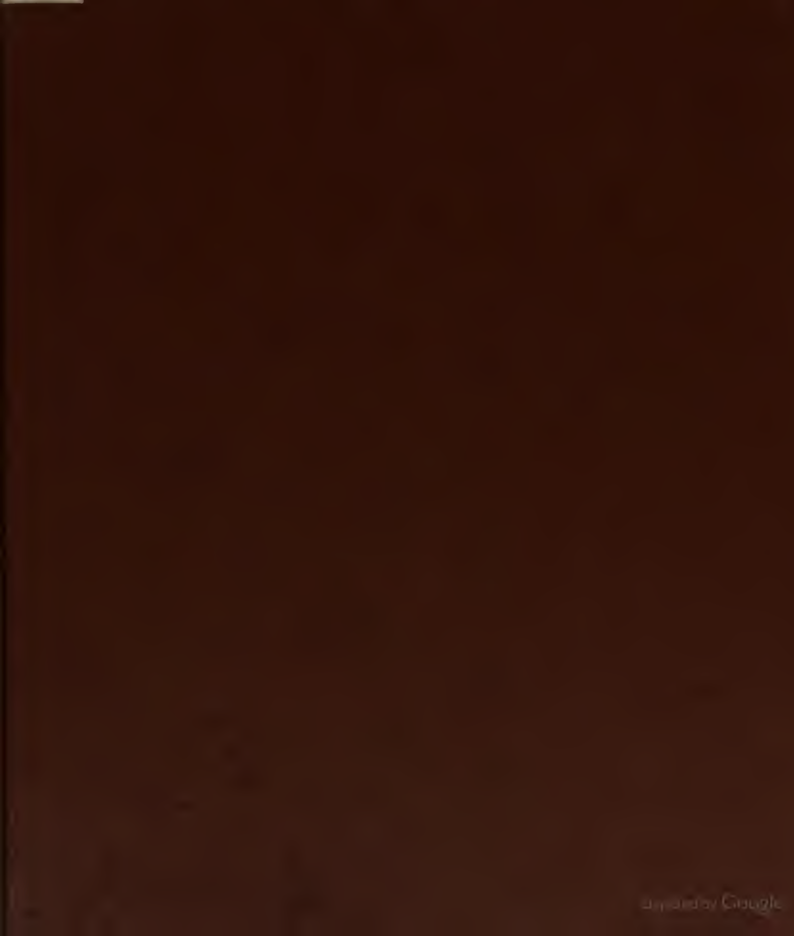


<36632944970013

Neue Sammlung

der

Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen,

welche

bis zum Ende des Oktobers 1806

für die älteren Gebietstheile

Kurhessens

ergangen sind.

Zweiter Band.

—— Jahre 1736 bis 1748 einschlieslich ——



Cassel,

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersicht

der im zweiten Bande enthaltenen

Verordnungen, Ausschreiben ꝛc.

nach der Zeitfolge.

1739.

1748.

Jahr 1736.

Landesherrliches Reskript
vom 15ten April 1736,
die Berichtigung des landschaftlichen Steuer-Katasters betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.

Demnach sowohl bey Unserer, als Unserer fürstlichen Vorfahren glorwürdigsten Landes-Regierung zu Unserm besondern Mißfallen die tägliche Erfahrung mehr und mehr bezeuget, daß durch die ungleiche Repartition der Contribution und anderer Kriegs-Anlagen, wie auch was sonsten denen extraordinären Armatur-Oneribus anhängig ist, da einer hie, der andere da von dem ihm zukommenden billigmäßigen und adäquaten Beytrag zu eximiren oder davon sich successive zu subleviren, oder wenigstens die Gebühr von Gütern und Handthierungen nach seinem eigentlichen Quanto von sich ab- und ihrem Nebenmenschen unchristlicher Weise auf den Hals zu wälzen trachten, auch sich viele durch ungeziemende Wege und Canäle dabey zu handhaben bis hieher Gelegenheit gefunden, und also solchergestalt dergleichen gewinnsüchtige Subjecta nur mit ihres Nächsten Damno sich zu locupletiren suchen, über das auch ein Ort vor dem andern sowohl in geringen Städten, als Communen von allen Zeiten her übersetzt worden, folglich durch solche verderbliche Disparität viele Unserer Fürstenthümer und Landes-Unterthanen den äussersten Ruin empfinden müssen, so gar daß sie auch ohnerachtet ein großer Nachlaß zu merklicher Verschmälerung Unserer Kriegs-Casse geschehen, oder die Gelder in zweifelhaften ja verlornen Nachstand geführet worden, dabey dennoch nicht mehr bestehen können, vielweniger der zur Defension des Landes erforderliche Kriegs-Etat in die Länge zu erhalten seyn wird, dahero Uns aus landesväterlicher heilsamer Fürsorge unumgänglich genöthiget sehen, dieser dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Confusion und heimlichen Unterdrückung derer ganz entkräfteten treuen Unterthanen endlich auch einmal ihre abhelfliche Maaß zu geben, und die lang vorgewesene Rectification des Steuerstocks als das Fundament, daraus überhaupt sowohl hierin, als andern die durchgängige unverrückte Gleichheit entspringet, durchs ganze Land in Städten und Dörfern, damit die Landesbürden hinführo mit gleichern Schultern getragen werden, fordersamst vornehmen, und zu Werke richten zu lassen: so tragen Wir zu dem Ende hiermit Unserm Geheimden Rath N., Regierungs-Rath N., Steuer- und Cammer-Rath N., Steuer-Rath N. und Assessori N., sammt und sonders speciale Commission auf, sothane Rectification des landschaftlichen Steuerstocks durchs ganze Land ohne Zeitverlust vor die Hand zu nehmen, so viel thunlich, nach Anleitung des Steuer-Modells de anno 1680 [a]) solche fordersamst zu Werke zu richten, wie Wir dann hiermit (nicht allein) alle und jede Special-Rescripta, die da etwa den gleichen Beytrag hemmen, oder dieser Verordnung entgegen stehen, aufgehoben, sondern auch zugleich allen und jeden Unsern Befehlshabern, Ober- und Nieder-Beamten, auch derer von Adel Gerichts-Verwesern, Verwaltern

a) Vergl. die Anmerkung zu dem Regulative vom Jahre 1680, B. 1., S. 222.

und andern Bedienten bey harter und willkührlicher Bestrafung und Unser höchsten Ungnade anbefohlen haben wollen, in richtiger Aufzeichnung und Specificirung derer Güter, und aller Abgiften, wie solche Namen haben mögen, und wovon jeden Orts entweder nach der Messung, oder wo solche nicht vorhanden, nach der Aussaat, was Lehn-, Erb- und Rottland, jedes a parte, die Wiesen aber nach den Heicheln *b*) Heu, sub poena confiscationis, wann davon etwas verschwiegen werden sollte, nach dem Modell so Unsere Commissarii ihnen zusenden werden, pflichtmäßig und accuratissime an die Hand zu gehen *c*), und sich sonst in Allem ihren Befehlen und Verordnungen gemäß zu verhalten, insbesondere aber mit allem Fleiß darauf (zu) inquiriren, wo etwa ein oder andern Orts die Unterthanen, wie man äusserlich sagen will, unverantwortlicher und höchststrafbarer weise aus ihren contribuablen Gütern vertrieben, von andern zur Ungebühr an sich, und dieselben zum grösten Nachtheil des gemeinen Wesens, bey die freyen Güter gezogen, die Contributions-Last aber, und was der anhänget, wo nicht alle, doch mehrentheils den armen Leuten auf den Hals gewälzet worden, und wo sich dasselbe oder auch, daß nicht ein jeder seine Gebühr abgetragen, findet, solches alles genau zu protocolliren, vor allen Dingen dahin (zu) sehen, daß alles zur Richtigkeit gebracht werde.

Wie Wir dann diese Commission hiermit zu desto schleuniger Abhelfung dieser Sache ferner dahin authorisiret haben wollen, wo sie finden sollte, daß es mit Aufzeichnung und Specificirung der Güter nicht richtig zugehen, und die bisherige Unterschleife nicht recht entdecket werden sollten, aus ihrem Mittel, oder von Unser Steuerstube, oder wen sie sonst am tüchtigsten dazu finden, instruct an Ort und Ende zu versenden, und also alles in Richtigkeit bringen zu lassen. Vom Befinden aber, und wie die Sache fortgeführt wird, wollen Wir von Zeit zu Zeit nähern Bericht erwarten.

Stockholm den 1⅔ten April 1736.

Friedrich.

Vt. v. Adelebsen.

Rentkammer-Ausschreiben
vom 27sten April 1736,
wonach die Kabinets-Einkünfte zur Kammer gezogen werden.

Es haben Ihro königliche Majestät in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr, in hohen Gnaden resolvirt und befohlen, daß von nun an und hinkünftig, sämmtliche Dero Cabinets-Intraden nebst denen bis hierhin rückständig verbliebenen, zur Cammer gezogen, daselbst in Empfang genommen und gehörig berechnet werden sollen.

Euch wird demnach hiermit aufgegeben 2c. — Cassel den 27sten April 1736.

Ihro königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Rent-Cammer
daselbsten.

F. B. v. Adelebsen.

Landesherrliches Reskript
vom 27sten Juli 1736,
die Verwilligung des Gnaden-Quartals von der Besoldung der Pfarrer für deren Witwen und Waisen betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. Landgraf zu Hessen 2c.

Nachdem Wir zeithero bey Absterben derer Prediger von denen hinterlassenen Wittwen und

b) d. i. Haufen. Nach dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 6, werden die Wiesen nach dem Ertrage an Zentnern Heu, welche auf einem Acker wachsen, angeschlagen.

c) Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Edikt vom 24sten April 1739.

Waysen oft und vielfältig um gnädigste Verstattung des Gnaden-Quartals angegangen worden, und dahero, um solchem vors künftige vorzukommen, in besondern Königlichen Gnaden das Gnaden-Quartal zum Besten der armen Pfarrs-Wittwen und Waysen dergestalt in Unsern Hessischen Landen überall einzuführen Uns bewogen gefunden, daß von nun an und vors künftige denenselben außer dem Sterb-Quartal, die gewöhnliche Besoldung an Geld, Früchten, Garten, Ländereyen und dergleichen, ausser denen Accidentien, das folgende oder Gnaden-Quartal hindurch zu gut kommen *) und immittelst die Successores den Dienst gratis, jedoch mit Beybehaltung derer Accidentien versehen, und sie, oder deren Wittwen oder Leibes-Erben dessen Bonificirung hinwiederum von denen Nachfolgern im Amt erwarten, übrigens aber denenselben sobald zu Anfang des Gnaden-Quartals die Pfarrwohnung zum Theil oder ganz nach erfordernden Umständen eingeräumet werden solle; als befehlen Wir Unsern sämmtlichen Consistoriis gnädigst hiermit, sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten, mithin davon sämmtlichen Predigern im Lande zu ihrer Nachricht und Achtung die nöthige Intimation, wie auch bey sich begebenden Fällen die jedesmalige Verfügung zu thun.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen und fürstlichen Secret-Insiegels; so geschehen Stockholm den 1/2 4/7sten Juli 1736.

Friedrich.

*) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 13 und 14, B. I, S. 139 fg.

Rentkammer-Ausschreiben
vom August 1736,
über die Besichtigung und Abschätzung der Feld- und der Brandschaden.

Bey königlich hochfürstlicher Rent-Cammer hat man, nicht sonder Mißfallen, wahrgenommen, wie daß bishero von denen meisten Beamten a), wegen des sich ereignenden Miswachses, Hagelschlages, Mäusefraßes und anderer Feld- sodann auch von denen Feuer- oder Brandschaden, keine ordnungsmäßige und pertinente Berichte, Ueberschläge und Specificationes eingekommen, so daß darüber nicht sobald hat erkannt werden können, sondern es hat bey solchen Umständen vieles Hin- und Wiederher-

a) Die Leitung der Abschätzungen zum Zwecke eines Abgaben-Erlasses liegt zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 26sten April 1822 dem betreffenden Kreisamte ob; die Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822, §. 9, enthält jedoch hierüber folgende weitere Bestimmung:

„Der den Zins-, Pacht- und Steuer-Pflichtigen wegen erlittener Unglücksfälle nach den deshalbigen Verordnungen zukommende Erlaß an den laufenden Abgaben oder Leistungen soll durch den Kreisrath und den Rentmeister unter Beobachtung der betreffenden Vorschriften so schleunig als möglich ausgemittelt, von der Finanzkammer festgestellt und sodann der gesetzliche Erlaß, sofern dieser mit Einschluß der Früchte (angeschlagen nach den bisher angenommenen Preisen) nicht über zwanzig Thaler beträgt, bewilliget, sowie zur Bewilligung eines stärkeren Erlasses oder von Freijahren, unter Beifügung der Schadenstabelle, die Ermächtigung des Finanz-Ministeriums ausgewirkt werden.

„In diesen und den übrigen Erlaßsachen sind Sporteln und Gebühren aller Art unstatthaft, blos mit Ausnahme:

„a) der Gebühren der Schätzer, und

„b) der Tagegelder des Rentmeisters."

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 11ten August 1823 ist durch die Regierungen dieser §. 9 der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern den Kreisräthen zur Nachachtung mit der Weisung abschriftlich zugefertigt worden,

„ihr deshalbiges mit den Rentmeistern gemeinschaftliches Verfahren den speziellen Vorschriften der Finanzkammer gemäs einzurichten, auch jedesmal das über das vollzogene Geschäft aufgenommene Protokoll mit den durch die Rentmeister aufzustellenden Schadenstabellen an die genannte Oberbehörde zeitig einzusenden."

schreiben verursachet, auch viele unnöthige Zeit darzu verwendet werden müssen.

Damit aber die Sache erleichtert, und fürs künftige die Besichtigungen, An- und Ueberschläge, auch Berichte, so eingerichtet werden mögen, daß darüber sogleich erkennet und die erforderliche Resolutiones ertheilet werden können; so habt Ihr hierbey die deßhalb formirte Schemata zu empfangen, und

§. 1.

erstlich bey Besichtigung derer Feldschaden [b]) folgender Gestalt zu procediren [c]), und zwar:

Nach erfolgtem und beym Amte angezeigten Schaden [d]), werden die Felder mit einigen darzu zu adhibirenden, unintereßirten, allenfalls aus benachbarten unbeschädigten Oertern herzunehmenden feldkundigen und wirklich zu verpflichtenden Männern, in Augenschein genommen, und nach befundenen Umständen und Erkenntniß die Tabelle eingerichtet, nicht aber, wann nemlich der Schade eine Zeitlang vor der Erndte existiret, sogleich eingeschicket, sondern weilen sich die beschädigte Felder öfters und gemeiniglich vor der Erndte annoch erholen, bis dahin ausgestellet, und alsdann der nochmalige Augenschein und Erkenntniß vorgenommen, sodann aber, dem Befinden nach, der Bericht erstattet.

Bey Formirung der Tabelle, an und vor sich, ist zu beobachten, daß

1) eines jeden Schaden gelittenen Unterthanens, auch Conductoris sämmtliche Güter, sie seyen beschädiget oder nicht, besichtiget und zur Specification getragen, und

2) gesetzet werde, was das Jahr davon ausgesäet, und

3) hiervon zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder ganz verdorben oder beschädigt worden, und

4) gut geblieben, sodann was

5) an Wiesen, Gärten, Hudekämpen, beschädiget und gut geblieben, und was

6) darauf an Oneribus haftet.

Mithin wird dasjenige, was zu gewissen Theilen, als zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ verdorben, und $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ gut geblieben, separiret, und soviel das unbeschädigte [e]) davon ausbringet, annoch zu denen völlig gut gebliebenen Stücken geschlagen und alsdann die Summa ausgeworfen, auch sofort angemerket, zum wievielten Theile der beschädigte Unterthan an seinen Gütern Schaden erlitten, dem Schluß aber wird annoch beygefüget, was ein Morgen oder gemessener Acker, wohin fünf Casseler Metzen gesäet werden, durch alle Früchte das Jahr durch, insgemein ertragen, auch von denen Garten und Wiesen hätte aufkommen können.

b) Ueber den wegen Feldschadens zu bewilligenden Erlaß sind nachzusehen die Verordnungen vom 3ten Mai 1776, vom 14ten April 1778 und vom 23sten Februar 1819.

In Ansehung der Landesschulden-, Wegebau- und Gendarmerie-Steuern wird (nach einem Beschlusse des Finanz-Ministeriums vom 29sten Oktober 1827) der Erlaß nur den Grundbesitzern, sowie ferner den Handwerksleuten und Tagelöhnern, von welchen der §. 3 der Verordnung vom 3ten Mai 1776 redet, zugestanden.

c) Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 18ten April 1796.

d) Diese Anzeige muß alsbald nach dem Hagelschlage oder dem sonstigen den Schaden verursachenden Ereignisse geschehen zufolge des Rentkammer-Ausschreibens vom 16ten Juni 1771.

e) Alles schon Eingeärntete wird zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 18ten April 1796 als gut angesehen und so in die Tabelle eingetragen.

§. 2.

Gleichergestalt muß zweytens mit Errichtung der Brand- und Feuerschadens-Tabelle verfahren f) und derselben inserirt werden:

a) was der Schaden erlittene Unterthan an Gebäuden besitze, und wie solche mit Länge und Breite, auch sonst beschaffen,

b) was er an Feldgütern und

c) davon an Praestandis abzugeben habe,

d) was für Gebäude davon abgebrennet, und damit

e) an Vieh, getroschenen und ungetroschenen Früchten, Heu und Stroh, auch Mobilien im Rauch aufgangen, und wie hoch sich solcher Schade belaufe g); was

f) sothanes abgebrennete Gebäude wieder zu erbauen koste, und zu dem etwa noch vorhandenem Gehölze, an neuem Gehölze und andern Materialien, verständiger und beeydigter Handwerksleute Erkenntniß nach, erforderlich, und wie hoch solchemnach sich

g) der Schade überhaupt belaufe, welchemnach

h) annoch beyzufügen und dem zu erstattenden Bericht zu inseriren, ob das Feuer mit oder ohne des Branderlittenen Verschulden ausgekommen h), und ob nicht so viel Gebäude allschon vorhanden, daß das abgebrennete aufzubauen unnöthig und in denen übrigen Gebäuden eine solche Einrichtung zu machen, daß das neue Gebäude und dessen Kosten zu ersparen seyen.

Gleichwie nun in beygefügten Schematibus i) und Tabellen, auch in diesem Schreiben, die Sache gnugsam erläutert und Euch begreiflich seyn wird; also wollen Wir nicht zweifeln, Ihr werdet bey ereignendem Fall die Sache so einzurichten wissen, daß dabey nichts auszusetzen. Versehens Uns 2c.

Cassel den August 1736.

Ihro königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Rentkammer
daselbsten.

F. B. v. Adelebsen.

f) Wegen des Brandschadens an Gebäuden, die nicht bei der Brandkasse versichert sind, wird keine Bausteuer verwilligt,

s. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 8.
— — 8ten Mai 1776, §. 4.
— — 14ten April 1778, §. 2.

Ueber die Abschätzung des Brandschadens an assekurirten Gebäuden vergl.

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 18,
Regierungs-Ausschreiben vom 25sten September 1769, und
Ministerial-Ausschreiben vom 26sten April 1822.

Bei der Ausmittelung der Brandschäden haben die Kreisräthe (zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 15ten Februar 1828) sich nicht auf die Gebäude allein zu beschränken, sondern auch die durch den Brand herbeigeführten Verluste an Vieh, Früchten, Futterwerk, Hausgeräthe u. s. w. zu ermitteln.

g) Wegen der bei einem solchen Verluste zu bewilligenden ein- bis zweijährigen Freiheit von Steuern und andern landesherrlichen Abgaben, so wie von gutsherrlichen Zinsen und Gefällen, vergl.

Verordnung vom 8ten Mai 1776, §. 4.
— — 14ten April 1778, §. 2.

h) Die Untersuchung in Betreff der Veranlassung des Brandes liegt den Justizbehörden ob zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 23sten Dezember 1822, §. 9.

i) Von diesen ist jetzt allein noch das Muster zu den Feldschadens-Tabellen zu benutzen. Dahingegen sind die Formulare zu den Protokollen über die Besichtigung der Feldschaden nicht mehr im Gebrauche. Es wird jetzt in diesen

Muster zu der Tabelle

Namen der Beschädigten.	Hat Güter überhaupt.				Davon ist dieses Jahr im Winter-, Sommer- und Brachfeld, bestellet mit								Hiervon ist vom Hagelwetter, Wasserfluth, Mäusefraß rc. einem Viertel oder einem Drittel.							einer Hälfte oder zwey Drittel.							drei Viertel.						
	Land.	Wiesen.	Garten.	Hude-Kämpe.	Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.	liegen brach.	Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.	Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.	Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.
	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.

Protokollen nur kürzlich der Bestellung und Verpflichtung der Schätzer, so wie des mit deren Zuziehung vorgenommenen Augenscheins erwähnt und wie dabei der Bestand der Früchte jeder Gattung befunden worden, im Allgemeinen, mit Beziehung auf die Tabellen, bemerkt.

Aus den von den Lokalbehörden aufgenommenen und eingeschickten Besichtigungs-Protokollen und Schadens-tabellen werden bei der Finanzkammer durch die Gegenschreiberei die erforderlichen Uebersichten des an der Aernte entstandenen Ausfalls aufgestellt (zufolge des §. 128 der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822), wobei der in der Verordnung vom 23sten Februar 1819 vorgeschriebene Maasstab zum Grunde gelegt wird.

Das zu einer Tabelle über den durch Brand entstandenen Schaden an Vieh, Früchten und anderem beweglichen Vermögen, mit dem vorliegenden Ausschreiben mitgetheilte Muster ist ebenfalls nicht mehr im Gebrauche, sondern es wird ein solcher Schade mittelst gewöhnlicher Berichts-Erstattung der höheren Behörde angezeigt.

über Feldschaden.

verdorben zu gänzlich.							Und ist gut und unbeschädigt geblieben.							Von Wiesen, Garten, Huben rc. ist verdorben und gut geblieben zu					Demnach ist der Schade zu rechnen zu	Auf den Gütern haften: an jährlichen ständigen Gefällen (oder Pachtzinsen)											an monatlicher Contribution und Steuern		
Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.	Korn.	Weitzen.	Gerste.	Hafer.	Rauhzeug.	Flachs.	Samen.	$\frac{1}{4}$tel oder $\frac{1}{3}$tel.	$\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$tel.	$\frac{3}{4}$tel.	Ganz verdorben	Gut blieben.		Korn		Weitzen.		Gerste		Hafer		Geld einschliesslich Federviehes.					
Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.	Ack.		V	M	V	M	V	M	V	M	thlr.	alb	hl.	thlr.	alb	hl

Jahr 1737.

Geheimeraths-Beschluß
vom 10ten Januar 1737,
die Verwilligung des Sterbe- und Gnaden-Quartals für die Witwen und Waisen der Präzeptoren in Städten betreffend.

Unterthänigster Bericht und Anfrage von königlichem und hochfürstlichem Consistorio, betreffend: ob der Schul-Collegen Wittwen und Waysen hinkünftig gleich derer Prediger, eines Sterb- und Gnaden-Quartals sich zu erfreuen haben sollen?

Resol. ad 14. Adprobatur, und kann wie mit denen Pfarr-Wittwen gehalten werden *).

*) Nach dem Konsistorial-Reskripte vom 13ten Februar 1787 sind unter Schulkollegen Präzeptoren in Städten zu verstehen. Vergl. übrigens Anmerkung E zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 289.

Verordnung
vom 22sten Februar 1737,
das Ausfliegen der Tauben während der Saatzeit und den Taubenzehnten betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Entbieten Unsern Ober- und Nieder-Beamten, sammt Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie nicht weniger denen Gerichtbarkeit habenden von Adel, auch sonst wem es zu wissen nöthig, Unsere königliche Gnade, und fügen ihnen anbey zu wissen; — —. a)

— Da — die Tauben in der Säezeit großen Schaden verursachen können, so sollen diejenige, welche — — zum Taubenhalten Erlaubniß haben, verbunden seyn, sowohl in der Winter- als Sommer-Aussaat-Zeit, die Taubenschläge 14 Tage zuzuhalten, und die Tauben nicht ausfliegen zu lassen b).

Wie dann — zufolge der in Anno 1702 unterm 14ten Tag Augusti und 1703 unterm 6ten Tag Februarii ergangenen Verordnung in denen Städten sowohl als in denenjenigen Aemtern und Gerichten, woselbsten Uns die Cameral-Gefälle berechnet werden, auch alljährlich der Zehenden zu erheben und zu Behuf der Falken zu berechnen ist c).

Wornach sich also Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer königlichen Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 11/22ten Tag Februar 1737.

Friedrich.

Vt. Adelebsen.

a) Die in den weggelassenen Stellen dieser Verordnung enthaltene Beschränkung des Haltens der Tauben auf den Besitz eines gewissen Grundeigenthums ist durch das Ministerial-Ausschreiben vom 12ten September 1826 aufgehoben worden.

b) Vergl. das in der Anmerkung a angezogene Ministerial-Ausschreiben.

c) S. Rentkammer-Ausschreiben vom 6ten Februar 1703, B. 1. S. 231.

Geheimeraths-Beschluß
vom 8ten März 1737,
das Trauergeläut beim Absterben der Kirchenpatrone und Gerichtsherren betreffend.

Unterthänigste Anfrage von allhiesiger königlichen und hochfürstlichen Regierung, betreffend das im Landtags-Abschied de anno 1731 *) denen von Adel nachgegebene Trauergeläut.

Resol. ad 62. Wäre die Verwilligung des Trauergeläuts nicht allein auf den Ort des Absterbens und der Begräbniß zu restringiren, sondern auch nach Maasgabe dieses Regierungs-Parere auf alle Orte, woselbst die von Adel das jus patronatus, auch nur bloßhin die Gerichtbarkeit herbracht, zu extendiren.

*) §. 18, Nr. 8, B. I, S. 305.

Landesherrliches Reskript
vom 7ten Mai 1737,
über das Trauergeläut der Kirchenpatrone und Gerichtsherren.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Euch wird auf Eure am 4ten hujus gehorsamst gethane Anfrage, ob nemlich nach jüngsthin erfolgtem Ableben des gewesenen Geheimen-Raths und Cammer-Präsidenten v. Dallwig, der das jus patronatus zu Rosenthal hergebracht, das von dessen Wittwe zu ersagtem Rosenthal prätendirte Trauergeläut und Einstellung der Musik, als welches vorher daselbst nicht geschehen, veranstaltet und gehalten werden solle, vermittelst diesem zur gnädigsten Resolution ohnverhalten, daß da Wir auf eine jüngsthin von Unserer allhiesigen nachgesetzten Regierung beschehene Anzeige sub dato Cassel den 3ten Martii h. a. die Verordnung gethan, wie die Verwilligung des Trauergeläuts nicht allein auf den Ort des Absterbens und der Begräbniß restringirt, sondern auch auf alle und jede Orte, woselbst die von Adel das jus patronatus, auch nur bloßhin die Gerichtbarkeit hergebracht, extendirt seyn solle, Ihr also, in Conformität dieser Unserer genommenen Verordnung, das Trauergeläut zu mehr erwähntem Rosenthal zuzugeben, mithin darunter die weitere Nothdurft — so fort ergehen zu lassen, Euch auch in Zukunft bey dergleichen Fällen hiernach zu achten habt. Welches Uns versehen und Euch mit Gnaden beygethan verbleiben.

Cassel den 7ten May 1737.

Nomine Regis Wilhelm.

An die Regierung zu Marburg.

Zehnt-Ordnung
vom 16ten Juli 1737.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen sämmtlichen Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft in Unsern Hessischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, auch dazu gehörigen Landen und Gebieten, und sonst Jedermänniglich, beneben Entbietung Unserer königlichen Gnade hiermit zu wissen:

Nachdem die bisherige Erfahrung zu erkennen gegeben, daß wegen derer Zehnden in ge-

dachten Unsern Hessischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden (glorwürdigster Gedächtniß) unterm 9ten Tag Januarii 1714 im Druck ausgelassener Zehnd-Verordnung der Behör nicht nachgelebet, und dannenhero an vielen Orten einige Unrichtigkeiten und Mißbräuche, sowohl bey Ziehung Unserer eigenthümlichen, als denen von Adel, und andern Privatis zuständigen Zehnden, eingerissen sind, daß Wir denenselben vorzukommen eine Nothdurft erachten, und obgedachte Ordnung, wie es mit dem Zehndziehen, Sammlen, Einführen, Bansen und Austreschen, inskünftige gehalten werden solle, zu erneuern und zu vermehren *).

*) Daß die vorliegende Zehnt-Ordnung sich nicht blos auf die landesherrlichen Domanial-Zehnten beziehen, sondern als allgemeines Landesgesetz gelten solle, bestimmen die Geheimeraths-Beschlüsse vom 14ten September 1737 und vom 27sten September 1740.

§. 1.

(Aufstellung der Zehnt-Lagerbücher.)

Als wollen Wir erstlich, daß so viel Unsere Zehnden belangt — — durch Unsere Beamten — — allwo solches noch nicht geschehen, richtige und umständlich beschriebene Zehndlager-Bücher *), pflichtmäßig verfertiget, und zu Unserer Rent-Cammer eingeschickt, von Derselben examiniret werden, und falls sich gegen Verhoffen finden solle, daß einer oder andere Beamte denen Verordnungen und ihm zugefertigten Schema nicht nachgekommen, und mit Auslassung eines oder des andern Uns zehndbaren Stück Landes, denen Zehndpflichtigen conniviret, oder sonst einige Gefährde darunter gebrauchet hätte, derselbe ernstlich bestrafet, und befindenden Umständen nach, um solcher Untreu willen, cum infamia seiner Dienste entsetzet werden solle.

*) Wegen der den Steuer-Kommissaren obliegenden Mittheilung der Ab- und Zuschreibe-Protokolle an die Rentereien zu der Berichtigung der Zins- und dergleichen Lagerbücher s. §. 13 der Verordnung vom 17ten Juni 1828.

§. 2.

(Ausdehnung des Zehntens über alle Gattungen von Feldfrüchten.)

Und gleichwie es der Billigkeit allerdings gemäß ist, daß diejenige Uns oder sonst jemanden zu zehnden zustehende Felder und zehndbare Stücke, sie seyen im Winter-, Sommer- oder Brach-Felde, mit Früchten oder anderer Tresenei ausgestellet, den hergebrachten Zehnden entrichten müssen, gestalten das Brach-Feld davon von deßwegen nicht befreyet werden mag, weilen derjenige Acker, welcher besamet gewesen oder Treseney getragen hat, das folgende Jahr nicht soviel und gutes Korn, als wenn er in der Brache nicht besäet worden, bringen kann, dahero und wenn die Brache nicht gezehndet werden soll, der Zehndherr merklich verlieren müste; also sollen fürs künftige **alle Zehnd-Aecker, sie seyen im Winter-, Sommer- oder Brach-Felde** *), **und womit es wolle, ausgestellet, der Behör ausgezehndet werden.**

*) Daß diese Bestimmung sich nicht auf die Domanial-Zehnten beschränken, sondern allgemein seyn und gelten solle, verordnet das landesherrliche Reskript vom 27sten September 1740. Vergl. die Anmerkung zum §. 82 dieser Verordnung.

Von der Auszehntung frei und ausgenommen sind zufolge der Verordnung vom 27sten Februar 1798 die mit **spanischem Klee** im **Sommerfeld** besäeten Aecker während des **Brachjahrs.**

§. 3.

(Verbot des Abfahrens der Früchte vor geschehener Auszehntung.)

Und weil zum öftern wahrgenommen worden, daß theils Zehndschuldige, wenn sie Früchte ge-

bunden haben, dieselbe ohne es dem bestellten Zehnd-Sammler [a]) anzuzeigen, und dessen abzuwarten, nach Hause fahren, und was sie wollen, auf dem Felde liegen lassen, worunter aber viel Betrug und Unterschleif vorgehen kann; so wollen Wir, daß hinführo die Zehndschuldigen, wenn sie die Früchte gebunden und solche einführen wollen, das fürhabende Einfahren denen dazu bestellten Zehndziehern anzeigen. Und nachdem dieselben oftmals nicht an allen Orten seyn können; so sollen sie, wenn die Anzeige, welche nicht durch Kinder, sondern durch beständige Personen verrichtet werden soll, des Morgens geschehen ist, solchen Tag, und so die Ansage des Mittags erfolget, bis an den andern Morgen des Zehndsammlers abwarten [b]). Dafern sich aber in solcher Zeit kein Zehndsammler einfindet, alsdann (soll) der Zehndpflichtige Macht haben, seine Früchte nach Haus zu fahren, jedoch daß er den Zehnden nach seinem Gewissen auf dem Lande liegen lassen, und damit redlich und anfrichtig verfahren, auch wieviel Gebunde überhin gewesen, denen Zehndsammlern kund machen, andernfalls er nicht allein den Abgang und Schaden unverzüglich ersetzen, sondern auch am Landgericht oder von jeden Orts Obrigkeit davor gebührend gestraft werden soll. Wären es aber solche Früchte, welche den Regen nicht leiden können, als Erbsen, Wicken, Linsen und dergleichen; so sollen die Zehndpflichtige, über vier Stunden nach der Ansage auf den Zehndsammler zu warten nicht gehalten seyn. Führe der Zehndpflichtige aber ohne solche ihm obliegende Anzeige oder auch vor der vorhin bestimmten Zeit die Früchte ein, und erwiese gleich, daß er mit Auswerfung der Zehnd-Garben aufrichtig verfahren, so soll er jedennoch, weil er wider diese Unsere Verordnung gehandelt, gestraft werden. Da sichs aber begäbe, daß nach geschehener Ansage ein stark Regenwetter einfiele und die Garben nothwendig umgesetzt werden müsten, solchenfalls soll die erste Ansage nichts gelten, sondern der Zehndpflichtige schuldig seyn, wenn die Früchte wieder trocken worden, solches von neuem anzumelden.

§. 4.

(Beschleunigung der Auszehntung.)

Es sollen aber auch die Zehndsammler, nach beschehener Ansage, und wann sie im Felde Jemand binden sehen, Niemanden muthwillig und fahrlässiger Weise, auch ohne Noth im geringsten nicht aufhalten, sondern soviel ihnen immer möglich, die Abfahrt derer Früchte besonders bey unbeständigem Regenwetter befördern oder im widrigen Fall der Bestrafung ebenmäßig und ohnfehlbar gewärtigen.

§. 5.

(Aufzählen von einem zehntbaren Grundstücke desselben Besitzers auf das andere und Theilen der zuletzt übrig bleibenden Garben.)

Und da Uns oder einem andern Zehndherrn, der herbrachte mehrere und wenigere Theil der Früchte eines zehndbaren Stück Landes gebühret, und also billig, daß nicht allein auf einem einzeln Stück Land, und wenn der Possessor deren keine mehr hat und nicht aufgezählet werden kann, die über den Zehnden etwa übrig bleibende Garben mit Löcken getheilet werden, sondern auch bey einem jeden

a) Ueber die Bestellung und Verpflichtung der landesherrlichen Zehntsammler vergl.

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXVII, §. 5,

Rentkammer-Ausschreiben vom 10ten September 1748.

b) Das Abfahren der Zehntgarben brauchen die Zehntpflichtigen nicht abzuwarten, und es stehet Jedem frei, seine Früchte, wenn solche zur Reife gekommen, nach Gutfinden einzuärnten, zu schneiden und nach ausgehobenem Zehnten einzufahren, s. Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Juni 1789.

Inhabern von einem Stück Zehndsland, es seye für Gattung Landes was es wolle, auf das andere gezählet *), und das zuletzt übrig bleibende ebenmäßig auf obige Maaße mit Löcken getheilt werde; so wollen Wir gnädigst, daß dieses führohin besser wie bishero geschehen, von denen Zehndsammlern sowohl in Acht genommen, als von denen Beamten bey etwa entstehender Klage darüber gehalten werden solle.

*) Daß dieses Aufzählen nicht blos bei landesherrlichen, sondern bei allen Zehnten Statt finde, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 14ten September 1787. Vergl. die Anmerkung zum §. 32 dieser Verordnung.

§. 6.

(Verbot, Früchte dem Auszehnten zu entziehen.)

Wobey Wir gnädigst verordnen, daß die Schneideböcke oder Löcke, Endschocke und dergleichen fürs künftige nicht nur gänzlich abgeschafft, und wo deren vorhanden, nebst denen Hüten mit eingebunden und gezehndet werden *), sondern auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, bey Vermeidung harter Bestrafung, erlaubt seyn solle, Früchte vor der Erndte zum Viehverfüttern abzuschneiden, oder solche abzuhüten. So viel aber das Schneiden zu Brodkorn vor der Erndte belangt, wollen Wir solches den nothdürftigen Unterthanen zwar, jedoch dergestalt verstatten, daß sie dem Beamten und Zehndherrn, oder doch wenigstens dem bestellten Zehndsammler anvorderst davon Anzeige thun, und davon die Erlaubniß einholen sollen. Jedoch ist solches ohne große Noth und bevor der Kern zu seiner Vollkommenheit und Gelbreife gelanget, nicht zuzustehen.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXVII, §. 6.

§. 7.

(Verfahren bei der Auszehntung.)

Nachdem auch bey einigen Zehndschuldigen wahrgenommen worden, daß sie in Bindung derer Früchte den verbotenen Vortheil und Eigennutz gebrauchet, und nicht allein die Widden und Seiler, worin die Zehnd- oder diejenige Garbe, welche zum Zehnden, oder nach Herkommen Eilften fället, gebunden wird, dahin abrichten, daß solche Garbe kleiner und lockerer fallen muß, sondern darin auch öfters die schlechteste, grasichte und voller Unkraut und Trespen, auch wohl nasse und verfaulte Früchte einbinden lassen, und auf solche strafbare Weise der Zehndherr merklich verkürzt und betrogen wird; als soll dem Zehndzieher, besonders wenn er ein solches verspüret, freystehen, entweder an dem andern Ende, wo der Binder aufgehöret, im Zehlen den Anfang zu machen, oder aber, da auch, wie oft zu geschehen pflegt, hierunter Betrug vorgangen, und die Garben ebenmäßig vom andern Ende her zur Vervortheilung eingerichtet sind, an der dritten, vierten, fünften Garben, und wo er es am dienlichsten erachtet, zu zehlen anfangen, und die tüchtigsten Garben zum Zehnden zu nehmen erlaubt, der Zehndschuldige aber, ein solches zu verwehren, nicht befugt seyn, sondern er soll der wirklichen Bestrafung dabeneben gewärtigen.

§. 8.

(Obliegenheit der Zehntsammler.)

Es sollen aber die Zehndsammler bey Ziehung der Zehnden denen Zehndpflichtigen an ihren Früchten keinen Schaden zufügen, sondern solche bewahren helfen, oder im widrigen Fall, und wenn sie des verübten Frevels halber überführet worden, zu Ersetzung des Schadens nicht nur angehalten, sondern daneben am Landgericht, oder von jeden Orts Obrigkeit sofort zur Strafe gezogen werden.

§. 9.

(Verbot des Viehhütens zwischen den Fruchtgarben.)

Desgleichen wollen Wir gnädigst und ernstlich, daß während der Erndte und so lange Garben im Felde liegen, mit keinerley Vieh, es gehöre auch ganzen Communen, oder sonsten wem es wolle, zwischen denen Haufen und Garben in die Stoppeln gehütet, und dadurch die Früchte verderbet und zerfressen werden sollen, sondern es soll solch Hüten so lange anstehen, bis die Aecker und Felder von Früchten gänzlich ledig sind; und da sich Gemeinden oder sonst Jemand dieser Unser Verordnung entgegen, darin zu hüten gelüsten lassen würde; sollen selbige zur Ersetzung allenthalbigen Schadens nicht allein angehalten, sondern daneben nachdrücklich und unnachlässig gestraft werden.

§. 10.

(Zusammentragen der Zehntgarben.)

Sollen die Zehndsammler die ausgezogene und einzeln hin und wieder gefallene Zehndgarben zur bequemen Ladungsstatt zusammentragen, auch diejenige, so etwa naß worden, aufstellen und trockenen, damit keine Zehndgarben umkommen, und die Zehndwagen nicht nach so einzelnen Garben durchs ganze Feld fahren und andern Früchten Schaden thun mögen.

§. 11.

(Einfahren der Zehntgarben.)

Wie sie dann auch nebst denen Fuhrleuten dahin bedacht seyn müssen, daß die Zehndgarben, so bald möglich und in gutem Wetter eingefahren und nicht zum Schaden im Felde liegen gelassen und gestohlen werden. Sollte auch bey einfallendem Regenwetter oder andern erheblichen Umständen, die Heimfahrt sobald nicht geschehen können; so haben die Zehndsammler alle diejenige Zehndgarben, welche des Abends im Felde liegen bleiben, richtig zu notiren und des folgenden Morgens hinwieder nachzuzehlen, und im Fall etwas entwendet und gestohlen worden, solches dem Beamten und Zehndherrn sobald anzumelden, und denen Thätern fleißig nachzuforschen, damit solche ausgemacht und andern zum Exempel gebührend abgestraft werden können.

§. 12.

(Verbot des nächtlichen Frucht-Einfahrens.)

Und weil auch theils Unterthanen des Nachts ihre Früchte einzufahren sich anmaßen und dafür gehalten wird, daß durch solch Nacht-Einfahren viele Zehndgarben entwendet werden; so soll sothanes Nacht-Einfahren führohin nicht mehr gestattet, sondern gänzlich abgeschafft und verboten werden; es seye dann, daß die Witterung und andere unwidertreibliche Noth solches erforderte, solchenfalls aber soll solches mit Vorwissen des Beamten und Zehndherrn geschehen, auch denen Zehndsammlern nach der Bindung und vor der Abfahrt davon Anzeige geschehen, damit der davon fallende Zehnde anvorderst ausgezogen werden könne.

§. 13.

(Reines Aufbinden der Früchte.)

Und gleichwie auch wohl zu geschehen pflegt, daß die Zehndpflichtige besonders bey Bindung der Sommmerfrüchte, vieles auf dem Lande liegen lassen und solches hernach, wenn der Zehnde ausgezogen, wieder aufharken, einbinden und nach Hause bringen; also soll auch diese schädliche Unordnung abgeschafft und bey ereignendem und vom Zehndsammler angezeigtem Fall, derjenige, so solches unternommen, der Gebühr abgestraft werden.

§. 14.

(Zehntbarkeit der Treseneifrüchte.)

Und wie im 2ten §. bereits verordnet, daß führohin sowohl Früchte als Treseney *), es mag diese über oder unter der Erden gewachsen seyn, wie billig ausgezehndet werden solle; so hat es auch dabey sein Verbleibens, und sollen die Zehndpflichtige nicht befugt seyn, davon ichtwas zu eximiren, es wäre dann erweislich und schriftlich darzuthun, daß ihnen solches vom Zehndherrn wäre frey gegeben worden.

*) Vergl. Anmerkung oben zum §. 2 und nachher zum §. 32 dieser Verordnung.

§. 15.

(Geldbetrag statt des Naturalzehntens von verschiedenen Gattungen der Treseneifrüchte.)

Weilen aber einige in die Brache gepflanzete Früchte, als Kohl, Rüben, Wurzeln, ꝛc. nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach ausgezogen und genossen werden, und dahero die Auszehndung in natura schwer fället; so sollen die Zehndschuldige sich mit dem Zehndherrn vergleichen *), und anstatt der Früchte ein gewisses an Geld, und zwar wenigstens vom Acker acht Albus bezahlen.

*) Eines Vergleichs bedarf es nicht mehr, nachdem der Geldbetrag statt des Naturalzehntens von einem Acker Tresenei überhaupt auf acht Albus festgesetzt worden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 30sten März 1772.

Doch gilt dies nicht von allen Gattungen der Treseneifrüchte, vielmehr werden in Natur ausgezehntet Bohnen, Wicken, Linsen, Erbsen, Flachs und Samen (Rübsamen) s. Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Juli 1772.

In Beziehung auf ein in der älteren Sammlung der Landes-Ordnungen abgedrucktes Rentkammer-Ausschreiben vom 10ten August 1786, worin verfügt war, „daß die Unterthanen von „jeder ausgesäeten Metze Lein für den Zehnten „für dasmal — zwei gute Groschen oder vom „Acker à 6 hiesige (Casselsche) Metzen gerechnet, „16 Albus, sodann von einem Acker Samen „für den Zehnten ebenfalls 16 Albus bezahlen „und solches gnädigster Herrschaft anstatt des „zu entrichtenden Zehntens erlegen sollen," wird noch jetzt bei vielen landesherrlichen Rentereien anstatt des Natural- Flachs- und Samen-Zehntens ein Geldbetrag von sechszehn Albus für den Acker erhoben.

Die Natural-Auszehntung findet nicht Statt bei den welschen Bohnen und überhaupt nur bei solchen Früchten, die gebunden und nicht nach und nach, sondern zu gleicher Zeit reif werden. S. Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Februar 1774.

Vom Taback werden, je nachdem er im Brachfeld oder im Winter- oder Sommerfeld gezogen wird, im erstern Falle acht Albus, in den letztern beiden Fällen sechzehn Albus vom Acker entrichtet, wofern nicht die Natural-Auszehntung oder ein höheres Zehntgeld durch Vergleich oder Bescheid festgesetzt ist, s. Regierungs-Ausschreiben vom 26sten März 1782 und eben so soll es zufolge Geheimeraths-Beschlusses vom 7ten März 1786 mit dem Zehnten vom Hirsen gehalten werden.

§. 16.

(Verwandlung zehntbaren Landes in Garten ꝛc.)

Und wenn ein oder der andere Zehndpflichtige, zu seinem etwaigen bessern Nutzen, ein Stück zehndbares saatiges Land zu Garten, Wiesen, Teichen, Hude und Kämpen einzurichten gewilliget; so soll derselbe gehalten seyn, so viel Unsere Zehnden belangt, solches Unsern Beamten anzumelden, welche sofort davon Unserer Rent-Cammer berichten und deren Einwilligung sowohl, als wie viel anstatt des vorhin in natura gezogenen Zehndens, nach beeydigter feldkundiger Leute Erkenntniß, an Geld gegeben werden könne, vor der Veränderung Verordnung einholen sollen *),

*) Vergl. Verordnung vom 16ten April 1779, §. 12.

§. 17.

(Wiederherstellung zehntbaren Landes aus Garten ꝛc.)

und Falls im Gegentheil aus der ehemaligen saatigen und zu Garten, Wiesen, Huden ꝛc. gemachten Länderey hinwiederum saatig Land

gemacht werden wird; alsdann soll dem Zehndherrn frey stehen, den Zehnden entweder in natura zu ziehen, oder mit Geld sich ferner bezahlen zu lassen.

§. 18.

(Verbot eigenmächtiger Aenderungen mit zehntbaren Grundstücken.)

Sollten Zehndpflichtige aber vor sich und eigenmächtig, ohne des Zehndherrn Vorwissen und Bewilligung sich unterstehen, ein oder die andere Veränderung vorzunehmen; so sollen sie solchen Unterfangens halber von jeden Orts Obrigkeit oder auf dem Landgericht nachdrücklich und unnachlässig gestraft, und die Sache hinwieder in vorigen Stand gesetzt werden, außer dem aber bleibt einem jeden Zehndpflichtigen nach wie vor frey, sein saatig, zehndbares Land, zu besserer Bewahrung der Früchte mit Graben zu umziehen, doch dergestalt, daß denen Huden darunter kein Abbruch oder Schade geschehe.

§. 19.

(Rottzehnte.)

Wenn Jemand aus Unsern Waldungen oder aus solchem Lande, das mit Hude und Buschwerk bewachsen oder Triesch gewesen ist, saatiges Land, Garten, Wiesen oder Cämpe machen wollte, und er anforderst dazu von Uns oder Unserer Rent-Cammer Erlaubniß und Anweisung erhalten hätte; so müssen der Zehende und andere Praestanda nach der unterm 11ten Tag Julii 1733 emanirten Rottungs-Ordnung *) reguliret und eingerichtet werden.

*) S. B. I, S. 362. Uebrigens ist die Ausdehnung der geistlichen wie der weltlichen Zehnten auf die noch unangebauet liegenden Grundstücke, welche künftig urbar gemacht werden und von zehntbaren Ländereien deutlich abgeschieden sind, nicht weiter statthaft, s. Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Januar 1824.
Wegen der Verwandlung des Zehntens von den früherhin vom landesherrlichen Forstgrunde abgegebenen Rottländereien in ständige Zinsen, s. Verordnung vom 8ten November 1824, §. 6.

§. 20.

(Herstellung des Zehntens von wüst gelegenen und wieder stellbar gemachten Ländereien.)

Wie dann auch wenn Zehndfelder oder zehndbare Stücke eine Zeitlang wüste gelegen (welches doch so viel nur möglich und ohne Noth nicht nachzugeben ist) und nachgehends wieder zur Stellung bracht, und mit in die Zehnden gezogen, darauf von Unsern Beamten, Dienern und Zehndsammlern genaue Achtung gegeben, und nichts so Uns zehndbar, frei gelassen werden soll,

§. 21.

(Fortsetzung.)

es wäre dann das ausgerottete Land vorhin artlhaft gewesen und nachgehends entweder bey Kriegszeiten oder sonst durch andere Zufälle verwildert und nicht mehr gepflüget und besäet worden; alsdann kann dasselbe, wenn es wieder zur Cultur gebracht, eigentlich für kein Rottland gehalten, und Rottzehnde davon gefordert werden, sondern es gebühret der Zehnde darauf demjenigen, welcher solchen vor der Verwilderung erweislich darauf gehabt hat *).

*) Wegen des von bisher unbebaut gelegenen zehntbaren nunmehr mit Futterkräutern bestellten Ländereien zu entrichtenden Zehntgelds vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1773, §. 8.

§. 22.

(Einsammelung und Berechnung der landesherrlichen Zehnten.)

Betreffend nun die Einsammlung und Berechnung Unserer Zehnden; so sollen die Zehndsammler mit denen Einfahrern und Bansern richtige Kerbstöcke halten, und alles dasjenige, was eingefahren und denen Bansern geliefert worden, von Tage zu Tage oder auch von Fuhre zu Fuhre anschneiden, auch dieselbe

wo nicht alle Tage, so doch über den andern oder dritten Tag denen Beamten oder darüber bestellten Aufsehern und Rechnungs-Führern das eingefahrne Quantum anzeigen, und sich darüber in ein Büchlein quittiren lassen, auch damit bis der Zehnde völlig eingesammlet, nicht nur continuiren, sondern auch sofort solch Quittungs-Büchlein, von denenjenigen Zehnden, welche vor Cassel gelegen, in Unsere dasige Rent-Cammer *), was aber in andern Aemtern für Uns eingezogen wird, denen Beamten jeden Orts bringen, damit im Abzehlen zum Treschen alles gewahret, und das Sammel- mit dem Tresch-Register richtig zutreffen, und aller Unterschleif und Betrug vermieden werden möge.

*) jetzt ebenfalls an die betreffenden Unterbehörden.

§. 23.

(Einfahren und Abladen der Zehntfrüchte.)

Soll denen Fuhrleuten der böse Gebrauch, daß sie bey dem Abladen der Früchte in der Scheure vier Pferde vor dem Wagen behalten, und durch die Vorderpferde die Früchte aufäßen und verderben lassen, führohin nicht zugelassen werden, sondern sie sollen die Vorderpferde jedesmalen abspannen, aus den Scheuren bringen, und nur die zwey Deichselpferde vorm Wagen stehen lassen.

§. 24.

(Abfälle bei dem Abladen und Aufziehen der Früchte in den Zehntscheunen.)

Auch soll der Beries oder die Röhrfrucht vom Tresch-Erden nebst denen aufgebrochenen Garben alle Abend in Körben oder Tüchern aufgezogen und jede Gattung Frucht in deren Bansen geschüttet (werden), oder aber, und da sichs oft zuträgt, daß etliche Gattungen Früchte untereinander kommen, so ist besser, daß solcher Röhrig an einen andern verwahrten Ort gebracht und nach vollführter Erndte abgetroschen, und behörig unter seine besondere Rubrik berechnet werde.

§. 25.

(Obliegenheiten der Zehnt-Trescher.)

Dieweil auch die Sammler und Banser gemeiniglich zu Treschern angenommen werden; so sollen dieselbe sowohl als andere angenommene Trescher [a]) (welche alle Jahr aufs neue eydlich verpflichtet werden müssen) sämmtliche Früchte, aus dem Bansen zum Treschen nicht allein hinwieder richtig abzehlen, sondern auch abermalen Kerbstöcke und Bücher halten, damit nachgezehlet und observiret werden könne, ob die Zahl der Erndte mit dieser eintreffe, und sollte darunter ein Mangel erscheinen, so muß solcher behörig angemeldet und pflichtmäßig untersucht werden. Desgleichen sollen die Trescher die Früchte tüchtig und rein austreschen [b]), das Stroh wohl ausschütteln, und die Früchte wohl worfeln, zweymal ausnehmen, und die guten Körner von dem Trespen wohl scheiden, auch dieselbe mit Rollen, Wannen oder Sieben, vom Staub säubern, keine Früchte in Gepfühlen und Spreu lassen, und dahin auch fürnemlich sehen, daß das Gesträh täglich und jede Gattung allein, richtig gezehlet und aufgeschrieben, auch nicht auf die Gassen in den Viehfraß geleget, sondern in den Scheuren wiederum aufgezogen und gebanset, oder anderwärts verwahrlich hingeleget werde, damit davon nichts entwendet und verderbet, sondern die Zahl richtig berechnet werden möge.

a) Ueber die Freiheit der Zehntsammler und Zehnttrescher von Jagddiensten vergl. Jagddienst-Ordnung vom 27sten November 1665, §. 11 und §. 12, B. I, S. 192.

b) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXVI, §. 7.

§. 26.

(Aufmessung und Aufzeichnung der ausgetroschenen Zehntfrüchte.)

Sämmtliche ausgetroschene reine Zehndfrüchte sollen die Trescher, was jeden Tages, oder wo es bräuchlich, nach einigen Tagen aufgehoben wird, mit richtigen geeichten Mäßern, der Verordnung [a]) nach, denen Einnehmern und Berechnern zumessen, auch über jede Gattung Früchte und Stroh mit denen Rechnungsführern Bücher halten, und sich darin sowohl quittiren lassen, als sothane Bücher nach vollendetem Austreschen an Unsere Rent-Cammer bringen, oder solche verschlossen an dieselbe einschicken [b]).

a) vom 16ten Februar 1735, Nr. 1, B. I, S. 372.

b) Diese Einsendung an die Finanzkammer ist nicht mehr im Gebrauche.

§. 27.

(Vorsicht wider Feuersgefahr bei dem Bansen und Treschen.)

Sollen hinführo die Trescher auch nicht des Nachts, sondern sämmtliche Früchte des Tages austreschen, desgleichen sich nebst denen Fuhrleuten und Bansern nicht unterstehen, in denen Scheuren weder bey Licht auf- oder abzubansen, noch Taback zu rauchen, widrigenfalls dieselbe mit harter Bestrafung angesehen werden sollen *). Ist aber das Bansen bey Nacht der vorstehenden Witterung halber unvermeidlich, alsdann soll kein als in festen Leuchten wohlverwahrtes Licht geduldet werden.

*) S. das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Dezember 1825.

§. 28.

(Verbot aller Unterschleife.)

Nachdem auch öfters die tägliche Erfahrung es gegeben, daß theils Zehndsammler, Fuhrleute und Banser ihre theur geleistete Pflicht wenig in Acht genommen, und bey deren Hintansetzung Uns vielen Schaden am Zehnden zugefüget, indem sie ihrer Freunde, Verwandten und Bekannten Zehndäcker frey gelassen, und denenselben die Uns gebührende Zehndgarben mitzunehmen gestattet, auch wohl sich mit wenigen und schlechten Löcken bezahlen lassen, ingleichen mit denen Zehndfuhrleuten zuhalten, und durch deren Hülfe von denen Zehndwagen die rauhe Früchte in ihre oder andere Häuser verpartieren, auch überall an denen Orten, wo sich die Zehndscheuren befinden, mit Verwaltern, Vögten, Schreibern, Aufsehern, Wirthen und Gesinde höchststräflich colludiren, Frucht und Stroh abtragen, und Bier und Brandewein dafür partiren, auch in Lieferung der reinen Früchte, auf jedem Scheffel einen guten Theil reine Frucht stehen und jedesmalen die letzte Meße wohl ungezehlt hingehen lassen, und sich aller dieser und anderer dergleichen offenbaren Diebstähle in allen Stücken zu Nutzen machen können; als wird sowohl denen Beamten jeden Orts, als auch Unserm Obervogt (als in dessen Amt solches mitlaufet) hiermit befohlen, darauf eine fleißige Aufsicht zu halten und nicht nachzugeben, daß Uns hierunter einiger Schaden zugefüget, sondern die verpflichtete Zehndsammler, Banser, Trescher rc. ihrer Pflichten oft erinnert werden, damit sie solche beobachten, und bey ihrer Arbeit, gegen den vermachten billigen Lohn, sich treu und fleißig bezeigen, im Betretungsfall aber auch der Gebühr nebst denjenigen, so Wissenschaft und Nutzen davon gehabt, nach Befinden an Gut, Leib und Ehre, andern zum Exempel, gestraft werden mögen *).

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXVII, §. 9.

§. 29.

(Zehnt-Besichtigungen und Anschläge.)

Anlangend die Vermalterung Unserer Zehnden; so sollen Unsere Beamten zu rechter Zeit jährlich die Zehnden überall in die Länge und Breite, mit Zuziehung ackerverständiger Leute selbst bereiten, solche nach dem vorhandenen Zehnd-Lagerbuch, was

das Jahr an allerhand Gattung Früchten und Tresenep in allen dreyen Feldern ausgestellet worden und brach liegen geblieben, richtig specificiren, und nach genommenem Augenschein, erkennen, was in einer jeden Classe an Früchten zum Zehnden aufkommen und solche an Geld ertragen können, und sothane Specificationes mit ihrem pflichtmäßigen und umständlichen Bericht zu Unserer Rent-Cammer weitern Verordnung, wenigstens vierzehen Tage vor der Vermalterung einsenden, diese Besichtigung und Formirung der Specification und Aestimation aber nicht auf die Landbereiter, Schreiber oder Greben und Vorsteher ankommen lassen, sondern dieselbe bey willkührlicher Bestrafung selbst verrichten, welches dann sofort von denen jedes Jahr zur Zehnd-Vermalterung von Unserer Rent-Cammer verordneten Commissariis jedesmalen besonders untersucht, und wer dagegen gehandelt, nach beschehener Berichts-Erstattung, gebührend bestraft werden soll *).

*) Es sind hierüber weiter nachzusehen die Ober-Rentkammer-Ausschreiben vom 28sten Mai 1796 und vom 20sten Dezember 1804.

§. 30.

(Zehentvermalterung.)

Und obwohlen in oballegirter in anno 1714 ausgelassener Zehnd-Ordnung unter andern enthalten, daß keinem in Unsern Diensten stehenden Militär- oder Civil-Bedienten, er sey auch weß Standes er wolle, erlaubt seyn solle, so wenig Unsere als weniger andere denen von Adel oder Privatis zustehende Zehnden zu pfachten, oder zu maltern, sondern solches allein denen Unterthanen und besonders denenjenigen, aus deren Gütern der Zehnde gezogen würde, damit die Beströhung und Begailung im Zehndlande bleiben möge, verstattet; solches aber Uns, nachdem die Gemeinden ofters darunter colludiren, und weilen keine Aufbieters sich angegeben, zum grösten Schaden gereichet, als auch die Communen davon nicht, sondern nur Einige und mehrentheils dem Müssiggang ergebene davon profitiret haben; so wollen Wir, daß die Zehndpflichtige, aus deren Ländereyen der Zehnde gezogen wird, vors künftige bey jedesmaliger Zehnd-Vermalterung über den, aus denen Zehnd-Lagerbüchern und jährlich eydlichen Besichtigung formirten Anschlag und billige Forderung jedesmals zuerst zwar vernommen, und bey billiger Erklärung denenselben auch vermaltert werden solle. Da sie sich aber nicht hinlänglich erklären und der Zehnd-Vermalterungs-Commissarius finden und überzeugt seyn würde, daß der Zehnde ein mehrers austragen könne; alsdann soll nicht allein Unsern Bedienten ohne Unterschied, sondern auch allen und jeden, wobey der Zahlung halber gnugsame Sicherheit fürhanden, sowohl auf Unsere, als andere Zehnden zu bieten erlaubt seyn, und zur Malterung gelassen, auch jedesmal denen plus licitantibus der Zuschlag gegeben werden, jedoch daß Unsere Beamten und andere Bedienten, in vergönneter Malterung fremder Zehnden bey Vermeidung ernster Bestrafung zu Unserm Präjudiß und Schaden nichts unternehmen, wie dann auch die Collusiones nach wie vor, zufolge voriger Zehnd-Ordnung mit Hundert Cammer-Gulden verbüßet werden sollen *).

*) Vergl. die Verordnung vom 1sten Juli 1683 B. I, S. 55, wie auch die in der Anmerkung zum vorhergehenden §. angeführten Ausschreiben.

§. 31.

(Streitige Zehntpflichtigkeit.)

Wenn auch über ein oder dem andern in Unsern zehndbaren Feldern gelegenen Stücke, ob solches Zehnden gebe oder frey seye? Streit entstehen sollte; so soll solches von jedes Orts Beamten, nach vorgängiger genauen Untersuchung, an Unsere Rent-Cammer pflichtmäßig und zeitig

berichtet und von da weitere Verordnung eingeholet, auch überhaupt dahin gesehen werden, daß Uns so wenig aus dem Uns gebührenden Zehnden etwas entzogen, als sonst Jemanden bey seiner habenden und rechtlichen hergebrachten Zehndfreyheit zuviel gethan werde.

§. 32.

(Unterhaltung und Verschluß der landesherrlichen Zehntscheuern.)

Endlich sollen Unsere Zehndscheuren in Dach, Gefach, Thor und Thüren, wohl unterhalten und verwahret, auch wenn Zehnden für Uns eingesammlet, mit zwey Schlössern, und zwar von dem Aufseher oder Rechnungsführer, und von denen Bansern oder Treschern verschlossen werden, damit kein Theil ohne das andere zu denen Früchten kommen und kein Unterschleif vorgehen könne.

Wir befehlen demnach Unsern Ober- und andern Beamten, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und sonst jedermänniglich, daß sie über dieser Unserer Verordnung halten, die bey ihnen der Zehnden halber vorkommende Streitigkeiten und Irrungen (allwo bey denen Privat-Zehnden nicht ein anders herbracht *), und die Zehnd-Gerechtigkeit bishero klar und unstreitig gewesen) darnach entscheiden, und die darwider Handelnde jedesmals ernstlich und nachdrücklich bestrafen sollen. Damit aber dieselbe zu Jedermanns Wissenschaft kommen und sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so soll solche Ordnung jährlich kurz vor der Erndte, und zwar den 20sten Tag Juli (wenn derselbe aber auf einen Sonntag fallen sollte, des Tages hernach) unter offentlichem Glockenschlag, in denen Städten auf den Rathhäusern, in denen Dorfschaften aber unter den Linden oder andern Gemeindsplätzen vor versammleter Bürgerschaft, Gemeinde und Unterthanen unnachläßig verlesen, und derselben sträcklich und in allen Puncten und Clausuln steif und feste nachgelebet, und in keine Wege dawider gehandelt werden.

*) Gegen die Bestimmungen dieser Zehnt-Ordnung findet kein Herkommen weiter Statt, sondern Ausnahmen von deren Bestimmungen werden nur zugelassen auf den Grund von Vergleichen oder Bescheiden, die vor der Verkündigung der gedachten Zehnt-Ordnung eingegangen oder erfolgt sind oder vermöge einer Retorsion, vergl.

Verordnung vom 10ten März 1767, §. 8, und Regierungs-Ausschreiben vom 11ten August 1768.

Wonach sich also jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unserer königlichen Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 18ten Juli 1737.

Friedrich.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 12ten September 1737,

wegen unentgeltlicher Ertheilung der Todesscheine an die Witwen und Waisen der Invaliden.

Nachdem Unsers allergnädigsten Landesfürsten und Herrn königliche Majestät ꝛc. — Uns in Gnaden demandiret, allen und jeden Predigern in Dero Hessischen Fürstenthumen und Landen zu injungiren, vors künftige die nöthige Todtenscheine denen armen Invaliden-Wittwen und Waysen gratis und ohne einigen Entgeld, in beglaubter Form mitzutheilen: *) als haben

*) S. Anmerkung f zu dem Abschnitt B. des Konsistorial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 94.

sich diejenige Prediger so es angehet darnach behörig zu achten, sothanen gnädigsten Befehl gehorsamlich zu befolgen, und daran bey Vermeydung unausbleiblicher Ahndung keinen Mangel spüren zu lassen. In dessen Versehung rc.

Cassel den 12ten September 1737.

Ihro königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 13ten September 1737,

die Verwilligung des Sterbe- und Gnaden-Quartals für die Witwen und Waisen der Präzeptoren in Städten betreffend.

Was gestalten Ihro königliche Majestät Unser allergnädigster Landesfürst und Herr rc. aus mildester Clemence und Gnade resolviret und verordnet haben, daß nicht allein den sämmtlichen Predigers- sondern auch derer Schul-Präceptoren Wittwen und Waysen, neben dem Sterb- auch ein Gnaden-Quartal, nach Absterben deren Ehemänner verhandreichet werden solle, solches besaget Allerhöchst Deroselben nachfolgende allergnädigste Verordnung in mehrerm rc. — — *).

Ihr habt demnach Euch nicht nur hiernach in Unterthänigkeit zu achten, sondern auch dahin zu sehen, damit sothaner allergnädigsten Verordnung stricte nachgelebet werde. In dessen Versehung rc.

Cassel den 13ten September 1737.

Ihro königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

*) Mit diesem Ausschreiben wurden das landesherrliche Reskript vom 27sten Juli 1736, oben S. 3 und der Geheimeraths-Beschluß vom 10ten Januar 1737, oben S. 8, den Behörden mitgetheilt.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 13ten September 1737,

die Ablegung des Eides der Simonie von Seiten der Pfarrgehülfen betreffend.

Wir haben Euch auf allergnädigsten Befehl Seiner königlichen Majestät rc. hiermit unverhalten sollen, daß nicht nur die Candidaten, so alten Predigern zur Beyhülfe, es sey citra spem, oder cum spe successionis, zugeordnet werden, sondern auch alle Schulbediente a), sowohl in den Städten als Dorfschaften, bey ihrer Bestellung, daß sie nemlich nicht durch verbotene Wege zu ihren Bedienungen gelanget, den Eyd, eben wie die Prediger thun müssen b), nach eben solchem Formular abschwören sollen. Wonach Ihr Euch ebenfalls zu achten und daß solchem gehorsamst gelebet werde, Verfügung zu thun (habt).

Cassel den 13ten September 1737.

Ihro königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbst.

a) Die Schullehrer (wegen deren Präsentation nachzusehen ist das Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1732, nebst Anmerkung, B. I, S. 322) haben nunmehr blos die treuliche Erfüllung ihrer Berufspflichten eidlich zu geloben.

b) S. Anmerkung zum §. 8 des Kap. III der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, B. I, S. 100.

Geheimeraths-Beschluß

vom 14ten September 1737,

zur Erläuterung der §. §. 5 und 32 der Zehnt-Ordnung vom Jahre 1737, hinsichtlich des Aufzehntens.

20) Unterthänigste Anfrage von allhiesiger königlich-hochfürstlichen Regierung, betreffend die unlängst ins Land emanirte königliche Zehnd-Ordnung in puncto des Aufzehndens *).

Resol. Wäre als eine generale Landes-Ordnung zu halten und zu respectiren, der sich ein Jeder zu submittiren, mithin dem §. 5 überhaupt nachzuleben, gestalten was im §. 32 verordnet, solches relative angeführet und sich auf dasjenige gründet, was §. praecedenti 31 wegen der Zehndfreyheit gemeldet worden.

*) S. oben S. 11 und 19.

Ueber das obwaltende Sachverhältniß giebt der Bericht der Regierung nähere Auskunft, weshalb derselbe hier mitgetheilt wird:

Actum Cassel bey königlich-fürstlicher Regierung den 12ten September 1737.

Als im Jahre 1735 der zeitige Rentmeister — zu Zierenberg die Gemeinde Haueda ad instantiam des — von D. in Conformität der vorhin emanirten herrschaftlichen Zehnd-Ordnung auf gewisse Maße anweisen wollen, sich des Aufzehlens von einem Stück Landes auf das andere nicht zu weigern, so hat ersagte Commune von diesem Amts-Befehl damalen anhero appelliret, und den Statum quo, wie dieser bevor erhobenem Streit gewesen, bis hierhin, da über die Relevanz der Gravaminum noch nicht erkannt werden können, solchergestalt beybehalten, daß bey ihnen nicht aufgezehlet worden. Wie aber nachhero in diesem Jahre die erneuerte Zehnd-Ordnung, auf was Art es nunmehro führohin mit allen Zehnden gehalten werden soll, in dasigem Amte publiciret worden, giebt vorbesagter Rentmeister dieser zufolge den — — angefügten Pönal-Befehl, worüber sich die Gemeinde in einem desfalls übergebenen Exhibito, als ein Attentatum beschweret, und um ein Mandatum attentatorum revocatorium bittet. Gleichwie nun die Erörterung dieser Sache darauf ankommt, ob das Aufzehnden von einem Stück Landes auf das andere überhaupt und indistincte auch an denenjenigen Orten eingeführet werden und Platz haben soll, allwo dasselbe vorhin nicht gewesen ist, sondern die Zehndpflichtige in soweit die possessionem libertatis vor sich haben; so ist zwar in der — — unlängst ins Land erlassenen königlichen Zehnd-Ordnung unter andern §. 5 versehen, „daß sowohl bey herrschaftlichen als andern Privat-Zehnden bey einem jeden Inhaber „von einem Stück Zehendland, es sey für Gattung Landes, was es wolle, auf das andere „gezehlet, und das zuletzt übrig bleibende mit „Löcken getheilet, solches auch führohin besser, „wie bishero geschehen ist, von denen Zehnd-„Sammlern sowohl in Acht genommen, als „auch von denen Beamten bey etwa entstehender „Klage darüber gehalten werden solle,“ es ist aber auch in deren Schluß §. 32 diese Clausul mit eingeflossen, daß von denen Beamten auch Bürgermeister und Rath in denen Städten und sonst jedermänniglich die bey ihnen der Zehnden halben vorkommende Streitigkeiten und Irrungen, allwo bey denen Privat-Zehnden nicht ein anders herbracht, und die Zehndgerechtigkeit bishero klar und unstreitig gewesen, nach ersagter Ordnung entschieden, und die darwider handelnde jedesmalen ernstlich und nachdrücklich bestrafet werden sollen, wobey die Zehndherren und deren Beständer insbesondere auf vorbesagten §. 5 dieser königlichen Verordnung sich beziehen, mithin daß solchem gemäß das Aufzehnden von einem Stück Landes auf das andere überhaupt und indistincte Platz haben müsse, davor halten,

dahingegen aber will von denen Zehndpflichtigen die in dem §. 32 mehrbesagter Ordnung inserirte Clausul in contrarium allegiret, und darab behauptet werden, daß an denenjenigen Orten, allwo das Aufzehnden von einem Stück Landes auf das andere vorhin nicht hergebracht ist, sondern sie, die Zehndpflichtige, in so weit in possessione libertatis befindlich sind, ihnen solches nach Inhalt vorangezogenen letztern §. auch hinführo nicht zugemuthet werden könne.

Gleichwie nun die Regierung hierunter vor sich nichts zu verfügen vermag, sondern die Sache in Ansehung dieser Privat-Zehnden und der desfalls entstehenden Discrepanz auf Jhro königlichen Majestät, als höchsten Legislatoris gnädigst zu ertheilende authentische Interpretation vorbesagter Zehnd-Ordnung lediglich ankommen lassen muß; so hat man solches hierdurch allerunterthänigst anzeigen und darüber gnädigsten Befehl erwarten wollen, welchen die Regierung auf eine oder die andere Weise, sowohl in Ansehung anfangs ermeldter, als hiernächst allenfalls noch ferner vorkommender Privat-Zehndstreitigkeiten, in Unterthänigkeit zu befolgen unermangeln wird.

Konsistorial-Reskript

vom 31sten Dezember 1737,

über den Gerichtsstand bei der Provokation wegen einer auf uneheliche Schwängerung sich beziehenden Diffamation.

Wir haben Euren per Rescriptum vom 6ten Novembris nup. erforderten Bericht cum pro-tocollo in Fornications-Sachen G. C. zu E. Klägers, contra A. C. K., Beklagtin, empfangen und verlesen.

Gleichwie nun die Diffamations-Klagen wegen beschuldigter Schwängerung schlechterdings vors Consistorium, hiernächst aber nach deren Erörterung der punctus satisfactionis wegen fälschlicher Diffamation vor das weltliche Gericht gehöret, mithin vorermeldte Fornications-Sache auf die ex L. Diffamari angestellte Provocation zu cognosciren, auch über den Beweis zu interloquiren und sogar endlich ein ewiges Stillschweigen zu erkennen, Euch keinesweges gebühren will; als wird nicht allein vor das Mal Euer deßfalls begangener Unfug Euch hiermit ernstlich verwiesen, mit dem ausdrücklichen Befehl, hinführo dergleichen Unternehmens bey unausbleiblicher schwerer Strafe Euch zu enthalten, sondern auch das in vorgedachter Sache incompetenter ergangene gänzlich cassiret, und habt Ihr demnach den klagenden C. mit seiner Klage an hiesiges königlich-fürstliches Consistorium als Forum competens zu verweisen.

In dessen Versehung 2c.

Cassel den 31sten December 1737.

An den Beamten zu Oberngeis.

*) S. Anmerkung *d*, Nr. 3, zum Art. I, der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 330.

Jahr 1738.

Ausschreiben des Konsistoriums zu Marburg,

vom 17ten Januar 1738,

über die Verwendung und die Verrechnung der Kirchenkasten- und Hospitals-Einkünfte.

Nachdem königliches und hochfürstliches Consistorium allhier aus denen bishero eingeschickten Kasten-Etats, Kasten- und Hospitals-Rechnungen nicht sonder Mißfallen ersehen müssen, daß mit denen zu Unterhaltung derer Pfarren, Kirchen und Hospitalien gewidmeten Gefällen der Gebühr nach nicht verfahren, noch dieselbe, um bey unvermeidlicher Reparation derer Kirchen, Schul-, Pfarr- und Hospitalien (-Gebäude), (als wozu dieselbe hauptsächlich destiniret sind) das Nöthige davon bestreiten zu können, zusammen gehalten werden, sondern vielmehr durch unnöthige Bau- und Reparations-Kosten, auch von denen Superintendenten denen Pfarrern und Schulmeistern, ohne Vorwissen des Consistorii gemachte Zulagen, und jeweiligen eigenmächtigen Erlaß verringert werden;

alldieweilen aber diesem unverantwortlichen und ordnungswidrigen Unternehmen ferner nicht nachzusehen stehet; — — als hat königliches und hochfürstliches Consistorium allhier unumgänglich nöthig gefunden, in Ansehung dieser Kasten- und Hospitals-Revenüen nachstehendes zu verordnen.

§. 1.

(Beitreibung der Rezesse. *)

— —

*) Dieser §. beziehet sich auf ältere, die Beitreibung der Rezesse und der laufenden Einkünfte der Stiftungen betreffende und theils nicht mehr anwendbare, theils durch neuere ersetzte Vorschriften.

§. 2.

(Kosten des Ausweissens in den Pfarr- und Schulhäusern.)

Sollen hinführo die zu Weißmachung derer Pfarr- und Schulhäuser (außer zu der Schulstube) erforderliche Kosten aus dem Gotteskasten so wenig genommen, oder (als) in denen Rechnungen passiret werden, sondern es haben die jedesmalige Inwohner solcher Häuser solches auf ihre Kosten zu bewirken *).

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 1sten März 1827, §. 2, Nr. 1, §. 13 und §. 15.

§. 3.

(Kosten der Umzäunung der Pfarrgüter. Baukosten für Pfarr- und Schulhäuser.)

Als weniger die zu Umzäunung derer Pfarrgarten, Zumachung dererselben, Aufwerfung derer nöthigen Graben um die Pfarräcker und Wiesen erfordert werdende Kosten dem Gotteskasten zur Last (fallen) und daraus bestritten werden sollen, sondern es sollen jedes Orts Pfarrkinder zu Umzäunung derer in denen Dorfen bey denen Pfarrhäusern befindlichen Garten, die Pfarrer aber die Aufwerfung derer Graben um ihre Ländereÿ und Umzäunung derer außer dem Dorf gelegenen Garten und Wiesen auf ihre Kosten thun zu lassen, in Conformität der Consistorial-Verordnung vom 18ten Februar 1653 a) schuldig und gehalten seyn. In Ansehung derer zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern nöthigen Baukosten aber, hat es bey der — — an den Superintendenten — B.

a) S. B. I, S. 61.

erlassenen Verordnung, vermöge welcher ohne Vorwissen des Consistorii keine über 5 Gulden sich belaufende Baukosten verwendet und passiret werden sollen [b]), sein lediglich Bewenden, und haben sich die zu Abhörung der Kastenrechnungen verordnete Superintendens und Beamte stricte darnach zu achten.

b) Vergl. Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 14.

§. 4.

(Verbot eigenmächtiger Besoldungs-Zulagen aus den Kirchenkasten- und Hospitals-Einkünften.)

Vielmehr wird einem zeitigen Superintendenten und denen, so sich etwa ein solches bishero widerrechtlich angemaßet, dergleichen eigenmächtige Besoldungs-Vermehrung aus denen Kasten- und Hospitals-Revenüen fernerhin zu ertheilen, alles Ernstes, und sub poena restitutionis ex propriis und nachdrücklicher Strafe, nicht nur untersagt *), sondern es werden auch diejenige Zulagen, so (wohl) in Früchten, als Geld, welche ohne Vorwissen des Consistorii ertheilet worden, hiermit cassiret und aufgehoben.

*) S. Verordnung vom 8ten November 1735, §. 1, B. I, S. 382.

§. 5.

(Erlaß an Zinsen und anderen Einkünften der Kirchenkasten und Hospitäler.)

Weiter sollen hinführo weder der Superintendens, oder Pfarrer denen Kasten-Censiten an denen schuldigen praestandis etwas (wie einige Zeit widerrechtlich geschehen) zu erlassen befugt seyn, sondern es haben jeden Orts Kastenmeister die currente Zinsen und Intraden jedesmalen vor Ablegung derer Rechnungen denen gnädigst emanirten Verordnungen gemäß beyzutreiben *), die Rechnungs-Abhörer aber diejenige Kasten-Debenten, welche per casum fortuitum und ohne ihr Verschulden, ihre Schuldigkeit zu entrichten, außer Stand gesetzt worden, mit ihrem Erlaß-Gesuch, nebst Beyfügung eines umständlichen Berichts über des Debenten Umstände, zum königlichen und hochfürstlichen Consistorio zu verweisen.

Und dieweilen man aus denen bishero abgehörten Rechnungen überhaupt wahrnehmen müssen, daß darinnen unter der Rubrik „Ausgabe insgemein" viele unnöthige und denen Gotteskasten und Hospitalien zu bezahlen nicht zuzumuthende Ausgaben und Kosten, welche wegen ihrer Viel- und Verschiedenheit nicht alle zu specificiren stehen, eingeführet, und dadurch die zu Erhaltung Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern und Hospitalien gewidmete Revenüen geschmälert worden; als wird

*) Vergl. Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 17.

§. 6.

(Verwerfung unstatthafter Kostenbeträge bei der Rechnungs-Abhörung.)

denenjenigen, welchen die Rechnungs-Abhörung oblieget, hiermit alles Ernstes injungiret, hinführo keine Kosten, unter was Schein und Prätext dieselbe immer in Ausgabe gebracht worden, außer denjenigen, welche entweder von Alters her gestiftet, oder vom Consistorio expresse placidiret worden, passiren zu lassen, oder daß sie dieselbe ex propriis zu restituiren angehalten werden sollen, sich unfehlbar zu gewärtigen.

Es haben dahero der Superintendens, Beamte, Pfarrer und Kastenmeister sich hiernach zu achten und dieser Verordnung alles Ernstes und bey Vermeydung nachdrücklicher Strafe nachzuleben,

Erstere auch nach jedesmaliger Abhörung derer Kasten- und anderer Piorum Corporum-Rechnungen, ihren umständlichen Bericht, über die sich etwa vorfindende Gebrechen, nebst der abgehörten Rechnung zum Consistorio einzuschicken*).

Marburg den 17ten Januar 1738.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Hochfürstl. Hessisches Consistorium
daselbsten.

*) Vergl. Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIII, §. 10 und Kap. XIV, auch Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIX, B. I, S. 145 flg. und S. 186 flg.

Konsistorial-Reskript

vom 22sten März 1738,

wegen Verschonung der ohne ihr Verlangen beförderten Prediger mit der Ablegung des Simonie-Eids.

Wir mögen Euch auf Euer unterm 10ten hujus anhero erlassenes Schreiben und darin wegen Prästation des Juramenti simoniaci gethane Anfrage hierdurch unverhalten, daß gleichwie bey denen Fällen, wo die Prediger ohne ihr Zuthun und Nachsuchen in Vorschlag gebracht und befördert werden, ratio des quaest. Eyds cessiret, also auch bishero bey hiesigem Consistorio dergleichen Prediger mit Ablegung sothanen Eyds, wie billig, sind verschonet worden, und verbleiben Euch 2c.

Cassel den 22sten März 1738.

An das Konsistorium zu Rinteln.

(L. O. II. Bd.)

Verordnung

vom 28sten Mai 1738,

die Klagen wegen unehelicher Schwängerung betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. Landgraf zu Hessen 2c.

fügen Allen und Jeden in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm nachgesetzten Consistorio zu Cassel pflichtmäßige unterthänigste Anzeige geschehen, was Maßen man dabey vielfältig wahrgenommen, daß die mehreste in Schwängerungs-Sachen ratione satisfactionis pro defloratione et alimentationis partus klagende Dirnen das zu ihrer Legitimation wegen vorhin außer sothanem Fall geführtem Leben und Wandels erforderliche, vom Prediger und Senioren des Orts, wo sie sich vor dem Fall aufgehalten, unterschriebene beglaubte Attestat a) in dem ersten Termin nicht einbringen, ja mehrmalen darüber etliche Tagfahrten fruchtlos vorbey streichen, alsdann aber nach berichtigter Legitimation erst der Beklagte exceptionem prostibuli zu erweisen übernehme, welches wiederum einige Termine erfordere, überdem auch ein und anderer Prediger ohne expressen Befehl des Consistorii zu Vermeydung des Verdachts, daß solches emendiciret sey, das erforderliche Attestat zu ertheilen Bedenken trage, andere hingegen in sothane Attestata viele zur Sache nicht gehörende aliena mit einfließen lassen, wodurch öfters zu unnöthigen Weiterungen Anlaß gegeben und überhaupt die Sachen bey allen diesen Umständen mit beyder Partheyen schweren Kosten und Zeitverlust protrahiret und herum gezogen wür-

a) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5 und 6, B. I, S. 112.

den; Wir aber diesen höchstschädlichen Ausschweifungen, zum Besten der litigirenden Partheyen und Abkürzung deren Processe durch eine General-Verordnung Ziel und Maas zu setzen, vor nöthig erachtet: als setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo

§. 1.

bey denen Consistoriis [b]) keine Schwängerungsklage anzunehmen, oder darauf einige Citation zu erkennen, es sey denn von der klagenden Dirne derselben ein wegen ihres außer diesem Fall vorhingeführten Lebens und Wandels vom Prediger und Senioren des Orts ihres vorigen Aufenthalts unterschriebenes Attestatum beygefüget, welches nebst der Klage dem Beklagten bey der ersten Citation in Abschrift mit zu communiciren.

b) jetzt bei den Obergerichten, s. Anmerkung zum §. 1 des Kap. VIII und §. 1 des Kap. XV der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 136 und 148, wie auch Anmerkung *d*, Nr. 3 zum §. 2 der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 330.

§. 2.

Worauf dann dieser sich in dem ersten Termino weniger nicht vernehmen lassen, als auch insbesondere, ob er sothanes Attestatum durch Gegenbeweis [c]) und Ueberführung der Dirnen Liederlichkeit zu elidiren vermeyne, ad protocollum erklären oder in deren Entstehung damit weiter nicht gehöret werden soll.

c) Wegen dieses Beweises ist weiter nachzusehen der Geheimeraths-Beschluß vom 19ten Dezember 1786.

§. 3.

Damit auch Prediger und Seniores keinen Anstand nehmen mögen, zu Vermeydung alles Verdachts die benöthigte Attestata unerfordert von sich zu stellen: so wird denenselben hiermit gnädigst befohlen, mit denen vorangeführten Attestatis denen zu Fall gerathenen Dirnen auf ihr Begehren jedesmal an Hand zu gehen, und zwar derogestalt, daß sie darin ohne Einmischung anderer von Hörensagen oder sonsten nichts zur Sache thunlichen Umständen kürzlich, ob ihnen außer dem gegenwärtigen Fall von der Dirne Liederlichkeit mit Andern vorhin etwas vorgekommen oder wissend sey? auf ihre Pflichten anführen und bescheinigen.

§. 4.

Uebrigens sollen diejenige liederliche Weibspersonen, so vorhin von Andern zu Fall gebracht worden, der Reformations-Ordnung [d]) nach, ferner und beständig abgewiesen und denenselben der Proceß nicht eröffnet werden.

d) vom Jahre 1656, Kap. X, §. 6, B. I, S. 112. Eine davon abweichende Bestimmung enthält die Verordnung vom 23sten Februar 1798, §. 1.

§. 5.

Dafern aber eine dergleichen Dirne bey dem zweyten oder dritten Fall entweder des Inculpati Geständniß des Beyschlafs beyzubringen, oder ihn dessen durch Zeugen zu überführen oder wenigstens zu graviren vermöchte, so ist zwar dieselbe in favorem partus, ratione alimentationis [e]), jedoch dergestalt zu hören, daß dem Libello sogleich vidimirter Extract der gerichtlichen Confession oder articuli probatorii cum denominatione testium et directorio beyzulegen, in Entstehung eines und des andern aber keine Citation zu erkennen.

e) Vergl. die eben angezogene Verordnung vom 23sten Februar 1798, §. 2.

Wonach sich Unsere Consistoria zu Cassel, Marburg und Rinteln auch sonst Jedermänniglich zu achten f). Und damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Notiz und Wissenschaft kommen möge, so soll dieselbe sowohl von denen Kanzeln öffentlich abgelesen, als auch sonst an gewöhnlichen Orten publicirt und affigiret werden.

Urkundlich Unserer Namens Unterschrift und beygedruckten Königlichen Fürstlichen Secret-Insiegels gegeben zu Cassel den 28sten May 1738.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Ph. Aug. Frhr. v. Degenfeld.

f) Hinsichtlich des Erfolgs der Schwängerungsklagen sind weiter nachzusehen:

1) wegen des von dem Schwängerer der Geschwächten oder von dieser Jenem vor einer anderweiten Verheirathung zu machenden Anerbietens der Ehe das Schreiben des Konsistoriums zu Cassel vom 20sten Juni 1800;

2) über die Verbindlichkeit des Vaters des Schwängerers, das uneheliche Kind desselben aus dessen mütterlichem Vermögen zu alimentiren, das Konsistorial-Reskript vom 1sten Februar 1785;

3) in Betreff der Frage: ob die Mutter schuldig sey, dem Schwängerer das Kind verabfolgen zu lassen? der Geheimeraths-Beschluß vom 30sten November 1784.

Verordnung

vom 6ten Juni 1738,

wegen Entrichtung 1) des Einzugsgeldes, 2) der Bürger- und Beisitzer- desgleichen der Zunftgelder, 3) der Abzugssteuer, 4) der Sterbfalls-Abgaben, und 5) der Forstgelder.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und denselben incorporirten Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen, wasgestalten Uns allerunterthänigst vorbracht worden und Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß eine Zeit her zur Schmälerung derer von Einzugs-, Beysitzer-, Bürger-, Zunft-, Abzugs-, Sterbfalls- oder beste Haupt-Thaidigungs- desgleichen auch Forst-Geldern, Uns zukommender Cameral-Intraden verschiedene Gebrechen sich geäußert — —.

Gleichwie nun zu gebührender Beobachtung und Aufrechthaltung Unserer mit dem allgemeinen Landes Besten stets verknüpften Gerechtsamen eine unumgängliche Nothdurft ermessen, hierinnen Remedur zu treffen; als setzen, ordnen und wollen demnach, daß hinführo bis auf anderwärtige Unsere gnädigste Verordnung in sämmtlichen Unsern Erbfürstenthümern, Graf- und Herrschaften, sodann Landen und Gebieten, nach hiernächst folgenden Stücken Jedermänniglich sich achten und richten solle.

§. 1.

(Auswirkung der Aufnahme, und Erlegung der Einzugs-, Bürger- und Zunftgelder.)

Soll ein jeder Mensch ohne Unterschied, er

sey Christ oder Jud [a]), fremd [b]) oder einheimisch [c]), männlichen oder weiblichen Geschlechts, hohen oder niedern Standes, der sich in Unsern Fürstenthümern und Landen häuslich niederzulassen gedenket, sobald er sich des Ends in eine Uns zugehörige Stadt oder Dorf, woselbst Uns das Einzugs-, Bürger-, Beysitzer- oder Zunftgeld gebühret [d]), begiebt, oder seine Wohnung aus einem Ort an einen andern dergleichen transferiret [e]), besonders das aus triftigen Ursachen zu dienen aufhörende Gesinde [f]), weniger nicht sich bey der Obrigkeit des Orts angeben, solche seine Willensmeynung derselben eröffnen und um die Aufnahme Ansuchung thun, als auch, wenn solchem Begehren gefüget wird [g]) (wie dann dasselbe zwar nicht leicht abzuschlagen [h]), gleichwohl auch dabey alle mögliche

a) Die Aufnahme und Niederlassung fremder Juden in hiesigen Landen ist in der Regel ganz untersagt (s. Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 13), und an Orten, wo bisher keine Juden gewohnt haben, dürfen sich deren überhaupt ohne landesherrliche Erlaubniß nicht niederlassen, wegen welcher das Nöthige durch die Regierung der Provinz besorgt wird (s. das. §. 20 und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 11). Vergl. auch die Anmerkungen zum §. 12 des Landtags-Abschieds vom 27sten Oktober 1731, B. I, S. 301.

b) Die Aufnahme der Ausländer zu Unterthanen wird auf die Berichte der Regierungen mit Beifügung der von den Kreisämtern zu erstattenden tabellarischen Berichte (deren Rubriken vorgeschrieben sind in dem Regierungs-Ausschreiben vom 6ten August 1814) von dem Ministerium des Innern, hinsichtlich der Residenzstadt aber und überhaupt im Falle einiger Bedenklichkeit oder besonderer Wichtigkeit vom allerhöchsten Landesherrn, bewilligt (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, Nr. 3, §. 59, Nr. 1, und §. 88, Nr. 2, auch §. 15).

Wegen des zur Aufnahme erforderlichen Vermögens vergl. Verordnung vom 30sten Januar 1752 und Verordnung vom 24sten Februar 1786; daß hierbei nur baares Geld, Immobilien und richtige Ausstände, aber keine Kleidungsstücke, in Anschlag zu bringen seyen, enthalten das Regierungs-Reskript vom 18ten Mai 1789 und das Regierungs-Ausschreiben vom 6ten August 1814.

c) Die Aufnahme der Söhne von Unterthanen an ihrem Geburtsorte oder am letzten Wohnsitze ihres Vaters geschiehet, ohne daß es in der Regel dazu einer Erlaubniß der Regierung bedarf, durch den Stadtrath und was die Landgemeinden betrifft, durch das Kreisamt zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 22sten Dezember 1823, §. 1.

Die Aufnahme von Inländern anderer Orte wird bei dem Daseyn aller gesetzlichen Erfordernisse durch die Regierung der Provinz (laut §. 4, b, ihrer Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822) zugestanden, im Fall einer nöthigen Dispensazion aber diese von der Regierung bei dem Ministerium des Innern ausgewirkt. Vergl. nachher Anmerkung e.

d) Die in den Anmerkungen a, b und c angeführten Vorschriften gelten jetzt allgemein ohne Rücksicht auf das Recht zur Beziehung dieser Gelder.

e) Wenn Tagelöhner, Handwerker, verabschiedete Soldaten oder Invaliden, die ohne Vermögen sind, von einem Orte des Landes an den andern überziehen wollen; so muß die Gemeinde, welche es betrifft, mit ihrem etwaigen Widerspruche gehört und alsdann die Entscheidung der Regierung darüber eingeholt werden, vergl.

Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Februar 1818, auch
Erben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLI, §. 2.

Wegen Aufnahme der Bergleute vergl. nachher Anmerkung b zum §. 4 dieser Verordnung.

f) Vergl. Gesinde-Ordnung vom 5ten Mai 1797, § 2 und vom 18ten Mai 1801, §. 2.

g) Wegen des den neu aufgenommenen Unterthanen von den Kreisräthen in den monatlichen Sitzungen der Polizei-Kommissionen für Verwaltungs-Gegenstände abzunehmenden Eides vergl.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 2 und
Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1823, §. 1.

h) Zufolge des §. 14 der Verordnung vom 18ten Oktober 1828 erhalten die Hirten durch die Annahme zum Hirtendienste kein Beisitzer- oder Einwohnerrecht; jedoch kann ihnen dasselbe nach zehnjähriger guten Dienstführung ohne besondere Gründe nicht versagt werden.

Behutsamkeit zu adhibiren ist, daß Niemand, so einer leichtfertigen Lebensart verdächtig, oder der nicht glaubliche Anzeige zu thun vermag, daß, und welchergestalt er sich ehrlich nähren könne, admittiret werde) das gewöhnliche Einzugsgeld [i]) oder, dafern er sofort bürgerliche Nahrung treiben will [k]), oder wenn er ein bürgerlich Haus sich eigenthümlich anschafft und Unser Diener nicht ist [l]), das hergebrachte Bürgergeld, desgleichen auf den Fall er eine zunftmäßige Profession zu exerciren begehret, das

i.) In Ansehung der Dorfgemeinden ist der geringste Satz des Einzugsgeldes auf 20 Thaler für einen Ausländer, auf 10 Thaler für eine Ausländerin, auf 10 Thaler für einen Inländer und auf 5 Thaler für eine Inländerin durch das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten August 1822 bestimmt worden. Im Uebrigen richtet sich der Betrag des Einzugsgeldes nach dem Herkommen, jedoch zahlt ein Inländer, der an einen andern Ort ziehet, halb so viel, als ein Ausländer und in der Regel eine Frauensperson halb so viel, als eine Mannsperson, s. Rentkammer-Ausschreiben vom 29sten August 1749.

Zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 29sten August 1822 kommt jede bisherige oder künftige Erhöhung des Einzugsgeldes allein den Gemeindekassen zu gut. Die Gutsherrschaften und andere Berechtigte aber haben nur den früher feststehenden Betrag desselben zu fordern.

k) Auch Honoratioren und Schriftsässige müssen das Bürgerrecht an dem Orte ihres Aufenthalts lösen, wenn sie daselbst bürgerliche Gewerbe treiben wollen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Januar 1798, zu welchen Gewerben unter andern der Leinenhandel, nicht aber das Branntweinbrennen gehört, s. Regierungs-Reskript vom 1sten August 1799.

In den Städten ist die Erlangung des Bürgerrechts unerlassliche Bedingung der Ausübung des Meisterrechts, s. Zunft-Ordnung vom 5ten April 1816, §. 150 und die Berichtigung dieses §. am Schlusse des alphabetischen Registers vom 3ten Bande der Gesetzsammlung.

l) Selbst landesherrliche Diener, Prediger und andere dergleichen Personen müssen, wenn sie bürgerliche Güter besitzen oder ankaufen, das Einzugsgeld entrichten s. Rentkammer-Ausschreiben vom 29sten August 1749.

verordnete Zunftgeld [m]) ohne einigen Aufschub an den von Uns zu dergleichen Gelder Erhebung und Berechnung bestellten Diener baar erlegen, und darüber sich von demselben mit einem schriftlichen Schein versehen lassen, gestalten dieserhalben nicht mehr so lange Anstand zu nehmen, bis es wegen seiner Einnehmung in die Zunft in allem die Richtigkeit erlanget [n]), dagegen aber auch einem solchen, bey dem wider Vermuthen und ohne sein Verschulden und besseres Wissen eine Verhinderung sich äußert, daß er kein Zunftgenoß werden kann, die eventualiter deßfalls ausgezahlte Gelder gegen Retradirung des empfangenen Zahlungsscheins wiedergegeben werden sollen.

m) Ueber die Zunft- oder Meistergelder vergl. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 23, 166, 167 und 168 und Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 3, auch hinsichtlich der Feuer-Arbeiter in der Herrschaft Schmalkalden die Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827, §. 25.

n) Handwerker, die ein zünftiges Gewerbe treiben wollen, dürfen eher nicht zu Bürgern aufgenommen werden, bis auch ihrem Eintritt in die betreffende Zunft kein Hinderniß mehr im Wege steht, vergl.

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten November 1796 und

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 150.

Ausländische Handwerker dürfen, auch wenn sie das erforderliche Vermögen haben, nicht als Beisitzer aufgenommen werden, Verordnung vom 30sten Januar 1752, §. 2.

Uebrigens sind wegen Erlangung des Meisterrechts zu vergl. die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 148 flg. und die Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Februar 1817, §. 5 und 6, und vom 17ten Oktober 1818, Art. 3 und 5, auch hinsichtlich der Feuer-Arbeiter in der Herrschaft Schmalkalden die Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827, Abschnitt II.

§. 2.

(Entrichtung der noch zurückstehenden Einzugs- rc. Gelder. *)

*) Betrifft nur die damaligen Rückstände.

§. 3.

(Einzugsgeld der Juden. *)

*) Ist nicht mehr anwendbar, da die israelitischen Staatsbürger zufolge des §. 1 der Verordnung vom 14ten Mai 1816 mit den christlichen Unterthanen im Allgemeinen gleiche Rechte und Verpflichtungen haben und hinsichtlich des Einzugsgeldes keine Ausnahme von dieser Regel gemacht ist.

§. 4.

(Freiheit von Entrichtung des Einzugsgeldes.)

Jedoch wollen Wir die von Unserer regulirten Miliz dimittirte Soldaten, Inhalts derer in denen Jahren 1651 und 1732 emanirten Verordnungen a), wie auch diejenige, so mit der Bergfreyheit privilegirt sind b), bis auf anderwärte Disposition von dem Einzugsgelde befreyet wissen.

a) Diese Verordnungen sind ersetzt durch die Verordnung vom 30sten September 1763, nach deren §. 3 die Invaliden und verabschiedeten Soldaten alsdann nicht frei von Entrichtung der Einzugs-, Bürger- und dergleichen Gelder sind, wenn sie bürgerliche, insonderheit zünftige Gewerbe treiben.

b) S. Verordnung vom 31sten Mai 1652, Eingang, B. I, S. 58.

Durch einen (der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, sowie der Regierung in Cassel zugegangenen) Ministerial-Beschluß vom 20sten Juli 1824 ist bestimmt worden, „daß, wenn „Bergleuten der temporäre Aufent- „halt in, den Bergwerken nahen, Orten ge- „stattet wird, sie aber in anderen Gemeinden „einen bleibenden Wohnsitz erworben haben und „solchen beibehalten, dieselben zur Erlegung des „Einzugsgeldes in jenen Ortschaften nicht ver- „bunden seyen, — daß hingegen, falls sie mit „ihren Familien förmlich überziehen „und den neu gewählten Ort zum ständigen „Wohnsitze nehmen, sowie die Rechte als „Gemeindeglieder erlangen wollen, die „Gemeinde mit ihren etwaigen Einwendungen „gehört, und bei erfolgender förmlichen Auf- „nahme auch das verordnete Einzugsgeld „bezahlt werden müsse.“

§. 5.

(Abzug und Abzugsteuer.)

Da aber im Gegentheil Jemand sein in Unsern Landen habendes Domicilium zu ändern und entweder in eine andere Stadt, Amt oder Gemeinde oder gar außer Landes zu ziehen und unter fremden Schutz sich häuslich niederzulassen, entschlossen wäre, derselbe soll gleichfalls ohne Unterschied, wes Standes, Würden oder Wesens er sey, sich bey der Obrigkeit des zu verlassenden Orts in Zeiten, bevor er solch Vorhaben zu Werk richtet, angeben a), den Ort seines erwählten anderwärten Domicilii anzeigen b), und falls Wir daselbst, wo der Abzug geschiehet, die Nachsteuer oder das Abzugsgeld herbracht c) und der Abziehende ratione loci ad quem, oder auch überhaupt wegen seiner Person und Vermögens keine spe-

a) Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande muß auf dieselbe Weise wie die Aufnahme ausgewirkt werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, Nr. 3, §. 59, Nr. 1 und §. 88, Nr. 2.

Wegen unzulässiger Auswanderungen der Unterthanen vergl. die Verordnung vom 9ten Februar 1787 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Die Ehefrauen und Kinder der Inländer, welche sich ohne die erforderliche Bescheinigung ihrer Erwerbfähigkeit und beziehungsweise ohne den nöthigen Heiraths-Konsens im Auslande verheirathen, erlangen in hiesigen Landen kein Heimathrecht, s. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1825.

b) Diejenigen Forensen, welche drei Jahre lang die Beiträge zur jährlichen Lösung des Bürgerrechts nicht entrichten, sollen des Letztern verlustig seyn zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 9ten Mai 1776.

c) Durch den mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 5ten August 1817 bekannt gemachten Beschluß der teutschen Bundesversammlung ist zwischen den teutschen Bundesstaaten allgemeine Nachsteuer- und Abzugsfreiheit eingeführt worden.

ciale Befreyung von solcher Abgift beyzubringen vermag, (gestalten Wir dieserhalb mit verschiedenen benachbarten Herrschaften nicht nur bereits gewisse Conventiones d) errichtet, sondern auch befindenden Umständen nach, deren mehr zu treffen, oder sonst aus bewegenden Ursachen gegen ein oder den andern in particulari, zumalen solche, so sich um Uns und das gemeine Wesen wohl verdient gemacht, auf geziemendes Nachsuchen gnädigst zu dispensiren Uns vorbehalten, übrigens aber denen mit der Bergfreyheit privilegirten Personen e) die Exemption vom Abzugsgeld überhaupt kraft dieses ferner gestattet wissen wollen) sein mit weg zu bringendes Vermögen, ohne Absicht, ob? und was seine Eltern oder sonstige Vorfahren etwa vorhero in Unserm Lande von fremden Orten eingebracht, oder dieselbe, oder der Abziehende selbst während den respective ihres und seines in diesen Unsern Landen gehabten wohnbaren Aufenthalts erworben, auf seinen Uns geleisteten Unterthanen-Eyd getreulich weniger nicht anzeigen, als auch davon wegen des Abzugsgeldes Richtigkeit treffen, und darüber einen glaubhaften Schein von Unsern berechneten Beamten sich geben lassen f).

d) Von diesen kommen dermal nur noch die mit auswärtigen, nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staaten geschlossenen Konventionen in Betracht. Es bestehen dergleichen Freizügigkeits-Verträge:

mit den Schweizer Kantons Bern und Genf, s. Regierungs-Ausschreiben vom 31sten Juli 1769 und vom 6ten Juli 1801,

mit Dänemark, s. Konvention vom 4ten Dezember 1789,

mit Neapel und Sizilien, s. Regierungs-Ausschreiben vom 10ten November 1818,

mit dem Königreiche Preussen, so weit es nicht zum teutschen Bunde gehört, s. Bekanntmachung vom 9ten Januar 1819,

mit Schweden und Norwegen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 5ten Juni 1819 und

mit dem Königreiche der Niederlande, s. Uebereinkunft vom 17ten März 1821.

Ueberhaupt ist durch einen allerhöchsten Beschluß vom 3ten November 1824 (Nr. 48 H. Pr. d. Staatsminist., Abtheil. d. Aeuß.) für alle Fälle, wo kurhessische Unterthanen Vermögen aus dem Auslande zu beziehen haben, zum Zwecke deshalbiger Abzugsfreiheit der betreffenden Regierung die Ertheilung einer Bescheinigung allergnädigst gestattet worden,

„daß in Kurhessen keinerlei Nachsteuer oder „sonstige Abgabe von dem in einen auswärti„gen Staat übergehenden Vermögen zu ent„richten sey, es würde denn in diesem Staate „eine solche Abgabe zum Nachtheile kurhes„sischer Unterthanen noch wirklich erhoben und „dadurch eine diesseitige Retorsion be„gründet."

Nach diesem Grundsatze hat bisher unter Anderen in Beziehung auf die Königreiche Frankreich und England eine wechselseitige Freizügigkeit in den vorkommenden Fällen Statt gefunden.

e) S. Verordnung vom 31sten Mai 1652, Eingang, B. I, S. 58.

f) Die wegen des Abzugsgeldes in einzelnen Fällen zu treffenden Verfügungen kommen den Regierungen zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 1.

Durch einen, allen Obergerichten, sowie den Regierungen und den Finanzkammern zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 16ten Juni 1828 ist bestimmt worden, daß „die Gerichts„behörden in den bei ihnen vorkommenden Fällen „auf das zu entrichtende Abzugsgeld gehörig „Bedacht zu nehmen, bei eintretendem Zweifel, „ob und wie viel als Abzugsgeld zurückzubehal„ten sey, eine deshalbige Kommunikation mit der „betreffenden Regierung zu bewirken oder zu ver„anlassen, den ausgemittelten Betrag aber an die „betreffende Renterei gegen eine zu den Akten „zu nehmende Quittung abzuliefern, und gleich„zeitig davon der Finanzkammer zur Erthei„lung des Vereinnahmungs-Befehls Nachricht „zu geben haben."

§. 6.

(Abzugsgeld von Erbschaften u. s. w.)

Eben so soll es auch gehalten werden mit denen außer Landes gehenden Erbschafts- und andern zum Studiren und der von Unsern hessischen

Kaufleuten getrieben werdenden Handlung nicht destinirten Gütern und Capital-Geldern *).

*) Daß Zinsen und auser Landes stehende Kapitalien der Nachsteuer nicht unterworfen seyen, enthält ein Regierungs-Reskript vom 13ten Juli 1786.

Die aus Kollateral-Erbschaften eingehenden Abzugsgelder sollen an die Schulverbesserungs-Kasse abgegeben werden, s. Ober-Rentkammer-Reskript vom 10ten Juli 1802.

§. 7.

(Abzugsfreiheit der Ausländer.)

Jedoch wollen Wir aus besondern Gnaden denenjenigen bemittelten Fremden, welche zum Besten Unserer Unterthanen sich in Unseren Landen häuslich zwar niederlassen, aber innerhalb zwanzig Jahren mit Unserm oder Unserer Beamten Vorwissen daraus wiederum weg und unter fremden Schutz ziehen, von dem Vermögen, was sie erweislich binnen solcher Zeit in Unsere Lande gebracht haben, und bey ihrem Abzug wieder hinweg nehmen, von Bezahlung der Nachsteuer oder Abzugsgeldes frey lassen.

§. 8.

(Abzugsgeld der Juden. *)

— —

*) Vergl. die Anmerkung zum §. 3.

§. 9.

(Strafe der Unterschlagung der Einzugs- und anderer dergleichen Gelder.)

Wie Wir denn auch außer den Juden allen übrigen, so diese Unsere Verordnung gefährlicher und geflissentlicher Weise übertreten und Uns in Entrichtung derer Uns gebührenden Einzugs- oder Beysitzer-, Bürger-, Zunft- und Abzugs- auch Sterbfalls- oder Best-Haupt-Thaidigungs-Gelder einigen Schaden zufügen, das Duplum derer zu entrichten schuldigen Praestandorum zur Strafe dictirt, und solche an denselben ohne Nachsicht exequiret wissen wollen.

§. 10.

(Deshalbige Aufsicht.)

Damit aber allen Unterschleifen um so mehr vorgebogen werde; so sollen nicht nur überhaupt alle von Uns dependirende Obrigkeiten und Befehlshaber, sondern auch vor allen Dingen jedes Orts Beamte, wie nicht weniger Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch Greben und Vorsteher in denen Dörfern ein wachsames Auge auf diese Fälle und Uns davon gebührende Intraden haben, mithin eines Theils diese die Beamten darnach zum öftern und möglichsten Fleißes sich erkundigen, und solches zu thun nicht, wie bishero meistens geschehen, bis auf die zu haltende Vor- oder sogenannte Rügegerichte versparen, fürters auch auf erhaltene Nachricht jedesmalen das Nöthige zu Beobachtung und Aufrechthaltung bemeldter Unserer Befugnisse ungesäumt veranstalten, andern Theils aber die Magistrate in denen Städten, sodann Greben und Vorsteher in denen Dörfern, so oft sich ein Fall begiebt, daß in dem ihrer Aufsicht anvertrautem Ort ein Fremder wohnbar ein- oder ein Einheimischer abziehet, oder Jemand verstirbet, hiervon in continenti Unsern des Orts berechneten Beamten schriftliche Anzeige thun, mit Bemeldung dieser Personen Namen und Condition, ob es nemlich bloße Beysitzer oder Bürger, und von was (für) Handthierung sie seyen, desgleichen ob und was für Kinder oder sonstige bekannte Erben, nicht weniger auch an Vieh die Verstorbene hinterlassen, bey Vermeydung Unserer Ungnade und der in vorherigem §. 9 gesetzten Strafe, auch sonstiger nach Befinden exemplarischer Ahndung.

§. 11.

(Aufnahme der Beisitzer und Entrichtung des Beisitzergelds.)

So soll auch hinführo bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe keinem Eigenthumsherrn oder sonstigen Inhaber derer in unsern Städten und Dörfern befindlichen Häuser mehr erlaubt seyn, einen Beysitzer wieder bey sich zu nehmen [a]), noch auch wieder von sich ziehen, wenigstens dessen Effecten verabfolgen zu lassen, er habe dann ein solches vorhero mit Benennung der einzunehmenden oder ausziehenden Person, dem berechneten Beamten des Orts angezeigt und von diesem darüber einen Permissions-Schein erhalten. Wie Wir dann auch die in Unserer Hauptstadt Cassel zu Aufnehmung und Ausfertigung derer Mieth-Contracte bestellte Personen ebenfalls hiermit anweisen, jedesmal dahin zu sehen, daß in allem dieser Ordnung gemäß gelebet, mithin dergleichen Contracte keiner an solche Leute gegeben werde, von denen sie nicht versichert sind, daß die Uns gebührende Praestanda von obbemeldter Art, bevorab das Einzugs- oder Beysitzergeld [b]) von denen sich angebenden Contrahenten in Unsere dasige Renterey richtig abgeführet worden [c]).

a) Wegen der Aufnahme der Fremden vergl. die Vorschriften im 5ten Abschnitte der Verordnung vom 29sten November 1823 und in wie fern den ledigen, zum Gesindedienst fähigen Personen der Aufenthalt zu gestatten sey, die Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 2, und vom 18ten Mai 1801, §. 2.

b) In wie fern Invaliden, verabschiedete Soldaten und Bergleute, so wie deren Frauen und Witwen von Entrichtung des Beisitzergelds befreiet seyen, darüber vergl.

Verordnung vom 30sten September 1763, §. 3, und

Regierungs-Reskript vom 8ten Mai 1790.

Ledige Personen, welche sich dem Gesindestande, zu welchem sie sonst geeignet wären, entziehen, sollen Beisitzergeld entrichten, s. Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801, §. 2.

* Ueber die Verpflichtung der Beisitzer zur Verrichtung der Handdienste überhaupt und insonderheit bei dem Bau der Kirchen, sowie der Pfarr- und Schulgebäude, vergl.

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 9, und

Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1783.

c) Das an die Stadt- und Gemeinde-Kassen zu bezahlende Beisitzergeld richtet sich nach der Observanz. Verarmte Beisitzer, welche dasselbe nicht entrichten können, dürfen deswegen nicht aus der Stadt gewiesen, sondern der Betrag muß als unbeitreiblich in der Kämmerei-Rechnung eingeführt und niedergeschlagen werden, s. Regierungs-Reskript vom 8ten Mai 1790.

§. 12.

(Von den Predigern vierteljährlich aufzustellende Verzeichnisse der in den Gemeinden zu- und abgehenden Personen. *)

— —

*) Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist nicht mehr üblich. Vergl. jedoch die Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, §. 19, und hinsichtlich der Todtenlisten das Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 14.

§. 13.

(Berichtigung der Einzugs- und dergleichen Gelder vor Protokollirung der Eheverlöbnisse und beziehungsweise vor der Trauung.)

Denen Predigern aber sowohl als Beamten wird hiermit verboten, Jemands Eheversprechen zu Protocoll zu nehmen, noch darüber Scheine zu ertheilen, weniger Jemanden respective zu copuliren, oder copulirt zu werden verstatten, er habe dann das Einzugs- oder Beysitzer- oder auch pro re nata das Bürger- und Zunftgeld gehörigen Orts an die berechnete Beam-

ten, Stadt-Cämmerer und andere, so zu Erhebung dergleichen Gelder etwa bestellet, bezahlet und deßfalls einen glaubhaften Schein, wovon Copia bey das Ehe-Protocoll zu legen, producirt *).

*) Hierüber sind weiter nachzusehen das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Februar 1794 und die Verordnung vom 24sten Juni 1797. Vergl. auch Anmerkung *d* zum §. 11 der Verordnung vom 18ten Februar 1724, B. I, S. 270.

§. 14.

(Obliegenheit derer, welche die Vormunds-Rechnungen abhören, in Beziehung auf das Abzugsgeld.)

Und weilen Unsern Advocatis Fisci obliegt die Vormundschafts-Rechnungen abzuhören [a]), so sollen dieselbe, so oft sie daraus oder sonst wahrnehmen, daß Erbschafts-Portionen aus Unsern Landen an Fremde Ausländische verfallen, oder auf anderwärte Art von dem Abzugsgeld unterworfenem Vermögen Unsern Unterthanen etwas verbracht wird, nicht nur für sich selbst das Nöthige vorkehren, damit Wir am gebührenden Abzugsgeld nicht verkürzt werden, sondern auch deßfalls mit Unsern Beamten fleißig communiciren, nicht weniger vom allenthalbigen Befinden und was sie veranstaltet, an obgedachte Unsere Rent-Cammer quartaliter berichtsam gelangen lassen [b]).

a) Die Abhörung der Vormundschafts-Rechnungen kommt jetzt den Gerichten zu, vergl.

Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9 und

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44 und §. 53.

b) Vergl. Anmerkung *f* zum §. 5 dieser Verordnung oben S. 31.

§. 15.

(Obliegenheit der Miterben, Kuratoren und Vormünder in derselben Hinsicht.)

Hauptsächlich soll ein jeder Miterbe, desgleichen jeder Tutor und Curator, oder wem sonst von Unsern hessischen Unterthanen eine in Unsern hessischen Landen eröffnete Erbschaft anvertrauet wird, schuldig seyn, ungesäumt anzuzeigen, was er für fremde Miterben habe und nicht das Geringste von der unter Handen habenden Erbschaft, ohne daß das Abzugsgeld zuvor berichtiget, oder ein beglaubter Befreyungsschein ihm vorgezeiget worden, außer Lands *) kommen lassen, oder dafür responsabel seyn, und den dadurch Uns zugewachsenen Schaden, sammt der in dieser Ordnung auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafe ex propriis zahlen.

*) Vergl. die Anmerkungen *c* und *d* zum §. 5 dieser Verordnung oben S. 30 und 31.

§. 16.

(Sterbfalls-Abgaben und Besthaupts-Theidigung.)

So viel demnächst die Sterbfälle oder beste Haupts- und Kleyds-Thaidigungs-Gelder betrifft, so soll an denen Orten, wo dieselbe vor Uns hergebracht, solche Gewohnheit hierdurch eben nicht gänzlich abgeschafft seyn, es haben aber jedoch diejenige, welche bey sich ereigneten Sterbfällen zu thaidigen schuldig seyn, damit nicht mehr so lange als zeithero bey vielen geschehen, und bis sie etwa darum von Unsern Beamten gemahnet worden, zu warten, sondern deßfalls ungesäumt nach der Begräbniß bey Strafe doppelter Zahlung von selbsten sich bey jedes Orts Beamten anzugeben und gebührende Richtigkeit zu treffen.

§. 17.

(Deshalbige Obliegenheit der Behörden.)

Unsere Beamte hergegen werden hierdurch alles Ernsts erinnert, überhaupt über die richtige Beobachtung solcher Unser Befugniß besten Fleißes zu invigiliren und Niemanden hierin weder durch die Finger zu sehen, noch auch einigen unbilligen Verzug oder Verkürzung Unsers hierbey obwaltenden Interesse zu gestatten, vielweniger selbst einigen ungebührlichen Aufenthalt oder Schaden deßfalls zu verursachen. In specie haben dieselbe von allen denjenigen in ihrem Amts-District befindlichen Leuten, deren Nachlassenschaft Uns mit diesem Jure verhaftet, eine accurate Tabelle zu verfertigen, und darin den Ab- und Zugang, sowohl an Menschen und Vieh, nach der ihnen oben verordneter Maßen von denen Greben und Vorstehern jedes Orts geschehen müssenden prompten Anzeige *), auch sonsten ex officio einzuziehenden Nachrichten, fleißig zu wahren und zu notiren, so dann so oft sich ein zu thaidigender Sterbfall zuträgt, das Uns heimgefallene Stück längstens acht Tage nach der Begräbniß taxiren zu lassen, mithin bey der darauf ohne Zeitverlust vorzunehmenden Thaidigung auf desselben Stücks wahren Werth zu reflectiren, und wofern die Erbthaidiger zu Entrichtung des Pretii taxati, sich nicht verstehen würden, das Stück selbsten jedesmal anzunehmen, Uns zum Besten an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und das davor gebotene Geld nebst dem bey denen Saumhaften Uns erschienenen Duplo gehörig einzubringen und treulich zu verrechnen.

*) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLI, §. 3.

§. 18.

(Besthaupt-Lösung.)

An welchen Orten aber entweder die Thaidigung gar nicht hergebracht, oder nach Gelegenheit der Güter verrichtet, oder nach besondern Verträgen, oder auch von unvordenklichen Zeiten her allstets beobachteten Gewohnheiten statt des besten Haupts ein Gewisses sowohl in Ansehung der Zeit als des Pretii, wann und womit das beste Haupt zu lösen, reguliret wird, (wie zum Exempel zu Speckswinkel, Amts Rauschenberg, das sogenannte Haynrecht in Observanz ist, kraft dessen denen Erben eines verstorbenen leibeigenen Mannes das beste Haupt mit einem Huhn und vier Pfennig zu lösen nachgelassen, wann sie solches einem zeitigen Beamten zu besagtem Rauschenberg schicken, ehe dann die Leiche bestattet worden,) dabey hat es fürters sein Verbleibens, es wäre dann Sache, daß eine oder andere Gemeinde oder Familie gegen eine ihnen angebeyende anderwärte Gutthat von gleichem Werth und Nutzen zu einem solchen, als andere in demselben Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft üblich, freywillig sich verstehen wollte, als welches Wir um der besser zu beobachtenden Gleichheit willen geschehen lassen können.

§. 19.

(Abtragung der Forstgelder.)

Schließlich, die von dem Bau-, Werk-, Brenn- oder anderm Gehölze, wie das Namen haben mag, Uns gehörende Forstgelder anbelangend, gleichwie kein Holz ohne den Nothfall außer denen Forstschreibe-Tagen anzuweisen a), also soll auch dergleichen nichts mehr hinführo irgend Jemand angewiesen werden b), er habe dann vorhero

a) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, §. 3, Reglement vom 27sten September 1740, §. 1 und Reglement vom 16ten März 1765, §. 18.

b) Die Bestimmung wegen Vorausbezahlung des Forstgelds ist durch das Rentkammer-Ausschreiben vom 6ten Februar 1775 rücksichtlich der mit unbeweglichen Gütern angesessenen Unterthanen aufgehoben worden. Nach der Verordnung vom 30sten Juli 1782, §§. 2 und 3 soll überall kein Bau-, Werk-, Brenn- und Kohlholz anders als nach vorgängig von den betref-

das davon ertragende bekannte Forstgeld an Unsere jedes Orts berechnete Beamte richtig abgeführet, und darüber einen Schein beym Forstschreibe-Tage vorzuzeigen.

senden Renterei-Beamten und Forstbedienten ertheilter Bescheinigung, „daß solches „von den Empfängern zu gehöriger Zeit baar „bezahlt werden könne" auf den Holzschreibe-Tagen, so wie auser denselben in dazu geeigneten Nothfällen nicht anders als auf eine Bescheinigung des Renterei-Beamten, daß hinsichtlich der Bezahlung keine Gefahr obwalte, verwilligt werden. Zufolge des Rentkammer-Ausschreibens vom 30sten Januar 1790 muß das Forstgeld entweder vor der Abfuhr des Holzes wirklich bezahlt, oder wenigstens dessen Zahlung bei Städten vom Stadt-Magistrat, und bei Landgemeinden von dem Greben und den Vorstehern verbürgt und darüber ein Schein zur Abfuhr von der Renterei ertheilt werden.

Wegen des Vorzugsrechts der Forstgelder im Konkurse vergl. Verordnung vom 28sten Juli 1789, §§. 5 bis 8.

§. 20.

(Konfiskation des angewiesenen und nicht zur bestimmten Zeit abgeführten Holzes.)

Damit aber Unsere Waldungen durch das allzulange liegen gelassen werdende Holz nicht ferner beschädiget werden, so soll ein Jeder nach beschehener Zahlung sein ihm angewiesenes Holz längstens vor der nächstfolgenden Heuerndte abführen, oder widrigen Falls das nach solcher Zeit im Walde annoch befundene, ungeachtet der beschehenen Zahlung, confisciret und andern Nothdürftigen, die es so bald hinweg führen, überlassen, einem solchen nachlässigen Menschen auch, er bringe auch für Ursachen vor, als er immer wolle, das Jahr hindurch bis zum folgenden allgemeinen Schreibtage kein ander Holz angewiesen werden *).

*) Nach dem Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 250 bis 253, muß 1) das verwilligte Holz binnen der von der Forstbehörde bestimmten Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe aus dem Walde geschafft werden; 2) wenn das Brenn- und Werkholz nicht binnen sechs Monaten und das Bauholz binnen Jahresfrist aus dem Walde geschafft wird, so ist dessen Eigenthum zum Besten des Wald-Eigenthümers erloschen; 3) in gleicher Art ist das Eigenthum des aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zu Bauten verabreichten Holzes, welches über zwei Jahre unverbauet in Orten auser dem Walde liegt, verfallen. Vergl. über diesen letztern Punkt auch das Ausschreiben des Ober-Forst-Kollegiums vom 13ten Juli 1818.

Das meynen Wir ernstlich, wonach sich männiglich zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Unser anjezo ausgelassenen Verordnung (als worüber Unsere nachgesetzte Rent-Cammer steif, fest und unverbrüchlich zu halten hiermit befehliget und authorisirt wird) entschuldigen möge, so soll dieselbe in Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publiciret, auch an gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen — — werden.

Urkundlich Unsers Namens Unterschrift und beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unser Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 26/6. May/Juni 1738.

Friedrich.

Landesherrlicher Befehl
vom 11ten Juli 1738,
wodurch die Vergütung der Umzugskosten von Seiten der Unterthanen und die Leistung von Dienstfuhren bei Versetzungen geistlicher und weltlicher Diener verboten werden.

Demnach eine Zeit her bey Wiederbestellung einer oder andern geistlichen oder weltlichen Bedienung in puncto der Transport-Kosten und Dienstfuhren, welche Unsern ohne das genug beschwerten Unterthanen bisher aufgebürdet, ein großer verderblicher Mißbrauch sich geäußert, und Wir dann aus landesväterlicher Vorsorge zum Soulagement Unserer Unterthanen pro nunc sowohl, als auch pro futuro hierin eine Aenderung zu treffen bewogen worden: so gehet Unsere gnädigste Willensmeynung und ernster Befehl dahin, daß so wenig einem neuangehenden Prediger von seiner Gemeinde, oder etwa einem Beamten, auch Forst- oder sonstigem Bedienten von einem ganzen Amt, als eben wenig, wenn ein oder der andere von dergleichen Personen translociret und respective promoviret wird, ohne Unsern specialen Befehl und gnädigste Dispensation keine dergleichen Dienstfuhren von Unsern Unterthanen mehr geleistet, noch sonst einige Transport-Kosten vergütet werden, sondern ein Jeder, der mit einer dergleichen geistlichen oder weltlichen Bedienung begnadiget, translociret oder sonst promoviret wird, für die Transportirung seiner Effecten und Meubles selbst stehen solle *). Befehlen demnach Unser hiesigen Regierung sowohl, als auch Rent-Cammer, oder wen es sonst noch weiter angehen möchte, sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten und hierüber bey aller vorfallender Gelegenheit stricte zu halten, mithin nicht zu gestatten, daß dieser Unser Verordnung in dem Geringsten zuwider gehandelt werde, zu dem Ende dann auch Unser hiesigen Regierung, solches aller Orten in Unsern Landen bekannt zu machen, damit es zu Jedermanns Wissenschaft und Notiz gereichen möge, aufgegeben wird.

Cassel den 11ten Juli 1738.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Degenfeldt.

*) S. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXXI, §. 15, wonach überall keine Dienst- oder Bittfuhren den Beamten und andern den Unterthanen vorgesetzten Personen geleistet werden sollen. Vergl. auch die Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 43.

Regulativ
vom 10ten Oktober 1738,
über das Rechnungswesen der geistlichen Stiftungen. *)

*) Weitere Vorschriften hierüber enthält die Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797.

Für die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen soll zufolge eines Staatsministerial-Beschlusses vom 12ten Juli 1826 eine Kirchenprovision in jeder katholischen Pfarrei bestehen.

§. 1.
(Ausleihen der Kapitalien.)

Soll führohin aus denen piis Corporibus kein Geld anderst ausgelehnet werden, als gegen Einlegung gerichtlicher Obligationen a), und so wenig denen Predigern als Provisoribus

a) Vergl. Verordnung vom 16ten März 1735, B. 1, S. 374 flg., Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 5, und was die bei solchen Geld-Ausleihungen anzuwendenden Sicherheits-Maasregeln betrifft, das Konsistorial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1806.

oder Kastenmeistern, weder bey der Ablage [b]) noch Auslehnung derer Capitalien, einige Sportuln zu begehren oder zu nehmen erlaubt seyn.

b) Ueber die Abtragung der Kapitalien an geistliche Stiftungen und die Ausstellung der etwa nöthigen Mortifikationsscheine vergl. Verordnung vom 10ten Juli 1818.

§. 2.

(Untersuchung und Beitreibung der Rezesse und Ausfertigung der noch ermangelnden Schuldverschreibungen. *)

— —

*) Dieser §. enthält nur Vorschriften für damalige Verhältnisse.

§. 3.

(Einführung der ausgeliehenen und abgelegten Kapitalien in die Rechnungen.)

Muß in der Rechnung bey denen ausgelehnten Capitalien das Unterpfand benahmt, anbey Jahr, Monat und Tag, wann jedes Capital laut gerichtlicher Obligation ausgelehnt, exprimirt, und solches auch bey einer jedesmaligen Ablage eines Capitals ebenfalls gewahret werden *).

*) Vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1778, Konsistorial-Reskript vom 18ten Januar 1788 und Kastenmeister-Instruktion vom 30sten Januar 1797, §. 16.

§. 4.

(Beschreibung der eigenthümlichen Grundstücke und der Zinsgüter, Ab- und Zuschreiben der Letztern, Verpachtung der Erstern und deshalbige Bemerkung in der Rechnung.)

Sind die denen piis Corporibus eigenthümlich zustehende Güter von denenjenigen Stücken, so nur allein Grundzins geben, sorgfältig zu separiren, beyde mit Benennung derer Anlieger genau zu beschreiben [a]), und in der Ab- und Zuschreibung wohl zu wahren [b]), die eigenthümliche Güter auch niemalen anders, als gegen einen mit denen gehörigen clausulis verwahrten Meyerbrief auf sechs zum höchsten neun Jahr zu verlehnen [c]), wie dann auch in denen Rechnungen auf wie viel Jahr ein jeder Fundus verlehnet, und das wie vielte Jahr das gegenwärtige sey? jedesmal notiret werden muß.

a) Vergl. die in der Anmerkung zum vorhergehenden §. angeführten Vorschriften, sodann wegen der aufzustellenden Verzeichnisse der den Stiftungen zehntbaren Ländereien das Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, Nr. 3, und wegen der über die Kirchen- und Pfarrgüter zu errichtenden Lagerbücher das Ausschreiben des Konsistoriums in Marburg vom 8ten Dezember 1778.

Unterm 29sten April 1824 ist folgender, die Aufsicht auf das Kirchenvermögen betreffender, Ministerial-Beschluß an die Konsistorien erlassen worden:

„Die Konsistorien haben genaue Inventare „über das Vermögen einer jeden Kirche in „zwei, für bewegliche und unbewegliche Gegenstände bestimmten, Abtheilungen aufstellen und den Ab- und Zugang jährlich nachtragen zu lassen, auch „zu verfügen, daß ein Duplikat dieses Verzeichnisses bei dem Vorsteher einer jeden „Klasse aufbewahrt und während den Visitationen nachgesehen, eine dritte Ausfertigung „aber zur Repositur des Konsistoriums abgeliefert werde."

Vergl. übrigens wegen der Aufzeichnung der den Pfarreien eigenthümlich zustehenden, sowie der ihnen zehnt-, zins- oder lehnbaren Güter das die Aufstellung der Pfarrbesoldungs-Verzeichnisse betreffende Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten April 1725 und die dabei befindliche Anmerkung, B. 1, S. 271 fg.

b) Hierüber ist nachzusehen das Konsistorial-Ausschreiben vom 24sten Januar 1778 und die Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1, §. 8 und §. 12.

c) S. Kastenmeister-Instruktion rc., §. 16.

§. 5.

(Bescheinigung der unständigen Einnahme.)

Ist alle unständige Einnahme vom Opfer [a]) bey dem Gottesdienst, Kindtaufen, Copulationen und von gelöseten Kirchenständen [b]) von dem Prediger zu bescheinigen, und Letzteres auf Erfordern durch das Ständebuch zu justificiren, was aber an Sabbathsbusen [c]) eingehet, muß per Extractum Straf-Protocolli, auch wenn nichts einkommt, beurkundet werden [d]).

a) S. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 19, B. I, S. 284.

b) S. dasselbe Ausschreiben §. 21 und das Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1656, B. I, S. 91.

c) S. Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 16, B. I, S. 282.

d) Vergl. die hierüber in der angezogenen Kastenmeister-Instruktion §. §. 9 bis 12 vorkommenden ausführlicheren Vorschriften.

§. 6.

(Berechnung der Ausgaben für Brod und Wein zum Abendmal.)

Was bey dem heiligen Abendmahl für Brod und Wein ausgegeben, und wie theuer ein jedes Maaß Wein bezahlet worden, soll jedesmal specifice berechnet und vom Prediger unterschrieben werden *).

*) Das Einlegen von Wein zu diesem Behuf findet bei den Dorf- und kleinen Stadtgemeinden nicht Statt s. Konsistorial-Reskript vom 24sten November 1777. Es kann aber der Kommunionwein sowohl vom Prediger selbst im Ankaufspreise überlassen, s. Konsistorial-Reskript vom 23sten September 1786, als überhaupt da, wo er gut und am wohlfeilsten zu bekommen ist, auch von Personen, die kein Weinschenkrecht haben, gekauft werden, s. Konsistorial-Reskript vom 22sten Juli 1796.

§. 7.

(Ausgaben an Baukosten.)

Die Bau- und Reparations-Kosten aber müssen mit Quittungen belegt werden, und haben widrigenfalls die Prediger, daß solche Kosten bey Abhörung der Rechnung gestrichen werden sollen, zu gewärtigen *).

*) Vergl. Kastenmeister-Instruktion rc., §. 14.

§. 8.

(Einkommen von Zehnten.)

An allen denen Orten, wo die Kasten oder Hospitalia Zehnden haben, und solche in natura erheben, soll nicht nur die einkommende Frucht, sondern auch das Stroh, Trespen und anderer Abfall denen Kasten und Hospitalien zu gut berechnet werden.

§. 9.

(Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Früchte.)

Sodann sind alle die Früchte, welche für die Kasten oder Hospitalien geliefert, in Gegenwart eines beeydigten Controlleurs, wozu ein Hospitalite kann genommen werden, in Empfang zu nehmen [a]), und auf den Hospitalsboden, welcher mit zwey diversen Schlossen zu verwahren, zu deren einem der Metropolitanus, als Hospitals-Vorsteher, und zu dem andern der Provisor den Schlüssel in Verwahrung haben soll, zu legen, und jedesmalen in Gegenwart des Controlleurs, auch nach Befinden eines Vorstehers wieder auszugeben [b]).

a) Wegen des Fruchtmessens vergl. die Verordnung vom 16ten Februar 1735, B. I, S. 371 fg.

b) Vergl. Kastenmeister-Instruktion rc., §. 11.

§. 10.

(Bescheinigung der Brennholz-Lieferungen.)

Endlich soll an denen Orten, wo denen Hospitaliten Brennholz geliefert wird, nicht nur wie bisher geschehen, das Quantum in Rechnung gebracht, sondern auch jedesmal dessen richtige Lieferung glaubhaft bescheiniget werden.

Es wird demnach schließlich Allen und Jeden so es angehet, hiermit ernstlich befohlen, dieses Regulativ pflichtschuldigst zu befolgen, und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen.

Datum Cassel den 10ten October 1738.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

Dienst-Ordnung

vom 11ten November 1738,

für die Landbereiter und andere solche Unterbedienten der Aemter und dergleichen Behörden.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Es ist Uns durch die zu Abhaltung derer Landgerichte ernennte Räthe die allerunterthänigste Anzeige dahin geschehen, daß bey verschiedenen Aemtern wegen übler Beobachtung Unserer Cameral-Verordnungen überhaupt, ins besondere aber wegen Ungleichheit derer Dienste, mißbrauchter Executionen, vielfältig verübter Feldschaden und anderer dergleichen in denen Gemeinden vorfallender Excessen, nicht wenige Beschwerden vorkommen, wobey es guten Theils, und wenn man nach dem Grund fragte, an behöriger Aufsicht derer Unter-Amtsbedienten, und unter solchen vornemlich auch einiger Vögte, Landbereiter *) und anderer zu diesen Diensten bestellter Personen gelegen gewesen. Gleichwie es aber hierbey lediglich über Unsere bedrängte Unterthanen ausgehen, und ihnen der erlittene Schaden nicht jederzeit ersetzt zu werden pfleget; so will es allerdings erforderlich seyn, hierunter so viel thunlich und in Zeiten eine Aenderung dahin treffen zu lassen, daß auch bey denen Unter-Amtsbedienten eine bessere Befolgung vors künftige eingeführet werde.

Zu dem Ende Wir dann vermittelst dieses gnädigst verordnen und aufgegeben haben wollen, wie und auf was Art es in sothaner Unter-Amtsbediente ihren Dienstleistungen überall gehalten werden solle, und zwar

*) Nach dem §. 87 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 ist bei jedem Kreisamte ein Landbereiter (Kreisbereiter), und auserdem sind bei den meisten Rentereien ein oder mehrere Landbereiter angestellt, welche in der Regel auch die Geschäfte der Gerichtsboten zu versehen haben, vergl. jedoch nachher Anmerkung *g* und *q* zum §. 10 dieser Dienst-Ordnung.

§. 1.

(Eigenschaften der zu diesen Bedienungen anzustellenden Personen.)

sind anvorderst und bey sich ereignenden Vacanzien zu dergleichen Stellen solche Subjecta in Vorschlag zu bringen, die eines guten Lebens und Wandels sich beflissen, diesemnach auch so viel

thunlich mit Rechnen und Schreiben wohl umzugehen wissen *).

*) In Beziehung auf die von ihnen zu thuenden Anzeigen von Vergehen und Freveln müssen sie von dem betreffenden Justizamte verpflichtet werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 7.

Insonderheit soll zufolge eines, den Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschlusses vom 21sten Juli 1823 die Beeidigung der Kreisbereiter durch das Untergericht ihres Wohnsitzes, dem angeführten §. 7 gemäß, bewirkt und davon allen Polizei-Kommissionen des Kreises Kenntniß gegeben werden.

§. 2.

(Mittheilung der ergehenden Verordnungen an dieselben.)

Sollen denen Landbereitern und Vögten, sowohl denen, so anjetzo wirklich im Dienst sind, als auch denen, so dazu vors künftige annoch bestellt werden möchten, von denen Beamten die von Zeit zu Zeit von Uns oder Unsern Dicasteriis ins Land ergangene Verordnungen communicirt, und sich deren von ihnen wohl kundig gemacht, allenfalls auch selbige durch die Beamten hierunter weiter unterrichtet werden, damit sie solchergestalt, wie sie sich bey dem einen oder andern Fall zu betragen, in Erfahrung bringen und deßfalls anreichige Nachricht erlangen mögen. — —

§. 3.

(Vorzunehmende Lokal-Visitationen.)

Damit nun die vorerwehnte — — Verordnungen der Behör befolgt, und nicht länger nach der bisherigen Art, und mit der Entschuldigung, daß solche nicht bekannt wären, von vielen hintan gesetzt werden mögen, so sollen die Landbereiter wenigstens alle Monat einmal in denen Dörfern des Euch anvertraueten Amts Visitationen [a]) halten und zusehen, ob und wie Greben, Vorsteher, Schulzen, Eydgeschworne, Feldhüter, Zehndsammler, Feuerherren, Wege-Bau-Aufsichter, Planteurs, Zoll- und Accis-Bediente, Müller, Wächter, Dienstlader, Köddergreben und Dorfsknechte ihr Amt gethan? Wobey sie

a) Wegen der in Beziehung auf die Sicherheitspolizei von den Kreisämtern anzuordnenden Visitationen der Wirthshäuser, der einsam gelegenen Wohnungen, Mühlen u. s. w. vergl. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 52.

Durch einen, sämmtlichen Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 30sten Mai 1822 ist verfügt worden,

„daß die Feuer- und übrigen, den Unter„bedienten obliegenden, polizeilichen Vi„sitationen von dem Kreisbereiter in Er„mangelung eines anderen zu solchen Geschäf„ten mit bestimmten ortspolizeilichen Personals, „oder wenn dieses aus anderen Gründen zum „Zwecke ungenügend erachtet würde, zu bewir„ken seyen."

In Gemäßheit eines, an die Regierungen ergangenen, landesherrlichen Beschlusses vom 19ten Mai 1824 werden die in der Verordnung vom 6ten Februar 1801, §. 8 vorgeschriebenen Visitationen des Garns und der Haspel von den Kreisbereitern mit Zuziehung der Ortsvorstände und eines in der Gemeinde selbst befindlichen Leinewebers, gegen gemeinschaftliche Beziehung der Hälfte der auf ihre Anzeigen erkannten Geldbußen vorgenommen, auch das Aichen der Haspel auf dem Lande von dem Kreisbereiter, welcher sich dazu ein richtiges Maas anzuschaffen hat, gegen die gesetzliche Vergütung von vier Hellern besorgt.

Auch sollen zufolge einer, sämmtlichen Regierungen bekannt gemachten, allerhöchsten Entschliesung vom 18ten September 1825 die Kreisbereiter mit Hinzuziehung der Ortsvorstände, die Lehm- und Sandgruben regelmäßig untersuchen, sich von der (im Regierungs-Ausschreiben vom 23sten September 1797 gebotenen) gefahrlosen Einrichtung derselben überzeugen und hierüber, sowie über die in dieser Hinsicht vorkommenden Mängel, den Kreisämtern ausführliche Meldung thun.

Endlich liegt es noch den Kreis- und Landbereitern ob, in Beziehung auf das verbotene Nachthüten die nöthigen Visitationen der Viehställe und Pferche vorzunehmen, s. Verordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 6.

sich derer dabey etwa vorgefallenen Excesse oder Verbrechen weniger nicht, wenn einige von vorbenannten Personen selbst in ihrer Function nachlässig gewesen, zu erkundigen, und hiervon eine kurze Relation [b]) jedesmalen ans Amt zu erstatten haben.

b) Ueber die Beweiskraft der Anzeigen und Protokolle dieser sowie anderer dergleichen Offizianten vergl.

Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 21,
" vom 21sten April 1824, §. 111 und
" vom 30sten Dezember 1826, §. 4,

auch über das weitere Verfahren

das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825.

§. 4.

(Anzeigen, welche den Landbereitern ꝛc. von den Ortsvorständen zu thun sind.)

Damit aber denen Vögten und Landbereitern ein solches also zu bewerkstelligen thunlich seyn möge, so sollen jeden Orts Greben, oder wer sonst deren Stelle zu versehen, zufolge ihrer vorhin schon hierauf geleisteten Pflicht, was inner- und außerhalb der Gemeinde von Zeit zu Zeit dieserhalb strafbares vorgangen, und weßhalb sich diese von denen Feldhütern *), Wächtern und andern zur gemeinen Aufsicht angesetzten Personen hiervon jedesmalige Anzeige thun zu lassen, getreulich aufzeichnen, und diese Specification dem Landbereiter, wenn er zur Visitation ins Dorf kommt, sofort einhändigen, und solches im Geringsten nicht unterlassen.

*) Ueber die Anzeigen der Flurhüter und die von den Ortsvorständen oder dazu beauftragten Polizei-Offizianten zu führenden Rügebücher, sowie die hieraus der Polizeigerichtsbehörde zu übersendenden Auszüge vergl.

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. §. 3 und 7, auch

Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 1.

§. 5.

(Strafe der Versäumung dieser Obliegenheit. *)

— —

*) Ist nicht mehr anwendbar.

§. 6.

(Bestellung und Obliegenheiten der Flurhüter, auch Bestrafung derselben und der Ortsvorstände wegen unterlassener Anzeige von Feldfreveln. *)

— —

*) Hierüber sind neuere Vorschriften in der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826 und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, enthalten.

§. 7.

(Obliegenheiten der Landbereiter in Beziehung auf die Frohnen.)

Da die Dienstbestellungen die vornehmste Verrichtung derer Landbereiter mit abgeben, über welcher Ungleichheit, auch üblen Bestellung und Leistung aber, ebenmäßige Anzeige geschehen; so ist sich anvorderst, und was

1) die Vorwerks-Dienste betrifft, nach dem — Dienst-Reglement [a]), lediglich zu halten, die dagegen gehandelte Contravenienten zu jedesmaliger Strafe zu notiren, und also denen Conductoribus dazu, daß

a) Der Wiederabdruck des hier erwähnten Reglements vom 19ten Dezember 1737 ist unterblieben, weil dasselbe seinem ganzen Inhalte nach in den Art. XXX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739 aufgenommen worden.

Bei diesem und den beiden folgenden §§. sind zu vergl. der eben angezogene Art. XXX so wie die Art. XXV und XXXI der Greben-Ordnung und die dabei anzuführenden weiteren Vorschriften.

ihnen der Dienst zu rechter Zeit und in vorgeschriebener Art geschehe, denen Unterthanen aber, daß keiner vor dem andern dabey gedrückt werde, zu verhelfen. Und gleichwie diese Dienste auf gewisse Maaße ständig sind, und ein Jeder von selbst weiß, daß solche in der erforderten Art geschehen müssen, so sind auch die Dienstlader, Dorfsknechte und Andere, die auf denen Dörfern den Dienst ansagen, sofort und auf des Conductoris Begehren die Bestellung davon zu thun schuldig, und werden dergleichen geleistete Spann- und Handdienste alsdann monatlich dem Landbereiter, um sie ins Dienst-Register zu setzen, gemeldet. Was aber

2) die in denen Aemtern vorfallende anderer Art Dienste angehet, und welche theils nach dem Anspann, theils nach denen Hufen oder dem Contributions-Fuß, oder auch nach der Mannschaft geschehen, so ist keinem Landbereiter erlaubt, solche ohne des Amts Vorbewust zu bestellen, dergleichen dann auch die Greben oder Dienstlader, ohne des Amts oder des Landbereiters Geheiß, deren keine hierzu zu erfordern haben, es wäre dann Sache, daß der Dienst keinen Verzug leide, alsdann solcher zwar geschehen und der Dienstpflichtige geheißen werden kann, es ist aber sofort dem Amte ein solches der Behör anzuzeigen.

Was nun von allen diesen vorbeschriebenen Diensten von Zeit zu Zeit geschiehet, solches muß dem Dienstpflichtigen von demjenigen, der den Dienst bestellet, — — in sein Dienstbüchlein, vom Landbereiter aber nachhero in die Dienst-Specification des ganzen Dorfs, hierauf aber auch des Amts selbst eingetragen, zu Michaelis jährlich abgeschlossen, in Anwesenheit derer Beamten die Dienst-Vergleichung sämmtlicher Amts-Dorfschaften gehalten, und alsdann beym Amte nach — angefügtem Schema [b]) von jeden Orts Greben und Vorstehern unterschrieben eingegeben werden. —

b) Die Vorwerks-, sowie alle sonstige Domanial-Frohnen (zu denen nach einem den Finanzkammern zugegangenen Ministerial-Beschlusse vom 3ten Dezember 1824 alle diejenigen Frohnen gehören, welche von den Besitzern dienstbarer Hufen- und dergleichen Güter auf den Grund besonderer Verpflichtungen zu leisten sind) stehen gegenwärtig unter der Verwaltung der Finanzkammern und der Rentereien, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104, Nr. 3 und §. 115, Nr. 2, — wohingegen die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelner Landestheile zum Geschäftskreise der Regierungen, s. daselbst §. 59, Nr. 7 und Nr. 10, sowie das Landfolgedienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise zu den Geschäften der Kreisämter gehört, s. daselbst §. 88, Nr. 11 und Nr. 14, weshalb die in vorstehendem §. enthaltenen Vorschriften wegen Führung allgemeiner, alle Arten von Frohnen begreifender Dienstverzeichnisse, nicht mehr anwendbar sind.

§. 8.

(Fortsetzung.)

Ist bey der Dienstleistung selbst dahin fürnemlich zu sehen, daß der geleistete Dienst dem Dienstpflichtigen in sein Dienstbuch quittiret, keiner von ihnen übergangen, der Dienst vorbey geheißen, oder sonstige Vervortheilung und Bedrückung darunter gebraucht werde, in so fern aber nach Anweisung der oben erwehnten Dienst-Ordnung, der Dienstpflichtige durch Krankheit oder andere nothdringliche Ursachen von dermaliger wirklichen Dienstleistung abgehalten werden sollte, kann zwar solcher alsdann verschonet, und der Dienst bey ihm vorbey und weiter fort geheißen werden, es ist aber derselbe hiernächst annoch nachzuholen und dadurch das Versäumte wieder einzubringen.

Bey Verfertigung derer Jagdrollen *) müssen die kranke und sonstige Entschuldigung habende Personen zwar in solche eingesetzt, die Ursache ihres Ausbleibens aber dabey gemeldet, und hierdurch denen Dienstpflichtigen keine unnöthige Gänge zu ihrer Exculpation gemacht, auf der andern Seite aber, gegen die Wahrheit Niemand als excusirt in die Jagdrollen eingesetzt werden.

*) Vergl. Verordnung vom 27sten November 1665, §. 1, B. 1, S. 190.

§. 9.
(Fortsetzung.)

Haben die Landbereiter bey denen Diensten annoch sorgfältig zu beobachten, daß ohne des Amts Vorwissen keine Dienste mit Geld bezahlet, oder sonstige Unterschleife verübt werden, zu dem Ende und damit alles richtig zugehe, sie nach Anweisung ihrer Instructionen und Bestallungs-Briefen, bey vorfallenden Fürstenlagern, Jagden, Durchmärschen, Kriegsfuhr- und andern Hauptdiensten, jedesmal mit zugegen seyn, und sich, wozu man sie nöthig findet, willig und unverdrossen gebrauchen lassen sollen.

§. 10.
(Obliegenheiten der Landbereiter hinsichtlich der Auspfändungen.)

In Ansehung derer vorfallenden Executionen und Pfändungen haben Wir zwar schon verschiedentliche Verordnungen a) ergehen lassen, wohin Euch hierdurch verweisen; gleichwie aber solche fürnemlich auf die von der Militz hierzu gebraucht werdende Leute und die Militär-Praestanda gerichtet sind b), so müssen jedennoch auch und

1) bey denen Civil- und Renterei-Abgiften, in so fern nemlich durch die höchste Noth zu diesem Extremo der Execution geschritten werden müste, die von denen rechnungsführenden Beamten c) an die Landbereiter d) ertheilt werdende Executions-Befehle mit allem Fleiß und Sorgfalt befolgt werden; zu dem Ende sie dergleichen ihnen zu vollenziehen demandirte Executionen oder Pfändungen ohne den geringsten Verzug zur Wirklichkeit zu bringen e), und ohne vorzuzeigende Dilations- oder Erlaß-Rescripta, keinem hierunter nachzusehen haben.

2) Wegen derer auszuziehenden Pfande f) hergegen sollen sie sich absonderlich erkundigen, ob nicht todte Pfande, als Kessel oder ander Hausgeräth vorhanden, welche sie alsdann nach dem Werth der durch die Execution heraus zu treibenden Sache zu sich zu nehmen, den Namen des Eigenthümers daran zu schreiben und bis zu erfolgter Bezahlung in das Gemeinde- oder des Grebens Haus verwahrlich hinzugeben haben.

a) welche aber, mit Ausnahme der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 7, 8 und 21, sämmtlich, als durch neuere Vorschriften ersetzt oder abgeändert, nicht zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung geeignet gefunden worden sind.

b) Vergl. hierüber die Verordnung vom 30sten December 1738 wegen Einlegung der Exekutanten.

c) Ueber die Befugniß der Rentmeister zur Beitreibung der ihnen zur Erhebung überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116, und über die Art und Weise dieser Beitreibung die Verordnung vom 10ten April 1772.

d) Vergl. die in der Anmerkung b angeführte Verordnung, §. 5.

Welche Personen der Landbereiter bei Auspfändungen zuzuziehen habe, bestimmt die Verordnung vom 10ten April 1772, §. 4, und daß im Nothfalle die Gendarmerie zum Beistande aufzufordern sey, der §. 35 der Verordnung vom 13ten November 1820.

f) Vergl. die Verordnung vom 20sten Juli 1787 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

3) In so fern aber zu lebendigen Pfändern zu greifen nöthig wäre, müssen sie jedesmalen diejenige am ersten nehmen, die der Gepfändete am füglichsten entrathen kann, welche hierauf in den gewöhnlichen Pfandestall bis zu ebenmäßig beschehener Lösung in Verwahrung zu bringen, und wobey jedennoch denen Gepfändeten zu erlauben, dergleichen Vieh zu Verhütung der Fütterungskosten, mit ihrem eigenen Futter zu verpflegen, und was Kühe sind, die Milch davon zu genießen.

4) Was aber zur Cultur der Aecker oder zum Handwerks-Gezeug gehörig ist, darf gar nicht abgepfändet werden, sondern ist denen Unterthanen, wie Wir solches allschon vorhin in der Unter-Gerichts-Ordnung befohlen, zu lassen, immittelst bey solchen Fällen und wenn der der Auspfändung unterworfene Unterthan gar keine objecta executionis besitzen sollte [g]), wie es mit Beytreibung der Zahlung zu halten, von denen Beamten durch die Landbereiter nähere Verfügung einzuholen, allenfalls aber bey Unserer Rent-Cammer hiervon gebührende Anfrage zu thun.

5) Wird für eine solche in herrschaftlichen Sachen [h]) geschehene Pfändung, wo nicht ein weniger Accidens Herkommens ist, mehr nicht als zwey Casselische Albus Executions-Gebühr [i]), und wenn das Pfand wieder gelöset wird, dem Inhaber des Pfanestalls, oder dem Dorfsknecht, so das Pfand wieder heraus giebt, ein Albus und weiter nichts bezahlt [k]).

6) Werden die Pfande, nachdem sie zehn Tage gestanden und keine Zahlung oder Dilation geschafft worden, dem Meistbietenden verkauft [l]), zu dem Ende zu sothanen Verkaufungen die Termine durch die Beamte zeitlich kund zu machen, und wird alsdann von dem erlangten Kaufgeld die herrschaftliche Schuld und obige Kosten bezahlt, der Rest aber dem Ausgepfändeten ohne einigen weitern Abzug baar herausgegeben.

7) Ist keinem Landbereiter erlaubt, aus eigener Willkühr herrschaftliche

g) Durch einen, den Obergerichten und den Finanzkammern zugegangenen, allerhöchsten Beschluß vom 8ten Februar 1826 (Nr. 72 H. Pr. d. Staatsminist. Abth. d. Finanzen) ist verfügt worden,

„daß die Rentmeister behufs der Einziehung „eines mehr- als sechsmonatlichen Rückstan„des Früchte auf dem Halme ohne Re„quisition des betreffenden Gerichtes sowohl „in Beschlag legen, als nach deren unter „Mitwirkung des Ortsvorstandes vorzuneh„menden Abärntung und Einsammlung mit„telst öffentlicher Versteigerung oder im markt„gängigen Preise verkaufen dürfen, beides je„doch nur kraft vorgängiger von der Finanz„kammer erfolgten Ermächtigung, welche „nicht anders zu ertheilen ist, als wenn es „auser der Grundbesitzung selbst an einem „Gegenstande der Exekution oder an einiger„masen genügender Sicherheit wegen der nach „der Aernte erfolgenden Abtragung des Rück„standes fehlet und ohne Eingriff in die behufs „der Feldbestellung von der Hülfsvollstreckung „ausgenommenen landwirthschaftlichen Be„dürfnisse."

h) Daß in Sachen der Privatpersonen die Auspfändungen auch den Gerichtsknechten oder Amtsdienern aufgetragen werden können, und welche Gebühren dabei Statt finden, ergeben die Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 17, die Verordnung vom 27sten Januar 1775, Nr. 7 und das Ausschreiben der Regierung in Marburg vom 14ten Januar 1790.

i) Vergl. Verordnung vom 27sten Januar 1775, Nr. 6.

k) Diese Gebühren können eher nicht gefordert werden, als bis der Rückstand bezahlt ist, s. Verordnung vom 10ten April 1772, §. 4.

l) Hierbei sind nachzusehen die Anmerkungen zum §. 8 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 352.

oder Gemeinde-Gelder zu erheben, und darüber für sich zu quittiren, vielweniger ohne vorherigen Befehl zu exequiren, die Pfande loszugeben, denen Debenten Frist zur Zahlung zu verstatten, oder nach dem an etlichen Orten eingeschlichenen bösen Gebrauch, diejenigen welche der Beamte zu exequiren verlangt, das erstemal damit zu verschonen, immittelst aber das Pfändegeld sofort dafür in Empfang zu nehmen, nachhero aber und zu einer andern Zeit die wirkliche Auspfändung zu veranstalten m); gestalten eben hierdurch die Beamten in der Erhebung gehindert, denen Debenten doppelte Kosten gemacht, inzwischen aber die Zahlungsmittel Uns zum Nachtheil entzogen werden.

8) Da sich auch an einigen Orten geäußert, daß bey vorfallenden von Privatpersonen ausgewirkten Executionen denenjenigen Creditoribus am ersten damit geholfen werde, bey welchen einige absonderliche Discretionen zu erwarten, bis dahin aber so wohl die Beamte mit ihren herrschaftlichen Prästationen, als auch andere Privati selbst warten müssen, so soll solches hinführo und nach Anleitung der Unter-Gerichts-Ordnung, gänzlich und bey schwerer Ahndung unterbleiben, dahingegen die demandirte Executionen, so wie sie der Beamte in dem diesferthalb ausgestellten schriftlichen Verzeichniß befohlen, ohne einige Nebenabsicht vollenzogen werden.

9) Ist auch befunden, daß wegen solcher verboteuen Nebenabsichten die von einigen Privatis denen nothleidenden Unterthanen jezuweilen ausgeliehene Früchte ebenfalls, und ob es schon der Beamte befohlen, sehr langsam beygetrieben und nicht wenige Creditores durch dergleichen Verzögerungen endlich gar um den ganzen Vorschuß gebracht, die Executions-Gebühren aber denenselben jedennoch abgenommen werden, hierdurch dann sowohl denen guten als bösen Bezahlern der Credit, wodurch sich doch Mancher, zumalen in der Saatzeit und bey Mißwachs, leicht retten kann, gänzlich entzogen, und dieserthalb nunmehro nicht leicht Jemand in der Noth weiter assistiret werden will; so ist hierauf, und daß es hinführo nicht mehr geschehe, mit allem Nachdruck zu sehen, und denenjenigen, so denen Unterthanen auf eine erlaubte Art Früchte vorgeliehen n), hinwiederum auf erlangten Amtsbefehl, ohne einzigen Verzug zu dem ihrigen zu verhelfen o), und keine weitere Beschwerden deßfalls zu veranlassen.

10) Haben zwar die Landbereiter in Sachen, wo periculum in mora und wenn es keine herrschaftliche Verrichtungen oder dergleichen Executionen, weniger nicht die in mehrgedachter Untergerichts-Ordnung p) enthaltene Citations-Bestellungen q) betrifft, als wobey ohne vorher eingeholten

m) Daß dieses auch bei den auf Betreiben von Privatpersonen aufgetragenen Exekutionen unstatthaft sey, enthält der §. 17 der Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749.

n) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1739.

o) Vergl. hierüber weiter die Verordnung vom 18ten Juni 1740 und das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1799, welches Letztere bestimmt, daß die vorgeschossenen Samen- oder Brodfrüchte nicht eher als nach Beendigung der nächsten Aernte zurückgefordert werden können.

p) vom 9ten April 1732, Art. III, §. 10, B. I, S. 836.

q) Daß die Behändigung der Vorladungen bei den Untergerichten auch von den Greben oder von den Gerichtsdienern bewirkt werden könne, ergeben die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. V, §. 3, die Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 1 und das Regierungs-Ausschreiben vom 10ten Februar 1816.

Befehl, gar kein Rittgeld zugestanden wird, ein gewisses Rittgeld zu fordern, es ist aber solches zur Ungebühr und höher als $10\frac{2}{3}$ Casselische Albus, wenn nemlich der Ritt nicht weiter als eine Meile gehet, keinesweges zu extendiren, und dadurch große und unnöthige Kosten zu verursachen, wo aber von 1 bis 2 Meilen der Ritt geschehen muß, mag deßfalls $21\frac{1}{3}$ Albus, ein mehrers aber nicht, erhoben werden [r]).

11) Ist bey diesem Punct annoch zu beobachten, daß so bald als die Executionen geschehen, auf was Art solche befolgt worden, Euch vom Landbereiter schriftlich berichtet werden müsse [s]); schließlich und

12) ist in Eurem anvertrauten Amt der Behör annoch bekannt zu machen, daß unter dem Namen von Lauf-, Warte- oder andern Geldern fernerhin nichts weiters bezahlt, sondern nur allein in denenjenigen Fällen, wo auf Befehl Unserer Dicasteriorum, — — weniger nicht derer Beamten, die wirkliche militärische oder Amts-Execution verhängt und eingelegt ist, das diesertbalb verwilligte Gebühr [t]) und weiter nichts erlegt werden solle.

r) In dem §. 17 der Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749 und in der Verordnung vom 27sten Januar 1775, Nr. 7, ist das Rittgeld bei Exekutionen auf 7 Albus, und wenn der Ort, wo solche zu verrichten sind, über eine Meile entfernt ist, auf 13 Albus bestimmt.

s) Zufolge der Verordnung vom 21sten April 1792 sollen die Landbereiter Exekutions-Register nach einem vorgeschriebenen Muster führen.

t) Vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1738, §. 3, Anmerkung *e*.

§. 11.

(Erkundigung wegen Uebertretungen der Ausfuhr- und Einfuhrverbote.)

Ist ein jeder Landbereiter, so oft er auch in seinem Dienste auf die Dörfer kommt, schuldig und gehalten, sich hier und da zu erkundigen, ob etwa gegen einige herrschaftliche Verordnungen pecciret, fremd Salz *), Messing, Kupfer, Eisen oder sonstige verbotene Waaren ein- oder ausgeführet, auch sonsten der Herrschaft zum Nachtheil etwas verübt oder negligiret worden. Gleichwie nun dieses mit leichter Mühe zu erfahren, so haben sie auch

*) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735, B. I, S. 381.

§. 12.

(Achtsamkeit auf Uebertretungen der Polizei- und der über die indirekten Steuern erlassenen Verordnungen.)

in Policey-, Mühlen-, [a]) Zoll-, Accis- und Licentsachen [b]), so wie die Zollbereiter ebenmäßig thun müssen, genau Acht zu nehmen, daß nichts hierbey zum Schaden gnädigster Herrschaft vorgehe. — —

a) Vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 36.

b) Vergl. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 111.

§. 13.

(Persönliche Dienstverrichtung.)

Müssen die Landbereiter dasjenige, so in ihre Function lauft, selbst bestellen, und sich derer Unterthanen, ohne derer Beamten Vorbewust hierunter nicht bedienen.

§. 14.

(Aufsicht auf die Dienstführung der Landbereiter.)

Zu dem Ende dann diejenige, welchen Futter auf ein Pferd verordnet, solches auch wirklich halten und zu ihrem Dienst brauchen müssen, und ist, im Falle da dergleichen unterlassen werden sollte, davon schleuniger Bericht an Unsere Rent-Cammer zu erstatten.

Da nun solches die fürnehmste Verrichtungen derer Landbereiter und anderer Unter-Amtsbedienten in diesem Stück abgiebt, das übrige aber ins gemein, theils aber ins besondere, in eines jeden Bestallungsbrief und Instruction enthalten; als habt Ihr auch diejenige, so von solchen Euch untergeben sind, hierunter zu ihrer schuldigen Incumbenz der Behör anzuweisen, und wo sich Unfleiß, Unrichtigkeit oder sonstige verbotene Umstände äußern, ohne Zeitverlust, gehörenden Bericht an vorerwähnte Unsere Rent-Cammer einzuschicken *).

*) Die Kreis- und Landbereiter können wegen Dienstvernachlässigungen von ihren unmittelbaren Vorgesetzten mit Disziplinarstrafen, bestehend in mündlichen oder schriftlichen Verweisen, Geldbußen bis zu fünf Thaler oder Arrest bis zu drei Tagen (s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 1, und Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 9), bei schwereren Dienstvergehungen aber die Kreisbereiter von den Regierungen (zufolge deren Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822, §. 7), sowie die Landbereiter von den Finanzkammern (nach deren Dienst-Ordnung vom 12ten November 1822, §. 18) mit Disziplinarstrafen bis zu zwanzig Thaler oder vierzehntägigem Arrest belegt werden.

§. 14.

(Gebühren der Landbereiter.)

Denenjenigen hergegen, welche ihren Dienst mit behörigen Fleiß und Eifer führen [a]), nebst dem herrschaftlichen Besten auch für die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen sorgen, mithin in ihrem Dienst dasjenige, so ihnen obliegt, treulich vollführen, soll von allen durch sie selbst angezeigten und eingebrachten Strafen der dritte Theil [b]) gelassen und ausgezahlt, diesemnach aber einem Jeden, für die oberwehnte monatliche Visitationen jedesmal 16 Albus halb aus der Renterey und halb aus denen Gemeinde-Geldern entrichtet, mithin hierdurch und für ihren verspürten Fleiß deren Gehalt verbessert werden [c]).

a) In wie fern die Landbereiter und Amtsdiener den Beistand der Gendarmen in Anspruch nehmen können, enthält die Verordnung vom 13ten November 1820, §. 35.

b) Vergl. deshalb das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 4, die Verordnung über die indirekten Steuern vom 21sten April 1824, §. 110, und die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 11, auch wegen der Pfandegebühr von Hutefreveln die §. §. 15 und 16 dieser Feldrüge-Ordnung und den §. 5 des Ministerial-Ausschreibens vom 9ten April 1828.

c) Ueber die Gebühren der Landbereiter überhaupt vergl. Verordnung vom 27sten Januar 1776.

Wegen der Gebühren für die Garn- und Haspel-Visitationen vergl. Anmerkung *a* zum §. 3 dieser Verordnung oben S. 41.

Das Einsammeln von Viktualien, Flachs und dergleichen bei den Unterthanen ist den Landbereitern und andern unseren Amtsbedienten bei Strafe der Dienstentsetzung verboten, s. Verordnung vom 21sten April 1792.

§. 16.

(Ausdehnung dieser Verordnung auf andere Unterbediente.)

Was nun in vorstehenden §§. von denen Landbereitern vorkommen, erstreckt sich auch auf die Vögte, Untervögte und wem sonst die Function eines Landbereiters im Amt zu verwalten obliegt, und hat ein solcher die vorerwehnte Puncten in allem ebenmäßig zu besorgen, und dagegen das oberwehnte Douceur zu genießen.

§. 17.

(Obliegenheit der Beamten.)

Gleichwie nun auch in Eurem Amts-Bezirk, durch den daselbst befindlichen Landbereiter, oder wer dessen Dienst zu versehen, diese Unsere

gnädigste Willens-Meynung der Gebühr beobachtet, und daß es also geschehe, von Euch weitere Acht gegeben werden soll; so habt Ihr Euch jedennoch hierauf alleine nicht zu verlassen, sondern ebenmäßig im Amte mit zuzusehen, daß Unseren landesherrlichen und anderen Verordnungen besser, als man bis dahin an vielen Orten gefunden, nachgelebet werde, zu dem Ende Ihr jezuweilen auch Euch selbst ins Amt zu begeben, obige Puncten gleicher Gestalt und zwar fürnemlich bey denen Vorgerichten *) zu untersuchen, und wie sowohl der Landbereiter, als auch Greben, Vorsteher und andere in denen Gemeinde-Diensten stehende Personen sich betragen und wie die Unterthanen von ihnen gehalten werden, in genaue Erfahrung zu bringen, einfolglich, so viel an Euch ist, alles diensame zum Wohlseyn und Aufnehmen Unserer Unterthanen, so als wie Unsers eigenen Interesse selbst, in diesem Stück mit beyzutragen; als dessen Wir Uns in Königlichen Gnaden also versehen, und zu dem Ende Euch dieses alles, nach vorbeschriebener Maaße hierdurch nochmals gnädigst und ernstlich aufgegeben haben wollen.

Sind Euch damit in Königlichen Gnaden beygethan.

Cassel den 11ten November 1738.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Adelebsen.

*) Diese Vorgerichte, welche von den Beamten, um die Geschäfte der (im Jahre 1735 angeordneten) Haupt- oder Land-Rügegerichte vorzubereiten, gehalten werden mussten, sind gleich den Letztern längst nicht mehr in Uebung, und auch die noch in der neueren Zeit bestandenen Orts- und Feld-Rügegerichte (vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 5) werden nicht mehr, sondern an deren Stelle monatliche Sitzungen der Polizei-Kommissionen gehalten, s. Feld-Rüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 8, Satz 2.

Verordnung

vom 30sten Dezember 1738,

gegen den Wilddiebstahl.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

fügen Allen und Jeden Unsern Unterthanen und sonst Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Obwohl Unsere durchlauchtigste Vorfahren verschiedentlich und auch insbesondere Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden in annis 1678 und 1686 gegen die Wilddieberey geschärfte Verordnung ins Land ergehen lassen; so müssen Wir jedoch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen, daß denenselben gerade entgegen viele verwegene fremde und einheimische Vaganten in Unsern Waldungen, Gehölzen und Wildbahnen mit Pirschbüchsen, Flinten und Feuerröhren außer denen öffentlichen und ordentlichen Landstraßen sich sehen, auch des diebischen Wildschießens so ungescheut gelüsten lassen, daß sie wohl gar Unsere Forstbediente bey Verrichtung ihres Amts übel zu tractiren und in Lebensgefahr zu setzen sich vermessentlich unterstehen. Gleichwie Wir aber solchem höchstschädlichen zum Ruin Unserer Wildbahnen gereichenden, auch zuweilen Mord und Blutvergießen nach sich ziehenden Unwesen nachzusehen keinesweges gemeynet sind; so haben Wir ermelte Verordnung alles ihres Inhalts zu erneuern und zu schärfen nöthig erachtet *), setzen, ordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich hiermit, daß

*) Vergl. überhaupt die §§. 4 und 13 der Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, und die dabei befindlichen Anmerkungen, B. I, S. 256 und 261.

§. 1.

(Verbotene Aufnahme und Unterstützung der Wilddiebe.)

Niemand von Unsern Unterthanen denen Wilddieben [a]), und mit Büchsen oder auf denen Waldungen zu tragen nicht erlaubten Gewehren außer denen gewöhnlichen Landstraßen und Wegen herumschweifenden Gesindel mit Aufnahme und Beherbergung einigen Unterschleif geben oder dieselbe verhehlen, warnen und auf Schlupfwege führen, noch auch sonsten auf einige Weise ihrer bösen That sich theilhaftig machen, hingegen Jedermann mit Fleiß dahin bedacht seyn soll, damit solche Wildschützen und Vaganten zu wohlverdienter Abstrafung in Haften gebracht werden mögen [b]).

a) Was unter Wilddiebstahl zu verstehen sey, bestimmt der Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 1.

b) Vergl. Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, §. 20 und die eben angezogene Stelle des Jagd-Straftarifs.

§. 2.

(Ankauf von Wildpret und Wildhäuten.)

Insonderheit sollen die Wirthe und wer etwa zu hospitiren pflegt, wann sie von unbekannten Jägern, auch verdächtigen Manns- oder Weibspersonen einiges Wildpret kaufen [a]) und ihnen solches zurichten und an den Tag kommen würde, daß sie mit dergleichen verdächtigen Leuten zugehalten, mit exemplarischer Strafe belegt werden; dahero dieselbe und sonst Jedermann, auch Weißgerber und Juden, wenn ihnen Wildhäute zu kaufen angetragen werden, und die geringste Ursache eines Verdachts denen Umständen nach dabey obwaltet [b]), ihren vorgesetzten Obern und Beamten, wie auch Ober- und Unterförstern gehörige Anzeige thun, die Verkäufer namhaft machen und solchenfalls zu arrestiren trachten, annebst Hirten und Feldhüter, wenn sie an denen Grenzen heimlich Luder gelegt finden, Wild abtragen sehen, oder sonst Unrath merken, solches der nächsten Obrigkeit oder Förster ungesäumt anmelden sollen.

a) Wegen der zum Transporte oder zur Annahme von Wildpret erforderlichen Bescheinigungen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Oktober 1822.

In wie fern das Vorgeben, Wildpret gefunden zu haben, gegen den Verdacht des Wilddiebstahls schütze, darüber s. Verordnung vom 17ten August 1827, §. 4.

b) Vergl. den Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 1.

§. 3.

(Betretung und Verfolgung der Wilddiebe.)

Ingleichen sollen die Jagd- und Forstbediente in denen ihnen anvertraueten Holzungen, Forsten und Wildbahnen auf die Wildschützen und Wilddiebe mit sorgfältigem Fleiß Achtung geben [a]) und denenselben mit Zuziehung der Beamten und Gerichtbarkeit habenden von Adel, welche jenen in denen bey vorhandenen Anzeigungen anzustellenden Haussuchungen [b]) so wohl allen möglichsten Vorschub ohne Aufenthalt zu thun, als auch denen Förstern auf ihr Begehren zu Einholung der Wilddiebe mit gnugsamer Mannschaft schleunig zu assistiren, — — und unter der Commination, daß wenn ihrer Seits hierunter etwas verabsäumet worden, sie deßfalls zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen, hierdurch zwar ernstlich angewiesen werden, mithin daß solche zu Haften gebracht werden, sich äußerst angelegen seyn lassen; es sollen jedoch die Forstbediente auch dabey sich vorsichtiglich betragen, damit derglei-

a) Vergl. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, für die Forst-, Jagd- und Fischereivergehungen, §. 9. Auch die Gendarmerie ist verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf Wilddiebe zu richten und diese zu ergreifen, s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 49.

b) Vergl. die angeführte Straf-Ordnung, §. 1.

chen Aufbietungen derer Unterthanen — — zu dergleichen Beschwerde nicht ohne Noth geschehen möge, anderer Gestalt sie diesertwegen solchenfalls nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern dem Befinden nach auch wirklich bestraft werden sollen.

§. 4.

(Gebrauch der Waffen gegen Wilddiebe.)

Würde nun Jemand auf solcher Wilddieberey betreten, der auf Zurufen Unserer Förster nicht still stehen, wie er an solchen Ort kommen, und was er daselbst zu verrichten habe, sich nicht examiniren lassen, auch das Rohr, Büchse oder Flinte nicht niederlegen, und befundenen verdächtigen Umständen nach sich in Haft nehmen lassen, sondern auf die Flucht begeben, zur Wehr stellen, oder auf die Nachfolgende Feuer geben wollte, anbey auf eine oder die andere Art sich im Gesicht verstellet und sonst verkleidet hätte, auf solchen Fall und weilen dergleichen Vaganten und böse Leute sich gemeiniglich auch des Mordens und Straßenraubens befleißigen, verstatten und erlauben Wir hiermit, daß Unsere Forstbediente und diejenige, so solche Wilddiebe mit verfolgen helfen, auf den Nothfall zur Gegenwehr, wobey sie den ersten Schuß abzuwarten nicht gehalten seyn sollen, oder in des Missethäters Flucht auf dergleichen entweder auf der That angetroffene, oder an verdächtigen Orten betretene und sich zur Wehr stellende Wildpretsdiebe Feuer geben *), sie verwunden, verletzen, oder, jedoch ohne zuvor gehabten Privat-Eifer und Vorsatz, deßwegen Wir zuvorderst Unsere Förster ihr Gewissen wohl zu betrachten, und daß sie von solchem Thun dem großen Gott Antwort geben müssen, gnädigst und ernstlich erinnern, schießen mögen, daran sie dann gar nicht gefrevelt haben, noch deßwegen gestraft werden sollen.

*) Weitere Bestimmungen hierüber enthalten die Verordnungen vom 30sten Dezember 1822, §. 9, und vom 17ten August 1827, § 1. Dieselben Befugnisse zum Gebrauche der Waffen gegen Wilddiebe, welche nach diesen Verordnungen den Forst- und Jagdbedienten zustehen, sind im §. 1 der Verordnung vom 29sten Oktober 1827 den Gendarmen eingeräumt worden.

§. 5.

(Belohnung derer, welche Wilddiebe zur Haft bringen oder entdecken.)

Damit auch diejenige, welche sich in Verfolgung und Ergreifung der Wilddiebe fleissig erzeigen, und zu Reinigung der Wildbahnen von dergleichen bösen Menschen gebrauchen lassen, desto mehr aufgemuntert werden mögen; so wollen Wir demselben, der zuerst eines Wildschützens sich bemächtiget, und auf eine oder andere Weise liefert, nicht allein jedesmal zwanzig Cammergulden zum Recompens aus der Jagdschreiberey und Wildprets-Rechnung zahlen, sondern auch dem Förster oder Jäger, der ihn entdecket und zur Verwahrung bringen hilft, das bey dem Wilddieb gefundene Gewehr verhandreichen lassen *).

*) In dem Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 1, ist den Forst- und Jagdbedienten, welche in landesherrlichen Jagdbezirken Wilddiebe mit Gewehr ergreifen, neben den abzunehmenden Gewehren, eine Belohnung von funfzig Thaler, wenn aber die Verhaftung nur mittelbar bewirkt worden, von sechszehn Thaler für jeden Fall versprochen, welcher Betrag aus der Jagdkasse vorgeschossen und aus dem Vermögen des Schuldigen ersetzt werden soll. Auserdem ist auch noch im §. 9 der angeführten Verordnung jedem landesherrlichen Forst- oder Jagdbedienten, welcher durch einen Schuß oder sonstige Mishandlung von Seiten eines Wilddiebes dienstunfähig gemacht werden sollte, sowie der Familie desselben, wenn er dadurch das Leben verlieren würde, eine angemessene Pension aus der Staatskasse zugesichert worden.

§. 6.

(Untersuchung gegen Wilddiebe und Bestrafung derselben.)

Wenn nun also ein Wilddieb zu Haften gebracht worden, soll derselbe wohl verwahret, auch ihme alle Gelegenheit zu echappiren benommen werden, sodann nach vorgängiger Untersuchung des Facti *) der gegen dergleichen Missethäter in Unsern Landen übliche modus procedendi zwar beobachtet, jedoch dabey so viel möglich und ohne Verletzung der Justitz nur immer geschehen kann, alle Weitläuftigkeit vermieden, und der Proceß möglichster Maßen beschleunigt, hiernächst gegen ihn mit schwerer und exemplarischer Leibes- und Lebensstrafe verfahren, solche auch nach Beschaffenheit des Verbrechens und derer vorkommenden Umständen geschärfet werden.

*) Die Ueberführung eines nicht zur Jagd berechtigten Angeschuldigten soll unter andern in der Regel in dem Falle anzunehmen seyn, wenn geschossenes Wildpret und ein frisch abgeschossenes Gewehr sich in seinem Besitze gefunden haben, s. Verordnung vom 17ten August 1827, §. 2, Nr. 1, vergl. auch §. 2 dieser Verordnung nebst Anmerkung oben S. 50.

Und damit über dieser Unserer erneuerten Verordnung alles ihres Inhalts stät, fest und unverbrüchlich gehalten werde, auch sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll dieselbe — — sofort überall im Land, in Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publicirt, weniger nicht von allen Canzeln verlesen, darbeneben überall gewöhnlicher Orten zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung angeschlagen — — werden. Das meynen Wir ernstlich; wornach sich ein Jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu wahren hat.

Urkundlich Unserer Namens Unterschrift und beygedruckten königlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer königlichen Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{19}{30}$sten December 1738.

Friedrich.

Vt. Adelebsen.

Verordnung

vom 30sten Dezember 1738,

die Einlegung von Exekutanten betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem — — verschiedene Beschwerden eingelaufen, daß die von denen Beamten und Andern, so dazu von Uns autorisiret sind, begehrte und abgefolgte oder respective eingelegte Exekutanten zu ihren Gebühren nicht gelangen könnten, noch ihnen dazu gehörig verholfen würde, sondern selbige der Executions-Ordnung zufolge nach Verlauf dreyer Tagen (weilen sich die morosi darauf verließen) unverrichteter Sachen wiederum abgehen müsten, — — und Wir dann zu Abhelfung dieses höchstschädlich einreissenden Mangels Uns aus landesväterlicher Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen verbunden erachten: als ist Unser ernstlicher und gnädigster Wille und Befehl, daß es künftig damit nachfolgends gehalten werden solle, nemlich:

§. 1.
(Beschränkter Gebrauch der Exekutanten.)

So wird es bey der in der Unter-Gerichts-Ordnung Art. VI., §. 7 [a]) et passim gemachten Verordnung, daß nemlich regulariter, und so lange ein anderer bequemerer, gelinderer und nicht in die Kosten laufender modus exequendi vorhanden, zu Einlegung einiger Exequirer nicht solle geschritten werden, auf alle Weise gelassen, und jedes Orts Obrigkeit darunter ohne Noth solche nicht an Hand zu nehmen ernstlich und nachdrücklich erinnert [b]).

a) B. I, S. 352.

b) Die Einlegung von Exekutanten soll zufolge der Verordnung vom 10ten April 1772, §. 1 und 2, nur bei notorisch vermögenden saumseligen Schuldnern, nicht aber bei solchen Statt finden, die, ohne zu den Wohlhabenden zu gehören, doch zahlfähig sind und nur sogleich sich nicht helfen können.

Durch §. 11 der Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822 für die Regierungen ist Folgendes bestimmt worden:

„Wenn gesetzliche Zwangsmittel zur Ausführung der innerhalb der Grenzen der Dienstbefugniß erlassenen Verfügungen von der Regierung anzuwenden sind; so muß dieselbe unter mehreren zu Gebot stehenden und zum Zwecke genügenden Mitteln dasjenige wählen, wobei die persönliche Freiheit und das Vermögen der Unterthanen am meisten geschont werden."

„Das Einlegen von Militär zur Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam rücksichtlich solcher Leistungen, die nicht auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte zu bewirken stehen, und nach vorgängiger Ermächtigung des Ministeriums, Statt, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, in welchem Falle jedoch das beobachtete Verfahren sofort zur Genehmigung einzuberichten ist."

Vergl. auch wegen der Vollziehungsgewalt der Kreisämter das Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1822, §. §. 2 und 3.

§. 2.
(Beschränkte Dauer dieser Art von Exekution.)

Wenn aber solche bey Beytreibung der Contribution und denen auf solchen Fuß repartirten Geldern, so schleunige Hülfe erfordern, unvermeydlich ist, so wird hiermit die unter dem 6/17ten September 1732 erlassene Verordnung *), worin sonst der Contribution allein gedacht ist, zugleich auf alle übrige Fälle, wo die Einlegung der Executanten nöthig befunden wird, dahin extendiret, daß in keinerley Begebenheit die Executanten ihre Flinten in des Morosi Haus stellen und acht, vierzehn oder mehr Tage, vielweniger Wochen daselbst stehen lassen, oder auch selbst so lange liegen bleiben sollen, sondern

*) welche ihrem wesentlichen Inhalte nach theils in die Dienst-Ordnung für die Landbereiter ꝛc. vom 11ten November 1738, §. 10, oben S. 44, theils in die vorliegende Verordnung übergegangen ist.

§. 3.
(Benehmen der Exekutanten bei der Einlegung.)

wenn ein Executant von der regulären- oder Land-Miliz [a]) auf respect. Requisition, Befehl oder Vorwissen Unserer Beamten eingelegt worden, so soll er demjenigen, wobey er beordert,

a) Der, vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 12ten Januar 1827 den Behörden mitgetheilte, §. 152 des Militär-Dienst-Reglements ist folgenden Inhalts: „Wenn die Civil-Obrigkeit Exekutions-Kommandos und dergleichen von einem Regiment verlangt, sollen solche gegen die Gebühr verabfolgt werden. Jeder Exekutant erhält täglich und zwar der Unteroffizier sieben Albus und der Gemeine drei Albus sechs Heller an Tagegeldern, den Tag des Aufgangs und des Abgangs mitgerechnet," — und es ist dieser §. durch eine,

die Ursache solcher Einlage bescheidentlich eröffnen, wenn derselbe eben den Tag, da er kommt, dieselbe aus dem Wege geräumt zu haben darthut, mit zwey guten Groschen [b]) sich begnügen lassen, wieder abgehen, und dem so ihn abgeschickt, Rapport thun.

mit obigem Beschlusse mitgetheilte allerhöchste Ordre von demselben Tage dahin erläutert worden, daß die Exekutions-Kommandos höchstens bis zur Stärke von sechs Mann und nicht mehrere zugleich von derselben Garnison, stärkere Kommandos aber nur auf allerhöchsten Befehl gegeben werden sollen.

Zufolge des §. 82 der Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps soll die Gendarmerie nicht zu solchen Exekutionen gebraucht werden.

b) Nach der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Vorschrift und auch schon nach dem Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 4ten April 1814 und dem Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 2ten Mai 1814 beträgt die Gebühr jeden Tag für den Unteroffizier sieben Albus und für den Gemeinen drei Albus sechs Heller.

§. 4.

(Meldung bei voraussichtlicher Erfolglosigkeit dieser Exekution.)

Sollte er aber des andern Tages sehen, daß er den Zweck seiner Absendung zu erreichen keine Hoffnung habe, soll er es sogleich auf dem Lande dem Greben, Bauermeistern, Heimbürgen, Vorstehern oder sonst auch in denen Städten, und wo es seyn möchte, des Orts Obrigkeit melden, und diese es nach Verschiedenheit der Umstände ferner dem herrschaftlichen Beamten oder wen es angehet, unverzüglich anzeigen, als welche

§. 5.

(Bewirkung der Auspfändung in solchem Falle.)

sobald nach Verfließung des dritten Tages [a]), oder auch wohl vorher den Amts- oder Gerichtsdiener [b]) abfertigen, die Pfändung [c]) (welche wo nöthig der Executant unterstützen und dahin sehen muß, daß dem Auspfänder keine Gewalt geschehe) der Unter-Gerichts-Ordnung gemäß vornehmen, die abgepfändete Sachen an einen sichern Ort bringen, darauf den Executanten abgehen lassen, und wenn nach Verfließung acht Tagen, die Pfänder nicht eingelöset worden, durch deren öffentlich an den Meistbietenden zu thuenden Verkauf sowohl zu der Hauptsache, als dem Executanten zu seiner Gebühr täglich à drey Casselische Albus sechs Heller zu verhelfen, den Ueberschuß aber dem Eigenthümer getreulich wieder zuzustellen hat.

a) Daß die eingelegte Exekution nicht länger als drei Tage liegen bleiben solle, bestimmt auch die Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLIII, §. 24.

b) Bei den meisten Rentereien sind zu dergleichen Geschäften noch besondere Exekutions-Bediente unter der Benennung von Steuer-Exekutanten angestellt, vergl. Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 35.

c) S. Dienst-Ordnung für die Landbereiter rc. vom 11ten November 1738, §. 10, oben S. 44 fg.

§. 6.

(Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Exekution.)

Gleichwie Wir Uns aber zu Unsern getreuen Unterthanen alles guten und folgsamen schuldigen Gehorsams in Gnaden versehen und also verhoffen, es werden dieselbe es zu solchen nothdringlichen Extremitäten nicht kommen lassen: so

sollen auch im Gegentheil diejenigen, so sich dergleichen selbst zugezogenen und rechtlich verordneten Executionen ungehorsam und halsstarrig widersetzen, unnachlässig an Leib, Gut und Ehre gestraft werden.

Solches meynen Wir ernstlich, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit Unserer vorjetzo ausgelassenen erneuerten Executions-Ordnung entschuldigen möge; so soll dieselbe in Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publiciret, auch an den gewöhnlichen Orten zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

Gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 1/12ten December 1738.

Friedrich.

Jahr 1739.

Landesherrliches Reskript
vom 28sten Februar 1739,
wegen der forstfreien Verabfolgung des Grubenholzes.

Nachdem Wir auf einen von Unserm allhiesigen Bergraths-Collegio in puncto des sowohl zu denen Schmalkalder Stahl- als andern im Lande befindlichen Bergwerks-Gewerken erforderlichen Grubengehölzes, und wie es eigentlich mit dessen Verrechnung gehalten werden solle? jüngster Tagen gehorsamst erstatteten Bericht und darin besonders vorgekommene Umstände am convenablesten zu seyn finden, daß denen vorhin ausgelassenen gedruckten Bergfreyheiten und Begnadigungen gemäß, obigen Gewerken das Grubenholz fürtershin und bis auf Unsere anderwärte gnädigste Verordnung frey hergegeben, mithin die Ersetzung dessen Betrags aus der einen in die andere Cassam, wie solches exempli gratia bishero im Schmalkaldischen aus der Zehnd-Cassa der alldortigen Forstrechnung geschehen, aufgehoben, und dagegen das davon ertragende Forst-Quantum im Forstregister der Behör angeschlagen und zur Einnahme gebracht, sogleich aber auch anstatt des baaren Geldes hinwiederum schlechterdings zur Ausgabe geschrieben werden solle; — als wollen Unserer allhiesigen Rent-Cammer, wie auch dem Jagd-Forstamt hiermit gnädigst anbefohlen haben, sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten und in Conformität dieser Unserer genommenen anderwärten gnädigsten Willensmeynung für das künftige die weitere nöthige Einrichtung zu machen — —.

Cassel den 28sten Februar 1739.

Wilhelm Nomine Regis.

Vt. Adelebsen.

Landesherrliches Reskript
vom 10ten März 1739,
die Ausdehnung der forstfreien Bewilligung des Grubenholzes auf alle Bergwerke betreffend.

Gleichwie Wir Unser sub dato Cassel den 28sten des nächst abgewichenen Monats Februar auf von Unserm allhiesigen Bergraths-Collegio gehorsamst erstatteten Bericht wegen des Grubengehölzes und dessen freyer Anweisung und Verabfolgung auch künftiger Berechnung halber gnädigst ertheiltes Rescript en général auf alle im Lande befindliche Bergwerke und darunter auch insonderheit auf die in hiesigem Cassel-Amt zu Kauffungen, Wickenroda und Allmerode dermalen in Arbeit begriffene Alaun-, Vitriol- und Thonwerke extendiret und mit verstanden haben wollen; so wird sich auch Unsere allhiesige Rent-Cammer, wie nicht weniger das Jagd-Forstamt darnach fernerweit zu richten und — — das weitere Nöthige ebenmäßig ergehen zu lassen wissen.

Cassel den 10ten März 1739.

Wilhelm Nomine Regis.

Vt. Adelebsen.

Edikt

vom 24sten April 1739,

wegen Ertheilung der erforderlichen Nachrichten an die zu Berichtigung der landschaftlichen Steuer-Kataster bestellte Kommission.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen allen und jeden Ober- und Nieder-Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel und deren Justitiariis, sodann Bürgermeister und Rath in denen Städten, wie auch Greben, Schulzen und Vorstehern in denen Dörfern und sonst Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Ob Wir wohlen aus landesväterlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, Aufnehmen und Wohlfahrt sämmtlicher Unserer getreuen Unterthanen, zu Sublevirung derer durch die bisherige ungleiche Contributions-Eintheilung und Beytrag vor andern gedruckten Orten, Gemeinden und Privatorum, auch Einführung einer durchgängigen unverrückten Gleichheit durchs ganze Land in Städten und Dörfern, die längst vorgewesene Rectification des landschaftlichen Steuerstocks vornehmen und zu Werk richten zu lassen der unumgänglichen Nothdurft erachtet, auch Unsere des Endes besonders ernennete Commissarios zu möglichster Beschleunigung dieses gemeinnützigen Geschäfts durch das Commissorium vom 1/2ten April 1736 *) gemessen befehliget und autorisirt haben, des gnädigsten Zutrauens, es werde ein Jeder durch ungesäumte Befolgung der von der Steuer-Rectifications-Commission ergehenden Verordnungen das erforderte, zu baldiger Erreichung des hierunter abgezielten heilsamen Endzwecks pflichtschuldigst beytragen und daran keinen Mangel erscheinen lassen. Nachdem Wir aber jedennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, welchergestalt verschiedene Beamte und Stadt-Magistrate, auch adeliche Justitiarii sich seithero weder an Unserer verordneten Commissarien gütliches Erinnern, noch an deren erlassene Pönal-Mandata gekehret, sondern einen Weg wie den andern mit denen von Zeit zu Zeit erforderten Berichten zu ihrer schweren Verantwortung zurück blieben, und Wir dahero einem jeden hierdurch nochmalen seine obliegende Schuldigkeit mit vollem Ernst und Nachdruck einzubinden Uns veranlasset finden; als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß

*) oben S. 1. Die Vorschriften, wonach die landschaftlichen Steuer-Kataster haben errichtet werden sollen und wonach sie daher zu beurtheilen sind, finden sich noch weiter in den landesherrlichen Entschliesungen vom 18ten August 1741 und in dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764 angegeben.

§. 1.

alle und jede Ober- und Nieder-Beamte, Stadt-Magistrate, adeliche Justitiarii, auch sonst Jedermänniglich, wes Standes, Würden und Wesens er sey, denen zum Behuf des Steuer-Rectifications-Geschäfts von Unsern dazu gnädigst ernennten und autorisirten Commissariis wirklich ergangenen und ferner zu erlassenden Verordnungen binnen der darin bestimmten Frist bey Vermeydung Unserer unausbleiblichen schweren Ungnade und sonstigen ernstlichen Einsehens allenthalbige schuldige Folge leisten — — sollen. — —

§. 2.

Nachdem sich auch aus einem und andern eingelaufenen Berichten geäußert, daß bey bisheriger Güter-Verzeichniß und Taxation hin und wieder viele Güter und einzelne Stücke anzugeben vergessen, ins Freye gezogen, unter andere freye Güter-Specificationes versteckt, auch wohl

gar höchststrafbarer Weise geflissentlich verschwiegen, oder doch zu klein angegeben worden; so ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiermit, daß alle und jede in Unsern hessischen Landen begüterte Corpora, Communen und einzelne Personen binnen denen nächsten vier Wochen nach Publication dieses, alle im Besitz habende, nicht ganz unzweifentlich in das ritterschaftliche Catastrum gehörige Güter und einzelne Stücke, welche bis daher nicht wirklich specificirt und taxirt worden, jeden Orts herrschaftlichen Beamten, auf das genaueste, mit specialer Anmerkung der Größe, Einsaat und Anlieger annoch so gewiß treulich anzeigen sollen, als gewiß in dessen Ermangelung und künftiger Entdeckung, die gegenwärtiger Unserer Verordnung zuwider verschwiegene Güter oder einzelne Stücke ohne einiges Nachsehen confisciret und davon die Hälfte dem Anzeiger zu gut kommen, die andere Hälfte aber vor Uns eingezogen werden soll. Wobey jedoch einem Jeden, falls er eines oder andern Stücks halber kraft einiger Befreyungsbriefe, oder sonstiger erheblichen Ursachen, von dem onere Contributionis eximirt zu seyn vermeynte, solche Documenta in beglaubter Form beyzulegen, und was er des Ends dienlich zu seyn erachtet, geziemend vorzustellen, sowohl als wo etwa annoch ein und andere Abgiften nicht mit angezeigt und specificirt wären, solche annoch in eben obbemelter Frist nachzuholen unbenommen bleibt. Unsere Beamte aber haben, wenn ihnen dergleichen verschwiegene und übersehene Güter und einzelne Stücke angezeigt werden, selbige annoch mit allenfallsigem Vorbehalt weiterer Untersuchung taxiren zu lassen, und alsdann darüber specifice und umständlich an die Commission zu berichten.

§. 3.

Und wie Wir in dem Commissorio vom 13ten April 1736 den gemessenen Befehl ertheilet, daß nach dergleichen von Einem oder dem Andern ins Freye gezogenen contribuabeln Gütern mit allem Fleiß inquirirt, was sich deßfalls von Zeit zu Zeit äußern möchte, genau protocollirt und vor allen Dingen dahin gesehen werden solle, damit hierunter alles zur Richtigkeit gebracht werde; so werden hierdurch alle und jede Ober = und Nieder = Beamte nochmalen nachdrücklichst angewiesen, darauf ihres Orts ein wachsames Auge zu haben, und deßfalls alle diensame Erkundigung sorgfältigst einzuziehen, auch was sie darunter ausfindig machen und in Erfahrung bringen können, sobald der Commission pflichtmäßig anzuzeigen und deren weitere Verordnung zu erwarten.

Das meynen Wir ernstlich. Wonach Unsere Ober= und Nieder=Beamte, abeliche Justitiarii und sonst Jedermänniglich, den es angehet, sich gehorsamst zu achten und für Strafe, Schaden und Nachtheil zu hüten haben.

Und damit diese Unsere Verordnung um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft, Achtung und Warnung gelangen und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dieselbe fordersamst in allen Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publicirt und gewöhnlicher Orten affigirt werden.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret=Insiegels, auch in Unserm Namen Unsers vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Namens Unterschrift gegeben Cassel den 24sten April 1739.

Wilhelm, L. z. H.

Vt. Abelebsen.

Verordnung
vom 27sten April 1739,
gegen den Wucher bei Verborgung der Früchte und bei Verschreibung von Fruchtzinsen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und sonst Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen, was Maßen hin und wieder in Unsern teutschen Landen, wenn die Unterthanen auf dem Lande Frucht zur Saat oder sonst bis zur nächstfolgenden Erndte aus Noth erborgen, mit dem sogenannten anstatt derer Zinsen gewöhnlichen Aufmaaß ein großer Wucher getrieben werde, solches aber zum augenscheinlichen Verderb Unserer sich in Noth befindenden armen Unterthanen gereichet, und dahero aus landesväterlicher Fürsorge sothanem wucherlichen Unwesen [a]) Ziel und Maaß zu setzen nöthig seyn will; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo

1) von dem Verborg des Getraides mehr nicht als vom Viertel Eine Metze [b]), sodann

2) von denen Partims-Schuldigkeiten anstatt derer bis daher üblich gewesenen vier Viertel Casselischen Gemäßes von Einhundert Reichsthaler künftighin nur Drey Viertel Partim [c]) von ersagtem Maaß bey Verlust der halben Hauptsumme [d]) gegeben oder genommen, auch über höhere Fruchtzinsen keine Verschreibungen aufgerichtet, noch Jemanden a dato an auf hierbevorige Verschreibungen, worin etwa stärkere Fruchtzinsen stipuliret, zu einem mehreren als Drey Viertel Partim von Einhundert Thaler Hauptsumme verholfen werden, jedoch aber hierbey denen Creditoribus frey gestellet seyn, und die Wahl bleiben solle, ob sie von dem Debitore die Drey Viertel Partim anstatt Fünf pro Cent annehmen oder lieber Fünf pro Hundert mit Geld [e]) bezahlt haben wollen.

a) Welche Verträge überhaupt als wucherliche anzusehen seyen, enthält der §. 1 der Verordnung vom 20sten August 1800.

b) Anstatt dieses Aufmaases von $\frac{1}{16}$tel können auch landesübliche Zinsen zu fünf vom Hundert versprochen und ausbedungen werden, s. Verordnung vom 18ten Juni 1740 und Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1799. Solchen Vorschüssen kommt im Konkurse ein gewisses Vorzugsrecht zu, s. Verordnung vom 18ten Juni 1740, Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 9 und §. 10 und Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1799. Sie können zwar zufolge dieses eben angeführten Ausschreibens nicht vor Beendigung der nächsten Aernte zurückgefordert, es darf aber bei Verlust jenes Vorzugsrechts die Zurückforderung nicht über zwei Jahre ausgesetzt werden. Ein bei dergleichen Fruchtvorschüssen getriebener Wucher oder die Verwandelung anderer Schulden in Forderungen für Samenfrüchte wird mit Konfiskation der Forderung bestraft, s. Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 11.

c) das ist $1\frac{1}{2}$ Viertel Roggen und $1\frac{1}{2}$ Viertel Hafer.

d) Weitere Bestimmungen über die Bestrafung des Wuchers finden sich in den §. §. 8 bis 11 der Verordnung vom 20sten August 1800.

e) Ueber den erlaubten Zinsfus ist weiter nachzusehen dieselbe Verordnung, §. 3 und §. 5.

Wir befehlen demnach Unsern Justitz-Collegiis, wie auch Ober- und Nieder-Beamten, ingleichen Gerichtbarkeit habenden von Adel und

Bürgermeister und Rath in denen Städten hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung sofort unterm öffentlichen Glockenschlag publiciren und überall gehöriger Orten affigiren lassen, sondern auch derselben sich sowohl selbst gemäß bezeigen, als darüber bey vorkommenden Fällen in allen Stücken steif und fest halten; wornach sich also Jedermänniglich zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und hierbey gedruckten Königlichen Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen in Unserer Königlichen Residenz und Hauptstadt Stockholm den $\frac{16}{27}$sten April 1739.

Friedrich.

Verordnung
vom 25sten Juni 1739,
das Gewerbe der Musikanten betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. Landgraf zu Hessen 2c.

fügen Jedermänniglich in Unseren hessischen Fürstenthumen und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade, hiermit zu wissen, welchergestalt Wir höchstmißfällig wahrgenommen, daß bey dem Spielen mit musikalischen Instrumenten gegen Bezahlung, auf Hochzeiten, Kirmessen, Tänzen und andern Ehrenmahlen oder Lustbarkeiten, allerhand dem Publico schädliche und verdrießliche Gebrechen eingeschlichen, indem hier und da in ermeldten Unseren Landen, sonderlich an denen Gränzen, allerley Fremde und Ausländer sich öfters einfinden, welche sich des Musikspielens gegen Bezahlung unterwinden, und denen hiesigen Unterthanen, denen gleichwohl ein solches an auswärtigen Orten nicht verstattet wird, die Nahrung entziehen, hergegen Andere in hiesigen Landen sich eines Zwangs anmaßen, unerachtet sie weder von Uns, noch Unsern in Gott ruhenden löblichen Vorfahren an der Regierung einig ertheiltes Privilegium vorzuzeigen haben, hinwiederum Andere die von Uns und Unseren Vorfahren auf gewisse Maaße und hauptsächlich gegen die Ausländer zugestandene Privilegia zur Ungebühr dergestalt zu extendiren sich unterstehen, daß sie auch denjenigen Musikanten, welche in Unsern Landen wohnen und ihre Kunst wohl und manchmal besser, als die privilegirte verstehen und sonsten zum gemeinen Besten Onera abführen, wo nicht gar alle vom Musikspielen suchende Nahrung abzustricken, doch ihnen solches sehr schwer zu machen sich äusersten Fleißes bestreben, und des Endes, wenn auch gleich verschiedene Aufwartungen zu einer Zeit vorfallen, denen sie selbst mit den ihrigen vorzustehen nicht einmal vermögen, dennoch es dahin zu bringen wissen, daß diese anderergestalt nicht als gegen eine ihnen verwilligte starke Abgift aufwarten dürfen; sonsten auch viele derer ordinären Musikanten eine unanständige Lebensart darin führen, daß sie beym Aufwarten unbescheiden, nachlässig, zänkisch und ungenügsam sich bezeigen, einige auch wohl gar Zoten reissen und ärgerliche der Jugend anstößige Lieder zu singen sich erfrechen, wie dann auch solche Leute auf das Musikspielen gegen Bezahlung sich legen, die andere Professiones gelernet, und sich davon öftern besser nähren könnten, dieselbe aber aus Gemächlichkeit oder Liederlichkeit durch jenes Vorziehung versäumen, und damit sich und die ihrige zum öfters gar verderben und an den Bettelstab bringen. Wenn Wir aber solchem und anderem Unwesen länger nachzusehen nicht

gemeynet seyn, sondern dasselbe insgesamt abgestellet wissen wollen; als setzen und ordnen hiermit:

§. 1.

(Ausschliesung der Ausländer von diesem Gewerbe.)

Daß hinführo vom Tage der Verkündigung dieses an, keinem Fremden, noch weniger ganzen ausländischen Banden, es sey auch unter was Vorwand es wolle, das Musikspielen gegen Bezahlung, bey Hochzeiten, Kirmessen oder anderen Ehrenmahlen in Unseren Fürstenthumen mehr gestattet werden *), sondern welcher sich in Unseren hessischen Landen vom Musikspielen nähren will, darin seßhaft, mithin Unser Unterthan seyn solle. Doch bleiben diejenige, welche sich in Unsern Städten bey denen ordinären Stadt-Musicis als Gesellen aufhalten, wenn sie ihre Profession tüchtig erlernet zu haben, und ihres Wohlverhaltens halber gute Attestata vorzeigen können, und sonsten dieser Ordnung nachleben, wie auch die bey Unserer Militz engagirte Musikanten hiervon ausgenommen.

*) Nach einem Geheimeraths-Beschlusse vom 22sten Februar 1788 ist auch fremden Musikanten das Musikspielen gestattet und sollen insonderheit die Studirenden zu Marburg bei der Wahl der Musikanten nicht beschränkt seyn.

Die umherziehenden und auf offener Strase spielenden Musikanten aber sollen auser der Meßzeit ohne besondere Erlaubniß nicht geduldet werden, s. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 6.

§. 2.

(Freiheit in Ansehung der Wahl der anzunehmenden Musikanten.)

Soll einem Jeden, sonderlich aber Unseren Unterthanen auf dem platten Lande, in Dörfern und auf einzelnen Höfen freystehen, welche und wieviel Spielleute sie zu ihren erlaubten Ergötzlichkeiten [a]) nehmen wollen, ohne künftighin an gewisse Personen [b]) gebunden zu seyn, gestalten Wir über dasjenige, was bereits im Landtags-Abschied de anno 1731 [c])

a) Wegen der Kirmessen und Tänze an Sonn- und Feiertagen und in der Fastenzeit s. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII, B. I, S. 106 flg. und die in den dabei befindlichen Anmerkungen angeführten Bestimmungen. Durch die (sämmtlichen Regierungen und Konsistorien, auch dem bischöflichen General-Vikariat in Fulda zugegangenen) Ministerial-Beschlüsse vom 2ten Juni und 19ten Juli 1823 ist verfügt worden, daß in Beziehung auf die Erlaubniß zu öffentlichen Tänzen auf dem platten Lande, auser den jährlichen Kirchweihfesten und den hergebrachten Tanzmusiken auf Jahrmärkten in den Markt-Orten (wozu keine besondere Erlaubniß nöthig ist), „der „Nachsuchende sich zunächst an den betreffenden „Ortspfarrer zu wenden, dieser in einem „verschlossenen (dem Erstern zur weiteren Be- „sorgung zuzustellenden) Schreiben an das „Kreisamt seine Einwilligung oder seine Gründe „für eine abschlägige Bescheidung zu erklären, „und sodann das Kreisamt das Gesuch nur „im Einverständnisse mit dem Ortsgeistlichen zu „gestatten oder auch, gegen dessen Antrag, ab- „zuschlagen, und bei einer sonstigen Meinungs- „Verschiedenheit zwischen Beiden nach Befinden „an die vorgesetzte Regierung zur Entscheidung „einzuberichten habe."

Ein, an sämmtliche Regierungen und die Residenz-Polizei-Kommission erlassener, Ministerial-Beschluß vom 21sten Mai 1827 enthält die Erläuterung,

„daß es zu Privat-Lustbarkeiten, „seyen sie in Privathäusern, oder Gasthäusern „veranstaltet (wohin jedoch solche Lustbarkei- „ten nicht zu rechnen sind, bei denen, gegen „Bezahlung eines Eintrittsgeldes, einem Je- „den der Zutritt gestattet ist), einer polizei- „lichen Erlaubniß nicht bedürfe."

b) In Betreff des Musikspielens der Schulmeister vergl. Konsistorial-Beschluß vom 8ten Oktober 1791.

c) §. 9, B. I, S. 300.

dieses Puncts halben enthalten, hiermit noch weiter alle von Uns und Unsern Vorfahren, auch wer es sonst seyn möchte, diesferthalben ertheilte Privilegien, Freyheiten und Concessionen aus gutem Wissen und wohlmeynentlich cassiren und kraft landesherrlicher Macht verbieten, dergleichen keine fürters diesem Unserm Edict zuwider zu gebrauchen, oder gebraucht zu werden, zu gestatten.

§. 3.

(Vorzug der Stadt-Musikanten.)

Gleichwie es aber doch an sich selbst billig ist, daß die Bürgersleute in denen Städten denen ordentlichen Stadt-Musikanten vor andern die Nahrung gönnen, wenn sie anders auch von gleicher Geschicklichkeit und guter Aufführung sind, daneben durch zu gleicher Zeit sich ereignete verschiedene Vorfälle oder sonst nicht verhindert werden, zur bestimmten Zeit sich einzufinden; also wollen Wir jene auch hierzu angewiesen haben.

§. 4.

(Abgabe von dem Gewerbe der Musikanten.)

Und weilen es nicht weniger billig ist, daß, da alle vom Musikspielen in Unseren Fürstenthumen und Landen fallende Nahrung Unseren Unterthanen alleinig zugewendet wird, ein jeder tüchtiger Musikant auch bey dem solchergestalt respective aufgehobenen und limitirten Zwang desto bessere Gelegenheit hat, etwas zu verdienen, von solcher Nutzung auch zu Tragung derer Lasten, zu Behuf des gemeinen Besten etwas abzugeben (sey); als verordnen Wir hiermit und wollen, daß fürters eine jede mit Musik gegen Bezahlung aufwartende Person, von jeder Aufwartung zwey gute Groschen [a]) in Unsere Rentereyen abführen und davor allenfalls die Musikhalter haften sollen, des Endes dann in denen Dörfern besondere Personen zu Erhebern solcher Gelder zu bestellen, von denenjenigen aber, welche den auf die Spielleut-Halter zum Behuf des Casselischen Zuchthauses gesetzten Impost [b]) einzunehmen haben, die Controlle zu führen ist.

a) Diese mit dem Namen „Stimmgelder," bezeichnete Abgabe (s. Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Februar 1788) wird zufolge eines, sämmtlichen Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschlusses vom 10ten März 1823 nicht mehr besonders für die Staatskasse von den einzelnen Musikanten eingezogen, sondern es giebt deren Betrag den Maasstab für den bei der Erlaubniß zur Tanzmusik anzuwendenden Stempel ab. Es ist nämlich — nach einem weiteren Ministerial-Beschlusse vom 16ten Februar 1825 — zu diesen Erlaubnißscheinen ein Stempel zu gebrauchen, nach welchem die Abgabe für jede einzelne Stimme zwei gGr., für ausländische Musikanten aber vier gGr., neben den sonst noch gewöhnlichen Abgaben zum Besten öffentlicher Anstalten beträgt.

b) Vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1734 und die dabei befindliche Anmerkung *b*, B. I, S. 365.

Zufolge des in der Anmerkung *a* angezogenen Ministerial-Beschlusses vom 10ten März 1823, muß die Erhebung der Zuchthaussteuer in den dazu geeigneten Fällen alsbald durch Anwendung eines verhältnißmäßig höhern Stempels für den betreffenden Erlaubnißschein bewirkt werden.

In dem oben S. 61 in der Anmerkung *a* zum vorhergehenden §. 2 angeführten Ministerial-Beschlusse vom 21sten Mai 1827 ist es ausdrücklich bemerklich gemacht worden, daß durch die in dem Beschlusse vom 10ten März 1823 verfügte Anwendung des Stempels zu Erlaubnißscheinen zur Tanzmusik eine neue bis dahin nicht bestandene Abgabe nicht eingeführt, sondern nur die Erhebungsform der bestehenden Abgabe (an Stimmgeldern und an Zuchthaussteuer) abgeändert worden sey.

§. 5.

(Vorschrift wegen des Betragens der Musikanten.)

Uebrigens sollen alle und jede Musikanten sich eines ehrbaren Lebens und Wandels, vor allen Dingen aber der Nüchternheit äusserst befleißen, bey denen Aufwartungen jedesmalen willig, bescheiden und unverdrossen sich finden lassen, Niemand übernehmen *), auch keine Zänkereyen anfangen noch veranlassen, vielmehr die etwa währender ihrer Aufwartung bey der Gesellschaft, welche sie bedienen, sich äusserende Mißhelligkeiten, besonders wenn es zu Thätlichkeiten kommt, mithin alles Unglück zu verhüten.

*) Daß die Spielleute bei Hochzeiten ꝛc. nicht, um Geschenke auszuwirken, Teller umgehen lassen sollen, enthält die Verordnung vom 9ten Dezember 1748, 2. Abschn., §. 8.

§. 6.

(Verbot des nächtlichen Musikbringens.)

Und demnach durch das nächtliche Herumschweifen mit Musikanten über die Straßen und sogenannte Ständchenbringen *) vielerley Ungemach, auch wohl groß Unglück und Schaden entstehen kann, als soll solches künftig unterbleiben und dergleichen nicht mehr geduldet werden.

*) Auch sind den Studirenden auf der Landes-Universität die öffentlichen Musiken, mit oder ohne Fackeln, in den akademischen Gesetzen vom 10ten Dezember 1819, §. 19, Nr. 3 verboten.

§. 7.

(Verbot des Absingens unsittlicher Lieder.)

Wie dann auch ein Jeder, so mit Singen aufwartet, besonders die Harfenisten und Bergleute, hinfürters aller ärgerlichen, zotigen und der Jugend anstößigen Lieder sich enthalten sollen *), und das alles bey Vermeydung harter unnachläßiger und allenfalls Leibesstrafe.

*) Diese Vorschrift ist eingeschärft durch Regierungs-Ausschreiben vom 11ten September 1815. Die Kreisräthe sollen darauf sehen, daß nicht die guten Sitten durch unsittliche Lieder und dergleichen leiden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 5.

§. 8.

(Untersagung des Abforderns und Einsammelns von Neujahrsgeschenken.)

Schließlich wollen Wir auch die bey denen Stadt-Musikanten eingerissene, vielen Unseren armen Unterthanen zum Verdruß und Schaden gereichende, Gewohnheit des Herumgehens zur Neuen-Jahrszeit und Geschenke-Einsammlens oder Abforderns hiermit abgeschafft und dergleichen fürs künftige gänzlich verboten haben. Wonach sich ein Jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer ausgelassenen Verordnung entschuldigen möge, so soll dieselbe überall im Lande zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung öffentlich publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels, auch Unsers vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Unterschrift. So geschehen Cassel den 25sten Juni 1739.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Abelebsen.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 22sten August 1739,

wegen der Zuchthaussteuer von den Hochzeiten, worauf getanzt wird.

Euch ist vorhin bewust, was in der in anno 1734 ins Land emanirten Verordnung [a]), wie es mit dem zu Unterhaltung des hiesigen Zuchthauses von Kirmessen, Tänzen, Spielleuten und Karten abzutragenden Impost gehalten werden soll, unter andern auch in Ansehung der von denen Hochzeiten, worauf getanzt wird, zu entrichtenden Zuchthaussteuer gnädigst disponiret worden.

Nachdem nun hin und wieder seithero sothane zum Behuf des hiesigen Zuchthauses gewidmete Steuer behörig nicht einkommen, welches guten Theils daher rühren mag, weil dem Vernehmen nach von ein und andern Predigern denen Desponsatis allzu voreilig und ohne daß diese sich zuvor mit einer von dem bestellten Receptore einzubringenden Quittung des beschehenen Abtrags derer Zuchthausgelder legitimiret haben, mit der Copulation willfahret wird, und dahero nöthig seyn will, daß führohin keine Copulation verrichtet werde, ehe und bevor der Bräutigam einen Schein oder Quittung von dem Einnehmer derer Zuchthausgelder [b]) produciret hat, welches jedesmalen bey Bestellung der Proclamation vom Prediger denen Verlobten bekannt zu machen ist; so habt Ihr Euch nicht nur Eures Orts darnach schuldigst zu achten, sondern auch Euren Fratribus classicis zu ebenmäßiger Achtung und Befolgung mittelst Communication dieses Schreibens davon gleichfalls fordersamste Nachricht zu ertheilen. Das rc.

Cassel den 22sten August 1739.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessisches Consistorium
daselbsten.

An sämmtliche Metropolitane.

a) B. I, S. 365.

b) dem betreffenden landesherrlichen Rentmeister, s. B. I, S. 366.

Verordnung

vom 6ten November 1739,

für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen oder Eidgeschwornen, Vorsteher und Heimbürgen, der Gemeinde-Gelderheber, der Dorfsknechte, Köthergreben, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter und anderer in der Gemeinde zur Aufsicht bestellten Leute.

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Gleichwie durch letztere von Uns derer Landbereiter und Vögte halber ausgelassene allergnädigste Verordnung sub dato Cassel den 11ten November 1738 [a]) nunmehro zur Gnüge bekannt gemacht seyn wird, was von denenselbigen in ihren Functionen zu verrichten, auch wie sie sich fürnemlich in Ansehung Unserer Unterthanen zu betragen, und soviel an ihnen, deren Wohlfahrt und Bestes mit zu befördern haben; so will doch diese Unsere gnädigste Willensmeynung noch nicht von dem verhofften Nutzen und Wirklichkeit seyn, wenn nicht auch in denen Dörfern selbst die Greben, Vorsteher und andere in gleicher Verrichtung mit ihnen stehende oben erwähnte Leute, zu einer ebenmäßigen Obliegenheit angewiesen, und zu besserer Befolgung Unsers und Unserer Unterthanen Besten näher befehliget werden, in mehrerer Erwägung, die Unterthanen in ihren Angelegenheiten insgemein bey denen Greben die erste Beschwernisse anzubringen pflegen, und es also guten Theils von selbigen abhängt, ob sie hierunter treuliche Anzeige an die Beamten und Landbereiter thun, oder an dessen Stelle, wiewohl auf eine höchststrafbare Weise, durch die Finger sehen wollen.

Um nun auch hierinnen das Benöthigte zum Wohlseyn vorerwähnter Unserer Unterthanen vorzukehren, und sie dieserhalb vor allen etwaigen Drückungen in so viel ehender sicher zu stellen, weniger nicht einen jeden von ihnen zu seiner Obliegenheit anzuweisen; so haben Wir gnädigst gut gefunden, ordnen und befehlen auch hierdurch, daß vors künftige und von Publication dieser Unserer Verordnung an, denen sämmtlichen Greben, Vorstehern, Heimbürgen, Dorfsschulzen, Richtern, Eydgeschwornen, Gelderhebern, Dorfsknechten, Köbber-Greben, Dienstladern, Feuerherren, Nachtwächtern, Feldhütern und anderen ihres gleichen seyenden, in denen Dörfern durch Unsere Beamten oder Gerichtsherren [b]) angesetzt werdenden Dorfs-Bedienten die bessere Befolgung Unserer landesherrlichen Verordnungen überhaupt, diesemnach aber auch insbesondere die Mitaufsicht Unserer Uns zukommenden hohen Befugnisse mit mehrerem Fleiß eingeschärft, und dagegen in keine Wege bey Vermeydung Unserer schweren Strafe und Ahndung gehandelt werde; gestalten eben in der Absicht, daß Unsere landesherrliche Verordnungen bey vielen in Vergeß gerathen, Wir selbige anjetzo kürzlich dahier wiederholen, und, obschon einige hiervon die Greben und andere Dorfs-Bedienten eigentlich nicht angehen, jedennoch, daß sie, wie es deßfalls auf denen Dörfern zu halten, vor allezeit behörende Nachricht haben mögen, solche dahier mit einrücken lassen.

a) S. oben S. 40 fg.

b) Den ehemaligen Gerichtsherren kommt, da die Patrimonial-Gerichtbarkeit nicht wieder hergestellt ist, die Anstellung der Gemeinde-Diener nicht mehr zu.

(Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde-Vorstände.)

So viel nun die Greben, Heimbürgen, Vorsteher, Richter, Dorfsschulzen und Eydge-

S

schworne betrifft (als deren Verrichtung zwar überall einerley, sie aber nach denen verschiedenen Aemtern und Districten des Landes mit vorerwähnten unterschiedlichen Namen seithero belegt sind, mithin und was durch diese Unsere Verordnung dem Einen aufgegeben wird, auch die übrige angehet und verbindet), so sollen

§. 1.

Unsere Beamten oder Gerichtsherren um das Thun und Lassen dererjenigen, so dermalen allschon zu solchen Aemtern angesetzt worden, sich forbersamst, auch genau und wohl erkundigen, und wenn sich dieselbe in ihrem Dienst behörend aufgeführet, und der Dorfschaft gut vorgestanden, selbige beybehalten, und zu dessen fernerer Fortsetzung anmahnen,

§. 2.

dahingegen alle unnütze in diesem Amt stehende Personen, als Säufer, Spieler, Zänker, oder welche die Unterthanen zum Processen verleiten, auch die herrschaftlichen und Gemeindegelder in ihren Händen behalten und vergreifen, weniger nicht diejenige, welche die Strafen unterschlagen, denen boshaften Frevelern bey denen Beamten durchzuhelfen suchen, oder sonst auf andere Art der Dorfschaft zur Last gereichen, anzeichnen, deren Designation Unsern respective Regierungs-Canzeleyen, Rent-Cammer, oder auch denen Landgerichts-Commissariis eingeben, und also, so viel thunlich, die Dörfer von dergleichen schädlichen Vorgesetzten entledigen: in mehrerer Erwägung Wir nicht gemeynet sind, solcher Art Leute in diesen Verrichtungen länger zu dulden, oder aber durch weitläuftige Untersuchungen denenselben Zeit zu neuen Ränken und Bedrückungen zu geben, vielmehr und im Gegentheil sollen andere und tüchtige Subjecta an ihren Platz forbersamst bestellt, und diese Beschwerden dadurch gehoben werden.

§. 3.

Welche Untersuchungen demnach und baldmöglichst und ex officio zu veranstalten, und wie vorstehet, damit zu verfahren.

§. 4.

Wo aber neue Greben, Dorfschulzen und andere zu dieser Function gehörige Leute anzunehmen, ist fürnemlich dahin Acht zu haben, daß angesessene und in gutem Gerücht stehende, auch des Lesens, Schreibens und nothdürftigen Rechnens erfahrene Unterthanen hierzu bestellt, auf diese Verordnung verpflichtet, und zu ihren Verrichtungen nach deren Vorschrift angewiesen werden.

* * *

Bei obigen §. §. 1 bis 4 sind folgende neuere Bestimmungen über die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Ortsvorstände und der Orts-Erheber im Allgemeinen zu bemerken:

A. Was die Bestellung und die Eigenschaften der Ortsvorstände und Gemeinde-Rechnungsführer angeht, so liegt

1) jetzt den Kreisräthen die Ernennung und Bestätigung der Ortsvorstände in gleichem Maaße ob, wie solche vorhin den Justizbeamten (nämlich mit Zuziehung der Renterei-Beamten nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Februar 1814) zukam, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 12, und §. 88, Nr. 12.

2) Hinsichtlich der Orts-Erheber, welche, so viel die Erheber der direkten Steuern betrifft, von den Landgemeinden gewählt und vom Kreisamte bestätigt, falls aber die Gemeinde sich über die Wahl nicht vereinigen kann, aus den Grundbesitzern derselben aus-

gewählt werden, f. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121, ist durch einen, den Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 31sten Mai 1824 verfügt worden, „daß „die Kreisämter vor der Bestätigung „oder Wahl eines Orts-Erhebers sich „mit dem betreffenden Rentmeister beneh„men" sollen. Vergl. auch Art. XLIII, §. 19 dieser Greben-Ordnung.

3) Zu Vermeidung vieler Dienstbefreiungen sind die Dorfsbedienungen, so weit es schicklich und thunlich ist, mit einander zu verbinden, f. Regierungs-Ausschreiben vom 20sten Februar 1775.

4) Zu Greben oder sonstigen Gemeinde-Vorstehern müssen überhaupt tüchtige Personen, welche die Liebe und das Zutrauen der Gemeinde besitzen, gewählt werden, f. Regierungs-Ausschreiben vom 21sten Februar 1814. Namentlich sind, sowie von allen Ehrenämtern, also auch von diesen Stellen ausgeschlossen Trunkenbolde, f. Verordnung vom 22sten Juni 1791, §. 2, desgleichen Diejenigen, welche ohne erweisliche unverschuldete Zufälle mit den öffentlichen Abgaben im Rückstande bleiben, f. Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1804.

5) Zu Geld-Erhebern insonderheit dürfen keine Personen bestellt werden, die noch im militärischen Verbande stehen, f. Reskript des Kriegs-Kollegiums vom 18ten Juni 1779.

6) Zufolge einer allerhöchsten Entschliesung vom 24sten Juli 1826 ist die Verbindung einer Wirthschafts-Konzession mit dem Greben-Amte unstatthaft.

B. Wegen der erforderlichen Verpflichtung der Stadt- und Gemeinde-Vorstände, sowie der unteren städtischen und Gemeinde-Diener, ist durch einen, sämmtlichen Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 7ten August 1828 bestimmt worden, daß

a] die Bürgermeister und Mitglieder der Stadträthe in den Provinz-Hauptstädten durch die Regierungen, in den übrigen Städten aber durch das betreffende Kreisamt, die unteren städtischen Diener hingegen in den Provinz-Hauptstädten von dem Stadtrathe und in den andern Städten durch das Kreisamt, sowie

b], die Schultheisen, Greben und übrigen Ortsvorstände, auch die betreffenden unteren Gemeindediener ebenfalls durch das Kreisamt zu verpflichten seyen, welches jedoch

c] bei solchen Dienern, die gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben und deshalb durch die Gerichtsbehörde zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protokollen noch besonders zu verpflichten sind, diese Beeidigung auch in denen Fällen, wo es nicht ausdrücklich verordnet worden, mit der Diener-Verpflichtung überhaupt, durch gemeinschaftliche Vornahme mit dem Justizbeamten in einer Sitzung der einschlägigen Polizei-Kommission, in der Regel verbinden muß.

C. Was das Dienstverhältniß der Ortsvorstände und Orts-Erheber betrifft, so haben

1) die Schultheisen oder Greben in den Flecken und Dörfern den Gemeinde-Haushalt und die örtliche Administrativ-Polizei unter der Leitung des Kreisraths zu verwalten, f. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 90 und nachher Art. VI und XLVII dieser Greben-Ordnung. Auserdem stehen sie aber auch noch in amtlicher Beziehung mit den Polizei-Kommissionen (f. Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. §. 8 und 9 und Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 1), ferner mit den Untergerichten und Rentmeistern (f. Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. §. 1 und 7 und Ministerial-Ausschreiben vom 12ten August 1823), sowie mit den Forstämtern (f. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 257 und Ministerial-Ausschreiben vom 26sten November 1827), mit den Physikern (f. Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Februar 1817 und Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 15) mit den Steuer-Kommissaren (f. Verordnung vom 6ten Mai 1816, §. 27, und vom 17ten Juni 1828, §. 15) u. A. m., indem sie theils den Anordnungen, Aufträgen und Befehlen, welche diese Behörden innerhalb ihres Wirkungs-

kreises ergehen lassen, Folge zu leisten, theils denselben in Beziehung auf deren Geschäftskreis die durch die betreffenden Verordnungen vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen schuldig sind. Auch mit der Gendarmerie stehen die Ortsvorstände hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit in amtlichen Verhältnissen s. Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. §. 36, 37, 38.

2) Die Disziplinargewalt über die Ortsvorstände kommt zunächst

a] den Kreisämtern zu, welche dieselben mit Ordnungsstrafen, bestehend in mündlichen oder schriftlichen Verweisen und Geldbusen von einem bis zu fünf Thalern, belegen können, im Falle aber durch Dienstvergehungen eine härtere Disziplinarstrafe verschuldet ist, dieserhalb an die Oberbehörde (namentlich die Regierung) berichten müssen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 1 und §. 2.

b] Auch den Polizei-Kommissionen stehet über die Ortsvorstände, so weit Letztere ihnen untergeordnet sind, die Disziplinargewalt in der angegebenen Ausdehnung zu, s. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4, Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 1; insonderheit aber können die Schulzen und Greben, gleich den Kreis- oder Landbereitern, Gerichts- oder Polizeidienern und den sonst zu irgend einer polizeilichen Aufsicht verpflichteten Staats- oder Gemeinde-Dienern, wenn sie die zu ihrer Wissenschaft gekommenen Feld- oder dergleichen Frevel nicht zeitig und gehörig anzeigen oder nicht vorschriftmäsig eintragen, von der betreffenden Polizei-Kommission (vergl. Verordnung vom 19ten November 1827, §. 4, Nr. 1) mit einer Geldbuse bis zu drei Thalern oder verhältnißmäsigem Arrest belegt werden, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 9.

c] Die Disziplinargewalt der Untergerichte und der Rentmeister über die Ortsvorstände ist dahin bestimmt, daß diese Behörden in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise den Greben, Schultheisen und andern Vorständen der Dorfsgemeinden bei eingetretenen Dienstvernachlässigungen eine Ordnungsstrafe bis zu einem Thaler auflegen können, hingegen wenn eine schwerere disziplinarische Ahndung erforderlich ist, das Kreisamt um die deßhalbige Verfügung oder um die etwa nöthige Einleitung bei der Regierung zu ersuchen haben, s. Ministerial-Ausschreiben vom 12ten August 1823.

3) Die Regierungen können zufolge ihrer Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822, §. 7 und §. 8, als Disziplinarstrafen, Geldbusen bis zu zwanzig Thaler und gegen Unterbediente vom Kreisbereiter (diesen einschlieslich) abwärts Arreststrafe bis zu vierzehen Tagen verfügen; im Falle durch Dienstvergehen eine schwerere Strafe verwirkt ist, muß an das Ministerium berichtet werden, damit dasselbe, nach Beschaffenheit des Falles, entweder eine härtere Disziplinarstrafe eintreten oder zur gerichtlichen Untersuchung der Uebelthat schreiten lassen könne.

4) Die Gerichte dürfen gegen einen ihnen hinsichtlich der Disziplin nicht untergeordneten Diener ein Untersuchungsverfahren wegen Amtsvergehungen nicht anders einleiten, als auf eine Mittheilung der diesem Diener vorgesetzten Behörde, beziehungsweise nach vorgängiger Rücksprache mit derselben und bei einer eintretenden Meinungsverschiedenheit, nach vorgängiger Berichts-Erstattung an das Justizministerium oder an das betreffende Obergericht, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1822.

5) Wegen aller disziplinarischen Maasregeln ist die Beschwerdeführung bei der Oberbehörde gestattet, s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 5.

6) Dahingegen haben auch die Gemeindevorgesetzten, welche sich in Erfüllung ihrer Pflichten oder in Beförderung nützlicher Unternehmungen (z. B. der Obstbaum-Pflanzungen an den öffentlichen Wegen s. Verordnung vom 12ten März 1823, §. 10) hervorthun, den Umständen nach eine angemessene Auszeichnung durch Verleihung der Civil-Verdienstmedaille oder durch öffentliche Belobung zu erwarten, laut eines, sämmtlichen Regierungen zugegangenen, allerhöchsten Beschlusses vom 29sten Januar 1823, und anderer in einzelnen Fällen erfolgten, durch die Provinzial-Wochenblätter bekannt gemachten, allerhöchsten Beschlüsse.

7) Was insbesondere die Rechnungsführer der Gemeinden angehet, so sind, nach einem den Regierungen und sämmtlichen Gerichten zugegangenen Staatsministerial-Beschlusse

vom 27sten August 1823, diese sowohl als die Rechnungsführer der öffentlichen Anstalten irgend einer Art unter den in der Verordnung vom 2ten Mai 1822 erwähnten öffentlichen Rechnungsführern mit begriffen, wonach also die im §. 1 derselben Verordnung in Beziehung auf Letztere angeordneten Zwangs- und Disziplinar-Maasregeln gegen sie ebenfalls anwendbar sind, vergl. unten Art. XLVII (Dorfs-Rechnungen).

D. Wegen der Besoldungen und anderen Diensvortheile der Ortsvorstände und Rechnungsführer vergl. nachher Art. XLVIII dieser Verordnung.

E. Was endlich die Suspension, Entlassung und Absetzung der Ortsvorstände und Rechnungsführer angehet, so darf

a) die Suspension der Greben und anderen Ortsvorstände, wenn sie zur Sicherstellung des Dienstes angemessen erachtet wird, von den Kreisräthen, als ihren Vorgesetzten, von denen sie bestellt oder bestätigt sind, bewerkstelligt werden; es ist aber davon der Regierung, als Oberbehörde, Anzeige zu thun (s. Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 3), welche zufolge ihrer Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822, §. 9, in den gedachten Fällen die Amts-Suspension ebenfalls verfügen kann.

b) Zur Entlassung der durch die Kreisämter bestellten Diener — mithin auch der Ortsvorstände — ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, zufolge der angeführten Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822, §. 10.

c) Die Dienstentsetzung, als eine peinliche Strafe (nach Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822), muß von den Gerichten, nach vorgängiger Untersuchung, erkannt werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 1.

Wegen der Untersuchungen der Amtsvergehungen vergl. oben C, Nr. 4.

§. 5.

Diesemnach nun und da die Beobachtung Unserer und Unserer hochlöblichen Herren Vorfahren von Zeit zu Zeit ausgegangener landesherrlichen Konstitutionen und Edikten das fürnehmste Stück ist, worauf in denen Dorfschaften zu halten, und ein jeder Einwohner zu deren Gemäßlebung anzuweisen; so haben Wir gut gefunden, solche in folgende Abtheilungen bringen zu lassen, nach welchen sich demnach in Zukunft überall geachtet und selbigen gemäß gelebt werden muß. Wobey jedennoch und in Ansehung derer, in Unsere dermalige Cameral-Verfassung einschlagenden Puncten, Wir durch diese Verordnung Niemanden an seinen wohl hergebrachten Befugnissen und Einkünften etwas entzogen oder alterirt haben wollen [a]). Diesemnach aber, und soviel die anjetzo vorkommende per Extractum denen Unterthanen kund werdende Landes-Ordnungen angehet, Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, hierunter nach Gutbefinden, auch Gelegenheit der Zeit und Umstände, zu mehren, zu mindern, weniger nicht in dem einen oder andern Stück, da nöthig, ganz andere Verordnungen ausgehen zu lassen [b]). Fürnemlich ist dannenhero zu beobachten:

a) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §. 10, B. I, S. 77.

b) Wegen der Verkündigung neuer Verordnungen sind zu vergleichen die Verordnung vom 8ten September 1815, §. 2, und die Bekanntmachung vom 5ten Februar 1816.

Von dem Gesetzblatte („Sammlung von Gesetzen 2c. für die kurhessischen Staaten") haben die Ortsvorstände die ihnen zugehenden Exemplare zu sammeln und aufzubewahren, s. Verordnung vom 8ten September 1815, §. 10.

Artikel I.

Die Sabbaths-Ordnung,

§. 1.

welche von sämmtlichen Einwohnern, deren Kindern und Gesinde, ohne Unterschied zu befolgen, zu dem Ende die Kirchen an Sonn- Feyer-

Bät- und Danktagen von ihnen fleißig zu besuchen, und solche ohne Noth nicht zu versäumen, im Gegentheil dem Gebät und Gottesdienst jedesmals nach Möglichkeit und andächtig abzuwarten *).

*) Vergl. die ausführlicheren Vorschriften in der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV und in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 1 und §. 2, auch die dabei befindlichen Anmerkungen, B. I, S. 102 und S. 275 fg.

§. 2.

Während dem Gottesdienst muß es in denen Dörfern still und ruhig seyn, und sich Niemand unterstehen, bis nach dessen Endigung weltliche Geschäfte vorzunehmen *).

*) Welche Geschäfte an Fest-, Sonn- und Bettagen vorzunehmen verboten sey, ist ausführlich bestimmt in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801.

Wenn zur Zeit der Aernte unbeständige Witterung eintritt, dann soll zu Abwendung etwaigen Schadens auch des Sonntags nach der Frühkirche bei günstigem Wetter die Feldarbeit fortgesetzt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juli 1789.

§. 3.

Müssen die Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlene annoch absonderlich und mit behörender Sorgfalt zur Schule und Kinderlehre schicken, auch sie, so viel thunlich, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen lassen, Predigern, Schulbedienten und Lehrmeistern aber hierfür das Verordnete richtig abführen *).

*) Ueber das Besuchen der Katechisationen vergl. die in der Anmerkung zum §. 1 angeführten Gesetzstellen und die Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VI, B. I, S. 169, über die Schulpflichtigkeit, die Zeit des Schulunterrichts u. s. w. sowie über die Entrichtung des Schulgelds den §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726 und die dabei befindliche Anmerkung, B und D, Nr. 5, B. I, S. 286 fg.

§. 4.

Diejenige, so solches unterlassen, auf Kinder und Gesinde nicht wohl Acht haben, vor und unter der Predigt in denen Wirthshäusern liegen, ihren zeitlichen Geschäften nachgehen, oder sonstigen ärgerlichen Wandel führen, sind von Zeit zu Zeit anzumerken, denen Beamten, Predigern und Aeltesten *) davon Anzeige zu thun, mithin so viel möglich, in der Gemeinde ein christlich und ehrbares Leben einzuführen und zu erhalten.

*) Vergl. die Presbyterial-Ordnung vom 1sten Februar 1657, Tit. III, §. 2, B. I, S. 128.

§. 5.

Müssen die Wirthshäuser, und wo man sonsten einige Zusammenkünfte vermuthet, die Sonn- und Festtage über jezuweilen visitiret, auch nach dem Gottesdienst eben so wenig einige lieberliche Gelage geduldet werden *).

*) Hierbei sind nachzusehen die Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. VIII und die dabei befindlichen Anmerkungen, B. I, S. 106 fg., desgleichen die Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 64.

§. 6.

Ist denen Erhebern derer Kirchen- Hospital- Schul- und anderer geistlicher Gefälle jedesmals hülfliche Hand zu bieten, daß auf derer Beamten deßfalls ertheilte Befehle dergleichen Einkünfte zu rechter Zeit herbey getrieben werden *).

*) Weitere Vorschriften hierüber finden sich am Schlusse des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. I, S. 290 und im §. 2 der Verordnung vom 26sten November 1749.

Artikel II.

Armen- und Bettel-Ordnung *).

*) Die Bestimmungen dieses Artikels sind theils abgeändert, theils ersetzt durch die Verordnung vom 29sten November 1823, enthaltend Maasregeln der Sicherheits-Polizei wegen der erwerb- und heimathlosen und dergleichen verdächtigen Personen, sowie der Reisenden und Fremden, in welcher Verordnung der erste Abschnitt von dem Betteln, der zweite von der Landstreicherei, der dritte von den umherziehenden Gewerbsleuten, der vierte von den ausdrücklich unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, der fünfte von dem Aufenthalte auser dem Wohnorte und der sechste von den Reisepässen handelt.

Hinsichtlich des durch Tag- und Nachtwachten, durch Streifungen und Visitationen in den Mühlen, Höfen und anderen abgesondert gelegenen Wohnungen, zu verhindernden Einschleichens auswärtiger Landstreicher, sowie wegen Entdeckung, Verfolgung und Verhaftung der Räuberbanden finden sich Vorschriften in der Verordnung vom 21sten November 1798 und der Verordnung vom 18ten September 1801, §. §. 1 bis 3.

Ueber die Obliegenheit der Gendarmerie behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit vergl. die Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. §. 40, 41, 46 bis einschlieslich 55.

Sodann ist hierbei noch nachzusehen das Ministerial-Ausschreiben vom 29sten September 1828 die wandernden Handwerksgesellen und andere Reisende, welche Arbeit suchen, betreffend.

Artikel III.

Zuchthaus-Ordnung.

§. 1.

Darf keine Kirmeß gehalten werden, wo nicht vorhero denen Beamten oder Gerichtshaltern solches angezeigt a), und selbigen das deßfalls zu erlegen verordnete Geld bezahlet worden — —. b)

a) Vergl. wegen der Gestattung und Dauer der Kirmessen die Anmerkung zum §. 2 des Kap. VIII der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, B. I, S. 106.

b) Die hier folgende Bestimmung über die Abgabe von Kirmessen zur Unterhaltung des Zuchthauses ist aus der diese Abgabe betreffenden Verordnung vom 12ten Januar 1734, B. I, S. 366, ohne Abänderung entlehnt und daher deren wiederholter Abdruck unnöthig erachtet worden.

§. §. 2. 3. 4 *).

*) Diese §. §. enthalten hinsichtlich der Abgabe von Hochzeiten, wobei getanzt wird, und der Abgabe von den Tanzmusik haltenden Wirthen dieselben Bestimmungen, welche sich in der angeführten Verordnung, B. I, S. 366, finden.

§. 5.

Seiltänzer, Comödianten a), Gauckler, Taschenspieler, Raritäten-Kastenträger, Glückstöpfer b) 2c. — — und dergleichen umziehenden Leute, dürfen ihre Spiele und Künste gar nicht treiben, es wäre ihnen dann ein solches von Unsern deßfalls nachgesetzten Collegiis c) ausdrücklich verwilliget, alsdann dasjenige, so vermöge der, denen Beamten und Gerichtshaltern zugekommenen Verordnung dieserthalb zum Zuchthaus zu erlegen angesetzt worden d), bezahlt wird.

a) Zufolge einer landesherrlichen Entschliesung vom 16ten August 1823 sollen die Gesuche reisender Schauspieler um Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen lediglich an die Hoftheater-Direktion ergehen.

b) Vergl. nachher Art. VI (Polizei-Sachen), §. 5 mit Anmerkung.

c) Jetzt muß zu Betreibung der, ein umherziehendes Leben nothwendig machenden Gewerbe von dem Kreisamte mit Genehmigung der Polizei-Direktion die Erlaubniß ertheilt werden, s. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 12 und §. 16.

d) Ueber den Betrag dieser Abgabe vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 6ten August 1814 und über die Erhebung der Zuchthaussteuer überhaupt die Anmerkung *c* zu der Verordnung vom 12ten Januar 1734, B. I, S. 366. Den Ortsvorgesetzten ist es zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß in den geeigneten Fällen der erforderliche Erlaubnißschein (vergl. Anmerkung *b* zum §. 4 der Verordnung vom 25sten Juni 1739, oben S. 62) beigebracht werde, s. Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Februar 1819, §. IV.

§. 6. *)

— —

*) Dieser §. betrifft die Abgabe von Spielkarten, welche nicht mehr besonders erhoben wird, s. Anmerkung *g* zu der Verordnung vom 12ten Januar 1734, B. I, S. 367.

§. 7.

Wo offenbare Müssiggänger [a]), Trunkenbolde [b]), Spieler, Zänker, und andere der Dorfschaft schädliche Leute anzutreffen, müssen solche — — um sie nach Befinden [c]) im Zuchthaus [d]) zur Besserung zu bringen, denen Beamten durch Greben und Vorsteher nahmhaft gemacht werden.

Hierbey ist auch zu beobachten, daß auf denen Dörfern das Scheibenschießen nicht mehr verstattet wird.

a) Vergl. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 9, wonach einheimische Landstreicher, welche an dem ihnen angewiesenen Wohnort sich der ihnen vom Ortsvorstande verschafften, ihren Fähigkeiten und Körperkräften angemessenen Arbeit weigern, mit der Strafe der fortgesetzten Landstreicherei, d. h. (nach §. 13) mit einmonatlicher bis dreimonatlicher Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

b) Nach der Verordnung vom 22sten Juni 1791 werden gegen die Trunkenbolde, auser der Ausschliesung von allen Aemtern, Geld- oder Gefängnißstrafen angewendet.

c) jedoch nach vorgängiger Untersuchung und in Gemäsheit eines Erkenntnisses des zuständigen Obergerichts, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 2.

d) Ueber die Anwendung der Gefängniß-, Zwangsarbeits- und Zuchthausstrafe vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1822.

Artikel IV.

Gesinde-Ordnung. *)

*) Dieser Abschnitt wird durch die Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801 vollständig ersetzt, zufolge welcher den Ortsvorständen insonderheit obliegt,

1) darauf zu sehen, ob sich in der Gemeinde Personen befinden, welche von Haus abkömmlich und zum Gesindedienst fähig sind, sich aber demselben entziehen, darüber Verzeichnisse aufzustellen und solche den Beamten (jetzt den Kreisräthen) am Ende eines jeden Vierteljahrs einzureichen (§. 2);

2) den Personen, welche bisher noch nicht gedient haben und sich vermiethen wollen, über ihren Stand, ihre Geburt und bisherige gute Aufführung Bescheinigungen zu ertheilen (§. 3); sowie

3) die Zeugnisse, welche den Dienstboten, die ihren Dienst verlassen, von den Brodherrschaften über ihr Wohlverhalten gegeben werden müssen, zu unterschreiben (§. 8);

4) diejenigen, welche vorher gedient haben, sobald sie sich im Dorfe antreffen lassen, nach dem Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von der letzten Brodherrschaft zu fragen und sie, wenn sie keins

vorzuzeigen haben, zu verhaften und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu thun (§. 5); auch

5) auf die Personen, welche das Gesinde von seiner Brodherrschaft abwendig zu machen suchen, aufmerksam zu seyn und sie zur Bestrafung anzuzeigen (§. 8).

Artikel V.

Gerichtssachen.

§. 1.

Ist überhaupt zu beobachten, daß keine Strafen verschwiegen, sondern die vorgegangene Rügen a) alle Monat, auch wohl ehender nach Befinden, der Obrigkeit angezeiget werden müssen. Welches zu wahren, ein jeder Grebe ein Register zu halten, worinnen die Rügen, die theils er selbst in Erfahrung bringt, oder ihm von Zeit zu Zeit durch die Feldhüter, Nachtwächter, Feuerherren, Vorsteher und andere deßfalls angesetzte Leute angezeigt sind, einzuschreiben und auf denen Vorgerichten b) mit zu übergeben.

a) Hinsichtlich der über die Anzeigen der Feld-, Garten- und Hute-Frevel, auch anderer Vergehungen an fremden im Freien befindlichen Gegenständen, von den Ortsvorständen zu führenden Rügebücher, der daraus an die zuständige Gerichtsbehörde oder Polizei-Kommission abzugebenden monatlichen Auszüge und der wegen Vernachlässigung dieser Obliegenheit eintretenden Strafen vergl. die ausführlichen Vorschriften in der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. §. 7, 8, 9 und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 1.

Zu den Freveln und Uebertretungen, deren Anzeige den Ortsvorständen obliegt, gehören auch die, welche an Wasserbau-Anlagen verübt und gegen die den Wasserbau betreffenden Vorschriften begangen werden, s. Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 27.

b) Vergl. die Anmerkung zum §. 17 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, oben S. 49.

§. 2.

Ist die Sportul- und Untergerichts-Ordnung nunmehro auch noch in des Grebens Stube anzuheften a), damit ein Jeder solche lesen könne, und werden die Sportuln in die Quittungs-Bücher quittiret b).

a) Dies ist nicht mehr gebräuchlich.

b) Die Gerichtsgebühren werden zufolge des §. 49 der Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749 auf die Ausfertigungen bemerkt und daselbst quittirt, welches jedoch jetzt nur noch von solchen Gebühren zu verstehen ist, welche nicht zufolge der Verordnung vom 30sten November 1822, §. 1 und §. 16 mittelst Anwendung des Stempelpapiers erhoben werden.

§. 3.

Wann Citationes an streitende Partheyen denen Greben zur Bestellung gesandt werden, müssen sie solche getreulich abgeben, und daß solches geschehen, unter die Citation gewissenhaft notiren *).

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 10 und die dabei befindliche Anmerkung, B. I, S. 336.

§. 4.

Wo sich Vergewaltigungen, oder anderer Art Begebenheiten zutrügen, welche eine körperliche Arrestirung erforderten, ist auf die Ergreifung und sichere Bewahrung derer Uebelthäter sorgfältige Acht zu nehmen und denen Beamten hiervon baldige Meldung zu thun *).

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1526, §. 18, B. I, S. 8 und die in der dabei befindlichen Anmerkung angezogene Verordnung vom 18ten September 1801, §. 3, besonders aber die Verordnung vom 13ten November 1820 über den Dienst des Land-Dragoner-Corps, §. §. 36 und 37, wonach nicht nur die Ortsbehörden schuldig sind, die Gendarmerie nöthigenfalls durch ihren Beistand zu unterstützen, sondern auch die Ortsvorstände, wie jeder Einwohner gehalten sind, der Gendarmerie

über Gegenstände, welche auf die öffentliche Sicherheit und irgend eine Aufklärung über begangene Verbrechen Bezug haben, die erforderlichen Anzeigen zu thun, soweit sie dazu im Stande sind.

Den Ortsvorständen ist ferner durch das Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. 1, §. 7 und §. 8, zur Pflicht gemacht worden:

1) wenn Vergehen oder Verbrechen verübt sind, welche ein amtliches Einschreiten dringend erfordern, davon alsbald dem Untergerichte und dem Kreisrath Anzeige zu thun und immittelst die Entweichung des muthmaslichen Thäters zu verhindern, vielmehr denselben zu verhaften und an das Gericht abzuliefern;

2) bei eingetretenen Unglücksfällen ebenfalls dem Kreisrathe oder bei weiter Entfernung desselben dem ihn vertretenden Mitgliede der Polizei-Kommission und dem Gerichte die nöthige Anzeige zu thun, auch falls die Veranlassung des Unglückes einer Vergehung zuzuschreiben seyn möchte, bis zu erfolgendem Einschreiten des Gerichtes die Erhaltung der Spuren der vermutheten Uebelthat und die Verhinderung der Entweichung der verdächtigen Personen sich angelegen seyn zu lassen, und

3) bei sich ereignenden ungewöhnlichen Todesfällen und lebensgefährlichen Körperverletzungen, in Abwesenheit der polizeilichen Behörde, für die noch etwa mögliche Rettung oder sonst geeignete Hülfeleistung, auch ohne deshalbige ausdrückliche Aufforderung, Sorge zu tragen.

Uebrigens sind noch folgende mit dem Gerichtswesen in Zusammenhang stehende Bestimmungen zu bemerken:

1) Den Ortsvorstehern darf die Aufnahme von Testamenten nicht übertragen, es können aber, wenn diese Handlung auf dem Lande von Einer Gerichtsperson vorgenommen wird, an die Stelle einer zweiten Gerichtsperson zwei in Pflichten stehende Männer, namentlich Greben und Vorsteher, als Gerichtsleute, zugezogen werden, vergl.

Verordnung vom 4ten August 1801 Eingang, und

Regierungs-Reskript vom 23sten April 1804.

2) Die Bekanntmachungen der Zwangversteigerungs-Termine werden in den Gemeinden, in deren Gemarkung das zu versteigernde Grundeigenthum sich befindet, durch den Vorstand oder Diener der Gemeinde verkündigt; s. Verordnung vom 5ten Oktober 1821, §. 4.

3) Vor jeder durch einen Landmesser zu bewirkenden Messung oder Versteinung von Grundstücken müssen die Anlieger durch den Ortsvorstand vorgeladen, auch muß von Letzterem die dem Protokoll über die Messung oder Versteinung beizufügende Unterschrift aller Betheiligten beglaubigt und beziehungsweise die gehörig geschehene Vorladung der Ausgebliebenen bescheinigt werden, zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 16ten August 1823.

4) Wegen der von den Ortsvorständen zu ertheilenden Zeugnisse zum Behuf des zu erlangenden Armenrechts s. die Verordnung über das Armenrecht vom 22sten Dezember 1823, §. 4.

5) Die Bescheinigung, welche derjenige, der ein Darlehen gegen gerichtliche Verschreibung sucht, bedarf, ob er in einer Ehe, und zwar in der ersten oder einer weitern Ehe, lebe, so wie ob aus der etwa frühern Ehe Kinder vorhanden seyen, auch ob er ein öffentliches Erheber-Amt bekleide, muß vom Ortsvorstande ausgestellt und vom Pfarrer beglaubigt werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 17ten Juli 1824, §. 2, Nr. 1.

6) Die Ortserheber für die direkten Steuern und die bei den Steuer-Umsätzen mitwirkenden Ortsvorstände sind verbunden, den Steuer-Kommissar von jeder ihnen bekannt werdenden, nicht in Folge einer gerichtlichen Urkunde vorgegangenen Uebertragung eines Grundeigenthums, besonders von Vererbfällungen und etwaigen aussergerichtlich abgeschlossenen Theilungen von Privat- oder Gemeinde-Grundstücken, zum Behuf weiterer Nachforschung, in Kenntniß zu setzen, s. Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 15.

7) Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände hinsichtlich der Bevormundung der Unmündigen und der Aufnahme der Inventare s. nachher Art. IX.

8) Ueber die Mitwirkung der Ortsvorstände bei Pfändungen und Hülfsvollstreckungen s. nachher Art. XLIV nebst Anmerkungen.

9) Haussuchungen, welche von den zur Verwaltung der indirekten Abgaben angestellten Offizianten zur Entdeckung bedeutender oder wiederholter Unterschleife verlangt werden, desgleichen die Nachsuchungen in den Ortschaften oder Gebäuden, welche die zur Beaufsichtigung der Forste, Wildbahnen und Fischereien bestellten Diener nach Gegenständen der Entwendung oder nach entflohenen Frevlern zu halten nöthig finden, müssen mit Zuziehung der Ortsvorstände vorgenommen werden, s. Verordnung, die indirekten Abgaben betreffend, vom 21sten April 1824, §. 19, und Straf-Ordnung für die Forst-Jagd- und Fischerei-Vergehungen vom 30sten Dezember 1822, §. 1.

Was insbesondere die Haussuchungen, welche auf Verlangen der großherzoglich-hessischen und der fürstlich-waldeckschen Forst-Jagd- und Fischerei-Offizianten zu bewirken sind und die darüber von den diesseitigen Ortsvorständen oder Polizei-Beamten aufzunehmenden Protokolle betrifft, so finden sich die deßhalbigen Vorschriften in der Uebereinkunft zwischen Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen vom 17ten Januar 1828, Art. 5 und 6, und in der Uebereinkunft zwischen Kurhessen und dem Fürstenthume Waldeck vom 2ten April 1828, Art. 6.

Auch durch die Gendarmerie können die Ortsvorstände veranlasst worden, Haussuchungen vorzunehmen oder solchen beizuwohnen, s. Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 40 und §. 64.

Endlich müssen die Ortsvorstände ebenfalls bei den Haussuchungen und Besichtigungen auf Verlangen zugegen seyn, welche von den Gerichten behufs der Erforschung der Spuren begangener Verbrechen nöthig erachtet werden, s. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, §. 7.

10) Ueber die Verrichtungen der Ortsvorstände hinsichtlich der Feldrügen vergl. Anmerkung zum vorstehenden Art. V und nachher Art. XLV, nebst Anmerkungen.

Artikel VI.

Polizei-Sachen insgemein.

§. 1.

Müssen die Gewichte, Ehlen, Häspel *), naß und trocken Gemäß, auf die von denen Beamten b) angesetzte Zeiten, jedesmals visitirt und wo sich Mängel befinden, davon Anzeige gethan werden.

a) Ueber die Visitationen der Haspel vergl. die Garn- und Linnen-Ordnung vom 6ten Februar 1801, §. 8 und die Anmerkung a zum §. 8 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, oben S. 41.

b) Auf Maas und Gewicht Achtsamkeit zu haben, gehört dermal zu den Geschäften der Kreisämter s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 6.

§. 2.

Die Verordnung wegen des Fruchtmessens de anno 1735 *) wird alle Jahr auf Michaelis-Tag abgelesen, diesemnach aber wohl Acht gegeben, daß ein Jeder, so Früchte einnimmt, oder verkauft, richtiges und untadelhaftes Gemäß führe.

*) B. I, S. 371.

§. 3.

Wo auch Brod, Bier und Fleisch verkauft wird, ist nach der von denen Beamten gemachten Taxe die Schätzung zu besorgen und hierbey alle Uebersetzung und sonstige Vervortheilung nachdrücklich zu verbieten *).

*) Die Aufsicht über die Beschaffenheit und den Preis der gemeinen Lebensbedürfnisse kommt den Kreisämtern zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 6. Außerhalb der Städte sind aber nur Bier und Branntwein in den

Schenken, sowie alle gewöhnlichen Lebensbedürfnisse der Reisenden und deren Pferde in den Wirthshäusern einer polizeilichen Preisbestimmung unterworfen, und es werden die deshalbigen Taxen von der Polizei-Kommission, beziehungsweise der rotenburgischen Polizei-Behörde des Bezirks, jedesmal auf vier Wochen festgesetzt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1823.

§. 4.

Darf kein Wirth mehr als 16 Albus einem Bauern borgen, oder er verlieret die Schuld und wird noch dazu gestraft *).

*) In Städten und auf Bürger leidet dies zufolge eines Regierungs-Reskripts vom 29sten September 1788 keine Anwendung.

Nach dem §. 19 der Verordnung vom 26sten Mai 1815, wegen Verbesserung des Brauwesens und wider das übermäsige Branntweintrinken, soll von den Gerichten auf Forderungen wegen Branntweins, der im Einzelnen auf Borg gegeben worden, keine Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Krüger, Wirthe und Branntweinsschenken sollen keine Würfel- oder andere Hazardspiele a) dulden, auch des Abends nach 10 Uhr keine Gäste mehr sitzen haben b),

a) Wegen des Verbots der Glücksspiele sind nachzusehen die Verordnungen vom 28sten April 1774, vom 21sten November 1783 und vom 1sten Juli 1802, auch das Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Oktober 1817.

Durch das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Juli 1802 ist auf den Dörfern aller Handel mit Spielkarten bei Strafe untersagt worden, wie denn der Absatz der Karten überhaupt nur den von den Finanzkammern dazu beauftragten Personen gestattet ist, s. Verordnung wegen der Stempel-Abgabe vom 30sten November 1822, §. 53.

b) Nach einer neuern Bestimmung in der Verordnung wegen Verbesserung des Brauwesens und wider das übermäsige Branntweintrinken vom 26sten Mai 1815, §. 9, soll in den Branntweinschenken aller Orte ohne Unterschied, an den gewöhnlichen Wochentagen, einheimische Gäste nicht anders, als des Morgens zwischen acht und neun Uhr, desgleichen zwischen zwölf und ein Uhr, und des Abends im Winter nach eingetretener Dunkelheit, im Sommer aber nach sechs Uhr zu setzen, erlaubt seyn und jede Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuse bestraft werden, nach mehrmaligen Wiederholungen auch der Verlust der Konzession eintreten.

Die Branntweinsgelage, worin Bürger und Bauern ganze Stunden und Tage lang zusammen bleiben und einander zur Gefälligkeit mehr trinken, als sie vertragen können, dadurch aber ihre Profession, den Ackerbau und Haushalt versäumen, sind überhaupt verboten und sollen sowohl Gäste als Wirthe, welche hiergegen handeln, auf geschehene Anzeige mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, s. Verordnung vom 22sten Juni 1791, §. 1.

§. 6.

diesemnach die bey ihnen sich äußernde Zänkereyen und Schlägereyen nach Möglichkeit zu verhindern suchen, und dergleichen sofort dem Greben, da es sich zutrüge, melden lassen *).

*) Die Anzeigen und Beschwerden über vorgefallene Schlägereien und hierdurch verursachte Körper-Verletzungen sind von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820, Nr. 3, worauf hiernächst von der zuständigen strafgerichtlichen Behörde (vergl. Verordnung vom 19ten November 1827, §. 4 und §. 6) zu erkennen ist.

§. 7.

Die Söffer a) und andere sich liederlich aufführende Leute sind denen Beamten zeitlich anzuzeigen, auch deren weitern Verordnung hierunter und in andern Gerichtssachen jederzeit schuldige Folge zu leisten b).

a) Vergl. oben Art. III, §. 7, Anmerkung b und c.

b) Wegen der Disziplinar-Gewalt der Untergerichte über die Ortsvorstände vergl. die Zusammenstellung oben S. 68, Nr. 2, c.

§. 8.

Soll Niemand seinem Nachbar abackern, Zäune zu nahe setzen, die Anwänder, Maalsteine a) oder Mittel-Rheine verändern, auch Obst- oder andere Bäume verderben, alles bey willkührlicher Strafe b); wie dann auf ausgesäeten Feldern das Wenden und Ueberfahren mit Wagen, Eggen und Pflügen, weniger nicht mit Reiten, Viehtreiben und Gehen keinesweges zu dulden, sondern da Jemand darüber betreten wird, ein solcher sofort vom Greben zur Buße zu setzen c).

a) Die Sicherstellung des Grundbesitzes bezwecken auch die Bestimmungen gegen die einseitigen und unbefugten Messungen und Versteinigungen der Grundstücke in dem Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823, das Dienstverhältniß der Landmesser betreffend, und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 16ten September 1828 über die Privat-Versteinigungen der Grundstücke.

b) Die Strafe der Feld- und Gartenfrevel ist näher bestimmt in der Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10. Uebrigens enthält die Verordnung vom 21sten November 1827, daß der durch frevelhafte Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen verursachte Schade, falls der Thäter nicht binnen sechs Monaten ausgemittelt wird, von der Gemeinde, in deren Feldmark sich die Bäume befinden, ersetzt werden muß, vorbehaltlich aller Ansprüche an den demnächst etwa entdeckten Schuldigen.

c) Die Ahndung solcher ohne vorliegende oder beabsichtigte Entwendung oder Beschädigung verübten Frevel bleibt zufolge des §. 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 9ten April 1828 dem pflichtmäsigen Ermessen des Polizeigerichts innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß überlassen.

§. 9.

Ist ein jeder Einwohner schuldig die gesetzte Anzahl Sperlingsköpfe *), Krähen-Eyer, oder, wo es eingeführet ist, Maulwürfe alljährlich zu schaffen und beym Landgericht zu liefern, als woselbst dergleichen, wenn es vorher gezählt, und eines jeden Betrag richtig gefunden ist, vom Landbereiter zu verbrennen.

*) Diese Vorschrift wegen Lieferung der Sperlingsköpfe ist zwar im Allgemeinen durch Regierungs-Ausschreiben vom 20sten Juli 1818 aufgehoben; durch einen, den Regierungen zugegangenen, Staatsministerial-Beschluß vom 16ten Oktober 1823 sind jedoch dieselben angewiesen worden, „die Kreisräthe aufzufordern, „nach eingezogenen Gutachten der Polizei-Kommissionen und überhaupt unter Anwendung „des §. 15 der Verordnung vom 12ten Januar „1822 an denjenigen Orten, wo eine Verminderung der Sperlinge und Dohlen nothwendig erscheine, die geeigneten Verfügungen „zu treffen." Wegen des Verbots des Aushebens der Nester, sowie des Wegfangens oder Tödtens der von Raupen und Insekten sich nährenden Vögel vergl. Ausschreiben des Ober-Forst-Amts vom 21sten Mai 1798, der Regierung vom 28sten September 1802 und des Ober-Forst-Kollegiums vom 4ten Mai 1818.

Nach einem Staatsministerial-Beschlusse vom 2ten Oktober 1822 soll verfügt werden, daß in Gegenden, wo die Feldmäuse grosen Schaden anrichten, so lange als dieses dauert, Igel, zahme Katzen, Eulen, Weihen und Raben geschont und — mit Ausnahme der kurfürstlichen Leibgehege — nicht geschossen werden.

§. 10. *)

— —

*) Enthält Bestimmungen über das Salpetergraben, die nicht mehr im Gebrauche sind.

§. 11. *)

— —

*) Dieser §. enthält über die von Bürgern und Bauern zu Kleidern zu verwendenden inländischen Tücher, Zeuche ꝛc. Vorschriften,

welche längst auser Uebung gekommen sind, besonders seitdem der vaterländische Gewerbfleis in dieser Hinsicht mittelst Erschwerung des Einganges ausländischer Wollenwaaren eine anderweite Unterstützung erhalten hat, welches zuletzt durch §. 37 und §. 80 der Verordnung vom 21sten April 1824, sowie durch den Lizent-Tarif vom 21sten Dezember 1825, Abschn. II, *g*, und Abschn. III, Nr. 213 bis 218, geschehen ist.

Die Ortsvorstände, namentlich die Schultheisen oder Greben in den Flecken und Dörfern, haben im Allgemeinen die Geschäfte der örtlichen Verwaltungs-Polizei unter der Leitung des Kreisraths zu besorgen, s. Verord. vom 29sten Juni 1821, §. 90. Mithin liegt es ihnen ob, zur Vollziehung sowohl der von den Polizei-Kommissionen erlassenen allgemeinen Verfügungen (vergl. Verordnung vom 27sten November 1821 über die Residenz-Polizei, §. 4, und Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 15) und der ausnahmsweise vom Kreisrathe allein angeordneten, keinen Verzug leidenden Maasregeln (s. Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1822), §. 2, als auch der in den Landesgesetzen enthaltenen, das Polizeiwesen betreffenden Vorschriften, besonders in Ermangelung von sonstigen Ortspolizei-Behörden, mitzuwirken.

Zur bequemeren Uebersicht der in dieser Greben-Ordnung enthaltenen und in den Anmerkungen angezogenen, sowie der sonst noch vorhandenen in den Flecken und Dörfern zur Anwendung kommenden Verordnungen und anderen allgemeinen Verfügungen in Polizeisachen ist eine deshalbige Zusammenstellung dieser Verordnung unter A beigefügt.

Artikel VII.

Juden-Ordnung.

§. 1.

Dürfen keine verdächtige oder Betteljuden im Dorf geduldet [a]), vielweniger denenjenigen, welche keinen Schuz haben [b]), der Aufenthalt gestattet werden.

a) Wegen der Bettler und Landstreicher überhaupt vergl. die Verordnung vom 29sten September 1823, Abschn. I und II, in Betreff der Aufnahme ausländischer Juden und Jüdinnen zu Dienstboten aber die in der Anmerkung *c* zum §. 12 des Landtags-Abschieds vom 27sten Oktober 1731, B. I, S. 301 angeführten Bestimmungen und weiter das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Dezember 1828, über die Zulassung ausländischer Juden in die Dienste christlicher Einwohner.

b) Ueber die nicht mehr Statt findende Ertheilung von Schutzbriefen und die Erlaubnißscheine zum Nothhandel vergl. die Anmerkung *e* zum §. 12 des Landtags-Abschieds vom 27sten Oktober 1731, B. I, S. 302. Daß aber jede Niederlassung und Aufnahme fremder Juden in hiesigen Landen, ohne landesherrliche Dispensazion untersagt sey, enthält der §. 13 der, hier überhaupt nachzusehenden, Verordnung vom 14ten Mai 1816, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend.

§. 2.

Müssen sich die im Schuz befindende Juden, die christliche Sonn- und Feyertage über still und eingezogen halten *); auch

*) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. 8, nebst Anmerkung, B. I, S. 103.

§. 3.

auf eine ehrliche und erlaubte Art sich nähren *).

*) Die israelitischen Staatsbürger haben zufolge des §. 1 der Verordnung vom 14ten Mai 1816 mit den christlichen Unterthanen gleiche Rechte, namentlich auch in Beziehung auf Betreibung des Gros-, des Wechsel- und Kleinhandels, sowie der Handwerke, desgleichen des Ackerbaues, s. §. §. 6 bis 10 derselben Verordnung.

Welche Handelsgeschäfte ausschließlich zum Nothhandel gehören, bestimmt der §. 15 der gedachten Verordnung.

Das Ankaufen und Wiederverkaufen des Viehes im Einzelnen ist auch den Israeliten, welche Großhändler sind, erlaubt, s. Geheimeraths-Beschluß vom 11ten Februar 1820. Uebrigens soll zur Gültigkeit des Viehhandels eines Israeliten mit einem Christen, auch wenn jener kein Staatsbürger ist, die Anzeige und Aufzeichnung bei einer Gerichts- oder andern Behörde nicht mehr erforderlich seyn, zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 31sten Oktober 1823.

Das Hausiren ist den israelitischen Staatsbürgern außer ihren Wohnorten auch nicht unter dem Vorwande einer erhaltenen Bestellung erlaubt, s. Regierungs-Ausschreiben vom 20sten März 1820.

§. 4.

Auf die wucherliche Contracte [a]), die einige Juden (auch wohl manchmal die Christen selbst), im Geld auslehnen [b]) auf Garn, Wolle, Frucht [c]), Vieh und dergleichen [d]), zu treiben gewohnt sind, indem sie diejenigen Sachen, welche ihnen gegen das vorgeschossene Geld versprochen worden, insgemein von neuem auf eine kurze Zeit stehen lassen, hierbey aber jedesmal dasjenige, was sie denen Leuten anrechnen, aufs allertheureste, was sie aber dagegen geliefert erhalten, sehr gering ansetzen, und da sie diese Verkehrung oftmals wiederholen, dergleichen in ihre Hände gerathene Leute in geschwinde und schwere Armuth stürzen, ist wohl Acht zu nehmen, und wo sich deren äußerten, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun; überall auch nicht zu gestatten, daß sothaner Art unrichtige Händel in denen Dörfern vorgehen; gestalten dann die Beamten selbst ex officio hierauf mit Acht haben sollen und müssen [f]).

a) Ueber die wucherlichen Kontrakte überhaupt vergl. Verordnung vom 20sten August 1800.

b) Das Leihen auf Pfänder gegen Wochen- und Hellerzins ist verboten in dem Regierungs-Ausschreiben vom 20sten Februar 1821. Ueber den erlaubten Zinsfus vergl. Verordnung vom 20sten August 1800, §. 3 und §. 4.

c) Wegen der wucherlichen Frucht-Kontrakte s. Verordnung vom 27sten April 1739, oben S. 59.

Daß insbesondere der Kauf und Verkauf aller Gattungen von Getreide, ohne Unterschied, sowie der übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Feldfrüchte auf Halm und Wurzel verboten sey, enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juli 1817.

d) Wegen der Viehhändel der Juden s. Anmerkung zum vorhergehenden §. 3.

e) Wegen der bei dem Absatze der Lotterieloose, dem Kreditiren der Einsatzgelder, der Auszahlung der Gewinne u. s. w. zu verhütenden Vervortheilungen vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1824, — sowie wegen des Mäkelns von Anlehen das Ausschreiben vom 17ten Juli 1824.

f) In Betreff der Untersuchung und Bestrafung des Wuchers überhaupt vergl. Verordnung vom 20sten August 1800, §. §. 8 bis 11, und daß insonderheit die Gerichtsbehörden, rücksichtlich der in Prozessen oder sonst bei ihnen zur Sprache kommenden Vieh- und dergleichen Händel von Israeliten, nach etwa darunter verstecktem Wucher forschen und auf gefundene Anzeigen desselben alsbald das geeignete Untersuchungs- und Strafverfahren einleiten oder veranlassen sollen, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Oktober 1823.

Uebrigens ist noch wegen Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über 20 Thaler an diesseitige christliche Unterthanen nachzusehen das Regierungs-Ausschreiben vom 12ten März 1821.

§. 5.

Wenn Juden Gold, Silber und andere bey ihnen sonst nicht gewöhnlich geführte Waaren bey sich haben [a]), oder man hiervon Nachricht erhält; sodann, wenn erwähnte Juden eine längere Zeit, als sie sonst pflegen, von Haus bleiben, oder was etwa auf eine andere Art einiger

maßen **Verdacht** gegen sie geben kann, muß ohne Anstand bey der Obrigkeit gemeldet werden.

*) Daß insonderheit die Juden von Fabrikarbeitern und sonstigen geringen Personen keine Fabrik-Waaren oder Materialien, wie auch Gold, Silber, Edelsteine, Eisen oder andere Sachen kaufen oder in Versatz nehmen, sondern wenn ihnen dergleichen Sachen von solchen Personen angeboten werden, sofort der Obrigkeit davon Anzeige thun sollen, enthält der §. 8 der Verordnung vom 10ten Februar 1801.

Artikel VIII.

Aus der Zunft-Ordnung.

— — *)

*) Das Zunftwesen hat durch die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 und durch die dieselbe ergänzenden Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Februar 1817 und 17ten Oktober 1818 im Allgemeinen eine wesentlich veränderte Einrichtung erhalten, wodurch die in diesem Artikel enthaltenen Sätze unanwendbar geworden sind.

Dahingegen sind hier folgende, das Zunftwesen betreffende neuere Bestimmungen zu bemerken:

I. Die Zunftbezirke sind durch das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1828 in der Art bestimmt worden, daß dieselben der Regel nach den ganzen Bezirk der betreffenden Polizei-Kommission oder Polizei-Deputation begreifen, jedoch nach wie vor ohne diejenigen Orte, welche vom Sitze dieser Behörde über eine Meile (von 26,000 Fus) entfernt sind, soweit nämlich diese Orte bisher zum Bezirke der Zunft nicht gehört haben.

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 6ten November 1823 ist sämmtlichen Regierungen bekannt gemacht worden, „daß in den Fällen, wo „ein Handwerk auserhalb des Bezirkes der betreffenden Zünfte betrieben werden soll, es dazu „keiner Erlaubniß hinsichtlich des Zunftwesens „bedarf, indem auser den Zunftbezirken, nach „Artikel 6 des Regierungs-Ausschreibens vom „17ten Oktober 1818, die Betreibung der „Handwerke keinem zünftigen Zwange „unterliegt."

II. Innerhalb der Zunftbezirke ist:

1) mit Flickarbeit den Lebensunterhalt zu suchen, denen, welche keine andere hinreichende Erwerbsquelle haben, unverwehrt, auch sind alle Arten von Gespinnst, Weberei und Tuchbereitung Jedermann gestattet, s. Zunft-Ordnung, §. 11 und §. 12.

2) In Dörfern sollen nur Huf-, Grob- und Nagelschmiede, Wagner oder Radmacher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer und Ziegelbrenner, Schuhflicker, Bauernschneider, Lein- und andere Weber, ohne zünftig zu seyn, geduldet werden. Wollen diese Handwerker ihr Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen zünftig treiben; so müssen sie zuvor in die Zunft sich aufnehmen lassen, s. Zunft-Ordnung, §. 14. Uebrigens wird nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Januar 1829 zur selbstständigen Ausübung des Hufschmiede-Gewerbes jedenfalls noch erfordert ein Zeugniß des kurfürstlichen Oberstallmeister-Amtes über die in der Normalschmiede zu Cassel gut bestandene Prüfung, welches Zeugniß auch von der Anfertigung eines Meisterstückes bei den Zünften hinsichtlich des Hufbeschlags befreiet.

3) Die übrigen, nicht unter Nr. 2 genannten Handwerker, welche ein zu einer Zunft gehörendes Gewerbe treiben wollen, sollen, bei Verlust des Werkzeugs und der verfertigten ihnen eigenthümlichen Waaren, in Dörfern sich nicht niederlassen, noch daselbst ihr Gewerbe treiben, wenn sie nicht zuvor deshalb landesherrliche Dispensazion ausgewirkt haben. Zur Aufnahme solcher städtischen Handwerker, die in Dörfern wohnen, sind gleichwohl die Zünfte in der Regel nicht verbunden, s. Zunft-Ordnung, §. 15; doch können die betreffenden Zünfte von den Regierungen zur Aufnahme solcher Handwerker angewiesen werden, welche ihre Niederlassung in einer Landgemeinde auserhalb des Umkreises einer Meile vom Zunftsitze haben oder nehmen werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1828, über die Abgrenzung der Zunftbezirke, §. 4.

4) Die unter Nr. 3 erwähnten Vorschriften leiden keine Anwendung auf die Herrschaft Schmalkalden, s. Zunft-Ordnung, §. 15, und sind für das Zunftwesen der dasigen Feuer-Arbeiter besondere Vorschriften ertheilt in der Verordnung vom 14ten Februar 1827.

5) Ohne Rücksicht auf die Zunftbezirke darf bei jedem Meister Arbeit bestellt und die hiernach verfertigte Arbeit überall und zu jeder Zeit eingebracht werden, s. Zunft-Ordnung, §. 18. Vergl. auch nachher Art. XX wegen des Bauens, §. 11 nebst Anmerkung.

6) Wenn die unter Nr. 2 genannten Dorfshandwerker sich in die Zunft aufnehmen lassen, um als Landmeister zu arbeiten, so haben selbige wenigere und leichtere Meisterstücke, als die Stadtmeister, zu verfertigen, brauchen auch nicht gewandert zu haben und zahlen nur die Hälfte der Gebühren, s. Zunft-Ordnung, §. 14, §. 155 und §. 166 und Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 2 und 3.

7) Diejenigen, welche unbefugt sich den Betrieb eines zünftigen Handwerks anmasen, sollen zufolge der §. §. 15 und 179 der Zunft-Ordnung, ihr Handwerkszeug und ihre eigenthümlichen Waaren verlieren; nach einer neuern, in dem Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1822 enthaltenen, Vorschrift aber soll die Art der Bestrafung dem Ermessen der betreffenden Polizei-Komission innerhalb der Grenzen ihrer Strafbefugniß überlassen bleiben.

Ueber den Umfang des Zunftzwangs und der den Meistern zustehenden Handwerks-Betreibung ist weiter nachzusehen die Zunft-Ordnung, §. §. 6, 13, 175 bis 183, und Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 5 und 6.

8) Die in der Zunft stehenden Landmeister brauchen die Versammlung ihrer Zunft jährlich nur einmal oder auch nur alle drei Jahre, wenn die Zunft weniger, als 16 Mitglieder zählt, zu besuchen, s. Zunft-Ordnung, §. 232 und Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 7. Sie sind gleich allen Zunftgenossen, den Zunftmeistern, wenn diese ihr Amt verrichten, Achtung schuldig, und müssen die auf gesetzliche Weise bestimmten Zunftbeiträge entrichten, s. Zunft-Ordnung, §. 227 und §. 251, auch Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Oktober 1818, Art. 4. Dahingegen liegt ihnen das Geschäft des Jungmeisters nicht ob, s. Zunft-Ordnung, §. 229. Als Zunftgenossen sind sie der Gerichtbarkeit der Ober-Zunftämter (jetzt der mit dem Zunftrichter-Amt beauftragten Mitglieder der Polizei-Kommission, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 10 und §. 92 und Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, Nr. 1) in den an diese im §. 198 der Zunft-Ordnung verwiesenen Sachen unterworfen, können daher auch von denselben zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 17ten August 1826 unter Androhung der Annahme des Eingeständnisses vorgeladen werden.

Artikel IX.

Bevormundung der Unmündigen.

§. 1.

Sobald als Eltern mit Hinterlassung unmündiger Kinder mit Tod abgehen, muß solches ohne Verzug der Obrigkeit gemeldet *), inmittelst aber dahin gesehen werden, daß aus denen Sterbhäusern oder sonst von der Nachlassenschaft nichts abhanden komme.

*) Auch solche Minderjährige, die kein Vermögen haben, müssen bevormundet werden, s. Regierungs-Beschluß vom 30sten August 1790.

Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand finden sich in der Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 5, und im Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1816, Nr. 3, *b*.

§. 2.

Welches auch zu beobachten, wenn Vormünder selbst verstürben *).

*) Auch dann, wenn die Mutter, welche bisher die Vormundschaft geführt hat, sich wieder verheirathet oder unehelich schwängern lässt, muß den Kindern ein anderer Vormund bestellt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, Nr. 3.

§. 3.

Die Vormünder, wenn sie nach der Art. XLIX angefügten Eyds-Formul verpflichtet sind, müssen ihren Pflegbefohlenen treulich vorstehen, sie zur Gottesfurcht, Lesen, Schreiben [a]) und denenjenigen Professionen [b]), wozu sie sich begeben sollen, zeitlich bringen, ihre Rechnungen alljährlich ablegen [c]), und zu deren desto besserer Wahrung die Inventaria [d]) über derer Pflegbefohlenen Verlassenschaft sofort als sie hierzu bestellt

worden, richtig verfertigen und denen Beamten eingeben *).

a) Wegen des Anhaltens zum fleißigen Besuchen der Schulen vergl. die Anmerkung B, Nr. 8 zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. 1, S. 286.

b) Vorschriften über die den Eltern oder Vormündern zustehende Wahl eines Lehrmeisters, über die Verabredung des Lehrgelds und die Einschreibung der Lehrlinge bei zünftigen Handwerken enthält die Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 28, 32 und 34.

c) Vergl. den §. 8 der Verordnung vom 24sten Juli 1767 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 24sten November 1804, Nr. 2, sind die Mütter als Vormünderinnen zwar nicht schuldig, Rechnung abzulegen, dahingegen soll, wenn die Obrigkeit gewahr wird, daß eine Mutter dem Haushalt und der Verwaltung der Güter ihrer Kinder nicht gehörig vorstehe, sondern deren Vermögen durch ihre Schuld in Abnahme gerathe, nach vorgängiger Untersuchung, derselben die Vormundschaft abgenommen und einem andern übertragen werden.

d) Zufolge der Verordnung vom 17ten März 1786 sollen die Inventare über alle Verlassenschaften auf dem Lande von den Greben und nächsten Verwandten aufgenommen und hiernächst von den Justizämtern bestätigt werden. Nur auf besonderes Verlangen der Betheiligten und nach ausgewirkter Erlaubniß des Obergerichts (als oberen vormundschaftlichen Behörde s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44) darf der Beamte oder Aktuar die Inventarisirung vornehmen s. Regierungs-Reskripte vom 29sten April und 8ten Juli 1801, Nr. 4. Wenn übrigens die Greben ihr Unvermögen zur Aufstellung eines Inventars anzeigen; so hat der Justizbeamte ihnen einen Schreib- und Rechnungsverständigen beizugeben, s. Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804, Nr. 5.

Die Errichtung eines Inventars nach dem Tode eines Vaters oder einer Mutter darf nicht wegen Mangels eingebrachten Vermögens unterlassen werden, weil doch der eine und andere Ehegatte an dem während der Ehe erworbenen Vermögen Antheil gehabt hat, s. Regierungs-Reskript vom 27sten Februar 1804, Nr. 6.

e) Daß auch eine Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft über ihre Kinder von der Errichtung eines Inventars nicht befreiet sey, enthalten die Regierungs-Reskripte vom 26sten Mai 1755 und vom 16ten Januar 1804.

§. 4.

Wenn Jemand durch Krankheit oder sonst *) in einen solchen Stand käme, daß er dem Seinigen nicht weiter vorstehen könnte, sondern der Vorsorge von Anderen untergeben werden müßte, ist ebenfalls anzuzeigen.

*) namentlich, wenn Jemand anfängt, sein Vermögen zu verschwenden, vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, H, B. I, S. 10.

§. 5.

Sollen vors künftige die Vormunds- und andere dergleichen Art Rechnungen nach beygefügtem Formular *) eingerichtet; auch

*) Anlage B dieser Verordnung.

§. 6.

sothane Vormunds-Rechnungen bey jedesmaligen Vorgerichten, durch die Beamten oder Gerichtshalter a), ohne einigen Aufschub abgehört werden; gestalten, und wie dieses befolget worden, bey denen Landgerichten behörende Untersuchung geschehen wird b).

a) Die Abhörung der Vormunds- und Kuratel-Rechnungen kommt, wenn die Minderjährigen oder sonstigen Pflegbefohlenen amtsässig sind, den Untergerichten zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44 und §. 58. Ueber diese Abhörung selbst sind nachzusehen die §. §. 9 und 10 der Verordnung vom 24sten Juli 1767 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

b) Zum Behuf der den Obergerichten über das Vormundschaftswesen bei den Untergerichten obliegenden Aufsicht (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44) müssen von den Letztern alljährlich Vormundschafts-Tabellen nach einem vorgeschriebenen Muster an die Ersteren eingeschickt werden, s. Verordnung vom 24sten Juli 1767, §. 11 und die dabei anzuführenden neueren Bestimmungen.

Artikel X.

Feuer-Ordnung.

§. 1.

Der Vorrath von sämmtlicher in der Gemeinde vorhandener Feuer-Geräthschaft, muß bey denen jährlichen Landgerichten specificiret übergeben werden, und gehören hierzu die Sprützen *), Hacken, lederne Eymer und Leitern.

*) Wegen der Kosten der Anschaffung der Feuerspritzen ist im Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Mai 1790 bestimmt, daß die Beiträge dazu und zu den Kosten der Erbauung des Spritzenhauses (soweit die Gemeinden solche nicht aus ihren Einkünften aufbringen können) nach dem Fuße der ständigen und unständigen Kontribution erhoben, auch von den Besitzern der kontributionsfreien Güter jeden Orts, sowie von den Pächtern landesherrlicher Domänen verhältnißmäsige Beiträge gezahlt werden, die Forensen aber, die keine Gebäude an dem Orte haben, sowie solche, die wegen der Lage ihres Wohnortes von der Spritze keinen Nutzen haben können, mit der Leistung von Beiträgen verschont bleiben sollen.

§. 2.

Alle diese Instrumenta sind an solchen Orten zu bewahren, wo sie durch den Regen nicht verderben und bey Feuersgefahr leicht herbey geholet werden können.

§. 3.

Muß ein jeglicher Hausgesessener eine wohlverwahrte Laterne halten, die er bey denen Rügegerichten mitbringt und vorzeigt.

§. 4.

In und nahe bey jeder Dorfschaft, wo es am Wasser Mangel hat, sind Wasserbehälter, deren man sich bey Feuersgefahr zu bedienen, anzulegen; und muß das, in solche fließende Wasser zu Sommer- und Winterzeit aufgehalten, die Brunnen im Dorfe ebenmäßig conserviret, mithin nach aller Möglichkeit das benöthigte Wasser in denen Dörfern zur Hand geschafft werden.

§. 5.

Ist das fahrlässige Tabacksrauchen a), weniger nicht, daß bey Licht am Flachs gearbeitet, oder solcher in Stuben, auch Backofen gedörret werde b); sodann, daß die Leute ohne Laternen mit brennenden Lichtern, Kohlen oder Feuerbränden über die Straßen oder in die Ställe und Scheuren gehen, im geringsten nicht zu verstatten.

a) Wegen der Bestrafung der in diesem §. angeführten und ähnlichen Vergehungen gegen die Feuer-Polizei vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Dezember 1825.

Daß auch die Gendarmerie auf dergleichen Vergehen ihr Augenmerk zu richten habe, ist vorgeschrieben in der Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 64.

Auch ist hierbei nachzusehen die Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738, für die Landbereiter ꝛc., §. 3 nebst Anmerkungen, oben S. 41.

Die Strafen der Vergehen, wodurch Waldbrände veranlasst werden können, sind in dem Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 189 bis 196 bestimmt.

b) Wegen Ausschließung der durch das Flachsdörren am Ofen entstandenen Feuersbrünste von der Wohlthat der Brandversicherungs-Anstalt vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten April 1817.

§. 6.

Müssen in denen Häusern durchgehende Schornsteine angelegt a), solche fleißig gereiniget b), und kein Heu, Stroh oder Gefütter nahe bey selbige oder die Feuerstätte geleget werden.

a) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 11 und §. 12.

b) Hierüber ist weiter nachzusehen das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1824, das Reinigen der Schornsteine und die Abstellung der deshalbigen Misbräuche betreffend.

§. 7.

Alle Vierteljahr wird durch Greben und Vorsteher mit Zuziehung derer Feuerherren, die Feuergeräthschaft visitirt, und ob einer oder der andere in seinem Hause gefährliche Feuerstätten und Schornsteine habe, untersucht *).

*) Vergl. Bau=Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 16.

§. 8.

Wo sich hieran Gebrechen finden, werden solche sofort geändert, zu dem Ende die gefährliche Backofens *) und was sich sonst wegnehmen lässet, einzuschlagen. Was aber weiter gefährlich vorgefunden wird, muß der Eigenthümer ändern, und wenn er hierin säumig ist, geschieht es auf seine Kosten durch Andere.

*) Wegen Abschaffung der Privat=Backöfen s. Ministerial=Ausschreiben vom 28sten Dezember 1822.

§. 9.

Ist alles Schießen a) und verwegenes Pulver=Anzünden b) in denen Dörfern, verboten.

a) Gegen das Schiesen in den Dörfern bei Hochzeiten, in der Neujahrsnacht und bei andern Gelegenheiten, auch Anzünden des Pfingst= und Johannesfeuers sind Vorschriften enthalten in der Verordnung vom 10ten März 1767, §. 5 und dem Regierungs=Ausschreiben vom 25sten November 1776, sowie gegen das Schiesen bei kirchlichen Festen in katholischen Gemeinden in dem Ministerial=Ausschreiben vom 27sten Dezember 1826.

b) Vergl. auch Regierungs=Ausschreiben vom 7ten März 1816, die Vorräthe von Schiespulver bei Kaufleuten und Krämern, sowie die Aufbewahrung desselben betreffend.

§. 10.

Bey Errichtung neuer Gebäue werden ohne specielle Erlaubniß keine Strohdächer verstattet *).

*) Vergl. Bau=Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 14, auch nachher Anmerkung zum Art. XX, §. 6.

§. 11.

Die Nachtwächter *) müssen auf die Feuersgefahr wohl Acht haben, und wo sie solche verspühren, sofort Lärm machen.

*) Wegen der den Polizei=Kommissionen zukommenden Annahme der Nachtwächter vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 15 und Verordnung vom 29sten November 1823, §. 29. Die Eidesformel, nach welcher sie zu verpflichten sind, findet sich im Art. L dieser Greben=Ordnung.

§. 12.

In denen Wirthshäusern ist gleichfalls hierbey alle Vorsichtigkeit nöthig; zu dem Ende denen herbergirenden Fuhr= und andern reisenden Leuten, gute Laternen zum Gebrauch zu geben, auch sonsten nicht zu gestatten, daß die Gehergte des Nachts, insbesondere wenn sie auf der Streu liegen, die Lichter brennen behalten.

§. 13.

Wird erfordert, daß die Ofenlöcher mit eisernen Thüren versehen *), oder wo solche noch nicht überall vorhanden, vorerst mit solchen Steinen verwahret werden, daß keine Kohlen oder Feuer herausfallen oder die Katzen sich in denen Ofens zu Nachtzeit verbergen, durch die etwa an sich brachte glühende Asche aber Unglück verursachen können. Die Asche auf denen Heerdstätten muß aus eben der Absicht mit einer eisernen Stülpe bedeckt, oder an einem gemauerten sichern Ort verwahrlich hingebracht, der Speck aber, so viel thunlich, weit vom Feuer aufgehänget werden.

*) Diese Vorschriften sind wiederholt in der Bau=Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 13.

§. 14.

Ein jeder neu ankommender Unterthan oder Einzöger giebt in die Gemeinde einen ledernen Eymer *).

*) Auch die Schulmeister müssen deren anschaffen, wenn sie eigenthümliche Güter besitzen, s. Konsistorial-Reskript vom 17ten August 1793.

§. 15.

Bey einer sich wirklich ereignenden Feuersbrunst ist sofort Sturm zu schlagen a) oder sonstige Anzeige zu thun, damit die Leute zum Löschen kommen können b).

a) Zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 30sten Juni 1795 soll, auser dem Glockenläuten zur öffentlichen Gottesverehrung und dem an den mehresten Orten gewöhnlichen Morgen-, Mittag- und Abendgeläute, nur bei Vorfällen von höchster Nothwendigkeit ein Glockenläuten Statt finden, und von dem Greben oder dem zunächst auf ihn in der Gemeinde Folgenden geschehen.

b) Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1819 soll die sämmtliche Mannschaft zu folgenden fünf Anstalten für Feuersbrünste vertheilt werden:

1) in die Rettungs-Mannschaft, zu welcher die erforderlichen Handwerker, als Zimmerleute, Dachdecker rc. gehören;

2) in die Löschungs-Mannschaft, abgetheilt in Rotten von zwanzig Mann unter dem Befehle eines Rottenmeisters;

3) in die Spritzen-Mannschaft, unter dem Befehle des Spritzenmeisters;

4) in die Brandwacht zur Sicherung des Eigenthums und zur Erhaltung der Ordnung;

5) in die Feuerreiter zur schleunigen Einholung der Spritzen von anderen Orten und um den Beamten (jetzt den Kreisrath und beziehungsweise das denselben in Nothfällen vertretende Mitglied der Polizei-Kommission, s. nachher Anmerkung a zum §. 20) von dem Brande zu benachrichtigen.

Ueber die Obliegenheit der Gendarmerie bei Feuersbrünsten, s. Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 70.

§. 16.

Wo Zimmerleute, Maurer, Schornsteinfeger und Decker befindlich, müssen sich selbige zu allererst mit einfinden, und durch Einreissen, oder was sonst nöthig seyn möchte, hülfliche Hand bieten *).

*) Durch einen, sämmtlichen Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 7ten Februar 1825 ist ausgesprochen worden, „daß, da „die Gemeinden, in ihren Ortsvorständen, zu„nächst verpflichtet seyen, dafür Sorge zu tra„gen, daß alle Geräthschaften zum Löschen „einer Feuersbrunst, wie zum Retten, in „vollständig gutem Zustande stets bereit ge„halten werden, aus einer verschuldeten Ver„säumniß in dieser Hinsicht die Obliegenheit her„vorgehe, denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen „die Hülfeleistenden hierdurch erlitten haben, „mit Vorbehalt eines nachzuweisenden Rückan„spruches an die nachlässigen Ortsvorgesetzten."

§. 17.

Die, zum Wasser herbey bringen beorderte Leute, sind so zu stellen, daß keiner den andern hindere, sondern sie sich die ledige und volle Eymer jederzeit ab- und zureichen können.

§. 18.

Bey zunehmender Gefahr ist es am besten, das ein- oder anstoßende Gebäue zeitlich wegzureißen und dadurch das übrige zu retten.

§. 19.

In der Feuersbrunst können auf die nahe gelegene Strohdächer große Tücher gelegt und beständig angefeuchtet werden, wodurch das darauf fallende Feuer nicht sogleich haften und zünden kann.

§. 20.

Die Beamten a) oder Gerichtshalter müssen bey Feuersbrünsten, wo es nur möglich, selbst herbey kommen und Anstalt machen, inmittelst denen Greben und andern Vorgesetzten, so sich alsdann und in Abwesen derer Beamten oder sonstiger Befehlshaber, der Sachen annehmen, vollkommene Folge zu leisten ist b).

a) Ueber das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der Unglücksfälle und ausgebrochenen Brände vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. 9.

Den Kreisräthen liegt es jetzt ob, gegen Brandschaden die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 3, b. Für die bei Brand-, Wasser- und anderen Unglücks- oder Nothfällen erforderlichen augenblicklichen Veranstaltungen an Ort und Stelle, wovon der Kreisrath durch weite Entfernung gehindert ist, sollen geeignete Mitglieder der Polizei-Kommission zu ausserordentlichen Stellvertretern desselben bei der Regierung, wegen auszuwirkender höherer Genehmigung, in Vorschlag gebracht werden, s. Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 19.

b) Diejenigen, welche sich bei dem Löschen rc. besonders auszeichnen, sollen auf Kosten derjenigen, welchen etwas zur Last fällt, belohnt werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Oktober 1819, Nr. 6.

Wer bei entstandenem Waldbrande und deshalb angezogener Sturmglocke oder erfolgten Benachrichtigung nicht alsbald mit den nöthigen Geräthschaften zur Brandstätte eilt oder dieselbe zu früh verlässt oder seine Dienste verweigert, wird mit einer auf zwei Thaler bestimmten Geldbuse belegt, s. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 197.

§. 21.

Während des Brands ist Acht zu haben, daß nichts gestohlen werde, nach dessen Stillung aber

§. 22.

die abgebrannte Stätte wenigstens drey Tage zu bewachen, damit sich das Feuer nicht wieder entzünde; diesemnach aber die Feuergeräthschaft zu bewahren, und das abgegangene zu ersetzen.

§. 23.

Werden die Berichte und Attestata über den erlittenen Brandschaden *) nach der ausgegangenen Verordnung erstattet; weshalb sich solchenfalls die Brandbeschädigte bey denen Beamten anzugeben und deren weitern Unterricht einzuholen haben.

*) Vergl. über diese Berichte und Bescheinigungen das Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, §. 2, nebst Anmerkungen, oben S. 6.

Wegen der Versicherungen in der Brandkasse und den Entschädigungen aus derselben sind nachzusehen die Verordnung vom 27sten April 1767 und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen.

Artikel XI.

Wegebau-Ordnung.

§. 1 bis 5. *)

*) Diese, die Anlegung und Unterhaltung der Landstrasen betreffenden Bestimmungen sind bei den in den Verordnungen vom 4ten Januar 1746 und vom 24sten Dezember 1819 über den Landstrasenbau ergangenen Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

§. 6.

Muß von jeder Gemeinde auf zeitliche Unterhaltung derer Feldwege a), Sorge getragen und solche zu Herbst- und Frühlingszeiten, auch wenn die starke Wassergüsse Schaden daran gethan, wieder ausgebessert, übrigens aber alle

heimliche, zu Zoll-Unterschleifen Anlaß gebende, wie auch die sogenannte Richte- oder Nebenwege abgestellt werden b).

a) Der Landwegebau stehet zufolge einer (durch Ministerial-Reskript vom 15ten August 1825 den Regierungen bekannt gemachten) allerhöchsten Entschliesung vom 12ten August 1825 unter der Leitung der Regierungen; wie es denn auch zu den Geschäften der Kreisräthe gehört, sich die Besserung der Landwege angelegen seyn zu lassen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 7.

Die Unterhaltung der Landwege selbst geschiehet nach §. 57 der Verordnung vom 24sten Dezember 1819 durch die Wegewärter, welchen jedoch die Gemeinden in auserordentlichen Fällen einer Wegebesserung innerhalb ihrer Feldmark Hülfe zu leisten schuldig sind.

b) Gegenwärtig ist nur bei der Einführung fremder Erzeugnisse und Fabrikate und bei der Ausführung der Gegenstände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen, der Gebrauch der bestimmten Handelsstrasen vorgeschrieben, s. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 16.

§. 7.

Ist ein Jeder schuldig vor seinem Land oder Wiesen, Graben und Aufwürfe zu halten, damit seinem Nachbar durchs Fahren und Gehen über das Seinige kein Schaden geschehe *).

*) Auch müssen vor den Feldern der Landstrase entlang, um mit dem Pfluge und der Egge dem Strasengraben nicht zu nahe zu kommen, die erforderlichen Anwandbeete angelegt werden, s. Verordnung vom 24sten April 1826, §. 4.

§. 8.

Die Schlagbäume vor denen Dörfern, oder wo solche sonst befindlich, auch jetzo oder vors künftige nöthig erachtet werden möchten *), sind in guten Stand zu setzen und zu rechter Zeit auf- und zuzuhalten.

*) Dergleichen Schlagbäume kommen jetzt nur noch an den Wegegelds-Stätten vor.

§. 9.

Gemeine Wege und Brücken aber nach Nothdurft auszubessern, und wo solche durchs Wasser weggeführet worden, in Zeiten neue anzuschaffen; wobey zugleich Acht zu haben, daß, wo Steine zu bekommen, man die Brücken und Stege zu Ersparung des Holzes, auch von Steinen aufführe *).

*) Die Brücken sollen, wenn es nur einigermasen, obgleich mit gröserm Kosten-Aufwande, möglich ist, mit steinernen Pfeilern und Wiederlagen erbauet werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801, §. 2.

Uebrigens müssen Brücken und Stege über Flüsse und starke Bäche jederzeit in der gehörigen Breite erhalten und wenigstens auf einer Seite mit tüchtigen Geländern oder Handhaben versehen werden, s. Regierungs-Reskript vom 22sten Juni 1797.

Artikel XII.

Baumpflanz-Ordnung.

§. 1, 2 und 4. *)

— —

*) Diese §. §. enthalten Vorschriften über die Weidenpflanzungen, welche aber durch die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 16ten April 1823 und die Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 1, Nr. 2, Nr. 12 und §. 20, vollständig ersetzt werden.

§. 3. *)

— —

*) Die in diesem §. ertheilten Strafbestimmungen wegen der Baumfrevel sind durch §. 10 der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826 abgeändert.

Uebrigens ist hierbei zu vergleichen das Ministerial-Ausschreiben vom 21sten November 1827, betreffend den Ersatz frevelhafter Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen.

§. 5.

Wer Raum und Gelegenheit dazu hat, muß sich eine eigene Baumschule anschaffen.

Die Dorfschaften aber haben annoch absonderliche wohlverzäunte und bewahrte Gemeinde-Baumschulen entweder neu anzulegen oder die alten wohl zu pflegen. *)

*) Diese Vorschrift ist durch das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 22sten November 1819 eingeschärft worden.

§. 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 14. *)

— —

*) Die in diesen §. §. vorkommenden Bestimmungen über das Erziehen und Pflanzen der Obst- und anderen Bäume sind nicht mehr anwendbar und beziehungsweise durch die in der Verordnung vom 12ten März 1823, die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen betreffend, enthaltenen Vorschriften ersetzt.

§. 9.

Das Obst, so auf denen Gemeinden-Angern und Trieschern wächset, wird von denen Unterthanen nach Proportion ihres Antheils am gemeinen Gebrauch getheilt. *).

*) oder auch verkauft und der Erlös in der Gemeinde-Rechnung vereinnahmt, s. die Dienst-Anweisung wegen des Rechnungswesens der Landgemeinden, vom 26sten Januar 1829, §. 6, Nr. 13, am Schlusse dieser Verordnung.

§. 13.

Die neue Einzüger sind ehender nicht aufzunehmen, bis jeder auf seinem eigenen Grund fünf Obstbäume, und da er keine hätte, in die Gemeinde-Hecken und Waldung fünf Eichen- oder andere wilde Bäume angepflanzt habe.

Diejenige aber, welche sich verheirathen, pflanzen auf obige Maße nur vier Stämme, und müssen sie von Zeit zu Zeit auf dergleichen neu gepflanzte Bäume Acht haben, bis solche gerathen.

Ein Gleiches dann auch durch die sich verheirathete junge Eheleute also geschehen muß. *)

*) Diese gezwungenen Baumpflanzungen sind an den meisten Orten auser Gebrauch gekommen.

Wegen der Baumpflanzungen an den Landstrasen auf dem Eigenthume der Anlieger, sowie an den öffentlichen Landwegen vergl. Verordnung vom 12ten März 1823, §. §. 3, 4 und 6.

§. 15.

Wo wilde Bäume im Felde an solchen Orten, wo sie unschädlich seyn, anwachsen, bleiben solche stehen.

Es darf auch Niemand einen tragbaren Obstbaum im Felde abhauen, wenn er es nicht vorhero gemeldet.

§. 16.

Die gepflanzte Bäume werden an Pfähle gebunden und vor dem Vieh mit Dörnern verwahret [a]), auch durch die Hirten oder Feldhüter gewartet [b]).

a) In wie fern die zu den Pflanzungen an den Landstrasen und Landwegen erforderlichen wilden Stämme, Pfähle, Dornen und andere Pflanzungs-Materialien aus den landesherrlichen, oder auch aus den Waldungen der Städte und Gemeinden zu liefern seyen, bestimmt die Verordnung vom 12ten März 1823, §. 8 und §. 9.

b) in so fern nicht andere sachkundige Personen damit beauftragt seyn würden.

§. 17.

Die jährliche Zupflanzungen müssen an die Aemter eingeschickt werden.

Artikel XIII.

Garten-Ordnung.

§. 1.

Wer Garten und Felder bestiehlt, wird mit halb- oder ganzjähriger Zuchthausstrafe belegt *), auch wann er, zumalen des Nachts, bey der Arretirung Schaden bekommt, derjenige, so solches gethan, zu keiner Verantwortung gezogen.

*) Die Strafe der Gartenfrevel ist gegenwärtig anders bestimmt in der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10 fg.

§. 2.

Die Schäfer und Hirten müssen zwischen denen Zäunen und Hecken solchergestalt hüten, daß deßfalls kein Schade geschiehet *).

*) Vergl. die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 14 und §. 16, und Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 17.

§. 3.

Wer Planken oder Zaunstecken stiehlt, wie auch Hecken verwüstet, verbrennet oder aufreisset, wird mit schwerer Thurnhaft bestraft *); wie dann ein Jeder seine Scheidzäune in gutem Stande zu erhalten schuldig. Unterläßet er solches, wird er zur Strafe gesetzt und muß dem Nachbarn den deßfalls verursachten Schaden nach billigmäßiger Erkenntniß gut thun.

*) Vergl. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10 fg.

§. 4.

Wegen des großen Nachtheils, der denen Hecken und jungem Aufwachs durch die Ziegen geschiehet; sind solche abzuschaffen, oder wenigstens nicht aus denen Ställen zu lassen *).

*) Vergl. die gegen das übermäßige Ziegenhalten am 1sten April 1802 ergangene und mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 18ten November 1819 eingeschärfte Verordnung.

§. 5.

Im Frühjahr, ehe es warm wird, müssen die Obstbäume von den Raupennestern gesäubert *); diesemnach aber

*) Vergl. das Regierungs-Ausschreiben vom 4ten März 1784, wonach diejenigen, welche diese Vorschrift vernachlässigen, bestraft werden sollen.

§. 6.

die Kinder zum Gartenausstellen, Anziehen und Warten derer Bäume angehalten und sie dessen in Zeiten kundig gemacht werden.

Artikel XIV.

Bey denen Ströhmen und Ufern ist zu beobachten:

§. 1.

Daß letztere an denen Orten, wo das Wasser einbrechen will, von denen Eigenthümern ausgebessert, mit Weiden besteckt, und dadurch das fernere Einreissen zeitlich verhindert werde. Wer nun hierinnen nach-

lässig ist, muß den dadurch entstandenen Schaden ersetzen *).

*) Die Bestimmungen dieses und des folgenden §. haben wesentliche Abänderungen erhalten in der Verordnung vom 31sten Dezember 1824, den Wasserbau betreffend, nämlich:

1) ist in Ansehung der Verbindlichkeit zu den Wasserbauten ein Unterschied festgesetzt zwischen dem Privat-Wasserbau (§. 1), welcher den Anliegern und den Besitzern künstlicher Ufer, dem Gemeinde-Wasserbau (§. 2), welcher den Gemeinden, deren Gemarkung von einem Flusse oder Bache berührt wird, und dem Staats-Wasserbau (§. 3), welcher dem Staat obliegt. Sodann ist

2) in den §. §. 6 und 7 angeordnet, daß der Staats-Wasserbau durch die landesherrliche Wasserbau-Behörden besorgt, der Privat- und Gemeinde-Wasserbau, so weit er an den grösern Flüssen Statt findet, durch dieselben geleitet, der den Anliegern und Gemeinden obliegende Uferbau aber, dessen Betreibung und Besorgung zunächst den Ortsvorständen und Kreisämtern zukommt, durch jene Behörden beaufsichtigt und dabei von ihnen die erforderliche technische Anleitung gegeben werden soll. Wegen der Bestrafung der Privatpersonen sowohl, als der Vorsteher ganzer Gemeinden rc., welche sich den Anordnungen der Wasserbau-Offizianten widersetzen oder dieselben nicht befolgen, ist nachzusehen der Straftarif zu der Wasserbau-Ordnung, Nr. 10.

§. 2.

Wo aber der Wasserbruch dermaßen groß und gefährlich, daß man von Seiten der Herrschaft beyzutreten, welches insbesondere bey denen Grenzflüssen oder Bächen zu beobachten, oder, wo auch an Unsern Gütern durch das Wasser Schaden geschiehet, ist den Beamten davon fordersamste Anzeige zu thun *).

*) Die erforderlichen jährlichen Besichtigungen liegen hinsichtlich der grösern Flüsse den Wasserbaumeistern und Bau-Kommissaren, hinsichtlich des Baues an andern Gewässern aber den Ortsvorgesetzten und den Kreisräthen ob, nach der darüber im §. 14 der gedachten Verordnung enthaltenen näheren Anleitung.

§. 3.

Die an denen Ufern wachsende Weiden a) dürfen an denenjenigen Orten wo der Linienzug b) derer das Wasser auffahrenden Schiffer hergeht, nicht hoch wachsen, damit deßfalls an der Schiffahrt kein Hinderniß entstehe.

a) Alle Pflanzungen zum Schutze der Ufer, sie seyen Privat- oder öffentliches Eigenthum, sind rücksichtlich ihrer Pflege und Benutzung den technischen Vorschriften der Wasserbau-Verwaltung unterworfen, ohne deren Bewilligung namentlich das Schneiden der Weiden nicht geschehen darf und von welcher das nöthige Stümpfen der an Flüssen stehenden Bäume befohlen werden kann, s. Verordnung vom 16ten April 1823, §. 4 und vom 31sten Dezember 1824, §. 22.

b) Ueber die Unterhaltung des Leinpfades vergl. die angeführte Wasserbau-Ordnung, §. 24.

§. 4.

Dafern sich auch in denen schiffreichen Flüssen zum Nachtheil der Schiffahrt, Kies oder Grand anlegte, ist dieserhalb ohne Anstand, auch weil man noch helfen, und solchen mit weniger Mühe wieder wegschaffen *) kann, Anzeige zu thun.

*) In wie fern dieses zum Gemeinde- oder zum Staats-Wasserbau gehöre, bestimmt die Wasserbau-Ordnung, §. 2, Nr. 2 und §. 3, Nr. 1.

§. 5.

Die Uns zustehende Flößen, Schiffe und dazu gehörige Bereitschaften sind sorgfältig in Acht zu nehmen, die Leute mit ungebührlichem Flöß- und Ueberfahrt-Geld nicht zu übernehmen, dahingegen auch von demjenigen, was deßfalls bräuchlich, nichts abkommen zu lassen.

Artikel XV.

Von Anflüssen.

Wo sich deren, oder auch Inseln in denen größern Flüssen a) ansetzen, gehören solche Uns als Landesfürsten zu b).

a) Vergl. §. 7 der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824.

b) Vergl. §. 12 derselben Verordnung.

Artikel XVI.

Münzwesen. *)

— —

*) Die hier gegebenen Bestimmungen sind theils an sich veraltet, theils durch neuere Verordnungen, namentlich durch die Verordnung vom 16ten September 1803, die fremden geringhaltigen Münzen betreffend, ersetzt.

Artikel XVII.

Von Einquartierungen und Durchmärschen.

§. 1.

Muß dasjenige, so in der Ordonnanz oder denen Etappen (wann die Durchmarschirende darnach zu verpflegen befohlen worden) — — vorgeschrieben ist, denen Einquartierten zu rechter Zeit in guter Fourage, auch richtigem Maaß oder Gewicht geliefert, gut Obdach, Lagerstatt und Stallung gegeben, Niemand hierbey übersehen oder vor Anderen gedruckt, keine Excesse gestattet, auch wo deren vorfallen, sofort bey dem commandirenden Officier, Marsch-Commissario oder denen Beamten *) davon Anzeige gethan werden.

*) Die Einquartierungs- und Verpflegungs-Marsch-Vorspann- und dergleichen Angelegenheiten hat jetzt der Kreisrath unter der Aufsicht der Regierung zu besorgen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 10 und §. 88, Nr. 14.

Uebrigens ist wegen der Einquartierungen zu vergleichen die Verordnung vom 19ten Januar 1799.

§. 2.

Wofern sich bey einigen Einquartierten verspühren lässet, daß sie an denen Fischwassern, in Garten und Feldern, oder auch mit Jagen, unerlaubte Dinge vornehmen; muß der Quartiergeber oder wer es sonst zuerst gewahr wird, schleunige Anzeige davon thun.

§. 3.

Ueber die gelieferte Portionen oder was sonst zu verhandreichen gewesen ist, wird zu gehörender Zeit abgerechnet, denen Beamten die Abrechnung zur Examinirung eingegeben, und dieses alles in denen Dorf-Rechnungen nach Inhalt des unten Cap. XLVII vorbeschriebenen Formulars eingeführt.

§. 4.

Bey vorfallenden Durchmärschen fremder Truppen wird alles nach Anweisung derer dabey gegebenen Commissarien und Beamten veranstaltet. Ohne deren Vorbewust aber (werden) keine Vorspann, Reitpferde, Wagen, Boten oder auch wohl gar einige Verpflegung gereichet.

§. 5.

Die Nachtquartiere und Rasttage werden ebenfalls nicht anders, als unter derer

Beamten und Marsch-Commissarien Veranstaltung hergegeben und verstattet.

§. 6.

Müssen die bey solcher Gelegenheit vorgefallene Excesse baldigst angezeigt, ehender auch denen einquartierten oder durchmarschirenden fremden Truppen kein Abzug verstattet *) werden, bis wegen Bezahlung des Genossenen, oder Vergütung derer Excesse Richtigkeit gemacht worden.

*) Zum wenigsten muß den vorgesetzten Behörden wo möglich vor dem Abzug von den begangenen Exzessen Anzeige gemacht werden.

§. 7.

In so ferne es sich auch zutrüge, daß bey Einquartierungen, insonderheit an solchen Orten, wohin der Staab zu liegen kommt, ein- oder ander Haus stärker als es ihm nach dem Contributions-Fuß ertrüge, überleget würde, solchenfalls sollen die übrige Inhaber derer in sothanem Quartierstand belegener Häuser, nach der Verhältniß ihrer von sothanen Häusern zu entrichten habender Contribution *) hierzu mit Beytrag thun und jenes schadlos halten.

Außerdem aber und nach der, auf denen liegenden Gründen haftenden Contribution, geschiehet alsdann kein Beytrag.

Bey vorgefallenen Durchmärschen hergegen, als wegen gethaner Vorspann, Botengänge und in anderen deßfalls gethanen Auslagen, wird der Beytrag nach dem Fuß der Contribution gethan, und müssen selbigen in sothaner Absicht die Ausmärker in letzterer Begebenheit mit thun, nicht aber in der ersten, oder bey der Einquartierung an und vor sich selbst, als wovon selbige billig verschonet bleiben.

Wobey annoch fernerhin zu beobachten, daß, wo etwa einige Dörfer an der Straße und in der Linie des Marsches gelegen, und also in solcher allein getroffen würden, die übrige Einwohner des Amts und der benachbarten von Adel Hintersassen, so nicht berühret werden, zu diesen wirklichen Unkosten pro rata zu concurriren haben, indem sonst diese an der Straßen befindliche Oerter die Last alleine, und jederzeit tragen müsten, und die übrige gänzlich verschonet blieben, da sie doch schon in keinem geringen Vortheil sind, daß sie keine wirkliche Einquartierung überkommen.

*) Daß die Einquartierungslast nach der hiesigen Landesverfassung auf den Wohnhäusern hafte, mithin der Kontributions-Fus der Letztern den Maasstab zur Vertheilung der Einquartierung abgebe, ist weiter ausgesprochen in der Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. 10.

§. 8.

Wenn bey Kriegsbegebenheiten und unter solchen auch dem Bagagefahren, vorgespannt wird, geschiehet zwar solches, wie Herkommens, nach dem Fuß der Contribution; jedoch sollen bey dergleichen Vorfallenheiten diejenige, so wirklich in denen Dörfern bespannt sind, den Fahrdienst alsdann in Natur verrichten; die aber, so kein Zugvieh haben, und dennoch Ländereyen besitzen, das ihnen zu dergleichen Fuhren anstatt Fuhrlohns ertragende Geld-Quantum, wann der Dienst geschehen, jenen nach Verhältniß der Contribution, hinwiederum bezahlen und gut thun *).

Was nun Einläuflinge oder solche Leute, die gar keine Feldgüter haben, betrifft, kann man dieselbe zu Botengängen und Wegweisern in umgehender Ordnung brauchen.

*) Ueber das Kriegsfuhrwesen, die Leistung und Vergleichung der Kriegsfuhren

in den Gemeinden sind unterm 1sten März 1814 Vorschriften von der Truppen-Verpflegungs-Kommission ergangen.

Die Besoldungs-Ländereien der Geistlichen und Schullehrer sind von der Beitragspflicht zu Kriegsfuhren und Fourage-Lieferungen frei, s. Ausschreiben der Truppen-Verpflegungs-Kommission vom 30sten April 1816.

§. 9.

Wenn bey Durchmärschen fremder Truppen, vor die Etappen oder sonsten in andern Vorfallenheiten als Excessen, Vorspann und dergleichen etwas bezahlt wird, sollen die dafür eingehenden Gelder anders nicht, als mittelst Attestationen derer Marsch-Commissarien an die Beamten jeden Districts ausgezahlt, von diesen aber wegen fernerer Austheilung an diejenigen, so solche Gelder haben müssen, anfoderst Verordnung eingeholt und zu dem Ende die Rechnungen über sothane Gelder, wie solche auszutheilen, mit eingesandt werden.

§. 10.

Wenn hiesige Truppen marschiren, oder die Quartiere verändern, geschiehet solches nach deßfalls vorher ertheilten Befehlen, wonach sich alsdann zu richten ist *).

*) Wagen und Pferde sind auf bloses Verlangen der Militär-Behörden nur in dringenden Fällen, in der Regel aber nur auf Anordnung der zuständigen höheren Behörde — jetzt des General-Kriegs-Departements zufolge Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 30, Nr. 3 — zu stellen, s. Ausschreiben des General-Kriegs-Kollegiums, vom 9ten Oktober 1818.

Artikel XVIII.

Von Werbungen, von der Militär-Ausnahme und von Desertionen.

§. 1 bis 3. *)

*) In Betreff der fremden Werber, des Verbots des Eintritts der Unterthanen in fremde Kriegsdienste und der Verführung dazu sind ausführlichere Vorschriften enthalten in der Verordnung vom 26sten April 1799, desgleichen in der Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 58.

§. 4. *)

*) Hinsichtlich der Militär-Ausnahme sind die jetzt geltenden Vorschriften enthalten in der Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817. Zufolge derselben bestehen die Obliegenheiten der Greben oder Schultheisen in Beziehung auf die Rekrutirung darin,

1) daß sie den Beamten (jetzt den Kreisräthen s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 14) zum Behuf der Berichtigung der Kantonslisten von den in den Familien der Gemeindeglieder vorgegangenen Veränderungen Anzeige thun (§. 19);

2) daß sie bei der Musterung anwesend sind (§. 52);

3) die Liste der zur Musterung vorzuladenden kantonspflichtigen jungen Leute aufstellen und an die Kantons-Beamten abgeben (§. 55); und endlich,

4) daß sie die Ausgetretenen, welche weder auf die erste, noch auf die zweite Vorladung erschienen sind, wenn sie sich am Orte ihrer Heimath blicken lassen, verhaften und an das Regiment, zu dessen Kanton sie gehören, abliefern müssen (§. 69).

§. 5 bis 8. *)

*) Ausführlichere Vorschriften zur Verhütung der Desertion enthält die oben schon angezogene Verordnung vom 26sten April 1799. Vergl. auch das Ausschreiben des Kriegs-Kollegiums vom 24sten Juli 1815, nach welchem die Gemeinden, welche einen Deserteur, ohne ihn zu verhaften, wissentlich haben durchkommen lassen, in eine Geldbuse von fünf Thaler verurtheilt werden, und deshalb die Ortsvorstände sich von durchreisenden Soldaten die Pässe vorzeigen lassen und wenn die Inhaber sich auser dem ihnen darin vorgeschriebenen Wege befinden, sie verhaften und an die Behörden abliefern sollen. Uebrigens ist auch hierbei nachzusehen die Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 57.

Artikel XIX.

Vom Land-Ausschuß *).

*) Diese Einrichtung bestehet überhaupt nicht mehr.

Artikel XX.

Wegen des Bauens.

§. 1.

Wer nach beschehener Untersuchung Bauholz angewiesen bekommt, muß es zu dem verlangten Gebrauch wirklich verwenden *).

*) Wer aus landesherrlichen oder der Landesherrschaft zum Theil zustehenden Waldungen zum Bauwesen verwilligtes Holz im Lande weiter verkauft oder verlässt, soll als Strafe nochmals die herrschaftliche Taxe zahlen; wer aber dasselbe, ohne besondere Erlaubniß des Forstamtes zu einem andern Behufe verwendet, soll als Strafe die Hälfte der landesherrlichen Taxe besonders nochmals entrichten, s. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 246.

§. 2.

Die Grundschwellen a) an denen Gebäuen müssen am niedrigsten Ort wenigstens zwey bis drey Schuh hoch von der Erde gelegt und untermauert werden b).

a) Die in den §. §. 2, 3, 4 und 5 vorkommenden und auf Ersparung des Bauholzes abzweckenden Vorschriften sind durch die in der Verordnung vom 30sten Juli 1782, §. 1, und in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801 enthaltenen in mehrern Punkten erweitert und näher bestimmt worden.

Auch ist, in Gemäsheit eines allerhöchsten Beschlusses im Staatsministerium vom 22sten Februar 1826, durch die Ober-Bau-Direktion eine, die Ersparung des Bau-, besonders des Eichenholzes bezweckende, Anweisung für die Zimmermeister erlassen worden, welche gegenwärtiger Verordnung unter C als Anhang beigefügt ist.

Uebrigens sind, was den Bau und die Einrichtung der Scheuern und Fruchtböden angehet, wegen Bedeckung der untersten Gebälke über den Scheuertennen mit gehörig zu befestigenden Dielen, Bohlen oder Rüststangen, in dem Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Februar 1821, sowie wegen Einfassung und Verwahrung der in den Scheuern und Fruchtböden befindlichen Lucken, in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1828 Vorschriften enthalten. Zufolge des ersteren Ausschreibens sollen die Ortsvorgesetzten jährlich mehrmals die Scheuern und Fruchtböden besichtigen und diejenigen, welchen etwas gegen die erwähnten Vorschriften zu Schulden kommt, zur Bestrafung anzeigen.

b) Bei neuen Wohnhäusern muß, wenn das untere Stockwerk nicht ganz von Steinen erbauet wird, doch wenigstens die Grundmauer, wo Pflaster ist, drei Fus und wo kein Pflaster ist, vier Fus, bei Erbauung oder Wiederaufbauung einer Scheuer aber wenigstens sechs bis zehn Fus über der Erde aufgeführt werden, von welcher Obliegenheit jedoch diejenigen Gemeinden oder sonstigen Privatpersonen, welche in ihren eigenthümlichen Waldungen hinlänglich mit Eichenholze versehen sind, bis auf das gewöhnliche Untermauern der Schwellen unter der Voraussetzung entbunden sind, daß sie zugleich zur Wiederanzucht des Holzes die nöthigen Vorkehrungen treffen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801, §. 6, §. 7 und §. 8.

§. 3.

Die Balken werden zu Ersparung des langen Holzes, auf denen Mittelwänden solchergestalt neben einander gestoßen, daß jeder Balke die Mittelwand greift und in etwas über solche hinüber geht *). Und braucht man solchemnach keine an einem Stück durch das ganze Gebäude durchgehende Balken zu nehmen, außer im Dach etliche Spannbalken,

so ganz seyn und verhindern müssen, daß die Sparren das Haus nicht von einander treiben.

*) Vergl. Verordnung vom 30sten Juli 1782, §. 1, *a*, und Regierungs-Ausschreiben vom 14ten August 1801, §. 3, auch die, gegenwärtiger Verordnung angehängte, Anweisung für die Zimmermeister, §. 9.

§. 4.

Ist, so viel nur thunlich, und zwar vornemlich das unterste Stockwerk von Steinen zu bauen *).

*) S. oben Anmerkung *b* zum §. 2.

§. 5.

Muß ein jedes Gebäude nach des Bauenden Haushalt, größer aber nicht verfertiget, das Bauholz auch zu keinem andern als demjenigen Behuf, wozu es angewiesen ist, verwendet werden.

§. 6.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß sind, wie alsschon oben Art. X, §. 10 erwähnt, auf neue Gebäude keine Stroh- sondern Ziegeldächer zu machen *).

*) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 14 und Regierungs-Ausschreiben vom 15ten Mai 1794, nach welchem Letzteren gleich den Strohdächern ebenwohl die Schindeldächer verboten sind, auch der Gebrauch der Hohlziegeln nur in der Maase gestattet ist, daß solche statt der blosen Strohfiedern mit Kalk und Leimen unterstrichen werden.

§. 7.

Die Schornsteine sind durch das Dach hindurch zu führen *); auch

*) Vergl. Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 12.

§. 8.

um die Gärten nach und nach lebendige Hecken zu erziehen, und dadurch das Plankenholz zu ersparen *).

*) Vergl. Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 1, B. I, S. 255.

§. 9.

Das angewiesene Bauholz muß, sobald als man es gefället, aus dem Wald geführet und ohne Erlaubniß über ein Jahr lang ohnverbauet nicht liegen gelassen werden, widrigenfalls solches als verfallen an andere Leute von neuem zu verweisen, und das dafür ertragende anderwärte Forstgeld von solchen zur Verrechnung einzubringen *).

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 20 nebst Anmerkung, oben S. 86.

§. 10.

An solche Orte, woselbst vorhin keine Wohnhäuser gestanden, darf anders nicht, als mit obrigkeitlichem Vorwissen gebauet werden.

*) Die Ertheilung der Erlaubniß zu einem neuen Wohnhausbau, auser den Provinz-Hauptstädten und deren Gemarkung, kommt den Regierungen zu, in Gemäsheit deren Dienst-Ordnung vom 28sten März 1822, §. 4, *e*. Nach einem, den Regierungen und der Ober-Bau-Direktion zugegangenen, Ministerial-Beschlusse vom 22sten April 1824 sollen jedoch neue Nebengebäude „nicht ohne zuvor ausgewirkte Erlaubniß des Kreisamtes, benehmlich mit dem „Landbaumeister, erbauet werden, und hierbei „auf Feuersgefahr, Verengung nöthiger Wege und Plätze und andere ortspolizeiliche Gegenstände, sowie auf einen dem „Zwecke angemessenen Bau, in technischem und ökonomischen Betrachte „die erforderlichen Rücksichten eintreten."

Wo an den Landstrasen neue Häuser zu bauen sind, soll nach der, mittelst eines Ministerial-Beschlusses vom 13ten Juni 1822 der Ober-Bau-Direktion bekannt gemachten, allerhöchsten landesherrlichen Absicht auf deren äuseres Ansehen geachtet werden.

Uebrigens dürfen neue Gebäude an der Landstrase nicht innerhalb des Raums von neun Fus vom Rande des Grabens aufgerichtet werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826, §. 1.

§. 11.

Die umherlaufende Tyroler Maurer, werden denen vorigen Verordnungen nach, ohne Erlaubniß nicht geduldet.

Wobey doch aber auch zugesehen werden muß, daß die inländische Handwerksleute die Bauenden nicht übersetzen oder ihnen untüchtige Arbeit machen *).

*) Von Bauhandwerkern dürfen Maurer, Zimmerleute und Dachdecker ihr Gewerbe in Dörfern treiben, ohne zünftig zu seyn, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 14. Ueberdies darf nach dem §. 18 derselben Verordnung, ohne Rücksicht auf Zunftbezirke, bei jedem Meister Arbeit bestellt und die hiernach verfertigte Arbeit überall und zu jeder Zeit eingebracht werden; auch dürfen nach §. 177 die Meister der Bauhandwerke auf Bestellung ebenwohl auser dem Bezirke ihrer Zunft arbeiten, — jedoch in der Stadt Cassel nur unter gewissen Beschränkungen.

Artikel XXI.

Die Ein- und Ausführung des Salzes, Kupfers, Messings und Eisens betreffend.

§. 1 bis 3. *)

— —

*) Diese §§. betreffen die Ein- und Durchfuhr des ausländischen Salzes, worüber die jetzt geltenden Vorschriften in der Verordnung vom 21sten April 1824, §. 88, in dem Ministerial-Ausschreiben vom 25sten März 1825 und in der Verordnung vom 21sten Dezember 1825, Tarif A, 2r Abschn. *e*, enthalten sind, vergl. auch Anmerkung *c* zu dem Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735, B. I, S. 380.

§. 4 und 5. *)

— —

*) Wegen des Absatzes des inländischen Salzes vergl. das Rentkammer-Ausschreiben vom 11sten August 1735 und die in den Anmerkungen dazu angeführten neuern Vorschriften, sowie die daselbst mitgetheilten Formulare zu den Salzpässen, B. I, S. 379 fg.

§. 6 und 7. *)

— —

*) Die in diesen §. §. vorkommenden Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Eisen, Kupfer und Messing sind nicht mehr anwendbar, da hierüber neuere Bestimmungen, namentlich zuletzt in der Verordnung vom 21sten April 1824, §. §. 86, 87 und 102, und in dem bei der Verordnung vom 21sten Dezember 1825 befindlichen Tarif A, Abschn. 1, Nr. II, Abschn. 2, b, c und d, Abschn. 3, Nr. 43 bis 51, 119 und 138, auch Tarif D, Nr. III, ertheilt worden sind.

§. 8.

Haben die inländische Kesselmengen-Zunftgenossen *a*) bis hierhin, noch die alleinige Erlaubniß im Land mit Kesseln zu handeln — — *b*).

a) Deren Zunft ist im Jahre 1816 nicht wieder hergestellt worden, s. §. 8 der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816.

b) Wegen des Hausirens der Kesselträger vergl. Verordnung vom 15ten Juni 1773, §. 4.

Artikel XXII.

Vom Holzverkauf auser Landes.

Auser Landes darf so wenig zur Achsen als auf dem Wasser ohne specielle Erlaubniß Holz verkauft werden.

*) Die Ausfuhr des Holzes und der Holzkohlen ist nur in so fern verboten, als sie nicht in Länder geschiehet, wohin solche allgemein gestattet ist (wie z. B. in die Staaten, die im Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1828 genannt sind) oder nicht besondere Dis-

pensazion vom Staatsministerium ertheilt worden, s. Tarif D zu der Verordnung vom 21sten Dezember 1825, Nr. IV. Wegen der Bestrafung verbotwidriger Ausfuhr des Holzes vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 245, und die Verordnung vom 21sten April 1824, §. 102.

Artikel XXIII.

Aus der Forst-Ordnung ist zu beobachten:

§. 1.

Daß ohne vorherige Anweisung das Holzhauen in denen Wäldern verboten [a]).

Das Holzlesen [b]) aber darf ebenwenig anderst, als mit Vorbewust derer Forstbedienten geschehen, welche allenfalls denen Unterthanen nach deren Vermögen oder Haushalt, einem jeden deßfalls eine halbe oder ganze Klafter Holz jährlich zu Register setzen; und ist Niemand erlaubt, zum Holzlesen eine Axt oder Barte mit in den Wald zu nehmen [c]).

a) Die Strafen der Holz-Entwendungen sind bestimmt in dem Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, 1sten Abschn.

b) Wo es nicht hergebracht ist, Windfall-, Lager- oder Lese-Brennholz zu sammeln, wird dieses als Holz-Entwendung nach den im angezogenen Forst-Straftarif Nr. 82 bis 86 bestimmten Sätzen bestraft.

c) Wer beim Einsammeln des Leseholzes Aexte, Beile oder Sägen und dergleichen mit sich führt, wird dafür, auser der etwa noch besonders verwirkten Strafe, mit einer auf 6 Groschen bestimmten Geldbuse belegt, s. Nr. 241 des angeführten Forst-Straftarifs.

§. 2.

Außer denen verordneten Holztagen darf kein Holz aus dem Wald abgefahren, oder dessen gelesen werden *).

*) Vergl. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 182 bis 188. Eine gleiche Strafe, wie für den, welcher das angewiesene Holz auser den Ladetagen abfährt, bestimmt ist, trifft zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 2ten April 1828 denjenigen, welcher beim Abfahren den bei der Ueberweisung erhaltenen, mit dem Namen des Revierförsters versehenen Nummerzettel nicht bei sich hat oder auf Verlangen der Forstbedienten vorzuzeigen sich weigert.

§. 3.

Wer Brenn-, Bau- oder Werkholz verlangt, muß solches auf denen jährlichen Holzschreibe-Tagen bey denen Forst- und anderen Beamten melden, außer dem wird ohne höhern Befehl kein Holz angewiesen *).

*) Wegen der Verwilligungen und Anweisungen des Holzes sind nachzusehen das Regulativ vom 27sten September 1740, §. 1 und §. 2, die Verordnung vom 30sten Juli 1782, §. §. 2, 3 und die Verordnung vom 1sten Juli 1785, §. 6.

Durch einen, den Finanzkammern zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 11ten Oktober 1824 ist verfügt worden: „daß den Revierförstern die Aufstellung der jährlichen Holzverzeichnisse gegen Beziehung einer von den Holz-Empfängern zu zahlenden Gebühr von acht Hellern für jede Klafter oder Schock, jedoch unter deren Verbindlichkeit, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln zu stellen, überlassen werden soll."

Wegen der von den Greben und Vorstehern für die Bezahlung des Forstgelds zu leistenden Bürgschaft s. Anmerkung b zum §. 19 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, oben S. 36.

§. 4.

Das gefällte Brennholz wird in Klaftern oder Schocke nach der verordneten Maas oder Größe gesetzt *).

*) Ueber die Gröse der Klaftern des Werk-, Nutz- und Brennholzes, sowie der Wellen, in welche das Reiserholz gebunden wird, auch über das Verhältniß des Letztern zum Klafterholze in den landesherr-

lichen (althessischen) Forsten vergl. die Verordnung vom 2ten Juni 1820, §. §. 6, 7, 8 und 9. Nach diesen Maasen und Sortimenten soll zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 5ten April 1826, §. 1, auch alles Holz in den Waldungen der Städte, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie in den sogenannten Halben-Gebrauchs- oder Interessenten-Waldungen gemessen und verabfolgt werden.

§. 5.

Ehe das Holz abgefahren werden darf, muß solches vorhero einem Jeden, der dessen bekommen, durch die Forstbedienten besichtiget und abgezählt werden *).

*) Bei dieser Abzählung oder Ueberweisung werden die in der Anmerkung zum §. 2 dieses Artikels erwähnten Nummerzettel ausgegeben, s. das Ministerial-Ausschreiben vom 2ten April 1828.

§. 6.

Das Klafterholz bey ganzen Stämmen aus dem Wald zu fahren;

die Schocke oder Klaftern gegen das gewöhnliche Maas zu hoch, zu lang, zu weit oder sonst betrüglich zu setzen [a]);

hohe Stöcke stehen oder das gefällte Holz über die Zeit unaufgemacht im Wald oder auch

die Schläge ungereinigt liegen zu lassen,

ist bey der in der Forst-Ordnung angesetzten Strafe verboten.

Diesemnach darf bey ebenmäßiger Strafe keiner dem andern von dessen angewiesenem Holz etwas stehlen [b]),

oder auch von seinem eigenen angewiesen bekommenen Holz ohne Erlaubniß aus dem Wald verkaufen oder verparthieren [c]).

a) Ueber diese und andere Vergehen der Holzhauer vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Abschnitt VI.

b) Nach Nr. 37 des Forst-Straftarifs macht es hinsichtlich der Bestrafung der Entwendung von liegendem oder schon gefälltem Bau-, Werk-, Brenn- oder Kohlholz keinen Unterschied, ob solches bereits einem Andern überwiesen, schon bearbeitet, in Klaftern oder Haufen aufgesetzt ist oder nicht.

c) Wer das ihm zur eigenen Nothdurft verabreichte Holz verkauft und den Mangel durch Holzfrevel ersetzt, wird für Letztere mit der doppelten Strafe belegt, wer aber aus landesherrlichen Waldungen Werk-, Brenn- oder Kohlholz als Berechtigter in unbestimmten Quantitäten, jedoch nur zur eigenen Nothdurft und zum eigenen Gebrauche, forstfrei zu beziehen hat und davon verkauft oder weiter verläßt, zahlt als Strafe die landesherrliche Taxe, s. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 237 und 247.

§. 7.

Bau- und Werkholz wird anderst nicht angewiesen, als wann anforderst wegen dessen Gebrauch absonderliche Bescheinigung beygebracht ist, so durch die Beamten und beeydigten Zimmermeister, nach vorhergegangener genauen Untersuchung geschehen, und attestiret werden muß *).

*) Vergl. Verordnung vom 30sten Juli 1782, §. 1, und die dabei anzuführenden weiteren Bestimmungen, sowie die, gegenwärtiger Verordnung beigefügte, Anweisung für die Zimmermeister, vom Jahre 1826.

§. 8.

Das Brennholz ist durch beeydigte Holzhauer fällen und in Klaftern legen zu lassen [a]).

Wann aber die Unterthanen, zu Ersparung des Holzhauerlohns, ihr Holz selbst hauen wollen, ist solches zwar erlaubt [b]); es müssen aber alsdann in denen Gemeinden einer vor den andern stehen, und den etwa durch sie im Wald beschehenen Schaden gesammter Hand ersetzen.

a) Nicht blos das Hauen des Brennholzes, sondern das Holzhauen überhaupt wird in den

landesherrlichen Waldungen nur den durch den Oberförster gewählten und bei der Polizei-Kommission verpflichteten Holzhauern gestattet, s. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1824, §. 1.

b) Dies findet in den landesherrlichen Waldungen keine Statt, und in den Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften und öffentlichen Anstalten nur in so fern, als nicht der mit der Aufsicht auf regelrechte Holzfällung ꝛc. nach §. 1 des Ministerial-Ausschreibens vom 28sten August 1824 beauftragte Förster eine andere Einrichtung nöthig gefunden und getroffen haben würde.

§. 9.

In derer Unterthanen Gemeinde- und eigenthümlichen Waldungen müssen die von der Herrschaft angesetzte Forstbedienten das Holz, wiewohl ohnentgeltlich, anweisen *).

*) Vergl. die Verordnung vom 30sten Mai 1711 wegen Stellung der Stadt- und Gemeindewaldungen unter die Aufsicht und Verwaltung der landesherrlichen Forstbehörden und die in der dabei befindlichen Anmerkung *a*, B. I, S. 238 angeführten weiteren Verordnungen, hinsichtlich der Strafe aber, welche die Gemeinde trifft, die den für die Behandlung ihrer Waldungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder vom Forstamte getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet oder denselben sich widersetzt, den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 257.

Was die eigenthümlichen Waldungen betrifft, so stehen zwar auch die den Märkerschaften gehörenden unter der Aufsicht und Verwaltung der landesherrlichen Forstbehörden, nicht aber die blosen Privat-Holzungen, indem bei diesen die gedachten Forstbehörden nur darauf zu sehen haben, daß keine forstwidrige Behandlung Statt finde, s. Verordnungen vom 25sten Juli 1777, §. 8, und vom 29sten Juni 1821, §. 132, sowie den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 258.

Daß übrigens in den Waldungen der Städte, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie in den Halben-Gebrauchs- oder Interessenten-Waldungen auch das Oberholz in den für die landesherrlichen Waldungen verordneten Maasen gemessen werden müsse, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 5ten April 1826, §. 1.

§. 10.

Ist Niemand in die abgebundene Gehege zu hüten oder darinnen zu grasen verstattet. Wer darüber handelt, wird nach der Forst-Ordnung, und zwar, wann es des Nachts geschehen, doppelt gestraft *).

*) Wegen der Hutefrevel in Waldungen sind nachzusehen der Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Abschn. II, D, ferner die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 20 und das Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828.

§. 11.

Die Viehhirten, welche in dem Walde hüten, werden nach der, denen Beamten vorgeschriebenen Eyds-Formel verpflichtet *).

*) Ueber die Verpflichtung der Hirten befindet sich eine neuere Vorschrift in dem §. 19 der Verordnung vom 18ten Oktober 1828.

Wegen Bestrafung derer, die unverpflichtete Hirten halten, vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 254, und in wie fern die Viehbesitzer für die von den Hirten mit der Heerde oder einem Theile derselben verübten Hutefrevel einstehen müssen, denselben Tarif, Nr. 235, und die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 18.

§. 12.

Laubstripffen, Baumkringeln oder anstecken, das alte Gras oder Heiden anzünden, Bäume stümpfen, ohne Erlaubniß Reif- oder Bohnenstangen, auch Erbsbüsche hauen, Asche brennen, Bienen oder Marter aus den Bäumen hauen, ist laut Forst-Ordnung und der darinnen enthaltener Strafe untersagt *a*); das Thongraben und Steinbrechen aber anderst nicht, als wenn es erlaubt wird, zu gestatten *b*).

a) Die jetzt geltenden Strafbestimmungen hinsichtlich der hier erwähnten und anderer Forstfrevel finden sich in dem Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822 angegeben.

Der von Nicht-Jagdberechtigten unternommene Fang der Marder, Füchse rc., sowie das Entwenden wilder oder in den Wald gezogener Bienenschwärme wird als Jagdvergehen bestraft, s. Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 7 und Nr. 39.

b) Vergl. Forst-Straftarif, vom 30sten Dezember 1822, Nr. 161.

§. 13.

Die an denen Wäldern anliegende Feldgüter müssen auf derer Forstbedienten Anweisung mit Graben oder Steinen von jenen unterschieden werden *).

*) Vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 164.

§. 14.

Alles Einräumen und Ausrotten in herrschaftlicher Waldung ist ohne höhere Bewilligung Niemanden zuzustehen *).

*) Wegen der Strafe des eigenmächtigen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder der Forstbehörde unternommenen Rottens in Waldungen oder vom Waldboden überhaupt vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 161, wegen der Verwilligung von Rottländereien aus landesherrlichem Forstgrunde aber die Verordnung vom 8ten November 1824.

§. 15.

Die angelegte Eichelkämpe und Tannengarten, müssen vor dem Vieh bewahret werden *).

*) Ueber die Anlegung der Eichelgarten und die dazu zu leistenden Dienste vergl. das Regulativ vom 10ten Oktober 1764, §. 8 und §. 14.

§. 16.

Die gepflanzte Eichen- und andere Heister sind wohl zu befestigen, und mit Dornen zuzubinden a). Die Gemeinde-Viehhirten aber müssen Acht geben, daß solche junge Pflänzlinge allezeit an- und zugebunden erhalten bleiben b).

a) Dies liegt den Forstbedienten ob, und werden zu den Pflanzarbeiten keine Dienste geleistet, sondern dieselben werden durch Lohnarbeiter (oder nach Befinden durch geeignete Forst-Sträflinge) verrichtet, s. Regulative vom 10ten Oktober 1764, §. 10 und vom 24sten August 1765, §. 13, auch Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Februar 1827, §. 3 und §. 4.

b) Diese Sorge liegt nach der Verordnung vom 18ten Oktober 1828 den Hirten nicht mehr ob.

§. 17.

Zu Ersparung des Holzes sollen in den Gemeinden, nachdem selbige stark oder gering sind, gewisse Gemeinde-Back- weniger nicht dergleichen Trocken-Ofen zum Obstdörren angeleget werden *).

*) Wegen Abschaffung der Privat-Backöfen ist eine ausführliche Vorschrift ergangen in dem Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1822, nach dessen §. 8 jedoch die Benutzung der, auserdem verschlossen zu haltenden, Privat-Backöfen in obstreichen Jahren zum Obstdörren gestattet wird.

§. 18.

Bey der Hirsch-Brunst, Setz- und anderen verbotenen Zeiten, wird der Wald still gehalten, und ohne Einwilligung derer Forstbedienten vom Vieh nicht betrieben *).

*) Vergl. Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 8, B. 1, S. 259.

§. 19.

Wo sich Wölfe angeben, ist sofort zu melden,

§. 20.

desgleichen wenn sich etwan Wilddiebe blicken liessen, und darf sich Niemand unterstehen, denselben einigen Aufenthalt zu geben *).

*) Vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1738, gegen den Wilddiebstahl, §. 1 oben S. 50.

§. 21.

An dem für das Wildpret zu Winterzeit in die Wild-Scheuren eingeführtem Heu ist sich nicht zu vergreifen.

§. 22.

Wo Wildzäune vonnöthen, muß die ganze Gemeinde, nachdem einer viel oder wenig Land hat, zu deren Unterhaltung Beytrag thun, und solches denenjenigen, so zu äusserst an denen Wildzäunen ihre Länder haben, alleine zur Last nicht aufgeleget werden *).

*) Vergl. Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 1, B. I, S. 255.

Die Strafe der Beschädigung der Wildzäune bestimmt der Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 30 und 31.

§. 23.

Was sonst durch die Forstbediente denen Greben und Vorstehern in Waldsachen nach Anweisung derer herrschaftlichen Verordnungen aufgegeben wird, ist der Behör zu befolgen *).

*) Vergl. die Anmerkung oben zum §. 9 dieses Artikels.

Artikel XXIV.

Mast-Ordnung.

§. 1.

Ohne gezehlt sind der Forst- und Holz-Ordnung, auch dem Mast-Reglement zuwider keine Schweine in die Mast ein- oder aber, wenn die Zehlung vorbey, ohne des Beamten Vorwissen, deren keine nach- oder abzutreiben.

§. 2.

In der Zeit, daß die Mast im Wald betrieben wird, muß das andere Vieh, so sonst der Ends in dem Wald hüten darf, zurück bleiben *).

*) Vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, §. 109.

§. 3.

Vor der Abzehlung dürfen die Mastschweine nicht abgetrieben werden *).

*) Wegen des Aufzeichnens und observanzmäßigen Einbrennens der in die Mast zu treibenden Schweine vergl. das Mast-Reglement vom 20sten September 1803, §. 2, und wegen der Strafen, welche durch ordnungwidriges Eintreiben verwirkt werden, den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 105, 106, 107.

§. 4.

Das verordnete Mastgeld, oder Masthafer wird sobald als die Abzehlung vorbey, und zwar noch vor der Abtreibung geliefert. Welches, in so ferne der Beamte wegen Grösse des Amts alsdann nicht überall zugegen seyn könnte, von denen Geldhebern erhoben und an die Beamten zugestellt werden muß *).

*) Zufolge des erwähnten Reglements, §. 7, wird das Mastgeld sogleich bei dem Abtriebe der Schweine von den Rentereien erhoben, und findet daran kein Erlaß Statt.

§. 5.

Die Masthirten werden beeydigt [a]), und müssen, inmittelst daß die Mast währet, und sie bey denen Schweinen im Walde sind, denselben schonen [b]); auch dürfen sie ohne Erlaubniß

kein Holz zu denen Masthütten oder zum Brennen hauen.

a) Ueber die nothwendigen Eigenschaften der Hirten s. Verordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 10.

b) Vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 103 bis 109, Nr. 114 bis 129, Nr. 170, Nr. 189 bis 194, Nr. 196 und Nr. 234.

§. 6.

Da sich eine Krankheit unter denen Schweinen äußerte, ist solches sofort, und daß die kranken von den gesunden abgeschieden werden, anzuzeigen. Auch sind keine Schweine zur Mast an solchen Orten, wo selbige kranken, einzukaufen *).

*) Vergl. die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 7.

§. 7.

Die Mastschweine dürfen des Nachts ohne absonderliche Erlaubniß nicht aus dem Wald in die Dörfer getrieben werden, sondern bleiben im Wald *).

*) Vergl. Reglement vom 20sten September 1803, §. 3.

§. 8.

Auf Erfordern wohnen die Greben denen Mast-Besichtigungen bey.

§. 9.

Wenn die Mast überhaupt verpachtet wird, bleibt sie demjenigen, so das meiste Gebot gethan; er muß aber vor der Abtreibung das Mastgeld ebenmäßig bezahlen *).

*) In der Regel geschiehet die Bezahlung des Mastgelds stück- und wochenweise, s. Reglement vom 20sten September 1803, §. 4.

§. 10.

Die Mast muß nicht übertrieben, hierbey auch die Anzahl des sich etwa des Orts befindlichen Wildprets mit beobachtet werden.

§. 11.

In derer Unterthanen eigenthümlichen Hölzern ist es mit der Mast so einzurichten, daß keiner vor dem andern Begünstigung habe, sondern einem jeden nach Befinden gleich geschehe.

§. 12.

Was mit der Vormast gesetzt ist, verstehet sich auch von der Nachmast *).

*) Wie es mit der Aufzeichnung der Schweine zur Nachmast und mit der Zahlung der davon zu entrichtenden Mastgelder gehalten werde, ergiebt das angeführte Reglement, §. 8.

§. 13.

Wenn Eckern oder Eicheln, nach vorhero erhaltener Erlaubniß, gekehrt oder gesammlet werden, müssen die Greben und Gelderheber die dafür eingehende Gelder erheben und an die Beamten liefern *).

*) Zum Schlagen und Kehren der Buchecken werden von den Forstbedienten des Orts Erlaubnißscheine ausgegeben und die dafür zu zahlenden Beträge werden von den Rentereien erhoben, s. das angeführte Reglement §. §. 5 und 7. Wer ohne solche Erlaubnißscheine oder in nicht eingegebenen Revieren Eich- oder Buchmast einsammelt, schlägt oder kehrt, wird zufolge der Bestimmungen des Forst-Straftarifs vom 30sten Dezember 1822, Nr. 97 bis 102 gestraft.

§. 14.

Wer dem andern die Schweine wissentlich verwechselt, beschädigt, deren einige entwendet, verschweiget, oder heimlich eintreibt, wird nach Befinden gestraft *).

*) Vergl. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 105 bis 107.

§. 15.

In so ferne zu Betreibung der Uns zugehörigen Mast nicht Schweine genug vorhanden, dürfen die Unterthanen, dem Herkommen zuwi-

der, ihre Schweine in keine fremde Hölzer zur Mast eintreiben, sondern sind schuldig, Uns solche, gegen das gewöhnliche Mastgeld in die Mast zu thun *).

*) Hierüber sind weiter nachzusehen das Rentkammer-Ausschreiben vom 19ten September 1754 und der Forst-Strafarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 108.

Artikel XXV.

Vom Jagdwesen und von den Jagddiensten.

§. 1.

Dürfen keine Hunde prügellos in denen Dörfern herumlaufen a). Die Schäfer b) und Metzger aber müssen die Hunde, wenn sie nicht hetzen, am Strick führen, außer dem aber keine Hunde ins Feld kommen.

*) Vergl. die Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 11, B. I, S. 260 und den Jagd-Strafarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 20, 21 und 22.

b) Vergl. die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 17.

§. 2.

Wo Hunde in die Mühlen oder Wasemeistereyen gelegt werden, sind solche der Behör zu verpflegen, und dahin Acht zu haben, daß sie nicht verderben oder wegkommen *); welchenfalls solche allerdings bezahlet werden müssen, es sey dann, daß sich sothaner Belegung halber, bey dem Jagd-Forst-Amt frey gemacht, und mit Demselben auf ein gewisses Hunde-Futterungs-Geld gesetzt werde.

*) Außer der Vergütung des Hundes, welchen ein Müller oder Wasenmeister durch seine Schuld verderben oder wegkommen lässt, findet auch noch Bestrafung Statt, s. den angeführten Jagd-Strafarif, Nr. 34.

§. 3.

Bey denen angeordneten Jagden muß der Landbereiter a), und wenn solcher nicht zur Stelle, der Dorfsknecht dem Jagd-Adjutanten, oder wer dessen Dienst versiehet, die Rolle der zur Jagd geheißenen Mannschaft und Spanndienste b) einhändigen.

a) Vergl. Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, §. 8, oben S. 44.

b) Hierbei ist überhaupt nachzusehen die Jagddienst-Ordnung vom 27sten November 1665, B. I, S. 190, und wegen des beschränkten Gebrauchs der Jagddienste die Verordnung vom 10ten Juni 1763 sowie das Reglement vom 17ten Mai 1784, §. 6. Insonderheit sollen zufolge Ausschreibens der Ober-Rentkammer vom 3ten Oktober 1791 die Unterthanen in der Zeit der Aernte und bei vorhabendem Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauwesen nach Möglichkeit mit Verrichtung von Jagddiensten verschont werden.
Zu den Jagddiensten gehören übrigens auch die Wildpretsfuhren, s. Verordnung vom 10ten Juni 1763. Um dieselben zu vermindern und dadurch die Unterthanen zu erleichtern, soll jedoch das auf entlegenen Forsten geschossene Wildpret auf dem Lande nach der Taxe verlassen werden, s. Reglement vom 16ten März 1765, §. 16. Die Strafe wegen unterbliebener Verrichtung der bestellten Wildpretsfuhren ist bestimmt im Jagd-Strafarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 35 und 36.

§. 4.

Zum Jagen müssen keine Kinder unter funfzehn Jahren, oder alte und unvermögende Leute *) geheißen werden.

*) auch keine Frauenspersonen, s. Jagddienst-Ordnung vom 27sten November 1665, §. 4, B. I, S. 191.

§. 5.

Hat Jemand Kinder, oder Gesinde, und kann nicht selbst zum Jagddienst kommen, muß er eines von ihnen an seinen Platz schicken.

§. 6.

Wenn zwey oder mehr Hausgenossen in einem Haus oder Hofraide wohnhaft, muß jeder hiervon mit zum Jagddienst gehen.

§. 7.

Die Ursache, warum etwa der eine oder andere nicht zum Jagen kommen kann, wird in die Rolle gesetzt. Unterlässet nun der Dienstpflichtige diese Entschuldigungen dem Greben zu melden, ist selbiger deßfalls ebenmäßig und gleich denen anderen Ausgebliebenen, straffällig.

Hat er sich hergegen bey dem Greben entschuldiget, und selbiger ein solches in der Rolle nicht angeführt, zahlt erwähnter Grebe die Strafe vor jenen.

Um inmittelst denen Dienstpflichtigen alle, manchmal ungegründete Ursachen ihres Aussenbleibens zu benehmen, soll vom Dorfsknecht, wenn das Jagen angesagt wird, unter die Linde oder sonstigen gewöhnlichen Versammlungsplatz, geläutet, und allda das bevorstehende Jagen der versammleten Mannschaft öffentlich angekündiget, nicht aber nach der bisherigen Gewohnheit, denen Dienstpflichtigen ein solches von Haus zu Haus kund gethan werden.

Läßet alsdann der Eine oder Andere eine erhebliche Ursache seines Aussenbleibens bey der Versammlung zu wissen thun, wird er mit deren Anführung in der Rolle vor dasmal verschonet, und wenn er kann, vors künftige zu dessen Ersetzung in den Jagddienst geheißen.

Bleibt aber Jemand beym Läuten unter die Linde, zu Haus und hierauf auch von der Jagd, hilft nachhero keine Entschuldigung, sondern er kommt in die Strafe *).

Was nun hier vom Glockenläuten erwähnt wird, versteht sich an andern Orten, wo keine Glocken seyn sollten, vom Zusammenblasen oder Klopfen ans Gemeinde-Bret.

Wo aber Leute, so dergleichen nicht hören könnten, einzeln wohnen, dahin muß es der Grebe entbieten lassen.

*) welche für jede den Dienst versäumende Person 3 Groschen beträgt, s. den Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 37.

§. 8.

Den Zeug, welchen die Dienstpflichtige bekommen, oder was sie sonst zur Verwahrung und Gebrauch erhalten, müssen sie denenjenigen, die sie ablösen, so gut als es ihnen geliefert worden, hinwiederum zustellen.

§. 9.

Beym Verlesen auf der Jagd, muß jeder Dienstpflichtige anwesend seyn, und darf ohne Urlaub Niemand vor der Verlesung abgehen.

§. 10.

Die Dienstleute müssen so lange, bis sie von Andern abgelöset sind, beysammen bleiben.

§. 11.

Vom Jagddienst sind folgende Personen befreyet:

Greben, Vorsteher, Heimbürger, Dorfsknechte, und wer ihre Stelle vertritt; dagegen solche in denen Dörfern bleiben und die erforderte Bestellung richtig thun müssen.

Kastenmeister sind von Hauptjagden, nicht aber von der Wolfsjagd frey.

Die Opfermänner, so zugleich auch Schulmeister, thun zwar keine Jagddienste, stellen aber von ihren etwaigen Gütern einen Mann für sich in den Dienst.

Viehhirten, so keine dienstbare Güter haben, sind, außer beym Wolfsjagen, die Zehend-Sammler und Wiesenhüter aber allein vom Sommerjagen befreyt.

Drescher und Futterschnitter auf denen herrschaftlichen Vorwerken und Zehend-Scheuren, müssen den Jagddienst verrichten oder wegen ihrer Befreyungen Verordnung haben.

Zöllner und Salpetersieder sind vor ihre Person von allen Jagddiensten frey, stellen aber von

ihren dienstbaren Gütern Jemand in ihren Platz. Welches auch mit denen Bergbedienten *) also gehalten wird. —

Von der regulirten Militz wird Niemand zum Jagen erfordert, außer wer dienstbare Güter hat, und muß alsdann den Jagddienst durch Jemand anders vor sich versehen lassen.

Außerdem sind alle übrige jagddienstbare Einwohner zu Unsern vorfallenden Jagddiensten zu erscheinen gehalten.

*) Sämmtliche Berg=, Hütten=, Hammer=, Salzwerks=, Blaufarben=, Weisblech= und Glas-Fabrik=Arbeiter, die in beständiger Arbeit stehen, sowie die Köhler und deren Knechte, so lange diese in den Kohlgehäuen arbeiten, sind von Verrichtung der Jagddienste frei, s. Verordnung vom 4ten Oktober 1782, §. 1.

§. 12.

Wenn aber alte Leute wegen ihres Unvermögens nicht mehr fortkommen können, müssen sie solches beym Jagd=Forst=Amt beglaubt darthun, alsdann ihnen ein Schein, daß sie jagddienstfrey seyn, ertheilt wird.

Artikel XXVI.

Fisch=Ordnung.

§. 1.

Wer keine Erlaubniß zum Fischen a) hat, solchem muß auch dergleichen gar nicht verstattet werden.

Diesemnach so ist sich in der Leichzeit des Fischens in sämmtlichen Wassern, sie mögen auch gehören, wem sie wollen (außer wo es etwa an Gränzorten absonderlich zugestanden seyn möchte), von Petri=Tag an, bis zu Ende des May=Monats, bey 5 Thaler Strafe, zu enthalten b). Zu welcher Zeit jedennoch die Forellen, als welche im October leichen, nicht zu rechnen c).

a) Die Bestimmungen dieses Artikels finden sich wiederholt, aber meistens ausführlicher abgefasst, in der Fisch=Ordnung vom 18ten April 1777, auf welche hier im Allgemeinen verwiesen wird, sowie auf den der Straf=Ordnung vom 30sten Dezember 1822 für die Forst=, Jagd= und Fischerei=Vergehungen beigefügten Fisch=Straftarif.

b) Vergl. Fisch=Ordnung §. 1 und Straftarif, Nr. 1 und Nr. 5.

c) Forellen dürfen zufolge der Fisch=Ordnung §. 1 in der Zeit vom 1sten Oktober bis zu Ende Novembers nicht gefangen werden.

§. 2.

Das Nachtleuchten, Fischestechen, Treiben und Jagen derer Fische aus denen Staden auf die Klenge, dergleichen das Tollmachen, Köderlegen, wie auch Fangen mit kleinerem Garn, als sich in der Fisch=Ordnung vorgeschrieben findet, ist verboten *).

*) Vergl. Fisch=Ordnung, §. 2 und Straftarif, Nr. 6.

§. 3.

Die Gemeinde=Fischwasser, sollen an die Meistbietenden verpachtet und bey Vermeidung 5 Thaler Strafe, von denen Unterthanen selbst nicht gefischet werden *).

*) Vergl. Fisch=Ordnung, §. 3.

§. 4.

Das gänzliche Abschlagen oder Trockenmachen derer Bäche ist Niemand erlaubt a).

Auch sind die Leichkrebse zu schonen, und wenn man Krebse fängt, dabey keine Ufer abzustechen b).

a) Vergl. Fisch=Ordnung, §. 4 und Straftarif, Nr. 15.

b) Ueber die Bestrafung der Uferbeschädigungen vergl. den der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824 beigefügten Straftarif, Nr. 15 und 16.

§. 5.

Das Tag- und Nachtangeln ist zu verbieten *).

*) Zufolge des §. 5 der Fisch-Ordnung ist nicht allein das Angeln, sondern auch das Reusenlegen in Fischwassern verboten, s. auch Fisch-Straftarif, Nr. 7.

§. 6.

In so fern während der Leichzeit auf herrschaftlichen Wassern Körbe gelegt werden müsten, thun solches auf den Nothfall die herrschaftliche Fischer, und müssen alsdann vor allen Schaden stehen.

§. 7.

Bey ausgehenden grossen und trüben Wassern darf Niemand bey 20 Thaler Strafe fischen *); auch

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 7. Im Straftarif kommt diese Strafbestimmung nicht vor.

§. 8.

kein Flachs a) in die Forellen- und andere Bäche gelegt werden, bey Verlust des Flachses und 5 Thaler Strafe. Dagegen sind absonderliche, zum Flachsröthen dienliche Löcher zu machen, woraus jedoch nach vollführtem Röthen das eingeleitete Wasser nicht sofort wieder abzulassen, sondern, damit sich immittelst die denen Fischen schädliche Dünste daraus verziehen, wenigstens zwey Monat lang darinnen zu behalten, alsdann aber kann solches wegfließen b). In die große Ströhme und Flüsse, nemlich die Weser, Fulda, Werra, Lahn, Edder, Schwalm und Diemel, darf vorerst noch und bis zu weiterer Verordnung c), der Flachs eingelegt werden.

a) Nicht blos in Bächen, sondern auch in Flüssen, mit Ausnahme der nachher genannten, dürfen keine Flachsrösten angelegt werden, vergl. Fisch-Ordnung, §. 8 und Straftarif, §. 12. Zufolge der Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 19, sollen in Gegenden, wo der gänzliche Mangel an andern schicklichen Gelegenheiten es nothwendig macht, zum Flachsrösten besondere unschädliche Plätze vom Wasserbau-Beamten angewiesen und diese nach davon gemachtem Gebrauche von allen dabei eingelegten Steinen und anderen Materialen wieder gereinigt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach Nr. 3 des Straftarifs zu der angeführten Verordnung mit einer Geldbuse von 1 bis 5 Thaler bestraft.

b) Nach der Vorschrift im §. 8 der Fisch-Ordnung darf das Wasser aus den Flachsrösten gar nicht wieder in die Bäche laufen.

c) Noch jetzt sind diese Flüsse von der Regel ausgenommen.

§. 9.

Vor Jacobi-Tag sind die Knochenseiler *) verboten, nachher aber, wiewohlen denen Forellen ohne Schaden, zugelassen.

*) Im §. 2 der Fisch-Ordnung und in Nr. 6 des Fisch-Straftarifs sind die Knochenseile gänzlich verboten.

§. 10.

Schädliche Aalfänge a) in denen Ströhmen werden nicht geduldet. Wo aber dergleichen ohne Schaden anzulegen erlaubt sind, bleibt an einer Seite eine Ruthe breit, der Strohm zur Schiffahrt offen; jedennoch muß der Inhaber des Aalfangs das anstoßende Ufer auf seine Kosten mit Weiden bestecken und sonst der Behör befestigen b).

a) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 9 und Fisch-Straftarif, Nr. 16 und 18.

b) Ueberhaupt muß bei Anlegung der Aalfänge und Fischwehre nach der Vorschrift der Wasserbau-Beamten verfahren werden, vergl. die Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 24 und den dabei befindlichen Straftarif, Nr. 4.

§. 11.

Aus denen kleinen Bächen muß, außer was im folgenden Art. XXXVIII, §. 3 und 4 deßfalls vorkommen wird, bey trockener Zeit gar nicht gewässert und denen Fischen das nothdürftige Wasser und Steigen dadurch nicht entzogen werden *).

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 10 und Fisch-Straftarif, Nr. 17.

§. 12.

Denen Müllern ist bey 5 Thaler Strafe verboten, die Mühlgraben, so sie zu fischen berechtigt sind, ohne derer Beamten und beeydigter Fischer Beyseyn zu fischen. Sie dürfen auch ohne Erlaubniß keine Aalkörbe anhängen, oder den ganzen Mühlgraben in die Körbe drehen. Sodann sind sie bey denen Wehren drey viertel Fuß weite und offene Steigrinnen zu halten schuldig *).

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 11, Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 27, und Fisch-Straftarif, §. 8, woselbst aber die Strafe für Uebertretung dieser Vorschriften auf 8 Thaler bestimmt ist.

§. 13.

Wo kleine Bäche durch die Wiesen laufen, ist solchen ihren gewöhnlichen Fluß zu verändern, oder mit Weiden, wodurch sich dieselben verschlämmen könnten, zu bepflanzen, verboten *). Bey größern Bächen aber ist dergleichen nach Befinden erlaubt.

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 12 und Fisch-Straftarif, Nr. 18.

§. 14.

Die übermäßige Enden a) an denen Bächen, sodann die Tröge, Köcher b) und enge Reißlein an denen Ufern, sind abzuschaffen.

a) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 13. — Während der Monate Juni, Juli und August Vieh in Laichteiche oder überhaupt Enten ohne ausdrückliche Erlaubniß in Fischwasser und fremde Teiche gehen zu lassen, ist nach dem Fisch-Straftarif, Nr. 13, verboten, und zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 8ten Juli 1825 soll wegen einer solchen Uebertretung eine nach dem Grade der Verschuldung und des zugefügten Schadens zu ermessende Strafe bis zu 5 Thaler eintreten.

b) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 2 und Straftarif, Nr. 6.

§. 15.

Die Fischgarn dürfen enger nicht, als in der Fisch-Ordnung vorgeschrieben, gestrickt werden a); außer was die Hamen zu Grundeln, Krimpen und Elritzen betrifft.

Wer keine eigene, oder gepachtete Wasser hat, darf bey 5 Thaler Strafe gar kein Fischzeug halten, und wird ihm solches auf beschehenes Betreten, annoch absonderlich confiscirt b).

a) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 6 und Straftarif, Nr. 6.

b) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 14 und Straftarif, Nr. 4.

§. 16.

Die Fischdiebe sind nach Möglichkeit in Haft zu bringen, und werden sie gleich denen Wilddieben bestraft *).

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 16 und Straftarif, Nr. 1 bis 3.

§. 17.

Die Officiers dürfen nicht zugeben, daß ihre Unterhabende von der Miliz sich aufs Fischen

legen, und werden die, so man darüber antrifft, gleich denen Fischdieben abgestraft *).

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 17.

Ueber die Forst-Jagd- und Fischerei-Vergehungen der Militärpersonen und deren Bestrafung überhaupt vergl. Forst- rc. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 44.

§. 18.

Da man auch die Fische zu schießen pflegt; so ist bey Leichzeiten Niemanden, wer der auch seyn möchte, erlaubt, sich alsdann, und zwar bey Vermeydung 5 Thaler Strafe, bey denen Teichen oder Fischwassern, mit Schießgewehr betreten zu lassen *).

*) Vergl. Fisch-Ordnung, §. 18 und Straftarif, Nr. 14.

§. 19.

Haben sämmtliche Civil- und Militär-Bedienten über dieser Ordnung alles Ernstes zu halten; des Ends dergleichen Vorfallenheiten an die Beamten und von diesen der Thäter seinen unmittelbaren Vorgesetzten angezeigt und gemeldet werden soll *).

*) Vergl. überhaupt die Forst- rc. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 13 fg.

Artikel XXVII.

Zehnt-Ordnung.

§. 1.

Muß das Zehnd-Feld vor der Erndte, nachdem es gut, mittelmäßig oder schlecht ist, wohl besehen, in gewisse Classen abgetheilt, in eine ordentliche Verzeichniß nach der Ackerzahl bracht, kein zehendbar Stück daraus gelassen, oder was bestellt ist, vor wüst, vielweniger das gute vor geringer angegeben, und sonstige Gefährde dabey gebraucht werden *).

*) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 29, oben S. 17.

§. 2.

Wird nach sothaner Besichtigung der Anschlag auf den Ertrag dessen, so zum zehnten Theil auf jedem Acker wachsen könnte, gemacht, und hierzu folgende — Eintheilung gebraucht:

	Ertrag des Zehendens an Frucht, von einem Acker.	Thut an Geld, von 1 Acker.
Beym Korn,	Metzen Casseler Maas.	Albus.
wenn ein Acker zwey Viertel trägt, und das Viertel zu 2 Thlr. 16 Albus angeschlagen wird, thut der Zehende	3⅕	16
zu anderthalb Viertel gerechnet .	2⅖	12
zu einem Viertel	1⅗	8
Beym Weitzen,		
thut der Zehende à zwey Viertel per 1 Acker, und das Viertel zu 3 Thaler 16 Albus	3⅕	22⅖
zu anderthalb Viertel	2⅖	16⅘
zu einem Viertel	1⅗	11⅕
Bey der Gerste,		
der Acker zu drey Viertel, und das Viertel zu 2 Thaler thut der Zehende	4⅘	19⅕
zu zwey ein halb Viertel . . .	4	16
zu zwey Viertel	3⅕	12⅘
zu anderthalb Viertel	2⅖	9⅗
Bey der Hafer,		
der Acker zu 5 Viertel, und das Viertel zu 1 Thaler angeschlagen, thut der Zehende	8	16
zu vier ein halb Viertel	7⅕	14⅖
zu vier Viertel.	6⅖	12⅘
zu drey ein halb Viertel. . . .	5⅗	11⅕
zu drey Viertel	4⅘	9⅗
zu zwey ein halb Viertel . . .	4	8
zu zwey Viertel	3⅕	6⅖

Bey Erbsen, Linsen, Wicken und Bohnen wird der Acker zu zwey ein halb Viertel, zwey oder ein Viertel, und jedes Viertel zu 3 Thaler angerechnet, und so, wie bey denen andern Früchten, die Ausrechnung gemacht.

Beym Saamen ist der Acker zu zwey oder anderthalb Viertel, und jedes Viertel zu 4 Thaler anzuschlagen.

Flachs und übriges Braachzeug wird an den Meistbietenden verlassen *).

*) Wegen des Zehntens von den Treseneifrüchten überhaupt vergl. die Anmerkung zum §. 15 der Zehnt-Ordnung, oben S. 14.

§. 3.

Weilen aber solches auf Casselisch Frucht- und Acker-Maas *) gerichtet ist; so muß an andern Orten, wo größer oder kleiner Maas anzutreffen, auch hiernach die Eintheilung des auf einem jeden Acker wachsenden Frucht-Ertrags und dabey gefügten marktgängigen Mittelpreises derer Früchte gemacht und in den Ueberschlag gesetzt werden.

*) Nach diesem Maase enthält ein Acker 150 Quadrat-Ruthen (jede zu 14 Fus), und werden auf einen solchen Acker fünf Casselsche Metzen Getreide-Aussaat gerechnet, s. Steuer-Regulativ vom 16ten Oktober 1764, §. 5, *a*.

§. 4.

Der von denen Beamten zur Zehend-Verwalterung angesetzte Termin *), ist denen Unterthanen zeitlich kund zu thun, und muß in denen hierzu verordneten Stunden geboten werden; gestalten nach geendigter Zehend-Verwalterung kein weiteres Abbieten gestattet wird.

*) Jetzt wird der Tag der Zehntverwalterung von dem hierzu beauftragten Mitgliede der Finanzkammer bestimmt. Ueber die Zehntverwalterung selbst vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 30.

§. 5.

In so ferne man die Zehenden selbst ziehen läßt *a*) müssen treue Zehend-Sammler *b*) hierzu bestellt und verpflichtet, auch, wenn schon der Zehend zu Dienst gefahren wird, jedennoch ehrliche Fuhrleute dazu genommen werden.

a) Zufolge des §. 63 der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern soll die Naturalbeziehung der Fruchtzehnten einer Verpachtung derselben nur in ganz besondern Fällen, wenn das landesherrliche Interesse augenscheinlich gefährdet ist, vorgezogen werden.

Uebrigens sollen zufolge des §. 52 derselben Dienst-Ordnung bei Verpachtung der landesherrlichen Domänengüter die dazu gehörigen Zehnten den Zehntpflichtigen angeboten und sie vernommen werden, ob sie den durch die Verpachtung ohne Zehnten entstehenden Ausfall als Pachtzins erlegen wollen und in diesem Falle das Gut mit und ohne Zehnten ausgeboten werden.

b) Ueber die Obliegenheiten der Zehntsammler vergl. die angeführte Zehnt-Ordnung, §. 8 fg.

§. 6.

Von allen und jeden Früchten, sie bestehen auch, worinnen sie wollen, wird respective die 5te, 10te, oder 20ste Garbe, Hocken, Löcke und Huth gezogen, ohne Befreyung Niemand von der schuldigen Zehendpflicht los gegeben, oder Länder, wovon sonst der Zehende gefallen, übersehen, die bey deren Einführung und Bansung übliche Dienste beybehalten und überall hierbey treulich zu Werke gegangen; zu dem Ende ohne Erlaubniß keine Früchte ohngezehndet nach Haus zu bringen, Ende- oder sogenannte Kinder-Schocken frey zu lassen, oder aber denen Schnittern das beym Feyerabend gewöhnlich gewesene nach Hause Tragen von geschnittenen Früchten gestattet werden darf *).

*) Vergl. die Zehnt-Ordnung, §. 6.

§. 7.

Die gesammlete Zehnd-Garben *) werden auf Kerbstöcke geschnitten, mit denen Dreschern darauf abgerechnet, aufrichtige und

wirklich zu beendigende Drescher hierzu bestellt, die ausgedroschene Früchte wohl gereiniget, auch, nebst den Trespen, Kaf, Hinterfrucht, lang und Blätter-Stroh, jedes nach seiner Art wohl bewahret, die Früchte dem herrschaftlichen Beamten richtig und ohne Bevortheilung zugemessen, und nach geschehenem jedesmaligen Dreschen, die Scheuren wieder verschlossen, und hierbey ebenmäßig mit aller Sorgfalt und daß man in denen Zehend-Scheuren Feuer und Licht zugleich wohl in Acht nehme, verfahren.

*) Vergl. die Zehnt-Ordnung, §. 22 fg.

§. 8.

Die Zehend-Ordnung wird jährlich vor der Ernde in der Gemeinde öffentlich verlesen, und alsdann von denen Beamten, daß solcher in allen Stücken nachgelebet werde, weiter verordnet.

§. 9.

Wo sich die geringste Unterschleife und Mängel bey Zehend-Sachen äußern, sind nebst denen Zehend-Sammlern auch jeden Orts Greben und Vorsteher schuldig und gehalten, solches denen Beamten, oder wohl gar Unserer Rent-Cammer selbst anzuzeigen *).

*) Vergl. die Zehnt-Ordnung, §. 28.

Artikel XXVIII.

Bei den zu Abgaben-Erlassen geeigneten Feld-, Vieh-, Brand- und anderen solchen Schäden

ist zu beobachten:

§. 1.

Daß, wo dergleichen vorfallen, es seye auch der Schade durch Brand, Hagel, Fluthen, sonstigen Mißwachs oder Viehsterben entstanden, jeden Orts Greben, Vorsteher und andere vernünftige, der Sachen kundige Männer sofort und da derselbe noch zu erkennen, hierbey zu Rath zu ziehen, ihre Urtheil und Anschlag, ob sie nach Anweisung derer in die Aemter geschickten, die Erlasse betreffender Tabellen, den Schaden, und zwar bey einem jeden Beschädigten, ins besondere, auf das Ganze, die Hälfte, einen dritten oder vierten Theil erkennen, wohl niederzuschreiben und davon dem Beamten, welcher ebenfalls und wenn er Leibesschwachheit oder anderer unumgänglicher Amts-Geschäfte halber nicht abgehalten wird, dabey persönlich sich einzufinden hat, gründliche Nachricht zu ertheilen ist *).

*) Wegen der Besichtigung und Abschätzung der Feldschäden vergl. das Rentkammer-Ausschreiben vom August 1736, nebst Anmerkungen, oben S. 3 fg.

§. 2.

In so ferne aber der Eine oder Andere aus Nebenabsichten hierunter zu viel oder wenig thun sollte, muß selbiger entweder wegen des hierdurch zu viel geschehenen Erlasses, oder aber dem, den Erlaß suchenden Theil dieserthalb Ersetzung thun, und wird noch dazu willkührlich bestraft.

§. 3.

Sollen zu Ersparung derer Kosten die Berichte in dergleichen und anderen Vorfallenheiten, von denen Beamten unmittelbar an die Collegia, wovor die Sachen gehörig sind, abgeschickt, und denen supplicirenden Unterthanen, daß sie solche selbst zu überbringen *) nicht nöthig, sondern die Resolutiones bey ihnen, denen Beamten, abzuholen hätten, bedeutet, diesemnach aber alle Berichte sofort Anfangs vollständig und nach Anweisung derer, über sothane Untersuchungen und Attestationen ausgelassenen Verordnungen eingerichtet, hierdurch aber verhütet werden, daß die Supplicanten nicht nöthig haben, neue

Untersuchungen und Besichtigungen zu erfordern und deßfalls weitere Kosten anzuwenden.

*) Vergl. Anmerkung zum Art. XLVII, §. 6.

Artikel XXIX.

Tauben-Ordnung.

§. 1. *)

— —

*) Die in diesem §. enthaltene Beschränkung des Taubenhaltens auf den Besitz eines gewissen Grundeigenthums ist abgeschafft durch das Ministerial-Ausschreiben vom 12ten September 1826.

§. 2.

In der Sommer- und Winter-Aussaat müssen die Tauben jedesmals vierzehn Tage lang innen bleiben, und dürfen nicht ausfliegen *).

*) Vergl. Verordnung vom 22sten Februar 1737, oben S. 8 und das Ministerial-Ausschreiben vom 12ten September 1826. Zufolge dieses Letztern wird die Zeit, binnen welcher im Frühjahre und im Herbste die Taubenschläge zu schliesen sind, jedesmal durch die Kreisräthe, und für die Bezirke der Polizei-Kommissionen in den Provinz-Hauptstädten durch die Polizei-Direktoren bestimmt.

§. 3.

Wo die Renterey-Gefälle in denen Dörfern an Uns verrechnet werden, daselbst wird auch der Tauben-Zehende *) gehoben, und müssen die Greben beym Taubenzählen mit zugegen seyn, und daß solches richtig geschehen, dem Landbereiter und Vögten attestiren.

*) Vergl. die Verordnung vom 22sten Februar 1737, oben S. 8.

§. 4.

Wird diese Ordnung jährlich zweymal vor der Saatzeit öffentlich abgelesen *).

*) Diese Vorlesung wird durch die in der Anmerkung zum §. 2 beschriebene Einrichtung überflüssig.

Artikel XXX.

Von den Vorwerks-Diensten.

§. 1.

Müssen tüchtige und zu Versehung des Dienstes *) taugliche Leute und Geschirr abgeschickt werden, widrigenfalls man den Dienst nicht gut thut.

*) Die Finanzkammern sind in ihrer Dienst-Ordnung vom 12ten November 1822, §. 52 und §. 62, angewiesen, nicht allein bei der Verpachtung der Domänengüter die Frohnpflichtigen zu vernehmen, ob sie den bei dem Ausgebote des Guts ohne Frohnen sich ergebenden Ausfall als Pachtzins erlegen wollen, und in diesem Falle das Gut mit und ohne Frohnen auszubieten, sondern auch auserdem auf die Verwandlung der gutsherrlichen Frohnen in eine Geld- oder Frucht-Abgabe Bedacht zu nehmen, deshalb das Nöthige einzuleiten, und nach erfolgter Zustimmung der Frohnpflichtigen, bei dem Finanz-Ministerium in Antrag zu bringen.

Wegen der Abschaffung der Frohnen gegen eine gewisse Geld-Abgabe und dieserhalb ebenfalls von den adelichen und andern Dienstherren mit den Dienstpflichtigen zu treffenden Uebereinkunft ist auch nachzusehen der Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. 17, *l*.

Vergl. über die Frohnen überhaupt und die Vorwerksdienste insbesondere die Dienst-Ordnung für die Landbereiter ꝛc. vom 11ten November 1738, §. §. 7 bis 9 mit Anmerkungen, oben S. 42 fg.

§. 2.

Wird, wo es noch nicht eingeführt ist, einem jeden Dienstpflichtigen dasjenige Stück, so er bestellen muß, angewiesen.

§. 3.

Nach Art des Landes, muß jeder Pflug des Tages einen, ist aber das Land nicht zu schwer und steif, einen und einen halben Acker ackern. Eine Egge egget drey Acker.

Der Ackermann muß des Morgens früh um 5 Uhr, und der Egger, wenn er bestellt wird, auf dem Land seyn.

Das Felgen geschieht nach der Tageslänge und Gelegenheit, doch wie es der Pachter oder Verwalter verlangt.

§. 4.

Das Land wird zu rechter Zeit gedünget, wo es erforderlich, ins Winterfeld vier- und dreymal ins Sommerfeld, Brach, Sömmerung und Tresenеy geackert, und wenigstens zweymal geegget.

§. 5.

Das Besäen geschiehet nach Gutfinden des Verwalters oder Pachters, und kann ein Säemann täglich sechs Acker besäen.

§. 6.

Die Dünge wird zu rechter Zeit aufs Land bracht, gestreuet, untergeackert, auch wenn der Mist lang, auf jeden Pflug ein Inleger gegeben.

Bey einem Dünge-Wagen von vier Pferden, kommen zwey Personen nebst einem Auflader.

Der Dünge-Wagen muß recht zugeschlagen und der abfallende Mist wieder aufgeladen, oder nachgefahren werden.

§. 7.

In der Ernde schneiden vier Personen einen Acker, wozu tüchtige Leute zu bestellen, welche des Morgens ganz früh auf dem Lande seyn, die Stoppeln nicht zu hoch lassen, auch die abgeschnittene Früchte ordentlich, und unverwirrt hinlegen müssen.

§. 8.

Wenn die Frucht trocken, wird sie gebunden, auf drey Acker ein Binder und zwey Anleger bestellt, so die Früchte beräthlich aufnehmen, einlegen und nöthigenfalls die zuviel liegen bliebene Aehren nachrechen müssen.

Wobey dann die Ernde-Wagen erscheinen, die Früchte einfahren und die Bänser solche in denen Scheuren aufbansen.

§. 9.

Die Wiesen werden zu rechter Zeit gereiniget, die Graben aufgemacht, und wo es thunlich, gewässert.

§. 10.

Bey Heu- und Grummetmachen gehört auf drey viertel Acker ein Meher, und auf zehn Meher ein Streuer, so bey dürrer Jahrszeit vor der Sonnen-Aufgang, allenfalls auch bey Nacht, das Mehen rechtschaffen verrichten und sich an keine gewisse Stunde binden lassen müssen.

§. 11.

Auf jeden Meher wird, so lange es nöthig, eine Person zum Trockenmachen täglich bestellet.

§. 12.

Sobald es trocken, müssen die geheissene Wagen einfahren, die Handdienste aber nachrechen und bansen.

Wann es unstät und Regen-Wetter, muß nach Begehren des Verwalters oder Pachters, die ganze Gemeinde, Mann vor Mann, zum Schneiden, Mehen, Binden, Trockenmachen und Einfahren erscheinen.

§. 13.

Anspann- und Handdienste auf Tagewerke, geschehen in denen ersten sechs Monaten vom April anfangend, von sechs bis elf Uhr Vormittags, und ruhen sie alsdann zwey Stunden aus. Von ein bis sechs Uhr Nachmittags aber, müssen sie wieder anfangen. In denen folgenden sechs Monaten, vom October anzurechnen, geschiehet der Dienst des Morgens von acht bis zwölf Uhr, und wird eine Stunde geruhet, und von ein bis vier Uhr Nachmittags fortgefahren.

§. 14.

Dafern über Feld gangen wird, rechnet man auf drey bis vier Stunden ein Tagwerk.

§. 15.

Wann Früchte vom Vorwerk verführet werden *), ladet ein Dienstwagen mit vier Pferden sechs Viertel Korn, oder so viel Gerste, fünf Viertel Weitzen, oder so viel Rauhfrucht, und zehn Viertel Hafer, alles Cassel-Maas.

*) welcher Dienst jedoch nur zu der Zeit, wo der Landmann bei seinem Ackerbau am wenigsten versäumt, verlangt werden darf, s. Verordnung vom 10ten Februar 1775, §. 13.

§. 16.

Beym Holzhauen müssen drey Dienstpflichtige eine Klafter Scheid- oder ein Schock Büschholz zum Tagwerk hauen.

§. 17.

Ein Wagen ladet eine halbe Klafter Holz oder Büsche und fähret aus nah gelegenen Wäldern zweymal des Tages.

§. 18.

Beym Schafscheeren muß ein Scheerer zum Tagewerk vierzig großen und kleinen Stück Schafviehes die Wolle abnehmen.

§. 19.

Mehr Dienstpflichtige als bestellt werden, dürfen nicht kommen, oder aber es wird ihnen kein Dienst und Dienst-Gebühr davor gut gethan.

§. 20.

Ein Dienstwagen, so den Dienst versäumt, gibt 16 Albus Strafe. Kommt er aber zu spät, zahlt er vor jede ermangelnde Stunde 2 Albus und muß den Dienst nachthun.

§. 21.

Ein Handdienst, der ausbleibt, gibt 5 Albus und vor jede versäumte Stunde oder die er zu früh abgeht, 1 Albus Strafe, und muß solchen allenfalls nachthun.

§. 22.

Wer zwey bis drey Dienste hintereinander versäumt, wird noch dazu mit Gefängniß bestraft *).

*) Das wegen Beitreibung gutsherrlicher Gefälle in dem Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Juni 1815 vorgeschriebene Verfahren ist durch einen Geheimenraths-Beschluß vom 10ten Februar 1818 auch auf Frohndienste anwendbar erklärt worden.

Den Rentereien stehet die Befugniß, die Unterthanen zum Behuf einer Beitreibung zu verhaften, überhaupt nicht mehr zu, s. Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Januar 1819, sondern sie haben sich dazu in Gemäßheit des §. 116 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 nur der Pfändungen zu bedienen, daher denn auch der Dienstzwang mittelst persönlicher Verhaftung der Dienstpflichtigen nicht mehr Statt findet.

§. 23.

Damit man sehen könne, ob die Unterthanen hierbey zu viel oder zu wenig gethan, soll sich jeder Dienstpflichtiger die an die Vorwerke gethane Dienste in ein dazu zu haltendes absonderliches Buch anzeichnen lassen.

§. 24.

Die Dienst-Bestellungen müssen, so viel thunlich, schriftlich und des Tages vorhero geschehen, ausgenommen bey Gewittern und unstätem Wetter, oder wo sonstige Arbeit eilig seyn möchte.

§. 25.

Wenn auch ein Dienstpflichtiger wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus anderer erheblichen Ursache nicht in den Dienst kommen könnte, muß durch den Dienstbesteller derjenige, so der nächste auf selbigen folget, bestellt, von jenem aber der Dienst, — — nachgethan werden.

§. 26.

Was wegen derer übrigen Dienste in Acht zu nehmen, findet sich in folgender Abtheilung.

Artikel XXXI.

Vom Dienstwesen überhaupt.

Ist über dasjenige, so in vorhergegangener Abtheilung, sodann wegen des Jagddienstes Art. XXV angeführet worden, nunmehro fernerweit annoch zu beobachten *),

*) Ueberhaupt vergl. die Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, §. 7 fg. und die dabei befindlichen Anmerkungen oben S. 42 fg.

Durch die Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 4, ist die Verpflichtung zur Leistung der Frohnen oder Dienste nach dem Maasstabe, nach welchem sie im Jahre 1806 geleistet wurden, wieder hergestellt worden.

§. 1.

daß ohne derer Beamten oder Landbereiter Geheiß *) niemal einige Dienstleute bestellt werden dürfen, es sey dann, daß der Dienst keinen Verzug leide, alsdann zwar die Dienstpflichtige geheißen werden können, es ist aber sofort und bey der ersten Gelegenheit dem Amte ein solches zu melden und der geschehene Dienst denen Dienstpflichtigen in deren verordnete Dienstbücher einzutragen.

*) Vergl. das Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 3ten Oktober 1791.

Jetzt werden die Landfolgefrohnen von Seiten der Kreisräthe und durch die Kreisbereiter bestellt, indem das Landfolge-Dienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise zu den Geschäften der Kreisämter gehört, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 11 und Nr. 14.

§. 2.

Wie dann die Art, nach welcher diese Bücher geführet werden müssen, in der denen Landbereitern ertheilten — Instruction, §. 7 und §. 8 enthalten *), nach welcher sich demnach in diesem Stück zu achten.

*) oben S. 43.

§. 3.

Wird jährlich auf Michaelis-Tag die Abrechnung und Vergleichung über die in

jeder Gemeinde geschehene Dienste in Gegenwart des Landbereiters gehalten, aus deren Unterthanen Dienst-Büchern ein Verzeichniß dessen, so das ganze Dorf, Mann vor Mann das Jahr durch gedienet, — — verfertigt, auch hierauf an die Beamten, um die Haupt-Dienst-Verzeichnisse des ganzen Amts daraus zu machen und bey denen Landgerichten einzugeben, überliefert *).

*) Diese Vorschrift ist nur noch mit Rücksicht auf den in der Anmerkung *b* zum §. 7 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, oben S. 43 angegebenen Unterschied zwischen Domanial- und Landfolge-Diensten zur Anwendung geeignet.

§. 4.

Wenn Dienste beym Greben bestellt werden, lässet er solche durch den Dorfsknecht, Dienstlader, Vorsteher oderKödder-Greben denenjenigen, an welchen alsdann die Reihe ist, ansagen *).

*) An Fest- und Sonntagen ist das Heisen zum Dienst und das Verrichten desselben verboten, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 13ten Mai 1801, an Bettagen aber nicht, s. Regierungs-Ausschreiben vom 31sten August 1801. Auch an den abgeschafften dritten Feiertagen darf sich Niemand der Verrichtung der schuldigen Frohnen weigern, s. Verordnung vom 5ten Juni 1789.

§. 5.

Dafern auf die Jagden *a*), zum Land-Straßenbau *b*), oder sonst auf andere Art, durch ganze oder halbe Gemeinden gedient wird, muß die Verzeichniß derer bestellten Dienstleute und Wagen einem von ihnen mitgegeben und solche demjenigen, so die Aufsicht hat, zum Verlesen, und daß die ausgebliebene zur Strafe kommen, eingehändiget werden.

a) Vergl. oben Art. XXV, §. 3 fg., S. 103.

b) Vergl. nachher Anmerkung *f* zum §. 7.

§. 6.

Kranke, alte und zum Dienst untüchtige Personen, wann sie an ihre Stelle Niemand schicken können, und sich deßfalls beym Greben entschuldiget, bleiben so, wie §. 7 beym Jagd-Dienstwesen vorkommen, aus der Rolle oder Verzeichniß, und wird die Ursach ihres Ausbleibens in solcher mit wenigem berührt.

Welcher Grebe nun auf an ihn beschehenes Anmelden, ein solches also zu wahren unterlässet, wird, wie oben beym Jagddienst auch enthalten, beym Landgericht so als wie der Dienstpflichtige, wenn er ungehorsamlich zurück blieben, gestraft.

Wird aber keine Entschuldigung beym Greben anbracht, muß der Dienstpflichtige die Strafe schlechterdings erlegen.

§. 7.

Mit denen Spann-Diensten an und vor sich selbst ist, in denenjenigen Aemtern, wo nicht etwa seithero ein anders eingeführt ist, und wobey Wir es vorerst noch und bis zu einer näheren Dienst-Vergleichnug im Lande gelassen wissen wollen, folgender Unterschied zu beobachten, daß solche entweder nach dem Fuß der Contribution, nach denen Hufen, oder nach dem Anspann geleistet werden müssen *a*).

Nach dem Fuß der Contribution sind alle diejenige Dienste zu verrichten, die das Militär- *b*) und Festungs-Bauwesen betreffen, es bestehe auch solches, worinnen es wolle.

Nach der Hufenzahl wird gedienet bey Vorwerken, in herrschaftlichen Garten und Wiesen. Ferner gehöret hierzu, wenn vor die Herrschaft Frucht und Fourage angefahren wird, sämmtliche Holzfuhren zu Befeurung derer fürstlichen Häuser, zu Behuf der Hofhaltung, Küchen, Back- und Brauhäuser, Bendereyen, Kellereyen,

etwaigen Bestallungs-Holzfuhren vor herrschaftliche Bedienten [c]), auch was zu denen Landgerichten, Forst- und Mastschlüssen, auch Zehend-Verwalterungen gehörig, die herrschaftliche Frucht-, Bergwerks-, Kummer- und Fischfuhren, sodann was man beym Teich-Bau- und überhaupt dem sämmtlichen Civil-Bauwesen [d]) vonnöthen hat.

Zu denen nach dem Anspann zu leistenden Diensten wird gerechnet dasjenige, so zum Landstraßen-Bau [e]), bey denen Jagden, zu Behuf Kirchen und Schulen [f]) und anderen gemeinen Dorfs-Angelegenheiten [g]) erforderlich ist.

a) Wegen der Vertheilung der Natural-Spanndienste nach dem Grundbesitze in der Grafschaft Schaumburg vergl. Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 14ten September 1820.

b) Die Militär-Dienstfuhren werden vom General-Kriegs-Departement da, wo sie nach den Gesetzen erforderlich und landesverfassungsmäßig zu leisten sind, mittelst Erlasses an den Kreisrath angeordnet, die Vergleichung der dafür gebührenden Entschädigung unter den dienstpflichtigen Unterthanen jeder Provinz aber läßt das Ministerium des Innern durch die Regierungen besorgen; s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 23, Nr. 10 und 12, §. 30, Nr. 8, §. 59, Nr. 10, § 88, Nr. 14. Vergl. auch oben Art XVII, §. §. 8 und 10 nebst Anmerkungen, S. 92 fg.

In wie fern die Städte die Fuhren zum Transport der Militär-Effekten mit zu verrichten schuldig seyen, bestimmt die Verordnung vom 20sten Februar 1741.

Zu den Militär-Dienstfuhren gehören insonderheit die, welche zum Transport der Militär-Kantons-Kommissare auf ihren Reisen wegen des Rekrutirungsgeschäfts erforderlich sind, s. Rekrutirungs-Ordnung vom 28sten April 1817, §. 49.

c) Dahin gehört auch der bei den Visitations-Reisen der Superintendenten zu gebende Vorspann, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 16ten Mai 1767, §. 1.

d) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 4, d, B. I, S. 299.

e) Die Landstrasenbau-Dienste sind in Nieder- und Oberhessen nebst Hersfeld und Schmalkalden, sowie in der Grafschaft Schaumburg bis auf anderweite Verfügung aufgehoben, und ist dagegen eine gewisse Wegebausteuer eingeführt worden, wovon nur Pfarr- und Schulgüter frei sind, vergl. Verordnungen vom 21sten Dezember 1819 und vom 22sten Mai 1821, Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 6ten November 1820 und Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Dezember 1822.

Unter welchen Bedingungen und in welchem Maase Landfolge-Dienste zum Wasserbaue verlangt werden können, bestimmt die Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 11.

f) Zum Behuf der Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude müssen die Fuhren der Baumaterialien von den Anspännern unentgeltlich und eben so die Handdienste von den Beisitzern verrichtet werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 12 und vom 12ten Mai 1783. Auch bei Absteinigung der Pfarrländerei und des Zehntbezirks müssen von den Einwohnern des Pfarrsprengels die erforderlichen Fahr- und Handdienste geleistet werden, s. Konsistorial-Beschluß vom 10ten Mai 1793.

g) Zu den Gemeinde-Diensten gehören namentlich die zum Gemeinde-Wasserbau erforderlichen Frohnen, s. Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 2, ferner der Vorspann zur Abholung des Metropolitans zum Konvent, s. Konsistorial-Reskript vom 16ten August 1752.

§. 8.

Wird bey Bestellung derer nahen und weiten Dienste über jede Gattung eine absonderliche Reihe gehalten, oder wo solche durchaus auf einer Reihe geschehen müsten, jedennoch der Unterschied dahin, daß zwey oder drey nahe Fuhren vor eine weite gerechnet werden, jedesmal der Behör beobachtet.

§. 9.

Bey denen Hand- oder gehenden Diensten [a]), wovon jedoch die Invaliden nach Anweisung Unserer letzten Verordnung [b]) verschont bleiben [c]), ist annoch absonderlich wahrzunehmen,

daß die Anspänner oder Hufener auf gewisse Mase mit an den Handdienst zu gehen gehalten seyn; welches also fernerweit befolget werden muß.

Und zwar verrichten die Köbber, Brinksitzer, Hintersiedler, Beywohner und andere ihres gleichen Unterthanen in denen Dörfern durchgehends und nach der Reihe alle Hand- und gehende Dienste, so wie solche von ihnen gefordert werden.

Bey denen übrigen vorfallenden Diensten treten die Anspänner, Hufner oder Ackerleute in nachbeschriebener Ordnung mit an den Hand- oder gehenden Dienst.

Anvorderst ist ein Anspänner, so vier Hufen, oder wo kein Hufenland ist, hundert und zwanzig Acker andern Lands besitzt, von sämmtlichen Hand- oder gehenden Diensten frey.

Wer drey Hufen oder neunzig Acker andern Lands hat, ist, wenn der Köbber sechszehnmal gedient hat, zwölfmal frey und muß viermal mit gehen.

Wer zwey Hufen oder sechszig Acker Land hat, ist achtmal frey und muß mit dem Köbber achtmal dienen.

Welcher eine Hufe oder dreißig Acker andern Lands hat, ist solcher Hufen halber viermal frey, und muß, wenn der Köbber sechszehnmal geht, zwölfmal mit ihm an den Dienst.

Wer den Betrag einer halben- oder auch einer viertel Hufe Lands hat, muß vierzehnmal mit denen Köbbern dienen und ist zweymal frey.

Weiter wird kein Unterschied zwischen ihnen gehalten.

Von welcher Ordnung demnach und wo sie einmal eingeführt ist, ohne Unserer Rent-Cammer Vorwissen, nicht abzugehen.

Wofern aber bis dahin einiger Orten eine andere Art der Dienstleistung üblich gewesen seyn sollte, mag es — dabey verbleiben. —

a) Die Handdienstpflicht haftet gewöhnlich nicht auf den Ländereien, sondern die Handdienste werden auf die Häuser oder auf die Gemeinde-Nutzungen oder auf die Personen (die Mannschaft) vertheilt, s. Verordnung vom 22sten Juli 1733, B. I, S. 363 und die Erläuterungen des Steuer-Reglements vom 25sten Februar 1772, §. 4.

Zu den gehenden Diensten gehören auch die Botengänge. So ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 4ten Juni 1825 sämmtlichen Regierungen aufgegeben worden, zu verfügen, „daß die zum Dienste einberufenen Rekruten und Soldaten auf dem „Wege von der Heimath zum Garnisonsorte „ihres Regiments rc., — nicht aber die mit „Urlaub aus der Garnison heimkehrenden — in „den Fällen, wo derselbe nicht auf einer Land- „oder sonst besuchten Strase führt, vielmehr „leicht zu verfehlen und von ihnen nicht bereits „früher zurückgelegt ist, auf Verlangen mit einem „Führer, jedoch nur von Ort zu Ort und „ohne die Verbindlichkeit, deren Gepäck zu tragen, „versehen werden."

Ein persönlicher, allen Gemeindegliedern obliegender Dienst ist ferner das Leichentragen in denjenigen Landgemeinden, wo keine beständige Leichenträger bestellt sind, s. Verordnung vom 30sten April 1753, §. 12.

Ob die Verrichtung der Tag- und Nachtwachten zu den Hand- und gehenden oder persönlichen oder zu den auf dem Grundeigenthum haftenden Diensten gehöre, hängt von der Observanz jeden Ortes ab, s. Schreiben der Regierung zu Cassel vom 18ten Juli 1785. Gewöhnlich liegt dieser Dienst allen denen ob, welche Antheil am Gemeinde-Nutzen haben, s. Schreiben derselben Regierung vom 21sten März 1789.

In so fern die Wachtdienste auf den Häusern haften, müssen solche namentlich auch von den Forstlaufern verrichtet werden, s. Regierungs-Reskript vom 18ten Februar 1772. Frei von den Wachtdiensten sind die Apotheker, s. Geheimeraths-Beschluß vom 6ten Februar 1787, was jedoch auf andere Dienste nicht auszudehnen ist, s. Schreiben der Regierung zu Cassel vom 5ten Mai 1804.

b) Statt der hier gedachten Verordnung (vom 30sten Juni 1759) ist zu vergleichen die Verordnung vom 30sten September 1763, §. 3.

c) Weiter sind von Verrichtung der Hand- oder Personal-Dienste frei:

1) die in der Anmerkung zum §. 11 des Art. XXV, oben S. 105 genannten Berg-, rc. Arbeiter, s. Verordnung vom 4ten Oktober 1782, §. 1;

2) die Greben, Vorsteher und Dorfsknechte, s. nachher Art. XLVIII, §. 2, und Verordnung vom 30sten April 1753, §. 12;

3) die Kastenmeister und Hospitals-Verwalter, soweit es herkömmlich ist, s. Regierungs-Reskript vom 12ten April 1786, Geheimeraths-Beschluß vom 1sten April 1788, und Konsistorial-Reskript vom 15ten April 1791;

4) die Schulmeister, s. Regierungs-Reskript vom 12ten April 1786;

5) die Kirchenältesten in Städten, aber nicht in Dörfern, s. Konsistorial-Schreiben vom 24sten Mai 1787, Geheimeraths-Beschluß vom 27sten November 1787 und vom 21sten März 1788;

6) die Hebammen, s. Verordnung vom 5ten Juni 1801, §. 34;

7) die Flurhüter, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1;

8) in Ansehung der Personal-Dienstfreiheit der Zollerheber und der Forstlaufer kommt es auf das Herkommen eines jeden Orts an, s. Geheimeraths-Beschluß vom 15ten März 1791 und Schreiben der Regierung zu Cassel vom 5ten November 1792.

Sowohl die Invaliden, als Soldaten, welche Güter haben, müssen die darauf haftenden Dienste verrichten, s. Verordnung vom 30sten September 1763, §. 4 und Beschluß des Kriegs-Kollegiums vom 6ten Februar 1766.

Auch Schulmeister sind von den auf ihren Häusern und Gütern haftenden Diensten nicht frei, müssen solche aber durch Andere verrichten lassen, s. Konsistorial-Reskript vom 27sten September 1784.

§. 10.

Wenn Jemand zu der Zeit, da er in den Dienst bestellt ist, wegen Krankheit oder anderer nothdringender Ursachen halber nicht fortkommen kann, muß er sich, wie ad §. 6 verordnet, beym Greben entschuldigen, und ist alsdann, und wenn sein Angeben in der Wahrheit gegründet, vor dasmal zwar frey; er muß aber bey der erst folgenden Gelegenheit, da er wieder zu dienen im Stande, sothanen zurück gesetzten Dienst nachthun.

§. 11.

Bey dergleichen Vorfallenheiten ist derjenige, so zunächst auf den Entschuldigten im Dienst folget, vor solchen in den Dienst zu treten gehalten.

§. 12.

Hergegen darf Niemand vorbey geheißen, oder Jemand zu Gefallen zu einem beschwerlichern Dienst ein Anderer, als an welchem die Ordnung ist, bestellt, vielweniger sonstiger Unterschleif dabey verübet werden.

§. 13.

Ist auch keine Dienst-Befreyung zu gestatten, als nur allein denenjenigen, die gnädigste Rescripta in den Händen oder ihres Amts auch Alters halber die Freyheit haben *).

Und wird hiervon unterm Art. XLVIII das weitere vorkommen.

*) Von den Fahrdiensten sind namentlich frei die zufolge der Verordnung vom 22sten Juli 1733 (B. I, S. 362) aus landesherrlichem Forstgrunde abgegebenen Rottländereien. Von dergleichen Rottländereien aber, welche nach der Verordnung vom 8ten November 1824 zum unwiderruflichen Eigenthume überwiesen werden, muß der Erwerber neben der Grundsteuer, auch die übrigen nach deren Fuße zu vertheilenden öffentlichen Abgaben und gemeinheitlichen Lasten übernehmen (s. §. 2 der angezogenen Verordnung), mithin auch die Frohnen, so weit sie unter diesen Abgaben und Lasten mit begriffen sind.

Von Leistung der Kriegsfuhren sind vermöge einer allerhöchsten Verfügung befreiet die Geistlichen und Schullehrer hinsichtlich ihrer Besoldungs-Ländereien, s. Ausschreiben der Truppen-Verpflegungs-Kommission vom 30sten April 1816.

Wegen der Freiheit von Personal- und Wachtdiensten vergl. oben Anmerkung *a* und *c* zum §. 9 dieses Artikels.

§. 14.

Ohne expresse Bewilligung des Beamtens, als welcher allenfalls Rede und Antwort dafür zu geben hat, dürfen keine Dienste um Geld verdinget werden *); gestalten man wahrgenommen, daß eben durch dergleichen Händel viel Geld aus denen Gemeinden verwendet, einen und anderen der Verdienst allein gegönnet, und sonstige mehrere Unordnungen dadurch verursachet werden.

In so ferne aber Jemand auf erlaubte Art gewisse Dienste vor die Gemeinden oder aber einige andere Leute zu thun sich anheischig machen sollte, muß er solche auf die bestimmte Zeit verrichten, auch vor allen hieraus entstehenden Schaden lediglich haften.

*) Hierbei ist zu bemerken:

1) Die Fuhren zur Fortschaffung der Gefangenen (s. Dienst-Ordnung für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 78) werden nach Stationen verdingt und wird der Geldbetrag von den betreffenden Gemeinden nach den Anspannlisten erhoben, s. Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Januar 1819.

2) Den Regierungen ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 31sten Oktober 1825 bekannt gemacht worden, daß die Gendarmerie von ihrer vorgesetzten Behörde „angewiesen worden „sey, in den Fällen, wo sie sich bey Gefangnen-Transporten unterwegs zwischen den Stationen zur Requisition „einer von der Polizeibehörde nicht genehmigten Fuhr veranlasst gesehen habe, sofort „nach der Ankunft an dem Stationsorte dieses dem Kreisamte, oder an Orten auserhalb „des Kreisamtssitzes dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit die Behörde sich von der „Nothwendigkeit der Fuhr überzeuge und „solche bescheinige."

3) Sodann ist in Gemäsheit eines (sämmtlichen Regierungen und der Residenz-Polizei-Direktion zugegangenen) Ministerial-Beschlusses vom 27sten März 1828 den Polizei-Direktoren und den Kreisämtern empfohlen worden, „daß sie „die Schubfuhren ebenfalls thunlichst zur „Weiterschaffung armer Kranker oder gebrechlicher In- und Ausländer, welche ein „umherziehendes Leben zu führen pflegen, besonders wenn sie von ihrem Wohnorte sehr „entfernt sind, benutzen, und daß sie bei vorkommenden Transporten von Armen nach „oder aus den Landkrankenhäusern, Landes-„hospitälern und dergleichen Anstalten durch „einzuleitende Ueberweisung der Fuhrkosten auf „geeignete milde oder Kommunal-Fonds der „Heimath, wofern diese dazu wohl im Stande „sind, sowie überhaupt in allen, bis jetzt noch „gesetzlich oder observanzmäßig zu nothwendigen Krüppelfuhren Anlaß gebenden, Fällen „auf angemessene, das Interesse aller „Betheiligten berücksichtigende, Weise die „Nachtheile der gedachten Fuhren zu „entfernen, oder doch zu mindern sich „angelegen seyn lassen."

4) In welchen Fällen die Dienste zu Wasser-, Mühlen-, Schleusen-, Brücken- und sonstigen Bauereien zu verdingen seyen und wie hierbei verfahren werden solle, enthalten die Ausschreiben der Ober-Rentkammer vom 19ten Dezember 1797 und vom 7ten Juni 1798.

5) Auch ist jedes Kreisamt befugt, die schuldigen Dienste, wenn deren Leistung ohne gehörige Rechtfertigung unterbleibt, für Rechnung der Pflichtigen, in so fern diese zahlungsfähig sind, gegen einen angemessenen Lohn zu verdingen und den bedungenen Lohn von den Widerspenstigen erheben zu lassen, oder um dessen Beitreibung das zuständige Gericht zu ersuchen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 3ten Mai 1822, §. 3.

6) Die zum Behufe des Wasserbaues nicht geleisteten Fahr- und Handdienste sollen, ohne das Straf-Erkenntniß wegen deren Versäumung abzuwarten, nach dem Befinden des Wasserbau-Beamten entweder auf Kosten des Säumigen verdungen oder von diesem nachverrichtet werden, s. den bei der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824 befindlichen Straftarif, Nr. 9.

§. 15.

Sind alle Dienst- oder Bittfuhren denen Beamten oder anderen denen Unterthanen vorgesetzten Personen zu thun ohne Unterschied verboten; gestalten zu dieses Unterbleibung einigen Bedienten in denen Aemtern das Futter auf Pferde gereichet wird, damit sie sich deren in ihren Amts-Angelegenheiten bedienen und die Unterthanen diesertthalb mit keinen Fuhren zu belästigen nöthig haben *).

*) Daß insonderheit bei Versetzung geistlicher und weltlicher Diener keine Transportfuhren gestellt werden sollen, enthält der landesherrliche Befehl vom 11ten Juli 1738, oben S. 57.

Dieses Verbot ist hinsichtlich der Prediger wiederholt und eingeschärft in dem Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 6.

Ueberhaupt dürfen Beamte, Förster, Landbereiter und dergleichen Diener, bei Verlust ihres Dienstes, von den Unterthanen keine Bittfuhren oder Handdienste begehren, oder wenn gleich die Unterthanen sich von selbst dazu erbieten, sich verrichten lassen, s. Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, §. 43. Daß insonderheit die Beamten in Privatsachen sich keinerlei Dienste von den Unterthanen sollen leisten lassen, enthält das Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 8ten Juli 1786.

§. 16. *)

*) Betrifft die nicht mehr übliche Natural-Dienstleistung durch Heerwagen und Freipferde.

Artikel XXXII.

Von den Schäfereien und dem Hammelschnitt.

§. 1.

Muß die Vor-Schafzahl das Frühjahr in denen Ställen durch Greben und Vorsteher geschehen, und davon denen Beamten Bericht erstattet werden *).

*) Zufolge des Ausschreibens der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 23sten März 1767 sollen die Schaf-Vorzählungen zu Petritag geschehen, an den Orten aber, wo solche nicht hergebracht sind, die Schafhalter wegen der Anzahl ihrer Schafe vernommen werden.

§. 2.

Ist nicht zu gestatten, vor gehaltener Haupt-Schafzahl und Hamelschnitt a) ohne Erlaubniß, und damit nicht das beste Vieh aus denen Pfirchen vorhero weggebracht werde, etwas von Schafvieh zu verkaufen.

Hierbey ist ebenmäßig noch, als wie es oben beym Art. XXIV, §. 6 wegen derer Schweine verordnet ist, wahrzunehmen, daß bey sich etwa ereignendem Viehsterben, als wenn die Blattern unter die Schafe kommen, der Grind oder Rotz bey denen Pferden, und andere gefährliche Krankheiten am Rindvieh sich äußern, dergleichen krankes oder angestecktes Vieh sofort vom gesunden abgeschieden, an absonderlichen hierzu anzuweisenden Oertern geweidet, getränket, und ohne den geringsten Zeitverlust jeden Orts Obrigkeit davon Anzeige gethan werden müsse b).

a) Weitere und ausführlichere Vorschriften über das bei der Aushebung der Trifthämmel zu beobachtende Verfahren enthält das schon angeführte Ausschreiben vom 23sten März 1767.

Wegen des von den Inhabern der Schafpfirche zu entrichtenden Triftgelds vergl. das Rentkammer-Reskript vom 5ten Oktober 1724, B. I, S. 271.

b) Hierüber ist weiter nachzusehen die Verordnung vom 28sten Dezember 1775 wegen der Viehseuche und wegen der von den Hirten zu beobachtenden Vorsicht wider Viehseuchen die Verordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 7. Spezielle Vorschriften, welche von den Kreisthierärzten bei Viehseuchen und ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu beobachten

sind, enthält die neue Dienst-Anweisung für die Kreisthierärzte vom 11ten Oktober 1824, §. 11 und §. 12. Auch ist zu vergleichen das Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1824, die Obliegenheiten der Wasenmeister betreffend, §. 1.

§. 3.

Ist ohne Unsere oder Unserer Rent-Cammer Einwilligung nicht zu gestatten, daß neue Schäfereyen angeleget werden.

Artikel XXXIII.

Wollen-Ordnung.

§. 1.

Darf dem Schafvieh die Wolle anderst nicht, als wohl gewaschen und wieder getrocknet, abgenommen werden *).

*) Vergl. die Verordnung vom 10ten Juni 1721, die Behandlung und den Verkauf der Wolle betreffend, B. 1, S. 252 fg.

§. 2 bis 8. *)

— —

*) Die in diesen §. §. vorkommenden Vorschriften über das Wiegen und die Ausfuhr der Wolle, den Wollenhandel und den Zoll von der Wolle sind nicht mehr in Kraft, s. Anmerk. *b* zu der angezogenen Verordnung vom 10ten Juni 1721.

Artikel XXXIV.

Aus der Verordnung wegen des Garnspinnens und Linnentuchmachens.

§. 1.

Daß ein jeder Unterthan, so Ackerbau hat, so viel immer thunlich, auf guten Flachsbau und Spinnereyen bedacht sey *).

*) Ausführlichere Vorschriften über den Gegenstand dieses Artikels enthält die Garn- und Linnen-Ordnung vom 6ten Februar 1801.

§. 2.

Daß Brodherren und Frauen den erzogenen Flachs wohl reinigen *a*), gute Hecheln sich anschaffen, die Heede oder Werk davon absondern, jedes allein und nach der Feine des Flachses verspinnen, einen gleichen Faden verfertigen, nicht falsch oder betrüglich haspeln *b*), das Garn wohl sieden, und wo nöthig, bleichen, und also nach aller Möglichkeit, gutes Garn zum Verkauf oder Tuchmachen zu erlangen suchen.

Wer nun dawider handelt, erlegt von jedem schlecht gesponnenen Stück zuerst vier Albus Strafe. Geschiehets mehr, wird solche bis auf ein Thaler erhöhet, zuletzt aber erfolget Leibesstrafe *c*).

a) Vergl. die angeführte Garn- und Linnen-Ordnung, §. §. 4 bis 7.

b) Zufolge der Garn- und Linnen-Ordnung, §. 7, soll der Haspel, worauf das Leinengarn, es sey von Flachs, oder von Hede oder Werg, gehaspelt wird, nach der Länge und im Umkreise vier gemeine Casselsche Ellen und drei Zoll, ein jeder Strang dreisig Gebinde und jedes Gebinde vierzig Faden enthalten.

c) Diese Strafe ist in der Garn- und Linnen-Ordnung, §. 9, für jede Zaspel oder Strang schlecht gesponnenes, verworrenes rc. Garn das erste Mal auf vier Albus, das zweite Mal auf das Doppelte und so ferner bis zu einem Thaler bestimmt.

§. 3.

Brodherren und Frauen müssen beym Kauf-Garn für die Fehler, so ihre Gesind, auch Kinder, beym Spinnen begangen, stehen, gestalten sie bessere Acht auf solche hätten nehmen sollen.

§. 4.

Greben und Vorsteher sind gehalten, monatlich zweymal in jedem Hause, mit Zuziehung eines Leinewebers das gesponnene Garn zu besichti-

gen a), vorhero aber darf dessen keines verkauft werden b).

a) Die Besichtigungen des Garns sollen zufolge des §. 8 der Garn- und Linnen-Ordnung alle vier Wochen, das Nachsehen und Messen der Haspel aber jährlich um Martinitag vorgenommen werden. Vergl. die Anmerkung a zum §. 8 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter ꝛc. vom 11ten November 1738, oben S. 41.

b) Nach §. 10 der Garn- und Linnen-Ordnung soll durch die vorgeschriebenen Besichtigungen des Garns und der Haspel bewirkt werden, daß an die Garnkäufer kein verfälschtes und unrichtig gehaspeltes Garn kommen kann und soll, wenn sich dergleichen dennoch bei ihnen findet, angenommen werden, daß es im Auslande eingekauft oder von ihnen umgehaspelt worden sey, und soll alsdann selbiges konfiszirt und außerdem die im §. 9 der Verordnung gedrohete Strafe gegen sie verhängt werden.

§. 5.

Wenn im Haspeln Betrug vorgangen, wird das erstemal vom Stück 13 Albus, nachhero aber 1 Thaler 20 Albus Strafe erlegt a), und hält man sich schlechterdings an diejenigen, bey welchen man dergleichen zuerst gefunden b).

a) Diese Strafbestimmungen für den ersten und zweiten Betretungsfall gelten noch jetzt, für fernere Betretungsfälle aber sind im §. 9 der Garn- und Linnen-Ordnung vom 6ten Februar 1801 Gefängniß- oder andere härtere Strafen gedrohet.

b) Nach dem angeführten §. 9 werden die schuldig befundenen Personen bestraft.

§. 6. *)

— —

*) Dieser §. enthält eine nicht mehr geltende Bestimmung wegen der Garnpreise.

§. 7.

Wegen unterlassener monatlicher Garn-Visitationen, wird derjenige, so Schuld daran, daß nicht visitiret worden, bey denen Land-Rüge-gerichten in fünf Thaler Strafe condemniret *).

*) Die Garn- und Linnen-Ordnung, §. 8, drohet denen, welche die Besichtigung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen versäumen, eine nachdrückliche Ahndung.

§. 8. *)

— —

*) Dieser §. betrifft die nicht mehr Statt findende Angabe des Garns an Zahlungs-Statt für landesherrliche Abgaben.

§. 9.

Weil durch die viele Pottaschen-Siederepen zum Nachtheil des Garnsiedens nicht wenig Asche verbraucht wird, soll, wenn sich Mangel an Asche vorfindet, der Cammer davon zu allenfallsiger Einziehung einiger Pottaschen-Siederepen, Anzeige gethan werden *).

*) Ob dergleichen sowie andere Gewerbs-Konzessionen zu ertheilen oder wenn sie abgelaufen sind, wieder zu erneuern seyen, darüber haben zufolge der Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Juni 1822, §. §. 2 bis 4, und vom 30sten April 1827, §. §. 2 und 3, die Polizei-Kommissionen ihre Anträge an die betreffenden höheren Behörden gelangen zu lassen.

Uebrigens ist zwar der Aufkauf von Asche, sowie überhaupt der Handel mit solcher, in dem Inlande einem jeden Unterthan, ohne daß es dazu einer Konzession bedarf, erlaubt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1824, dahingegen ist die Ausfuhr der Asche verboten, s. den Tarif D, Nr. I zu der Verordnung vom 31sten Dezember 1825.

§. 10. *)

— —

*) Dieser §., welcher Vorschriften wegen Verfertigung guten und tüchtigen Kauftuchs enthält, ist durch den §. 13 der Garn- und Linnen-Ordnung ersetzt worden.

§. 11 und §. 12. *)

— —

*) Diese §. §. betreffen den Packen-Zoll vom Garn und die Garnmärkte, und sind nicht mehr anwendbar.

Artikel XXXV.

Zoll-Ordnung *).

— —

*) Durch den §. 1 der Verordnung vom 21sten April 1824 die indirekten Abgaben betreffend, sind alle frühern Verordnungen über das Zollwesen, mithin auch der gegenwärtige Artikel, auser Kraft gesetzt worden.

Artikel XXXVI.

Vom Tabacks-Lizent.

§. 1.

Ist Niemanden der Tabacks-Handel erlaubt, wer nicht vorhero von denen Beamten hierzu schriftliche Erlaubniß überkommen *).

*) Diese Bestimmung hat ihre Anwendbarkeit verloren durch die allgemeinere, die Dorf-Krämerei betreffende Bestimmung der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 10, und durch die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Juni 1822, §. 2 enthaltene Vorschrift wegen Ertheilung der Konzessionen zum Tabacksspinnen und Tabackshandel. Ueber den Geschäftsgang hinsichtlich der Gewerbs-Konzessionen ist sodann weiter zu vergleichen das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827.

§. 2 und §. 3. *)

— —

*) Diese §. §. betreffen den Lizent vom Taback und die Verhütung der Unterschlagung desselben, worüber neuere Vorschriften enthalten sind in der schon angeführten Verordnung vom 21sten April 1824, §. 38, §. 78 und §. 83 fg.

§. 4.

Ist denen Unterthanen an Hand zu geben, daß, wo der Taback wachsen will, sie dessen anzupflanzen sich bemühen *).

*) Wird der Taback in die Brache nur Ein Jahr gepflanzt, so werden vom Acker statt des Zehntens acht Albus, wenn er aber in das Winter- oder Sommerfeld gebauet oder das Land mehrere Jahre nach einander zum Tabacksbau benutzt wird, so werden vom Acker sechszehn Albus Zehntgeld entrichtet, s. Regierungs-Ausschreiben vom 26sten März 1782.

Artikel XXXVII.

Aus der Tranksteuer-, Accis- und Lizent-Ordnung.

§. 1. *)

— —

*) Dieser, die Akzise vom Malz betreffende, §. ist aufgehoben durch die Bestimmungen über die Verbrauchsteuer in der Verordnung vom 21sten April 1824, §. 51 fg.

§. 2.

Woselbst die Städte befugt sind, die Dorfschaften mit Bier zu verlegen [a]), darf in sothanen Dorfschaften kein Kaufbier gebrauet werden [b]), welches dann auch bey einer solchen, denen Städten ertheilten Befugniß, von dem auf Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Ehrengelagen erforbert werdenden Bier zu verstehen.

Kesselbier hergegen ist gegen Erlegung des verordneten Accises zu brauen erlaubt [c]).

a) Die Banngerechtigkeit der Städte in Ansehung des Absatzes des Biers an die Schenker auf den Dörfern bestehet zwar noch, es

bleibt jedoch dem Gutfinden eines jeden Schenkers überlassen, aus welcher inländischen Stadt er seinen Bierbedarf nehmen wolle, s. Verordnung vom 26sten Mai 1815, wegen Verbesserung des Brauwesens, §. 6.

b) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1526, §. 8, Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 19, *d*, B. I, S. 7 und 308, Verordnung vom 10ten März 1767, §. 4 und die angezogene Verordnung vom 26sten Mai 1815, §. 5.

c) Der Verkauf des zum eigenen Verbrauche der Hausgenossen bereiteten Haustrunks oder Kesselbiers (dessen Verbrauchsteuer nach dem, der Verordnung vom 21sten Dezember 1825 beigefügten Tarif C 4 Heller von der Metze Malz beträgt) oder das Geben desselben an Zahlungs-Statt ist verboten, s. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 58.

§. 3. *)

— —

*) Dieser das Bierbrauen selbst betreffende §. wird durch die in der Verordnung vom 26sten Mai 1815 über das Reihebrauen, die Verpachtung des Braurechts, die Verpflichtung der Braumeister und Brauknechte, die Maasregeln gegen Verfälschung des Biers, die Schätzung desselben und andere die Verbesserung des Brauwesens bezweckenden Vorschriften ersetzt.

§. 4.

Alle Brau-, Brandeweins-, Brenn- und andere Concessionen, müssen bey jedem Fall oder verloschener Zeit von neuem gelöset und empfangen werden *a*).

Und hat der Grebe hierauf ins besondere zu sehen, daß, wo dergleichen Concessiones, oder andere Erb- auch Zins-Leyhebriefe verloschen, denen Beamten hiervon baldige Anzeige geschehe *b*).

a) Die Gesuche um Gewerbs-Konzessionen werden gegenwärtig bei den Polizei-Kommissionen angebracht, von diesen in eine Tabelle eingetragen und nebst dieser mit ihren Anträgen an die zuständigen höheren Behörden eingesendet, vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Juni 1822, §. 1, vom 30sten April 1827, §. 3, und vom 20sten August 1828. Auch werden bei den Polizei-Kommissionen im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs tabellarische Uebersichten der im nächstfolgenden Vierteljahr ablaufenden Konzessionen für jede einzelne Gewerbs-Art, mit Anträgen wegen der Erneuerung, an die betreffenden Behörden eingeschickt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827, §. 2.

b) Dieser Anzeige des Greben bedarf es bei der jetzt bestehenden Einrichtung nicht mehr, indem danach bei den Polizei-Kommissionen zufolge des §. 6 des Ministerial-Ausschreibens vom 30sten April 1827 vollständige Verzeichnisse der in ihrem Bezirke ertheilten Konzessionen geführt werden und die Rentmeister und übrigen einschlägigen Kassenbeamten mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs von den während solchem erneuerten, ertheilten und abnotirten Konzessionen mit Angabe der betreffenden Zeit den Polizei-Kommissionen, deren Bezirk sie angehen, Nachricht geben müssen.

Dahingegen liegt es zufolge der Dienst-Anweisung für das bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellte Personal vom 22sten September 1824, §. 38, den Lizentverwaltern ob, darauf zu sehen, daß Gewerbe, zu welchen eine Konzession erforderlich ist, nicht ohne solche betrieben und die abgelaufenen Konzessionen zeitig erneuert werden.

§. 5.

Ohne Concession *a*) oder sonstige richtige und wohlhergebrachte Befugniß, darf Niemand Kaufbier brauen, verzellen, Wein und Brannbewein verschenken, Pottasche sieden *b*), oder andere von dem Gutfinden der Landesherrschaft abhängende *c*) Nahrung treiben *d*); wie dann ins besondere

a) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Juni 1822, §. 2, und Verordnung vom 21sten April 1824, §. 60.

b) Hingegen ist für ein freies Gewerbe, zu dessen Betreibung es keiner Konzession bedarf, auch das Seifensieden erklärt worden durch Regierungs-Ausschreiben vom 14ten März 1818.

c) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 10, B. I, S. 300.

d) Daß auch diejenigen Gewerbs-Konzessionen, welche von Standes- oder Gerichtsherrschaften, von Städten, Anstalten oder sonstigen Privat-Berechtigten kraft besonderer Befugnisse ertheilt werden, der kurfürstlichen Polizei-Kommission des Bezirks zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1827, §. 7.

§. 6.

alle Einfuhr des ausländischen Brannteweins, ohne vorhero erlangte Erlaubniß*) gar nicht zu verstatten, mithin auf dessen etwaige Einbringung wohl Acht zu haben. —

*) welche von der Finanzkammer zu ertheilen ist, vergl. den der Verordnung vom 21sten Dezember 1825 beigefügten Lizent-Tarif, 2. Abschn. *a*.

§. 7.

Vom Essigbrauen, Most- und Weinkeltern, weniger nicht Wein-Einkellern und Verschenken, wird die verordnete Tranksteuer, Niederlage [a]) und Accise bezahlt [b]), und ohne specielle Befreyung Niemand davon losgegeben [c]).

a) Wegen der Niederlagegelder vergl. das Ministerial-Ausschreiben vom 10ten März 1825 und den beigefügten Tarif, Nr. III.

b) Ueber die Verbrauchsteuer von Essig und Wein finden sich die jetzt geltenden Vorschriften in der Verordnung vom 21sten April 1824, §. §. 56, 59, 74 bis 76, 91 bis 93, und in dem, der Verordnung vom 21sten Dezember 1825 unter C beigefügten, Tarif der Verbrauchsteuer, Nr. 5, 6, 15 und 16.

c) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, 1, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 303.

§. 8.

Wo sich einige Gebrechen hierunter äußern, sind Greben und Vorsteher schuldig, solches denen Accis-Bedienten, Landbereitern oder auch denen Beamten selbst, so wie sie bey jeden am ersten kommen können, anzuzeigen, weniger nicht den Zollbereitern und Visitatoren *), wie vorerwähnt, hierunter allen Beystand zu thun.

*) Ueber die Obliegenheiten der bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Diener, besonders hinsichtlich der Anzeige der entdeckten Unterschleife, über die Glaubwürdigkeit dieser Anzeigen und über die auf Letztere vorzunehmenden Untersuchungen rc. vergl. Verordnung vom 21sten April 1824, §. §. 19, 20, 85 und 111, auch Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825. Ausführlicher noch sind die erwähnten Obliegenheiten bestimmt in der Dienst-Anweisung für das bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellte Personal vom 22sten September 1824, §. §. 5, 26, 45, 52, 56, 59, 67.

Wenn bei obwaltendem Verdachte eines bedeutenden oder wiederholten Unterschleifs hinsichtlich der indirekten Abgaben eine Haussuchung erforderlich ist; so müssen bei deren Vornahme durch die bei der Verwaltung jener Abgaben angestellten Diener die Ortsvorstände mitwirken, s. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 19. Auch können zufolge der angeführten Dienst-Anweisung, §. 60, die Neben- oder Orts-Erheber der gedachten Abgagaben in dringenden Fällen, wo nicht zuvor die Verfügung des Lizent-Amts eingeholt werden kann, die Beschlagnahme der Gegenstände des Unterschleifs mit Zuziehung der Ortsvorgesetzten bewirken.

Artikel XXXVIII.

Von der Mühlen-Einrichtung.

§. 1.

Sämmtliche Mahlgäste, welche in gewisse Mühlen gebannet, müssen sich an solche

halten und dürfen anderwärts nicht mahlen *), dagegen

*) Zufolge der Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 3, sollen die Bannpflichtigen vorzugsweise zum Mahlen zugelassen werden; wenn dieselben aber bei Quantitäten unter acht Metzen nicht längstens binnen drei Tagen und bei grösseren längstens binnen sechs Tagen befriedigt werden können, so sollen sie befugt seyn, anderwärts zu mahlen, und sollen ihnen zu dem Ende unentgeltlich Passirscheine ausgehändigt werden.

§. 2.

die Bann- und andere Müller, denen Leuten im Mahlen gleich und Recht zu thun, ihnen die Früchte, wo es Herkommens, zu rechter Zeit abzulangen und das Mehl oder Geschrot wiederzubringen, richtige und hergebrachte Molter zu nehmen, und darüber im geringsten nicht zu schreiten gehalten sind *).

*) Weitere ausführlichere Vorschriften über die Obliegenheiten der Müller, Mühlenknechte und Mühlentreiber, sowie auch der Mahlgäste, enthält die Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820.

§. 3.

Das Mühlwasser darf denen Müllern durch unzeitiges Wässern nicht genommen werden; zu dem Ende die Wässerungen bey trockener Zeit nur allein des Sonnabends von zwey Uhr des Nachmittags anfangend, bis zum folgenden Sonntag auf diese Zeit zu verstatten.

§. 4.

In denen Bächen [a]) müssen die Müller, wie schon oben [b]) erwähnet ist, für die Fische die Steig-Rinnen offen und dreyviertel Fuß breit und hoch erhalten [c]), auch sonst bey Fischung [d]) deren Mühlgraben nach der Fisch-Ordnung sich richten [e]).

a) nämlich in den, in den Bächen befindlichen Wehren.

b) Art. XXVI, §. 11, S. 107.

c) Vergl. Fisch-Ordnung vom 18ten April 1777, §. 10, und Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 27.

d) falls sie überhaupt zum Fischen berechtigt sind, s. den eben angeführten §. 27 der Mühlen-Ordnung.

e) Die Müller, welche die Mühlengräben ohne Vorwissen und Beiseyn der Fischerei-Berechtigten oder Offizianten zur Laichzeit abschlagen, verbotenerweise Aalkörbe in die Mühlgänge hängen, oder fischen, oder sonst die gesetzlichen Vorschriften in dieser Hinsicht nicht befolgen, werden zufolge des Fisch-Straftarifs vom 30sten Dezember 1822 in eine Geldbuse von 8 Thaler verurtheilt.

§. 5.

Die Moltergemäse in denen Mühlen werden geeicht, die Mahlfrüchte gestrichen, und auf solche Art auch das Molter anderst nicht als gestrichen, eingenommen *).

*) Eben diese Vorschriften finden sich ausführlicher in den §. §. 12, 13, 14 und 19 der Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820.

§. 6 und §. 7. *)

— —

*) Diese §. §. beziehen sich auf die vorhinnige Akzise-Einrichtungen und sind nicht mehr anwendbar.

§. 8.

Wann aufs Gewicht zu mahlen verlangt wird, muß es geschehen [a]), die Früchte gewogen und nach Abzug des Ertrags vom Molter und Kleyen, auch zwey Pfund aufs Viertel vors Staubmehl [b]), der Rest mit dem Ge-

wicht der Frucht überein stimmend, zurück geliefert werden.

a) Vergl. Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 16 und §. 18. Es müssen zu dem Ende in den Mühlen Gewichte vorhanden seyn, s. Regierungs-Reskript vom 11ten September 1806.

b) Zufolge des §. 17 der gedachten Mühlen-Ordnung sollen in geringen oberschlächtigen Bachmühlen höchstens drei Pfund, in grosen unterschlächtigen Wassermühlen aber höchstens fünf Pfund auf das Viertel für Staubmehl abgesetzt werden.

§. 9.

Wer seine Frucht selbst mahlen will, kann solches thun a); thut es aber der Müller oder dessen Knechte, sind sie gehalten, so wie es begehret wird, auszumahlen und darnach die Mühle zu stellen, auch die benöthigten Beutel hierzu in Bereitschaft zu halten und vorzuhängen b).

a) Nach §. 18 der Mühlen-Ordnung muß das Mahlen durch die Müller selbst, soweit sie solches bestreiten können, bewirkt werden; es ist aber den Mahlgästen gestattet, dabei gegenwärtig zu seyn.

b) Vergl. Mühlen-Ordnung, §. 7.

§. 10.

Bey herrschaftlichen Mühlen müssen die Müller den an Wehren, Wasserrädern und laufendem Geschirr, auch sonsten vorfallenden Schaden zeitlich anzeigen, und dadurch größern Nachtheil und Kosten verhüten a), die Schweinemast treulich verrichten, auch sonsten ihren Contracten in allen Stücken der Gebühr nachkommen b).

a) Bei allen Pacht- oder Erbleihemühlen liegt es dem Beständer ob, auf das Schliesswerk u. s. w. jederzeit Acht zu haben, damit Nichts verwahrloset, sondern Alles beständig in guter Aufsicht und Ausbesserung erhalten werde, s. Mühlen-Ordnung, §. 4.

b) In dieser Hinsicht ist es in der Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 28, bei der einem jeden Müller durch Vertrag und Herkommen auferlegten Verpflichtung gelassen worden.

§. 11.

Neue Mühlen anzulegen, die alte mit mehreren Gängen zu versehen, Wehre, Eichpfähle, und Fluthbette zu verändern, neue Mühlgraben a) zu machen, oder zu vergrößern, ein solches alles ist ohne Unsere Erlaubniß verboten b). Wie dann dieses

a) Die Mühlen- und Bewässerungs-Gräben in der Nähe der Landstrasen müssen von den Anliegern oder sonst Betheiligten in gehöriger Uferbefestigung erhalten werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826, §. 7.

b) Ausführlichere Vorschriften hierüber finden sich in der Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 1, und in der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 17 und §. 18.

§. 12.

und wie sich sonst jeden Orts Müller betragen a), bey denen jährlichen Vorrügen und alsdann auch bey denen Landgerichten selbst zu melden, und überall keine Betrügereyen und Unterschleife beym Mahlwesen zu dulden b).

a) Die Aufsicht auf das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht liegt den Kreisräthen ob, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 6.

Einsam gelegene Mühlen sollen die Kreisräthe von Zeit zu Zeit unvermuthet visitiren lassen, s. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 32.

b) Daß die aus gewinnsüchtiger Absicht von den Müllern unternommenen Vervortheilungen, ausser den dadurch verwirkten Strafen, dem Befinden nach den Verlust des Mühlenrechts oder beziehungsweise des Pacht- oder Erbleiherechts an der Mühle zur Folge haben soll, bestimmt die Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 32.

Artikel XXXIX.

Aus dem Hufen-Edikt.

§. 1.

Wo Hufen-Güther, oder geschlossene Höfe sind, auf welchen die Zins nicht auf einzelnen und gewissen Grundstücken, sondern überall auf dem ganzen Guth haftet, ist im geringsten nicht zu gestatten, daß solche verschrieben, verpfändet, verbrautgabet, ohne Consens verkauft, oder sonst auf andere Weise zerrissen werden a).

Wo sich nun ein solches auf einigerley Art äußert, wird denen Beamten sofort dieserthalb Nachricht ertheilt b).

a) Die neuern Verordnungen über die Veräuserung, Vertheilung und Verpfändung der Hufen- oder geschlossenen Güter sind in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VIII, Nr. 2, B. I, S. 317 angeführt.

b) Zufolge des §. 15 der Verordnung vom 17ten Juni 1828 sind die Ortserheber für die direkten Steuern und die bei den Steuer-Umsätzen mitwirkenden Ortsvorstände verbunden, den Steuer-Kommissär von jeder ihnen bekannt werdenden, nicht in Folge einer gerichtlichen Urkunde vorgegangenen Uebertragung eines Grundeigenthums, besonders von Vererbfällungen und den etwa außergerichtlich abgeschlossenen Theilungen eines Grundstücks, in Kenntniß zu setzen.

§. 2. *)

— —

*) Dieser §., welcher die Anzeige der in vorigen Zeiten veräuserten Hufen- oder anderer herrschaftlichen Zinsgüter verfügt, ist blos transitorisch.

§. 3.

Wann Inhaber von herrschaftlichen Erbzins- und Leyhe-, auch verbrieften Hufen-Güthern sterben, oder diese Güther kämen auf erlaubte Art an andere Besitzer, wird solches ebenmäßig an die Beamten zu deren neuer Verbriefung*), auch damit das Ab- und Zuschreiben gewahret werde, angezeigt, überhaupt aber dahin gesehen, daß solchenfalls Leute, welche denen Güthern vorzustehen im Stande, hierzu gelangen mögen.

*) Daß, wenn bei Erb- und Landsiedel-Leihen nicht binnen Jahresfrist um die Erneuerung nachgesucht wird, die saumhaften Lehnträger nach dem Verhältniß der Zeit, die über jene gesetzmäßige Frist verstrichen ist, doppelte Rekognitionsgelder erlegen sollen, enthält die Verordnung vom 3ten November 1797.

Uebrigens ist wegen Entrichtung und Bestimmung des Lehngeldes in Erb- und Veräuserungsfällen nachzusehen das Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798. Vergl. auch nachher Art. XLI, §. 4.

§. 4.

Dieses alles um so viel besser zu beobachten, sind keine Contracte und Verschreibungen, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, und betreffen Hufen- oder auch Erb-Güther, anderst als vor jeden Orts Beamten zu errichten a).

Alle Notarii, Schulmeister oder Winkelschreiber hergegen müssen sich dessen enthalten, wie dann deren hierüber verfertigte Aufsätze bey denen Gerichten jedesmals als ungültig verworfen werden b).

a) Vergl. Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. §. 1 bis 4 und §. 7 und die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. III, §. IV, §. V und §. X, B. I, S. 315, 316 und 321.

b) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 11, B. I, S. 301.

Artikel XL.

Wegen der Vögte, Landbereiter und anderer ihres gleichen

ist die denenselben in anno 1738 ertheilte Instruction zu Ende dieser Verordnung — angefügt [a]), welcher sich jeden Orts Greben und Vorsteher wohl kundig machen, und dahin mit Acht haben sollen, daß von ihnen, denen Landbereitern auch Vögten, dasjenige, so ihnen zu thun obliegt, der Behör und ebenmäßig befolget werde. Wie sie dann überall und dafern sie in Erfahrung brächten, daß die Beamten, Militär-, Forst-, Zoll- und andere Amtsbedienten, wie die auch Namen haben, ihren schuldigen Dienst nicht so, wie es sich wohl gebührete, verrichteten, und in herrschaftlichen Sachen, worunter fürnemlich auch das Grenz-Wesen zu zählen, etwas versäumeten, ein solches an Unsere Collegia oder die Landgerichts-Commissarios anzeigen, weniger nicht vor sich selbst auf Erhaltung derer Land-Grenzen [b]), wo deren sind, wie auch derer Dorfs-Fluren [c]) möglichsten Fleißes Acht nehmen müssen; anerwogen sie in solchen Fällen, da sie nemlich hierunter ihre Treue und Fleiß bezeigen, eine billigmäßige Belohnung [d]), außer dem aber, und da sie etwas zum herrschaftlichen Nachtheil wissentlich verschwiegen, einer schweren Verantwortung und Strafe [e]) zu gewärtigen haben.

a) Da die Dienstvorschrift vom 11ten November 1738 für die Landbereiter und andere dergleichen Unterbediente, oben S. 40 fg. mitgetheilt ist; so ist solche der gegenwärtigen Verordnung nicht nochmals beigefügt worden.

b) Die Wahrung der bestehenden Landesgrenz-Gerechtsame liegt den Kreisräthen ob, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 2.

Grundstücke, welche an den Landesgrenzen liegen, dürfen zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 22sten Februar 1822 von solchen Personen, welche im angrenzenden Auslande ihren Wohnsitz haben, nur mit besonderer allerhöchster Erlaubniß erworben werden und alle gegen diese Bestimmung geschehenen Veräuserungen sollen ungültig seyn.

c) Die Amts- und Flurgrenzen sollen, so oft es nöthig ist, nachgesehen, diese Grenz- oder Flurbeziehungen aber blos von dem Beamten (jetzt von dem Kreisrathe, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 16) mit Zuziehung der Stadt- oder Dorfs-Vorgesetzten und Forstbedienten gehalten werden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 17ten Mai 1799.

d) Vergl. die Zusammenstellung bei dem Eingang dieser Greben-Ordnung, C, Nr. 6, oben S. 68.

e) Wegen der Disziplinar-Gewalt über die Ortsvorstände vergl. dieselbe Zusammenstellung, C, Nr. 2, oben S. 68.

Artikel XLI.

Aus der Verordnung wegen des Ein- und Abzugs-, besten Haupts-, Lehen- und Forstgelds.

§. 1.

Wird, außer denen Reducirten von der Militz und Invaliden, Niemand in die Dörfer eingenommen, welcher nicht vorhero wegen bezahlten Inzug-Gelds bey denen Beamten Richtigkeit gemacht, und deßfalls einen Befehl und Quittung vorgezeigt hat *).

*) Vergl. die Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1 und §. 4 nebst Anmerkungen, oben S. 27 fg.

§. 2.

Ohne derer Beamten Vorwissen darf sich kein Eingesessener aus denen Dörfern hinweg- und anderswohin zu wohnen begeben *).

*) Vergl. Anmerkung e zum §. 1 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, oben S. 28.

§. 3.

Wo die Herrschaft wegen derer Sterbfälle dingt oder theidigt, müssen die gestor-

bene Personen alle Monat oder Quartalsweise denen Beamten angezeigt werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. §. 16 bis 18, oben S. 34.

§. 4.

Deßgleichen an denen Orten, wo das Lehn- oder Empfängniß-Geld eingeführet ist, die von Zeit zu Zeit vorgewesene Veränderungen oder sonstige wegen dieser Güther getroffene Handlungen denenselben ebenmäßig anzumelden *).

*) Wegen Entrichtung und Bestimmung des Lehngelds in Erb- und Veräuserungsfällen vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Oktober 1798. Vergl. auch Art. XXXIX, §. 3, oben S. 128.

§. 5.

Wird das Forstgeld nunmehro vor der Anweisung bezahlt, oder deßfalls absonderliche Verordnung beygebracht, bis dahin kein Holz angewiesen werden darf *).

*) In wie fern diese Bestimmung noch anwendbar sey, enthält die Anmerkung *b* zum §. 19 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, oben S. 35.

Artikel XLII.

Allgemeine Bestimmungen über den Haus- und Nahrungsstand der Unterthanen in den Landgemeinden.

Wird dasjenige, so die Erhebung derer herrschaftlichen auch Gemeinde-Gelder in denen Dorfschaften und deren Berechnung angehet, in der hiernach folgenden XLVII. Abtheilung vorkommen.

§. 1.

Dahier ist zu beobachten, daß ein Jeder in der Gemeinde bedacht seyn muß, auf eine ehrliche Weise das Brod zu erwerben *), zu dem Ende die Unterthanen sich aus Spinnen und Stricken zeitlich zu gewöhnen haben.

*) Daß überhaupt sowohl die Beamten, als die Ortsvorstände auf den Haus- und Nahrungsstand der Landleute aufmerksam seyn, sie zum Fleise aufmuntern, denen, welche ohne ihre Schuld zurückgekommen sind, wieder aufzuhelfen, die nachlässigen und faulen aber zu bessern suchen sollen, enthält die Verordnung vom 2ten Mai 1776, §. 9.

Mannspersonen, welche eine Heirath beabsichtigen, ohne kundbar oder zufolge glaubhafter Nachweisung mit einem, die Mittel zur Erhaltung ihrer künftigen Familie gewährenden, Vermögen, Dienste, Gewerbe oder Ackerbaue versehen zu seyn, sollen zur gerichtlichen Ehe-Anzeige nicht ohne Beibringung einer Bescheinigung des Kreisamtes über ihre zu jenem Zwecke genügende, Erwerbfähigkeit zugelassen werwerden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Dezember 1823, §. 2.

§. 2.

Muß jeglicher Einwohner sein Land in guter Stellung *a*) und Besserung halten, oder wo solches unterlassen, oder allzuspät gesäet wird, deßfalls beym Amte *b*) vom Greben Anzeige geschehen.

a) Ueber das Wiederarthaftmachen der bisher unbebauet gelegenen Ländereien, und daß dieses nicht durch Hutegerechtsame soll verhindert werden können, vergl. General-Direktorial-Beschluß vom 20sten Juni 1777 und Verordnung vom 16ten April 1779, §. 9 und §. 10.

b) Nach §. 88, Nr. 10 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 gehört es zunächst zu den Geschäften der Kreisräthe, die Landwirthschaft zu befördern.

§. 3.

Wo die gute Erde vom Lande herabfleust *a*), ist solche in gewisse Erdgruben zu sammlen und das abgeflösete nach und nach wieder aufs Land zu führen *b*).

a) Die vom Schnee ausgefüllten Gräben und sonstigen Vertiefungen sind bei eintretendem Thau-

weiter zu öffnen, um dadurch dem Wasser den nöthigen Abzug zu verschaffen, s. Rentkammer-Ausschreiben vom 8ten März 1804. Es dürfen aber keine Wasser-Ableitungen zum Nachtheile der Landstrase gemacht oder es müssen die zugeführten Gewässer wieder weiter geleitet werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826, §. 6.

b) In wie fern der aus der Strase gezogene Schlamm und Koth, wie auch der Aushub aus den Gräben den Anliegern zu überlassen sey, enthält das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826, §. 3.

§. 4.

Auf anreichig und gutes Schaf-[a]) und ander Vieh muß sich ein Jeder, der dessen zu halten befugt ist, befleißigen [b]).

a) Vergl. Verordnung vom 10ten Juni 1721, B. I, S. 252 fg.

b) Niemand darf aber mehr Vieh halten, als er mit eigenem (d. h. selbst erzogenem oder sonst rechtmäsig erworbenem) Futter durchbringen oder unterhalten kann, vergl. Verordnung vom 16ten April 1779, §. 8 und Verordnung vom 21sten April 1786, §. 12. Wegen des übermäsigen Schafhaltens s. oben Art. XXXII.

§. 5.

Aus denenjenigen benachbarten Orten und Districten, wo die höchstschädliche und gar selten ganz zu vertilgende sogenannte gelbe Wucherblumen befindlich, darf keine Saamenfrucht oder Stroh in die Dörfer geführet werden, damit man dergleichen verderbliches Unkraut nicht auch überkomme.

Sollten sich aber solcher Art Blumen an einen oder anderen Orten des Landes allschon angeben, sind selbige mit höchster Sorgfalt auszujäten und die Leute, daß sie diese Arbeit, ein Jeder auf dem Seinigen, nach erforderender Nothdurft und zu rechter Zeit vornehmen, ernstlich anzuhalten.

Artikel XLIII.

Wegen der, in den Gemeinden zu erhebenden Contribution und andern herrschaftlichen auch Gemeinde-Geldern,

ist zu beobachten:

§. 1.

daß zu Ersparung doppelter Besoldung und Dienstfreyheit, ohne absonderlich erhaltene Erlaubniß, die Erhebung von allen und jeden Geldern, wie die auch Namen haben, durch Niemand anders, als einen zeitigen Greben [a]) oder wer sonst dessen Verrichtung zu verwalten, dergestalt geschehen müsse [b]), daß die Abgiften jedesmahlen zu gesetzter Zeit an den Receptorem gegen in das Gemeinde-Dorf-Buch [c]) zu stellende Quittung, geliefert, und die allenfallsige Restanten, ohne deßfalls Jemand nachzusehen, oder etwas zu verhelen, zu dem Ende angezeigt werden, damit der Receptor bey denen Beamten sobald und ehe die Recesse durch große Nachstände unrichtig gemacht und die Debenten wegen langen Nachsehens zu bezahlen außer Vermögen gesetzt werden, die Execution auswürken könne [d]); inmaßen dann zu Verhütung aller Unterschleife, hierdurch verordnet wird, daß kein Geld-Erheber aus seinen eigenen Mitteln, so wenig als dem bey ihm vorräthigen Ueberschuß [e]) oder auch aus andern herrschaftlichen Geldern, ohne vorgängige Anzeige, den etwaigen Mangel derer Debenten ersetzen solle.

a) Die Erhebung der direkten Steuern geschiehet nicht mehr durch die Greben, sondern durch die Ortserheber s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121.

Wegen der Anstellung und der Dienstverhältnisse dieser Ortserheber vergl. die Zusammenstellung bei den §. §. 1 bis 4 des Eingangs gegenwärtiger Greben-Ordnung, A, Nr. 2 und Nr. 5, auch C, Nr. 7, oben S. 66 fg.

b) Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuer-Kommissar aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den festgesetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, sowie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen belegt, welche der Ortsschultheis, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben muß, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121. Ausführlichere Vorschriften hierüber enthält die dieser Greben-Ordnung unter dem Buchstaben D beigefügte Dienst-Anweisung für die Steuer-Erheber in den Dorfschaften.

c) Ueber die Einrichtung dieser Gemeinde-Quittungsbücher und wie darin die Ablieferungen sowohl der Kontribution, als der übrigen Steuer-Gattungen zu quittiren seyen, vergl. Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 19ten August 1819, §. §. 1 bis 4.

d) Zufolge des §. 116 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 haben die Rentmeister die Beitreibung der zur Erhebung ihnen überwiesenen Gelder — mithin auch der direkten Steuern s. §. 115, Nr. 1 derselben Verordnung — nach den bestehenden Gesetzen vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hülfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen (worüber zu vergleichen §. 10 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738 und Verordnung vom 30sten December 1738, die Einlegung von Exekutanten betreffend, nebst Anmerkungen, oben S. 44 und 52 fg.) fruchtlos geblieben sind und zum Verkaufe eines Grundstückes geschritten werden soll.

e) Da alle Einnahme an Steuern baar abgeliefert werden muß; so kann der Erheber keinen Ueberschuß vorräthig behalten.

§. 2.

Nachdem bis dahin an vielen Orten bräuchlich gewesen seyn soll, daß die Contribution nicht durch einen absonderlich dazu bestellten Mann, sondern nach der Reihe herum gehoben, oder wenn sich Jemand hierzu gar nicht geschickt, von solchem ein Anderer um Lohn vor ihn die Hebung zu thun bestellt worden; so versteht sich nunmehr von selbst, daß dieses abgeschafft und die Contribution und andere herrschaftliche Gelder durch die deßfalls bestellte Greben allein gehoben werden müssen *).

*) Vergl. die Anmerkung *a* zum vorhergehenden §. 1.

§. 3.

Die Contribution an und vor sich selbst betreffend, bleibt es vorerst noch und bis die dermalen vorseyende Steuer-Revision zu Stande kommen, bey jetziger Verfassung, vermöge deren dasjenige, so auf Häusern und liegenden Gründen haftet, nach dem bisherigen Fuß jeden Monat als beständig erhoben [a]);

was aber von der Mannschaft [b]), Handthierung und Vieh aufkommt, nach gewisser halbjährigen Umzehlung ab- und zugesetzt, und also ebenmäßig, so wie es an jedem Ort seither eingeführt gewesen, monatlich aufgebracht werden müsse.

a) Auch an den Orten, wo die Steuer-Rektifizirung beendigt ist, wird die Kontribution vom Grundbesitz jeden Monat erhoben, nämlich mit einem Zwölftheil des, jetzt in dreizehn Hellern von jedem Steuergulden jährlich bestehenden, Kontributions-Betrags, s. Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 5 und Nr. 7.

b) Von der Mannschaft wird keine Kontribution entrichtet, sondern nur vom Gewerbe und vom Vieh s. Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 6 und Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 6.

§. §. 4 bis 9. *)

— —

*) Diese §. §. enthalten die früherhin bestandenen Vorschriften über die Anfertigung der Erheberollen der ständigen, d. h. auf dem Grundbesitze haftenden, und der unständigen, d. h. der vom Gewerbe und Vieh zu entrichtenden Kontribution, welche aber durch neuere Verord-

nungen in vielen Stücken abgeändert worden und daher nicht mehr anwendbar sind.

Gegenwärtig kommt, unter der Aufsicht der Finanzkammer (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104, Nr. 1),

1) das Ab- und Zuschreiben des Grundeigenthums in den Duplikat- und Triplikat-Steuer-Katastern auf dem Lande den Steuer-Kommissaren zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110. Vorschriften, wie bei diesem Geschäft zu verfahren ist, enthalten die Verordnungen vom 5ten Mai 1769 und vom 17ten Juni 1828, 2. Abschnitt.

2) Der Umsatz der Gewerb- und Viehsteuer wird in den Flecken und Dörfern ebenfalls von den Steuer-Kommissaren, mit Zuziehung der Ortsvorstände, der Erheber und der in jeder Gemeinde zu bestellenden Taxatoren, alljährlich einmal gehalten, vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110 und über das dabei zu beobachtende Verfahren die Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 6.

3) Auch die Veranlagung der Landesschuldensteuer geschiehet durch die Steuer-Kommissare nach den von den Ortsvorständen im Dezember jedes Jahrs aufzustellenden Hauptlisten und den alle drei Monate von denselben einzugebenden Ab- und Zugangslisten, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110.

Diese Hauptlisten müssen von den Ortsvorständen binnen vierzehn Tagen nach dem Empfange des dazu bestimmten Formularpapiers aufgestellt werden, die Vorstände sind für deren Richtigkeit verantwortlich und jede Unrichtigkeit oder wissentliche Auslassung soll mit einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern geahndet werden. Zum Behuf der Aufstellung der Ab- und Zugangslisten müssen die Hausherrn die in ihren oder ihrer Miethsleute Familien vorgehenden Veränderungen bei gleicher Strafe von zwei Thalern unaufgefordert dem Ortsvorstande anzeigen und dieser soll die Ab- und Zugangslisten bei Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe von zwei Thalern zu Anfang des letzten Monats im Vierteljahre dem Steuer-Kommissar zufertigen oder wenn keine Veränderungen vorgegangen sind, dieses schriftlich anzeigen, s. Verordnung vom 16ten Mai 1816, §. 27, §. 28 und §. 29.

4) Die Anfertigung der Heberollen für die Grund- und Eremtensteuer, die Gewerb- und Viehsteuer, sowie für die Landesschuldensteuer liegt ebenfalls den Steuer-Kommissaren ob, durch welche solche sodann an die Rentereien und von diesen an die Ortserheber abgegeben werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 110 und §. 121. Vorschriften zu Verfertigung dieser Rollen enthält die Verordnung vom 5ten Mai 1769 und das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815. Muster derselben finden sich bei der Dienst-Anweisung für die Steuererheber, Anlage D dieser Greben-Ordnung.

§. 10 und §. 11. *)

— —

*) Auch diese, die Gebühren für den Umsatz der Vieh- und Gewerbsteuer, für die Erhebung der Kontribution und für die Abhörung der Kontributions-Rechnungen betreffenden §. §. sind nicht mehr anwendbar.

Gegenwärtig finden

1) für das Ab- und Zuschreiben des Grundeigenthums in den Steuer-Katastern die in dem der Verordnung vom 17ten Juni 1828 beigefügten Tarif bestimmten Gebühren Statt, welche zufolge des §. 14 derselben Verordnung durch die Gerichts-Aktuare oder Sekretare von den Betheiligten zum voraus erhoben und von den Gerichten an die Steuer-Kommissare übersandt werden müssen.

2) Die Gebühren für den Umsatz der Vieh- und Gewerbsteuer sind im §. 8 der Verordnung vom 5ten Mai 1769 für einen Greben und einen Taxator in den Landgemeinden auf vier Albus bestimmt, jedoch in neuerer Zeit für die Greben und Heimbürgen auf sieben Albus erhöhet worden.

3) Für die Aufstellung der Listen zu Veranlagung der Landesschuldensteuer bekommen die Ortsvorstände ein halbes Prozent der Soll-Einnahme. Sodann werden

4) für die Erhebung der ständigen und unständigen Kontribution den Ortserhebern zwei Prozent, zum Theil als ständige Besoldung, zum Theil als Erhebegebühr, von der wirklichen Ablieferung ausbezahlt, s. Ausschrei-

ben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 1.

5) Für die Erhebung der Exemten- der Landesschulden- und der Wegebausteuer erhalten die Erheber zwei Prozent der Soll-Einnahme, für die Erhebung der Gendarmeriesteuer aber wird nichts vergütet.

6) Da keine Kontributions- und Steuer-Rechnungen mehr von den Ortserhebern geführt werden, weil die sämmtliche Einnahme abgeliefert werden muß; so fallen auch die sonst üblich gewesenen Gebühren für die Aufstellung und Abhörung dieser Rechnungen weg.

§. 12.

Muß die der Dorfschaft ertragende monatliche Contribution und Steuern an die Receptores völlig und so viel möglich, ohne Zurücklassung einiger Restanten abgeliefert werden [a]).

Und wird dieses alles in eines jeden Dorfs Contributions-Rechnung umständlich zur Innahme, gegen die empfangene Lieferungs-Scheine hergegen zur Ausgabe gebracht [b]), der etwaige Contributions-Ueberschuß [c]) aber in der Dorfs-Rechnung, wovon unten ein mehreres vorkommen wird, berechnet.

a) Vergl. die Anmerkung *b* zum §. 1 dieses Artikels, oben S. 132.

b) Solche Rechnungen werden nicht mehr geführt, vergl. Anmerkung zu den vorhergehenden §. §. 10 und 11, Nr. 6.

c) Vergl. Anmerkung *e* zum §. 1 dieses Artikels.

§. 13.

Werden die Unterthanen bei Ablieferung ihrer Contribution, welches auch von allen andern Geldern zu verstehen [a]), in ihre Quittungs-Bücher [b]) deutlich, und wo die Abgift nicht alle Monate wieder vorkommt, mit Buchstaben ausgeschrieben (damit daran nichts radirt oder geändert werden könne) quittirt.

a) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom Mai 1706, B. I, S. 234.

b) Zufolge Ausschreibens des Steuer-Kollegiums vom 19ten August 1819, §. 5, sollen von den Ortserhebern keinem Steuerpflichtigen Quittungen auf einzelne Blätter gegeben, sondern es sollen die Zahlungen in dem Quittungsbuch, welches jeder Kontribuent sich zu halten hat, deutlich und mit Bemerkung des Tages quittirt werden.

Wie die Erheber die empfangenen Zahlungen in ihren Erheberollen zu bemerken haben, ist in der dieser Verordnung beigefügten Dienst-Anweisung für die Steuerheber §. 1 vorgeschrieben.

§. 14.

Bey denen Steuern [a]) und andern nach dem Fuß der Contribution [b]) zu erheben seyenden Geldern, zum Exempel, was etwa bey Durchmärschen, Einquartierungen, Vorspann vor die Militz und andern das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten bezahlt werden muß, wird nach Beschaffenheit, daß dessen viel oder wenig erforderlich, auf jeden Albus Contribution 1, 2, 3, 4 bis 12 Heller gehoben, und nach beyliegender Art eingeführet und berechnet.

a) Wegen der an die Stelle der vorhinnigen Petri- und Martinisteuer von den früher ritterschaftlichen Grundstücken eingeführten Exemtensteuer vergl. Verordnung vom 27sten Dezember 1814, Nr. 5, die Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 16ten Januar 1815, Nr. 5 und vom 16ten Mai 1816, sowie die kurfürstliche Erklärung vom 7ten Februar 1817.

Sodann ist über die für das Landdragoner-Korps (die Gendarmerie) bestimmte Steuer, welche jährlich in dem vierten Theile eines monatlichen Kontributions- und Exemtensteuer-Betrags bestehet, nachzusehen die Verordnung vom 7ten Januar 1817.

Die an die Stelle der aufgehobenen Strasenbau-Dienste durch die Verordnung vom 21sten Dezember 1819, vorläufig auf drei Jahre eingeführte, zufolge Staatsministerial-Ausschreibens

vom 14ten Dezember 1822 bis zu anderweiter Verfügung beibehaltene Wegebausteuer ist auf einen zweimonatlichen Kontributions- und Eremtensteuer-Betrag für das Jahr bestimmt, s. dieselbe Verordnung und das Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 6ten November 1820, und wird in vier Terminen zu Anfang März, Juni, September und Dezember entrichtet, s. Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar 1820. — Wegen des Betrags und der Erhebung dieser Steuer in der Grafschaft Schaumburg vergl. Verordnung vom 22sten Mai 1821.

b) Nach dem Fuse der ständigen und unständigen Kontribution werden namentlich die Beiträge zur Anschaffung der Feuerspritzen und zur Erbauung der Spritzenhäuser erhoben, wofern solche nicht aus dem Einkommen der Gemeinden bestritten werden können, s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten Mai 1790.

In wie fern in der Grafschaft Schaumburg die unter dem Namen der Fräuleinsteuer oder sonst zu erhebenden auserordentlichen Steuern nach dem Fuse der Kontribution erhoben werden sollen, enthält die Verordnung vom 25sten August 1820.

Eine Erhebung nach dem Ländereibesitz findet Statt hinsichtlich der Kosten der Errichtung der Wildzäune, s. oben Art. XXIII, §. 22.

Wie die zum Behuf des Gemeinde-Wasserbaues erforderlichen auserordentlichen Umlagen unter die Besitzer der dem Wasserschaden ausgesetzten Grundstücke, sodann unter die übrigen grund- und gewerbesteuerpflichtigen Gemeindeglieder und unter die Zehntherren zu vertheilen seyen, bestimmt die Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 4.

Wegen der zum Behuf des Weser-Schlachtbaues in der Grafschaft Schaumburg nach dem Fuse der Fräuleinsteuer zu erhebenden Beiträge vergl. Verordnung vom 1sten Dezember 1786.

§. 15.

Was nach der Mannschaft beyzutreiben vorfällt, als Baukosten in der Gemeinde, Erhaltung derer Kirchen und Schulen [a]), in so weit nemlich die Unterthanen hierzu Beytrag zu thun haben, Einführungskosten [b]) und sonstige Art Gelder, wodurch ein jeder Dorfs-Nachbar gleichen Nutzen zu erwarten hat, wird zwar eine solche Erhebung [c]) auf Gutfinden derer Beamten fernerhin verstattet, es muß aber hierbey eine ebenmäßige Gleichheit beobachtet, von keinem mehr als vom andern erhoben, Niemand übersehen, und dieses alles in denen Dorfs-Rechnungen berichtsam eingeführet werden.

In so ferne aber bey denen Dorfschaften annoch andere und mehrere Einkünfte vorhanden, woraus dieser Art Unkosten bestritten werden können; sind keine absonderliche Gelder deßfalls anzusetzen, sondern sothane Gemeinde-Einkünfte hierzu zu verwenden, und die Unterthanen dadurch, soviel thunlich vom baaren Geld-Beytrag zu verschonen.

a) Die Baukosten an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern werden in der Regel nach der Mannschaft und dem Fuse der (ständigen und unständigen) Kontribution, d. h. dergestalt, daß jeder Mann im Pfarreibezirk — also nicht die Forensen — nach seinem Vermögen, und zwar nach dem Kontributionsfuse, beizutragen hat, erhoben, vergl. Konsistorial-Ausschreiben vom 28sten Februar 1766, §. 1 und Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten August 1777, wofern nicht die Gemeindeglieder über einen andern Fus der Vertheilung unter sich einig werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 12ten Mai 1783.

b) Diese Kosten werden ebenso, wie die in der Anmerkung *a* erwähnten Baukosten, mithin ebenfalls nach dem Fuse der Mannschaft und der Kontribution, erhoben, vergl. Verordnung vom November 1718, B. I, S. 247 und Konsistorial-Reskript vom 14ten Januar 1782.

c) Auserordentliche Erhebungen in den Gemeinden müssen von den Regierungen bewilligt werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 8, *b*. Durch Ministerial-Beschluß vom 30sten Mai 1822 ist den Regierungen bekannt gemacht worden, „daß zwar die Aufsicht „auf die Erhebung der Gemeinde-Abgaben sowie die etwa erforderliche Erklärung der „Vollstreckbarkeit der deshalbigen Hebelisten dem

„Kreisamte gebühre, jedoch von diesem, sobald „eine Beitreibung mittelst der Exekution nöthig „werde, das betreffende Gericht um deren Be„wirkung nach Analogie des §. 3 des Ministe„rial-Ausschreibens vom 3ten d. M. zu ersu„chen sey."

Die Beitreibung der von einer Regierung oder anderen oberen Verwaltungsbehörde zur Erhebung für richtig erklärten, ständigen oder unständigen Abgaben an Gemeinden und öffentliche Anstalten soll durch die Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt oder der Gröſe des Ansatzes, selbst während der Dauer eines etwa deshalb eingeleiteten Rechtsstreites, nicht aufgehalten werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Oktober 1823.

Uebrigens findet hinsichtlich der Beitreibung öffentlicher Abgaben und namentlich der Leistungen für Gemeinden kein befreieter Gerichtstand Statt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827.

Wegen der Berechnung solcher Erhebungen vergl. die dieser Greben-Ordnung unter E beigefügte Dienst-Anweisung wegen des Rechnungswesens der Landgemeinden, §. 5, Nr. 18.

§. 16.

Von den Contributions- *) und andern Gemeinde-Geldern ist kein Einwohner in der Dorfschaft ohne expressen Befehl frey.

*) Welche Güter von der Kontribution frei sind, bestimmen das Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 1 und §. 2 und die Verordnung vom 27sten Dezember 1814, §. 2, bei welchem ersteren die hierher gehörenden neueren Bestimmungen sollen angeführet werden.

Die Bestimmungen über die Freiheit von der Personal-, d. h. der unständigen Kontribution vom Gewerbe werden bei den §. §. 14 fg. des gedachten Steuer-Reglements zusammengestellt werden.

§. 17.

Die Dienstgelder betreffend, werden die in denen Dorfschaften Uns zukommende Vorwerks-, Hof- und Küchenholz-, auch Herrenscheide-, sodann Kriegs- und Civil-Bau-fuhr- a) und andere dieser Art Gelder, weniger nicht das Pflug- und Kühgeld nach der bisherigen Art, und zwar theils nach denen Hufen, theils dem Anspann-Fuß b), der Contribution, Mannschaft oder Vieh vorerst noch erhoben. Es soll aber um mehrerer Ordnung willen bey Ablieferung dieser Gelder, die Eintheilung, wonach man solche in einer jeden Dorfschaft zu erheben pflegt, denen Beamten zugestellt und von ihnen bey ihren abzulegen habenden Amts-Rechnungen zum Belege mit beygefüget werden.

Und ist in diesem Stück annoch ferner zu beobachten, daß man Niemand über seine Quotam oder Antheil hierbey beschwere, vielweniger dasjenige, so am Dienstgeld durch Zuwachs der Mannschaft oder des Viehes zukommen, zurück- oder wohl gar in derer Erheber Hände lasse; gestalten ein solcher Zuwachs, so wie auch der Abgang, in denen Amts-Rechnungen jedesmals berichtsam anzuführen und Uns zu verrechnen ist.

a) Die durch den Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 4, d (B. I, S. 299) abgeschafften Civil- und Militär-Baufuhrgelder sind zwar, Letztere im Jahre 1737, statt der Natural-Dienste wieder eingeführt worden; es werden aber die Militär-Baufuhrgelder jetzt nicht mehr besonders erhoben, sondern sind in der Kontribution (s. Anmerkung a zum §. 8 dieses Artikels, oben S. 132) der betreffenden Bezirke mitbegriffen. Die Civil-Baufuhrgelder hingegen werden in den zu deren Entrichtung verpflichteten Bezirken gleich andern Dienstgeldern (s. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 13, c) am Steuer-Kapital der Grundsteuer vergütet und von den betreffenden Rentereien erhoben.

b) Nach dem Anspann wird namentlich erhoben der Fuhrlohn für die Gefangenen-Fuhren, s. Anmerkung Nr. 1 zum §. 14 des Art. XXXI dieser Greben-Ordnung, oben S. 119.

§. 18.

Wird von diesen so eben erwähnten Dienst-Geldern, so wie auch von Erbzinsen und andern Renterey-Gefällen kein absonderliches

Erhebungs-Gebühr zugestanden, sondern es werden solche Gelder frey erhoben und geliefert.

§. 19.

Können Wir zwar fernerhin geschehen lassen, daß die Forst-, Mast- und andere Renterey-Gefälle, zumalen in großen Aemtern, wo weitläuftige Erhebungen sind, durch die Greben oder die, auf beschehene Einwilligung bestellte Receptores erhoben [a]), und in einer Summe an die berechnenden Beamten geliefert werden; es ist aber jedennoch und nach beschehener Ablieferung ein Jeder in sein Quittungs-Buch der Behör zu quittiren [b]). Sodann müssen die berechnende Beamten in solchen Fällen vor die Erheber haften; gestalten ihnen an vorerwähnten Renterey-Geldern, dafern etwa der eine oder andere Receptor dieserhalb was schuldig blieben, von deßwegen nichts gut zu thun stehet, da es an ihnen, denen Beamten, gelegen, um richtige und angesessene Leute zu Greben und Geld-Erhebern zu bestellen [c]), und bey solchen die Gelder über die Zeit nicht stehen zu lassen.

a) Nach §. 122 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 sollen die besonderen Orts-Erhebungen für die Domanial- und Forst-Aufkünfte auch fernerhin bestehen und da, wo es zweckmäßig befunden wird, eingeführt werden.

b) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom Mai 1706 (B. I, S. 234) und vom 17ten Dezember 1768, Nr. 4.

c) Vergl. die Zusammenstellung bei dem Eingang dieser Greben-Ordnung, A, 2, oben S. 66.

§. 20.

Was im vorgemeldeten §. wegen des Geldes verordnet ist, verstehet sich auch von denenjenigen Früchten und Naturalien, so in denen Dorfschaften aufgehoben und in Summa geliefert werden müssen, als Gogreven-, Schutz- und Schatzhafer, oder sonstige auf denen ganzen Gemeinden haftende Früchte nach ihren Benennungen, weniger nicht das Stroh und Fourage und was etwa weiter hierunter zu zählen. Welches eben also wie das Geld, theils nach dem Fuß der Contribution, Hufenzahl, Anspann oder Mannschaft zu erheben, ohne Unsere Einwilligung Niemand davon frey zu geben, im Gegentheil alles treulich und ohne Abkürzung an jeden Ort, wohin es gehörig, zu liefern, und eine absonderliche, über die Erhebung geführte Verzeichniß von Einigen aus der Gemeinde anreichig beschienen, denen dieserthalb abzulegen habenden Rechnungen zur Beurkundigung mit beyzufügen.

§. 21.

Was an Hünern *), Eyern und anderen Naturalien in denen Dörfern einzubringen und zu liefern vorfällt, wird durch die Greben besorget, welche die Dorfsknechte, Köbbergreben, auch andere ihres gleichen Leute dieserthalb zur Beyhülfe unter sich haben und hierzu gebrauchen mögen. Und wird vor sothane Erhebung eben wenig und da denen Greben in folgender XLVIIIsten Abtheilung ihr Gehalt festgesetzt worden, etwas weiters gut gethan.

*) Die Verzeichnisse der Kindbetterinnen, denen, wo es herkömmlich ist, die Ablieferung der Rauchhüner erlassen wird (s. Rentkammer-Ausschreiben vom 16ten Januar 1768), müssen von den Greben aufgestellt und von den Pfarrern unentgeltlich bescheinigt werden, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Mai 1785.

§. 22.

Sind alle Geldanlagen und Ausgaben, welche in denen Dorfschaften unter dem Namen von zu führen habenden Gemeinde-Processen [a]), Nachsuchung um Erlasse [b]), Dilationen, Feld- und andern Besichtigungen, oder sonst auf einigerley Art vorfallen mögen, anderst nicht als unter derer Beamten schriftlichen Einwilligung zu verstatten [c]).

Welche dann alles Ernstes dahin zu sehen und zugleich dafür mit zu haften haben, daß nur allein das unumgänglich nöthige hierzu verwendet werde.

Dahingegen im geringsten kein Uebermaß, insbesondere in Absendung gewisser Leute zu Ausbringung ein- und anderer Resolutionen bey Unsern Collegiis d), vielweniger daß auf der Gemeinde oder auch auf den ungerechten Kosten gezecht werde, zuzulassen, sondern wo sich dergleichen Mängel äußern, hierunter fordersamste Verfügung, auch allenfallsiger Bericht zu thun.

Dieses alles auch um somehr, da diejenige Bauern, welche sich gern vor die Gemeinden verschicken lassen, oder sich deren Processen annehmen wollen, insgemein liederliche und von denen Kosten der Dorfschaft ihren Nutzen suchende Leute sind.

a) Wegen der Prozeßführung der Gemeinden vergl. die Anmerkung zum §. 7 des Art. III der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 335.

b) Vergl. oben Art. XXVIII, S. 110.

c) Vergl. Anmerkung c zum §. 15 dieses Artikels, S. 135.

d) Das Absenden von Abgeordneten ist in der Regel untersagt und darf in keinem Falle ohne Erlaubniß des Beamten (jetzt des Kreisraths) geschehen, wofern nicht etwa gegen diesen selbst Beschwerde zu führen wäre, s. Verordnung vom 2ten April 1790.

Durch Ministerial-Beschluß vom 28sten April 1825 sind hinsichtlich der Bitt- und Beschwerde-Schriften in Angelegenheiten der Gemeinden die Regierungen veranlasst worden „darauf zu sehen, „daß solche Vorstellungen nicht ohne Unterschrift des Ortsvorstandes eingereicht werden, auch daß die Gemeinden, den für ihre „Angelegenheiten in dreifacher Abstufung berufenen Behörden der Verwaltung mehr vertrauend, sich nicht gewöhnen, die (meist einfache) Darstellung vorzutragender Beschwerden „Advokaten zu überlassen."

Ueberhaupt aber sind Beschwerden über das Verfahren einer Unterbehörde bei der dieser unmittelbar vorgesetzten Oberbehörde anzubringen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten August 1821, §. 2.

§. 23.

Wird nunmehr und nach Anweisung der vorhin mehr erwähnten, denen sämmtlichen Landbereitern unterm 11ten Tag November vorigen Jahrs ertheilten Instruction a), auch denen Greben und Geld-Erhebern verboten, ohne ausdrücklichen Befehl kein Lauf-, Warte- oder sonstiges Erhebungs-Geld weiter, als was bey dieser Abtheilung §. 10 b) verordnet ist, auszuzahlen; gestalten ihnen dergleichen, wenn sie es jedennoch in Ausgabe brächten, in denen Dorfs-Rechnungen gestrichen und zur Last gesetzt werden soll.

a) §. 10, Nr. 12, oben S. 47.

b) oben S. 133.

§. 24.

Darf die etwa einzulegen seyende militärische Execution über drey Tage nicht liegen bleiben a).

In so ferne nun die Contributions- und andere in einer Summe abzuliefern habende herrschaftliche Gefälle in solchen Begebenheiten, wenn nämlich einige ganz arme Leute in der gesetzten Zahlungsfrist ihre Antheile zu schaffen außer Stand wären, nicht völlig heraus zu bringen seyn sollten, muß mittlerweile dasjenige, so wirklich eingegangen, ohne daß solches länger als die zur Execution gesetzte drey Tage bey denen Erhebern vorräthig bleibe, an gehörige Orte in Abschlag geliefert, zugleich aber, eine beglaubte Bescheinigung dessen, so auf vorige Art bey denen ganz Unvermögenden unbezahlt zurück stehet, mit eingegeben werden b).

a) Vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1738, die Einlegung von Exekutanten betreffend, §. 5, oben S. 54.

b) Vergl. Anmerkung b zum §. 1 dieses Artikels, oben S. 132.

Die Niederschlagung von Rückständen, welche nicht beizutreiben stehen, kann nur von der obern Finanzbehörde ausgehen.

§. 25.

Die herrschaftliche Geld-Abgiften sind in gültigem und unverrufenem Geld zu liefern, auch deßfalls und damit alles hierbey richtig zugehe, ein Sorten-Zettel, in was für Münze die jedesmalige Lieferung geschiehet, hierbey mit abzugeben.

Artikel XLIV.

Bey Pfändungen und Executionen

sind Greben und Vorsteher schuldig, wann dergleichen vorgenommen werden muß, hierzu alle hülfliche Hand zu bieten [a]).

Das übrige, was beym Auspfänden [b]) an und vor sich selbst, weniger nicht (bey) Verkaufung derer Pfänder zu beobachten, ist §. 10 in der denen Landbereitern ertheilten — Instruction umständlich enthalten und werden diejenige, welche hiermit zu thun haben, zu ihrer ferneren Verhaltung in solche verwiesen.

a) Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände hinsichtlich der wegen Wald-, Feld- und dergleichen Frevel vorgenommenen Pfändungen sind zu vergleichen, und zwar:

1) wegen der Anwesenheit der Ortsvorstände bei dem, durch die Forst-, Jagd- und Fischerei-Bedienten vorzunehmenden, öffentlichen Verkaufe der den Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevlern abgenommenen Werkzeuge und Geräthschaften, die Forst-Strafordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 5;

2) wegen der Sorge für die Gewahrsam des bei Hute- oder Laubfreveln gepfändeten Viehes im Pfandstalle, dieselbe Verordnung §. 6 und §. 7, und

3) in Betreff der Aufbewahrung und des im geeigneten Falle vorzunehmenden Verkaufs des auf Hutefreveln auser den Waldungen betroffenen und in den Pfandstall abgelieferten Viehes, die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 17.

b) Die Obliegenheiten der Ortsvorstände hinsichtlich der Auspfändungen und der Aufbewahrung ausgepfändeter Gegenstände, sowie der Abärntung und Einsammlung der in Beschlag genommenen noch auf dem Halme stehenden Früchte, sind in dem §. 10 der Dienst-Anweisung für die Landbereiter vom 11ten November 1738 und in der dabei befindlichen Anmerkung g, oben S. 44 und 45 angegeben.

Artikel XLV.

Wegen des Hütens, auch Hegung derer Feldgüter,

ist zu beobachten:

§. 1.

daß überall das höchstschädliche Nachthüten in die besäeten oder sonst gehegeten Felder, Anger, Wiesen und gemeine Wälder im geringsten nicht zu gestatten, sondern wegen des hieraus entstehenden großen Schadens, so viel nur immer thunlich, abzustellen *).

*) Das Hüten des Viehes (mit Ausnahme der in geschlossenen Kämpen befindlichen Fohlen, Kühe und Rinder, der eingepferchten Schafe und der in die Waldmast getriebenen Schweine) zur Nachtzeit ist gänzlich und bei schwerer Strafe verboten, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 16, und Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 6.

§. 2.

Gleichwie inmittelst und wie Wir Uns benachrichtigen lassen, von einigen hiergegen eingewendet wird, daß, da die Dorfschaften nunmehro und in Absicht auf die vorigen Zeiten mit mehreren Einwohnern und Vieh angefüllt, und die Waldhude *) durch die, wegen des einreissenden

Holzmangels angelegte neue Gehege [b]) ziemlich beenget worden, es solchemnach auch an der benöthigten Hude und Weide vors Vieh ermangeln wolle, beydes aber in so weit von keinem Belange, sondern sowohl der Wald als auch das Feld geschont und in behöriger Hege gelassen werden muß; so finden Wir nöthig, dieserhalb und zu Beybehaltung des beyderseitigen Endzwecks hierdurch zu verordnen, daß, wofern es nur die Lage derer Ländereyen auf einigerley Art zulassen will, ein jeder mit Feldgütern versehener Unterthan nach der Verhältniß, daß er viel oder wenig Vieh benöthiget ist, in seinem Garten oder auf dem zunächst gelegenen, hierzu dienlichen Land einige Stücke zu Klee oder Futterwerk anlege [c]), und selbiges den Sommer durch zur Fütterung des Viehes mit verwende.

Zu dem Ende sollen nach Gelegenheit, daß die Dörfer groß sind, an mehr als an einem Orte und zwar in jeder Feldart dergleichen Futterstücke, so viel thunlich, in einer aneinander stoßenden Lage angelegt und sothane Orte mit guten Graben oder Hecken versehen werden.

Ob nun schon zu vermuthen, daß diejenigen Bauern, so die bisherige Gewohnheit, um alles fernerhin auszuhüten und preis zu machen, dieser Ordnung vorziehen, und hiergegen annoch anbringen werden: es würde solchenfalls am benöthigten Land zu Korn und andern Früchten ermangeln, den Mist zu denen Futterstücken könnte man aus denen übrigen Ländern nicht entrathen, vielweniger jene vor dem Vieh, und wohl gar dem Wildfraß befriedigen; so ist doch der Nutzen, welcher aus sothaner Einrichtung zu erwarten, darinnen sicher und klar, daß, wenn ein Jeder sein Vieh, so ausgespannt oder vom Hirten nach Haus kommen ist, im Stall futtern kann und nicht nöthig hat, solches zu Ueberkommung der Nahrung, in die Felder oder Wälder zu jagen, alsdann die Dünge zusammen erhalten und deren in so viel mehr zur Besserung des übrigen Landes erlangt wird; sodann auch auf dem übrigen Land, dafern es die behörige Geile empfängt, ein und dieselbe Frucht erzogen werden kann, zugeschweigen, daß zu dergleichen Futterstücken eben so viel Land nicht erfordert wird; in Ansehung des (zu) vermuthenden Abhütens aber durch gegenwärtige Verordnung umständlich geboten wird, daß dergleichen abgestellt und durch Ueberkommung mehrern Futters und dadurch unterbleibendes übermäßige Hüten, dem Vieh auch mehrere Nahrung im Stalle geschafft werde; wegen des etwaigen Wildfraßes hergegen auf beschehene Anzeige, das nöthige nach Befinden zu verfügen stehet [d]); zu welchem allem hauptsächlich auch noch dieses hinzu kommt, daß solchergestalt die viele Wald- und andere Strafen nachbleiben und Kinder und Gesinde, so sonsten zum Hüten oder Aufsuchung des Viehes umher geschickt werden müssen, einer bessern Arbeit zu Haus abwarten können.

Diesemnach sollen die Beamten dergleichen Einreden gar nicht annehmen, sondern schlechterdings darauf bestehen, daß ein Jeder, der nicht schon vorhin eine solche Einrichtung bey seiner Haushaltung gemacht, sich dazu bequeme und längstens binnen Jahresfrist die oft bemeldete Futterstücke, wann es, wie vorhin erwähnt, nur einigermaßen thunlich seyn will, zum Stand bringe.

Wobey die absonderliche Bedeutung dahin zu thun, daß diejenigen, so hierunter nähere Anweisung verlangen, allenfalls bey Unserm Obervogt oder auch bey denenjenigen, so zu denen Landgerichten verordnet sind, sich melden und weitern Unterricht deßfalls einziehen können [e]).

Da nun durch dieses Mittel dem bisher so vielfältig geklagt werdenden Mangel an der Hude in so weit begegnet werden kann; so ist nunmehr annoch

a) Wegen Verbesserung der Wald- und Gemeindehuten vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom 20sten Februar 1775 und wegen der deshalbigen Obliegenheiten der Hirten die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 18.

b) Ueber die Anlegung der Gehege vergl. die Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 8, B. I, S. 259.

c) Wegen des Anbaues der Futterkräuter, insonderheit der Esparsette, auf wüstliegenden Ländereien und wegen der Vorschrift, daß die damit bestellten Stücke erst vom dritten Jahre an und nur im Herbste mit den Schafen behütet werden sollen, auch wegen der davon zu entrichtenden Zehntgelder und Steuern vergl. Verordnung vom 4ten Juni 1773 und Verordnung vom 27sten Februar 1798, §. 3.

Daß die Aecker, auf welchen unter die Sommerfrüchte spanischer Klee gesäet und im Brachfelde stehen gelassen ist, während des Brachjahrs sowohl mit dem Zehnten, als mit der Hute verschont bleiben sollen, dahingegen die Beibehaltung des spanischen Klees im Winterfelde von dieser Zehnt- und Hutebefreiung ausgeschlossen sey, enthält die Verordnung vom 27sten Februar 1798, §. 1 und §. 4.

d) Vergl. Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. 3 und §. 8, auch Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 8, B. I, S. 255, 259 und 300.

e) Es gehört zu den Obliegenheiten des Landwirthschafts-Vereins, sowohl über diesen als andere Gegenstände der Landwirthschaft gemeinnützige Nachrichten mittelst der landwirthschaftlichen Zeitung zu verbreiten, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 80, Nr. 3.

§. 3.

in Acht zu nehmen, daß vor jeder Dorfschaft gleiche Felder gehalten und solche nicht unter einander vermengt, mithin keine Winterfrüchte an Orte, wo es Brach- oder Sommerfeld hat, gesäet, oder aber mit letzterer Art Früchte die Winterfelder bestellt werden müssen, als durch welche Haltung derer Felder ebenfalls und wann die Brache bis in den Brach-Monat liegen bleibt, der Schaf-Hude großer Nutzen zuwächst. Wie dann überall

§. 4.

die Brache über die Gebühr nicht auszusömmern ist *).

*) Wo nicht besonders erworbene Gerechtsame der Schäferei-Besitzer die Bestellung der Ländereien im Brach-Jahre mit Tresenei rc. (das Besömmern) beschränken, da pflegt selbige jetzt lediglich dem Gutfinden der Grund-Eigenthümer überlassen zu seyn. Daß die mit Klee bestellten Aecker in der Brache mit der Hute ganz verschont werden müssen, ist schon in der Anmerkung c zum vorhergehenden §. 2 angeführt worden.

Ueber die Zehnt-Abgabe von den Brachfrüchten vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 2 und §. 15, oben S. 10 und 14.

§. 5.

Wird alles Vieh, so an die Weide geht, als Pferde, Rindvieh, Füllen, Schweine und Gänse durch ordentlich dazu bestellte Hirten a) gehütet b).

Hudelos aber darf solches nicht gehen, vielweniger Füllen, so über ein Jahr alt, ledig herum laufend bey denen Mutterpferden gelassen werden c).

Wer nun solches unterlässet, wird zur Strafe gesetzt, und muß sein Antheil Hirtenlohn jedennoch zahlen d).

a) Was für Zeugnisse die zu Hirten, Schäfern, Flurschützen, Wildhütern anzunehmenden Personen beizubringen haben, bestimmt die Verordnung vom 29sten November 1823, §. 29, und welche Eigenschaften und Kenntnisse insonderheit die anzunehmenden Hirten haben müssen, die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 10. — Das Halten unverpflichteter Hirten und Wildwächter wird mit einer Geldbuße von zwei Thalern geahndet, die Verpflichtung aber darf nicht ohne Vorwissen und Bescheinigung der Revier-Forstbedienten: „daß der zu verpflichtende sich keiner bedeutenden Frevel schuldig gemacht habe" geschehen, s. Forst-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Nr. 254, und Jagd-Straftarif von demselben Tage, Nr. 32.

Auch dürfen nicht solche angenommen werden, denen wegen mehrfach verübter Frevel das Recht zur Annahme eines Hirtendienstes entzogen worden ist, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 14.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß keine unverpflichtete Hirten gehalten werden und die Verpflichtung selbst geschiehet bei der betreffenden Polizei-Kommission oder dem zuständigen rotenburgischen Justizamte, s. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 19.

Hinsichtlich der Miethe- und Wechselzeit der Hirten und Schäfer entscheidet zwar in der Regel Verabredung oder Observanz; wenn aber diese Diener den Eigenthümern der Heerde zu Beschwerden Anlaß geben, so können sie zu jeder Zeit gegen vollständige Vergütung eines vierteljährigen Lohns nebst Zubehör entlassen werden, s. die angeführte Hirten-Ordnung, §. 11.

Solche Hirten, denen wegen mehrfacher, mit unverkennbar bösem Willen verübter, Hutefrevel das Recht zum Hirtenberufe gerichtlich abgesprochen worden ist, dürfen über die gewöhnliche Wechselzeit hinaus nicht beibehalten werden, s. die Hirten-Ordnung, §. 11.

b) Weitere Vorschriften über das Hüten der Gattungen von Vieh, für welche Hirten bestellt sind oder bestellt werden müssen, sowie, daß das Hüten mit einzelnem Vieh, welches wegen Mangels eines Hirten nicht zu einer Heerde gehört, zwischen bestellten und nach der Aernte noch nicht abgeräumten Feldern, ingleichen auf den dazu gehörigen Pfaden und allen nicht zur Trift unentbehrlichen Wegen, auch wenn dasselbe am Stricke geführt wird, verboten sey, enthält die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 1 und §. 2.

c) Ueber das Koppeln der Pferde und andere bei dem Hüten des Viehes zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln vergl. die angeführte Hirten-Ordnung, §. 3.

d) In wie fern diejenigen Einwohner, welche wegen eingeführter Stallfütterung ihr Vieh auser der Zuchtzeit nicht durch den Hirten mittreiben lassen, zum Hirtenlohn und zur Unterhaltung des Faselviehes beitragen müssen, bestimmt die mehrerwähnte Hirten-Ordnung, §. 9.

Prediger und Schullehrer haben zwar für das Vieh, welches sie auf die Pfarr- und Schulgüter, nicht aber für das, so sie auf ihre eigene oder gemeierte Ländereien halten, die Freiheit vom Hirtenlohne (Pfründefreiheit), s. General-Directorial-Beschluß vom 14ten Februar 1777.

§. 6.

In so fern Greben oder Vorsteher außer denen zur gemeinen Vieh-Hude bestimmten Plätzen annoch ein- und andere mehr Orte mit Pferden oder Rindvieh behüten zu lassen gut finden, alsdann und ehender nicht ist die Hude der Ends denen Bauern erlaubt, jedoch muß das aufgetriebene Vieh gleichergestalt gehütet und in keinem Schaden gehend gelassen werden [a]).

Sonsten ist Niemand verstattet, in die gehegten oder noch nicht aufgegebenen Felder, Wiesen oder andere Plätze, vielweniger zwischen denen Heu-, Grummet- oder Frucht-Haufen [b]), oder in denen verbotenen Stoppeln, mit dem Vieh eher als es erlaubt ist, einzutreiben, wie dann auch die Stoppeln vor dem Schweine-Hirten nicht behütet werden dürfen.

Sollten aber Greben und Vorsteher hierbey zu weit gehen und die Huden über die Gewohnheit länger, als es sich gebühret, verbieten; (so) bleibt denen Unterthanen frey, diesfertshalb bey denen Beamten Vorstellung zu thun, und nöthige Verordnung auszubringen.

a) Verschiedene Beschränkungen des Hütens, rücksichtlich gewisser Viehgattungen und örtlicher Beschaffenheit, sind vorgeschrieben in der Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 4 und §. 5.

b) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 9, oben S. 13 und Anmerkung b zum vorhergehenden §. 5.

§. 7.

Muß die vorgeschriebene Hütens-Zeit sowohl des Frühlings, als im Herbst be-

folget und eigenmächtig hiervon nicht abgangen werden *).

*) Die Wiesen dürfen nicht länger als bis zum 11ten April (einschließlich) und nicht vor dem 1sten November mit Schafen behütet werden, s. Verordnung vom 8ten März 1798, Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1820 und Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 10ten Juni 1820.

Zweischürige Wiesen dürfen nach der Heuärnte nicht, auch nicht von den Eigenthümern derselben, behütet werden, s. Verordnung vom 27sten Februar 1798, und es ist dies zufolge Regierungs-Reskripts vom 19ten September 1805 auch auf solche Wiesen anwendbar, welche erst durch Kultur zweischürig gemacht worden sind.

§. 8.

Ist das Hüten mit dem gemeinen Vieh in derer Dorfs-Inwohner zugemachten Gärten durchaus verboten *).

*) Vergl. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 14 und §. 16.

Wegen der Bestrafung des verbotenen Hütens an Ufern vergl. den bei der Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824 befindlichen Strafrarif, Nr. 14.

§. 9.

Sind in jeder Dorfschaft, nachdem sie klein oder groß, zwey, drey, vier, auch wohl mehr Feldhüter a) anzunehmen und bey denen Vorgerichten auf nachfolgende Art zu verpflichten b):

Eyd eines Feldhüters.

Ich N. schwöre hiermit einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die unter meine Aufsicht gegebene, vor hiesiger Gemeinde belegene Feldmark treulich wahren und in Acht nehmen will, mithin und dafern ich finde, daß Jemand darinnen zu Schaden hütet, krautet, mähet, Gras, Heu oder Grummet entwendet, Bäume, Hecken und Zäune verdirbt, von denen Feld- und Garten- auch Zehend-Früchten stiehlt, das Vieh hudelos laufen lässet, vor der Zeit in die gehegete und noch nicht aufgethane Felder, Kämpe, Angere und sonstige verbotene Plätze hütet, unter den Predigten oder auch des Nachts, verdächtiger Weise im Feld sich betreten lässet, oder wo sonsten etwas gegen das herrschaftliche und der Dorfschaft Beste vorgienge, welches ich in Erfahrung brächte, daß ich solches alles nach Befinden und fordersamst dem Greben anzeigen, die Uebertreter pfänden, die Pfande in des Greben Haus liefern, aus eigener Willkühr keine Gepfändete losgeben, oder mit ihnen mich abfinden, vielweniger auf andere Art die Rügen verschweigen, hierbey auch nicht ansehen wolle Jemands Gunst, Geschenke, Gaben, Haß, Freund- oder Feind- auch Verwandschaft; so wahr als mir rc.

a) Ueber die Bestellung der Flurhüter vergl. Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, §. 4, Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 15 und die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1, und wegen der durch die dazu anzustellenden Personen beizubringenden Zeugnisse die Verordnung vom 29sten November 1823, §. 29.

b) Wegen der Verpflichtung der Flurhüter, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1 und die Zusammenstellung nach den §. §. 1 bis 4 des Eingangs dieser Greben-Ordnung, Absatz B, c, oben S. 67, vergl. auch Anmerkung a zum §. 5 dieses Artikels, oben S. 141 fg.

§. 10.

Sollen diese Feldhüter, als welche, zumalen in der Erndte, vor allen Dingen im Felde gegenwärtig seyn müssen, ihnen (denen) auch bewandten Umständen nach alsdann wohl noch einige Mann aus der Gemeinde außerordentlich zu Bewahrung des Feldes mit beygegeben werden können a), vor den Anfang durchs Loos

aus denen Köbbern, Hintersiedlern, Brinksitzern, oder andern nicht eben allzugroß begüterten Leuten gewählt und wann sie nicht länger wollen, wenigstens ein Jahr lang dabey stehen gelassen, nachhero aber wie sie auf einander folgen, unter ihnen nach der Reihe umgewechselt, und keiner von denenselben, wann er sich sonsten dazu schicket, ohne Ursache von sothaner Verrichtung verschonet werden.

Wofern sich aber Leute hierzu auf allzeit um einen billigen Lohn [b]), welcher doch aufs allergenaueste zu bedingen, bestellen lassen wollten, kann solches wohl geschehen. Sollte es sich aber anders nicht fügen, können die Feldhüter auch aus denen Ackerleuten, welche nicht über dreyßig Acker haben, genommen werden.

Wo solche geringe Dörfer befindlich, von welchen die Feldhüter zwey oder mehr Dorfs-Feldmarken versehen mögen, kann man zu Ersparung der Kosten und etwaigen Dienst-Freyheit [c]), dergleichen Feldmarkungen unter einerley Feldhüter geben. — —

a) Wegen Anstellung und Beeidignng dieser außerordentlichen Aufseher (Feldgeschwornen), s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1.

b) Zu diesem Lohn haben zufolge des angeführten §. 1 der Feldrüge-Ordnung auser der Gemeinde, auch die Besitzer abgesonderter Güter, denen die Aufsicht ebenfalls zum Nutzen gereicht, beizutragen.

c) Nach dem §. 1 der angeführten Feldrüge-Ordnung haben die Flurhüter durchgehends die Befreiung von Personal-Frohnen zu geniesen.

§. 11.

Wer sich unterstehet einen Feldhüter, indem dieselbigen eine ehrliche und dem gemeinen Wesen nützliche Aufsicht übernehmen müssen, zu schimpfen, solcher soll, nebst willkührlicher Bestrafung, den Geschimpften sofort und ohne einiges Nachsehen ablösen, und das Jahr durch vor selbigen das Feld hüten *).

*) Dieses Letztere ist nicht mehr im Gebrauche.

§. 12.

Bekommt ein Feldhüter vor eine Pfändung und zwar von jedem Stück Vieh, es sey was es wolle, zwey Albus, von einer Gans aber ein Albus Pfande-Geld [a]).

Da er auch sonst Jemand anzeigte, so des Verbrechens schuldig erkannt wird, oder aber todte Pfänder, als Sicheln, Aexte und dergleichen abnimmt, muß jede der That überführte Person ebenfalls zwey Albus vor die Anzeige oder Pfandung erlegen [b]).

a) Durch die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 15 und §. 16, und das Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 5 sind die Pfändegebühren von dem auf Hutefreveln im Felde oder sonst auser den Forsten betretenen Vieh dergestalt festgesetzt worden, daß für den Angeber, neben einem Drittel der Geldbuse, von dem Verurtheilten folgende Beträge eingezogen werden, nämlich:

1) wenn eine Heerde über acht Stück betreten wird, ohne weitere Rücksicht auf die Stückzahl:
zwölf gGr. von einer Heerde Rindvieh, Pferde oder Esel,
sechs gGr. von Ziegen oder Schweinen,
vier gGr. von Schafen und
zwei gGr. von Gänsen;

2) von einzelnen Stücken:
zwei gGr. von jedem Pferd, Stück Rindvieh oder Esel,
ein gGr. von einer Ziege oder einem Schweine,
acht Heller von einem Schafe und
vier Heller von einer Gans,

jedoch so, daß die Gebühren unter 2 sich von einem Betretungsfalle nie höher, als die Sätze unter 1 ergeben, belaufen dürfen, alle diese Pfändegebühren aber verdoppelt werden, wenn der entdeckte Hutefrevel des Nachts oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen worden ist.

b) Die Anzeigebühr bei Feld- und andern Freveln, mit Ausnahme der Hutefrevel, bestehet zufolge der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 11, der Regel nach in einem Drittel der Geldbuse, wenn aber eine

Arbeits-, Gefängniß- oder sonstige körperliche Strafe erkannt wird, werden statt dessen von dem Verurtheilten ein gGr. acht Heller beigetrieben, und diese Gebühr kann bei nächtlichen und andern ausgezeichneten Freveln nach richterlichem Ermessen bis zu zwölf gGr. erhöhet werden. Ehe die Anzeigegebühr erlegt ist, braucht der Flurhüter oder andere öffentlich angestellte Anzeiger die als Werkzeug der Vergehung abgenommenen todten Pfänder, als Sicheln, Messer u. dergl., nicht zurückzugeben.

Wenn durch den Frevel Bäume an der Landstrase verdorben worden sind; so erhält der Angeber eine Belohnung von zwanzig Thalern aus der Staatskasse, welche Summe aber aus dem Vermögen des Thäters zu erstatten ist, s. Verordnung vom 13ten März 1817, §. 2, und Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 11.

Den Flurhütern und sonstigen verpflichteten Anzeigern werden die Pfände- und Anzeigegebühren von Amtswegen, andern Angebern aber nur auf deren besondern, vor dem Erkenntniß abzugebenden Antrag, dem Beschädigten selbst aber gar nicht zugebilligt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 6.

§. 13.

Wer sich hierbey widersetzt, wird absonderlich gestraft *).

*) Weitere Vorschriften über die Bestrafung der Widersetzlichkeit enthält die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 19, nach welcher jedoch auch die Feldhüter und andere Aufseher, wenn die betretenen Frevler die Werkzeuge, womit sie sich an fremdem Eigenthum vergehen, nicht abgeben oder die Abführung des Viehes in den Pfandstall nicht zulassen wollen, keine Gewalt anwenden, sondern die Frevler nur vor der Strafe der Widersetzlichkeit warnen sollen.

§. 14.

Im Frühling, Sommer und Herbst, des Abends eine Stunde nach der Sonnen Untergang, soll alles Vieh, so nicht weiter zur Arbeit gebraucht wird, in so ferne nicht absonderliche Einwilligung deßfalls von der Obrigkeit eingeholt worden, welche jedennoch ohne Noth nicht leicht zu ertheilen, in denen Ställen seyn a); zu dem Ende hierauf wohl Acht zu haben b), und das sich alsdann nicht vorfindende Vieh, so als ob es wirklich im Schaden gewesen, zur Strafe zu schreiben und das erwähnte Pfandegeld c) davon zu entrichten.

a) Wegen des Nachthütens vergl. §. 1 dieses Artikels nebst Anmerkung.

b) Wegen des zuweilen durch die Kreis- und Landbereiter, die Gendarmerie und die Ortsvorstände in der Nacht vorzunehmenden Nachsehens der Ställe vergl. die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 6 und die Dienst-Ordnung für die Landbereiter rc. vom 11ten November 1738, §. 3 nebst Anmerkung a, oben S. 41.

c) Von dem Vieh, welches zur Nachtzeit sich nicht im Stalle befindet, ohne daß ein anderer erlaubter Aufenthalt desselben nachgewiesen werden kann, muß der Besitzer, neben der Strafe des alsdann anzunehmenden verbotenen Nachthütens, doppelte Pfändegebühren entrichten, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 16.

§. 15.

Wann die Feldhüter nachlässig sind und dadurch Schaden geschiehet, werden sie nebst dessen Ersetzung nach Befinden gestraft *).

*) Weitere und ausführlichere Vorschriften über die Bestrafung der Flurhüter und anderer zur polizeilichen Aufsicht bestellten Staats- oder Gemeinde-Diener wegen Dienst-Vernachlässigung in Beziehung auf die Anzeige und Eintragung der Feld- rc. Frevel enthält die Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 9.

§. 16.

Alles was dieselben von Zeit zu Zeit straffälliges vorfinden, müssen sie den Tag, da solches geschehen, oder die Pfänder genommen

werden, an den Greben melden a), welcher es alsdann in sein Straf-Register einträgt b) und dem Landbereiter bey dessen monatlichen Visitationen c) hiervon und von allen übrigen Strafposten, die vorgeschriebene Verzeichniß zustellt.

In so ferne nun die Greben gegen bessere Zuversicht ein und anderes in denen Straf-Registern verändern, oder gar auslassen sollten, wird gegen dieselbe mit schwerer Strafe, auch allenfallsiger Cassation verfahren d).

Zu dem Ende die Feldhüter jedesmalen mit zu denen Vorgerichten zu erfordern e), damit sie beym Verlesen derer Rügen hören und benachrichtigen können, ob auch alles richtig angezeigt worden oder nicht?

a) Der §. 3 der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826 enthält über diese Anzeigen die weitere und zum Theil abändernde Bestimmung, daß von jedem noch nicht angezeigten Frevel an Feldern, Wiesen, Gärten, Obst- und andern Bäumen auser den Waldungen, sowie von jedem auser den Wäldern begangenen Hutefrevel, durch die Flurhüter und sonstige zur deshalbigen Aufsicht angewiesene Personen so bald, als thunlich, nach geschehener Wahrnehmung oder erhaltener Kenntniß, dem Ortsvorstande genaue Anzeige gemacht werden soll, es wäre denn der Frevel ein (nach §. 10, §. 14 und §. 20 der Feldrüge-Ordnung) blos polizeilich zu ahndender und der Beschädigte deshalb bereits völlig zufrieden gestellt worden.

b) Zur Führung der **Rügebücher** ist eine Vorschrift gegeben im §. 7 der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826.

c) Jetzt müssen die Ortsvorstände die **Anzeigen** der Frevel für den Zeitraum eines Monats zusammen, mittelst eines Auszugs aus dem Rügebuche, jedesmal vierzehn Tage vor der monatlichen für die Untersuchung und Aburtheilung der Feld- und dergleichen Frevel bestimmten Gerichtssitzung der **Polizei-Kommission** oder **Deputation**, oder der sonst zuständigen Gerichtsbehörde des Bezirkes, an dieselbe einschicken. Straffälle aber, welche nicht ohne zu besorgende Nachtheile bis dahin ausgesetzt werden können, müssen **alsbald** zur Kenntniß der Behörde gebracht werden, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 8 und Ministerial-Ausschreiben vom 9ten April 1828, §. 1.

d) Vergl. die ausführlichere Bestimmung im §. 9 der Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826.

e) Bei den in der vorstehenden Anmerkung c erwähnten monatlichen Sitzungen müssen die Flurhüter und andere zur Aufsicht bestellte Personen ebenfalls anwesend seyn, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 8. Die Gendarmen jedoch, von welchen eine Vergehung angezeigt worden ist, sollen deshalb nur dann zum persönlichen Erscheinen vorgeladen werden, wenn dieses zu einer, alsbald von Amtswegen oder nach der Vernehmung des Angeschuldigten dienlich erachteten, Erläuterung erfordert wird, s. Ministerial-Ausschreiben vom 21sten April 1823, Nr. 1.

In der Regel wird den Anzeigen der Flurhüter sowie sonstiger Gemeinde- und Polizei-Bedienten, desgleichen der Feldgeschwornen, **voller Glaube** beigemessen; dahingegen werden falsch befundene oder gar auf Bosheit beruhende Anzeigen mit Verurtheilung in die Untersuchungskosten und in die das angezeigte Vergehen der Regel nach treffende Strafe, nach Befinden neben Entfernung vom Dienste, geahndet, s. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 4.

§. 17.

Soll bey diesem Punct annoch befolget werden, daß, wo auf denen gemeinen Plätzen **Obst** oder andere Baumfrüchte denen Unterthanen zu gesammter Hand zustehen, sie solches ehender nicht, als bis es zur behörigen **Zeitigung** gelangt, gebrauchen oder genießen mögen; gestalten dergleichen durch die Greben bis dahin in guter Hege und Aufsicht zu erhalten, bey der Zeitigung aber denen Dorfs-Inwohnern ordentlich aufzugeben, maßen sich gezeigt, daß, wenn solches geschieht, deßfalls viele Krankheiten vermieden bleiben.

Artikel XLVI.

Die den Dorfschaften zugehörige gemeine Güter und Gefälle betreffend.

§. 1.

Müssen alle und jede, denen Dorfschaften etwa zuständige Gemeinde-Häuser [a]), Mühlen, Wälder, Teiche, Fischereyen, Wiesen, Garten, Ländereyen, Erb- und Capital-Zinsen, Zehenden, Wirthschaften oder sonstige wohl hergebrachte Gerechtigkeiten, in eine ordentliche Beschreibung bracht [b]), ein Theil davon in der Gemeinde bey einem zeitigen Greben verwahrlich hingelegt [c]), das andere aber ans Amt abgegeben werden.

a) Ob und wie hoch die den Gemeinden zustehenden Gebäude in der Brandkasse zu versichern seyen, soll von der Stimmenmehrheit in der Gemeinde abhängen, s. Verordnung vom 27sten April 1767, §. 10. Pfarr- und Schulhäuser aber sind die Gemeinden schuldig, nach ihrem Werthe versichern zu lassen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Februar 1776.

b) Den Kreisräthen liegt es zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12, ob, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, sowie anderen Inventarien über das Vermögen der Landgemeinden und deren Vervollständigung zu veranlassen.

Die wegen Veräuserung und Verpfändung des Grundvermögens der Gemeinden vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind in der Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VII, Nr. 9, B. I, S. 317 angeführt.

c) Zufolge eines, den Regierungen zugegangenen, Ministerial-Beschlusses vom 6ten Oktober 1828 ist die Anschaffung zweckmäsiger Schränke zur Aufbewahrung der Gemeinde-Literalien verfügt, und es den Kreisräthen zur Pflicht gemacht worden, bei ihren Reisen — jährlich in jeder Gemeinde wenigstens einmal — nachzusehen, ob die gedachte Aufbewahrung vorschriftmäsig geschehe, besonders ob dabei die nöthige Ordnung beobachtet werde, und erforderlichen Falles die geeigneten Anleitungen zu ertheilen.

§. 2.

Was Zinsgefälle sind, muß der Grebe bey einer jeden sich damit zutragenden Veränderung das Ab- und Zuschreiben wohl in Acht nehmen, damit alles in behöriger Erhebung bleibe *).

*) Wie die vorgehenden Veränderungen des Besitzstandes zinsbarer Grundstücke zur Kenntniß des Zinsherrn, wegen des Ueberschreibens in den Zinslagerbüchern, zu bringen seyen, bestimmt die Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 8, Nr. 2.

§. 3.

In denen Gemeinde- oder Dorfs-Waldungen [a]), ist hinführo kein Holz anders anzuweisen [b]) als mit ausdrücklichem Vorbewust und schriftlicher Einwilligung der Obrigkeit, welche Acht zu haben, daß denen Einwohnern einem wie dem andern, mit demjenigen, so zu entrathen stehet, ausgeholfen, mithin denen, welche die meiste Freundschaft in der Gemeinde haben, der Genuß des Holzes allein nicht gelassen werde.

a) Wegen der Verwaltung der Gemeinde-Waldungen sind überhaupt zu vergleichen die Verordnung vom 30sten Mai 1711 und die in der dabei befindlichen Anmerkung a, B. I, S. 238, angeführten weiteren Vorschriften.

b) Die Entwerfung der Forstnutzungs-Vorschläge, und zwar über Haupt- und Neben-Nutzungen, sowohl hinsichtlich der Erzeugnisse selbst, als des Geldbetrags für selbige, und, nach erfolgter Genehmigung durch das Forstamt benehmlich mit dem Kreisrathe oder der andern Verwaltungsbehörde, die Ausführung mittelst Auszeichnung der stehen bleibenden oder zu fällenden Theile des Holzbestandes, der Aufsicht über regelrechte Holzfällung, Sortirung und Aufarbeitung und der Gegen-

wart bei den Holzvertheilungen und Holzverkäufen, liegt gegenwärtig den landesherrlichen Förstern ob vermöge der ihnen zustehenden Aufsicht über die Gemeinde-Waldungen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, §. 1, Nr. 2.

Wegen der Beziehung des Oberholzes aus den Gemeinde- und Halben-Gebrauchs- oder Interessenten-Waldungen s. Ministerial-Ausschreiben vom 5ten April 1826.

Ueber das hinsichtlich der Beitreibung der Forstgelder für Gemeinden Statt findende Verfahren vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Oktober 1823, und in Betreff der Erhebung der wegen Frevels in den Gemeinde-Waldungen für Werths- und Schadens-Ersatz zu bezahlenden Beträge vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 34 und §. 46.

§. 4.

Das Anweisen des Holzes in denen Dorfs-Wäldern geschiehet denen vorhin ertheilten Verordnungen nach [a]) durch Jemand von denen verpflichteten Forstbedienten, wiewohlen ohne einige Anweisungs-Gebühren [b]) und sonstige denen Leuten zu verursachende ohnnöthige Versäumniß.

a) S. Anmerkung a zum vorhergehenden §. 3.

b) Ueber die Gebühren der landesherrlichen Förster für die von ihnen über die Gemeinde-Waldungen zu führende Aufsicht vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, §. 2. Für die von den landesherrlichen Oberförstern in den Stadt- und Gemeinde-Waldungen vorzunehmende Kontrolle gebühren denselben zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 10ten April 1826 keine Diäten.

§. 5.

Wo Gehege in denen Dorfs-Waldungen anzulegen, oder aber ledige Plätze mit Eichheistern zu bepflanzen vorhanden, muß hierzu Anstalt gemacht; zu dem Ende in selbigen ein oder mehr Eichelkämpe oder auch wohl Tannen-Garten angebracht werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 25sten Juli 1777, §. 5 und das angeführte Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, §. 1, Nr. 3, wonach die Anfertigung des Kultur-Planes, sowie die entsprechende Ausführung desselben, wenn solcher genehmigt worden, hinsichtlich der Gemeinde-Waldungen, den landesherrlichen Förstern zukommt.

§. 6.

Bey Haupt-Masten ist solchergestalt zu verfahren, daß ein jeder Nachbar etwas einzutreiben und sich dadurch der Mast mit zu erfreuen habe. Ist es aber nur halbe Mast oder noch geringer, wird solche der Dorfschaft zu gut an den Meistbietenden öffentlich verpachtet.

§. 7.

Was die übrigen unständigen Einkünfte in denen Dorfschaften betrifft, sie bestehen auch worinnen sie immer wollen, müssen solche auf drey, fünf oder sechs Jahre um das höchste Gebot vermeyert, die Zehenden aber von Jahren zu Jahren vermaltert und demjenigen, so das Meiste zu geben versprochen, gegen anreichige Sicherheit zugeschlagen werden *).

*) Ueberhaupt liegt es jetzt und zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12 den Kreisräthen ob, auf zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung des Gemeinde-Vermögens nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dazu gehörigen Einkünfte und auf die Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht zu nehmen.

Insonderheit sollen die den Gemeinden zustehenden Fischwasser nicht von den Einwohnern gefischet, sondern an ordentliche Fischer verpachtet werden, s. Art. XXVI, §. 3, oben S. 105.

Was den Gemeinde-Nutzen oder Mitgenuß der Gemeinheiten angehet, so haben diejenigen, welche sich in einem Dorfe neu anbauen, darauf nur einen Anspruch entweder vermöge einer mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkunft, oder wenn sich nach vorgenommener ökonomischer Untersuchung der Beschaffenheit der Gemeinheiten ergiebt, daß sie daran ohne Schaden der Gemeinde Antheil nehmen können, vergl. General-Direktorial-Beschluß vom 24sten Januar 1777.

Den mit dem Staatsbürgerrechte versehenen Israeliten wird ein Antheil an den Gemeinde-Nutzungen nur alsdann zugestanden, wenn solcher von ihnen mittelst eines lästigen Titels, zu welchem mindestens zwei Drittel der betheiligten Gemeindeglieder eingewilligt haben, erworben worden ist, vergl. Verordnung vom 14ten Mai 1816, §. 10, Nr. 5 und Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1826. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 28sten April 1828 ist jedoch den Regierungen hierselbst, in Marburg und Fulda bekannt gemacht worden, daß

„1) die in der Verordnung vom 14ten Mai „1816, §. 10, Nr. 5, und im Ministerial-Ausschreiben vom 20sten Dezember 1826 enthaltene „Beschränkung nicht auf diejenigen Fälle zu „beziehen sey, wo der Antheil an den Gemeinde-„Nutzungen mit einem Grundstücke als dessen „untrennbare Zubehörung von einem israelitischen Staatsbürger rechtmäßig erworben „worden ist, oder es künftig werden wird, — „hingegen

„2) diese Beschränkung eintrete bei denjenigen Antheilen am Gemeindenutzen, welche als „Folge des Stadtbürgerrechtes, oder „des Nachbar- und dergleichen Rechtes „betrachtet, oder welche vermöge Einkaufes „in die betreffende engere Genossenschaft oder auf sonstige nicht unter 1 bemerkte Weise erworben worden;

„3) in den Städten aber, deren Magistrat die Angelegenheiten des Kommunal-Vermögens ohne weitere Mitwirkung der Bürgerschaft besorgt, ebenfalls hinsichtlich des Erwerbs „eines den obwaltenden Verhältnissen angemessenen Antheiles an dem nicht einer besonderen „Genossenschaft zustehenden Gemeindenutzen von „Seiten eines israelitischen Staatsbürgers der „Magistrat die Bürgerschaft zu vertreten habe, „mithin zwei Drittel seiner Mitglieder die zu „gedachtem Erwerbe erforderliche Einwilligung „gültig ertheilen können, — übrigens

„4) die Theilnahme der Juden an den Gemeinde-Nutzungen, welche sie während der „Fremdherrschaft nach den in jener Zeit „geltenden Gesetzen gehörig erworben haben, so „lange aufrecht zu halten sey, bis etwa die „Betheiligten ein Anderes im Rechtswege würden erstritten haben."

§. 8.

Alle Verpachtungen in denen Gemeinden geschehen unter Einwilligung derer Beamten.

§. 9.

Soll vor den Gebrauch derer, bey denen Dörfern angelegten Pflanzen-Oerter von jetzund an, vor einen jeden dieser Oerter jährlich vier Albus Zins an die Gemeinde bezahlt und zusammen gesammlet werden.

Artikel XLVII.

Wegen derer Dorfs-Rechnungen ist zu behalten, daß

§. 1.

alle und jede in denen Dörfern erhobene Uns zustehende und auf die ganze Gemeinde quittirt werdende Gelder und sonstige Gefälle, als Contribution, Steuern, Militär- und Civil-Bau-Fuhr-Gelder, Herren-Scheide-, Hof- und Küchen-Holz-, Frucht-Fuhr-, und andere Dienst-, auch Pflug- und Küh-Gelder, Geschoß, Burgholz-, Hofholz- und andere zu Behuf derer herrschaftlichen Häuser gehörige und an Unsere Aemter oder Recepturen zu liefern seyende Dienstgelder, in absonderlichen bey Unsern Beamten oder Reservaten-Commissariis abzulegenden Rechnungen [a]);

alle übrige, denen Dorfschaften zustehende Einkünfte hergegen, als Gemeinde- Forst- und Mastgelder, Erbzinsen, Mühlen-, Haus- und Capital-Zinsen, von vermeyerten Wirthschaften, Zehenden, Teichen, Fischwassern, von Nebensitzern, aufgenommenen oder abgelegten Capitalien, vermeyerten Güthern, Zehenden, Wiesen und dergleichen Dorfs-Einkünfte, in die Dorfs-Rechnungen zu gehöriger Einnahme und Ausgabe unter anreichigen Urkunden und Belegen gebracht, und sothane Rechnungen alljährlich zu Ende des Monats

Januarii [b]) jeden Orts Obrigkeit zur Abhörung in duplo eingeliefert werden müssen, und ist die Art, wie solche aufzustellen, in nachgefügter Anlage [c]) enthalten.

a) Alle diese Gelder, jedoch mit Ausnahme der Steuern (s. Art. XLIII, §. 10, Anmerkung 6, oben S. 134), werden jetzt in der Gemeinde-Rechnung in Einnahme und Ausgabe verrechnet, s. die dieser Greben-Ordnung unter E beigefügte Dienst-Anweisung für das Rechnungswesen der Landgemeinden vom 26sten Januar 1829, §. 5, Nr. 16 und §. 8, Nr. 20.

b) Nun im Monat März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres, s. die angezogene Dienst-Anweisung vom Jahre 1829, §. 12 und §. 14.

c) Das ältere Formular ist durch die Dienst-Anweisung vom Jahre 1829 unanwendbar geworden.

§. 2.

Werden die Dorfs-Rechnungen vor deren Abhörung denen Unterthanen bey öffentlicher Gemeinde durch Jemand, so hierzu obrigkeitlich befehligt ist, vorgelesen *).

Ist nun nichts dagegen zu sagen und die Einnahme behörender maßen richtig, die Ausgabe aber mit Quittungen oder sonstigen Urkunden belegt, werden diese Rechnungen beym Amt oder Gericht abgehört, unterschrieben, und ein Theil davon zurück behalten, das andere aber dem Greben quittirt zugestellt.

Hergegen und wann dieserhalb das eine oder das andere eingewendet würde, müssen diejenige, so bey versammelter Gemeinde die Einreden gethan, darüber vernommen und solches untersucht werden, alsdann nach Befinden hierunter bis zu deren völliger Berichtigung, durch die dem Amt oder Gerichte Vorgesetzte, zu verfahren.

*) Bei diesem und den folgenden §. §. dieses Artikels sind überhaupt zu vergleichen die zum Theil abändernden Bestimmungen der in der Anmerkung a zum vorhergehenden § angeführten Dienst-Anweisung vom Jahre 1829, §. §. 14 bis 21.

§. 3.

Werden die abgehörte Dorfs-Rechnungen denen Landgerichts-Commissariis jedesmals vorgelegt, welche sodann einige davon zu durchsehen und bewandten Umständen nach das weitere hierunter zu veranstalten von Uns befehliget sind *).

*) Zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12, muß jeder Kreisrath über alle abgehörte Rechnungen der Dorfgemeinden seines Kreises eine jährliche Uebersicht mit den nöthigen Bemerkungen der Regierung zugehen lassen.

§. 4.

Bey der Einnahme an und vor sich selbst ist zu bemerken, daß die ständige nach denen Hebe-Registern und vorhero abgelegten Rechnungen, die unständige aber theils aus denen beschienenen Urkunden dererjenigen, so die Zahlung gethan, theils denen Meyerbriefen, Contracten oder auf sonstige glaubhafte Art belegt wird *).

Welches man jeden Orts obrigkeitlicher Aufsicht und allenfallsiger Verantwortung anheim giebt.

*) Zu den unständigen Einnahmen gehören namentlich auch

1) die wegen Frevel in den Gemeinde-Waldungen für Werth- und Schadens-Ersatz zu entrichtenden Beträge s. oben Anmerkung b zum §. 3, und der zufolge des Ministerial-Ausschreibens vom 7ten Februar 1823, §. 5 den Gemeinden zukommende Antheil von den Feldrügebußen, dahingegen nach §. 6 desselben Ausschreibens keine andere Strafen und namentlich keine Forstbußen s. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 22.

2) ferner die Wege- und Brückengelder, wo die Gemeinden dergleichen zu erheben berechtigt sind, vergl. Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 14;

3) sodann das Einzugsgeld und Beisitzergeld, worüber zu vergl. die Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1, §. 4 und §. 11 nebst Anmerkungen, oben S. 28, 30 und 33, auch die unter E beigefügte Dienst-Anweisung vom Jahre 1829, §. 11, Satz 2.

§. 5.

Bey der Ausgabe hergegen darf ohne Quittung und vorhero eingeholte Einwilligung oder Vorbewust der Obrigkeit gar nichts gut gethan werden.

An Besoldung [a]) kommt eben wenig etwas in Ausgabe, als nur dasjenige, so mit des Amts oder Gerichts Gutfinden angelegt ist, worunter derer Nachtwächter, Feuerherren, Feldhüter und anderer Dorfsdiener ihr Gehalt, wenn man ihnen nemlich dergleichen zugestanden, mit zu zehlen.

Da auch Botenlohn in Gemeinde-Angelegenheiten oder vor Lieferung derer herrschaftlichen Gelder, in so ferne solche in keinen Renterey-Gefällen bestehen, und welche ohnentgeltlich zu liefern sind, vorkommt, wird auf die Meile drey Albus sechs Heller gut gethan.

Wiewohlen alsdann die in derselben Zeit abzuliefernde Gelder auf einmal zu entrichten und hiervon kein doppelt Botenlohn gefordert werden darf.

Müssen aber Greben und Vorsteher in herrschaftlichen oder des Dorfs Angelegenheiten vors Amt kommen, wird ihnen davor weiter nichts als einem ein Albus vergütet; gestalten ohne dem ihr Amt mit sich bringt, vor die Gemeinde zu gehen und sich ihrer anzunehmen.

Sollten sie inmittelst in dergleichen Angelegenheiten weiter und an andere außer Amts gelegene Oerter gehen, bekommen sie das vorhin erwähnte Geld nach denen Meilen [b]).

a) Auf den Grund einer landesherrlichen Verfügung vom 18ten Juli 1818 ist durch Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 22sten August 1818 und vom 14ten Januar 1819 bestimmt worden, daß die Schultheisen oder Greben der Gemeinden, welche 50 oder weniger Feuerstätten — diese mögen sich in Haupt- oder in Nebenhäusern, Auszugswohnungen u. s. w. befinden — enthalten, sechs Thaler, die in Gemeinden von 51 bis 75 Feuerstätten acht Thaler und die in Gemeinden von 75 oder mehr Feuerstätten zwölf Thaler jährliche Besoldung aus den Gemeinde-Kassen zu beziehen haben sollen.

Hinsichtlich der Eidgeschworenen der Grafschaft Schaumburg ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 9ten Februar 1825 der von der Regierung zu Kassel gethane Antrag vorläufig genehmigt worden, nämlich:

„a) dem ersten Eidgeschworenen in den Gemeinden von 12 bis 24 Feuerstätten 4 Thaler, „von 25 bis 50 Feuerstätten 6 Thaler, von 51 „bis 75 Feuerstätten 8 Thaler, und von 76 Feuerstätten und darüber 12 Thaler;

„b) dem zweiten Eidgeschworenen den vierten „Theil von dem Gehalte des Ersten, „aus den Gemeindekassen neben ihren bisherigen „Emolumenten zu bewilligen, und

„c) den dritten Eidgeschworenen, sowie die „Eidgeschworenen in den Dorfschaften unter „12 Feuerstätten, bei ihren bisherigen Dienstvortheilen ohne weitern baaren Gehalt zu lassen."

b) In Ansehung der aus den Gemeinde-Kassen zu leistenden Tagegelder für die Ortsvorstände wegen auswärtiger Dienstgeschäfte ist unterm 26sten Januar 1829 an die Regierungen folgender Beschluß ergangen:

„Die Regierungen haben die Kreisämter anzu„weisen, die fragliche Vergütung in Zukunft „für die einzelnen Dienstgeschäfte in Gemeinde„Angelegenheiten auserhalb des Wohnortes und „dessen Gemarkung, sowie auserhalb der be„nachbarten, nicht über eine volle halbe Stunde „entfernten Gemeinden, in dem (dazu vom „Ortsvorstande zu haltenden) kleinen Buche „auf drei gGr. bis zu zwölf gGr. zu be„stimmen, unter Erwägung

„1) der Entfernung und der Beschwerlichkeit „des Weges, nicht minder

„2) des Aufenthaltes und der Versäumniß, „sowie der nöthigen Zehrungskosten, und

„3) der Wichtigkeit der Verrichtung, — zu„gleich aber auch mit billiger Berücksichtigung

„4) der zur Leistung der Vergütung bei der „Gemeinde vorhandenen Mittel.

„Bei dieser Gelegenheit werden übrigens die „Regierungen den Kreisämtern die ernstliche Be„dachtnahme auf jede thunliche Vermeidung von „Wegen und Versäumniß für die Ortsvorstände „wiederholt, unter Hinweisung auf den §. 17 der „Verordnung vom 12ten Januar 1822 und auf „den Genuß der den Kreisräthen aus den Ge„meinde-Kassen zu Theil werdenden Tagegelder„Vergütung, zur gemessensten Pflicht machen."

§. 6.

Wobey jedoch sorgfältige Acht zu haben, daß diese Leute mit unnöthigen Wegen und Hin- und Hergehen nicht belästiget, oder ihrer mehr als nöthig, erfordert, und dadurch mehrere Kosten verursachet werden *).

*) Außer dem, in der Anmerkung *b* zum vorhergehenden §. mitgetheilten, Ministerial-Beschlusse vom 26sten Januar 1829 ist hierbei zu vergl. die Dienst-Anweisung für das Rechnungswesen der Landgemeinden, §. 2 und §. 8, Nr. 5.

§. 7.

Was noch weiter an Zehrung oder andern höchstnöthigen Ausgaben vorfallen möchte, wird nach obrigkeitlicher Anweisung aus der Dorfs-Einnahme entrichtet.

Es ist aber nicht das geringste auszahlen zu lassen, als was man bey denen Landgerichten zu verantworten gedenket, und welches eines jeglichen Pflicht und Verantwortung hierdurch absonderlich überlassen wird *).

*) Wegen der gerichtlichen Hülfsvollstreckungen gegen Gemeinden vergl. Anmerkung *d* zum §. 5, Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 351.

Artikel XLVIII.

Derer Greben und anderer Dorfs-Bedienten Gehalt und Freyheiten betreffend.

§. 1.

Greben und Dorfsknechte, oder wer an ihrer Stelle den Dienst versiehet, sind von der Contribution, welche auf der Mannschaft stehet, frey; desgleichen auch

§. 2.

vom Hand- oder gehenden Dienst. Dahingegen sie in denen Dörfern die vorfallende Bestellungen, oder sonstige ihnen außerhalb aufgetragene Aufsicht wahren müssen.

§. 3.

Bey Mastzeiten hat der Grebe in denen herrschaftlichen Wäldern ein Schwein mastfrey, und der Dorfsknecht ebenfalls *).

Wie ihnen dann in denen Gemeinde-Waldungen dergleichen auch gegönnet wird.

*) Zufolge Verordnung vom 16ten Juni 1780 wird diese Mastfreiheit bei ganzer Mast ganz, bei halber Mast hingegen zur Hälfte gut gethan.

§. 4.

In denen Dörfern, wo Accis- oder Trank-Steuer zu erheben, bekommt der Grebe von deren Wahrung *) 13 Albus anstatt des freyen Haustranks.

*) Diese liegt jetzt den bei der Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Personen ob, s. Verordnung vom 21sten April 1824, §. 15, und Anmerkung zum §. 8 des Art. XXXVII, oben S. 125.

§. 5.

Hat er auch aus denen herrschaftlichen Waldungen eine Klafter Holz in Natur forstfrey *).

Wie auch dergleichen aus dem gemeinen Gehölz, wann dessen die Dorfschaft vor sich eigen hat, und angewiesen wird.

In so ferne etwa bey großen Dorfschaften die Greben ein mehrers zur Bestallung gehabt, soll ihnen solches vorerst noch und in so ferne sie sich wohl verhalten, auf vorherige Verfügung und allenfallsige Berichts-Erstattung derer Landgerichts-Commissarien, gelassen werden.

*) Das Besoldungsholz der Greben (welches der Regel nach in zwei Klaftern für jeden besteht) soll zufolge eines Beschlusses des Finanz-Ministeriums, vom 18ten April 1828, zwar in Natur verabfolgt werden, jedoch mit Rücksicht auf die bei den jedesmaligen Hauungen vorfallenden Holzarten

und Sortimente, so daß statt zwei Klaftern Scheitholz auch zwei Klaftern Prügelholz oder zwei Schock Reisholz, ohne Unterschied der Holzart, angewiesen werden können.

Hinsichtlich des Besoldungsholzes der Eidgeschwornen in der Grafschaft Schaumburg ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 18ten Juni 1827 an die hiesige Finanzkammer verfügt worden, daß dieselbe „in den Fällen, wo „von mehreren Eidgeschwornen einer und derselben Ortschaft Jeder im Bezuge einer Besoldungsklafter sich bereits befindet, solche fernershin verabreichen zu lassen, an denjenigen Orten aber, wo mehrere Eidgeschworne sich in „die eine Besoldungsklafter theilen, es hierbei „zu belassen, auch in künftigen Fällen, wo in „der Folge statt eines Eidgeschwornen, deren „mehrere bestellt werden, hiernach zu verfahren" habe.

§. 6.

Was ihnen, oder denen absonderlich bestellten Geld-Erhebern vor die Receptur zugestanden worden, findet sich Art. XLIII, §. 10 [a]) und vor die Gänge bey Geld-Lieferung oder anderen vorfallenden Amts-Verrichtungen, Art. XLVII, §. 5 [b]).

a) oben S. 133 fg.

b) oben S. 151.

§. 7 *).

— —

*) Betrifft die Gebühren bei den nicht mehr üblichen Land-Rügegerichten.

§. 8.

Bey Mißwachs-, Schaden-Besichtigung *), oder sonstigen Augenschein, wozu man den Greben braucht, bekommt er von demjenigen, so es verlangt, 4 Albus.

In herrschaftlichen Vorfallenheiten aber muß es umsonst geschehen.

*) Zufolge der oben S. 3 mitgetheilten Bestimmung der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern sind in Erlaßsachen die Gebühren aller Art, blos mit Ausnahme der Gebühren der Schätzer und der Tagegelder des Rentmeisters, unstatthaft.

§. 9.

Vor das Ab- und Zuschreiben bey solchen Güthern, welche in die Gemeinde gewisse Zinsen entrichten müssen, wird ihm von dem, so die Abschreibung thun lässet, 3 Albus 6 Heller bezahlt.

Was aber an Uns die Contribution oder Zinse giebt, und von denen Beamten ab- und zugeschrieben, nachhero auch von ihnen in denen Erhebungs-Büchern auf andere Namen gesetzt wird, deßfalls hat der Grebe nichts zu fordern *).

*) Vergl. Anmerkung zum §. 10 und §. 11 des Art. XLIII, oben S. 133.

§. 10.

Von denen in der Gemeinde vorfallenden Verpachtungen, bekommt derselbe von demjenigen, so auf ein Jahr lang verpachtet wird, 4 Albus.

Was aber länger dauert, 10 Albus 8 Heller und zwar von dem, der die Pachtung erlangt.

Sind es heraegen Kleinigkeiten, wird solches durch die Beamten ermäßiget.

§. 11.

Bey Führung der Dorfs-Rechnung [a]) ist einem Greben das benöthigte Papier und Schreib-Materialien [b]) gut zu thun.

Sodann vor die Rechnung selbst, wann das Dorf unter 15 Mann stark 16 Albus, von 15 bis 40 Mann stark 26 Albus, von 40 bis 100 Mann stark 1 Thaler, und was stärker in der Mannschaft, ohne Unterschied, 2 Thaler.

a) Wegen der Gebühren für die Gemeinde-Rechnungsführer sind mittelst der am 31sten Mai und 30sten Juli 1827 den Regierungen zugegangenen Ministerial-Beschlüsse folgende Bestimmungen erlassen worden:

„1) Jeder Gemeinde-Rechnungsführer „genieset für die Dauer seines Amtes die Personalfreiheit von Gemeindediensten „und erhält

„a] für die Besorgung der Einnahmen und „Ausgaben der Gemeinde zwei Prozent des „Hauptbetrages der wirklichen Jahres-Einnahme, jedoch mit Ausschluß der zurückgezahlten „oder aufgenommenen Kapitalien — (vergl. die Dienst-Anweisung vom 26sten Januar 1829, §. 8, Nr. 5, wonach die Erhebegebühren von Gemeindegeldern für die ganze Einnahme, nach Absetzung des Ueberschusses aus dem vorigen Jahre, der niedergeschlagenen Posten und der liquidirten Rückstände, sowie der an die Gemeinde zurückgezahlten oder von ihr erborgten Kapitalien, mit zwei Prozent berechnet werden);

„b] für die Aufstellung und zweimalige Aus„fertigung der Gemeinde-Rechnung, einschließ„lich der Schreibmaterialien, eine Vergütung „von acht gGr. bis zu drei Thalern (welche jedesmal bei der Abhörung der Rechnung nach deren Umfange von dem Kreisamte bestimmt wird).

„2) Sonstige Vergütungen für Wege in „Gemeinde-Rechnungs-Angelegenhei„ten und dergl. finden nicht Statt; jedoch sind

„3) die Regierungen ermächtigt, Gemeinde„Rechnungsführern, welche durch thätige und „umsichtige Geschäftsführung sich ausgezeich„net und der Gemeinde-Kasse besondere Vor„theile verschafft haben, oder wenn ihr Amt „durch außergewöhnliche Veranlassungen beson„ders mühevoll und schwierig war, auf deshal„bigen Antrag der Kreisräthe, Gratifikationen „bis zum Betrage von einem Prozent der wirk„lichen Jahres-Einnahme zu bewilligen.

„4) Vorstehende Bestimmungen sind nicht an„wendbar auf diejenigen Rechnungsführer der „Städte oder Dorfgemeinden, deren Dienst„Einkommen reskriptmäsig anders regulirt ist, „bei eingelegtem deshalbigen Widerspruche und „für die Dauer ihrer Anstellung."

§. 12.

Im Dienst und zwar im fahrenden, hat ein Schöpfen-Grebe, oder wer an dessen Platz einen solchen Dienst versieht, wann nemlich der Dienst nach denen Hufen geschiehet, vier Hufen frey.

Er muß sie aber würklich haben: hat er weniger, wird ihm mehr nicht vergütet, als was ihm würklich zustehet.

Und darf er Niemanden wegen solchen Abgangs etwas frey geben und sich dasselbe bezahlen lassen.

§. 13.

Hat ein Dorfs-Grebe im Hufen-Fahrdienst frey, in so fern die Gemeinde nur 10 oder weniger Hufen hat, ½ Hufe, von 10 bis 20 Hufen, 1 Hufe, von 20 bis 30 Hufen und fürters, 1½ Hufe.

Dahingegen werden alle nach dem Fuß der Contribution und Anspann vorfallende Dienste, der Behör von ihnen allerseits, sowohl Schöpfen- als Dorfs-Greben, jedesmahl behörend mit verrichtet.

§. 14.

Wo kein Hufenland ist, und doch nach der Ackerzahl oder geschlossenen Höfen gedienet werden muß, hat vorerwähnte Freyheit ebenfalls Statt.

Was aber nach dem Contributions-Fuß oder dem Anspann vorfällt, muß gleichergestalt von Jedem ohne Unterschied geschehen.

§. 15.

In denenjenigen Aemtern, woselbst der Vorwerks-Dienst von denen Greben oder Andern mitgethan wird, bleibt es beym Herkommen.

§. 16.

Ob und was denen Feldhütern [a]), Nachtwächtern, Feuerherren, Hirten [b]) oder anderen der Gemeinde dienenden Leuten an Lohn gereicht werden muß, wird von denen Beamten pflichtmäßig und so genau es möglich ist, bedungen und gewahrt, dabey aber auch dahin gesehen, daß, wo man vorhin diese Leute, da sie doch insgemein umwechseln müssen, umsonst gehalten, dieserthalb ohne Noth keine neue Besoldung eingeführt werde.

a) Vergl. Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1.

b) Ueber den Lohn der Hirten vergl. Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. §. 11 bis 15.

Artikel XLIX.

Die Beeydigung derer Greben, auch anderer Dorfsbedienten, sowie der Vormünder betreffend.

Werden die Greben, Feuerherren, Geld-Erheber [a]), Feldhüter, Nachtwächter und Hirten, bey ihrer Annehmung in würkliche Eydspflichten genommen.

Die Eyds-Formul vor die Hirten findet sich in der dieserhalb ausgelassenen absonderlichen Verordnung [b]),

vor die Feldhüter ist solche oben Art. XLV, §. 7 anzutreffen,

die vor die Greben, Feuerherren, Geld-Erheber und Nachtwächter aber nachfolgend angefügt.

Dahingegen vorerst noch und bis zu anderer Verordnung die Vorsteher, Heimbürger, Dorfsknechte,Ködder-Greben und andere ihres gleichen denen Beamten an Eyds Statt den Handschlag überhaupt dahin thun, daß sie in ihrer Verrichtung der Herrschaft und Gemeinde Bestes prüfen und Schaden warnen wollen.

a) Ueber die Verpflichtung der Ortsvorstände und Gemeinde-Erheber vergl. die Zusammenstellung nach den §. §. 1 bis 4 des Eingangs dieser Verordnung, oben S. 67.

b) Es findet sich keine besondere Verordnung über die Verpflichtung der Hirten, wohl aber im Anhang der zum Wiederabdruck nicht geeignet befundenen Forst-Ordnung vom Jahre 1682 eine Eidesformel, welche jedoch nicht mehr im Gebrauche ist. Die Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828 enthält die Obliegenheiten der Hirten, zu deren Beobachtung dieselben bei ihrem Dienst-Antritt zufolge des §. 19 verpflichtet werden sollen.

Eides-Formeln.

1.

Formular der Beeydigung eines Greben.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott, daß Ihr das Euch aufgetragene Greben-Amt Eurem besten Wissen und Gewissen nach wollet versehen, Ihro Königlichen Majestät (jetzt: Seiner Königlichen Hoheit) unserm allergnädigsten Könige (nunmehr: Kurfürsten) und Landesfürsten treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Schaden warnen und Bestes prüfen, insbesondere auf die Bußfällige, daß solche zu rechter Zeit angezeigt, keine Strafen, beste Häupter, oder Erbfälle, Lehn-, In- und Abzugs- auch andere Gelder und Einkünfte unterschlagen, sondern treulich zur Erhebung gebracht werden, fleißig Acht haben, gute Ordnung in der Gemeinde halten, der Dorfschaft

Nutzen und Bestes, so viel an Euch und es dem herrschaftlichen Interesse nicht zuwider ist, befördern helfen, überhaupt aber allen denen in der Euch zugestellten Greben-Instruction enthaltenen Puncten, als deren Ihr Euch wohl kundig zu machen habt, nach Eurem besten Verstand und Vermögen nachkommen und Euren Greben-Dienst überall so verwalten, wie solches einem treuen und ehrlichen Greben zu thun oblieget und gebühret; treulich und ohne Gefährde.

Alles was mir anjetzo vorgehalten rc. rc.

2.

Eyds-Formul für die Geld-Erheber.

Nota. Ist der Grebe auch zugleich Geld-Erheber, muß er diesen Eyd absonderlich annoch ablegen.

Ihr sollet rc. daß Ihr die Euch zu erheben anvertraute Gelder zu behöriger Zeit wollet einbringen, die Leute über den Empfang quittiren, ein mehreres, als erfordert wird, nicht aufheben, ohne des Amts (Gerichts) Vorwissen kein Geld ausschreiben, oder eintheilen, die eingenommene gute Gelder gegen schlechtes nicht verwechseln, vielweniger solche in Euren Nutzen verwenden, über sämmtliche Einnahme und Ausgabe, sie bestehe an Geld, Frucht oder anderen Naturalien, richtige Rechnung führen und selbige auf die bestimmte Zeit ans Amt oder sonst gehörige Orte einliefern, alles Unterschleifs Euch hierbey enthalten und überhaupt diesen Dienst nach Anleitung des Art. XLIII von gegenwärtiger denen Greben ertheilten Instruction, als dessen Inhalts Ihr Euch wohl kundig zu machen habt, versehen, mithin Euch in diesem Euch anvertrauten Dienst so betragen, wie solches einem treuen und ehrlichen Geld-Erheber gegen die Landesherrschaft und Gemeinde zukommt und gebühret; treulich rc.

Alles was mir rc.

3.

Eyds-Formul eines Feuerherren.

Ihr sollet rc., in der Euch anvertrauten Feuerherrenstelle vornemlich dahin bedacht zu seyn, daß die bey der Gemeinde vorhandene Feuergeräthschaft jederzeit beysammen behalten, wohl bewahret, das abgegangene oder schadhafte in Zeiten ausgebessert, auf Erhaltung derer gemeinen Brunnen und Wasserbehälter Sorge getragen, alles fahrlässige Tabacksrauchen verboten, und sonst auf Feuer und Licht in der Gemeinde wohl Acht gegeben, auch kein schädlicher oder gefährlicher Backofen, Camin, Schornstein oder Feuerheerd verstattet werde; sodann, daß, wann ja eine Feuersbrunst entstehen sollte, die zum Löschen bestellte Leute, ein jeder was er zu thun habe, der Behör befolge, Ihr selbst aber des Grebens und anderer, der Dorfschaft vorgesetzter Personen Anweisung und Anordnung hierbey gemäß leben, überall auch dem Art. X dieser, denen Greben ertheilten Instruction, als dessen Ihr Euch wohl kundig zu machen, nachkommen sollet und wollet, so als wie solches einem getreuen Feuerherren in der Gemeinde oblieget und gebühret; treulich rc.

Alles was mir rc. rc.

4.

Eyds-Formul für einen Nachtwächter.

Ihr sollet geloben rc. daß Ihr die Euch zu versehen anbefohlene Nachtwache im Dorf alles Fleißes wollet in Acht nehmen, an denen Euch angewiesenen Orten gewöhnlichermaßen in jeder Stunde abrufen und bey dieser Gelegenheit alle Gassen des Dorfs durchgehen, wo Ihr Feuersgefahr, Diebe oder sonstigen Verdacht in der Gemeinde verspühret, sofort Lärmen machen, und deßfalls Anzeige thun,

auch überhaupt in allen Stücken dasjenige, so Ihr zu des Dorfs Besten mit beyzutragen vermöget, beobachten und Euch hierbey wohl und ehrlich verhalten sollet und wollet; treulich rc.

Alles, was mir rc. rc.

5.

Eyds-Formul für einen Vormund.

Ihr sollet rc. daß Ihr in der Euch aufgetragenen Vormundschaft Eurer Pflegbefohlenen Wohlfahrt in allen Stücken und nach Eurem besten Wissen, Gewissen und Verstand wollet beobachten, über deren Habseligkeit ein ordentliches Inventarium verfertigen, aus solchem über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und selbige bey Gericht alljährlich ohnfehlbar ablegen, von derer Pflegbefohlenen Vermögen, so viel nemlich von beweglichen Güthern nicht etwa zu verkaufen am gerathensten seyn möchte, ohne des Amts (Gerichts) Erkenntniß nichts veräußern, abhanden kommen, oder sonsten beschweren lassen, sondern hierbey alles so wahren und in Acht nehmen, wie es in dieser, denen Greben ertheilten Instruction Art. IX, als dessen Ihr Euch hierunter zu erkundigen habt, vorgeschrieben und enthalten, es auch ohnedem der Pflicht eines treuen und ehrlichen Vormunds gemäß ist; treulich rc.

Alles was mir rc.

Artikel L.

Damit nun diese Unsere, die Greben, Vorsteher, Heimbürger, Dorfsschultzen, Richter, Eydgeschworne, Gemeinde-Gelderheber, Dorfsknechte, Köddergreben, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter, auch andere ihres gleichen in der Gemeinde befindliche Leute, angehende, und ihren Dienst betreffende Verordnung bey Unsern übrigen Unterthanen gleichergestalt bekannt werde; so ist solche in eines jeden Greben Haus verwahrlich niederzulegen, und sich deren von ihnen allerseits wohl kundig zu machen; gestalten diejenige, welche darinnen etwas nachlesen und sich Raths erholen wollen, dergleichen zu aller Zeit thun können und ihnen durch den Greben zugelassen werden soll.

Schlieslich befehlen Wir hierdurch annoch absonderlich und wollen, daß obschon in dieser Unserer Verordnung dasjenige, was die oberwähnte Dorfsbedienten zu beobachten haben, in denen darinnen enthaltenen Abtheilungen kürzlich vorgeschrieben worden, jedennoch die von Uns ertheilte, oder aber noch fernerhin auszulassende, hierbey einschlagende landesfürstliche Ordnungen und Befehle, von denen, die es angeht, ebenmäßig befolgt und gehalten werden müssen.

Wonach sich demnach in allem zu achten, und dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung also nachzukommen ist. Urkundlich Unsers beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{\text{26. Tag October}}{\text{6. Tag November}}$ 1739.

Friedrich. (L. S.)

Vt. Adelebsen.

Anhang

A.

Uebersicht der die Polizei betreffenden und zur Anwendung in den Landgemeinden geeigneten gesetzlichen Vorschriften *).

Erste Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

I. Ueber allgemeine und öffentliche Sicherheitspolizei sind nachzusehen:

1) die in den Anmerkungen zum Art. II der Greben-Ordnung, oben S. 71 angeführten Verordnungen, sodann

2) Verordnung vom 14ten Februar 1795, die Staatsverbrechen betreffend,

3) Regierungs-Ausschreiben vom 30sten Juni 1795, wegen Beschränkung des Glockenläutens;

II. über persönliche Sicherheitspolizei und zwar

A. das Benehmen der Ortsbehörden und Einwohner bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten und Schlägereien:

4) Art. V, §. 4 und Art. VI, §. 6 der Greben-Ordnung nebst Anmerkungen, oben S. 73 und 76;

B. die Aufbewahrung und den Gebrauch der Waffen:

5) Verordnung vom 6ten Dezember 1788 gegen den Gebrauch der Windbüchsen,

6) Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Juli 1819 wider die Verfertigung und Ausbesserung von Gewehren, wovon die Kolbe oder der Lauf abgeschroben werden kann, oder die unkenntlich gemacht werden können,

7) Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Oktober 1819 wider das Tragen oder den Verkauf der Dolche und der Stöcke mit Degenklingen oder Wurfspiesen,

8) Ministerial-Ausschreiben vom 1sten Juni 1822 betreffend das Tragen der Feuergewehre, sowie die bei deren Aufbewahrung zu beobachtende Vorsicht,

9) Ministerial-Ausschreiben vom 18ten August 1827, den Besitz von Schießgewehr betreffend,

*) Diejenigen Verfügungen, welche in den Anmerkungen zu den Artikeln der Greben-Ordnung oder zu andern Verordnungen angeführt sind, werden zur Vermeidung von Wiederholungen nicht besonders bemerkt, sondern es wird auf selbige nur durch Beziehung auf die Anmerkungen verwiesen.

10) Ministerial-Ausschreiben vom 12ten Dezember 1822 wider das Legen der Selbstschüsse;

C. die Maasregeln zur Verhütung des Kindermords:

11) Ministerial-Ausschreiben vom 30sten April 1828;

D. das Verbot des Zweikampfes und der Herausforderungen zu Schlägereien:

12) Edikt vom 6ten Februar 1684, B. I, S. 222 fg.;

E. hinsichtlich des Selbstmords:

13) Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Januar 1818 die Beerdigung der Selbstmörder betreffend;

F. wegen Gefährdung der persönlichen Freiheit durch fremde Werber:

14) Verordnung vom 26sten April 1799, §. 14 und §. 15;

G. hinsichtlich der Verführung zur Auswanderung:

15) Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September 1765.

III. Die Sicherung des Eigenthums bezwecken die Vorschriften

A. über Maas und Gewicht:

16) Reformations-Ordnung vom Jahre 1534, A, B. I, S. 9,

17) Verordnung vom 16ten Februar 1735, das Ein- und Ausmessen der Früchte betreffend, B. I, S. 371 und

18) Art. VI, §. 1 und §. 2 der Greben-Ordnung, oben S. 75;

B. über die Beschaffenheit und den Preis der gemeinen Lebensbedürfnisse:

19) Greben-Ordnung Art. VI, §. 3, nebst Anmerkungen, oben S. 75;

C. über den Wucher:

20) Greben-Ordnung Art. VII, §. 4, nebst Anmerkungen, oben S. 79;

D. über den Diebstahl und die Diebshehlerei:

21) Greben-Ordnung Art. VII, §. 4 und §. 5, Art. X, §. 21, nebst Anmerkungen, oben S. 79 und 86,

22) Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juni 1749, die Diebshehler betreffend,

23) Verordnung vom 10ten Februar 1801 gegen den Diebstahl von Bau-Materialien und Fabrikwaaren,

24) Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801, §. 15,

25) Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 13;

E. über eigenmächtige Versteinigungen des Grundeigenthums:

26) Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823;

F. über boshafte Beschädigung von Gebäuden und anderem im Freien befindlichen, zu besonderem Schutze des Staats geeigneten, Eigenthum:

27) Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 13,

sowie über die an dem Eigenthum der Forstbedienten aus Rache verübten Beschädigungen:

28) Regierungs-Ausschreiben vom 2ten September 1816.

Uebrigens vergleiche man die zum Theil auch hierher einschlägigen Bestimmungen in der fünften, sechsten, neunten und zehnten Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Gesundheits-Polizei.

Hierher gehören

I. die Verordnungen und Verfügungen, welche sich beziehen auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, als

A. Getreide:

1) Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 6, oben S. 12, und Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juli 1802, wonach das Schneiden der Früchte zu Brot nicht gestattet werden soll, ehe der Kern zu seiner Vollkommenheit und Reife gelangt ist;

2) Regierungs-Ausschreiben vom 21sten September 1816 und Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 5, wegen des der Gesundheit schädlichen Mutterkorns, der Tollgerste und dergleichen;

3) Mühlen-Ordnung vom 29sten Dezember 1820, §. 9, wonach die Müller dafür sorgen sollen, daß nicht durch das Mahlen mit frisch behauenen Steinen das Mehl kiesig werde;

B. Obst:

4) Greben-Ordnung, Art. XLV, §. 17, oben S. 146, wonach das Obst nicht eher, als bis es zeitig ist, genossen werden soll;

C. Getränke, insonderheit

a] Bier:

5) Verordnung vom 26sten Mai 1815, wegen Verbesserung des Brauwesens, §. 11 fg.;

b] Wein:

6) Verordnung vom 15ten Dezember 1750, gegen die Verfälschung des Weins;

c] Branntwein:

7) Regierungs-Ausschreiben vom 7ten August 1802, die Achtsamkeit auf Verfälschung des Branntweins betreffend;

D. Fleisch und Schlachtvieh:

8) Regierungs-Ausschreiben vom 7ten August 1775, 21sten Dezember 1786 und 27sten März 1787, auch Ausschreiben der Regierung in Rinteln vom 10ten Mai 1820, den Verkauf und Genuß des Fleisches von krankem Vieh betreffend,

9) Verordnung vom 11ten Juni 1819, wider das Hetzen des Schlachtviehes;

II. Anordnungen zur Verhütung des Schadens durch den Gebrauch der Gifte und sonstiger der Gesundheit nachtheiligen Stoffe:

10) Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Oktober 1823, über den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte;

11) Regierungs-Ausschreiben vom 1sten Dezember 1801, gegen das Einbringen des mit der Gesundheit schädlichen Farben bemalten Spielzeugs;

12) Regierungs-Ausschreiben vom 1sten September 1815, enthaltend Vorschriften wegen verfälschter Zinnwaaren;

13) Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Februar 1818, Maasregeln wegen der schlechten und der Gesundheit nachtheiligen glasurten Töpferwaaren enthaltend;

14) Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1829 wider den Gebrauch von unverzinnten kupfernen Geschirren bei den Metzgern, Wirthen und Speiseköchen;

III. Verordnungen ꝛc., deren Zweck auf Verhütung ansteckender Krankheiten und deren weiterer Verbreitung gerichtet ist:

15) Verordnung vom 31sten Dezember 1828 wider die Blatternseuche und wegen der Impfung der Schutzpocken, deren §. §. 1, 4, 7, 9 und 12 die Ortsvorstände insonderheit angehen;

16) dieselbe Verordnung vom 31sten Dezember 1828, nach deren §. 6 die an den Blattern gestorbenen Erwachsenen oder Kinder — gleichwie jede an irgend einer andern Seuche verstorbene Person — mit den Kleidungsstücken, worin sie gestorben sind, in Särgen, deren Fugen und Ritze wohl verpicht sind, ohne Ausstellung der Leiche zur Schau und ohne Begleitung der auser dem Sterbehause wohnenden Verwandten oder Bekannten, in der Stille beerdigt werden sollen;

17) Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Februar 1817, auch §. 1 und §. 7 der Verordnung vom 31sten Dezember 1828, die von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit durch die Ortsvorsteher an die Physiker und Kreisräthe oder deren Stellvertreter zu machende Anzeige betreffend, und Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 15, wonach diese Anzeige bei besonders häufigen Sterbfällen, welche eine Ansteckung drohen, von dem Ortsvorstande geschehen soll;

18) Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1824, die Obliegenheiten und die Gebühren der Wasenmeister betreffend;

IV. Verordnungen ꝛc., wegen Verhütung besonderer dem Leben und der Gesundheit der Menschen drohender Unglücksfälle:

19) Regierungs-Ausschreiben vom 23sten September 1797, wegen gefahrloser Einrichtung der Leimen-, Thon- und Sandgruben (s. auch Anmerkung *a* zum §. 3 der Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, oben S. 41);

20) Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 30sten Oktober 1820, Vorsichtsmaasregeln für die Steinbrüche enthaltend;

21) Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Juni 1797, die Einrichtung der über Flüsse und starke Bäche führenden Nothbrücken und Stege betreffend (s. auch Anmerkung zum §. 9 des Art. XI der Greben-Ordnung, oben S. 87);

22) Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Februar 1821, und Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Dezember 1828, die innere Einrichtung der Scheunen und die gehörige Verwahrung der Bodenluken betreffend (vergl. auch Anmerkung *a* zum §. 2 des Art. XX der Greben-Ordnung, oben S. 94);

23) Verordnung vom 30sten Oktober 1787, wodurch die Verfertigung und der Gebrauch der Bastseiler verboten wird;

24) Hierher gehören auch noch die in der ersten Abtheilung Nr. 5 bis 10 einschliesslich, oben S. 158 fg. angeführten, die Aufbewahrung und den Gebrauch der Waffen betreffenden Verfügungen;

insonderheit wegen Verhütung der Verletzungen durch Thiere:

25) Ministerial-Ausschreiben vom 24sten August 1822 zur Verminderung der Gefahren der Hundswuth;

26) Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 3, wegen der Sicherung gegen stössiges Rindvieh und dergleichen;

V. Anordnungen, die Rettungsversuche bei Verunglückten betreffend:

27) Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803, die Rettung der durch Erdrosselung, oder Erstickung verunglückten Menschen betreffend, und die (auf Veranstaltung des Ober-Medizinal-Kollegiums und unter Genehmigung des Ministeriums des Innern im Jahre 1824 gedruckte, den Ortsvorständen zugefertigte) Anweisung zur zweckmäsigen Anwendung der Rettungsmittel, auch das Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822 über das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der zur polizeilichen Mitwirkung geeigneten Untersuchungssachen und der Unglücksfälle (s. Anmerkung zum §. 4 des Artikels V der Greben-Ordnung, oben S. 73 fg.), sowie das Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, über die Besichtigung der Todten, §. 9;

VI. Vorschriften, welche die Sorge für Schwangere, Gebärende und neu geborene Kinder, desgleichen für arme Kranke zum Gegenstande haben:

28) Verordnung vom 5ten Juni 1801, über das Hebammenwesen;

29) Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803, die Rettung der Verunglückten betreffend, welches am Ende eine Bestimmung wegen des Unterbringens der hülflos kreisenden Personen enthält;

30) Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, über die Besichtigung der Todten, insonderheit §. 7, über die Behandlung der unentbunden verstorbenen Schwangeren betreffend;

31) Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Februar 1815, die Verpflegung armer auf Reisen erkrankter Leute betreffend (vergl. wegen der sogenannten Krüppelfuhren Greben-Ordnung Art. XXXI, §. 14, Anmerkung Nr. 3, oben S. 119);

VII. Anordnungen wegen der Arzneimittel:

32) Regierungs-Ausschreiben vom 4ten September 1815, enthaltend Vorschriften wider den unbefugten Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel und Ministerial-Ausschreiben vom 22sten Januar 1824, wider den Arzneihandel auser den Apotheken;

33) Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1824, betreffend die Anwendung geheimer oder sympathetischer Mittel gegen Krankheiten;

VIII. Verordnungen rc., über die Zeit der Beerdigung:

34) Verordnung vom 22sten Juli 1821, wider die zu frühen Beerdigungen der Israeliten;

35) Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, über die Besichtigung der Todten;

35) Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Oktober 1826, die wegen Fäulniß nöthigen früheren Beerdigungen betreffend.

Dritte Abtheilung.

Polizei der häuslichen Ordnung und der Sitten.

Hierher gehörige Bestimmungen enthalten

I. in Beziehung auf Unmündige und andere der eigenen Vermögens-Verwaltung unfähige Personen:

1) Art. IX der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 81 fg.;

II. hinsichtlich der Hauswirthschaft und des Nahrungsstandes der Einwohner überhaupt:

2) Greben-Ordnung, Art. III, §. 7, Art. VI, §. 4 und §. 7, Art. VII, §. 3 und Art. XLII, §. 1, nebst Anmerkungen, oben S. 72, 76, 78 und 130;

3) Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. IV, das Geldborgen der Meier betreffend;

4) Verordnung vom 5ten Juni 1789 wider den Müßiggang an den dritten Feiertagen;

III. in Ansehung der Familienverhältnisse der Einwohner:

5) Verordnung vom 18ten Februar 1724, §. 12, B. I, S. 270 und vom 6ten Februar 1822, das Heiraths-Alter betreffend;

6) Regierungs-Ausschreiben vom 13ten Mai 1806, wonach amtssässige Unterthanen, mit Ausnahme der Witwen, vor zurückgelegtem sechszigsten Jahre ihre Güter unter dem Vorbehalte eines Auszugs nicht ohne zuvor ausgewirkte Dispensation an Kinder, Verwandte oder andere Personen abtreten dürfen;

7) Schaumburger Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. III, die Leibzucht betreffend;

8) Verordnung vom 14ten August 1799 wider das unanständige Betragen der Kinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern;

IV. hinsichtlich öffentlicher Vergnügungen, namentlich der Kirmessen, sodann des Besuchens der Wirthshäuser, der Schauspiele und des Genusses geistiger Getränke:

9) Art. I, §. §. 1 und 5, Art. III, §. §. 1, 5 und 7, Art. VI, §. §. 4 und 5, der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 69 bis 72 und S. 76,

10) Verordnung vom 28sten Juni 1739 das Gewerbe der Musikanten betreffend, nebst Anmerkungen, oben S. 60 fg., sodann

11) Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 13, B. I, S. 281, woselbst das Halten öffentlicher Spinnstuben verboten wird;

V. in Beziehung auf öffentliche Unzucht und anstößigen Lebenswandel:

12) allerhöchster Beschluß vom 8ten Dezember 1824 und Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 10, B. I, S. 63 und S. 281;

VI. in Betreff des Spieles:

13) Art. III, §. 7, Art. VI, §. 5 der Greben-Ordnung, oben S. 72 und 76 und die dabei weiter angeführten Verordnungen, sowie

14) Ministerial-Ausschreiben vom 22sten September 1828, die Gestattung der bedeckten Kegelbahnen betreffend;

insbesondere hinsichtlich des Lotteriespieles:

15) Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821 wider das Spielen in ausländischen Lotterien, deren Plane Freiloose enthalten;

16) Ministerial-Ausschreiben vom 30sten November 1821 wider den Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen;

17) Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1824 wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespiels, das

18) Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803, wodurch den landesherrlichen Dienern verboten wird, die ihnen zugehörigen Sachen durch eine Lotterie ausspielen zu lassen;

VII. in Beziehung auf den Aufwand bei Hochzeiten und anderen Festen:

19) Verordnung vom 9ten Dezember 1748;

desgleichen bei der Trauer um Anverwandte:

20) Verordnung vom 2ten Mai 1786;

VIII. in Ansehung des Gesindes:

21) die in der Anmerkung zum Art. IV der Greben-Ordnung, oben S. 72 angezogene Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801 und

22) wegen der Annahme der Dienstboten, Hirten, Schäfer und dergleichen Leute die Verordnung vom 29sten November 1823, §. 29.

Vierte Abtheilung.

Religions- und Unterrichts-Polizei.

I. Ueber die Religions-Polizei sind nachzusehen:

1) Art. I der Greben-Ordnung, und die in den dabei befindlichen Anmerkungen, oben S. 69 fg. angeführten Verordnungen, auch Art. VII, §. 2, S. 78;

II. über die Erziehungs- und Unterrichts-Polizei

im Allgemeinen:

2) Regierungs-Ausschreiben vom 24sten April 1794,

insbesondere,

über das Anhalten der Kinder und jungen Leute zum Besuchen der Schulen und Katechisationen:

3) Greben-Ordnung Art. I, §. 3, oben S. 70 und die in den Anmerkungen angeführten Verordnungen, auch

4) Verordnung vom 29sten November 1823, §. 10, wonach namentlich die Kinder der Landstreicher mit Ernst zum Besuchen der Schulen anzuhalten sind;

sodann in Betreff des Gewöhnens der Kinder zu nützlichen Beschäftigungen:

5) Greben-Ordnung Art. XIII, §. 6;

6) Verordnung vom 29sten November 1823, §. 2 und §. 10, worin sich Vorschriften wider das Betteln der Kinder der Landstreicher und über deren Gewöhnung zu passenden Arbeiten finden;

7) Verordnung vom 30sten Dezember 1823, §. 14, wonach die Aeltesten der israelitischen Gemeinden dahin wirken sollen, daß die Knaben dem Ackerbau und anderen ordentlichen Erwerbszweigen gewidmet werden.

Fünfte Abtheilung.

Polizei zur Abwendung des öffentlichen Nothstandes.

I. Ueber Feuer-Polizei vergl.

1) Art. V, §. 1, Art. X, Art. XXVII, §. 7 der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 73, 83 und 109, insonderheit

2) wegen des Bauens, Art. XX, §. 6 und §. 7, S. 95,

3) wegen der Privat-Backöfen, Art. XXIII, §. 17, S. 100;

II. über Wasserschadens-Polizei:

4) Art. V, §. 1, Art. XIV und XV, Art. XXVI, §. 10, Art. XXXVIII, §. 11 der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 73, 89, 91, 106 und 127, auch

5) landesherrliches Reskript vom 9ten Februar und Rentkammer-Ausschreiben vom 19ten März 1747, das Aufräumen der Fluth- und Abzugsgräben betreffend;

III. über Armen-Polizei:

6) die in der Anmerkung zum Art. II der Greben-Ordnung, oben S. 71 angeführten Verordnungen.

Man sehe übrigens 2te Abtheilung, Nr. 29 und 31, oben S. 162.

IV. Die Maasregeln zur Verhütung des Mangels und der Theuerung der Brodfrüchte pflegen in vorkommenden Fällen nach den Umständen gesetzlich bestimmt zu werden. Es sind aber die in dieser Hinsicht in früheren Jahren ertheilten Bestimmungen, wegen ihrer nur vorübergehenden Gültigkeit, zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht geeignet, und wird nur beispielsweise auf die im Gesetzblatt abgedruckten Verordnungen vom 12ten Juli und 21sten November 1816 verwiesen. Zu den auf diesen Zweck sich beziehenden allgemeinen Vorschriften von fortdauernder Anwendbarkeit gehört das

7) Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juli 1817, den verbotenen Kauf und Verkauf der noch im Felde stehenden Früchte.

Sechste Abtheilung.

Landwirthschafts- und Viehzucht-Polizei.

I. Ueber die Landwirthschafts-Polizei sind zu vergleichen nachbemerkte Artikel der Greben-Ordnung nebst beigefügten Anmerkungen, nämlich

A. über den Ackerbau selbst:

1) Art. VI, §. 8, Art. XXXVI, §. 4, Art. XLII, §. §. 2, 3, 5, Artikel XLV, §. §. 3 und 4, oben S. 77, 123, 130 und 141;

B. den Wiesen- und Futterkräuter-Bau:

2) Art. XXXVIII, §. 3, Art. XLV, §. 2, oben S. 126 und 140;

C. den Gartenbau:

3) Art. XIII, Art. XX, §. 8, oben S. 89 und S. 95;

D. den Obstbau:

4) Art. VI, §. 8, Art. XII, Art. XIII, §. 5 und §. 6, Art. XLV, §. 17, oben S. 77, 87 und

E. das Hutewesen:

5) Art. XXIII, §. 10 und §. 11, Artikel XLV, §. §. 1, 2, 5 bis 8 und 14, oben S. 99 und 139 fg.;

F. die Verhütung des Schadens durch Mäuse, Vögel u. s. w.:

6) Art. VI, §. 9, Art. XXIX, §. 1 und §. 2, oben S. 77 und 111

und des Wildschadens

7) Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, §. §. 1, 8 und 12, B. I, S. 255 fg.

G. den Feldschutz und die Entdeckung der Feld-, Garten- und Hutefrevel:

8) Art. V, §. 1, Art. VI, §. 8, Art. XI, §. 7, Art. XLV, §. 9 fg., oben S. 73, 77, 87, 143.

II. In Beziehung auf die Viehzucht sind nachzusehen:

A. überhaupt wegen des Viehhaltens:

9) Art. XLII, §. 4, S. 131,

insonderheit

B. wegen der Ziegen:

10) Art. XIII, §. 4, S. 89;

C. wegen der Schäfereien und der Schafzucht:

11) Art. XXXII, S. 120;

D. über die Zucht und Behandlung der Pferde:

12) Verordnung über das Landgestütewesen vom 14ten November 1827 und

13) Ministerial-Ausschreiben vom 27sten August 1824 zu besserer Ausbildung der Huffschmiede und

14) Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Januar 1829, die Prüfung der Huffschmiede betreffend;

E. wegen Verhütung von Viehseuchen und anderen Krankheiten der Hausthiere und wegen Abwendung der Ansteckung:

15) Greben-Ordnung Art. XXIV, §. 6 und Art. XXXII, §. 2, oben S. 102 und 120,

16) Ausschreiben der Kriegs- und Domänen-Kammer vom 28sten Dezember 1775, Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Oktober und 31sten Dezember 1796, auch 9ten Januar 1797, Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Dezember 1813 und 10ten Januar 1814, Maasregeln gegen die Verbreitung der Rindviehseuche enthaltend,

17) Regierungs-Ausschreiben vom 17ten November 1796, betreffend die Entschädigung derjenigen, deren Vieh zu dem erwähnten Zwecke getödtet worden, sodann

18) Regierungs-Ausschreiben vom 7ten und 23sten Juni 1814, enthaltend Maasregeln wider die Verbreitung des ansteckenden Rotzes der Pferde,

19) Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1824 die Obliegenheiten und die Gebühren der Wasenmeister betreffend, und

20) Hirten-Ordnung vom 18ten Oktober 1828, §. 7;

F. die Sicherung der Bienenzucht bezweckt

21) das Regierungs-Ausschreiben vom 24sten April 1787, wegen der Bestrafung des Bienendiebstahls.

Siebente Abtheilung.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei.

Im Allgemeinen sind hierüber nachzusehen:

1) der Absatz 9 der Zusammenstellung zum §. 4 des Art. V der Greben-Ordnung, oben S. 75 und die

2) Straf-Ordnung für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen vom 30sten Dezember 1822,

insbesondere aber

I. über die Forst-Polizei:

3) Art. XX, XXII, XXIII und XXVI der Greben-Ordnung nebst Anmerkungen, oben S. 94, 96, 97 und 101, auch

4) Reglement vom 24sten Oktober 1783, das Einsammeln des Laubes und andern Streuzeuges betreffend;

5) Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juni 1789, das Binden der Früchte in Widden betreffend;

6) Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Mai 1829, wider die Verwendung junger Eichenstämme zu Geräthschaften;

man vergleiche auch oben 1ste Abtheilung, Nr. 23, S. 161;

II. über die Jagd-Polizei:

7) Art. XXIII, §. §. 19 bis 22 und Art. XXV der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 100 und 103,

8) Jagd-Ordnung vom 26sten November 1722, B. I, S. 254 fg., und

9) Verordnung vom 30sten Dezember 1738, gegen den Wilddiebstahl, oben S. 49;

Auch sind hier zu vergleichen die in der ersten Abtheilung Nr. 5, 6, 8, 9 und 10, oben S. 158 fg. angeführten Bestimmungen; sodann

III. über die Fischerei-Polizei:

11) Art. XXVI und Art. XXXVIII, §. 4 der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 105 und 126.

Achte Abtheilung.

Polizei der Berg-, Hütten-, Hammer- und Salzwerke.

Hierüber sind nachzusehen:

1) Berg-Ordnung vom Jahre 1616, B. I, S. 23 fg.,

2) Verordnung vom 31sten Mai 1652, das Berg- und Hüttenwesen betreffend, B. I, S. 57,

3) Verordnung vom 7ten Dezember 1784 gegen die mit dem Richelsdorfer Blaufarben-Kobalt vorgehenden Unterschleife,

4) Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827 für das Hütten- und Hammerwesen im Kreise Schmalkalden, sodann

wegen des Absatzes des inländischen und der Ein- und Durchfuhr des ausländischen Salzes,

5) die in den Anmerkungen zum Artikel XXI, §. §. 1 bis 5 der Greben-Ordnung, oben S. 96 angeführten Verordnungen.

Neunte Abtheilung.

Polizei der Landstrasen und Wege, der Post und der Schiffahrt.

I. Für die Strasen- und Wegebau-Polizei sorgen:

A. überhaupt:

1) Wegebau-Reglement vom 4ten Januar 1746,

2) Straftarif für Wegefrevler bei der Verordnung vom 2ten März 1819,

3) Verordnung vom 24sten Dezember 1819 und Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826, die Strasenbau-Polizei betreffend, sodann

B. in Beziehung auf die Landwege:

4) Art. XI der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 86, ferner

C. in Ansehung der Beschädigung der Brücken, öffentlichen Gebäude und Denkmäler:

5) Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. §. 1 bis 4, und die

6) Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 13;

D. hinsichtlich der Baumpflanzungen an Strasen und Wegen:

7) Verordnung vom 12ten März 1823,

8) Ministerial-Ausschreiben vom 21sten November 1827, den Ersatz frevelhafter Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend.

II. Polizeiliche Vorschriften in Beziehung auf das Postwesen, namentlich:

A. wegen der von den Anspännern des Orts zum Postfuhrwesen zu stellenden Hülfspferde,

B. wegen der Verbindlichkeit der Führer anderer Fuhrwerke, den Posten auszuweichen,

C. wegen der Ablieferung der verlorenen Postgüter von Seiten der Finder,

D. wegen unstatthaften Hemmens der Posten bei einem durch die Postillione verübten Feld- oder dergl. Frevel, finden sich

9) in der Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. §. 33, 37, 38, 56 und 59,

10) dem Regulativ für den Dienst der Postillione vom 7ten Juni 1792, §. §. 25 und 27, und

11) der Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 24 und §. 35, sodann

E. wegen des untersagten Privatbotengehens,

12) in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 19ten September 1814 eingeschärften Verordnung vom 16ten März 1781 (vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 24).

III. Auf die Schiffahrt beziehen sich

13) die Vorschrift vom 13ten Juni 1815 wegen des Linienzugs mit Pferden bei der Weser Schiffahrt und

14) die Weser Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1824 (bekannt gemacht durch Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1824) §. §. 42 bis 48;

sodann im Allgemeinen:

15) Greben-Ordnung, Art. XIV, §. 3 bis 5, oben S. 90;

16) Vorschrift der Ober-Rentkammer vom 2ten Februar 1805, zur Abwendung der Beschädigung der Schleusen;

17) Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 24.

Zehnte Abtheilung.

Gewerbs-Polizei.

Hierher gehören:

1) die bei dem Art. XVI der Greben-Ordnung, oben S. 91, angeführte Verordnung vom 16ten September 1803, die geringhaltigen Münzen betreffend;

2) die bei dem Art. VIII der Greben-Ordnung, oben S. 80 fg. angeführten, das Zunftwesen betreffenden Bestimmungen, sowie Art. XX, §. 11, S. 96, die Bauhandwerke betreffend, desgleichen die Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827 für die Eisen-, Stahl- und anderen Metallhandwerke und für den Verkehr mit deren Waaren im Kreise Schmalkalden;

3) Verordnung vom 10ten Februar 1801 die Bestrafung der Veruntreuungen an Fabrikwaaren betreffend und Verordnung vom 7ten Juli 1801 gegen die Verführung der Fabrik-Arbeiter;

4) die auf die Beförderung der inländischen Papier-Fabrikation abzweckende Verordnung vom 20sten Mai 1785 und Regierungs-Ausschreiben vom 29sten November 1792 wegen des Lumpensammelns;

5) die Vorschriften über das Garnspinnen und die Leinweberei ꝛc. im Artikel XXXIV der Greben-Ordnung, oben S. 121, und in der Garn- und Linnen-Ordnung vom 6ten Februar 1801;

6) die in der Verordnung vom 10ten Juni 1721, B. I, S. 252, und im Art. XXXIII der Greben-Ordnung, oben S. 121, enthaltenen Vorschriften über die Behandlung und den Verkauf der Wolle, sowie die in der Anmerkung zum §. 11 des Art. VI

der Greben-Ordnung, oben S. 77 erwähnten, die Erschwerung des Einganges ausländischer Wollenwaaren bezwekkenden Bestimmungen;

7) die im §. 1 des Art. XXXVI und in den §. §. 4 und 5 des Art. XXXVII der Greben-Ordnung, oben S. 124 fg. vorkommenden und in den Anmerkungen dazu weiter angeführten Vorschriften über die Ertheilung der Gewerbs-Konzessionen, welchen noch hinsichtlich der Konzessionen zum Branntweinsbrennen und Branntweinshandel beizufügen sind die §. §. 60 und 72 der Verordnung vom 21sten April 1824, sowie wegen der Konzessionen zum Essigbrauen das Ministerial-Ausschreiben vom 20sten August 1828;

8) Art. XXXVII, §. 2 und §. 3, der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 125, und Verordnung vom 26sten Mai 1815 das Brauwesen und dessen Verbesserung betreffend;

9) Artikel XXXVIII der Greben-Ordnung, oben S. 125, welcher das Mühlengewerbe zum Gegenstande hat;

10) die Vorschrift des §. 10 der Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816 wegen der Krämerei in den Dörfern;

11) die Verordnungen vom 26sten März 1784 und 16ten März 1786 wegen des Hausirens (welche durch das Regierungs-Ausschreiben vom 18ten August 1814 eingeschärft worden sind), sodann das Regierungs-Ausschreiben vom 20sten März 1820, das Hausiren der israelitischen Staatsbürger betreffend, ferner der §. 8 des Art. XXI der Greben-Ordnung, oben S. 96, wegen des Hausirens der Kesselträger, und das Ministerial-Ausschreiben vom 18ten September 1824 über die Abgaben der Reisenden, welche Bestellungen auf Waaren von Ausländern sammeln oder der sogenannten Musterreiter.

Anhang

B.

Formular zu den Vormunds-Rechnungen.

(Zu Artikel IX, §. 6 der Greben-Ordnung, oben S. 82 *)

Vormunds-Rechnung

über

des verstorbenen Johannes N. zu N. hinterlassene unmündige Kinder, namentlich:

1) Johannes 10 Jahre alt,

2) Heinrich 8 Jahre alt,

vom 1sten Januar — bis zum Ende desselben Jahres geführt

durch mich N. N.
als bestellten Vormund und nach Ausweisung des mir zugestellten Inventars.

Bemerkung. In der Vormunds-Rechnung wird das Inventarium jedesmal voraus gesetzt, oder wann solches allzuweitläuftig, nur allein in der ersteren eingeführt **), nach welcher sodann bei deren Abhörung sich jedesmal gerichtet, und daraus, ob nicht etwa eine und andere Effekten besser zu verkaufen, als zu behalten, oder wie es sonst damit beschaffen, nachgesehen werden kann.

---

*) Das gesetzlich vorgeschriebene Formular ist im Allgemeinen beibehalten und nur mit einigen nöthig erachteten (mit † bezeichneten) Zusätzen versehen, und Theilweise, wo es zur Beförderung der Deutlichkeit dienlich schien, in den Zahlen und im Ausdrucke verändert worden, wie denn auch zu gleichem Zwecke mehrere Beispiele von Einnahme- und Ausgabeposten beigefügt sind.

**) Nach §. 8 der Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767 soll mit der ersten Vormunds-Rechnung das Inventar bei Gericht eingereicht werden.

Einnahme.

	Thaler.	Albus	Heller
† I. Vorgefundene Baarschaft.			
Vermöge Inventars haben sich an Baarschaft vorgefunden . . .	120	—	—
welche auf Zinsen ausgethan worden, wie bei der Ausgabe zu sehen			
Summe für sich			

II. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien:	Kapital. Thaler.	Zinsen. Thaler.	Albus	Heller
1) von Johannes N. zu N. vermöge Obligation vom 16ten Februar 1826 von	100			
Zinse vom 10ten März 1828 bis dahin 1829		5	—	—
2) von Heinrich N. zu N. laut Obligation vom 3ten März 1820 von	200			
Zinse vom 3ten März bis zum 3ten September 1828, wo das Kapital abgelegt worden, mithin von sechs Monaten		5	—	—
Summe . . .	300	10	—	—

	Thaler.	Albus	Heller
III. Pachtgeld von Gütern.			
Die zwischen N. und N. gelegene Hofreithe mit allem Zubehör, nebst der dabei befindlichen Hufe an Land und Wiesen, ist verpachtet an Peter N. laut Pachtbriefs vom 6ten Januar 1825 auf sechs Jahre, von welchen dieses das 4te ist, für jährlich	50	—	—
Summe für sich			
IV. Abgelegte Kapitalien und sonst eingegangene Ausstände.			
1) Heinrich N. zu N. hat das laut Obligation vom 3ten März 1820 schuldige Kapital (S. Inventarium S. 3) abgelegt mit . .	200	—	—
2) Von Hermann N. zu N. ist ein im Inventarium Seite 4 verzeichneter Ausstand abgetragen mit	42	16	—
Summe . . .	242	16	—

	Thaler	Albus	Heller
V. Für verkaufte unbewegliche Güter.			
Das im Dorf zwischen — und — gelegene Haus nebst Garten ist auf vorgängiges gerichtliches Ausgebot laut Zuschlags-Bescheids vom 10ten August 1828 verkauft an Peter N. für 300 Thaler, worauf baar bezahlt worden	150	—	—
Die übrigen 150 Thaler bleiben zu fünf vom Hundert vom 10ten September 1828 an verzinslich bei dem Käufer stehen.			
Summe für sich			
VI. Für verkauftes Hausgeräthe und Geschirr.			
Heinrich N. zu N. hat für einen meistbietend erstandenen Wagen mit Zubehör bezahlt	20	17	8
Summe für sich			
VII. Für verkaufte Früchte, Heu und Stroh und dergl.			
1) Vom Bäcker N. zu N. für zwei Malter Weizen, das Malter zu 5 Thaler	10	—	—
2) von Friedrich N. zu N. für 10 Zentner Heu, den Centner zu 12 Albus	3	24	—
Summe . . .	13	24	—
VIII. Für verkaufte Viktualien.			
Von N. N. für 54 Pfund Speck	5	12	—
Summe . . .	5	12	—
IX. Für verkauftes Vieh.			
1) von Anton N. für ein Pferd, so meistbietend verkauft worden . .	32	—	—
2) Der Metzger N. zu N. zahlte für ein Schwein	10	16	—
Summe . . .	42	16	—
Wiederholung der Einnahme.			
I. Vorgefundene Baarschaft	120	—	—
II. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . . . u. s. w.	10	—	—
Summe aller Einnahme	654	21	8

Ausgabe.

	Thaler.	Albus	Heller
I. Herrschaftliche Abgaben.			
1) Kontribution von Haus und Gütern monatlich 21 Albus 4 Heller, mithin vom ganzen Jahre 1828, laut Quittungs-Buchs . . .	8	—	—
2) Wegebausteuer vom ganzen Jahre, laut Quittungs-Buchs . . .	1	10	8
Summe . . .	9	10	8
II. Abgaben an die Gemeinde.			
1) Zu den Baukosten am Pfarrhaus, laut Quittung Nr.	1	4	—
2) Zu dem Nachtwächterlohn, laut Quittung Nr. . . .	—	2	—
Summe . . .	1	6	—
III. Baukosten.			
1) Für Kalk zur Ausbesserung der Dächer, laut Quittung Nr. . .	1	—	—
2) Dem Dachdecker N. Arbeitslohn, laut Quittung Nr. . .	2	—	—
Summe . . .	3	—	—
IV. Abgetragene Schulden und Kapitalzinsen.			
1) Dem Kirchenkasten zu N. Zinse von 50 Thalern Kapital vom 6ten April bis zum 6ten Oktober 1828, von sechs Monaten . . .	1	8	—
2) Das Kapital selbst abgetragen, laut quittirter Obligation Nr. .	50	—	—
Summe . . .	51	8	—
† V. Ausgeliehene Kapitalien.			
1) An den Wirth Johannes N. zu N., laut gerichtlicher Obligation vom 10ten April 1828 zu fünf vom Hundert verzinslich	200	—	—
2) an N. zu N. desgleichen, laut gerichtlicher Obligation vom 8ten Oktober 1828	300	—	—
Summe . . .	500	—	—
VI. Prozeß- und sonstige Gerichtskosten.			
1) In Sachen der Pflegbefohlnen gegen Peter N. wegen rückständigen Pachtgeldes, laut Verzeichniß Nr.	1	14	6
2) Amtskosten wegen Verkaufs des Hauses (s. Einnahme, Abschnitt V), laut Verzeichniß und Quittung Nr.	7	24	—
Summe . . .	9	6	6

	Thaler.	Albus	Heller
VII. Für die Pflegbefohlnen.			
A. Für den Johannes:			
1) Kostgeld dem N. N. vom ganzen Jahre 1828, laut Quittung Nr.	20	—	—
2) Für Zeuch zu Kleidungsstücken, laut Quittung Nr.	5	16	—
3) Dem Schneider N. Arbeitslohn, laut Rechnung und Quittung Nr.	1	4	—
B. Für den Heinrich:			
1) Für Arznei, laut Rechnung und Quittung Nr.	—	18	—
2) Schulgeld vom ganzen Jahre 1828, laut Quittung Nr.	1	22	—
Summe . . .	28	28	—
VIII. Insgemein.			
1) Dem Vormund für seine Mühe, *) vom Jahre 1828	24	—	—
2) Für Aufstellung dieser Rechnung, nebst deren Abschrift, laut Quittung Nr.	—	16	—
3) Für die Abhörung derselben	—	16	—
Summe . . .	25	—	—
† Wiederholung der Ausgabe.			
I. Herrschaftliche Abgaben	9	10	8
II. Abgaben an die Gemeinde	1	6	—
u. s. w.			
Summe aller Ausgaben . . .	627	27	2
Abschluß:			
die Einnahme der	654	21	8
verglichen mit			
der Ausgabe der	627	27	2
Bleibt Ueberschuß, welcher in künftiger Rechnung zur Einnahme kommt,	26	26	6
Hieran werden liquidirt:			
von dem bei der Einnahme Nr. III berechneten Pachtgeld stehen noch zurück	20	—	—
Bleibt Rezeß . . .	6	26	6

*) Vergl. Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 9.

Frucht-Rechnung.

	Malter.	Metzen.
Einnahme.		
Der Gutspachter liefert laut Pachtbriefs jährlich an Weizen	2	—
Summe für sich		
Ausgabe.		
Verkauft sind an Weizen	2	—
wovon der Geldbetrag unter Nr. VII der Einnahme verrechnet ist		
Summe für sich		
Vergleicht sich.		
Abgehört, N. den 10ten März 1829.		

Bei diesem Rechnungs-Formular ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Von den darin vorkommenden Rubriken der Einnahme und Ausgabe können nach der Beschaffenheit der Vermögens-Verhältnisse der Pflegbefohlenen zuweilen einige wegfallen und dagegen andere nöthig werden. Namentlich pflegt die erste Rubrik der Einnahme: „Vorgefundene Baarschaft" nur in der ersten Vormunds-Rechnung und statt derselben in den folgenden Rechnungen eine Rubrik: „Rezeß (oder Ueberschuß) aus voriger Rechnung" vorzukommen.

2) Die Rückstände werden auch wohl unter einer besondern Rubrik der Ausgabe verzeichnet und sodann in der folgenden Jahres-Rechnung als Liquidation wieder in Einnahme gebracht.

3) Wenn der Abschluß eine Ueberzahlung des Vormunds ergiebt; so wird solche in der folgenden Jahres-Rechnung in Ausgabe gesetzt.

Anhang
C.
Anweisung für die Zimmermeister.

(erlassen von der Ober-Bau-Direktion in Gemäßheit eines allerhöchsten Beschlusses im Staatsministerium vom 22sten Februar 1826)

(Zum Art. XX, §. 2 der Greben-Ordnung, oben S. 94)

---

§. 1.

Vor der durch die Forstbeamten mit Zuziehung der betreffenden Zimmermeister jährlich zu bewirkenden Bestimmung der Bauholzbedürfnisse der Unterthanen hat der Zimmermeister jedesmal genau zu untersuchen, ob eine beabsichtigte Reparatur auch wirklich nöthig sey, indem einseitig angefaultes Holz dennoch häufig soviel Festigkeit hat, daß es noch mehrere Jahre ohne allen Nachtheil seinen Dienst leistet.

§. 2.

Bei dem Einziehen neuer Schwellen hat er streng darauf zu bestehen, daß, wenn die alten früher zu tief lagen, welches fast immer die gewisse Ursache ihres Verderbens ist, die neuen wenigstens 18 Zoll hoch untermauert (vergl. §. 15) folglich die darauf stehenden Säulen rc. nachgeschnitten werden.

§. 3.

Sowohl bei Reparaturen, als bei dem Neubau darf nur zu den äusern Wänden eines Hauses, zu den Schwellen der untern Scheidewände, zum Kellergebälke (sofern das Haus keinen gewölbten Keller hat) und zu den Stichbalken, auch an den Oertern, wo das Eichenholz nicht sehr selten ist, zu den Säulen der innern Wände Eichenholz, zu den übrigen Verbindungsstücken der innern Scheidewände aber muß, sowie zu den Gebälken, Sparren, Kehlbalken und zu dem Dachstuhle Tannen- oder auch Birken-, Aspen-, Büchen-, Eschen- rc. Holz genommen werden.

§. 4.

Nur in Gebäuden, deren Gebälke häufigen Wasserdämpfen ausgesetzt sind, als in Brennereien, Brauereien rc., auch in Schweineställen wird, wenn deren Ueberwölbung nicht vorgezogen werden sollte, der Gebrauch der Eichen-Balken gestattet.

Um aber in allen andern Fällen ein früheres Verderben der Tannen-Balken zu verhindern, sind darin unter den Decken 6 Zoll hohe Luftzüge zwischen den Säulen, welche nur bei strenger Kälte mit Strohwischen verstopft zu werden brauchen, gegen einander über anzubringen.

§. 5.

In Gegenden, worin das Eichen-Bauholz besonders selten ist, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, anderer Gattungen von Holz zu Zimmerarbeiten sich zu bedienen, können auch wohl die äusern Wände der Land-Gebäude von Nadelholz und vorzugsweise von Lerchen- oder von Kiefernholz konstruirt werden.

§. 6.

Einstämmiges Eichen-Holz, welches bisher häufig zu Schwellen-Durchzügen, ja selbst zu Balken gebraucht worden, darf beim Häuserbau nur in dem seltenen Falle, wo durchaus kein anderes dazu abgegeben werden kann, verwendet werden; nur beim Mühlen- und Wasserbau wird hiervon eine Ausnahme gestattet.

§. 7.

Um der verschwenderischen Verwendung des besten und längsten 10 bis 12zölligen, häufig einstämmigen Holzes zu Schwellen vorzubeugen, wird hierdurch bestimmt und soll durch die Zimmermeister streng darauf gehalten werden, daß das Schwellenholz nicht höher als 6 bis 7 Zoll und in der Regel nicht breiter als 8 Zoll genommen werde.

Auch ist nicht erforderlich, daß zu diesen Zimmerstücken, welche überall aufliegen und niemals frei zu tragen haben, das längste Holz genommen werde, indem dasselbe unbeschadet der guten Konstruktion eines Hauses aus mehreren einzelnen Stücken zusammengefügt werden kann, wobei nur das Schwellenholz durchaus kantig seyn muß und nie krumm seyn darf.

§. 8.

Bei einstöckigen Gebäuden von 8 bis 10 Fus hohen Stockwerken wird die Stärke der Säulen-Streben, Wandrahmen, Thür- und Fenster-Riegel auf 7 bis 8 Zoll und die Entfernung der Säulen von Mitte zu Mitte im Durchschnitt auf 3 Fus festgesetzt. Vermehrt sich aber, wie bei Scheuern und Ställen die Höhe eines Stockwerkes, so wird für jeden Fus vermehrte Höhe der Holzstärke ½ Zoll zugesetzt, oder hat das Gebäude mehrere Stockwerke, so wird auserdem die Stärke der Säulen in jedem darunter befindlichen Stockwerke um einen halben Zoll auf jeder Seite vermehrt, wobei aber die vergröserte Stärke (mit Ausnahme der Eck- und frei stehenden Säulen) nicht im Gesichte, sondern nur in der Dicke der Wand zugesetzt zu werden braucht. Hiernach würden bei einem dreistöckigen Hause, dessen Stockwerkshöhen nicht über 10 Fus betragen,

> die Säulen des untern Stockwerks — 8 Zoll in der Wanddicke und 7 Zoll im Gesichte; die Säulen des mittlern Stockwerks — 7½ Zoll in der Wanddicke und 6½ Zoll im Gesichte; die Säulen des oberen Stockwerks — 7 Zoll in der Wanddicke und 6 Zoll im Gesichte,

stark werden.

Würden indessen die Stockwerke 11 Fus hoch seyn, so müssen die Säulen auf jeder Seite um ½ Zoll verstärkt werden ꝛc.

Die Schwellen, Wandrahmen (Sesen), Bänder ꝛc. bekommen mit der Wanddicke eine gleiche Breite, indessen nur eine Höhe von 6 Zollen im Gesicht.

§. 9.

Die Balken werden von Mitte zu Mitte höchstens 3 Fus aus einander gelegt. Rücksichtlich ihrer Stärke wird angenommen, daß ein 12 Fus frei liegender Balken 8 Zoll Stärke habe, welche bei jedem Fus vermehrter

Freilage um ¼ Zoll zunimmt, so daß zum Beispiel ein 20 Fus frei liegender Balken 10 Zoll stark seyn muß; die Wechselung der Stammende ist bei allen Gebälken zu beobachten.

§. 10.

Die Sparren erhalten bei einer Länge von 15 Fus eine Stärke von 6 Zollen, bei 20 Fus von 6½ Zoll, bei 25 Fus von 7 Zoll, bei 30 Fus von 8 Zoll und so fort.

Die Stärke der übrigen Zimmerhölzer, als Dachruthen, Windlatten, Kehlbalken, Spannriegel, Bänder ꝛc. wird der Zimmermeister in ein schickliches Verhältniß mit den vorgeschriebenen Dimensionen zu bringen wissen; zu den Strichen aber das stärkste 10- bis 12zöllige Holz auswählen.

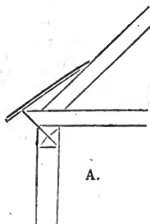
§. 11.

Zur Ersparung des Bauholzes sowohl, als der Arbeit, ist der Grundsatz zu beobachten, daß Säulen, sowohl im Innern als Aeusern der Gebäude, welche nicht über 8 Fus hoch sind, nur einmal, wenn sie aber höher und bis zu 12 Fus hoch sind, zweimal verriegelt werden, damit das Zimmerwerk an sich ein vollkommen zusammenhängendes Netz bilde und gegen das Verschieben nach der Länge der Wand um so mehr sicher gestellt werde.

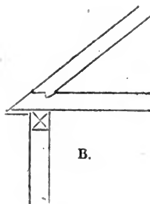
§. 12.

Zur Verhinderung des für die Dächer schädlichen Einflusses der Ausschieblinge (Dachleisten) soll der Zimmermeister darauf halten, daß bei Land-Gebäuden und solchen Häusern, wo keine Gesimse angebracht werden sollen, der Balken 9 bis 10 Zoll über den Wandrahmen, und bei einem massiven Gebäude über die Mauer übertrete und von da an nach der Flucht des unmittelbar darüber stehenden Sparrens schräg geschnitten werde, welche Verbindung in der Figur B. angegeben ist.

Bei Gebäuden aber, welche mit Gesimsen verziert werden, ist die gewöhnliche Konstruktion nach Figur A. beizubehalten.



A.



B.

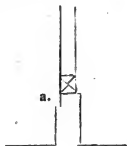
§. 13.

Wegen der mannichfaltigen Nachtheile, welche das Fundamentiren und Untermauern neuer Gebäude, erst nach dem Aufschlagen des Zimmerwerkes hat, soll das Letztere in Zukunft erst nach vollendetem Fundament und Schwellenmauern aufgeschlagen und unter keinerlei Vorwand von dieser Vorschrift abgewichen werden.

§. 14.

Der gewöhnliche Vorsprung der Schwellenmauern ist, damit die darauf befindliche Feuch-

tigkeit nicht das frühere Faulen der Schwelle veranlasse, erst um 3 bis 4 Zoll unter der Schwelle anzubringen, so daß die Schwellenmauer um soviel mit der Wand in einer Fläche liege, wie in nebenstehender Figur bei a.



§. 15.

Jede äusere Schwellenmauer muß in ebener Lage 2 Fus hoch über den Boden aufgeführt seyn, bei abhängigem Terrain aber muß sie an dem höchsten Punkte desselben wenigstens 1½ Fus Höhe haben. Die Zimmerleute haben hierauf streng zu sehen, und dürfen bei eigener Verantwortlichkeit hierbei keine Abweichung Statt finden lassen.

§. 16.

Da eine der Hauptverschwendungen des Holzes in den Belegen der Fusboden in den Schweineställen mit Eichen-Bohlen liegt, so wird jedem Zimmermeister zur strengen Pflicht gemacht, bei neu erbauten Schweineställen weder die Fusböden mit Bohlen zu belegen, noch die Seitenwände damit zu beschlagen, vielmehr sollen bei jenen Sandsteinplatten oder Pflaster, mit gehörigem Gefälle, bei diesen aber Mauerwerk angewendet werden.

§. 17.

Von jedem neuen Privat-Gebäude, für welches nicht ein Bauplan des betreffenden Baubeamten schon vorliegt oder die Erlaubniß der höheren Baubehörde erforderlich ist, (wie z. B. in Cassel, Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln, an den Landstrasen, an den Flüssen) hat der Zimmermeister rücksichtlich der Verzimmerung einen den vorhergehenden Vorschriften entsprechenden Riß nach verjüngtem Maasstabe dem Kreisamte vorzulegen, welches mit dem Landbaumeister oder dem sonst dazu durch die Ober-Bau-Direktion ermächtigten Baubeamten den Riß prüfen und unter den etwa nöthigen Abänderungen genehmigen wird.

§. 18.

Die Zimmermeister haben soviel möglich darauf zu sehen, daß zu allen Bauungen der Unterthanen Holz genommen werde, welches bereits ein Jahr vorher gefällt worden, sie haben die Baulustigen mit den Nachtheilen der Anwendung des grünen Holzes bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß die zu einem beabsichtigten Baue nöthigen Stämme schon ein Jahr vorher gefällt und von der Rinde befreiet werden.

§. 19.

In jedem Falle, wo ein Bauherr sich den Vorschriften dieser Anweisung widersetzt, soll davon der Zimmermeister den betreffenden Forstbeamten, welcher alsdann die Abgabe des Holzes verweigern wird, oder im Falle das Holz schon auf dem Zimmerplatze liegt, dem Kreisamte zu weiterer Verfügung Anzeige machen.

§. 20.

Wenn aber ein Zimmermeister selbst gegen diese Vorschriften handelt, oder es durch andere Zimmerleute in dem ihm zur deshalbigen Aufsicht angewiesenen Bezirke mit seinem Vorwissen geschehen läßt, ohne es zeitig dem Kreisamte oder der Polizei-Kommission anzuzeigen; so findet wider denselben eine angemessene polizeiliche Geldstrafe Statt.

Anhang

D.

Dienst-Anweisung für die Kontributions- und Steuer-Erheber in den Dorfschaften.

(Zum Art. XLIII, der Greben-Ordnung, oben S. 131 fg.)

Um den in den Dorfschaften angestellten Kontributions- und Steuer-Erhebern die Erhebung sowohl als die Berechnung mit den Land-Receptoren *) möglichst zu erleichtern, und sie in den Stand zu setzen, zu jeder Zeit über ihre Einnahme und über die Rückstände Auskunft zu geben, hat das Steuer-Kollegium sich bewogen gefunden, denselben über ihre Dienst-Obliegenheiten folgende Anweisung zu ertheilen, deren pünktlichste Befolgung ihnen, bei schwerer Verantwortung, zur unnachlässigen Pflicht gemacht wird.

*) an deren Stelle zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 116, Nr. 1 die Rentereien getreten sind, von welchen daher alles das zu verstehen ist, was in dieser Dienst-Anweisung in Beziehung auf die Land-Receptoren gesagt wird.

§. 1.

(Monatliche Erhebung der Steuern und deren Quittirung.)

Zur monatlichen Erhebung der ständigen und unständigen Kontribution und Landesschulden-Tilgungssteuer, ist die Zeit vom 1sten bis einschlieslich den 7ten eines jeden Monats bestimmt. Ueber die Beiträge der einzelnen Steuerpflichtigen zu jenen von dem Ortserheber einzunehmenden Steuergeldern werden demselben von dem betreffenden Land-Receptor *) Hebe-Register zugefertigt. Diese Hebe-Register oder Rollen sind nach den Anlagen A. und B. so eingerichtet, daß dadurch besondere von den Ortserhebern anzulegende Erhebungsbücher unnöthig werden. Der Gebrauch, den der Ortserheber von diesen Rollen zu machen hat, ist der, daß er, wenn ein Steuerpflichtiger Zahlung leistet, in dessen Gegenwart dies in der betreffenden Rolle, in der Kolumne des Monats, wofür die Zahlung geschieht, durch ein doppeltes d. (dd., welches dedit oder: er hat gezahlt, heist) bemerkt, und zwar, wenn für mehrere Monate auf einmal gezahlt wird, in jedem einzelnen dieser Monate die Zahlung auf die angegebene Art anzeigt. Ueber diese Zahlung stellt er alsdann Quittung aus, welche sowohl die Monate, wofür, als den Betrag, welcher bezahlt ist, deutlich enthält. Um bei diesen Quittungen sowohl dem Debenten als dem Ortserheber zu Erhaltung der Ordnung behülflich zu seyn, sind Formulare zu einjährigen Quittungsbüchern gedruckt worden, welche der Ortserheber auf Rechnung bei dem Land-Receptor, das Stück zu acht Heller, erhalten kann, die er alsdann den Steuerpflichtigen gegen Erstattung dieses Preises anbieten, sie zu deren Annahme aber nicht zwingen kann. Jedem Debenten, der ein solches Quittungsbuch genommen hat, ist sodann immer darin, auch Anderen nie auf einzelnen Blättern, sondern in gehefteten Quit-

tungsbüchern zu quittiren. Es verstehet sich hierbei von selbst, daß die Zahlungen nur auf die verschiedenen Monate in ihrer natürlichen Reihegefolge geleistet werden müssen, und daß daher bei mehreren rückständigen Monaten erst der am längsten vergangene berichtigt werden muß, ehe etwas auf einen späteren gerechnet werden kann.

Der Ortserheber darf ferner nie eine abschlägliche Zahlung auf einen Monat, sondern von jedem immer nur den vollen Betrag annehmen, wie denn auch in der Rolle ein Monat nie eher durch ein dd. als erledigt bezeichnet werden darf, als bis der davon zu entrichtende Betrag ganz bezahlt ist, damit stets eine klare und sichere Uebersicht der Einnahme und der Rückstände bleibe.

Von der Ordnung dieser Erhebe-Rollen hängt nicht nur die Ordnung des Rechnungshanshaltes des Erhebers, sondern auch seine und seiner Familie Beruhigung über diesen Punkt ab, indem dadurch jeder nicht aus Untreue entstehende Rezeß unmöglich wird.

Für die Richtigkeit dieser Erhebe-Rollen bürgen die jedem Zahlungspflichtigen über eine Zahlung zu ertheilende Quittungen, und kann daher jeder, welcher eine solche sich vom Erheber geben zu lassen versäumt hat, so lange zur Zahlung angehalten werden, bis er, daß diese bereits geleistet worden, erwiesen hat.

Wegen der Landesschulden-Tilgungssteuer-Rollen wird noch folgendes besonders bemerkt: Der Ortserheber fährt so lange fort, den einmal angesetzten monatlichen Betrag für alle folgende Monate zu erheben, bis er durch die Land-Receptur von dem sich bei einem Debenten ereignet habenden Ab- oder Zugang, und von dem dadurch veränderten Betrage benachrichtigt worden ist, worauf er sodann diesen, von der bestimmten Zeit an, bis zu einer neuen, ihm bekannt gemacht werdenden Veränderung, erhebt.

*) jetzt von dem Rentmeister, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 121.

§. 2.

(Monatliche Ablieferung der erhobenen Gelder nebst Rückstands-Verzeichnissen.

Sobald die im §. 1 angegebene Zeit zur monatlichen Erhebung mit dem 7ten eines jeden Monats vorüber ist, muß der Ortserheber sich zur Ablieferung der erhobenen Gelder bereit halten. Hierzu aber, wie zur Erhaltung der Ordnung der Bücher bei den Haupt-Kassen, ist es nöthig, daß vorher auseinandergesetzt werde, wie viel von dem Ortserheber auf jede Steuer-Gattung eingenommen, und wie viel deshalb von ihm zu fordern sey? Es dürfen dabei die auf eine Art der Abgaben eingenommene Gelder nie auf eine andere abgeliefert werden, denn dieses stört die Ordnung, veranlaßt Beschwerden von Seiten der Steuerpflichtigen und unabsehbare Verwirrungen, die nur immer den Ortserhebern zum Nachtheil gereichen. Vor dem 12ten jeden Monats liefert er die eingenommene Kontribution und Steuern an den Land-Receptor ab, und überreicht über dasjenige, was nicht eingegangen ist, nach dem unter C. beigefügten Formular, die Rückstands-Verzeichnisse über alle unter den betreffenden Rubriken einzutragende Rückstände eines Debenten, ohne Unterscheidung der Jahre, von welchen sie herrühren. Nur die Petri- und Martini-Steuern *), welche halbjährlich erhoben werden, können nicht in dasselbe, sondern müssen in ein besonderes Rückstands-Verzeichniß gebracht werden, welches der Ortsschultheis, eben so, wie die anderen, attestiren muß.

Der Erheber darf sich durch keine Rücksicht abhalten lassen, einen nachlässigen Bezahler in die Restanten-Liste aufzunehmen, und wird ihm dagegen die Zusicherung ertheilt, daß er gegen alle, hinsichtlich seines Amtes ihm etwa widerfahrende Beleidigungen und Beeinträchtigungen, kräftigst in Schutz genommen werden wird, in welchen Fällen er sich im Allgemeinen an die Justizbeamten, bei bedeutenderen Fällen aber

durch den Land-Receptor zugleich an das Steuer-Kollegium zu wenden hat, um den erforderlichen Untersuchungen nöthigenfalls mehr Nachdruck zu geben: Alles, was der Erheber nicht baar abliefert und durch Rückstands-Verzeichnisse nicht belegt, wird für eigenen Rezeß gehalten und von ihm unnachtsichtlich beigetrieben.

Sobald nun der Ortserheber vorgedachtes Rückstands-Verzeichniß aufgestellt hat, muß er es dem Ortsschultheis vorlegen, damit dieser es attestire, nachdem derselbe sich von der Richtigkeit dadurch überzeugt hat, daß er die Erhebe-Rollen einsieht und die Restanten vorladet, um die Reste anzuerkennen oder die Zahlung durch Quittung des Erhebers darzuthun. Nach geschehener Attestation erhält der Erheber die Rückstands-Verzeichnisse vom Schultheis zurück.

*) welche nach der Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 3, ausnahmsweise noch vorkommen können.

§. 3.
(Fortsetzung.)

Vor Ablieferung der Gelder hat der Ortserheber dieselben zu Hause in die verschiedenen Münzsorten abzutheilen, und bei der Ablieferung dem Land-Receptor eine darüber auf folgende Art aufgestellte Note einzureichen.

Der Ortserheber der Gemeinde N. N. liefert am ten 18 ab:

Grundsteuer-Reste von 1813	Thlr.	Alb.	Hlr.
" " " 1814	Thlr.	Alb.	Hlr.
Gewerbsteuer von 1814 . .	Thlr.	Alb.	Hlr.
Landesschulden - Tilgungs-Steuer von 1814 . . .	Thlr.	Alb.	Hlr.
Ständige und unständige Kontribution von 1815 . .	Thlr.	Alb.	Hlr.
Landesschulden - Tilgungs-Steuer von 1815 . . .	Thlr.	Alb.	Hlr.
Summe . . .	Thlr.	Alb.	Hlr.

Der Ortserheber
N. N.

worüber er eine Quittung vom Land-Receptor erhält. Zur Deckung der ihm in den Erhebe-Rollen zur Last stehenden zu erhebenden Beträge, in so fern sie nicht durch die baare Ablieferung erschöpft werden, legt der Ortserheber das im vorigen §. vorgeschriebene Rückstands-Verzeichniß bei, wodurch er die nicht abgeliefert werdenden Summen als Rest nachweist, und die Land-Receptur überzeugt, daß bei ihm keine Gelder sind zurück behalten worden.

So oft der Land-Receptor es fordert, muß der Erheber die Hebe-Rollen selbst vorzeigen, und im Fall jener die Bescheinigung des Ortsschultheisen über die Reste falsch fände, zeigt er die Sache dem betreffenden Beamten zur Bestrafung an, und fällt eine solche Irregularität, sowie der Ersaß des Nachtheils, nicht nur dem Ortserheber, sondern auch dem Ortsschultheisen zur Last, indem der Letztere sich vor der Attestation genau von der Richtigkeit der Reste zu überzeugen hat.

Bei harter Strafe wird ferner dem Ortserheber verboten, die eingenommenen guten Geldsorten gegen schlechtere zu verwechseln.

§. 4.
(Die Vergütung eines bewilligten Erlasses.)

Der Ortserheber bindet sich streng an seine Erhebe-Rollen, und nimmt auf Einwendungen, daß die Steuer zu hoch sey, daß man um Erlaß supplizire 2c., gar keine Rücksicht, sondern weiset alle Reklamationen an die, welche die Erhebe-Rollen aufzustellen haben. Selbst in dem Fall aber auch, wenn ein Erlaß einem einzelnen Debenten oder einer ganzen Gemeinde bewilligt ist, darf der Erheber dennoch schlechterdings eher keine Vergütung, welche, so lange noch Rückstände vorhanden sind, nie baar, sondern immer nur durch Abrechnung auf dieselben geschieht, eintreten lassen, bis ihm deshalb

von der Land-Receptur der Auftrag zugehet, und hat er alsdann genau nach der von der Land-Receptur ihm gegeben werdenden Vorschrift, und zwar bei dem Erlasse eines einzelnen Debenten nach dem unter D., und bei einem Erlaß der Gemeinde nach dem unter E. beigefügten Schema zu verfahren. Die danach aufgestellten und vom Ortsschultheißen attestirten Vergütungs-Verzeichnisse, werden ihm alsdann von der Land-Receptur, als abgeliefert, quittirt.

§. 5.

(Anmeldung der Rückstände bei dem öffentlichen Verkauf von Grundstücken der Steuerpflichtigen.)

Wenn Grundstücke eines Steuerpflichtigen, welcher Rückstände hat, öffentlich verkauft werden; so muß der Erheber sich im Termin melden, und die Rückstände derjenigen Behörde, welche den Verkauf besorgt, anzeigen *).

*) Wegen der auch bei freiwilligen, ohne öffentliches Ausgebot vorgehenden, Veräuserungen vor deren gerichtlichen Bestätigung beizubringenden Nachweisung in Betreff vorhandener Steuer-Rückstände vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. X, Nr. 1, *b*, B. I, S. 319.

Wie bei entstandenen Konkursen die Bezahlung der laufenden Kontribution und Steuern aus der Masse zu bewirken sey, bestimmt die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11, und welche Vorzugsrechte hinsichtlich der rückständigen Real-Abgaben Statt finden, enthalten die Verordnungen vom 16ten Mai 1786, §. 1 und vom 28sten Juli 1789, §. 1.

§. 6.

(Aufbewahrung der Erhebungs-Papiere.)

Jeder Ortserheber wird bei Strafe angewiesen, eine reinliche Schale von Pappe mit Schnüren zum Zubinden zu halten, worin er die Erhebungs-Papiere reinlich erhält, und sorgfältig aufbewahrt, damit nichts davon verloren gehe.

Wenn ein Ortserheber in einem oder dem anderen Punkte dieser Vorschriften etwas finden sollte, was ihm nicht deutlich genug ist; so hat er den Land-Receptor, der hiermit angewiesen wird, den Gegenstand ihm zu erläutern, alsdann darum zu ersuchen.

Cassel, den 26sten Juni 1815.

Kurfürstlich-Hessisches Steuer-Kollegium.

Muster.

I. Kontributions-Erhebe-Register für das Jahr 18 von der Gemeinde N. N. Amts

II. Erhebe-Register der Landesschulden-Steuer für das Jahr 18
Von der Gemeinde N. N. im Amte

III. Liste der in der Gemeinde N. N. Amts
gebliebenen Rückstände von jeder Gattung von Steuern, welche mit Einschluß des Monats 18 fällig geworden sind.

IV. Verzeichniß der den Steuerpflichtigen in der Gemeinde N. N. Amts
erlassenen Grundsteuer vom Jahre

V. Repartition und Vergütungs-Verzeichniß des der Gemeinde N. N. durch Finanzkammer-Beschluß Nr. bewilligten Erlasses von $\frac{1}{8}$ Kontribution 18

I.

Haben zu verhaltendes Steuer-Kapital.			Namen der Kontribuenten.	Geben monatlich an Kontribution.									Summa an ständiger und unständiger Kontribution.			Fol. des Katasters.
				Ständig.			Unständig.									
				Von Haus, Gütern und Gemeinde-Nuzzungen.			Vom Vieh.			Von Handierungen.						
Stfl.	alb.	hlr.		thlr.	alb	hlr	thlr.	alb	hlr	thlr.	alb	hlr	thlr.	alb	hlr	

Haben bezahlt für den Monat												Anmerkungen.
Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	

II.

Steuerpflichtige Personen:					Namen der Steuerpflichtigen.	Betrag der Steuer nach dem Etat für den Monat						Haben …															
												Nach …															
Nummer des Etats.	Familienglieder.	Anverwandte.	Gesinde.	Gesellen, Lehrbursche und Ackergesinde.		Von der Klasse ganz.	Von der Klasse halb.	Von der Klasse ¼.	Steuer.			Januar.			Hat gezahlt.	Februar.			Hat gezahlt.	März.			Hat gezahlt.	April.			Hat gezahlt.
									thlr	alb	hlr	thlr	alb	hlr		thlr	alb	hlr		thlr	a.b	hlr		thlr	alb	hlr	
	3	—	1	—	Conrad Heyde.				—	14	1	—	14	1	dd	—	14	1	dd	—	14	1	dd	—	12	—	d

zu bezahlen für den Monat															
[de]n Ab- und Zugängen:				Nach den Ab- und Zugängen:						Nach den Ab- und Zugängen:					
Mai.	Hat gezahlt.	Juni.	Hat gezahlt.	Juli.	Hat gezahlt.	August.	Hat gezahlt.	September.	Hat gezahlt.	Oktober.	Hat gezahlt.	November.	Hat gezahlt.	Dezember.	Hat gezahlt.
thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr		thlr. alb hlr	

III.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Restanten.	Beträge der								
		an ständiger und unständiger Kontribution			an Exemten-steuer			an Landes-schulden-Steuer		
		Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.

Rückstände												
an Kriegs-Steuer			an Truppen-Verpflegungs-Steuer			an Hospitals-Steuer			Ueberhaupt			Bemerkungen.
Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	Thaler.	Alb.	Hlr.	

IV.

Fol. des Kat.	Namen der Erlaßfähigen.	Betrag des Erlasses. Thaler.	Albus.	Hlr.	Zeitraum, wovon die Steuern rückständig.	Anzahl der Monate.	Die geschehene Vergütung wird durch Namensunterschrift bescheinigt.
122	Johannes Wagener	3	5	4	Mai und Juni 18	2	Joh. Wagener.
136	Werner George	6	7	6	Jan. bis einschliesl. Juni 18	6	Werner George.
	Summa . . .	9	12	10			

N. N. den ten

Der Land-Receptor (Rentmeister)
N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Unterschriften bezeugt
der Ortsschultheis
N. N.

V.

Fol. des Katasters	Sollen entrichten an monatlicher Kontribution: Thaler.	Alb.	Hlr.	Namen der Erlaßfähigen.	Betrag des Erlasses. Thaler.	Alb.	Hlr.	Die richtige Vegütung nebenbemeldeter Beträge wird durch Namens-Unterschrift bescheinigt:
77	1	3	8	Johannes Wagener . .	2	7	—	Johannes Wagener . .
82	2	7	10	Jakob Ide	4	15	8	Jakob Ide . . . . . .
	3	11	6	Summa	6	22	8	

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses sowohl, als der Unterschriften der Empfänger bescheinigt

N. N. den ten

N. N.
Ortsschultheis.

Der Ortserheber
N. N.

Anhang

E.

Dienst-Anweisung wegen des Rechnungswesens der Landgemeinden.

(ertheilt durch Beschluß des kurfürstlichen Ministeriums des Innern, vom 26sten Januar 1829)

---

§. 1.

(Allgemeine Obliegenheiten der Gemeinde-Rechnungsführer.)

Den Gemeinde-Rechnungsführern liegt ob:

1) in Ansehung derjenigen Einnahmen, für welche eine Hebeliste besteht (z. B. Dienstgelder u. dergl.), die geschehene Zahlung in dieser Liste anzumerken, jeden andern vorkommenden Posten aber in ein für Einnahme und für Ausgabe getrenntes Tagebuch unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes, oder in ein nach den nöthigen Rechnungs-Rubriken abgetheiltes Manual einzutragen,

2) ihre Jahresrechnung gemäß einem, mit den nachher bemerkten Rubriken versehenen, Muster (und zwar, mit Rücksicht auf den Umfang der Rechnung, entweder in Folio- oder in Quart-Format) aufzustellen und hierbei die vorgeschriebenen Rubriken dergestalt genau zu wahren, daß darunter keine andere, als dahin gehörige, Gegenstände gebracht werden, auch

3) sämmtliche Belege und bei der Rechnung verbleibenden Beilagen (vergleiche unten §. 6) nach der in der Rechnung angegebenen Folge zu ordnen und zu numeriren, übrigens

4) bei der Bezugnahme auf kreisamtliche, zur Begründung eines Einnahme- oder Ausgabe-Postens dienende, Verfügungen deren Datum und Ordnungs-Nummer anzugeben.

In dem Muster der Rechnung sind noch die nach der besonderen Verfassung einzelner Landestheile weiter nöthigen Rubriken nach der Bestimmung gehörig einzuschalten, welche das Kreisamt deshalb unter Genehmigung der Regierung treffen wird.

§. 2.

(Inhalt der Beilagen der Rechnung.)

Damit die besonderen Beilagen der Rechnung, namentlich die Protokolle über Verkauf, Verpachtung, Vermiethung, Verbingung und dergleichen, die erforderliche Nachweisung genügend enthalten mögen, werden dazu, sowie zu den, ihnen nach Befinden anzuhängenden, allgemeinen Kauf- oder ständigen Pacht-, Mieth- oder Akkords-Bedingungen, kurze und zweckmäßige Formulare den Ortsvorständen und beziehungsweise den Rechnungsführern, soweit

es noch nicht geschehen, vorgeschrieben werden. Ueberhaupt aber werden die Kreisämter, gleichwie die Rentereien und andere einschlägige Behörden, sich angelegen seyn lassen, alle nicht durchaus nothwendige Schreibereien und andere Bemühungen den Gemeinde-Rechnungsführern, sowie den Ortsvorständen, zu ersparen, auch sonst deren Berufs-Erfüllung nach Möglichkeit zu erleichteren *).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVII, §. 6 und den in der Anmerkung *b* zum §. 5 desselben Artikels mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 26sten Januar 1829, oben S. 151 fg.

§. 3.

(Verbotene Nebenrechnungen.)

Die Gemeinde-Rechnung muß sämmtliche gemeinheitliche Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Die Führung von deshalbigen Nebenrechnungen bleibt streng untersagt *), gleichwohl mit Ausnahme der etwa für neue Kirchen-, Pfarr-, Schulhaus- und dergleichen Bauten verfügten Aufstellung besonderer Rechnungen, auf welche in der Hauptrechnung Bezug zu nehmen ist.

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Juli 1815.

§. 4.

(Allgemeine Bescheinigungen zu gewissen Einnahme-Rubriken.)

Zu denen Rubriken, unter welchen gar keine Einnahmen vorgekommen sind, muß solches von dem gesammten Ortsvorstande bescheinigt werden.

Von demselben ist gleichfalls unter den Rubriken der unständigen Einnahmen zu bezeugen, daß nicht mehr, als berechnet ist, eingekommen sey, wofern nicht solches sich schon aus den Belegen oder dem Gemeinde-Inventar ergiebt *).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVII, §. 4, oben S. 150.

§. 5.

(Belege der einzelnen Einnahmen nach deren Titeln.)

In Beziehung auf die verschiedenen, in der Rechnung vorkommenden Einnahmen nach deren einzelnen Rubriken ist Folgendes zu beobachten:

1) Ueberschuß und Rückstände (aus voriger Rechnung).

Beide sind, sofern sie vorhanden, hierher aus der vorigen Rechnung (vergl. unten §. 16) ganz zu übertragen. Was von den Rückständen im Laufe des Rechnungsjahres etwa niedergeschlagen worden oder ferner unerhoben geblieben sey, müssen die Ausgabe-Rubriken 23 und 24, Niedergeschlagene Einnahme-Posten und Rückstände, ergeben.

2) Ständige Erb- und Grundzinsen.

Hierbei hat der Erheber sich nach den früheren Rechnungen zu richten. Ein etwaiger Ab- und Zugang oder eine sonstige Veränderung aber muß unter Beziehung auf die deshalbige Verfügung des Kreisamtes mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes: „daß hiernach in dessen Register die Veränderung gewahrt worden,“ dargethan werden *).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Art. XLVI, §. 2, oben S. 147.

3) Pachtgeld von Grundstücken, Gebäuden und Gerechtsamen.

Hierbei ist auf das vom Kreisamte genehmigte Verpachtungs- oder Vermiethungs-Protokoll, welches zur Einsicht des Kreisamtes beigelegt wird, Bezug zu nehmen *).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVI, §. 7, S. 148.

4) Einkommen aus der Gemeinde-Waldung oder von Wald-Antheilen *).

a. Holz. Die deshalbige Einnahme von der Gemeinde-Waldung ist zu belegen durch das Protokoll über den (vom Kreisamte genehmigten) Holzverkauf nebst der Richtigkeits-Bescheinigung des Revierförsters, unter Beifügung einer Bescheinigung dieses Försters über die geschehenen Hauungen und Ueberweisungen, auch des genehmigten Nutzungs-Vorschlags, sowie durch die Nachweisung des Ortsvorstandes über die sonstige Verwendung des überwiesenen Holz-Quantums jeder Art.

Hinsichtlich des aus Wald-Antheilen irgend einer Art an die Gemeinde verabfolgten Bau-, Werk-, Nutz- und Brennholzes und in wie fern dafür eine baare Einnahme zu berechnen sey, darüber muß eine Nachweisung des Revierförsters beigebracht werden.

b. Mast. Dieser Einnahme dient die (vom Ortsvorstande aufgestellte) Hebeliste über die auf die Zahl des eingetriebenen Mastviehes repartirten Beträge zum Belege.

c. Uebrige Nebennutzungen. Die etwa dafür zur Erhebung gekommenen Beträge sind mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes und des Revierförsters zu belegen.

*) Greben-Ordnung, Art. XLVI, §. 3, §. 4 und §. 6, oben S. 147 und 148.

5) Wald-Schadensersatz und Feldrügen.

Für die deshalbigen Einnahmen, welche nach §. 33 fg. der Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 und nach §. 5 des Ministerial-Ausschreibens vom 7ten Februar 1823 vorkommen, nebst den die Stelle des Ersatzes und der Geldbuße vertretenden Strafarbeits-Tagen dienen als Belege die Auszüge des Försters aus dem (ihm nach §. 24 jener Verordnung zugegangenen) Forstbus-Register, sowie die Auszüge des Sekretars, Aktuars oder Rechnungsführers bei der Polizei-Gerichtsbehörde aus deren Feldrüge-Registern.

Unbeitreibliche Posten aber, worüber die Bescheinigungen der betreffenden Rendanten anzulegen sind, sowie die von diesen gekürzten ordnungmäßigen Erhebungs-Prozente, müssen an dem Gesammtbetrage des Aufkommens vor der Linie abgesetzt werden. Auch ist eine Bescheinigung des Ortsvorstandes über die Verbüsung der Strafarbeits-Tage beizufügen, welche der Gemeinde überwiesen worden sind *).

*) Vergl. Misterial-Ausschreiben vom 14ten Februar 1827, §. 3.

6) Einzugs- und Beisitzergeld.

a. Einzugsgeld *). Dieses wird nachgewiesen durch Beziehung auf den kreisamtlichen Beschluß über die genehmigte Aufnahme, und sofern von einer Frauensperson, welche in die Gemeinde geheirathet

hat, die Rede ist, durch die Bescheinigung des gesammten Ortsvorstandes.

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 1, nebst Anmerkung i, oben S. 29.

b. Beisitzergeld*). Dieses ist, unter Beziehung auf die vorige Rechnung, durch einen bescheinigten Auszug aus dem (vom Greben oder Schultheisen zu führenden) Register des Ab- und Zuganges zu belegen.

*) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 11, nebst Anmerkungen, oben S. 33.

7) Für Gemeinde-Gebäude, auch zu Feuer-Geräthschaften.

a. Erlös aus Baumaterialien. Diese Einnahme wird mit dem Protokolle des Ortsvorstandes über den (vom Kreisamte genehmigten) Verkauf belegt.

b. Auserordentliche Erhebungen*). Diese werden belegt mit dem Heberegister, welches kraft höherer Genehmigung (gemäs der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 8) und nach dem vorgeschriebenen Repartitionsfuse durch den Ortsvorstand angefertigt und von dem Kreisamte festgestellt worden ist.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Art. XLIII, §. 15, nebst Anmerkung c, oben S. 135 fg.

c. Beiträge aus anderen Kassen. Dieselben sind durch die besonderen Einnahmebefehle des Kreisamtes nachzuweisen.

d. Beiträge von beitragspflichtigen Gemeinden. Dabei dienen als Belege die Anweisungen des Kreisamtes über die durch dasselbe repartirten Kosten-Beiträge.

8) Zu geistlichen Gebäuden*).

Hierbei finden die für die vorhergehende Rubrik ertheilten Vorschriften Anwendung mit geeigneter Rücksicht darauf, ob die Gemeinde eine Muttergemeinde, bei welcher die Hauptberechnung geführt wird, oder blos eine Filial-Gemeinde, in deren Rechnung nur der betreffende Beitrag vorkommt, seÿ u. s. w.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLIII, §. 15, Anmerkung a, oben S. 135.

9) Wegen des Gemeinde-Zuchtviehes rc.

a. Ankauf*) und Verpflegung. Die Erhebung zu den deshalbigen Kosten ist mit den Hebelisten zu belegen, welche vom Ortsvorstande nach der Zahl der Kühe und der Schweine angefertigt und von dem Kreisamte festgestellt worden sind.

b. Verkauf. Der Erlös ist durch das Protokoll des gesammten Ortsvorstandes über den (auf kreisamtlicher Ermächtigung beruhenden) Verkauf nachzuweisen.

*) Nach dem §. 10 der Dienst-Anweisung für die Kreis-Thierärzte, vom 11ten Oktober 1824, sollen dieselben bei ihrem amtlichen Besuche der Orte ihres Bezirkes auch die angeschafften Zuchtstiere besichtigen und die etwa zur Anzucht tüchtigen Rindviehes erforderlichen Maasregeln bei dem Kreisamte in Vorschlag bringen.

10) Eingegangene Kapitalien.

Ueber die Einnahme von den Kapitalien, welche die Gemeinde früherhin gegen gerichtliche Verschreibungen ausgeliehen oder in Staatspapieren angelegt hat, ist ein (durch den Ortsvorstand bei dem Kreisamte ausgewirkter) Vereinnahmungs-Befehl beizufügen.

11) Erborgte Kapitalien.

Hierunter ist auf die deshalbige Verfügung des Kreisamtes hinzuweisen, durch welche die Ermächtigung der Regierung zu dem Anlehen, wenn dafür Grundvermögen verpfändet wird, mitgetheilt werden muß *).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVI, §. 1, Anmerkung *b*, oben S. 147.

12) Zinsen von ausstehenden Kapitalien.

Hierbei sind der Schuldner, die Obligation, der Kapitalbetrag, der Zinsfus und die Zeit, für welche die Zinszahlung geleistet ist, zu bemerken, auch ist nöthigenfalls auf das Gemeinde-Inventar oder den Inhalt der (bei der Rechnungs-Abhörung von dem Ortsvorstande auf Erfordern vorzuzeigenden) Schuldverschreibung Bezug zu nehmen.

13) Erlös von Obst, von Obststämmen, von Weiden u. dergl. *)

Der Erlös ist durch das, von dem Kreisamte genehmigte, Verkaufs-Protokoll darzuthun.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Art. XII, §. 9 und Art. XLV, §. 17, oben S. 88 und 146.

14) Für verkaufte Früchte, Heu und Stroh.

Desgleichen wie zur Nr. 13.

15) Von veräuserten Gemeinde-Grundstücken *).

Hierunter ist auf die (in Folge höherer Genehmigung des Verkaufs oder der sonstigen Veräuserung ertheilten) Einnahme-befehle des Kreisamtes hinzuweisen.

*) S. Anmerkung zu Nr. 11.

16) Dienst-, Gefangenführ- und dergleichen Gelder *).

Dafür dienen zu Belegen die Heberegister, welche durch den Ortsvorstand nach dem genau zu bemerkenden gesetzlichen oder hergebrachten Repartitionsfuse angefertigt und von dem Kreisamte festgestellt worden sind.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Art. XXXI, §. 14 und Art. XLIII, §. 17 nebst Anmerkungen, oben S. 119 und 136.

17) Hülfsteuer vom Branntwein *).

Deren Aufkommen ist durch die (nach den deshalbigen Formularen geführten) Register des Schultheisen oder Greben und des Rechnungsführers zu belegen, — welche Register demnächst bei dem Kreisamte mit den zu diesem Zwecke einzuziehenden Einlagebüchern der Wirthe verglichen werden.

*) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Februar 1823 und vom 21sten August 1824.

18) Auserordentliche Erhebungen zu Gemeinde-Zwecken *).

Ueber die deshalbigen Einnahmen, welche nicht schon unter den Rubriken 7, 8, 9 und 16 vorkommen, ist die nöthige Nachweisung durch die Hebelisten zu führen, welche in Folge höherer Genehmigung von dem Ortsvorstande nach dem Kontributions- oder andern Repartitions-Fuse angefertigt, und von dem Kreisamte unter Bestimmung der Zahlungsfristen festgestellt worden sind.

*) S. Anmerkung zu Nr. 7, *b*.

19) Insgemein.

Die Einnahmen, welche unter keine der vorgeschriebenen Rubriken zu bringen stehen, finden hier ihre Stelle und sind mit besonderen Vereinnahmungs-Befehlen zu belegen.

§. 6.

(Zurückgabe gewisser Beilagen.)

Die im vorhergehenden §. 5 erwähnten besonderen Hebelisten oder Register, sofern sie nicht blos für das abgelaufene Rechnungsjahr gehören, sondern noch weiter zur Erhebung dienen, werden der Rechnung nicht als Belege beigeheftet, sondern von dem Rechnungsführer alsbald nach geschehener Nachweisung der betreffenden Posten zur ferneren Benutzung zurückgenommen; wiedenn auch der Ortsvorstand die Schuldverschreibungen, Verpachtungs-Protokolle und andere in dessen Gewahrsam der Regel nach befindlichen Urkunden, welche bei der Rechnungs-Abhörung dem Kreisamte zur Einsicht vorgelegt seyn würden, ohne Verzug zurückerhält.

§. 7.

(Ertheilung der Quittungen und Ausschliessung des Ortsvorstandes von der Erhebung rc.)

Ueber jede bewirkte Einnahme hat der Rechnungsführer Quittung zu geben [a]).

Der Ortsvorstand aber, welcher nicht etwa aus besondern Gründen zugleich zum Gemeinde-Rechnungsführer bestellt seyn würde [b]), soll sich selbst, bei Meidung nachdrücklicher Disziplinarstrafe und nach Befinden der Dienst-Entlassung, jeder Erhebung und Auszahlung gänzlich enthalten.

a) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLIII, §. 13, oben S. 134.

b) Daselbst §. 1 nebst Anmerkung a, S. 131.

§. 8.

(Belege der einzelnen Ausgaben nach deren Titeln.)

Was die Ausgaben betrifft *), so werden die ständigen Posten nach Anleitung der früheren Rechnungen und deren Belege ohne neue Ermächtigung geleistet; doch ist jeder etwaige Ab- und Zugang durch beizufügende besondere Bescheinigungen und Auszüge aus den betreffenden Registern nachzuweisen. Dieses gilt namentlich für die folgenden Rubriken 2, 3 und 4.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVII, §. 5, oben S. 150 fg.

1) Ueberzahlung in der vorigen Rechnung.

Die deshalbige Ausgabe bedarf keines Beleges, es wäre denn ein Wechsel der Gemeinde-Erheber eingetreten, in welchem Falle die Vergütung der aus dem Abschlusse der vorigen Rechnung sich ergebenden Ueberzahlung durch die Quittung des abgegangenen Rechnungsführers zu erweisen ist.

2) Ständige Erb- und Grundzinsen, welche die Gemeinde zu entrichten hat.

Deren Zahlungen werden durch die Quittungen der betreffenden Rendanten dargethan.

3) Steuern von Gemeindegütern.

Die deshalbigen Zahlungen sind mit der Quittung des Steuer-Erhebers zu belegen. Die von den Gemeindegebäuden zu entrichtenden Brandsteuern *) gehören ebenfalls unter diese Rubrik, nicht aber die etwa der Gemeinde

obliegenden Brandsteuern von geistlichen Gebäuden (s. nachher Nr. 7).

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVI, §. 1, Anmerkung *a*, oben S. 147.

4) Besoldungen nebst Zubehör *).

Die neu verwilligten, erhöhten oder verminderten Besoldungen sind durch die deshalbigen Verfügungen des Kreisamtes nachzuweisen, und alle Zahlungen von Gehalten (mit Einschluß der ordnung- und rechnungmäsigen Accidenzien) durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

*) Greben-Ordnung, Artikel XLVII, §. 5, nebst Anmerkung *a*, oben S. 151.

5) Tagegelder und andere unständige Gebühren für die Gemeinde-Verwaltung.

Bei den Tagegeldern (nämlich Entschädigungen für Wege, Zehrung und Versäumniß) ist auf das darüber *) vom Ortsvorstande zu haltende kleine Buch Bezug zu nehmen, worin die Tagegelder mit Angabe des Geschäfts, des Tags der Abwesenheit u. s. w., wo möglich von der betreffenden Behörde selbst, eingezeichnet sind und vom Kreisamte bestimmt werden; auch ist die Anweisung über jede besondere, auf den Grund ausergewöhnlicher Bemühungen etwa zugebilligte, Vergütung beizufügen.

Die Erhebe-Gebühren von Gemeindegeldern werden für die ganze Einnahme, nach Absetzung des Ueberschusses aus dem vorigen Jahre, der niedergeschlagenen Posten und der liquidirten Rückstände, sowie der an die Gemeinde zurückgezahlten oder von ihr erborgten Kapitalien, mit zwei Prozent kraft der deshalbigen allgemeinen Bewilligung berechnet.

Die bestrittenen Schreibgebühren für die unumgänglich nöthigen neuen Register, Hebelisten u. dergl., nebst den Kosten der deshalbigen Schreibmaterialien, werden von dem Kreisamte bei der Rechnungs-Abhörung selbst festgesetzt.

*) nach Vorschrift des (in der Anmerkung *b*, zum §. 5 des Artikels XLVII der Greben-Ordnung, oben S. 151, mitgetheilten) Ministerial-Beschlusses vom 26sten Januar 1829.

6) Zu Gemeinde-Gebäuden.

Die Ausgaben für unvermeidliche und gewöhnliche Ausbesserungen an Schul-, Hirten-, Spritzen-, Feuerleiterhäusern und dergleichen gemeinheitlichen Gebäuden sind bei einem Gesammtbetrage bis zu fünf Thalern einschliesslich auf den Grund deshalbiger kreisamtlichen Ermächtigung zu belegen mit der Richtigkeits-Bescheinigung und Zahlungs-Anweisung des gesammten Ortsvorstandes (bei den Schulhaus-Reparaturen noch durch weitere Bescheinigung des Schullehrers über die gefertigte Arbeit) unter den Rechnungen, — bei dergleichen Herstellungen über fünf Thaler aber jederzeit mit der Zahlungs-Anweisung des Kreisamtes und der Bescheinigung des Schultheisen oder Greben, daß die Arbeit gehörig gefertigt sey. Ueber die ausergewöhnlichen Anschaffungen ohne Unterschied ist die Zahlungs-Anweisung des Kreisamtes beizufügen.

7) Wegen der geistlichen Gebäude.

Alle deshalbigen Ausgaben ohne Unterschied müssen mit der Genehmigung des Kreisamtes und dessen Zahlungs-Anweisung nebst den quittirten Rechnungen, worunter der Pfarrer die richtige Bewirkung oder Ablieferung der Arbeit bescheinigt haben wird, belegt werden.

Unter diese Rubrik kommen auch die etwa von der Gemeinde ganz oder theilweise für geistliche Gebäude zu entrichtenden Brandsteuern, deren Zahlung durch den Empfangschein des betreffenden Erhebers dargethan wird.

8) Zum Weges-, Steges und Brückenbau, auch Wasserbau.

a. Weges und dergleichen Baukosten [a]).

Diese sind durch die von dem Kreisamte genehmigten Verdingungen (Akkorde) und die von dem Ingenieur festgestellten, von dem Kreisamte angewiesenen Rechnungen in Beziehung auf Pflasterung, Stege- und Brückenbau, sowie auf die ausnahmsweise für Geld auszuführenden Wege-Arbeiten nachzuweisen.

b. Wasserbau-Kosten [b]). Dieselben werden, wenn der Wasserbau unter der Leitung eines Wasserbaumeisters oder sonstigen öffentlichen Baubeamten vorgenommen ist, durch die von dem Wasserbaumeister festgestellten, von dem Kreisamte angewiesenen Rechnungen in Folge der von Letzterem ertheilten Genehmigungen dargethan. Hat die Leitung eines Wasserbau-Beamten nicht Statt gefunden; so wird es mit den dabei aufgegangenen Kosten ebenso, wie mit anderen Baukosten unter der Rubrik 6, gehalten.

a) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XI, §. 6, nebst Anmerkung, oben S. 87.

b) Daselbst Art. XIV, S. 89 fg.

9) Waldkulturen, Administrationskosten, Hauerlohn 2c.

a. Kulturen. Die Ausgaben für Saaten und Pflanzungen nebst den dazu dienenden Vorarbeiten, Hegegräben oder anderen Befriedigungen und sonstigem Zubehör in den Gemeinde-Waldungen werden belegt durch die quittirten Rechnungen, welche auf den Grund des genehmigten Kulturvorschlags aufgestellt, mit der Bescheinigung des betreffenden Försters und der Zahlungs-Anweisung des Kreisamtes versehen sind.

b. Administrations-Kosten *) und Hauerlohn. Diese Ausgaben (unter welchen auch die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 28sten August 1824, §. 2, bestimmte Vergütung für die Aufsicht über die nicht mit der Landesherrschaft gemeinschaftlichen Waldungen begriffen ist) sind mit den Quittungen der Empfänger und, soweit die Zahlung nicht an den Revierförster selbst geschiehet, noch mit dessen Richtigkeits-Bescheinigung zu erweisen.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XXIII, §. 9 und Art. XLVI, §. 3 und §. 4, oben S. 99 und 147 fg.

10) Zu Gemeindehuten *) u. dergl.

Die ungewöhnlichen Ausgaben hierfür sind mit der sie genehmigenden Verfügung des Kreisamtes zu belegen, sowie die etwa höheren Ansätze, als hergebracht sind, für das Abbinden der Huten u. dergl. mit der besonderen Verwilligung des Kreisamtes.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLV, §. 2, nebst Anmerkung *a*, oben S. 140.

11) Für akkordirte Mast *).

Der dafür festgesetzte Betrag ist mit der Quittung der Renterei und die sonst etwa nöthige Ausgabe (z. B. für Lohn des Masthirten) gehörig zu belegen. Wird die Mast

wochen- oder stückweise betrieben; so laufen die Mastgelder nicht durch die Gemeinde-Rechnung.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XXIV, §. 9, oben S. 102.

12) Wegen des Gemeinde-Zuchtviehes.

a. Ankauf. Hierbei ist neben der Quittung des Verkäufers noch die Genehmigung und Zahlungs-Verfügung des Kreisamtes nachzuweisen.

b. Unterhaltung. Deren Kosten sind durch die deshalbigen Verdingungen darzuthun, welche hinsichtlich des Reitochsens vom Kreisamte, und in Ansehung der Faselschweine wenigstens vom gesammten Ortsvorstande genehmigt seyn müssen.

13) Wegen der Baumpflanzungen und sonst zur Verbesserung von Gemeinde-Grundstücken.

Die Anschaffungen der Materialien zur Unterhaltung der Baumschule und zu Pflanzungen auser derselben, sowie die Kosten des Pflanzens selbst *), werden dargethan durch die vom Gemeinde-Baumwärter oder vom betreffenden Strasen-Baumwärter bescheinigten Rechnungen, oder durch die Verdingung, welche etwa wegen der Unterhaltung der Pflanzungen mit ihm von dem gesammten Ortsvorstande, jedoch im Falle einer Ueberschreitung der dafür vom Kreisamte bestimmten höchsten Sätze mit dessen besonderer Genehmigung, abgeschlossen worden ist. In Ansehung der Kosten der etwa angekauften Stämme ist noch auf die deshalbige Genehmigung des Kreisamtes Bezug zu nehmen.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XII, §. §. 3, 5 und 16, oben S. 87 fg.

14) Für Feuer-Lösch- und Rettungs-Geräthschaften *).

Jede Ausgabe für eine deshalbige Anschaffung, sowie für die Unterhaltung, wenn der Betrag einen Thaler übersteigt, bedarf einer Zahlungs-Anweisung des Kreisamtes, im Falle eines geringeren Betrages nur der Bescheinigung des gesammten Ortsvorstandes, neben der quittirten Rechnung.

Werden die Feuerspritzen und dergleichen Geräthschaften von mehreren Gemeinden auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten; so ist die Zahlung des, durch das Kreisamt deshalb auf die Gemeinde repartirten, Beitrages auser der Quittung des Empfängers noch mit der kreisamtlichen Anweisung zu belegen.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Art. X, §. §. 1, 2, 7, 16 und 22, nebst Anmerkungen, oben S. 83 fg.

15) Für die Armen.

Alle Beisteuern müssen mit kreisamtlicher Zahlungs-Anweisung, und namentlich das etwa für arme Kinder, nach §. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 31sten Dezember 1825, gezahlte Schulgeld noch mit dem deshalbigen Empfangscheine des Schullehrers belegt werden. Bei dem Gemeindekassen-Beitrage zur Verpflegung armer elternlosen Kinder a) ist noch auf die vom Kreisamte genehmigten Verpflegungs-Kontrakte unter Angabe des Alters der Kinder, und in Ansehung der Verpflegungs- b) und Begräbniß-Kosten für Arme auf die vom Kreisamte genehmigten speziellen Rechnungen Bezug zu nehmen.

a) Vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Oktober 1822.

b) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Juli 1803 und vom 25sten Februar 1815.

16) Gerichts- und Prozeß-Kosten.

a. Die Kosten der eigenen Prozeßführung der Gemeinde werden nur auf den Grund des deshalbigen Erkenntnisses und der gerichtlichen Festsetzung zufolge einer kreisamtlichen Anweisung verausgabt und mit dieser Anweisung nebst der Quittung des Empfängers belegt. Hingegen sind die kreisamtlichen Anweisungen und die Quittungen der Empfänger über Vorschüsse *) auf Kosten des Prozesses während dessen Laufes unter dem Ueberschusse (s. unten §. 16) gleich Baarschaft so lange aufzuführen, bis ausgemacht seyn wird, welchem Theile diese Kosten zur Last fallen, und hiernach das Kreisamt die schliesliche Verausgabung verfügt haben wird.

b. Die Zahlung der Kosten, welche die Gemeinde nach gerichtlicher Festsetzung und kreisamtlicher Anweisung der Gegenpartei zu erstatten hat, wird durch diese Anweisung und die Quittung des (vom Kreisamte genau zu bezeichnenden) Empfängers dargethan.

c. Die auser einem Prozesse gezahlten Gerichtskosten und dergleichen Gebühren sind neben dem deshalbigen Empfangsscheine noch mit der Anweisung des Kreisamtes zu belegen.

*) Vergl. Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 11 und §. 22.

17) Abgelegte Kapitalien.

Die Abtragung der auf blosen Handschein erborgten Kapitalien wird durch die, von dem Gläubiger vor dem Kreisamte erklärte und unterschriebene, Empfangsbescheinigung auf dem Original-Handscheine dargethan.

Die Abtragung der auf gerichtliche Schuldverschreibung erborgten Kapitalien ist durch Vorlegung der Obligation zu erweisen, welche mit dem Empfangsbekenntnisse des Gläubigers oder sonst berechtigten Empfängers (vergl. wegen der öffentlichen Anstalten, geistlichen und anderen milden Stiftungen die Verordnung vom 10ten Juli 1818) und mit der gerichtlichen Bescheinigung der geschehenen Löschung der Hypothek versehen seyn muß.

Uebrigens ist bei jeder Verausgabung einer Kapital-Ablage noch auf die vorgängige Genehmigung des Kreisamtes oder das deshalbige Erkenntniß und die hierauf ertheilte kreisamtliche Zahlungs-Anweisung Bezug zu nehmen.

18) Zinsen von erborgten Kapitalien.

Deren Zahlung ist mit gehörigen Quittungen zu belegen, die den Tag, von welchem an und bis zu welchem die Zinsen berichtiget sind, genau enthalten müssen.

19) Fuhr-, Dienst- und Botenlohn, auch Postgeld in Gemeinde-Angelegenheiten.

Wegen derjenigen bezahlten Fuhren, welche nicht zu Dienst geschehen müssen oder deren Verdingung gestattet ist, sind die Verwilligungen des Kreisamtes, und hinsichtlich der Gefangenfuhr-Kosten*) die Bescheinigung desselben, auch in Ansehung anderer Kosten für Fuhren und Handdienste, welche nicht zu den Baukosten oder zu anderen Rubriken gehören, die festgestellten Heberegister, die Quittungen der Fuhrleute nebst den Ablieferungsscheinen anzulegen.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XXXI, §. 14, nebst Anmerkung, oben S. 119.

Die Ausgabe für Postgeld von Briefen und Paketen in Gemeinde-Sachen ist entweder durch den Umschlag des Briefs u. s. w. mit der Porto-Bemerkung oder durch die deshalbige Bescheinigung darzuthun, welche der Schultheis oder Grebe unter Angabe, von wem der Brief u. s. w. oder an wen solcher gewesen, und wegen welches Gegenstandes, anszustellen hat.

20) Geld-Ablieferungen zur Renterei und sonst für die Landes- oder Gutsherrschaft.

Dieselben kommen nur in so fern hierher, als sie nicht unter andere vorhergehende besondere Rubriken (z. B. Nr. 2, 3, 19) sich eignen, und sind durch die Quittungsbücher mit den eigenhändigen Empfangsbescheinigungen des Rendanten zu erweisen.

21) Für das Wochenblatt und andere Druckschriften.

Die gewöhnlichen deshalbigen Ausgaben werden mit den Quittungen der Empfänger, und die auserordentlichen Ausgaben noch besonders mit der solche genehmigenden Verfügung des Kreisamtes belegt.

22) Für die Aufstellung und Abhörung der Rechnung.

Die hierauf sich beziehenden Ansätze, welche den bestehenden Vorschriften (im Ministerial-Ausschreiben vom 5ten März 1823 und in den Ministerial-Beschlüssen vom 31sten Mai und 30sten Juli 1827 *) gemäs sind, werden ohne Quittung verausgabt.

*) Diese Ministerial-Beschlüsse sind mitgetheilt in der Anmerkung *a* zum §. 11 des Art. XLVIII der Greben-Ordnung, oben S. 154.

23) Niedergeschlagene Einnahmeposten.

Ueber diese Posten, bei denen auf die Stelle ihrer Vereinnahmung hinzuweisen ist, müssen die kreisamtlichen (so weit es nöthig, kraft höherer Ermächtigung ertheilten) Verausgabungs-Befehle beigefügt werden.

24) Rückstände (Liquidazion).

Unter dieser Rubrik gehen wieder in Ausgabe die zufolge des §. 11 verzeichneten Rückstände, sowohl aus früheren Jahren, als aus dem betreffenden Rechnungsjahre.

25) Insgemein.

Die hierunter vorkommenden auserordentlichen und ungewöhnlichen Ausgaben sind, auser den Quittungen der Empfänger, noch mit der Zahlungs-Anweisung des Kreisamtes zu belegen.

§. 9.

(Erfordernisse der zu Ausgabe-Belegen dienenden Rechnungen.)

Die zu Ausgabe-Belegen dienenden Rechnungen müssen mit den Quittungen der Empfänger versehen, hierin aber deutlich die Geldbeträge, und zwar deren Hauptsumme der Regel nach in Buchstaben, die Vor- und Zunamen, auch der Wohnort der Empfänger, sofern sie auser der Gemeinde wohnen, und das Datum enthalten seyn. Dem Kreisrathe bleibt es unbenommen, in wichtigen Fällen oder zu besserer Vergewisserung über geleistete Zahlungen die betreffenden Empfänger ihre unverkürzte Befriedigung oder die Anerkennung ihrer Rechnungen und Quittun-

gen vor sich persönlich erklären zu lassen, wozu auch dessen Anwesenheit an den betreffenden Orten nach Befinden wird mitbenuzt werden.

§. 10.

(Besondere Frucht-Rechnung.)

Haben für die Gemeinde Einnahmen und Ausgaben in Früchten und dergleichen Naturalien Statt gefunden; so ist der Geld-Rechnung noch eine besondere Frucht-Rechnung mit den Rubriken Einnahme und Ausgabe beizufügen, und darin das Gemäs, dessen sich der Ort bedient, zu bemerken.

§. 11.

(Rückstände.)

Die Verzeichnisse der Rückstände müssen am Schlusse eines jeden Jahres, oder im Falle bestimmter Zahlungsfristen nach deren Ablauf, und nach fruchtlos gebliebener Anmahnung, dem Kreisamte doppelt und in solcher gehörigen Form vorgelegt werden, daß daraus die Zeit, der Gegenstand und jeder einzelne Betrag ersichtlich seyen, nebst der bei Holzgeldern (nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Oktober 1823) nöthigen Bemerkung der Gattung und Quantität des Holzes, auch des Walbortes, woraus es abgegeben worden. Das Kreisamt wird eines der Verzeichnisse nach vorgängiger Prüfung der Rückstände an das betreffende Gericht zur Verfügung der Beitreibung gelangen lassen, den Erheber aber zugleich anweisen, binnen einer bestimmten Frist über den Erfolg zu berichten, damit das Geschäft der Beitreibung [a]), wo möglich, vor dem Schlusse des Monats Februar (vergl. nachher §. 12) beendigt seyn könne. Die Rückstände, welche bis dahin ungeachtet der Anzeigen der Erheber und der deshalbigen Erinnerungen an die betreffenden Gerichte nicht beigetrieben seyn würden, kommen unter der 24sten Ausgabe-Rubrik in Liquidazion, und die als unbeitreiblich etwa nachgewiesenen Posten mit kreisamtlicher Genehmigung (und zwar, soweit es nöthig, kraft höherer Ermächtigung) unter der 23sten Rubrik: „Niedergeschlagene Einnahmeposten" zur Ausgabe.

In der Regel werden nur Rückstände von demselben Jahre in der Rechnung zugelassen, aus früheren Jahren nur in so weit, als sie schon in den vorigen Gemeinde-Rechnungen nachgewiesen und passirt sind. Rückstände von solchen Geldern aber, welche vorschriftmäsig nicht kreditirt werden dürfen, z. B. Hülfsteuer rc., werden nicht berücksichtigt. Sofern rückständige Einzugsgelder vorkommen, deren Unbeitreiblichkeit in Gewißheit gesezt ist, muß vom Kreisamte wegen deshalbiger Verantwortlichkeit des Gerichtsbeamten, welcher vor nachgewiesener Erlegung des betreffenden Einzugsgeldes die Ehe-Anzeige zugelassen hat, oder des Pfarrers, welcher ohne die vorgeschriebene Nachweisung die Trauung vorgenommen hat [b]), an die Regierung berichtet, und bis zu erfolgter Zahlung von Seiten der betreffenden Diener oder bis zu der etwa aus besonderen Gründen von der Regierung verfügten Niederschlagung die Fortführung unter den Rückständen geschehen.

a) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLIII, §. 15, Anmerkung c, oben S. 135 fg.

b) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 13, nebst Anmerkung, oben S. 33 fg.

§. 12.

(Zeit für die Aufstellung der Rechnung.)

Die Aufstellung der Rechnung in doppelter Ausfertigung geschiehet in den ersten Tagen des

Monats März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. In dieselbe werden noch alle Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche für das abgelaufene Jahr in den Monaten Januar und Februar des folgenden Jahres werden Statt gefunden haben.

§. 13.

(Verfahren bei dem Ableben eines Rechnungsführers.)

Wenn der Rechnungsführer mit Tod abgehet; so müssen seine Erben oder deren Vertreter sämmtliche Register und übrigen Rechnungspapiere im Beiseyn des Ortsvorstandes an den nachfolgenden Rechnungsführer abliefern, auch, wofern dieser nicht hiernach die bisherigen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres in seine Jahresrechnung übernehmen will, ohne Aufschub eine Stumpfrechnung über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben aufstellen, und zur kreisamtlichen Prüfung und Abschliesung gelangen lassen, aus welcher Stumpfrechnung demnächst die Einnahmen und Ausgaben in die vollständige Jahresrechnung übertragen werden.

Uebrigens ist der Ortsvorstand befugt und verpflichtet, sofort nach dem Ableben eines Rechnungsführers die etwa nöthigen einstweiligen Maasregeln zur sicheren Aufbewahrung der sämmtlichen Rechnungspapiere unter Zuziehung der Hinterbliebenen zu treffen.

§. 14.

(Vorbereitung der Rechnungs-Abhörung.)

Die Jahresrechnung wird alsbald nach ihrer Aufstellung dem Schultheisen oder Greben übergeben, von diesem, unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, genau durchgesehen und mit deren (oben im §. 4 hinsichtlich der Einnahmen, sowie im §. 8 zu den Ausgabe-Rubriken Nr. 6, Nr. 12, b, Nr. 13 und Nr. 14, vorgeschriebenen) Bescheinigungen und Zustimmungen versehen vor dem Schlusse des Monats März bei dem Kreisamt eingereicht, welches hierauf die bei der Prüfung der Rechnung nöthig befundenen Ausstellungen dem Ortsvorstande zufertigt, um solche mit dem Rechnungsführer zu erläutern. Zugleich bestimmt das Kreisamt den Abhörungs-Termin, welcher der versammelten Gemeinde durch den Kreisbereiter oder eine andere dazu vom Kreisamte ausersehene Person bekannt gemacht wird unter Vorlesung der Rechnung*), wobei die ständigen Posten summarisch, hingegen die unständigen Posten ausführlich mitzutheilen sind. Uebrigens stehet die Gemeinde-Rechnung jedem Gemeindegliede immer zur Einsicht offen.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVII, §. 2, oben S. 150.

§. 15.

(Abhörung der Rechnung.)

Die von Seiten des Vorstandes oder einzelner Glieder der Gemeinde gemachten Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, soweit danach der Rechnungsführer nicht die nöthigen Berichtigungen selbst genügend und deutlich vornehmen könnte und würde, bei der Rechnungs-Abhörung zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen, welches die erheblichen Bemerkungen und überhaupt alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältigst berücksichtigen wird.

§. 16.

(Abschluß der Rechnung.)

Der Abschluß der Rechnung geschieht in folgender Art:

Einnahme, Seite , ...

Ausgabe, Seite , ...

Demnach ist { Ueberschuß (Kassenvorrath oder Rezeß) . . / überzahlt (Zuschuß) . . . . . }

Haben Zahlungen geleistet werden müssen, deren schließliche Verausgabung noch nicht Statt finden kann, z. B. für Prozeßkosten vorschußweise (vergl. §. 8, Nr. 16, a); so ist bei dem Ueberschuß zu bemerken:

a) an Baarschaft . . . . . .
b) an Vorschüssen, laut Belege, Nr. , ...
} überhaupt

Im Falle der Ueberzahlung von Seiten des Rechnungsführers werden hierzu, wie sich von selbst versteht, dergleichen gehörig belegte Vorschüsse mitgerechnet.

Die Ueberzahlung ist in der Regel zu vermeiden, und falls sie Statt gefunden hat, zu erläutern, ob deren Betrag aus den eigenen Mitteln des Rechnungsführers oder aus den für das folgende Jahr erhobenen Geldern entnommen sey.

§. 17.

(Sicherung des Ueberschusses.)

Ist der bei der Vergleichung der Einnahme und Ausgabe gezogene Ueberschuß (Rezeß) unbedeutend und der Rechnungsführer dafür sicher; so braucht in das Abhörungs-Protokoll nur die Versicherung des Ortsvorstandes über die Zahlungsfähigkeit des Rechnungsführers mit der Unterschrift des Ersteren aufgenommen zu werden, nach Befinden nebst dem Bemerken, daß die Sorge für die gehörige Aufbewahrung dem Ortsvorstande anempfohlen worden sey, nachdem dieses vom Kreisamte geschehen seyn wird.

Fehlet es aber für den Rezeß, sey es wegen dessen Beträchtlichkeit oder in Rücksicht der Verhältnisse des Rechnungsführers an der nöthigen Sicherheit; so muß entweder die Verwendung mit Hülfe einer weiteren, durch den gesammten Ortsvorstand als richtig anerkannten, Stumpfrechnung nachgewiesen, oder bei der Unthunlichkeit alsbaldiger Verwendung die von dem Kreisamte angemessen befundene Vorsichtsmaasregel zu thunlichster Sicherstellung des baaren Sollvorrathes getroffen werden, gleichwohl ohne die (durchaus unstatthafte) Einlieferung der Gelder an das Kreisamt zu dessen Gewahrsam.

§. 18.

(Verfügung über den baaren Vorrath.)

Sobald über den baaren Vorrath, als Gemeinde-Kapital, verfügt werden kann, muß dessen Ausleihung gegen hinlängliche gerichtliche Schuldverschreibung, oder auch nach den Umständen dessen Anlegung in Landesschulden-Obligationen oder anderen Staatspapieren des Inlandes, von dem Kreisamte angeordnet werden, und ist auf denjenigen Obligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, und deren Wiederveräußerung nicht in den nächsten Jahren eintreten möchte, von dem Kreisamte, in Gemäßheit des zweiten Satzes im §. 3 der Verordnung vom 18ten Dezember 1823, das Eigenthumsrecht der Gemeinde kurz anzumerken.

§. 19.

(Verfahren wider säumige Rechnungsführer.)

Gegen diejenigen Gemeinde-Rechnungsführer, welche mit der Vorlegung der Rechnung, mit

der Erläuterung der gemachten Ausstellungen, oder mit der Abführung des Rezesses säumig seyn würden, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 2ten Mai 1822 zur Anwendung *).

*) Vergl. oben S. 68, Nr. 7.

§. 20.

(Vorlegung des Gemeinde-Inventars.)

Mit der Rechnung werden zur Einsicht des Kreisamtes vorgelegt: 1) ein summarisches Verzeichniß des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, 2) ein spezielles Inventar ihres Mobiliar-Vermögens, mit Einschluß aller Feuer-Rettungs- und dergleichen Geräthschaften, 3) ein Verzeichniß der ausstehenden Gemeinde-Kapitalien, und 4) ein Verzeichniß der erborgten Kapitalien, falls deren bei der Gemeinde vorhanden sind, nach dem beifolgenden Muster eines Gemeinde-Inventars *), welches alle fünf Jahre erneuert wird.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVI, §. 1, nebst Anmerkung *b*, oben S. 147.

§. 21.

(Anschreiben der Beschlüsse zur Rechnung, sowie Ergänzung des Inventars, und deren Aufbewahrung.)

Die bei der Rechnungs-Abhörung gefassten Beschlüsse sind zur Nachricht und Nachachtung für den Rechnungsführer und seine Amtsnachfolger den beiden Exemplaren der abgehörten Rechnung anzuschreiben; wie denn auch danach das etwa Nöthige in dem Gemeinde-Inventar sofort zu wahren ist.

Ein Exemplar der Rechnung nebst dem gleichlautend zu erhaltenden Duplikat des Inventars bleibt hiernächst bei dem Kreisamte; das andere Exemplar wird in dem Gemeindeschranke *) aufbewahrt, sofern nicht der Rechnungsführer davon Gebrauch zu machen hat.

*) Vergl. Greben-Ordnung, Artikel XLVI, §. 1 Anmerkung *c*, oben S. 147.

Muster.

Gemeinde-Inventar.

A. Immobilien.

Nr.	Bezeichnung derselben.	Benutzungsweise derselben.	Zu- oder Abgang, auch sonstige Veränderungen, mit Angabe des Jahres.

B. Mobilien.

Nr.	Bezeichnung derselben.	Beschaffenheit derselben.	Zu- oder Abgang, auch sonstige Veränderungen, mit Angabe des Jahres.

C. Aktiv-Kapitalien.

Betrag des Kapitals.		Zinsfus: Prozent	Namen des Schuldners.	Hypothek, mit Angabe des betreffenden Theiles und Blatts des General-Hypothekenbuchs.	Tag der Ausleihung.
Thaler.	gGr.				

D. Passiv-Kapitalien.

Betrag des Kapitals.		Zinsfus: Prozent	Namen des Gläubigers.	Hypothek.	Tag der Anleihe.
Thaler.	gGr.				

Konsistorial-Reskript
vom 19ten Dezember 1739,
die Suspension und Absetzung der Prediger und Schulmeister betreffend.

Wir haben Euren wegen Remotion des Schulmeisters zu N. auf Erfordern an Uns eingeschickten Bericht empfangen und verlesen.

Gleichwie nun dem Consistorio in Ansehung derer Prediger zwar die Suspension a), die Cassation aber dem Landesherrn selbst competiret b), und hingegen ein zeitiger Superintendens mit denen Schulmeistern c), wann sie es verdienet, auf das höchste nur die Suspension vornehmen kann, die würkliche Remotion aber zu verhängen nicht von einem Superintendenten, sondern lediglich vom Consistorio dependiret d); als habt Ihr Euch darnach zu achten —.

Cassel den 19ten December 1739.

Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

An den Superintendenten N. zu Allendorf.

a) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. II, §. 2, nebst Anmerkungen und Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, §. 7, B. I, S. 97 und 137.

b) Gegenwärtig stehet in der Regel die Untersuchung solcher Amtsvergehungen, welche keine blose Disziplinarstrafe nach sich ziehen und das Erkenntniß darüber den Kriminal-Senaten der Obergerichte in erster, und nach Beschaffenheit der Strafe in zweiter und letzter Instanz dem Kriminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. §. 39, 40, 46. Es darf jedoch kein Gericht gegen einen ihm nicht hinsichtlich der Disziplin untergeordneten Diener eine Untersuchung wegen Amtsvergehungen anders vornehmen, als auf deshalbige Mittheilung der diesem Diener vorgesetzten Behörde oder nach vorher mit derselben genommenen Rücksprache, s. Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1822. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 26sten November 1827 ist aber sämmtlichen oberen Gerichten bekannt gemacht worden,

„daß in dem Falle, wo ein, zufolge Ministerial-Ausschreibens vom 31sten August 1822 eingeleitetes Untersuchungs-Verfahren eine solche Amtsvergehung ergeben hat, welche zu einer disziplinarischen Bestrafung von Seiten der dem schuldigen Diener vorgesetzten Oberbehörde geeignet seyn würde, dennoch die angemessen befundene Strafe gerichtlich zu erkennen sey, wenn entweder die Dienstwidrigkeit mit anderen schwereren Dienstvergehen oder mit gemeinen noch unbestraften Vergehungen zusammentrifft, und darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß abzuurtheilen ist, oder wenn die einschlägige Oberbehörde auf deshalbige Mittheilung die disziplinarische Ahndung des gerichtlich ermittelten Amtsvergehens abgelehnt haben würde."

c) Wegen der Disziplin über die Schullehrer vergl. die Anmerkung C, Nr. 5 zum §. 23 des Konsistorial-Ausschreibens vom 1sten Februar 1726, B. 1, S. 287. Zufolge der von der Regierung in Cassel ertheilten Anweisung für die Pfarrer in Ausübung der ihnen rücksichtlich der Schulen ihrer Pfarreien obliegenden Pflichten, vom 29sten November 1825, §. 5, haben die Pfarrer auf die Dienstthätigkeit, den Lebenswandel und das Betragen der Schullehrer ein wachsames Auge zu halten, dieselben nöthigenfalls zu ermahnen und zu warnen, auch, wenn solches fruchtlos bleiben sollte, dem Ober-Schul-Inspektor davon Anzeige zu thun.

d) Den Superintendenten und beziehungsweise den Konsistorien stehet nach §. 66, Nr. 2 und §. 68 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 die Disziplin über die Schullehrer nur in deren Eigenschaft als Kirchendiener zu; die Schullehrer als solche hingegen stehen unter der Disziplinar-Gewalt der Regierungen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 4 und 13. Welche Strafen von den Letztern überhaupt gegen die ihnen untergeordneten Diener verhängt werden können, ist bereits in der Zusammenstellung zum Eingang der Greben-Ordnung, Absatz C, Nr. 3 und Absatz E, a, b, oben S. 68 fg. angeführt worden.

Jahr 1740.

Geheimeraths-Beschluß
vom 22sten April 1740,
daß die Lombards-Akzien dem Arrest nicht unterworfen seyn sollen.

Unterthänigster Bericht von hiesiger königlichen Regierung, die hiesige Lombards-Compagnie und die derselben ertheilte Privilegia *) betreffend.

Resol. Nachdem in Ansehung der Lombards-Actionen kein Arrest statt findet; so hat sich die Regierung darnach zu achten — —.

*) B. I, S. 249.

Verordnung
vom 18ten Juni 1740,
die Erstattung der Vorschüsse von und für Saat- oder Brodkorn und das Vorzugsrecht solcher Forderungen betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, Ober- und Unter-Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, Unsere Gnade und fügen ihnen hiermit zu wissen, es ist auch ohne das mehr als zu bekannt, welchergestalt sich durch den harten und ungewöhnlich lang gedauerten Winter nicht in Unsern Landen allein, sondern auch der ganzen herum liegenden Gegend ein großer Mangel an Saat- und Brodkorn äußert. Nun haben Wir zwar zum Besten der armen Unterthanen Unsere herrschaftliche Boden aufgethan, und die im Vorrath gelegene Früchte denenselben in einem geringeren Preis, als die Zeit mit sich bringt, verabfolgen, wie nicht weniger auch in der Nachbarschaft von Unserer Rentkammer so viel Korn und Gerste ankaufen und ins Land kommen lassen, als deren nur zu bekommen gewesen, mithin Unseres Orts alles das veranstaltet und beygetragen, womit der Theurung und Noth abgeholfen und gesteuret werden können, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch Andere, welche dergleichen Früchte liegen haben, Unserm Exempel folgen, und ihrem nothleidenden Nächsten unter die Arme greifen würden. Nachdem Wir aber den unterthänigsten Bericht erhalten, daß fast Niemand mehr wäre, welcher dem Bürgers- und Landmann zu seiner äußersten Nothdurft etwas anvertrauen und vorstrecken wollte, weilen in entstehender Wiederbezahlung ein Jeder um das Seinige hernachmalen Proceß führen, folglich Mühe und Kosten anwenden, oder am Ende, wann ältere Creditores vorhanden, gar das Nachsehen haben müste; so ordnen und wollen Wir hiermit, daß diejenige, welche in diesem jetzt laufenden Jahre [a]) und von heutigem Tage an, es seyen Einheimische oder Fremde, an Unsere Unterthanen gegen landüblichen Zins oder gewöhnliches Aufmaas [b]) zu Saat- und Brodkorn Geld oder Früchte auslehnen, und zu Verhütung alles Unterschleifs und verbotenen Wuchers sich vom Beamten oder Obrigkeit des Orts einen Schein darüber geben lassen, sobald nach der Erndte auf dessen bloße Vorzeigung gegen den saumseligen Debitorem nicht nur unentgeltliche Hülfe zu gewarten haben und ihnen die vorgeschossene Gelder und Früchte, benebst den erlaubten Zins zu Fünf vom Hundert oder billiger Auf-

maas, in ihre sichere Gewahrsam geliefert [c]), sondern auch sie in diesem Stück Unsern Kammer-, Stifts- und Kloster-Revenüen, Guthsherren und überhaupt allen andern Creditoribus vorgezogen, noch weniger aber einigem Concurs unterworfen seyn sollen, gestalten Wir dann allen Unsern Ober- und Unter-Beamten oder wer sonst Justiz zu administriren und Gerichtbarkeit hat, Kraft dieses ernstlich anbefehlen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade auf bloße Vorzeigung sothaner ihrer Zettel, welche dieselbe ebenfalls umsonst auszugeben haben, denen Creditoribus sonder den geringsten Zeitverlust umsonst und ohne ihnen davor etwas abzufordern, oder zu nehmen, sofort die Hand zu bieten, und ihnen nach Maas dieser Unserer Verordnung zu dem ihrigen zu verhelfen.

Hierdurch geschiehet Unsere ernstliche Willens-Meinung, und Wir verbleiben Euch mit königlicher Gnade und Huld wohl beygethan. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten königlich-fürstlichen Insiegels und Unsers Herrn Brudern und Statthaltern Liebden eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Cassel den 18ten Juni 1740.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Adelebsen.

a) Diese Verordnung ist in Beziehung auf die Natural-Vorschüsse von Saatfrüchten oder Brodkorn mittelst des Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1799 ihrem ganzen Inhalt nach und als noch geltendes und ferner zu befolgendes Gesetz wiederholt worden, mit dem Anhange, „daß die Gläubiger nicht früher, als nach Beendigung der nächstfolgenden Aernte, dieselben zu verlangen berechtigt, jedoch auch dieses bei Verlust des Privilegii nicht über zwei Jahre anstehen lassen sollen."

b) Vergl. Verordnung vom 27sten April 1739, oben S. 59.

c) Vergl. die Dienst-Ordnung für die Landbereiter vom 11ten November 1738, §. 10, Nr. 9, nebst Anmerkung o, oben S. 46.

Landesherrliches Reskript

vom 27sten September 1740,

zur Erläuterung der §. §. 2 und 32 der Zehnt-Ordnung vom Jahre 1737, hinsichtlich des Treseney-Zehntens.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Es ist Uns dasjenige vorgetragen worden, was Ihr ratione des von denen Schenckischen Hintersassen im Eigen ihren Zehnd-Herren verweigerten Treseney-Zehndens gehorsamst einberichtet habt. Nachdem nun die in anno 1737 ausgelassene Zehnd-Ordnung [a]) als eine generale Landes-Verordnung zu halten und zu respectiren, deren sich ein Jeder sonder Ausnahm zu submittiren, mithin dem §. 2 überhaupt nachzuleben ist, gestalten was allenfalls im §. 32 verordnet, solches relative angeführet, und sich auf dasjenige gründet, was §. praeced. 31 wegen der Zehnd-Freyheit gemeldet wird; so werdet Ihr Euch solches zu Eurer künftigen Achtung dienen lassen, gestalten Euch, was hiesige Regierung anno 1737 in eadem materia für eine unterthänigste Anfrage gethan und derselben darauf pro resolutione ertheilet [b]), Wir zu Eurer mehreren Erläuterung und dessen ebenfallsiger Gemäßlebung hierbey anlegen lassen; und bleiben Euch ꝛc.

Cassel den 27sten September 1740.

Nomine Regis.

Adelebsen. Borck.

An die Regierung zu Marburg.

a) s. oben S. 10.

b) Dieser Beschluß ist oben S. 21 mitgetheilt worden.

Der höchsten Orts von der Regierung in dieser Sache erstattete Bericht war folgenden Inhalts:

Eure Königliche Majestät haben, wegen der bey Allerhöchst-Deroselben von sämmtlichen Schencken zu Schweinsberg geführten allerunterthänigsten Beschwerden, daß Wir auf ihrer Hintersassen im Eigen, des von ihnen nach der jüngeren Zehnd-Ordnung prätendirten Treseney-Zehndens halben, erhobene Klage, das Examen derer angegebenen Zeugen erkannt und zu Abhörung derselben terminum anberaumet, von Uns allergnädigst zu wissen verlanget, in was terminis dermalen die Sache stehe und ex quo fundamento Wir solche vor Uns gezogen hätten?

Nun wird angebogene derer drey Dorfschaften im Eigen unterm 9ten April a. c. übergebene Klagschrift in mehrerem ergeben, daß dieselbe ihre Klage hauptsächlich auf den §. 32 der neueren Zehnd-Ordnung und die darinnen ratione derer Privat-Zehnden ausdrücklich enthaltene Limitation fundiret, solche auch mit Zeugen erweisen wollen, weßhalben Wir dieselbe mit ihrem Beweis nicht enthören können, sondern bey hiesiger königlichen und fürstlichen Regierung um somehr admittiren müssen, weilen gegenwärtiger Streit nur einen Privat- und keinen herrschaftlichen Zehnden betrifft, folglich auch als eine causa cameralis *) nicht angesehen werden kann; womit in allerunterthänigster Devotion allstets verharren rc.

Marburg den 22sten September 1740.

*) welche Sachen nämlich zufolge der damals bestandenen, durch Verordnungen vom 25sten Oktober 1735 und 11ten Juli 1736 eingeführten, Einrichtung allein von der Kammer zu entscheiden waren.

Regulativ

vom 27sten September 1740,

die Verwilligung und Anweisung des Holzes aus landesherrlichen Waldungen betreffend.

§. 1.

(Aufforderung zur Angabe der Holzbedürfnisse.)

Ist künftighin alljährlich in der Mitte des Monats August von allen Canzeln a) in denen Landstätten und auf denen Dörfern öffentlich kund zu thun, in hiesiger Residenz aber beym Rathhause denen Handwerks-Leuten, als Wagnern, Schmieden, Schreinern und Büttnern rc. anzudeuten, daß, wer auf künftiges Jahr Brenn-, Kohl-, Bau- und Werkholz, Reis-, Hopfen- und Bohnenstangen, Erdstöcke und dergl. nöthig habe, bey dem amtsführenden Bürgermeister, oder jeden Dorfs Greben, binnen 14 Tagen sich angebe, und von selbigen in eine Specification sich setzen lasse b), nicht weniger zu Erlegung des gewöhnlichen Forstschreibe- und Anweisungs-Geldes c), wie auch allenfalls Hauer-Lohns d) in Conformität derer Forst-, Holz- und anderer emanirten Verordnungen, gegen den Holzschreibe-Tag sich anschicken solle e), unter der Verwarnung, daß im widrigen Fall, und nach Verfließung solchen Termins, keine Holz-Specificationes mehr anzunehmen, noch Jemanden außer denen äußersten nicht wohl vorher zu sehen gewesenen Nothfällen, mit Holz zu helfen stehe f).

a) Die Bekanntmachungen von den Kanzeln sind nicht mehr üblich.

b) Daß die Holzverzeichnisse zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 11ten Oktober 1824 von den Revierförstern aufgestellt werden, ist in der Anmerkung zum §. 8 des Art. XXIII der Greben-Ordnung, oben S. 97 bemerkt worden.

c) Diese Gebühren werden jetzt der Regel nach nicht mehr besonders erhoben, sondern sind unter der durch die Verordnung vom 12ten Juni 1820 festgesetzten Holztaxe mit begriffen.

d) In den landesherrlichen Waldungen wird alles Holz durch verpflichtete Holzhauer gegen einen von den betreffenden Forstbehörden, unter der Aufsicht der Finanzkammern (zufolge deren Dienst-Ordnung vom 12ten November 1822, §. 70) festzusetzenden Lohn gehauen, vergl. Anmerkung *a* zum §. 8 des Art. XXIII der Greben-Ordnung, oben S. 98 fg.

e) Wegen Bezahlung der Forstgelder vergl. Anmerkung *b* zum §. 19 der Verordnung vom 6ten Juni 1738, oben S. 35.

f) Vergl. Regulativ vom 30sten Juli 1782, §. 3. Die Holzverwilligungen in Nothfällen geschehen von den Forstämtern, s. Anmerk. *d* zum folgenden §. 5.

§. 2.

(Ausmittelung, Aufzeichnung und Bescheinigung des Holzbedarfs.)

Jedes Orts amtsführende Bürgermeister und Greben [a]) nun haben diese Specificationes pflichtmäßig und nach Proportion eines Jeden Haushaltung [b]) auf vorjährigen Fuß einzurichten, fürters dieselben zu attestiren, und den geldberechnenden herrschaftlichen Beamten [c]) des Bezirks ohnfehlbar zu Anfang des Monats Septembers insgesammt, und zwar jede in triplo geschrieben, einzuliefern; desgleichen ist auch, was zu Behuf herrschaftlicher Gebäude an Amt-, Vorwerks- und Försterhäuser, auch Mühlen 2c. an Bauholz von einem Holzschreibe-Tag bis zum andern nöthig erachtet wird, soviel immer thunlich, und vorher auszumachen stehet, in Zeiten zu designiren und beyzubringen, damit darüber ebenfalls auf denen allgemeinen Holzschreibe-Tagen dieserthalben Verfügung geschehen könne, und alle unzeitige Holz-Anweisungen nach aller Möglichkeit vermieden werden.

a) S. Anmerkung *b* zum vorhergehenden §. 1.

b) Vergl. Verordnung vom 12ten Juni 1820, wegen einer neuen Holztaxe, §. 10.

c) Zufolge der Verordnung vom 1sten Juli 1785, §. 6 werden die Holzverzeichnisse an die Forstbeamten des Bezirks abgegeben.

§. 3.

(Prüfung der Holzverzeichnisse.)

Von diesen Specificationen ist sofort ein Exemplar durch die Beamten jedes Orts Forstbedienten [a]), die es angehet, und die Register zu verfertigen haben, zuzuschicken, und wie diese solche zuvorderst, ob darinnen unbekannte, folglich nicht auszumachende Personen befindlich, oder sonstige Unterschleife und Ungebührlichkeiten intendiret werden, besonders wohl einsehen, anbey nach denen Bau-Gebrechen [b]) und Umständen eines jeden Einwohners sich erkundigen müssen; also haben auch die Beamte ihres Orts mit Zuziehung derer Landbereiter dieselbe Stück vor Stück fordersamst genau und gründlich zu examiniren, mithin nichts, was nicht unumgänglich nöthig und ordnungsmäßig, auch keinen, der nicht zur gebührenden Zeit praenumerando [c]) richtige Zahlung thun kann, darinnen passiren zu lassen.

a) S. Anmerkung *c* zum vorhergehenden §. 2.

b) Wegen Untersuchung der Baugebrechen vergl. Regulativ vom 30sten Juli 1782, §. 1 und in Betreff der die Ersparung des Eichenholzes bezweckenden Vorschriften den Art. XX und Art. XXIII, §. 7 der Greben-Ordnung, nebst Anmerkungen, oben S. 94 fg. und S. 98.

c) Vergl. Anmerkung *e* zum vorhergehenden §. 1.

§. 4. *)

— —

*) Betrifft die Abhaltung der nicht mehr üblichen Vorholzschreibe-Tage.

§. 5.

(Verwilligung des Holzbedarfs.)

Die Ober-Forstbediente [a]) haben folgends weiter zu überlegen, ob der Wald die prätendirte Anweisung ertragen kann [b]), ob die eingegebene Verzeichniß der Gebühr nach eingerichtet, geschworne Zimmermeister, oder selbst die Beamte, vorgeschriebener Masen das Bauholz attestiret, solches zum bemeldten Behuf und nicht etwa anderwärts zum Verbrauch oder Handel anzuwenden intendiret werde? [c]) ob Jemand zwey- oder dreyerley Namen, darnebst ratione officiorum zur Ungebühr, wie bisweilen bemerkt worden, angesetzt sey? Dagegen dann bey Königlicher Fürstlicher Rentkammer [d]) gleicher Masen in Ueberlegung gezogen wird, ob und was etwa ihrerseits hierbey zu erinnern seyn möchte, und befindenden Umständen nach Instructiones vor die Deputirten ihres Mittels zu Haltung der Forstschlüsse, Buß- und Holzschreibe-Tage ertheilen zu mögen [e]).

a) Jetzt die Forstämter, s. Verordnung vom 1sten Juli 1785, §. 6, und vom 29sten Juni 1821, §. 129.

b) Vergl. Rentkammer-Ausschreiben vom 4ten August 1774.

c) Vergl. Greben-Ordnung Art. XX, §. 1, nebst Anmerkung, oben S. 94.

d) Vergl. Verordnung vom 1sten Juli 1785, §. 6. Die dermaligen Obliegenheiten der Finanzkammern hinsichtlich der Holzverwilligungen bestimmt die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104, Nr. 4 und §. 130, und der §. 72 der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822 enthält darüber Folgendes:

„Die Finanzkammer soll, und zwar in den „geeigneten Fällen benehmlich mit der Ober-„Forst-Direktion, für die zweckmäßigste Verwendung der Forsterzeugnisse Sorge tragen „und unter Beobachtung des Betriebsplans „sowohl auf den Grund der an den jährlichen Holzschreibe-Tagen geschehenen Bestimmungen des Bedarfes, als auf die außerordentlichen Gesuche das Holzbedürfniß der „Unterthanen bewilligen, auch wegen der „Verwendung und Verwilligung der Forst-„Nebennutzungen, als: Mast, Laub, Streuzeug, Loh, Steine, Hude, Theergewinnung u. s. w. das Nöthige verfügen. Unter „den außerordentlichen Verwilligungen ist jedoch die Verabreichung von einzelnen Klaftern oder Stämmen nicht begriffen, welche „in Nothfällen von den Unterthanen verlangt „werden; vielmehr verbleibt die Bewilligung „in dergleichen Fällen nach wie vor den „Forstämtern, welche die Verabreichung dieser Art in einer besonderen Abtheilung des „Forstregisters berechnen lassen sollen."

e) Diese Geschäfte liegen nicht mehr den Mitgliedern der Finanzkammern ob.

§. §. 6, 7, 8, 9. *)

---

*) Diese §. §. betreffen den vormaligen Geschäftsgang an den Holzschreibe-Tagen und bei den Forstbußgerichten, sowie hinsichtlich der Aufstellung der Forstregister und der Erhebung der Forstgelder.

§. 10.

(Holz-Anweisung und Fällung.)

Es sollen aber die Förster ernstlich bedeutet werden, die Holz-Anweisung und Fällung des Holzes ohne einigen Zeitverlust und sobald es nur die Witterung leidet, zu veranstalten und dahin sehen, daß vor jede Gemeinde das ihr angewiesene Holz durch die bestellte und beeydigte Holzhauer [a]), oder wer nebst denenselben aus denen Gemeinden dazu admittiret würde (jedoch daß dem deßfalls emanirten Reglement und Instruction gemäß verfahren, und ordentlich verpflichtete Holzhauer unter derer Förster Aufsicht das Hauen dirigiren, und keiner vorläufig versichert seye, vor wen er haue, sondern hiernächst um das

Holz, wem eigentlich dieser oder jener Hause oder Klafter zugehören soll, gelofet werden [b]) zu rechter Zeit gezlemend und fleißig gehauen, aufgemacht und nach dem ihnen gegebenen Klaftermaas [c]) richtig gelegt, folglich so zu Werk gegangen werde, daß solches alles, ehe die Feldarbeit zu stark gehet, fertig sey.

a) Vergl. Anmerkung *d* zum vorhergehenden §. 1.

b) Nach dieser Verlosung und Ueberweisung werden den Empfängern des Holzes Nummerzettel ausgehändigt, welche hiernächst bei der Abfahrt des Holzes vorgezeigt werden müssen, s. Anmerkung zum §. 2 des Art. XXIII der Greben-Ordnung, oben S. 97.

c) Vergl. §. 4 desselben Art. XXIII nebst Anmerkung.

§. §. 11, 12, 13. *)

—— ——

*) Diese §. §. enthalten Vorschriften über die Anweisung und Abzählung des Holzes, welche durch die neuern Dienst-Anweisungen für die Forstbedienten theils ersetzt, theils abgeändert sind.

§. 14.

(Bestimmung wegen des Holz-Abfahrens.)

Letztlich sind nach der Holz-Abzehlung gewisse Tage [a]) in der Woche zur Abfuhr zu bestimmen, und so viel immer möglich dahin zu sehen, daß alles gefällete Holz vor der Heu-Erndte [b]) abgefahren seyn könne.

Cassel den 27sten September 1740.

Fürstlich-Hessische Rentkammer daselbsten.

F. W. Borcke.

a) Vergl. Greben-Ordnung, Art. XXIII, §. 2, nebst Anmerkung, oben S. 97.

b) Vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. 20 mit Anmerkung, oben S. 36.

Jahr 1741.

Verordnung
vom 20sten Februar 1741,
die Bagagefuhren für die aus dem Standquartier ausmarschirenden Truppen betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

fügen hiermit zu wissen; nachdem eine zeithero zwischen verschiedenen Städten und Aemtern Unserer hessischen Lande und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften allerhand Irrungen und Streitigkeiten der Kriegs-Bagage-Fuhren halber beym Ausmarschiren der Garnisonen vorgefallen, daß auch darüber einer und anderer weitläuftiger Proceß entstanden, welche dann sowohl abzuschneiden, als auch allen sonstigen deßfalls geschehenen Beschwerden und dabey vorgegangenen Unordnungen abzuhelfen, Wir eine General-Verordnung, wie es mit solchen Bagage-Fuhren beym Ausmarschiren der Garnisonen vors künftige gehalten werden solle, ergehen zu lassen eine Nothdurft erachtet: so ordnen und wollen Wir hiermit, daß vorerst überhaupt diejenige Unsere Städte, welche von obgemeldten Kriegs-Bagage-Fuhren von allen Zeiten frey gewesen, auch ferner in Zukunft von sothanen Kriegs-Bagage-Fuhren befreyet seyn und bleiben sollen, den Casum extremae necessitatis jedoch ausgenommen.

Angehend aber zweytens diejenige von Unsern Städten, wobey die conträre Observanz notorisch hergebracht ist, und welche mit denen angrenzenden Aemtern und Dorfschaften dieser Kriegs-Bagage-Fuhren halber in Proceß befangen gewesen, soll es damit dergestalt gehalten werden, daß wenn in denen ihnen angrenzenden Aemtern und Dorfschaften keine Cavallerie einquartieret sich befindet, solchenfalls diese Städte mit dergleichen Kriegs-Bagage-Fuhren gleichfalls verschonet bleiben, und dieselbe von denen angrenzenden Dorfschaften verrichtet werden sollen. Im Fall aber die angrenzenden Dorfschaften mit Cavallerie würklich belegt wären, alsdann erwähnte Unsere Städte die Bagage von denen ausmarschirenden Garnisonen selbst und auf ihre Kosten fortzuschaffen gehalten seyn sollen.

Cassel den 20sten Februar 1741.

Nomine Regis Wilhelm.

F. W. Borcke.

Geheimeraths-Beschluß
vom 14ten Juli 1741,
betreffend die Anwendbarkeit der Kontrakten-Ordnung vom Jahre 1732 auf unbewegliche Güter, welche zum Heirathsgut gegeben werden.

Königl. hochfürstl. Regierungs-Anzeige in Sachen H. G. S. zu Calden, contra den Greben M. et uxor. zu Schachten, die Interpretation der wegen gerichtlicher Anzeigung derer Contracte emanirten Verordnung [a]) betreffend.

Resol. Weilen 1) die Ordnung general lautet und nichts darin excipiret ist, auch 2) vermöge Edicti de anno 1723, §. 2 [b]) die pacta dotalia zugleich, wann die Anzeige der Ehe gerichtlich geschiehet, von denen Beamten ad protocollum genommen werden sollen und dann 3) ohnedem sonst verschiedene Inconvenientien daraus entstehen und die Hufen- und Bauernguther, wann der Beamte nichts davon

weiß, auf die Art zerrissen und veräußert werden könnten; so ist der gegenwärtige Fall in der Verordnung de anno $\frac{1731}{1732}$ allerdings mit begriffen und solcher dergestalt zu decidiren [c]).

a) B. I, S. 309.
b) B. I, S. 265.
c) Vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. IV, Nr. 5, B. I, S. 315.

Der höchsten Orts von der Regierung in dieser Sache erstattete Bericht war folgenden Inhalts:

Actum

Cassel bey königlich fürstlicher Regierung den 20sten Mai 1741.

In der zwischen H. G. S. zu Calden und dessen Schwieger-Eltern dem Greben H. G. M. et uxor. zu Schachten vorwaltenden und vom Amt zu Grebenstein per appellationem anhero gediehenen Rechtfertigungssache kommt unter andern die Quästion mit vor, ob der casus, wann ein fundus oder bonum immobile Jemanden in dotem gegeben wird, der sub dato Stockholm den $\frac{\text{29. Decemb. 1731}}{\text{9. Januar 1732}}$ emanirten königlichen Verordnung, wie es mit denen Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefen, wie auch Schuld- oder Pfandverschreibungs-, Bürgschafts- und dergleichen Contracten gehalten werden soll, mit unterworfen oder davon exemt sey? gestalten dann vom Amt zu Grebenstein appellantischem S. zu erweisen injungiret worden, entweder daß bey Uebergebung der quäst. halben Hufe in dotem, ebengedachter Landesordnung gemäß verfahren, oder dieser casus ab ordinatione provinciali von gerichtlicher Anzeige derer Contracte exemt sey.

Nun bringet zwar mehr angezogene Verordnung mit sich, daß alle Veräußerungs-Contracte über Immobil-Güther gerichtlich angezeiget und confirmiret werden sollen. Allermaßen aber doch darinnen ausdrücklich nicht gemeldet wird, daß mit denen fundis dotalibus solches ebenfalls geschehen oder widrigens deren Uebergebung in dotem von keinen Kräften seyn solle; so ist zwar die Regierung des allerunterthänigst ohnmaßgebigen Dafürhaltens, daß in diesem Stück, da zumalen causa dotis favorabilis et quam maxime necessaria, ersagte Verordnung ultra expressam litteram auf diesen casum nicht wohl zu extendiren stehe, sondern in favorem dotis nachzugeben seyn werde, daß, wenn gleich die gerichtliche Anzeige unterlassen worden, nichts destoweniger die Constitutio dotis und Uebergebung derer fundorum dotalium von vollkommenen Kräften seyn möge; jedoch hat man, ehe und bevor hierunter etwas zu verfügen, zu Ihro Königlichen Majestät höchsten Interpretation und Entschließung davon anvorderst allerunterthänigste Anzeige zu thun keinen Umgang nehmen mögen.

Landesherrliche Entschliesungen

vom 18ten August 1741, die Errichtung der landschaftlichen Steuer-Kataster betreffend.

Nachdem Uns ab dem von Unsern resp. Regierungs-, Cammer- und Steuer-Räthen N. N. occasione der von Unserer General-Steuer-Rectifications-Commission [a]), mittelst eingegebener vier und zwanzig Puncten Uns unterm 14ten October 1739 unterthänigst gethanen Anfragen gnädigst erforderten, vermöge des Anschlusses unterthänigst erstatteten Bericht cum protocollo et adjunctis geziemender unterthänigster Fürtrag geschehen, und Wir dann darauf in Gnaden resolviret [b]), wie folget:

a) Wegen Anordnung dieser Behörde vergl. das landesherrliche Reskript vom 15ten April 1736, oben S. 1 fg.

b) Es wird bei diesen Entschliesungen nur auf die betreffenden Stellen des Steuer-Reglements vom 16ten Oktober 1764 verwiesen, bei welchem alsdann die weiter ergangenen Bestimmungen über die Besteuerung des Grundeigenthums rc. angeführt werden sollen.

Ad Prooemium des erwähnten commissarischen Berichts.

1) Soll die Messung continuiret und überall vollbracht, auch dabey diejenige Meßruthe [a]), welche sonst üblich gewesen, und deren man sich bey der ehemaligen Messung bedienet, gebraucht und adhibiret werden.

2) Hingegen soll die von denen Commissariis beschehene Anfrage: ob die ins ritterschaftliche Catastrum gehörige Güther ebenfalls zu messen? noch zur Zeit ausgesetzt bleiben.

3) Sollen die Rottländereyen [b]) ohne Ausnahme, wie de praeterito, also auch pro futuro mit in die Contribution gezogen werden; worunter jedoch diejenige nicht zu verstehen, welche die Herrschaft vor sich rotten läßt und ad tempus austhut. Maßen dann hierbey ferner gnädigst resolviret ist, daß wegen der ohnedem abnehmenden Holzung und Hude, nicht leicht mehr und ohne besondere Ursache einiges Rottland ausgewiesen, Unserer Rent-Kammer auch von diesem Punct [c]) Nachricht ertheilet, mithin

4) der Niesbrauch von der Oberbesserung [d]) sämmtlicher, sowohl erblich als ad vitam oder sonst irrevocabiliter ausgethaner, Hufen-, Erb-, Zins-, Leihe-, Leib-, Landsiedels- und sonstiger Colonie-Güther, sie gehören auch wem sie wollen, in die Contributions-Anschläge gebracht werden, auch

5) die von der Landesherrschaft selbst zu eigenem Gebrauch acquirirte, vorhin aber contribuable gewesene, Güther in solcher Qualität, mithin auch in denen Catastris bleiben sollen. Gestalten dann

6) der Vorschlag wegen Catastrirung der geistlichen oder Kirchen-Güther dahin gnädigst approbiret wird, daß dem Steuer-Modell de anno 1680, §. 21 [e]) zufolge, der Unterschied bey denen derozeit frey zu lassen beliebten Armen-, Kasten- und Pfarr-Güthern beobachtet werden solle, falls man aber dergleichen Güther irrevocabiliter [f]) oder auf Colonie-Recht austhun möchte, muß von der Oberbesserungs-Nutzung die Contribution bezahlt, wie auch

7) die von der Universität Marburg acquirirte und nicht ad pios usus gewidmete bürgerliche Güther, der in anno 1701 den 31sten Januar auf Anfragen derer damaligen Steuer-Commissarien ertheilten landesfürstlichen Additional-Resolution, sub Nr. 3 gemäß, weniger nicht was denen Professoribus qua singulis zustehet, im bürgerlichen Steuerstock verhalten werden.

a) Nach dieser noch jetzt gebräuchlichen Meßruthe enthält die Ruthe vierzehn Schuh oder althessische Kataster-Fus (jeden zu einhundert zwanzig sechs $\frac{1}{10}$ pariser Duodezimal-Linien). Einhundert fünfzig solcher Ruthen machen einen Acker aus.

b) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, *b*.

c) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 3, *c*.

d) Daselbst §. 3, *d*.

e) Diese, auf S. 222 des 1sten Bandes nicht mit abgedruckte, Stelle des Regulativs vom Jahre 1680 für den Anschlag der Grund-, Gewerb- und Viehsteuer, enthält Folgendes:

„So viel die geistliche und Universitäts-Güter „betrifft, sollen die Immobilia gehörigen „Orts versteuret werden, die hineingegebene „und legirte Capitalia aber nicht. Die „Klöster und reiche Hospitalien sollen gleichfalls das ihre versteuern, die Armenkasten „und Pfarrgüter aber nicht, es wäre dann, „daß die Armen- und Stipendiaten-Kasten „bürgerliche Güter an sich gebracht hätten, „davon sie billig die Steuer entrichten."

Es ist diese Anordnung hinsichtlich des Anschlags der Güter der genannten Stiftungen durch das Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 1, *c*, auch §. 3, *c* und *f*, theils abgeändert, theils näher bestimmt worden.

f) Vergl. Verordnung vom 23sten März 1827.

„Allerunterthänigstes unmaßgebliches Project „zu einem Modell oder Instruction, wo„nach nunmehro das wirkliche Rectifica„tions-Geschäfte einzurichten und zu be„werkstelligen seyn möchte."

§. 1.

„Sind vor ganz steuer- und contributionsfrey „keine Objecta zu erkennen, als

„Unsere eigenthümliche ursprüngliche Doma„nial- und Kammer-Güther; sodann

„die originetenus denen Kirchen, Kasten, „Schulen ꝛc. gehören, und bis hierher zu keinem „Catastro gezogen worden, wie auch endlich

„die, so mit ganz besondern vollgültigen, deut„lichen privilegiis von Unsern in Gott ruhenden „Vorfahren oder Uns oder auch auf den Gränzen „durch recessus mit Benachbarten davon exími„ret sind."

Ad §. 1.

des commissarischen Berichts, nämlich

a) ist dasjenige, was von der Contributions-Befreyung derer landesherrschaftlichen Domänen und geistlichen Güther vorkommen, wie auch das, was deßfalls mit vollgültigen und deutlichen landesfürstlichen Privilegiis versehen, oder auch was auf denen Gränzen durch Recesse befreyet worden, gnädigst approbiret [a]), dafern aber

b) Jemand praescriptionem immunitatis allegiren möchte [b]), die Güther jedennoch in Anschlag gebracht, diesemnach von demjenigen, so die Immunität allegirt, denen vormaligen landesfürstlichen Resolutionen zufolge, ein solches binnen sechs Monaten erwiesen, und in dessen Entstehung die Contribution davon entrichtet werden soll.

c) Bleiben zwar diejenige Contributions- und Steuer-Praestanda, so von neuen zum Lande acquirirt wordenen Aemtern oder Orten einkommen, bey denenjenigen Kassen in fernerer Erhebung, wozu sie anfänglich geschlagen worden, würde aber des Ends durch die Steuer-Rectification ein mehreres Quantum, als es sonst gethan, herausgebracht, ist solches surplus bey der Kriegs-Cassa, jedoch in einer absonderlich zu appendiciren habenden Rechnung zu verrechnen.

a) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 1, *a*, *b*.

b) Vergl. Regulativ vom Jahre 1680, den Anschlag der Grund ꝛc. Steuer betreffend, §. 22 nebst Anmerkung, B. I, S. 222.

§. 2.

„Wobey jedoch Unsere Commissarii die zu „producirende privilegia und Freybriefe, wie alle „andere dergleichen hierher gehörende, wohl und „genau einzusehen, ob und wie weit die präten„dirte Freyheit darinnen fundiret, zu beurtheilen „und nöthigenfalls darüber Unsere Erklärung un„terthänigst einzuholen, im übrigen aber alle der„gleichen §. 1 angezogene Stücke in perpetuam „memoriam dem landschaftlichen Catastro zu „inseriren haben."

Ad §. 2.

Ist gnädigst approbiret, und soll über die ganz frey declarirte Güther durchs ganze Land ein besonder Register geführt und dergleichen Güther, um sie sofort in einem conspectu zusammen zu haben, dahin eingetragen; vor zuzustehenden Befreyungen aber muß deßfalls angefragt werden.

§. 3.

„Alle übrige Güther und Profitirung aber be„treffend, so müssen selbige sämmtlich entweder „in der Contribution und Steuern, oder diesen „allein und zwar dergestalt verhalten werden, „daß vor der Hand und bis ein Anders wegen Con„currenz zu der gewöhnlichen Contribution zwi„schen Unsern Prälaten, Ritter- und Landschaft „ausgemacht, die ursprüngliche adeliche Güther, „Gefälle und andere steuerbare Objecta (jedoch „mit Vorbehalt Unserer und Unserer getreuen „Landschaft sonst dagegen überall competirender „Gerechtsame) im Ritter- und Neben-Contri„buenten-Stock, alle übrige aber in dem land„schaftlichen einzutragen, die allenfalls den Steuern „alleinig unterworfene von den contribuablen gehö„rig separiret und Erstere im Anschlag in der Pro„portion des Treyser Abschiedes zu tractiren, fol„gends 5 Gulden Revenüen zu 40 Gulden Ka„pital zu rechnen sind."

Ad §. 3.

a) Wird es dahin gnädigst approbirt, daß daferne ja Güther aus dem landschaftlichen Catastro ins ritterschaftliche transferirt werden müssen *), solches vorhero, ob es auch so erforderlich seye, genau untersucht, mithin bestens in Acht genommen werden soll, daß das bürgerliche oder landschaftliche Catastrum ohnvermindert erhalten, und zur Ungebühr nicht geschwächet werde; gestalten

b) über alle dergleichen von einem ins andere Catastrum etwa übertragen wordene Güther, um mehrerer Nachricht willen, eine besondere Designation zu formiren ist, und da man

c) in Erfahrung gebracht, daß in vorigen Zeiten Ritter- und Landschaft wegen der von Letzterer an Jene prätendirter Concurrenz ihrer Güther zur Contribution bey denen Reichs-Gerichten ein annoch unerörterter Proceß geführt seyn soll; so ist bey hiernächstiger Publication derer neuen Steuerstöcke dieserhalb das Nöthige zu reserviren, maßen dann

d) dasjenige, was von dem sogenannten Neben-Contribuenten-Stock, dem Catastro civico und denen, denen Steuern allein unterworfenen Güthern und der beständigen Separirung derer über jegliche Art zu formiren habender Catastrorum (angetragen worden) approbirt wird, und ist dahin die Veranstaltung zu treffen, daß ein Jedes durch das Ab- und Zuschreiben in seiner behörenden Ordnung erhalten werde.

e) Da auch im Steuer-Modell de anno 1680, §. 23 denen Forensibus $\frac{1}{6}$ an ihren Steuer-Abgiften nachgelassen worden; so ist dermalen hierauf nicht weiter zu reflectiren, mithin dieserhalb nichts gut zu thun.

*) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 14 nebst Anmerkung, B. I, S. 307.

§. 4.

„Und dieweilen in dem bereits soweit rectificir„ten ritterschaftlichen Catastro der Steuer-Gul„den nach dem Treyser Anschlag zu 27 Albus „Caßler Währung gerechnet worden, folgends bey „der allgemeinen Erhebung der Steuer die Land„schaft auf 100 Gulden um 100 Albus prägra„viret würde, falls dieser Steuer-Gulden wie im „Modell de anno 1680 verordnet, nur zu 26 Al„bus gerechnet würde, so soll in einem, wie dem „andern der Steuer-Gulden 27 Albus aus„machen."

§. 5.

„Ferner soll das landschaftliche Catastrum in „ständig und unständig getheilet werden, und beyde „immerwährend separiret bleiben, jedoch in einem „wie dem andern Theil das contribuable Quan„tum an sich sowohl, als was davon abgezogen

„wird, dergestalt angeschlagen werden, daß 5 Gul„den lediglichen Einkommens zu 25 Gulden Kapi„tal gerechnet werden. Daher Unsere Steuer„Commissarii überall sowohl das wahre Ein„kommen, als die deducenda nach Möglichkeit „zu erforschen, und den Anschlag hiernach zu „reguliren haben."

Ad §. 4.

Wird die durchgängige Vergleichung der Steuer-Gulden in 27 Albus *) weniger nicht, als

*) Vergl. Landtags-Abschied vom 19ten Dezember 1576, §. 3, B. I, S. 19.

Ad §. 5.

die Einrichtung des landschaftlichen Catastri in ständig und unständig *), sodann daß man 5 Gulden lediglichen Einkommen zum Steuer-Kapital von 25 Gulden zu rechnen (habe), gnädigst approbirt, inzwischen man aber doch auch den die Einrichtung des unständigen Steuerstocks betreffenden Vorschlag gewärtiget.

*) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 4 und §. 14 und Verordnung vom 6ten Mai 1769, §. 6.

§. 6.

„So viel dann insbesondere die Häuser in den „Städten betrifft, so sind

„a) die Ursachen und fundamenta der häufigen „Freyhäuser sonderlich zu untersuchen, und „die nur ad tempus freye mit Bemerkung „des Umstandes einzutragen, bey ereignen„dem Zweifel aber anzufragen.

„b) Soll im Anschlag hactenus nur auf den „Nutzen gesehen werden, so der Eigenthümer „durch seine eigene Bewohnung davon ziehet, „oder ziehen könnte, und weilen

„c) dieser Nutzen in diversen Städten gar un„terschiedlich, so sollen dieselben nach An„lage A. in vier Klassen getheilet und der „Terminus a quo 150, 120, 100, 80, „der ad quem aber 30, 20 und 10 seyn, „und bis dahin bey den allerschlechtesten „herunter gegangen werden."

Ad §. 6.

Wird gleichfalls gnädigst genehm gehalten,

a) daß die Ursache der vielen Freyhäuser genau untersucht, und ohne richtige und untadelhafte fürstliche Freyheits-Begnadigungen dergleichen nicht zugestanden werden, und erwartet man deßfalls von Zeit zu Zeit, was dabey vorkommen; wären aber

b) Freyheits-Rescripta ad tempus ertheilt und richtig befunden, sollen die Freyheits-Jahre in denen Catastris wohl bemerkt und sofort nach deren Endigung die Contribution abgeführt werden. Was aber

c) den Modum der vorzunehmenden Häuser-Catastrirung betrifft *), ist gut gefunden, daß deßfalls so wenig auf den Nutzen, den der Besitzer durch eigene Bewohnung daraus gezogen, als auch den, so er daraus hätte ziehen können, indem solcher ungewiß und von dem ab- und zunehmenden Stand deren Bewohner hauptsächlich abhängt, mithin nicht wohl zu determiniren, reflectiret werden, dahingegen

d) von einem Quanto von 160 Steuer-Gulden, worauf das beste Haus, es liege auch in was vor einer Stadt es wolle, wenn es nur in der Qualität des besten Hauses im Lande befindlich, ins Catastrum zu bringen der Anfang gemacht, und alsdann durch 16 subdivisiones von 10 zu 10 Gulden herunter gegangen und bey 10 Gulden, so das Steuer-Kapital des schlechtesten Hauses in einer Stadt ist, im Anschlag gelassen werden soll, wie dann auch

e) von der Hausmiethe keine Contribution zu erfordern, anerwogen hiergegen die auf neue Häuser gehende viele Kosten, die vielfältige Reparationes und Hazard, so dabey auszustehen, in Consideration kommen; Einmiethlinge aber sind im unständigen Contributions-Catastro nach ihren Gewerben und contribuablen Professionen zu classiren.

*) Vergl. Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 8.

§. 7.

„Auf diesen höchsten Anschlag müssen so viel „Häuser, als an einem Ort von einigem ansehnlichem Werth sind, gebracht, und (muß) dann „mit den übrigen in proportione, etwan von „10 Gulden zu 10 Gulden in progressione „arithmetica herunter gefallen werden."

Ad §. 7.

a) Ist gnädigst approbirt, daß wenn ja in einer Stadt das beste Haus von einer solchen guten Beschaffenheit (nicht ist), daß man es mit 160 Steuer-Gulden zum Anschlag bringen kann, daß alsdann nach Proportion der Quantität die folgende z. E. 120, 100, 80 auch mehr oder weniger Steuer-Gulden zum termino a quo in einer solchen Stadt genommen, alsdann aber die übrige Häuser von 10 Gulden zu 10 Gulden herabsteigend taxirt werden.

b) Sind die Taxatores zu einer sorgfältigen Aestimirung derer Häuser, wodurch die Proportion von 10 Gulden zu 10 Gulden erhalten wird, zu instruiren,

c) dahingegen, und wie in folgenden §§. weiter vorkommt, die im Schluß des Steuer-Modells de anno 1680 befindliche (und anjetzo abermals sub Nr. 2 mit beygelegte) Haupt-Eintheilungen derer Städte und Aemter in gewisse Classen, derer vielen sich hierbey äußernden Ungleichheiten wegen, nicht weiter beyzubehalten sind.

§. 8.

„Unter diesem Anschlag werden zwar die Hofreiden und Stallungen begriffen, die Gärten an „den Häusern aber kommen, sie seyen groß oder „klein, gleich den übrigen davon entlegenen, in „besondern Anschlag, welches auch auf den Dörfern also zu halten."

Ad §. 8.

Ist gnädigst genehm gefunden und muß bey Taxirung derer Gärten lediglich auf Grund und Boden, ohne weitere Reflection auf etwaige zum Pläsir oder sonstigen nicht nöthigen Aufwand verwendete Kosten zu machen, gesehen werden *).

*) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 10.

§. 9.

„Uebrigens aber (sollen die Häuser) auf diesen „Fuß in der ersten Hauptklasse der Länderey von „75 bis 10, der zweyten von 60 bis 8 und in der „dritten von 45 bis 6 in Anschlag gebracht und in „der ersten mit 10, der zweyten mit 8 und der dritten mit 6 gefallen, folgends in jeder 7½ subdivisiones gemacht werden. Sollten jedoch bey einem „oder andern besonders bedenkliche Umstände vorkommen, und e. g. Jemand, so sehr viel Land und „Ackerbau hätte, sein Haus und Hofreide vor andern sehr und wohl doppelt beneficiren, so soll „hierauf reflectiret, und nach Befinden auch wohl „über den höchsten Anschlag der Klasse, worin „solches vorkommt, nach Billigkeit und der Sachen reiflichen Ueberlegung gegangen werden."

Ad §. 9.

Wird die vorgeschlagene Häuser-Taxirung auf denen Dörfern gnädigst genehm gehalten, doch

so, daß alles, wie bey denen Städten in 16 Klassen gesetzt, diesemnach die vorerwähnte im Steuer-Modell enthaltene Haupt-Eintheilung des Landes auch dahier abgeschafft, mithin das Haus von der besten Gattung, es liege auch in was vor einem Amt es wolle, zur 16ten, das darauf folgende zur 15ten, alsdann zur 14ten Klasse und so weiter in Anschlag gebracht werde, und fängt sich solchemnach der terminus a quo in denen Dörfern mit 80 Gulden an, und fallen von 5 Gulden zu 5 Gulden herunter, bis auf 5 Gulden, wobey es sein Bewenden hat; falls sich aber noch Einmiethlinge in denen Dörfern finden, kommen solche nach ihrem Gewerbe absonderlich zum unständigen Steuerstock *).

*) Vergl. §. 9 desselben Steuer-Reglements.

§. 10.

„Wüste Bauplätze und verfallene Häuser sollen „nach ihrem Nutzen, welchen sie bey thunlicher „Administration und e. g. Anlegung zu Gärten, „oder sonstigem Gebrauch haben könnten, in „obiger Proportion (von) 5 zu 25 bis zu ihrer „Wiedererbauung und völliger Benutzung ange-„schlagen werden."

§. 11.

„Die bey Mühlen, Brauhäusern, Eisen- und „andern Hämmern und dergleichen befindliche, „privatis zustehende, Wohnungen werden, wie „andere Häuser, die aus solchen Handthierun-„gen ꝛc. zu ziehende Nahrung aber, wie unten „beym Unständigen weiter folgen wird, in Pro-„portion ihres nach Abzug der Beschwerden über-„bleibenden Nutzens, je 5 zu 25 gerechnet, zu „Kapital gesetzet."

Ad §. 10 und §. 11.

Wird approbirt, daß der aus Mühlen und Hammerwerken [a]) kommende Nutzen nach der Proportion von 5 Gulden freyes Einkommens zu 25 Gulden Steuer-Kapital gesetzt werde. Da auch wegen der wüsten Bauplätze [b]) von weiland des höchstseligen Herrn Landgrafen Carl Durchlaucht in der des Steuerwesens halben in anno 1703, §. 4 ertheilten landesfürstlichen Resolution verordnet [c]), daß solche zum Bebauen plus offerentibus verkauft werden sollen, so sind über dergleichen wüste Baustätten besondere Designationes zu formiren, damit wegen deren Bebauung nach Befinden das Weitere verordnet werden könne.

a) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 12.

b) Daselbst §. 11.

c) Vergl. Edikt vom 24sten Juli 1704, B. I, S. 232.

§. 12.

„Die gebauete Ländereyen, wonach sich aller An-„schlag der übrigen Objectorum reguliren und „proportioniret werden muß, soll im ganzen Lande „in drei und wo es die höchste Noth erfordert, vier „Hauptklassen dergestalt eingetheilet werden, daß „jede wieder vier subdivisiones nach folgender „Tabelle unter sich habe und mit dem dabey gefüg-„ten Buchstaben in dem Catastro bemerkt werde; „wobey sich von selbsten verstehet,

„1) daß, wo an einem Orte ein oder andere „Sorte nicht ist, solche daselbst ausfalle;

„2) daß, nachdem Wir aus den Berechnungen „gefunden, daß bey dem darin ausgedruckten „Anschlag der Unterthan bestehen und zu sei-„ner Nothdurft das Nöthige erübrigen kann, „wegen der Zehends-, Zins-, Lehn- und Dienst-„Freyheit ꝛc. nicht zu steigen, sondern bey „denen damit beschwerten Güthern, wie unten „folgen soll, herunter zu fallen sey, damit „die termini extremi in den Klassen unver-

„rückt bleiben. Die Classifications-Tabelle „aber ist folgends einzurichten:

A.	Erste Classe.	B.	Zweite Classe.	C.	Dritte Classe.	D.	Vierte Classe.
a.	16 Stfl.	a.	12 Stfl.	a.	8 Stfl.	a.	4 Stfl.
b.	15 Stfl.	b.	11 Stfl.	b.	7 Stfl.	b.	3 Stfl.
c.	14 Stfl.	c.	10 Stfl.	c.	6 Stfl.	c.	2 Stfl.
d.	13 Stfl.	d.	9 Stfl.	d.	5 Stfl.	d.	1 Stfl.

„Daß also vor einem Ort der Klasse A. sich alle „übrige Hauptklassen, obgleich nicht alle 16 Sub-„klassen, finden können, welches dann auf die „Weinberge mit zu appliciren."

Ad §. 12.

a) In diesem §. wird der Modus, wonach die vier Hauptclassen beym Lande mit denen Initial-Buchstaben A, B, C und D bemerkt und nachher in die folgende zur Subdivision dienende kleinere Buchstaben a, b, c und d gebracht worden, zwar gnädigst approbirt, um mehrerer, denen Taxatoren auch Contribuenten selbst beyzubringenden, Deutlichkeit halben aber siehet man immittelst gerne, da diese vier Haupt- und vier Subclassen zusammen 16 diverse Arten von Lande ausmachen, daß die Qualität derer zu solchen Buchstaben gebrachten und bewürdigten sechszehenerley Sorten Landes nach den Zahlen von Nr. 1 bis 16 hinauf steigend in die Catastra und derer Unterthanen ihre Steuerstöcke eingesetzt werden [a]).

b) — —.

c) — —.

d) — —.

e) — —. [b])

a) Nach dem Steuer-Reglement vom 16ten Oktober 1764, §. 5, *c*, werden diese Klassen nicht mehr angewendet, sondern es wird das stellbare Land an jedem Orte nach seiner Ertragsfähigkeit angeschlagen. Die Bestimmungen des vorliegenden §. sind daher nur noch hinsichtlich der vor dem Jahre 1764 rektifizirten Orte in so weit brauchbar, als die für diese Orte errichteten Kataster nach ihnen beurtheilt werden müssen.

b) Die unter *b*, *c*, *d*, *e* ertheilten Beschlüsse betreffen Schwierigkeiten, welche das Geschäft der Rektifizirung an einzelnen Orten gefunden hatte und sind von keinem Nutzen mehr.

§. 13.

„Die wüste und triesch liegende Aecker „werden, so lange sie ungestellet bleiben, etwa „nur durch das Vieh abgeätzet oder in vielen „Jahren nur einmal gestellet werden, in der Klasse „D. nach Befinden, so bald sie aber umgerissen, „und so lange sie gestellet werden, nach ihrem Er-„trag angeschlagen und damit, wenn es sich bessert, „gestiegen, welches bey dem Ab- und Zuschrei-„ben, davon unten das Nöthige gemeldet wird, „gewahret werden muß."

§. 14.

„Weilen die gute und beste Wiesen und Gärten „einträglicher sind, als eben so viel Land in der „Ackerzahl, soll bey denselben die fünfte Classe „dazukommen und von 20 Gulden angefangen, „im übrigen aber völlig, wie §. 12 von der „Länderey geordnet, verfahren werden."

Ad §. 13.

Wird gnädigst approbirt, doch so, daß bey der Classirung ebenmäßige Zahlen, wie beym Land abhibirt werden *);

*) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 7.

Ad §. 14.

desgleichen bey denen Wiesen, und sollen solche um mehrerer Uniformität halben gleichfalls in

16 Classen *) gesetzt werden, jedennoch und um die höhere Contribution einer Wiese gegen einen Acker herauszubringen, (soll man) den Acker Wiesen z. E. bey Lit. A. a. oder Nr. 16 auf 24 Heller setzen, dagegen ein Acker sub Lit. A. a. oder Nr. 16 nur mit 16 Heller in die monatliche Contribution kommt, und so in absteigender Proportion von 2 gegen 3 weiter herunter —.

*) Auch bei den Wiesen werden zufolge des Steuer-Reglements vom Jahre 1764, §. 6 diese sechszehn Klassen nicht mehr beobachtet, s. Anmerkung *a* zum §. 12.

§. 15.

„Sodann sollen zwar die Huben in den Waldungen in Betracht der ungewissen Heege und „des davon schon abzutragenden Trift- und andern „Geldes, auch Vieh-Anschlages, freygelassen, „die Waldwiesen aber und Gemeinds-„Gebräuche an Holzung, Mastung, außer den „herrschaftlichen Wäldern gelegenen Huben, Fi-„schereyen, Teichen und dergleichen nach ihren „Nutzungen, 5 Gulden zu 25 Gulden Kapital „angesetzet, und von Jedem, so daran Theil hat, „in Proportion seines Genusses verhalten wer-„den *).“

*) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 7.

Ad §. 15.

Wird es gnädigst approbirt, doch soll dasjenige, was eigentlich von Pferden, Ochsen, Kühen und Schafen monatlich zu geben, bey Erstattung des Berichts über den unständigen Contributions-Anschlag, näher gnädigst verordnet werden *).

*) Dies ist geschehen in dem Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 20.

§. 16.

„Alle diese liegende Gründe, wie auch an pri-„vatos davon kommende Gefälle, sollen in loco „rei sitae nach jeder Dorfsflur, und Termi-„ney versteuret werden *). Es wäre dann, daß „ein und anderer in einer andern Flur gelegener „Acker in eine Hufe gehörete, als welcher an „den Ort, wo das Meiste davon, oder da es „gleich getheilet wäre, wo das dazu gehörige „Haus stehet, mit Bemerkung, in welcher Ge-„markung er gelegen, einzutragen. Bey streiti-„gen Limiten sind die Stücke salvo cujusvis jure „bis zu Austrag der Sache an den Ort zu schrei-„ben, welchem das Stück quaest. am nächsten „gelegen, und müssen alsdenn e. g. die Kop-„pel-Huben von jeder Gemeinde pro rata ihres „Genusses verhalten werden.“

*) Vergl. §. 8, *g* desselben Reglements.

§. 17.

„Immaßen aber viele der contribuablen Güther „bereits mit andern Abgiften und Diensten bela-„den, folgends vor denen davon befreyeten sehr „würden prägraviret werden, wenn ihnen deshalb „keine Erleichterung angedeihen sollte; so sollen „solche Beschwerungen an Lehngeld, Zeh-„den, Zinsen und dergleichen gleichfalls à „5 zu 25 angeschlagen, von dem Steuer-„Kapital abgezogen *), und von demjenigen, „so sie profitiret, nach obigen Regeln in einem „oder andern Catastro, dem equestri oder „civico, gehörig versteuret werden, wie nach-„folget, als nämlich:

*) Hinsichtlich dieser Vergütungen am Steuer-Kapital vergl. das Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 13.

Ad §. 16 und §. 17.

Werden beyde gnädigst genehm gehalten.

§. 18.

„a) Ist von den Lehngeldern, Laudemiis, „zehndten Pfennig bey Sterbfällen ꝛc. ꝛc. „(je) nachdem sie in beyder, des Domini „directi und utilis, oder nur eines von bey„den Sterbfall zu prästiren sind, der 15te „oder 30ste Theil (oder auch, wann sie auf „gewisse Jahre festgesetzet), nach deren Ein„theilung abzuziehen, als in welchen Jah„ren ein solcher Fall sich zutragen möchte.

„b) Wegen des Zehnden wird der so vielte „Theil an Kapital abgezogen, als von der „Garben-Zahl gegeben wird.

„c) Der Fruchtzins wird, wie im folgenden „24sten §. gemeldet, berechnet, eine Art „Früchte gegen die andere verglichen, zu „Kapital geschlagen und decourtiret;

„d) Dienst-, Wachs-, Grund und ander Geld, „oder darauf nach genau zu suchender Pro„portion zu schlagender Zins und Geschoß „(welcher den Diensten auf dem Lande „respondiret) à 5 zu 25 zu Kapital und so „ferner in Decourt gebracht.

„e) Die Dienste aber angehend, so soll vor der „Hand und bis zu weiterer Verordnung de„nen dienstbaren Hufen auf jeden Acker, er „komme in Anschlag zu stehen wie er wolle, „2 Steuer-Gulden am Steuer-Kapital gut „gethan und abgezogen werden."

Ad §. 18.

a) Similiter und soll in Ansehung der Vergütung des quanti, so die contribuablen objecta an Zins-, Dienst- und andern Prästationen zu entrichten (haben), deren Ertrag am Steuer-Kapital zwar vorgeschlagenermaßen abgehen, jedennoch sothane Vergütung bey solchen Grundstücken, welche nicht höher als 1 oder 2 Gulden ins Steuer-Kapital gesetzt worden, keine Statt haben, sondern alleinig bey dem, so man auf 3 Gulden angeschlagen, und so hinauf steigend bis zur höchsten Classe, ihren Anfang nehmen [a]).

b) Wird gnädigst approbiret, daß 2 Stfl. per Acker vor den Hufendienst am Steuer-Kapital abgehen [b]), jedoch, daß hierunter keine Grundstücke, welche unter 3 Gulden in Anschlag kommen. Da immittelst

c) nach eingekommenem commissarischen Bericht derer deßfalls ernannten Regierungs-, Kammer- und Steuer-Räthe nunmehr auch eine Dienst-Rectificirung und Parificirung durchs Land von der Renth-Kammer vorgenommen werden möchte, haben die Rectifications-Commissarii alles und jedes, was sie bey dem unterhabenden Geschäfte dererwegen sowohl individualiter als überhaupt vor Nachrichten eingezogen, fordersamst extrahiren zu lassen und an die Renth-Kammer auszuhändigen.

a) Nach dem angeführten §. 13 des Steuer-Reglements vom Jahre 1764 findet dieser Unterschied nicht mehr, sondern die Vergütung ohne Rücksicht auf die Gröse des Steuer-Kapitals Statt.

b) Die ständigen Fahr- und Handdienste werden zufolge des §. 13, *d*, des Steuer-Reglements vom Jahre 1764, gleich andern Abgaben zu Geld angeschlagen und in dem Verhältniß von 5 zu 25 vom Steuer-Kapital der dienstpflichtigen Grundstücke abgesetzt.

§. 19.

„Alle diese Abgiften werden nach Maasgabe „des §. 1 entweder gar nicht mehr, oder von „dem profitente zur Ritter- oder Landschaft ver„halten [a]). Jedoch dergestalt, daß die sich zu „einiger Immunität nicht legitimiren könnende „Zehnden, gestalten dieselben ohne alle Stellungs„Kosten sobald auf dem Felde selbst gezogen, oder „vermaltert werden können, zur Contribution so„wohl als Steuern, hingegen die privatis zuste-

„hende Frucht und Geldgefälle, weil sie öfters gar „einzeln in schlechter Frucht mit Execution und „Kosten erhoben und erhalten werden müssen, die „auf den Fuß der Contribution kommende Onera „sie auch leichtlich gar absorbiren dürften, eben„wohl wie die (welche) an Adeliche fallen, zu den „Steuern als einem onere extraordinario allein, „jedoch in loco rei sitae concurriren sollen. Wie „dann auch in Abzug nichts, so Allen gemein und „worauf im General-Anschlag schon reflectiret „worden, als e. g. das Rauchhuhn, sodann was „dem danti gleich selbst wieder zu Nutzen kommt, „als Zinsen von ablöslichen Kapitalien, Hirten„lohn, Temporal- und willkührliche Gaben an „Prediger und Schulmeister, so nicht ständig auf „den fundis haften, und dergleichen zu passi„ren ist."

*) In wie fern nach Einführung der Eremtensteuer von den Grundstücken und der Landesschuldensteuer noch eine Versteuerung der Geld-, Frucht- und anderen Naturalgefälle oder nutzbaren Real-Gerechtsamen, welche Privatpersonen gehören, Statt finde, ergiebt die Verordnung vom 18ten Februar 1826, §. 3.

§. 20.

„Ad tempus determinatum et breve ver„pachtete Güther werden ihrem Domino ganz „zu verhalten zugeschrieben, der ratione der „onerum mit seinem Pachter nach Gefallen con„veniren kann."

§. 21.

„Was aber jure emphyteutico, zu Wald„recht, lehns- und landsiedelweise ad dies vitae „und so weiter weggegeben, davon verhält der „Dominus directus seine Nutzbarkeit und der „utilis seine Oberbesserung *), jeder besonders „in dem Catastro, wohin sie dieser Instruction „nach gehören."

*) Vergl. Steuer-Reglement vom Jahre 1764, §. 3, c.

§. 22.

„Desgleichen werden die antichretice versetzte „Güther unter dem Namen des Domini einge„tragen, der Possessor aber giebt davon, so lange „er sie innen hat, die onera und wird solches kürz„lich in das Catastrum dabey notiret."

§. 23.

„Die Güther, so zehnd-, dienst-, zinsbar oder „frey sind, müssen ihrer Qualität nach bey jedem „possessore bey einander gebracht, und also auch „jede Hufe, und was darin gehöret, ohnzerrissen „hinter einander hergesetzt werden."

Ad §. §. 19, 20, 21 und 22.

Werden gnädigst approbirt, wie auch

Ad §. 23.

doch, daß hinter jedes Catastrum die vor dem Ort belegene Hufen, Höfe und sonstiger Art Colonie-Güther, nach ihrer Art, Ackerzahl und Gebäuden, summarisch recensirt, wie viel und wer an jedem Theil habe, dabey gefügt, alsdann die Summe des Erb- und Rottlandes, gemeiner Waldungen, Triescher und sonstiger Pertinentien, (die) Anzahl von freyen und dienstbaren Unterthanen, auch deren sonst abzugeben habende praestanda, oder was etwa weiter noch an jedem Ort zu bemerken seyn möchte, mit angefügt werden soll.

§. 24.

„Von ständigen Fruchtgefällen (worunter aber „keine Interessen von ableglichen Kapitalien stecken „müssen, als welche nicht gut gethan werden,) „sollen 12 Viertel partim Caßler Maas, halb „Korn und halb Hafer (worauf alle Früchte in „proportionirlichem Anschlag zu reduciren), zu

„100 Gulden Kapital in Abzug angeschlagen „und also mit 20 Gulden Geld-Revenüen ver„glichen werden *).“

*) Vergl. Anmerkung zum §. 19.

Ad §. 24.

Wird gnädigst approbirt;

Als hat vorermelte Unsere General-Steuer-Rectifications-Commission in Progredirung des so nöthigen Rectifications-Geschäfts sich hiernach unterthänigst zu achten.

Cassel den 18ten August 1741.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Verordnung
vom 26sten September 1741,
den Betrieb des Salzsiedens in den Sooden betreffend.

Nachdem sich aus dem vom Salzamt in denen Sooden eingeschickten Protocollo und beygefügten Gutachten, den Salzmangel von anno 1740 betreffend, in mehrern ergeben, daß diejenigen Söder, welche man jeder Zeit vor schlechte Haushälter geachtet, wiederum eben diejenige gewesen, welche theils abermals würklichen Mangel gebracht, theils aber so wenig übrig gehabt, daß das wenige übrige Salz anders nicht, als ein würklicher Mangel anzusehen ist, wenn man solches mit dem Ueberschuß der sorgfältigen Meister in Vergleichung stellet, bey jetziger neuen Einrichtung aber einem jeden Söder, einem wie dem andern, gleiche Soole, gleiches Holz und gleiche Kohlen zuzuweisen verordnet ist; also kann auch kein Prätext anreichig seyn, den gebrachten Mangel zu entschuldigen, vielmehr ist unwidersprechlich, daß alle diejenigen, welche kein übrig Salz, sondern gar Mangel bringen, entweder ihre Profession nicht verstehen, oder im höchsten Grad fahrlässig, aus beyderley Ursachen aber nicht würdig sind, herrschaftliche Koths-Inhaber zu seyn, folglich können auch diejenigen am allerwenigsten dabey gelassen werden, welche durch ihre selbsteigene oder derer ihrigen verübte Untreue in solchen Mangel gerathen, wenigstens können wir nicht zugeben, daß die Söder nach ihrer alten bösen Gewohnheit bey jetziger Einrichtung Schulden machen, weswegen auch hiermit ein vor allemal fest gestellet wird, daß keine neue Schuld in Rechnung angenommen, sondern bey erheblichen Ursachen Erlaß gesuchet, oder der Mangel sofort baar bezahlet werden soll.

Damit sich aber Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, so ordnen und wollen hiermit:

1) Sollen alle diejenigen, welche in ihrer Siedung weniger Salz ausbringen, als nach Proportion des Gehalts verordnet ist, und von denen fleissigen Meistern würklich mit Ueberschuß ausgebracht wird, das ermangelnde Quantum in Zeit von acht Wochen, inclusive Zoll- und Kohlengeldes, baar bezahlen, oder widrigenfalls, ohne alle weitere Rückfrage, ihres Koths verlustig seyn, und gleichwohl zu Bezahlung sothaner Schuld angehalten werden.

Wäre es aber, daß ein oder anderer Meister einen außerordentlichen Zufall, wodurch er ohne sein Verschulden in Mangel zu gerathen vermeynte, in continenti zu der Zeit, wenn er sich zuträget, zur Untersuchung denen Obermeistern und Salzamt erweislich angezeiget hätte, und bey der Untersuchung befunden würde, daß er außer Schuld seye, so soll ihme, auf pflichtmäßige Attestation des Salzamts, ein billigmäßiger Erlaß wiederfahren, dahingegen aber auch bey Unterbleibung solcher Anzeige der ent-

standene Salzmangel ohne alle Nachsicht bezahlet werden. Wollte aber auf geschehene Anzeige die Untersuchung und Remedur verspätet werden, so soll solches zwar denen, so Schuld daran haben, zur Last und Verantwortung gereichen, gleichwohl aber der Meister schuldig seyn, solches sofort höhern Orts anzumelden, oder widrigenfalls vor wie nach ohne einiges Einwenden executive zu Bezahlung des Mangels angehalten werden.

2) Gleichwie Uns aber durch Bezahlung des Mangel-Salzes der Schade noch nicht völlig gut gethan wird, sondern das übrige Salz, welches andere treue und fleißige Meister ausbringen, verlohren bleibet: also sollen auch diejenigen Kothe, deren sich die inhabende Meister auf vorbeschriebene Art verlustig machen, andern gegen ein, nach Befinden zu regulirendes Praestandum, eingeräumet und zugeschrieben werden *).

3) Nachdem aber sich einige Meister verlauten lassen, als würden verschiedene, die übrig Salz haben, in Mangel geblieben seyn, wenn sie nicht von dießjährigem Salze vieles zu ihrem Vorrath von anno 1740 partiret und damit ihren Mangel verstecket hätten: also sollen auch die Salz-Beamte das Salz in diesem Jahre so anweisen, daß vor die künftige Jahrs-Siedung zwey Salzhäuser ganz ledig gemacht, in selbige aber kein ander Salz als de anno 1742 eingetragen, währender Zeit aber auch vor die folgende Siedung des 1743sten Jahres wieder in denen beyden andern Häusern Raum verschaffet, mithin das Salz jeder Jahrs-Siedung allezeit allein geleget und die Gelegenheit zu dergleichen Unterschleifen abgeschnitten werde.

4) Damit man aber frühzeitig und vor dem Anfang der nächstfolgenden Siedung wissen möge, ob diejenigen, welche würklich Mangel gebracht, und respective gar wenig Achtel übrig gehabt, in ihrem Unfleiß, wo nicht gar in höchststrafbarer Untreue continuiren, so hat das Salzamt dahin zu sehen, daß dererselben vorräthiges Salz zuerst vor andern verladen und ihr Haushalt zu rechter Zeit, ehe sie sich wieder in neue Siedung mischen, offenbaret und abgeschlossen, nach Befinden aber alsdann das Nöthige ihrentwegen verordnet werde: allermaßen diejenige, welche ohne gründlich gezeigete Ursachen zwey oder mehr Jahre hinter einander her Mangel haben, sie bezahlen denselben gleich oder nicht, dennoch beym Kothe nicht gelassen, sondern dieselbe fleißigen Meistern eingethan werden sollen.

Wie aber zum Nachtheil derer fleißigen Meister mit gereichet, wenn ihr Salz um der Unfleißigen willen desto länger in der Schwindung liegend bleibet, also wird auch die ganze Meisterschaft angewiesen, die vermerkten Unterschleife ihrer Mitmeister pflichtmäßig anzuzeigen, widrigenfalls aber sollen diejenigen, so Wissenschaft oder Theil an dergleichen Nachlässigkeit oder vorsetzlichen Unterschleifen gehabt, zu gehöriger harten Strafe gezogen werden.

Befehlen demnach Unserm Ober-Salz-Gräfen und Salz-Beamten, über diese Unsere Verordnung sträcklich zu halten und jedem derer gegenwärtigen Meister sowohl, als denen künftig neu angehenden, ein Exemplar dieser Verordnung bey deren Verpflichtung zuzustellen, die Publicirung derselben aber nicht nur sofort, sondern auch jährlich vor Austheilung derer zur Aufmunterung der fleißigen und übrig Salz bringenden Meister verordneten Gnadengeschenke, ohnausgesetzt besorgen zu lassen, alljährlich auch eine General-Siedungs-Tabelle, daraus eines jeden Fleiß und Unfleiß zu ersehen, an Uns einzuschicken.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten königlich fürstlichen Insiegels und Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Cassel den 26. September 1741.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Adelebsen.

*) In der — übrigens wegen veränderter Verhältnisse des Salzwerks-Betriebs nicht mehr anwendbaren — „Ordnung, wie es hinführo im Salzwerk steif und fest gehalten werden soll, vom 28sten April 1643 findet sich über die Annahme der Söder folgende Bestimmung:

„Was dann zum Dritten das Salzsieden anlanget, so ist Unser ernster Wille und Meynung, daß Unsere Salz-Beamten eine Zeit lang, und bis auf anderwärtige Verordnung mehr nicht, als in vierzig Kothen sieden lassen, und dazu die besten und vermögendsten Meister gebrauchen sollen."

Jahr 1742.

Landesherrliches Reskript
vom 27sten Januar 1742,

wegen Auszahlung der Besoldung aus landesherrlichen Kassen an die Witwen und Waisen verstorbener Prediger von dem Sterb- und Gnaden-Quartale.

Wir wollen der supplicirenden Wittib W. hierin gethanem demüthigsten Nachsuchen weniger nicht hiermit gnädigst statt gethan und ihr das Sterb- und Gnaden-Quartal von ihres verstorbenen Mannes, des gewesenen Hofpredigers, genossener Besoldung a die mortis zugestanden, sondern auch weiter gnädigst resolviret haben, daß allen denjenigen Predigers Wittiben und Waysen, welche bisher von Uns salariret worden, pro futuro das Sterb- und Gnaden-Quartal gleich denen übrigen in dem ganzen Lande *) ebenfalls a die mortis gereicht werde; und hat dahero Unser Kammer-Präsident und Rentkammer sich hiernach in einem sowohl als anderm in Unterthänigkeit zu achten. Frankfurt den 27. Januar 1742.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Danckelmann.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 13 des Kap. IX der Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, B. I, S. 140.

Landesherrliches Reskript
vom 24sten April 1742,

die Bestimmung der Sukkumbenz-Gelder betreffend.

Nachdem Wir occasione einer gewissen vorgekommenen Sache gnädigst wahrgenommen, daß bey deren eingewandten Appellation und geschehenen Ansuchen um Determination der Succumbenz-Gelder, letztere Unsere Regierung nicht determinirt, sondern bloßhin die Appellation abgeschlagen hat; als wird dieselbe hiermit angewiesen, in Zukunft bey einkommenden Appellationen, wenn um Determination der Succumbenz-Gelder angesucht wird, solche jedesmalen, nach Beschaffenheit der Sachen, zu determiniren und das übrige dem Judicio superiori zu überlassen *); wonach sich Dieselbe zu achten. Cassel den 24sten April 1742.

Nomine Regis.

Adelebsen. Danckelmann.

*) Die Sukkumbenz-Gelder fallen zwar zufolge des §. 39 der Verordnung vom 30sten November 1822, über die Stempel-Abgabe, weg und es bedarf daher keiner Bestimmung derselben mehr; wohl aber gilt die Vorschrift noch, daß die Obergerichte nicht über die Zulässigkeit der gegen ihre Erkenntnisse angezeigten Appellationen zu urtheilen, sondern denselben den Lauf zu lassen haben, wofern nur die Sache selbst nach gesetzlicher Bestimmung (vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 38) appellabel ist, s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 2, B. I, S. 349.

Regierungs-Ausschreiben
vom 30sten August 1742,
die Sektion der Leichname der durch Unglücksfälle umgekommenen Personen betreffend.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät missfällig vorkommen, daß wenn sich ein Unglück auf dem Land oder in denen Städten zuträgt, und Jemand den Hals stürzt oder sonst um das Leben kommt, jedesmal der Körper secirt, und dadurch von denen Beamten, Physicis und Chirurgis denen armen Unterthanen, welche das Unglück betroffen, obschon die Ursache des Todes keinem Zweifel unterworfen, ohne Noth vergebene Kosten gemacht werden wollen; solchen Mißbrauch aber abzuschaffen Allerhöchst Dieselben gnädigst befohlen, daß alsdann nur die Section vorgenommen werden solle, wenn ein Todschlag begangen, mithin eines visi reperti nöthig und ungewiß ist, ob der Entleibte an der Wunde verstorben oder nicht [a]), gestalten in andern Fällen nur der Beamte des Orts die Umstände ex officio untersuchen und davon berichten soll [b]); so haben Euch solches hierdurch bekannt machen und anbey befehlen wollen, in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt Euch darnach vor Euch und Eure Amts-Untergebene behörig zu achten und an dessen Befolgung hinkünftig keinen Mangel erscheinen zu lassen.

Cassel den 30sten August 1742.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

a) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. IV, §. 8.

b) Ueber das Verhalten der verschiedenen Behörden gegen einander hinsichtlich der Unglücksfälle vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. 7 und §. 8.

Konsistorial-Ausschreiben
vom 24sten September 1742,
wegen Bestellung der Metropolitane.

Was Ihro königliche Majestät in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr ꝛc. wegen künftig zu bestellen seyender Metropolitanorum, für eine allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen in Gnaden resolviret, und solche denen sämmtlichen Predigern in Dero hessischen Fürstenthümern und Landen, nicht nur zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sondern auch darüber und daß derselben sträcklich nachgelebet werde, mit Nachdruck zu halten, gnädigst befohlen, ein solches erhellet ab dem Nachfolgenden in mehrerem:

Nachdem Uns von Unserm Consistorio zu Cassel die allerunterthänigste Anzeige geschehen, wie daß man seither geraumen Zeiten wahrgenommen, wenn eine Metropolitanat-Stelle vacant worden, die sich darum meldende Prediger gemeiniglich ihren schlechten Gehalt, bessere Education der Kinder, und daß sie bereits geraume Jahre im Ministerio gestanden, zur Beweg-Ursache anführen, es aber an deme, daß dergleichen vacant werdende Metropolitanat-Stellen mit solchen Subjectis billig zu bestellen, bey welchen besondere Capacität und Geschicklichkeit anzutreffen; so haben Wir gnädigst gut gefunden, ordnen und wollen auch hiermit, daß zwar hinführo:

1) weilen in der Kirchen-Ordnung, Kap. 19 [a]), ausdrücklich versehen, daß Niemand zum Metropolitano bestellt werden sollte, er habe denn den Gradum Magisterii erlanget, Demjenigen, so eine Metropolitanat-Stelle ambiret und von Uns damit begnadiget wird (worunter die Definitores in Unserer Niedergrafschaft Catzenelnbogen mitbegriffen), freystehen soll, ob er sothanen Gradum annehmen, oder sich von Neuem examiniren lassen will. Demjenigen aber, so Letzteres erwählet, soll

2) ein Text aus heiliger Schrift aufgegeben werden, und darüber eine Probe-Predigt in Beyseyn einiger dazu zu deputirenden Räthe halten, und gleichwie

3) bey denen Conventibus classicis der Metropolitanus und Definitor nicht nur das Präsidium führet [b]), sondern auch über die Articulos Augustanae Confessionis Positiones aufsetzen muß, worüber die Fratres classici ihr theologisches Gespräch und Uebung haben, also soll ihm daraus ein gewisser Articul vorgeschrieben werden, darüber er alsdann Theses aufzusetzen, solche denen Examinatoribus zu überreichen und bey dem Examine dieselbe zu defendiren hat. Damit aber solches

4) desto füglicher geschehe, so sollen jedesmalen aus dem Ministerio zwey Prediger und zwar in Unser Stadt Cassel, nach der Ordnung, als Extraordinarii zugezogen werden, welche mit dem Opponiren den Anfang machen und sodann die gewöhnliche Examinatores nach Befinden, insbesondere in denen orientalischen Sprachen, continuiren, und darüber ein pflichtmäßiges Attestatum vor der Bestellung an das Consistorium einschicken.

Wir befehlen demnach Unsern Consistoriis hiermit, diesen Unsern gnädigsten Befehl und Willens-Meynung sämmtlichen Predigern in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen nicht nur zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen, sondern auch darüber und daß demselben sträcklich nachgelebet werde, mit Nachdruck zu halten. Stockholm den 27. August / 7. September 1742.

Friedrich.

Gleich wie sich nun gebühret, daß obberührte allergnädigste königliche Intention allergehorsamst befolget werde: also wird auch ein Jeder an seinem Ort daran nichts erwinden lassen.

Datum Cassel den 24sten September 1742.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

a) Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kapitel XIX, B. I, S. 189.

b) Vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XIII, §. §. 1, 3, 7, B. 1, S. 118 fg.

Landesherrlicher Befehl

vom 9ten November 1742,

daß aus den Archiven keine Akten, die nicht geheftet und foliirt sind, verabfolgt werden sollen.

Es wird denen zeitigen sämmtlichen Archivariis bey Unsern hiesigen Collegiis hiermit sammt und sonders anbefohlen, in Zukunft aus denen Archiven nichts zu extrahiren oder verabfolgen zu lassen, was nicht vorhero ordentlich geheftet und foliirt worden ist *). Wornach sich selbige unterthänigst zu achten, und auf das erste Blatt des Pakets jedesmal ordentlich zu specificiren haben, was vor Sachen, Originallen oder Abschriften darin befindlich sind.

Cassel den 9ten November 1742.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Danckelmann.

*) Vergl. Anmerkung zum §. 10 des Tit. VII, der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, B. I, S. 79.

Jahr 1743.

Geheimeraths-Beschluß
vom 9ten August 1743,
das Trauergeläut der Kirchenpatrone und Gerichtsherren betreffend.

Allerunterthänigste Anzeige von hiesigem Consistorio, das der hessischen Ritterschaft zugestandene Trauergeläut betreffend.

Resol. Das Geläut *) wäre keinem andern, als welche das Patronat und Gerichtbarkeit hätten, zu gestatten.

Die höchsten Orts vom Konsistorium in Cassel gethane Anfrage war folgenden Inhalts:

Actum
Cassel bey königlich-fürstlichem Consistorio den 19ten Juli 1743.

Als ohnlängst der Major v. Spiegel zu Rotenburg mit Tode abgangen, so ist auf Veranlassen der Witwe und der Gebrüder v. Spiegel zum Diesenberg das Trauergeläute zu Oberlistingen, woselbst diese Familie das Kirchen-Patronat hergebracht hat, exercirt worden. Nun haben zwar bekanntermaßen Ihro Königliche Majestät der hessischen Ritterschaft auf die deßhalb gethane Instanz, vermöge Landtags-Abschieds, das Trauer-Geläute an den Orten, wo sie Kirchen-Patroni oder Gerichtsherren sind, auf gewisse Maße gnädigst zugestanden. Allermaßen aber hierbey das dubium übrig bleibt, ob solche Concession auch auf diejenige von Adel zu extendiren sey, so zur hessischen Ritterschaft nicht mit gehören, und dazu außer Landes wohnen, worauf es bey gegenwärtigem Fall vornehmlich anzukommen scheint; so hat man darüber hierdurch allerunterthänigste Anfrage zu thun der Nothdurft zu seyn erachtet.

*) Vergl. oben S. 9.

Landesherrliche Entschliesung
vom 26sten November 1743,
wodurch die Rechtsstreitigkeiten zwischen der landesherrlichen Kammer und den Unterthanen an die Landesgerichte zur Entscheidung verwiesen werden.

Nachdem Wir gnädigst gut gefunden, die unterm 25sten October 1735 und 11ten Juli 1736 wegen der Cammer-Jurisdiction ausgelassene Verordnungen a) folgendergestalt zu erläutern, daß alle und jede darin bemerkte, Unsere Rentkammer angehende Sachen, wobey die Gerechtsame mit einem Unserer Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft strittig und einer rechtlichen Ausführung und Erkenntniß nöthig ist, wiederum vor Unsere Regierungen und Canzleyen verwiesen, auch des Ends die darin verhandelte ohnentschiedene Acta dahin abgegeben, und jetzt und in Zukunft von besagten Gerichten vorgenommen und erörtert b), im übrigen aber dasjenige, was in denen ältern und neuern Canzley- und andern Verordnungen deut-

lich enthalten, daß nämlich in vorbesagten und dergleichen Sachen nichts ohne Communication mit Unserer Renth-Cammer zu verfügen, in Zukunft genau beobachtet, mithin diejenige Cammerglieder, welche Wir hierzu bestellen wollen, jedesmal zu Correferenten genommen [c]) und ohne dieselbe nichts verhandelt noch abgethan werden, hingegen auch allen denen, welche sich durch ein solchergestalt ausgesprochenes Urtheil beschweret erachten, die in Rechten vorgeschriebene Remedia suspensiva zu ergreifen, und ihr zu haben vermeyntes Recht bey Unserm Ober-Appellations-Gericht weiter zu suchen und zu verfolgen ohnbenommen seyn solle [d]); so werden sich Unsere Regierungen zu Cassel und Marburg benebst der Canzley zu Rinteln sowohl, als Unser Cammer-Präsident und Renth-Cammer, auch sonst alle und jede, so es angehet, in Unsern deutschen Fürstenthümern und Landen unterthänigst darnach zu achten, und diese Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörigen Orts bekannt zu machen wissen.

Stockholm den 1/2 2ten November 1743.

Friedrich.

a) welche, als nunmehr ganz aufgehoben, in die gegenwärtige Sammlung aufzunehmen nicht zweckmäßig erachtet worden.

b) Die Vertheidigung der landesherrlichen Hoheits- und dergleichen Gerechtsame in streitigen Fällen vor Gericht geschiehet durch den Staats-Anwalt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60, und es liegt den Finanzkammern, zufolge deren Dienst-Ordnung vom 12ten November 1822, §. 11, ob, zum Behuf der Führung der „Prozesse, welche das Staats-Finanz-„Interesse betreffen, den Staats-Anwalt mit den „nöthigen Aufträgen und Instruktionen zu verse-„hen," sowie von demselben „periodische Nachrich-„ten von der Lage der anhängigen Prozesse ein-„zufordern und darauf die zweckdienlichen Maas-„regeln zu deren Beendigung zu treffen." — Uebrigens sind hierbei zu vergleichen die Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Nr. II nebst Anmerkungen, B. I, S. 65 fg.

c) Dieses ist schon längst nicht mehr in Uebung, vergl. auch §. 36 und §. 46 der Verordnung vom 29sten Juni 1821.

d) S. das hernach folgende Edikt vom 26sten November 1743.

Edikt

vom 26sten November 1743,

wodurch das Ober-Appellationsgericht für die höchste und letzte Instanz für alle bei den hessischen Gerichten angebracht werdenden Rechtsstreitigkeiten erklärt wird.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

entbieten Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch allen und jeden Einheimischen und Fremden, welche in Unsern Landen Recht zu geben und zu nehmen haben, weß Standes, Würden oder Wesens die seyen, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmaßen der jetzt regierenden Römischen Kayserlichen Majestät das ehemalen sub dato Wien den 26sten Monats-Tag August im Sechszehen Hundert und fünfzigsten Jahre von weyland Kayser Ferdinando dem III. hochlöblicher Gedächtniß Unserm Fürstlichen Hause ertheilte Appellations-Privilegium unterm siebenten Tag Monats Decembers st. n. des nächstabgewichenen Ein Tausend sieben Hundert und zwey und vierzigsten Jahres aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechten Willen gebessert und erstreckt, und dasselbe in ein unumschränktes Privilegium de non appellando zu

verwandeln geruhet haben; alles nach Ausweis des hierbey gehenden Abdrucks [a]).

Gleichwie nun sobald nach erstem Antritt Unserer Regierung bis auf diese gegenwärtige Stunde Unsere vornehmste Sorge gewesen, daß in sämmtlichen Unsern Landen und denen hierzu gehörigen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften bey allen Ober- und Untergerichten die heylsame Gerechtigkeit einem Jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, unpartheyisch und schleunig wiederfahren möge: also haben Wir auch nunmehro nach erlangtem eben erwähnten Privilegio anstatt der höchsten Reichsgerichte, wohin sonst die Appellationes bishero gegangen, Unser Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in der besten Form hierzu bestellet und auctorisiret; thun das auch hiermit und in Kraft dieses derogestalt und also, daß daselbst Allen und Jeden, so sich über die von Unsern höhern Gerichten, Regierungen und Canzleyen zu Cassel, Marburg und Rinteln [b]) ausgesprochene Urtheile und Erkenntnisse beschwert zu seyn vermeynen, die Justitz denen Rechten, auch Reichs- und Land-Constitutionen nach gebührend administriret, und was an gedachtes Ober-Appellations-Gericht nach Maas der Ordnung erwachsen ist, von selbigem ohne alle weiter einzuwendende Provocation völlig ausgemacht und entschieden, mithin die Instanz, welche sie vorhin bey wohlbemeldeten höchsten Reichs-Gerichten gehabt, dadurch ersetzt werden und ihnen zu gut kommen soll.

Damit auch die zu diesem Unsern Ober-Appellations-Gericht verordnete Räthe jetzt und vors künftige hierunter desto freyer, ohne alle Scheu und Furcht zu Werk gehen und ihr Amt thun können: so wollen Wir Dieselbe überhaupt und Einen Jedenvon ihnen besonders in denen Sachen, so Uns und Unsere Nachfolger, Unsere Kammer, Aemter und Jura, oder Unsere Beamte und Bediente, die in Unserm Namen agiren, einigermaßen betreffen, oder dabey Wir und Unsere Nachkommen selbst, oder sie Unsertwegen ein Interesse haben möchten, der auf Respicirung Unsers Besten geleisteten Pflicht und Verbindung hiermit erlassen, und sie, wie überall, also auch in solchen Uns oder die Unserige angehenden Sachen, bey Verwaltung ihres Amts auf nichts, als Gott den Allmächtigen, und eine ganz unpartheyische reine Justitz, worauf sie ihren Eyd abgelegt und geschworen, ein- vor allemal gebunden und verwiesen haben [c]), inmaßen dann alles das, was sie also in Unserm Namen [d]) handeln, sprechen und erkennen, nicht anders als hätten Wir solches in eigener Person gethan und anbefohlen, geachtet und respectiret, folglich ohnaufhaltlich zur Execution gebracht und vollzogen, auch sothanen Erkenntnissen keine Hinderung in den Weg gelegt, vielweniger eine an dem Ober-Appellations-Gericht rechtshängige oder dahin gehörige Sache davon avociret, sondern bey selbigem der Justitz ihr stracker Lauf gelassen, und eine dawider ausgewürkte Verordnung nicht anders als per sub- et obreptionem erschlichen, oder aus Irrthum und Mißverstand ertheilet angesehen, und deren ungehindert im geraden Weg weiter procediret, mithin keine Sache, welche in die Justitz einschlägt, und ihrer Eigenschaft nach durch einen Spruch Rechtens zu erörtern ist, es sey in prima oder secunda Instantia anders wohin, als vor die ordentlich hierzu bestellte Justitz-Collegia gezogen, und alles andere, was dagegen geschiehet, als ungültig, null und nichtig betrachtet werden, und jetzt und zu ewigen Zeiten davor erkannt und erkläret seyn soll.

Wonach sich vorhin besagte Unsere nachgesetzte Regierungen und Canzleyen, Ober- und Amtleute, Oberschultheißen, Renthmeister, Schultheißen, Vögte, Bürgermeister und Rath in

denen Städten, auch adeliche oder andere Gerichts-Personen in Unsern fürstlich-hessischen Landen, benebst allen Denen, so darin zu handeln oder zu rechten haben, zu richten, und dem also unterthänigst nachzuleben haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlich-fürstlichen Insiegels. So geschehen in Unser Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ten November 1743.

Friedrich.

a) Dieses Privilegium hier mitzutheilen ist nicht nöthig erachtet worden.

b) Eine gleiche Verordnung in Beziehung auf das Fürstenthum Hanau ist unterm 24sten September 1791 ergangen, und für das Grosherzogthum Fulda ist durch das Organisations-Edikt vom 28sten Dezember 1816, §. 43, das Ober-Appellationsgericht für die höchste Instanz erklärt worden.

c) Vergl. Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 2, Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1665, Nr. II, B. 1, S. 1 und S. 65, auch die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. II.

d) Ueber die Form der Eingaben und Urtheile bei dem Ober-Appellationsgerichte vergl. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 10, nebst Anmerkung.

Jahr 1744.

Ministerial-Reskript
vom 8ten Januar 1744,
die Unwirksamkeit heimlicher Eheverlöbnisse betreffend.

Wir haben empfangen und verlesen, was Ihr wegen Elisabeth S. zu Frankenau in puncto der mit Michael U. zwar edictmäßig errichteten Sponsalien, von dem Grenadier Henrich M. aber, vermittelst eines aus Mons an den Pfarrer B. zu besagtem Frankenau erlassenen Briefs beschehenen Einspruchs, unterm 20sten nächstvorigen Monats December an Uns berichtet habt. Nachdem nun in dem unterm 8ten Januar 1723 emanirten Ehe-Edict §. 1 [a]) klar und deutlich versehen ist, daß ganz keine heimliche Zusage der Ehe, oder Winkel-Verlöbniß, und wenn auch der Beyschlaf oder die fleischliche Vermischung hinzu kommen wäre, mehr gelten, sondern das klagende Theil von denen Consistoriis ohne Erkennung einiger Citation und Ladung abgewiesen werden soll, überdas auch kraft einer besondern Ordnung de 18. December 1682 [b]) sich kein Soldat ohne Permission des Officiers, vielweniger heimlich versprechen darf; so hat die von Euch in dieser Sachen erkannte Inhibition keine Statt, sondern es ist solche aufzuheben, und supplicirender S. die Vollziehung der Heurath frey zu lassen. Wornach Ihr Euch dann gebührend zu achten wissen werdet; — —.

Cassel den 8ten Januar 1744.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Geheime-Räthe allhier.

a) B. I, S. 262.
b) Diese Verordnung ist durch die in der Anmerkung d zum §. 2 des erwähnten Edikts, B. I, S. 263 angeführten neueren Bestimmungen ersetzt und deswegen nicht wieder abgedruckt worden.

Geheimeraths-Beschluß
vom 13ten März 1744,
die Bestrafung der Fornikationsfälle betreffend.

Allerunterthänigster Bericht von hiesiger königlich-hochfürstlichen Regierung, die Bestrafung derer Hurenfälle betreffend *).

Resol. Diejenige Dirnen, welche sich von Ehemännern schwängern lassen, sollen nicht höher gestraft werden, als welche mit ledigen Kerlen zu thun haben.

*) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen überhaupt solche Bestrafung noch Statt findet, vergl. die Anmerkung zu dem Fürstlichen Reskripte vom 25sten August 1653 und zu der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XII, §. 1, B. I, S. 63 und S. 117.

Verordnung
vom 30sten Oktober 1744,
die Notare betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unserer königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Wir einige Zeitlang mißfällig wahrgenommen, wie daß verschiedene von Unsern Un-

terthanen, ob selbige gleich bürgerliche Handwerke erlernet, und sich davon bey erfolgtem Fleiß und Application zu ernähren wohl im Stande wären, jedennoch bey etwa verspürendem Nahrungs-Abgang, oder auch wohl gar aus Trägheit und Nachlässigkeit ihrer Handthierung, sich auf das Notariat-Wesen zu legen, und des Ends zu Notariis creiren zu lassen, sodann aber unter Unsern Unterthanen nur allerhand unnöthige Verleitungen zu Processen und sonstige Unordnungen anzustellen sich angemaset; daß Wir demnach aus diesen und andern Uns dazu bewegenden Ursachen und damit Unsere Unterthanen durch des Werks ohnerfahrne Notarios, wie mehrmalen geschehen, nicht in großen Schaden gerathen, vielmehr aber solche Function durch tüchtige Subjecta versehen werden möge, hierunter vermittelst dieser Unserer Verordnung zu remediren der Nothdurft erachtet. Setzen demnach und wollen hiermit, daß von Zeit dieser Unserer publicirten Verordnung an

§. 1.

(Prüfung und Anstellung der Notare.)

allen und jeden Notariis, welche sich in Unsern Landen zu denen von sothaner Function dependirenden actibus, in so weit solches Unsern bis dahin ergangenen landesherrlichen Verordnungen nach zulässig, gebrauchen lassen wollen, das Notariat-Amt in Unsern Landen zu exerciren, anderst nicht gestattet seyn solle, es sey dann, daß selbige anforderst ihres guten Lebens und Wandels halben hinlängliche obrigkeitliche attestata beybringen, und sodann bey derjenigen Regierung oder Canzley, unter deren Jurisdictions-Bezirk sie sich befinden, oder sich niederzulassen Willens, ihrer Geschicklichkeit halben tentiret [a]) und darauf daselbst, wenn sie dazu für tüchtig befunden, immatriculiret worden [b]), mithin die ihnen darüber zu ertheilende Bescheinigung produciren können, widrigenfalls derjenige, so sich ohne vorzuzeigen habende Matricul zu einem oder anderm actu notariali, er habe auch Namen wie er wolle, gebrauchen lässet, jedesmalen in fünf Thaler Strafe fällig erkannt, der von ihm geschehene actus auch null und nichtig und darbeneben denen Partheyen, ihn hierunter in subsidium zur Indemnisation zu belangen, gestattet seyn soll, wobey es jedoch bey demjenigen, was in Unserer im Jahr 1732 ergangenen Untergerichts-Ordnung Art. 1, §. 2 [c]), daß nämlich sämmtliche Notarii der niedern Jurisdiction unterworfen seyn sollen, sein ohnverändertes Verbleiben hat.

a) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Juli 1814.

b) Mittelst eines Ministerial-Beschlusses vom 30sten Juni 1828 ist sämmtlichen Obergerichten bekannt gemacht:

„daß die etwa in ihren Bezirken befindlichen „Notare ihrer Disziplin unterworfen, und, „soweit es noch nicht geschehen, zu gewissenhafter Pünktlichkeit und Treue in ihren „Berufs-Verrichtungen, auch zur genauen „Beobachtung der für ihr Geschäft gesetzlich „oder etwa nach dem besondern Inhalte ihrer „Bestellungs-Urkunde bestehenden Einschränkungen eidlich zu verpflichten seyen."

c) B. I, S. 328, vergl. jedoch daselbst die Anmerkung b, Nr. 32.

§. 2.

(Prüfung und Einzeichnung der schon vorhandenen Notare.)

— —

§. 3.

(Einschränkung der Appellations-Einwendungen vor Notar und Zeugen.)

Da auch Unsere Unterthanen durch die interpositiones derer Appellationen vor Notario und Zeugen nur in viele und unnöthige Kosten geführet werden, inmaßen denselben mit viel leichterer Mühe und geringern Kosten entweder bey dem Judicio a quo intra decendium die Appellation anzuzeigen, oder auch innerhalb

solcher Zeit an das Judicium superius zu appelliren frey stehet; so sollen auch von nun an alle und jede appellationes vor Notario und Zeugen, es seye dann, daß der appellirende Theil vor Ablauf des decendii das Judicium a quo oder ad quod nicht füglich erreichen könnte, als welcher Umstand solchenfalls in der Appellations-Instanz zu beurtheilen seyn wird, keinen weitern Platz haben, und denen Notariis in solchen Fällen Appellations-Instrumenta zu verfertigen ebenfalls bey fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall untersagt seyn.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, B. I, S. 81 und Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 3. Sowohl diese als die übrigen in der vorliegenden und in andern Verordnungen enthaltenen Einschränkungen in Ansehung der Notariats-Handlungen sind in dem Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Juli 1814 wiederholt worden.

Dasselbe Ausschreiben enthält Vorschriften wegen der Bemerkung des Namens und des Regierungsjahrs des Landesherrn in den Notariats-Urkunden und wegen der Siegel der Notare.

§. 4.

(Erklärung der Appellations-Nothfristen von Seiten der Untergerichte.)

Wobey aber jedennoch allen und jeden Beamten, auch Gerichtbarkeit habenden von Adel und deren Justitiariis hiermit nochmalen *) ernstlich intimiret wird, daß sie nach ertheilten Bescheiden die Partheyen, da sie zu appelliren gesinnet, von Wahrung des decendii, wie auch was das fatale appellationis introducendae auf sich habe, behörig bedeuten, und denenselben an Hand geben, daß wann ein oder anderer Theil sich über sothanen Bescheid gravirt zu seyn erachte, oder auch sich anderwärts darüber Raths erholen wollte, er zu Wahrung des fatalis inzwischen appellationem ad superiorem ad protocollum anzeigen könne, und jedennoch ihm sothane Appellation zu verfolgen, oder bey dem Spruch zu acquiesciren, frey und unbenommen sey, auch daß solches geschehen, jederzeit unter das Protocoll notiren.

*) Vergl. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. V, §. 2 nebst Anmerkung, B. I, S. 348.

§. 5.

(Beschränkung der Notare hinsichtlich der Abfassung von Veräuserungs-Verträgen und Pfandverschreibungen.)

Nachdem auch in Unserer unterm $\frac{28\text{ten Decemb. } 1731}{\text{Januar } 1732}$ derer Kauf-, Tausch und Schenkungs-Briefen, auch Schuld- und Pfand-Verschreibungen, und dergleichen Contracten halben ins Land ergangenen Verordnung ausdrücklich mit versehen, daß ohne obrigkeitliche Confirmation keine Kauf-, Tausch-, Donations- und andere dergleichen Alienations-Briefe gültig seyn, noch die Schuld- und Pfand-Verschreibungen ohne sothane obrigkeitliche Confirmation den Effect eines instrumenti publici haben sollen; so soll auch, so viel die Untergerichte betrifft, zu Vermeydung doppelter Kosten, denen Notariis dergleichen Contracte und Pfand-Verschreibungen, um solche sodann obrigkeitlich confirmiren zu lassen, aufzusetzen, von Zeit der Publication dieser Unserer Verordnung bey Vermeydung obiger Strafe gänzlich untersaget seyn [b]).

a) B. I, S. 309.

b) Auch die bei Bürgschaften der Frauenspersonen erforderlichen Erklärungen der weiblichen Rechtswohlthaten sind ungültig, wenn sie blos vor Notar und Zeugen geschehen, s. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 1. Ueberhaupt vergl. Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. V, Nr. 3 und 4, B. I, S. 316.

§. 6.

(Gebühren der Notare.)

Endlich und damit Unsere Unterthanen von denen Notariis vor ihre gehabte Mühewaltung mit denen Gebühren nicht übernommen, und auch hierin ein gewisser Fuß gesetzet werden möge; so soll vor ein Instrument, Testament a), oder sonstige in derer Notariorum Function laufende, und denenselben zugelassene schriftliche Handlung von selbigen mehr nicht, dann von jedem Bogen acht Albus benebst denen Copialien, den Bogen à zwey Albus gerechnet, denen Parthenen abgenommen, vor derer Notariorum sonstige Bemühung aber, bey Apprehensionen b) und sonsten, denenselben mehr nicht, dann alltäglich ein Thaler nebst Transport- und Zehrungskosten, entrichtet werden, widrigenfalls derjenige, so ein Mehreres nehmen wird, jedesmalen nebst Erstattung des übermäßig abgenommenen, in fünf Thaler Strafe condemnirt werden soll.

a) Durch die Verordnung vom 4ten August 1801, wegen Aufnahme der Testamente durch die Untergerichte, ist die Errichtung anderer als gerichtlicher Testamente nicht untersagt, s. Regierungs-Reskript vom 2ten Januar 1804.

b) Die Besitz-Apprehensionen vor Notar und Zeugen in Sterb- und anderen Fällen sind durch den §. 48 der Prozeß-Ordnung vom 6ten September 1745 ganz verboten und für völlig wirkungslos erklärt worden.

Damit sich nun hierunter Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung unter öffentlichem Glockenschlag publiciret, und gehöriger Orten affigiret werden. Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten königlichen und fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Residenz- und Hauptstadt Stockholm den 1/12ten October 1744.

Friedrich.

(L.O. II. Bd.).

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten November 1744,

wegen Bestätigung der Verträge über adeliche Lehngüter, sowie der Veräußerungs-Verträge und Schuldverschreibungen der Schriftsässigen.

Euch ist vorhin bewust, was in der unterm 29. Decemb. 1731 / 9. Januar 1732 ins Land ergangenen königlichen Verordnung von Tausch-, Kauf- und Schenkungsbriefen, auch Schuld- und Pfand-Verschreibungen enthalten, und wegen deßfalls vonnöthen seyenden obrigkeitlichen Confirmation allergnädigst verordnet worden, auch wie besonders darin mit versehen, daß sowohl die Kauf- und Tauschbriefe, als Schuld-, Bürg- und Pfandverschreibungen von der Obrigkeit, worunter die Pfande gelegen, corroboriret werden sollen, wobey es dann auch sein fernerweites Verbleiben hat, sich auch von selbst verstehet, daß sothane general lautende landesherrliche Verordnung sowohl auf die von Adel und andere Personas honoratiores, als diejenige, welche denen Untergerichten unterworfen, zu verstehen sey. Inmittelst und da zu Vermeydung aller sonst etwa besorglichen Inconvenientien die allerhöchste landesherrliche Intention dahin gehet, daß zwar in Ansehung dererjenigen Personen, welche denen Untergerichten unterworfen, die Confirmationes dergleichen Contracten, auch Schuld- und Pfandverschreibungen vor derjenigen niedern Obrigkeit, unter welcher Jurisdiction die Güther gelegen, geschehen, dahingegen aber in allen denenjenigen Fällen, worinnen die Contrahentes und besonders der Aussteller einer Schuld- und Pfandverschreibung dem Foro derer Regierungs-Canzleyen immediate unterworfen, oder aber die Contracte und Pfandverschreibungen adeliche Lehen-Güther betreffen, dergleichen Contracte nirgends anders, als bey denen Regierungs-Canzleyen mit Bestand zu confirmiren, mithin sich alle und jede Nieder-Beamte dergleichen Confirmationen bey Vermeydung, daß anderst dergleichen ganz von keiner Kraft und Verbindlichkeit seyn *), sie auch

darbeneben mit ernstlicher Strafe und Ahndung angesehen werden, zu enthalten haben sollen; so haben Euch solches auf allerhöchsten königlichen Befehl hierdurch des Endes bekannt machen wollen, um weniger nicht Euch selbst hiernach behörig zu achten, als auch solches in dem Euch gnädigst anvertraueten Amts-Bezirk zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt zu machen.

Cassel den 23sten November 1744.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

*) In wie fern dieses jetzt noch und nachdem durch §. 53 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 die Verwaltung der freiwilligen Gerichtbarkeit in der Regel den Untergerichten übertragen worden, anwendbar sey, darüber vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. I, Nr. 2, *d*, B. I, S. 314.

Nachträglich zu §. I, Nr. 1, der erwähnten Zusammenstellung wird hier noch auf das Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1829 verwiesen, durch welches die Zuständigkeit der Obergerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit hinsichtlich der Güter des Landesherrn und der Glieder des kurfürstlichen Hauses, sowie der standesherrlichen Güter, näher bestimmt worden ist.

Jahr 1745.

Konsistorial-Reskript

vom 10ten August 1745,

den Gerichtsstand der Provokation wegen einer auf uneheliche Schwängerung sich beziehenden Diffamation betreffend.

Nachdem wegen beschuldigter Schwängerung eine Dirne coram judice ordinario ex lege Diffamari cum effectu nicht belanget werden mag, indem sobald die Dirne erscheinet und der Beschuldigung geständig ist, der provocans Beklagter wird und die Provocation in eine förmliche Schwängerungsklage, so vor das Consistorium allein gehöret, sich verwandelt *); als wird dasjenige, so in Sachen G. v. K. zu S. contra Anna Barbara W. vor dem ehemaligen Justitiario H. zu V. incompetenter ergangen, mit Vorbehalt der Strafe hiermit cassirt, und solches dem dasigen jetzigen Justitiario — — zur Nachricht und künftigen Achtung hiermit bekannt gemacht.

Signatum Cassel den 10ten August 1745.

An den freyherrlich Verschürischen Justitiarium zu Wanfried.

*) Vergl. Anmerkung *d*, Nr. 3 zum §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 330.

Prozeß-Ordnung

für die Obergerichte

vom 5ten September 1745.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

entbieten Unsern nachgesetzten Regierungen zu Cassel und Marburg *a*), auch Justiz-Canzleyen und Ober-Aemtern *b*) in Unsern Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften und allen denen, welche daselbst zu handeln, Recht zu geben und zu nehmen haben, Unsere Gnade, und thun jedermänniglich hiermit zu wissen, daß Wir zu Beförderung der Gott gefälligen Gerechtigkeit eine gleichförmige Art und Weise, wie und welchergestalten in Rechten zu verfahren, nunmehro auch bey Unsern Ober-Gerichten *c*) einzuführen gut und nöthig gefunden; thun das auch hiermit und wollen, daß dieselbe

a) Das Regulativ vom 17ten Januar 1736, „wonach bei der Regierung in Marburg die Prozesse geführet und entschieden werden sollen" und dessen „Erläuterung" vom 7ten Januar 1737 finden sich gröstentheils wörtlich in die gegenwärtige für die Obergerichte überhaupt bestimmte Prozeß-Ordnung übertragen und es ist deshalb der besondere Abdruck der beiden ersteren nicht nöthig erachtet worden.

b) Die vormals unter der Benennung von Kanzleien oder Oberämtern zu Hersfeld, Ziegenhain und Schmalkalden bestandenen mittlern Instanzen sind im Jahre 1788 aufgehoben worden.

c) Zur bequemern Uebersicht der sowohl in dieser, als in den übrigen älteren und neueren Prozeß-Ordnungen, gemeinen Bescheiden und anderen

allgemeinen Verfügungen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Obergerichten sind dieselben in einem der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Anhange zusammengestellt worden.

§. 1.

(Prüfung der Klagschrift.)

erstens, in causis simplicis querelae, ehe und bevor citatio erkannt oder die Klage communicirt wird, ob die Jurisdiction ohne Mittel fundiret und das Libell und petitum concludent sey? wohl untersuchen, widrigenfalls aber dasselbe zu Vermeydung ohnnöthiger Weitläuftigkeit gleich Anfangs verwerfen und respective den Kläger gehörigen Orts verweisen, auch

§. 2.

(Beobachtung der Zuständigkeit. — Kommissions-Erkennung.)

zweitens, ohne ganz besondere Ursachen keine Commission erkennen, noch Jemand von seinem ordentlichen Foro abziehen, sondern nur diejenige Sachen annehmen sollen, welche ihrer Eigenschaft nach vor selbige gehören. Und wann

§. 3.

(Prüfung der Erwachsenheit und der Fristenwahrung bei Appellationen.)

drittens, ein Proceß per modum appellationis dahin erwächst: so ist für allen Dingen wohl nachzusehen, ob summa appellabilis *) vorhanden? und die fatalia gewahret worden oder nicht? indem keine geringfügige Sachen gegen die Ordnung anzunehmen, vielweniger rechtskräftige Bescheide ohne Noth, und dafern keine unheilbare Nullität erscheinet, aufs neue zur Cognition zu ziehen sind. Die Anwälde haben derowegen

*) Die jetzt geltende Bestimmung wegen der Appellations-Summe findet sich in der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43. Durch einen bereits in der Anmerkung zum §. 2 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 350 angeführten, den sämmtlichen oberen Gerichten zugegangenen allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium, vom 30sten April 1823 ist hinsichtlich der Berechnung der Beschwerde-Summe Folgendes verfügt worden:

„Bei der Berechnung der Beschwerde-Summe „sowohl zur Beurtheilung der Devolution nach „Maasgabe der Verordnung vom 29sten Juni „1821, als hinsichtlich der Anwendung des „in den §. §. 36 und 39 der Verordnung vom „30sten November v. J. bestimmten Werthsstempels, sollen überhaupt die Zinsen, und „zwar bis zum Tage des Bescheides voriger „Instanz, wogegen die Beschwerde gerichtet „ist, nicht aber die Prozeßkosten, in Anschlag „kommen."

§. 4.

(Nachweisung der Erwachsenheit.)

viertens, beydes, summam appellabilem et devolutionem causae, sofort bey der Introduction und ehe compulsoriales et inhibitoriales erkannt werden, hinlänglich zu dociren, oder eines abschlägigen Decreti, auch der Bestrafung zu gewärtigen; dahingegen

§. 5.

(Zurückweisung der Appellation.)

fünftens, außerdem keine Sache, wobey noch einiger Zweifel erscheinet, leichtlich zurück gewiesen, sondern wann solches geschiehet, jedesmal ein Correferent dazu gezogen, und wie unten weiter geordnet, verfahren werden soll.

§. 6.

(Aufsicht auf die Untergerichte, hinsichtlich des Misbrauchs der Mandate.)

Sechstens: Auf die Unterrichter und Beamten ist genau Achtung zu geben, daß dieselbe außer in liquiden Schuld- und Executions-Sachen, oder wo Thätlichkeiten zu befürchten sind, keine einseitige Befehle, vielweniger pro et contra erthei-

len, sondern sofort Citation erkennen, und beyde Theile gegen einander hören, allenfalls aber, und wann ein dergleichen Befehl gestalten Dingen nach erfordert wird, selbigen bey hoher Strafe, auch nach Befinden der Cassation, denen actis prioribus beyfügen, und mit einschicken müssen, um hiernächst in der Appellations-Instanz beurtheilen zu können, ob dessen nöthig, oder es damit nur auf Vermehrung der Sporteln und Verspottung der Ordnung angesehen gewesen sey.

§. 7.

(Rubrizirung und Anzahl der Schriftsätze.)

Siebentens, sollen keine Schriften unter fremden Rubriken zugelassen, auch die Acta mit überflüssigen Supplicationen nicht weitläuftig gemacht werden, sondern die Partheyen bloßhin ad duplicas usque verfahren und höchstens tripliciren dürfen; jedoch anders nicht, als praevia causae cognitione, und wann das begehrende Theil die in duplicis befindliche nova specifice angezeiget hat.

§. 8.

(Fristen-Bestimmung zur Einbringung der Schriftsätze.)

Achtens, wird die Klage oder das Appellations-Libell nebst denen Beylagen mit einer Frist von vier Wochen sub praejudicio ad excipiendum communiciret, und es so weiter mit denen exceptionibus, Replic- und Duplic-Schriften gehalten.

§. 9.

(Vorschrift wegen der Behändigungen.)

Neuntens: Damit auch in contumaciam mit Bestand procediret werden kann: so soll die Insinuation an dem Ort durch den Pedellen, und auf dem Lande durch den Canzley-Boten oder die Beamten geschehen.

§. 10.

(Ungehorsam, dessen Folgen und deren Abwendung.)

Zehntens: Welch Theil alsdann, es seye entweder durch sein Nichterscheinen oder verspätete und zu rechter Zeit nicht communicirte Handlung, an dem fruchtlos verstrichenen Termin Schuld trägt, dasselbe soll, ohne auf eine etwaige Entschuldigung oder impedimentum licet alias legale zu reflectiren, in die dem andern Theil verursachte Kosten salvo regressu gegen seinen Sachwalter condemnirt und darauf exequirt, auch zum zweyten mal ohne Nachsehen präcludirt und die Sache in hoc articulo vor beschlossen angenommen werden; es wäre dann, daß zeitig aus erheblichen und attestirten Ursachen prorogatio gebeten, auch erlangt und bekannt gemacht ist. Beym Decretiren sollen

§. 11.

(Verbot bedingter Verfügungen.)

elftens, retroacta jedesmalen nachgesehen und weder commissiones oder mandata de exequendo, noch remissoriales cum clausula oder sub conditione, sondern nach Gestalt der Umstände jedesmal entweder pure erkannt, oder noch zur Zeit abgeschlagen, und

§. 12.

(Frist zur Einbringung der Vorakten und zeitiges Verabfolgen derselben von Seiten der Untergerichte.)

zwölftens, acta priora innerhalb denen nächsten dreyßig Tagen nach erhaltenen compulsorialibus, worauf das tempus extraditionis wohl zu notiren ist, sub poena remissionis causae eingebracht, mithin Judices a quibus zu deren ohnverlängten Verabfolgung bey nahmhafter Strafe angewiesen, auch wofern sie an dem Aufenthalt Schuld seyn, und moram hinlänglich nicht purgiren können, ohne Nachsehen bestrafet, im übrigen aber

§. 13.

(Entscheidung der angenommenen Appellationen bei den Obergerichten.)

dreizehntens, die einmal angenommene Judicialsachen, wenn sich würklich ein gravamen bey dem Bescheid a quo befindet, nicht wieder zur weitern Ausübung an den Richter voriger Instanz remittiret, sondern in appellatorio entschieden werden, wofern nicht die Local-Umstände ein Anders unumgänglich erfordern. Die Verhörs-Termine sind

§. 14.

(Ansetzen der Termine.)

vierzehntens, in denen Appellations-Processibus oder auf die Replicschriften dergestalt räumlich anzusetzen, daß die Handlungen inzwischen vollständig eingebracht werden können. Ist alsdann

§. 15.

(Vertheilung der spruchreifen Akten. — Bestellung der Re- und Correferenten.)

funfzehntens, die Sache zu Bescheid instruiret und judicial: so werden die acta unter die in der Stadt anwesende Räthe ordentlich distribuirt, und zwey aus deren Mittel zu Re- und Correferenten bestellt, welche bis zu gänzlicher Endschaft der Sachen dabey zu lassen, und ohne einen besondern Vorfall und sattsam gegründetes Bedenken nicht zu ändern noch zu verwechseln sind. Hierauf kann zwar

§. 16.

(Vergleichsversuche. — Abfassung und Vortrag der Relationen. — Entwerfung und Eröffnung der Bescheide.)

sechszehntens, der Referent perlectis actis, im Fall er es nöthig findet, und die Sache zweifelhaft ist, in einem Nebenzimmer die Güte versuchen, in deren Entstehung aber hat sich derselbe weiter nicht damit aufzuhalten, sondern es mag zum Bey- oder Endurtheil geschlossen seyn, das Objectum litis und speciem facti, in so weit solches eingestanden oder erwiesen ist, gleich von Anfang zu extrahiren, und wenn definitive gesprochen werden kann, den statum controversiae, ob es auf eine quaestionem juris oder facti ankomme? deutlich anzuzeigen, mithin seine Relation jedesmal schriftlich zu begreifen, auch bey jedem Hauptumstand im Context der Relation den numerum actorum und auf dem Rande die paginam zu allegiren, damit beym Referiren alles desto besser ein- und nachgesehen, und durch das Aufsuchen keine Zeit verlohren werden möge. Worauf der Correferens, ob und wie weit dieselbe denen actis und probatis gemäß oder näher zu erläutern, und was hinzu und davon zu thun seye? ebenfalls besonders anzumerken, beydes aber hernach in pleno abgelesen und der Bescheid ohne Ansetzung eines weitern termini secundum majora abgefaßt und publicirt werden soll. Dafern auch

§. 17.

(Vorläufige Abfassung der Relationen in noch nicht spruchreifen Sachen.)

siebzehntens, entweder das Judicium nicht gehörig stabilirt ist, oder sonst an der Sache selbst noch etwas fehlet und die Schriften nicht völlig verhandelt sind: so soll der Referens nichts destoweniger also wie vorstehet, speciem facti verfertigen und verschlossen ad acta legen, damit, wann noch weiter etwas zu berichtigen oder interimistice zu verfügen wäre, hiernächst die Sache dadurch nicht aufgehalten, sondern zum voraus um so viel da besser präpariret werden kann.

§. 18.

(Termine und Fristen bei dem Zeugenbeweise. — Beweis-Artikel. — Benennung und Abhörung der Zeugen.)

Achtzehntens: In Sachen, welche auf Beweis durch Zeugen beruhen, soll zugleich benebst dem termino probatorio ein terminus peremtorius ad productionem et publicationem rotuli, salva tamen anticipatione et respective prorogatione pro arbitrio Judicis von sechs Wochen bestimmtwerden, und das beweisführende Theil förmliche auf das eigentliche probandum deutlich eingerichtete Articul cum denominatione testium et directorio zeitig übergeben: welchemnach citatio ad partem et testes abzulassen und allenthalben servato juris ordine zu verfahren ist. Vermeynet alsdann

§. 19.

(Einreden gegen die Zeugen. — Antretung des Gegenbeweises.)

neunzehntens, das andere Theil gegen die Zeugen zu excipiren, oder auch Gegenbeweis zu führen; so muß beydes innerhalb vierzehen Tagen a tempore insinuationis sub poena praeclusi ohnfehlbar eingebracht werden. Was sonsten

§. 20.

(Abfassung der Fragstücke.)

zwanzigstens, die interrogatoria betrifft, so seyn die sogenannte praeliminaria ad causam, benebst denenjenigen, so in die Reprobation einschlagen, hiermit verboten, sondern in petitorio und possessorio ordinario nur die zuläßig, so zu Erläuterung der Probatorial-Articul gereichen. In summariissimo aber cessiren

§. 21.

(Zeugenbeweis in Sachen des jüngsten Besitzes.)

ein und zwanzigstens, die interrogatoria gar. Die Bescheinigungs-Articul werden auch solchenfalls nicht, sondern nur denominationes testium ad producendum exceptiones contra eorum personas communiciret, die Zeugen aber jedesmals in praesentia partium beeydigt, und

§. 22.

(Zeugen-Rotul.)

zwei und zwanzigstens, die rotuli in allen Sachen dem jüngern Reichs-Abschied gemäß eingerichtet; und wann

§. 23.

(Verhandlung über den Zeugenbeweis.)

drei und zwanzigstens, deren publicatio und communicatio erkannt ist, und einer oder der andere nicht pure submittiren will, so soll jedem Theil seine exceptiones contra personas et dicta testium und übrige Nothdurft einzubringen, jedoch bloß zu etwaiger Erläuterung des facti und sonder ohnnöthige Wiederholung der Zeugen Aussage, innerhalb einer Präjudicial-Frist und zwar dergestalt verstattet seyn, daß der Antworter oder productus hierunter den Anfang zu machen und vorzugehen hat.

§. 24.

(Wie es in Sachen des jüngsten Besitzes zu halten.)

Vier und zwanzigstens, hingegen wird in summariissimo der Zeugen eydliche Aussage nicht communiciret, sondern auf dieselbe gesprochen, und obschon

§. 25.

(Einnehmung des Augenscheins.)

fünf und zwanzigstens, einem jeden die sonstige Wege zum Beweis auf alle Weise offen bleiben, und hierunter die Einnehmung des Augen-

scheins mit zu zählen ist; so sollen jedoch die Partheyen, so viel diesen letzteren modum angehet, und wenn auch ihre Advocaten schon darum ansuchen würden, nicht damit beschweret, sondern nur in solchen Fällen, deren der jüngere Reichs-Abschied, §. 51, Meldung thut, dazu geschritten, und alsdann von einem verpflichteten Geometra ein Abriß, um die objecta litis daraus zu ersehen und zu unterscheiden, in gehöriger Form verfertiget werden. In Schuldsachen, wo klare Wechselbriefe und Siegel vorhanden, und keines Schriftwechsels nöthig, soll

§. 26.

(Verfahren in Wechselsachen.)

sechs und zwanzigstens, vermöge Unserer Verordnung vom $\frac{\text{29. Decemb. 1731}}{\text{9. Januar 1732}}$ nach erhobener Klage ein dreytägiger terminus, wofern der Beklagte inzwischen zur Stelle seyn kann, sub omni praejudicio ad recognoscendum angesetzt, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber, wann bey der Sachen annoch ein Anstand ist, keinesweges ein ordentlicher Proceß veranlasset, noch der anderweite terminus auf sechs Wochen oder noch weiter erstreckt, sondern dem Aussteller des Wechselbriefs nur so viel Zeit, als ihm über die gesetzte drey Tage nöthig ist, zum Erscheinen nachgelassen, und derselbe

§. 27.

(Fortsetzung.)

sieben und zwanzigstens, facta ad protocollum agnitione nach Maas oberwähnter Verordnung zur Zahlung angehalten, und mit seinen exceptionibus, welche nicht durch Beweis oder auch Eydes-Delation in continenti darzuthun, sondern altioris indaginis sind, ad reconventionem et separatum verwiesen werden.

§. 28.

(Aufhören des Zinsenlaufs während des Konkurses. — Auszahlung der Kapitalforderungen vor dessen Beendigung.)

Acht und zwanzigstens: In Concurs-Sachen soll der cursus usurarum, sobald die Edictal-Citation abgelassen ist, bey allen Forderungen sonder Unterschied aufhören, auch ganz Niemand, pia Corpora mit eingeschlossen, vor der Sachen Endschaft, obschon gegen genugsame Caution, das Capital ausgefolgt werden, und also der bisherigen Observanz in so weit derogirt seyn. Der Debitor wird

§. 29.

(Feststellung und Verwaltung der Konkursmasse.)

neun und zwanzigstens, zugleich seines ganzen Vermögens ohne den geringsten Aufschub entsetzt, auch zu dessen eydlicher Manifestation und Herausgabe eines vollständigen inventarii über seine liegende und fahrende Haabe, nichts ausgenommen, durch hinlängliche Zwangsmittel angewiesen und deren Verwaltung einem angesessenen und zu verpflichtenden Curatori aufgetragen.

§. 30.

(Trennung der Konkurs-Akten.)

Dreissigstens: Bey dem Proceß selbst aber sollen zu Vermeydung aller Confusion die über einen jeden Articul verhandelte acta, was nemlich

a) den Concurs veranlasset? es mag solcher auf derer Creditoren Betreiben, oder des Debitoris selbst eigenes Ansuchen, oder ex officio erkannt seyn;

b) wie der Curator bonorum und Contradictor bestellt,

c) die Edictal-Citation, so jederzeit peremtoria ist, inner- und außerhalb Landes affigiret und refigiret; massa concursus formiret, und der debitor exmittiret worden;

d) was bey Errichtung des inventarii und der eydlichen Manifestation, der Subhastation, Adjudication und Administration, wie nicht weniger mit dem, vom curatore bonorum sofort nach seiner Bestellung einzuliefernden, Verzeichniß der Activ- und Passiv-Schulden,

e) in puncto liquidationis creditorum und beygebrachten Beweises, und endlich

f) der Classification und Priorität halber ergangen,

absonderlich geführet und ein jeder von diesen sechs Puncten in ein eigen Convolut zusammen geheftet, auch

§. 31.
(Fortsetzung.)

ein und dreisigstens, vornehmlich die Handlungen in puncto liquidationis et prioritatis künftig nicht weiter miteinander vermischt, sondern jeder apart ad protocollum gebracht werden; gestalten dann

§. 32.
(Prioritäts-Verfahren.)

zwei und dreisigstens, des Ends bey Schließung des Liquidations-protocolli ein kurzer Termin ad deducendum prioritatem anzusetzen, und denen creditoribus bekannt zu machen, im übrigen aber

§. 33.
(Verhandlungen in Konkurssachen.)

drei und dreisigstens, dahin zu sehen ist, daß die Sätze, bevorab bey der Liquidation, in sämmtlicher ad acta legitimirter Anwälde Gegenwart abgehalten und aufgenommen, und durchaus nicht einzeln und schriftlich ad acta geschickt, oder wohl gar von denen Anwälden einige Tage oder Wochen darüber zugebracht werden, damit einer den andern nicht aufhalten, sondern wann der curator bonorum und Contradictor etwas versiehet, der oder diejenige creditores, welchen ein Präjudiz hieraus zuwächst, ihre Nothdurft sogleich selbst vorbringen können.

§. 34.
(Legitimation der Anwälte und Beweisführung im Liquidations-Verfahren.)

Vier und dreisigstens, werden die creditores verwarnet, daß sie ihre Anwälde in Zeiten mit Vollmachten und dem zu eines jeden Liquidation erforderlichen Beweis versehen, und die dahin gehörige Urkunden bey dem ersten Saß in originali et copia vidimata produciren, und beydes, die Legitimation und Liquidation, völlig berichtigen lassen, widrigenfalls aber der Präclusion gewärtig stehen; inmaßen

§. 35.
(Abfassung des Klassen-Urtheils.)

fünf und dreisigstens, künftighin ganz keine reservationes einer bessern Legitimation oder Beweises in die Classifications- oder Prioritäts-Urtheile gebracht, sondern sämmtliche Schuldforderungen jedesmal definitive entschieden und collociret werden sollen.

§. 36.
(Einrichtung der Liquidations-Protokolle.)

Sechs und dreisigstens: Beym Liquidiren ist vor jeden creditorem ein besonder Protocoll oder

Heft zu halten, und oben das Actum, wie auch des creditoris Namen und Schuldforderung voran, sodann dessen Vollmacht, Liquidation und Beweis gleich darunter zu setzen, und auf solche Weise mit allen Creditoren, wie sie nach einander auftreten, nach der Ordnung, mit dem Exceptions-, Replic- und Duplic-Satz fortzufahren, dergestalt, daß der Referent auf eines jeden creditoris Heft die sämmtliche zu dessen Schuldforderung und Liquidation gehörige vier Sätze mit ihren Beylagen zusammen finden, und durch das sonstige allzu viele Verstecken nichts übersehen möge; und eben die Maas und Ordnung muß auch

§. 37.

(Einrichtung des Protokolls über das Prioritäts-Verfahren.)

sieben und dreissigstens, mit Führung des Prioritäts-protocolli, und denen dahin gehörigen disputationibus partium gehalten, und sofort nach abgefaßtem Collocations-Urtheil und darüber abgelegter schriftlichen Relation beydes, das Liquidations- und Prioritäts-Protocoll, und zwar das letztere so, wie die creditores collocirt sind, in ein Convolut zusammen geheftet werden.

§. 38.

(Bestimmung wegen Bezahlung der Eheschulden.)

Acht und dreissigstens: Nächstdem sollen zu Hebung alles bis daher obgewalteten Zweifels, Mann und Frau, wann selbige gleiche Handthierung treiben und der Gewinn ihnen beyden zu Nutz und Nahrung kommt, eins für das andere pfandbar, und die gemachte Schuld zusammen zu bezahlen verpflichtet seyn *).

*) Hierüber sind weiter zu vergleichen Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 6, landesherrliches Reskript vom 29sten Dezember 1752, Verordnung vom 17ten März 1767, §. 27, und die Geheimeraths-Beschlüsse vom 7ten Mai 1782 und vom 12ten Mai 1786, sowie wegen des diesen Gegenstand betreffenden §. 28 der Gerichts-Ordnung vom Jahre 1497 die Vorrede zum ersten Bande dieser Sammlung, S. XVI fg.

§. 39.

(Verzichtleistung der Ehefrau auf den ehelichen Erwerb.)

Neun und dreissigstens: Will aber die Frau auf den künftigen Erwerb währenden Ehestandes renunciiren, und das ihrige besonders und vor sich behalten; so bleibt solches zwar zu ihrer freyen Willkühr gestellt, jedoch mit dem Beding, daß sie entweder bey der Eheberedung, oder doch, so lange noch res integra und der Mann solvendo ist, ihre Willens-Meynung deutlich declariren, und in foro competente ad acta geben, oder wenigstens ein instrumentum publicum vor glaubhaften Zeugen darüber errichten lassen muß.

§. 40.

(Bedingung der Theilnahme am ehelichen Erwerbe von Seiten derjenigen Ehefrauen, welchen solche nicht gesetzlich zukommt.)

Vierzigstens: Und überhaupt haben alle die Frauen, welche mit ihrem Mann keine gleiche Handthierung treiben, und dennoch an dem, was selbiger acquiriret, nach dessen Absterben die Hälfte zu lucriren gedenken, vor ihrer Verheyrathung und auf die Weise, wie in vorhergehendem §. versehen ist, sich anheischig zu machen, daß sie die stante matrimonio contrahirte Schulden bezahlen, und das incommodum benebst dem commodo tragen helfen wollen. Widrigenfalls ohngehindert aller bisherigen conträren Gewohnheit, nach denen gemeinen Rechten zu sprechen ist.

§. 41.

(Beschränkung der Vorzugsrechte des Brautschatzes und der Illaten der Ehefrauen. — Rechte derselben in Beziehung auf die Verwaltung der Konkursmasse.)

Ein und vierzigstens, ordnen Wir auch, daß kein älterer Creditor, welcher das Seinige vor seines Schuldners Heyrath auf sichere Hypotheken bona fide hergeschossen, durch dessen hernach erfolgte Verehelichung um sein vorhin gehabtes Recht gebracht, sondern des obärirten debitoris Eheweib ratione dotis et illatorum *) nur vor denjenigen Creditoren, welche ihrem Mann nach der Hand, als die würkliche Illation bereits geschehen gewesen, Geld vorgeliehen, ein Vorzugsrecht genießen, außer dem aber durante concursu weder ein jus retentionis, noch einige Administration haben, sondern denen übrigen creditoribus gleich gehalten und nach Vorschrift des §. 29 die ganze massa dem curatori bonorum übergeben werden soll.

*) Hinsichtlich der Form der Verzichtleistungen der Ehefrauen auf diese Vorzugsrechte und der vorgängig erforderlichen Erklärungen der Letztern, sowie wegen der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden für diese Handlungen vergl. Verordnung vom 31sten Januar 1749, §. 1 und Regierungs-Ausschreiben vom 29sten März 1766.

§. 42.

(Vorzugsrecht und Bezahlung der Konkurskosten.)

Zwei und vierzigstens, haben zwar die auf den Concurs-Proceß verwendete Gerichts- und andere Kosten das Vorrecht; jedoch sollen dieselbe nicht von der ganzen massa concursus, sondern einem jeden creditori nach Proportion seiner Schuldforderung und darauf erlangten Bezahlung abgezogen werden.

§. 43.

(Verbot der Besitz-Ergreifung vor Notar und Zeugen.)

Drei und vierzigstens: Und weilen die Erfahrung lehret, daß aus dem zur übelen Gewohnheit gediehenen Apprehendiren bey Sterb- und andern Fällen bishero viel Unheil erwachsen, indem gemeiniglich das Unrecht habende Theil denen rechtmäßigen Erben und Successoren vorzulaufen, und mittelst eines Notariats-Instruments und darauf ausgewürkten decreti manutenentiae sich in die ledig gewordene, obschon einem andern gehörige, Possession zu setzen sucht, hieraus aber zum öftern Thätlichkeiten, vergebliche Processe und selbst im Litigiren ohnvermeydliche Verwirrungen entspringen, und dann in der Vernunft so wenig, als denen gemeinen beschriebenen Rechten gegründet ist, daß ein bloßer Notarius mit seinem Rasen-Ausstechen und Span-Abhauen *), Jemand sollte in die Possession weisen und den andern ausschliessen können; so wollen Wir sothanen zu Verspottung der Justitz gereichenden Mißbrauch durchaus abgeschafft wissen, und setzen und ordnen demnach, daß alle dergleichen apprehensiones und Ueberweisungen coram Notario et testibus, dieselbe mögen geschehen unter was vor einem Schein und Vorwand sie immer wollen, von nun an, weder inner- noch außerhalb Gerichts von einiger Gültigkeit oder Effect, sondern null und nichtig, auch die Notarii, welche sich dessen in Zukunft unterfangen, in Unsern Landen zu Forttreibung ihres Amts ipso facto unfähig seyn und nicht geduldet, diejenige aber, welche auf solche unerlaubte Weise eine Possession zu erlangen, und den Dritten zu verbringen vermeynen, ihres Rechts verlustig erkläret und pro invasoribus angesehen werden sollen.

*) Zufolge der Verordnung vom 16ten September 1788 sollen auch die gerichtlichen Immissionen nicht mehr durch Aushauung eines Spans oder durch Ausstechung eines Stücks Erde bewirkt, sondern durch ein bloses Dekret erkannt und zugleich für geschehen angenommen werden.

§. 44.

(Ausübung des Retentionsrechts von Seiten der Allodial-Erben an den Lehngütern wegen der Meliorationen und Lehnschulden.)

Vier und vierzigstens: Damit aber eine Richtschnur sey und jedermann wissen möge, wie er sein Recht, so in einem als dem andern Fall, zu behaupten und zu verfolgen habe: so soll hierunter folgende Maaß und Ordnung gehalten werden. Es ist nemlich das Guth, worüber gestritten wird, entweder ungezweifelt Lehn oder Erbe. Ersterenfalls kommt es allein auf die Meliorations-Kosten und debita feudalia an, weßwegen die Rechte ein jus retentionis zulassen. Dahero und weilen dieses Puncts halben durch unnöthiges Disputiren und Verzögerung des Beweises die mehreste Weitläuftigkeiten zu entstehen, auch die Güther in fremde Hände, und die Processe am Ende ins stecken zu gerathen pflegen: so wird denenjenigen, welche gedachtes jus zu exerciren gedenken, ohne Unterschied a tempore mortis ultimi defuncti anzurechnen, eine halbjährige Frist pro termino et prorogatione hierdurch verstattet, innerhalb welcher sie ihre angebliche Forderungen nicht nur gerichtlich und specifice anzuzeigen, sondern völlig ins Licht zu stellen und rechtlicher Gebühr darzuthun schuldig seyn, widrigenfalls aber, und wann sie hieran sich versäumen, und der Beweis, wozu sich ein Jeder vorhero, und noch bey seines Erblassers Leben füglich anschicken kann, alsdan nicht würklich beygebracht und vollführet ist, nach bloßem Ablauf sothanen halbjährigen termini gegen baare Bezahlung dessen, was vor liquid und erwiesen vom Richter erkannt wird, ohne weitere Rückfrage oder Widerrede das Guth räumen, und ratione illiquidi mit einer vom successore zu leistenden hinlänglichen Caution sich begnügen sollen.

§. 45.

(Absonderung der unstreitigen Lehenstücke von den in Beziehung auf die Lehnbarkeit streitigen Stücken.)

Fünf und vierzigstens: Wird aber in totum oder pro parte über die Qualität und Lehnbarkeit des Guths an und vor sich gestritten, oder es sind Erbstücke darunter begriffen: so muß vor allen Dingen das strittige von dem unstrittigen separiret und das letztere praestitis praestandis nach eben erwähnter Vorschrift abgetreten werden.

§. 46.

(Belassung der Allodial-Erben im Besitze der streitigen Lehnstücke gegen Sicherheitsleistung. — Sequestration in Ermangelung der Letztern.)

Sechs und vierzigstens: Was aber würklich strittig und annoch ungewiß ist, ob es Lehn sey oder nicht? das behalten zwar die Allodial-Erben bis zum Austrag der Sachen in Possession, jedoch anders nicht, als gegen Leistung gnugsamer Sicherheit, daß sie in fine litis, wann der Spruch wider sie ausfällt, die Stücke quaestionis cum fructibus*) perceptis et percipiendis restituiren wollen, gestalten in dessen Entstehung, oder wann dießfalls sonst einige Gefahr obwaltet, zu allerseitigem derer Interessenten Besten zur Sequestration zu schreiten und sorgfältig zu wahren ist, daß die Zehenden, Geld- und Fruchtzinsen nicht unter denen Schuldleuten stehen bleiben, sondern zu rechter Zeit beygetrieben und getreulich verrechnet werden müssen.

*) Ueber die Vertheilung der Lehnsfrüchte des letzten Jahrs vergl. Verordnung vom 21sten März 1755.

§. 47.

(Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Stammgüter.)

Sieben und vierzigstens: Welches alles Wir auch von wahren Stamm-Güthern ver-

standen haben wollen, im Fall anders die von denen Vorfahren hierüber errichtete pacta familiae richtig und klar sind; denen alten und neuen creditoribus jedoch, welchen solche zum Unterpfande haften, ihr Recht in alle Wege vorbehaltlich.

§. 48.

(Einweisung in den Besitz einer Erbschaft auf den Grund eines letzten Willens.)

Acht und vierzigstens: Dann und wofern in obangeregtem zweyten Fall über die Besitznehmung einer Erbschaft Streit entstehet; so hat der Erblasser entweder ein Testament hinterlassen oder nicht. Ist ein keinem sichtbaren Fehler unterworfenes Testament oder anderer zu Recht beständiger letzter Wille vorhanden; so soll der instituirte Erbe so fort ex lege ultima Codicis de edicto Divi Hadriani tollendo in die Possession aller vom testatore tempore mortis inne gehabten Güther gesetzt und das einer weitern Ausführung bedürfende Einwenden ad separatum verwiesen werden *).

*) Daß es hierbei keiner vorgängigen Vorladung der Intestat-Erben bedürfe, bestimmt der Geheimeraths-Beschluß vom 11ten September 1767.

§. 49.

(Besitz-Einweisung in Ermangelung eines letzten Willens.)

Neun und vierzigstens: Findet sich aber kein Testament und letzter Wille, oder der Augenschein zeigt, daß es damit nicht zum Stande gediehen, oder dasselbe sonst verwerflich, wieder aufgehoben, nichtig und ungültig sey; so ist dem oder denen nächsten Erben ab intestato, wann sie miteinander in einem Grad stehen, kraft des interdicti: Quorum bonorum etc. die ganze Erbschaft in Besitz zu geben, und denen sich meldenden Contradictoren, von was vor einer Gattung selbige auch seyn mögen, ihre zu haben vermeynte Befugniß gehörigen Orts vorzubehalten; wiewohl ebenmäßig mit dem ausdrücklichen Beding, daß der instituirte oder nächste Erbe wegen des Genusses bis zu völliger der Sachen Endschaft zuvor genugsame Caution leisten muß.

§. 50.

(Sequestrirung einer streitigen Erbschaft.)

Funfzigstens: Fällt auch solch eine zweifelhafte Sache vor, daß der Richter gleich von Anfang hierüber zu urtheilen nicht vermag, sondern es muß die in facto beruhende Präjudicial-Frage zuvorderst ausgemacht werden: ob eine rechtmäßige letzte Willens-Verordnung in der That vorhanden? oder wer nach der in denen gemeinen Rechten eingeführten Successions-Ordnung am nächsten sey? so soll währender Zeit keine von beyden Partheyen zu der Possession gelassen, sondern der endliche Spruch zuvorderst abgewartet und die Erbschaft inzwischen sequestriret, und zur Administration und Berechnung der Nutzungen ein angesessener und getreuer Curator bestellt und in Pflicht genommen werden, damit, wann einem soviel als dem andern an der Endschaft gelegen ist, aller Umtrieb und Verzögerung aufhören, und jeder sein Recht in der Kürze erhalten möge.

§. 51.

(Einrichtung der summarischen Gerichte.)

Ein und funfzigstens: Ferner hat es bey Unserer denen Unvermögenden und Dienstboten [a]) zum Besten, damit selbige von ihren Gegentheilen, welche ihr forum bey denen Obergerichten haben und schriftsässig sind, nicht aus Mangel der Kosten durch einen weitläuftigen Proceß abgeschreckt oder herumgeführet und um ihr Recht gebracht werden mögen, sub dato Stockholm den $\frac{1}{2}$ten Januar 1737 ausgelassenen summarischen Gerichts-Ordnung [b]) dergestalt sein Bewenden, daß nicht nur

die kleinere und klar vor Augen liegende, sondern auch alle keinen Verzug leidende Sachen, worin der darin vorgeschriebene modus procedendi statt findet, hiernach instruiret und sola rei veritate inspecta erörtert werden sollen.

a) Die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und dem Gesinde gehören jetzt vor die Polizei-Kommissionen, s. Anmerkung *a* zum §. 1 des Artikels I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 324.

b) Den Wiederabdruck derselben hat man, weil sie ihrem ganzen Inhalt nach in die gegenwärtige Prozeß-Ordnung §. 52 bis einschließlich §. 63 aufgenommen ist, nicht nöthig erachtet.

§. 52.

(Abhaltung der Gerichtssitzungen für summarische Sachen.)

Zwei und funfzigstens: Zu dem Ende müssen sämmtliche Unsere Regierungs- und respective Canzley-Räthe, auch Assessores, wofern diese ein votum haben, sich nach der Reihe in die Zeit theilen, daß ein Jeder von ihnen eine Woche die Nothdurft bey sothanem summarischen Gericht zu besorgen, und des Mitwochens wenigstens von 9 Uhr an, so lange bis alles fertig ist, ordentliche Session zu halten hat.

§. 53.

(Prüfung der an die summarischen Gerichte zu verweisenden Klagen.)

Drei und funfzigstens: Den modus procedendi betreffend, so kann zwar der Kläger auf gedachtes judicium provociren, und auswärts die Rubric seiner Supplication darnach einrichten, daß es eine geringfügige, oder ganz klare und summarische Sache sey; Unsere Regierung hat aber praevia relatione zuvorderst darüber zu erkennen, ob selbige dazu qualificiret ist? wann sie nemlich nicht über zwanzig Thaler anbetrifft, oder keines Schrift-Wechsels bedarf, oder die klagende Parthie sonst ihres Rechtens verlustig und die Action inan wird. Wofern sich nun

§. 54.

(Verfahren vor den summarischen Gerichten.)

vier und funfzigstens, eins oder das andere ex narratis et conclusione des kurz und deutlich einzurichtenden libelli findet, so communiciret derjenige Rath, an welchem die Woche ist, zuvorderst dem Beklagten die Klage, und notirt auf einen besondern Bogen loco protocolli, daß solche diesen oder jenen Tag übergeben worden, setzt auch zugleich terminum auf acht oder höchstens vierzehn Tage zum gütlichen Verhör an. Ein weiterer Schrift-Wechsel ist aber

§. 55.

(Fortsetzung.)

fünf und funfzigstens, unter keinerley Vorwand zulässig, sondern in termino erscheinen,

§. 56.

(Fortsetzung.)

sechs und funfzigstens, die Partheyen ohne Unterschied in Person, inmaßen außer in ganz besondern Fällen, und nach Befinden auf des constituentis Gefahr, kein Anwald admittiret, jedoch ihm so wenig als seinem Principal den Receß zu dictiren verstattet, am allerwenigsten aber ein schriftlicher Exceptions- oder anderer Satz angenommen werden soll, sondern der Kläger liefert alsdann nur den Insinuations-Schein ad acta und beziehet sich auf die Klage, ohne das geringste weiter mit einzumischen, zum höchsten in drey Linien. Der Beklagte aber wird

§. 57.

(Fortsetzung.)

sieben und funfzigstens, mündlich über die ihm vorher communicirte Klage vernommen, ob

er das factum eingestehet oder nicht? und mit was vor Nebenumständen? Welches alles der Secretarius oder Actuarius, so das Protocoll führet, aus des Session haltenden Raths Munde niederschreiben soll. Und auf eben die Art wird es auch

§. 58.

(Fortsetzung.)

acht und funfzigstens, bey dem Replic- und Duplicsatz gehalten, indem weder einer noch der andern Parthie ihren Receß selber ad protocollum zu bringen gestattet oder schriftlich angenommen werden darf, sondern der Gericht haltende Rath hat dahin zu sehen, daß er aus der mündlichen Erzehlung durch hin und her Fragen auf den Grund komme, sodann in möglichster Kürze das Protocoll selbst zu verfertigen und zu dictiren, dasselbe aber vorhero beyden Theilen vorzulesen, und wann dieß geschehen, sobald darunter zu notiren, daß solches hinc inde agnosciret und die Sache damit vor beschlossen angenommen sey.

§. 59.

(Vergleichsversuch und Erkenntniß in den vor den summarischen Gerichten verhandelten Sachen.)

Neun und funfzigstens: Wann das geschehen, so ist die Sache entweder altioris indaginis und zweifelhaft oder nicht? Ersterenfalls soll die Güte versucht, letzternfalls aber das Recht habende Theil nicht damit beschweret, sondern des folgenden Tages in pleno referiret, auch das Urtheil abgefaßt und jedesmal auf den punctum expensarum, und was derjenige, welcher den Obsieg behält, versäumen muste, vornemlich mit reflectiret werden. Gleichwie aber

§. 60.

(Bestimmung der Prozeßkosten bei den summarischen Gerichten und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse.)

sechszigstens, Unsere Hauptabsicht einzig und allein dahin gehet, daß einem jeden schleunige Justitz administriret, und ein Armer, der keinen Proceß führen kann, nicht um sein Recht gebracht werden möge: also befehlen Wir gnädigst, daß wie sie ohnedem zu thun gewillet seyn werden, vor die ihnen hierunter zuwachsende Mühe ganz Unsere auf die Justitz verpflichtete Räthe, nichts begehren, sondern ihr Amt umsonst verrichten, und nur denen Secretariis wegen ihrer bey Ausfertigung der Citationen und Bescheide habenden Arbeit pro arbitrio Judicis ein leidliches, jedoch nicht zu Anfang, sondern erst beym Endurtheil und zwar vom succumbirenden Theil anstatt der Strafe bezahlet *), auch, fernere Weitläuftigkeiten zu vermeyden, das Quantum der Unkosten jedesmalen in denen Bescheiden deutlich ausgedruckt, und hierauf sowohl als in der Hauptsache die Execution unaufhaltlich längstens innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden vollzogen werden solle. Dann und soviel ein oder des andern Theils Ungehorsam angehet, so bleibt

*) Wegen der Gebühren der Anwälte in summarischen Sachen vergl. Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 28.

§. 61.

(Ungehorsam von Seiten des Klägers.)

ein und sechszigstens, entweder der Kläger oder Beklagte zurück: ersterenfalls ist der terminus pro circumducto zu achten, und der Beklagte ab instantia zu absolviren, auch in hoc judicio summario weiter keine Ladung zu erkennen, sondern jeder auf ferneres Anmelden ad ordinarium zur Ausführung zu verweisen; letzternfalls aber soll

§. 62.

(Ungehorsam von Seiten der Verklagten.)

zwei und sechszigstens, der Beklagte auf richtig beschienene Insinuation, ohne weitern Anhang oder Condition in die Unkosten condemniret, und im zweyten Termin auf bloße Bescheinigung, daß das Interlocut insinuiret sey, die Klage sofort vor eingestanden angenommen, und darauf gesprochen werden, derogestalt, daß alle und jede Sachen, worin das factum klar und weiter keiner Untersuchung oder Beweises nöthig ist, gleich im ersten oder höchstens vierzehen Tage hernach im andern Termin ihre Endschaft erreichen. Sollte aber

§. 63.

(Beweisführung. — Strafe des muthwilligen Läugnens.)

drei und sechszigstens, ratione facti, wann dasselbe verkehrt vorgebracht oder hartnäckig abgeläugnet worden, nicht sobald auf den Grund zu kommen seyn, so bleibt zu richterlichem Ermessen anheim gestellt, wie und auf was Art damit zu Werk zu gehen, ob zum Beweis oder der Eydes-Delation zu schreiten, oder aber ein förmlicher Proceß unumgänglich nöthig, und welches der nächste Weg sey, daß aller Umschweif verhütet und der Streit zum Ende befördert werden möge, gestalten dann auch diejenige, welche unerfindliche Dinge aus Frevel und Muthwillen anbringen, oder aber etwas in facto gegen besser Wissen und Gewissen abläugnen, im Ueberführungsfall jedesmal nachdrücklich andern zum Exempel angesehen, und diesfalls absonderlich gestraft werden sollen.

§. 64.

(Hülfsvollstreckung.)

Vier und sechszigstens, die Execution betreffend, nachdem solche öfters mehr Mühe und Unkosten, als der ganze Proceß erfordert: so soll post rem judicatam zu deren Vollstreckung sumtibus exequendi jedesmal derogestalt Commission erkannt werden, daß das ausgesprochene und rechtskräftige Urtheil vom Commissario auf des Impetranten Anrufen, jedoch ohne dessen weiteres Zuthun oder einigen Vorschuß von ihm zu begehren, in seine Würklichkeit gesetzt werden, hingegen er der Commissarius, wann selbiger vorgängig die erforderliche Executions-Kosten specificiret, und zur Regierung ad approbandum vel moderandum eingeschickt haben wird, aus des Impetraten bereitesten Güthern und Mitteln, benebst denen sogenannten Helfgeldern *), sich vorerst bezahlt zu machen befugt und hernach auch denen Impetranten zu dem ihrigen fordersamst zu verhelfen schuldig seyn, und des Ends sub poena mandato inserenda innerhalb einer gewissen Frist, entweder de paritione seu peracta executione, oder der Ursach, woran der Aufenthalt gelegen, von Zeit zu Zeit Anzeige thun und berichten soll. Weiter und

*) Diese Helfegelder sind abgeschafft durch Regierungs-Ausschreiben vom 30sten September 1816.

§. 65.

(Prüfung und Anstellung der Sachwalter.)

fünf und sechszigstens, bestätigen Wir die vorhin ausgegangene Verordnung hiermit nochmalen, daß kein Advocat weder bey Unsern Ober- noch Untergerichten admittiret, oder in den numerum recipiret werden darf, wann schon derselbe den gradum erlangt hätte, welcher nicht bey einer von Unsern Juristen-Facultäten öffentlich in Jedermanns Beyseyn examiniret und tüchtig befunden worden. Dessen ungehindert bleibt aber demjenigen Gericht, wobey selbiger recipirt wird, unbenommen, seine Geschicklichkeit nochmalen auf die Probe zu setzen, ob das von der Universität ertheilte testimonium auf richtigem Grunde beruhet oder nicht? Welchenfalls Uns

zur Ahndung davon Anzeige zu thun, und der Advocat nichts destoweniger abzuweisen ist. Was

§. 66.

(Obliegenheit der Sachwalter wegen der Erkundigung und des Anführens der Thatumstände, sowie hinsichtlich der zu stellenden Anträge.)

sechs und sechszigstens, die würklich bestellte Advocaten und Procuratores angehet, so haben dieselbe, ehe und bevor sie eine Sache übernehmen, sich vom facto entweder von denen Partheyen oder ex actis gründlich zu informiren, und diesemnach, wann sie eine Klage oder Appellation einführen, dasselbe kurz und deutlich zu prämittiren, auch das petitum concludent darauf einzurichten, damit der Grund der Forderung gnugsam verstanden, und ob und wie weit die Parthie durch den Bescheid a quo beschweret, oder einer weitern Handlung oder processus nöthig sey, beurtheilet werden kann.

§. 67.

(Einrede-Handlung. — Verantwortlichkeit der Anwälte für die Wahrung der Formalien.)

Sieben und sechszigstens: In der Exceptional-Handlung mögen zwar exceptiones fori declinatoriae, wofern solche erheblich, keinesweges aber exceptiones dilatoriae allein vorgebracht werden, sondern der Anwald hat in eventum seine exceptiones peremtorias mit anzufügen, und das zwar sub poena praeclusi; solchenfalls aber seiner Parthie, wie überhaupt in puncto formalium, also auch in diesem Stück, vor die Versäumniß, Schaden und Verlust zu haften.

§. 68.

(Rubrizirung der Prozeßschriften.)

Acht und sechszigstens: Die Benennung derer Schriften und Supplicationen soll nicht weitläuftig eingerichtet, sondern der Kläger oder Appellans zuerst, hernach der Beklagte oder Appellatus gesetzt und mit kurzen Worten angemerkt werden, was der Inhalt sey: exempli gratia Klage in puncto debiti, familiae herciscundae, emti venditi und so weiter; in Appellations-Sachen aber: causa appellationis, gravamina etc. ferner im Verfolg: excipirt, replicirt, duplicirt rc. bittet prorogationem, anticipationem termini, excipirt contra testes, accusirt contumaciam etc.

§. 69.

(Verbot vergeblicher Gesuche.)

Neun und sechszigstens, haben sich die Advocaten und Schriftsteller alles vergebenen Supplicirens zu enthalten, und

§. 70.

(Untersagung überflüssigen und unnützen Anführens.)

siebenzigstens, die überflüssige allegationes legum et doctorum, auch unnütze Umschweife und allotria zu vermeyden; insbesondere

§. 71.

(Verbot anzüglicher Schreibart.)

ein und siebenzigstens, keine Schmähungen und Anzüglichkeiten zu gebrauchen, oder zu gewärtigen, daß ihnen die Schriften zurück gegeben, auch nach Befinden die Concipienten zu Ausstreichung des anstößigen passus angehalten, und noch dazu gestraft werden.

§. 72.

(Vollständige Benennung der streitenden Theile.)

Zwei und siebenzigstens, sollen dieselbe in allen Sachen bey Uebergebung der ersten Schrift die

litis consortes sowohl von einer als der andern Seite mit ihren Vor- und Zunamen benennen, und diejenige, so noch minderjährig und ohne Vormund sind, zugleich mit anzeigen, damit die Rubrik von Anfang in gehörige Ordnung gebracht, und das judicium zeitig stabilirt, auch die Vormundschaften allenfalls ex officio bestellet, und der Proceß dadurch nicht aufgehalten werden möge.

§. 73.

(Beifügung und Bezeichnung der Urkunden.)

Drei und siebenzigstens, und wofern der Kläger und Appellant, oder auch der Beklagte sich auf schriftliche Urkunden zu gründen vermeynet: so hat er solche bey zwey Thaler Strafe von Anfang sub literis oder numeris, keineswegs aber mit andern signis, in copia vidimata beyzulegen.

§. 74.

(Zeitige Berichtigung der Prozeß-Legitimation.)

Vier und siebenzigstens: Es sollen auch die Anwälde vors künftige ihre Legitimation nicht bis zum Ende des processus oder auf den Termin verschieben, sondern die Vollmachten vom Kläger und Appellanten entweder gleich mit und bey der Klage und Appellations-Schrift einbringen, oder doch wofern selbige so bald nicht zu haben, und periculum in mora wäre, wenigstens de rato et mandato caviren, und sothanen Mangel innerhalb denen nächsten vierzehen Tagen bey Vermeydung obiger Strafe suppliren, auch wann sie eine General-Vollmacht haben, beglaubte Abschrift davon ad acta geben, die Beklagte oder Appellaten aber sofort bey der Exception ihre Anwälde gehörig mit Vollmacht versehen, und also die Advocaten und Procuratores überhaupt, ohne sich zuvor ad causam zu legitimiren, oder de rato et mandato zu caviren, weder Klage noch Appellation oder Exceptions-Schrift exhibiren oder unterschreiben, sondern zu Anfang des processus vor allen Dingen den punctum legitimationis berichtigen oder ebenfalls jedesmal um zwey Thaler gestraft werden.

§. 75.

(Obliegenheiten der Anwälte aus der übernommenen Vollmacht, und deren Beendigung.)

Fünf und siebenzigstens: Sobald nun die Anwälde wie vorstehet domini litis worden, sind dieselbe die insinuationes derer decretorum und Bescheide, anstatt ihren Widerpart damit an die Partheyen zu verweisen, ohnweigerlich anzunehmen, und die Termine bis zu der Sachen Endschaft zu verfolgen schuldig, es wäre dann, daß sie erhebliche Ursachen beyzubringen hätten, warum sie sich der ganzen Sache abzuthun befugt erachteten; welches aber auf richterlicher Erkenntniß beruhet, auch vorhero und in Zeiten geschehen muß.

§. 76.

(Verhandlungen der Anwälte in den Terminen.)

Sechs und siebenzigstens: Wann der Termin stehet, sollen die Procuratores bey Strafe der Ordnung sich nicht ermächtigen, merita causae ad protocollum zu bringen, sondern nur mündlich zum Bey- oder Endurtheil schließen, mithin die curatoria und Vollmachten, benebst denen in Schriften angezogenen Original-Urkunden ad recognoscendum produciren, und sich im übrigen auf die eingebrachte Handlungen beziehen, vornemlich aber verwarnet seyn, daß sie alsdann instruct erscheinen, oder jedesmalen in die dem andern Theil verursachte Kosten fällig verurtheilet werden.

§. 77.
(Auslösung der gerichtlichen Verfügungen.)

Sieben und siebenzigstens, sind die Advocaten und Procuratores, nach buchstäblichem Inhalt der anno 1718 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vattern Durchlaucht und Gnaden ausgelassenen Tax- und Sportul-Ordnung *), die auf ihre exhibita heraus kommende resolutiones, es mögen dieselbe in ihren Krahm dienen oder nicht, ohne den geringsten Anstand oder Entschuldigung geziemend zu erheben, und vor Bezahlung der Copial-Gebühr und verordnete Sportuln einzustehen und zu sorgen schuldig, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf eines jeden Quartals ohne einiges Nachsehen darauf exequiret und wegen des dadurch verzögerten Rechtens absonderlich angesehen werden sollen, gestalten dann der Taxerheber sowohl, als die übrige Canzley-Verwandten des Ends vor einen jeden, welcher dem also nicht nachkommt, eine Designation derer rückständigen Tax- und Copial-Gebühren zu verfertigen, und auf den letzten Tag des dritten Monats zu überreichen haben. Hingegen wollen Wir auch und verordnen hiermit

*) Diese ist, wegen der Veränderungen, welche in Ansehung der Gerichtsgebühren theils durch die über die Stempel-Abgabe, die Schreib- und die Anwalts-Gebühren ergangenen neueren Verordnungen, theils durch die Observanz eingetreten sind, zur Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht für geeignet gehalten worden.

§. 78.
(Beförderung der Ausfertigungen.)

acht und siebenzigstens, daß künftighin nichts mehr unexpedirt liegen gelassen werde, sondern die Secretarii, Registratores und Scribenten sollen

§. 79.
(Fortsetzung.)

neun und siebenzigstens, alles das, was ihnen zur Expedition gegeben wird, sofort ausfertigen, ohne vorhero abzuwarten, ob sich die Supplicanten darum melden oder nicht, und das zwar gleich nach dem Empfang.

§. 80.
(Fortsetzung.)

Achtzigstens: Auf daß auch hierbey alles um so viel da ordentlicher zugehe: so haben diejenige Secretarii, welchen es aufgegeben wird, sofort nach geendigter Session die vorhandene decreta und expedienda, so viel deren ihnen selbst nicht obliegen, unter die Registratores und Cancellisten nach eines jeden Capacität ordentlich auszutheilen, diese aber

§. 81.
(Fortsetzung.)

ein und achtzigstens, bey Vermeydung scharfer Ahndung, ohne sich um die Auslösung zu bekümmern, ihrem Amt unverzüglich ein Genügen zu leisten; gestalten dann

§. 82.
(Aufstellung eines Verzeichnisses der Sachen, worin Verfügungen ergangen sind.)

zwei und achtzigstens, die Rubriken von denjenigen Sachen, worin decretirt worden, mit Beyfügung des Expedienten Namens zu Jedermanns Wissenschaft täglich in eine förmliche Designation gebracht, und auswärts öffentlich angeheftet, sodann die supplicationes und Concepte

§. 83.
(Ablieferung der Gesuche, Konzepte und Ausfertigungen zur Registratur und Sportel-Erhebung.)

drei und achtzigstens, gehörigen Orts zur Registratur und die ausgefertigte decreta zur Col-

lectur eingeliefert, und die Partheyen oder Anwälde dahin verwiesen werden sollen. Derjenige Registrator aber

§. 84.
(Foliiren und Heften der Akten.)

vier und achtzigstens, unter dessen Aufsicht und Verwahrung die Privat-acta sind, hat alles das, was ihm solchergestalt zugeliefert wird, ohne einigen Aufschub dem rotulo actorum einzutragen und anzuheften; vor welche Bemühung und jede Seite und Blatt mit Zahlen zu bezeichnen, derselbe mehr nicht, als von jeder Parthie vier hessische Albus zu empfangen haben, und darentgegen davor haften soll, daß die acta in termino vollständig beysammen und keines weiteren Complirens nöthig sey.

§. 85.
(Aufsicht der Gerichtsmitglieder auf die Beobachtung der Gebühren-Ordnungen.)

Fünf und achtzigstens, befehlen Wir allen Unsern Räthen hiermit, ein wachsames Auge darauf zu halten, daß die Partheyen gegen die Tax- und Sportul-Ordnung auf keinerley Weise mit übermäßigen Gebühren beschweret, vielweniger von denen Registratoren und Cancellisten unterm Vorwand einer Ergötzlichkeit vor außerordentliche Bemühung Geschenke angenommen werden dürfen. Und damit man

§. 86.
(Ausfertigungs- und Abschreibe-Gebühren.)

sechs und achtzigstens, zu aller Zeit wissen möge, ob Jemand zuviel bezahlt habe oder nicht? so soll auf die acta priora und andere Abschriften vom Copisten notirt werden, was er sich davor zahlen lassen; wobey dann stricte über die Ordnung zu halten ist, daß vor ein auf beyden Seiten und zwar auf jeder mit zwanzig Zeilen beschriebenes Blatt nur 1 Albus oder 12 Heller genommen, keineswegs aber die Buchstaben unverantwortlich ins weite gezogen und denen armen Unterthanen vergebene Kosten gemacht, auch insbesondere die Bescheide, welche wie vormalen, also auch ferner von denen Secretariis selbst einzutragen sind, kurz, rein und leserlich geschrieben, und es mögen solche so weitläuftig ausfallen, als sie wollen, vor die neuerlich über die taxa eingeführte Copial-Gebühren mehr nicht als zwey Albus gegeben, und durchgehends

§. 87.
(Erhebung der Gerichtskosten.)

sieben und achtzigstens, keine Sportuln und Accidentien, es sey dann das Decret oder die Sentenz taxiret, und die taxa auswärts in dorso angemerkt, gefordert oder genommen, sondern die Canzley-jura ohne Unterschied zuvor in das Collectur-Buch eingetragen, und widrigenfalls vor unerlaubt und strafbar angesehen werden sollen.

§. 88.
(Unterschrift der auszufertigenden Verfügungen.)

Acht und achtzigstens, haben die Canzley-Bediente ganz nichts auszufertigen, was nicht zuvor in pleno resolviret, und wenigstens von einem Rath unterschrieben ist.

§. 89.
(Verweisung auf andere Verordnungen und sonstige prozessualische Vorschriften.)

Neun und achtzigstens: Letztens hat es in denen übrigen hierin nicht ausgedruckten Fällen bey denen beschriebenen Civil-Rechten, auch nach und

nach ausgelassenen Canzley- und andern Ordnungen und publicirten gemeinen Bescheiden lediglich sein Verbleibens. Und auf daß sich

§. 90.

(Bekanntmachung und Handhabung dieser Prozeß-Ordnung.)

neunzigstens, mit der Unwissenheit Niemand entschuldigen könne, so soll diese Verordnung alle Jahre in pleno consessu denen Canzley-Verwandten und Procuratoren öffentlich vorgelesen, und durch den Druck bekannt gemacht und publiciret, auch darüber mit Ernst gehalten, und derjenige, welcher dagegen gehandelt, das erste und zweytemal um einige Thaler gestraft, das drittemal aber an Uns davon Bericht erstattet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlich-fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Halmstadt den $\frac{25.\ \text{August}}{5.\ \text{Septbr.}}$ 1745.

Friedrich.

Vt. Henrich Otto Calckhoff.

Anhang.

Zusammenstellung

der in vorstehender Prozeß-Ordnung und den übrigen älteren und neueren Verordnungen, gemeinen Bescheiden und sonstigen allgemeinen Verfügungen enthaltenen Bestimmungen über die Verfassung und den Geschäftskreis der Obergerichte, sowie über das bei denselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt findende Verfahren.

Erste Abtheilung.

Bildung und Geschäftskreis der Obergerichte.

§. 1.

Bildung der Obergerichte.

1) Die kurfürstlichen Obergerichte sind eingetheilt in zwei Senate, für die bürgerliche und die Strafrechtspflege; allein das Obergericht der Grafschaft Schaumburg bildet nur einen Senat.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 41 und §. 48.

2) Die Civil-Senate — von denen hier allein die Rede ist, — sind besetzt

a) mit einem Director und einer angemessenen Anzahl stimmführender Mitglieder,

b) mit Sekretaren, Repositaren, Kalkulatoren und Kanzlisten,

c) nebst Pedellen und Kanzleiboten,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 41 und §. 42.

Auser diesem Personal werden

d) noch angestellt Referendare: daselbst, §. 6,

und endlich gehören

e) zum Personal der Obergerichte noch die Obergerichts-Anwälte,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, oben S. 256,

welchen in dieser Eigenschaft auch die Staats-Anwälte,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60,

beizuzählen sind.

§. 2.

Anstellung des Personals.

1) Ueberhaupt ist über die Anstellung des Personals der Obergerichte und den dieserhalb dem Justiz-Ministerium und beziehungsweise den Obergerichten zukommenden Vorschlag zu vergleichen

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 14, Nr. 3 und §. 49.

2) Ueber das von jedem Eingebornen, als Bedingung der Zulassung zu den juristischen Prüfungen, nachzuweisende zweijährige Rechtsstudium auf der Landes-Universität vergl.

Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1815.

3) Hinsichtlich der Prüfungen der Rechtskandidaten durch die Juristen-Fakultät zu Marburg und durch die betreffende juristische Examinations-Kommission sind nachzusehen:

Landesherrliche Reskripte vom 27sten März und 27sten Juli 1734, B. I, S. 368, 369,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, oben S. 256.

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Juni 1746,

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Mai 1827.

4) Für die weiter vorzunehmende Prüfung der Bewerber um ein Assessorat bei einem Obergerichte ist der juristischen Examinations-Kommission zu Cassel durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums, Abtheilung der Justiz, vom 1sten Oktober 1823 die Vorschrift ertheilt worden, dieselben

„über deren allenthalbige Tüchtigkeit zum „Assessorate bei einem oberen Gerichte, „hauptsächlich mittelst schriftlicher Abstimmungen und Berichts-Erstattungen über „einige schwierige Civil- und Straf-Rechtssachen, sowie mittelst mehrerer, wenigstens zum Theil schriftlich zu beantwortender, Fragen über die vaterländische „Staatsverwaltung, aus den vaterländischen Gerichts-Ordnungen und dem „hessischen Privatrechte, zu prüfen, auch „zu dem Ende von deren bisherigen Amtsarbeiten einige, z. B. Acten über von „ihnen entschiedene schwierigere Rechtsangelegenheiten, erstattete Gutachten, Relationen, Berichtsentwürfe, Vertheidigungsschriften, Beschwerdeschriften oder „dergleichen, von den betreffenden Behörden „einzuziehen, und das Ergebniß mit Beifügung des Protokolls und der Arbeiten, „so bald als thunlich, einzuberichten."

5) Wegen der weitern Ausbildung zum Sachwalterstande durch wenigstens einjähriges Arbeiten bei einem Gerichte, als Referendar, Auskultant, Praktikant, Sekretariats-Accessist oder Aktuar-Gehülfe, ist nachzusehen

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Dezember 1823.

§. 3.

Amtseid.

1) Ueberhaupt ist wegen Abnahme des Amtseides nachzusehen

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 7.

2) Insbesondere

a) findet sich eine Eidesformel für das Richterpersonal in der

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 1, B. I, S. 217;

b) eine Eidesformel für die Sekretare

ebendaselbst Nr. 2, S. 218;

c) wegen der Beeidigung der Kanzlisten vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 8, B. I, S. 80,

und daß solche insonderheit auf Beobachtung der Verschwiegenheit zu richten sey, enthält der

gemeine Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 42.

d) Ueber die Beeidigung der Pedellen und Kanzleiboten vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 42, B. I, S. 89,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, §. 5, B. I, S. 218.

e) Für den Diensteid der Ober- und Untergerichts-Anwälte ist durch einen, sämmtlichen Obergerichten zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 10ten Dezember 1821 nachstehende Formel vorgeschrieben:

„Ich gelobe und schwöre ꝛc. gegen Se. „Königliche Hoheit meinen allergnädigsten Landesherrn die Pflichten eines „getreuen Unterthans überall zu erfüllen, „die mir anvertraueten Rechtssachen nach „meinen besten Einsichten mit Fleis und „Gewissenhaftigkeit für den Armen wie „für den Reichen zu besorgen, keine „Sache, von deren Ungerechtigkeit ich „überzeugt seyn werde, anzunehmen, die „Termine und Fristen gehörig zu wahren und ohne erhebliche Ursache um „keine Erstreckung derselben nachzusuchen, „die Geheimnisse meiner Parteien Niemanden zu offenbaren, eine höhere als „die gesetzliche Vergütung meiner Mühewaltung, es sey dann in auserordentlichen Fällen mit Genehmigung des „Gerichts, weder zu fordern noch mir „versprechen zu lassen, bei gerichtlichen „Verhandlungen den gebührenden Anstand nicht zu verletzen und auch sonst „mich in meinem Berufe den bestehenden „Gesetzen und Anordnungen gemäs zu „verhalten!“

§. 4.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

Der Geschäftskreis der Civil-Senate der Obergerichte bestehet überhaupt in der bürgerlichen Rechtspflege in ihren Bezirken und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44.

Es kommt ihnen in dieser Beziehung zu

1) die Ausübung der freiwilligen Gerichtbarkeit hinsichtlich der Güter des Landesherrn und der Glieder des kurfürstlichen Hauses, die Befugniß, letzte Willen zur Hinterlegung anzunehmen und die Obervormundschaft über schriftsässige Minderjährige, und sonstige Pflegbefohlne, vergl.

Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. I, B. I, S. 313 fg. und

Regierungs-Ausschreiben vom 23sten November 1744, nebst Anmerkung, oben S. 241.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44,

von welchen Geschäften jedoch hier nicht weiter die Rede seyn wird;

2) die Ausübung der streitigen Gerichtbarkeit, theils in erster (§. 5), theils in zweiter Instanz (§. 6), welche im Allgemeinen sich auf alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckt, auch wenn sie Gerechtsame, Güter oder sonstiges Vermögen des Staats betreffen:

Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 2, B. I, S. 65,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §. 9 und §. 10, B. I, S. 77,

landesherrliche Entschliesung vom 26sten November 1743, oben S. 235,

Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 236 fg.

Verordnung vom 10ten März 1786,

Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1,

in so fern nicht hinsichtlich gewisser Verhältnisse vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmungen das gerichtliche Verfahren als vertragmäsig ausgeschlossen zu betrachten ist, vergl.

Verordnung vom 25sten August 1824, die Feststellung der das Hofbauwesen betreffenden Rechnungen betreffend;

3) die Ausübung der Aufsicht und Disziplinargewalt (§. 7).

Die Geschäfte, welche den Obergerichten noch auser der Rechtspflege obliegen, als z. B. die Vorschläge zu Besetzung von Justizstellen und die sonstigen Berichts-Erstattungen an das Justiz-Ministerium über Gegenstände des öffentlichen Dienstes (vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. §. 14, 22, 49) sind von der gegenwärtigen Zusammenstellung ausgeschlossen.

§. 5.

Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz.

Die Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz ist begründet:

I. ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien für alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bette, Ehescheidung, sowie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43;

vergl. jedoch wegen der Zuständigkeit des Konsistoriums zu Fulda für Klagen auf Trennung einer Ehe, wenn beide Ehegatten katholisch sind oder im Falle einer gemischten Ehe der klagende Gatte sich zuerst an diese geistliche Behörde wendet,

Verordnung vom 6ten September 1829, §. 2;

II. durch den Stand des Verklagten, in der Regel für alle Klagen, sowohl dingliche als persönliche, gegen Schriftsässige,

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, B. I, S. 3,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, Eingang und §. 2, B. I, S. 200,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 2, B. I, S. 326,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 35.

Verordnung vom 30sten Oktober 1818,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43.

Wem die Schriftsässigkeit zukomme, findet sich angeführt in der

Anmerkung b zum §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 326 fg. und ist daselbst zu Nr. 44 weiter zu vergleichen das

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Dezember 1828, die Civilgerichtbarkeit der Landes-Universität betreffend.

Die Sachen, bei welchen die Schriftsässigkeit wegfällt und einen befreiten Gerichtsstand vor den Obergerichten nicht begründet, sind verzeichnet in der

Anmerkung *c* zum §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 329 fg.

III. Unter besonderen Umständen ist auch die Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz für Sachen, welche ordentlicherweise vor die Untergerichte gehören, begründet, nämlich

1) in den Fällen, wo mehrere in verschiedenen, einem Obergerichte untergeordneten Untergerichts-Bezirken wohnende Personen oder gelegene Sachen mit einer Klage in Anspruch genommen werden,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 1, B. I, S. 200;

2) in Fällen anhaltender, durch wiederholt erlassene Promotorialen nicht beseitigter Justiz-Verzögerung von Seiten eines Untergerichts,

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, B. I, S. 3,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, B. I, S. 82,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 9, B. I, S. 202,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 1, B. I, S. 324;

3) wenn der Unterrichter, beziehungsweise mittelst Ablegung des Perhorreszenz-Eides, rekusirt wird,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, B. I, S. 82,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 9, B. I, S. 202,

Verordnung vom 24sten Februar 1801.

IV. Die Zuständigkeit eines bestimmten Obergerichts wird begründet

1) im Allgemeinen

a) durch den Wohnsitz des Verklagten oder

b) durch die Lage des Guts, worüber gestritten wird,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 2, B. I, S. 200,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 2, B. I, S. 325 fg.;

c) hinsichtlich schriftsässiger Ausländer durch deren Besitz von Grundeigenthum im Bezirke eines Obergerichts, unter den Voraussetzungen des Landsassiats,

Verordnung vom 24sten Juli 1825;

2) durch die eintretenden speziellen Gerichtsstände des Arrestes, der Verwaltung, des Kontrakts und der Lehensachen, vergl.

Anmerkung *d* zum §. 2 des Art. I der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 330;

3) durch den befreiten Gerichtsstand eines Erblassers für die unter verschiedenen Gerichten stehenden Erben hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Erstern und bis zur vollendeten Theilung des Nachlasses,

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten März 1825.

V. Die Obergerichte sind ohne ganz besondere Ursachen (wohin namentlich die oben unter Nr. III erwähnten Verhältnisse gehören) nicht befugt, Kommissionen zu erkennen oder Jemanden von seinem ordentlichen Gerichtsstande abzuziehen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 2, oben S. 244.

Dahingegen ist es gestattet und beziehungsweise sogar vorgeschrieben, zu Vornahme oder Leitung einzelner prozessualischer Handlungen Kommissare zu bestellen, z. B. zu Abhörung der Zeugen, zur Einnahme eines Augenscheins und zu Vollstreckung der Erkenntnisse,

Sammthofgerichts-Ordnnng vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. 5, B. I, S. 211,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, oben S. 256,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1.

§. 6.

Zuständigkeit der Obergerichte in zweiter Instanz.

Die Zuständigkeit der Obergerichte als zweiter Instanz ist

I. in Beziehung auf die Landgerichte und kurfürstlichen Justizämter begründet:

1) für die Rechtsmittel gegen untergerichtliche Entscheidungen (Berufung überhaupt), nämlich

a) für die Appellation, bei noch nicht eingetretener Rechtskraft der Entscheidungen und vorhandenem appellabeln Gegenstande,

b) für die Nullitäten-Querel, bei dem Mangel der Erfordernisse der Appellation, aber nachgewiesenen unheilbaren Nichtigkeiten; vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, B. I, S. 81,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 5 und §. 8, Tit. X, Eingang, B. I, S. 201 und 204,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 1 und §. 2, nebst Anmerkungen, B. I, S. 349 fg.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 3, oben S. 245,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43;

über den Betrag und die Berechnung der Appellations-Summe vergl.

Anmerkung zum §. 3 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, oben S. 245;

2) für einfache Beschwerden gegen die Untergerichte, namentlich

a) wegen Justiz-Verzögerung,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 1, B. I, S. 325,

b) wegen gesetzwidrigen Verfahrens,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 24, B. I, S. 359,

c) wegen erkannter Strafen,

Landesherrlicher Befehl vom 17ten März 1748,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 46,

insonderheit auch wegen verfügter Disziplinar-Maasregeln gegen Amts-Unterbediente,

Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, §. 5.

II. Rücksichtlich der fürstlich-hessen-rotenburgischen Gerichte bildet das Obergericht zu Cassel nach den Hausverträgen und dem Herkommen, bei dem Vorhandenseyn der vertragmäsigen Devolutions-Summe, die zweite Instanz, wenn an dasselbe unmittelbar gegen Erkenntnisse der rotenburgischen Justiz-Aemter oder auch gegen Erkenntnisse der Justiz-Kanzlei zu Rotenburg appellirt wird, dahingegen hat das genannte Obergericht in dritter Instanz alsdann zu erkennen, wenn von dem Erkenntnisse eines rotenburgischen Justiz-Amtes zunächst an die Justiz-Kanzlei und weiter von deren Entscheidung an das Obergericht appellirt worden ist.

Dieses besondere Instanzen-Verhältniß hat durch die neueste Umbildung der Staats-Verwaltung keine Aenderung erlitten,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 9.

III. In wie fern die Obergerichte in Beziehung auf die Polizei-Kommissionen auserhalb der Residenz und die von denselben über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und der Dienstherrschaft abgegebenen Entscheidungen in zweiter Instanz zu erkennen haben, ergeben:

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, Nr. 2 und

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1.

§. 7.

Aufsicht und Disziplinar-Gewalt.

Die Handhabung der für die Ober- und Untergerichte bestimmten Prozeß-Ordnungen liegt im Allgemeinen den Obergerichten ob,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 6 und §. 90, oben S. 245 und 261.

Zu dem Ende stehet denselben

I. die Aufsicht zu

A. über ihren eigenen Geschäftsgang, indem nicht allein die Direktoren, sondern auch die übrigen stimmführenden Mitglieder auf die Beobachtung der Gerichts-, Geschäfts- und Gebühren-Ordnungen zu sehen haben,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 85, 86, 90, oben S. 260 fg.

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. §. 19, 21, 22 und 23,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 18,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, Eing.,

wie denn auch den hierbei sich ergebenden Misbräuchen oder Mängeln abzuhelfen, der Zweck der gemeinen Bescheide ist und zu gleichem Zwecke die in die Expeditions- und Rezessirstuben ergehenden Anschläge dienen, vergl. z. B.

Gemeinen Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757,

Gemeinen Bescheid der Regierung in Marburg vom 12ten Mai 1764,

Regierungs-Reskript vom 12ten Januar 1804, die Anfertigung eines Verzeichnisses der in die Expeditionsstube ergehenden Anschläge betreffend.

B. Gleichergestalt haben die Obergerichte Aufsicht zu führen über die Dienstthätigkeit und den Geschäftsgang der Un-

tergerichte ihres Bezirkes, sowohl überhaupt durch vorzunehmende Visitationen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 47,

als insbesondere über die gehörige Beobachtung der Prozeßvorschriften von Seiten der Untergerichte,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 6, oben S. 245;

namentlich auch über die Behandlung der Konkurse,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 24,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44.

II. Der Disziplinar-Gewalt der Obergerichte sind unterworfen:

1) das Kanzlei-Personal, namentlich die Repositare, Registratoren und Kanzlisten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 7, B. I, S. 80,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 22, B. I, S. 244,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 90, oben S. 261,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 24 fg.;

2) die streitenden Theile, sowie andere Personen, welche in Prozeßsachen Befehle der Gerichte zu empfangen und zu befolgen haben, z. B. Zeugen, Kuratoren und Kontradiktoren,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 18, B. I, S. 75,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. 6, B. I, S. 212,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, am Ende, B. I, S. 245,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 10,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 19,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, Eingang;

3) die Anwälte und Sachwalter,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. §. 34, 35, B. I, S. 87,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, am Ende, B. I, S. 245,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 90, oben S. 261,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 1 fg.,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Marburg vom 12ten Mai 1764, §. 1 fg.,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. §. 17 bis 19.

Die Ober- und Untergerichts-Anwälte und Sachwalter werden auch in den Fällen von den Obergerichten, in deren Bezirke sie wohnen, disziplinarisch bestraft, wenn sie sich gegen Behörden, denen keine Gerichtbarkeit zustehet, auf eine zu einer Ordnungsstrafe geeignete Weise vergehen,

Ministerial-Ausschreiben vom 10ten August 1825.

4) Das Personal der Untergerichte, Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 15, Art. VI, §. 24, nebst Anmerkung c, B. I, S. 338 und 358.

5) Die Bürgermeister, Ortsvorstände, Pfarrer und Untergerichte, welche unrichtige oder unvollständige Bescheinigungen zu der Erlangung des Armenrechts ausgestellt haben und in so weit als Hülfsbeamte der Justiz zu behandeln sind,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 5.

III. Als Disziplinar-Strafen — verschieden von den ebenfalls unter der Benennung von Strafen vorkommenden prozessualischen Rechtsnachtheilen (Präjudizien) — werden in den Prozeß-Ordnungen, gemeinen Bescheiden u. s. w. bezeichnet:

1) die Verurtheilung zum Ersatze der den Parteien oder einer derselben durch Versäumung oder auf sonst schuldhafte Weise verursachten Kosten, vergl. z. B.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 18, Tit. IX, §. 31, B. I, S. 75, 86,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 24, B. I, S. 359,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245,

Gemeine Bescheide der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 16, und der Regierung in Marburg vom 12ten Mai 1764, §. 11 und §. 17;

2) Streichung der Gebühren vergeblicher, oder unförmlicher und vorschriftwidriger Handlungen, beziehungsweise Verurtheilung zu unentgeltlicher Verbesserung derselben; wovon sich Beispiele finden in der

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 19 und §. 34, B. I, S. 84 und 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 17, B. I, S. 198,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28;

3) namentlich gegen Anwälte und Sachwalter, Verurtheilung zum Ausstreichen der in ihren Prozeßschriften sich findenden anstößigen Stellen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 71, oben S. 257;

4) Verurtheilung in Geldbußen, von welchen verschiedene Arten vorkommen, nämlich

a) die auf einen Thaler festgesetzte sogenannte Strafe der Ordnung,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 45,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28;

b) Geldbußen, welche für einzelne Uebertretungen gesetzlich auf einen gewissen Betrag festgesetzt sind, vergl. z. B.

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 18, B. I, S. 244,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 15 und Art. VI, §. 24, B. I, S. 338 und 359,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 73, 74, oben S. 258,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 17 und §. 18;

c) Geldbußen, deren Bestimmung dem richterlichen Ermessen, beziehungsweise bis zu einem gewissen Betrage, überlassen ist:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 6, oben S. 245,

Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

d) Anstatt einer Geldbuße wird in bestimmten Fällen der Betrag des anzuwendenden Stempels erhöhet;

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 6.

5) Als Schärfung bestimmter Geldstrafen findet auch wohl Bekanntmachung derselben in der Zeitung Statt,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 18.

6) Gegen die Subalternen bei den Kollegien kann ferner Arreststrafe eintreten,

Regierungs-Reskript vom 23sten April 1787.

7) Zu den Disziplinar-Strafen gegen Anwälte und Sachwalter gehört auch die Untersagung der Praxis auf eine gewisse Zeit (Suspension),

Regierungs-Beschluß vom 10ten Februar 1748,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel vom 13ten Juni 1757, §. 3,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Marburg vom 12ten Mai 1764, §. 9.

§. 8.

Verhältniß der Obergerichte zu anderen Behörden.

I. Die Obergerichte stehen unter dem Justiz-Ministerium, welches

1) die Oberaufsicht über ihre Dienstthätigkeit und ihren Geschäftsgang führt, sowohl durch Visitationen, als durch Einziehung periodischer Geschäfts-Uebersichten und durch die Sorge für schleunige Abhülfe der Beschwerden über verzögerte oder versagte Rechtshülfe, auch

2) die Disziplinar-Gewalt über das Personal der Obergerichte ausübt:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 14, Nr. 3 und §. 22, Nr. 1.

II. Ferner stehen die Obergerichte unter dem Civil-Senate des Ober-Appellationsgerichts, als höchster Instanz, in Ansehung derselben Rechtsmittel, für welche zufolge des oben §. 6, Nr. I Angeführten die Obergerichte die zweite Instanz im Verhältnisse zu den Landgerichten und Justizämtern bilden,

Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 236,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 1 und §. 2,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 38.

III. Die Rechtspflege (s. den folgenden §. 9) ist von der öffentlichen Verwaltung dergestalt getrennt, daß der Regel nach Niemand neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen darf,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 3.

Als Ausnahme von diesem Grundsatze kann es angesehen werden, daß

a) die unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden Haupt-Depositen-Kommissionen aus Mitgliedern der Obergerichte, der Regierungen und der Finanzkammern zusammengesetzt sind:

Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. 28;

b) daß nach einem zufolge allerhöchster Entschließung ergangenen Ministerial-Reskripte vom 30sten Mai 1822 die Handhabung der Meier-Ordnung vom Jahre 1774 für die Grafschaft Schaumburg dem Obergerichte zu Rinteln, gleich der vormaligen Regierung daselbst, und den Untergerichten in der genannten Grafschaft, wie früherhin, obliegen, von dem Obergerichte jedoch in den geeigneten Fällen (vergl. Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. II, §. 8, Art. IV, §. 1, Art. V, §. 2 und §. 3) der Antrag der Regierungs- und Finanzkammer-Deputirten dortselbst vernommen werden soll.

IV. Wegen der Verhältnisse zu auswärtigen Gerichten vergl.

Verordnung vom 25sten April 1826 und die Anmerkung zum §. 10 des Art. II der

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 336,

s. auch nachher die sechste Abtheilung, §. 58.

§. 9.

Rechtspflege überhaupt.

Die bürgerliche Rechtspflege überhaupt, also auch die den Obergerichten übertragene für ihren Bezirk, ist

1) unabhängig von der Einwirkung anderer Behörden:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 36,

und es sind selbst in dem Falle, wo etwa durch landesherrliche Verordnungen der Lauf der Justiz gehindert werden sollte, dieselben als erschlichen oder aus Irrthum und Mißverständniß ertheilet anzusehen und nicht zu berücksichtigen,

Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 236.

2) Die Gerichte sind zu unparteiischer Rechtspflege verbunden,

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 2, B. I, S. 1,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Eingang, B. I, S. 70,

Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 10 und 19, B. I, S. 306,

namentlich auch in denen Sachen, welche den Landesherrn, dessen und des Staats Gerechtsame und Güter betreffen,

Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 2, B. I, S. 65,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §. 9 und §. 10, B. I, S. 77,

Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 235,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. II.

Auf diese Pflicht der Unparteilichkeit beziehen sich:

a) das Verbot sowohl des Gebens von Geschenken an die Mitglieder der Obergerichte, als ihrer Annahme,

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 4, B. I, S. 3,

Geheimeraths-Beschluß vom 15ten Dezember 1786,

welches Verbot auch auf das Kanzlei-Personal sich erstreckt,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 3, B. I, S. 79,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 85, oben S. 260;

b) die Vorschrift, daß die stimmführenden Mitglieder in den Angelegenheiten Derjenigen, mit denen sie bis zum sechsten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in offener Feindschaft stehen, sich der Abstimmung enthalten sollen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 3, B. I, S. 73.

3) Die Rechtspflege soll rasch und ohne unnöthige Zögerung ausgeübt werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 6, B. I, S. 74,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, Eingang, B. I, S. 239 fg.,

Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 10, Nr. 18 und 19, B. I, S. 306 fg.,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 60, oben S. 255,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, Eingang.

§. 10.

Normen der Rechtspflege.

I. Welche Normen die Gerichte in Kurhessen bei ihren Entscheidungen zu befolgen haben, findet sich in der, der

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 2, B. I, S. 2 (vergl. S. 386),

beigefügten Anmerkung bereits angeführt.

II. Normen für das Verfahren bei den kurhessischen Gerichten sind überhaupt zunächst

1) die Landesrechte, und als solche kommen vor:

a) Prozeß- und Geschäfts-Ordnungen und Ausschreiben der betreffenden Behörden, welche entweder ausschließlich für die Obergerichte, oder zunächst für andere Gerichte, oder auch für alle kurhessische Gerichte bestimmt sind, und theils nur einzelne Gegenstände des Prozesses, theils den ganzen Prozeß oder größere Abtheilungen desselben zum Gegenstande haben. Die umfassendesten dieser Prozeß-Ordnungen sind folgende:

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, B. I, S. 1 fg.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, B. I, S. 70 fg.,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, B. I, S. 193 fg. (s. jedoch die dabei befindliche Anmerkung),

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, B. I, S. 239 fg.,

Untergerichts-Ordnung von 9ten April 1732, B. I, S. 324 fg.,

Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5ten September 1745, oben S. 244 fg.,

Regulativ für den Geschäftsgang bei der Regierung in Cassel, vom 18ten Juni 1761,

Verordnung zur Verbesserung des Justizwesens vom 17ten März 1767,

Verordnung zur Abkürzung der Prozesse vom 6ten Juli 1770.

b) Gemeine Bescheide der oberen Gerichte, welche in der

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, am Ende, B. I, S. 245 und in der

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 89, oben S. 260, auch

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. IV, §. 11,

ausdrücklich den Prozeß-Normen beigezählt sind *), sowie sonstige Beschlüsse und Anschläge derselben;

c) Observanz und Gerichtsgebrauch, welche jedoch bei gegenwärtiger Zusammenstellung in der Regel nicht berücksichtigt werden können.

2) Die deutschen Reichsgesetze, welche öfters in den Prozeß-Ordnungen angezogen werden, z. B.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 3, Tit. X, §. 4, Tit. XIV, §. 2 und §. 4, B. I, S. 201, 205 und 211,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 8 und §. 9, B. I, S. 242,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 22, oben S. 247,

können bei dieser Zusammenstellung gleichfalls nicht und eben so wenig

3) die sonstigen gemeinen Rechte in Betracht gezogen werden.

*) Zur Erläuterung der in der Folge vorkommenden Allegate wird bemerkt, daß unter den ohne weiteren Beisatz angeführten gemeinen Bescheiden, Regierungs-Beschlüssen und Anschlägen jedesmal solche verstanden werden, welche von der vormaligen Regierung in Cassel ausgegangen sind.

§. 11.

Allgemeine Obliegenheiten der Obergerichts-Mitglieder.

Außer den oben §. 7 und §. 9 angeführten Vorschriften sind weiter nachzusehen

1) über die Obliegenheiten der Obergerichts-Mitglieder überhaupt,

a) hinsichtlich der Beförderung des landesherrlichen Interesse und daß das Richterpersonal der deshalbigen Pflichten in Beziehung auf die Entscheidung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Landesherr betheiligt ist, entlassen seyn soll:

Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 2, B. I, S. 65,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. V, §. 9 und §. 10, B. I, S. 77,

Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 235,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. II;

b) hinsichtlich der Beobachtung der Verschwiegenheit:

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten April 1785;

c) in Ansehung des Verbots, den Parteien Rath zu geben:

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 1, B. I, S. 217,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. V, §. 8;

d) in Ansehung der Aufbewahrung und Zurücklieferung der Akten:

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. 12,

Verordnung vom 21sten März 1766,

Regulativ vom 13ten September 1790, Nr. 2.

e) Wie sie sich in Ansehung eines auszuwirkenden Urlaubs zu verhalten haben, ergiebt im Allgemeinen der

Landesherrliche Beschluß vom 5ten Dezember 1786, vergl. auch

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 14, Nr. 3.

f) Die in der

Feuer-Ordnung für die Residenz vom 24sten Februar 1818, §. 57

enthaltene Vorschrift, wonach alle diejenigen, welche bei den Kollegien angestellt sind, bei entstandenem Feuerlärm unverzüglich sich an den Ort ihrer Dienstgeschäfte begeben sollen, um daselbst für die nöthige Sicherheit der ihnen anvertraueten Gegenstände zu sorgen, ist auf allerhöchsten Befehl durch ein Reskript des Justiz-Ministeriums vom 29sten November 1821 eingeschärft worden.

2) Ueber die besonderen Dienst-Obliegenheiten und Befugnisse der Direktoren vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. III, §. 6, B. I, S. 73,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XV, §. 2, B. I, S. 216,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. I, Tit. V, §. 10 und Tit. VI, §. 5,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 10 und §. 17,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Februar 1788,

Regulativ vom 13ten September 1790, Nr. 1 und 3,

Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1800,

Ministerial-Beschluß vom 29sten Oktober 1823, in der Anmerkung zum gemeinen Bescheid vom 16ten August 1731, B. I, S. 298.

3) Wegen der Obliegenheiten der übrigen stimmführenden Mitglieder hinsichtlich des regelmäßigen Besuchens der Gerichtssitzungen, der Uebernahme der ihnen zugetheilten Arbeiten, der zu haltenden Vorträge und der Abstimmungen sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 3 und §. 4, Tit. III, §. 4 und §. 6, B. I, S. 71 fg.,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XV, B. I, S. 216,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16, oben S. 246,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. §. 1, 2, 3, 17 und 18,

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten Februar 1788,

Regulativ vom 13ten September 1790, Nr. 1,

Geheimeraths-Beschluß vom 4ten April 1800.

4) In Ansehung der Referendare bei den oberen Gerichten ist durch allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 14ten Oktober 1829 bestimmt worden, daß

„1) die Referendare, gleichwie die „Auskultanten und Praktikanten bei den „Gerichten zu allen Geschäften, welche „ihnen von dem Gerichte oder dessen Di„rektorium oder Vorstande im Allgemei„nen oder besonders aufgetragen worden, „befähigt seyn sollen, blos mit der Aus„nahme des eigentlichen Richteramtes, „welches ihnen nicht ohne vorgängige Ge„nehmigung des allerhöchsten Landes„herrn bei den oberen Gerichten und des „Justiz-Ministeriums bei den Unterge„richten und nur nach Ablegung des Rich„tereides aufzutragen ist, — und

„2) die Beziehung von Gebühren we„gen der von ihnen verrichteten Subal„tern- oder Aktuar- und dergleichen „Geschäfte nicht anders ihnen zukomme, „als wenn das dazu bestellte Personal an „diesen Verrichtungen auser Krankheits- „und ähnlichen Fällen verhindert gewesen „ist oder auf dieselben freiwillig verzich„tet hat."

§. 12.

Obliegenheiten des Kanzlei-Personals.

1) Das gesammte Kanzlei-Personal ist

a) dem Gericht untergeordnet und dessen Anweisungen zu befolgen schuldig,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 1 und §. 5, B. I, S. 79 und 80.

b) Die Kanzlei-Personen dürfen mit den Parteien keine Gemeinschaft pflegen, ihnen ohne Erlaubniß des Gerichts weder Akten noch Abschriften von solchen mittheilen, auch nicht mit ihnen über Dienst-Angelegenheiten in Briefwechsel stehen, oder ihnen mündliche Nachrichten von den Gerichtsverhandlungen geben, sondern müssen Verschwiegenheit beobachten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 3 und §. 4, B. I, S. 79,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 21 und §. 22, B. I, S. 244,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 42 und §. 43,

Marburger gemeiner Bescheid vom Mai 1764, §. 25,

Landesherrlicher Befehl vom 25sten April 1766 und

Geheimeraths-Beschluß vom 22sten April 1785.

c) Das sämmtliche Kanzlei-Personal muß zur bestimmten Zeit in der Kanzlei anwesend seyn,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 18.

2) Insonderheit was

A. die Sekretare betrifft, sind über deren Obliegenheiten, auser der oben §. 3 angeführten Eidesformel, nachzusehen

a) hinsichtlich des Präsentirens der bei dem Gericht eingehenden Aktenstücke:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 2, B. I, S. 71,

Gemeiner Bescheid vom 18ten Oktober 1725, B. I, S. 272,

Gemeiner Bescheid vom 2ten Mai 1735, B. I, S. 377,

Geheimeraths-Beschluß vom 23sten Mai 1797;

b) wegen Eintragens in die betreffenden Protokolle:

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 16;

c) in Betreff der Abfassung der beschlossenen Verfügungen, sofern die Gerichts-Mitglieder die Konzepte nicht selbst abfassen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. III, §. §. 5 und 6, B. I, S. 72 fg.,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, Eingang, B. I, S. 206,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 80, oben S. 259,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 3,

sowie des Eintragens der Bescheide:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 86, oben S. 260;

d) in Beziehung auf die Leitung der Ausfertigung und Aufsichtführung über die Subalternen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 2, Tit. IX, §. 42, B. I, S. 79 und 89,
Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 243,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 80, oben S. 259,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 24,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 24;

e) hinsichtlich der Führung der vorgeschriebenen Geschäfts- und Prozeß-Register:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 43, B. I, S. 89.

B. Die Obliegenheit der Repositare (Registratoren) bestehet darin, für die Vollständigkeit, das Heften, Numeriren und Foliiren oder Paginiren der Akten und deren gehörige Aufbewahrung, sowie für zeitige Aufsuchung der Vorakten zu sorgen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 2, B. I, S. 79,
Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 243,
Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 84, oben S. 260,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 32 und §. 34,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 24,

Regierungs-Anschlag vom 27sten Oktober 1788,
Regierungs-Beschluß vom 7ten Mai 1789.

vergl. die zweite Abtheilung, §. 29.

Sie müssen zu dem Ende in den dazu bestimmten Stunden sich in dem Repositur-Lokal wirklich aufhalten,

Regierungs-Beschluß vom 7ten Mai 1789,

und dabei anwesend seyn, wenn Parteien oder Anwälte Gerichts-Akten einsehen, dürfen ihnen aber solche nicht mit nach Hause geben,

Gemeiner Bescheid vom 26sten Juli 1756,
Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 39,
Gemeiner Bescheid vom 16ten Dezember 1769,

Den Repositaren liegt auch neben den Sekretaren die Beaufsichtigung der übrigen Subalternen ob,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 24.

C. Die Dienstverrichtungen der Kalkulatoren beschränken sich auf das bei den Obergerichten in Vormundschafts-, Erbtheilungs- und anderen Sachen vorkommende Rechnungswesen:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 42.

D. Die Kanzlisten, Skribenten oder Expedienten dürfen

1) sich die dem Sekretar obliegenden Geschäfte, namentlich das Präsentiren, nicht anmasen,

Gemeiner Bescheid vom 2ten Mai 1735, B. I, S. 377,

landesherrlicher Befehl vom 25sten April 1766.

2) Sie müssen die ihnen von dem Sekretar aufgegebenen Geschäfte unverdrossen verrichten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. §. 9 und 10, B. I, S. 80,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 25.

3) Auch müssen sie die ihnen obliegenden oder aufgetragenen Ausfertigungen unverzögerlich und ohne sich um die Auslösung zu bekümmern, besorgen und die zu diesem Zwecke eingeführten Verzeichnisse führen,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 243,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 79 und §. 81, oben S. 259,

Gemeiner Bescheid vom 27sten August 1746,

Regierungs-Beschluß vom 10ten Februar 1748,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. §. 30, 31, 33,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 23,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. §. 26 — 28,

landesherrlicher Befehl vom 25sten April 1766,

Regierungs-Anschläge vom 21sten April 1787 und vom 27sten Oktober 1788,

s. auch nachher zweite Abtheilung, §. 25, Nr. 8.

4) Die Expedienten müssen sich zur bestimmten Zeit in der Kanzlei einfinden und bis zu Ende der Sitzungen ununterbrochen daselbst anwesend bleiben, auch auserdem, so weit es die Ordnung mit sich bringt, ihre Arbeiten daselbst verrichten,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 25,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 26,

Regulativ vom 13ten September 1790, Nr. 4.

5) Sie müssen leserlich, richtig, genau und buchstäblich nach den Konzepten schreiben, und die Abschriften kollationiren,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 2, §. 10 und §. 11, B. I, S. 80,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 26, und §. 40,

landesherrliches Reskript vom 7ten Oktober 1761,

auch hierbei die Vorschrift wegen der Anzahl Zeilen, welche jede Seite, und der Anzahl Buchstaben, welche jede Zeile enthalten soll, befolgen,

Verordnung vom 5ten Mai 1798,

Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

6) Es darf aber kein Konzept ausgefertigt werden, welches nicht zum wenigsten von einem stimmführenden Mitgliede des Gerichts unterzeichnet und mit dem Datum versehen ist, und letzteres darf nicht verändert werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. III, §. 5, B. I, S. 72 fg.,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 88, oben S. 260,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 25 und §. 26,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 4,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 28.

7) Die Expedienten dürfen nicht selbst Akten aus der Repositur nehmen, sondern müssen solche dem Repositar (Registrator) abfordern und demnächst nach bewirkter Ausfertigung an denselben zurückliefern,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 85, oben S. 260,

Gemeine Bescheide vom 26sten Juli 1756 und vom 13ten Juni 1757, §. 30, §. 31 und §. 35,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 28.

8) Sie dürfen Niemanden, der nicht zur Kanzlei gehört, namentlich nicht den Anwälten, den Eintritt in die Expedizionsstube gestatten,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 18, B. I, S. 244,

Regierungs-Anschlag vom 16ten Februar 1789,

Regierungs-Anschlag vom 14ten Januar 1804, erneuert durch einen Anschlag des Obergerichts zu Cassel vom 10ten Januar 1824.

9) Sie sind den Parteien wegen des durch ihr Verschulden entstandenen Nachtheils zur Schadloshaltung verpflichtet,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 23.

E. Die Pflichten der Pedellen und Kanzleiboten sind in der oben §. 3 angeführten Eidesformel angegeben.

Von den Behändigungen wird in der Folge das Nöthige vorkommen, hier ist nur zu erwähnen

1) daß der Pedell Niemanden, der nicht zum Kanzlei-Personal gehört, den Zugang in die Kanzlei gestatten dürfe,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 6, B. I, S. 80;

2) daß die Kanzleiboten sich nicht mit Besorgung von Privatbriefen abgeben dürfen,

Verordnung vom 16ten März 1781 gegen das Privatbotenwesen, §. 1.

Wegen der Weiterbeförderung der Eingaben, welche dem im Gerichts-Lokal wohnenden Pedell.n zugestellt werden, vergl.

Ministerial-Beschluß vom 29sten Oktober 1823 in der Anmerkung zu dem gemeinen Bescheid vom 16ten August 1731, B. I, S. 298.

§. 13.
Obliegenheiten der Obergerichts-Anwälte.

Die den Anwälten gegen die Parteien und in Beziehung auf die übernommenen Rechtssachen obliegenden Pflichten werden in der folgenden Abtheilung vorkommen. Hier ist außer

dem, was die oben §. 3 mitgetheilte Eidesformel bereits enthält, über das Dienstverhältniß der Obergerichts-Anwälte nur Folgendes im Allgemeinen zu erwähnen:

1) Sie sind dem Obergericht untergeordnet und dürfen nicht ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß verreisen,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 10, B. I, S. 196,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 19, B. I, S. 244,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 4.

2) Sie sind dem Gericht Achtung schuldig und haben gegen dasselbe die gebührende Bescheidenheit zu beobachten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 35, B. I, S. 87;

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 12, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

unbeschadet jedoch ihrer Obliegenheit, die Rechte ihrer Klienten ohne Furcht und Scheu zu wahren und zu vertheidigen,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 5.

3) Sie dürfen die Gerichtsschranken nicht überschreiten und müssen sich vor Gericht und in der Rezessirstube des unnöthigen Redens und Umhergehens enthalten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 35, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 20, B. I, S. 199.

In die Kanzlei, Repositur- und Expeditionsstube dürfen sie ungefordert gar nicht kommen,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 18, B. I, S. 244,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 20, B. I, S. 199,

Gemeiner Bescheid vom 16ten Dezember 1769,

Regierungs-Anschlag vom 16ten Februar 1789,

Regierungs-Anschlag vom 14ten Januar 1804.

4) Die angestellten Anwälte dürfen in der Regel Niemanden ihren Rechtsbeistand gegen die Gebühr verweigern,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 37, B. I, S. 88

und müssen sich der ihnen nach gesetzlicher Ordnung aufgetragenen Armensachen gehörig unterziehen,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. §. 14, 15, 16, 19, 21.

5) Sie dürfen keine böse oder augenscheinlich ungerechte Sachen übernehmen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 33, B. I, S. 87,

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1729, B. I, S. 292,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770.

Wie es zu halten sey, wenn der einer armen Partei beigeordnete Offizial-Anwalt deren Sache als ungerecht ansiehet, bestimmt die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 20.

6) Sie müssen sich aller geflissentlichen Prozeßverzögerungen, aller Rabulisterei rc. enthalten,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 14 und §. 17, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1729, B. I, S. 292,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 15,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770.

7) Die Vernachlässigung der Sachen ihrer Parteien ziehet Geldstrafen, auch dem Befinden nach zeitliche oder immerwährende Untersagung der Praxis nach sich, vergl. unter vielen anderen Stellen:

Verordnung vom 20sten Januar 1747,

Landesherrlichen Befehl vom 21sten Juni 1770.

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 21.

Zweite Abtheilung.

Verfahren bei den Obergerichten im Allgemeinen.

§. 14.
Streitende Theile.

1) Was vorerst die Fähigkeit und Befugniß, als streitender Theil vor Gericht aufzutreten, angehet, so sind

a) hinsichtlich der Minderjährigen und anderen vormundsbedürftigen Personen und deren Vertretung vor Gericht nachzusehen:

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 3 und §. 7 und Tit. XX, Nr. 8, B. I, S. 195, 196 und 219,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 6, B. I, S. 334 fg.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, oben S. 257.

b) Wegen Ermächtigung der Städte und Landgemeinden zur Anstellung von Klagen durch die Regierungen vergl.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 8, *d*,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1.

Nach einem, sämmtlichen Regierungen bekannt gemachten, Beschlusse des Staats-Ministeriums vom 31sten Dezember 1823,

„soll nicht nur der Stadt und Landge-
„meinde, welcher von der vorgesetzten
„Regierung die Ermächtigung zu einer,
„durch deren eigene Verfügung
„veranlassten Klage verweigert
„seyn wird, die deshalbige Beschwerde-
„führung bei dem Ministerium des In-
„nern frei stehen, sondern auch diese Be-
„hörde die in einem solchen Falle nachge-
„suchte Gestattung der Klage lediglich
„bei vorhandenem Einverständnisse des
„Justiz-Ministeriums versagen."

Daß es, um Städte oder Landgemeinden zu verklagen, keiner Ermächtigung bedürfe, enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 2.

c) Zur Anstellung von Klagen gegen den Fiskus bedarf es keiner vorgängigen Erlaubniß,

Verordnung vom 10ten März 1786,
Landtags-Abschied vom 2ten Mai 1786, §. 13,

und ist nur, wenn eine Stadt oder Gemeinde zu einer solchen Klage ermächtigt wird, von der Regierung die einschlägige Oberbehörde davon in Kenntniß zu setzen, damit zu Abwendung des Prozesses dienliche Maasregeln genommen werden können,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1.

d) Daß Pfarrer und Schullehrer zu Anstellung von Klagen in Beziehung auf ihre Besoldung der Ermächtigung des Konsistoriums bedürfen, enthält das

Konsistorial-Ausschreiben vom 23sten Februar 1798.

e) Die Befugniß der Parteien zur Prozeßführung ist von Amtswegen zu berücksichtigen,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 16, B. I, S. 338.

auch noch in der Appellations-Instanz,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. 1.

2) Wegen der Legitimation zur Sache vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 4. und §. 16, S. 334 und 338,
Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. 1.

3) Daß sämmtliche als Streitgenossen auftretende Personen gleich Anfangs bei Ueberreichung der ersten Schrift vollständig mit Vor- und Zunamen zu benennen seyen, verordnen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 16, B. I, S. 83,
Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 8, B. I, S. 196,
Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713 §. 1, B. I, S. 240,
Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, oben S. 257,
Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28.

Die etwa mangelnde Angabe der Vornamen jedoch kann durch eine sonstige genügende Bezeichnung der in Rede stehenden Person ersetzt werden,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 1.

4) Veränderungen, die sich mit den Personen der Parteien im Laufe des Rechtsstreits durch Todesfälle zutragen, sind von den Anwälten derselben, mit Benennung der Erben, dem Gerichte anzuzeigen,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 3, B. I, S. 194.

Damit es aber von Seiten der Erben keiner Reassumtion des Prozesses bedürfe, sind die Vollmachten auf die Erben mit einzurichten,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 3, B. I, S. 194,
Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 1.

5) Ueber die Streitverkündigung, Adcitation und Zwischenklage s. nachher dritte Abtheilung, §. 32, Nr. 3 und §. 33, Nr. 6.

6) Daß, soviel die gegenseitigen Verbindlichkeiten der streitenden Theile im Prozesse betrifft, bei geflissentlichen Sachverzögerungen und muthwilligen oder frevelhaften Prozeßführungen von Seiten derselben die Verurtheilung zum Kosten-Ersatze und Strafen eintreten sollen, verordnen unter andern:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,
Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 63, oben S. 256.

Ueber den Kalumnien-Eid vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 10, B. I, S. 219,

Ober-Appellationsgerichts-Reskript, vom 3ten April 1773.

7) Ueber die Kantion, welche der nicht in Kurhessen mit unbeweglichen Gütern angesessene (ausländische) Kläger wegen der Widerklage und Prozeßkosten zu stellen hat, vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 16, B. I, S. 338.

Daß von dieser Kautions-Leistung diejenigen Kläger befreiet seyen, welche das Armenrecht erlangt haben, bestimmt die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 5.

8) Ueber das Armenrecht, dessen Bedingung und Erforderniße, Ertheilung, Wirkung und Misbrauch sind nachzusehen, auser den älteren Vorschriften in der

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 37, nebst Anmerkung, B. I, S. 88 und der

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VII, B. I, S. 199,

als jezt geltende, die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828 und die

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 7, *a*, sowie das

Ministerial-Ausschreiben vom 3ten März 1827, über die wechselseitige Zulaßung der kurhessischen und königlich-baierschen Unterthanen zum Armenrechte.

9) Hinsichtlich der (jedoch nicht mehr in Uebung stehenden) besonderen Rechte der mitleidswürdigen Personen vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 2, B. I, S. 325 fg.,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5.

§. 15.

Verhandlung durch Anwälte überhaupt.

1) Die Verhandlungen der streitenden Theile bei den Obergerichten geschehen durchgehends unter Mitwirkung von Anwälten, indem

a) keine prozessualische Gesuche oder schriftliche Handlungen zugelassen werden, als welche von Sachwaltern oder Anwälten abgefasst und von den bei dem Obergericht angestellten Anwälten eingereicht und unterschrieben sind, s. unten §. 18, — ferner

b) die streitenden Theile der Regel nach vor den Obergerichten nicht in Person erscheinen, sondern durch Obergerichts-Anwälte vertreten werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 14, B. I, S. 83,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 18, B. I, S. 198;

oder wenn auch aus besonderen Ursachen das persönliche Erscheinen der Parteien vom Gerichte verordnet wird, sie doch nur unter dem Beistande von Anwälten, die bei demselben angestellt sind, vortreten dürfen,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 2 und §. 4.

Ueber die hiervon bei den summarischen Gerichten Statt findende Ausnahme vergl. dieselbe Verordnung §. 29.

2) Da die streitenden Theile an die angestellten Sachwalter und Anwälte gebunden sind; so sind dagegen auch diese für die richtige, ordnungmäsige Führung der Prozesse und insonderheit für die Wahrung der Prozeßformen und Fristen, namentlich für allen, hierbei durch von ihnen verschuldete Versäumniß oder Mängel entstehenden, Nachtheil, verantwortlich,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 31, B. I, S. 86,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. X, §. 2, B. I, S. 205,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 67, oben S. 257,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 16,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

Gemeiner Bescheid vom 22sten August 1772.

3) Es ist jedoch gesetzlich bestimmt, daß die Parteien gegen den durch Vernachlässigung von Seiten der Anwälte (Prokuratoren und Advokaten) entstandenen Nachtheil, falls sie selbst dabei auser Schuld sind, nach Befinden in den vorigen Stand Rechtens wieder eingesetzt und die Anwälte, welche sich die Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, gestraft werden sollen,

Verordnung vom 20sten Januar 1747.

§. 16.

Legitimation der Anwälte zum Prozesse.

Die Legitimation der Anwälte wird

1) in der Regel bewirkt durch Bevollmächtigung von Seiten der Parteien, ohne Unterschied, ob diese bei den Verhandlungen anwesend sind oder nicht,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 11, B. I, S. 82,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 74, oben S. 258.

Die Staats-Anwälte sind legitimirt durch ihre Anstellung, wodurch sie im Allgemeinen zur Vertheidigung der Gerechtsame des Staats vor Gericht ermächtigt werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 60,

bei den Offizial-Anwälten der mit dem Armenrechte versehenen Parteien aber gilt die Verordnung als Vollmacht,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 17.

2) Die Bevollmächtigung muß der Regel nach von den streitenden Theilen selbst geschehen und nur ausnahmsweise ist den Standesherren gestattet, ihre Kameral-Behörden in der Allgemeinheit zur Bestellung der Prokuratoren in ihrem Namen zu ermächtigen,

Verordnung vom 11ten April 1821;

wie denn auch herkömmlich in den Rechtsstreitigkeiten der fürstlichen Häuser Hessen-Philippsthal und Rotenburg von deren Sachwaltern die Bevollmächtigung der Obergerichts-Anwälte zu geschehen pflegt.

Daß Ehefrauen (welche, wie überhaupt Frauenspersonen, nach hiesigen Rechten keines Geschlechts-Kurators bedürfen, vergl. Schreiben der Regierung zu Cassel an die Regierung zu Darmstadt vom 18ten April 1785, Absatz 2) in ihren Prozessen selbst ihre Anwälte bevollmächtigen müssen und die Ehemänner als solche hierzu nicht befugt seyen, verordnen die

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 16, B. I, S. 83 und

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 9, B. I, S. 196.

3) Die Bevollmächtigung muß von allen Streitgenossen geschehen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 16, B. I, S. 83,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 8, B. I, S. 196,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 6, B. I, S. 241,

namentlich in Angelegenheiten einer Handelsgesellschaft von allen Theilhabern derselben,

Verordnung vom 21sten November 1788, §. 1.

4) Sie kann bewirkt werden, entweder durch eine Erklärung der Partei zum gerichtlichen Protokoll (constitutio ad acta) oder mittelst einer besondern Vollmachts-Urkunde,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 16, B. I, S. 83,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 3, B. I, S. 194,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 6, B. I, S. 241,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 1.

Bei den oberen Gerichten ist jedoch, wenigstens in allen denen Prozeß-Arten, worin die Parteien nicht persönlich vor dem Gericht erscheinen müssen, die letztere Form die allein gebräuchliche, deren auch allein die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 74, oben S. 258

erwähnt.

5) Wie die Vollmachts-Urkunden eingerichtet und beglaubigt, und zu welchen Handlungen Spezial-Vollmachten ausgestellt werden müssen, enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. §. 1 bis 5,

und in wie fern diese Vorschriften bei den von Ausländern oder im Auslande ausgestellten Vollmachten befolgt seyn müssen, das

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten November 1825, Nr. 1.

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 15ten November 1824 ist die Frage: „ob „die Unterschriften der Schriftsässigen „(abgesehen von Staatsbehörden und Körperschaften) unter Prozeß-Vollmachten „einer Beglaubigung bedürfen, und ob dergleichen Beglaubigungen auch von Administrativ-Behörden oder einzelnen im Amte „stehenden und ein Amtssiegel führenden „Personen geschehen können?" bejahend entschieden worden.

6) Die Prozeßvollmachten für Anwälte gelten in der Regel nur für den besondern Prozeß, für welchen sie ausgestellt sind, und für eine Instanz,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 1;

und nur die Vollmachten, welche von Ausländern oder im Auslande ausgestellt werden, können zugleich auf alle Instanzen gerichtet werden,

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten November 1825, Nr. 1;

auch können die Standesherren ihre Kameral-Behörden allgemein zur Ausstellung von Prozeßvollmachten ermächtigen,

Verordnung vom 11ten April 1821.

General-Vollmachten für Vermögens-Verwaltungen sind zufolge des schon angeführten Ministerial-Beschlusses vom 15ten November 1824 nicht abgeschafft, indem das Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, sich nur auf die Vollmachten für Anwälte in Prozeßsachen beziehet, vergl. auch Verordnung vom 17ten November 1829, §. 15, c.

7) Die Form der Vollmachten (der Syndikate) der Städte und Dorfsgemeinden zu Betreibung von Rechtsstreitigkeiten ist bestimmt in dem

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten August 1824.

Der §. 2 dieses Ausschreibens bezieht sich, soviel die Aktiv-Prozesse der Gemeinden betrifft, nach einem, allen Obergerichten zugegangenen, Ministerial-Beschlusse vom 11ten November 1824 „auf diejenigen Fälle, „wo die Ermächtigung zum Klagen einer „Gemeinde von der Regierung versagt und „in Gemäßheit des (oben §. 14, Nr. 1, b, „S. 281 mitgetheilten) allerhöchsten Be„schlusses vom 31sten Dezember v. J. „(1823) durch das Ministerium des In„nern ertheilt worden ist."

8) Auser einem Bevollmächtigten muß für jeden Rechtsstreit auch ein Hülfs-Anwalt bestellt oder ein anderer Anwalt Jenem für den Fall seiner Verhinderung substituirt, und von diesem durch Unterschrift der Vollmacht in die Substitution eingewilligt werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 36, B. I, S. 88,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 4 und §. 10, B. I, S. 195 und 196,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 5,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 5.

Ueber die Bestellung der Hülfs-Anwälte für arme Parteien nach der Reihenfolge s.

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 16.

9) Die Einreichung oder Vorlegung der Vollmacht muß in der Regel von dem Anwalte bei seiner ersten Verhandlung oder mit der ersten Schrift geschehen. Wäre dieses aber nicht alsbald thunlich; so muß der Anwalt einstweilen für die Genehmigung der Partei einstehen zu wollen, erklären (de rato caviren),

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 11 und §. 12, B. I, S. 82,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 3 und §. 6, und Tit. XIII, §. 1, B. I, S. 194 und S. 208,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 6, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 74, oben S. 258,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 14,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 10,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28.

10) Die unterlassene zeitige Berichtigung der Prozeß-Legitimation wird durch disziplinarische Bestrafung der Anwälte vorbehaltlich des Regresses an ihre Mandanten oder Korrespondenten, falls diese daran Schuld haben sollten, geahndet,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 12, B. I, S. 82,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 74, oben S. 258,

Regierungs-Ausschreiben vom 4ten Mai 1795.

11) Die Anwälte haben über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Vollmachten sofort oder im nächsten auf deren Einreichung folgenden Termine gegenseitig ihre Erklärungen abzugeben,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 18.

§. 17.

Rechte und Verbindlichkeiten der Anwälte hinsichtlich der Prozeßführung.

1) Die Anwälte sind im Allgemeinen zur gewissenhaften und fleißigen Wahrung der Gerechtsame ihrer Parteien verbunden,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770

s. auch oben erste Abtheilung, §. 3, Nr. 2, e und §. 13, oben S. 264 und 279 fg.

2) Besonders liegt ihnen die Wahrung der prozessualischen Fristen und Formen ob, wofür sie den Parteien verantwortlich sind, s. oben §. 15, Nr. 3, S. 283, wie sie denn auch ihre Klienten hinsichtlich der von diesen zu beobachtenden Fristen gehörig zu unterrichten haben,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16.

Alle durch Unfleiß und Unwissenheit der Anwälte, sowie durch unnütze oder vergebliche Handlungen derselben veranlaßte Kosten fallen ihnen zur Last,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 1 und §. 9,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28,

Gemeiner Bescheid vom 25sten November 1786.

3) Ueber die Obliegenheit der Anwälte zur zeitigen Einziehung der nöthigen Information, sey es von ihren Parteien oder durch Einsicht der Gerichts-Akten, namentlich auch mit Hinsicht auf die zu gebrauchenden Beweismittel, und über die Vervollständigung dieser Information im Laufe des Prozesses bei vorkommenden neuen Thatsachen sind zu vergleichen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. §. 14, 15, 17, 35, B. I, S. 83 und 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 13 und §. 19, B. I, S. 197 fg.,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 66, oben S. 257,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 33,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16,

Marburger gemeiner Bescheid vom 14ten November 1789.

Aktenwidriges oder wissentlich unwahres Vorbringen wird bestraft,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770.

4) Es ist die Pflicht der Anwälte, sich aller geflissentlichen Sachverzögerungen und namentlich unnöthiger Fristgesuche zu enthalten, vielmehr ihre Verhandlungen innerhalb der dazu bestimmten Fristen einzubringen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. XI, §. 35, B. I, S. 88,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 17, B. I, S. 198,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 16,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 11 und §. 15,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, Eingang und §. 16,

Verordnung vom 27sten November 1829, §. 11 am Ende.

5) Die Anwälte müssen ferner dafür sorgen, daß ihre Verhandlungen vollständig und erschöpfend seyen und daß Alles, was dabei ihrer Eigenschaft und ihrem Zwecke gemäs beigebracht werden muß, auch wirklich beigebracht werde, widrigenfalls sie Verurtheilung zum Kosten-Ersatze und Strafe trifft,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 31 und §. 35, B. I, S. 86 fg.,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 13, B. I, S. 197,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. 5 und §. 16, und vom 25sten November 1786,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17,

6) Sie müssen vollständige Manual-Akten halten und solche auf Verlangen des Gerichtes vorlegen,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 39,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16.

7) In den Verhandlungen haben sie sich aller Anzüglichkeiten und Schmähungen zu enthalten, widrigenfalls die Zurückgabe der Schrift, beziehungsweise die Verurtheilung zum Ausstreichen der anstößigen Stellen und sonstige Bestrafung zu gewärtigen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34 und §. 35, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 12, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713 §. 4, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 71, oben S. 257,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

sowie überflüssige Allegate und sonstiges unnützes Vorbringen zu vermeiden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 70, oben S. 257.

8) Vermöge der übernommenen Vollmacht ist der Anwalt schuldig, die Insinuation der für seine Partei bestimmten Verfügungen und Erkenntnisse anzunehmen, und beziehungsweise die Insinuation solcher Verfügungen an die Gegenpartei oder deren Anwalt, wo es deren bedarf, zu besorgen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 75, oben S. 258.

9) Der bestellte Anwalt ist verbunden, die auf seine Eingaben und Verhandlungen erfolgenden Verfügungen und Erkenntnisse zeitig durch

Bezahlung der Gerichts- und Stempelgebühren auszulösen und hat widrigenfalls nicht nur, daß diese von ihm mittelst Exekution beigetrieben werden, sondern auch Strafe zu erwarten und auserdem alle Kosten zu erstatten, welche durch die nicht zu rechter Zeit geschehene Auslösung veranlasst werden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 243,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 77, oben S. 259,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. §. 1, 2, 3,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 15,

Marburger Regierungs-Beschluß vom 7ten Dezember 1786,

In welchen Fällen der Stempelsatz der Endbescheide von den Parteien selbst oder aber von den Anwälten erhoben werden müsse, enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1823.

Zum Behuf der Bestreitung solcher und anderer Auslagen kann der Anwalt von der Partei einen Vorschuß verlangen,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 16,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 11.

10) Wegen der Gebühren der Anwälte sind überhaupt nachzusehen:

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16,

Verordnung vom 12ten Juni 1818,

und in wie fern Anwälte der armen Parteien oder ihrer Gegner auf Nachzahlung der Gebühren Anspruch haben, bestimmt die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 24.

Den Anwälten stehet wegen ihrer Kostenforderungen nicht blos ein Retentionsrecht an den Manual-Akten zu,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 16,

sondern auch eine stillschweigende Konventional-Hypothek an dem Vermögen ihrer Klienten,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 6;

sie dürfen aber nicht unter dem Vorwande rückständiger Gebühren die Insinuation der für ihre Parteien ausgewirkten Verfügungen verzögern,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 16.

Wegen Bemerkung des Honorars unter den Prozeßschriften s. nachher §. 18, Nr. 5.

11) Im Allgemeinen ist das Aufkündigen des Mandats vor Beendigung des Prozesses sowohl von Seiten des Anwalts, als der Partei statthaft,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 9;

in wie fern dasselbe von Seiten des Anwalts durch einen demselben ertheilten Vorschuß beschränkt werde, bestimmt

dieselbe Verordnung, §. 11,

und daß die Aufkündigung von Seiten des Anwalts nicht zur Unzeit geschehen dürfe und überhaupt der richterlichen Beurtheilung unterliege, die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 75, oben S. 258.

§. 18.

Prozeßschriften und Gesuche.

1) Die Befugniß, Prozeßschriften und Gesuche in Prozeßsachen abzufassen, haben nur gehörig geprüfte und angestellte

inländische Sachwalter, nicht aber ungelehrte Supplikenschreiber und Notare oder auch fremde Advokaten,

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Juni 1746,

Regierungs-Anschlag vom 24sten Mai 1794,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 5 und §. 6.

2) Das Recht, solche Schriften bei den Obergerichten einzureichen, stehet nur den dabei angestellten Anwälten zu, und es müssen diese Schriften jedenfalls von ihnen als Anwälten, auserdem aber und wenn sie nicht von ihnen selbst abgefasst sind, auch von den Verfassern (s. Nr. 1) unterschrieben seyn, widrigenfalls sie nicht angenommen oder zurückgegeben werden sollen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 11, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Oktober 1729, B. I, S. 292,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 7,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 15,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 5 und §. 8.

Auch wenn Gesuche in Justizsachen allerhöchsten Orts überreicht und an die Obergerichte zur Verfügung abgegeben werden, sollen dieselben, falls sie von keinem angestellten Sachwalter unterschrieben sind, nicht zum Protokoll genommen werden, sondern liegen bleiben oder zurückgegeben werden,

Geheimeraths-Beschluß vom 21sten April 1772.

Vergl. auch

Regierungs-Ausschreiben vom 1sten April 1814, Nr. 2,

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten August 1821, §. 4 und §. 5,

s. auch nachher Nr. 4, *d*.

Der Anwalt darf eine Schrift nur dann unterschreiben, wenn kein Mangel oder sonstiges Bedenken dabei erscheint,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 5,

indem die Anwälte für den Inhalt ihrer Eingaben, soweit solcher ihnen überhaupt zuzurechnen stehet, selbst dann verantwortlich sind, wenn ein anderer Verfasser darunter bemerkt ist, und sie namentlich Verurtheilung in Geldbusen und bei Wiederholungen Entfernung vom Berufe zu erwarten haben, wenn sie Prozeßschriften unbefugter (sogenannter Winkel-) Schriftsteller unterschreiben und an das Gericht befördern,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 9.

3) Hinsichtlich der äusern Form und Einrichtung müssen die Eingaben

a) leserlich und richtig geschrieben seyn:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 11, B. I, S. 197,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 15,

mit Beobachtung der Kopial-Ordnung,

Verordnung vom 5ten Mai 1798,

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 25,

Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822.

b) Es muß dazu das vorschriftmäßige Stempelpapier verwendet werden, ohne welches sie nicht anzunehmen oder ohne weiteren Beschluß zurück zu schicken sind,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 15,

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 6 und §. 69,

auf Gefahr der Anwälte,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 20,

welche noch auserdem wegen Uebertretung der Ordnung bestraft werden,

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 70,

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Juni 1827.

c) Die Eingaben müssen mit einer angemessenen kurzen, die Namen der nachsuchenden oder handelnden und der Gegen-Partei, nebst deren prozessualischen Bezeichnung, die Erwähnung des Streitgegenstandes und die Bezeichnung des Inhalts der Eingabe enthaltenden, Aufschrift oder Rubrik versehen seyn und es muß hierbei die einmal bestehende Rubrik der Sache (s. nachher §. 21) beibehalten und bei eintretender Veränderung derselben die alte neben der neuen angeführt, insonderheit darf darin nicht willkührlich bald der eine, bald der andere Streitgenosse voran gesetzt werden,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 21, B. I, S. 199,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 7, 68 und 72, oben S. 245 und 257 fg.,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 13,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 10,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28.

d) Die beigefügten Urkunden oder andere Beilagen sind mit Buchstaben oder Ziffern, nicht mit anderen Zeichen, zu bezeichnen,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 2, B. I, S. 199,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 73, oben S. 258.

e) Beziehet sich die Schrift auf einen Bescheid oder eine sonstige Verfügung, so muß solche angeschrieben werden,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 5.

4) Den Inhalt der Prozeßschriften betreffend, so sind vorerst

a) alle überflüssige und vergebliche, aktenwidrige, unförmliche oder voreilige Schriften und Gesuche verboten,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 7 und §. 69, oben S. 245 und 257,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 6 und §. 8,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9, §. 14 und §. 19.

b) In allen Eingaben müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, kurz und deutlich angeführt, auch dürfen wissentlich keine Unwahrheiten vorgebracht werden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 66, oben S. 257,

landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770.

c) Die Prozeßschriften dürfen nicht in der Form von Artikeln, wohl aber, wenn es die Weitläuftigkeit der Sache erfordert, punktweise abgefaßt werden,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 1, B. I, S. 203,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4 und §. 10, B. I, S. 240 und 242,

vergl. jedoch nachher die dritte Abtheilung, §. 34, Nr. 6.

d) Die Rechts-Ausführung muß kurz und bündig, ohne überflüssige Allegate und sonstiges nicht zur Sache gehöriges Vorbringen, mit Vermeidung aller Anzüglichkeiten, abgefaßt werden, s. oben §. 17, Nr. 7, S. 288.

Die durch anzügliche Schreibart verwirkte Strafe wird durch das Vorgeben des Exhibenten, daß er nur Anwalt in der Sache sey und die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe, nicht abgewendet,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87.

e) Wird auf die Behändigung oder Aushändigung (Extradition) eines Bescheids oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung Bezug genommen; so ist der Tag, wo jene geschehen, anzugeben,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 5.

5) Das Honorar für die Schriften muß von den Verfassern neben ihrer Unterschrift sowie auch auf den, bei den Manual-Akten zu behaltenden, Konzepten bemerkt werden,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16.

6) Die Einreichung der Schriften betreffend, so geschieht solche

a) nicht mehr, wie früher verordnet war, doppelt oder in zwei Exemplaren, vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 34, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 11, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

sondern einfach,

landesherrliches Reskript vom 7ten Oktober 1761,

und nur die Staats-Anwälte überreichen in Prozeßsachen des Staats die Eingaben noch doppelt.

b) Wegen der Zeit, wo solche einzureichen sind, vergl. den

gemeinen Bescheid vom 16ten August 1731 (wiederholt mittelst gemeinen Bescheids vom 24sten September 1761), B. I, S. 297 und den daselbst mitgetheilten

Ministerial-Beschluß vom 29sten Oktober 1823.

Eilige Gesuche sind als solche zu bezeichnen,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 3.

§. 19.
Fristen.

1) Bei den Obergerichten werden zu Einbringung der prozessualischen Handlungen der Parteien in der Regel Fristen bestimmt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 8, 19, 23, 55, oben S. 245, 247, 254,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III.

Ueber die Abweichungen von dieser Regel in den summarischen Prozeß-Arten s. nachher die vierte Abtheilung.

2) Die Länge dieser Fristen ist meistens in den Prozeß-Ordnungen vorgeschrieben; vorzüglich finden sich solche Vorschriften in der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15,

welche jedoch nur die Regel bilden, indem nicht allein den Parteien die Antizipation der vom Gericht bestimmten Fristen, sondern auch diesem, bei obwaltender Gefahr im Verzug oder aus sonstigen wichtigen Ursachen deren Abkürzung gestattet ist,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 5, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, oben S. 247.

Ueber die Nothfristen der Appellation s. nachher die fünfte Abtheilung.

3) Die Berechnung der Fristen geschiehet vom Tage der Eröffnung des Bescheids (s. nachher §. 28) oder der Behändigung desselben oder der Verfügung, worin die Frist bestimmt worden,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, Eingang, B. I, S. 206,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III und IV.

4) Eine Erstreckung der Fristen soll nur aus rechtserheblichen Ursachen Statt finden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 5, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III.

Die Erstreckbarkeit der Fristen und die Erfordernisse der Erstreckung richten sich theils nach der Prozeß-Art, theils nach der Beschaffenheit der Fristen, vergl. z. B.

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV, Nr. 18 und Absatz VIII.

5) Ueber die Abfassung und Begründung, auch zeitige Einbringung der Frist-Erstreckungsgesuche sind auser der eben angezogenen Verordnung nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 5, B. I, S. 241,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 9,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 7.

Unnöthige Frist-Erstreckungsgesuche sind von den Anwälten zu vermeiden, s. oben §. 17, Nr. 4, S. 287, unbegründete aber sollen verworfen werden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 16, B. I, S. 243,

und wenn das zur Erlangung der Erstreckung angeführte Hinderniß vom Anwalt herrührt, sollen demselben nach Befinden die Kosten des Fristgesuchs gestrichen werden,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 11,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28.

6) Wird die Frist-Erstreckung bewilligt; so muß sie dem Gegner zeitig bekannt gemacht werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 10,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 12.

§. 20.

Termine und Terminshandlungen.

1) Gegenwärtig werden nur im summarischen Prozesse die Sachen selbst (merita causae) in den Terminen oder an den Gerichtstagen verhandelt,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV,

im ordentlichen Prozesse hingegen sind die Termine nur bestimmt zum Submittiren, zur Vorlegung der Vollmachten, Kuratorien, Zeugen-Rotul und sonstiger Original-Urkunden und zur gegenseitigen Erklärung auf selbige,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 35, B. I, S. 87,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 12, B. I, S. 197,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 6 und §. 7, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 18,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17 und 18,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 7.

2) Die Termine müssen so geräumig angesetzt werden, daß bis dahin die erforderlichen schriftlichen Verhandlungen eingekommen seyn können oder die dazu bestimmten Fristen abgelaufen sind,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 14, oben S. 246,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 5 und 7.

3) Die Zeit, wo die Termine gehalten oder die Terminsverhandlungen vorgenommen werden müssen, ist durch allgemeine Verfügungen der Gerichte bestimmt,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17 und der dabei mitzutheilende Anschlag vom 12ten November 1825,

Gemeiner Bescheid vom 14ten Januar 1804, erneuert durch einen Anschlag des Obergerichts zu Cassel vom 10ten Januar 1824.

4) Die Anwälte müssen zu den Terminen instrukt, d. h. mit dem Insinuationsscheine und Allem, was etwa sonst zu den Akten zu geben ist, versehen erscheinen und solches bei Abhaltung des Rezesses sofort vorlegen, widrigenfalls sie Verurtheilung in Strafe oder zur Kosten-Erstattung zu erwarten haben,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 20, B. I, S. 244,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258;

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 20,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17.

5) Vorschriften über die Art und Weise der Verhandlungen in den Terminen, das Diktiren der Rezesse und deren Unterschrift durch die Anwälte oder Substituten, sowie gegen das verbotene Versäumen und Circumduciren der Termine, das Offenhalten der Protokolle, die unvollständigen Terminshandlungen, das unnöthige Abschriftbitten, und andere hierbei vorkommende, zum Aufenthalte der Sachen dienende, Misbräuche enthalten:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 35, B. I, S. 87,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 19 und §. 20, B. I, S. 244,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. §. 16, 17, 18, 20 und 21, desgl. vom 25sten November 1786 und

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 17 und vom 14ten November 1789.

Regierungs-Anschlag vom 20sten Mai 1797.

6) Ueber die Obliegenheiten der Registratoren und Kanzlisten hinsichtlich der Vorlegung der Akten, worin zu handeln, der Aufnahme der Protokolle, der Eintragung der Rezesse, u. s. w., sodann über die wirkliche Beifügung der darin angezogenen Beilagen oder Produkte vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 40 und §. 41, B. I, S. 89,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 84, oben S. 260,

Gemeine Bescheide vom 26sten Juli 1756 und vom 13ten Juni 1757, §. §. 34 bis 38,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17, und §. 26,

Landesherrlicher Befehl vom 25sten April 1766.

Daß auch die Anwälte, wenn die Akten nicht vollständig befunden werden, davon Anzeige thun sollen, enthält der

gemeine Bescheid vom 14ten Januar 1804

sowie daß die Kanzlisten keine unvollständige Akten annehmen sollen, der

gemeine Bescheid vom 25sten November 1786.

§. 21.

Akten-Rubrik.

1) Die Ueberschrift oder Rubrik der Akten muß in jeder Sache gleich Anfangs gehörig festgestellt werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 72, oben S. 257,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 13,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 10.

und wie sie einmal festgestellt ist, muß sie auf den schriftlichen Eingaben beibehalten werden, s. oben §. 18, Nr. 3, c, S. 291.

2) Wird durch Veränderungen in den Personen der streitenden Theile die Abänderung der Rubrik nöthig; so müssen die Anwälte hiervon Anzeige thun, s. oben §. 14, Nr. 4, S. 282, und im Termin wegen Berichtigung der Rubrik das Nöthige vorbringen,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 18,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 17.

§. 22.

Behändigung.

1) Die Behändigung (Insinuation) der gerichtlichen Verfügungen muß durch beeidigte Personen geschehen, s.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 42, B. I, S. 89,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, B. I, S. 206,

und zwar an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch den Pedellen, auf dem Lande durch die Kanzlei-Boten oder durch Vermittelung der Justizbeamten,

Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1730, B. I, S. 294,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 9, S. 245.

2) Wie die Behändigungen an die Parteien zu bewirken seyen, bestimmen die

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, §. 1, B. I, S. 206 und

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 10, B. I, S. 336.

Ueber die Insinuation mittelst Anschlagens der zu behändigenden Verfügung an die Thür der Person, an welche selbige gerichtet ist, vergl.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. XII, §. 2.

3) Die Anwälte dürfen die Behändigungen nicht selbst unter einander verrichten,

Regierungs-Anschlag vom 3ten März 1804,

und eben so wenig sich begnügen, die zu insinuirenden Verfügungen zur Post zu geben,

Regierungs-Anschlag vom 1sten März 1773.

4) Wegen der Behändigungen an Militärpersonen, und an Ausländer sind nachzusehen die Anmerkungen zum §. 10 des Art. III der

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 336.

5) Ueber die Obliegenheit der Anwälte hinsichtlich der Annahme und Besorgung der Insinuationen, s. oben §. 17, Nr. 8 und 9, S. 288.

§. 23.

Ungehorsam.

1) Die Voraussetzungen desselben sind:

a) ein publizirter oder gehörig behändigter Bescheid, s. hernach §. 28, oder eine von der betreffenden Partei selbst ausgewirkte oder ihr gehörig behändigte Verfügung und Nachweisung dieser Behändigung,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 9, oben S. 245,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 20,

deren Stelle nicht durch eine Bescheinigung über die zur Post geschehene Abgabe der zu behändigenden Verfügung ersetzt werden kann,

Regierungs-Anschlag vom 1sten März 1773;

b) Ablauf der Frist oder des Termins, nämlich im letztern Falle Ablauf der Gerichts- oder Eintritt der Kontumazir-Zeit,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 19,

welche bei den Obergerichten zu Cassel und Marburg auf Mittags 11 Uhr bestimmt ist,

Gemeiner Bescheid der Regierung in Cassel vom 14ten Januar 1804, dessen Vorschrift durch einen Anschlag des Obergerichts daselbst vom 10ten Januar 1824 erneuert worden ist,

Anschlag des Obergerichts in Marburg vom 12ten November 1825, welcher in der Anmerkung zum §. 17 des gemeinen Bescheids vom 12ten Mai 1764 mitgetheilt werden wird;

c) Nichterscheinen oder Nichthandeln des gegnerischen Anwalts oder verspätete und nicht zu rechter Zeit geschehene Mittheilung der vorzunehmenden Handlung,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245;

d) eine Ungehorsams-Anschuldigung, welche aber nicht zu frühzeitig und ehe die Voraussetzungen des Ungehorsams vorhanden sind, geschehen darf,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 7 und §. 8,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 14 und vom 14ten November 1789, Absatz III,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 16.

2) Ueber die Abwendung des Ungehorsams durch zeitig gebetene, erlangte und dem Gegner bekannt gemachte Frist- oder Termins-Erstreckung vergl.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 10,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 12.

3) Die Folgen des Ungehorsams sind theils

a) allgemeine, nämlich Verurtheilung in die dadurch veranlassten Kosten, welche auf ein vom gehorsamen Theile vorgelegtes Verzeichniß sofort bestimmt und beigetrieben werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 18, B. I, S. 75,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XII, B. I, S. 207,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 10, oben S. 245,

und welche Verurtheilung auch den Anwalt für seine Person treffen kann,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 10;

(Die in der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 18, B. I, S. 75 und in der Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 16, B. I, S. 243 gedrohete Strafe ist nicht mehr üblich.)

b) theils besondere, nämlich der Nachtheil in der Sache selbst,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 18, B. I, S. 75,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XII, B. I, S. 207,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 16, B. I, S. 243,

wohin insonderheit der Rechtsnachtheil der Ausschliesung (Präklusion) gehört, worüber nachzusehen sind:

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733, B. I, S. 361,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 10, 18, 19, oben S. 245 und 247.

§. 24.

Sollizitiren.

1) Wo es auf die Instruktion des Prozesses ankommt, sind die Anwälte schuldig, die Ertheilung der Bescheide zu sollizitiren,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 4,

wie dann dieses überhaupt, um die Sache zur Entscheidung zu bringen, erlaubt ist,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770; §. 15, Absatz III, Nr. 23.

2) Das Sollizitiren soll aber nicht durch förmliche Gesuche, sondern durch vom Anwalt unterschriebene, die Lage der Sache anzeigende, Zettel und unentgeltlich geschehen,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 6,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 19,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28.

Es bedarf auch zu diesen Erinnerungs-Zetteln keines Stempelpapiers,

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 11.

3) Das unzeitige und voreilige oder auch bei schon erfolgter Verfügung oder Bescheids-Eröffnung überflüssige, sowie auch das mündliche Sollizitiren der Parteien bei den Gerichts-Mitgliedern, ist verboten,

Gemeine Bescheide vom 25sten November 1786 und vom 1sten November 1788,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 19 und vom 14ten September 1786.

4) Um dieses überflüssige Sollizitiren zu verhindern, ist vorgeschrieben, daß Verzeichnisse der ergangenen Bescheide und Verfügungen aufgestellt und zur Nachricht für die Anwälte in der Rezessirstube angeschlagen werden sollen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 82, oben S. 259,

Regierungs-Beschlüsse vom 22sten Februar 1747 und vom 10ten Februar 1748,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. 24 und vom 25sten November 1786,

Regierungs-Anschlag vom 21sten April 1787,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 28.

Zu gleichem Zwecke dienen die Verzeichnisse der Entscheidungen, welche durch die Wochenblätter bekannt gemacht werden.

5) Die Subalternen des Gerichts dürfen sich nicht damit abgeben, Parteisachen zu sollizitiren,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 43,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 25.

§. 25.

Gerichtliche Verfügungen und Dekrete.

1) Daß Eingaben, welche nicht von angestellten Anwälten unterschrieben oder nicht mit dem ordnungmäßigen Stempelpapier versehen sind, nicht angenommen oder ohne Beschluß zurückgeschickt werden sollen, ist schon oben §. 18, Nr. 2 und Nr. 3, b, S. 290 angeführt.

2) Wegen Austheilung der Prozeßgesuche und anderer noch nicht zu einer Entscheidung geeigneter Aktenstücke unter die Gerichts-Mitglieder sind zu vergleichen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. 2, B. I, S. 71,

Gemeiner Bescheid vom 16ten August 1731, B. I, S. 297,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 6 und §. 10.

3) Wegen des Vortrags dieser Gesuche und der Beschlußnahme auf selbige sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. §. 1, 3, 4, Tit. III, §. 4, B. I, S. 71 fg.

Gemeiner Bescheid vom 16ten August 1731, B. I, S. 297,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. §. 1, 2, 3, 7 und 16,

Regulativ vom 13ten September 1790, Absatz 1 bis 3,

und daß die ohne Beschlußnahme gebliebenen Gesuche vom Sekretar in Erinnerung zu bringen seyen, bestimmt das

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 16.

4) Vor der Beschlußnahme sind jedesmal die etwa vorhandenen Vorakten einzusehen und beizufügen oder nöthigenfalls vom Referenten einzufordern,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 11, oben S. 245,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 32,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 5 und §. 6,

5) Bedingte Beschlüsse oder Dekrete sollen nicht ertheilt werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 11, oben S. 245.

6) Ob die beschlossenen Verfügungen in der Form von Dekreten (oder Reskripten) oder von Protokoll-Auszügen zu erlassen seyen, hängt — so weit nicht der Gerichtsgebrauch darüber entscheidet — vom Ermessen des Direktors ab,

Regulativ vom 13ten September 1790, Absatz 3.

7) Ueber die Entwerfung der Konzepte durch die Gerichts-Mitglieder selbst, oder durch die Sekretare oder auch durch die Kanzlisten, so wie die Revision, Unterzeichnung und Datirung der Konzepte sind zu vergleichen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. II, §. §. 5, 6, Tit. III, §. §. 5, 6, 7 und Tit. IX, §. 42, B. I, S. 71, 73 und 89,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, Eingang, B. I, S. 206,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 80 und §. 88, oben S. 259 und 260,

Regierungs-Beschluß vom 10ten Februar 1748,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 25 und §. 26,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 4,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 28.

8) Die wegen Beschleunigung der Ausfertigungen bestehenden Vorschriften sind schon in der ersten Abtheilung, §. 12, D, Nr. 3, S. 278, angeführt, und weitere hierher gehörige Vorschriften enthält die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 78 bis 81, oben S. 259 fg.,

Vorzüglich haben das Direktorium und die Referenten darauf zu sehen, daß die Beschlüsse nicht unausgefertigt bleiben,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 22.

Auch die Anwälte sollen davon Anzeige thun, wenn die Expedienten ihre Schuldigkeit hierin versäumen,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 44,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 22,

und Letzteren liegt dasselbe ob, wenn die Repositare die erforderlichen Akten nicht zeitig herbeischaffen und dadurch die Ausfertigungen aufhalten,

Regierungs-Anschlag vom 27sten Oktober 1788.

9) Die Bescheide und Dekrete werden auf den Namen des Obergerichts-Anwaltes ausgefertigt, welcher das Protokoll oder das Gesuch, worauf dieselben erfolgt sind, unterschrieben hat,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 28.

10) Die Aushändigung der ausgefertigten Dekrete und anderer Verfügungen, selbst in gebührenfreien Sachen, geschiehet allein durch die Sportel-Rezeptur, an welche deshalb alle Ausfertigungen abgegeben werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 83 und §. 87, oben S. 259 fg.,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 27,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 28,

Landesherrlicher Befehl vom 25sten April 1766,

Regierungs-Beschluß vom 24sten Februar 1798;

auch dürfen die Anwälte keine Ausfertigungen auf anderm Wege annehmen,

Gemeiner Bescheid vom 18ten September 1761.

§. 26.

Vergleichsversuch.

1) Die Güte unter den Parteien zu versuchen, ist auch den Obergerichten zur Pflicht gemacht,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 6, B. I, S. 74,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 8 und §. 9, B. I, S. 241 fg.

2) Ueber die von dem Referenten zu prüfenden Voraussetzungen des Güteversuchs vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 8, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16, oben S. 246,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 4.

3) Die Anwälte dürfen den Vergleichsversuchen nicht hinderlich seyn, sondern sind vielmehr schuldig, Vergleiche zu befördern,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 7, B. I, S. 74,

Landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770.

bedürfen jedoch, um deren im Namen ihrer Parteien abzuschliesen, besonderer Vollmachten,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 3 und §. 4.

4) Wenn der Vergleich zu Stande kommt, ist solcher ausführlich zu protokolliren und durch Bescheid zu bestätigen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 8, B. I, S. 74.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 3, B. I, S. 333,

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 3.

§. 27.

Entscheidungen.

1) Wegen Austheilung der Akten, in welchen Bescheide oder sonstige Entscheidungen zu geben sind, unter die Gerichts-Mitglieder, vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 44, B. I, S. 89,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 15, oben S. 246,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. §. 10 bis 12,

und welche Sachen vor anderen auszutheilen seyen, bestimmen

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 4 und §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 8.

2) In wie fern und unter welchen Bedingungen die Aktenversendung an Juristen-Fakultäten, deren bereits die

Fürstlichen Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 4, B. I, S. 66

erwähnen, und welche zufolge der

Verordnung vom 7ten März 1747

bei den übrigen Gerichten nicht erlaubt ist, bei den Obergerichten statthaft und wie dabei zu verfahren sey, enthält die

Verordnung vom 17ten März 1767, §. §. 7 bis 14,

daß solche aber in Pachtprozessen nicht Statt finde, die

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

3) Ueber die Abfassung der Relationen, den schriftlichen und mündlichen Vortrag, die Bestellung und Obliegenheit der Korreferenten bei den Obergerichten vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung von 5ten Mai 1673, Tit. XV, B. I, S. 216,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16 und §. 17, oben S. 246,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. §. 2 bis 8,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 15 und §. 17,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 6.

Wie es mit dem Vortrag derjenigen Sachen zu halten sey, die noch zur Entscheidung zu instruiren sind, enthält die

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 4.

4) Die Bescheide, sowie die auf eingelegte Appellationen erfolgenden Remissorialen und Decisiv-Dekrete, werden von den Referenten nach der Stimmenmehrheit, welche bei sonst vorhandener Stimmengleichheit durch die Stimme des Direktors hervorgebracht wird, vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XV, §. 2, B. I, S. 216,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VI, §. 5,

entworfen und dem Kollegium zur Genehmigung vorgetragen,

Sammthofgerichts-Ordnung von 5ten Mai 1673, Tit. XV, §. 2, B. I, S. 216,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16, oben S. 246,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 17.

5) Wegen der sowohl bei Interlokuten, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, als bei Endbescheiden, Remissorialen und Dekreten mitzutheilenden Entscheidungsgründe vergl.

Verordnung vom 19ten November 1816.

6) Bedingte oder mit Anhängen versehene Definitiv-Entscheidungen sollen nicht gegeben werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 11, oben S. 245,

Verordnung vom 7ten März 1747.

s. jedoch nachher fünfte Abtheilung, §. 55.

§. 28.

Eröffnung der Bescheide.

Wegen der Eröffnung der Bescheide bei den Obergerichten an bestimmten Tagen, sodann der Schuldigkeit der sämmtlichen Obergerichts-Anwälte, sich hierbei einzufinden, ferner der Strafe, welche die ohne Entschuldigung Ausbleibenden trifft, vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XV, §. 2, B. I, S. 216,

Gemeiner Bescheid vom 2ten Oktober 1734, B. I, S. 370,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 16, oben S. 246,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. 22 und vom 28sten November 1761,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 21 und vom 15ten Januar 1791.

Diese Bescheides-Eröffnung wird als allen Anwälten und durch diese den Parteien, welche mit Anwälten versehen sind, geschehen betrachtet, und von dem Tage derselben an laufen die Appellations-Fatalien, ohne Unterschied, ob die betreffenden Anwälte dabei wirklich anwesend gewesen sind oder nicht,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 3,

Gemeiner Bescheid vom 28sten November 1761,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 21.

§. 29.
Prozeß-Akten.

1) Sowie bei den Untergerichten, vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 21, B. I, S. 340,

werden auch bei den Obergerichten über jede Prozeßsache besondere Akten und Protokolle geführt,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. §. 40 bis 42, B. I, S. 89,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 243.

2) Von allen vom Gericht ausgehenden Verfügungen werden die Konzepte (s. oben §. 25, Nr. 7, S. 299) bei den Akten zurückbehalten,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 2, Tit. IX, §. 42, B. I, S. 79 und 89,

sowie auch die Eingaben und Berichte im Original bei den Akten bleiben müssen und wenn deren Mittheilung an Parteien oder an andere Behörden erforderlich ist, diese abschriftlich bewirkt werden muß,

Regierungs-Anschlag vom 2ten Dezember 1786.

3) In jeder Sache wird den Akten ein Verzeichniß oder ein Rotul beigefügt, worin die Aktenstücke mit Nummern verzeichnet werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 40, B. I, S. 89,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B I, S. 243,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 84, oben S. 260.

4) Dieser Rotul enthält zugleich die Protokolle über die Termins- und etwaigen Vergleichs-Verhandlungen, s. oben §. 20 und §. 26, S. 294 und S. 300, desgleichen die darauf erfolgten Erkenntnisse,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 8 und §. 10 und Tit. IX, §. 40, B. I, S. 74 fg. und S. 89,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 86, oben S. 260,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 9.

5) Die Akten sind gehörig zu heften und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 84, oben S. 260,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 9,

Verordnung vom 21sten März 1766,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 23,

Verordnung vom 25sten Oktober 1774, §. 6.

6) Die Akten einer jeden Sache müssen durch die Repositare (Registratoren) jederzeit vollständig gehalten, und zu dem Ende alle hinzukommende Aktenstücke sofort in den Rotul eingetragen und angeheftet werden,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 244,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 84, oben S. 260,

s. auch oben zweite Abtheilung §. 20, Nr. 6, S. 295,

indem auf unvollständige Akten nicht erkannt werden darf,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 17, B. I, S. 244.

7) Zur Erleichterung des Ordnens und Aufsuchens der Akten dienen die Vorschriften

a) wegen der Rubrik der Prozeßschriften und der Akten, s. oben §. 18, Nr. 3, c und §. 21, S. 291 und S. 295;

b) wegen des Anschreibens der Bescheide und Dekrete, s. oben §. 18, Nr. 3, e, S. 291, sowie

c) die Vorschrift, daß auf den Ausfertigungen der Reskripte und Dekrete die Protokoll-Nummern bemerkt und in den darauf sich beziehenden Berichten und sonstigen Eingaben wieder angeführt werden sollen,

Regierungs-Ausschreiben und Anschlag vom 2ten Dezember 1786,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Mai 1794.

8) Wegen Aufbewahrung der Gerichts-Akten, deren Aufsuchung zum Behuf der darin aufzunehmenden Protokolle und zu fassenden Beschlüsse, desgleichen wegen deren Zurücklieferung an die Repositur-Bedienten, vergl. die oben in der ersten Abtheilung §. 12, S. 277, und in der zweiten Abtheilung §. 20, Nr. 6, S. 295 angeführten Vorschriften.

9) Aus den Gerichts-Akten darf Nichts ohne Vorwissen des Gerichts, auch nicht abschriftlich, an Jemanden mitgetheilt werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. VIII, §. 3 und §. 4, B. I, S. 79,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 21, B. I, S. 244,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 25.

Namentlich dürfen den Anwälten keine Original-Akten mit nach Hause gegeben, sondern es darf ihnen deren Einsicht nur in der Rezessirstube in Gegenwart des Repositars (Registrators) gestattet werden,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. 39 und vom 16ten Dezember 1769.

10) Die zu den Akten gegebenen Original-Urkunden dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung der Partei oder des Anwalts und nach zurückbehaltener Abschrift zurückgegeben werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 30, B. I, S. 86,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VIII, §. 10,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 38.

11) Darüber, daß zu Vermeidung ordnungswidriger und unstatthafter Akten-Einsicht der Eintritt in die Expeditions- und Repositur-Lokale sowohl den Anwälten als Parteien und Allen, die nicht zum Gerichtspersonal gehören, untersagt ist, sind schon oben Abtheilung I, §. 12, Nr. 2, B und D, Nr. 8, S. 277 u. S. 279 die einschlägigen Bestimmungen angeführt worden.

§. 30.

Gerichts- und Prozeßkosten.

I. Die eigentlichen vormaligen Gerichtssporteln oder Taxen, welche durch die

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 4

der Staatskasse überwiesen worden, werden zufolge der

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 1,

nunmehr mittelst Anwendung des Stempelpapiers erhoben.

Wegen der Stempel-Abgabe ist überhaupt die eben angezogene Verordnung nachzusehen. Insbesondere

1) sind hinsichtlich der bei den Obergerichten Statt findenden Stempelsätze zu vergleichen:

§. 14, §. 17, Nr. 2 und 3, §. 18, Nr. 2, §. 19, Nr. 1 und 3, §. 20, Nr. 3 und §. §. 36 bis 39 derselben Verordnung

Ministerial-Ausschreiben vom 18ten Juni 1823, §. 1 und

Verordnung vom 27sten Dezember 1825, §. 1 und §. 4,

2) in Betreff der Berechnung der Stempel-Abgabe von Endbescheiden und Erkenntnissen in der Appellations-Instanz:

Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 36 bis 39 und

Ministerial-Beschluß vom 30sten April 1823 in der Anmerkung zum §. 3 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, oben S. 244.

3) Ueber die Erhebung des Stempelbetrags von Endbescheiden und Appellations-Entscheidungen vergl.

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 40 und §. 41,

Ministerial-Ausschreiben vom 18ten Juni 1823, §. 2,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1826,

und in wie fern die Anwälte zu dessen Erlegung verbunden sind,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Februar 1823.

4) Hinsichtlich der einstweiligen Aufzeichnung des Stempelbetrags und dessen nachheriger Einziehung finden sich Bestimmungen in der

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 3 und §. 60, dem

Ministerial-Ausschreiben vom 18ten Juni 1823, §. 2, und der

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 28.

5) Ueber die Stempelfreiheit der Armen, der milden Stiftungen, Kirchen, Schulen und andern Lehranstalten vergl.

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 2, Nr. 5 und §. 3,

und ferner über die Befreiung von der Stempel-Abgabe in Folge der Ertheilung des Armenrechts,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 1, §. 24 und §. 25.

6) In Ansehung der Folge und Bestrafung des unterlassenen Gebrauchs

des ordnungmäsigen Stempelpapiers ist überhaupt nachzusehen

Verordnung vom 30sten November 1822, §. §. 69 bis 71;

vergl. auch oben §. 18, Nr. 3, b und §. 25, Nr. 1, S. 290 und S. 298.

Ein den sämmtlichen Gerichten zugegangener Ministerial-Beschluß vom 20sten April 1824 „die von öffentlichen Dienern „in ihren Dienstsachen begangenen Uebertretungen der Stempel-Ordnung betreffend" enthält die Bestimmung:

„Da ein solches Vergehen stets als „Amtsvergehung anzusehen ist; so liegt „dessen Bestrafung — wofern nicht das„selbe mit Dienst-Entsetzung bedrohet „ist und deshalb die Beobachtung der „Nr. 1, §. 46 der Verordnung vom „29sten Juni 1821 und beziehungsweise „des Ministerial-Ausschreibens vom „31sten August 1822 erheischt, — lediglich der dem angeschuldigten Diener „zunächst vorgesetzten Behörde ob, die „Ahndung der von Advokaten in ihren „Schriften begangenen Stempelverge„hen also in der Regel nur der Behörde, „bei welcher die Schrift eingegeben ist."

II. Ueber die Abschreibe- und Ausfertigungs-Gebühren sind nachzusehen:

Verordnung vom 5ten Mai 1798 und

Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822,

und daß diese Gebühren auf den Ausfertigungen bemerkt werden sollen, bestimmt die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 86, oben S. 260.

Wegen der Erhebung und Bezahlung dieser und anderer Gerichtskosten vergl. oben §. 17, Nr. 9, §. 25, Nr. 8 und 9, S. 288 und S. 299.

Daß das ertheilte Armenrecht von Entrichtung dieser, sowie der Repositar- und Behändigungs-Gebühren befreie, und unter welchen Voraussetzungen solche von der Partei, welcher das Armenrecht ertheilt worden oder von ihrem Gegner nachgezahlt werden müssen, enthält die

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 2, §. 22, §. 25 und §. 28.

III. Was die Gerichts-Auslagen betrifft, so müssen

1) die Kosten der Aktenversendung von derjenigen Partei, welche solche verlangt hat, getragen werden,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 7;

2) Von Prozeß- oder Parteisachen muß in der Regel das Postgeld durch die betreffenden Parteien, wenn diese nicht die Portofreiheit oder das Armenrecht geniesen, entrichtet oder dem Gericht erstattet werden,

Verordnung vom 29sten Juni 1816, §. 16, B und C,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 3.

Wegen der Aufzeichnung und Vergütung des Postgeldes in Armensachen ist durch einen den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschluß vom 11ten Dezember 1826 die Einrichtung genehmigt worden,

„daß in Armensachen, in denen von „der unterliegenden zahlungsfähigen „Partei die Kosten beigetrieben werden „sollen, nur beim Abgange der Exeku„tions-Kommissorien das Porto, und „zwar lediglich für diese, nach Verhält„niß der Entfernung, in Rechnung ge„stellt, beim Jahresschlusse aber die

„eingegangenen Porto-Beträge, unter „Beifügung eines vom Sportel-Erheber aufgestellten Verzeichnisses, der „General-Post-Inspektion überschickt „werden."

Wegen sonstiger Kosten-Auslagen und in wie fern das erlangte Armenrecht davon befreie, vergl.

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 4 und §. 23.

IV. Ueber die Gebühren und Auslagen der Sachwalter und Anwälte, deren Bestimmung, Verzinsung, Sicherstellung und Beitreibung vergl.

Verordnung vom 12ten Juni 1818

und oben §. 17, Nr. 10, S. 289.

Daß namentlich die Gebühren für Einziehung der nöthigen Information nur einmal gefordert werden dürfen, enthält der

Geheimeraths-Beschluß vom 16ten April 1790.

Dritte Abtheilung.

Verfahren erster Instanz im ordentlichen Prozesse.

§. 31.

Klage.

1) Ueber die vom Sachwalter zum Behuf der Entwerfung der Klagschrift einzuziehende Information s. oben zweite Abtheilung, §. 17, Nr. 3, S. 287.

2) Von der Abfassung und Einrichtung der Klagschriften handeln:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 17, §. 20 und §. 21, B. I, S. 83 fg.,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 19 und Tit. IX, Eingang und §. 1, B. I, S. 198 und 202 fg.,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 1 und §. 4, B. I, S. 240,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 66, oben S. 257,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 1.

3) Wegen der erforderlichen Ermächtigungen zur Klage-Anstellung vergl. oben die zweite Abtheilung, §. 14, S. 281.

4) Ungereimte (inepte), unpassende, eines gehörigen Grunds und schlüssigen Antrags entbehrende Klagschriften sollen die Anwälte nicht einreichen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 19, B. I, S. 84,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, Eingang, B. I, S. 202 fg.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 1 und §. 66, oben S. 244 und 257,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9.

5) Wegen des Gerichtsstandes für die Klage vergl. oben die erste Abtheilung, §. 5, S. 265.

Ueber die Obliegenheit des Gerichts, seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen und deren Grenzen zu beobachten, desgleichen über die Pflicht der Anwälte, sich der Anstellung von Klagen bei dem unzuständigen Gerichte zu enthalten

und die Folgen einer solchen Klage-Anstellung vergl.

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 12, B. I, S. 3,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 1, oben S. 244,

Marburger gemeinen Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 1.

6) Ueber die Erkennung von Kommissionen und die deshalbigen Gesuche vergl.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 2, oben S. 244,

Marburger gemeinen Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 2,

und oben die erste Abtheilung, §. 5, Nr. V, S. 267.

7) Die Urkunden, worauf die Klage gegründet ist, sind der Klagschrift in beglaubigter Abschrift beizufügen,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 2, B. I, S. 203,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 1, B. I, S. 240,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 73, oben S. 258,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 18.

8) Ueber die Prüfung der Klagschrift durch das Gericht, deren Verwerfung oder die Verfügung wegen deren Verbesserung sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, § 18 und §. 19, B. I, S. 84,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XI, Eingang, B. I, S. 203 und 206,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 1, oben S. 244,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 1,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III.

9) Von der Mittheilung der Klagschrift an den Verklagten und der zum Exzipiren zu bestimmenden Frist reden:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 5, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 8, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 1.

10) Klagen, welche gegen Städte, Landgemeinden oder öffentliche Anstalten angebracht werden, sind der Administrativ-Behörde, welcher die Aufsicht über deren Vermögens-Verwaltung zustehet, von Seiten des Gerichts abschriftlich mitzutheilen,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 2.

§. 32.

Einrede-Handlung.

1) Ueber das Vorbringen der den Gerichtsstand ablehnenden, der verzögerlichen und der zerstörlichen Einreden vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 22 und §. 23, B. I, S. 84 fg.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VI, §. 14 und Tit. XIII, §. §. 2 bis 6, B. I, S. 197 und 208 fg.

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 2 und §. 4, B. I, S. 240,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 16, B. I, S. 338,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 67, oben S. 257,

insonderheit über die Einrede des Spoliums

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 3.

2) Ueber die Litis-Kontestation (Einlassung auf die Klage) s.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. §. 22 bis 27, B. I, S. 84,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIII, §. §. 2 bis 6, B. I, S. 208 fg.

3) Bestimmungen über die Streitverkündigung enthalten:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 2, B. I, S. 240,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 17, B. I, S. 339.

4) über die Widerklage:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 2, B. I, S. 240,

vergl. auch

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 2.

5) Der Einrede-Handlung sind ebenfalls die Urkunden, worauf sie sich stützt, in Abschrift oder im Auszug beizufügen,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 2 und §. 7, B. I, S. 240 fg.,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 73, oben S. 258.

§. 33.

Weitere Handlungen der Parteien.

1) Ueber die zur Einbringung der weiteren Schriften des ersten Verfahrens anzusetzenden Fristen vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 5, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 8, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 3 bis 6.

2) Die Replik des Klägers und die Duplik des Verklagten sind in der Regel die letzten Verhandlungen des ersten Verfahrens,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 3 und §. 4, B. I, S. 240,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 7, oben S. 245.

3) Auf die Replikschrift wird zugleich der Verhörs- oder Submissions-Termin angesetzt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 14, oben S. 246,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 7.

4) Das Gesuch um Gestattung der Triplik muß mit einer Angabe des in der Duplik enthaltenen neuen Vorbringens verbunden und muß durch Bescheid darüber erkannt werden, worauf sodann die Triplik zur Einbringung der Quadruplik mitgetheilt wird,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 7, oben S. 245,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 13,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 14.

5) Ueber die Handlung im Submissions-Termin s.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 23, B. I, S. 85,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 7, B. I, S. 241,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 76, oben S. 258,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 7.

6) Von der Zwischenklage (Intervention) redet die

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 18, B. I, S. 339,

auch wird derselben und der Adcitation erwähnt in der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 25.

7) Wegen des Versuchs der Güte s. oben zweite Abtheilung, §. 26, S. 300.

§ 34.

Beweisverfahren im Allgemeinen.

1) Auf Beweis muß durch Bescheid erkannt und der Beweissatz — welcher nur in streitigen Thatsachen bestehen kann, für welche keine gesetzliche Vermuthungen streiten — in diesem Bescheide bestimmt werden,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 9, B. I, S. 74,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 1 und §. 2, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 342 fg.,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 8 und 9,

und es ist unstatthaft, sich einen Beweissatz willkührlich zu wählen und darüber Artikel oder Eidesformel zu übergeben,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 18.

Wegen der alsbald den Klagschriften, Einrede-Handlungen u. s. w. beizufügenden Urkunden, s. oben §. 31, Nr. 7 und §. 32, Nr. 5, S. 307 und 309.

2) Unnöthige und unerhebliche Beweis-Auflagen sollen die Anwälte schon durch Stellung der Klagschriften zu verhüten suchen,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, Eingang, B. I, S. 203,

und müssen auch vom Richter vermieden werden,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 2, B. I, S. 343.

3) Ueber die Bestimmung, Dauer, Erstreckung und peremtorische Eigenschaft der Beweisfrist s.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 9, B. I, S. 74,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 9,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 7 und vom 14ten November 1789, Absatz II.

4) Die Wahl der Beweismittel stehet in der Regel den beweisführenden Parteien zu,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 4, B. I, S. 343,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25, oben S. 247 fg.;

das richterliche Ermessen bei deren Zulassung ist jedoch dadurch, insbesondere hinsichtlich

der Beweismittel des Augenscheins und der Eides-Zuschiebung, nicht ausgeschlossen,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 7,

landesherrliches Reskript vom 24sten März 1772.

5) Ueber den Beweis zum ewigen Gedächtnisse sind zu vergleichen:

Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, §. 16, B. I, S. 4,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 18.

6) Die Antretung des Beweises soll zufolge der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 9

durch Aufstellung von Beweis-Artikeln und Angabe der darüber abzuhörenden Zeugen oder der Urkunden, wodurch sie dargethan werden sollen oder durch Eides-Zuschiebung über selbige geschehen; dem Gerichtsgebrauche nach werden aber Beweis-Artikel nur erfordert, in so fern der Beweis durch Zeugen angetreten wird.

7) Ueber die Mittheilung der Beweis-Antretung zur Erklärung und die Ansetzung des Submissions-Termins s.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Abs. III, Nr. 9 bis 11.

8) In Betreff der Gegenbeweisfrist, der Antretung des Gegenbeweises und deren Mittheilung zur Erklärung sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 9, B. I, S. 242,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und § 15, Absatz III, Nr. 12 bis 14.

9) Von dem Erkenntniß auf die Beweis- und Gegenbeweis-Antretung und darüber abgegebene Erklärungen redet die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 15.

10) Die Folge der Versäumung des Beweises oder Gegenbeweises ist die Ausschließung (Präklusion),

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 2 und 3, B. I, S. 343,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247,

vergl. auch die zweite Abtheilung §. 23, oben S. 296 fg.

11) Ueber nachträgliche oder bessere Beweisführung vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. 18, B. I, S. 215,

12) und über das auf die Beweisführung zu ertheilende Erkenntniß,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 6 und §. 15, Absatz III, Nr. 23 und 24.

13) Daß bei dem Beweise überhaupt viel auf das Ermessen des Richters ankomme, ist ausgesprochen in dem

landesherrlichen Reskript vom 24sten März 1772.

14) Ueber die Obliegenheit der Anwälte, gleich Anfangs hinsichtlich der zu gebrauchenden

Beweismittel die nöthige Erkundigung von den Parteien einzuziehen, vergl.

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 33,

und über die Verantwortlichkeit der Ersteren wegen einer von ihnen verschuldeten Versäumung des Beweises:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 31, B. I, S. 86.

§. 35.

Urkundenbeweis.

1) Ueber die Edition der Urkunden vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. 19, B. I, S. 215,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 25;

2) über den Beweis durch Urkunden überhaupt, deren Anerkennung oder Ableugnung, den Beweis ihrer Aechtheit, namentlich durch die Schriftvergleichung, sodann über öffentliche Urkunden, ferner über die Beweiskraft der Handelsbücher:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 30, B. I, S. 86.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. §. 9 fg., B. I, S. 212 fg.

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 7, B. I, S. 241,

Untergerichts-Ordnung von 9ten April 1732, Art. IV, nebst Anmerkungen, §. 14, B. I, S. 347,

3) über die Beweis-Antretung durch Urkunden:

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5;

s. auch oben §. 31, Nr. 7 und §. 32, Nr. 5, S. 307 und 309.

§. 36.

Beweis durch Augenschein.

Auf Einnahme des Augenscheins soll nicht ohne Unterschied auf Verlangen der Sachwalter der Parteien, sondern nur, wenn die Sache sich dazu eignet, erkannt werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25, oben S. 247 fg.

Wie dabei zu verfahren sey, bestimmen die

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 16, B. I, S. 347 und

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25, oben S. 247 fg.

insonderheit in Beziehung auf Baustreitigkeiten aber die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1, und

Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 1.

§. 37.

Beweis durch Kunstverständige.

Ueber den Eid der Kunstverständigen s.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 15, B. I, S. 219.

Uebrigens vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 15, B. I, S. 347,

und namentlich über die Zuziehung der Landmesser:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25, oben S. 247 fg.,

Ministerial-Ausschreiben vom 16ten August 1823.

§. 38.

Zeugenbeweis.

1) Ueber den Zeugenbeweis überhaupt sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 28, §. 29 und §. 32, B. I, S. 85 fg.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673. Tit. XIV, §. §. 1 bis 8, B. I, S. 210 fg.,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 9, B. I, S. 242;

2) über dessen Antretung mittelst Einreichung von Artikeln und Benennung der Zeugen:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 9.

3) Vorschriften über die Mittheilung der Artikel an den Produkten, über dessen Erklärung auf dieselben und hinsichtlich der Personen der Zeugen finden sich in der

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247 und

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 10 und 11.

4) Ueber die Einreichung und Eigenschaften der Fragstücke s.

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 20, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 11.

5) Von der Einreichung der Gegenbeweis-Artikel, der darauf sich beziehenden Erklärung und der Fragstücke reden:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 19, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Absatz III, Nr. 12, 13 und 14.

6) Nach abgehaltenem Submissions-Termin wird über die Zulässigkeit der Artikel und der Zeugen erkannt, wegen deren Abhörung das Nöthige — nämlich Kommission (vergl. erste Abtheilung, §. 5, Absatz V, oben S. 267) und beziehungsweise Ladung an die Zeugen — verfügt und zugleich Termin zur Vorlegung des Rotuls angesetzt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 18, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5 und §. 15, Abs. III, Nr. 15 und 16.

Daß gegen den die Zeugen-Abhörung erkennenden Bescheid keine Appellation mit aufschiebender Wirkung Statt finde, bestimmt die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5.

7) Ueber die Abhörung der Zeugen vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIV, §. 5 und §. 6, B. I, S. 212,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 8 und §. 9, B. I, S. 344 fg., auch

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz III, Nr. 17.

8) Wegen Abfassung der Zeugen-Rotul s.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 8, B. I, S. 344,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 22, oben S. 247.

9) Die Eröffnung und Mittheilung des Rotuls an die Parteien wird durch Bescheid erkannt und zugleich denselben eine Frist zum Deduziren sowie ein Termin zum Submittiren bestimmt,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 6 und §. 15, Absatz III, Nr. 18 bis 20.

Wegen dieser Deduktionen — Salvations- und Impugnations-Schriften — deren gegenseitige Mittheilung und der Submission vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 32, B. I, S. 86,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1675, Tit. XIV, §. §. 14 bis 17 und §. 20, B. I, S. 213 fg.,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 9, B. I, S. 242,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 23, oben S. 247,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 6 und §. 15, Absatz III, Nr. 21 und 22.

§. 39.

Beweis durch den Eid.

1) In wie fern die Eides-Zuschiebung gegen den Inhalt schriftlicher Urkunden Statt finde, und daß überhaupt der Gebrauch des Eides zu beschränken sey, enthält die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 7, vergl.

Verordnung über die Pachtprozesse, vom 14ten August 1818, §. 1.

2) Wegen der Beweis-Antretung durch Eides-Zuschiebung, mittelst Einreichung einer Eidesformel, beziehungsweise zu den Artikeln, worüber es an Zeugen und Urkunden fehlt, s.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 12, B. I, S. 346,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 5.

3) Ueber die Eides-Zuschiebung an Vormünder, Kuratoren und Kontradiktoren s.

landesherrliches Reskript vom 24sten März 1772,

sowie

4) über den gegen den Beweis zur Gewissens-Vertretung zulässigen Gegenbeweis:

Geheimeraths-Beschluß vom 12ten Oktober 1819,

sodann

5) wegen des Beweises zur Verhütung des Meineids:

Verordnung vom 14ten März 1815, und

6) in Betreff der Eidesleistung und Eides-Abnahme, s.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 13, nebst Anmerkung, B. I, S. 346.

insonderheit in Ansehung der Eidesleistung der Israeliten die

Verordnung vom 14ten Februar 1828.

7) Wenn ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erforderlich ist; so muß darauf durch Bescheid erkannt werden,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 6 und §. 15, Absatz III, Nr. 24.

Vierte Abtheilung.

Verfahren erster Instanz in den besonderen Prozeß-Arten.

§. 40.

Summarischer Prozeß überhaupt.

1) Welche Sachen im summarischen Prozesse zu verhandeln seyen, enthalten die

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV und Absatz V am Ende.

Daß namentlich in streitigen Miethsachen ein summarisches Verfahren Statt finden soll, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Mai 1828.

Was die

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, B. I, S. 82,

von dem Gerichtsstande der Mandats-, Arrest- und anderer summarischen Sachen enthält, ist nicht mehr anwendbar.

2) Ueber das Verfahren in summarischen Sachen im Allgemeinen bestehet nur die Vorschrift, daß solche in Terminen und protokollarisch, sowie überhaupt schneller verhandelt, auch vor anderen zur Relation befördert werden sollen,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV.

§. 41.

Verfahren in Besitz-Streitigkeiten.

1) Im Allgemeinen sind über Besitz-Streitigkeiten und darüber daß Niemand ohne Untersuchung seines Besitzes zu entsetzen sey, zu vergleichen:

Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 2 und 3, B. I, S. 65 fg.

Fürstliche Resolution vom 7ten April 1701, B. I, S. 230,

Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 10, B. I, S. 306,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, §. 3 und §. 4, B. I, S. 331 fg.

Fürstliche Resolution vom 14ten November 1755,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1.

2) In wie fern das lediglich den Besitzstand betreffende Verfahren, ohne Berücksichtigung der sonstigen Schriftsässigkeit der belangten Personen vor die Untergerichte gehöre, bestimmt das

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten Januar 1827.

3) Besitzstreitigkeiten gehören überhaupt zu den summarischen Sachen,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV.

4) Das Verfahren in Sachen des jüngsten Besitzes (in summariissimo) sowohl, als in Betreff des ordentlichen Besitzstandes (in ordinario) ist vorgeschrieben in der

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1,

wobei noch weiter zu vergleichen sind die übrigen oben bei Nr. 1 angeführten Gesetzstellen, und insonderheit über die in summariissimo bei dem Zeugenbeweise eintretenden Abweichungen vom ordentlichen Prozesse die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 21 und §. 24, oben S. 247.

5) Von dem Prozesse in Spoliensachen handeln die

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 2 und §. 3, und die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV.

6) Ueber Sequestrationen vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IV, §. 19 und §. 20, B. I, S. 75 fg.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, §. 3 und §. 4, B. I, S. 331 fg.

insonderheit in Fällen, wo die Lehnqualität von Grundstücken oder die Succession in eine eröffnete Erbschaft bestritten sind,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 46 und §. 50, oben S. 252 und 253.

§. 42.

Prozeß in geringfügigen Sachen.

Der von den sogenannten summarischen Gerichten zu beobachtende Prozeßgang ist vollständig vorgeschrieben in der

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 51 bis 63, oben S. 253 bis 256, und der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VI.

§. 43.

Verfahren wegen nachbarlicher Gebrechen.

Hierüber findet sich eine Vorschrift in der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 1.

§. 44.

Verfahren in Injuriensachen.

Eine Vorschrift über das besondere Verfahren in Injuriensachen enthält die

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 2,

welche jedoch nur in so fern noch zur Anwendung kommt, als über diese Sachen nicht zufolge der

Verordnung vom 19ten November 1827, §. 2

von den Polizei-Kommissionen erkannt wird, vergl. auch

Edikt vom 6ten Februar 1684, nebst Anmerkung, B. I, S. 222 fg.

§. 45.

Arrest-Prozeß.

1) Unter welchen Voraussetzungen die Verhängung eines Real- oder Personal-Arrests Statt finde, ergeben die

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, §. 3 und Art. VI, §. §. 22 und 23 und die in den Anmerkungen daselbst angeführten weiteren Verordnungen, B. I, S. 331 und 357 fg.

2) Daß die Untergerichte auch gegen Schriftsässige in eiligen Fällen Arreste verhängen können, aber davon alsbald dem ihnen vorgesetzten Obergerichte berichtliche Anzeige thun müssen, enthält die

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 2, B. I, S. 329, nebst Anmerkungen.

In dem in diesen Anmerkungen schon erwähnten, den sämmtlichen Gerichten zugegangenen,

Ministerial-Beschlusse vom 29sten Mai 1822, Absatz 1,

ist bestimmt:

„daß die gerichtlichen Versiegelungen von „Erbschaften Schriftsässiger und zwar „sowohl von Amtswegen, als auf Ansuchen der Betheiligten, da sie entweder obervormundschaftliche Handlungen „oder Handlungen der streitigen Rechtspflege sind, dem Obergerichte zukommen, jedoch, weil sie die rechtliche „Natur der Arreste haben, der über „diese in den verschiedenen Untergerichts-Ordnungen des Kurstaates enthaltenen „Vorschriften und dem solche ausdehnenden Gerichtsgebrauche gemäs, in Eilfällen auch ohne besonderen „Auftrag des Obergerichts von dem „betreffenden Untergerichte vorzunehmen sind, welchem indessen alsdann „obliege, dem Obergerichte zur weiteren „Verfügung Bericht zu erstatten.“

3) Uebrigens richtet sich der Arrest-Prozeß nach den allgemeinen Vorschriften über den summarischen Prozeß,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15 Absatz IV.

§. 46.

Exekutiv-Prozeß.

1) Dieser Prozeß setzt voraus, daß aus gerichtlich bestätigten Urkunden geklagt werde,

Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, B. I, S. 312,

oder daß sonst klare Briefe und Siegel vorliegen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 25 und §. 26, oben S. 248,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV und Absatz VIII, Nr. 4.

2) Eine besondere Gattung desselben ist der Wechsel-Prozeß, über welchen nachzusehen sind:

Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11, nebst Anmerkungen, B. I, S. 312,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 26 und §. 27, oben S. 248,

landesherrliches Reskript vom 3ten Dezember 1751,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz V.

3) Auch kann hierher gerechnet werden das Verfahren, welches bei den Obergerichten gegen diejenigen Justizbeamten Statt findet, von denen gegen die Vorschriften des §. 2 der Verordnung vom 5ten Mai 1769 versäumt worden ist, für die Berichtigung eines in einem Konkurs- oder sonstigen Schuldverfahren gehörig und zeitig angemeldeten Steuer-Rückstandes zu sorgen,

Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1821.

Ueber das Exekutions- und Konkurs-Verfahren s. nachher die sechste Abtheilung.

§. 47.

Verfahren in Pachtprozessen.

Auf den Grund schriftlich errichteter und von beiden Theilen unterzeichneter Pachtverträge über geschlossene Landgüter,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 1,

sowie auch über einzelne fruchttragende Grundstücke oder nutzbare Immobiliar-Gerechtsame, s.

Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Mai 1828,

findet

1) bei einer auf Antretung der Pacht gerichteten Klage der Exekutiv-Prozeß nach den in der erwähnten

Verordnung vom 14ten August 1818, §. §. 2 bis einschlieslich 10

enthaltenen Vorschriften Statt; dahingegen tritt

2) bei denjenigen Rechtsstreiten, welche im Laufe der Pachtzeit über die Bezahlung der Pachtgelder und die dawider vorgebrachten Gegenforderungen, sowie wegen behaupteter Verschlimmerung des Guts und Vertreibung des Pachters, desgleichen in Beziehung auf Ansprüche des Pachters gegen den Verpachter wegen unterbliebener Vertrags-Erfüllung, oder wegen Besitz-Entsetzung aus dem Pachtgute oder wegen Pachtgelder-Erlasses entstehen, ein auf andere Weise bestimmtes summarisches Verfahren ein,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. §. 14 bis 28,

und zwar dieses hinsichtlich der Bezahlung der Pachtgelder auch dann, wenn der Vertrag vor der gedachten Verordnung abgeschlossen ist,

Verordnung vom 30sten Mai 1820.

§. 48.

Mandats-Prozeß.

1) Der mittelst bedingter (klausulirter) Mandate eingeleitete Prozeß ist überhaupt der summarische,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV,

und findet namentlich Statt in liquiden Schuldsachen,

Verordnung vom 25sten Oktober 1774, §. 5.

2) Wegen der Fälle, in welchen unbedingte (unklausulirte) Mandate erlassen werden dürfen, vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. II, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 331,

über das nach Erlassung solcher Mandate eintretende weitere Verfahren aber

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 1 und §. 2

§. 49.

Provokations-Prozeß.

A. Ueber den Provokations-Prozeß wegen Diffamation enthält die

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 3, B. I, S. 203

eine noch anwendbare Vorschrift und auserdem wird beiläufig der Sachen, in welchen die Provokation Statt findet, und daß solche im Gerichtsstande des Provokanten anzubringen sey, erwähnt in einem Gutachten der Regierung in Cassel, worauf der

Geheimeraths-Beschluß vom 23sten April 1782

erfolgt ist.

Ueber die Provokationen wegen der auf uneheliche Schwängerung sich beziehenden Diffamationen vergl. die

Konsistorial-Reskripte vom 31sten Dezember 1737 und 10ten August 1745, oben S. 22 und 244.

B. Gewissermaßen gehört hierher die durch einen Ministerial-Beschluß vom 24sten April 1822 an sämmtliche Obergerichte ergangene Vorschrift, wonach

> „das General-Kriegs-Departement „von jeder erfolgten Verabschiedung „eines Offiziers dem Obergerichte, „in dessen Bezirke die bisherige Garni„son oder in deren Ermangelung der son„stige Wohnsitz des Offiziers sich befin„det, vor der Aushändigung des Abschie„des Kenntniß zu geben, und das Ober„gericht hierauf eine Aufforderung an „dessen Gläubiger zur Anmeldung ihrer „Ansprüche im Wochenblatte der Provinz „und resp. der Grafschaft Schaumburg „bekannt machen, die im Termin Erschie„nenen ihre Forderungen angeben und „solche, wofern deshalb wider die Aushän„digung des Abschiedes Widerspruch „gethan wird, bescheinigen zu lassen, „demnächst aber über das Ergebniß des „Verfahrens dem betreffenden Offizier „auf dessen Verlangen eine Bescheinigung „zu ertheilen hat."

§. 50.

Verfahren in Eheverlöbniß-, Paternitäts- und Schwängerungs-, auch Ehescheidungs-Sachen.

1) Daß diese Sachen vormals vor die Konsistorien gehörten und wie von diesen darin zu verfahren war, ergiebt die

> Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, §. 1 und Kap. XV, §. 1, B. I, S. 136 und 148;

daß solche aber der Regel nach jetzt vor die Obergerichte, und unter welcher Voraussetzung die eine Trennung der Ehe bezweckenden Klagen katholischer Ehegatten vor das Konsistorium in Fulda gehören, ist schon oben Abth. I, §. 5 S. 265 vorgekommen.

2) Es gehören diese Sachen im Allgemeinen zu den summarischen, was bei einigen derselben schon aus ihrer Eigenschaft als Alimentensachen folgt,

> Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,
>
> Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV.

Ueber die Abhaltung der Termine in dieser Art von Rechtssachen, s.

> gemeine Bescheide des Konsistoriums in Cassel vom 9ten Januar 1767 und vom 7ten November 1783, nebst Anschlag vom 31sten Januar 1788,
>
> Marburger gemeinen Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 23.

3) Insbesondere sind über das Verfahren in Schwängerungs- und Paternitätssachen, und den darin Statt findenden Gravatorial- und Hauptbeweis nachzusehen:

> Reformations-Ordnung vom Jahr 1656, Kap. X, §. 5 und §. 6, B. I. S. 110 fg.,
>
> Edikt vom 8ten Januar 1723, §. 3, B. I, S. 264,
>
> Fürstliches Reskript vom 18ten September 1727, B. I, S. 291,
>
> Verordnung vom 28sten Mai 1738, oben S. 25 fg.,
>
> Geheimeraths-Beschluß vom 19ten Dezember 1786,
>
> Verordnung vom 23sten Februar 1798.

4) Daß eine Klage aus einem Eheversprechen nur unter der Bedingung, wenn Letz-

teres die ordnungmäßige Oeffentlichkeit erlangt hat, Statt finde und in Ermangelung dieses Erfordernisses eine solche Klage sofort zurückzuweisen und keine Ladung darauf zu erkennen sey, enthalten:

Edikt vom 8ten Januar 1723, §. 3, B. I, S. 264,

Ministerieal-Reskript vom 8ten Januar 1744, oben S. 238,

Verordnung vom 12ten August 1749, §. 2,

Verordnung vom 6ten September 1829, §. 1.

Ueber den Beweis in Eheversprechungssachen, vergl.

Fürstliches-Reskript vom 18ten September 1727, B. I, S. 291,

Geheimeraths-Beschluß vom 13ten August 1799.

In wie fern der Klage aus dem Eheverlöbnisse katholischer Glaubensgenossen der Versuch einer gütlichen Vereinigung durch den Landdechanten oder geistlichen Kommissar, in dessen Bezirke die in Anspruch zu nehmende Person sich aufhält, vorhergehen müsse, bestimmt die

Verordnung vom 6ten September 1829, §. 1.

5) Der Prozeß wegen Ehescheidung hat gesetzlich sonst nichts Eigenthümliches, auser daß darin zufolge der

Konsistorial-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, §. 3, B. I, S. 148,

jedesmal unter den Parteien die Güte versucht werden soll.

Wegen des Gerichtsstandes für die Ehescheidungs-Klage vergl.

Geheimeraths-Beschluß vom 23sten April 1782.

Ueber die Aufhebung der Ehe in den Fällen, wo der Mann mit dem ehemaligen westphälischen Militär nach Spanien oder Rußland gegangen und nicht zurückgekehrt ist, vergl.

Geheimeraths-Beschluß vom 20sten Juni 1817.

Fünfte Abtheilung.

Verfahren in zweiter Instanz.

§. 51.

Zulässigkeit der Appellation.

Ueber die Zulässigkeit oder Statthaftigkeit der Appellation sind nachzusehen und zwar

1) hinsichtlich der Beschaffenheit der anzufechtenden Entscheidung:

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 8, B. I, S. 202,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. V, §. 2, B. I, S. 348;

2) in Ansehung der Erwachsenheit der Sache und der Appellationssumme:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, B. I, S. 81,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 5 und §. 6, Tit. X, Eingang, B. I, S. 201 und S. 204,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 349,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 3, oben S. 244,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43,

s. auch oben erste Abtheilung, §. 6, Absatz I und II, S. 267 fg.;

3) in Beziehung auf noch nicht eingetretene Rechtskraft:

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733, B. I, S. 361,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 3, oben S. 244.

§. 52.

Nothfristen der Appellation.

I. Im Allgemeinen sind

1) über die Erklärung der Appellations-Nothfristen (Fatalien) durch die Untergerichte nachzusehen:

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. V, §. 2, nebst Anmerkung, B. I, S. 348,

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733, B. I, S. 361,

Verordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 4, oben S. 240.

2) Deren Wahrung oder Versäumung ist von Amtswegen zu berücksichtigen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 3, oben S. 244,

und wenn Letztere eingetreten, die Appellation für erloschen (desert) zu erklären,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 5, B. I, S. 81,

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733, B. I, S. 361,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 4, oben S. 244,

welche Desert-Erklärung auch auf Ansuchen des Appellaten geschehen kann, das jedoch nicht zu frühzeitig anzubringen ist,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 7,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 14.

3) Wegen der gegen die Versäumung der Fatalien, falls solche von der Partei nicht verschuldet ist, sondern ihrem Anwalte zur Last fällt, oder aus sonst rechtsbegründeten Ursachen zu ertheilenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 7,

Verordnung vom 20sten Januar 1747.

Hierher gehört folgender, sämmtlichen oberen Gerichten zugegangener

„Auszug aus dem Protokolle des Staats-„ministeriums, Abtheilung der Justiz, „vom 4ten Juni 1823.

„Nr. 142. Das Ober-Appellationsge-„richt trägt darauf an, zu verord-„nen, daß die Bewilligung der we-„gen versäumter Förmlichkeiten ge-„betenen Restitution, hinsichtlich der „erforderlichen Verletzung, nicht von „dem Werthe der vom Appellanten „aufgestellten Beschwerden abhän-„gig zu machen, vielmehr bei vor-„handenem Restitutions-Grunde der „Appellant ohne Weiteres gegen die „eingetretene Versäumniß in den „vorigen Stand wieder einzusetzen „sey.

„Beschluß. Nach dem allergnä-„digst genehmigten Antrage ist „künftig zu verfahren, welches „das Ober-Appellationsge-„richt, mittelst Anschlages, „den Anwälten kund zu thun „hat.“

II. Insbesondere sind

1) über die zehntägige Frist zur Appellations-Anzeige nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 1, B. I, S. 81,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 3, B. I, S. 201,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 10, B. I, S. 242,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 1, B. I, S. 349

und über deren Abkürzung auf drei Tage in Pachtprozeßsachen:

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

2) Die Frist zur Appellations-Einführung beträgt, anstatt der ehemaligen sechs Monate,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 5, B. I, S. 81,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. X, §. 1, B. I, S. 204,

nunmehr in der Regel dreisig Tage seit der Eröffnung oder Behändigung des anzufechtenden Bescheids oder Dekrets,

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1733, B. I, S. 361,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 6,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 2;

vergl. zweite Abtheilung §. 28, oben S. 302,

in Exekutiv-, Wechsel- und Pachtprozeß-, sowie in Exekutionssachen, hingegen nur vierzehen Tage,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 4,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

Wegen der ein- oder mehrmaligen Erstreckung dieser Frist, der deshalb erforderlichen Bescheinigungen, und der Einrichtung der, noch vor dem Ablauf der Frist einzureichenden, Erstreckungsgesuche vergl.

Landesherrliches Reskript vom 3ten Dezember 1751,

Gemeine Bescheide vom 13ten Juni 1757, §. 5 und §. 9 und vom 16ten Januar 1769,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 6 und §. 7 und vom 14ten November 1789, §. 2,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 2, 3, 4.

In Pachtprozessen soll gar keine Erstreckung dieser Frist Statt finden,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

3) Die Frist zur Einreichung der Akten voriger Instanz oder des Scheins, daß solche von da an das Obergericht abgesendet worden, beträgt in der Regel dreisig Tage von Zeit der Aushändigung (Extradition) der Kompulsorialen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 6,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 6

in Exekutiv-, Wechsel-, Pachtprozeß- und Exekutionssachen aber nur vierzehn Tage,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 4,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

Wegen zeitiger Auslösung und Einlieferung der Kompulsorialen bei dem Untergerichte, wegen Bemerkung des Tages der Aushändigung der Kompulsorialen, der gehörigen und zeitigen Befolgung derselben oder deshalb zu ertheilenden Hinderniß-Bescheinigungen und durch diese zu begründenden, aber jedesmal vor dem Ablauf der Frist einzureichenden, Erstreckungsgesuche und der nöthigenfalls zu erlassenden schärferen Kompulsorialen sind zu vergleichen:

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. X, §. 1, B. I, S. 204,

Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1730, B. I, S. 294,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 4, B. I, S. 350,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, oben S. 245,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni, 1757, §. 1, §. 4 und §. 5,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. §. 6, 7, 8 und 15 und vom 14ten November 1789, §. 3,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 4, 5, 7 und 8,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

§. 53.

Handlungen in der Appellations-Instanz.

1) Ueber die Appellations-Anzeige und deren Form ist außer den im vorhergehenden §, Absatz II, Nr. 1, angeführten Stellen, zu vergleichen:

Verordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 3, oben S. 239 fg.

und wegen der darüber, falls sie beim Obergerichte geschehen ist, zu ertheilenden Bescheinigung:

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 3, B. I, S. 350.

2) Ueber die Einführung der Appellation mittelst Einreichung des Appellations-Libells oder der Beschwerdenschrift sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 5, B. I, S. 81,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 4, Tit. X, Eingang, §. 2, §. 3 und §. 5, B. I, S. 204 fg.,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4 und §. 10, B. I, S. 240 und 242,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 66 und §. 73, oben S. 257 fg.

insonderheit wegen Nachweisung der Devolution und Fristenwahrung:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 4, oben S. 244,

Gemeiner Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 11,

sodann wegen des Verbots nachträglicher Beschwerden-Ausführungen:

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 4,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 6,

sowie wegen des aktenwidrigen Deduzirens:

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9,

endlich wegen des in den Appellations-Libell aufzunehmenden weitern Beweises und etwaigen neuen Vorbringens, sowie wegen der demselben beizufügenden Beweisstücke:

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 4, B. I, S. 204, verglichen mit

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 4 und Tit. X, §. 8.

3) Die Bestimmungen über die Einlieferung der Kompulsorialen und deren Befolgung, auch Einreichung der Akten oder des Akten-Absendungsscheins sind im vorhergehenden §. 52, Absatz II, Nr. 3, bereits angeführt.

In der Regel werden die Akten erster Instanz in Abschrift eingeschickt,

Untergerichts Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 4, B. I, S. 350,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 86, oben S. 260,

in Pachtprozessen aber im Original,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10,

was sich auch in Armensachen von selbst verstehet,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 4, B. I, S. 350.

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12.

Gegen die bei diesen Akten-Abschriften vorgehenden Misbräuche sind gerichtet die

Regierungs-Ausschreiben vom 16ten Februar 1789, vom 14ten Oktober 1815 und vom 7ten Dezember 1818.

4) Die zur Rechtfertigung einer ergriffenen Berufung oder sonstigen in zweiter Instanz vorgebrachten Beschwerde erforderliche Vollmacht des Anwalts,

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 3, vergl. zweite Abtheilung, §. 16, Nr. 6, oben S. 285,

muß längstens bei Einbringung der Akten voriger Instanz eingereicht werden,

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten November 1825, Nr. 2.

5) Ueber die Wirkung des für die erste Instanz ertheilten Armenrechts in Beziehung auf die höhere Instanz vergl.

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. §. 18 bis 21.

6) Ueber die nach eröffneten vollen Appellations-Prozessen weiter Statt findenden Handlungen, die Einrede- oder Schlußschrift des Appellaten, die allenfalls aus erheblichen Ursachen zu gestattende Replik und Duplik, sowie die Abhaltung des Submissions-Termins, sind nachzusehen:

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. §. 3, 4, 25, 26, 27, B. I, S. 81 und 85,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIII, §. 7 und §. 8, B. I, S. 209,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. §. 11 bis 15,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 8, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 14 u. §. 15, Absatz VIII, Nr. 10 bis 23.

§. 54.

Wirkungen der Appellation.

1) Ueber die aufschiebende Wirkung (den Suspensiv-Effekt) der Appellation vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 1, nebst Anmerkung *d* auch §. 2 und §. 3, B. I, S. 349 fg.

2) Wo diese Wirkung Statt findet, werden mit den Kompulsorialen zugleich Inhibitorialen erlassen,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 2, B. I, S. 81,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 4, oben S. 244.

3) Wird die angezeigte Appellation wegen Versäumniß der Fatalien für desert erklärt; so fällt die aufschiebende Wirkung weg und wird nicht durch ein Gesuch um Restitution gegen die Versäumung, sondern erst durch deren Ertheilung wieder hergestellt,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 7,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10.

4) Gegen Attentate der Partei oder des Unterrichters werden in der Appellations-Instanz Mandate ausgewirkt,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 16.

5) Durch die Annahme der Appellation wird die Sache an das Obergericht devolvirt,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 25, B. I, S. 85,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIII, §. 7 und §. 8, B. I, S. 209,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 13, oben S. 246.

Wegen Ergänzung und Verbesserung der Verhandlungen erster Instanz vergl.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. IX, §. 4, B. I, S. 204,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 32,

und oben §. 53, Nr. 2, S. 323 fg.

6) Muthwillige Appellanten werden neben Verurtheilung in die Kosten dem Befinden nach gestraft,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XIII, §. 8, B. I, S. 209,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 4, B. I, S. 241,

namentlich mittelst Erhöhung des Stempelbetrags,

Verordnung vom 30sten November 1822, §. 36.

Auch gegen deren Anwälte finden wegen Misbrauchs der Appellation Strafen Statt,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 4,

Marburger gemeiner Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 9.

§. 55.

Verfügungen und Entscheidungen in Appellationssachen.

1) Auf die Einführung der Appellation werden, wenn die Erwachsenheit der Sache und die Wahrung der Fristen nachgewiesen ist, Kompulsorialen, und dem Befinden nach Inhibitorialen erlassen; sind aber jene Erfordernisse nicht nachgewiesen, so wird die Appellation sofort abgeschlagen,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 4, oben S. 244.

2) In den Kompulsorialen wird sowohl die Frist, binnen welcher, als die Strafe, bei welcher sie zu befolgen sind, ausgedrückt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 12, oben S. 245.

3) Ueber die Zurückweisung der Appellation (Abschlagung der Appellations-Prozesse) nach eingegangenen Akten erster Instanz sind zu vergleichen:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 5 und §. 13, oben S. 244 und S. 246,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 8,

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 13.

Daß dergleichen Remissorialen nicht bedingt erlassen werden sollen, bestimmt die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 11, oben S. 245;

daß solche jedoch mit einer Klausel, Weisung, Erläuterung oder Verordnung, (Ordination) erlassen werden können, ergiebt sich aus dem

Regulativ vom 18ten Juni 1761, §. 14 und der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 9,

und daß selbst reformatorische definitive Entscheidungen in der Appellations-Instanz durch Dekrete (Remissorialen) erfolgen können, aus dem

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Januar 1799.

Die Bestimmung, daß in Pachtprozeßsachen binnen vier Wochen, nachdem die Akten eingekommen sind, vom Oberrichter erkannt werden soll,

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 10,

kann nur von einem Erkenntnisse mittelst Remissorialen verstanden werden.

4) Wegen zeitiger Auslösung und Einreichung der Remissorialen bei den betreffenden Untergerichten vergl.

Verordnung vom 5ten Mai 1753 für den Bezirk der Regierung zu Cassel,

gemeinen Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 2,

Marburger gemeinen Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 15.

5) Wenn reformatorische Remissorialen die Kraft einer definitiven Entscheidung haben, so werden sie von dem betreffenden Untergerichte dem Appellaten nur zur Nachricht zugefertigt,

Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Januar 1799.

In allen Fällen, wo die einer weitern Appellation unterworfene Entscheidung des Obergerichts dem appellatischen Theile durch das Untergericht bekannt gemacht wird, müssen dabei die Vorschriften wegen Erklärung der Appellations-Fatalien (s. oben §. 52, Absatz I, Nr. 1, S. 321) befolgt werden und es sind hierauf die Untergerichte zufolge eines am 10ten März 1824 aus dem Ober-Appellations-Gerichte den Obergerichten zugegangenen Reskripts aufmerksam gemacht worden.

6) Vermittelst der die Appellations-Prozesse eröffnenden Verfügung wird die

Beschwerdenschrift dem Appellaten zum Exzipiren mitgetheilt und zugleich Submissions-Termin angesetzt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 8, oben S. 245,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 10 und 11.

Wird aus erheblichen Ursachen um Erlaubniß zum Repliziren gebeten, so wird solche durch Vorbescheid gestattet,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 14 und §. 15, Absatz VIII, Nr. 16.

7) Auf diese Verhandlungen wird, wie in Sachen der ersten Instanz, nach vorgängiger Re- und Korrelation interlokutorisch oder definitiv durch Bescheid erkannt,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XV, B. I, S. 216,

Kanzlei-Ordnung vom 9ten Mai 1713, §. 15, B. I, S. 243,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 15 und §. 16, oben S. 246,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 14, 15 und 22.

8) Wegen Auswirkung der nach solchergestalt entschiedener Appellation erforderlichen Remissorialen vergl.

Marburger gemeinen Bescheid vom 12ten Mai 1764, §. 14.

§. 56.

Nichtigkeits-Beschwerde.

1) Statthaft ist die Nichtigkeits-Beschwerde gegen (dem Zeit-Ablaufe nach) rechtskräftige Bescheide nur wegen unheilbarer Nichtigkeiten,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 3, oben S. 244.

2) Auf den Werth oder Betrag des Streitgegenstandes kommt es bei der Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten nicht an,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43; vergl. Anmerk. zum §. 2 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 350,

wie denn auch dabei von den Nothfristen der Appellation nicht die Rede seyn kann.

3) Daß dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung habe, ist schon an einer andern Stelle,

Anmerkung *d*, Nr. 8 zum §. 1 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 349,

bemerkt worden.

4) Ueber die Art und Weise des Gebrauchs dieses Rechtsmittels s.

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. X, §. §. 2 bis 4, B. I, S. 205.

§. 57.

Einfache Beschwerden.

1) Der einfachen Beschwerden im Gegensatze zu den förmlichen Rechtsmitteln wird erwähnt in der

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 18.

Wegen der von den Justizbeamten über die gegen sie geführten Beschwerden zu erfordernden Berichte vergl.

Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August 1730, B. I, S. 294.

2) Ein Beispiel einer solchen Beschwerde giebt die, welche über die Verweigerung des Armenrechts geführt werden kann,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 2,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 7.

3) Zu dieser Art Beschwerden gehören ferner die, welche wegen erkannter Strafen geführt werden und bei welchen es weder auf das Vorhandenseyn der Appellations-Summe, noch auf sonstige prozessualische Förmlichkeiten ankommt,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 46,

Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822, die Disziplinar-Gewalt der unteren Behörden betreffend, §. 5.

Wie es mit der aufschiebenden Wirkung der Appellationen gegen Erkenntnisse, worin zugleich eine Strafe ausgesprochen ist, zu halten sey, bestimmt das

Regulativ vom 17ten März 1748.

4) Ueber das Verfahren bei Beschwerden über Justiz-Verzögerung oder Versagung von Seiten der Untergerichte vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 6, B. I, S. 82,

Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 9, B. I, S. 202,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. I, §. 1, B. I, S. 325.

Sechste Abtheilung.

Exekutions- und Konkurs-Verfahren.

§. 58.

Bedingung der Hülfs-Vollstreckung.

1) Die Vollstreckung der obergerichtlichen Erkenntnisse setzt deren Rechtskraft voraus,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, oben S. 256.

2) In den nicht zur Appellation an das Ober-Appellationsgericht erwachsenen Sachen sind die Erkenntnisse der Obergerichte der Regel nach zur sofortigen Vollstreckung geeignet,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 45, B. I, S. 90.

Insonderheit sollen die bei den summarischen Gerichten ergehenden Bescheide binnen 48 Stunden vollstreckt werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 60, oben S. 255.

3) Ueber die Anzeige der Appellation gegen obergerichtliche Erkenntnisse vergl.

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 46, B. I, S. 90,

Verordnung vom 30sten Oktober 1744, §. 3, oben S. 239 fg.,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 3,

und über die Schuldigkeit der Obergerichte, der bei ihnen angezeigten Appellation den Lauf zu lassen,

Landesherrliches Reskript vom 24sten April 1742, oben S. 231.

4) Ist die Appellation versäumt und wird dieserhalb eine Bescheinigung beigebracht; so ist nunmehr die obergerichtliche Entscheidung zu vollstrecken,

Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, § 48, B. I, S. 90,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 7,

vergl. oben §. 54, Nr. 3, S. 325.

5) Die in der höchsten Instanz erfolgenden Remissorialen oder Dekrete und Endurtheile sind zeitig bei dem betreffenden Obergerichte einzureichen,

Ober-Appellationsgerichts gemeiner Bescheid vom 29sten Juli 1732, B. I, S. 360,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 10,

Marburger gemeine Bescheide vom 12ten Mai 1764, §. 15, und vom 16ten Dezember 1790.

6) Das Rechtsmittel der Revision gegen Erkenntnisse der Obergerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist aufgehoben,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 43.

7) Ueber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse der Obergerichte enthalten die Landes-Prozeß-Ordnungen keine weitere Vorschriften, auser der in der

Verordnung vom 14ten August 1818, §. 13,

enthaltenen Bestimmung, wonach das erwähnte Rechtsmittel, wenn es gegen Erkenntnisse wegen Bezahlung rückständiger Pachtgelder eingewendet wird, keine aufschiebende Wirkung haben soll. Das, was über die Formalien dieses Rechtsmittels in der

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. VII, §. 2 und in der

Verordnung vom 4ten April 1760

vorkommt, beschränkt sich auf dessen Gebrauch bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 59.

Hülfs-Vollstreckung.

1) Wird durch ein Erkenntniß eines Obergerichtes Grundeigenthum Jemanden, auf dessen Namen solches noch nicht eingetragen stehet, zugesprochen oder ein Vergleich über Grundeigenthum durch Bescheid bestätiat (s. oben zweite Abtheilung, §. 26, Nr. 4, S. 301); so muß davon demjenigen Gerichte, welchem über die betreffenden Grundstücke die freiwillige Gerichtbarkeit zustehet, zum Behuf der erforderlichen Eintragung in die Währschafts-Bücher Nachricht gegeben werden,

Verordnung vom 17ten Juni 1823, §. 3 und §. 4.

2) Zu der Vollstreckung der Erkenntnisse der Obergerichte wird Kommission auf ein Untergericht erkannt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 64, oben S. 256,

und zwar, wenn eine Zwangversteigerung von Grundeigenthum vorzunehmen ist, auf

dasjenige Untergericht, welchem über Letzteres die freiwillige Gerichtbarkeit zustehet,

Geheimeraths-Beschluß vom 18ten Januar 1770.

Solche Kommissionen aber, sowie auch Exekutions-Befehle dürfen nicht mit Klauseln oder unter Bedingungen erlassen werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 11, oben S. 245.

3) Ueber das Exekutions-Verfahren selbst vergl.

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 5 fg., nebst Anmerkungen, B. I, S. 350 fg.

Bei der in der Anmerkung zum §. 7 des Art. VI der Untergerichts-Ordnung angeführten Verordnung vom 27sten Mai 1826, die Hülfsvollstreckungen gegen Offiziere und andere diesen im Range gleich stehenden Militärpersonen betreffend, ist noch zu bemerken, daß nach einem den oberen Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusse vom 28sten September 1829 bei vorfallender Androhung der Hülfsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von Regiments- oder selbstständigen, unter keinem Regiments-Kommando stehenden, Bataillons- und Korps-Kommandeurs, oder diesen gleichstehenden Personen, das nach §. 4 der erwähnten Verordnung zu erlassende gerichtliche Benachrichtigungs- und beziehungsweise Ersuchungsschreiben an das General-Kriegs-Departement, hingegen was die Pensionär-Offiziere betrifft, an den Kommandanten ihres Wohnorts, wenn aber daselbst kein solcher vorhanden ist oder sie auf dem Lande wohnen, an die ihrem Wohnorte zunächst gelegene Kommandantur zu richten ist.

4) Die Rechtsstreite, wobei es auf die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse ankommt, gehören überhaupt zu den summarischen Sachen (vergl. oben vierte Abtheilung §. 40, S. 315),

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 5,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz IV,

und es treten darin kürzere Appellationsfristen ein, s. oben fünfte Abtheilung §. 52, Absatz II, Nr. 2 und 3, S. 322; auch findet in solchen Exekutionssachen die Akten-Versendung nicht Statt,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 7.

5) Wegen der Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichts-Behörden durch kurhessische Gerichte gegen diesseitige Staats-Angehörige oder gegen Fremde ist nachzusehen

Verordnung vom 25sten April 1826.

Namentlich ist durch einen allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 6ten Mai 1829 den sämmtlichen Obergerichten aufgegeben worden, bei erfolgenden Requisitionen der königlich-baierischen Gerichte vermöge Retorsion diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in einem Schreiben des königlich-baierischen Appellationsgerichts zu Würzburg vom 23sten Februar 1829 enthalten sind und denen zufolge die königlich-baierischen Gerichte die Erkenntnisse auswärtiger Gerichte an den in Baiern befindlichen Gütern der Schuldner nur dann vollstrecken dürfen, wenn ihnen

„a) unter Mittheilung des betreffenden „Erkenntnisses im Originale oder in beglaubigter Abschrift zugleich durch weitere „Vorlagen die rechtliche Gewißheit gegeben „wird, daß das zu vollstreckende Erkenntniß von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen kompetenten Gerichte erlassen worden sey, wenn

„b) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem jenseitigen Gebiete „keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden sind, und endlich wenn sich

„c) keine diesseitigen (d. h. königlich-baierischen) Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher „ihnen an den zur Vollstreckung des jenseitigen Erkenntnisses bezeichneten Sachen ein „gleiches oder vorzügliches Recht zustehet."

§. 60.

Konkursverfahren überhaupt.

1) Die Vorschriften über das Konkurs-Verfahren sind gröstentheils den Ober- und Untergerichten gemein, weshalb in dieser Hinsicht die gegenwärtige Zusammenstellung zugleich einen Anhang zur Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732 (s. Anmerkung zum §. 20 des Art. VI derselben, B. I, S. 357) bildet.

2) Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses kann der Regel nach — wenn nämlich nicht ein Anderes durch Staatsverträge bestimmt oder erwiederungsweise verordnet ist — nicht auf das im diesseitigen Gebiete befindliche Vermögen eines kurhessischen Unterthanen oder die bei einheimischen Gerichten bereits anhängigen Prozesse erstreckt werden, wogegen diese Ausdehnung in Beziehung auf Fremde, die nur einen temporären Aufenthalt in Kurhessen haben, jedoch ohne Nachtheil für das Interesse kurhessischer Unterthanen, gestattet wird,

Verordnung vom 25sten April 1826, §. 3, Nr. 4 und §. 4.

Der allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich übrigens auch auf Forderungen an Gesindelohn, welche sonst bei den Polizei-Kommissionen eingeklagt werden müssen,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 2.

3) Wegen Beförderung und Beschleunigung der Konkursprozesse bei den Obergerichten sind zu vergleichen

Verordnung vom 17ten März 1767, §. §. 18 bis 23,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VII;

und über das Verbot der Aktenversendung in Konkurssachen:

Verordnung vom 7ten März 1747,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 7.

4) In Betreff der Obliegenheit der Untergerichte, die Konkursprozesse selbst von Amtswegen zu beschleunigen, und der von den Obergerichten dieserhalb zu führenden Aufsicht sind nachzusehen:

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 24,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 44,

insbesondere wegen der zu diesem Behuf von den Untergerichten zu erstattenden periodischen Konkurs-Berichte:

Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Januar 1747,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 24,

Regierungs-Ausschreiben vom 6ten Januar 1816.

5) Ueber die Einrichtung der Konkurs-Akten finden sich Vorschriften in der

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30, oben S. 248 fg. und in der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 9.

§. 61.

Veranlassung, Abwendung und Eröffnung des Konkurses.

1) Ueber die verschiedenen Veranlassungen eines Konkurses, nämlich das Andringen der Gläubiger, die freiwillige Vermögens-Abtretung, des Schuldners eigene Erklärung seiner Zahlungs-Unfähigkeit und die von Amtswegen vorgenommene Untersuchung des Vermögens- und Schulden-Zustandes vergleiche man:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30, oben S. 248 fg.,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. §. 1, 3, 7 und 8.

Was die Antretung einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars betrifft, ist in dem schon oben §. 45, Nr. 2, S. 316 angezogenen

Ministerial-Beschlusse vom 29sten Mai 1822, Absatz II

bestimmt,

„daß die Verzeichnung der unter der Rechts-„wohlthat des Inventars angetretenen Ver-„lassenschaften Schriftsässiger ledig-„lich vor die Obergerichte gehöre, weil „solche die Vorbereitung zu einem Rechts-„streite ist, und der Fall einer unter der „Rechtswohlthat des Inventars angetrete-„nen Erbschaft nach deutschem Gerichtsge-„brauche in der meisten Hinsicht konkurs-„mäßig behandelt wird, also nicht so sehr „zur freiwilligen, als vielmehr zur streiti-„gen Gerichtbarkeit zu rechnen ist.“

2) In Ansehung der Mittel zu Abwendung des Konkurses sind nachzusehen und zwar

a) hinsichtlich der Moratorien die

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 8,

Verordnung vom 26sten November 1773, nebst

Geheimeraths-Beschluß vom 29sten Oktober 1776, sowie

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 4;

b) in Ansehung der Fristgestattungs-Verträge die

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 2,

und darüber, daß auch Faustpfands-Gläubiger sich die von der Mehrheit der übrigen Gläubiger bewilligten Zahlungsfristen gefallen lassen müssen, der

Geheimeraths-Beschluß vom 13ten August 1805;

c) hinsichtlich der gütlichen Vergleiche die

Verordnung vom 16ten September 1788,

und wegen der Ungültigkeit derselben, wofern durch die Flucht des Schuldners die Gläubiger zu deren Eingehung genöthigt worden sind, die

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 8.

3) Ueber die Eröffnung oder Erkennung des Konkurses und deren Wirkungen in Beziehung auf die Vermögens-Entsetzung, und die gegen betrügerische

Schuldner und deren Gehülfen Statt findenden Maasregeln und Strafen, vergleiche man:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29, oben S. 248,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. §. 1, 3, 4 und 5,

welche letztere Verordnung zufolge

Geheimeraths-Beschlusses vom 2ten Dezember 1803

nicht blos auf Kaufleute und Fabrikanten, sondern auch auf andere Schuldner anwendbar ist.

Nach dem Inhalt der

Verordnung vom 12ten Mai 1801

soll ein Justizbeamter, über dessen Vermögen der förmliche Konkurs erkannt worden ist, seine Stelle verlieren.

§. 62.

Konkursmasse.

I. Zur Bildung und Berichtigung (Konstitution) der Konkursmasse, wozu alsbald nach erkanntem Konkurse zu schreiten ist,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 28 und §. 29, oben S. 248,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8,

und für welche bei den Obergerichten die für jede Konkurssache zu bestellenden Re- und Korreferenten zu sorgen haben,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 19,

gehören in Gemäßheit der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8,

folgende Handlungen:

1) die Vermögens-Entsetzung des Gemeinschuldners, welche ohne Aufschub vorzunehmen und wobei dessen Ehefrau wegen etwaiger Illaten-Forderung kein Retentions- oder Verwaltungsrecht an der Masse zuzugestehen ist,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29 und §. 41, oben S. 248 und S. 251,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1;

2) die Bestellung und Verpflichtung eines Verwalters oder Kurators der Masse, welchem diese zur Verwaltung zu übergeben ist, zu welcher Stelle angesessene Personen oder auch Anwälte zu wählen sind, und wozu bei den Untergerichten nach deren Ermessen auch für Konkursmassen amtsässiger Schuldner, welche nicht ein tausend Thaler übersteigen, Sachwalter bestellt werden können,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 29, 30 und 41, oben S. 248 und 251,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823, §. 1,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 13,

3) die Aufzeichnung oder Inventarisirung der Masse, verbunden mit der eidlichen Manifestation von Seiten des Gemeinschuldners,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29 und §. 30, oben S. 248 fg.,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Jannar 1823, §. 1,

welche Aufzeichnung bei Vermögens-Massen Schriftsässiger von Seiten der Obergerichte vorzunehmen ist, s. oben §. 61, Nr. 1,

4) die Ergänzung der Masse durch Herbeischaffung der in den Händen dritter Personen befindlichen und von denselben unbefugterweise zurückbehaltenen Sachen, sowie die Beitreibung der Aktiv-Ausstände des Gemeinschuldners, wobei die Konkurs-Gläubiger dem Kurator assistiren können,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8,

und zu welchem Zwecke dem Kurator den Umständen nach die vorläufige Kosten-Aufzeichnung oder das Armenrecht bewilligt werden muß,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 10.

5) In wie fern der Kurator die im Besitze dritter Personen befindlichen Faustpfänder und antichretisch versetzten Grundstücke oder Gefälle zur Masse ziehen könne, bestimmt dieselbe

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 12.

Ferner gehört hierher

6) die Versteigerung der Mobilien,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8,

wobei das Gerichtspersonal weder selbst bieten noch Andere für sich bieten lassen darf,

Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, B. I, S. 236,

Ministerial-Ausschreiben vom 20sten April 1822;

sowie

7) die Versteigerung der Immobilien, falls solche mit Nutzen geschehen kann und nicht eine Verpachtung oder Verwaltung der Letzteren zum Vortheile der Masse thunlich ist,

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8,

und bei welcher Versteigerung das Gerichts-Personal ebenfalls vom Bieten ausgeschlossen ist,

Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, B. I, S. 236.

Wie viel aus jedem Unterpfande gelöset worden, muß genau bemerkt werden,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 13.

8) Ueber die Aeuserung der Schaumburger Meiergüter ist nachzusehen

Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. V.

9) Daß auf die den Witwen und Waisen verstorbener Prediger zukommende Besoldung vom Sterb- und Gnaden-Quartale den Gläubigern der Letzteren kein Anspruch zustehe, solche mithin nicht zur Konkursmasse gezogen werden könne, enthalten die

Konsistorial-Reskripte vom 16ten Oktober 1778 und 8ten August 1783.

10) Das Liquidations- und Klassifikations-Verfahren darf nicht bis zur völligen Berichtigung der Konkursmasse ausgesetzt werden,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8.

II. Die Verwaltung der Konkursmasse darf

1) der Ehefrau oder den Kindern des Gemeinschuldners nicht überlassen, sondern muß dem bestellten Kurator übertragen werden,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 29 und §. 41, oben S. 248 und S. 251,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1.

2) Der Kurator stehet unter der Aufsicht des Gerichts, welches ihn bestellt hat, ist diesem sowohl, als den Gläubigern verantwortlich und muß, wo nöthig, von Jenem an eine fleisige Dienstverrichtung erinnert und beziehungsweise durch Strafen dazu genöthigt werden,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 19 und §. 24,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 8 und §. 9, a.

3) Ueber die Obliegenheiten des Kurators, namentlich zur Rechnungs-Führung und zur periodischen Bericht-Erstattung sind zu vergleichen:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30, oben S. 248,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 9, a,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823, §. 1.

4) Wegen der Befugnisse der Gläubiger und des Gerichts, über die Kaufgelder für die zur Masse gehörigen Güter zu verfügen finden sich Bestimmungen in der

Verordnung vom 3ten November 1789, §. 1,

und wegen der Einsendung solcher Gelder zur Haupt-Depositen-Kasse, deren Verzinsung und demnächstigen Zurückzahlung, in der

Depositen-Ordnung vom 29sten September 1823, §. §. 12, 14, 31.

§. 63.

Liquidations-Verfahren.

1) Ueber die Erlassung der Ediktal-Ladung, deren Bekanntmachung, peremtorische Eigenschaft und Wirkungen, namentlich in Ansehung des Zinsenlaufs sind nachzusehen:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 28 und §. 30, oben S. 248 fg.,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 1.

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 9, *b*, und §. 15, Absatz VII, Nr. 1;

sodann

2) über die Bestellung und die Obliegenheiten des Kontradiktors:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 30 und §. 33, oben S. 249,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 19,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 9, b,

Verordnung vom 16ten September 1788.

In den bei den Obergerichten zu verhandelnden Konkurs-Prozessen kann die Vertretung der Vermögens-Masse, zufolge der oben §. 15, S. 283 angegebenen Regel, nur durch Obergerichts-Anwälte geschehen, bei den Untergerichten hingegen braucht der Kontradiktor nicht nothwendig ein Sachwalter zu seyn, wiewohl nach dem Ermessen dieser Gerichte bei

Konkursen amtsässiger Personen auch dann, wenn die Vermögens-Masse nicht ein tausend Thaler übersteigt, Sachwalter zu Kontradiktoren bestellt werden können,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823, §. 2,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 13.

3) Vorschriften über das Liquidations-Verfahren selbst und die Präklusion der nicht erschienenen Gläubiger enthalten die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 30, 31, 34, 35, 36, oben S. 248 fg.,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. §. 22 und 23,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. §. 8, 9, c, 11 und §. 15, Absatz VII, Nr. 2 bis 11.

Die Liquidations-Bescheide sind nur in soweit als Endbescheide zu betrachten, als darin die Liquidanten mit ihrer Forderung abgewiesen werden,

Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822, §. 37.

4) In Ansehung der Gläubiger, welche das Ihrige mittelst Separations-Rechts auser dem Konkurs zu fordern befugt sind, ist es bei den gemeinen Rechten gelassen worden,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11,

wegen der Befugniß derjenigen Gläubiger aber, welche ein Faustpfand besitzen oder Grundstücke und Gefälle pfandnutzungsweise inne haben, entweder solche abzutreten und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse zu erwarten oder vom Konkurse abzustehen und sich mit ihrem Unterpfande zu begnügen, findet sich eine Vorschrift in

derselben Verordnung, §. 12,

über deren Anwendbarkeit auf den Fall, wo der Gläubiger die ihm antichretisch versetzten Stücke dem Schuldner verpachtet hat, weiter nachzusehen ist der

Geheimeraths-Beschluß vom 10ten Juni 1797.

5) Die mit besonderen Vorzugsrechten versehenen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht förmlich zu liquidiren brauchen, sondern ihre Befriedigung auf eingereichte, vom Kurator und Kontradiktor nicht widersprochene und allenfalls gerichtlich zu moderirende Rechnungen zu erwarten haben, sind verzeichnet in der

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 21 und der

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11.

Daß insonderheit die Kontribution und andere landesherrliche Grund-Abgaben vorzüglich aus den einkommenden Pachtgeldern für die zur Konkursmasse gehörigen Häuser und Grundstücke zu berichtigen seyen, bestimmt die

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2,

vergl. oben vierte Abtheilung, §. 46, Nr. 3, S. 317.

§. 64.

Ordnung der Gläubiger.

Ueber die Ordnung, in welcher die Gläubiger klassifizirt werden müssen, sind nachzusehen:

I. hinsichtlich der besonders bevorzugten Forderungen, namentlich

a) der Konkurskosten (vergl. nachher §. 65):

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 42, oben S. 251,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11;

b) der Leichenkosten:

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11;

c) der Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung und der Arzneien:

Medizinal-Ordnung vom Jahre 1767, Kap. VII, §. 17, und vom 31sten Juli 1778, §. §. 279 bis 286,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11,

Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 1;

d) des Gesindelohns:

Regierungs-Ausschreiben vom 9ten September 1751,

Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 1;

e) der Kontribution und anderer auf den Gütern haftenden herrschaftlichen Abgaben und des Geschosses:

Verordnung vom 5ten Mai 1769, §. 2,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11;

f) der Brandsteuern:

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 21;

g) der Grundzinsen und anderer dergleichen Real-Abgaben:

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11,

Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 1,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 1;

h) der Forstgelder von den zum Haushalt gegebenen Brennholz, sowie von Werkholz zu Unterhaltung des Ackergeschirres und der zum Feldbau erforderlichen Geräthschaften, desgleichen von dem an Grob- und Hufschmiede, Wagner und Stellmacher verabfolgten Kohl- und Werkholz bis zu einem gewissen Betrage,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. §. 5 und 6;

i) der Forderungen für vorgeschossene Saatfrüchte:

Verordnung vom 18ten Juni 1740, oben S. 210,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 9 und §. 10,

Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Oktober 1799 (vergl. auch Anmerkung *b* zur Verordnung vom 27sten April 1739, oben S. 59);

II. wegen der hypothekarischen Forderungen,

1) überhaupt:

Kontrakten-Ordnung vom 9ten Januar 1732, §. 11,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 13

2) insbesondere hinsichtlich

a) der hypothekarischen Rechte der Ehefrauen in Betreff ihres Brautschatzes und sonstigen beigewendeten Vermögens:

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 38 bis 41, oben S. 250 fg.,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 27;

b) der gesetzlichen und privilegirten Spezial-Hypothek derer, welche Brandsteuern vorgeschossen haben:

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 21;

c) des gesetzlichen Pfandrechts an verkauftem Grundeigenthum wegen des rückständigen Kaufpreises:

Verordnung vom 17ten Juni 1828, §. 1;

d) des Verhältnisses des durch Immission erlangten Pfandrechts zu konventionellen Hypotheken:

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26;

e) der Erbgelder:

Verordnung vom 21sten April 1786, §. 10,

Verordnung vom 16ten Mai 1786, §. 3;

f) der Kapitalzinsen, so fern sie den Kapitalen gleich stehen:

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 2;

g) der Forstgelder von dem Lattengehölze für die Schneidemühlen, dem zur Betreibung von Gewerben gegebenen Brennholze, desgleichen von dem zur Ausbesserung eines Gebäudes empfangenen Bau- und Werkholze,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 7 und §. 8;

h) der Real-Abgaben, soweit sie nicht privilegirt sind:

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 1;

i) der den Anwälten und Sachwaltern wegen ihrer Kosten-Forderungen an dem Vermögen ihrer Klienten zustehenden Hypothek:

Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824, §. 6.

III. Die chirographarischen Forderungen sind theils privilegirte, theils einfache,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 26,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 13 am Ende.

Zu den letzteren werden gerechnet:

a) der Gesindelohn, soweit er von einer längern Zeit, als zwei Jahren, zurückstehet,

Regierungs-Ausschreiben vom 9ten September 1751;

b) die Kapitalzinsen, soweit sie von einer Zeit über zwei Jahre rückständig sind und der Gläubiger wegen deren Beitreibung nicht den nöthigen Fleis angewendet hat,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 2;

c) diejenigen Forstgelder, welchen nach den obigen Bestimmungen weder ein Privilegium, noch das Recht einer gesetzlichen Hypothek zukommt,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 8.

IV. Noch ist zu bemerken, daß zufolge einer allerhöchsten Entschliesung vom 18ten Januar 1826 (welche durch Ministerial-Beschluß vom 26sten desselben Monats sämmtlichen Gerichten mitgetheilt worden ist), in den Fällen, wo die Staatskasse durch einen, den allgemeinen Kollokations-Grundsätzen entsprechenden, Vorzug von Gebühren der Staats-Anwälte Verlust leiden würde, dergleichen Gebühren der Forderung der Staatskasse nachstehen sollen.

§. 65.

Prioritäts-Verfahren.

Das Prioritäts-Verfahren begreift in sich

1) die Abfassung eines vorläufigen Klassifikations-Entwurfs,

2) die Vorladung sämmtlicher Gläubiger zu einem zu bestimmenden Termin,

3) die Verhandlungen der Gläubiger hinsichtlich der von ihnen in Anspruch genommenen Vorzugsrechte,

4) ihre desfallsigen Beweisführungen, welche alsbald vollständig erbracht werden müssen, da in diesem Verfahren ein Erkennen auf bessern Beweis oder Gegenbeweis nicht Statt findet,

5) den auf diese Verhandlungen und Beweisführungen und beziehungsweise in den Ungehorsam der ausgebliebenen Gläubiger zu ertheilenden definitiven Kollokations-Bescheid, und es ist dieses Verfahren näher vorgeschrieben in der

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. §. 31, 32, 35, 36, oben S. 249 fg.,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 9, d und §. 10, auch §. 15, Absatz VII, Nr. 12 und 13.

Ueber die Kollokation der Gläubiger in einem bei den Schaumburger Meiergütern vorkommenden Aeuserungs-Verfahren vergl.

Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. V, §. 3.

§. 66.

Konkurs-Kosten.

Was die Konkurs-Kosten betrifft, so soll

1) der Versuch der Güte unentgeldlich vorgenommen werden,

Verordnung vom 16ten September 1788.

2) Die Kosten des Konkurses selbst werden nicht mehr, wie es die

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 42, oben S. 251,

vorschreibt, jedem Gläubiger nach Verhältniß seiner Forderung und darauf erlangter Bezahlung, sondern überhaupt, und zwar ohne sie förmlich und protokolarisch liquidiren zu lassen,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11,

aus der Konkursmasse abgezogen,

Verordnung vom 28sten Juli 1789, §. 3.

3) Die Gebühren der Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurssachen sind bestimmt durch

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Januar 1823,

wodurch die Bestimmungen in der

Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 27, Nr. 12 und §. 29, Nr. 14,

unanwendbar geworden sind.

4) Wegen des zu dem Inventar, den Liquidations- und Kollokations-Bescheiden anzuwendenden Stempelpapiers vergl.

Stempel-Ordnung vom 30sten November 1822, §. 35 und §. 37.

§. 67.

Austheilung der Masse.

Was endlich die Austheilung (Distribution) der Konkursmasse betrifft, so werden

1) die besonders bevorzugten Forderungen und die zur Konstitution der Masse (s. oben §. 62) erforderlichen Ausgaben der Regel nach im Laufe des Konkurses ausgezahlt:

Verordnung vom 27sten April 1767, §. 21,

Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 11.

2) Hinsichtlich anderer Forderungen kann zwar die Auszahlung des Kapitals in der Regel nicht vor Beendigung des Konkurses verlangt,

Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 28, oben S. 248;

es kann jedoch, wenn über die Liquidität erkannt ist, nach richterlichem Ermessen die Auszahlung ohne oder gegen Kaution verfügt werden,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 25,

Geheimeraths-Beschluß vom 30sten Januar 1781,

Verordnung vom 3ten November 1789, §. 1.

3) Wie bei der Auszahlung der gerichtlich hinterlegten Gelder zu verfahren sey, enthält die

Deposital-Ordnung vom 29sten September 1823, §. §. 15 bis 19.

Nachträglich wird verwiesen auf die (nach dem Abdrucke der obigen Zusammenstellung erschienene) Verordnung vom 29sten Juni 1830, betreffend

1) die Zinsen im Konkurse und 2) die gehörige Behandlung des Konkurswesens überhaupt,

wodurch die in der erwähnten Zusammenstellung angeführten Bestimmungen hinsichtlich

a) des Fortlaufens der Kapital-Zinsen während der Dauer des Konkurses (§. 63, Nr. 1) §. 1,

b) des Vorzugsrechtes der Kapital-Zinsen (§. 64, Absatz II, Nr. 2, f und Absatz III, b) §. 1 und §. 2,

c) des Versuchs einer gütlichen Vereinigung (§. 61, Nr. 2, b) §. 3, Nr. 1,

d) der Bildung und Berichtigung der Konkursmasse (§. 62) §. 3, Nr. 2 bis 4, namentlich hinsichtlich der zweifelhaften Ausstände, daselbst Nr. 5,

e) der Beschleunigung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens (§. 63, Nr. 3 und §. 65) §. 3, Nr. 6, und

f) der Austheilung der Masse (§. 67) §. 3, Nr. 7,

zum Theil abgeändert und zum Theil eingeschärft oder genauer festgesetzt worden sind.

Regulativ

vom 2ten Oktober 1745,

für das Rechnungswesen der Stadtkämmereien.

§. 1.

(Einlieferung der Rechnungen.)

Nachdem in dem unterm 8ten März 1695 ins Land erlassenen fürstlichen Ausschreiben [a]) verordnet ist, daß alle und jede Kämmerer und Rechnungsführer in denen Städten innerhalb sechs Monaten von Zeit der abgelegten Amts-Bedienung ihre Stadt- und Kämmerey-Rechnungen sammt allen darin laufenden Neben-Rechnungen verfertigen und schließen, inmittelst auch die etwaige Restanten, deren keine andere, als wo von denen Debenten ohne des Rechnungsführers Verschulden kundbar nichts zu erheben gewesen, passirt werden, behörig einbringen, die übrige aber durch jeden Orts Beamte und Einige vom Rath untersuchen, auch nach Befinden beurkunden lassen, sodann die Rechnungen vor Ablauf der vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zur Examinirung und Abhörung ohnfehlbar einliefern, oder widrigenfalls dem Fisco mit zwanzig Thalern ohnnachläßiger Strafe verfallen seyn und solche Strafe im Unterbleibungsfall von denen Beamten sofort ohne deßhalb abzuwartende Verordnung eingetrieben, sobald auch ein anderer terminus sub poena dupli angesetzt, bey fernerem Ungehorsam aber davon an die Regierungen und Kanzleyen berichtet werden solle; so wird solches hierdurch nochmalen wiederholet und denen Stadt-Kämmerern alles Ernstes eingebunden, alljährlich vier Wochen vor Ostern ihre vollständige vorjährige Rechnung sammt dazu gehörigen Belegen bey Vermeydung obiger auf jedesmaligen Contraventions-Fall von denen berechnenden Beamten sonder Rückfrage einzutreibenden zwanzig Thaler Strafe [b]) denen Beamten des Orts zur Durchstechung [c]) und Abhörung [d]) würklich zu übergeben.

a) Die Aufnahme dieses Ausschreibens, welches sich durch gegenwärtiges Regulativ ersetzt findet, ist nicht nöthig erachtet worden.

b) Das jetzt gegen öffentliche Rechnungsführer (zu welchen in Gemäßheit eines allerhöchsten Beschlusses vom 27sten August 1828 auch die Rechnungsführer der Gemeinden gehören) Statt findende Verfahren, um dieselben zur Vorlegung ihrer Rechnungen nebst Belegen innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres oder zu der sonst ordnungmäßigen Zeit, sowie zur Erläuterung der gegen die Rechnungen gemachten Ausstellungen binnen der dazu bestimmten Frist zu nöthigen, ist vorgeschrieben in der Verordnung vom 2ten Mai 1822, §. 1.

c) Diese Durchstechung oder Vorrevidirung der städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres liegt zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12 den Kreisräthen ob.

d) Die Abhörung der Rechnungen der Städte kommt gegenwärtig den Regierungen zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 8, e.

§. 2.

(Abhörung der Rechnungen.)

Damit aber bey der Rechnungs-Abhörung [a]) alle etwaige Mängel und Gebrechen um domehr wahrgenommen und denenselben überall, so viel thunlich, remediret werden möge; so sollen die Beamte nicht allein die eingelieferte Rechnungen mit einigen zuvor abgehörten nach denen dabey gemachten monitis genau conferiren, sondern auch selbige dem gemeinen Bürgermeister, oder sogenannten Worthalter, welcher bey jeden Orts Stadt-Kämmerey einen beständigen Controlleur abzugeben [b]), auch sämmtliche vom Bürgermeister ausgestellte Assignationes und Zahlungs-Befehle nach vorgängiger Untersuchung

mit zu unterschreiben hat, zu Abfassung seiner dem Rechnungsführer zu Beantwortung zu communicirenden notaminum zustellen, bey nachheriger Abhörung c) aber die Stadt-Baumeister und sonstige Stadt-Bediente über die sie angehende Posten zu der Sachen allenthalbigen Erläuterung vernehmen, besonders auch dahin sehen, daß die Rubriken in denen Rechnungen überall ordentlich und deutlich eingerichtet, und nicht eins hier, das andere dort versteckt und dunkel gemacht werde.

a) Ueberhaupt ist hierbei zu vergleichen die Dienst-Anweisung wegen des Rechnungswesens der Landgemeinden vom 26sten Januar 1829, oben S. 193 fg.

b) Diese Kontrolle ist nicht allgemein üblich.

c) Die Grundlage der Rechnungs-Abhörung bilden die Grund-Etate, welche jährlich für die Einnahme und Ausgabe des kommenden Jahres aufzustellen und an die Regierungen zur Genehmigung einzuschicken sind, s. Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1814, Nr. 10, Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12, und §. 90.

§. 3.

(Aufsicht über das städtische Rechnungswesen.)

Wo bey einer oder andern Stadt absonderliche schriftliche Verordnungen vorhanden, solche haben die Beamte a), jedesmal vor Abhörung derer Rechnungen abzulesen und hierauf, wie selbigen nebst denen bey abgehörten vorherigen Rechnungen gemachten Notatis überall vom Rechnungsführer nachgelebet worden, mit allem Fleiß zu examiniren, wo solchen entgegen gehandelt ist, dem Bürgermeister, Stadt-Kämmerer und andern Personen, welche sich darunter etwas zu Schulden kommen lassen, zu verweisen, auch dieselbe nach Befinden zu bestrafen b), und sie zu pflichtmäßiger genauen Befolgung dessen, so verordnet und ihnen vorgeschrieben worden c), mit Nachdruck anzuhalten.

a) Die Aufsicht über den städtischen Rechnungs-Haushalt stehet jetzt zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12, den Kreisräthen zu, mit Ausnahme der Residenz und der Provinz-Hauptstädte (s. daselbst §. 90).

b) Die Disziplinar-Gewalt über die Mitglieder der Stadträthe haben gegenwärtig die Regierungen (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 59, Nr. 13, vergl. oben S. 68, Nr. 3), auch die Kreisämter hinsichtlich der Stadträthe außerhalb der Residenz und der Provinz-Hauptstädte und in Beziehung auf den Gemeinde-Haushalt und die örtliche Administrativ-Polizei (s. dieselbe Verordnung §. 90 und das Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Mai 1822).

c) Ueber die Besetzung und Obliegenheiten der Stadträthe überhaupt vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1814 und Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 90. Ueber deren Verpflichtung s. oben S. 67, Absatz B.

§. 4.

(Anstellung der Stadt-Kämmerer.)

Sollen die Beamte, ob jeden Orts Stadt-Kämmerer zu der ihnen anvertrauten Erhebung und Rechnungs-Führung geschickt, auch bemittelt und eine ihrer Einnahme proportionirte Caution geleistet, mithin die Stadt bey ihnen genugsam gesichert sey, gründlich untersuchen, und dafern sich bey einem oder dem andern Mangel äußern sollte, mit Zuziehung Bürgermeister und Raths andere tüchtige, gewissenhafte und

treue Subjecta zu solchem Amt erwählen und bestellen [a]). Und damit man den alljährlichen Statum zu derer Städte Besten und Sicherheit in Zeiten wahrnehmen könne, auch die sonst bey continuirender Administration eines und desselben Rechnungsführers von vielen Jahren aufschwellende Recesse um domehr vermieden werden, so sollen in allen Städten zwey Stadt-Kämmerer angeordnet werden und in solchem Amt von Jahren zu Jahren alterniren [b]).

a) Die Sorge für Bestellung der Magistratspersonen und Rechnungsführer in den Städten auser der Residenz und den Provinz-Hauptstädten, mittelst der nöthigen Einleitung der Wahlen ꝛc. und mittelst der Berichts-Erstattung an die Regierung der Provinz, liegt jetzt den Kreisräthen ob, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 12.

b) Diese Maasregel ist nicht mehr in Uebung, wiewohl es an einzelnen Orten zwei Stadtkämmerer giebt, deren einer das Geld, und der andere die Naturalien zu verrechnen hat.

§. 5.

(Ausschliesung der Bürgermeister von der Einmischung in die Einnahme und Ausgabe.)

Weil sich auch hin und wieder geäußert, daß zuweilen die Bürgermeister denen Kämmerern bey der Erhebung [*]) Eingriffe thun, selbst einige Posten einnehmen und sich oder Andere davon bezahlt machen wollen, wodurch allerhand Confusion und bey der Rechnungs-Abhörung, da sich der Kämmerer annoch mit dem Bürgermeister zu berechnen gehabt, Aufenthalt erwachsen; als soll hinführo denen Bürgermeistern durchaus keine Einnahme und Ausgabe bey denen Städten weiter gestattet, sondern selbige denen Kämmerern, welche dafür zu stehen haben, allein ohne mindeste Beeinträchtigung überlassen werden.

*) Ueber die Beitreibung der städtischen Abgaben vergl. Ministerial-Ausschreiben vom 16ten Februar 1822, §. 1, vom 22sten Oktober 1823, und vom 22sten Februar 1830.

§. 6.

(Ständige Einnahme. Abgang an derselben. Verzeichnisse der Stadt-Güter.)

Die ständige Einnahme muß jederzeit nach denen abgehörten vorherigen Rechnungen, Lager-Büchern, Hebe-Registern und sonstigen vorhandenen Nachrichten probirt, auch wo etwas in Abgang kommen, so viel möglich, wiederum in Stand gebracht und des Endes, was von liegenden Gütern und Häusern im Interims-Abgang an ständigen Grundzinsen oder Geschoß geführet wird, von denen gemeinen Bürgermeistern, welche derer Felder und Bauplätze in denen Städten am besten kundig sind, und der Rechnungs-Abhörung mit beywohnen [a]) sollen, unter der Hand untersucht, auch ihnen zu solchem Behuf ein Rechnungs-Extract, um das, so wieder angebauet und cultivirt worden, auch wieder in den Zins zu bringen, zugestellt, die ganz ungangbare Posten aber zu Vermeydung aller Confusion aus dem Calculo gelassen und nur im Schluß pro informatione nachgeführt werden. Um aber vors künftige allen etwaigen Abgang um domehr zu verhüten und die Stadt Revenüen überall behörig zu wahren, soll von allen und jeden denen Städten gehörigen Gemeinde-Häusern, Mühlen und sonstigen Gütern, Waldungen, Teichen, Fischereyen, Zinsen, Zehenden, Wirthschaften und andern Gerechtigkeiten, wo dergleichen nicht bereits vorhanden, eine vollständige richtige Beschrei-

bung a) gemacht und bey jedesmaliger Rechnungs-Abhörung mit vorgelegt werden.

a) Diese Beiwohnung ist nicht mehr üblich.

b) Es gehört zu den Geschäften der Kreisräthe, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, sowie anderen Inventarien über das Kommunal-Vermögen und deren Vervollständigung zu veranlassen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, § 88, Nr. 12. — Wegen der gehörigen Aufbewahrung und Verzeichnung der städtischen Urkunden vergl. Verordnung vom 14ten Februar 1746.

§. 7.

(Feststellung der unständigen Einnahme.)

Die unständige Einnahme muß durch richtige Neben-Rechnungen und beschienene Urkunden a) dererjenigen, so die Zahlung gethan, Meyer-Briefe, Contracte oder sonstige glaubhafte Belege, so viel möglich verificirt und darunter nicht leicht auf bloßes Angeben des Rechnungsführers etwas passirt oder geglaubt werden b).

a) Vergl. die zum Theil auch bei dem städtischen Rechnungswesen anwendbaren Vorschriften im §. 5 der Dienst-Anweisung vom 26sten Januar 1829, wegen des Rechnungswesens der Landgemeinden (oben S. 194 fg.)

b) Daß über die Berathschlagungen der Magistrate über städtische Verwaltungs-Angelegenheiten jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterschreiben sey, ist verordnet in dem Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Oktober 1814, Nr. 10.

§. 8.

(Bescheinigung der ordentlichen und auserordentlichen Ausgaben.)

Die ordinäre Ausgaben, als Besoldungen und dergleichen können zwar auf bloße Quittungen dererjenigen, denen die Zahlung geschehen, berechnet, die extraordinäre Ausgaben aber müssen mit des amtsführenden Bürgermeisters Assignationen und Zahlungs-Befehlen, so jedesmal vom gemeinen Bürgermeister oder Worthalter, als Controlleur mit zu unterschreiben a) und vorhero wohl zu examiniren sind, auch darunter auszustellenden Quittungen beschienen werden; gestalten auch besonders bey denen Baukosten in denen vom Stadt-Baumeister b) zu unterschreibenden Ding- und Arbeit-Zetteln alles specifice auszudrücken, der Einkauf derer Bau-Materialien genau zu bedingen und ob selbige insgesammt zum Nutzen der Stadt angewendet, die Arbeit tüchtig und treulich verfertiget und dabey kein Unterschleif vorgangen sey, gründlich zu untersuchen ist.

a) Diese Mitunterzeichnung pflegt nicht mehr Statt zu finden.

b) oder demjenigen, welcher dessen Geschäfte besorgt.

§. 9.

(Verbot unnöthiger Ausgaben.)

Sodann sollen überhaupt keine Assignationes oder Zahlungs-Zettel unter der Rubrik: „in Stadt-Sachen aufgangen", bey Abhörung derer Stadt-Rechnungen passirt, sondern darin jedesmal, in was für Stadt-Angelegenheiten so viel aufgegangen, um daraus, ob der angegebene Prätext derer Zehrungs- und Unkosten nöthig gewesen und zu approbiren sey oder nicht? zu beurtheilen, deutlich angemerkt, die bey vielen Städten eingeschlichene übermäßige und unnöthige Zehrungen aber vors künftige gänzlich abgeschafft *) und in denen Rechnungen gestrichen, auch dahin mit aller Sorgfalt gesehen werden, daß, wo etwas an Intraden bey denen Städten zu entübrigen stehet, solches zu Bezahlung derer

Stadt-Schulden, Wiedereinlösung derer versetzten Stadt-Güter, oder sonst zu derer Städte Besten nützlich angewendet werde.

*) Namentlich sind die sogenannten Bürgermeister-Schmäuse abgeschafft worden durch Regierungs-Ausschreiben vom 18ten Februar 1747.

§. 10.

(Bezahlung der Rezesse.)

Was ein oder anderer Rechnungsführer nach Abzug derer etwa zu passiren stehenden Restanten vor sich in Receß verbleibt, solches soll derselbe sobald bey Ablegung seiner Rechnung bey Vermeydung der Cassation bezahlen und dazu sonder Anstand executive angehalten *), die eingehende Gelder aber dem in der Erhebung alternirenden Stadt-Kämmerer zugeliefert und zu der Stadt Besten nützlich angewendet werden.

*) Ueber das Verfahren gegen öffentliche Rechnungsführer und deren Bürgen wegen Beitreibung der Rezesse, s. Verordnung vom 2ten Mai 1822, §. §. 2, 3, 4 und über die etwaige gerichtliche Untersuchung der Rückstände, daselbst §. 5. Nach einem, den oberen Gerichten zugegangenen, Ministerial-Beschlusse vom 25sten Januar 1830 ist es

„nicht zweifelhaft, daß unter den im Aus-„schreiben des Staatsministeriums vom 29sten „Januar 1827" (wegen Abschaffung des privilegirten Gerichtsstandes der Schriftsässigen als Schuldner öffentlicher Abgaben oder anderer Leistungen für den Staat, für Gemeinden oder öffentliche Anstalten) „ erwähnten „Leistungen auch die, öffentlichen Rechnungs-„führern von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde „gezogenen, Passiv-Rezesse zu verstehen seyen."

§. 11.

(Untersuchung und Beitreibung der älteren Rezesse und Rückstände.)

Und nachdem zeithero bey denen mehresten Städten in denen Rechnungen starke, theils in Restanten bestehende, theils von denen Rechnungsführern selbst zu bezahlende, Recesse nachgeführt worden, denen Städten aber damit, daß solche Recesse auf dem Papier stehen, nicht gedienet ist, die zeitige Kämmerer auch durch den unberichtigten Rückstand ihrer Antecessorum sicher gemacht werden; so sollen alle und jede dergleichen alte Recesse von denen Beamten sonder Anstand untersucht, in welchen Rechnungen es nicht bereits geschehen, einem jeden Rechnungsführer sein schuldiger Receß gemacht und derselbe zu dessen Liquidation oder Bezahlung binnen einer dazu zu bestimmenden kurzen Frist bey nahmhafter Strafe, auch respective executive angehalten werden. Was sich alsdann nach einer solchen Untersuchung an ganz verdorbenen Restanten, davon weder jetzo, noch zur Zeit der Erhebung, als wofür sonst der Rechnungsführer stehen muß, zu erhalten gewesen, finden wird, soll zusammen in eine Specification gebracht und auf derer Beamten pflichtmäßige Beurkundung in einer Summe zur Ausgabe geschrieben, die übrige Restanten aber dem zeitigen Stadt-Kämmerer zur Eintreibung und Berechnung angewiesen werden.

§. 12.

(Aufnahme von Kapitalien.)

Daferne auch etwa bey einer oder anderer Stadt neue Capitalia *) aufgenommen wären, sollen die Beamte sich mit Fleiß erkundigen:

1) ob die Aufnehmung solcher Gelder nöthig gewesen;

2) ob selbige mit Vorbewust und Einwilligung von Gilden und Zünften geschehen;

3) ob die aufgenommene Capitalia von dem Rechnungsführer behörig in Einnahme gebracht, auch

4) ob und wie weit dieselbe hinwieder zu der Stadt Besten wohl und nützlich angewendet worden, maßen, im Fall sich hierunter einiger Mangel befinden sollte, dergleichen Capitalia nicht vor gültig erkannt, noch in Rechnung passirt werden, sondern diejenige, so solche vor sich aufgenommen oder unnützlich verwendet, dafür ex propriis zu stehen schuldig seyn sollen.

*) Hinsichtlich der Veräuserung und Verpfändung des Grundvermögens der Städte und Gemeinden vergl. die Zusammenstellung der Vorschriften über das Währschafts- und Hypothekenwesen, §. VII, Nr. 9, B. I, S. 317.

§. 13.

(Aufsicht über den städtischen Haushalt.)

Schließlich haben die Beamte [a]), da sie an einem oder andern Ort bey Administration gemeiner Stadt-Güter [b]) und Revenües [c]), Holz-Anweisungen aus denen gemeinen Stadt-Waldungen [d]), Einquartierung [e]) und Schaarwerken [f]) oder sonst Unordnung, Mängel und Gebrechen, auch zu Bedrückung gemeiner Bürgerschaft und Exemtion anderer von denen allgemeinen Oneribus gereichende Mißbräuche verspüren, denen sie vor sich abzuhelfen nicht vermögen, solche bey Einsendung derer Stadt-Rechnungen pflichtmäßig anzuzeigen, oder davon sobald an die Regierung Bericht zu erstatten und darauf weitere Verordnung und Remedur zu erwarten.

Cassel den 2ten Oktober 1745.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

a) Die Sorge für zweckmäsige Bewirthschaftung und Benutzung des Kommunal-Vermögens, für den richtigen Eingang aller dahin fliesenden Einkünfte und für die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken und überhaupt die Leitung der, zunächst den Bürgermeistern und Stadträthen zukommenden, Verwaltung des Kommunal-Haushalts liegt den Kreisräthen, unter der Aufsicht der Regierungen, ob; nur die Bürgermeister und Stadträthe in der Residenz und in den Hauptstädten der Provinzen mit Einschluß von Rinteln, stehen in dieser Hinsicht unmittelbar unter den betreffenden Regierungen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 69, §. 88, Nr. 12, §. 90.

b) Ueber die Benutzung der städtischen Jagden vergl. Verordnung vom 8ten Dezember 1767. Daß die den Städten zustehenden Fischwasser verpachtet werden sollen, bestimmt die Fisch-Ordnung vom 18ten April 1773, §. 3.

c) Zu den unständigen Einkünften der Stadtkämmereien gehören noch namentlich:

1) das Einzugs-, Bürger- und Beisitzergeld, vergl. Verordnung vom 6ten Juni 1738, §. §. 1, 11, 13, nebst Anmerkungen, oben S. 27, 33 fg., Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 28, Nr. 3; und, so viel die Entrichtung des Beitrags zur jährlichen Lösung des Bürgerrechts von Seiten der Forensen betrifft, das Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Mai 1776;

2) die Abgaben bei der Aufnahme von Handwerksmeistern und Lehrlingen, welche in einigen Zunftbriefen den Stadtkämmereien bewilligt waren und zufolge des Regierungs-Ausschreibens vom 17ten Oktober 1818, Art. 8, noch erhoben werden;

3) die Hülfssteuer vom Branntwein, über deren Bestimmung, Erhebung, Berechnung und Verwendung nachzusehen sind das Ministerial-Ausschreiben vom 21sten Februar 1823, die Verordnung vom 21sten April 1824, §. 9 und das Ministerial-Ausschreiben vom 21sten August 1824;

4) das Einkommen vom Wein- und Branntweinschenken, s. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 7, §. 10 und §. 19, d und e, B. I, S. 300 und 308, sowie von Wirthschaften, vergl. Ministerial-Ausschreiben vom

30sten April 1827 über den Geschäftsgang hinsichtlich der Gewerbs-Konzessionen, §. 7;

5) die Einkünfte von der Bierbrauerei, vergl. Reformations-Ordnung vom Jahre 1526, §. 8, B. I, S. 7, Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 10 und §. 19, *d*, B. I, S. 300 und 308, Verordnung vom 10ten März 1767, §. 4, welche Gerechtsame entweder durch Reihebrauen oder durch Verpachtung benutzt wird s. Verordnung vom 26sten Mai 1815 wegen Verbesserung des Brauwesens, §. §. 2 bis 4;

6) die Hälfte der Feldrügebußen nach Abzug des Angeber-Antheiles und der Erhebegebühr s. Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 5;

7) Weges-, Pflaster- und Brückengelder, wo deren die Städte zu erheben berechtigt sind, desgleichen Abgaben an Fleischheller, vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Juni 1773, Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Dezember 1825;

d) Ueber die Verwaltung und Benutzung der städtischen Waldungen vergl. Verordnung vom 30sten Mai 1711, nebst Anmerkung *a*, B. I, S. 238 und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XXIII, §. 9 und Art. XLVI, §. §. 3 bis 6, nebst Anmerkungen, oben S. 99 und S. 147 fg.

e) Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung des Servicegeldes enthält die Verordnung vom 19ten Januar 1799, §. §. 11 bis 15. Ueber die Verbindlichkeit der Städte zur Mitverrichtung der Bagagefuhren für die aus dem Standquartier ausmarschirenden Truppen vergl. Verordnung vom 20sten Februar 1741, oben S. 216.

f) Zu Tragung bürgerlicher Lasten sind auch die noch in militärischer Verbindung stehenden, aber mit Häusern und Gütern angesessenen und bürgerliche Gewerbe treibenden Personen verbunden, s. Regierungs-Ausschreiben vom 16ten März 1798; doch können dieselben die Personal-Dienste auf ihre Kosten durch Andere verrichten lassen, s. Geheimeraths-Beschluß vom 2ten November 1793. Wegen der Personal-Dienste und der Freiheit von selbigen sind überhaupt zu vergleichen die Anmerkungen zum §. 9 des Art. XXXI der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, oben S. 117 fg.

Jahr 1746.

Verordnung
vom 4ten Januar 1746,
über den Strasen- und Brückenbau.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

fügen Allen und Jeden in Unsern hessischen Fürstenthum und Landen, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hierdurch zu wissen; obwohl von Unsern in Gott ruhenden löblichen Vorfahren, Landgrafen zu Hessen, sowohl, als während Unserer eigenen Regierung wegen Verbesserung und Reparatur der allgemeinen Land-, Post- und anderer Strasen, auch Brücken und Stege, viele heilsame Verordnungen in gedachten Unsern Erblanden — — ergangen sind, daß Wir demohngeachtet mißfällig wahrnehmen müssen, wasmaßen der zu Land und Leute Bestem, auch des Commercii mehrerer Aufnahme, aus landesväterlicher gnädigsten Vorsorge abgezielte Zweck bisher nicht völlig erreicht, sondern über die hin und wieder befindliche schlimme Wege von In- und Ausländischen noch ferner geklagt werde, und Wir dannenhero nöthig gefunden, sothane Verordnungen, so weit solche nicht durch gegenwärtige geändert werden, hiermit zu erneuern, auch in dem ein- und andern zu mehren und zu schärfen *); setzen, ordnen und wollen demnach

*) In Ansehung des Strasen-, Wege- und Brückenbaues sind durch die in der neuern Zeit ergangenen Verordnungen und Ausschreiben der betreffenden Behörden bedeutende Veränderungen eingeführt worden; s. die am Schlusse dieser Verordnung beigefügte Zusammenstellung der über die wichtigsten Gegenstände dieses Theils der öffentlichen Verwaltung vorhandenen, noch geltenden, älteren und neueren Verordnungen rc.

§. 1.
(Unterschied der Strasen.)

daß diejenige Land- und Haupt-Strasen, welche am meisten, sonderlich mit denen Posten zu passiren sind, so weit es noch nicht geschehen, ohne Verzug ausgebessert und in gehörigen Stand gesetzet, mit denen übrigen aber nachher, so schleunig als thunlich ein gleiches vorgenommen, vornämlich

§. 2.
(Unterhaltung des Strasenpflasters und Räumung der Strasen in Städten und Dörfern.)

in denen Städten und Dörfern solches bewerkstelliget und zu dem Ende die schadhaften Stein-

pflaster ungesäumt wieder hergestellet, aller Kummer und Koth weggeschafft, in denen Städten vor den Häusern an der Passage keine Mistgruben, soviel es möglich ist, und ohne allzugroßes Nachtheil der Einwohner geschehen kann, gestattet, überall aber sowohl in Städten als auf den Dörfern solche wenigstens so weit, daß die Straße dadurch ihren gehörigen Raum erlange, eingezogen werden sollen. Würden Unsere Reservat- und andere Beamte, Bürgermeister und Rath, wie auch Greben und Vorsteher, jeder seines Orts nicht darüber halten und das deßhalb nöthig befundene nicht veranstalten und zu Werke bringen, sollen die Wege-Commissarii dasselbe anzeigen und von der Ober-Wege-Commission darauf befohlen werden, solche Straßen durch anzustellende Arbeits-Leute auf Kosten obbemeldter amtstragenden Personen zur Strafe ihrer Nachläßigkeit machen zu lassen. Wollten aber die Wege-Commissarii solches verschweigen, sollen dieselbe ohne Nachsicht cassiret und nach Befinden noch härter bestraft werden, zumalen wenn der Schade, wie gemeiniglich zu seyn pfleget, gleich Anfangs mit geringen Kosten auszubessern gewesen, durch strafbaren Verzug aber vergrößert worden.

§. 3.

(Allgemeine Beitragspflicht zum Strasenbau.)

Gleichwie nun in denen Landtags-Abschieden de anno 1724 und 1731 [a]) die allgemeine Concurrenz des Wegebaues [b]) einmal festgesetzt, auch an sich billig ist; so wollen Wir Uns auch besonders zu Unserer getreuen Ritterschaft gnädigst versehen, sie werde vor sich und ihre Hintersassen dahin bestens beflissen seyn, damit der Straßen- und Wegebau auch ihrerseits auf alle Weise befördert und nicht etwa gegen besseres Verhoffen, zu Unserm höchsten Mißfallen und ihrer schweren Verantwortung verhindert oder gar unterlassen werde. Und wie im übrigen bereits vorhin verordnet worden, daß die nächst an den Straßen gelegene Aemter, Gerichte und Dorfschaften ohne Unterschied dazu gezogen, weniger nicht damit man bey unterbleibender Reparatur, an wen sich deßhalb zu halten, wissen, auch soviel thunlich eine allenthalbige Gleichheit beobachten könne, einer jeden Stadt oder Gemeinde, inclusive der einzeln liegenden Höfe proportionirliche Districte, für deren Bau- und Unterhaltung dieselbe beständig zu haften, ab- und zugemessen werden sollen; also soll auch diese Einrichtung, so weit es noch nicht geschehen, von Unserer Ober-Wege-Commission ohne Aufschub vollendet, mithin die Districte an sich selbsten nach der Lage und Billigkeit ein- und ausgetheilet werden, jedoch mit dieser Erläuterung, daß Personae honoratiores, Prediger, Beamte, amtsführende Bürgermeister, Pachter von Unsern Kammer-Vorwerken, sodann Förster, auch Gemeinds-Hirten und Schäfer, jedoch diese beyde letztere nur alsdann, wenn sie einzeln sind und den Wegebau oder das Hüthen nicht durch die ihrige verrichten lassen können, oder auch wenn sie nicht gleich andern in den Gemeinden angesessen und an den Gemeinds-Nutzungen Theil nehmen, oder neben dem Hüthen nicht andere Nahrung und Gewerbe treiben, vor ihre Personen, sofern sie keine handdienstbare Güter haben, von denen Hand-Diensten zum Wegebau bis auf anderwärte Verordnung befreyet seyn, zu denen Spann-Diensten aber Alle und Jede, weß Standes, Condition und Würden sie sind, (auch die von Adel und andere Personae honoratiores nicht ausgenommen) in so fern sie vor sich oder andere Ackerbau ausstellen, oder Fracht- und andere Lohnfuhren verrichten, sowie sie zu solchem Behuf bespannet sind, ohne Ausnahme und Ansehung der Person concurriren sollen, dergestalt, daß keinerley Freyheit dagegen zu statten kommen möge, außer daß Unsere vorhin bey denen Hand-Diensten bemeldete Pachter, so viel die Pachtgüter betrifft, sodann Prediger und Beamte, so viel die Amtsländerei angehet, die sie statt

Geld=Besoldung genießen, aus bewegenden Ursachen auch von denen Fahr=Diensten beym Wegebau frey gelassen werden sollen. Die in Arbeit stehende Berg= und Hüttenleute, inclusive der verpflichteten Köhler belangend, haben die Wege=Commissarii mit deren Vorgesetzten sich zusammen zu thun, auch die Einrichtung also zu machen, damit der von ihnen zu bestreitende Wegebau ohne Abbruch der Berg=, Hütten= und Kohlen=Arbeit geschehen könne.

a) Landtags=Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 18, Nr. 12, B. I, S. 306.

b) Wenn gleich diese allgemeine Beitragspflicht sich nicht mehr in Verrichtung der Natural=Dienste zum Strasenbau äusert; so liegt doch dieselbe noch zufolge der Verordnung vom 21sten Dezember 1819 der anstatt dieser Dienste eingeführten Strasenbau=Steuer zum Grunde.

§. §. 4 bis 12.

— —*)

*) Diese §. §. betreffen theils die Eintheilung und Bestellung der Strasenbau=Dienste (4, 5, 12), theils den Geschäftsgang der Strasenbau=Verwaltung (6 bis 11) und sind durch Abschaffung jener Dienste bis zu anderweiter Verfügung und durch veränderte Einrichtung jener Verwaltung unanwendbar geworden.

§. 13.

(Erbauung und Unterhaltung der Brücken und Stege.)

Wo Stege und Brücken nöthig und noch nicht befindlich sind, daselbst sollen solche unverzüglich angeleget, auch gleich denen bereits vorhandenen in gutem Stande unterhalten werden. Wie aber dasselbe ohne viele Kosten nicht zu thun stehet, und dannenhero in einer solchen gemeinnützigen Sache das Amt oder Fürstenthum, Graf= und Herrschaft, auch wohl das ganze Land billig Beytrag thun muß; so sollen doch inzwischen, bis ein anders reguliret wird, zu Beförderung dieses gemeinnützigen Endzwecks, in so fern solche Brücken von altem Herkommen nicht etwa von denen Gemeinden und andern Privat=Personen gehalten werden müssen, die erforderliche Kosten, wenn solche nicht über zehen Thaler gehen, aus denen Zoll=Geldern zwar vorgeschossen, mit der Verdingung und Berechnung hergegen es also gehalten werden, wie es in der diesem Reglement beygefügten Instruction *) vorgeschrieben ist.

*) Diese Instruktion ist durch nähere Dienst=Anweisungen für die Strasenbau=Ingenieurs, die Wege=Kommissare und die Wegegeld=Erheber, vom Jahre 1820, ersetzt worden, deren Mittheilung jedoch nicht zweckmäsig erachtet ist, weil sie nur technische und blos auf den Geschäftsgang sich beziehende Vorschriften begreifen, auch durch weitere höhere Bestimmungen Aenderungen und Zusätze erhalten haben.

§. 14.

— —*)

*) Dieser §. enthält eine nicht mehr in Uebung stehende Vorschrift in Betreff einer bei der Ober=Wegebau=Behörde zu thuenden Anzeige von dem jährlichen Betrage der in Städten und Dörfern erhobenen Wege= und Brückengelder.

§. 15.

(Graben und Anfahren der Materialien zum Strasen= und Brückenbau.)

Die zum Wege= und Brückenbau dienliche Materialien zu graben und auf die Straßen zu bringen, soll Niemand zu verwehren Macht haben, doch sollen die

Land- und andere Wege-Commissarii dahin sehen, daß dadurch ohne Noth Niemanden zur Unzeit an Wiesen, Feldern und Garten Schaden gethan werde, stünde aber solches nicht zu vermeiden, soll der Schade nach Billigkeit taxiret und ersetzt werden *).

*) Vergl. Verordnung vom 24sten Dezember 1819 über die Strasenbau-Polizei, §. 3, und Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten April 1826, § 2.

§. §. 16 bis 19.

— — *)

*) Die in diesen §. §. vorkommenden, auf die Strasenbau-Polizei sich beziehenden, Vorschriften sind durch die Verordnung vom 24sten Dezember 1819 und das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten April 1826 ersetzt und unanwendbar geworden.

§. 20.

— — *)

*) Betrifft die nicht mehr übliche alljährliche Bekanntmachung und die Beobachtung der vorstehenden Verordnung.

Jn Urkund dessen haben Wir dieses Straßen- und Wegebau-Reglement mit Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift vollzogen, auch Unser königliches und fürstliches Secret-Jnsiegel darneben drucken lassen; so geschehen in Unserer königlichen Residenz- und Hauptstadt Stockholm den $\frac{\text{24. December}}{\text{4. Januar}}$ 174$\frac{5}{6}$.

Friedrich.

Vt. Borcke.

Anhang.

Zusammenstellung

der über den Strasen-, Wege- und Brückenbau bestehenden Verordnungen und anderen allgemeinen Bestimmungen.

I. Einrichtung der Strasenbau-Verwaltung überhaupt, Geschäftskreis und Geschäftsgang der oberen und unteren Strasenbau-Behörden, Prüfung und Anstellung der Unterbeamten und Praktikanten, Strasen- und Wegewärter, sowie der Wegegeld-Erheber, Disziplin über sie und Bestimmung der Strasenbau-Distrikte und Bezirke,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819 die Strasenbau-Verwaltung betreffend,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. §. 74 bis 78.

II. Strasenbau-Polizei:

Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 2,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Strasenbau-Polizei betreffend,

Verordnung vom 13ten November 1820 über den Dienst des Landdragoner-Korps, §. 62,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 7,

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24sten April 1826, die Strasenbau-Polizei betreffend.

III. Mittel zum Strasen- und Brükkenbau, nämlich:

1) Erwerb und Benutzung des Privat-Eigenthums gegen Entschädigung, zum Behuf des Strasen- und Brückenbaues:

Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 15,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Einrichtung der Strasenbau-Verwaltung betreffend, §. 7,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819 über die Strasenbau-Polizei, §. 3, und Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten April 1826, §. 2.

2) Strasen-, Brücken- und Wegebau-Dienste und anstatt derselben eingeführte Wegebau-Steuer:

Verordnung vom 21sten Dezember 1819 die Aufhebung der Brücken- und Strasenbau-Dienste für die nächsten drei Jahre gegen Einführung einer Wegebau-Steuer betreffend,

Verordnung vom 22sten Mai 1821, die gleichmäsige Aufhebung dieser Dienste auf drei Jahre in der Grafschaft Schaumburg betreffend,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Dezember 1822, zufolge dessen die vorstehenden beiden Verordnungen bis zu anderweiter Verfügung in Niederhessen, mit Schaumburg, Oberhessen, desgleichen in den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden ferner in Kraft bleiben sollen.

Ueber den Betrag und die Erhebung dieser Abgabe nach dem Fuse der Kontribution und Exemten-Steuer sind weiter nachzusehen:

Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 17ten Januar und 6ten November 1820,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 104, Nr. 1,

vergl. auch Anmerkungen zu den §. §. 10, 11, 14 des Art. XLIII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, oben S. 133 — 135.

3) Wege- (Chaussee-) Geld:

Verordnung vom 2ten März 1819, das Wegegeld betreffend, nebst Wegegeld-Tarif,

Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direktion vom 22sten Dezember 1818, die gestattete Erlegung des Chausseegeldes auf einmal für alle Erhebungsstätten zwischen der Hauptstadt und der Grenze betreffend,

Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direktion vom 16ten Juni 1819, wodurch der Wegegeld-Tarif vom 2ten März 1819 in Ansehung der inländischen mit Getreide, Holz und anderen Erzeugnissen beladenen Bauerwagen und der Salzkärner erläutert wird,

Ausschreiben der Ober-Wegebau-Direktion vom 31sten März 1820, wodurch für die Grafschaft Schaumburg ein neuer Wegegeld-Tarif eingeführt worden, welcher aber in so fern aufgehoben ist, als zufolge

Ausschreibens des Staatsministeriums vom 16ten November 1827 der Betrag des Wegegelds in der Grafschaft Schaumburg vom 1sten Januar 1828 an nach dem der Verordnung vom 2ten März 1819 beigefügten Tarif sich bestimmen soll;

Verordnung vom 14ten November 1827, das Landgestütewesen betreffend, durch deren §. 8 die Befreiung der zu bedeckenden und bedeckten Stuten auf dem Wege zu und von der Gestüte-Station von Entrichtung des Wege- und Brückengeldes einstweilen bewilligt worden ist.

4) Wegestrafen, s. nachher Absatz V;

5) Material zum Strasenbau:

Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 15,

Ausschreiben der Ober-Wege-Kommission vom 18ten Oktober 1805, das Sammeln der Steine zum Strasenbau in den Waldungen betreffend,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Strasenbau-Polizei betreffend, §. 3, und

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten April 1826 über denselben Gegenstand, §. 2.

6) Fuhren und Handarbeiten zum Behuf des Strasenbaues:

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Einrichtung der Strasenbau-Verwaltung betreffend, worin die §. §. 8 und 9 die zu schliesenden Akkorde betreffen,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, über das Verhältniß zwischen Geldbuse, Gefängniß und Straf-Arbeit, und über die Verbüsung der Leztern, in dessen §. 3 sich über die Verwendung der Straf-Arbeiten zum Wegebau Bestimmungen finden.

IV. Baumpflanzungen an Strasen und Wegen:

Verordnung vom 12ten März 1823, die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen betreffend.

V. Strasen- und Brückenschuz.

1) Strafgeseze:

Verordnung vom 10ten Februar 1801 über die Verhütung und Bestrafung der Frevel und Diebstähle an Gebäuden, Brücken und dergl.,

Verordnung vom 13ten März 1817, die Strafe der Baumfrevler und die Belohnung ihrer Angeber betreffend,

Straftarif für Wegefrevler in Nieder- und Oberhessen, als Anhang der Verordnung vom 2ten März 1819,

Straftarif für Wegefrevler in der Grafschaft Schaumburg, als Anhang des Ausschreibens der Ober-Wegebau-Direktion vom 31sten März 1820,

Ausschreiben des Staats-Ministeriums vom 24sten Mai 1826, enthaltend einige Zusäze zu den Wege-Straftarifen,

Verordnung vom 30sten Dezember 1826, betreffend die Feld-, Garten- und Hute-Frevel, auch andere Vergehungen an fremden im Freien befindlichen Gegenständen, §. §. 10, 12, 13 und 19,

Verordnung vom 21sten November 1827, betreffend den Ersaz frevelhafter Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Wegen und Plätzen.

2) Verfahren in Ansehung der Entdeckung und Bestrafung der Vergehungen:

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Strasenbau-Polizei betreffend, §. §. 9 bis 12, welche jedoch durch die neuere Gerichtsverfassung grosentheils unanwendbar geworden sind,

Verordnung vom 27sten November 1821, über die Residenz-Polizei,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, die Polizei-Kommissionen auserhalb der Residenz betreffend,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 10ten Februar 1824, wonach durch allerhöchste Entschliesung die Strasenbau-Ingenieure zu auserordentlichen Mitgliedern der auserhalb der Residenz bestehenden Polizei-Kommissionen ihres Bezirkes ernannt worden sind,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten April 1826, am Ende,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. §. 2 bis 8,

Verordnung vom 19ten November 1827 über die polizeigerichtliche Strafbefugniß,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828 über das Verfahren in Feldrüge-Sachen,

VI. Gemeinde-Wege-, Brücken- und Pflaster-Bau.

1) Ueber den Landwegebau (für welchen eine neue Verordnung bevorstehet) sind einstweilen noch zu vergleichen:

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XI, §. §. 1 bis 7 und die in den Anmerkungen daselbst, oben S. 86 fg., angeführten weiteren Vorschriften und Bestimmungen.

Uebrigens sind von den Regierungen, welchen die Leitung des Landwegebaues obliegt, deshalb nähere Anweisungen ergangen.

2) Bau der Brücken und Stege:

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XI, §. 9, nebst den in der Anmerkung, oben S. 87 angeführten neueren Verordnungen,

Verordnung vom 4ten Januar 1746, §. 13.

3) Ueber die zu Unterhaltung des Steinpflasters, der Wege und Brücken von den Städten und Gemeinden zu erhebenden Abgaben an Fleischheller, Wege- und Brückengeld f.

Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Juni 1773, den Fleischheller betreffend,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28sten Dezember 1825, wider die Umgehungen des Pflaster- und Brückengeldes.

4) Ueber die Baumpflanzungen an den Landwegen finden sich Bestimmungen in der

Verordnung vom 12ten März 1823, die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen betreffend,

und in Ansehung der Bestrafung von Beschädigungen solcher Bäume sind die im Absatz V, angeführten anwendbaren Verordnungen nachzusehen.



Verordnung
vom 14ten Februar 1746,
betreffend die Aufbewahrung der den Kirchen, Stiftungen, Aemtern und Städten gehörenden Urkunden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen Jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen hierdurch nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm besondern Mißfallen einige Zeit her wahrgenommen, wie hin und wieder von denen Predigern, auch Beamten und Stadt-Gerichten auf Verwahrung derer zu denen Kirchen und Hospitalien, auch Aemtern und Städten gehörigen Original-Litteralien und Documenten nicht die behörige Obacht genommen, sondern solche ohne Noth communiciret und in fremde Hände gespielet, mithin solchergestalt zu nicht geringem Schaden und darab entstehen könnenden Nachtheil derer Kirchen, Aemter und Städte dergleichen Documenta abhanden kommen, Wir aber aus landesväterlicher Sorgfalt dergleichen ungebührliches Verfahren keinesweges nachzusehen gemeynet, sondern selbigem gesteuert und abgeholfen wissen wollen; so befehlen und verordnen hiermit ernstlich, daß kein Prediger, Beamter oder Actuarius, Bürgermeister und Rath oder auch Stadtschreiber von denen unter ihrer Aufsicht und Verwahrung habenden Kirchen- und Hospitals-, auch respective Amts- und Stadt-Original-Documentis, sie bestehen auch worin sie wollen, an irgends Jemand, weß Stands und Würden derselbe auch sey, einige weitere Communication thun, sondern dergleichen hinkünftig, es sey dann, daß dazu ein ausdrücklicher Befehl von Uns oder denen ihnen vorgesetzten Regierungen, Canzleyen oder Consistoriis beygebracht würde, gänzlich unterbleiben, mithin alle und jede Original-Kirchen-, Amts- und Stadt-Documenta an ihrem gehörigen Ort gelassen, derjenige aber, so hiergegen handelt, ohne alles Nachsehen jedesmalen und vor jedes communicirte und in fremde Hände gespielte Original-Document in 50 Thaler Strafe fällig erkannt, darbeneben auch nach Befinden gegen denselben mit der Suspension ab officio oder sonstiger harten Ahndung verfahren, übrigens aber die abhanden gekommene Documenta, so viel möglich, wieder herbey gebracht und über das, was noch vorhanden, ordentliche Verzeichnisse und Repertoria verfertigt werden sollen.

Wonach sich also Alle und Jede, so es angehet, behörig zu achten und für Strafe und Unserer höchsten königlichen Ungnade zu hüten haben werden. Urkundlich Unsers beygedruckten königlichen fürstlichen Secret-Insiegels und in Unserm Namen Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders des Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrift; so geschehen Cassel den 14ten Februar 1746.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung
vom 15ten Februar 1746.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König etc. Landgraf zu Hessen etc.

fügen hiermit zu wissen, und ist vorhin schon Jedermänniglich durch ein offen Ausschreiben bekannt gemacht: Als von weyland der letzt abgelebten kaiserlichen Majestät Carl dem VII. hochlöblicher Gedächtniß das Unserm fürstlichen Hause ehemalen sub dato Wien den 26sten August 1650 ertheilte Appellations-Privilegium unterm 7ten December 1742 gebessert und erstreckt, und in ein unumschränktes Privilegium de non appellando verwandelt worden [a]), daß Wir dahero anstatt der höchsten Reichs-Gerichte, wohin sonst die Appellationes gegangen, zu Ausübung schleuniger und unpartheyischer Justiz Unser Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in der besten Form hierzu bestellet [b]) und auctorisiret haben; thun das auch hiermit, und Kraft dieses also und derogestalt, daß daselbst alle von Unsern Regierungen, Canzleyen, auch andern höhern Gerichten [c]) an Uns gehende Appellations-Sachen in dieser letzten und höchsten Instanz [d]) nach Maas der Rechte, auch Reichs- und Land-Constitutionen, ohne einige Neben-Absichten in Unserm Namen erörtert und endlich abgethan, auch sofort zur Execution gebracht und sonder Jemands Hinderung vollzogen werden sollen.

Wir haben demnach Unsere sub dato Stockholm den $\frac{4}{15}$ten November 1730 ausgelassene Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung [e]) bey denen seithero geänderten Umständen auf die jetzige Verfassung einzurichten und folgender Gestalt zu erläutern und zu vermehren nöthig erachtet [f]).

a) Vergl. Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 235 fg.

b) Zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 87, bestehet jetzt das Ober-Appellationsgericht aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civil-Senate und einem Criminal-Senate, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten.

c) Das Ober-Appellationsgericht ist weiter zu der obersten und letzten Instanz erklärt worden

1) für die Grafschaft (seit dem Jahre 1803 das Fürstenthum) Hanau durch das Edikt vom 24sten September 1791;

2) für das Fürstenthum Fritzlar durch die auf allerhöchsten Befehl erlassene Bekanntmachung vom 29sten Dezember 1803, nach welcher vom 1sten Januar 1804 an das kurhessische Recht in Kraft treten und die Berufungen von Erkenntnissen der dortigen Aemter bei den Regierungen zu Cassel und Marburg eingeführt werden sollen, woraus die Unterordnung unter das Ober-Appellationsgericht, als höchste Instanz, von selbst folgt;

3) für das Großherzogthum Fulda durch das Organisations-Edikt vom 28sten Dezember 1816, §. 43;

4) für die standesherrlich-isenburgischen Gerichts-Bezirke durch die Verordnung vom 31sten Dezember 1816, §. 14;

5) für die Stadt Volkmarsen, in welcher die kurhessische Verfassung im Ganzen seit dem 1sten April 1818 durch das Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Februar 1818 eingeführt worden ist, und

6) für die Gerichte Praunheim und Ramholz durch die Verordnung vom 6ten Oktober 1818, §. 15.

Die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 87 bezeichnet dasselbe überhaupt als den obersten Gerichtshof für sämmtliche kurhessischen Lande.

Die gegenwärtige Ober-Appellationsgerichts-Ordnung ist als Landesgesetz eingeführt im Fürstenthume Hanau durch das Edikt vom 24sten September 1791, in den isenburgischen Aemtern, sowie in den Gerichten Praunheim und Ramholz durch die Prozeß-Ordnung für diese Bezirke vom 6ten Oktober 1818, §. 1, und wegen ihrer Anwendung hinsichtlich der Rechtssachen aus der Provinz Fulda und bei den dortigen Gerichten ist das nachstehende Ministerial-Reskript an das Obergericht daselbst ergangen:

„Da nach der Vorschrift des §. 43 der Verordnung vom 28sten Dezember 1816 das Ober-Appellationsgericht in Cassel auch für die aus

„der Provinz Fulda dahin gelangenden Rechts-„sachen die höchste Instanz bildet, mithin auf „solche auch die Bestimmungen der kurhessi-„schen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung „vom 15ten Februar 1746 anwendbar sind; „so werden die bei dergleichen Rechtssachen „betheiligten Parteien und Sachwalter insbe-„sondere auf die Vorschriften der Titel 3, 7 und „10 der gedachten Verordnung mit der Ver-„warnung aufmerksam gemacht, daß im Falle „einer Hintansetzung derselben sie die Verwirk-„lichung der damit verbundenen Nachtheile sich „selbst beizumessen haben. Zugleich aber wird „den Gerichten dieser Provinz überlassen, die „Bestimmungen der erwähnten Ober-Appella-„tionsgerichts-Ordnung zur Beseitigung etwai-„ger Zweifel oder Mängel der Prozeß-Ordnung „vom 19ten November 1804, sowie der übri-„gen prozessualischen Vorschriften analog an-„zuwenden. Cassel am 28sten Januar 1828.

„Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

„Schminke. Engelhard.

„Vt. Koch."

d) Das Ober-Appellationsgericht entscheidet jederzeit in letzter Instanz, welche (mit Ausnahme der bei ihm selbst vorkommenden und in den Umfang der Aufsicht und Disziplin gehörigen Sachen) nie zugleich die erste, sondern, je nachdem das betreffende Obergericht in erster oder zweiter Instanz (s. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 5 und §. 6 oben S. 265 fg.) erkannt hat, die zweite oder dritte, in einem Falle sogar (s. daselbst §. 6, II) die vierte Instanz ist.

In den in der Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. VIII, §. 1, B. I, S. 200 erwähnten Fällen, wo mehrere in verschiedenen Provinzen wohnende Personen oder gelegene Sachen mit einer Klage in Anspruch genommen werden, und worin also das Ober-Appellationsgericht in erster Instanz zuständig seyn würde, wird von demselben einem Obergerichte Kommission zur Verhandlung und Entscheidung ertheilt.

e) Der Wiederabdruck dieser ältern Ober-Appellationsgerichts-Ordnung ist nicht für nöthig gehalten worden.

f) Im Allgemeinen wird hinsichtlich des Geschäftsganges und des Verfahrens bei dem Ober-Appellationsgerichte auf den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745 oben S. 265 fg. verwiesen und bemerkt, daß unter den in den folgenden Anmerkungen angeführten gemeinen Bescheiden jedesmal solche verstanden werden, welche vom Ober-Appellationsgerichte ausgegangen sind.

Titel I.

Von dem Amte des Direktors.

Es soll bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht jederzeit einer von Unsern wirklichen geheimen Räthen das Directorium führen [a]), und in allen Stücken bis an Uns über die Ordnung halten [b]), auf die bestimmte Tage sowohl in judicialibus als extrajudicialibus die Distribution verrichten, und auf die Relationes und Vota sorgfältig Achtung haben und dahin sehen, daß dieselbe ordentlicherweise mit Fleiß geschehen, und mit Hintansetzung aller unnöthigen Verlängerung ihren schleunigen Fortgang gewinnen, alle überflüssige Disputationes und vergebliches Nebenreden vermieden bleiben, überhaupt aber die gerichtliche Handlungen und Geschäfte so dirigiren, daß unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit gleich durchgehends gehandhabt, und einem jeden das Seinige zu Theil werden möge.

a) Nach der Bestimmung des §. 38 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 hat der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts den Präsidenten zum Direktor.

b) Dem Ober-Appellationsgerichte stehet eben so wie den Obergerichten (s. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 7, oben S. 268 fg.) das Recht der Aufsicht und Disziplin zu, soweit sie zur Handhabung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Geschäftsganges in der höchsten Instanz erforderlich sind. In Folge dieses Rechts der Aufsicht werden vom Ober-Appellationsgerichte sowohl gemeine Bescheide und Bekanntmachungen oder Anschläge in die Kanzlei- oder Rezessirstube, als auch Verfügungen an die Obergerichte erlassen, vergl. jedoch nachher Tit XIV, §. 2. In Betreff der Disziplin, namentlich über die Kanzlisten und Anwälte, sind weiter nachzusehen Tit. IX und X dieser Ordnung und Verordnung vom 5ten Dezember 1751.

Titel II.

Pflicht-Erlassung der zum Ober-Appellationsgerichte verordneten Räthe und Diener in allen das herrschaftliche Interesse betreffenden Sachen.

In allen Sachen, welche Uns und Unsere Kammer-Aemter und Jura oder Unsere Beamte und Bediente, die in Unserm Namen agiren, einigermaßen betreffen, oder wobey Wir und Unsere Nachkommen selbst oder sie von Unsertwegen ein Interesse haben möchten, erlassen Wir Unsere zu besagtem Ober-Appellations-Gericht bestellte Räthe und Diener der auf Wahrnehmung Unseres Besten geleisteten Pflichten und Verbindung hiermit *) und wollen, daß Dieselbe wie überall, also auch in dergleichen Uns oder die Unserige betreffenden Rechts-Angelegenheiten, bey Verwaltung ihres Amts nichts anders als eine ganz reine unparteyische Justiz, worauf sie ihren Eyd abgelegt und geschworen, vor Augen haben, und in allen Stücken so zu Werk gehen sollen, wie sie es und ein jeder von ihnen dereinst vor dem Richter aller Welt zu verantworten gedenken.

*) Vergl. Fürstliche Resolutionen vom 2ten Oktober 1655, Absatz II, Nr. 2, B. I, S. 65 und Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 235 fg., und in Beziehung auf das Fürstenthum Hanau das Edikt vom 24sten September 1791.

Titel III.

Was vor Sachen bey Unserm Ober-Appellationsgerichte angenommen, und wie solche dahin gebracht und gerechtfertiget werden sollen.

§. 1.

(Zuständigkeit des Civil-Senates des Ober-Appellationsgerichts überhaupt.)

Erstens, gehören vor Unser Ober-Appellations-Gericht weder Polizey- a) und die Landes-Verfassung angehende b), noch Inquisitions-Sachen c), wenn nemlich Unsere Dicasteria, wer sie auch seyen, die Haushaltung und Verwaltung oder das übele Betragen derer Vorsteher, Erheber d), und Beamten untersuchen lassen e) und darüber pro parte angegeben werden wollen, oder sonst zum gemeinen Besten Verfügung geschiehet, sondern nur allein diejenige Rechts-Streitigkeiten und Processe f), welche entweder per Appellationem seu Querelam nullitatis oder ob protractam vel denegatam Justitiam an selbiges gebracht g), oder nach deren sonderbaren Gestalt von Uns dahin verwiesen werden.

a) Die Berufungen und Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizei-Kommission über privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gesinde und den Dienstherrschaften, als solchen, gehören vor den Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, Nr. 2 und vom 8ten April 1825, §. 1.

b) Nur über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten hat der Civil-Senat des Ober-Appellationsgerichts in letzter Instanz zu erkennen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 38, deren Gegenstand übrigens auch Hoheits- und andere Staats-Gerechtsame seyn können, s. dieselbe Verordnung, §. 60.

c) Ueber die Zuständigkeit des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichts vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, und über die Fälle, in welchen die Zahl der Mitglieder dieses Senates durch Mitglieder des Civil-Senates vermehrt werden muß, dieselbe Verordnung §. 40. Wegen der weiteren, die Zuständigkeit, den Geschäftsgang und das Verfahren der verschiedenen Strafgerichts-Behörden betreffenden Bestimmungen wird auf die Anmerkungen zu der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 verwiesen.

d) In wie fern einzelne Rechnungsposten vermittelst der Klage eines öffentlichen Rechnungsführers Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, und mithin eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts, werden können, ergiebt die Verordnung vom 2ten Mai 1822, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend.

e) Wegen Amtsvergehungen und der Entsetzung öffentlicher Diener als Strafe findet jetzt unter geeigneten Voraussetzungen ein gerichtliches Verfahren und eine Entscheidung des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichts Statt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 40 und §. 46, Nr. 1, Ministerial-Ausschreiben vom 31sten August 1822.

Daß gegen die von den Obergerichten erlassenen Disziplinar-Strafverfügungen eine Beschwerdeführung bei dem Ober-Appellationsgerichte zulässig und Letzteres zur Entscheidung darüber zuständig sey, ist in einem dem Ober-Appellationsgerichte und dem Obergerichte zu Fulda zugegangenen Ministerial-Beschlusse vom 11ten September 1826 ausgesprochen worden.

f) sowie überhaupt Rechtssachen, worin Jemand durch eine Verfügung eines Obergerichtes gravirt oder beschwert zu seyn behauptet, vergl. z. B. die vorhergehende Anmerkung e, auch Vormundschafts-Ordnung vom 24sten Juli 1767, §. 7.

g) Vergl. die Anmerkungen zum folgenden §. und den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 6 und §. 8, Absatz II, oben S. 267 und 271.

§. 2.

(Weitere deshalbige Bestimmungen.)

Zweitens, ist keine Sache an dasselbe erwachsen a), wofern nicht das Objectum, worinnen sich das eine Theil beschweret zu seyn vermeynet, entweder über zwey hundert Thaler und in Ansehung der Canzley zu Rinteln über hundert Thaler Hessischer Wehrung b) werth oder der Bescheid unheilbar nichtig und respective die Protraction und Versagung der Justiz oder sonst einige Partheylichkeit des vorigen Richters ziemlicher maßen beschienen ist c).

a) Die Zuständigkeit des Civil-Senates des Ober-Appellationsgerichts ist im §. 38 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 dahin bestimmt, daß derselbe erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über zweihundert Thaler hiesiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichtes zu Rinteln, oder der standesherrlichen Justiz-Kanzlei (vergl. jedoch Ministerial-Ausschreiben vom 30sten September 1829, die Aufhebung der Justiz-Kanzlei in Meerholz betreffend) die Hälfte dieses Werths hat, — oder ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

b) In dem Edikt vom 24sten September 1791 war hinsichtlich der Appellationen aus dem Fürstenthume Hanau die Appellationssumme ebenfalls auf mehr als 200 Thaler hessischer Währung festgesetzt, hingegen in dem Organisations-Edikt für das Großherzogthum Fulda vom 28sten Dezember 1816, §. 43 bestimmt, daß die zur Appellation von dem Obergerichte zu Fulda an das Ober-Appellationsgericht erforderliche Summe 300 Gulden erreichen sollte. Durch die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte Gesetzstelle ist die Appellationssumme, mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, für alle Provinzen gleichförmig bestimmt. Auf einen Bericht des Ober-Appellationsgerichtes wegen der verschiedenen Berechnung des Verhältnisses der Frankfurter Währung im 24-Gulden-Fuße zur hiesigen Währung und der daher entstehenden Ungewißheit in Ansehung der Appellationssumme ist demselben und den betreffenden Obergerichten folgender allerhöchste Beschluß im Staatsministerium vom 30sten November 1825 zugegangen:

„Die Appellationssummen in sämmtlichen Instanzen sollen hinsichtlich derjenigen Sachen „in oder aus der Provinz Hanau und den „Kreisen Fulda und Hünfeld, in welchen eine „Reduktion des 24-Gulden-Fußes auf die „hiesige (im 8ten Abschnitte, Tit. I, der Verordnung vom 29sten Juni 1821 erwähnte) „Währung nöthig ist, ausnahmsweise nach „dem Verhältnisse von neun Gulden im 24-„Gulden-Fuße zu fünf Thalern hiesiger Währung berechnet werden."

Daß bei der Appellationssumme Zinsen bis zum Tage des Bescheids voriger Instanz, nicht aber Prozeßkosten mit anzuschlagen seyen, ergiebt der oben S. 244 mitgetheilte allerhöchste Beschluß vom 30sten April 1823.

c) Gegen die Verfügungen, welche in den Fällen, wo hinsichtlich Schaumburgischer Meiergüter „zwischen ein und andern Anerben der „Succession halber Streit entstünde und der „Hof dem ersten und rechtmäsigen zuzutheilen „bedenklich fiele," vom Obergerichte zu Rinteln, nach vorgängiger Vernehmung des Antrags der Regierungs- und Finanzkammer-Deputirten (vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 8, Absatz III, b, oben S. 272) ertheilt werden, ist nur eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten zuläßig, s. Meier-Ordnung vom 21sten Oktober 1774, Art. II, §. 8. Diese ist aber zufolge eines dem Ober-Appellationsgerichte und dem Obergerichte zu Rinteln zugegangenen Ministerial-Beschlusses vom 29sten April 1825 gegen jede Art der Ab- oder Zuerkennung eines Kolonates statthaft.

d) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 6, Nr. 2, oben S. 267.

§. 3.

(Appellations-Anzeige.)

Drittens, kann das fatale interponendae beym Judicio a quo [a]) so bald nach Publication des Bescheids [b]) viva voce et stante pede [c]), oder intra decendium [d]) vermittelst einer an Uns gerichteten Supplication [e]) beym Ober-Appellations-Gericht gewahret werden, inmaßen Wir es, so viel die Appellationes vor einem Notario und Zeugen angehet, bey Unserer Verordnung vom 13ten October 1744, §. 3 [f]), lediglich bewenden lassen.

a) Bei einem Untergerichte kann die Appellation nicht mit Rechtsbestand angezeigt werden. Geschiehet solches bei einem Obergerichte (dem judicium a quo); so muß darüber eine Bescheinigung (Testimonial-Dekret) ertheilt und diese binnen dreisig Tagen beim Ober-Appellationsgerichte eingereicht werden s. gemeinen Bescheid vom 24sten Dezember 1814, Nr. 3.

b) Daß die Appellations-Fatalien ohne Unterschied vom Tage der Bescheids-Eröffnung zu laufen anfangen, die betreffenden Anwälte mögen bei Letzterer anwesend gewesen seyn oder nicht, ist schon im Anhange zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 28, oben S. 302 bemerkt worden. Uebrigens laufen, wenn gegen eine mittelst Remissorialen ertheilte Entscheidung appellirt wird, die Fatalien der Partei, auf deren Appellation die Entscheidung erfolgte, vom Tage der Aushändigung (Extradition) der Remissorialen an ihren Anwalt, der Gegenpartei aber vom Tage der ihr durch das betreffende Untergericht geschehenen Mittheilung der Remissorialen, vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 55, Nr. 4 und 6, oben S. 326.

c) Dem Gerichtsgebrauche nach wird es zugelassen, daß bei den auswärtigen Obergerichten die Appellation schriftlich angezeigt werden könne.

d) Ueber diese Frist und deren Abkürzung in Pachtprozeßsachen vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Absatz II, Nr. 1, oben S. 322.

e) Diese Appellations-Anzeige muß in gehöriger Form abgefaßt, auch muß derselben oder längstens dem ersten Frist-Erstreckungsgesuche die anzufechtende Entscheidung beigefügt werden, s. gemeine Bescheide vom 27sten März und 11ten November 1748.

f) oben S. 240 fg. vergl. auch Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 46, Band I, S. 90.

§. 4.

(Einführung der Appellation.)

Viertens: Dafern nun die Appellation auf eine oder die andere Art interponiret ist; so muß das appellirende Theil die gewöhnliche vom Judicio a quo zu determinirende Succumbenz-Gelder [a]) innerhalb denen nächsten dreißig Tagen präcise erlegen, und den Schein beym Ober-Appellations-Gericht einliefern oder im Fall dasselbe arm, sich der unterm 1sten Mai 1714 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Durchl. und Gnaden ausgelassenen Verordnung [b]) ohnfehlbar gemäß bezeigen, und entweder seine Armuth bescheinigen oder das Juramentum paupertatis [c]) intra

fatale abschwören, wie nicht weniger sothane Appellation zugleich [d]) gehörig justificiren [e]), und des Ends seine Gravamina vollständig und mit Beyfügung aller Urkunden und Probatorien sub poena desertionis deduciren, gestalten in Ansehung der Succumbenz-Gelder weder prorogatio noch bey der Hauptsache eine Additional-Vorstellung oder deductio Gravaminum ulterior post introductionem weiter zulässig noch anzunehmen ist.

a) Vergl. landesherrliches Reskript vom 24sten April 1742, nebst Anmerkung, oben S. 231.

b) Da diese Verordnung nur die überhaupt abgeschafften Sukkumbenzgelder zum Gegenstande hat; so ist deren Aufnahme nicht für nöthig gehalten worden.

c) Zum Zwecke der Auswirkung und Ertheilung des Armenrechts findet auch jetzt noch ausnahmsweise eine eidliche Angabe des Vermögens und Erwerbes des Nachsuchenden Statt, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 7.

d) Ueber die Dauer der Appellations-Einführungsfrist und deren Abkürzung in einigen besonderen Prozeß-Arten vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Absatz II, Nr. 2, oben S. 322.

e) Ueber die Einrichtung der Beschwerdeschriften oder Appellations-Libelle s. nachher Tit. X, §. 8. Vergl. auch Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 53, Nr. 2, S. 323 fg.

§. 5.

(Erstreckung der Einführungsfrist.)

Fünftens: Fällt aber dem appellirenden Theil diese Zeit zu kurz, und dasselbe kann mit seiner Nothdurft inzwischen nicht fertig seyn, so soll zum ersten mal bey Einlieferung des Succumbenz-Scheins dessen Angeben [a]) Glauben beygemessen [b]), hingegen die zweyte Prorogation [c]) ohne gnugsame Bescheinigung [d]) nicht erkannt, vielweniger, es sey dann aus ganz besondern und sobald glaubhaft beygebrachten Ursachen die dritte verstattet, sondern wenn solche gebeten wird, das in der Canzley-Ordnung [e]) vorgeschriebene Juramentum malitiae darüber gefordert und abgenommen werden.

a) Dem ersten Erstreckungsgesuche muß die anzufechtende Entscheidung voriger Instanz, wenn solche nicht schon der Appellations-Schedel angelegt worden ist, beigefügt werden, s. gemeinen Bescheid vom 11ten November 1748, desgleichen das Testimonial-Dekret der vorigen Instanz, s. gemeinen Bescheid vom 24sten Dezember 1814, Nr. 3. Ueberhaupt ist wegen dieser Erstreckungsgesuche zu vergleichen der Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Absatz II, Nr. 2, oben S. 322. Wegen der Erstreckungsgesuche in den bisher bei auswärtigen Obergerichten anhängig gewesenen Armensachen s. den Anschlag vom 27sten Januar 1830, im Anhange X zu dieser Verordnung.

b) Wenn der Anwalt mit Verschweigung der Beschaffenheit der Sache, welche abgekürzte Appellations-Fatalien mit sich bringt (vergl. oben Anmerk. d zum §. 4) eine Erstreckung auf dreissig Tage auswirkt; so wird solche, neben Bestrafung des Anwalts, als erschlichen betrachtet, s. gemeinen Bescheid vom 30sten Juni 1827, Art. II, Anhang VI zu dieser Verordnung.

c) Die erstreckten Fatalien laufen beim Ober-Appellationsgerichte vom Tage des Erstreckungs-Dekrets an, s. gemeinen Bescheid vom 2ten April 1749.

d) Es muß eine anreichende Verhinderung glaubhaft bescheinigt werden und wird kein Vorbehalt der Nachlieferung dieser Bescheinigung zugelassen, s. gemeinen Bescheid vom 24sten Dezember 1814, N. 2. Durch eine Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts an die Anwälte vom 17ten August 1822 ist verfügt worden, „daß Bescheinigungen, welche von einer einzelnen Kanzleiperson bei einem Obergerichte ausgestellt sind, zu Begründung eines Fristgesuchs für die Einführung der Appellation oder Einreichung der Vorakten nicht anders gelten sollen, als wenn solche von Seiten des Direktoriums oder in dessen Namen von einem dazu beauftragten Mitgliede des Gerichts autorisirt worden sind."

e) Weder in der Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, noch in der vom 9ten Mai 1718 ist von diesem Eide etwas enthalten, in der Sammthofgerichts-Ordnung vom 5ten Mai 1673, Tit. XX, Nr. 10, B. I, S. 219, findet sich aber eine Formel des hier erwähnten Eides. Vergl. übrigens Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 3.

§. 6.

(Entsagung der Appellation.)

Sechstens, stehet zwar denen Partheyen frey, daß sie ihrer bereits introducirten Appellation renunciiren, und den Succumbenz-Schein zurück fordern mögen; es muß solches aber vor Ablauf zweyer Monate geschehen, und wenn das appellirende Theil zum zweyten mal Prorogation gesucht und die Execution des Bescheids a quo dadurch gehemmet hat; so sind die Succumbenz-Gelder verfallen, und die darüber ausgestellte Scheine gehörigen Orts abzugeben *).

*) Dieser §. ist, soviel die Bestimmungen wegen der Sukkumbenzgelder betrifft, nicht mehr anwendbar.

§. 7.

(Prüfung der Erwachsenheit und der Fristenwahrung. — Erlöschungs-Bescheinigungen. — Restitution gegen die Versäumung der Fristen.)

Siebentens: Vor Erkennung derer Ober-Appellations-Processuum ist wohl zu untersuchen, ob nach Vorschrift dieser Ordnung summa appellabilis vorhanden a), und eben bemeldete Fatalia behörig gewahret seyn? widrigenfalls regulariter keiner schriftlichen Relation nöthig, sondern dem appellatischen Theil, jedoch mit Vorwissen des Gerichts, aus der Canzley ein Documentum desertae appellationis b) verabfolgt, auch ohne besondere in denen Rechten gegründete Ursachen keine restitutio c) contra lapsum fatalium erkannt, sondern das in voriger Instanz ausgesprochene Urtheil unaufhaltlich zur Execution gebracht werden soll.

a) Offenbar nicht erwachsene Appellationen dürfen die Anwälte nicht einführen, s. gemeinen Bescheid vom 22sten Februar 1747, und es muß jedesmal in der Beschwerdenschrift nachgewiesen werden, daß und in welcher Rücksicht die Sache an das Ober-Appellationsgericht erwachsen sey, widrigenfalls dieselbe als dahin nicht erwachsen angesehen und zurückgewiesen wird, s. gemeinen Bescheid vom 22sten März 1820, Nr. 1.

b) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Nr. 2, oben S. 321. Weitere Bestimmungen über die Auswirkung der Erlöschungs-Bescheinigungen enthalten die gemeinen Bescheide vom 11ten April 1829, Art. II und vom 3ten Oktober 1829, in den Anhängen VIII und IX zu dieser Verordnung.

c) Wegen der Restitution gegen die durch den Anwalt verschuldete Versäumung der Nothfristen und der Bestrafung des schuldigen Sachwalters oder Anwalts sind nachzusehen Verordnung vom 20sten Januar 1747 und gemeiner Bescheid vom 22sten März 1820, Nr. 5. Weitere Bestimmungen über das Anbringen der Gesuche um Restitution gegen die Versäumung der Einführungsfrist enthält der gemeine Bescheid vom 30sten Juni 1727, §. 1 und §. 2, Anhang VI zu dieser Verordnung. In Ansehung der Verwilligung der Restitution ist nachzusehen der Ministerial-Beschluß vom 4ten Juni 1823, im Anhange zu der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Nr. 3, oben S. 321.

§. 8.

(Zurückweisung der Appellation. — Abschlagung der Appellations-Prozesse.)

Achtens: Haben aber die Formalia ihre Richtigkeit; so soll auch keine gehörig verfolgte Appellation vor der Hand zurück gewiesen, allenfalls aber, und wenn die Gravamina offen-

bar unerheblich und keines weiteren Processus nöthig, sowie in Judicialibus schriftlich ex actis referirt, auch der Bescheid a quo durch das Abschlags-Decret nicht erläutert, vielweniger demselben ein überflüssiger Anhang beygefügt *), sondern wenn solcher sich nicht von selbsten verstehet, die Appellation angenommen und per sententiam entschieden werden.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 55, Nr. 3, oben S. 326.

§. 9.

(Kompulsorialen. — Akten-Einsendung.)

Neuntens: Wäre auch vorhero um Bericht cum actis a) zu schreiben oder sind völlige Appellations-Processus erkannt; so sollen vors künftige zu Vermeydung aller Weitläuftigkeit und vergebenen Abschreibens acta priora von der Regierung zu Marburg und Canzley zu Rinteln ebenfalls, wie bey Unserer Regierung und andern höheren Gerichten zu Cassel geschiehet, in originali b) abgefordert, jedoch dem appellirenden Theil nicht in die Hände gegeben, sondern auf dessen Kosten c) mit der Post d) gegen Zurücknehmung eines Scheins an das Ober-Appellations-Gericht eingeschickt, auch die Compulsoriales jedesmals darauf eingerichtet e), denen Subalternen bey gedachten Collegiis aber, welche bis dahin ein Accidenz von sothanen actis zu genießen gehabt, und selbige vorhero zu heften und zu paginiren f) gehalten sind, pro arbitrio des Judicii a quo ein gewisses davor abgegeben g) und der ganze Fasciculus h) nach der Sachen Entscheidung gehörigen Orts wieder remittiret werden.

a) Wenn das ergriffene Rechtsmittel nicht sofort zurück zu weisen ist; so werden durchgehends die Akten voriger Instanz eingefordert und die Erlassung von Kompulsorial-Reskripten gehet jedesmal der Erkennung der völligen Appellations-Prozesse voraus.

Uebrigens müssen die Obergerichte auch dem Ober-Appellationsgerichte die von demselben blos zur Einsicht verlangten Akten gegen Bescheinigung verabfolgen lassen, ohne daß es dieserhalb jedesmal förmlicher Kompulsorialen bedarf, s. Geheimeraths-Beschluß vom 26sten September 1788, und durch einen Ministerial-Beschluß vom 11ten September 1826 ist das Obergericht zu Fulda bedeutet worden,

„wenn es sich auch veranlasst finden sollte, „wegen etwaiger Zweifel gegen die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichtes an das „Justiz-Ministerium zu berichten, doch dann „den die von diesem Gerichte erforderten Berichts-Erstattungen oder Akten-Einsendungen unverweilt zu bewirken."

b) Vergl. Landtags-Abschied vom 27sten Oktober 1731, §. 15, B. I, S. 302.

Mit den Akten werden von den bei den Obergerichten erstatteten Relationen Abschriften eingeschickt, welche zufolge Ministerial-Beschlusses vom 18ten August 1823 keinem Stempel unterworfen sind.

In den Berichten der Obergerichte, mit welchen Akten eingeschickt werden, muß jedesmal die Anzahl der Aktenhefte bemerkt werden.

c) wofern derselbe nicht das Armenrecht erlangt hat, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 3, vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 30, Absatz III, Nr. 2, oben S. 306.

d) Ueber die Verwahrung der zur Post zu gebenden Akten vergl. Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 29.

e) Für die Sachen, worin überhaupt die gewöhnlichen Fristen Statt finden, wird in den Kompulsorialen an das Obergericht zu Cassel die Frist zur Einsendung der Vorakten auf dreisig Tage, in den an die andern Obergerichte ergehenden Kompulsorialen aber mit Beziehung auf die Verordnung vom 6ten Juli 1770, §. 15, Absatz VIII, Nr. 6 auf sechs Wochen bestimmt.

Wegen der Kompulsorialen und deren Befolgung ist überhaupt zu vergleichen der Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Nr. 3, oben S. 323, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in den vom Ober-Appellations-

gerichte an die Obergerichte ergehenden Kompulsorialen der Regel nach diesen keine Strafe gedrohet zu werden pflegt.

f) Nicht allein die beim Obergerichte verhandelten, sondern auch die zugleich einzuschickenden Untergerichts-Akten müssen gehörig geheftet und paginirt seyn.

g) Diese Gebühren fallen ebenfalls weg, wenn der Appellant das Armenrecht erlangt hat, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 12, Nr. 2.

h) Vergl. nachher Tit. VIII, §. 6.

§. 10.

(Appellations-Prozesse.)

Zehntens: In denen Processibus Appellationis, welche nach dem von Uns gnädigst approbirten Formular ohne Ausnahme an die Judicia a quibus in Unserm Namen [a]) auszufertigen sind, soll dem appellatischen Theil auferlegt werden, daß dasselbe auf die Deductionem gravaminum, welche ihm cum citatione sub poena contumaciae zeitig zu insinuiren ist, binnen denen nächsten sechs Wochen von sothaner Zeit an sub praejudicio praeclusi entweder seine Schluß-Schrift übergeben [b]) oder inzwischen schriftlich und pure ad acta submittiren muß.

a) Vergl. Edikt vom 26sten November 1743, oben S. 236. — Hierher gehört folgendes an das Ober-Appellationsgericht ergangene Ministerial-Reskript:

„Durch eine allerhöchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten vom „14ten d. M. ist hinsichtlich der Form der „Eingaben und Urtheile bei dem „Ober-Appellationsgerichte allergnädigst festgesetzt worden, daß

„1) bei den Eingaben an dasselbe nur die „Ueberschrift: „Kurfürstliches Ober-„Appellationsgericht" und im Kon-„texte, wie in der Adresse dieselbe Titulatur „gebraucht werden soll,

„2) die Urtheile aber blos mit dem Ein-„gange: „Das kurfürstliche hessische „Ober-Appellationsgericht zu Cas-„sel ertheilt rc." und mit der, der Unter-„zeichnung des Präsidenten vorzusetzenden, „Unterschrift: „Kurfürstliches Ober-„Appellationsgericht" versehen werden „sollen.

„Dem Ober-Appellationsgerichte wird dieses „hierdurch zu dem Ende bekannt gemacht, „um sich danach gehörig zu achten, auch „das Nöthige den Obergerichten, sowie den „bei ihm angestellten Anwälten bekannt zu „machen.

„Cassel am 24sten September 1821.

„Kurfürstl. Ministerium der Justiz.

„Rieß.

„Vt. Eggena."

b) Dieses ist eingeschärft durch die gemeinen Bescheide vom 22sten Juni 1746 und 7ten Juni 1747.

§. 11.

(Beschränkung der Verhandlungen.)

Elftens: Weitere schriftliche Handlungen aber sind in diesem bey Unserer Regierung und übrigen höheren Gerichten insgemein schon völlig ausgeführten Sachen nach Maas der Canzley-Ordnung de anno 1656, Tit. IX [*]) unzulässig und nicht zu gestatten, es geschähe dann aus ganz erheblichen Ursachen und nach richterlicher Erkenntniß.

*) Vergl. Kanzlei-Ordnung vom 20sten März 1656, Tit. IX, §. 49, B. I, S. 90 und Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 53, Nr. 6, oben S. 324.

§. 12.

(Ungehorsam des Appellaten.)

Zwölftens: Auf den Fall auch, wenn das appellatische Theil die bestimmte sechswöchige

Frist ungehorsamlich verstreichen lässt, und weder seine Schluß-Schrift einbringt, noch in Zeiten die ihm zugestoßene Verhinderung anzeigt und Prorogation sucht und erhält, soll das Praejudicium pro purificato angenommen*) und praevia submissione ad acta was Rechtens gesprochen werden.

*) Vergl. gemeinen Bescheid vom 7ten Juni 1747.

§. 13.

(Handlungen im Submissions-Termin.)

Dreizehntens: Der Verhörs-Termin wird in denen Appellations-Processibus über erwähnte sechs Wochen noch vierzehen Tage hinaus gesetzt, und also auf acht Wochen erstreckt, da dann jedes Theil in einem Satz von höchstens vier oder fünf Linien sich auf seine übergebene Schrift a) beziehen, keinesweges aber und bey Strafe der Ordnung, welche Wir hiermit auf Einen Reichs-Thaler erhöhen, das geringste von meritis causae mit einmischen, sondern nur wie der Punctus legitimationis b) berichtigt ist, kürzlich anzeigen, und im übrigen bloßhin mündlich schließen und ad sententiam submittiren soll.

a) Der appellatische Anwalt hat in diesem Termin (nöthigenfalls) zu bescheinigen, daß die Schlußschrift dem appellantischen Anwalte zeitig behändigt worden sey, s. gemeinen Bescheid vom 22sten Juni 1746.

b) S. nachher Tit. X, §. 12, nebst Anmerkungen.

§. 14.

(Einlieferung der Bescheinigung über die Absendung der Akten voriger Instanz.)

Vierzehntens: Ferner hat das appellantische Theil sub poena remissionis causae davor zu sorgen und einzustehen, daß acta priora in dem angesetzten Termino bey der Hand seyen, und daran kein Mangel erscheinen möge, mithin sich um deren Extradition bey denen Judiciis a quibus in Zeiten gehörig zu melden, und dasjenige, was denen Subalternen nach Maas des 9ten §. zugebilliget wird, benebst dem Post-Geld gegen Quittung ohnweigerlich abzuführen, und die Bescheinigung wieviel sie davor bezahlen müssen, und daß die Acta auf ihre Kosten der Post zugeliefert seyen, zu Wahrung dieses fatalis *) ad protocollum abzugeben.

*) Diese Nothfrist wird nicht schon dadurch, daß die Akten der vorigen Instanz zeitig bei dem Ober-Appellationsgerichte einkommen, gewahrt, sondern es bedarf hierzu der innerhalb der in den Kompulsorialen bestimmten Frist vom appellantischen Anwalte zu bewirkenden Einreichung (Erhibition) des Akten-Absendungs-Scheins, und wird, wenn diese unterbleibt oder zu spät geschiehet, die Appellation als desert zurückgewiesen, s. gemeine Bescheide vom 25sten Januar 1747 und vom 22sten März 1820, Nr. 4, vergl. auch Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, Absatz II, Nr. 3, oben S. 322. Wenn die durch die Kompulsorialen eingeforderten Vorakten nicht vollständig eingegangen sind; so werden zufolge eines vom Ober-Appellationsgerichte am 14ten Januar 1826 genommenen Beschlusses die fehlenden Akten durch Offizial-Reskripte eingefordert, wobei alsdann vom appellantischen Theile eine Akten-Einreichungs-Frist nicht gewahrt zu werden braucht.

Da übrigens jetzt die Eröffnung der Appellations-Prozesse jederzeit erst nach Verlesung der Akten voriger Instanz geschiehet; so kann die Wahrung der eben erwähnten Frist, durch Einreichung des Akten-Absendungs-Scheins, nicht bis zum Termin ausgesetzt bleiben.

Die auswärtigen Obergerichte sind unterm 24sten Mai 1828 aufgefordert worden, in den Fällen, wo in Armensachen die Kompulsorialen nicht von einem bei dem Obergerichte angestellten Anwalt daselbst erhibirt werden, die Akten-Absendungs-Bescheinigung unmittelbar an den beim Ober-Appellationsgerichte bestellten und in den Kompulsorial-Reskripten zu benennenden Offizial-Anwalt gelangen zu lassen.

§. 15.

(Verfügungen und Bescheide in Beziehung auf die Instruktion der Sachen.)

Funfzehntens: Den Proceß, und wie solcher ordnungsmäßig zu instruiren, und was dießfalls denen Partheyen per Interlocutionem praeparatorie aufzugeben ist, solches alles haben die Ober-Appellations-Räthe vor sich in der Canzley an dem Bescheid-Tisch zu besorgen, mithin die Prorogations- und andere Decreta communicatoria, veniam replicandi, auch Commissiones zu Abhörung der Zeugen, Einnehmung des Augenscheins und dergleichen ohne weitere schriftliche Relation zu erkennen, und unter dem Siegel ausfertigen zu lassen, jedoch daß die von ihnen unterschriebene Concepte *) demjenigen von Unsern geheimen Räthen, welchem Wir das Directorium übertragen, vorhero gezeigt und vorgelegt werden müssen.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 12, Absatz 2, A, c und D, Nr. 6, auch §. 25, Nr. 7, oben S. 277, 279 und 299.

§. 16.

(Entscheidungen, welche in die Hauptsache einschlagen.)

Sechszehntens: Was aber in die Hauptsache einschlägt, als da sind Mandata attentatorum revocatoria, die Erkenntniß super admissione testium, Interims- oder Provisional-Verordnungen, und was sonst einer oder der andern Parthie zum Präjudiz gereichen kann, das gehöret hierunter nicht, sondern ist im völligen Rath vorzubringen, und ohne vorgängige schriftliche Relation nichts zu verfügen.

Titel IV.

Wie es mit den beschlossenen Sachen zu halten.

Was diesemnach vor Sachen also, wie vorstehet, beschlossen und dermaßen instruct sind, daß entweder das End-Urtheil oder ein Definitivam mit sich führender Vorbescheid ertheilet werden kann, die sollen vom Secretario dem Directori zugestellt, und so gleich als nur immer möglich unter sämmtliche Ober-Appellations-Räthe distribuiret werden *).

*) Das Versenden der Akten an Juristen-Fakultäten findet beim Ober-Appellationsgerichte nicht Statt, s. Verordnung vom 7ten März 1747.

Titel V.

Von Distribution der Acten und der Ober-Appellations-Räthe Amt.

§. 1.

(Austheilung der Akten und Vortrag der Relationen.)

Erstens: die Distribution verrichtet der von Uns hierzu ernannte Director ordentlich des Sonnabends, wenn kein Relations-Tag ist, derogestalt, daß wenn in einer Woche die Distribution geschiehet, die andere von 9 Uhr bis Nachmittags um 1 Uhr zu Abstattung der Relationen bestimmt sind, und von Woche zu Woche mit dem Distribuiren und Referiren abgewechselt werden soll *).

*) Gegenwärtig werden an beiden Sitzungs-Tagen, sowohl Mittwochs als Sonnabends, nach Erledigung der Suppliken, Relationen vorgetragen, und die Distribution wird auser diesen Sitzungen vorgenommen.

§. 2.

(Sitzungen.)

Zweytens: Außerdem aber haben Unsere Ober-Appellations-Räthe ihre gewöhnliche Sessiones jedesmal des Mittwochens zu obiger Zeit und Stunde zu halten, expediren anbey die Extrajudicialia und vereinigen sich nach vorgängiger reiflichen Ueberlegung eines Schlusses, ob und was vor Appellationes anzunehmen? vor desert zu erklären, oder abzuschlagen seyen.

§. 3.

(Ordnung bei der Distribution.)

Drittens: Mit der Distribution ist folgende Maße zu halten *), daß die privilegirte Sachen in puncto spolii, alimentorum, miserabilium personarum et executionum, wo periculum in mora, zuerst vorgenommen, hiernächst die ältesten, und um welche die Partheyen am mehresten sollicitiren, vor andern befördert, dahingegen diejenige, weßwegen innerhalb Jahr und Tag keine Erinnerung geschehen, ausgesetzt bleiben. Wobey dann

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 27, Nr. 1, oben S. 301.

§. 4.

(Gründe zur Bestimmung des Referenten und zur Ausschliesung im Vortrage.)

viertens, dahin zu sehen ist, daß die Räthe, welche interlocutorie referiret, und von denen meritis causae Wissenschaft haben, auch definitive referiren, und die Acta keinem von ihnen, welcher darin advocando oder consulendo bedient gewesen, oder denen Partheyen bis in den achten Grad secundum supputationem civilem mit Blut-Freundschaft zugethan oder verschwägert ist, oder auch mit selbiger in öffentlicher Feindschaft oder besonders vertrauter Freundschaft stehet *), zugetheilet werden mögen, gestalten ein jeder, wer solch eine Sache von ohngefähr unter Handen bekommt, ohne weiteres Erinnern oder zuvor Information zu nehmen, dem Directori selbst Anzeige davon zu thun und andere Acta zu erwarten hat. Außer dem aber sollen

*) Nach dem §. 1 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 28sten November 1730 sollen auch diejenigen Räthe nicht zu Referenten bestellt werden, welche „in priori instantia judices gravantes gewesen."

§. 5.

(Zurückgabe der Akten wegen Abwesenheit des Re- und Korreferenten.)

fünftens, keine Acta, welche ad referendum ausgestellt sind, ohne Vorwissen des Directoris zurück gegeben, und wenn der Referent oder Correferent verreist, dieselbe mittlerzeit zwar an die Canzley geliefert und verwahrlich beygelegt, nach seiner Ankunft aber ihm wieder zugestellt und ohnweigerlich angenommen werden.

§. 6.

(Distributions-Register. — Anzahl der auszuarbeitenden Relationen.)

Sechstens: Damit man auch wissen möge, was ein Jeder vor Acta hinter sich hat; so soll über die Distribution ein vollständig Register gehalten, und darin verzeichnet werden, zu welcher Zeit selbige zum Referiren oder Correferiren übergeben? auch wann und ob sie expedirt oder annoch zurück sind? Wie Wir dann zu Unsern Ober-Appellations-Räthen das zuversichtliche und gnädigste Vertrauen haben, daß ein Jeder von ihnen, wofern die Sache nicht außerordentlich schwer und weitläuftig ist, benebst

denen Extrajudicial- und geringen Interlocutionen- oder Bescheid-Tisch-Sachen, wozu der Mittwochen bestimmt ist, monatlich wenigstens vier Relationes definitive auszuarbeiten werde bedacht seyn. Wobey jedoch

§. 7.

(Ausnahmsfälle.)

siebentens, ein Krankheits- oder unvermeidlicher Nothfall auszunehmen, und auch ein Unterschied zu machen, ob einer etwa eine große Sache unter Händen hat, welche mehr Mühe und Zeit als andere erfordert; welchenfalls eine wohlausgearbeitete Relation nach Ermessen des Directoris vor zwey oder auch nach Befinden drey andere zu rechnen und anzunehmen ist.

§. 8.

(Befreiung und Enthaltung der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts von anderen Geschäften. — Urlaub. — Ferien.)

Achtens und auf daß Unsere Ober-Appellations-Räthe diesem Gericht desto besser und allein auswarten können; so sollen sie sich mit keinen Vormundschaften oder andern Neben-Geschäften beladen, mithin sich aller andern Händel, insbesondere des Rathgebens und Advocirens, gänzlich entschlagen, und auch hinführo, es geschehe dann von Uns aus ganz besondern Ursachen, mit anderweiten Commissionen verschonet werden, vor sich aber auch ohne zuvor erhaltene Erlaubniß nicht verreisen *), noch im ganzen Jahr über sechs Wochen inclusis Feriis sonder nothwendige und unvermeidliche Ehehaften aus- und zurück bleiben dürfen.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 11, Nr. 1, e, oben S. 275.

§. 9.

(Verzeichnisse der ausgearbeiteten Relationen.)

Neuntens: Von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen haben Unsere Ober-Appellations-Räthe jedesmals des Montags dem Directorio ein Verzeichniß *) zu behändigen, mit wie viel und mit was vor Sachen sie und ein Jeder von ihnen fertig und zum Referiren geschickt seyen, damit Uns davon Anzeige geschehen, und diejenige, welche am wenigsten Verzug leiden, vor andern ausgezeichnet und am ersten vorgenommen werden können.

*) Diese Vorschrift ist durch ein landesherrliches Reskript vom 31sten Dezember 1750 eingeschärft worden; die im §en erwähnte Anzeige bei dem Landesherrn ist jedoch nicht mehr üblich.

§. 10.

(Aufsicht auf die Thätigkeit der Ober-Appellationsgerichts-Mitglieder.)

Zehntens: Würden auch einer oder der andere dieser Unserer Verordnung zuwider leben, oder irgendwo Unfleiß oder Nachlässigkeit verspüret; so soll der Director solches anfänglich vor sich und privatim erinnern, und wenn es nicht geändert wird, alsdann die Warnung in Beyseyn eines oder zweyer Räthe wiederholen, hernach aber und auf den Fall auch das nicht helfen wollte, Uns davon Anzeige thun *).

*) Diese Anzeige würde jetzt zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 1 dem Justiz-Ministerium gethan werden müssen.

§. 11.

(Zu befolgende Rechtsnormen.)

Elftens: Bey der Decision haben Unsere Ober-Appellations-Räthe in keiner Sache, sie seye so gering als sie immer wolle, allein auf

ihr Gutfinden oder eines Jeden von ihm erwogene Billigkeit und eigen fürgenommenes, denen Rechten nicht gemäß informirtes Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Rechte und Unsere Canzley-, Proceß- und andere ausgelassene Ordnungen, gemeine Bescheide und löbliche Gewohnheiten *) das Urtheil zu sprechen.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 2 der Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1524, B. I, S. 2 und Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 10, oben S. 273 fg.

§. 12.

(Berathschlagung.)

Zwölftens: Keiner von ihnen soll sich auch in seinen Votis der Singularität befleißigen, vielweniger ohne rechtmäßige Ursachen pertinaciter darauf beharren, sondern wenn sich dergleichen zum öftern zuträgt und der Widerspruch ohnerheblich und nicht gegründet ist, in pleno darüber berathschlagt und kein vergebliches, zum Aufenthalt und Verzögerung der Processe gereichendes, Disputiren geduldet werden.

§. 13.

(Präjudizien. — Auswirkung landesherrlicher Entscheidung über streitige Rechtsfragen.)

Dreizehntens: Damit auch aller Ungleichheit in Entscheidung der Rechts-Sachen vorgebogen, und so viel nur immer möglich ein Jus certum eingeführet werden möge; so sollen diejenige Meynungen, welche bey denen Rechtsgelehrten ganz streitig, und ob und wie weit solche in Unsern Landen approbiret und angenommen sind, mit Fleiß colligirt und angemerkt *), auch so lange und viel, bis Wir selbst ein anders verordnen, zum Grund genommen, allenfalls aber und wofern Unsere Räthe auch in diesem Stück sich nicht vergleichen können, die quaestio juris mit ihren Gründen und Ursachen an Uns gebracht und Unsere Decision eingeholt werden, wornach sich dann ein Jeder richten, und den Ausspruch, so er zu hoffen hat, ehe er Kosten auf den Proceß verwendet, selbst wissen kann.

*) Wegen des Abdrucks der Ober-Appellations-Entscheidungen s. Landtags-Abschied vom 14ten März 1798, §. XXI, *c*.

Titel VI.

Wie und auf was Art referiret werden solle.

§. 1.

(Vorläufige Durchsicht und Prüfung der zum Referiren zugetheilten Akten und Ergänzung etwaiger Mängel der Instruktion.)

Erstens: Wenn Unsern Ober-Appellations-Räthen Acta ad referendum zugestellt werden, sollen sie zuförderst nicht nur beyder Partheyen Gewalt besichtigen, sondern auch mit Fleiß untersuchen, ob die litigirende Partheyen vor ihre Person sich ad agendum legitimirt oder auch facultatem standi in Judicio haben? wie nicht weniger, ob merita causae gnugsam deduciret worden? oder ob noch ein und anders zuvor einzubringen und zu berichtigen ist? Und dafern sie hieran einen Mangel finden, solchen zuvor per interlocutionem aus dem Weg räumen, und unter denen Bescheid-Tisch-Sachen expediren, damit sie nicht sich und ihre andere Collegen mit vergebenem Referiren der Hauptsache umsonst bemühen und inaniter fatigiren mögen.

§. 2.

(Abfassung der Relationen.)

Zweytens: Vor Abfassung der Relation hat zwar der Referent zu seiner Nothdurft und Direction einen extractum actorum zu verfertigen, die Relation selbst aber damit nicht weitläuftig zu machen, sondern da der Sachen Verlauf und weitere Umstände ad speciem facti et seriem processus, hingegen die Disputationes partium und was dem anhängt, ad tractationem causae gehören, ein jedes an seinem Ort in guter richtiger Ordnung vorzubringen und so kurz als möglich zu begreifen, damit Alles wohl verstanden und mit desto mehrerem Bestand ein Schluß gefaßt werden kann.

§. 3.

(Inhalt der Relationen.)

Drittens: Bey Verfertigung der Relation selbst aber ist vor allen Dingen wohl zu untersuchen, ob das Judicium gehörig stabilirt ist? Und wenn in dem Proceß keine Nullität erscheinet; so muß aus denen vollständigen actis der Casus mit allen zur Sachen Decision etwas beytragenden Umständen *) herausgezogen, und solchergestalt eine ausführliche Species facti formiret, sodann origo et series processus und was vor Decreta und Vorbescheide ertheilet sind, specifice und deutlich erzählet, und diesemnach in so ferne die Formalia ihre Richtigkeit haben, ad merita et tractationem causae fortgeschritten werden; wobey dann ex narratis et conclusione libelli das genus actionis genau zu investigiren und ausfündig zu machen, und da nöthig, per rationes dubitandi et decicendi zu bestärken, zugleich auch, ob und wie weit solche dargethan oder noch zu erweisen sey? deutlich anzuzeigen, hierauf ferner ad Exceptiones propositas fortzuschreiten, und mit rechtlicher deren Erwägung auf eben die Art zu Werk zu gehen, sodann der Status controversiae in ein oder mehrere Fragen abzutheilen, mithin bey jedem Articul Jus ad factum wohl zu appliciren, und endlich, wie das Urtheil zu fassen und ob die Unkosten zu vergleichen oder nicht? an- und auszuführen ist.

*) D. h. wie es in der ältern Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 28sten November 1730, §. 13, ausgedrückt war, „der Referent hat eine „nervose und deutliche Relation, mit Auslassung der unnöthigen Umstände, worauf „es entweder gar nicht, oder pro re nata „nicht mehr ankommt, zu verfertigen."

§. 4.

(Bestellung und Obliegenheit der Correferenten. — Schriftliche Abstimmung sämmtlicher Gerichts-Mitglieder.)

Viertens: Daferne nun der Referent mit seiner Relation fertig; so giebt er solche benebst denen Actis an den Directorem zurück, um den Correferenten zu bestellen, welcher sothane Relation ebenfalls genau durchgehen, und mit denen Actis sorgfältig conferiren muß. Wäre dann dieser mit dem Referenten einerley Meynung; so kann er selbiger kurz und schriftlich beypflichten. Wo aber nicht, und so oft beyde in zweifelhaften Fällen unter sich nicht einig sind, soll der Correferent seine Relation cum rationibus decidendi ebenfalls schriftlich begreifen, und dem Directori überliefern, sodann alles zusammen mit seinen Umständen im Rath vorgenommen, und gegen einander erwogen, und woferne die Sache zweifelhaft scheinet, von sämmtlichen Ober-Appellations-Räthen ihr Bedenken schriftlich verfasset und hierauf die Sache nach denen mehresten Stimmen entschieden werden.

§. 5.

(Mündliche Abstimmung und Beschlußnahme.)

Fünftens: Wollte auch einer oder der andere vorhero die Acta noch weiter ein- und nachsehen, so bleibt ihm solches ohnbenommen, und das Urtheil bis zu nächstkünftiger Session ausgesetzt; und falls Unsere Ober-Appellations-Räthe nach wie vor zwiespaltig und auf jeglichem Theil die Vota gleich sind: welchem Theil alsdann Unser Ober-Appellations-Gerichts-Director beyfällt, und den Ausschlag giebt, darbey soll es gelassen, und das Urtheil von dem bey der Sache gewesenen Referenten darnach abgefaßt*), und vorgelesen, und wenn sie der Form halber allerseits mit einander einig, sonder weiteren Anstand publicirt werden.

*) Wegen Abfassung der Entscheidungen und Mittheilung der Entscheidungs-Gründe vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 27, Nr. 4 und 5, oben S. 302.

§. 6.

(Relation aus den noch nicht zur endlichen Entscheidung geeigneten Sachen.)

Sechstens: Nachdem sich auch öfters zuträgt, daß in einer zum End-Urtheil geschlossenen Sache zuförderst ein vim definitivae habender Vorbescheid vorher gehet; so ist zu Verhütung doppelter Arbeit, und damit nicht hiernächst von neuem referirt werden muß, neben der Bey-Urtheil die definitiva, so derselben auf einen oder den andern Fall gewiß nachfolget, eventualiter mit zu fassen und fertig zu halten.

§. 7.

(Mündlicher Vortrag der Relationen.)

Siebentens: Bey der mündlichen Relation soll der Referent zum Anfang nur mit wenig Worten anzeigen, zwischen wem der Streit? was das Objectum litis? und worauf submittiret worden? andere generalia aber nicht erzählen, sondern alsbald das, was der Sachen Nothdurft erfordert, aus seinem vom Correferenten mit unterzeichneten Aufsatz deutlich und geschickt vorbringen, und sich aller überflüssigen Weitläuftigkeiten enthalten, auch keine durch ordentlichen Bescheid allbereits erörterte Puncten von neuem wieder einziehen, noch die eingebrachte Urkunden und Documenta nach der Länge, sondern nur das Nöthige durch einen summarischen Auszug vorlesen, und solchergestalt seinen Fleiß und Verstand zeigen.

§. 8.

(Anhörung der Relationen.)

Achtens: Im Referiren soll von Niemand etwas Anders vorgenommen und weder gelesen noch geschrieben, sondern dem Referenten fleißig zugehört, auch ihm nicht eingeredet oder ins Wort gefallen, sondern was zweifelhaft scheinet, oder einer Erläuterung bedarf, kürzlich aufgezeichnet, und hernach erst, wenn es zum Votiren kommt, angemerkt und zu weiterer Ueberlegung gezogen werden.

§. 9.

(Wie es mit den Sachen zu halten sey, worin abändernde Entscheidungen erfolgen.)

Neuntens: Alle die Sachen, worinnen Reformatoria erfolget, sollen ad judicem gravantem nicht wieder zurück gewiesen, sondern vom Ober-Appellations-Gericht völlig entschieden *),

und wenn auf Beweis erkannt ist, die Zeugen von einem derer Räthe mit Zuziehung des Secretarii entweder selbst abgehöret, oder auch wie es am schicklichsten, anderweite Commission erkannt werden.

*) Vergl. oben Anmerkung zum Tit. III, §. 8.

§. 10.

(Verbot der Gemeinschaft der Gerichts-Mitglieder mit den Parteien und ihren Vertretern.)

Zehntens: Zu Vermeydung allerhand Nachrede und Verdachts, auch Erhaltung Unsers Ober-Appellations-Gerichts Auctorität, wollen Wir auch, daß kein Rath oder Secretarius einige Parthey, Procuratoren, Sollicitatoren oder wie die Namen haben mögen, bey ihnen in der Kost haben, noch mit ihnen an andern Orten zur Kost gehen, oder sonst in andere Wege tägliche und argwöhnliche Gemeinschaft und Familiarität pflegen, und überhaupt zu keiner Recusation Anlaß geben sollen.

§. 11.

(Fortsetzung.)

Elftens: Dieweil auch viele Inconvenienzien daraus entstehen, wenn die Partheyen ihre Angelegenheiten bey denen Richtern in ihren Häusern recommendiren *), ob solches schon den Schein hat, daß es bloß pro justitia geschähe; so soll keiner von besagten Unsern Räthen so wenig dem appellantischen, als appellatischen Theil oder deren Sachwaltern und Bedienten in seinem Hause einen Zutritt verstatten, vielweniger mit ihnen oder Andern aus der Sache sprechen, noch sich sonst wo, als im Gericht über das Recht und Unrecht eines oder des andern Theils im geringsten ein- und herauslassen, sondern einen jeden zu Wahrung der Nothdurft gehörigen Orts verweisen.

*) Ueber das Sollizitiren vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 24, oben S. 298.

§. 12.

(Geheimhalten der Referenten. — Aufbewahrung der Akten.)

Zwölftens: Ins besondere ist sorgfältig zu verhüten, damit die Partheyen und Procuratores nicht erfahren, wer die Referenten sind, am wenigsten aber vor Eröffnung der Urtheile wissen, wie solche lauten, gestalten die Acta und gerichtlichen Handlungen nicht vor denen Dienern und Hausgesinde liegen gelassen, sondern in guter Geheim und Verwahrung gehalten werden sollen.

Titel VII.

Von Execution der bei Unserm Ober-Appellationsgericht ausgesprochenen Urtheile, und welche Remedia dagegen Statt haben und erlaubt sind.

§. 1.

(Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts nicht Statt finden.)

Erstens: Die Remedia Supplicationis, Revisionis et Transmissionis Actorum haben bey Unserm Ober-Appellations-Gericht unter keinerley Vorwand einigen Platz, sondern die

daselbst ausgesprochene Urtheile sollen ohne Anstand zur Execution gebracht, und des Ends auf förmliches Nachsuchen Executoriales erkannt werden, und so oft sich eine Parthie oder deren Advocat nichts desto weniger anmaßet, weiter zu suppliciren oder Revisionem et Transmissionem actorum zu bitten; so sind beyde eo ipso in die Strafe der Ordnung verfallen und ohne Anstand darauf zu exequiren.

§. 2.

(Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.)

Zweytens: Wird aber einige Parthey wider ein bey ebenerwähntem Unserm Ober-Appellations-Gericht eröffnetes Urtheil [a]) ex generali Praetoris clausula Restitution begehren, und entweder neue vorgefundene Urkunden oder auch sonst in facto beruhende Umstände und rechtmäßig erhebliche Ursachen vorbringen, die da vormals in denen Gerichts-Handlungen nicht angezogen noch deducirt worden, und so gethan sind, daß das Urtheil, wenn das Gericht vorhin davon Wissenschaft gehabt, anders hätte ausfallen müssen; so soll dieselbe zwar damit gehöret und die Sache in zwey Schriften auf das schleunigste zum Spruch Rechtens instruirt, vorhero aber der gewöhnliche Restitutions-Eyd [b]) von der Parthie und ihrem Advocaten [c]) sub poena desertionis innerhalb denen nächsten dreyßig Tagen [d]) a die publicationis sententiae anzurechnen wirklich abgeschworen, und im Fall sich hernach findet, daß die Restitution gefährlicher Weise [e]) gebeten ist, sowohl die Parthie als der Advocat nach richterlicher Ermäßigung bestraft und mit der Execution fortgefahren werden.

a) Gegen Abschlags-Dekrete (welchen keine Ordination beigefügt ist) findet dieses Rechtsmittel nicht Statt, s. gemeinen Bescheid vom 17ten September 1749.

b) Die Formel dieses Eides ist nicht, wie in dem gemeinen Bescheid vom 15ten März 1747 vorkommt, in der Kammergerichts-Ordnung, sondern in einem gemeinen Bescheide des vorhinnigen Reichs-Kammergerichts vom 7ten Juli 1671 bestimmt worden und enthält im Wesentlichen die Versicherung, „daß weder die Partei noch der Sachwalter vom jetzigen neuen „Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt oder „doch solches zu der Sache dienlich zu seyn, nicht „vermeint habe."

c) Der Sachwalter, welcher das Rechtsmittel der Restitution einführt und hiernächst die Ausschwörung des Restitutions-Eides verweigert, hat Bestrafung zu erwarten, s. gemeinen Bescheid vom 15ten März 1747.

Uebrigens ist der Sachwalter, welcher einer Partei in der Ober-Appellations-Instanz gedient hat, nicht befugt, ihr seinen Beistand für Ausführung des Rechtsmittels der Restitution zu versagen, oder muß zum wenigsten die Gründe, warum er sich zu diesem Beistande für nicht verbunden erachtet oder den Restitutions-Eid abzulegen nicht im Stande ist, dem Ober-Appellationsgerichte auf seine Dienstpflicht anzeigen, s. gemeinen Bescheid vom 20sten September 1749 und landesherrliches Reskript vom 15ten Juli 1750.

d) Weitere Bestimmungen über die bei diesem Rechtsmittel eintretenden Fristen und Förmlichkeiten enthält das Regierungs-Ausschreiben vom 8ten April 1760.

e) Wegen des Misbrauches dieses Rechtsmittels vergl. gemeinen Bescheid vom 22sten Februar 1747 und Regierungs-Ausschreiben vom 8ten April 1760.

§. 3.

(Syndikats-Klage.)

Drittens: Vermeynet auch Jemand zu behaupten und erweislich beyzubringen, daß aus Betrug oder Arglist, von Schenkung, Mieth, Gab, Bitt, Freundschaft, Feindschaft oder anderer dergleichen

Ursachen wegen ein ungerechtes Urtheil gefället oder ausgesprochen wäre, derselbe soll Fug und Macht haben, die Urtheiler, so angezeigter maßen gehandelt, ad Syndicatum zu stellen, und wie sich vermöge der Rechte gebühret, gegen sie zu agiren, jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, wenn sich hervor thut, daß es damit bloß auf Anschwärzung des Urtheils-Verfassers angesehen gewesen, und solch An- und Vorgeben nicht zu erweisen ist, daß alsdann der Calumniant mit eben der Strafe an Leib, Ehre und Guth belegt werden soll, welche in denen Rechten und Reichs-Gesetzen wider oberwähntes Verbrechen gegen den Richter geordnet ist.

Titel VIII.

Von dem Amt eines Secretarius bei dem Ober-Appellationsgericht.

§. 1.

(Anwesenheit des Sekretars in der Kanzlei und Aufsicht über die Terminshandlungen.)

Erstens: Unser Ober-Appellations-Secretarius *) soll täglich, bloß die Fest- und Sonntage ausgenommen, zu gewöhnlicher Stunde in der Rathsstube und in allen gerichtlichen Audienzien seyn, insbesondere die zu der Sachen Verhör angesetzte Termine wohl anmerken, und darauf Acht haben, daß solche von denen Anwälden nicht nach ihrem eigenen Gutdünken verschoben, sondern die mündliche Recesse und Vorträge derer Procuratoren desselben Tages noch ad protocollum gebracht, und vom Mund aus in die Feder getreulich aufgeschrieben werden mögen.

*) Für jeden der beiden Senate des Ober-Appellationsgerichts ist ein Sekretar angestellt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 38 und §. 39.

§. 2.

(Obliegenheit des Sekretars hinsichtlich versäumter Termine.)

Zweitens und wann Jemand von ihnen sothanen Termin circumduciret oder versäumet, und hernach des andern Tags erst recessiren und Handlung pflegen will; so hat er solches nicht zu gestatten, sondern dem Gericht zuvor anzuzeigen *), und die verwirkte Strafe der Ordnung und sonsten in ein besonder Buch genau aufzuzeichnen und wohl zu wahren, daß die Saumselige nicht frey ausgehen, noch in ihrem Unfleiß gestärket werden.

*) Dieses ist eingeschärft durch die Anschläge vom 13ten Dezember 1815 und vom 20sten Mai 1826, Nr. 3, Anhang I und V zu dieser Verordnung. Vergl. übrigens nachher Tit. X, §. 13.

§. 3.

(Präsentiren und Eintragen der Prozeßschriften. — Bemerkung und Ausfertigung der darauf gefassten Beschlüsse.)

Drittens, soll er alle und jede Appellations-Scheduln und Deductiones, und was sonst vor Supplicationes und Exhibita einkommen, mit Beyfügung der eigentlichen Zeit und Stunde ohne einigen Aufschub und sobald solche übergeben werden, mit dem gewöhnlichen Praesentato *) versehen, und in ein generales Suppliken-Protocoll eintragen, auch die Resolutiones auf der einen Seite darbey notiren und ohnverlängt expediren.

*) S. nachher Tit. X, §. 9 und Anmerkung.

§. 4.

(Verzeichniß der eingeführten Appellationen.)

Viertens: Die neueingeführte Appellations-Sachen aber hat er in ein Special-

Protocoll und darin distincte zu verzeichnen, ob und wie selbige gehörig verfolgt? oder ob die Fatalia in einem oder dem andern Punct verabsäumet worden? und hiernächst, wann es damit richtig, ob die gebetene Processus erkannt oder abgeschlagen seyn?

§. 5.

(Bewirkung des Ordnens der Judizial-Akten.)

Fünftens: Ersteren Falls und sobald eine Sache angenommen und judicial wird, hat er dem Registratori aufzugeben, daß sämmtliche Exhibita nach denen Tagen, wie solche einbracht und präsentiret sind, nebst denen hierauf ertheilten Decretis zusammen geheftet, und nacheinander mit Numeris denen Judicial-Protocollis einverleibt, auch dieselbe in progressu causae also fortgeführt, und damit nicht erst bis zu denen Terminen gewartet, sondern die Acta von Anfang in die Ordnung gebracht und bis zum Schluß darin erhalten werden müssen.

§. 6.

(Absonderung der Vorakten.)

Sechstens: Acta priora bleiben aber vor sich, wie solche eingeschickt werden, und sind mit dem, was bey dem Ober-Appellations-Gericht einkommt und verhandelt ist, nicht zu vermischen, sondern ein jedes Convolut der ersten, zweyten und dritten Instanz ist unter seiner eigenen Rubrik besonders aufzubehalten.

§. 7.

(Beaufsichtigung des untergeordneten Kanzlei-Personals. — Abfassung und Revision der Konzepte.)

Siebentens, hat Unser Ober-Appellations-Secretarius auf den Registratorem und Scribenten ein wachsam Auge zu haben, daß sie getreulich ihr Amt thun, die Recesse fleißig und accurat auf die gesetzte Termine eintragen, und beym Copiren zum Nachtheil derer Partheyen keine Gefährde gebrauchen, sondern sich hierunter der Ordnung gemäß bezeigen, und dasjenige, was ihnen zu verrichten obliegt, unter sie austheilen, mithin wann und wem solches aufgegeben worden, fleißig zu notiren, und einen Jeden zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, hingegen die Expeditiones, woran gelegen, selbst zu concipiren, und denen Räthen ad revidendum vorzulegen, die Concepte und Copien aber, wie obstehet, gehörig ad acta registriren zu lassen.

§. 8.

(Verzeichniß der rechtshängigen Sachen.)

Achtens: Es soll auch derselbe ein richtig Inventarium über alle bey diesem Gericht rechtshängige Sachen bey der Hand haben, und darin ausführlich verzeichnen, was vor Sachen auf Interlocutorien beruhen? in welchen zum End-Urtheil geschlossen? und wann und wem dieselbe ad referendum zugestellt sind? damit er auf Erfordern davon richtigen Bescheid geben und bey dem Directori und Räthen Anzeigung und Erinnerung thun könne.

§. 9.

(Führung des Urtheilsbuchs. — Aufnahme der Geschäfts-Protokolle.)

Neuntens: Alle durch das ganze Jahr eröffnete Urtheile soll er von dem Registratore in ein besonder Buch aufschreiben lassen, und dasselbe bey der Canzley bewahren, auch dasjenige, was sonst bey und vor dem Ober-Appellations-Gericht vorgehet und denkwürdig ist, jedesmal selbst protocolliren, und deßwegen Red und Antwort ertheilen.

§. 10.

(Obliegenheiten hinsichtlich der von den Parteien vorgelegten Urkunden.)

Zehntens: Wann auch die Partheyen Original-Briefe, Obligationes, Register und andere Urkunden produciren, daran ihnen gelegen; so hat der Secretarius, nachdem das andere Theil solche besichtiget und recognosciret oder seine Einreden gegen Hand und Siegel vorgebracht, die Mängel, wie er solche befunden, eigentlich anzumerken, auch wo er Verdacht spüret, dasselbe zu erinnern, und hernach denen Partheyen ihre Originalia, wenn sie glaubwürdige Abschriften bey denen Actis gelassen, wiederum zuzustellen, damit solche dem Producenten zum Nachtheil in der Canzley nicht verlegt noch versehrt werden.

§. 11.

(Subordination. — Verbot ordnungwidriger Mittheilungen an die Parteien oder deren Vertreter.)

Elftens: Weder die Procuratores noch die Partheyen oder sonst Jemand fremdes soll er außer denen gewöhnlichen Gerichts-Zeiten und öffentlichen Audienzien in die Ober-Appellations-Gerichtsstube führen oder gehen lassen, vielweniger ihnen ohne Vorwissen das Geringste communiciren, aufsuchen oder zustellen, überhaupt aber in allem dem, was in sein Amt einschlägt, dem Directori und Räthen schuldige Folge und Gehorsam leisten.

§. 12.

(Führung des Straf-Buchs.)

Zwölftens, hat der Secretarius davor zu sorgen, daß die vermöge der Ordnung verwirkte und andictirte Strafen nicht ohnexequirt bleiben, sondern dieselbe jedesmal im Straf-Buch wohl zu annotiren, auch den Executions-Befehl an den nächsten Beamten schleunig expediren zu lassen, und besagtes Buch jedesmal nach Verfließung eines Viertel Jahrs an Unsere Renth-Kammer einzusenden *), damit solche denen Beamten zur Einnahme gesetzt, und deren Beytreibung nicht Jahr und Tag verschoben werden möge.

*) Gegenwärtig wird am Schlusse des Jahres ein Verzeichniß der erkannten Strafen der betreffenden Finanzkammer mitgetheilt.

Titel IX.

Vom Amte des Registrators und der Scribenten.

§. 1.

(Anwesenheit in der Kanzlei. — Subordination. — Fleiß.)

Erstlich, sollen sich dieselbe a) zu der bestimmten Zeit und an dem ihnen angewiesenen Orte einfinden, und dem Ober-Appellations-Secretario so wohl, als denen Räthen gewärtig und gehorsam seyn, mithin alles das, was ihnen zu schreiben, zu ingrossiren und zu copiren oder sonst befohlen werden wird, getreulich und mit Fleiß verrichten, und dabey in keinem Stück einige Gefährde gebrauchen b).

a) Die erforderlichen Kanzlisten sind zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 37 für beide Senate gemeinschaftlich, ein Repositar (Registrator) aber ist für jeden Senat besonders angestellt, s. dieselbe Verordnung §. 38 und §. 39.

b) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 12, D, oben S. 278 fg.

§. 2.

(Ordnung im Abschreiben.)

Zweitens, haben dieselbe bey Verfertigung der Copien [a]) denen litigirenden Partheyen mit großen ins weite gezogenen Buchstaben keine vergebliche Unkosten zu verursachen, sondern sich ihrer gewöhnlichen Schreibart zu bedienen [b]).

a) Vergl. unten §. 5.

b) Gegen die Misbräuche bei den gerichtlichen Ausfertigungen ist der gemeine Bescheid vom 26sten Juni 1822 (Anhang II zu dieser Verordnung), gerichtet.

§. 3.

(Führung der Akten.)

Drittens: Dem Registratori liegt aber besonders ob, nicht nur die beym Ober-Appellations-Gericht übergebene Schriften und Exhibita sammt und sonders zusammen zu heften, und gehörigen Orts zu reponiren, sondern auch die Judicial-Protocolla nach des Secretarii Vorschrift ordentlich zu führen, und die Exhibita und Decreta zu numeriren, wie nicht weniger die Acta zu paginiren und die Registratur so in Ordnung zu halten, daß er alles das, was von ihm verlangt wird, in continenti finden und hergeben könne.

§. 4.

(Verschwiegenheit.)

Viertens, soll ein Jeder von ihnen die Heimlichkeit des Gerichts wohl bewahren, und die Vota und Bedenken derer Räthe und was sonst vorgehet, Niemand eröffnen, noch die eingebrachte Kundschaften, Relationes, abgefaßte Urtheile vor deren Publication oder was Verschwiegenheit bedarf, weder hören oder lesen lassen, noch Copie davon mittheilen, es geschehe unter was vor einem Vorwand es immer wolle, inmaßen derjenige, welcher sich hierüber gegen besseres Zutrauen betreten läßt, ohne weitere Entschuldigung seines Diensts verlustig und entsetzt seyn soll.

§. 5.

(Verfertigung der Abschriften.)

Fünftens: Wenn auch von denen einkommenden Supplicationen und Handlungen und deren Beylagen Abschriften zu verfertigen sind; so soll dasselbe nicht auswärts von einem Fremden, sondern von denen bey das Ober-Appellations-Gericht verpflichteten Registratoren und Scribenten geschehen, auch jedes Stück gehörig vidimiret, und daß es Canzley-Handschrift und collationirt sey, darunter notirt werden.

§. 6.

(Verbotene Verbindung mit den Parteien hinsichtlich der rechtshängige Sachen.)

Sechstens, hat keiner von ihnen wegen einer bey dem Ober-Appellations-Gericht rechtshängigen Sache sich mit denen Partheyen in eine Correspondenz einzulassen, oder die Besorgung der Supplicationen zu übernehmen, und die Decreta zurück zu senden, oder wohl gar in Bestallung zu treten, sondern ein Jeder seines Amts zu warten, und keinen Theil vor dem Andern zu favorisiren.

Titel X.

Vom Amte der Advocaten und Procuratoren.

§. 1.

(Legitimation zur Praxis.)

Erstens: Diejenige Advocaten und Procuratores [a]), welche von Uns bey Unserer Regierung zu Cassel in den Numerum Ordinario-

rum recipiret sind, sollen in dieser Qualität auch beym Ober-Appellations-Gericht zugelassen werden, vorhero aber sich durch Production des Original-Rescripts gehörig dazu legitimiren, und des Ends vom Secretario mit Vor- und Zunamen, und ob sie vermöge der Ordnung auf einer von Unsern hessischen Universitäten pro licentia examinirt und tüchtig befunden worden, sich immatriculiren lassen.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 2 und §. 3, Nr. 2, e, oben S. 262 und 264.

§. 2.

(Ausschliesliche Zulassung der beim Obergericht in Cassel angestellten Anwälte.)

Zweitens: Allen Andern ist das Vorgehen und Sollicitiren bey Unserm Ober-Appellations-Gericht verboten a); und weilen es denen Partheyen nur doppelte Kosten giebt, wenn sie den Advocaten und Procuratorem ordinarium bezahlen, und einen Dritten zum Sollicitiren halten müssen; so soll von keinem, der nicht in Numero ist, eine Schrift oder Supplication angenommen, noch das hierauf erfolgte Decret einem Andern, als der solche übergeben b), ausgefolgt werden, sondern die Ordinarii haben ihr Amt in eigener Person zu verrichten, und in denen ihnen anvertraueten Sachen ihre Treu und Fleiß zu zeigen c).

a) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 15 und §. 18, Nr. 2, oben S. 283 und 290.

b) Vergl. daselbst §. 25, Nr. 9, oben S. 300.

c) Vergl. daselbst §. 13 und §. 17, oben S. 279 und S. 287.

§. 2.

(Zulassung von Schriften der Untergerichts-Anwälte.)

Drittens: Ist aber einer oder der andere vermöge der Prozeß-Ordnung §. 65 a) qualificirt und auf dem Lande zum Advocaten recipirt; so bleibt ihm frey gestellt, wenn die Partheyen ein besonder Vertrauen zu ihm haben, wie bey der Regierung, also auch bey dem Ober-Appellations-Gericht Schriften zu verfertigen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß er selbige eigenhändig unterschreiben b), und sich durchgehends der Ordnung gemäß betragen muß; da dann die Procuratores ordinarii dergleichen Handlungen, falls kein Mangel noch sonst einiges Bedenken darbey erscheinet, in ihrem Namen exhibiren können c).

a) oben S. 256.

b) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 18, Nr. 2, oben S. 290.

c) Zufolge der gemeinen Bescheide vom 23sten November 1746 und 8ten Mai 1748 müssen die Anwälte, ehe sie prozessualische Eingaben unterschreiben, sich überzeugen, daß deren Verfasser keine fremde, sondern bei den Landesgerichten angestellte Sachwalter seyen, widrigenfalls sie selbst für den Inhalt einstehen müssen. Schriften, welche von rechtsunerfahrenen Verfassern herrühren, dürfen die Anwälte nicht unterschreiben und einreichen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Juni 1746, Verordnung vom 17ten November 1829, §. 9.

Uebrigens sind die Anwälte durch einen Anschlag vom 10ten November 1824 mit Beziehung auf die einschlägige gesetzliche Bestimmung (vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 18, Nr. 5, oben S. 292) erinnert worden, daß die blose Bemerkung: „für das gesetzliche Honorar" unter den Eingaben beim Ober-Appellationsgerichte nicht für hinreichend gehalten werden könne, sondern jedesmal der Betrag der gesetzlichen Gebühren speziell beizufügen sey.

§. 4.

(Verbot der Uebernahme offenbar ungerechter Sachen und des Misbrauchs der Appellation.)

Viertens: Es werden aber Alle und Jede verwarnet, daß sie keine böse Processe annehmen, noch sich des beneficii Appellationis zu Pro-

traction der Justiz mißbrauchen, oder gewiß gewärtigen, daß der oder diejenige, welche offenbar ungerechte Sachen defendiren, und das Gericht umsonst bemühen, ihres Muthwillens halber nachdrücklich bestrafet, und wenn sie daran sich nicht kehren, gar cassiret werden sollen *).

*) Wegen dieser Bestrafung ist weiter nachzusehen die Verordnung vom 6ten Dezember 1751, auch ist zu vergleichen Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 13, Nr. 6, und §. 54, Nr. 6, oben S. 280 und 325.

§. 5.

(Prüfung der Sache.)

Fünftens: Ehe und bevor also der Anwald die Appellation introduciret; so hat sich derselbe zuvor hinlänglich ex actis zu informiren *), und gewissenhaft zu überlegen, ob in der Sentenz a qua ein erheblich Gravamen steckt oder nicht? und ersteren Falls die Nothdurft sonder Furcht und Scheu dagegen ein- und vorzubringen, und letztern Falls denen in Rechten ohnerfahrnen Partheyen vom Appelliren abzurathen.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 17, Nr. 3, oben S. 287.

§. 6.

(Wahrung der Frist zur Appellations-Anzeige. — Gegenseitige Freiheit der Parteien und Anwälte.)

Sechstens: Das Decendium soll jedoch ein Jeder denen Partheyen zu wahren schuldig seyn; und wann die Appellation interponirt ist; so stehet ihnen frey, ob sie die Sache in der Ober-Appellations-Instanz weiter verfolgen wollen, indem weder die vorige Advocaten und Procuratores an die Partheyen, noch die Partheyen an ihre vorige Advocaten und Procuratores gebunden sind *).

*) Diese Bestimmung ist durch das landesherrliche Reskript vom 15ten Juli 1750 dahin abgeändert worden, daß zwar die Parteien an die Sachwalter und Anwälte, welche ihre Sachen in der vorigen Instanz behandelt haben, bei dem Ober-Appellationsgerichte nicht gebunden, dahingegen die Sachwalter und Anwälte schuldig seyn sollen, die Sachen, welche sie in voriger Instanz bis zum Endsbescheid ausgeführt haben, auch in der Ober-Appellations- und Restitutions-Instanz zu behalten und keine Bestellung von Offizial-Anwälten gegen die Gebühr Statt finden soll. — In wie fern die den armen Parteien beigeordneten Offizial-Anwälte deren Sachen in der Appellations-Instanz besorgen müssen und wie zu verfahren sey, wenn sie die Beschwerden ihrer Klienten für ungegründet halten, bestimmt die Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. §. 19 bis 21.

§. 7.

(Unterschrift der Eingaben durch deren Verfasser.)

Siebentens: Dieweil sich auch zuträgt, daß auswärtige Partheyen oder deren Advocaten, welche das Licht scheuen, und mit vergeblichem Appelliren ihren Gegentheil herum zu führen suchen, zu Abwendung der Strafe ihre an Uns gerichtete Appellations-Schriften und Deductiones Gravaminum verschlossen und ohne Unterschrift einschicken; so soll dasselbe durchaus nicht gestattet und keine Supplication und andere Handlung, welche nicht der Ordnung de 3ten November 1727 und 8ten October 1729 *) gemäß, vom Concipienten sowohl als einem Procuratore ordinario unterschrieben ist, weder angenommen noch präsentiret, sondern auf des Appellanten Gefahr verworfen, und allenfalls gegen den Anwald, wenn dieser Schuld daran hat, der Regreß reserviret werden.

*) Beide sind mitgetheilt B. I, S. 292 fg. Vergl. übrigens die Anmerkungen zu den §. §. 2 und 3 dieses Titels.

§. 8.

(Einrichtung der Beschwerdeschriften.)

Achtens: In dem Appellations-Libell*) und bey Deduction der Gravaminum soll zuförderst, daß die Fatalia allenthalben ihre Richtigkeit haben, ordentlich beschienen, und wann ad merita causae geschritten wird, vor allen Dingen Species facti prämittirt, und was noch weiter beyzubringen oder zu probiren ist, deutlich angezeiget, sodann das Gravamen punctatim angemerkt und so kurz als möglich ausgeführt, auch in denen Exceptionibus ad gravamina auf jeden Punct, der zu der Sachen Decision etwas beyträgt, distincte geantwortet, und das petitum von beyden Theilen schicklich und concludent gefaßt und annectirt werden.

*) Ueber die innere Einrichtung der Appellations-Libelle oder Beschwerdenschriften ist überhaupt zu vergleichen der Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 53, Nr. 2, oben S. 323. — Weitere Bestimmungen über diese Schriften bei dem Ober-Appellationsgerichte enthalten:

a] hinsichtlich der Nachweisung der Formalien, der Geschichts-Erzählung, der Ausstellung und Ausführung bestimmter Beschwerden und der Beifügung gehöriger Anträge der gemeine Bescheid vom 1sten Oktober 1823, Anhang III zu dieser Verordnung;

b] insbesondere in Ansehung der Nachweisung der Devolution, der gemeine Bescheid vom 22sten März 1820, Nr. 1;

c] gegen das überflüssige Einrücken der Entscheidungsgründe der vorigen Instanz, der gemeine Bescheid vom 20sten April 1825, Anhang IV zu dieser Verordnung; daß endlich

d] die Vorschriften wegen der Appellations-Libelle auch auf die Schriften, worin Nullitäten-Querelen eingeführt werden, anzuwenden und dabei ebenfalls zu beobachten seyen, enthält der gemeine Bescheid vom 11ten April 1829, Art. III, Anhang VIII zu dieser Verordnung.

§. 9.

(Aeusere Form der Prozeßschriften.)

Neuntens: Desgleichen haben die Advocaten und Procuratores dem anno 1679 publicirten gemeinen Bescheid [a]) besser als einige von ihnen bishero gethan, nachzuleben und bey Strafe der Ordnung ihre Exhibita [b]) nicht durch ihre des Schreibens unerfahrne Jungen, sondern durch geübte Leute reinlich, leserlich und correct abschreiben zu lassen, auch keine einzelne Blätter einzulegen, widrigenfalls zwar, um das unnütze Disputiren in puncto formalium abzuschneiden, das Praesentatum [c]) auf den äußersten Bogen zu setzen, die nicht reinlich oder unleserlich und vitiös übergebene Schrift aber auf des Procuratoris Kosten umzuschreiben und also vorbehaltlich der Strafe denen Acten beyzufügen ist.

a) Dieser ist seinem wesentlichen Inhalte nach in gegenwärtigen §en und in den gemeinen Bescheid vom 13ten Juni 1757, §. 15, aufgenommen und daher dessen Abdruck nicht nöthig gefunden worden.

b) Wegen der äusern Einrichtung der Prozeßschriften überhaupt ist nachzusehen der Anhang zu der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 18, Nr. 3, oben S. 290. Was insbesondere die Rubrik der beim Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften betrifft, so ist die Befolgung der Vorschrift im §. 68 der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, oben S. 257, eingeschärft in dem gemeinen Bescheide vom 17ten September 1749.

Daß die in den Akten voriger Instanz und bei der Appellations-Anzeige bestimmte Rubrik beizubehalten, bei Veränderung der streitenden Hauptpersonen aber solche in der Rubrik zugleich zu bemerken und nachzuführen seyen, enthält der gemeine Bescheid vom 23sten April 1760, Absatz 3.

Ueber die Stelle, wo die Rubrik anzubringen, vergl. gemeinen Bescheid vom 24sten Dezember 1814, am Ende.

Die Vorschrift wegen des deutlichen und richtigen Schreibens ist eingeschärft in dem gemeinen Bescheide vom 23sten April 1760, Absatz 4.

c) Wegen des Präsentirens der Prozeßschriften vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 12, Absatz 2, A, a, oben S. 276 fg., auch Tit. VIII, §. 3 dieser Ordnung, oben S. 375.

§. 10.

(Auslösung der Verfügungen und Entscheidungen.)

Zehntens: Die Extrajudicial-Decreta und Resolutionen sollen dem gemeinen Bescheid vom 29sten Julii 1732 [a]) gemäß von denen Procuratoribus jedesmal in denen nächsten dreyen Tagen bey Strafe der Ordnung erhoben [b]), und besonders die Abschlags-Decreta, sonder Verzug bey der hierauf gesetzten Strafe denen Judiciis a quibus eingeliefert, in dessen Entstehung aber dem Appellaten oder dessen Anwald ausgefolgt und das appellantische Theil, wenn es dieselbe erhebt und zu Verschleifung der Sache zurück behält, um zehen Thaler gestraft [c]) und die Sentenz a qua auf eine unterm Siegel producirte beglaubte Abschrift nichts destoweniger zur Execution gebracht werden.

a) B. I, S. 360.

b) Vergl. insonderheit wegen des von den Anwälten zu erlegenden Stempel-Betrags von Appellations-Entscheidungen den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 30, Nr. 3, oben S. 305.

c) Vergl. gemeine Bescheide der Regierung zu Marburg vom 12ten Mai 1764, §. 15 und vom 16ten Dezember 1790.

§. 11.

(Beschwerden hinsichtlich der Ausfertigung.)

Elftens, und wann auch die Advocaten und Procuratores sich ihres Orts über die Ausfertigung, und daß solche hinterzogen und aufgehalten werde, zu beschweren Ursache haben; so soll dem Ober-Appellations-Gericht davon Anzeige geschehen *) und gegen den Subalternen, welcher saumselig ist, ohnverlängte Verfügung ergehen.

*) Ebenso wie dieses bei den Obergerichten vorgeschrieben ist, s. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 25, Nr. 8, oben S. 300. S. auch gemeinen Bescheid vom 26sten Juni 1822, Anhang II zu dieser Verordnung.

§. 12.

(Vollmachten. — Substitution.)

Zwölftens, sind diejenige Vollmachten [a]) und Procuratoria, welche vorhin bey der Regierung produciret worden, vors künftige in dieser letzten Instanz nicht hinlänglich, sondern jedesmal neue ad acta zu bringen [b]), und nach einem gewissen zu verbesserenden Formular allein auf das Ober-Appellations-Gericht einzurichten. Damit sich auch hierbey kein Irrthum ereignet und die Partheyen vor der Unterschrift wissen mögen, wem sie ihre Sachen anvertrauen; so soll ein jeder Procurator seinen Namen denen auf ihn lautenden gedruckten Exemplarien mit einrücken und nur für den Substitutum [c]) einen Platz offen lassen; wofür dann der constituirte Anwald, und daß jener die Substitution wissentlich übernommen, ebenfalls einzustehen hat.

a) Ueber die Bevollmächtigung der Anwälte ist überhaupt nachzusehen der Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 16, oben S. 284 fg.

b) Hier ist noch zu §. 16, Nr. 7 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, oben S. 286, nachträglich anzuführen, daß nach einem der Justiz-Kanzlei zu Meerholz zugegangenen und dem Ober-Appellationsgerichte mitgetheilten Ministerial-Beschlusse vom 8ten November 1824 „das Ministerial-Ausschreiben vom 26sten August 1824 wegen der Ausstellung der Vollmachten der Städte und Dorfgemeinden „zur Betreibung von Rechtsstreitigkeiten sich „auch auf die standesherrlichen Bezirke

„erstrecke, jedoch daselbst auf diejenigen Beam„ten anwendbar sey, welche ausnahmsweise die „betreffenden Geschäfte der Kreisämter zu ver„richten haben."

c) Wegen Benennung der Hülfs-Anwälte in den Vollmachten und der Unterschrift der Letzteren durch sie vergleiche noch den gemeinen Bescheid vom 23sten April 1760, Absatz 5.

§. 13.

(Abhaltung der Termine.)

Dreyzehntens, sollen die Procuratores bey Strafe der Ordnung in denen angesetzten Terminen zu rechter Zeit [a]) und an gehörigem Ort erscheinen [b]), und ihrer Partheyen Nothdurft in praefixo vorbringen, keineswegs aber miteinander colludiren, noch einer dem andern zu Gefallen einen Termin ohngehandelt vorbeygehen lassen. Und wenn sich dieselbe des folgenden oder dritten Tags hernach anmelden; soll ihnen zwar, um durch Ansetzung eines neuen Termini die Zeit nicht zu verlieren, hierunter willfahret, und der Receß, wann ein Theil inzwischen contumaciam nicht accusiret hat, mit beyder Theile Bewilligung ad protocollum angenommen, die Strafe aber ohne einiges Nachsehen annotirt und beygetrieben werden.

a) Vergl. gemeinen Bescheid vom 23sten April 1760, Absatz 2.

b) Wegen des Abhaltens der Termine in der Rezessirstube, Erlegung des Betrags für das Stempelpapier zum Termins-Protokoll, Aufnahme des Letztern und wegen des Verbots der Ueberschreitung der in der Kanzleistube befindlichen Schranken durch die Anwälte, vergl. die Anschläge vom 13ten Dezember 1815 und vom 20sten Mai 1826, Anhang I und V zu dieser Verordnung.

§. 14.

(Anwesenheit der Parteien.)

Vierzehntens, haben die Anwälde ihre Partheyen abzumahnen, daß sie die Termine nicht persönlich *) besuchen, noch die Wege vergebens thun, sondern zu Haus ihrer Geschäfte abwarten, bis sie die Procuratores um Berichts oder anderer Ursachen willen berufen und zu sich fordern.

*) Zufolge des gemeinen Bescheids vom 23sten April 1760, Absatz 2, sollen zwar die Anwälte nebst ihren Parteien zeitig zu Abhaltung der Termine erscheinen; dieses versteht sich aber nur von den Fällen, wo die Parteien zu Ablegung eines Eides oder sonst auf besonderes Erfordern des Gerichts (s. Verordnung vom 17ten November 1829, §. 2) persönlich erscheinen müssen.

§. 15.

(Verantwortlichkeit der Anwälte. — Zahlung der Anwalts-Gebühren. — Entrichtung der Gerichtskosten.)

Fünfzehntens, sind die Advocaten und Procuratores ihren Partheyen vor allen Schaden und Versäumniß, so aus ihrer Nachlässigkeit und Unwissenheit herrühret, zu haften und selbigen zu ersetzen verbunden [a]). Nachdem sich aber auch zum öftern begiebt, daß wenn der Proceß einmal anhängig ist, die Partheyen alsdann sich weiter nicht daran kehren, sondern dessen Ausführung und die Bezahlung der Sportuln denen Advocaten überlassen; so verordnen Wir hiermit, daß ein Jeder seinem Anwald nicht nur Arbeit und Mühe billigmäßig und allenfalls pro arbitrio Judicis belohnen [b]), sondern auch zu Bestreitung der Unkosten auf getreue Berechnung einen proportionirlichen Vorschuß verschaffen, hingegen auch vom Procuratore die Entschuldigung, daß er von der Parthie zum Auslösen kein Geld in Händen habe, künftig nicht weiter angenommen, sondern derselbe zu Bezahlung der Canzley-Gebühren angehalten, und ihm auf eine bloße Designation zu seinem Deservito und denen gehabten Auslagen, wofern anders keine Uebermas dabey befindlich ist, ohne einiges

Entgeld c) und von Amts wegen wieder verholfen werden soll.

a) Vergl. überhaupt wegen dieser Verantwortlichkeit der Anwälte den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 15, Nr. 2, und §. 17, Nr. 1 und 2, oben S. 283 und 287, insbesondere aber wegen des Verschuldens in den bei dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelnden Sachen, die gemeinen Bescheide vom 23sten April 1760, Absatz 5, vom 24sten Dezember 1814 und vom 22sten März 1820, Nr. 5.

b) Wegen der Gebühren der Anwälte, der von ihnen zu bestreitenden Auslagen und des hierzu ihnen zu erlegenden Vorschusses vergl. den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 17, Nr. 9 und 10, oben S. 288 fg.

Daß die Anwälte die Geldstrafen, zu welchen sie für ihre Personen verurtheilt werden, sich nicht von den Parteien ersetzen lassen sollen, bestimmt ein gemeiner Bescheid vom 17ten September 1749.

Wegen der nach Befinden den Anwälten zu streichenden Gebühren für Fristgesuche, welche nur auf von ihnen selbst herrührende und nicht auf den Parteien haftende Hindernisse gestützt werden, vergl. den gemeinen Bescheid vom 20sten Dezember 1828, Anhang VII zu dieser Verordnung.

c) Die durch die Beitreibung der Kosten der Anwälte und Sachwalter veranlaßt werdenden Gebühren jeder Art sollen zufolge des §. 24 der Verordnung vom 12ten Juni 1818 zwar einstweilen aufgezeichnet, jedoch schon dann bezahlt werden, wenn auch nur so viel vom Schuldner erlangt werden kann, als zur Tilgung dieser aufgezeichneten Kosten erforderlich ist.

Titel XI.

Wie und auf was Art die Bescheide publicirt werden sollen.

§. 1.

(Eröffnung der Urtheile.)

Erstlich, verrichtet der Secretarius die Publication der abgefaßten End-Urtheile *) in Gegenwart der hierzu berufenen Partheyen oder deren ad acta legitimirten Procuratoren, gestalten der eingerissene Mißbrauch, dieselbe mit beyderseits Bewilligung vor publicirt anzunehmen, in Zukunft keineswegs mehr gestattet werden, sondern durchaus hiermit abgeschafft seyn, und zu Erhaltung des Gerichts desto besserer Auctorität wenigstens einer von Unsern Ober-Appellations-Räthen der Publication beywohnen soll.

*) Die in diesem und dem folgenden §. enthaltenen Bestimmungen über die Publikation der Bescheide sind zum Theil durch die gemeine Bescheide vom 1sten November 1752, vom 23sten April 1760, Absatz 1, und vom 24sten Dezember 1814, zum Theil aber auch durch den Gerichtsgebrauch, namentlich dahin geändert, daß der Regel nach am Schlusse jedes Vierteljahrs die während desselben ertheilten Bescheide den Anwälten, welche sich an dem ihnen zu dem Ende bekannt zu machenden Publikationstage sämmtlich bei Vermeidung der gedroheten Strafe im Sitzungs-Lokale des Ober-Appellationsgerichts einfinden müssen, eröffnet werden.

§. 2.

(Bestimmung des Termins zur Anhörung des Urtheils.)

Zweytens: Wenn derowegen Bescheide zur Publication bereit liegen, und von denen Räthen terminus ad audiendam sententiam präfigirt ist; so sollen die Procuratores, welche in diesen Sachen bedienet sind, auf die ihnen durch den Geheimeraths-Pedellen hiervon des Tags zuvor ertheilte Nachricht bey Strafe der Ordnung entweder selbst oder durch ihren Substitutum zur gesetzten Stunde auf der geheimen Canzley erscheinen und die Publication anhören. Bleibt aber Einer oder Andere dennoch zurück, und lässt das Gericht oder seine Gegen-Parthie vergebens warten; so ist zwar auf den folgenden Tag hernach, ein nochmaliger Terminus zu bestimmen, alsdann aber mit der Publication in contumaciam fortzufahren, und die Strafe wider das ungehorsame Theil zu verdoppeln.

Titel XII.

Von des Pedellen und der Kanzlei-Boten Amt und Insinuation derer Decrete und Bescheide.

§. 1.

(Bewirkung der Behändigungen)

Erstens: Sobald Appellations-Processus und Decrete fertig und expedirt sind, soll der Geheimeraths-Pedell [a]) solche demjenigen Anwald, welcher die Supplication unterschrieben, ohne Verzug überbringen, auch wie und an wen es geschehen, eine schriftliche Bescheinigung ad acta gelegt, die weitere Insinuation aber an die Judicia a quibus denen Partheyen überlassen, und weder in puncto attentatorum, noch arctiorum compulsorialium oder sonsten erkannt werden, bis dieselbe zuvor beglaubt beschienen haben, daß das erste Decret, worauf sich ihr nochmaliges Anrufen gründet, zu rechter Zeit eingeliefert [b]) und um weitere Verordnung gebeten ist.

a) Jetzt der Pedell des Ober-Appellationsgerichts.

b) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 52, N. 3, oben 322 fg.

§. 2.

(Art und Weise der Behändigung.)

Zweytens: Hat der Geheimeraths-Pedell in Unser Residenz-Stadt, und der geschworne Canzley-Bote jeden Orts auf dem Lande die Decreta und Citationes nicht bloß in denen Häusern oder Höfen, noch an die Domestiken abzugeben oder hin zu legen, sondern die Insinuation an die Partheyen oder deren Anwälde selbst zu verrichten, es wäre dann Sache, daß einer einheimisch und sich nicht finden oder verläugnen lassen wollte, welchenfalls die Citation oder das Decret in derer anwesenden Personen Gegenwart öffentlich an die Thüren affigirt, und darüber eine ausführliche Relation ad acta erstattet werden soll.

Titel XIII.

Von Taxation der Gerichts-Gebühren.

Damit auch bey Unserm Ober-Appellations-Gericht Niemand mit Sportuln übernommen werden, und ein Jeder wissen möge, was er außer dem gestempelten Papier [a]) für Ausfertigung und Siegelung derer erkannten Ladungen, Mandaten und Processen, Copien, End- und Bey-Urtheilen zu bezahlen schuldig sey; so haben Wir hierüber folgende Taxe und Verordnung gemacht.

In Extrajudicialibus [b]).

	Albus.
1) Für ein Monitorium oder sonstiges bloßes Befehl-Schreiben um Bericht oder dergleichen, beneben der Copie	7
2) Für Compulsoriales, benebst der Copie	
3) Für Inhibitoriales, benebst der Copie	7
4) Für völlige Appellations-Processus, als Citation, Inhibition und Compulsoriales, benebst der Copie	21
5) Sind aber vorhin bereits Compulsoriales und Inhibitoriales ergangen, und in denen Processibus plenariis bloßhin wiederholt, so ist die Citation allein zu bezahlen, nebst der Copie, mit . . .	7

	Albus.
6) Pro Mandato attentatorum revocatorio, benebst der Copie . .	8
7) Pro arctioribus compulsorialibus, nebst der Copie	8
8) Für ein Decret wegen Prorogation der Fatalium	6
9) Vor ein Communications-Decret	6

In Judicialibus.

	Albus.
10) Für Beobachtung eines Verhörs-Termins dem Procuratori . .	26
11) Pro termino ad audiendam sententiam	13
12) Die Schriften und Deductionen werden nach Ermäßigung des Gerichts taxirt, wenn sich die Partheyen mit ihren Advocaten dießfalls nicht selbst vergleichen c) .	—
13) Für eine Citation oder Ladung, benebst der Copie d)	7
14) Für eine Commission Zeugen zu verhören, benebst der Copie . .	8
15) Für Heftung und Beyeinanderhaltung der Acten, dem Registratori von einer jeden Parthie	4
16) Für einen Zeugen ad articulos zu verhören, dem Commissario .	14
17) Für denselben Zeugen ad interrogatoria zu examiniren . . .	7
18) Pro copiis Attestationum, Productorum und anders, vor ein jedes auf beyden Seiten mit zwanzig Zeilen beschriebene Blatt e) .	1
19) Für ein ergangenes Bey-Urtheil, incl. des Schreibgebührs . . .	8
20) Für ein ergangenes End-Urtheil; diese werden jedesmal, nachdem die Sache weitläuftig und wichtig ist, taxiret, von zwey bis höchstens auf sechs Thaler zusammen . . .	—
21) Für dessen Ausfertigung incl. des Schreibgebührs	8
22) Für Remissoriales und Executoriales, benebst der Copie . .	16

Wir befehlen demnach hiermit ernstlich und wollen, daß die Partheyen hierüber nicht beschweret, sondern die Subalternen, wenn sie diese Taxa zu überschreiten sich unterfangen, deßwegen scharf angesehen und bestraft werden, hingegen auch die Advocaten und Procuratores vermöge der anno 1718 den 17ten September erlassenen f) und dieser Verordnung Tit. X. §. 15 die verfertigte Gerichts-Befehle und Decreta ohnweigerlich und sub poena executionis auszulösen, und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

a) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 30, oben S. 305 fg.

b) Die hier unter Nr. 1 bis 9 verzeichneten Sportelsätze fallen jetzt weg und werden außer dem Stempelpapier (von zwölf gGr. für jede Ausfertigung, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 21, Nr. 2) nur die Ausfertigungsgebühren erhoben.

c) Zu der Nr. 10, 11 und 12 sind nachzusehen die veränderten Bestimmungen in der Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 30 und §. 31.

d) Auf die Sätze unter Nr. 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, ist das in der vorhergehenden Anmerkung b Angeführte ebenfalls anzuwenden, hin-

sichtlich des Stempels der Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts aber sind die im Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 30, Nr. 2, oben S. 305 angezogenen Bestimmungen nachzusehen.

e) Vergl. den gemeinen Bescheid vom 26sten Juni 1822 nebst Anmerkung, Anhang II zu dieser Verordnung.

f) Vergl. Anmerkung zum §. 77 der Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, oben S. 259.

Titel XIV.

Was noch weiter in Obacht genommen, und wie über diese Ordnung gehalten werden soll.

§. 1.

(Verweisung auf andere Verordnungen.)

Erstlich, wird es in allen andern hierdurch nicht geänderten Puncten bey der ältern Canzley- auch letzthin ausgegangenen Prozeß- und übrigen nach und nach ertheilten fürstlichen Verordnungen und Resolutionen durchaus gelassen.

§. 2.

(Erläuterung der Verordnung.)

Zweytens: Entstünde aber über den Inhalt dieser Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung einiger Zweifel, der mit ausgedruckten Worten nicht darin erlediget ist; so soll Uns derselbe vorgetragen, und deßwegen zuvor angefragt, von Gerichts wegen aber nichts Neues eingeführt, noch einige Observanz dagegen angezogen werden.

Wornach sich Alle und Jede, Unser Ober-Appellations-Gericht, wie nicht weniger die Regierungen, Consistoria und Canzleyen *), auch die Partheyen und deren Advocaten, Procuratores und Gerichts-Bediente unterthänigst zu achten, und derselben allerdings nachzusetzen und gemäß zu leben haben.

Dessen zu Urkund und Bekräftigung haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser königliches und fürstliches Insiegel hierauf drukken lassen; so geschehen zu Stockholm den 1/3ten Februar 1746.

Friedrich.

Vt. Henrich Otto Calckhoff.

*) Vergl. Anmerkung c zum Eingange dieser Verordnung, oben S. 357.

Anhang I.

Anschlag in die Rezessirstube des Ober-Appellationsgerichts
vom 13ten Dezember 1815,
die Abhaltung der Termine an den dazu bestimmten Tagen betreffend.

Nachdem höchst mißfällig wahrgenommen worden ist, daß gegen die ausdrückliche Vorschrift der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 1/3ten Februar 1746, Tit. VIII, §. 1 und 2 und Tit. X, §. 13 die Termine an den dazu bestimmten Tagen nicht abgehalten, sondern solche oft mehrere Tage nachher erst noch nachgeholt werden, der dadurch entstehenden Unordnung und sehr sträflichen Störung in andern Geschäften aber schlechterdings nicht weiter nachgesehen werden kann; so wird denjenigen, welche die Termins-Verhandlungen zu protokolliren haben, ernstlich und bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung hierdurch befohlen, kein Protokoll anders, als in dem dazu bestimmten Termin aufzunehmen.

Wenn sich indessen nach dem Termin beide Anwälte melden und gemeinschaftlich um die Aufnahme des Protokolls bitten; so hat der Sekretarius der angezogenen Verordnung gemäs davon Anzeige zu thun; worauf alsdann nach Befinden, jedoch jedesmal nur neben Bestrafung der beiden Anwälte, die Erlaubniß zur Aufnahme des Protokolls ertheilt werden wird. Dem Sekretarius und in dessen Abwesenheit dem Archivarius wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß diese Vorschrift unter keinerlei Vorwand übertreten werde; weshalben sie dann auch ohne einige Entschuldigung jedesmal dafür verantwortlich sind.

Cassel den 13ten Dezember 1815.

Schenk zu Schweinsberg.

Anhang II.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts
vom 26sten Juni 1822,
zu Abstellung verschiedener Misbräuche bei den Ausfertigungen.

Zu Abschaffung der Misbräuche, welche zum Nachtheil der Parteien in der Expedition des Ober-Appellationsgerichts schon seit langen Jahren eingeschlichen sind und zu Vermeidung kostspieliger unnöthiger Abschriften, wird Folgendes verordnet:

1) Wird die genaue Befolgung der Kopialien-Ordnung vom 5ten Mai 1798 und besonders der Vorschrift, daß jede Seite zwanzig Reihen, und jede Reihe wenigstens zwanzig Buchstaben *) haben müsse, bei Vermeidung der gesetzlichen

Strafe von 10 Thaler [b]) in dem ersten und der Kassation in dem zweiten Falle, auf das Neue eingeschärft, und dabei wiederholt, daß die Entschuldigung, es sey die Kontravention durch das Versehen eines von dem Expedienten zugezogenen Kopisten entstanden, nicht berücksichtigt werden kann.

2) Sind bei Berechnung der Kopialien nach der Bogenzahl alle Seiten, welche nicht beschrieben sind, in Abzug zu bringen, und nur vier beschriebene Seiten für einen Bogen zu rechnen. Dem Expedienten wird jedoch gestattet, für dasjenige, was die Ausfertigung überhaupt mehr, als die volle Bogenzahl beträgt, oder aber, wenn die ganze Ausfertigung keinen vollen Bogen ausmacht, sich zwei Albus anzusetzen.

3) Soll bei Ausfertigung der Dekrete, welche nur zur Wissenschaft des Extrahenten dienen, also dessen Gegner nicht insinuiret werden, z. B. Gestattung der Verlängerung der Fatalien, deren Versagung, Abschlag des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. s. w., keine Anlage des exhibiti bei Strafe mit abgeschrieben und zu Kopialien gerechnet werden.

4) Vollmachten sind bei Ausfertigung der Kompulsorialen niemals mit abzuschreiben. Wenn übrigens gedruckte Vollmachten Anlagen einer Vorstellung sind, welche dem Gegner des Extrahenten insinnirt werden muß; so ist entweder eine gedruckte und nach dem Original auszufüllende Vollmacht der Ausfertigung mit beizufügen, — in welchem Falle dem Expedienten dafür überhaupt zwei Albus passirt werden, — oder sind nur der Anfang der Vollmacht bis einschlieslich der Bestellung des Anwaltes und dessen Substituten (da der übrige Inhalt jedem Anwalte bekannt ist), sodann aber das Datum, die Unterschrift und etwaige Beglaubigung derselben abzuschreiben, bei Vermeidung einer angemessenen Strafe.

Diese Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Anwälten mit der Auflage bekannt gemacht, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch von jeder etwaigen Kontravention dem Gerichte sofort pflichtmäsige Anzeige zu thun.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 26sten Juni 1826.

Porbeck.

a) Nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822 wenigstens dreisig Buchstaben.

b) Nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 27sten Dezember 1822 werden Zuwiderhandlungen disziplinarisch mit Geldbusen von fünf bis zu zwanzig Thalern und bei fortgesetzter Uebertretung in gewinnsüchtiger Absicht mit der Amts-Entlassung bestraft.

Anhang III.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 1sten Oktober 1823, die innere Einrichtung der Beschwerdeschriften betreffend.

Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß von den Prokuratoren, insbesondere in Armensachen, die im 10ten Titel, §. 8, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746 enthaltenen Vorschriften über die innere Einrichtung der Deductions-schriften nicht allenthalben beobachtet werden; so wird sämmtlichen Prokuratoren die strackliche Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit zur Pflicht gemacht und zwar namentlich denselben aufgegeben:

1) die geschehene Beobachtung der Fatalien oder was sonst in dieser Hinsicht zu bemerken, gehörig auszuführen;

2) eine kurze Geschichts-Erzählung in den Libell aufzunehmen, und was noch weiter beizubringen oder zu beweisen ist, deutlich anzugeben;

3) bestimmte Beschwerden aufzustellen und kürzlich auszuführen, und

4) einen gehörigen Antrag vorzubringen.

Die nicht geschehene Beobachtung einer dieser Vorschriften soll die Zurückgabe der eingereichten Rechtfertigungsschrift als unförmlich zur unausbleiblichen Folge haben, auch nach Befinden eine Strafe gegen den nachlässigen Prokurator erkannt werden. Zugleich wird noch sämmtlichen Prokuratoren die Befolgung des gemeinen Bescheids vom 22sten März 1820 *), wiederholt auferlegt.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 1sten Oktober 1823.

Porbeck.

*) Dieser ist nebst dem gemeinen Bescheid vom 24sten Dezember 1814 abgedruckt im Gesetzblatte vom Jahre 1820, S. 42 fg.

Anhang IV.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts
vom 20sten April 1825,
gegen das unnöthige Einrücken der Entscheidungsgründe der vorigen Instanz in die Beschwerdeschriften.

Da man öfters wahrgenommen hat, daß in den bei dem Ober-Appellationsgerichte eingereichten Beschwerdeschriften das Erkenntniß, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und auch wohl frühere, ihrem ganzen Inhalte nach mit den Entscheidungsgründen eingerückt worden sind, dadurch aber ohne allen Nutzen der Umfang solcher Schriften vergrößert, und die Partei mit unnöthigen Abschrifts- und Stempel-Gebühren belästigt wird; so haben die Anwälte und Sachwalter in Zukunft nur den dispositiven Theil derjenigen Erkenntnisse, worauf es ankommt, in die Beschwerdeschriften aufzunehmen, und die Entscheidungsgründe nur in so fern, als deren spezielle Widerlegung beabsichtigt wird, bei dieser Widerlegung anzuführen, sich auch überhaupt einer sachgemäsen Kürze möglichst zu befleisigen; widrigenfalls den Anwälten oder Sachwaltern die unnöthig verursachten Abschrifts- und Stempel-Gebühren gestrichen und resp. persönlich zur Last gesetzt werden sollen.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 20sten April 1825.

Vorbeck.

Anhang V.

Anschlag in die Rezessirstube des Ober-Appellationsgerichts
vom 20sten Mai 1826,
betreffend 1) die Abhaltung der Termine; 2) die Erlegung des Termins-Stempels; 3) die Aufnahme der Protokolle, und 4) das unstatthafte Ueberschreiten der in der Kanzleistube befindlichen Schranken.

Zum Zwecke der Abstellung mehrerer, die Ordnung in der Kanzleistube und die Abhaltung der Termine betreffenden Unregelmäsigkeiten, die man bisher misfällig wahrgenommen hat, sind die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden:

1) Die Abhaltung der Termine in der Kanzleistube ist völlig untersagt, und soll vielmehr in der hierzu vorhandenen Rezessirstube vorgenommen werden.

2) Von demjenigen Prokurator, welcher in einem Termine den ersten Satz zu ver-

handeln hat, ist der Betrag für das zu dem Ende erforderliche Stempelpapier sofort an den zur Protokoll-Aufnahme bestellten Expedienten zu entrichten, widrigenfalls derselbe als nicht erschienen behandelt werden, und dem Prokurator der Gegenpartei, insofern dieser den Betrag des Protokoll-Stempels erlegt, allein zu handeln, und des Erstern Ungehorsam anzuklagen gestattet seyn soll. Die Expedienten aber dürfen in allen dem Stempel unterworfenen Sachen, bevor der Betrag des Termins-Stempels entrichtet und das ordnungsmäßige Stempelpapier den Akten beigefügt worden, kein Protokoll aufnehmen.

3) Die Aufnahme des Protokolls darf von den Expedienten, wie bereits durch die Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1815 wiederholt eingeschärft ist, auf welche hiermit verwiesen wird, nur in dem Termine selbst geschehen, und es sollen zur Verhinderung des ein und für allemal ohne besondere Erlaubniß nicht weiter zu gestattenden Nachhandelns die Akten innerhalb 24 Stunden nach dem Termine an den Archivarius*) abgeliefert werden, der solche sofort an dem Tage des Empfangs dem Referenten vorzulegen verpflichtet ist. Es dürfen auch

4) die Prokuratoren bei fünf Thalern Strafe die Kanzleistube nur binnen den darin befindlichen Schranken betreten, und hat der Sekretarius, sowie in dessen etwaiger Abwesenheit der Archivarius, dafür Sorge zu tragen, daß diese Schranken nicht überschritten werden, widrigenfalls die dagegen handelnden Prokuratoren zur Vollziehung der Strafe anzuzeigen sind.

Dem Sekretarius und in dessen Abwesenheit dem Archivarius wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß diese Vorschriften unter keinerlei Vorwande übertreten werden, weshalb sie denn auch ohne eine Entschuldigung jedesmal dafür verantwortlich sind.

Cassel den 20sten Mai 1826.

Aus Kurfürstl. Ober-Appellationsgericht.

*) Repositar des Civil-Senates des Ober-Appellationsgerichts (welcher gegenwärtig das Prädikat „Archivarius" führt).

Anhang VI.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 30sten Juni 1827,

betreffend 1) die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellations-Einführungsfrist, und 2) die Beobachtung der ausnahmsweise eintretenden kürzeren Apellations-Fatalien.

Art. I.

Da die Restitutionsgesuche gegen die Versäumung der Appellations-Einführungsfrist häufig lange Zeit nach dem Fristablauf, anstatt mit der Ausführung der Beschwerden verbunden zu seyn, nur zum Zwecke der Erlangung einer neuen Frist vorgebracht werden, ohne daß diese späte Ueberreichung irgend

entschuldigt wäre, durch die Gewährung solcher Anträge aber die Rechte des appellatischen Theils beeinträchtigende, unstatthafte Vergünstigungen erlangt werden würden, so wird hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1. Ein nach Ablauf der Einführungsfrist einkommendes Gesuch um Restitution und Fristbewilligung soll, insofern überall der Lage der Sache nach noch die Gestattung einer Frist Platz greifen kann, doch nur alsdann bewilligt werden, wenn entweder die Einreichung desselben innerhalb acht Tagen seit dem Ablauf der Frist erfolgt, oder aber nachgewiesen wird, daß der die Versäumung der Frist als entschuldbar darstellende Umstand auf die ganze Zwischenzeit, vom Ablauf der Fatalien an, bis acht Tage vor der Ueberreichung des Gesuchs, sich erstreckt habe.

§. 2. Nach Ablauf der festgesetzten, entweder von der Beendigung der Einführungsfrist, oder von dem Aufhören des etwa vorhanden gewesenen Hindernisses an zu berechnenden, acht Tage soll einem Restitutions-Gesuche nur alsdann Statt gegeben werden, wenn damit zugleich die Ausführung der Beschwerden verbunden wird.

Art. II.

Da die Beobachtung der ausnahmsweise eintretenden kürzeren Appellations-Fristen meistentheils von den Anwälten aus den Augen gesetzt, namentlich Verlängerung der Frist auf dreisig Tage in den nur vierzehntägige Fatalien zulassenden Fällen auszuwirken versucht wird; so werden die Vorschriften des §. 15 der Verordnung vom 6ten Juli 1770 hierdurch wiederholt mit der Bedeutung eingeschärft, daß die unter Verschweigung des wahren Sachverhältnisses ausgewirkten Prorogationen auf dreisig Tage als erschlichen betrachtet, und die Anwälte, neben einer nach Befinden auszusprechenden Disziplinarstrafe, in die durch solche Dekrete veranlassten Kosten verurtheilt werden sollen.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 30sten Juni 1827.

Vorbeck.

Anhang VII.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 20sten Dezember 1828,

wegen der Gebühren für die durch blos persönliche Verhinderung der Anwälte veranlassten Gesuche um Frist-Erstreckung.

Es ist zwar schon durch die Verordnung vom 17ten März 1767, §. 28, allgemein vorgeschrieben worden, daß die Gebühr für solche Fristgesuche, welche auf ein nur von dem Anwalte selbst herrührendes und nicht auf der Partei haftendes, Hinderniß gestützt werden, dem Anwalte nach Befinden gestrichen werden soll. Da inzwischen wahrgenommen worden, daß sich dergleichen durch blos persönliche Verhinderungsgründe der Anwälte veranlasste Fristgesuche in der neueren Zeit sehr gehäuft haben; so wird hierdurch jene gesetzliche Verfügung den Obergerichts-Anwälten mit der näheren Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß dieselben künftig

in einzelnen Fällen jener Art, wo sie aus besonderen Gründen auf eine ihnen von der Partei für solche Gesuche zu entrichtende Gebühr Anspruch machen zu können glauben, dieselben ausdrücklich in ihren Vorstellungen anzugeben haben, indem widrigenfalls, oder wenn die angegebenen Gründe nicht für hinreichend erachtet werden, die angesetzte Gebühr unfehlbar gestrichen werden wird.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 20sten Dezember 1828.

Vorbeck.

Anhang VIII.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 11ten April 1829,

betreffend 1) die Gesuche um Kosten-Beitreibung; 2) die Auswirkung der Erlöschungs-Bescheinigungen; 3) die Einrichtung der Nichtigkeitsbeschwerde-Schriften.

Art. I.

Da es zur unnützen Vermehrung der Kosten gereicht, wenn die in einer und derselben Sache aufgetretenen Anwälte und Sachführer in abgesonderten Gesuchen, wie bisher häufig geschehen, um Beitreibung der Kosten Instanz thun; so wird zur Abschneidung dieses Misbrauchs hiermit festgesetzt, daß

1) wenn einer Partei verschiedene Personen als Anwalt und Sachführer in einer Sache bedient gewesen sind, einer derselben allein die Exekution wegen seiner Kosten nur unter der Voraussetzung für sich soll verlangen können, wenn der andere betheiligte Anwalt oder Sachführer seine Kosten, sey es wegen empfangener Zahlung derselben, oder aus andern Gründen, nicht beigetrieben haben will; — daß aber,

2) wenn demungeachtet der Anwalt oder Sachführer, welcher vorhin an der Beitreibung nicht Theil genommen hat, noch nachher die Exekution wegen seiner Kostenforderung verlangen und dabei die der ersten Beitreibung unterliegende Voraussetzung zu widerlegen nicht vermögen würde, derselbe der Partei die durch seine nachträgliche Instanz verursachten Kosten zu erstatten verbunden seyn, sowie auf der andern Seite

3) wenn jene Voraussetzung widerlegt werden würde, der erstgedachte Anwalt oder Sachführer, welcher in diesem Falle die unnützen Kosten der zweiten Beitreibung verschuldet hat, im Disziplinar-Wege zu deren Erstattung an die Partei angehalten werden soll.

Art. II.

Da man häufig wahrgenommen hat, daß durch unpassend eingebrachte Gesuche um Ertheilung von Erlöschungs-Bescheinigungen vergebliche Kosten verursacht worden sind; so werden die Prokuratoren hiermit bedeutet, in allen den Sachen, worin das ergriffene Rechtsmittel für den Gegner keine aufschiebende Wirkung hat, — wenn nämlich die Nullitäten-Querel, oder die Appellation entweder in den an die vierzehntägigen Einführungsfristen gebundenen Sachen, oder gegen zurückweisende Dekrete von den Extrahenten derselben, ergriffen ist, auch alsdann, wenn von dem Gerichte voriger Instanz der Fortsetzung der Sache widerrechtlich Anstand gegeben seyn sollte, als in

welchem Falle der Weg der Gegenvorstellung bei dem erwähnten Gerichte einzuschlagen ist, — Gesuche um Desert-Erklärung des vom Gegner ergriffenen Rechtsmittels, auf welche eine Verurtheilung des Querulanten oder Appellanten in die Kosten doch nicht erfolgen kann, nicht einzubringen, widrigenfalls aber, neben Streichung des Honorars, die Verurtheilung zum Ersatze der durch eine solche unpassende Vorstellung entstehenden Kosten an die Partei zu gewärtigen.

Art. III.

Obgleich die im Tit. X, §. 8, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltenen von der inneren Einrichtung der Beschwerbeschriften handelnden Anordnungen ausdrücklich nur für die Appellations-Libelle gegeben sind, solche aber auch auf die Nullitäten-Querelen im Allgemeinen, in so weit sie nicht durch deren besondere Natur von selbst als überflüssig dargestellt werden, um deswillen schon Anwendung finden müssen, als für die Abfassung dieser, übrigens mit den Appellations-Libellen in der betreffenden Hinsicht sehr analogen, Eingaben eigene Vorschriften in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung nicht weiter ertheilt sind; so hat doch die seitherige Erfahrung gelehrt, daß die Beobachtung derselben in den meisten Nullitäten-Querelen, mögen solche in Verbindung mit dem Rechtsmittel der Appellation oder selbstständig eingebracht werden, hintangesetzt, und statt Heraushebung der einzelnen Punkte, und Deduction der die angebliche Nichtigkeit des betreffenden Ausspruchs darlegenden Gründe, meistentheils auf die blose Behauptung der Nichtigkeit des Erkenntnisses sich beschränkt wird. Es werden daher den Anwälten und Sachführern die Bestimmungen des oben angezogenen §. 8, Tit. X, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung hinsichtlich des Rechtsmittels der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten dergestalt, daß nicht nur die einzelnen Nullitäts-Gravamina gehörig aufzustellen, sondern auch durch Anführung der Gründe der behaupteten Nichtigkeit vorschriftmäsig auszuführen sind, mit der Verwarnung eingeschärft, daß widrigenfalls dergleichen diesen Bestimmungen nicht entsprechend abgefasste Schriften alsdann, wenn solche blos eine Nullitäten-Querel enthalten, kurzer Hand zurückgegeben, im Falle der Verbindung mit zur Dekretur geeigneten Appellationen aber solche Nichtigkeits-Beschwerden als unförmlich eingebracht nicht berücksichtigt und auserdem noch die Verfasser in eine Disziplinar-Strafe genommen werden sollen.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 11ten April 1829.

Porbeck.

Anhang IX.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts vom 8ten Oktober 1829, die Gesuche um Erlöschungs-Bescheinigungen betreffend.

Da über die Bedeutung der im Art. II des gemeinen Bescheids vom 11ten April d. J. enthaltenen Vorschriften Zweifel entstanden sind; so wird den Prokuratoren hiermit eröffnet:

1) daß die erwähnte, die Ausschliesung der Gesuche um Desertions-Bescheinigungen in solchen Fällen bestimmende Vorschrift, in welchen für die Appellationen vierzehntägige Einführungsfristen bestehen, sich, wie auch bereits dadurch angedeutet worden, daß ein von Seiten des Unterrichters widerrechtlich erfolgtes Anstands-

geben des Fortganges der Sache ausdrücklich unterstellt ist, nicht auf diejenigen in Pachtprozeßsachen ertheilten Entscheidungen bezieht, in welchen die Appellationen zwar an vierzehntägige Einführungsfristen gebunden, aber mit Suspensiv-Effekt zugelassen sind, ferner

2) daß auch in solchen Fällen, in welchen der Appellation zwar keine aufschiebende Wirkung zukommt, jedoch wegen zu besorgenden unwiederbringlichen Nachtheils bei der Fortsetzung des Prozesses von dem unteren Gerichte unter einstweiliger Beibehaltung des Standes der Sache, zur Auswirkung einer desfallsigen höheren Verfügung dem Appellanten eine Frist von längerer Dauer bestimmt wird, den appellatischen Parteien unbenommen bleibt, um eine Desertions-Bescheinigung einzukommen, und endlich

3) daß auch überhaupt in den regelmäßig die Auswirkung einer Bescheinigung der eingetretenen Desertion nicht zulassenden Fällen den Prokuratoren alsdann, wenn sie ein besonderes Interesse ihrer Parteien dabei, ein Dekret jener Art zu erhalten, nachzuweisen vermöchten, gestattet seyn soll, um ein solches, jedoch auf Kosten ihrer eigenen Parteien nachzusuchen.

Publ. im Ober-Appellationsgerichte den 3ten Oktober 1829.

Vorbeck.

Anhang X.

Anschlag in die Rezessirstube des Ober-Appellationsgerichts

vom 27sten Januar 1830,

die Gesuche um Erstreckung der Einführungsfrist für die Appellationen in Armensachen betreffend.

Nachdem zu dem Zwecke, die sonst häufig eintretende Versäumung der Appellations-Einführungsfrist in den bei auswärtigen Obergerichten anhängig gewesenen Armensachen möglichst zu verhüten, beschlossen worden ist, auf zeitig eingebrachte Gesuche der von den Obergerichten bestellten Offizial-Anwälte um Verlängerung jener Frist und um Beiordnung eines hiesigen Offizial-Anwaltes Ersteres zugleich mit Letzterem dergestalt zu bewilligen, daß dergleichen Gesuche vor der Ausfertigung des Prorogations-Dekrets von dem dahier beigeordneten Anwalte unterschrieben werden; so wird solches den sämmtlichen Ober-Appellationsgerichts-Prokuratoren zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel den 27sten Januar 1830.

Aus Kurfürstl. Ober-Appellationsgericht.

Vorbeck.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 22sten Juni 1746,

wegen zeitiger Einreichung und Behändigung der Schlußschriften.

Demnach in denen beym Ober-Appellations-Gericht rechtshängigen Sachen von denen Procuratoribus die Submissions- und Schluß-Schrift entweder zu gehöriger Zeit nicht eingebracht, oder doch deren Communication ante terminum nicht bewerkstelliget wird; so geschiehet ihnen sammt und sonders hiermit die Bedeutung, daß sie der Ordnung in Zukunft besser, als von Einigen bishero geschehen, ein Genügen leisten, und in termino, daß die Schluß- und Submissions-Schrift dem appellantischen Theil zeitig insinuirt sey, beglaubte Bescheinigung beybringen, oder jedesmal in Strafe condemnirt werden sollen *).

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 22sten Juni 1746.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 13 des Tit. III der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, oben S. 366.

Regierungs-Ausschreiben

vom 28sten Juni 1746,

gegen die Zulassung rechtsunerfahrner Vertreter vor Gericht.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät mißfällig vernommen, daß gegen die nach und nach ausgelassene Verordnungen verschiedene Notarien und in Rechten unerfahrne Supplikea-Schreiber unterm Vorwand, ob wäre ihnen ehemalen bey denen Untergerichten vorzugehen die Erlaubniß ertheilet, sich beym Ober-Appellations-Gericht einschleichen und für Advocaten geriren wollen, derogestalt daß von denenselben Namens der in Numerum recipirten Procuratoren sogar Appellationes introducirt, und hernach ohne einige Legitimation und gegen der Partheyen Willen, zur Ungebühr wieder zurück gezogen werden wollen, allerhöchst gedachte Ihro königliche Majestät sothanem zu Verspottung und Verwirrung der Justitz gereichenden Unwesen aber keinesweges nachzusehen gemeint sind, und dahero Uns gnädigst befohlen haben, in Zukunft der ausgelassenen Proceß-Ordnung, §. 65 *) in allen Stücken gemäß zu verfahren und keinem bey denen Untergerichten das Vorgehen zu gestatten, welcher nicht von einer der Juristen-Facultäten zu Marburg oder Rinteln öffentlich und in Jedermanns Beyseyn examiniret und tüchtig befunden worden, da dann nichts destoweniger der Regierung sowohl als dem Ober-Appellations-Gericht dessen Geschicklichkeit nochmalen auf die Probe zu setzen ohnbenommen bleiben, die Advocaten und Procuratores aber alles Ernstes bedeutet werden sollen, daß sie von ganz Niemand, der nicht, also wie vorstehet, examinirt ist, es mag selbiger vorhin als Untergerichts-Procurator recipirt seyn oder nicht, einige Supplication vorlegen oder unterschreiben, sondern die Notarien und in Rechten ohnerfahrne Schriftsteller schlechterdings damit abweisen oder der Rejection auf ihre Gefahr und fernerer Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen hätten; so haben Euch solches zu dem Ende hierdurch bekannt machen wollen, damit auch Ihr Euers Orts Euch hiernach behörig achtet, und bey denen Euch anvertrauten Aemtern und Gerichten keinen ferner vorgehen lasset, er habe sich dann nach Inhalt der Proceß-Ordnung, §. 65 gebührend legitimiret, inmaßen dann die vorhin bey der Regierung denenjenigen, so auf vorbesagten Universitäten nicht öffentlich exa-

minirt worden, wegen der Advocatur ertheilte Decreta hiermit eingezogen werden.

Cassel den 28sten Juni 1746.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

*) oben S. 256. Vergl. auch Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 26, nebst Anmerkungen, B. I, S. 341 fg., ferner Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 2 und §. 18, Absatz 1 und 2, oben S. 262 und 289 fg., auch Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. X, §. 1 und §. 3, nebst Anmerkungen, oben S. 378 fg. und landesherrliches Reskript vom 9ten Januar 1747.

Gemeiner Bescheid der Regierung zu Cassel

vom 27sten August 1746,

die Führung von Verzeichnissen der Ausfertigungen betreffend.

Nachdem königlich-fürstliche Regierung seit einiger Zeit mißfällig wahrgenommen, wasmaßen verschiedene derer Expedienten der Proceß-Ordnung *), Art. 79 und 81 schnurstracks zuwider dasjenige, was ihnen an Bescheiden und Resolutionen auszufertigen obgelegen, sofort schuldigstermaßen nicht expedirt, sondern damit die Partheyen unverantwortlicher Weise geraume Zeit aufgehalten und herumgeführet haben, solchem zu Verzögerung der Justiz gereichenden Unwesen aber nicht nachgesehen werden kann; als wird sämmtlichen Registratoren und Canzellisten hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß ihrer jeder — — ein ordentlich Expeditions-Register halten, und darinnen weniger nicht alle expedienda pflichtmäßig verzeichnen, und welchen Tag er jedes bekommen und ausgefertiget, auch respective zur Taxe und Repositur geliefert, dabey notiren (soll), um sothane Register auf jedesmaliges Erfordern bey Vermeydung ohnfehlbarer Bestrafung vorlegen zu können. Wonach dieselbe sich zu achten und für Strafe zu hüten (haben).

Publ. Cassel den 27sten August 1746.

*) vom 5ten September 1745, oben S. 259, vergl. auch Anhang zu derselben Prozeß-Ordnung, §. 12, D, Nr. 8, oben S. 278.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 23sten November 1746,

über die Obliegenheit der Anwälte hinsichtlich der bei dem Ober-Appellationsgericht einzureichenden fremden Prozeßschriften.

Denen sämmtlichen Advocatis und Procuratoribus geschiehet hiermit die Bedeutung, daß dieselbe, ehe und bevor sie die ihnen zugeschickte Schriften procuratorio nomine unterschreiben, zuvor untersuchen, ob ihr Correspondent vermöge der Ordnung, Tit. X, §. 3 *), qualificirt und zum Advocaten recipirt ist, widrigenfalls sie, ihres Protestirens ohngehindert, für den Inhalt einzustehen haben.

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 23sten November 1746.

*) oben S. 379.

Jahr 1747.

Regierungs-Ausschreiben

vom 9ten Januar 1747,

betreffend die Berichte der Untergerichte über die anhängigen Konkurs-Prozesse.

Nachdem Uns gnädigst aufgegeben worden, von Euch Bericht zu erfordern:

1) wie viel, und was für Concurs-Processe dermalen bey dem Euch gnädigst anvertrauten Amt und Stadt rechtshängig?

2) wann solche daselbst den Anfang genommen?

3) wer die zur Massa gehörige Gelder in Händen habe?

4) ob selbige in deposito vorhanden seyen? und

5) woran es hafte, daß der Proceß noch nicht zu Ende gebracht worden?

so befehlen Wir Euch hiermit, über vorgemeldte Puncte, und was es damit für eine Beschaffenheit habe, auch insbesondere, wo sich die Gelder jetzo befinden, eine ausführliche Specification und Anzeige binnen denen nächsten vierzehn Tagen ohnfehlbar an Uns einzusenden *), und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen.

Cassel den 9ten Januar 1747.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

*) Zufolge des §. 24 der Verordnung vom 17ten März 1767 und des Regierungs-Ausschreibens vom 6ten Januar 1816 sollen die hier vorgeschriebenen Berichte vierteljährlich erstattet werden.

Landesherrliches Reskript

vom 9ten Januar 1747,

an die Universität zu Marburg, wegen Prüfung der Rechts-Kandidaten und Ertheilung der Doktorwürde.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Getreue! Nachdem bey Unsern Universitäten zu Marburg und Rinteln seit einiger Zeit eingeschlichen, daß diejenige, welche in numerum Advocatorum recipirt seyn wollen, sub Praesidio disputiren, und Licentiat oder Doctor werden, damit sie das öffentliche Examen vermeyden, solches aber in fraudem Unserer dießfalls ausgelassenen Verordnung a) gereichet; so wollen Wir dieselbe Kraft dieses dahin wiederholet und erläutert haben, daß Alle und Jede, welche in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herr-

schaften Advocaten zu werden gedenken, sich der Ordnung gemäß ohne Ausnahme öffentlich examiniren lassen, und diejenige, welche den Gradum annehmen wollen, absque Praeside dem Herkommen gemäß disputiren, in dessen Entstehung aber sich um die Advocatur nicht melden sollen.

Uebrigens und so viel die Ausländer betrifft, so obigen Zweck damit nicht zu erlangen suchen, mögen Wir geschehen lassen, daß vorbesagte Unsere Universitäten den Gradum, wie und auf was Art sie wollen, nach wie vor ertheilen, jedoch mit der Behutsamkeit, daß ihnen und ihrer Facultät dießfalls kein Vorwurf zuwachsen und gemacht werden kann b). In dessen Versehung Wir Euch mit Gnaden gewogen verbleiben.

Cassel den 9ten Januar 1747.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

a) Prozeß-Ordnung vom 5ten September 1745, §. 65, oben S. 256, vergl. auch Anhang zu derselben, §. 2, oben S. 262 fg. und besonders Ministerial-Ausschreiben vom 28sten Mai 1827.

b) Zufolge eines (der Juristen-Fakultät in Marburg zugegangenen) Ministerial-Beschlusses vom 19ten November 1821 wird überhaupt eine Dispensation von der ordentlichen Prüfung und der Disputation nur zu Gunsten von solchen Gelehrten bewilligt, deren vorzügliche Wissenschaft bereits erkannt ist.

Verordnung

vom 20sten Januar 1747,

über die Restitution der Parteien gegen die von den Anwälten verschuldete Versäumung prozessualischer Fristen.

Dieweil seit einiger Zeit sich öfters begeben, daß die Advocaten und Procuratores ihren Partheyen die Sachen versäumen und desert werden lassen, woraus dann mehrere Weitläuftigkeiten und doppelte Processe entstehen, solches aber zu Unserm nicht geringen Mißfallen gereichet; so ordnen Wir gnädigst hiermit und wollen, daß die Parthey, wann selbige ganz außer Schuld ist, contra negligentiam Procuratoris nach Befinden zwar restituirt, der Advocat aber ohne Nachsehen seines Amts entsetzt und cassirt werden soll *). Wonach sich ein Jeder zu achten, Unsere nachgesetzte Regierung aber diese Verordnung sämmtlichen Procuratoribus bekannt zu machen und zu publiciren hat.

Cassel den 20sten Januar 1747.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Calckhoff.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 13, Nr. 7 und §. 15, oben S. 281 und 283 fg. und Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 7, nebst Anmerkung c, oben S. 363.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 25sten Januar 1747,

die Einreichung der Bescheinigung über die Absendung der Akten voriger Instanz betreffend.

Nachdem einige von denen hiesigen Procuratoribus der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung Tit. III, §. 14 *) sich nicht gemäß bezeigen,

sondern in termino sich bloß und allein auf die von denen Judiciis a quibus eingeschickte acta beziehen, ohne die in denen Processibus erforderte Bescheinigung und Quittung, wie ihnen sub poena remissionis causae zu thun oblieget, ad acta zu produciren; so werden dieselbe hiermit zum Ueberfluß in die Ordnung und zugleich dahin angewiesen, daß sie in Zukunft sothane Bescheinigung und Quittung gehörig ad Protocollum abgeben, und dergestalt solches fatale wahren, widrigenfalls aber gewärtigen, daß die eingewandte Appellationes, ohne in merita causae einzugehen, jedesmal zurück gewiesen werden sollen.

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 25sten Januar 1747.

*) oben S. 366.

Regierungs-Ausschreiben

vom 18ten Februar 1747,

wegen Abschaffung der Bürgermeister-Schmäuse.

Nachdem gnädigst befohlen worden, daß die Bürgermeister-Schmäuse, gleichwie allhier schon längst geschehen, also auch im ganzen Lande abgeschaffet und eingestellet werden sollen; so wird Euch solches zu Eurer Achtung hiermit bekannt gemacht, und zugleich alles Ernstes anbefohlen, hinkünftig den Bürgermeister-Schmaus gänzlich abzustellen, und Euch dessen bey Vermeydung willkührlicher unablässiger Strafe zu enthalten.

Cassel den 18ten Februar 1747.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessische Regierung daselbsten.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 22sten Februar 1747,

wider 1) die Einführung unerwachsener Appellationen; 2) den Misbrauch des Rechtsmittels der Restitution.

Die Advocaten und Procuratores sind ein vor allemal zu verwarnen, daß sich keiner unterstehe, eine Sache bey diesem Ober-Appellations-Gericht zu introduciren, welche notorie dahin nicht erwachsen ist, widrigenfalls derober diejenige, welche hierunter vorsetzlich gegen die Ordnung handeln, und das Gericht bey seiner ohnedem überhäuften Arbeit bloß zum Aufenthalt und umsonst bemühen, jedesmal davor angesehen und nach Ermessen gestraft werden sollen.

Und nachdem auch das Restitutions-Suchen allzu gemein wird, so ist denenselben zugleich bekannt zu machen, daß, wenn sie an den vorgeschriebenen schweren Eyd [a]) sich nicht kehren, sondern bloß zu der Sachen Umtrieb sothanes in denen Rechten geordnetes Remedium mißbrauchen, so oft die angebliche Nova nicht erheblich und gegründet sind, wider die Partheyen sowohl, als die Advocaten und Procuratores in Conformität der Ordnung [b]) nach aller Schärfe verfahren werden wird. Wonach nicht nur sie vor ihre Person sich zu achten, sondern auch ihren Partheyen, auch denen in- und ausländischen Advocatis, Nachricht zu ertheilen haben.

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 22sten Februar 1747.

a) S. Anmerkung b zum §. 2 des Tit. VII, der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, oben S. 374.

b) S. denselben §. 2.

Beschluß der Regierung in Cassel

vom 22sten Februar 1747,

wegen aufzustellender Verzeichnisse der eröffneten Bescheide.

Auf sämmtlicher hiesiger Procuratoren und Advocatorum ordinariorum gethanes Suchen wird denen sämmtlichen Regierungs-Canzellisten befohlen, jedesmalen Montags nach Publication derer Bescheide davon eine genaue Specification mit Benennung beyder Partheyen und deren Anwälde Namen zu verfertigen und solche jedesmalen des Montags in der Recessirstube zu affigiren und daran keinen Mangel erscheinen zu lassen *). — —

Sign. Cassel den 22sten Februar 1747.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 24, Nr. 4, oben S. 298.

Verordnung

vom 7ten März 1747,

betreffend 1) die Aktenversendung, und 2) die bei Endbescheiden unstatthaften Bedingungen.

Nachdem verschiedene von Unsern Justiz-Collegiis nach wie vor gegen Unsere vorhin geäusserte Willens-Meynung und sogar einige Beamten im Lande die bey denenselben rechtshängige Concurs- und andere Proceß-Sachen entweder ex officio oder auf einer oder beyder Partheyen Verlangen und öfters des dargegen gethanen Widerspruchs ungehindert, zu Ersparung der Mühe zum Spruch Rechtens verschicken, solchem Mißbrauch aber wegen der daraus erfolgenden Inconvenientien keinesweges länger nachzusehen ist, gestalten, des vielen Geldes zu geschweigen, so hierdurch ohnnöthiger Weise aus dem Lande gehet, von denen Juristen-Facultäten zum öftern des rechten und geraden Weges verfehlet, und Unserer Unterthanen Habseligkeit und Eigenthum hierdurch auf das Ungewisse gestellt wird; so wollen Wir sothanes Acten-Transmittiren in Unsern Fürstenthümern, und denen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften ganz und gar abgeschafft wissen [a]), und befehlen demnach Unserer hiesigen Regierung sowohl, als wen es sonst angehet, hiermit nochmalen, in Zukunft dasselbe weder auf der Partheyen Nachsuchen, noch auch vor sich weiter zu gestatten, und kein Urtheil auswärts einzuholen, sondern wie ihnen obliegt, die verhandelte und beschlossene Acta nach Maas Unserer dießfalls ausgelassenen Ordnung selbst genau und pflichtmäßig zu durchlesen und nach vorgängiger Re- und Correlation darinnen zuerkennen, was Recht ist.

Und dieweil auch Bescheide zum Vorschein kommen, in deren Anfang zwar der Streit so weit entschieden, durch einen kurz hernach folgenden Anhang aber, nämlich: „Es wäre „dann Sache und dergleichen ꝛc." wieder auf das Ungewisse gesetzt, und ein neuer Proceß und noch mehrere Weitläuftigkeit veranlasset wird; so soll fernerhin kein solcher Anhang in denen Definitiven gemacht [b]), oder eingerückt, sondern wenn anders der Sachen Decision auf diesen Punct beruhet, lieber vorhero darüber interloquiret, und sodann dieselbe gänzlich abgethan und völlig erörtert werden.

Wornach sich sämmtliche Unsere Regierungen und Justitz-Collegia unterthänigst zu achten und hierauf genau zu sehen und zu halten haben.

Cassel den 7ten März 1747.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Calckhoff.

a) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 27, Nr. 2, oben S. 301.

b) Daselbst Nr. 6, S. 302.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts
vom 16ten März 1747,
den Restitutions-Eid betreffend.

Nachdem verschiedene Advocati und Procuratores sich leichtsinniger Weise verleiten lassen, das Remedium restitutionis zu ergreifen, auch das Libell würklich zu übergeben, hernach aber den nach Maaß der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eyd *) abzuschwören sich weigern; so geschiehet ihnen sämmtlich hiermit die Bedeutung, daß sich weder Advocat noch Procurator unterfangen soll, Restitution zu begehren, der nicht vorhero merita causae wohl untersucht hat, und nach seinem besten Wissen und Gewissen dafürhält, daß die Sache gerecht sey, widrigenfalls und wenn er hernach erst davon abstehen und das Juramentum restitutionis nicht abschwören will, ein jeder von ihnen seiner Leichtsinnigkeit halber in 20 Thaler Strafe condemnirt werden soll, wornach sich dieselbe zu achten haben.

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 15ten März 1747.

*) Vergl. Anmerkungen b und c zum §. 2 des Titels VII der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, oben S. 374.

Rentkammer-Ausschreiben
vom 19ten März 1747,
betreffend 1) das Aufräumen der Fluth- und Abzugsgräben; 2) das Verbot des Anbauens in die Flüsse.

Was Unsers allergnädigsten Königs, Landesfürsten und Herren Majestät wegen Aufräumung der Abzugs-Graben und unerlaubten Anbauens in die Flüsse unterm 9ten Tag passati an Höchst Deroselben Renth-Cammer allergnädigst befohlen, das ergiebt folgendes gnädigste Rescript des mehrern:

Demnach Wir mißfällig wahrnehmen, wasgestalt die in und bey denen Städten und Communen, auch in deren Termineyen vorhin mit vieler Mühe und Sorgfalt aufgemachte und in einem guten Stand erhaltene Fluth- und Abzugs-Graben eine Zeithero mehrentheils nicht nur in Abgang gerathen sind, sondern auch diejenigen Unterthanen und Privati, welche Güther an denen sowohl großen Ströhmen, als kleinen Flüssen liegen haben, solche von Zeit zu Zeit anbauen und in die Flüsse vergrößern, mithin dadurch dieselben dergestalt befugen, daß dieselben auch bey auflaufenden geringen Wassern allschon austreten, und solchergestalt sowohl durch ein als das andere Uebel ganze Distriete überschwem-

met, wodurch nicht allein vielen Unschuldigen das Ihrige verderbet wird, sondern auch dadurch außer Nahrungs-Stand gesetzet und zugleich auch Land-Straßen, Wege und Stege unbrauchbar gemachet, mithin dadurch dem Publico viele Kosten verursachet werden: Gleichwie Wir aber nicht gemeynt sind, daß solchem verderblichen Unwesen länger nachgesehen werden solle, sondern sowohl die alten Abzugs- und Fluth-Graben in vorigen Stand gebracht, auch wo es nöthig und erforderlich, deren neue angelegt, als auch das An- und Einbauen in die Flüsse gänzlich abgestellet wissen wollen: also befehlen Wir Unserm Cammer-Präsident und Renth-Cammer hierdurch gnädigst, die ohngesäumte und nachdrückliche Verfügung ins Land dahin ergehen zu lassen, daß nicht nur mehrberührte alte Graben und Abzüge in gehöriger Weite und Tiefe, ohne Anstand durch die Städte, Communen und Interessenten, oder auf deren Kosten, aufgeräumet und beständig wohl unterhalten, sondern auch das Privat-Anbauen und Vergrößern derer Güther in die Flüsse [a]), hinführo gänzlich abgestellet und darauf, daß alles der Behör beobachtet werde, fleißig Acht gegeben werden möge.

Cassel den 9ten Februar 1747.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Borcke.

Nachdem nun sothanem allergnädigsten Befehl und Verordnung sträcklich nachgelebt werden muß; als wird Euch hierdurch ernstlich befohlen, sobald nach Einlangung dieses, mit Zuziehung Bürgermeister und Rath in der Stadt und Dorfschulzen, Greben, Richter und Vorstehern in denen Dorfschaften, sodann auch derer unter Euch gesessenen Conductorum und Pachters, Visitationes und Besichtigungen zu halten, wie es mit denen in einer jeden Terminey vorhandenen Fluth- und Abzugs-Graben beschaffen, auch ob die Anlieger sowohl an denen großen Ströhmen, als kleinen Flüssen, entweder mit Ein- oder Anbauen das Ihrige vergrößern, oder mit Erhöhung der Ufer dem gegenseitigen Ufer und daran gelegenen Unterthanen u. s. w. Schaden zufügen und was darunter auf andere Weise für Unordnungen mehr und auch dergleichen zum Schaden der Land-Straßen, Wege und Stege unternommen worden, zu specificiren und sothane Specification nebst einem umständlichen Bericht, zur Nachricht weniger nicht fordersamst einzusenden, als auch sofort die nachdrückliche Verfügung zu thun, daß dem Inhalt der allergnädigsten Verordnung ein Gnügen geleistet und wie solches geschehen, jeden Herbst und Frühjahrs Bericht erstattet werde [b]).

Cassel den 19ten März 1747.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstl. Hessische Renth-Cammer
daselbsten.

F. W. Borcke.

a) Vergl. Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 1, §. 17 und §. 21.

b) Vergl. wegen der jetzt bestehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung der Ufer- und Wasserbauten die Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. §. 7, 8, 14.

Verordnung
vom 12ten Mai 1747,
die Eisengefangenen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen hiermit nebst Entbietung Unserer königlichen Gnade Jedermänniglich, den es angehet, zu wissen: nachdem Wir aus bewegenden Ursachen mit denen in Unserer Residenz und Festung Cassel ad operas publicas condemnirten Missethätern und Gefangenen eine gänzliche Abänderung *) zu machen gnädigst resolviret haben; als soll

*) In dieser Einrichtung hat sich späterhin wieder durch Anordnungen und Verfügungen der betreffenden Behörden Manches geändert, wie in den Anmerkungen angeführt werden wird.

§. 1.

(Gerichtbarkeit über die Eisengefangenen.)

die bis anhero von einem zeitigen Ober-Schultheißen über selbige exercirte Jurisdiction a) und Aufsicht b) hiermit gänzlich aufgehoben und solche Unserm hiesigen Gouverneur oder Commandanten und dem darunter stehenden Garnisons-Kriegs-Gericht gänzlich übertragen seyn, und

a) Da die Eisenstrafe zu den peinlichen Strafen gehört (s. Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822), Jeder aber, der zu einer solchen Strafe verurtheilt wird, eben dadurch aus dem Militärstande ausscheidet und der Militär-Gerichtbarkeit nicht weiter unterworfen ist (s. Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 4, Nr. 2, c); so stehen die Eisengefangenen jetzt nicht mehr unter den Kriegsgerichten, sondern unter den ordentlichen Strafgerichten.

b) Die Leitung der Verwaltung der Straf-Anstalten der Provinzen kommt jetzt den Polizei-Direktionen zu (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 62), die der Straf-Anstalten der Residenz aber einer Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalten, gebildet durch den Residenz-Polizei-Direktor und den Polizei-Referenten bei der Regierung (s. Verordnung vom 27sten November 1821, §. 5), unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, auch, was die Leitung der Behandlung der Sträflinge betrifft, des Justiz-Ministeriums, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 2.

§. 2.

(Aufbewahrung der Eisengefangenen.)

da Wir, dem bisherigen Durchbrechen und Ausreissen der Gefangenen zu steuern und Einhalt zu thun, unter der Direction unsers Gouverneurs ein neues Stock- und Block-Haus aufbauen lassen; so soll nunmehro darüber ein tüchtiger und in Rechnungen etwas geübter Stockmeister oder Aufseher bestellt, und den 1sten Juli laufenden Jahres, sämmtliche dermalen in den Eisen befindliche Gefangene in sothanes Stockhaus *) gebracht, auch von dem Dato an sowohl die gegenwärtige, als auch

*) Stockhäuser befinden sich jetzt zu Cassel, Marburg und Ziegenhain.

§. 3.

(Eintheilung in Klassen.)

die künftighin aus Unsern Fürstenthümern und Landen anhero ad opus publicum condemnirt und abgeliefert werdende Missethäter in zwey Classen *) eingetheilet werden.

*) s. Anmerkung zum §. 5 dieser Verordnung.

§. 4.

(Erste Klasse der Eisengefangenen.)

Die erste Classe soll aus solchen Delinquenten bestehen, welche ihrer maliciösen und infamen Verbrechen halber durch Urtheil und Recht für würklich infam erkläret a), folglich von der Gesellschaft anderer Leute abzusondern, am härtesten einzuschmieden, in denen schlimmesten und schärfesten Gefängnissen zu verwahren b) und aufzubehalten, auch zu der allerbeschwerlichsten Arbeit zu gebrauchen und anzustrengen sind, und soll darauf ein aparter Steckenknecht bestellet werden.

a) In die erste Klasse der Eisen kann zufolge Reglements vom 17ten Januar 1786, §. 1, und Geheimeraths-Beschlusses vom 17ten Juni 1788 nur auf Lebenszeit verurtheilt werden, und es müssen solche Urtheile, wenn sie von den Civilgerichten ausgehen, vom Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichtes, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, und wenn sie von einem Militär-Untergerichte ertheilt sind, vom General-Auditorate revidirt, s. Verordnung vom 21sten März 1829, §. §. 50, 71, 84, 85, in allen diesen Fällen aber allerhöchsten Orts eingesendet und dürfen erst dann, wenn hier keine Begnadigung erfolgt, verkündigt und vollstreckt werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 3, und §. 39, Verordnung vom 21sten März 1829, §. 89.

b) Die Gefangenen der ersten Klasse werden sämmtlich im Stockhause zu Ziegenhain aufbewahrt.

§. 5.

(Zweite Klasse der Eisengefangenen.)

Die zweyte Classe *) aber soll aus solchen Missethätern formiret seyn, welche betrüglicher oder culpöser Weise pecciret haben, worunter auch diejenige von Unserer Soldateske zu rechnen, welche bey ihrer Desertion aus ganz besondern Umständen von der Strafe der Kriegs-Articul frey gesprochen, ad opus publicum condemniret, oder aber ihrer Jugend und anderer Motiven halber von Uns aggratiiret und zum Behuf des Festungs-Baues condemniret werden möchten. Diese Gefangene der zweyten Classe sollen demnach durch die Eisen keineswegs infam gemacht seyn, nichtweniger etwas gelinder eingeschmiedet, auch in besseren Behältnissen bewahret, zur Arbeit nicht so streng, wie die von der ersten Classe angehalten, dazu aparte ausgeführet und mit jenen bey der Arbeit nicht vermenget, auch mit einem eigenen Steckenknechte versehen werden.

*) Mit der zweiten Klasse der Eisengefangenen ist durch nachstehendes (den Regierungen abschriftlich zugegangenes) allerhöchstes Reskript die darin beschriebene Aenderung getroffen worden:

„Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, „daß aus der dermaligen zweiten Klasse der „Eisengefangenen die zweite und dritte Klasse, „aus der dermaligen dritten aber die vierte „Klasse gebildet werden solle, dergestalt, daß „nunmehr blos die vierte ohne Ketten blei„ben, zu der nunmehrigen zweiten aber keine „Deserteurs verurtheilt und diese Klasse ferner „wie bisher durch einen braunen Aufschlag „am Aermel ausgezeichnet werden solle; so „hat Unser General-Kriegs-Collegium 1stes „und 2tes Departement hierunter das Weitere „zu verfügen.

„Cassel, am 2ten September 1817.“

Wilhelm, Kurfürst.

Die hiernach jetzt bestehende zweite und dritte Klasse haben gegenwärtig, zum Theil zufolge des Gerichtsgebrauchs, folgende Bestimmung:

Die Eisenstrafe zweiter Klasse wird angewendet:

1] von den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte bei Verbrechen, welche zwar nicht lebenslängliche, jedoch eine wenigstens sechsmonatliche Eisenstrafe (s. Geheimeraths-Beschluß vom 27sten Februar 1796) nach sich ziehen;

2] von den Militärgerichten namentlich bei Bestrafung von Betrug, Fälschung, Münz-

verbrechen, Diebstahl u. dergl., auch bei der mit gefährlicher Körperverletzung verbundenen thätlichen Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, s. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Artikel 45, 46, 47, 49 bis 54, 58, 61, und Verordnung vom 20sten September 1829, wegen Abänderung mehrerer Straf-Bestimmungen der Kriegs-Artikel. Die Militärgerichte können diese Strafe auch auf drei Monate erkennen, s. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 49.

Die Eisenstrafe dritter Klasse wird nicht mehr (wie zufolge des Regulativs vom 17ten Januar 1786, §. 2, statthaft war) von den Civilgerichten, sondern nur von den Militärgerichten angewendet, namentlich als Strafe der Desertion in Friedenszeiten, der Widersetzlichkeit und anderer militärischen Verbrechen, auch Verwundungen, s. Kriegs-Artikel vom 30sten November 1818, Art. 31, 37, 38, 66, und Verordnung vom 20sten September 1829.

Der, dem scharfen Arrest in der Lattenkammer gleichstehenden, Stockhausstrafe vierter Klasse wird nur erwähnt in den Kriegs-Artikeln vom 30sten November 1818, Art. 5, 34, 78.

§. 6.

(Gehörige Unterscheidung der Klassen.)

Zu welchem Ende dann nicht nur alle Unsere Ober- und Kriegs- sondern auch alle und jede Civil-Gerichte hierdurch angewiesen sind, künftighin in sententionando hierauf Acht zu haben, die beyde Classen wohl zu distinguiren und im Urtheil deutlich zu exprimiren.

§. 7.

(Kleidung der Eisengefangenen.)

Sollte der Delinqnent, so zu einer oder der andern Classe von denen Civil-Gerichten condemniret wird, etwas im Vermögen haben; so muß derselbe vollkommen ausgekleidet von seiner Obrigkeit in die Eisen geliefert [a]), auch nach Beschaffenheit des Vermögens und der Jahre, wozu derselbe etwa verurtheilet ist, damit continuiret, anderergestalt und wenn keine Mittel dazu vorhanden, wie bis anhero geschehen, die Kleidungen der Gefangenen zu gleichen Theilen von Unserer Renth-Cammer und Unserm Kriegs-Pfennig-Amte [b]) bestritten und bezahlet werden. Gleiche Beschaffenheit es dann mit denen von Unsern Kriegs-Gerichten condemnirten Delinquenten haben soll, es wäre dann Sache, daß ein Soldat nur auf einige Monate zum Festungs-Bau verurtheilet und nach ausgestandener Strafe wiederum zum Regiment zurück genommen würde; casu quo derselbe mit nöthiger Kleidung von der Compagnie versehen und abgeliefert werden müßte. Diejenige aber, so von denen Civil-Gerichten auf eine kurze Zeit zur Correction zur Wall-Arbeit verurtheilet werden, sollen ihre ordinäre Kleidung mitbringen und wieder zurück nehmen. Wie dann auch

a) Die Kosten der Kleidung werden nicht mehr von den Gefangenen ersetzt. Ein Ersatz der Verköstigungsgelder findet nur bei Civil-Verbrechern und zwar dann Statt, wenn das Erkenntniß ausdrücklich auf eigene Verköstigung lautet.

b) Der Verlag zu den Kosten der Stockhäuser wird jetzt ungetheilt aus der Staatskasse bestritten.

§. 8.

(Bezahlung der Bein-Eisen.)

die Bezahlung der Bein-Eisen und der bisherigen Loslassungs-Gebühr bey denen von der Miliz gänzlich cessiren und nur bey denenjenigen, so von den Civil-Gerichten ad opus publicum abgeliefert werden und noch etwas im Vermögen haben, beyde Posten Platz finden*), wofern aber die Delinquenten dazu unvermögend sind, die Bein-Eisen, wie die Kleidungen ex Camera et Cassa militari nach obiger Propor-

tion bestritten werden und die Loslassung gratis geschehen soll.

*) Loslassungsgebühren werden von den Gefangenen überall nicht mehr bezahlt.

§. 9.

(Gewicht und Kostenbetrag der Bein-Eisen.)

Alldieweilen denn die Delinquenten ihre Verbrechen durch die Strenge der Arbeit, keinesweges aber durch die Schwere der Eisen, so nur in der Arbeit hindern, abzubüßen haben; als sollen die Bein-Eisen der ersten Classe 16 Pfund, die von der zweyten Classe aber nur 8 Pfund schwer und mit starken Niednägeln versehen seyn, damit selbige, wie bishero geschehen, nicht so leicht zerbrochen oder durchfeilet werden können, und lassen Wir es bey denen dahier gebräuchlichen Ketten, so an einem Arm*) und an einem Fuß mit wohlverwahrten und, wie vorstehet, verniedeten Schlossen zu befestigen sind, annoch weiters bewenden, und sollen sothane Bein-Eisen zur ersten Classe mit 2 Thaler 16 Albus und die zur zweyten Classe mit 1 Thaler 8 Albus bezahlet werden.

*) Die Befestigung der Ketten an den Armen findet nicht mehr Statt.

§. 10.

(Arbeit der Eisengefangenen erster Klasse.)

Die Arbeit der Gefangenen selbst belangend, so sollen diejenige, so zur ersten Classe condemniret worden, entweder in ihren Behältnissen zum Holzraspeln und dergleichen beschwerlichen Arbeit mit Aufgebung eines gewissen Tagewerks angestrenget, oder aber bedürfendenfalls auswärts zu verdrießlicher Arbeit, als das Eis zu hauen, aufzuladen, in die Grube zu bringen, die Druseln in der Stadt zu reinigen, den Schlamm aus denen Festungs-Graben zu karren und die zu denen Casernen und Wachthäusern, auch ihrem eigenen Blockhaus und andern Behältnissen der Gefangenen gehörige, Cloaken zu reinigen und was dergleichen mehr seyn möchte, mit Ernst angehalten werden, und dabey das bisherige Betteln auf denen Straßen gänzlich eingestellet, hingegen an dem großen Thor, wo der Eingang zu dem Stockhaus ist, eine verschlossene eiserne Büchse befestiget seyn, so etwa Jemand aus freyem Willen ohngefordert ein Allmosen darreichen und einlegen wollte, wozu der Platz-Major den Schlüssel haben und wöchentlich die Allmosen dem Stockmeister zu gleicher Distribution verabfolgen lassen, dahingegen dieser und die Steckenknechte, so bey Ausführung der Gefangenen gegenwärtig gewesen, auf den Contraventions-Fall nachdrücklich angesehen, auch die Gefangenen selbst, so in denen Gassen herum zu vagiren und zu betteln sich unterfangen, mit der Peitsche davor recht empfindlich gezüchtiget werden sollen.

§. 11.

(Arbeit der Eisengefangenen zweiter Klasse. — Arbeitszeit.)

Die Delinquenten der zweyten Classe aber, weilen selbige nicht infam sind, sollen an dem Festungs-Bau denen Wall- und Handwerks-Meistern zum Handlangen hinkünftig beygegeben, auch allenfalls mit denen Tagelöhnern, zumalen beym Wasser-Bau, zusammen gestellet, nichtweniger in der Aue zur Garten-Arbeit angehalten werden, und soll diese ihre Arbeit durch die Bank von Ostern bis Michaelis-Tag bey den Gefangenen beyder Classen, Frühmorgens von 5 Uhr bis Abends zu 6 Uhr, von Michaelis-Tag bis wieder zu Ostern aber von anbrechendem Tage bis zur Dämmerung continuiren, und bey Sommer-Tagen zwey Stunden, des Herbstes und Winters aber eine Stunde zum Essen und zur Ruhe denenselben frey gelassen werden *).

*) Die Arbeiten der Eisengefangenen in Cassel gehen von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr Morgens an und dauern bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

§. 12.

(Begleitung der Eisengefangenen.)

Was dann ferner die Begleitung der Gefangenen anbelanget, so soll hinkünftig jede Classe bey der Ausführung zur Arbeit durch einen tüchtigen Corporal und sechs Mann mit wohlgeladenem Gewehr begleitet werden, es wäre dann die Anzahl der Gefangenen stark und der Ort gefährlich, welchenfalls die Bestellung der Wacht von der Ordre des Gouverneurs oder Commandanten dependiret, auch muß ein Steckenknecht von der ausgeführten Classe allemal präsent seyn, damit diejenigen, so nicht arbeiten oder etwas Geringes verbrechen, in continenti abgestrafet werden können, wie in der Instruction des Stockmeisters mit mehrerm enthalten ist.

§. 13.

(Kennzeichen der Eisengefangenen. — Anhalten der entsprungenen Gefangenen.)

Damit auch die Gefangenen beyder Classen unter sich distinguiret und bey einer etwa vorzunehmenden Ausreissung desto kenntlicher gemacht werden mögen, so sollen die von der ersten Classe, mit weissen Röcken und einem schwarzen Ermel [a]) am rechten Arm, die aus der zweyten Classe aber mit dunkelbraunen Röcken gekleidet [b]) und unterschieden werden, und wird sich Jedermänniglich nach diesem Kennzeichen zu richten, und einen dergleichen flüchtigen Missethäter anzuhalten [c]) und wieder in seine Gewahrsam zu liefern wissen.

a) Vergl. Reglement vom 17ten Januar 1786, §. 1.

b) Gegenwärtig tragen die Eisengefangenen zweiter und dritter Klasse graue Röcke und die der zweiten Klasse zum Abzeichen einen schwarzen Aufschlag an einem Aermel, worin dermal überhaupt der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Klassen bestehet.

c) Namentlich hat die Gendarmerie ihre Thätigkeit gegen die aus Straf-Anstalten entwichenen Verbrecher zu richten, s. Dienst-Vorschrift für das Landdragoner-Corps vom 13ten November 1820, §. 48.

§. 14.

(Disziplinarstrafen gegen die Eisengefangenen erster Klasse.)

Sollte ein Gefangener aus der ersten Classe beym Ausführen oder auf der Arbeit an dem Stockmeister oder seinem Steckenknechte sich vergreifen oder echappiren und wieder ertappet werden, oder sonst enorm pecciren, so ist derselbe nach ausgestandener von dem Stockmeister instructionsmäßig zu ordonnirenden Castigation seines Gleichen zum Exempel und zum Abscheu, nicht nur in das ein- oder zweyhörnige Hals-Eisen, wie solches demnächst verordnet werden wird, sondern auch in die Handweiffen einzuschmieden.

§. 15.

(Disziplinarstrafen gegen die Eisengefangenen zweiter Klasse.)

Wofern aber ein Gefangener der zweyten Classe dergleichen unternehmen sollte; so ist derselbe, nachdem das Delictum beschaffen, entweder zum Abscheu seiner Cameraden mit dem hornigen Hals-Eisen oder denen Handweiffen [a]) auf eine zu determinirende Zeit zu belegen, oder aber wohl gar nach Befinden in die erste Classe der infamen Delinquenten zu versetzen; welches letztere aber, da der ehrliche Name dadurch verlohren gehet, anders nicht, dann cum causae cognitione geschehen, und der Delinquent durch ein von dem Garnisons-Kriegs-Gericht [b]) darüber abzufassendes und Uns zu gnädigster Confirmation oder Reformation

vorhero vorzulegendes Urtheil dazu condemnirt werden soll.

a) Das Halseisen und die Handweisen sind als Disziplinarstrafen längst nicht mehr in Gebrauch.

b) Die Uebertretung der Disziplinargesetze wird jetzt in der Regel mit Peitschenhieben und Stockschlägen, zuweilen auch mit Haar-Abschneiden und anderen äuseren Abzeichen geahndet. Die Disziplinarstrafen werden von der Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalten verfügt und im Beiseyn eines Polizei-Kommissars vollzogen.

§. 16.

(Weitere Vorschrift wegen der Disziplin über sämmtliche Eisengefangene.)

Wann und welchergestalten aber die Gefangenen aus beyden Classen, so in ihren Behältnissen entweder an dem Tagewerk säumig oder halsstarrig sich bezeigen, oder aber auswärts auf der Arbeit in beyden Fällen und sonst pecciren, sofort abgestraft und castigirt werden sollen, oder in welchem Fall auch das Verbrechen zu weiterer Verfügung dem Gouverneur oder Commandanten anzuzeigen seyn möchte, solches ist dem Stockmeister in seiner Instruction nach der Beylage aufzugeben, und hat dieser seine untergebene Steckenknechte darnach zu beordern.

§. 17.

(Verpflegung der Eisengefangenen im Falle einer Krankheit.)

Würde ein Gefangener aus beyden Classen krank werden und aparter Verpflegung benöthiget seyn, so soll vorerst die Cur einem zeitigen Garnisons-Chirurgo *) (als welchem Wir zu dem Ende annoch 4 Thaler monatlich zu seinem bisherigen Gehalt in Gnaden verwilligen), nachdem dem Platz-Major davon Anmeldung geschehen, übertragen werden, und dieser den Garnisons-Medicum darüber zu Rathe ziehen. Was alsdann dem Patienten an Medicamenten verschrieben und von dem Medico oder Garnisons-Chirurgo attestirt werden wird, das soll, wie bis anhero geschehen ist, aus Unserer Hof-Apotheken, dazu auch die Verpflegung der Kranken, auf Bescheinigung des Garnisons-Chirurgi, aus einer Garküchen mit Suppe, Fleisch und Gemüse, und Abends einer Suppe, wofür zwey Hessen-Albus acht Heller täglich dem Stockmeister in Rechnung zu passiren, so lange die Krankheit dauert, verabfolget werden.

*) Für die wundärztliche Behandlung der Eisengefangenen ist jetzt ein besoldeter Wundarzt angestellt, die innerliche Behandlung der Kranken liegt dem Stadtphysikus ob.

§. 18.

(Gewöhnliche Verpflegung.)

So viel nun die ordinäre Verpflegung sämmtlicher Gefangenen betrifft, so ist solche in dem von Uns gnädigst approbirten hierbey angebogenen Reglement vorgeschrieben und hat es dabey, so lange nichts anders von Uns verordnet werden wird, sein Verbleiben a). Die Reparation dieser Behältnisse selbst aber sammt Thüren, Fenstern, Ofen, Feuermauern, Schlossen und wie es sonsten Namen hat, soll von Unserer Renth-Cammer und von Unserm Kriegs-Pfennig-Amte b) von Jedem zur Halbschied bestritten, und die einkommende Bein-Eisen-Gelder von dem Stockmeister empfangen und Unserm Gouverneur oder Commandanten berechnet werden.

a) Vergl. Anmerkung a zum §. 7 dieser Verordnung.

b) Vergl. Anmerkung b zu demselben §. 7.

§. 19.

(Beerdigung der Gefangenen erster Klasse.)

Wenn ein Gefangener aus der ersten Classe verstirbet, so soll ein Wallmeister die Grabstelle ohnentgeltlich anweisen, die Ge-

fangenen selbst die Grube machen, den Todten austragen und verscharren *), und für einen Gulden eine Lade verfertiget und zur Begräbniß ein mehreres nicht, wenn auch die Freunde des Verstorbenen hierzu etwas verwenden wollten, zugestanden werden, damit ein Jeder einen Abscheu vor dieser Classe haben möge. Würde sich aber bey dem Verstorbenen selbst etwa noch Geld finden, so soll dem Wallmeister vor die Anweisung des Grabes vier Albus und den Gefangenen vor die Tragung und Einscharrung 18 Albus verhandreichet werden, die zurückgelassene Kleidung bleibet dem Stockhause zu etwa nöthigem Gebrauch.

*) Ueber die Ablieferung der verstorbenen Eisengefangenen zur Anatomie in Marburg s. Anmerkung *a* zum §. 20.

§. 20.

(Beerdigung der Gefangenen zweiter Klasse.)

Wenn ein Delinquent aus der zweyten Classe verstirbet, so soll zwar auf dessen Beerdigung ein mehreres nicht verwendet werden, als vorher determiniret ist. Insofern aber derselbe vor seinem Ende, zumalen wenn er sich wohl zum Sterben bereitet, um eine bessere Todten-Lade und Einkleidung angesuchet und dazu Vermögen vorhanden ist, oder die Freunde sich dazu verstehen, so ist solches wohl verstattet, jedoch die Leiche sonder Gefolge an Ort und Stelle zu bringen und dem Wallmeister die vorgedachte 4 Albus *a*), dem Zeug-Schmidt für das Ausschmieden 8 Albus *b*) und den Gefangenen 18 Albus zu entrichten.

a) Nach der jetzigen Einrichtung weiset in Cassel der Todtengräber unentgeldlich den Platz an, wo dem Verstorbenen das Grab von Gefangenen gemacht wird.

Die Leichname der in den Stockhäusern zu Marburg und Ziegenhain verstorbenen Eisengefangenen werden in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 12ten September 1816 (welches in dieser Hinsicht durch das Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Februar 1822 nicht aufgehoben worden ist), zu der Anatomie in Marburg abgeliefert. In Ansehung der hiesigen Eisengefangenen ist am 7ten Januar 1824 nachstehender allerhöchster Beschluß im Staatsministerium erfolgt:

„Die Leichen der Eisen- und Zuchthaus-„Gefangenen, der Zwangsarbeiter „und der auf öffentliche Kosten ver-„pflegten Kranken in den Landkranken-„häusern hierselbst und in Fulda, desgleichen „der auf öffentliche Kosten unterhal-„tenen Hospitalitinnen in Merr-„hausen während der fünf Wintermonate „(November bis März) sind dem anatomi-„schen Institute in Marburg (welches die „Transportkosten zu tragen hat) im Allgemei-„nen zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich „der deshalb von dem Direktor dieses Instituts „mit den Vorständen der betreffenden Anstalten „zu nehmenden näheren Abrede; welches den „Regierungen hierselbst und in Fulda, sowie „der Direktion der Straf- und Besserungs-„Anstalten hierselbst zur weiteren Verfügung „bekannt zu machen ist."

Durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern vom 29sten August 1825 ist sodann der Anfangs-Termin für die Ablieferung der Leichen zu der Anatomie auf den 15ten Oktober jedes Jahres festgesetzt worden.

b) jetzt 4 Albus.

§. 21.

(Entlassung der Gefangenen.)

Wenn auch ein Gefangener aus denen Eisen wieder los und befreyet wird, muß der Garnisons-Auditeur demselben die Urphede gratis abnehmen *a*), und soll vor das Loslassungs-Reskript oder Decret *b*) weiter nichts als dem General-Kriegs-Commissions-Scribenten 4 Albus bezahlet werden. Und damit denen durch die Eisen infam gewordenen Delinquenten erster Classe,

a) Dieses ist nicht mehr üblich.

b) S. oben §. 8 nebst Anmerkung.

§. 22.

(Entlassungsscheine für die Gefangenen erster Klasse.)

wenn selbige wieder losgelassen und aus Unsern Fürstenthümern und Landen durch Urtheil nicht verwiesen worden, in ihrer Heymath oder anderer Orten sich aufzuhalten und bey verbesserter Aufführung den nöthigen Lebens-Unterhalt zu erwerben, nicht abgeschnitten werden möge; so soll nach geleisteter Urphede denenselben statt der bey denenjenigen, so wieder unter die Militz kommen, gewöhnlichen Ehrlichmachung durch die Fahne, ein Attestat *) von dem Garnisons-Kriegs-Gericht wegen ausgestandener Strafe und zugebilligter Toleranz ertheilet und gratis ausgefertiget;

*) Gegenwärtig wird der Entlassungsschein von der betreffenden Polizei-Direktion ausgestellt. Der Entlassene wird an das Kreisamt verwiesen und diesem zugleich Nachricht gegeben. Diejenigen, welche wegen grober oder wiederholter Verletzung der öffentlichen Sicherheit Eisenstrafe erlitten haben, sollen nach ihrer Entlassung unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden, s. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 17, Nr. 2. Von der Entlassung solcher Sträflinge, welche im Militär gestanden haben, muß dem General-Kriegs-Departement Nachricht gegeben werden.

§. 23.

(Fahnenschwenkung.)

über die loskommende und zu denen Regimentern wieder angenommene aus der ersten Classe aber soll, wie bis anhero geschehen, die Fahne ordentlich geschwenket werden *). Und

*) Dieses ist nicht mehr gebräuchlich.

§. 24.

(Entlassungsscheine für die Gefangenen zweiter Klasse.)

da dieser Umstand bey denen Gefangenen aus der zweyten Classe, indem selbige nicht infam worden, gänzlich cessiret, ob auch gleich Einer, oder der Andere nach ausgestandener Strafe wieder zu einem Regiment verlanget und angenommen werden möchte; so soll denenjenigen, so aus dieser Classe erlassen werden, ein simpler Schein, daß sie sich aller Orten ohngehindert aufhalten und im Lande geduldet werden mögen, vom Garnisons-Kriegs-Gericht gleichfalls gratis expedirt und behändigt werden.

Wornach sich also Jedermänniglich, den es angehet, gehorsamst zu achten, auch Unser Gouverneur oder Commandant nach diesem Reglement die Sache behörig einzurichten hat.

Urkundlich der in Unserem Namen von Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden geschehenen eigenhändigen Namens-Unterschrift, auch beygedruckten königlichen und fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Residenz und Festung Cassel den 12ten May 1747.

Nomine Regis

Wilhelm, L. z. H.

Verordnung
vom 16ten Mai 1747,
die Bankerotte betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

fügen Jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften hiermit zu wissen, wasmaßen Wir zu Unserm äußersten Mißfallen erfahren müssen, daß, nachdem die zu Augsburg und Frankfurt anno 1548 und 1577 löblich errichtete Policey-Ordnungen und Reichs-Gesetze nach und nach außer Uebung und Acht gekommen, das landverderbliche Bankerottieren je länger je mehr überhand zu nehmen beginnet, dergestalt, daß dergleichen diebische Falliten fast keinen Scheu tragen, durch allerhand listige Ränke ihren Nächsten zu hintergehen, und höher, als ihr Vermögen sich erstreckt, oder sie durch ihre Besoldungen, Handelschaft oder sonstiges Gewerbe verdienen und hinwiederum tilgen und abtragen können, an Waaren, Geld oder Geldeswerth aufborgen, und durch übermäßige Kleiderpracht, Gastereyen, Anlegung unnöthiger Lust- und anderer Gebäuen, Verwendung fremder Gelder in Lotterien, Bergwerke und sonsten, verschwenderisch verbringen, nachhero aber ihr muthwilliges Schuldenwesen entweder auf einen Concurs ankommen lassen, oder gar austreten und die parateste Gelder einziehen, oder auch die beste Waaren und Effecten zu dem Ende auf die Seite und in Sicherheit zu bringen suchen, damit sie und die ihrige, währenden Processus, und wohl Zeit Lebens, davon sich unterhalten, müßig gehen und zehren können, mithin ihren Nächsten und die vornämlich bey solchen Concurs-Processen leidende Handels- und Handwerks-Leute unverschuldeter Dinge in äußersten Schaden und völligen Ruin setzen, folglich das Commercium sowohl, als den höchstnöthigen öffentlichen Credit im Lande ganz und gar, zum äußersten Schaden des Publici, umstürzen; so haben Wir für unumgänglich nöthig erachtet, diesem gemeinschädlichen und betrügerischen Unwesen, wodurch aller Handel und Wandel gänzlich ruiniret, und bey Ein- und Auswärtigen, zum höchsten Schaden derer sich ehrlich nährenden Einwohner, Bürger und Unterthanen, in bösen Ruf gebracht, und dieselbe gottloser Weise um das ihrige bestohlen werden, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt in Zeiten vorzubeugen. Thun das auch hiermit, kraft dieses öffentlichen Edicts *), und wollen,

*) Die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den anderen gesetzlichen Vorschriften über das Konkursverfahren in Verbindung gebracht in dem Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 61 fg., oben S. 332 fg.

§. 1.

(Einleitung des Konkurses bei kundbar werdender Zahlungs-Unfähigkeit eines Schuldners.)

daß, sobald ruchtbar wird, oder auch nur zuverlässig verlautet, wasmaßen einer oder der andere, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, er stehe gleich in Unseren Diensten oder nicht, ein Mehreres aufgeborgt habe, als er zu bezahlen im Stande ist, anstatt die arme Creditores zuvor Jahr und Tag mit vergeblichen Executions- und andern dergleichen Processen herum zu führen, und inzwischen den Debitorem oder die Witwe, Kinder und Erben in denen Güthern sitzen zu lassen, sofort dessen Vermögen von Amtswegen und in aller Kürze untersucht, und wenn sich findet, daß die Passiva die Activa würklich übersteigen, alle Güther und Effecten, ohne die geringste Nachsicht, in Beschlag genommen, mithin der Banke-

rottier, oder wer in Besitz davon ist, deren gänzlich entsetzet; hingegen solche einem verpflichteten Curatori bonorum anvertrauet, und, nach vorgängiger eydlichen Manifestation, ein ordentliches Inventarium darüber errichtet, auch keiner zu Verschleifung der Sache darwider eingewandten Appellation leichtlich Gehör gegeben, noch ein Effectus suspensivus gestattet, sondern der Concurs, vermittelst der Edictal-Citation, sonder Anstand eröffnet, und damit, nach Maaßgab Unserer sub dato Stockholm den $\frac{25.\ August}{5.\ September}$ 1745 ergangenen Verordnung, schleunig verfahren werden soll.

§. 2.

(Rettungsvorschläge und Gestattung von Zahlungsfristen.)

Vermeynt alsdann der obärirte Debitor, sich durch seine Freunde oder auf andere Weise und mit seinen außer Landes gelegenen Güthern zu retten; so kann zwar derselbe, zu Abschneidung des verzögerlichen Gesuchs eines Moratorii, mit seinen Vorschlägen, wie und auf was Art er seine Schulden zu bezahlen gedenket, kürzlich gehöret, und ihm, mit Bewilligung seiner Creditoren, oder nach Ermäßigung des Richters, eine Frist dazu verstattet werden; jedoch unaufhaltlich des Concurs-Processus, und daß währender Zeit sein mit Arrest bestricktes Vermögen, unter des Curatoris Verwahrung, in Sicherheit verbleibe.

§. 3.

(Untersuchung gegen muthwillige Schuldner und Bestrafung derselben.)

Läßt es aber der Bankerottier auf den Concurs ankommen, und bekennet, daß er insolvendo sey, so ist regulariter die Cessio bonorum nicht genug; vielweniger es damit ausgemacht; sondern wenn er nicht rechtlicher Gebühr darzuthun und zu erweisen vermag, daß er durch unvermeidliche Unglücks-Fälle, ohne sein Verschulden, in diesen Bankerott gerathen; so soll mit der Inquisition separatim gegen ihn verfahren und er peinlich vorgestellet, auch, nach geschlossener Inquisition, wobey ihm seine Defension nothdürftig zu gestatten ist, das Urtheil ohne Verzug abgefaßt, und er nicht nur für unehrlich, und seiner etwa tragenden Aemter verlustig erkläret, sondern auch, nach Befindung der Umstände und Größe des Bankerotts, als ein Dieb und Falsarius angesehen, und zum Pranger, ewiger Gefängniß, Festungs-Bau, Zuchthaus, oder wohl gar zu Staupenschlägen und Landesverweisung, condemnirt werden.

§. 4.

(Verfahren gegen betrügerische Schuldner.)

Und dafern solch ein muthwilliger Bankerottier sich in seiner Bosheit so weit vergehet, daß er bey imminirendem oder schon würklich erschienenen Concurs seine Baarschaften, ausstehenden Schulden und Effecten hinterlistiger Weise verbirgt und außer Landes auf die Seite bringt, oder bey seiner offenbaren Unvermögenheit, andern Leuten gleichwohl das ihrige nichts destoweniger abborgt, oder auch wohl gar falsche Wechsel, Handschriften oder Hypothek-Briefe ausgiebt, und solchergestalt sich des Criminis falsi theilhaftig macht; so soll ein dergleichen vorsetzlicher Betrieger, wenn er dessen rechtlicher Gebühr überführet, und an seinem Dolo und animo defraudandi creditores nicht weiter zu zweifeln ist, eben so wie ein offenbarer Dieb, nach Befinden, mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht, und wenn er ausgetreten, und durch Steck-Briefe nicht

wieder zu bekommen ist, sein Name und Bildniß an den Galgen gehengt werden.

§. 5.

(Bestrafung der Gehülfen betrügerischer Schuldner.)

Dieweil auch die Fortschaffung der, bey entstehendem Concurs annoch vorhandenen Gelder, Waaren und übriger Effecten auf die Seite, oder gar außer Landes, nicht wohl geschehen kann, wo sich nicht diebisch geartete Leute finden lassen, welche darzu, um schändlichen Gewinnstes, oder anderer unzulässiger Ursachen willen, hülfliche Hand bieten, die Waaren und Effecten verbergen helfen, und mit denen Bankerottiers unter einer Decke spielen; so sind dergleichen Helfershelfer, eben so wie diejenige, welche Diebstähle aufnehmen und verhehlen, oder durch Vorschub, Hülfleistung und sonsten sich deren mit theilhaftig machen, anzusehen und zu bestrafen.

§. 6.

(Heirathsgut und sonstige Illaten der Ehefrauen der Schuldner.)

Derer Bankerottiers ihre Weiber und deren Heyraths-Guth und Eingebrachtes betreffend, lassen Wir es bey gedachter Unserer Proceß-Ordnung, und was diesertwegen bereits in Artikel 38, 39, 40 und 41 *) enthalten ist, lediglich bewenden.

*) oben S. 250 fg.

§. 7.

(Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung.)

Gleichwie jedoch alles was vorstehet, nur diejenigen angehet, welche durch ihr eigenes Verschulden und muthwilliger Weise in einen Bankerott gerathen; also wollen Wir hingegen denen übrigen, so ohne ihr Verschulden und durch erweisliche Unglücks-Fälle, um das ihrige und in Abgang der Nahrung gekommen sind, die für selbige in Rechten zu gut verordnete Wohlthaten nicht benommen haben, sondern ihnen solche, wenn sie anders sich dazu gehörig legitimiren können, nach wie vor angedeyhen lassen; wiewohl mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt: daß sie bey einem ihnen bevorstehenden Falliment nicht vorhero, um desto länger in Besitz derer verschuldeten Güther zu bleiben, ihre Creditores darzu noch mit kostspieligen Processen fatigiren, vielweniger von dem Ort ihrer Wohnung entweichen, sondern zeitig bey Einführung der ersteren Klage, oder von sich selbsten, innerhalb einer monathlichen und längstens zweymonathlichen Frist der Obrigkeit gehörige Anzeige davon thun, und daselbst eine gewisse Specification, wie sie dieselbe, vermittelst körperlichen Eyds zu Gott dem Allmächtigen, zu bestärken im Stande sind, von ihren Activis sowohl als Passivis übergeben, anbey, wenn sie Handlung getrieben haben, ihre Bücher vorlegen und sich dergestalt ad Cessionem bonorum gehörig qualificiren.

§. 8.

(Versagung der Rechtswohlthaten für entflohene Schuldner. — Nichtigerklärung der durch die Flucht der Schuldner veranlassten Nachlaßverträge.)

Hingegen und sobald ein Bankerottier flüchtig wird, oder an Waaren, Meublen und Effecten viel oder wenig unterschlägt, und sich vorstehender Verordnung nicht gemäß bezeigt; so macht er sich eo ipso aller Rechts-Wohlthaten verlustig; gestalten Wir dann alle denen Creditoribus von einem flüchtig gewordenen Bankerottier abgezwungenen Contracte, kraft dessen sie für ihre rechtmäßige

Forderungen ein Weniges anzunehmen genöthiget worden, für null und nichtig erklären, und denenselben ihre Gerechtsame und Action hiermit ausdrücklich reserviren und vorbehalten.

Unseren nachgesetzten Regierungen zu Cassel und Marburg, auch Justiz-Canzleyen und Ober-Aemtern, wie nicht weniger Allen und Jeden, welche in Unsern Landen Gerichtbarkeit haben, befehlen Wir derowegen ernstlich und gnädigst hiermit, über diese Unsere Verordnung, nach Recht und Gerechtigkeit, ohne einiges Ansehen der Person, mit Nachdruck zu halten, und selbige, auf daß sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch ein öffentliches Ausschreiben ins Land bekannt machen und unterm Glockenschlag publiciren zu lassen. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen fürstlichen Insiegels.

Stockholm den $\frac{1}{18}$ten May 1747.

Friedrich.

Vt. Calckhoff.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 7ten Juni 1747,

wegen zeitiger Einreichung der Schlußschriften.

Damit künftig in Ansehung der Präclusion eine Gleichheit seyn möge, wenn das appellatische Theil die in der Ordnung zu Einbringung der Schlußschrift sub poena praeclusi bestimmte sechswöchige Frist ungehorsamlich vorbey streichen läßt; so werden sämmtliche Anwälde kraft dieses zum Ueberfluß nochmals bedeutet, mit sothaner Schlußschrift entweder zu gehöriger Zeit gefaßt zu erscheinen, oder wofern ihnen oder ihren Partheyen ohnausfetzliche Verhinderung vorfällt, zeitig Prorogation zu suchen, in Entstehung eines und des andern aber, wenn vorhero und ehe solches geschiehet, der Appellans contumaciam accusiret, ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie aller etwaigen Observanz ohngehindert, damit in termino oder auch vorhero auf geziemendes Anrufen präcludirt werden sollen. Wornach sich dieselben zu achten und ihren Partheyen und deren Sachwaltern Nachricht davon zu ertheilen haben. — —

Publ. Cassel im Ober-Appellations-Gericht den 7ten Juni 1747.

Regierungs-Ausschreiben

vom 18ten September 1747,

die gerichtlichen Vorladungen der Förster und Forstlaufer betreffend.

Demnach Ihro Königliche Majestät Unser allerseit allergnädigster König und Landesfürst allergnädigst befohlen haben, daß in Zukunft, wann ein Förster oder Forstlaufer vor Gericht nöthig ist, solches sobald bey Ablassung der Citation entweder dem Forst-Amt, Ober-Forstmeister, oder Ober-Förster, oder wer davon am nächsten ist, gemeldet werden soll *).

Als haben Wir euch solches zu eurer Nachricht und Verhaltung hiermit bekannt machen

wollen, und verbleiben euch gnädig und günstig geneigt.

Cassel den 18ten September 1747.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

*) Vergl. Anmerkung * zum §. 1 des Art. III der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 333.

Durch eine sämmtlichen Gerichten bekannt gemachte allerhöchste Entschliesung vom 10ten Juli 1828 ist hierüber eine anderweite Bestimmung dahin erfolgt:

„daß die Gerichte überhaupt von den Vorladungen, welche sie an Forstlaufer „und Wald-Aufseher oder dergleichen „Waldschutz-Personal erlassen, den sol„chen vorgesetzten Revierförstern immer „Nachricht geben sollen."

Uebrigens bedarf es dieser Benachrichtigung nicht hinsichtlich der Anwesenheit der Forstlaufer u. s. w. bei den Sitzungen der Forstbußgerichte, weil hierzu die Tage durch Verabredung der Mitglieder dieser Gerichte, zu denen auch der einschlägige Oberförster gehört, bestimmt werden, s. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, §. 14 und §. 15.

Jahr 1748.

Regierungs-Beschluß
vom 10ten Februar 1748,
die Beschleunigung der Ausfertigungen betreffend.

Nachdem königlich-fürstliche Regierung —— resolvirt hat, daß fürs künftige das Datum derer abgefaßten Expeditionen von denen Referenten denen zur Revision und Unterschrift vorgelegten Concepten inserirt und selbige hierauf denen Expedienten zur ohnverweilten Ausfertigung, welche jedesmal bey 1 Thaler Strafe binnen 24 Stunden zu besorgen und die Expedition ad taxam abzugeben ist, retradirt, auch damit diese destomehr zu der ihnen obliegenden Beschleunigung angehalten werden, und die ertheilte Resoluta zeitig zu derer Anwälde Wissenschaft gelangen mögen, anstatt (der) vorhin vorgeschriebenen einzelnen Resolutions-Zettul ein ordentlicher Elenchus rerum resolutarum in Quarto sexternenweise geführet, darinnen von sämmtlichen Subalternen und Expedienten, was für Concepte ein jeder alltäglich zur würklichen Expedition revidirt und unterschrieben zurückerhalten, bey Vermeydung eines Thalers ohnausbleiblicher Strafe längstens den folgenden Morgen eingetragen und dem bey die Repositur besonders bestellten Scribenten in Verwahrung gegeben, von diesem daraus ein alltäglich in der Recessir-Stube zu Jedermanns Einsicht und Nachricht anzuheftender Extract formiret und denen Canzley-Procuratoribus auf Verlangen die Einsicht sothanen Elenchi verstattet werden solle; so haben sich Alle und Jede, welche es angehet, darnach geziemend zu achten, besonders auch sämmtliche Subalternen und Expedienten vorstehender Verordnung sowohl mit schleuniger Ausfertigung derer nach vorgängiger Revision und Unterschrift zurückerhaltenen Expeditionen, als auch alltäglicher Eintragung in den Elenchum rerum resolutarum, bey Vermeydung der auf jeden Contraventions-Fall gesetzten 1 Thaler Strafe und daß bey eines oder andern ohnverhoft continuirender Nachlässigkeit davon höhern Orts Anzeige geschehen, auch solchemnach mit der Suspension und Cassation gegen denselben verfahren werden solle, schuldige Folge zu leisten *).

Sign. Cassel den 10ten Februar 1748.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden
Fürstlich-Hessische Regierung
daselbsten.

*) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 7, II, Nr. 7, §. 12, D, Nr. 8, und §. 25, Nr. 7, oben S. 271, 278 und 299.

Landesherrlicher Befehl
vom 17ten März 1748,
die Beitreibung der von den Gerichten erkannten Geldstrafen betreffend.

Nachdem die Nothdurft erfordert, wegen der bey Unsern Gerichten dictirten, aber guten Theils, unterm Vorwand einer von denen erfolgten Erkenntnissen eingewandten Appellation, bis dahin

ohnexequirt gebliebenen, Strafen ein gewisses Regulativ vorzuschreiben, damit auf einer Seite die Schuldige nicht ohne Strafe ausgehen und auf der andern Seite, wenn es die Rechte mit sich bringen, der effectus suspensivus dem sich beschwert erachtenden Theil unbenommen bleiben möge; so soll in Zukunft vom Obergericht, an welches die Appellation gehet, jedesmal dahin gesehen und wohl erwogen werden, ob die Strafe in die Hauptsache einschlägt und principaliter davon appelliret ist, oder aber ob solche damit keine Gemeinschaft hat, und nur incidenter, um eines Nebenpuncts willen, angesetzet worden? indem erstenfalls zwar der effectus suspensivus in seinem Wesen bleibt und mit der Execution bis zu Erörterung der Hauptsache Anstand zu nehmen, letzternfalls aber das Ende des Streits nicht abzuwarten, sondern ohngehindert der eingewandten Appellation der Execution ihr stracker Lauf zu lassen ist [a]). Wornach sich Unsere Obergerichte unterthänigst zu achten, und nach obberührter der Sachen Gestalt in Ansehung der Strafe keine Inhibition zu erkennen, die Untergerichte aber, wenn solches nicht geschehen, mit der Execution fortzufahren und die Strafen einzutreiben und zu berechnen haben [b]).

Cassel den 17ten März 1748.

Nomine Regis
Wilhelm, L. z. H.

Vt. Calckhoff.

a) Vergl. Anmerkung *d*, Nr. 7 zum §. 1 des Artikels VI der Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, B. I, S. 349 und Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 6, Nr. 2, *c* und §. 57, Nr. 3, oben S. 267 und 328.

b) Wegen der Erhebung der von den oberen und unteren Gerichten erkannt werdenden Geldstrafen ist am 9ten Mai 1822 folgender Ministerial-Beschluß den Obergerichten zur eigenen Nachachtung und weiteren Verfügung an die Untergerichte zugegangen:

„Eine jede Justizbehörde hat, sobald sie auser „den Polizei-, Rüge- oder Forstbußgerichten „eine Geldstrafe erkennt, unverweilt davon dem „betreffenden Rentereibeamten zur Beitreibung Nachricht zu geben, auserdem über „diese Geldstrafen ein besonderes Register, „mit kurzer Angabe der geahndeten Uebertretung und des von der Strafe etwa einem „Denunzianten oder einer besonderen Kasse „zukommenden Theiles, zu führen, und „einen Auszug daraus vierteljährlich der Finanzkammer der Provinz mitzutheilen, übrigens auch von den Fällen, wo auf gerichtlichem Wege die Strafe zurückgezogen oder „abgeändert wird, ebenwohl die betreffende „Renterei und die Finanzkammer — letztere, „falls ihr von der Strafe noch nicht durch „eins der vierteljährlichen Verzeichnisse Kenntniß gegeben worden, mittelst einer Anmerkung in dem nächsten solchen Verzeichnisse — „zum Zwecke der Verausgabung und respektive der etwaigen Rückerstattung zu benachrichtigen."

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts,

vom 27sten März 1748;

die Appellations-Anzeigen betreffend.

Nachdem sich hervor gethan, daß die Advocaten und Procuratores seit einiger Zeit sich angemaset, wenn sie Appellation interponiren wollen, eine unförmliche Schedul von einigen Zeilen zu übergeben, worin mit wenig Worten bloßhin die Appellation angezeigt, im Uebrigen

aber das nicht enthalten ist, was in solchem Fall von Rechtswegen geschehen soll und muß; so werden dieselbe insgesammt und ein Jeder insbesondere verwarnet und ernstlich bedeutet, hierunter ihrer Schuldigkeit ein Genügen zu leisten, und zugleich auch den Bescheid a quo mit beyzufügen *), oder der Rejection und Bestrafung vom heutigen Tag an zu gewärtigen.

Publ. im Ober-Appellations-Gericht den 27sten März 1748.

*) S. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, Tit. III, §. 8, nebst Anmerkung e, oben S. 361.

Peinliche Gerichts-Ordnung

vom 23sten April 1748.

Es ist zweckmäsig erachtet worden, dieser Verordnung als Einleitung voran gehen zu lassen folgende

Uebersicht

der Anordnungen, welche die gegenwärtige Strafgerichts-Verfassung in Kurhessen betreffen.

I.

Zu den allgemeinen Strafgerichts-Behörden, welche der Regel nach für alle Angeschuldigte und hinsichtlich aller Gesetz-Uebertretungen, nach den Graden ihrer Strafbarkeit und in den verschiedenen Instanzen, zuständig sind, gehören:

A. die Polizei-Kommissionen.

Ueber deren

1) Zusammensetzung aus ordentlichen und auserordentlichen Mitgliedern vergl.

Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, §. 1,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, die Polizei-Kommissionen auserhalb der Residenzstadt betreffend, §. 1, §. 2 und §. 14;

und daß zu den auserordentlichen Mitgliedern namentlich gehören die Berg- und Salzwerks-Beamten des Bezirks, die Physiker, die Landbaumeister und die Strasenbau-Ingenieure, ergiebt sich aus den

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 27sten August 1822 und vom 10ten Februar 1824.

2) Die Zuständigkeit der Polizei-Kommissionen in erster Instanz ist bestimmt und zwar

a] hinsichtlich der ihrer Gerichtbarkeit untergebenen Personen dahin, daß bei den vor diese Behörden gehörigen Sachen der Regel nach kein befreieter Gerichtsstand Statt finde, durch die

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 6 und das

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten August 1823,

und in wie fern auch Militärpersonen unter denselben stehen, durch die

Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 3, c;

(wegen der Exemtion der kurfürstlichen Hofdiener, s. nachher II, B);

b] hinsichtlich der Uebertretungen aber, über welche sie zu erkennen haben, und der Strafen, welche sie auszusprechen befugt sind, durch die

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten August 1823,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. §. 1 bis 4,

sowie in Ansehung der Befugniß, über die Privat-Entschädigung zu erkennen, durch die

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4, und die

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten August 1823, und vom 9ten April 1828, §. 8.

3) Daß die Polizei-Kommissionen in zweiter Instanz über die Berufungen wider Straf-Erkenntnisse der Polizei-Deputationen zu erkennen haben, ergeben die

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 3,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 14.

B. Die Polizei-Deputationen. Ueber deren Zusammensetzung und Zuständigkeit sind nachzusehen:

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821, den Wirkungskreis der Justizamts-Assistenten betreffend, §. 2, D, Nr. 2,

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 8.

C. Die Landgerichte und Justizämter.

1) Ueber deren Besetzung vergl.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 52,

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821, den Wirkungskreis der Justizamts-Assistenten betreffend;

2) über deren Zuständigkeit

a] zur Untersuchung und Entscheidung der von den Polizei-Kommissionen an sie verwiesenen polizeilichen Strafsachen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 54, Absatz 3,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 11,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten August 1823;

ferner über deren Verpflichtung

b] zur vollständigen Untersuchung der Vergehen, die in der Regel mit

härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden sind,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 54, Absatz 4,

sowie

c] zur vorläufigen Untersuchung der Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe zu belegen sind, und der Amtsvergehungen, die keine blose Disziplinarstrafe nach sich ziehen, wie auch zur Verrichtung der Aufträge, welche vom Obergericht in Beziehung auf die, diesem obliegenden, Haupt-Untersuchungen ertheilt worden,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 54, Absatz 4,

und in wie fern die Justizamts-Assistenten in ihren Bezirken zur Vornahme solcher vollständigen und beziehungsweise vorläufigen Untersuchungen befugt seyen,

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821, §. 2, D, Nr. 3.

Vergleiche auch nachher II, A und D.

D. Die Criminal-Senate der Obergerichte und beziehungsweise das nicht in Senate abgetheilte Obergericht der Grafschaft Schaumburg. Ueber

1) deren Besetzung vergl.

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 41, §. 45 und §. 48,

2) über ihre Zuständigkeit

a] zur Entscheidung in zweiter Instanz über die Berufungen und Nichtigkeits-Beschwerden gegen untergerichtliche d. h. von den Polizei-Kommissionen auserhalb der Residenz in erster Instanz, und beziehungsweise von den Landgerichten und Justizämtern gefällten Straf-Erkenntnisse, sowie zur Entscheidung über einfache Beschwerden gegen Verfügungen der erwähnten Behörden, oder auch zur Aufhebung inkompetenter untergerichtlichen Straf-Erkenntnisse von Amtswegen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Absatz 3,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 3, §. 4 und §. 8,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 14,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 5,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. §. 1 bis 5;

sodann über deren weitere Zuständigkeit

b] zur Fällung des Erkenntnisses in erster Instanz über die durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten Vergehen, welche weder polizeilich noch peinlich zu ahnden sind,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Absatz 2

(vergl. auch nachher Anmerkung *a* zum §. 1 des Tit. III dieser peinlichen Gerichts-Ordnung);

und endlich

c] zur Führung der Haupt-Untersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (s. nachher Anmerkung a zum Tit. III, §. 2) zu belegen sind, sowie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine blose Disziplinarstrafe nach sich ziehen und zum Erkenntnisse darüber,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Absatz 1.

E. Der Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts. So viel

1) dessen Verhältniß zu dem Civil-Senate, seine Besetzung und die in gewissen Fällen erforderliche Zuziehung von Mitgliedern des Civil-Senates betrifft, finden sich die deshalbigen Bestimmungen in der

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 37, §. 39, Absatz 1 und §. 40.

2) Die Zuständigkeit des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichts wird

a] hinsichtlich der, in zweiter und letzter Instanz zu fällenden, Entscheidungen über die gegen Straf-Erkenntnisse und Verfügungen der Residenz-Polizei-Kommission und der Obergerichte ergriffenen Rechtsmittel und hinsichtlich der in gewissen Fällen von Amtswegen vorzunehmenden Revision von Straf-Erkenntnissen der Letzteren bestimmt durch

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39,

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 7,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2;

vergl. auch nachher II, D, 3.

b] Die ausnahmsweise eintretende Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts für die Untersuchung und Entscheidung in den Criminalsachen der in hiesigen Landen befindlichen, nicht in kurhessischen Diensten stehenden, Häupter und Glieder fürstlicher und gräflicher vormals reichsständischer Häuser ist ausgesprochen in der

Verordnung vom 1sten Mai 1818, §. 8 und

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39.

Auch hat das Ober-Appellationsgericht in den etwa vorkommenden peinlichen Fällen, welche Prinzen vom kurfürstlichen Hause betreffen, zufolge eines allerhöchsten Reskripts vom 31sten Oktober 1818 „die Untersuchung zu „führen und nach dem Schlusse derselben die Akten mit Bericht und darin „enthaltenem Antrage zur allerhöchsten „Entscheidung einzusenden.“

II.

Als besondere Strafgerichts-Behörden, deren Zuständigkeit auf gewisse Klassen von Personen oder auf gewisse Gattungen von Uebertretungen beschränkt ist, kommen gegenwärtig folgende vor:

A. die Militärgerichte. Es ist

1) über deren Verfassung und Besetzung überhaupt nachzusehen:

Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, 3ter Titel, §. 16 fg.,

insonderheit über die Theilnahme der Landgerichte und Justizämter an den Militär-Untersuchungsgerichten,

Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. §. 16, 19, 26, 35 bis 39;

sodann

2) über den Umfang der Militärgerichtbarkeit, mithin der Zuständigkeit der Militärgerichte:

dieselbe Verordnung, §.§. 1 bis 4.

B. Hierher gehört auch das Oberhofmarschall-Amt insofern, als demselben durch ein (im Anhang V zu dieser peinlichen Gerichts-Ordnung mitzutheilendes) allerhöchstes Reskript vom 31sten Januar 1825 das Erkenntniß über die von den Polizei-Kommissionen, Landgerichten oder Justizämtern untersuchten, sonst zur untergerichtlichen Entscheidung geeigneten Strafsachen der kurfürstlichen Hofdiener übertragen worden ist.

C. Die akademische Obrigkeit zu Marburg, deren Zuständigkeit auf die daselbst Studirenden beschränkt ist, vergl.

Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. §. 5, 8, 27,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 50.

Sodann sind

D. als Spezialgerichte zu betrachten die zur Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel angeordneten Strafgerichts-Behörden. Dieses sind

1) als Untergerichte der Regel nach die Forstbusgerichte, über deren

a] Bildung und Zusammensetzung nachzusehen sind die

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 56, die

Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 für die Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen, §. 14 und das

Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821, den Wirkungskreis der Justizamts-Assistenten betreffend, §. 2, D, Nr. 1,

sowie

b] hinsichtlich deren Zuständigkeit über alle Frevler, ohne Rücksicht auf einen sonstigen befreieten Gerichtsstand, und insbesondere über Militärpersonen:

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 44,

Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 3.

c] Ihre Zuständigkeit ist beschränkt auf Erkennung von Strafen, welche eine Geldbuße von zwanzig Thalern,

eine dreissigtägige Strafarbeit oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigen,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17.

Durch einen allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 21sten April 1824 ist auf die Anfrage:

„ob der Werths- oder Schadens-Ersaß für gefrevelte Wald-Erzeugnisse „bei der Berechnung des Geldbetrags, „welcher die Kompetenz der Forstbus„gerichte begründe, mit in Zurechnung „zu bringen sey?"

sämmtlichen Forstrüge-Kommissionen die Bedeutung zugegangen:

„Bei der Berechnung der, nach §. 17 „der Forst- rc. Straf-Ordnung vom „30sten Dezember 1822, die Zustän„digkeit der Forstbus-Gerichte bestim„menden Strafsumme soll der Geld„betrag des Werths- und Schadens„Ersatzes mit in Anschlag kommen."

d] Ueber die Obliegenheit der Forstbusgerichte zur Untersuchung der eine höhere Strafe nach sich ziehenden Vergehungen vergl.

daselbst, §. 17.

Ueber die ausnahmsweise den Landgerichten und Justizämtern obliegender Untersuchungen der wichtigern oder eiligen, sowie der vom Forstbusgerichte zur Entscheidung ausgesetzten Straffälle, und die den Polizei-Kommissionen als auserordentlichen Forstbusgerichten zukommende Entscheidung solcher ausgesetzten Fälle, vergl.

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 13, §. 15, §. 17 und §. 21.

2) Die zweite ordentliche Strafgerichts-Behörde für Forst-, Jagd- und Fischereifrevel bilden die Forstrüge-Kommissionen.

Ueber deren Besetzung sind zu vergleichen:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 57,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20sten März 1822, die Forstrüge-Kommission für die Grafschaft Schaumburg betreffend;

über ihre Zuständigkeit

a] in zweiter Instanz hinsichtlich der angefochtenen Erkenntnisse der Forstbusgerichte:

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 57,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 24 und §. 25.

und

über die Zuständigkeit des hiesigen Obergerichts zur Entscheidung auf Beschwerden gegen die von den fürstlich-rotenburgischen Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse wegen Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, sowie über die Kompetenz der Forstrüge-Kommission zu Hanau hinsichtlich der Beschwerden gegen solche Erkenntnisse

der standesherrlichen und Patrimonialgerichte:

Verordnung vom 4ten April 1822, §. 4,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 31.

b] Die Zuständigkeit der Forstrüge-Kommissionen in erster Instanz beschränkt sich auf Vergehungen, welche eine härtere, als die unter Nr. 1, c (S. 425 fg.) erwähnte, jedoch nicht peinliche, Strafe nach sich ziehen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 57,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 18.

3) Dem Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts liegt die Revision der von den Forstrüge-Kommissionen, als Obergerichten, in erster Instanz gefällten Strafurtheile ob, indem zufolge eines dem Ober-Appellationsgerichte zugegangenen Ministerial-Reskripts vom 8ten Februar 1822 allerhöchsten Orts der §. 39 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 dahin erläutert worden ist,

„daß unter dem daselbst gebrauchten „Ausdrucke: „Obergerichte" auch die „Forstrüge-Kommissionen zu verstehen „und daher gegen die Erkenntnisse dieser „Behörden dieselben Rechtsmittel, wie „gegen die Erkenntnisse der Criminal-Senate der Obergerichte, zulässig seyen."

E. Ein weiteres Spezialgericht bildet das Weser-Zollrichter-Amt, worüber zu vergl. die

Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823, §. 52,

und die, im Anhange IV zu der peinlichen Gerichts-Ordnung mitzutheilende, allerhöchste Entschliesung vom 18ten August 1824.

F. Endlich gehören hierher die Oberzunft-Aemter, vergl.

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 198, Nr. 1,

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten März 1824, §. 1.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

fügen hiermit Jedermänniglich, und besonders Unsern Justitz-Collegiis, peinlichen Gerichten und Beamten, in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir zu Unserer besondern Mißfälligkeit wahrnehmen müssen, daß die Justitz in peinlichen Sachen, bey denen sorgfältigst hierzu bestellten peinlichen Gerichten in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, bishero der Gebühr nach nicht verwaltet, sondern die peinliche Processe öfters sehr lau und schläfrig geführet, und über Jahr und Tag hinaus verzögert, hierdurch aber die Gefängnisse mit Delinquenten je länger je mehr angefüllet, auch viele unnöthige Kosten, und sonstiges Ungemach, verursacht worden; daß Wir demnach aus diesen und andern Uns dazu bewegenden Ursachen, und vornämlich zu besserer Beförderung der peinlichen Processe, auch damit denen Sünden und Lastern gesteuert, die Missethaten und Verbrechen gestrafet, wider Recht Niemand beschweret, vielweniger Blut-Schulden auf das Land gebracht werden mögen, für gut und nöthig befunden haben, in gedachten Unseren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, bey denen peinlichen Gerichten, zu künftiger Abwendung dieses Justitz-Gebrechens, und damit in dergleichen peinlichen und wichtigen, auf Leben, Leib, Ehre und Guth gehenden, Sachen, schleunige Justitz und rechtliche Urthel [a]), ohne allen Umtrieb, erfolgen mögen, folgende peinliche Gerichts-Ordnung [b]), wornach sich die peinliche Gerichte, und alle diejenige, so es angehet, zu achten und solcher stracklich nachzuleben haben, zu ertheilen und publiciren zu lassen.

a) Mit Ausnahme bloser, die Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung bezweckender, Disziplinarstrafen (vergl. nachher Anmerkung *a* zum §. 8 des Tit. III dieser Verordnung) können nach der dermaligen Einrichtung der Strafrechtspflege keine Strafen anders, als durch ein Erkenntniß einer Strafgerichtsbehörde, ausgesprochen werden.

b) Nach dem angegebenen Zwecke und Gegenstande dieser peinlichen Gerichts-Ordnung sind die derselben beigefügten Anmerkungen hauptsächlich auf Anführung solcher älteren und neueren Bestimmungen beschränkt worden, welche sich auf die Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen und Verbrechen, die zur Kompetenz der Criminal-Senate der Obergerichte in erster Instanz gehören, beziehen, mit Uebergehung derjenigen Vorschriften, welche ausschließlich das Verfahren der Polizei-Kommissionen und Deputationen und der in der vorstehenden Uebersicht unter Nr. II aufgeführten besonderen Strafgerichts-Behörden zum Gegenstande haben.

Titel I.

Von den Personen, womit das peinliche Gericht besetzt werden soll, und deren Amt.

---

§. 1.

Es sollen die peinliche Gerichte [a]) Unserer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, von nun an und fürtershin mit nachfolgenden Personen, welche denen vorkommenden peinli-

chen Sachen und Gerichts-Händeln ordentlich abwarten und dieselbe besorgen, nemlich einem peinlichen Richter, und zu Cassel dreyen, zu Marburg und Rinteln zweyen Assessoribus ordinariis, nebst einem peinlichen Actuario besetzet und versehen, sodann im Fall ein oder anderer Assessor ordinarius wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Ehehaften und Verhinderungen denen peinlichen Gerichts-Sessionen nicht beywohnen und sein Amt versehen könnte, auf solchen Fall und damit bey denen peinlichen Gerichts-Sessionen, außer dem peinlichen Richter und Actuario jedesmalen wenigstens zwey Assessores zugegen seyen [b]), denen beyden letztern peinlichen Gerichten noch ein Assessor extraordinarius, welcher desselben Stelle versehe, beygefüget, allesammt aber auf diese peinliche Gerichts-Ordnung, nach denen hierunten folgenden Eyds-Formuln, mit verpflichtet werden. So viel aber das also genannte Judicium honoratum betrifft [c]), dießfalls lassen Wir es bey Unsers fürstlichen Hauses Neben-Receß über das Sammt- Hof- und Revisions-Gericht vom 19ten Februar 1650, §. 5 nochmalen bewenden.

a) Die hier beschriebenen peinlichen Gerichte bestehen in den kurfürstlichen Gerichtsbezirken nicht mehr, und von ihnen sind sowohl die kurfürstlichen Landgerichte und Justizämter, als die Criminal-Senate der Obergerichte ganz verschieden, nicht blos in Ansehung des dabei angestellten Personals, sondern auch hinsichtlich des Geschäftskreises, wie sich aus den in der vorhergehenden Uebersicht und in den nachher folgenden Anmerkungen angeführten Verordnungen und sonstigen Bestimmungen ergiebt.

b) Eine solche Besetzung der Gerichtsbank findet gegenwärtig weder bei den durch die Landgerichte und Justizämter zu führenden vorläufigen und beziehungsweise vollständigen, noch bei den durch die Criminal-Senate der Obergerichte zu führenden Haupt-Untersuchungen Statt. Die ersteren werden nämlich nur durch ein Mitglied des Landgerichts oder den Justizbeamten, mit Zuziehung des Landgerichts- oder Justizamts-Aktuars, beziehungsweise durch den Justizamts-Assistenten (welcher zugleich die Stelle des Aktuars in seinem Bezirke zu versehen hat, s. Ministerial-Ausschreiben vom 22sten November 1821, §. 2, Nr. 3, wofern nicht zu diesem Geschäft ein Auskultant bestellt wird, s. den oben S. 276 mitgetheilten allerhöchsten Beschluß vom 14ten Oktober 1829), hingegen die Haupt-Untersuchungen nur durch ein stimmführendes Mitglied des Criminal-Senates mit Zuziehung des Sekretars oder eines Stellvertreters desselben als Aktuars, ohne Beisitzer, geführt, s. nachher Tit. IV, §. 1 und Tit. V, §. 4, nebst Anmerkungen.

c) Diese Einrichtung ist nicht mehr in Uebung.

§. 2.

Bey diesen peinlichen Gerichts-Sessionen soll der peinliche Richter jederzeit das Directorium [a]) führen, und in allen Stücken bis an Uns über dieser peinlichen Gerichts-Ordnung halten [b]), des Endes und daß an denen bestimmten peinlichen Gerichts-Tagen die Sessiones, es mögen viel oder wenige Criminal-Sachen vorhanden seyn, ordentlich gehalten werden, und Niemand ohne unvermeidliche Ehehaften davon weg bleibe, sorgfältigst darauf sehen, zu denen vorkommenden auserordentlichen Sessionen ansagen lassen, in beyden das Examen und übrige Geschäfte dirigiren, zur gehörigen Zeit die peinliche Acta unter sich und die Assessores distribuiren, auch dabey so viel thunlich eine billigmäßige Gleichheit beobachten [c]), und keinen vor dem andern verschonen, sofort, daß nichts liegen oder zurück bleibe, fleißiges Aufsehen haben, die Beförderung der zurückbleibenden Sachen erinnern, und überhaupt alles dasjenige thun, was zu diesem Directorial-Amt eigentlich gehöret.

a) Die hier und sonst in dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den peinlichen Gerichten können bei den Criminal-Senaten der Obergerichte nur theilweise, soweit es die von den Ersteren ganz verschiedene Verfassung und Stellung der Letzteren zulässt, angewendet werden, geben jedoch Veranlassung zu Hinweisungen auf die den Geschäftsgang der Criminal-Senate bestimmenden neuern

Anordnungen. Eine hierher gehörende allgemeine Vorschrift enthält das durch allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 9ten Januar 1822 genehmigte Regulativ, die Leitung der Arbeiten bei den Criminal-Senaten der Obergerichte betreffend; im Anhang I zu dieser Verordnung.

b) Vergl. das eben erwähnte Regulativ §. 20, und hinsichtlich der anzuwendenden Disziplinarstrafen, dessen §. 8 und §. 9.

Wegen der den Obergerichten überhaupt zustehenden Aufsicht und Disziplinargewalt, namentlich über die Untergerichte, vergl. weiter den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 7, oben S. 268 fg. und wegen der dem Justiz-Ministerium zukommenden Aufsicht auf die Geschäftsthätigkeit der Gerichte und Disziplin über das Justiz-Personal s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 1.

c) Vergl. das in der Anmerkung a erwähnte Regulativ, §. §. 11 bis 13.

§. 3.

Die peinliche Gerichts-Assessores sollen denen ordentlichen und außerordentlichen Sessionen zur bestimmten Stunde fleißig beywohnen a), und ohne unvermeidliche Ehehaften oder Verhinderungen nicht davon weg bleiben, des Endes auch keine Syndicate, Procuraturen oder Advocaturen respective übernehmen oder behalten, wodurch dieselbe an diesem ihrem Beysitzer-Amt im mindesten verhindert oder von denen Sessionen abgehalten werden, gestalten dann die von daher nehmende Entschuldigung keinesweges angenommen, sondern, wofern des peinlichen Richters Verwarnungen nichts fruchten, solches von demselben bey der Regierung oder Cantzley jedesmalen zur weitern Verordnung angezeiget werden soll. Bey denen Sessionen selbsten sollen die Assessores auf alles vorkommende wohl und genau Achtung geben, ihre Vota und abzuhaltende Relationes gerade durch, nach ihrem besten Wissen und Verstand, ablegen, dem peinlichen Richter bey denen Examinibus nicht in die Rede fallen, oder sich untereinander selbsten mit unnöthigem Disputat aufhalten, sondern, wenn einer oder anderer etwas zu erinnern findet, solches mit gehöriger Bescheidenheit und also vorbringen, damit der etwa im Verhör seyende Inquisit nichts davon innen werde; wie dann ein jedes peinliche Gericht überhaupt hiermit angewiesen wird, sich bey denen vorkommenden Handlungen und Inquisitionen dergestalten unpassionirt und gleichgültig zu bezeigen, daß sie weder durch eine übermäßige Härtigkeit den Inquisiten betäuben, noch durch ein unzeitiges Mitleiden ihres Amts und Pflichten vergessen, und eben deswegen auch sich aller unzulässiger Bedrohung enthalten, vielweniger den Inquisiten durch Versprechung gelinderer Strafe zur Bekenntniß zu überreden suchen b).

a) Ueber die kollegialischen Obliegenheiten der Obergerichts-Mitglieder überhaupt vergl. den Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 11, Nr. 1, oben S. 274 fg.

b) Vergl. nachher Tit. V, §. 8.

§. 4.

Der peinliche Gerichts-Actuarius a) soll dasjenige, so im Gericht vorkommt, es mag zu des Inquisiten Ueberzeugung oder Defension dienen, mit allem Fleiß und Sorgfalt getreulich protocolliren b), auch, so viel nur möglich, sowohl des Inquisiten, als der producirten Zeugen, Aussagen und eigene Worte und Formalien beybehalten, und die abzuhaltende Recesse deutlich niederschreiben, bey jeder Session die anwesende Mitglieder des Gerichts in margine protocolli aufzeichnen, alle vorkommende Acta und Producta fleißig registriren und in guter Ordnung halten, auch ohne Vorwissen des peinlichen Richters nicht das Geringste davon an Jemanden communiciren c).

a) Nach §. 45 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 soll jeder Criminal-Senat einen Sekre-

tar und einen Repositar haben. Wie es zu halten sey, wenn ein besonderer Sekretar nicht vorhanden ist, bestimmt das Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 16. Daß auch Referendare, Auskultanten und Praktikanten zu Aktuargeschäften dieser Art gebraucht werden können, ergiebt der oben S. 276 mitgetheilte allerhöchste Beschluß vom 14ten Oktober 1829.

Ueber die Obliegenheiten der Landgerichts- und Amts-Aktuare bei Führung der Untersuchungs-Protokolle vergl. das Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Absatz 1 bis 3, im Anhang XI zu dieser Verordnung.

b) Vergl. Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 2.

c) Ueber die Obliegenheiten des Kanzlei-Personals der Obergerichte überhaupt vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 12, oben S. 276 fg.

§. 5.

Ein jedes peinliche Gericht soll alle Wochen zweymal, an denen ihnen bestimmten Tagen, seine ordentliche Sessiones, so lange Gefangene, es mögen deren viele oder wenige seyn, vorhanden sind, halten, und zwar an demjenigen Ort, welcher einem jeden Gericht solchergestalten angewiesen werden wird, daß dasselbe, nebst der ordentlichen Verhör-Stube, auch ein Neben-Zimmer und zugleich die Folter-Cammer *) in der Nähe habe, damit sie die vorkommende Geschäfte, soviel möglich in der Stille, und in letzterm Fall ohne vielen Zulauf derer nicht dahin gehörigen Personen, verrichten können. Dafern auch ein außerordentlicher Zufall, bey Inhaftirung des Delinquenten, Besichtigung oder Ausfindigmachung des Corporis delicti, Sectionen und dergleichen, wo kein Verzug statt hat, sich ereignen würde, sollen sie sich gar nicht an die ordentliche Gerichtstage binden, sondern dergleichen Vorfälle ohne Verzug besorgen und vornehmen.

*) Vergl. Anmerkung zu Tit. VIII dieser Verordnung.

§. 6.

Was nun ein jedes peinliche Gericht in denen vorkommenden peinlichen Processen thun und handeln wird, davon soll dasselbe an die ihm vorgesetzte Regierung oder Cantzley wenigstens alle Monat eine ordentliche und genaue Designation *), mit Bemerkung der Rubriken, Objectorum der Processe, und wie weit es in einem jeden Proceß gekommen, auch worauf deren Fortsetzung oder Endschaft beruhe, übergeben, damit dieselbe jederzeit von allen peinlichen Processen und Gefangenen eine beständige Information habe, und das Nöthige darauf verfügen könne, mithin derer Delinquenten Gefangenschaft, oder Beförderung ihrer Processe, nicht ohnnöthiger Weise verzögert, und vergebliche Kosten verursacht werden.

*) Bei den Criminal-Senaten der Obergerichte sind

1) zufolge des Regulativs vom 9ten Januar 1822, §. 26 (im Anhang I zu dieser Verordnung), aus den periodisch einzuziehenden tabellarischen Verzeichnissen der bei den Untergerichten (außer den Forstbusgerichten und Polizei-Kommissionen) entschiedenen und anhängigen Straffachen Haupt-Uebersichten zu entwerfen und zu Anfang eines jeden halben Jahres an das Justiz-Ministerium einzusenden; auch ist, in Gemäsheit eines Ministerial-Beschlusses vom 13ten April 1827, den deshalbigen Berichten stets eine nach einem vorgeschriebenen Muster aufgestellte Nachweisung darüber, daß in den eingesendet werdenden Uebersichten keine nach der Uebersicht vom verflossenen halben Jahre bei dessen Schlusse unentschieden gebliebene Sache unberücksichtigt geblieben sey, beizufügen. Sodann

2) ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 22sten Mai 1823 verfügt worden, daß ein jedes Mitglied eines oberen Gerichtes über die im Laufe eines Jahres ihm aufgetragenen oder in dasselbe als Rückstände von einem Vorjahre übergenommenen Geschäfts-Arbeiten und deren Erledigung nach Maasgabe eines dazu vorgeschriebenen Musters ein Register führen, und daß das Direktorium diese Register binnen vier Wochen nach Ablauf des betreffenden Jahres mit Bericht an das Justiz-Ministerium einsenden soll.

§. 7.

Damit auch sämmtliche Mitglieder des peinlichen Gerichts, und ein Jeder insbesondere, seinem Amt desto treuer und fleißiger abzuwarten angehalten werden möge; so sollen dieselbe jedesmalen vor ihrer würklichen Aufnahme in das Gericht, nachfolgende Eyds-Pflichten [a]) abzulegen schuldig seyn.

Eyd eines peinlichen Richters.

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr das Euch aufgetragene peinliche Richter-Amt, nach Eurem besten Wissen und Gewissen, Kräften und Vermögen, getreulich wollet versehen, in denen vorkommenden peinlichen Sachen unpartheyisch Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen wie dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Neid, Gabe, noch keiner andern Sachen wegen, und absonderlich dieser Unserer peinlichen Gerichts- und andern dahin einschlagenden besondern gegenwärtigen und zukünftigen Verordnungen, sodann der unter dem Kayser Carolo V. in das Reich ergangenen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wie auch gemeinen Rechten, und Reichs-Constitutionen, treulich geleben, und dieselben jedesmalen vor Augen, auch darob mit allem Fleiß halten. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Eyd der peinlichen Gerichts-Assessoren.

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr dem Euch aufgetragenen peinlichen Gerichts-Assessors-Amt, nach Eurem besten Wissen und Gewissen treulich wollet vorstehen, vornemlich aber soviel an Euch ist, dahin mitsehen und mit Acht haben, daß sowohl bey der Inquisition, als auch nachhero bey der peinlichen Anklage, und was sonsten in peinlichen Sachen vorkommen wird, absonderlich wann dem Gefangenen seine, und derer Zeugen Aussage, vorgelesen wird, wie auch bey der Confrontation und sonsten, alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe, auch überhaupt in solchen peinlichen Sachen, nach Eurem besten Verständniß, rechte Urtheil geben und richten helfen, dem Armen wie dem Reichen, und das nicht unterlassen, weder durch Lieb, Leid, Gabe, Neid, noch keiner andern Sachen wegen, sondern Euch dießfalls nach Unserer peinlichen Gerichts- und andern dahin einschlagenden allgemeinen und besondern Ordnungen, wie nicht weniger nach des Kaysers Caroli V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wie auch denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechten, richten und darob halten. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Eyd des peinlichen Gerichts-Actuarii [b]).

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr das Euch aufgetragene peinliche Gerichts-Schreibers-Amt nach Eurem besten Wissen und Gewissen treulich wollet versehen, des Endes in denen Sachen, das peinliche Gericht betreffend, fleißiges Aufmerken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht oder Beweisung, wie auch die Urgicht des Gefangenen, und was sonsten bey diesem peinlichen Gericht verhandelt wird, getreulich niederschreiben, verwahren, und, wann es erfordert wird, verlesen, auch ohne des peinlichen Gerichts Vorwissen von denen Acten Niemanden etwas communiciren, und überhaupt darinnen keinerley Gefährde suchen und brauchen, sondern alle dazu dienende Sachen, nach Maaßgabe dieser peinlichen Gerichts-Ordnung, soviel an Euch ist, besten Fleißes fürdern, und das alles nicht unterlassen, weder durch Lieb, Leid,

Gabe, Neid, noch anderer Sachen wegen, wie die Namen haben mögen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Eyd des Medici und Chirurgi, so in peinlichen Sachen gebraucht werden c).

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr in denjenigen peinlichen Sachen, wozu man Euch gebrauchen wird, nicht nur treulich wollet handlen und verfahren, sondern auch soviel Ihr dessen erlernet, und mit Euren leiblichen Sinnen erkundiget, Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid und Haß, noch Gunst und Gabe, vielmehr einzig und allein zu Beförderung der Gerechtigkeit, wie Ihr bey Sectionen, Verwundungen und dergleichen, die Sache befanden, und glaubet, daß dem also seye, die Wahrheit sagen und Euer Visum repertum jedesmal darnach einrichten wollet. Alles getreulich und sonder Gefährde.

a) Diese Eidesformeln sind zwar bei den kurfürstlichen Gerichten nicht mehr wörtlich im Gebrauche, jedoch, weil sie das Wesentliche der Dienstpflichten des für die Strafrechtspflege bestimmten Personals kurz darstellen, noch für nützlich geachtet worden.

Uebrigens verdient hier bemerkt zu werden, daß zufolge eines Ministerial-Beschlusses vom 28sten Januar 1822 die den Forstrüge-Kommissionen beigeordneten Ober-Forstmeister und Kammerräthe sich durch die Obergerichte an ihrem Wohnorte, mittelst Handgelübdes auf ihren frühern Dienst-Eid, dahin verpflichten zu lassen haben,

„daß sie die ihnen bei den Forstrüge-Kommissionen obliegenden Amtsarbeiten mit Eifer, „Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit verrichten und überall nur nach den Gesetzen und „ihrer redlichen Ueberzeugung gemäs ohne „Ansehen der Person verfahren und Recht „sprechen wollen."

b) Wenn bei den Obergerichten ein Kanzlist die Stelle des Aktuars vertreten muß; so ist derselbe zu dem Ende besonders zur Protokollführung zu beeidigen, s. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 16.

c) Vergl. unten Tit. IV, § 8, nebst Anmerkungen.

Titel II.

Von den Gefängnissen, Verwahrung und Unterhaltung der Gefangenen, wie auch des Gefangenwärters und Nachrichters Amt.

---

§. 8. Die Atzungs-Kosten, und wer solche zu tragen gehalten seye?

§. 9. Beeydigung des Gefangenwärters und Nachrichters.

---

§. 1.

Die Gefängnisse a) sollen jederzeit wohl verwahrt, und in dauerhaftem Stande unterhalten werden, damit die Gefangene nicht entweder mit Gewalt durchbrechen, oder sonst daraus entkommen können. Gleichwie aber unter denen Gefangenen selbst der Unterschied obwaltet, daß ein Theil derselben ihre verwürkte Strafen mit Gefängniß verbüßen, und also zur Strafe b) sitzen müssen, dahingegen der andere Theil solcher Gefangenen, nur bis nach ausgeführter Sache, genau verwahret werden muß; also soll unter denen Gefängnissen selbsten dieser Unterschied ebenfalls beobachtet, und nur die erstere Gattung der Gefangenen in die Gefängnisse zur Strafe, die letztere aber in die bloß zur Sicherheit der Gewahrsam eingerichtete Gefängnisse gebracht werden c).

a) Die Aufsicht der Obergerichte erstreckt sich auch auf die bei den Untergerichten befindlichen Untersuchungs-Gefängnisse, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 47.

Die Oberaufsicht über alle Untersuchungs-Gefängnisse und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Straf-Anstalten hat das Justiz-Ministerium, Letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern, zu führen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 2.

Die Leitung der Verwaltung der in jeder Provinz befindlichen Straf-Anstalten stehet dem Polizei-Direktor zu, s. dieselbe Verordnung, §. 62, in der Residenz aber einer aus dem Residenz-Polizei-Direktor und dem Polizei-Referenten bei der Regierung bestehenden Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalten, s. Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, §. 5.

Nähere Bestimmungen über die hinsichtlich der Gefängnisse und der Verpflegung und Behandlung der Gefangenen den verschiedenen betreffenden Behörden obliegenden Verpflichtungen enthält der im Anhang II zu dieser Verordnung mitgetheilte Ministerial-Beschluß vom 28sten März 1822.

b) Ueber die Gefängnißstrafe s. Anhang XIII zu dieser Verordnung.

c) In wie fern die Gendarmerie befugt sey, Verhaftungen vorzunehmen und die Verhafteten in ein Gefängniß abzuliefern, ergeben die, den Dienst der Gendarmerie betreffenden, Verordnungen vom 13ten November 1820, §. §. 49, 50, 52 bis 60, 62, 64 bis 66, 71 fg. und vom 29sten Oktober 1827, §. 2 und §. 4.

Wilddiebe und unbekannte Fischdiebe können auch von den Forst- und Jagdbedienten verhaftet werden, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1738 gegen den Wilddiebstahl, §. 3, oben S. 50, Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 9, Verordnung vom 17ten August 1827, §. 1.

In Beziehung auf einen Fall, wo der Justizbeamte dem Gefangenwärter untersagt hatte, einen auf Befehl des Kreissekretars wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes Verhafteten in das Amtsgefängniß aufzunehmen, ist vom Justiz-Ministerium unterm 19ten März 1824 nachstehender Beschluß an das betreffende Obergericht erlassen und den übrigen Obergerichten mitgetheilt worden:

„Das Obergericht zu Marburg hat das Justizamt N. und die übrigen Untergerichte „seines Bezirkes zu bedeuten, daß

„a] die von dem Kreisamte Verhafteten „auch ohne deshalbige vorherige Anzeige „und Genehmigung des Unterrichters in die „Gerichtsgefängnisse von dem Gefangenwärter aufgenommen werden müssen; der Unterrichter jedoch von jeder solchen Einkerkerung wenigstens noch an dem Tage, wo „sie geschehen, — einer von dem Ministerium des Innern in dieser Hinsicht erlassenen Verfügung gemäs — durch das Kreisamt benachrichtigt werden soll;

„b] die Unterrichter überhaupt verpflichtet „seyen, den, auf Beseitigung einer ent-

„standenen Störung der öffentlichen „Ruhe gerichteten, Anordnungen des Kreis- „amtes weder unmittelbar durch andere Be- „fehle, noch mittelbar durch Versagung der „nöthigen Beihülfe entgegen zu wirken, „ohne Unterschied, ob nach ihrem Erachten „das Kreisamt seine Befugniß überschritten „oder einen Unschuldigen für einen Schuldigen „angesehen habe;

„c] der Kreisrath, wie der Kreissekretar, „wenn sie im Amte sind, ihre Dienstbefug- „nisse und Pflichten, sofern von Störung „der öffentlichen Ruhe die Rede ist, „überall, wo sie sich gerade aufhalten, ohne „Unterschied des Anlasses der Anwesenheit, „mitnehmen, und Beide auf gleiche Weise an „verschiedenen Orten des Kreises zugleich „wirksam seyn können,' der Eine wie der „Andere aber nur unter Auctorität des Kreis- „amtes, der Kreissekretar mithin nur unter „der Bezeichnung: „für den abwesenden oder „verhinderten Kreisrath.""

Unter welchen Umständen die Landgerichte und Justizämter Militärpersonen zu verhaften befugt seyen, und wie mit solchen Verhafteten weiter zu verfahren sey, bestimmt die Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 39.

§. 2.

Ehe und bevor jedoch ein Gefangener, er mag zur Strafe oder zur bloßen Verwahrung sitzen, in das Gefängniß gebracht wird, soll der peinliche Richter, oder derjenige Assessor, dem es derselbe auftragen wird, durch den Gefangenwärter [a]) den Maleficanten genau visitiren und durchsuchen, sofort alles dasjenige, was ihm entweder zum Durchbrechen, oder sein Leben zu verkürzen dienen möchte, abnehmen [b]), und denselben in ein solches Gefängniß legen lassen, welches, nach Beschaffenheit des Delinquenten entweder zur Verbüßung der verwürkten Strafe, oder nur bloß zur sichern Verwahrung hinlänglich ist [c]).

a) Ueber die Obliegenheiten der Gefangenwärter überhaupt vergl. die im Anhang IX zu dieser Verordnung mitgetheilte Dienst-Anweisung für dieselben und insonderheit wegen der Untersuchung der Gefangenen den §. 4.

b) Eine solche Untersuchung und Abnahme verdächtiger Instrumente, Papiere u. s. w. liegt auch den Gendarmen ob hinsichtlich der von ihnen als verdächtig Aufgegriffenen, s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 77.

c) Vergl. Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 16.

§. 3.

Werden verschiedene Delinquenten zu Haften gebracht, welche einerley Verbrechen miteinander verübet, und sich zusammen dessen schuldig gemacht, mithin Complices oder Socii criminis oder delicti sind; so sollen dieselbe nicht in ein Gefängniß zusammen gesetzt, sondern in verschiedene Gefängnisse, und zwar dergestalten verleget werden, daß keiner mit dem andern sprechen, noch sie untereinander sich über die einem oder dem andern vorgehaltene Inquisitional-Articul und Fragstücke verabreden, und einerley Antwort vergleichen können, damit die angefangene Inquisition, zu Verbergung der Wahrheit, durch solche heimliche und verbotene Unterredungen nicht desto schwerer und mühsamer, oder am Ende gar unnützlich gemacht werde *).

*) Vergl. Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 15, im Anhang IX zu dieser Verordnung.

§. 4.

Ohne des peinlichen Richters ausdrücklichen Urlaub und Verwilligung soll Niemand von Anverwandten oder Fremden zu denen Gefangenen gelassen werden, sondern dieselbe, was sie mit dem Gefangenen nothwendig zu sprechen haben, zuförderst dem peinlichen Richter anzeigen, und wenn dieser die ver-

langte mündliche Unterredung vor nöthig und erheblich erachtet, denenselben jedesmalen der peinliche Gerichts-Actuarius beygegeben werden, in dessen Gegenwart ein Jeder von ihnen, was er mit dem Gefangenen zu sprechen hat, nicht heimlich, sondern öffentlich reden, und der Actuarius hiervon jedesmalen an den peinlichen Richter pflichtmäßigen Bericht erstatten soll. Dafern auch einer oder anderer dem Gefangenen etwas an Kleidung, Weißzeug und dergleichen zubringen würde, soll der Gefangenwärter solches allemal genau und sorgfältig visitiren, damit demselben keine verbotene heimliche Nachricht, oder sonstige verdächtige Anleitung mit untergeschoben und zugebracht werde *).

*) Vergl. Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 10.

§. 5.

Am allerwenigsten soll der Gefangenwärter, weder selbsten, noch durch die Seinige, oder sonsten Jemanden, denen Gefangenen heimliche und verbotene Nachrichten ab- und zutragen, noch sonsten etwas Verdächtiges, so ihm entweder zum Durchbrechen, oder Entkommung aus dem Gefängniß, dienlich seyn könnte, beybringen, noch andern, sie seyen, wer sie wollen, dergleichen gestatten, sondern wo er sich dergleichen pflichtswidrigen Unternehmung oder verbotenen Zulassung und Gestattung schuldig machen, oder gar dem Gefangenen durchhelfen, und zu seiner Flucht beförderlich seyn, und alles dessen überführet werden wird, mit unausbleiblicher scharfen Leibes- oder andern Strafe, nach der Sachen Bewandtniß angesehen werden.

§. 6.

So oft der Gefangenwärter denen Delinquenten das zu ihrem Unterhalt verordnete Essen bringet, soll er ihnen solches treulich reichen, und nichts davon hinterhalten a); sodann jedesmal in dem Gefängniß nach Schloß und Thüren, Fenster und Ofen, oder wo etwa der Gefangene durch das Gefängniß zu brechen, oder sonsten zu entkommen Anlaß nehmen könnte, genau und fleißig nachsehen, und dafern er etwas Schadhaftes befinden, oder sonsten wahrnehmen wird, daß der Gefangene an einem oder anderm Ort durchzubrechen suche, und unter der Hand hieran unvermerkt arbeite, solches dem peinlichen Richter sogleich zur schleunigen Reparation anzeigen b); wie nicht weniger und so oft des Tags über die Wacht sämmtliche Gefängnisse visitiret, allezeit mit dabey seyn, und zusehen, daß die Gefangene nichts Verdächtiges bey sich haben c).

a) Vergl. Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 7, im Anhang IX zu dieser Verordnung.

b) Die Sorge für die Baulichkeiten, sowie für die erforderlichen Geräthschaften und anderen Inventarstücke kommt zufolge des im Anhang II zu dieser Verordnung mitgetheilten Ministerial-Beschlusses vom 28sten März 1822 den Verwaltungsbehörden zu.

c) Dienst-Anweisung rc., §. 11.

§. 7.

Gleichergestalt soll das peinliche Gericht, oder wenigstens ein Mitglied desselben, alle Wochen zweymal, es sey vor oder nach denen ordentlichen peinlichen Gerichts-Sessionen, die Gefängnisse selbsten visitiren, und ob der Gefangene wohl verwahret seye, auch keine verdächtige Instrumenta bey sich habe, genau und sorgfältig nachsehen, zu dem Ende die Wachten fleißig ihrer Schuldigkeit erinnern, wie nicht weniger die Gefangenen, ob ihnen das zu ihrem Unterhalt und Verpflegung verordnete jederzeit gehörend gereicht werde, befragen, damit eines Theils die Gefangene keine Gelegenheit zu entkommen finden, andern Theils aber

auch ihnen währender Haften das Benöthigte ordentlich und treulich gereicht werde *).

*) Die Aufsicht über die Verpflegung und sonstige Behandlung der Gefangenen, nebst den dahin einschlagenden Angelegenheiten, sowie die Anträge wegen Bestellung und anderer Dienstverhältnisse der Gefangenwärter gehören in Gemäsheit des Ministerial-Beschlusses vom 28sten März 1822 (Anhang II zu dieser Verordnung), zum Geschäftskreise der Justizbehörden.

§. 8.

Wenn die zu Haften gebrachte Uebelthäter etwas im Vermögen haben, so sind dieselbe schuldig, sich aus ihren eigenen Mitteln den benöthigten Unterhalt zu verschaffen, und hat in solchem Fall das peinliche Gericht einem solchen Gefangenen aus seinem Vermögen den benöthigten Unterhalt reichen zu lassen; dafern aber ein Gefangener nichts im Vermögen hätte, so soll ihm der nöthige Unterhalt aus denen herrschaftlichen Renthen a), oder von der Gerichts-Obrigkeit, welche mit der Peinlichkeit versehen ist, gereichet werden b). Im Fall aber der Gefangene auf Jemandes Privat-Ansuchen zu Haften gebracht worden c), soll dieser die in währender Gefangenschaft aufgehende Atzungs-Kosten zu tragen schuldig seyn.

a) Wegen des erforderlichen Verlags zu Bestreitung der Verpflegung unbemittelter Gefangenen und wegen der darüber aufzustellenden Rechnungen vergl. die Ministerial-Beschlüsse vom 28sten März 1822 und 10ten März 1823, Anhang II und III zu dieser Verordnung.

Eine weitere ausführliche Vorschrift für die Berechnung der Verpflegungskosten gerichtlicher Gefangenen und das wegen Beitreibung solcher, deren Ersatz nicht ganz unwahrscheinlich ist, zu beobachtende Verfahren ist mittelst eines den oberen Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusses vom 3ten April 1829 ertheilt worden.

b) Wegen Erstattung der Verpflegungskosten für ausgelieferte Verbrecher finden sich Bestimmungen in den Konventionen mit Hannover, s. Regierungs-Ausschreiben vom 25sten Oktober 1817, §. 11, — mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, s. Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Juli 1819, und Uebereinkunft vom 19ten März 1828, Art. 11, — mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, s. Verordnung vom 19ten November 1819, §. 14, — mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold am 4ten April 1820, und mit dem Herzogthume Braunschweig am 5ten Mai 1823, Art. 11.

c) Dieses findet auser dem Falle des Personal-Arrestes wegen Schulden gegenwärtig nicht mehr Statt.

§. 9.

Damit übrigens sowohl der Gefangenwärter als Nachrichter, ihrem Amt desto treulicher vorstehen, und worinnen ein jedes derselben bestehe, gute Wissenschaft haben mögen, einfolglich sich bey einem oder dem andern Uebertretungs-Fall mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können; so sollen dieselbe bey ihrer Annehmung von dem peinlichen Gericht jederzeit auf nachfolgende Eyds-Formuln respective verpflichtet werden.

Eyd des Gefangenwärters a).

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr diejenige Personen, welche gefänglich anhero gebracht werden, nach der von dem peinlichen Richter Euch zukommenden Weisung, bestermaaßen verwahren, deren Kleider sobalden besichtigen, die Messer und andere schädliche oder verdächtige Instrumenta, damit sie durchbrechen oder sich selbst entleiben können, abnehmen und hinweg thun, ihnen täglich ihre Speise getreulich liefern, die Gefängnisse an Schloß, Banden, und andern in fleissiger Obacht halten, täglich besichtigen, und, wenn Ihr etwas Mangelhaftes befindet, solches dem

peinlichen Richter sobalden anzeigen, und dessen fernerer Verordnung nachkommen, ohne des peinlichen Richters oder anderer Euerer Obern Vorwissen und Verwilligung Niemanden, er sey wer er wolle, zu denen Gefangenen lassen, sondern damit in Ueberreichung der Kost oder Kleidung denen Gefangenen nichts Verdächtiges zugebracht werde, getreulich mit zusehen, auch sonsten Euch also verhalten sollet und wollet, wie einem fleißigen und getreuen Gefangenwärter gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Eyd des Nachrichters.

Ihr N. N. sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr in Eurem anvertrauten Nachrichter-Amt getreulich dienen, bey Execution der Tortur [b]), und andern Leibs- und Lebens-Strafen, gegen die armen Sünder anders nicht, als Urtheil und Recht ausweisen und Euch von Euren Obern anbefohlen wird, verfahren, die nachrichterliche Verrichtungen solchergestalten, mit aller möglichen Vorsichtigkeit, treu und fleißig verrichten, dasjenige, was Ihr in peinlichen Vorstellungen und gütlichen Befragen erfahren und hören werdet, oder Euch sonsten in Geheim zu halten befohlen wird, Niemand ferner eröffnen, und überhaupt Euch bey dem allem solchergestalten betragen, und verhalten, wie es einem getreuen Scharfrichter eignet und gebühret. Alles treulich und sonder Gefährde.

a) Die Gefangenwärter werden nunmehr auf die Dienst-Anweisung (Anhang IX zu dieser Verordnung) beeidigt.

b) S. Anmerkung zum Titel VIII dieser Verordnung.

Titel III.

Von denjenigen Sachen, welche an das peinliche Gericht gehören.

§. 1. Geringere Verbrechen sollen nicht alsbald vor das peinliche Gericht gezogen werden,

§. 2. sondern allein diejenige, welche an und für sich für peinlich zu halten,

§. 3. oder auch wenn Leibesstrafen in eine Geldstrafe, Gefängniß und dergleichen verwandelt werden.

§. 1.

Es sollen nicht alle und jede Sachen, wann sie gleich aus einem Verbrechen herrühren, alsbalden vor das peinliche Gericht und zur ordentlichen Inquisition gezogen, sondern die geringere Verbrechen und Frevel [a]) summarisch [b]) untersucht und abgestraft, und in zweifelhaften Fällen von der einem jeden peinlichen Gericht vorgesetzten Regierung oder Cantzley nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, erkannt und Verordnung ertheilt werden, ob eine solche Sache vor das peinliche Gericht zu verweisen sey oder nicht? [c])

a) Gegenwärtig werden drei Gattungen oder Abstufungen von Gesetz-Uebertretungen angenommen, nämlich 1) solche, die blos mit polizeilicher Strafe; 2) solche die mit härterer als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe, und endlich 3) solche, die mit peinlicher Strafe zu ahnden sind, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 64.

Als polizeiliche Strafe sollen zufolge der Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, gelten

a] eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern hiesiger Währung (vergl. wegen des Verhältnisses zum 24-Guldenfuße oben S. 360)

einschliesslich und zwar mit Einrechnung des Werthes konfiszirter Gegenstände, hingegen ohne Hinzurechnung des etwa zugleich bestimmten Entschädigungsbetrages;

b] eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen (einschliesslich);

c] eine Strafarbeit bis zu dreisig Tagen (einschliesslich);

d] eine, neben einer der vorgedachten Strafen nach Befinden zu erkennende, Abbitte schwerer öffentlicher Ehrenverletzungen;

e] eine, die Stelle einer jener Strafen ganz oder theilweise vertretende, angemessene körperliche Züchtigung.

Daß Uebertretungen, welche mit solchen polizeilichen Strafen zu ahnden sind, der Regel nach vor die Polizei-Kommissionen und Deputationen und beziehungsweise vor die Landgerichte und Justizämter, und wenn es Forst-, Jagd- oder Fischereifrevel sind, vor die Forstbusgerichte gehören, ist schon in der dieser Verordnung vorangeschickten Uebersicht angeführt worden. Wenn über mehrere zusammentreffende, zu polizeilicher Ahndung geeignete Uebertretungen, deren neben einander zu verhängende Geldbusen im Gesammtbetrage über zwanzig Thaler ausmachen, in einem und demselben Erkenntnisse zu sprechen ist; so gehört dieses dennoch vor das zuständige Untergericht, nicht aber alsdann, wenn statt der Geldbusen wegen Vermögenslosigkeit oder anderer Umstände eine über vierzehn Tage dauernde Gefängnißstrafe oder eine mehr- als dreisigtägige Arbeitsstrafe eintreten muß, s. Verordnung vom 19ten November 1827, die polizeigerichtliche Strafbefugniß betreffend, §. 3.

b) Ueber das Verfahren bei den Untergerichten, namentlich bei den Polizei-Kommissionen und Deputationen, sind nachzusehen die Verordnungen vom 12ten Januar 1822, §. 9 und §. 10, Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten August 1823, die Zuständigkeit der Residenz-Polizei-Kommission betreffend, Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, und Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828 über das Verfahren in Feldrüge-Sachen.

c) Eine Anfrage bei der oberen Behörde oder eine vorläufige Entscheidung derselben über die Zuständigkeit des höheren oder niederen Gerichtes hinsichtlich eines bestimmten Falles findet nicht mehr Statt, wohl aber eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen Straf-Erkenntnisse, wenn durch solche die gesetzliche Zuständigkeit des Gerichts überschritten ist, s. Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4, und Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 1. Es ist das untergerichtliche Verfahren und Erkenntniß, wenn dadurch hinsichtlich der in der Verordnung vom 19ten November 1827, §. 4, von der polizeilichen Strafbefugniß ausgeschlossenen Sachen (s. Anmerkung *b* zum folgenden §.) die Kompetenz überschritten ist, sogar von Amtswegen als nichtig aufzuheben, s. dieselbe Verordnung, §. 5.

§. 2.

Im Fall aber Jemand eine solche Uebelthat begangen hätte, deren Bestrafung auf Leib und Leben, Haut und Haar, Verlust der Ehre und guten Leumuths, wie auch Haabe und Guths, oder eines grosen Theils desselben, gehet, und überhaupt nach Maasgab der gemeinen Rechte und Reichs-Gesetzen, besonders aber nach des Kaysers Caroli V. und Unsers Vorfahren Landgrafen Philippi Magnanimi zu Hessen christmilder Gedächtniß peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wie auch sonsten ergangenen fürstlichen Statuten, Edicten und andern besondern Verordnungen, vor peinlich [a]) oder criminal geachtet wird; so sollen alle dergleichen grössere Verbrechen [b]), wenn gleich eins oder das andere darunter nicht leibsträflich wären, oder seiner Eigenschaft nach die Leibstrafe auf sich hätte, vor das peinliche Gericht verwiesen, und daselbsten gegen den Uebelthäter auf Maaß und Weise, wie hierunten mit mehrerm nachfolget, peinlich verfahren werden.

a) Als peinliche Strafen, welche zufolge der Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Absatz 1,

nur nach vorgängiger, vom Criminal-Senate des Obergerichts zu führenden Hauptuntersuchung erkannt werden können, werden (abweichend von der in der vorliegenden peinlichen Gerichts-Ordnung vorkommenden Begriffs-Bestimmung) angesehen: einjährige Zuchthausstrafe, eine Eisenstrafe oder andere noch härtere Strafe, oder eine deren Stelle vertretende oder sonst mit Verlust der Dienst- oder Standes-Ehre verbundene Festungsstrafe oder Amts-Entsetzung, s. Verordnung vom 5ten Dezember 1821, den Verlust der Kriegs-Denkmünze wegen Vergehungen betreffend, §. 1, Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822, über den Verlust des Rechtes, die kurhessische National-Kokarde zu tragen.

Die, zwischen den mit polizeilichen Strafen zu ahndenden Uebertretungen und den mit peinlichen Strafen bedroheten Verbrechen stehenden, Vergehen werden der Regel nach von den Landgerichten oder Justizämtern vollständig untersucht und vom Criminal-Senate des Obergerichts abgeurtheilt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 2 und §. 54, — wenn es aber Forst-, Jagd- oder Fischereifrevel sind, von den Forstbußgerichten oder beziehungsweise von den Landgerichten und Justizämtern untersucht und von der Forstrüge-Kommission abgeurtheilt, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 57 und Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 18. Zufolge eines, sämmtlichen oberen Gerichten zugegangenen, Ministerial-Beschlusses vom 5ten August 1822 haben die Forstrüge-Kommissionen die Fälle der Wilddieberei, sowie andere schwere Forst- und Jagdvergehen, welche ihrer Meinung nach mit einer peinlichen Strafe zu ahnden sind, den Obergerichten zu überlassen.

Auf die Anfrage der Forstrüge-Kommission in Marburg „wegen der Kompetenz in Hinsicht „derjenigen Vergehen, welche nach der Forststraf-„Ordnung vom 30sten Dezember 1822 oder dem „ihr angehängten Tarif nicht mit einer darin „ausdrücklich bestimmten, sondern mit einer den „Strafgesetzen im Allgemeinen angemessenen Strafe „geahndet werden sollen", ist am 12ten Februar 1827 nachstehender Ministerial-Beschluß erfolgt und sämmtlichen oberen Strafgerichts-Behörden zugegangen:

„Die Forststraf-Behörden sind für alle in der „Forststraf-Ordnung oder deren Tarifen be-„merkten Straffälle zuständig, insofern nicht „der im Justizministerial-Beschlusse vom 5ten „August 1822 ausgedrückte Fall einer pein-„lichen Bestrafung vorliegt, oder Letztere durch „die Forststraf-Ordnung ausdrücklich den ge-„wöhnlichen Gerichten überwiesen worden ist."

b) Als ihrer Beschaffenheit nach selbst dann, wenn sie in einzelnen Fällen wegen ungewöhnlicher mildernder Umstände zu einer polizeilichen Strafe geeignet scheinen sollten, sind von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehörden ausgeschlossen, mithin zur Kompetenz der Obergerichte gehörig die im §. 4 der Verordnung vom 19ten November 1827 über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, aufgeführten Vergehungen.

§. 3.

Nicht weniger sollen auch diejenige Verbrechen und Fälle vor peinlich gehalten und angesehen werden, wenn entweder die Leibes- in eine Geldstrafe, Entsetzung des Dienstes [a]), Gefängniß und dergleichen, verwandelt [b]), oder eine dergleichen Uebelthat, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer bloßen Geld-Buße [c]) abgestraft, oder auch diese theils dem Fisco [d]) und theils dem Gegentheil oder Denuncianten [e]) zuerkannt wird [f]).

a) Wegen aller Amtsvergehungen, die keine blose Disziplinar-Strafe nach sich ziehen, stehen eben so wie bei Verbrechen, die mit peinlicher Strafe zu belegen sind, dem Criminal-Senate des Obergerichtes die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß zu, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Absatz 1.

Ueber die Disziplinargewalt der verschiedenen Behörden und deren Befugniß, Disziplinarstrafen zu erkennen vergl. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 14, Nr. 3, §. 22, Nr. 1, §. 59, Nr. 13, §. 66, Nr. 2, §. 70, Nr. 1, §. 76, Nr. 4, §. 104, Nr. 6, §. 124, Nr. 5 und §. 134, Nr. 4, so wie die weiteren B. I, S. 24, 97, 149, 166, 177, 287, 359, 386 und oben S. 48, 68, 209, 269, 342, 358 und 409 vorkommenden Bestimmungen, desgl. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 8, im Anhange I, Verordnung vom 28sten Dezember 1829 über die Führung der Kirchenbücher, §. 18; Verordnung vom 29sten Juni 1830, die Ober-Bau-Direktion betreffend, §. 2

und Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, Abschnitt XII. Wie es zu halten sey, wenn ein gegen einen öffentlichen Diener eingeleitetes Untersuchungs-Verfahren ein mit einer Disziplinarstrafe zu ahndendes Vergehen ergiebt, bestimmt der oben S. 209 mitgetheilte Ministerial-Beschluß vom 26sten November 1827, sowie der §. 402 der Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830.

b) Ueber die Verwandlung ausgesprochener Strafen vergl. §. 8 des Anhangs XIII zu dieser Verordnung.

c) Nach dem, durch das Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822 festgestellten, Umfange der peinlichen Strafen gehört die Geldbuße nie zu denselben, sondern begründet nur, wenn sie über zwanzig Thaler beträgt, die Zuständigkeit der oberen Gerichte zum Erkenntnisse in erster Instanz.

d) Vergl. §. 7 des Anhangs XIII zu dieser Verordnung.

e) S. §. 6 des Anhangs XII zu dieser Verordnung.

f) Welche Verbrechen und Vergehen in den standesherrlichen und Patrimonial-Gerichtsbezirken den ausschließlich landesherrlichen Gerichtsbehörden zustehen, bestimmen die

Verordnung vom 6ten Oktober 1813, §. 4 und das

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten Mai 1823, vergl. auch

Verordnung vom 24sten März 1762.

Titel IV.

Von dem Angriff der Uebelthäter und Anfang der Inquisition in den Aemtern.

§. 1. Wenn Missethaten im Lande ruchtbar werden, sollen die Beamten mit allem Fleiß und Behutsamkeit darauf inquiriren,

§. 2. und nicht nur die verdächtigen Missethäter selbsten, jedoch behutsamlich und nach Art und Eigenschaft eines jeden Verbrechens,

§. 3. sondern auch wegen ihrer Gehülfen, Rathgeber, Verhehler und dergleichen Mitschuldigen befragen,

§. 4. und wenn die That an und für sich gewiß, der Thäter hingegen ungewiß ist, diejenige Personen, welche davon Nachricht geben können, vorfordern, und darüber vernehmen, auch den Missethäter selbsten allenfalls genauer befragen;

§. 5. dahingegen und wenn die That noch einigermaßen zweifelhaftig ist, vor allen Dingen sich des Corporis delicti versichern,

§. 6. und in delictis facti transeuntis, die obhandene verdächtige Umstände fleißig aufzeichnen,

§. 7. in delictis facti permanentis aber zugleich den Augenschein ein- und die vorfindende verdächtige Sachen hinweg nehmen,

§. 8. bey erfolgendem Kinder-Mord, oder sonstigen tödtlichen Entleibung, den Körper durch die beeidigten Medicos und Chirurgos besichtigen und seciren lassen, auch überhaupt ihre vorläufige Untersuchung zur weitern Fortsetzung der Inquisition behörig instruiren;

§. 9. wobey jedoch dem Inquisiten die Defensio pro avertenda inquisitione in gewisser Maaße nicht benommen seyn soll.

---

§. 1.

Wenn missethätige Personen entweder durch beglaubte unverdächtige Denunciationes [a]), oder durch zuverlässigen gemeinen Ruf, oder auch sonsten durch die in gemeinen Rechten, des Kaysers Caroli V. und weyland Landgrafen Philippi Magnanimi zu Hessen christmilder Gedächtniß peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen [b]) vorgeschriebene Anzeigen, der Obrigkeit bekannt werden, soll von

eines jeden Orts Beamten e), ingleichen von denen Ober-Schultheißen in denen Städten, wo die peinliche Gerichte angeordnet, und denen dazu gehörigen Dorfschaften, fleissig und mit guter Behutsamkeit darauf inquiriret d), und alle mögliche Sorgfalt angewendet werden, damit dergleichen Uebelthaten nicht ungestraft hingehen e), sondern behörend untersuchet, und Recht und Gerechtigkeit an solchen Mißthätigen ausgeübet, mithin Gottes Zorn und Strafe, welche aus dergleichen Verabsäumung erfolget, von Land und Leuten abgewendet werden mögen.

a) Ueber Anzeigen (Denunciationen) überhaupt vergl. die Zusammenstellung im Anhange XII zu dieser Verordnung.

b) S. B. I, S. 11.

c) Vergl. überhaupt die Uebersicht der die Strafgerichts-Verfassung betreffenden Verordnungen, Abschnitt 1, C, Nr. 2, b und c, oben S. 422 fg.

Ueber das Verhältniß der Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Betretung des Verbrechers vergl. Regierungs-Reskript vom 15ten Juli 1776. Hinsichtlich der Lizent-Defraudationen ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 30sten März 1829 (in Uebereinstimmung mit der vom Criminal-Senate des Ober-Appellationsgerichts berichtlich dargestellten Ansicht) angenommen worden, daß der Gerichtsstand der Betretung des Defraudanten vorzugsweise der zuständige sey.

Daß, wenn Verbrechen auf der Landesgrenze verübt werden, hinsichtlich der Untersuchung derselben unter den Gerichtsbehörden der angrenzenden Staaten die Prävention eintreten soll, ist bestimmt in den Konventionen mit dem Königreiche Hannover vom 26sten August 1817, §. 15, mit den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold vom 19ten November 1819 und vom 4ten April 1820, §. 9, und mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 19ten März 1828, Art. 15.

Uebrigens können auch vom Obergerichte die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten, und einem Justizamte vorzugsweise vor dem andern, welchem das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwiesen werden, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 54, Absatz 5.

d) Ueber die Führung der Untersuchungen von Seiten der Landgerichte und Justizämter sind überhaupt nachzusehen die Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822 und vom 21sten März 1828 im Anhange X und XI zu dieser Verordnung.

Daß die Beamten die Untersuchungen zwar beschleunigen, sich jedoch hierbei der körperlichen Züchtigungen, um die Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, ohne Befehl der vorgesetzten Behörde nicht bedienen sollen, verordnet der Geheimeraths-Beschluß vom 4ten Mai 1804. Insonderheit sollen die Untersuchungen wegen Gesellen-Unruhen beschleunigt werden, s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 146.

e) Durch einen, vermittelst Ministerial-Beschlusses vom 18ten April 1829 den betreffenden Gerichten mitgetheilten, allerhöchsten Beschluß im Geheimen Kabinet vom 13ten desselben Monats ist das Justiz-Ministerium ermächtigt worden, in allen Fällen unehrerbietiger Aeußerungen gegen des Kurfürsten Königliche Hoheit alsbald den Obergerichten die Untersuchungen aufzutragen, indem früher zufolge einer landesherrlichen Entschließung vom 10ten Dezember 1794 deßhalbige Anzeigen an den Landesherrn selbst zur höchsten Verfügung eingesendet werden mussten.

In Ansehung der Voraussetzungen eines, von einem Gericht gegen einen ihm hinsichtlich der Disziplin nicht untergeordneten öffentlichen Diener einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungsverfahrens vergl. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 31sten August 1822. Uebrigens stehet der im disziplinarischen Wege untersuchenden oder sonst einschreitenden Behörde die Befugniß zu, das Untergericht des Bezirkes um genaue Konstatirung einer jeden Thatsache zu ersuchen, welche für die künftige Beurtheilung der Dienstwidrigkeit oder des Versehens erheblich erachtet wird; und es ist Pflicht des Gerichtes dahin gehörig mitzuwirken, daß in allen wesentlichen Punkten den Ausflüchten, welche vom Mangel gerichtlicher Ermittelung herzunehmen seyn möchten, zeitig vorgebeugt werde s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 401.

In welchen Fällen die akademische Obrigkeit zu Marburg Studirende wegen verübter Verbrechen, nach vorgängig gegen dieselben ausgesprochener Relegation, an die ordentliche Strafgerichtsbehörde auszuliefern habe, ist bestimmt in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 27, §. 31 und §. 37, Nr. 3.

Daß übrigens, wenn bei einem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich Anzeigen eines verübten Vergehens ergeben, jenes auszusetzen und hinsichtlich des Letztern eine Untersuchung einzuleiten sey, ist namentlich vorgeschrieben in dem Ministerial-Ausschreiben vom 31sten Oktober 1823, wegen der Viehhändel zwischen Juden und Christen, und in dem Ministerial-Ausschreiben vom 8ten Mai 1824 wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespieles, §. 14.

Dahingegen sollen, wenn erhebliche Anzeigen, daß Jemand das Armenrecht erschlichen habe, vorhanden sind, solche von den Civil-Gerichten, ohne die Hauptsache immittelst ruhen zu lassen, der Strafbehörde zur weiteren Untersuchung und demnächstigen Bestrafung mitgetheilt werden s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828 über das Armenrecht in gerichtlichen Sachen, §. 8.

§. 2.

Zu dem Ende sollen die Beamten einen solchen verdächtigen Missethäter ohne Zeitverlust vorfordern, und erinnern, selbsten anzuzeigen:

wie er mit seinem Tauf- und Zunamen heiße?

wie alt er sey?

woher er gebürtig sey?

was sein Handel und Gewerbe sey, davon er sich nähre?

wie und aus was vor Ursachen er eingezogen und zu gefänglichen Haften gebracht worden?

und was dergleichen dienliche [a]), durch die Umstände, wie auch Art und Eigenschaft eines jeden Delicti sich weiter an Handen gebende Fragen mehr sind. Wenn nun der Missethäter auf solcherley gemeine Fragen zu bekennen anfängt, sollen die Beamten sothane Erzählung, ohne dieselbe zu unterbrechen, anhören, auch wie und mit was vor Umständen die Bekenntniß geschehen, treulich, und, soviel nur möglich ist, mit des Gefangenen gebrauchten eigenen Worten, zum Protocoll aufnehmen, und nichts auslassen, was entweder directe oder indirecte zur Sache gehöret, und eben deßwegen sowohl dasjenige, was den Missethäter graviret, als auch, was zu dessen Vertheidigung auf einigerley Weise gereichen mag, mit gleichem Fleiß bemerken und zum Protocoll niederschreiben lassen [b]); dahingegen aber sich sorgfältigst hüten, daß sie weder dem Gefangenen durch Befragung auf Special-Umstände etwas an Handen geben, noch durch verfängliche hinterlistige und gefährliche Fragen denselben zu fangen, vielweniger durch versprechende Erlassung der Strafe zur Bekenntniß zu bringen suchen [c]).

a) Der Angeschuldigte ist gleich bei der ersten Vernehmung auch darüber zu befragen, ob und in welchen militärischen Verhältnissen er etwa stehe, s. Regierungs-Ausschreiben vom 9ten Juni 1806. Ergiebt sich hierbei, daß er unter der Militär-Strafgerichtbarkeit stehe; so ist nach den Vorschriften der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 38 und §. 39, zu verfahren.

b) Vergl. Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 2.

Ueber die Obliegenheiten der Landgerichts- und Justizamts-Aktuare bei Führung der Untersuchungs-Protokolle ist weiter nachzusehen das Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Absatz 1 bis 3, im Anhange XI zu dieser Verordnung.

c) Wegen Erforschung des Leumunds und Erkundigung nach den Vermögens-Umständen des Angeschuldigten, sowie nach etwa früher gegen denselben verhängt gewesenen Untersuchun-

gen und Strafen vergl. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Absatz 4, im Anhange XI zu dieser Verordnung.

§. 3.

Wäre das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß dasselbe von dem eingezogenen Missethätigen an und vor sich nicht alleine, auch nicht ohne Beystand, Hülfe oder Rath anderer Mitschuldigen, verübet und vollzogen werden können; so sollen die Beamten den gefänglich eingezogenen Missethäter, jedoch ebenfalls nur generaliter, und ohne demselben einige besondere Umstände an Handen zu geben, ohngefähr über nachfolgende Fragen:

ob und wer ihm einige Anschläge oder Vorschub zu der That gegeben?

wie, wo und wann er ihm dazu behülflich oder beförderlich gewesen?

bey was vor Gelegenheit er mit solchen Helfern oder Mitschuldigen bekannt worden?

wann und an welchem Ort sie sich der verübten That halber miteinander verabredet?

wer mehr darbey, oder dazu behülflich gewesen?

und was sich sonsten dabey vor Anzeigungen oder Umstände äußern werden [a]), zum Protocoll umständlich vernehmen, und mit allem Fleiß und Sorgfalt sich darnach erkundigen, damit, wenn die angegebene Umstände sich in der That also verhalten, desto ernstlicher in die Mitschuldige gesetzet werden könne. Wie dann, falls der angegebene Mitschuldige die That abläugnete, derselbe mit der Confrontation bedrohet, und wann er es darauf ankommen lassen will, der eingezogene Haupt-Missethäter demselben unter das Gesicht gestellet, und mit der Confrontation [b]) ohne Anstand fortgefahren werden soll.

a) Insonderheit ist die Untersuchung mit darauf zu richten, wo die Verbrecher beherberget worden sind, s. Verordnung vom 29sten November 1823, §. 33.

b) Vergl. über das bei Konfrontationen zu beobachtende Verfahren die Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822 und vom 21sten März 1828, Absatz 11, im Anhange X und XI zu dieser Verordnung, auch nachher Tit. V, §. 13. Ueber die Stellung der Inquisiten zum Zwecke einer vorzunehmenden Konfrontation von auswärtigen Gerichten oder an dieselben sind nachzusehen die in der Anmerkung a zum §. 6 dieses Titels angeführten Konventionen.

§. 4.

Wenn die Beamten sich wegen der That selbsten, oder des Corporis delicti gnugsam erkundiget, und daran weiter nicht zu zweifeln, der Missethäter aber noch unbekannt ist; so sollen sie gleich Anfangs diejenige Personen, von welchen man glaubt, daß sie zuverlässige Nachricht davon haben und geben können [a]), vorfordern [b]), und ihnen ganz gemeine Fragen, als:

ob sie nicht gehöret, daß dieses oder jenes sich zugetragen?

woher sie Wissenschaft davon erhalten?

ob ihnen nicht bekannt, daß der Entleibte mit Jemand in Feindschaft gelebet, und wer derselbe sey?

wen sie vor andern in Verdacht haben, der diese That verübet hätte?

woher und aus welchem Grunde dieser Verdacht bey ihnen entstanden?

ob sie nicht mehrere Personen anzeigen könnten, welche von dieser Sache gewissen Bericht abzustatten wüßten?

und was vor weiterer Anlaß zu fragen sich dabey ergeben würde, vorlegen, dieselbe zu deren Beantwortung, nebst Benennung ihres Namens, Alters und Standes, anhalten, dabey jedoch sich vorsehen, daß sie selbsten keine verdächtig haltende Person insonderheit benennen, und ob dieselbe nicht der Thäter sey? befragen, als welches zu dergleichen vorläufigen Untersuchungen an und vor sich nicht gehöret. Würde jedoch der Missethäter selbsten anfänglich die That schlechterdings abläugnen, oder die Umstände anders, als man sich deren erkundiget, vorbringen, oder im Reden variiren; so sollen die Beamten solches alles zum Protocoll fleißig niederschreiben, ihm seine variationes vorhalten, auch wohl insbesondere fragen:

ob nicht die That um diese oder jene Zeit? in dieses oder jenes Beyseyn? an diesem oder jenem Ort? auf die und die Art vollbracht worden sey?

und wann er gleichwohlen auf seinem Längnen beharret, mit denen vorhandenen Zeugen oder Mitschuldigen confrontiren.

a) Ueber die Zulässigkeit einer gerichtlichen Vernehmung der öffentlichen Diener, von denen Vergehen angezeigt worden sind, vergl. den §. 5 des Anhangs XII zu dieser Verordnung.

b) In Untersuchungssachen werden von den Beamten auch Schriftsässige unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der bestehenden Form, vorgeladen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Oktober 1819.

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 24sten Juni 1822 ist den oberen Gerichten eine allerhöchste Entschliesung vom 20sten desselben Monats bekannt gemacht worden, wonach von den Vorladungen der Hofdiener zum persönlichen Erscheinen vor Gericht dem Ober-Hofmarschallamte Nachricht gegeben werden soll.

Wegen einer gleichen Benachrichtigung der Förster von den Vorladungen der Forstlaufer vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 18ten September 1747, oben S. 416 fg. Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 4ten August 1830 sollen den Forstaufsehern, den Forstlaufern und anderem Waldschutz-Personal die Vorladungen in Strafsachen mittelst verschlossenen Umschlages zugefertigt werden.

§. 5.

Dahingegen und wenn die That noch zweifelhaftig ist, sollen auf eine bloße Anzeige oder entstandenen gemeinen Ruf, die Beamten nicht alsbalden, es seyen dann besondere Umstände vorhanden, und der Uebelthäter entweder der Flucht halben verdächtig, oder eine solche Person, zu der man sich der Missethat versehen mag, oder an verdächtigen Orten gefunden, oder gar auf der Missethat selbsten betreten worden, und dergleichen, mit dem Angriff und Captur zufahren*), sondern nebst der vorgängigen Untersuchung des Missethäters Person und seiner Gehülfen, sich zugleich die Ausfindigmachung des Corporis delicti, und ob die angezeigte oder ihnen sonst bekannt gewordene Missethat würklich geschehen sey, mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, und dessen vor allen Dingen erkundigen, solches auch alsdann nicht unterlassen, wenn gleich der Thäter aus Trieb seines Gewissens sich von selbsten angeben, oder noch mehrere Uebelthäter freywillig bekennen würde.

*) Eine weitere Anweisung 1) hinsichtlich der Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen wegen Vergehen, die nur eine polizeiliche Ahndung zur Folge haben, ein Untersuchungs-Arrest Statt findet, und daß solcher in Fällen, wo er unvermeidlich nöthig ist, durch Beschleunigung der Untersuchung und Entscheidung so viel, als thunlich abzukürzen sey; ferner 2) daß auch bei den weder polizeilich, noch peinlich zu bestrafenden Vergehen nicht ohne erhebliche

Ursachen zur Verhaftung der Angeschuldigten zu schreiten und nach erfolgter Beseitigung jener Ursachen die Verhaftung wieder aufzuheben, oder wo dieses nicht zulässig ist, durch schnelle, gründliche und vollständige Untersuchung die baldige Entscheidung der Sache und dadurch die Beendigung des Untersuchungs-Arrests herbei zu führen sey, sowie 3) daß in peinlichen Fällen die Untergerichte einen Verhafteten für sich nur in so fern entlassen dürfen, als dessen Schuldlosigkeit sich unbezweifelt ergeben haben würde, enthält das Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg vom 8ten Juli 1828, im Anhange XI[b].

Ueber die Beschwerden wegen persönlicher Verhaftung vergl. Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 8.

§. 6.

Dafern nun weder bey der Person des Missethäters, noch dem Corpore delicti selbsten einiger gegründeter Zweifel obwaltet; so sollen die Beamten zum würklichen Angriff schreiten [a]), auch in delictis facti transeuntis, welche schwer zu erweisen, und deßwegen auch probabiles conjuncturae zu Ausfindigmachung eines solchen Corporis delicti hinlänglich sind, die angebrachte tüchtige und redliche Anzeigen, extrajudiciale Bekenntniß der Verdächtigen, Aussage der vorhandenen Zeugen [b]) und dergleichen zum Protocoll aufnehmen, und die verdächtige Missethäter darüber umständlich vernehmen [c]).

a) Ueber die Obliegenheiten der Gendarmerie hinsichtlich der auf Verlangen der Civilgerichte vorzunehmenden Verhaftungen von Verbrechern vergl. Verordnung vom 13ten November 1820, §. §. 35, 38, 48, 49, 71; und in welchen Fällen die Gendarmen bei Verhaftungen sich der Waffen bedienen dürfen, bestimmt die Verordnung vom 29sten Oktober 1827, §. 3. Ueber die Verhaftung der Wilddiebe s. Verordnung vom 30sten Dezember 1738, §. 3 und §. 4, nebst Anmerkungen oben S. 50 fg.

In Ansehung des Verhaltens der Ortsvorstände in Beziehung auf die Verhaftung der Verbrecher und die Verhinderung ihrer Entweichung vergl. das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1822, §. 1 und §. 7.

Ueber die Statt gefundene Verhaftung sowie die etwa erfolgte Entlassung eines Angeschuldigten muß in dem Untersuchungs-Protokolle das Nöthige angeführt werden, s. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Absatz 6, im Anhange XI zu dieser Verordnung.

Zufolge des Ausschreibens des Obergerichts zu Marburg vom 8ten Juli 1828, im Anhange XI[b] zu dieser Verordnung sollen die Beamten, ohne Rücksicht auf die halbjährlich einzusendenden Verzeichnisse der anhängigen Untersuchungssachen, von allen mit Arrest verbundenen Untersuchungen besondere Anzeige thun, wenn eine solche Sache nicht binnen sechs Wochen sollte beendigt worden seyn, und zwar mit Anführung der Gründe der längern Dauer der Untersuchung.

Wegen der Verhältnisse zu auswärtigen Gerichten hinsichtlich der Strafrechtspflege, insbesondere wegen der gegenseitigen Stellung, Verhaftung und Auslieferung von Uebelthätern, sowie wegen deren Verfolgung über die Landesgrenzen hinaus und wegen Durchführung der Gefangenen, sind zu vergleichen Verordnung vom 1sten September 1820, Verordnung vom 25sten April 1826, §. 6, ferner die Konventionen mit dem Königreiche Hannover vom 26sten August 1817, §. §. 1 bis 10, 16 und 17, mit den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold vom 19ten November 1819 und vom 4ten April 1820, §. §. 1 bis 8, 13 und 18, mit dem Herzogthume Braunschweig vom 5ten Mai 1823, Art. 1 bis 8, 10 und 15 und mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 19ten März 1828, Art. 1 bis 8, 10, 16 und 17, desgleichen der, eine diesen Gegenstand betreffende Erklärung der königlich-preussischen Regierung zu Heiligenstadt mittheilende, Beschluß der Regierung in Cassel vom 27sten Februar 1804.

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 12ten Oktober 1827 ist sämmtlichen Strafgerichts-Behörden bekannt gemacht worden, daß nach einer von Seiten der königlich-niederländischen Gesandschaft am kurhessischen Hofe ertheilten Benachrichtigung

„im Königreiche der Niederlande künftig den „Requisitionen diesseitiger Gerichtsbehörden um „Verhaftung und Auslieferung von Verbre-„chern, selbst in übrigens geeigneten Fällen,

„nur dann werde Folge gegeben werden, wenn „den Ersuchungsschreiben zugleich das Straf-„Erkenntniß oder Urkunden über die Nachwei-„sung der Anhängigkeit der Untersuchung bei-„gefügt seyen."

Ueber die Zuständigkeit der Justiz- und beziehungsweise der Polizei-Behörden zur Auslieferung von Verbrechern vergl. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten September 1828.

b) In Ansehung der Zeugenverhöre in Untersuchungssachen, s. nachher Titel V, §. 14 und Tit. VII, auch Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822 und vom 21sten März 1828, Absatz 7, im Anhange X und XI zu dieser Verordnung.

c) Ueber die Aufnahme der Signalements der Verhafteten vergl. das Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822, im Anhang X zu dieser Verordnung.

§. 7.

In delictis facti permanentis hingegen sollen die Beamten, um sich des Corporis delicti zu versichern und dessen gewiß zu seyn, nebst denen dazu gehörigen Personen, alsbalden den Augenschein einnehmen, sich nach allen Umständen der That, und wann, auch wie sich dieselbe zugetragen, fleißig erkundigen, des Endes bey ruchtbar werdenden Räubern, Dieben, falschen Münzern, Mordbrennern, Giftmischern und dergleichen Uebelthätern, ihre und ihrer Gehülfen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände anderer verdächtigen Personen, Häuser und Zimmer genau durchsuchen [a]), auch die vorfindende verdächtige Instrumenta [b]) und Sachen [c]), wodurch das Corpus delicti erwiesen, oder dessen weitere Ausfindigmachung befördert und erleichtert werden kann, in sichere Verwahrung zu sich [d]) und überhaupt alles zum Protocoll sorgfältigst und unermüdet aufnehmen [e]).

a) Wegen der Haussuchungen vergl. Verordnung vom 30sten Dezember 1738 gegen den Wilddiebstahl §. 3, und Anhang zum Art. V der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Nr. 9, oben S. 50 und 75.

Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände und Polizei-Behörden hinsichtlich der Erhaltung der Spuren vermutheter Uebelthaten finden sich Vorschriften in dem Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28sten Dezember 1822, §. 7, sowie über die gleiche Obliegenheit der Gendarmerie in der Verordnung vom 13ten November 1820, §. 47.

b) insonderheit verbotene Waffen, s. Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Oktober 1819.

c) Namentlich gehören in Beziehung auf den Wilddiebstahl zu den zur Beurkundung des Thatbestandes und zur Ueberführung der Angeschuldigten dienenden Gegenständen das bei ihnen gefundene geschossene Wildpret und frisch abgeschossene Gewehre, s. Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 13 und Verordnung vom 17ten August 1827, §. 3.

d) Sind es Gegenstände, hinsichtlich deren eine gerichtsärztliche Begutachtung und zu dem Ende eine chemische Zerlegung erforderlich ist; so sind solche vom Gerichte dem Physikus zur Untersuchung zuzustellen, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 53.

e) In den Fällen, wo der Werth des Gegenstandes des Vergehens oder der Betrag des dadurch verursachten Schadens auf die Zuständigkeit des Gerichts oder die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, muß dieser Werths- oder Schadens-Betrag thunlichst genau ausgemittelt werden, s. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Absatz 5, im Anhange XI. Ueberhaupt ist in Ansehung der Feststellung des Thatbestandes noch nachzusehen das Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg vom 8ten Juli 1828, im Anhange XI b zu dieser Verordnung.

§. 8.

Insonderheit sollen die Beamten, wenn ein Kindermord [a]), oder sonstige tödtliche Verwundung [b]) oder Entleibung [c]) erfolget, den getödteten Körper, durch die bey einem

Uuu 2

jeden peinlichen Gericht hierzu absonderlich vereydete Medicos [d]) und Chirurgos [e]), alsobalden besichtigen, nach Bewandniß der Umstände seciren [f]), und die vorfindende Signa violentiae in ihr abzustattendes pflichtmäßiges Visum repertum [g]) getreulich bemerken lassen, allenfalls auch bey dem Kindermord die Wehmutter, und bey sonstiger tödtlichen Verwundung oder Entleibung diejenige, so dabey gewesen, oder einige Wissenschaft davon haben, wie auch den Verwundeten selbsten, wenn er noch lebet, oder dessen Umstände es sonsten zulassen, wegen des Thäters und aller dabey vorgefallenen Umständen, befragen [h]), und alles ad Protocollum ausführlich aufnehmen, wie nicht weniger überhaupt bey allen dergleichen Verbrechen, welche nach deren Verübung einige Merkmahle nach sich lassen, ihre vorläufige Untersuchung solchergestalten instruiren, damit das peinliche Gericht, bey weiterer Fortsetzung der Inquisition, zuverlässige Nachrichten daraus erlangen möge.

a) Ueber die Obliegenheit der Hebammen in Fällen, wo der Verdacht eines Kindermordes obwaltet, vergl. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 389.

b) Jeder Arzt oder Wundarzt ist, wenn er zu einem lebensgefährlich Verwundeten gerufen wird, und der Hergang zu einer gerichtlichen oder polizeilichen Kenntnißnahme geeignet erscheint, verbunden, alsbald der Behörde davon Anzeige zu thun, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 82, 129 und 180. Vergl. auch Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. 38.

c) Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände, Polizei- und Medizinal-Behörden bei eingetretenen Unglücksfällen, insonderheit bei ungewöhnlichen Todesfällen und lebensgefährlichen Verwundungen sind nachzusehen das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1822, §. 7 und §. 8, und die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 36, desgleichen über die Pflichten der Todtenbeschauer bei wahrgenommenen Kennzeichen gewaltsamer Tödtungen die, dem Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824 über die Besichtigung der Todten beigefügte, Anweisung, §. 13 und §. 14.

Wie die Gendarmerie von dem Finden von Leichnamen gewaltsam umgekommener Personen Anzeige zu thun habe, bestimmt die Verordnung vom 13ten November 1820, §. 68.

Hinsichtlich der Selbstentleibungen vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Januar 1818.

d) Die Landgerichts- und Amts-Physiker haben überhaupt in Ansehung der gerichtsärztlichen Gegenstände den Requisitionen der Gerichte ein Genüge zu leisten und sind bei desfallsigen Versäumnissen der Disziplin der Obergerichte unterworfen, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 26 und §. 399.

Die Obliegenheiten der Physiker in Beziehung auf gerichtsärztliche Fälle bestehen im Allgemeinen darin, daß bei allen zu einer gerichtlichen Ermittelung und Entscheidung geeigneten Fällen, welche die Beurtheilung eines Arztes erfordern, sie mögen Leichname, oder Verletzungen von Lebenden, ungewisse Geburts- oder Geschlechtsverhältnisse, zweifelhafte körperliche oder geistige Gesundheits-Zustände, oder leblose Gegenstände, betreffen, der Physikus auf deshalb gegebene Veranlassung von Seiten der Gerichtsbehörde, über diejenigen Punkte, worauf es in ärztlicher Hinsicht ankommt, die gehörige Untersuchung anzustellen, deren Ergebniß in dem Befundscheine zu bemerken, auf die rücksichtlich dieser Punkte etwa noch zweckdienlich erachtete Vervollständigung des gerichtlichen Verfahrens bei der Gerichtsbehörde hinzuwirken und über den ermittelten Befund ein wissenschaftlich begründetes Gutachten abzufassen und der Gerichtsbehörde ohne Verzug mitzutheilen hat, s. daselbst §. 45.

Die Physiker und deren etwaige ordentliche Stellvertreter werden auch für die gerichtsärztlichen Geschäfte im Allgemeinen beeidigt (s. oben Tit. 1, §. 7, S. 433); in den Fällen aber, wo zu einem solchen Geschäfte statt des Physikus ausnahmsweise ein anderer zur medizinischen Praxis berechtigter Arzt gebraucht werden muß, hat dieser bei der requirirenden oder sonst einschlägigen Gerichtsbehörde die genaue und unparteiische Verrichtung, auch freimüthige und wahrhaftige Begutachtung vorher eidlich anzugeloben oder solche nachträglich mittelst Eides zu versichern und alle den Physikern ertheil-

ten Vorschriften, so weit sie auf das fragliche Geschäft Anwendung finden, zu beobachten, s. daselbst §. 56.

e) Die Amts= (oder Landgerichts=) Wundärzte sind ebenso, wie die Physiker, schuldig, in gerichtsärztlichen Fällen den Requisitionen der Gerichte Folge zu leisten und stehen ebenfalls in dieser Beziehung unter der Disziplin der Obergerichte, s. Medizinal=Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 69.

Es liegt ihnen im Allgemeinen ob, bei allen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen, welche die Beurtheilung eines Wundarztes erfordern, auf deshalb gegebene Veranlassung von Seiten der Gerichtsbehörde, über diejenigen Punkte, worauf es in wundärztlicher Hinsicht ankommt, die gehörigen Besichtigungen und Untersuchungen zu bewirken, deren Ergebniß in dem Befundscheine zu bemerken und ihr Gutachten darüber abzugeben. In zweifelhaften oder gefährlich erscheinenden, gerichtsärztlichen Fällen hat der Amtswundarzt die Zuziehung des Physikus zu erbitten, s. daselbst §. 79.

Wird die Stelle des Amts=Wundarztes bei Verrichtung eines gerichtsärztlichen Geschäfts durch einen andern Arzt oder Wundarzt versehen; so muß dieser zuvor beeidigt werden, s. daselbst §. 47.

f) In Beziehung auf diesen Gegenstand sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

1] daß eine Leichen=Oeffnung (Sektion oder Obduktion) alsdann nicht vorzunehmen sey, wenn der Tod unzweifelhaft nicht durch eine fremde Uebelthat verursacht worden ist, bestimmt das Regierungs=Ausschreiben vom 30sten August 1732, oben S. 232.

Die Entscheidung, ob in einem vorliegenden Falle die Besichtigung einer Leiche hinreichend oder die Legal=Sektion erforderlich sey, bleibt im Allgemeinen dem Ermessen des Richters überlassen. Ist aber der Zweifel, ob der Tod nicht einer fremden Uebelthat beizumessen sey, durch die Besichtigung nicht völlig beseitigt; so hat der Physikus die Gerichtsbehörde darauf aufmerksam zu machen und auf die Leichen=Oeffnung anzutragen, namentlich unter Hinweisung auf die Spuren äußerlicher Verletzungen oder sonstiger Erscheinungen an dem Leichname, welche mit den durch den Richter ausgemittelten oder vorausgesetzten Umständen des Todes nicht übereinstimmen. Etwa schon eingetretene Fäulniß darf von der Untersuchung des Leichnams nicht abhalten, in so fern dieselbe nicht bis zu einem den Zweck der Untersuchung vereitelnden Grade gediehen ist, Medizinal=Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 46.

2] Wenn bei der Untersuchung von Berufsvergehungen des für das Gesundheitswesen bestimmten Personals ein auf deren Gegenstand Beziehung habender Todesfall vorkommt; so ist zum Zwecke der gerichtlichen Beurkundung des Thatbestandes von dem Medizinal=Referenten bei der Regierung oder beziehungsweise von dem Physikus die einschlägige Gerichtsbehörde wegen einer vorzunehmenden Legal=Sektion anzugehen, s. daselbst §. 20 und §. 63.

3] Die Sektion eines Leichnams zu blos wissenschaftlichen Zwecken darf in solchen Fällen, welche irgend zu einer gerichtlichen Untersuchung sich eignen möchten, von keinem Arzte oder Wundarzte vorgenommen werden, bevor die betreffende Gerichtsstelle benachrichtigt worden und deren Erklärung erfolgt ist, s. daselbst §. 141 und §. 198.

4] Die gerichtsärztliche Besichtigung der Leichname und die Leitung ihrer Legal=Sektion stehet dem Physikus, die Verrichtung der Letzteren aber dem Landgerichts= oder Amts=Wundarzte zu, s. Medizinal=Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 47 und §. 80.

5] Bei den Legal=Besichtigungen und Sektionen von Leichnamen ist von Seiten des Gerichtes jede Form, welche ausdrückliche Gesetze oder ein zweckmäßiger Gerichtsgebrauch verlangen, zu beobachten, Medizinal=Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 47.

Ueber die Aufnahme der Protokolle bei Legal=Besichtigungen und Sektionen finden sich Vorschriften in dem Reskript der Regierung zu Cassel vom 15ten Mai 1805 und in der Medizinal=Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 50 und §. 80.

6] Welche Gegenstände und Erscheinungen von den Physikern hierbei vorzüglich zu beachten und zu untersuchen seyen, ist in der angezogenen Medizinal=Ordnung vorgeschrieben, nämlich hinsichtlich

der Leichen-Besichtigungen, §. 47,

der Sektionen überhaupt, §. 48, und

der Obduktion neugeborener Kinder insbesondere, §. 49.

g) In Beziehung auf gerichtsärztliche Befundscheine und Gutachten überhaupt sind folgende gesetzliche Bestimmungen nachzusehen:

1] Welche Punkte vom Physikus bei Ertheilung des Gutachtens über den Befund von Leichen-Besichtigungen und Oeffnungen, insonderheit zur erforderlichen Bestimmung der Todes-Ursache, zu erwägen seyen, bestimmt die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 51.

2] Der Amts-Wundarzt hat nach einer mit dem Physikus bewirkten Obduktion das Protokoll sowie das Gutachten bei vorhandenem Einverständnisse mit zu unterschreiben, im Falle aber seine Ansicht von der des Physikus abweicht, hat er sein besonderes Gutachten mit Gründen unterstützt, beizufügen, s. daselbst §. 80.

3] Wie vom Physikus bei der Untersuchung und Begutachtung von Gemüthszuständen, Seelenstörungen und Geisteskrankheiten (vergl. nachher Tit. V, §. 10) zu verfahren sey, bestimmt dieselbe Verordnung §. 52.

4] Wenn chemische Zerlegungen zu gerichtsärztlichen Ermittelungen und Begutachtungen erfordert werden; so sind solche mit Beihülfe eines praktischen Chemikers oder Apothekers, welcher deshalb nach Befinden des Gerichts von diesem zu beeidigen ist, vorzunehmen in Gemäsheit des §. 53 derselben Verordnung.

5] Von allen unter seiner Mitwirkung und beziehungsweise von ihm aufgenommenen und ausgestellten gerichtsärztlichen Protokollen, Befundscheinen und Gutachten hat der Physikus binnen acht Tagen nach Verrichtung des Geschäfts gleichlautende Duplikate an den Medizinal-Referenten bei der Regierung zu schicken, welchem es sodann obliegt, solche zu prüfen und mit seiner Abstimmung begleitet der Medizinal-Deputation, beziehungsweise dem Ober-Medizinal-Kollegium vorzulegen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 71, Nr. 1, Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 4, Nr. 3, §. 9, Nr. 2, §. 21 und §. 55.

6] Hat ein Amts-Wundarzt einen Befundschein oder ein Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten ohne den Physikus ausgestellt; so hat er davon an diesen das Duplikat binnen acht Tagen zur weiteren Beförderung an den Medizinal-Referenten, abzugeben, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 62 und §. 81.

7] Die Medizinal-Deputationen und beziehungsweise das Ober-Medizinal-Kollegium haben die eingegangenen Befundscheine und Gutachten von Amtswegen zu prüfen und bei gefundenen Mängeln und nicht gehörig begründeten Gutachten die betreffende Gerichtsbehörde davon in Kenntniß zu setzen, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 4, Nr. 3, §. 9, Nr. 2.

8] Dem Ober-Medizinal-Kollegium liegt ferner ob, den oberen Gerichtsbehörden die von ihnen erforderlich erachteten gerichtsärztlichen Gutachten zu geben, auch auf Ansuchen der unteren Gerichtsbehörden in solchen Fällen, welche sich zu deren Entscheidung eignen, die Revision der von den betreffenden Medizinal-Beamten ertheilten Gutachten und die weitere Begutachtung vorzunehmen, s. daselbst §. 4, Nr. 4, auch Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 70, Nr. 3.

h) Vergl. oben Anmerkung *b*.

§. 9.

Nach geschlossener vorläufigen Untersuchung [a]) sollen die Beamten das Protocoll, nebst denen zu Berichtigung des Corporis delicti vorgefundenen verdächtigen Sachen, und ihrem umständlichen Bericht, zu der einem jeden vorgesetzten Regierung oder Cantzley einschikken [b]), und von derselben weitere Verordnung erwarten, als welche sofort untersuchen und verfügen wird, ob der Verbrecher, nach Beschaf-

fenheit der Umstände, ohne fernern Proceß abzustrafen, oder zur weitern und genauern Inquisition an das peinliche Gericht zu verweisen sey? Wobey Wir jedoch keinem Mißthätigen, im Fall er dazu einige erhebliche und rechtsgegründete Ursachen zu haben, und auszuführen vermeynet, auch der Uebelthat selbsten nicht geständig ist, die Defensionem pro avertenda Inquisitione c) benommen, sondern vielmehr ausdrücklich hiermit verstattet, und darneben zugelassen haben wollen, daß des Inquisiten Advocato oder Defensori, wenn er es nicht gefährlicher Weise begehret, sondern dießfalls rechtserhebliche Ursachen beibringet, derer Beamten Untersuchungs-Protocolla ad inspiciendum et extrahendum vorgelegt werden, um die etwa nöthig habenden Nachrichten daraus zu nehmen. Dahingegen und wenn der Uebelthäter die beschuldigte That an und vor sich nicht abläugnet, sondern allererst nachhero Exceptiones, warum die Inquisition gegen ihn nicht statt habe, beybringen will, soll derselbe nicht damit gehöret, sondern allem Aufenthalt der Sachen vorzukommen, mit der Inquisition gegen ihn fortgefahren werden. Gestalten alle dergleichen in die merita causae einschlagende Exceptiones ehender nicht, als bis der Mißthätige zuförderst auf die Inquisitions-Fragen geantwortet hat, zuzulassen sind.

a) oder wenn von einem Vergehen die Rede ist, welches keine peinliche Strafe nach sich ziehet, nach beendigter vollständiger Untersuchung, s. Anmerkung *a* zum §. 2 des Tit. III, oben S. 440.

b) vergl. die Vorschriften in den Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822 und vom 21sten März 1828, Absatz 10, im Anhange X und XI sowie in dem Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg vom 8ten Juli 1828, im Anhange XIb zu dieser Verordnung.

Findet das Obergericht die Untersuchung noch mangelhaft; so hat es dem Unterrichter, von welchem selbige geführt worden, deshalb zweckdienliche Weisungen zu ertheilen (s. den nachfolgenden Tit. V, §. 2). Bei verschuldeter bedeutender Verzögerung oder Mangelhaftigkeit der Untersuchung kann der Beamte oder Aktuar, welchem solche zur Last fällt, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt oder es kann auch mit anderen Disziplinarstrafen gegen dieselben vorgeschritten werden, vergl. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, am Ende, Anhang XI und Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg vom 8ten Juli 1828, im Anhange XIb zu dieser Verordnung.

c) Diese ist nicht mehr üblich, s. nachher Anmerk. *a* zum §. 2 des Tit. VI.

Titel V.

Von der Fortsetzung der Inquisition bey denen peinlichen Gerichten.

§. 1. Nach geschlossener vorgängigen Untersuchung, und nach Befinden erfolgten Angriff, schicket der Beamte das Protocoll zur Regierung, allenfalls auch den Missethäter an das peinliche Gericht,

§. 2. welche vor allen Dingen erkennet, ob eine Sache brevi manu abzuthun, oder an das peinliche Gericht zur genauen Inquisition, oder peinlichen Proceß zu verweisen sey?

§. 3. In welchen Fällen eine solche peinliche Sache brevi manu abgethan,

§. 4. oder zur weitern Ausführung an das peinliche Gericht verwiesen werden soll?

§. 5. Letztern Falls muß der peinliche Richter ordentliche Inquisitional-Articul aus der Beamten vorgängigen Untersuchung abfassen,

§. 6. auch in einen jeden nur einen Umstand begreifen, jedoch darinnen dem Gefangenen nicht die Antwort selbst an Hand geben,

§. 7. wohl aber auf neue Umstände neue Inquisitional-Articul abfassen,

§. 8. und bey dem Verhör selbsten den Inquisiten zur Bekenntniß der Wahrheit vernünftig, ohne Bedrohung mit der Tortur und sonstigen harten Verfahren, ermahnen,

§. 9. auch, wenn er die That bekennet, das Examen bis zum Ende fortsetzen, auf seine Gebährden Acht haben, und nach dem Verhör dem Inquisiten seine Aussage nochmals vorlesen lassen;

§. 10. wenn er sich aber unsinnig, stumm und taub anstellet, oder sonsten eine Krankheit böslich erdichtet,

§. 11. oder wenn er gar nicht antworten, noch die That bekennen will, schärfer in denselben setzen,

§. 12. ihm die bey seiner Gefangennehmung und sonsten erlangte verdächtige Briefschaften und Urkunden vorhalten,

§. 13. wie nicht weniger mit seinen Gehülfen und Mitschuldigen,

§. 14. allenfalls auch mit den Zeugen,

§. 15. und diese unter sich, wenn sie nicht einig sind, miteinander confrontiren,

§. 16. sofort die Inquisitions-Acten, wenn es auf ein Bey- oder End-Urthel ankommt, oder zum förmlichen peinlichen Anklags-Proceß zu verweisen ist, zur Regierung oder Cantzley einschicken.

---

§. 1.

Wenn der Beamte seine vorgängige Untersuchung geschlossen hat, soll derselbe jedesmalen das Protocoll sammt denen bey Einnehmung des Augenscheins, verfügter Haussuchung oder sonsten zur Hand gebrachten und vorgefundenen verdächtigen Instrumenten oder andern zu Erweisung und Ausfindigmachung des Corporis delicti dienlichen Sachen, an dessen vorgesetzte Regierung oder Cantzley einschicken, und darauf weitern Verhaltungs-Befehl erwarten, allenfalls auch den Missethäter selbsten in delictis apertis vel atrocioribus, wenn er zumalen der That geständig ist, mit behöriger Mannschaft [a]) an das peinliche Gericht, nebst seinem an die Regierung zu erstattendem Bericht, überliefern [b]), bey der Herrschaft Schmalkalden aber wegen Einschickung der Gefangenen es bey dem Herkommen gelassen werden; in geringern Verbrechen hingegen und wenn die Sache noch zweifelhaft, der Missethäter auch weder übezeugt, noch der That geständig, oder gar eine Persona honoratior ist, soll derselbe wegen dessen Einschickung zuförderst anfragen.

a) Die Fortschaffung der Gefangenen geschieht jetzt durch die Gendarmerie, s. Verordnung vom 13ten November 1820, §. 44.

b) Die Ablieferung der Angeschuldigten in die Gefängnisse der Provinz-Hauptstadt darf nicht ohne eine deshalbige Verfügung des betreffenden Obergerichts geschehen, da es diesem zukommt, zuvörderst zu beurtheilen, ob der in Frage stehende Fall sich zur Erkennung der Haupt-Untersuchung oder zur etwa erforderlichen Fortsetzung der Untersuchung bei dem Untergerichte eigne.

§. 2.

Nach eingelangtem Protocoll von denen Beamten, soll die Regierung oder Cantzley, mit Hintansetzung aller übrigen Geschäften, so viel es thunlich, alsbalden solche peinliche Sachen vornehmen, und die Beamten, wenn etwa noch ein und anders zu untersuchen oder beyzubringen nöthig seyn sollte, dessen ohnverlängt bedeuten, sofort nach Verlesung der eingeschickten Acten, praevia Relatione ex actis, wohlbedächtlich überlegen und erkennen, ob die Sache brevi manu abzuthun, oder zur genauern Inquisition, oder auch zum ordentlichen peinlichen Proceß, vor das peinliche Gericht zu verweisen, oder die Acta vielmehr zu versiegeln, mit Fleiß zu verwahren, und zum etwaigen hiernächstigen weitern Gebrauch aufzuheben seyen? welches letztere alsdann geschehen soll, wenn

entweder die durch der Beamten vorgängige Untersuchung herausgebrachten Indicia zur weitern Inquisition nicht hinreichen, oder durch des verdächtigen Missethäters ergriffene Flucht weiter nicht in der Sache fortzukommen ist, damit, wenn nähere Anzeigungen sich hervor thun, oder der flüchtige Missethäter wiederum zu gefänglichen Haften gebracht wird, dieselbe sodann wiederum aufgesucht, und die unterlassene Inquisition weiter fortgesetzt werden könne.

§. 3.

Würde sich aus denen vom Beamten eingeschickten vorläufigen Untersuchungs-Acten so viel ergeben, daß die angezeigte Missethaten in delictis levioribus bestehen, und der Gefangene solcher eingeständig, auch an dem Corpore delicti weiter nicht zu zweifeln ist, sondern die ganze Sache bloß auf eine poenam extraordinariam, mulctae, carceris, laboris in opere publico ad breve tempus, simplicis relegationis, cum vel sine praevia positione ad numellas, oder auch fustigationem, relegationem geringer liederlichen und leichtsinnigen Personen ankommt, und keine sonstige besondere Umstände, um derentwillen die Sache gleichwohlen zur ordentlichen Inquisition vor das peinliche Gericht zu verweisen nöthig erachtet wird, vorhanden sind; so sollen dergleichen Sachen brevi manu, jedoch nach deren vorgängigen gungsamen Ueberlegung abgethan, die verwürkte Strafe darauf angesetzt *), und das Nöthige zur Execution verfüget werden.

*) Welche Vergehungen von den Obergerichten auf die von den Untergerichten geführte Untersuchung sofort und ohne vorgängige Haupt-Untersuchung abgeurtheilt werden können, ist oben Anmerkung *a* zum §. 2 des Tit. III, oben S. 439, angeführt.

Zu den ohne weitere Untersuchung abzuurtheilenden Sachen gehören auch die Berufungen und Nichtigkeits-Beschwerden gegen untergerichtliche Straf-Erkenntnisse, über welche Rechtsmittel und die dabei zu beobachtenden Fristen und Formen nachzusehen ist der Anhang XIV zu dieser Verordnung.

§. 4.

Wenn aber die Sache auf eine genauere Ausführung *a*), obgleich in geringern Verbrechen, oder auch ein Delictum atrocius, und schwere Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, oder sowohl von Seiten des Fiscals, als pro defensione Rei, weiterer Beweis und rechtliche Ausführung nöthig erachtet wird; so soll dieselbe an das peinliche Gericht zur genauern Untersuchung *b*) und Inquisition verwiesen *c*), von demselben unaufhältlich vorgenommen, und alles dasjenige, was bey der Beamten vorgängigen Untersuchung vorhin vorgeschrieben, und auf die genauere Inquisition mit schicklich ist, sorgfältigst beobachtet werden.

a) In welchen Sachen es nach der gegenwärtigen Einrichtung der Strafrechtspflege einer durch den Criminal-Senat des Obergerichts vorzunehmenden Haupt-Untersuchung bedürfe, gehet aus den Anmerkungen *a* zum §. 2 und *a* zum §. 3 des Titels III, oben S. 439 und 440, hervor.

b) In Gemäßheit eines Ministerial-Beschlusses vom 18ten April 1822 haben sämmtliche Obergerichte

„a] in dem Falle, wo schon die vorläufige Untersuchung eines Verbrechens zur Ertheilung des Erkenntnisses vollkommen genügend erscheint, die im §. 46 der Verordnung vom 29sten Juni v. J. noch erforderte Haupt-Untersuchung auf ein alle wesentlichen Umstände umfassendes Verhör des Angeschuldigten zu beschränken, und

„b] ihm nur auf sein Verlangen einen Anwalt zum Vertheidiger beizugeben."

c) Ueber die Austheilung der Sachen zur Führung der Haupt-Untersuchung s. das Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 13 im Anhang I zu dieser Verordnung.

Ob und in wie fern Aufträge zur Führung einer Haupt-Untersuchung den Untergerichten ertheilt werden können, ergiebt die Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 54, Absatz 4 und das eben erwähnte Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 14.

§. 5.

Bey dieser weitern Inquisition mag zwar der peinliche Richter *) von dem Gefangenen überhaupt vernehmen, ob er der That geständig sey oder nicht? auch erstern Falls sich das Factum von ihm selbst erzählen, und solches zum Protocoll gebührend niederschreiben lassen; vornemlich aber soll er aus des Beamten eingekommenen vorgängigen Untersuchung und sonstigen ad Acta gebrachten Denunciationen ordentliche Articulos inquisitionales abfassen, solche jedoch nicht als Beweis-Articul, sondern als Fragstücke einrichten, und weilen vita ante acta bey Abfassung des Urthels öfters mit in Betracht gezogen wird, gleich Anfangs den Inquisiten nach seinem Namen, Alter, Abkunft, voriger Lebens-Art, Zustand, und was sonsten noch nöthig gefunden wird, befragen, und darüber besondere Inquisitional-Articul verfertigen.

*) Wie von dem mit der Führung einer Haupt-Untersuchung beauftragten Mitgliede des Criminal-Senates hierbei im Allgemeinen zu verfahren sey, bestimmt das Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. §. 15 bis 18, im Anhang I; für die Landgerichte und Justizämter aber finden sich deßhalbige Vorschriften in den Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822 und vom 21sten März 1828, im Anhang X und XI zu dieser Verordnung.

Auch ist hierbei nachzusehen die Verordnung vom 28sten Februar 1775, wegen Abschaffung des accusatorischen Prozesses, §. §. 2, 3, 4.

§. 6.

Dahingegen soll der peinliche Richter mehr nicht, als einen Umstand in jedem Inquisitional-Articul begreifen, damit besonders ein Einfältiger, wenn er auf einen solchen mehr als einen Umstand enthaltenden Articul einfach antwortet, nicht hintergangen werde. Bey dem allem muß jedoch dem Inquisiten dieser und jener Umstand, oder was er antworten solle, durchaus nicht an Hand gegeben *), mithin derselbe keinesweges: ob die That nicht bey nächtlicher Weile, um diese oder jene Stunde, auf dem Markt rc. geschehen? sondern ohngefähr auf diese Weise befraget werden:

wie die That geschehen?

zu welcher Zeit?

an welchem Ort?

wer dabey gewesen? rc. rc.

es wäre dann, daß der Inquisit die That an sich selbst nicht gestehen wollte, als in welchem Fall ein oder anderer Umstand in der Frage wohl mit ausgedrücket, und wie hier oben Tit. IV, §. 4 bereits verordnet ist, weiter gegen denselben verfahren werden mag.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 4.

§. 7.

Würde auch der Gefangene in seiner Antwort weitere neue, und vorher nicht bekannt gewesene Umstände entdecken, oder solche sich sonsten äußern, und an den Tag kommen, so darf der peinliche Richter nicht bey denen vorher bereits aus des Beamten Untersuchung oder sonsten gehabten Nachrichten bestehen bleiben, sondern es liegt ihm ob, auf dergleichen sich geäußerte neue Umstände auch neue Fragen abzufassen, den Inquisiten sogleich in dem Examine weiter darüber zu vernehmen, und nicht damit bis zum folgenden Verhör zu warten, damit derselbe nicht auf Ausflüchte zu denken Anlaß bekommen möge.

§. 8.

Wenn der Gefangene zum Verhör und Antwort auf die abgefaßte Inquisitional-Articul

vorgeführt wird, solle der Richter ihn seiner Bande und Fesseln losmachen lassen, und mit nachdrucksamen Zuspruch ermahnen, über dasjenige, so ihm vorgehalten werden wird, die reine und lautere Wahrheit mit allen Umständen aufrichtig zu bekennen, auch ordentliche und richtige Antwort zu geben, nicht aber gleich Anfangs mit der Tortur bedrohen, vielweniger mit Schlägen *) oder anderm harten Verfahren, die Wahrheit von ihm herauszubringen suchen, es sey dann, daß er, alles Ermahnens ohnerachtet, eine ganz außerordentliche Bosheit und geflissentliche Hartnäckigkeit bezeigte, als in welchem Fall das peinliche Gericht dergestalten verfahren soll, wie hierunten diesertwegen weitere Verordnung folget.

*) S. oben Anmerkung *d* zum §. 1 des Tit. IV dieser Verordnung.

§. 9.

Fängt nun der Inquisit an, die That zu gestehen, und mit der Wahrheit aufrichtig herauszugehen; so muß der peinliche Richter das Examen fortsetzen, und nicht ehender aufhören, bis er die That mit allen ihren Umständen ausgesagt und bekennet hat, wobey der peinliche Gerichts-Actuarius alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Frage antwortet, mit allem Fleiß zum Protocoll niederschreiben *), darbey auch zugleich auf dessen Gesicht, Gebährden, und ob er mit merklicher Veränderung der Farbe, oder mit Zittern und sonsten, seine Antwort abstatte, Achtung haben, und im Protocoll auf das Kürzeste bemerken, nach gethaner Aussage aber dem Inquisiten dieselbe mit denen Fragen nochmals vorlesen, ob dieses seine rechte Meynung sey, oder er annoch einen und andern Umstand darbey zu erinnern habe? und solches ebenfalls, alles jedoch unter der Direction des peinlichen Richters, in das Protocoll hinzufügen.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 3 und §. 4.

§. 10.

Im Fall aber die Bosheit des Inquisiten soweit gehen sollte, daß er sich gar närrisch und verwirrt, oder stumm und taub oder sonsten ungebährdig anstellen, eine fallende Sucht und dergleichen simuliren, und sich dadurch der Inquisition, Gefangenschaft oder verwürkten Strafe los zu halftern suchen würde; so soll das peinliche Gericht mit Anhandgebung aller Umstände, erfahrne und besonders auf die peinliche Sachen mit vereydete Medicos und Chirurgos zu Rath ziehen, auch die nöthige Medicamenta anwenden lassen, und wenn sich befindet, daß die geäußerte Krankheit oder sonstige vorgespiegelte Natur-Gebrechen bloß erdichtet sind, anfänglich denselben mit schärfern Mitteln bedrohen, auch wenn solches nichts fruchtet, über einen solchen außerordentlichen Umstand zuförderst bey der ihm vorgesetzten Regierung oder Canzley um weitere Verhaltung anfragen und Verordnung darüber erwarten.

§. 11.

Würde hingegen der Missethäter auf die ihm vorhaltende Inquisitional-Articul oder Fragstücke gar nicht antworten, oder auch alles gütlichen Zuredens ohngeachtet, die That durchaus nicht gestehen, sondern durchgehends abläugnen, er aber gleichwohlen solchergestalten durch die vorhandenen Anzeigungen gravirt seyn, daß weder an dem Corpore delicti, noch an ihm als Thätern, ein gegründeter Zweifel vorhanden; so soll das peinliche Gericht oder diejenige, welche wegen nicht erfolgenden Einlieferung derer Delinquenten an ihr sonsten ordentliches peinliche Gericht, die Inquisition zu führen haben, demselben nochmalen christlich zureden, ihm sein Verbrechen mit allen vorwaltenden Umständen, und wie sehr er dazu verdächtig sey, nachdrücklichst vorhalten, und auf diese Weise zu einer richtigen und verständlichen Antwort zu bewegen suchen,

auch wenn dieses nochmalen nichts verfangen will, denselben bedeuten, daß man ihn mit der Schärfe dazu anhalten würde, vor sich aber weiter nichts vornehmen, sondern hierüber Acta und Bericht cum rationibus decidendi zu der ihm vorgesetzten Regierung oder Cantzley einschicken, und von da weitere Verhaltung erwarten, ob, und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände, gegen einen solchen hartnäckigten Inquisiten, ohne oder vermittelst förmlicher peinlicher Anklage, mit der Tortur oder sonsten zu verfahren sey.

§. 12.

Wären auch bey dem Angriff und gefänglichen Einziehung des Inquisiten, vermittelst verfügter Haussuchung oder sonsten, solche Briefschaften und Urkunden ad Acta gebracht worden, wodurch derselbe seiner Missethat überführet werden könnte; so soll das peinliche Gericht in dergleichen vorsetzlichen Abläugnungs-Fällen ihm dieselbe in originali vorlegen, und nochmalen mit allem Nachdruck beweglichst zusprechen, auch wenn er bey seiner Hartnäckigkeit dennoch verharret, sothane Briefschaften und Urkunden, nebst dem darüber abzuhaltenden umständlichen Protocoll gleichfalls zur Regierung oder Cantzley mit einschicken.

§. 13.

Sind aber eines Verbrechens halben mehrere Personen, als Gehülfen und Mitschuldige, zu gefänglichen Haften gebracht, deren einige der That geständig sind, andere aber, und besonders der oder die Hauptthäter, gar nicht, oder nicht recht mit der Sprache heraus wollen, oder auch in einen und andern zur Hauptsache gehörigen Umständen von jenen abgehen; so mag das peinliche Gericht zwar in solchen und dergleichen Fällen die Confrontation zwischen denen Hauptthätern und ihren Gehülfen und Mitschuldigen vornehmen; ehe und bevor aber hierzu geschritten wird, muß dasselbe vor allen Dingen wohl untersuchen und erwägen, ob und was vor Anzeigungen zu dieser Confrontation gegen den Inquisiten vorhanden seyen? wie dessen vorheriges Leben und Wandel beschaffen? und (ob) man sich wohl der That zu ihm versehen könne? auch, wenn derselbe um eine Defension pro avertenda Confrontatione nachsuchet, und hierzu rechtliche Ursachen vorzubringen hat, ihn damit hören, übrigens aber bey der Confrontation selbsten diejenige Umstände, welche entweder zur gänzlichen Ueberzeugung, oder zu Hervorbringung mehrern Verdachts gegen den Inquisiten dienen, und zwar einen jeden Umstand besonders, in ordentliche Fragstücke bringen, und die übrige Mitschuldige, jedoch allemal mehr nicht, als einen, mit dem Inquisiten darüber ad Protocollum umständlich vernehmen, und ihre beyderseitige Aussagen von dem peinlichen Gerichts-Actuario treulich niederschreiben *), auch wenn sich bey einen oder dem andern eine Veränderung am Gesicht und Gebährden äußert, solches zugleich kürzlich mit bemerken lassen.

*) s. oben Anmerkung zum §. 3 des Tit. IV.

§. 14.

Nächstdem und wenn das Verbrechen nur eine Geld-Strafe, oder, zumalen bey geringen liederlichen Personen, die Lands-Verweisung, Staupenschlag, Brandmarkung, Schanzung in den Eisen, und dergleichen nach sich führet [a]), als in welchen Fällen die vorhandene Zeugen, ohne Formirung ordentlicher Beweis-Articul und Interrogatoriorum [b]), nur über Fragstücke, nach Befinden mit oder ohne Beeidigung [c]), welche letztere jedoch allemal in des Inquisiten Gegenwart geschehen soll, zu vernehmen sind, und der Inquisit würde gleichwohlen auf seinem hartnäckigem Läugnen beharren; so soll das peinliche Gericht ihm zuförderst der Zeugen Aussage vorhalten, und demselben nochmals beweglich zureden, der That nur geständig zu seyn, und der Wahrheit Raum zu geben, auch wenn dieses nichts verfangen will, ihm die Zeugen unter Augen stel-

len, und mit demselben confrontiren, hierbey auch also verfahren, wie nächst vorstehend bereits wegen Confrontirung des Inquisiten mit denen Sociis Criminis verordnet worden.

a) Es ist schon oben Anmerkung a zum §. 2 des Tit. III, S. 439, bemerkt worden, daß die Eisenstrafe jetzt zu den peinlichen Strafen gehört, deren Erkennung eine von dem Criminal-Senate des Obergerichts geführte Haupt-Untersuchung voraussetzt.

b) Diese fallen bei dem jetzt üblichen Verfahren überhaupt weg.

c) Wie bei der Beeidigung israelitischer Zeugen zu verfahren sey, enthält die Verordnung vom 14ten Februar 1828, §. 10.

§. 15.

Wären aber die Zeugen wegen der That selbsten, oder einiger darbey vorkommenden zur Sache dienlichen Umständen unter sich selbsten uneinig, also daß der eine die Sache auf diese, der andere hingegen auf jene Art erzehlet; so muß das peinliche Gericht sämmtliche Zeugen miteinander confrontiren, dieselbe ihres Gewissens und respective geleisteten Zeugen-Eyds erinnern und zusehen, ob dasselbe die Zeugen in ihrer Aussage vereinigen und auf diese Weise die Wahrheit besser heraus bringen könne? dabey aber denen Zeugen bloß ihre vorige Aussage, in soweit sie sich widersprechen, vorhalten, und die Zeugen sich untereinander bedenten lassen, aller Suggestionen aber und Unterredungen sich gänzlich enthalten.

§. 16.

Nach der vorstehendermaßen entweder zu einem Bey- oder End-Urtheil geschlossenen Inquisition soll das peinliche Gericht sämmtliche Inquisitions-Acten und was dazu gehöret, nebst seinem Bericht und Gutachten wie auch Beyfügung der Rationum decidendi, an die ihm vorgesetzte Regierung oder Cantzley unverlängt einschicken *) und von da weitere Verordnung erwarten, als welche, wie hieroben (§. 2, 3 und 4) mit mehrerm bereits verordnet ist, erkennen wird, ob und wie die Sache entweder brevi manu abzuthun und zu bestrafen, oder zum förmlichen peinlichen Anklags-Proceß zu verweisen seye.

*) Vergl. Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 6, Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 18, im Anhang I und Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, §. 10, im Anhang XI zu dieser Verordnung.

Titel VI.

Von der peinlichen Anklage überhaupt *).

§. 1. Die peinliche Anklage wird von dem Fiscal articulsweise begriffen,

§. 2. dem peinlich Beklagten ein Defensor auf sein Begehren, oder auch ex officio bestellet,

§. 3. und in termino ordinis von dem peinlichen Richter ein Gerichtstag angesetzet,

§. 4. wobey der Proceß gewöhnlichermaßen eröffnet, der peinlich Beklagte nebst seinen Consorten zur richtigen Antwort auf die peinliche Anklage angewiesen,

§. 5. ihm die Instrumenta und Waffen, deren er sich bedienet, oder auch die Briefe und schriftliche Urkunden, wodurch er überführet werden kann, ad recognoscendum nochmalen vorgelegt,

§. 6. allenfalls auch Fragen ex officio abgefasset, und von dem Fiscal articuli additionales verfertigt,

§. 7. und nach geendigtem Verhör die sich untereinander widersprechende Mitschuldige confrontiret, sodann vom Procuratore Fisci und Defensore das Nöthige darauf gewahret werden,

§. 8. sofort der Fiscal und Defensor, im Fall Letzterer zu des peinlich Beklagten Defension weiter nichts vorzubringen hat, submittiren sollen.

---

*) Durch die Verordnung vom 28sten Februar 1775 ist zwar der peinliche Anklage-Prozeß bei den landesherrlichen und den fürstlich-rotenburgischen Gerichten abgeschafft worden; es sind gleichwohl die in diesem Titel vorkommenden Bestimmungen auch bei dem Untersuchungs-Verfahren, wenigstens theilweise, analogisch noch anwendbar.

---

§. 1.

Letzteren Falls, und wenn eine solche peinliche Sache, zu deren Instruirung auf ein Bey- oder End-Urthel, an das Gericht zur förmlichen peinlichen Anklage verwiesen wird; so sollen die sämmtliche Inquisitions-Acten, und was darzu gehöret, dem Fiscal *) zugestellet werden, und dieser, mit Hintansetzung aller übrigen Geschäften, dieselbe sogleich zur Hand nehmen, genau und fleißig durchgehen, wohl überlegen, und daraus das ganze Factum, mit allen zur Sache etwas beytragenden Umständen in einen förmlichen peinlichen Anklags-Libell articulsweise, und zwar solchergestalten, daß ein jeder Articul nur einen Umstand enthalte, durch das Wort „Wahr", abfassen, und darauf das petitum, nach dem es die Umstände ergeben, entweder nur überhaupt auf eine wohlverdiente Strafe, oder insbesondere auf die Tortur und dergleichen, einrichten, sofort behörig an das peinliche Gericht übergeben.

*) Das Amt eines solchen öffentlichen oder Amts-Anklägers existirt bei den kurhessischen Gerichten nicht mehr. Auch kann bei keiner Untersuchung der amtliche Denuntiant als anklagende Partei, mit welcher kontradiktorisch zu verhandeln wäre, angesehen werden, s. Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825, Absatz 3.

§. 2.

Damit auch dem peinlich Beklagten an Ausführung seiner etwaigen Unschuld nichts ermangeln möge, soll ihm frey stehen, einen Defensorem, wenn er das Vermögen hat, auf seine Kosten anzunehmen, oder im widrigen Fall auf sein Verlangen ihm einer ex officio aus denen Advocatis ordinariis gegeben werden a): und obgleich dem Gefangenen frey stehet, in denen Fällen, welche nur eine Geld- oder Leibesstrafe nach sich führen, auf seine Defension zu renunciiren; so hat doch solches keineswegs in dergleichen Fällen, worauf eine Todes-Strafe folget, statt, sondern alsdann soll dem Gefangenen, auch wider seinen Willen ein Defensor ex officio bestellet, und diesem auf sein Begehren, zu Ausführung des Gefangenen Unschuld in der peinlichen Gerichts-Stube und Beyseyn des Actuarii oder eines peinlichen Gerichts-Assessoris, Inspectio Actorum verstattet, ihm auch erlaubt werden, dafern er es nöthig findet, mit dem Gefangenen selbst, und zwar jedesmal in Beyseyn einer Gerichts-Person, und auf der peinlichen Gerichts-Stube, der Defension halben zu sprechen, dergestalten jedoch, daß er hierbey durch keine verbotene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Wiederrufs der gethanen Bekenntniß, und andere dergleichen gottlose Künste, bey Vermeydung schwerer Ahndung denselben der wohl verdienten Strafe zu entziehen suche, sondern sein Augenmerk dahin richte, wie er allein dasjenige, was eigentlich zu des Gefangenen Defension, und etwa zu Milderung der Strafe dienen kann, hervorsuchen und vorstellen wolle b), als worzu ihn seine obhabende Advocaten-Pflichten c) ohnedem anweisen.

a) Die Bestellung eines Vertheidigers geschiehet zufolge der Verordnung vom 28sten Februar 1775, §. 5, erst am Schlusse der Untersuchung; vergl. auch den in der Anmerkung b zum §. 4, des Tit. V (oben S. 445) mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 18ten April 1822. Die für das Armenrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften finden zwar ebenwohl auf Untersuchungssachen geeignete Anwendung; jedoch sind die Anwalte nicht schuldig, die Vertheidigung von Angeschuldigten zu

übernehmen, welche nicht mit einer peinlichen Strafe bedrohet sind, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 27.

b) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahre 1535, §. 4, B. 1, S. 12. Die daselbst verordnete besondere Verpflichtung der Defensoren ist jedoch nicht mehr üblich.

c) Vergl. Anhang zur Prozeß-Ordnung vom Jahre 1745, §. 3, Absatz 2, e, oben S. 264.

§. 3.

Hierauf soll der peinliche Richter in termino ordinis einen Gerichts-Tag, um den peinlich Beklagten über den peinlichen Anklags-Libellum ad Protocollum mit seiner Antwort speciatim zu vernehmen, ansetzen, und sowohl beyderseitige Anwälde, als den peinlich Beklagten selbsten, darzu respective vorladen und erscheinen lassen; bey welchem Gerichts-Tag, wie auch allen folgenden Handlungen, in Kraft Unserer am 16ten Februar 1733 ergangenen Verordnung *) der terminus ordinis nochmals von acht Tagen zu acht Tagen dergestalten hiermit festgestellet wird, daß sowohl der peinliche Amts-Ankläger, als auch die Defensores, bey Vermeydung ernstlicher Strafe, mit ihren Handlungen nicht zurück bleiben, sondern binnen diesem Termin einbringen, denselben jedesmalen, wofern nicht eines besondern Umstands halber längere Frist ohnumgänglich erfordert wird, genau respiciren und darinnen erscheinen, der peinliche Richter jeden Orts aber darüber fleißige Obacht halten, oder davor Red und Antwort geben, und so oft der Fiscal, oder auch der Defensor sich hierinnen saumhaft erzeigen würde, der Regierung oder Cantzley davon zur gehörigen Bestrafung jedesmalige Anzeige thun, damit solchergestalt die peinliche Processe auf das möglichste beschleuniget, nicht aber ganze Jahre und wohl länger liegen bleiben mögen.

*) deren Abdruck nicht nöthig erachtet worden, weil sie sich auf den Anklage-Prozeß beziehet und ohnehin ihrem Inhalte nach hier wiederholt ist.

§. 4.

Wenn der angesetzte Gerichtstag erscheinet, soll der peinlich Beklagte aus dem Gefängniß in die Gerichts-Stube gebracht, sofort von dem peinlichen Richter bey sitzendem Gericht *) in beyderseitiger Anwälde Gegenwart der peinliche Anklags-Proceß gewöhnlicher maßen eröffnet, dem Fiscal die Anklage verstattet, und peinlich Beklagter angewiesen werden, auf alle und jede Klag-Articul selbsten mündliche, deutliche und vollständige Antwort zu geben, und solchergestalt bey dieser peinlichen Anklage litem ebenfalls förmlich zu contestiren. Worbey der peinliche Richter dem Angeklagten einen Articul des Klags-Libells nach dem andern deutlich vorlesen, auch wenn er etwa denselben nicht recht verstanden hätte, hinlänglich erläutern, und den peinlich Beklagten, auch wenn mehrere Mitschuldige wären, jeden besonders, auf einen jeden derselben, richtige Antwort thun lassen, der Actuarius aber solche, und zwar soviel möglich mit des peinlich Beklagten eigenen Worten in das Protocoll, unter der Direction des peinlichen Richters, getreulich niederschreiben, sofort dem peinlich Beklagten allemal wieder vorlesen, und darbey ebenfalls dessen gebrauchende oder veränderende Gebährden zum Protocoll fleißig notiren soll.

*) s. Anmerkung b zum §. 1, des Tit. I, oben S. 429.

§. 5.

Nicht weniger sollen dem peinlich Beklagten zu seiner desto mehrern Ueberführung die bey der Haussuchung oder sonsten zur Hand gebrachte Instrumenta, Waffen, und dergleichen, deren er sich bey Ausübung seines Verbrechens gebrauchet, ingleichen die schriftliche Urkunden, Briefe, und wodurch er sonsten überführet werden kann, sobald es der Inhalt des hierüber der Ordnung nach vorkommenden Klag-Articuls mit sich bringet, auch bey diesem Verhör, wenn es gleich bey der Inquisition schon vorher geschehen wäre, nochmalen ad recognoscendum vorgelegt, darbey auf sein Gesicht, Gebährden und übri-

ges Bezeigen, Achtung gegeben, und die verspührende Veränderungen zum Protocoll niedergeschrieben und bemerket werden.

§. 6.

Dafern auch der peinlich Beklagte in seiner Antwort auf die Klag-Articul noch einen oder andern vorhin nicht bekannt gewesenen Umstand, er mag für oder gegen ihn seyn, anzeigen würde; so soll der peinliche Richter bey diesem Verhör sowohl, als auch, wo er es sonsten dienlich befinden wird, besondere Fragen ex officio darzwischen abfassen, und solche, nebst des peinlich Beklagten Antwort darauf, ebenfalls durch den Actuarium zum Protocoll bringen lassen, über diejenige neue Facta und Indicia aber, welche wider den peinlich Beklagten sich nachhero allererst äussern und hervorthun, nach deren genugsamen Erkundigung, vom Fiscali Articulos additionales verfertigen lassen, und den peinlich Beklagten darüber in einem besondern termino, wie bey denen Haupt-Articuln verhören, auch wenn er etwa ein oder das anderemal in seiner Antwort variiren, oder sich widersprechen sollte, ihm solches jedesmal vorhalten, und zu einer richtigen Bekenntniß zu bringen suchen.

§. 7.

Nach geendigtem Verhör, oder, wenn die Zeit darüber verflossen wäre, in nächstfolgendem termino ordinis sollen zuförderst, wenn etwa die Mitschuldige und Gehülfen nacheinander auf die Anklags-Articul geantwortet, und in ihren allerseitigen Aussagen, bey denen zur Sache dienenden Umständen, nicht überein gekommen wären, mit einander auf Maß und Weise, wie hier oben bey der Inquisition bereits verordnet ist, confrontiret, sodann der Fiscal und Defensor angewiesen werden, ihre Nothdurft durch mündliche Recessus, welche der Actuarius ad Protocollum zu nehmen hat, kurz und gründlich, ohne zur Sache nichts dienende Ausschweifungen oder Anzüglichkeiten, zu dictiren, und mit gebührender Bescheidenheit vorzubringen, oder wenn der Defensor einige Exception contra formalia vel materialia delicti oder sonstige Vertheidigung des peinlich Beklagten auszuführen hätte, ihm hierzu auf sein Ansuchen terminus ordinis verstattet seyn.

§. 8.

Wenn nun der peinlich Beklagte durchgehends der That geständig ist, soll der Fiscal das petitum Libelli articulati bloßhin wiederholen, und darauf submittiren, desgleichen auch der Defensor, es seye dann, daß er noch besondere Gründe zur Vertheidigung des peinlich Beklagten, entweder zu Milderung der Strafe, oder zu Erlangung einer Gnade, vorzubringen hätte, in welchem Fall ihm verstattet wird, solche entweder sogleich mündlich ad Protocollum, oder nach Bewandniß der Umstände in nächstfolgendem termino ordinis schriftlich zu übergeben, und damit gleichergestalten zu submittiren. Im Fall aber peinlich Beklagter entweder durchgehends, oder nur bey einem und anderm Klag-Articul litem negative contestirte, und hierüber förmlicher Beweis durch Zeugen zu führen, oder der peinlich Beklagte durch die Tortur zur Bekenntniß zu bringen wäre; so soll es damit, wie hiernach folget, gehalten werden.

Titel VII.

Von dem förmlichen Beweis durch Zeugen.

§. 1. Bey Führung ordentlichen Zeugen-Beweises soll Procurator Fisci per Interlocutoriam darzu angewiesen werden,

§. 2. der Defensor auch, wenn er es nöthig achtet, seine Articulos defensionales übergeben,

§. 3. und allenfalls über die Zulassung und Verwerfung der Zeugen vom peinlichen Gericht erkannt,

§. 4. die Zeugen unmittelbar oder mittelbar vorgeladen,

§. 5. nach Eröffnung deren Aussage Deduction und Gegen-Deduction eingegeben,

§. 6. und denjenigen Defensional-Zeugen, welche bereits gegen den peinlich Beklagten abgehöret worden, der Zeugen-Eyd nochmals abgenommen werden.

---

§. 1.

Wäre bey des peinlich Beklagten Abläugnung sämmtlicher, oder eines Theils der Anklags-Articul die Sache zweifelhaftig, oder sonsten weitläuftig und von ziemlicher Wichtigkeit, und es käme darinnen auf ordentlichen Beweis durch Zeugen an; so soll der Fiscal darzu per Interlocutoriam [a]) angewiesen werden, und derselbe die abgeläugnete Articulos der peinlichen Anklage, loco Articulorum probatorialium wiederholen, eine Denominationem testium cum Directorio darbey übergeben, und der Defensor seine General- und Special-Fragstücke, maßen die Interrogatoria praeliminaria ad causam, so eigentlich zur Reprobation gehören, in Kraft Unserer Proceß-Ordnung [b]), ein für allemal verboten sind, darauf abfassen und dem peinlichen Gericht ebenfalls zu dem Zeugen-Verhör übergeben, beyde aber sich sorgfältigst hüten, daß sie das peinliche Gericht weder mit unnöthigen und überflüssigen Zeugen, noch mit unnützen und unzulässigen Fragstücken beschweren.

a) Ein solches Interlokut findet im Untersuchungs-Prozesse so wenig Statt, als darin die hier vorgeschriebenen Beweis-Artikel und Fragstücke zulässig sind und ein Zeugen-Rotul abgefasst wird. Die deshalbigen und mehrere andere in diesem Titel vorkommende Vorschriften sind jetzt nur noch analogisch anwendbar.

b) vom 5ten September 1745, §. 20, oben S. 247.

§. 2.

Desgleichen mag der Defensor, wenn er des peinlich Beklagten Unschuld, oder Milderung der Strafe, durch Zeugen auszuführen gedenket, ebenfalls Articulos defensionales cum Denominatione testium et Directorio, übergeben, und der Fiscal seine Fragstücke darüber abfassen; bey dem Zeugen-Verhör selbsten aber, wie auch bey Verfertigung und Eröffnung des Zeugen-Rotuli, soll allenthalben solchergestalten verfahren werden, wie es Rechtens, gewöhnlich und dem Recessui Imperii novissimo §. 52 gemäß ist.

§. 3.

So viel die Qualität der Zeugen und deren Zulassung oder Verwerfung anbelanget, so kommt es zwar vornehmlich auf die Beurtheilung derer darbey vorkommenden Umständen, und das richterliche Ermessen an; jedoch sollen nicht leicht fiscalische Zeugen, so aus Mangel genugsamen Verstandes, Alters, oder wegen Verwandtschaft, liederlichen Lebens, Verlust ihres ehrlichen Namens, Feindschaft und dergleichen, verwerflich sind, es sey dann keine andere Kundschaft zu haben, und das Verbrechen gleichwohlen groß und capital, salvis exceptionibus, zugelassen, dahingegen aber auch von denen Defensional-Zeugen, wenn gleich einer und anderer des peinlich Beklagten Domesticus, oder sonst einiger Verdacht wider ihn vorhanden wäre, keiner leicht abgewiesen oder verworfen werden, es sey dann, daß fiscalischerseits die That durch unverwerfliche Zeugen vollkommen erwiesen werden könnte, und die Defensional-Zeugen, welche zumalen mit dem peinlich Beklagten in naher Anverwandtschaft stünden, oder sonst einen starken und merklichen Verdacht wider sich hätten, gerade das Gegentheil zu bekundschaften angegeben wären, als in welchem Fall dieselbe vielmehr zu Verhütung offenbaren Meineyds zu verwerfen sind, darbey jedoch alles nach wie vor richterlichem Ermessen überlassen wird.

Yyy

§. 4.

Bey Vorladung der Zeugen [a]) sind Unsere peinliche Gerichte befugt, und zwar ein jedes in seinem Bezirk, an diejenige Zeugen, welche unter denen darzu gehörigen Aemtern, oder denen Gerichtbarkeit habenden Prälaten, Ritterschaft und Städten, angesessen sind, und daselbsten ihre erste Instanz haben, immediate, jedoch daß die Citation an Unsere Beamten, Ritterschaft, oder deren Justitiarios, und Städte, damit sie wenigstens davon Nachricht haben, und man der Insinuation halben versichert seyn könne, jedesmalen eingeschlossen werde [b]), die Vorladung abgehen zu lassen. An Ausländische hingegen sollen dieselbe mit Beyfügung der Articuln und Fragstücken, gewöhnlichermaßen subsidiales ausfertigen, oder nach Beschaffenheit der Umständen bey der Regierung oder Cantzley, worunter ein jedes peinliche Gericht gehöret, darum ansuchen [c]), und in Ansehung derjenigen Zeugen, welche bey einer Unserer fürstlichen Regierungen oder Cantzley und Consistoriis primam instantiam haben [d]) Bericht erstatten, und um speciale Commission zu deren Abhörung ansuchen, worauf auch von denenselben das Nöthige unaufhaltlich verfüget werden soll, es seye, daß der Zeuge vor Gericht erscheinen könne, oder wegen Alters, Gebrechlichkeit oder anderen ehehaften Ursachen willen, in seinem Hause abgehöret werden müste.

a) Das mit der Führung einer Haupt-Untersuchung beauftragte Mitglied des Criminal-Senates nimmt dieselbe selbstständig, als dessen Kommissar, vor und hat daher alle dazu erforderliche Verfügungen und Schreiben in eigenem Namen zu erlassen, s. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 17, im Anhang I zu dieser Verordnung. Dasselbe gilt auch von den Landgerichten und Justizämtern hinsichtlich der ihnen obliegenden Untersuchungen, s. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, §. 10, im Anhang XI.

b) Diese auf die Patrimonial- und städtische Gerichtbarkeit sich beziehenden Bestimmungen sind jetzt nicht mehr anwendbar.

c) Wegen Stellung der Zeugen in Untersuchungssachen von Seiten auswärtiger Gerichte oder an selbige vergl. Verordnung vom 1sten September 1820 und vom 25sten April 1826, §. 6, so wie die Konventionen mit dem Königreiche Hannover vom 26sten August 1817, §. 9, mit den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold vom 19ten November 1819 und vom 4ten April 1820, §. 12, mit dem Herzogthume Braunschweig vom 6ten Mai 1823, Art. 9 und mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 19ten März 1828, Art. 9.

d) Vergl. oben Anmerkung b zum §. 4 des Titels IV.

§. 5.

Nach geschlossenem Zeugen-Verhör und Eröffnung des Zeugen-Rotuli stehet zwar dem peinlichen Gericht, nach Beschaffenheit der Umstände, frey, den peinlich Beklagten vorzufordern, ihm der Zeugen Aussage vorzuhalten, und denselben hierdurch zur gutwilligen Bekenntniß zu bringen (zu) suchen; dafern er aber bey seinem vorigen Abläugnen verharret, soll dem Defensori, wenn der Fiscal allein Zeugen-Beweis geführet hat, in termino ordinis gegen die Zeugen und deren Aussage, oder was er sonsten für den peinlich Beklagten zu Vertheidigung seiner Unschuld aus dem Zeugen-Rotulo auszuführen gedenket, seine Haupt-Deduction [e]) einzubringen verstattet werden, und der Fiscal darauf ebenfalls in termino ordinis seine Gegen-Deduction übergeben, beyde Theile auch sofort zum End-Urtheil beschließen, ein weiterer Schriftwechsel aber nicht verstattet seyn. Und eben so soll es auch in denen Fällen gehalten werden, wenn entweder der Defensor seine Defensional Zeugen abhören lassen, oder mehrere Mitschuldige vorhanden sind, und ihrentwegen Zeugen-Beweis geführet worden, gestalten bey jedem Gegenbeweis dem Fiscal seine Deductionem contra personas et dicta testium, und dem Defensori seine Gegen-Deduction in ter-

mino ordinis vorzubringen hiermit verstattet wird.

*) Zufolge des §. 5 der Verordnung vom 28sten Februar 1775 findet die Einreichung einer Vertheidigungsschrift überhaupt erst am Ende der ganzen Untersuchung, vor Fällung des Urtheils, Statt.

§. 6.

Weilen auch bereits hier oben (Titel VI, §. 6) nach vollführtem Zeugen-Beweis, dem Fiscal sowohl als Defensori noch Additional-Zeugen abhören zu lassen verstattet worden, darbey aber sich ergeben würde, daß der Defensor einige Zeugen, welche bereits gegen den peinlich Beklagten abgehöret worden, entweder über seine Haupt-Defensional-Articul, oder die additionales, zu dessen Vertheidigung producıren wollte, soll ihm zwar solches zugelassen seyn, dergestalten jedoch, daß sothane Zeugen nochmalen den Zeugen-Eyd ablegen müssen, und solchemnach über die Defensional-Articul gewöhnlichermaßen verhöret, und es mit der De- und Gegen-Deduction, und sonsten überhaupt, wie bey dem Haupt-Zeugen-Beweis gehalten werden.

Titel VIII.

Von der peinlichen Frage.

§. 1. Zu der Tortur soll mit Behutsamkeit geschritten werden

§. 2. und, wenn der Missethäter durch zwey unverwerfliche Zeugen überführet worden, dieselbe nicht statt haben, sondern gleichwohlen Urthel und Recht ergehen.

§. 3. Wird nach Befinden sowohl bey der Inquisition, als nach der peinlichen Anklage erkannt.

§. 4. In dem Urthel selbsten soll aber jedesmal der erkannte Grad der Territion,

§. 5. mithin um so vielmehr der Grad der Tortur deutlich vorgeschrieben,

§. 6. und das Urthel darnach abgefasset, auch in gewisser Maße publiciret werden.

§. 7. Nach eröffnetem Urtheil stehet dem Defensori frey, wenn er darzu rechtmäßige Ursache zu haben vermeynet, eine Defensionem pro avertenda Tortura noch einzugeben.

§. 8. Bleibt es bey der erkannten Tortur, so muß das peinliche Gericht darauf sehen, daß solches von dem Nachrichter genau befolget, und darbey des Gefangenen Leibes- und Gemüths-Umstände in Obacht genommen werden,

§. 9. die Tortur des Morgens vornehmen, und uno actu, wo nicht Verhinderung darzwischen kommt, vollführen,

§. 10. und durch den Actuarium die vornehmende Tortur, und was darbey vorgekommen, genau und fleißig protocolliren lassen.

§. 11. Und wenn der peinlich Beklagte beym Läugnen verharret, oder zu bekennen verspricht, jedoch nicht thut, soll mit der Tortur fortgefahren;

§. 12. dafern er aber bekennet, losgelassen, auch nur über die vorgeschriebene Fragstücke allein, und keine andere Verbrechen befraget werden.

§. 13. Unter mehrern Delinquenten wird derjenige, von welchem man die Wahrheit am leichtesten zu erlangen glaubet, am ersten auf die Folter gebracht,

§. 14. und einige Tage hernach zur Ratification der Urgicht geschritten,

§. 15. auch, wenn der Gefangene bey Ratification der Urgicht sein Geständniß widerrufet, von der Regierung oder Cantzley weiter nach Bewandniß der Umstände erkannt,

§. 16. bey beharrender Bekenntniß hingegen die Sache zum End-Urthel befördert, und nicht leichtlich zum Reinigungs-Eyd geschritten.

*) Nachdem zufolge der Regierungs-Reskripte vom 29sten November 1785 und vom 23sten März 1786 die Tortur oder Folter gänzlich und dergestalt bei den hiesigen Gerichten abgeschafft worden ist, daß auch nicht durch Stock- und Peitschenschläge ein Bekenntniß erzwungen werden soll; so können die in diesem Titel vorkommenden, die peinliche Frage betreffenden, Vorschriften in dieser Beziehung nicht mehr zur An-

wendung kommen, und sind deshalb nur diejenigen Bestimmungen hier aufgenommen worden, welche bei Würdigung der Anzeigen und Beweisgründe noch eine analoge Anwendung finden können.

---

§. 1.

Dahingegen und wenn der peinlich Beklagte bey seinem Läugnen beharret, und es sind keine Zeugen, noch sonstiges Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, wohl aber solche schwere und klare Anzeigungen wider ihn vorhanden, welche sich in des Kaysers Caroli V. und Unsers Vorfahren, Landgrafen Philippi Magnanimi zu Hessen, peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen, und zwar in solcher Maße angemerkt befinden, daß ein vernünftiger und von allen Affecten freyer Mensch bey sich nicht anders glauben und schließen könne, als daß die Missethat von dem Inquisito würklich ausgeübet sey; so lassen Wir es zwar bey der peinlichen Frage, als dem bisher üblichen, und durch die peinliche Gerichts-Ordnungen fest gestellten Mittel zu Erforschung der Wahrheit, nochmalen bewenden, wollen aber zugleich hiermit Unsern Regierungen, Canzley und gesammten peinlichen Gerichten auf ihre Gewissen gebunden haben, bey dieser Sache von äusserster Wichtigkeit zwar denen Gesetzen und Ordnungen gemäß, mithin ohne eigenwillige, überflüssige und in denen Rechten und vorerwähnten peinlichen Gerichts-Ordnungen nicht gegründete Mildigkeit, jedoch mit großer Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit nicht etwa der Unschuldige hierdurch zur Bekenntniß einer That, so er nie verübet, gebracht werden möge.

§. 2.

Eben so wenig soll auch der Missethäter unnöthiger Weise gemartert, und die peinliche Frage in solchem Fall nicht statt haben, wenn der peinlich Beklagte zwar der That nach wie vor nicht geständig ist, mit dem Corpore delicti aber und sonsten allenthalben es seine Richtigkeit hat, und er der begangenen Uebelthat durch zwey unverwerfliche, tüchtige und in Rechten beständige Zeugen, wider deren Person und Aussage nichts gründliches einzuwenden stehet, überführet worden ist; gestalten alsdann, seines beharrlichen Läugnens ungeachtet, dennoch über ihn, als einen überführten Missethäter, Urthel und Recht ergehen soll.

§. §. 3 bis 13.

— — *)

*) Diese, nach der obigen Inhalts-Anzeige das Verfahren bei der Anwendung der Territion und Folter selbst betreffenden, §.§. sind zufolge der Anmerkung zu Anfang dieses Titels ganz außer Gebrauch.

§. 14.

Wenn die Tortur zuerkannter Maßen vollstrecket ist, muß der Gefangene den dritten Tag darnach in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyseyn des Scharfrichters vorgefordert, und ihm seine vorige Aussage, welche er nach Erledigung von der Marter eingestanden, von Wort zu Wort vorgelesen, und ob er hierbey beständig verbleibe? befraget, auch dessen Antwort und Erklärung zu Protocoll niedergeschrieben werden; wenn aber der Gefangene nur bloßhin, es sey verbaliter oder realiter, terriret worden, kann mit Ratification der Urgicht, weil er keine Schmerzen der würklichen Tortur empfunden, sogleich andern Tags nach vollzogener Territion, fortgefahren werden. Der peinliche Richter hingegen soll es bey der bloßen Ratification der Urgicht gleichwohlen nicht bewenden lassen, sondern sich zugleich, ob die bekannte und eingestandene Umstände sich in der That also verhalten, auch also beschaffen sind, daß kein Unschuldiger dieselbe aussagen und wissen könne, fleißig erkundigen und nachfragen.

§. 15.

Sollte nun der Gefangene, wenn er zur Ratification der Urgicht vorgefordert wird,

seine Bekenntniß widerrufen *), und die Heftigkeit der Schmerzen, oder einen Irrthum und andere Ursachen vorwenden; so soll zwar auf das erstere, wenn nicht besondere Umstände oder Leibes-Gebrechen an dem Gefangenen sich äußern, nicht reflectiret werden, den angegebenen Irrthum hingegen und sonstige Umstände, woraus die eigentliche Wahrheit der That, oder Unschuld des Gefangenen, wo nicht ganz, dennoch zur Linderung der Strafe herausgebracht und offenbaret werden könnte, das peinliche Gericht untersuchen, und an seine vorgesetzte Regierung oder Cantzley Bericht und Protocoll einschicken, welche alsdann weiter erkennen wird, ob der Revocation ohngeachtet die Tortur zu wiederholen, oder des Gefangenen Defensor zur weiteren Ausführung der zu seiner Vertheidigung dienenden Umständen zuzulassen sey, und wenn solches verstattet wird, soll nach des Defensoris eingebrachten Defensions-Schrift der Fiscal seine Gegen-Nothdurft ebenfalls, und zwar beyde sub termino ordinis von acht Tagen, einbringen, sofort vom peinlichen Gericht an seine Vorgesetzte weiterer Bericht und Gutachten erstattet werden.

*) Von einer Ratifikation der Urgicht kann zwar nach Abschaffung der Folter keine Rede mehr seyn, die über den Widerruf des Bekenntnisses vorkommenden Vorschriften können aber theilweise noch beachtet werden.

§. 16.

Würde aber der Gefangene, bey Ratificirung der Urgicht, auf seiner Bekenntniß lediglich beharren, diese auch nach genugsamer der Sachen Untersuchung sich richtig befinden, so bleibt zwar dem Defensori frey, was er etwa für den Gefangenen noch dienliches beyzubringen auf seine Pflichten nöthig erachtet, in einer Defensions-Schrift sub termino ordinis einzugeben, und dem Fiscal seine schriftliche Gegen-Nothdurft, sub eodem termino zu beobachten, gegentheiligenfalls aber soll von beydem Theil zum End-Urtheil mündlich ad Protocollum submittiret, und darauf, wie hierunten folget, das End-Urtheil abgefasset, nicht leichtlich hingegen zum Reinigungs-Eyd, wo nicht besondere Umstände vorhanden sind, daß kein Meineyd zu besorgen sey, geschritten werden.

Titel IX.

Von dem Achts-Proceß und Verfahren gegen die flüchtige Missethäter.

§. 1. Wenn der Gefangene sich auf flüchtigen Fuß setzet, werden ihm Steckbriefe nachgeschickt,

§. 2. nach Befinden zur annotatione bonorum,

§. 3. und endlich zum Achts-Proceß geschritten.

§. 4. Demselben soll aber seine Defension abwesend zu führen nicht gestattet,

§. 5. sondern auf sein Ansuchen ein Salvus Conductus ertheilet,

§. 6. und wenn er sich darauf persönlich stellet, der Proceß bis zum endlichen Beschluß fortgesetzet werden.

§. 1.

Wenn der Missethäter entweder beym Angriff, oder in währendem Inquisitions- und peinlichem Anklags-Proceß sich auf flüchtigen Fuß setzet [a]), oder aus dem Gefängniß entkommet [b]), und hätte wenigstens einen ziemlichen und redlichen Verdacht wider sich, auch eine solche Uebelthat begangen, welche Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehet; soll der Beamte, welcher denselben in Haften gezogen hat, oder auch das peinliche Gericht selbsten, wenn er allschon an dasselbe überliefert ist, zu dessen Wie-

dererlangung allen möglichen Fleiß anwenden, ihm nach Befinden durch expresse Boten offene Steckbriefe [c]), worinnen seine Person, äußerliche Gestalt und Kleidung, wie auch das Verbrechen kürzlich zu melden ist, überall nachschicken, und darvon zur Regierung oder Cantzley, dahin es gehöret, Bericht erstatten, und weitere Verordnung, ob zu der Annotatione bonorum [d]) zu schreiten sey, oder nicht? erwarten, indessen aber sorgfältigst verhüten, daß dem Entwichenen weder zur Beförderung der Flucht, noch zu dessen Unterhalt in währender Flucht, nicht etwa heimlich etwas von seinem Vermögen durch seine Freunde und Anverwandten zugebracht werden möge, und nichts destoweniger mit der angefangenen Inquisition, soviel bey solchen Umständen thunlich, oben verordnetermaßen fortfahren.

a) Ueber die Obliegenheiten der Ortsvorstände und der Gendarmerie, bei verübten Verbrechen die Entweichung der muthmaslichen Thäter zu verhindern vergl. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1822, §. 1, §. 2 und §. 7.

b) Vorschriften für die Gefangenwärter, um die Entweichung der Gefangenen zu verhindern und die Wiedereinholung der Entsprungenen zu veranlassen, enthält die Dienst-Anweisung im Anhang IX zu dieser Verordnung, §. 11 und §. 12.

c) Ueber die Erlassung der Steckbriefe vergl. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1822, §. 4 und über die Obliegenheiten der Gendarmerie hinsichtlich der Verbrecher, welche durch Steckbriefe verfolgt oder aus Gefängnissen während der Untersuchung entwichen sind, die Verordnung vom 13ten November 1820, §. §. 48 bis 60. Auch ist nachzusehen das Regierungs-Ausschreiben vom 29sten Juni 1815, wegen der Benachrichtigung der preussischen Gendarmerie von den Steckbriefen kurhessischer Behörden.

d) Eine Beschlagnahme des Vermögens soll namentlich alsdann Statt finden, wenn sich Jemand der Strafe des Zweikampfs durch die Flucht entziehet, s. Verordnung vom 11ten Januar 1830, §. 6.

§. 2.

Wird die Annotatio bonorum erkannt, so soll damit nach Vorschrift Kaysers Caroli V. und Unsers in Gott ruhenden Vorfahren, Landgrafen Philippi Magnanimi zu Hessen, peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen *), verfahren, mithin der peinliche Richter alle seine Haabe und Güther in Gegenwart zweyer peinlichen Gerichts-Assessorum, und zweyer oder dreyer des flüchtigen Uebelthäters Freunden, durch den peinlichen Gerichts-Actuarium genau und eigentlich beschreiben und aufzeichnen, auch dem Uebelthäter nichts davon verabfolgen lassen, und die davon fallende Einkünfte in Sequestration nehmen, also daß nach erfolgter richterlicher Erkenntniß, dieselbe, wohin sie gehörig, sofort wieder verabfolget werden können. Diejenigen Güther hingegen, so verderblich wären, und ohne Gefahr nicht liegen bleiben möchten, soll das peinliche Gericht in gedachten des Uebelthäters Freunden Beyseyn an den Meistbietenden verkaufen, und was daraus gelöset wird, ebenfalls beschreiben, und das Kaufgeld, sammt der Verzeichniß, gerichtlich hinterlegen, allwo es zum Besten des Flüchtigen Weib und Kinder oder nächsten Anverwandten, unverrückt zu behalten ist, nicht weniger auch an die Regierung oder Cantzley, wohin die Sache gehöret, die Original-Verzeichniß einschicken. Wollten aber des Flüchtigen Freunde solche Güther, ehe sie gerichtlich hinterlegt werden, oder auch hernach, zu ihren Händen nehmen, und hinlängliche Caution leisten, daß sie solche in Haftung behalten, und dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache nichts davon verabfolgen lassen wollen, soll ihnen solches verstattet, allenfalls auch des Flüchtigen Weib und Kindern die nothdürftige Leibes-Nahrung davon, jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des peinlichen Gerichts, gereichet werden.

*) Peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahre 1535, Art. 47, B. 1, S. 13.

§. 3.

Wenn sich nun der Missethäter innerhalb Jahr und Tag weder um einen Salvum Conductum meldete, noch durch die erlassene Steckbriefe oder sonsten auszumachen wäre, und das Verbrechen gienge nur auf eine Geld-Buse oder Lands-Verweisung, mithin auf eine solche Uebelthat, worinnen auch gegen den abwesenden Delinquenten gänzlich und endlich in Contumaciam verfahren [a]), und gesprochen werden kann, muß nach Proportion des Verbrechens, und wenn der Thäter in dem seinen Freunden bekannt zu machenden termino peremtorio nicht erscheinet, ungehindert fortgefahren, die Sache kürzlich abgethan und zum Ende gebracht werden. Wäre aber das Verbrechen schwerer und größer, und auf dasselbe entweder eine Lebens- oder wenigstens eine Leibes-Strafe gesetzet, und so wenig an dem Corpore delicti, als der Persona Delinquentis zu zweifeln; so soll der Achts-Proceß [b]) nach vorgängigem Bericht an die Regierung oder Cantzley, und deren Verordnung, von dem peinlichen Gericht gegen den Flüchtigen erkannt, des Endes von dem Fiscal ein ordentlicher Libellus articulatus eingegeben, und darinnen pro Citatione edictali angerufen, solche auch erkannt, und gewöhnlichermaßen in dreyer Herren Landen mit einem termino peremtorio von sechs Wochen durch behörige Requisitoriales affigirt werden. Nach fruchtlos verstrichenem Termin, und mit behöriger Urkund des Tages der Affigirung und Refigirung zurückgekommenen Edictal-Citationen, reproduciret dieselbe der Fiscal bey ordentlich gehegtem peinlichen Hals-Gericht, und wird, wenn der Flüchtige auch bis dahin nicht erscheinet, auf fiscalisches Begehren das gewöhnliche Rufen durch den Gerichts-Diener erkannt, sodann die peinliche Anklage öffentlich verlesen, die etwa vorhandene Zeugen, wodurch der Flüchtige der That überführet werden könnte, über die aus dem Libello articulato zu nehmende Beweis-Articul, und darauf ex officio zu formirende Interrogatoria eydlich abgehöret, und nach geschlossenem Proceß, der hiesigen Landes-Gewohnheit gemäß, der Flüchtige, nach Beschaffenheit der Umstände, in die Acht erkläret, sofort sein Leib und Guth aus dem Frieden in den Unfrieden, und zur Rach Männiglichs gesetzet, also daß er nirgendswo einige Freyheit, Geleit oder Sicherheit haben, und seine Haabe und Güther, nach Vorschrift gemeiner Rechte, confiscirt werden sollen. Dessen jedoch ohnangesehen, und wenn der Flüchtige demnächst persönlich sich einstellet oder ergriffen wird, soll derselbe das Leben allein auf die gesprochene Acht nicht verlieren, es sey dann, daß seine Missethat zuvor vollkömmlich erwiesen wäre, sondern zur Ausführung seiner Entschuldigung zugelassen, die confiscirte Güther hingegen nicht wiedergegeben werden.

a) Vergl. Verordnung vom 16ten Mai 1747 die Bankerotte betreffend, §. 4, oben S. 414 auch Verordnung vom 11ten Januar 1830 gegen den Zweikampf, §. 6. Das zufolge der Verordnungen vom 12ten Januar 1822, §. 10 und vom 30sten Dezember 1822, §. 21 bei den Polizei-Kommissionen und Forstbußgerichten Statt findende Kontumazial-Verfahren ist bei anderen Untersuchungen nicht anwendbar.

b) Dieser Achts-Prozeß ist längst auser Gebrauch, und die deshalbigen Bestimmungen können nur etwa noch vermöge Analogie Berücksichtigung finden.

§. 4.

Einem solchen flüchtigen Delinquenten soll auch abwesend einige Defension zu führen, ehe und bevor er auf die articulirte peinliche Anklage persönlich geantwortet hat, nicht verstattet, jedoch und um solche auf allen Fall zu salviren, seinen zurückgebliebenen Anverwandten erlaubt seyn, Zeugen in perpetuam rei memoriam eydlich abhören zu lassen, und wenn solches geschehen, der Rotulus testium verschlossen nebst denen Acten zum peinlichen Gericht, bis er entweder selbsten zur Haft gebracht, oder um ein sicheres Geleit sich melden wird,

verwahrlich hingelegt werden. Worbey jedoch ihm und seinen Freunden nicht weniger verstattet wird, die Ursachen seiner Abwesenheit, und wie weit solche in Rechten hinlänglich seyen, dem peinlichen Gericht anzuzeigen und auszuführen.

§. 5.

Wenn aber ein dergleichen Flüchtiger endlich um einen Salvum Conductum, oder sicheres Geleit vor Gewalt, und nicht zum Rechten, ansuchet, und begehret, ihm zu Ausführung seines Rechts einen Gerichts-Tag anzusetzen; so soll nach vorgängigem Bericht an die Regierung oder Cantzley, wohin die Sache gehöret, und darauf nach Befinden erfolgte Verordnung an das peinliche Gericht, demselben das sichere Geleit vor Gewalt, und nicht zum Rechten, gegen genugsame Caution de judicio sisti, welche zugleich mit zu determiniren ist, ertheilet, und darauf ein Gerichts-Tag angesetzet, der Delinquent mit seiner Entschuldigung wegen der Flucht, und Ausführung seiner Unschuld, gegen den auf ihn gebrachten Verdacht, oder sonstigen inzwischen zur Hand gebrachten Beweis, genüglich gehöret, und dießfalls der Ordnung gemäß verfahren werden.

§. 6.

Im Fall nun der erschienene Missethäter den auf sich habenden Verdacht, oder von dem Fiscal in währender Flucht und sonsten beygebrachten Beweis, hinlänglich und im Stande Rechtens von sich ablehnen, und seine Unschuld rechtsbegnügig darthun würde, soll er der angeschuldigten Missethat ledig erkannt, gegentheiligen Falls aber, und sobald von dem Gericht etwas Peinliches gegen ihn erkennet wird, ist derselbe des ertheilten sicheren Geleits ohngeachtet, zu gefänglichen Haften zu bringen, und darauf sowohl von dem Procuratore Fisci, als des Delinquenten Defensore, bis zu der Sachen endlichen Beschluß der Ordnung gemäß, mit Beobachtung derer terminorum ordinis von acht Tagen zu acht Tagen allenthalben zu verfahren, worbey zugleich die geleistete Caution, sobalden der Uebelthäter in gefängliche Haften gezogen ist, von selbsten hinweg fället und aufhöret.

Titel X.

Von Abfassung des End-Urtheils.

§. 1. Nach geschlossenem Proceß sollen die Acta vorgelegt,

§. 2. nicht aber ad Extraneos verschickt, sondern selbsten darinnen gesprochen, zu dem Ende erst vom peinlichen Gericht ein Urtheil abgefasset, und zur Regierung mit den Acten übergeben,

§. 3. daselbsten ebenfalls wohl überlegt, und cum Votis in den geheimen Rath, wenn es eine schwere Leibes- oder Lebens-Strafe betrifft, eingeschickt,

§. 4. in geringeren Strafen aber, auch bey Vagabunden und anderm liederlichen Gesindel, bis auf den Staupenschlag und Brandmarken, ohne weitere Anfrage das Urtheil vollzogen werden.

§. 5. Und ist überhaupt bey Ansetzung der Strafen sich nach Unserer Hals-Gerichts- und übrigen besonderen, wie auch des Kaysers Caroli V. Hals-Gerichts-Ordnung und gemeinen Rechten zu richten.

§. 1.

Nach geschlossenem peinlichen Anklags-Proceß, es sey zu Erkennung der Tortur, wenn dieselbe ad Processum accusatorium verwiesen worden, oder zu Abfassung des End-Urtheils in der Hauptsache, sollen die Acta ohne Verzug geheftet [a]), quadranguliret und mit einem ordentlichen Rotulo Actorum versehen, demnächst der Fiscal und Defensor auf einen gewissen Tag vorgeladen [b]), und anstatt der sonst gewöhnlichen Inrotulation ihnen sämmtlich-

Acten, um selbsten nachzusehen, daß dieselbe in ihrer gehörigen Ordnung vollständig vorhanden sind, vorgezeiget, und beyder Theile Erklärung darauf von dem peinlichen Gerichts-Actuario zum Protocoll aufgenommen, sofort gedachte Acta dem peinlichen Richter zu Beförderung des abzufassenden Urthels unaufhaltlich vorgelegt und zugestellet werden.

a) Daß die Untergerichte die Untersuchungs-Akten nicht anders als geheftet und paginirt an die Obergerichte einschicken sollen, enthält das Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 10ten August 1822, im Anhang X zu dieser Verordnung.

b) Diese Formalitäten fallen gegenwärtig bei dem inquisitorischen Prozesse ganz weg.

§. 2.

Gleichwie Wir auch bereits unterm 10ten November 1744 die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß keine peinliche Acta, ohne Unsern ausdrücklichen Befehl an auswärtige Juristen-Facultäten weiter verschickt, sondern die Urtheile cum rationibus von Unseren Regierungen und Cantzleyen selbsten abgefaßt werden sollen a); so hat der peinliche Richter die geschlossene Acta b) sofort beym peinlichen Gericht nach seiner Discretion ad referendum zu distribuiren c), und der Referent, mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte, dieselbe vorzunehmen, eine accurate Speciem Facti mit Allegirung derer Protocolle, Zeugen-Aussagen, und übrigen Acten, worinnen dieser oder jener Umstand enthalten, aufzustellen, den eigentlichen Statum Causae daraus zu formiren, und wie das Urthel abzufassen, sein Votum cum rationibus hinzuzufügen, darbey aber sich aller unnützen Allegatorum, welche zur Sache nichts helfen, zu enthalten, und nur dasjenige, was etwa zweifelhaftig scheinet, mit den nöthigen Rechts-Gründen und Unseres fürstlichen Hauses Verordnungen zu bestärken, worunter der peinliche Richter und übrige Assessores ihre schriftliche Vota gleichfalls beyfügen d), und sodann sämmtliche Acta mit ihrem Bericht und Relation cum Votis zur Regierung oder Cantzley, wohin es gehöret, einschicken sollen e).

a) Da die Verordnung vom 10ten November 1744 ihrem ganzen Inhalte nach in den gegenwärtigen Hen aufgenommen ist, so hat man deren Abdruck nicht für nöthig gehalten. Uebrigens ist die Akten-Versendung an eine Rechtsfakultät oder ein akademisches Spruch-Kollegium (s. Regierungs-Reskript vom 23sten März 1786 und Verordnung vom 6ten Oktober 1786) allein bei der fürstlichen Justiz-Kanzlei zu Rotenburg in wichtigeren peinlichen Fällen noch üblich.

b) In allen Fällen, wo von den Obergerichten in deren Zuständigkeit begriffene Uebertretungen besonderer administrativer Anordnungen, sowie der Gesetze für die indirekten Steuern, Regalien und andere Staats-Finanz-Gegenstände (mit Ausnahme der Forstfrevel) zu ahnden sind, sollen stets zuvor die Anträge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs- oder Finanzbehörde ein für alle Mal beauftragt ist, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46.

Auf eine Anfrage: „ob die im §. 46 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 genannten „Beamten auch bei solchen Straffällen mit ihren „Anträgen vernommen werden sollen, worüber „in zweiter Instanz zu erkennen ist," erfolgte „unterm 25sten Februar 1822 der Ministerial-„Beschluß:

„Da, wie vom Obergerichte richtig bemerkt „worden, der im angeführten §. 46 gebrauchte „Ausdruck: „Zuständigkeit" die Kompetenz in „erster und zweiter Instanz umfasst; so sind „die erwähnten Anträge auch vor der Ertheilung der Erkenntnisse zweiter Instanz zu „vernehmen."

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 17ten April 1826 wird den oberen Gerichten mitgetheilt eine

„allerhöchste Entschliesung vom 12ten desselben „Monats, wonach im Strafverfahren wegen unterschlagener Hülfsteuer bei den Obergerichten die dem §. 46 der Verordnung vom 29sten „Juni 1821 gemäs zu stellenden Anträge von „dem betreffenden Kreisrathe, welchem nach „Beendigung einer jeden deshalbigen Untersuchung das Protokoll vom betreffenden Untersuchungsrichter mitzutheilen ist, geschehen sollen."

Zufolge eines, den oberen Gerichten durch Ministerial-Beschluß vom 30sten April 1827 mitgetheilten, Auszugs aus der am 13ten August 1823 allergnädigst genehmigten Dienst-Anweisung für die Staats-Anwälte, §. 3, gehört es zu den Obliegenheiten eines Solchen,

„daß er in Strafsachen wegen Uebertretung „besonderer Verwaltungs-Anordnungen und „Staats-Finanz-Gesetze den Verwaltungs- und „Finanz-Beamten, welche die in dem §. 46 „der Verordnung vom 29sten Juni 1821 vorgeschriebenen Anträge bei dem Obergerichte „zu thun haben, auf Verlangen mit seinem „Rechtsgutachten beistehe oder jene Anträge, „sofern er selbst damit beauftragt worden, „einreiche."

Bei Uebertretungen der Medizinal-Gesetze liegt es dem Medizinal-Referenten bei der Regierung, als Deputirten derselben, in Rinteln aber dem Kreisphysikus ob, die erforderlichen Anträge zu machen, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 18.

c) Ueber die Austheilung der Sachen bei den Criminal-Senaten vergl. Regulativ vom 9ten Januar, §. 12, im Anhange I zu dieser Verordnung.

d) Ueber die bei den Obergerichten zu erstattenden Relationen und Correlationen vergl. dasselbe Regulativ, §. 19 und §. 20.

e) Nach der gegenwärtigen Stellung der Strafgerichts-Behörden findet dieses nicht mehr Statt.

§. 3.

Wann nun bey der Regierung oder Cantzley, so dem peinlichen Gericht vorgesetzt ist, die Acta sammt der peinlichen Gerichts-Relation und Votis eingegeben sind, und das Verbrechen auf eine schwere Leibes- oder auch Lebens-Strafe gehet, soll nicht weniger ein ordentlicher Re- und Correferens bestellet werden, und diese die peinliche Acta, sammt des peinlichen Gerichts Relation und Votis, mit allem Fleiß durchgehen, überlegen, und von dem Befund der Sachen in pleno schriftlich daraus referiren, sodann ein jeder Rath desselben Collegii sein Votum denen übrigen ebenfalls schriftlich beyfügen, und die Acta mit denen sämmtlichen Votis an Unser geheimes Ministerium zu Cassel einschicken, welches das abgefaßte Urthel, wenn es auf eine Todes-Strafe gehet, zu Unserer weiteren gnädigsten Approbation und Unterschrift gelangen lassen, in schweren Leibes-Strafen hingegen, wenn es zumalen Honoratiores betrifft, das Nöthige verfügen, und an diejenige Regierung oder Cantzley, so es angehet, verordnen wird.

*) Die in diesem und dem folgenden §en vorkommenden Bestimmungen passen in so weit nicht mehr zu der gegenwärtigen Einrichtung der Strafrechtspflege, als nach dieser jede Strafgerichts-Behörde in ihrer Instanz nach den Gesetzen und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde zu erkennen (s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 36) und ihr Erkenntniß, sofern es nicht in Folge eines dagegen eingewendeten Rechtsmittels, oder der von Amtswegen vorgenommenen Revision abgeändert oder die erkannte Strafe durch Begnadigung ganz oder theilweise erlassen wird, zur Vollstreckung zu bringen hat, vergl. Anhang XIII und XIV zu dieser Verordnung.

§. 4.

Würde aber die Strafe, zumalen bey Vagabunden, Zigeunern, oder andern dergleichen liederlichen gemeinen Gesindel, auf die Landes-Verweisung oder Staupenschlag, oder auch das Brandmarken, nach Beschaffenheit der Umstände, gehen; so stehet einer jeden Unserer Regierungen oder Cantzley frey, hierinnen sowohl, als bey andern geringern Strafen, oder auch Geld-Bußen, ohne weitere Anfrage, oder einzuholende Approbation und Bestätigung des abgefaßten Urthels, dasselbe in die Würklichkeit zu setzen, und an dem Missethäter vollziehen zu lassen, gestalten solcherley Verbrechen, wie auch diejenige, auf welche durch besondere in Unsere Fürstenthümer und Lande ergangene Verordnungen bereits eine gewisse Strafe gesetzt ist, ohnedem nicht zum förmlichen peinlichen Anklags-Proceß verwiesen, sondern in der Kürze abgethan und bestraft werden sollen.

§. 5.

Bey Ansetzung der Strafen a) hingegen, sie mögen auf Leibes- oder Lebens-Strafen gehen, sollen Unsere Regierungen sowohl als die peinliche Gerichte, überhaupt sich nach Unsers fürstlichen Hauses Hals-Gerichts-, und übrigen besonderen dahin einschlagenden Ordnungen, in deren Ermangelung, nach des Kaysers Caroli V. Hals-Gerichts-Ordnung und denen gemeinen Rechten richten b), und ihre Urtheile darnach abfassen c).

a) Eine Zusammenstellung der über die verschiedenen Gattungen von Strafen und über deren Vollstreckung bestehenden gesetzlichen und anderen Bestimmungen enthält der Anhang XIII zu dieser Verordnung.

b) Die Strafgerichts-Behörden — wie überhaupt die Gerichte — erkennen nach den Gesetzen, s. Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 36. Daß jedoch auch von den Polizei-Direktoren und Kreisräthen benehmlich mit der betreffenden Polizei-Kommission allgemeine oder besondere Verfügungen unter Androhung einer Strafe bis zu fünf Thaler oder dreitägigem Gefängniß erlassen werden können und diese Strafen gegen die Uebertreter von der Polizei-Kommission, als richterlichen Behörde, erkannt werden müssen, enthält das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 3ten Mai 1822, §. 1.

In einem, zunächst eine polizeigerichtliche Entscheidung über eine Unterschlagung der Verbrauchsteuer vom Branntwein betreffenden, dem hiesigen Obergerichte zugegangenen, Beschlusse des Staatsministeriums vom 15ten April 1825 wurde ausgesprochen:

„daß es der Würde wie den Pflichten einer „strafgerichtlichen Behörde, die sich nicht in „dem beschränkten Kreise des Akkusations-„Prozesses bewegen soll, völlig widerstreite, „bei der strafrechtlichen Beurtheilung „eines Falles nur diejenigen gesetzlichen Be-„stimmungen beachten zu wollen, auf welche „der Angeber sich zu berufen für gut findet."

c) Die Erkenntnisse der Obergerichte werden in der Form von Urtheilen, unter Anführung der Entscheidungsgründe (s. Verordnung vom 19ten November 1816) und mit ausdrücklicher Erwähnung der Anträge der Verwaltungs- oder Finanz-Deputirten in den dazu geeigneten Fällen (s. oben Anmerkung b zum § 2) abgefasst, vergl. Regulativ vom 9ten Januar 1822, §. 21 und §. 22, im Anhang I zu dieser Verordnung.

Uebrigens haben sämmtliche Strafgerichtsbehörden in ihren Straf-Urtheilen zugleich über die, durch die bestraften Gesetz-Uebertretungen veranlassten, Ansprüche auf Schadens-Ersatz, unter Beobachtung der deshalbigen näheren gesetzlichen Bestimmungen, zu erkennen,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. §. 33 bis 36,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 5 und

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 8,

Verordnung vom 19ten November 1827 über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2, a und d,

Verordnung vom 19ten November 1827 die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 5,

Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 2.

Ueber die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege vergl. die Zusammenstellung in dem Anhang XIV zu dieser Verordnung.

Titel XI.

Von Publication und Vollziehung des End-Urtheils.

---

§. 1. Wenn das Urtheil nur auf eine Leibes-Strafe gehet, soll dasselbe ohne weitere Umstände publiciret, und der Delinquent zu Abschwörung der Urphede, nebst Zurückgebung eines Reversus angehalten werden,

§. 2. und dafern er Schreibens unerfahren ist, oder sich der Abschwörung der Urphede weigert, beydes in seinem Namen und Seele von dem peinlichen Gerichts-Diener geschehen.

§. 3. Gehet aber das Urtheil auf eine Todes-Strafe, muß dasselbe zuförderst ihm privatim eröffnet, und er statt seines Gefängnisses in eine andere Stube gebracht, außer denen Predigern aber Niemand ohne Special-Erlaubniß zu ihm gelassen werden.

§. 4. An dem zur Execution bestimmten Tag wird das peinliche Gericht förmlich geheget, das Urtheil öffentlich publiciret, der Stab gebrochen, und der arme Sünder dem Nachrichter übergeben,

§. 5. von da derselbe weiter zum Gerichts-Platz gebracht, und das Urtheil an ihm vollzogen,

§. 6. nach geendigter Execution aber soll von dem peinlichen Richter hierüber schriftliche Relation erstattet, und mit den sämmtlichen Acten eingeschickt werden.

---

§. 1.

Wenn das abgefaßte Urtheil nur auf die peinliche Frage gehet, so wird es damit, wie hieroben umständlich verordnet ist, gehalten; ist aber durch dasselbe dem Missethäter die Landes-Verweisung, Staupenschlag und dergleichen Leibes-Strafen zuerkannt worden, so wird das abgefaßte und bestätigte Urtheil, ohne weitere Umstände bey versamletem peinlichen Gericht dem Missethäter eröffnet [a]), vor der Vollziehung jedoch im Fall der Landes-Verweisung derselbe angehalten, nebst Zurückgebung seines Reverses, eine Urphede dahin zu schwören [b]), daß er sich nicht nur dieser Gefangenschaft und Bestrafung halben an Niemand rächen, sondern auch sogleich aus Unsern Fürstenthümern und Landen begeben, und ohne erlangte Erlaubniß nimmermehr oder binnen der etwa gesetzten Zeit nicht wieder darinnen betreten lassen wolle [c]), sodann der Nachrichter, daß er sich bey der Execution dem Urtheil gemäß verhalte, ernstlich erinnert, und darauf dasselbe an dem Missethäter würklich vollzogen.

a) Die Eröffnung der in Strafsachen ergangenen Erkenntnisse der Obergerichte geschiehet, wenn eine Haupt-Untersuchung vorhergegangen ist, gewöhnlich durch das Mitglied des Criminal-Senates, welches dieselbe geführt hat, in allen andern Fällen aber durch das betreffende Untergericht; vergl. auch Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 19.

b) Die Ausschwörung der Urphede ist längst nicht mehr im Gebrauch.

c) Die Urtheile, wodurch Ausländern der Wiedereintritt in die kurhessischen Lande verboten wird, sollen von der Gerichtsbehörde sämmtlichen Polizei-Direktionen mitgetheilt und von diesen den Kreisämtern zugefertigt werden, s. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28sten Dezember 1824.

§. 2.

— — *).

*) Vergl. Anmerkung b zum vorhergehenden §en.

§. 3.

Dahingegen und wenn das Urtheil auf eine Todes-Strafe gehet, soll dasselbe dem armen Sünder wenigstens drey oder mehrere Tage vor der Execution vom peinlichen Gericht privatim eröffnet [a]), seine bekannte oder erwiesene Missethaten ausführlich vorgestellet, und er zu einer wahren Buse und christlicher Vorbereitung zum Tode mit nachdrucksamen Zuspruch ermahnet, wie nicht weniger die Prediger bedeutet werden, demselben hierunter mit nöthigem Unterricht und Zuspruch an Handen zu gehen, und die Zeit über miteinander unter sich abzuwechseln [b]). Damit auch die Geistlichen mit dem armen Sünder sich desto besser und ungehinderter unterreden, und denselben zu einer wahren Buse vorbereiten können, soll er nach eröffnetem Todes-Urtheil in eine besondere Stube, unter genugsamer Verwahrung und Obsicht gebracht, und ihm von da an gute Speise und Trank, jedoch nicht zum Ueberfluß gereicht, auch um nicht in seiner Andacht und Vorbereitung zum Tode gestöhret zu wer-

den, außer denen Predigern Niemand, wer der auch sey, ohne Special-Erlaubniß zu ihm gelassen, allenfalls auch, bey dessen bezeigenden Unbußfertigkeit, auf Gutfinden der Prediger, die Execution noch einige Tage ausgesetzt werden.

a) Die Urtheile der Obergerichte, worin die Todes- oder eine lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe erkannt ist, müssen nicht allein vom Criminal-Senate des Ober-Apellationsgerichts von Amtswegen revidirt,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Nr. 1.

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2,

(vergl. §. 10 des Anhangs XIV zu dieser peinlichen Gerichts-Ordnung) sondern es dürfen auch die Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts, worin eine jener Strafen bestätigt oder reformirend erkannt wird, nicht eher vollstreckt werden, bis die allerhöchste landesherrliche Entscheidung darüber, ob Begnadigung Statt finden solle, erfolgt ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 3, §. 40,

bis wohin auch die Verkündigung des Urtheiles zufolge eines allerhöchsten Reskripts vom 8ten Januar 1830 ausgesetzt bleibet.

Die von Juristen-Fakultäten (s. oben Tit. X, §. 2, Anmerkung a, S. 465) eingeholten Todesurtheile müssen ebenfalls vor ihrer Vollstreckung nebst den Akten zur landesherrlichen Entschliesung über die Ausübung des Begnadigungsrechts eingeschickt werden,

Verordnung vom 6ten Oktober 1786.

b) Vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XIV, B. 1, S. 179.

§. 4.

Ist nun der zur Execution gewiß bestimmte Tag erschienen, so versammlet sich das peinliche Gericht auf dem Rathhaus, und nachdem daßselbe mit Zuziehung einiger gelehrten Scabinorum zur gehörigen Zeit auf dem öffentlichen Markt-Platz an die Tafel niedergesessen, wird mit der Armen-Sünder-Glocke, wie gebräuchlich, das Zeichen gegeben, und der arme Sünder sofort aus seiner Verwahrung, unter Begleitung der darzu bestellten Prediger und einer hinlänglichen Wache vor das peinliche Gericht geführet, allwo der peinliche Richter gewöhnlichermaßen unter dem freyen Himmel das Gericht heget *), und nach abgehaltenen Recessen von dem Fiscal und Defensore, das abgefaßte und bestätigte Todes-Urtheil durch den Actuarium publiciren, auch, nachdem er darauf den Stab gebrochen, und dem armen Sünder vor die Füße geworfen, diesen dem Nachrichter übergeben lässet, und ihm bey seinem Eyde gebietet, die gegebene Urthel getreulich zu vollziehen, sofort, nebst denen peinlichen Gerichts-Assessoren, vom Gericht aufstehet.

*) Diese Gerichtshegung ist nicht mehr üblich.

§. 5.

Der arme Sünder hingegen soll von da unter Begleitung der Prediger a) und Wache b) ferner in die Schranken auf den Gerichts-Platz gebracht und das Urtheil an ihm vollzogen werden, auch der peinliche Richter selbsten vorher mit hinaus reiten, und der Execution beywohnen, wie nicht weniger mit allem Fleiß darauf sehen, daß nicht nur der Nachrichter sein Amt dem Urtheil gemäß und vorsichtig verrichte, sondern auch keine Unordnung vorgehen, oder der Nachrichter an Vollziehung des Urtheils auf einigerley Weise verhindert, vielweniger, wenn er in Vollziehung der Execution unglücklich seyn sollte, thätliche Hand an ihn gelegt werden möge.

a) Vergl. das Regulativ vom 26sten Februar 1795 wegen der Vorbereitung und Begleitung der zum Tode verurtheilten Verbrecher durch die Prediger, §. 7.

b) Den Dienst der Polizeiwache bei Hinrichtungen hat gegenwärtig die Gendarmerie zu versehen, s. Verordnung vom 18ten November 1820,

§. 84. Was die bei solchen Veranlassungen weiter erforderlichen Militär-Kommandos betrifft, so ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 15ten März 1830 sämmtlichen Obergerichten ein allerhöchster Beschluß im Geheimen Kabinet vom 10ten März 1830,

„wonach die Absendung des bei Vollstreckung „eines Todesurtheils zur Aufrechthaltung der „Ordnung und zur Umgebung der Richtstätte „erforderlichen Kommandos ferner nicht ohne „militärische Ordre von Seiner Königlichen „Hoheit geschehen soll,"

zur Nachricht und mit dem Bedeuten bekannt gemacht worden, daß in dergleichen Fällen zeitig vorher an das Justiz-Ministerium berichtet, desgleichen auch von der geschehenen Vollstreckung eines solchen Urtheils alsbald Anzeige gethan werden soll.

§. 6.

Nach gänzlich vollzogener Execution *) muß der peinliche Richter, wie dieselbe allenthalben geschehen, und alles, was sonsten darbey vorgekommen, ordentlich und umständlich in eine schriftliche Relation fassen, und nebst den sämmtlichen verhandelten Acten jedesmalen an die ihm vorgesetzte Regierung oder Cantzley einschicken, allwo dieselben verwahrlich behalten, und gehörigen Orts reponiret werden sollen.

*) Ueber die Beerdigung der Hingerichteten und der während des peinlichen Prozesses Verstorbenen s. Verordnung vom 30sten April 1753, §. 3 und §. 4, und in wie fern deren Leichen zur Anatomie in Marburg abzuliefern seyen s. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1816 und Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Februar 1822, auch §. 39 der Verordnung vom 28sten Dezember 1829, über die Führung der Kirchenbücher.

Titel XII.

Von den peinlichen Gerichts- und anderen Kosten.

§. 1. Die Gerichtskosten muß der Inquisit oder peinlich Beklagte, wenn er etwas im Vermögen hat, selbsten, gegentheiligenfalls aber der Fiscus, bezahlen, und wird letzterenfalls zuweilen die Strafe geschärfet.

§. 2. Das peinliche Gericht hingegen darf sich von den bey dem Delinquenten vorgefundenen Sachen nicht selbsten der Gerichtskosten halben bezahlt machen, sondern muß seine Specification an die Regierung oder Cantzley zur gehörigen Moderation einschicken,

§. 3. und wenn ein Hochgericht und dergleichen aufgerichtet wird, dürfen weder die darzu gehörige Handwerker noch darbey nöthige Fuhr- und andere Leute sich dessen bey Strafe weigern.

§. 4. Taxa der peinlichen Gerichts-Gebühren.

§. 1.

Wenn der eingezogene Inquisit, oder nach Bewandniß des Processus der peinlich Beklagte, etwas im Vermögen hat, muß derselbe ohne Unterschied, er mag nachhero condemniret oder losgesprochen werden, weil er durch die gleich Anfangs wider ihn hervorgekommene verdächtige Anzeigungen darzu Anlaß gegeben, die auf seinen benöthigten Unterhalt im Gefängniß a), wie auch auf dessen Defension b) verwendete Kosten, durchgehends, die peinliche Executions-Gebühren hingegen niemalen, und die peinliche Gerichts- und übrige Kosten nicht anders, als nach vorgängiger Mäßigung derselben von Unsern Regierungen oder Cantzley, dahin es gehöret, bezahlen c), und eben so auch, wenn der Missethäter arm und unvermögend ist, mithin Unser Fiscus die Kosten trägt d), es damit gehalten, letzterenfalls auch, wenn der Missethäter

Armuths wegen die Kosten zu tragen nicht im Stande ist, diesertwegen bey Erkennung einer Poenae, zumalen extraordinariae, darauf mit gesehen, und dieselbe einigermaßen geschärfet werden.

a) Vergl. Tit. II, §. 8, dieser Verordnung, nebst Anmerkung *b*, oben S. 437.

b) S. nachher Anmerkung *m* zum §. 4 dieses Titels.

c) Was die Verbindlichkeit von Personen, welche in der Untersuchung, durch welche Kosten veranlaßt worden, nicht befangen gewesen sind, zu deren Bezahlung angehet, so ist hinsichtlich der Verpflichtung der Eltern eines durch das Ueberfahren eines Kohlenwagens verunglückten Knaben zu Bezahlung der durch diesen Unglücksfall veranlaßten Untersuchungskosten, unterm 6ten Januar 1826 nachstehender Ministerial-Beschluß an das hiesige Obergericht ergangen:

„Da eine Verpflichtung der Eltern zur Bezahlung solcher Kosten — abgesehen von einer „ihnen zur Last fallenden Schuld und dem „Falle eines auf sie vererbten Vermögens der „Kinder — nur aus der Pflicht der Beerdigung abzuleiten stehen möchte, und aus die„sem Prinzip den Eltern nur die Kosten solcher „Handlungen aufgelegt werden dürften, welche „nothwendig waren, um die Beerdigung be„wirken zu können; so hat das hiesige Ober„gericht

„1] ein Verzeichniß derjenigen Beträge von „den in Rede stehenden neun Thalern Kosten, „welche hiernach den Eltern des verunglückten „J. zur Last bleiben würden, und

„2] ein Verzeichniß der übrigen, sonach „von der Staatskasse zu tragenden, Kosten, „so weit dieselbe von der betreffenden Kosten„gattung (wie z. B. von den obergerichtlichen „Expeditions-Gebühren) überhaupt nicht eri„mirt ist, binnen vier Wochen einzusenden."

Ueber die Bestreitung der durch die Beerdigung (s. Verordnung vom 30sten April 1758, §. 7) unbekannter Leichname entstehenden Kosten vergl. den im Anhang VIII zu dieser Verordnung mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 19ten Oktober 1829.

d) Die Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der Kosten tritt im Allgemeinen auch nach erfolgter völligen Lossprechung des Angeschuldigten ein, vergl. Ministerial-Beschluß vom 10ten März 1823, im Anhang III zu dieser Verordnung.

Welche Kosten von der Staatskasse zu tragen seyen, ergiebt derselbe Ministerial-Beschluß. Vergleiche auch nachher die Anmerkungen zu der am Schlusse des §. 4 dieses Titels folgenden Taxe. Insonderheit findet nach einem auf eine Anfrage des Obergerichts zu Fulda erfolgten Ministerial-Beschlusse vom 21sten August 1822 eine Vergütung der Gebühren für die Vertheidigung vermögensloser Inquisiten aus der Staatskasse keine Statt.

Auf einen Bericht des hiesigen Obergerichts „wegen eines zu bestimmenden Fonds zur Bezah„lung solcher in Untersuchungen vorfallenden Ko„sten, deren Berichtigung keinen Aufschub leidet", ist unterm 15ten Juli 1824 ein Ministerial-Beschluß dahin erfolgt:

„Das Obergericht hierselbst hat aus dem ihm „verwilligten Verlage zur Verpflegung vermö„genloser Gefangenen die zu dem bemerkten „Zwecke ihm erforderlich scheinende Summe zu „entnehmen, und die Rechnung über deren Ver„wendung nebst den Belegen, wegen Auswir„kung des definitiven Zahlungs-Befehls, zu „Anfang eines jeden Jahres dahier einzureichen."

Ueber die Bezahlung der Gerichtskosten, Zeugengebühren u. dergl. im Verhältnisse mit auswärtigen Gerichten finden sich Bestimmungen in den Konventionen mit dem Königreiche Hannover vom 26sten August 1817, §. §. 11 bis 14, mit den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold vom 19ten November 1819 und vom 4ten April 1820, §. §. 14 bis 17, mit dem Herzogthume Braunschweig vom 5ten Mai 1823, Art. 11 bis 14 und mit dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach vom 19ten März 1828, Art. 11 bis 14.

§. 2.

Es soll auch das peinliche Gericht, wenn bey dem Delinquenten gestohlne, oder andre Sachen vorgefunden und gerichtlich hinterlegt werden, sich wegen seiner zu fordern habenden Sportuln und Gerichts-Gebühren durchaus nicht davon bezahlt machen, oder dieselbe statt der Bezah-

lung behalten, sondern jedesmahlen sammt und sonders getreulich aufzeichnen, und wie hier-oben gedacht, eine Specification davon zur Regierung oder Canzley einschicken, auch von da, wo sie verwahret werden sollen, weitere Verordnung erwarten, nach geendigtem peinlichen Proceß aber die Gerichts-Kosten, nach der hierunten folgenden Tax, übergeben, und gewöhnlichermaßen darnach moderiren lassen, worauf deren Bezahlung halben, weitere Anweisung erfolgen soll *).

*) Daß dem Bestohlenen hinsichtlich seines Entschädigungs-Anspruchs ein Vorzugsrecht vor den Gerichtskosten zustehe, ist entschieden durch den Geheimeraths-Beschluß vom 21sten Oktober 1797.

§. 3.

Nicht weniger und wenn ein Hochgericht überhaupt, oder ein Galgen, Rad, Hals-Eisen, Schranken um das Hochgericht und dergleichen insbesondere, verfertiget und aufgerichtet werden muß, sollen die bey denen Zünften und Handwerkern an einem oder anderm Ort etwa vorhandene alberne und kostspielige Mißbräuche, ingleichen der irrige und thörichte Wahn, ob gereichte dasselbe denen Handwerks-Leuten, welche hierunter gebraucht werden müssen, zu einigem Vorwurf, hiermit gänzlich vernichtiget und cassiret seyn, mithin diejenige Bau-Handwerker, welche solche verfertigen und aufrichten, oder auch andre, welche solche zum Gerichts-Platz zu führen befehliget werden, auf den Fall der Verweigerung nachdrücklichst und mit der Schärfe darzu angehalten, diejenige aber, welche ihnen solches vorwerfen, mit arbitrarischer scharfen Strafe angesehen, und im übrigen die verfertigte Arbeit nach vorgängiger Untersuchung, der Ordnung gemäß, aus Unsern Renthen bezahlet werden.

§. 4.

Obwohlen auch bereits in Unserer sub Dato Stockholm den $\frac{1}{12}$ten März 1734 ergangenen Sportul-Ordnung *) genugsame Vorsehung geschehen und verordnet worden, wie es mit denen Sportuln und Gerichts-Kosten gehalten, auch daß Niemand gegen die Gebühr, bey Vermeydung ernstlicher Strafe und Ahndung, übernommen werden solle; so wollen Wir dennoch, weil verschiedene bey denen peinlichen Gerichten vorkommende Accidentien darinnen nicht enthalten sind, diese Unsere peinliche Gerichte bey deren Ansetzung, Unsere Regierungen und Canzleyen aber bey Moderation derselben, auf nachfolgende Sportul-Ordnung hiermit angewiesen haben, um sich darnach allenthalben in Zukunft zu richten.

*) welche durch die Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749, ersetzt worden ist.

T A X A
der Gebühren und Accidentien in peinlichen Fällen.

§. I.

Für die Beamten beym Anfang der Inquisition in denen Aemtern.

	Thlr.	Xld.	Hlr.
1) Bey gefänglicher Einziehung des Missethäters, dem Beamten für den sogenannten Fang-Gulden *) . . .	1	—	—
2) und dem Büttel *b*) . .	—	7	—
Eben so wird es auch gehalten, wenn das peinliche Gericht den Angriff thut.			
3) Wenn der Beamte wegen Maleficanten mit seinem eigenen Pferde reisen, und einen ganzen Tag, oder auch über Nacht ausbleiben muß, jeden Tag	—	26	—

	Thlr.	Alb.	Hlr.
4) und für Zehrung täglich ebenfalls [c])	—	26	—
5) Jedem Wächter, so den Gefangenen bewachet, für Tag und Nacht	—	5	—
6) dem Unter-Officier, es sey von der Miliz oder vom Ausschuß	—	7	—
7) dem Gemeinen [d]) . . .	—	4	—
Für die gehaltenen Verhör-Protocolla, Berichte rc. hingegen wird dem Beamten nichts gegeben, es sey dann, daß der Gefangene zu bezahlen habe, welchen Falls ihm nach geendigtem Proceß überhaupt etwas Gewisses angesetzet werden soll [e]).			

a) Diese Gebühr findet nach der im §. 4 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 enthaltenen Regel nicht mehr Statt.

b) Es gehört dieser Betrag zu denen, welche bei erfolgender Lossprechung oder bei vorhandener Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten aus der Staatskasse bezahlt werden s. Ministerial-Beschluß vom 10ten März 1823, Anhang III zu dieser Verordnung.

c) In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 sind diese Tagegelder und Zehrungskosten noch statthaft. Ueber die Beträge vergl. Sportel-Ordnung vom 11ten Februar 1749 und Schreiben der Regierung in Cassel vom 6ten Oktober 1791, zu 10 und 11.

d) Die Posten unter 6 und 7 fallen weg.

e) Die Gerichte haben für die Untersuchung keine Gebühren zu beziehen; dahingegen werden die Enderkenntnisse oder statt deren die betreffenden Rechnungsbelege mit einem Stempel von zwei Groschen bis zu drei Thalern bei den Untergerichten, und von einem Thaler bis zu sechs Thalern bei den Obergerichten versehen, s. Verordnung vom 30sten November 1822, §. 36 und Ministerial-Ausschreiben vom 29sten März 1823.

Ueber den für die polizeigerichtlichen Straferkenntnisse zu erhebenden Stempelbetrag ist ein weiteres Regulativ mittelst eines Ministerial-Beschlusses vom 18ten Mai 1829 den Gerichten zugegangen. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 13ten Mai 1829 ist der §. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 19ten April 1828 dahin erläutert worden, daß es mit den Feldrügesachen hinsichtlich des Stempels der Erkenntnisse eben so gehalten werden soll, wie es für die Forstbußsachen aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 18ten Juni 1825 sich ergiebt.

§. 11.

Für das peinliche Gericht, bey Fortsetzung der Inquisition und peinlichen Processes.

	Thlr.	Alb.	Hlr.
8) Dem peinlichen Gericht für die Inquisitions-Verhöre überhaupt	1	10	8
9) Für einen jeden Zeugen eydlich abzuhören und zwar über Beweis-Articul . .	—	7	—
und über Interrogatoria [a])	—	3	6
10) Einem Zeugen für Versäumniß und Mühe, in loco .	—	3	6
11) und wenn derselbe über Feld gehen muß, für jeden Tag [b])	—	7	—
12) Dem Actuario für den Zeugen-Rotulum einzurichten und zu mundiren, von jedem Bogen die gewöhnlichen Copiales mit	—	2	—

	Thlr.	Alb.	Hlr.
13) Für die Confrontation .	1	—	—
14) Für jede Citation . . . maßen die Edictales und Subsidiales von der Regierung oder Cantzley selbsten besorgt werden [c]).	—	3	6
15) Für einen Bericht zur Regierung oder Cantzley höchstens	—	21	4
16) Für die Relation und Abfassung der Urthel wird die Gebühr nach Befinden taxiret [d]).			
17) Für Beywohnung einer Section [e]).	1	—	—
18) Für Abnehmung einer Urphede und Ausfertigung des Reverses	—	16	—
19) und dem Actuario . .	—	5	—
20) Dem Fiscali und Defensori [f]) für Ausfertigung ihrer Haupt-Anklags- und Defensions-Schriften, wird die Arbeit nach Befinden taxiret.			
21) Dem Fiscal und Defensori von einer mündlichen Handlung oder Receß bey denen Judicial-Sessionen, jedem	—	16	—
22) Dem Gerichts-Diener für jede Aufwartung . . .	—	3	6
23) Und wenn er über Feld gehet, für jede Meile . .	—	3	6

24) Was dem Nachrichter für die Execution gebühret, deßfalls wird es bey dem Herkommen eines jeden Gerichts gelassen. Wie es denn überhaupt, was hier in specie nicht determiniret ist, und an weiteren Gerichts-Gebühren vorkommen sollte, Wir bey obgedachter Sportul-Ordnung [g]) bewenden lassen.

Gleichwie Wir nun ernstlich hiermit befehlen, und Unser gnädigster Wille und Meynung ist, daß dieser Unserer peinlichen Gerichts-Ordnung von sämmtlichen Unsern Justitz-Collegiis, peinlichen Gerichten, Advocaten, Beamten, und einem jeden, soviel denselben hierbey angehet, stracklich und bey Vermeydung Unserer Ungnade, auch nachdrücklichen Ahndung, nachgelebet werden solle; also wird sich ein Jeder derselben hiernach zu achten und seinen obliegenden Pflichten nach zu befolgen wissen.

Gegeben Stockholm den 1/2 ten April 1748.

Friedrich.

Vt. Calckhoff.

a) Die Ansätze unter Nr. 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, fallen dermalen ganz weg.

b) Wegen der Entschädigung der Zeugen ist sämmtlichen Obergerichten folgender Ministerial-Beschluß vom 8ten Mai 1822 zugegangen:

„Die Bestimmung in der peinlichen Gerichts-„Ordnung vom Jahre 1748, Tit. XII, wonach „der Zeuge am Orte für Versäumniß und „Mühe 3 Albus 6 Heller und außerhalb des „Gerichts-Ortes und dessen Gemarkung für „jeden Tag seiner nothwendigen Abwesenheit „von Haus 7 Albus erhält, soll auf diejenigen „Zeugen, welche bei den Obergerichten „in Strafsachen abgehört werden, und zufolge „ihrer zu protokollirenden Erklärung die Zeugen-„gebühr verlangen, in sämmtlichen Gebietsthei-„len anwendbar seyn, und die deshalb erforder-„liche Zahlung aus der Sportelkasse des betref-„fenden Obergerichtes geleistet werden."

Durch einen, dem hiesigen Obergerichte zugegangenen, Ministerial-Beschluß vom 23sten Juli 1827 ist hinsichtlich der Gebühren, welche an dürftige, in Untersuchungssachen vernommene, Personen ausgezahlt werden, Nachstehendes verfügt worden:

„Die im Tit. XII der peinlichen Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748 enthaltene Bestimmung, wonach der Zeuge am Orte für Versäumniß 3 Albus 6 Heller, und auserhalb des Gerichtsortes und dessen Gemarkung für jeden Tag seiner nothwendigen Abwesenheit von Haus 7 Albus erhält, findet bei dem Obergerichte und den Untergerichten nur dann Anwendung, wenn der Zeuge dürftig ist und zufolge der zu protokollirenden Erklärung die Zeugengebühr verlangt; die Zahlung aber ist vom Gerichte aus dem, ihm zur Verpflegung vermögensloser Gefangenen bewilligten, Verlage vorschußweise zu entnehmen, und des Ersatzes halber ist demnächst damit ebenso wie mit den übrigen Untersuchungskosten derjenigen Sache, in welcher der Zeuge abgehört ist, zu verfahren."

c) Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden jetzt von dem Richter oder beziehungsweise Senats-Mitgliede erlassen, welches die Untersuchung zu führen hat, vergl. die in der Anmerkung *a* zum §. 6 des Tit. IV, oben S. 445 fg. angeführten Konventionen und den §. 17 des Regulativs vom 9ten Januar 1822, im Anhang I zu dieser Verordnung. Uebrigens sollen zufolge der Verordnung vom 26sten November 1799, das Postgeld betreffend, §. 5, Absatz *d*, die Strafgerichtsbehörden bei Absendung von Schreiben rc. in Untersuchungssachen jedesmal dem Postamte die Rubrik der betreffenden Sache mittheilen, damit das Postgeld notirt und demnächst von dem Angeschuldigten (in den dazu geeigneten Fällen) beigetrieben werden könne, welche Bestimmung durch einen, am 9ten Juli 1830 den oberen Gerichten zugegangenen, Ministerial-Beschluß eingeschärft worden ist.

Zufolge eines allerhöchsten Beschlusses im Geheimen Kabinet vom 31sten März 1829, welcher den Strafgerichtsbehörden durch einen Ministerial-Beschluß vom 3ten April 1829 bekannt gemacht worden, sollen für die in gerichtlichen Untersuchungssachen erlassenen Erinnerungsschreiben weder Stempelnoch sonstige Gebühren genommen werden.

d) Vergl. wegen des Stempels §. 1, Anmerkung *e*.

e) Die Physiker und Amts-Wundärzte haben Gebühren, einschlieslich der Tagegelder und Reisekosten, für amtliche Verrichtungen in ihrem Bezirke nur dann zu beziehen, wenn dieselben Privatpersonen zur Last fallen, s. Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 34 und §. 71. In diesem Falle nun gebühren für eine Sektion, einschlieslich der Besichtigung, nebst dem Befundscheine, dem Physikus zwei Thaler und dem Wundarzte ein Thaler und auserdem an Tagegeldern, ausschlieslich der Reisekosten, Jenem ein Thaler zwölf gGr und Diesem achtzehn gGr.; für eine blose Besichtigung aber gebührt dem Physikus ein Thaler, s. Geheimeraths-Beschluß vom 13ten August 1796.

f) Die Gebühren der Sachwalter in Untersuchungssachen sind bestimmt in der Verordnung vom 12ten Juni 1818, §. 32, und auf eine Anfrage des Criminal-Senates des Ober-Appellationsgerichtes „wegen der bei Rechtsmitteln gegen Straferkenntnisse der oberen Gerichte den Anwälten und Sachwaltern zukommenden Gebühren" ist nachstehender Beschluß des Staatsministeriums vom 2ten November 1825 erfolgt:

„Das Ober-Appellationsgericht hat deshalb lediglich die Bestimmungen im §. 32 der Verordnung vom 12ten Juni 1818 in Anwendung zu bringen."

Ueber die Ertheilung des Armenrechts in Untersuchungssachen, und über die Verbindlichkeit der Anwälte zur Vertheidigung der mit peinlicher Strafe bedroheten Angeschuldigten ist nachzusehen die Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 27.

g) s. oben §. 1, Anmerkung *a*.

Anhang I.

Regulativ,
vom 9ten Januar 1822,
die Leitung der Arbeiten bei den Criminal-Senaten der Obergerichte betreffend.

Da zufolge des 41sten und 45sten §. des Organisations-Edikts vom 29sten Juni v. J. der Criminal-Senat jeden Obergerichts mit einem besondern Direktor oder vorsitzenden Rathe, unter der Leitung des für beide Senate gemeinschaftlichen Präsidenten oder Direktors steht; so haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst zur näheren Bestimmung des Wirkungskreises eines jeden jener verschiedenen Direktoren, zugleich aber hinsichtlich des Geschäftsganges bei dem Criminal-Senate, bis zum Erscheinen einer förmlichen Geschäfts-Ordnung für sämmtliche Gerichte, einige vorläufige Vorschriften zu genehmigen geruht, welche folgen.

§. 1.

Der Obergerichts-Direktor hat rücksichtlich des Criminal-Senates die allgemeine Aufsicht auf die regelmäßige Dienstführung der Mitglieder und Subalternen, der Senats-Vorstand hingegen eine, jener allgemeinen entsprechende, specielle Aufsicht.

§. 2.

Als Folge jener oberen Aufsicht bleibt dem Obergerichts-Direktor

1) unbenommen, den ordentlichen, so wie den, ihm jedesmal zeitig anzusagenden, vom Senats-Vorstande aber im erforderlichen Falle zu bestimmenden auserordentlichen Senats-Sitzungen und den Verhörs-Terminen in den Haupt-Untersuchungen, beizuwohnen, weniger nicht die Protokolle und sonstigen Nachweisungen über die Arbeiten der Mitglieder und Subalternen des Criminal-Senates zur Durchsicht sich zustellen zu lassen, und darf

2) hinsichtlich der Geschäfts-Einrichtung ohne Mitwirkung des gedachten Direktors, vorbehaltlich der bei allen wesentlichen Punkten einzuholenden Genehmigung des Justiz-Ministeriums, keine Abänderung vorgenommen werden.

§. 3.

Bemerkt der Obergerichts-Direktor vom Senats-Vorstande geduldete Unregelmäßigkeiten, oder Mängel gegen bereits bestehende Vorschriften, so hat er solche sofort abzustellen. Ist aber zu deren Entfernung die Auswirkung einer neuen, höhern Anordnung nöthig, so wird er zu dem Ende, in der Regel mit dem Criminal-Senate gemeinschaftlich, die geeigneten Anträge bei dem Justiz-Ministerium thun.

§. 4.

So oft der Obergerichts-Direktor in einer Sitzung des Criminal-Senates gegenwärtig ist, kann er während derselben die sonst dem Senats-Vorstande obliegende Leitung der Geschäfte übernehmen und giebt er, bei Stimmengleichheit, den Ausschlag.

§. 5.

Der dem Obergerichte gebührende Vorschlag bei Besetzung sämmtlicher im 49sten §. des Organisations-Edicts erwähnten Stellen geschieht, ohne Unterschied, ob solche die bürgerliche oder Straf-Rechtspflege betreffen, stets in einem, von beiden Senaten gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte.

§. 6.

Der Direktor des Obergerichts, welcher befugt ist, dessen Mitgliedern bis zu acht und den Subalternen bis zu vierzehn Tagen, Urlaub zu ertheilen, in allen Fällen aber, wo um längern Urlaub nachgesucht wird, deshalb an das Justiz-Ministerium Bericht erstatten muß, hat über dergleichen Gesuche der, für die Strafrechtspflege ausschliesend Angestellten, zuvor mit dem Vorstande des Criminal-Senates stets Rücksprache zu nehmen.

§. 7.

Die im 41sten §. des Organisations-Edikts lediglich für Verhinderungen einzelner Mitglieder vorgeschriebene Ersetzung ihrer Stellen hat, eintretenden Falles, hinsichtlich des Criminal-Senates, dessen Vorstand, durch die geeignete Anzeige bei dem Obergerichts-Direktor, zeitig zu veranlassen und Letzterer, so oft jedoch ein verhindertes Mitglied des Civil-Senates, durch ein Mitglied des Criminal-Senates ersetzt werden soll, nur im Einverständnisse mit dessen Vorstande zu verfügen.

Wenn aber etwa aus andern, als den, in dem besagten §. angeführten Ursachen, die Theilnahme eines oder mehrerer Mitglieder des einen Senats an den Arbeiten des andern, für nöthig oder räthlich erachtet werden sollte, ist zur deshalbigen Verfügung höhere Ermächtigung erforderlich, welche der Obergerichts-Direktor alsdann bei dem Justiz-Ministerium einzuholen hat.

§. 8.

Auser Ermahnungen und Zurechtweisungen die der Obergerichts-Direktor, so wie der Senats-Vorstand für sich ertheilen können, steht sowohl dem Civil- als Criminal-Senate das Recht zu, wider die ihnen untergeordneten Diener, nachstehende Disciplinar-Strafen eintreten zu lassen:

a) einen Verweis, nach dem Grade der Strafbarkeit, schriftlich, oder im versammelten Kollegium mündlich;

b) eine Geldbuse bis zu zwanzig Thalern einschlieslich, auch

c) wider Landbereiter, Kanzleiboten, Gerichtsboten, Amtsdiener, Gefangenwärter und andere solche Unterdiener, Arrest, der jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf.

§. 9.

Der Criminal-Senat kann keine dieser Strafen — eilige Fälle ausgenommen — ohne daß der Obergerichts-Direktor darüber mit abgestimmt hat, erkennen.

§. 10.

Bei Verhinderungs- oder Abwesenheits-Fällen vertritt die Stelle des Obergerichts-Direktors das ihm zunächst folgende Mitglied des betreffenden Obergerichts, die des Senats-Vorstandes aber der vom Obergerichts-Direktor

hierzu bestimmt werdende Obergerichts-Rath, jedoch muß zu dieser leztern Stellvertretung, wenn sie länger als vierzehn Tage dauern sollte, die Genehmigung bei dem Justiz-Ministerium eingeholt werden.

§. 11.

Der Criminal-Senat hat regelmäsig jede Woche wenigstens eine Sitzung. Bei den Berathschlagungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei deren Gleichheit, in Abwesenheit des Obergerichts-Direktors, die Stimme des Senats-Vorstandes.

§. 12.

Lezterer erbricht die an den Criminal-Senat eingehenden Sachen und stellt sie, mit dem Eingangstage versehen, dem Sekretar zum Eintrage in das betreffende Protokoll zu.

Eben so vertheilt er die Sachen zur Bearbeitung unter die Senats-Mitglieder mit möglichster Gleichhaltung derselben.

§. 13.

Bei Austheilung der Sachen zu Führung einer Haupt-Untersuchung wird gedachter Vorstand von der ihm im §. 45 des Organisations-Edikts eingeräumten Befreiung nur so lange Gebrauch machen, als die Senats-Mitglieder nicht hinlänglich mit Amtssachen beschäftigt sind.

So oft aber in Sachen zu erkennen ist, worin der Senats-Vorstand untersucht hat, muß der Obergerichts-Direktor an dem Erkenntnisse Theil nehmen.

§. 14.

Aufträge zur Führung einer Haupt-Untersuchung können den Untergerichten nur in solchen Fällen, wo es aus besondern Gründen nützlich ist, und nie anders, als durch einen förmlichen Beschluß des Senates ertheilt werden.

§. 15.

Jede ihm zugetheilte Haupt-Untersuchung hat das Senats-Mitglied, mit Zuziehung eines Aktuars, selbstständig, auser den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, in dem hierzu bestimmten Lokal, nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften, so schnell als möglich, vorzunehmen und zu vollenden.

§. 16.

Wo sich kein besonderer Sekretar für den Criminal-Senat befindet, vertritt die Stelle des Aktuars ein Kanzlist, welcher zu dem Ende besonders zur Protokollführung zu beeidigen ist.

Ohne Beiseyn des Aktuars darf der Untersuchungsrichter in der Regel keine gerichtliche Handlung, wodurch Beweise begründet werden sollen, vornehmen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, findet zwar eine Ausnahme hiervon statt, jedoch ist alsdann der Grund des Verfahrens ohne Aktuar, jedesmal vom Richter im Protokoll zu bemerken.

§. 17.

Da der Richter die Untersuchung selbstständig, als Kommissar des Criminal-Senats, vornimmt, so ist er auch berechtigt, die Verfügungen und Schreiben, welche in der Sache nöthig sind, in eignem Namen, mit Hülfe des Sekretars und des Kanzlei-Personals des betreffenden Obergerichts, zu erlassen.

Dessen ungeachtet wird er in allen zweifelhaften Fällen mit dem Criminal-Senate mündlich Rücksprache nehmen.

§. 18.

Nach vollendeter Untersuchung giebt der Richter die verhandelten Untersuchungs-Akten (mit der im §. 19 erwähnten Relation) an den Vorstand des Criminal-Senates ab.

§. 19.

Die zu einer einfachen Verfügung geeigneten Sachen werden in den gewöhnlichen oder auserordentlichen Sitzungen des Criminal-Senates von dem bestellten Referenten, unter dessen Verantwortlichkeit für eine aktenmäsige, treue Darstellung der Sache, lediglich mündlich, diejenigen aber, worin in erster oder zweiter Instanz zu erkennen ist, in der Regel mittelst Ablesung einer schriftlichen Relation, vorgetragen, jedoch kann der Senats-Vorstand auch diejenigen einzelnen Sachen der letzten Art bezeichnen, welche sich wegen ihrer Einfachheit zum mündlichen Vortrage ebenfalls eignen.

§. 20.

Der Criminal-Senats-Vorstand, als besonders verpflichtet auf die Gesetzmäsigkeit des Verfahrens und der Erkenntnisse zu achten, soll beständiger Correferent in allen Sachen, welche nach vollendeter Untersuchung zum Behuf des Erkenntnisses vorgetragen werden, seyn.

§. 21.

Die Erkenntnisse werden in Form eines Urtheils, mit Anführung der Entscheidungsgründe, von den Referenten, einfache Verfügungen an die Untergerichte aber als Protokoll-Auszüge, so wie Erlasse an coordinirte inländische Behörden in der bisherigen Form der Kommunikate, und an ausländische Stellen als Schreiben, vom Sekretar abgefasst.

§. 22.

In den Erkenntnissen ist, wenn sie Uebertretungen besonderer administrativer Anordnungen, der Gesetze für indirekte Steuern, Regalien und andere Finanz-Gegenstände betreffen, die vorschriftsmäsig geschehene Anhörung des einschlagenden, zu dem Ende durch die betreffende Oberbehörde bezeichneten Verwaltungs- oder Finanz-Deputirten, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

§. 23.

Die Entwürfe der einfachen Verfügungen unterzeichnen in der Regel nur der Referent und der Senats-Vorstand, die der Erkenntnisse aber sämmtliche Mitglieder des Senates, damit jedes hinsichtlich der beigefügten Entscheidungsgründe seine etwa abweichende Ansicht alsdann noch bemerken kann.

§. 24.

Die Reinschriften, mit einziger Ausnahme der an das Ober-Appellationsgericht und an das Justiz-Ministerium zu erstattenden Berichte, wobei die Unterschrift aller Senats-Mitglieder erforderlich ist, werden nach dem Namen des Gerichtes:

Kurfürstliches Obergericht der Provinz N. N.
Criminal-Senat,

in der Regel von dem Senats-Vorstande allein unterzeichnet.

§. 25.

Der Obergerichts-Direktor kann in allen Fällen, wo er bei der Beschlußnahme mitgewirkt hat, die Mitunterzeichnung der Konzepte und Reinschriften verlangen, in so weit Letztere aber in Protokoll-Auszügen bestehen, versieht sie der Senats-Vorstand allein mit seinem Visa. Endlich

§. 26.

soll jeder Criminal-Senat Verzeichnisse der bei den Untergerichten, auser den Forstbus-, Orts-

und Feldpolizei-Gerichten und den Polizei-Kommissionen, entschiedenen und noch anhängigen Straffachen periodisch einziehen, und in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli jeden Jahres Hauptübersichten, nach den beiliegenden Formularen, an das Justiz-Ministerium einsenden.

Das Obergericht zu N. hat sich nach diesen Vorschriften vor der Hand zu achten, etwaige Anstände oder Bemerkungen aber alsbald nach Ablauf der ersten drei Monate dieses Jahres einzuberichten.

Cassel, am 9ten Januar 1822.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.

Auszug aus dem Haupt-Protokolle des Staats-Ministeriums,

Abtheilung der Justiz.

Cassel, am 9ten Januar 1822.

Nr. 9. Das Justiz-Ministerium legt den Entwurf eines Regulativs, die Leitung der Arbeiten bei den Criminal-Senaten der Obergerichte betreffend, vor.

Beschluß: Der Entwurf wird mit der Abänderung allergnädigst genehmigt, daß

a) schriftliche Relationen in der Regel Statt finden, und

b) die Protokoll-Auszüge durch den Vorstand des Senats unterschrieben werden sollen.

I.

Haupt=Uebersicht

über die von dem Obergerichte zu im ersten halben Jahre 18 . .
entschiedenen Straffachen.

(1ste Seite.)

Fortlaufende Nummer.	Vor= und Zunamen der Angeschuldigten.	Deren Geburts= oder Wohnort und Gewerbe.	Kurze Angabe der zur Untersuchung gekommenen That.

(2te Seite.)

Tag der Eröffnung der Untersuchung und der Verhaftung, wenn eine solche statt gefunden.	Namen des Obergerichts=Mitgliedes oder Untergerichtes, von welchem die Untersuchung geführt worden.	Tag der von dem Untersuchungsrichter geschehenen Ablieferung der Sache zum Criminal=Senate.	Tag des erfolgten Erkenntnisses und dessen Inhalt.	Angabe, ob und wann solches vollzogen worden, oder wodurch die Vollziehung aufgehalten wurde.

II.

Haupt=Uebersicht

über die im Bezirke des Obergerichts zu rc. im ersten halben Jahre 18.. auser den Forstbus rc.= Gerichten und Polizei=Kommissionen anhängig gewordenen, noch unentschiedenen Straffachen.

(1ste Seite.)

Fortlaufende Nummer.	Vor= und Zunamen der Angeschuldigten.	Deren Geburts= oder Wohnort und Gewerbe.	Kurze Angabe der zur Untersuchung gekommenen That.

(2te Seite.)

Tag der Eröffnung der Untersuchung und der Verhaftung, wenn eine solche statt gefunden.	Namen des untersuchenden Obergerichts= Mitgliedes oder Untergerichtes.	Angabe der Lage der Sache.	Bemerkungen.

Anhang II.

Ministerial-Beschluß,

vom 28sten März 1822,

betreffend die Unterhaltung der Gefängnisse und die Verpflegung der verhafteten in gerichtlicher Untersuchung befangenen Angeschuldigten.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel am 28sten März 1822.

Nr. 765. Die Aufsicht über die für Sträflinge, aufgegriffene Landstreicher, Schübling und andere in administrativ-polizeilichem Gewahrsame befindlichen Personen und zugleich für die in gerichtlicher Untersuchung befangenen Angeschuldigten bestimmten gemeinschaftlichen Gefängnisse betreffend.

Beschluß. Da nach einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten

1) die Sorge für alle Baulichkeiten sowie die erforderlichen Geräthschaften und andere Inventarstücke, der betreffenden Verwaltungsbehörde;

2) die Aufsicht über die Verpflegung und sonstige Behandlung der Gefangenen aber, nebst den dahin einschlagenden Angelegenheiten, sowie die Anträge ꝛc. wegen Bestellung und andere Dienstverhältnisse der Gefangenwärter und dergleichen Personen den Justiz-Behörden, und

3) die Bescheinigung der Rechnungen über die Verpflegungskosten, sowie die Auswirkung der deshalbigen Zahlung und andere zum Rechnungswesen gehörende Verrichtungen derjenigen Behörde, zu deren Geschäftskreise die Gefangenen gehören, nach Maasgabe ihrer Zuständigkeit,

jedoch in den geeigneten Fällen benehmlich mit einander, überlassen werden, und die Obergerichte gehalten seyn sollen, über sämmtliche in ihrem Bezirke veranlassten Verpflegungskosten eine Aemterweise eingerichtete und mit den erforderlichen Belegen versehene Hauptrechnung an das Justiz-Ministerium zur Auswirkung der Zahlungs-Anweisung vierteljährig einzusenden, übrigens die Rentereien angewiesen worden sind, den Justiz-Aemtern auf Anweisung des Justiz-Beamten zu Verpflegung unbemittelter Gefangenen bis zum Betrage von zwanzig Thalern vorschußweise Zahlung zu leisten; so wird solches den Obergerichten zur Nachachtung und um darnach an die Untergerichte ihres Bezirkes das Weitere zu erlassen, hierdurch bekannt gemacht.

Vt. Rieß.

Anhang III.

Ministerial-Beschluß,

vom 10ten März 1823,

wegen der Kosten, welche durch gerichtliche Untersuchungen veranlasst worden und aus der Staatskasse zu bezahlen oder vorzuschiesen sind.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel am 10ten März 1823.

Nr. 519. Die durch gerichtliche Untersuchungen entstehenden Kosten, welche bei dem Unvermögen der Inkulpaten rc. aus der Staatskasse zu bezahlen, wenigstens vorzuschiesen sind, betreffend.

Beschluß. Die vierteljährigen Rechnungen über die Verpflegungskosten, wozu nur die eigentlichen Atzungskosten, und die Kosten für ärztliche und wundärztliche Behandlung, unentbehrliche Kleidungsstücke, Stroh, Aufwartung und Wäsche gerechnet werden können, sind vom laufenden Jahre an durch die Gerichte, welche auch die allenthalbige Richtigkeit derselben mit Bemerkung des Marktpreises des Brodes und Strohes zu bescheinigen haben, nach dem beiliegenden Muster [a]) und zwar in zwei Hauptabtheilungen aufzustellen, wovon die eine diejenigen Kosten, wo ein Ersatz nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Gerichts nicht zu hoffen stehet, die andere aber diejenigen, wo der Ersatz nicht ganz unwahrscheinlich ist, enthalten muß.

Was sodann die hiernach nicht zu den Verpflegungskosten zu rechnenden sonstigen, wegen Vermögenslosigkeit der Gefangenen der Staatskasse zur Last fallenden Untersuchungskosten, namentlich:

a) Tagegelder und Reisekosten der Beamten rc.;

b) Gebühren der Aktuare, in so weit sie herkömmlich sind;

c) die, nicht die ärztliche rc. Behandlung des Gefangenen betreffenden Gebühren rc. der Aerzte, Wundärzte rc. [b]);

d) Zeugengebühren;

e) Gebühren der Gerichtsdiener für die Vorladungen rc. in so weit sie gesetzlich gut gethan werden;

f) Gebühren der Gefangenwärter für Aufnahme, Entlassung, Vorführung vor Gericht, Züchtigung rc. in so weit sie gesetzlich oder instructionmäsig sind,

betrifft; so haben die Obergerichte wegen deren Zahlung jedesmal nach beendigter Untersuchung, wenn die Verpflichtung der

Staatskasse zum Tragen dieser Kosten durch Lossprechung oder Vermögenslosigkeit des in Untersuchung gewesenen, auser Zweifel gesetzt ist, die betreffende Finanzkammer auf den Grund des §. 84 der Finanzkammer-Dienst-Ordnung c) gehörig zu ersuchen.

Die Obergerichte haben danach sich zu achten und beziehungsweise an die Untergerichte das Nöthige zu verfügen.

Vt. Rieß.

a) Dessen Mittheilung hier nicht nöthig erachtet worden.

b) Vergl. Anmerk. e zu §. 11 der Taxe, oben S. 475.

c) Die hier einschlägige Stelle des §. 84 der Dienst-Ordnung für die Finanzkammern vom 12ten November 1822 ist folgende:

„Zur Vereinfachung der Geschäfte und damit „nicht über jeden unbedeutenden Gegenstand „die Auswirkung eines besondern Ausgabe-„Befehls nothwendig werde, sollen diejenigen „unständigen Verwaltungskosten, wofür zwar „kein besonderer Verlag bewilligt worden ist, „jedoch die Zahlungsverbindlichkeit der Staats-„kasse feststehet, ohne Rücksicht auf grösere „oder mindere Dringlichkeit, von den Finanz-„kammern zur Zahlung angewiesen, am Schlusse „jedes Vierteljahres aber für jedes Ministe-„rium nach den Titeln und Artikeln des Grund-„Etates besonders verzeichnet, und die ein-„schlägigen Verzeichnisse mit den von den Be-„hörden ausgestellten Belegen und den Quit-„tungen der Empfänger an das Finanz-Mini-„sterium zur weitern Verfügung wegen des „zu ertheilenden Verrechnungsbefehls einge-„schickt werden."

Anhang IV.

Allerhöchster Beschluß im Staatsministerium, vom 18ten August 1824, über die Obliegenheiten der beiden Zollrichter an der Weser.

Nr. 244. (Abth. d. Justiz) Das hiesige Obergericht berichtet wegen der Instruction des Justizbeamten W. in V. über die demselben als Weser-Zollrichter obliegenden Geschäfte.

Beschluß. Es wird allergnädigst bestimmt:

1) daß die Zuständigkeit des Zollrichters sich auf alle, den Weserzoll und dergleichen Schiffahrts-Abgaben betreffenden, Unterschleife und Uebertretungen an der ganzen Weser, so weit sie die Provinz Niederhessen, und beziehungsweise die Grafschaft Schaumburg berührt, erstrecken, selbst wenn die Strafe dieser Vergehungen die sonst gewöhnliche Kompetenz der untergerichtlichen Strafbehörden übersteigt;

2) daß die in Kurhessen gesetzlich zugelassenen Rechtsmittel auch gegen die Erkenntnisse des Zollrichters Statt finden, jedoch ohne Aufschub der bei Fremden und dergleichen etwa erforderlichen Maasregeln zur Sicherstellung der demnächstigen Strafvollziehung nebst eintretender Schadens-Erstattung;

3) daß in Ansehung der Stempel- und übrigen Gebühren in zollgerichtlichen Sachen die für die kurhessischen Untergerichte geltenden Vorschriften anzuwenden seyen;

4) daß die Offizianten für die indirekten Abgaben zum Zollrichter in demselben Verhältnisse, wie zu den gewöhnlichen Untergerichten, stehen sollen;

5) daß bei der Bestrafung der Unterschlagung des Weserzolles die für den Durchgangszoll in den §. §. 89 und 105 der Verordnung vom 21sten April d. J. ertheilten Vorschriften in Anwendung zu bringen seyen, und

6) bei polizeilichen Vergehungen, welche im §. 52 der Weser-Schiffahrts-Acte erwähnt sind, eine angemessene Polizeistrafe bis zu zwanzig Thalern zu erkennen sey, übrigens aber in jedem Falle, wo mit Schiespulver gegen die Bestimmung des §. 7 der Weser-Schiffahrts-Acte angegangen worden, die Strafe nach Ermessen bis zu einhundert Thalern gesteigert werden dürfe.

Die Obergerichte hierselbst und in Rinteln haben solches den betreffenden Zollrichtern zur Nachachtung bekannt zu machen.

2) Ist davon dem Ober-Appellationsgerichte Kenntniß zu geben.

Vt. Rieß.

Anhang V.

Allerhöchstes Reskript,

vom 31sten Januar 1825,

wodurch dem Oberhofmarschall-Amte das Erkenntniß über die von den Untergerichten untersuchten, und bisher zu deren Zuständigkeit gehörigen Strafsachen der kurfürstlichen Hofdiener übertragen wird.

Nachdem Wir Uns bewogen finden, hiermit alle Unsere Hofdiener jeder Art (wohin jedoch die Diener der Oberhof-Chargen nicht zu rechnen sind) von der Strafgerichtbarkeit der Polizei-Kommissionen und der Untergerichte auszunehmen und an deren Statt unter die Strafbefugniß Unseres Oberhofmarschall-Amtes zu stellen, dergestalt, daß die Polizei-Kommissionen, und beziehungsweise bei den Fällen des §. 11 Unserer Verordnung vom 12ten Januar 1822 die Landgerichte und Justiz-Aemter, in den von ihnen nach dem §. 1 jener Verordnung, und dem §. 54 Unserer Verordnung vom 29sten Juni 1821 abzuurtheilenden Strafsachen eine Strafe gegen einen Hofdiener nicht ferner erkennen, sondern, nachdem die Untersuchung von ihnen vollendet worden, die Akten an Unser Oberhofmarschall-Amt zur Fällung des Urtheiles gegen den Hofdiener abgeben müssen, übrigens gegen ein solches Urtheil kein gerichtliches Rechtsmittel, sondern nur Beschwerdeführung an Uns Statt finden, und das Oberhofmarschall-Amt demnächst die Akten mit einer Nachricht über das von ihm gefällte Erkenntniß der betreffenden Polizei- oder anderen Gerichtsbehörde zurücksenden soll; so hat Unser Justiz-Ministerium danach das Weitere zu verfügen.

Cassel am 31sten Januar 1825.

Wilhelm, K.

Anhang VI.

Ministerial-Beschluß,

vom 9ten April 1827,

die Strafverwandlungen betreffend.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel am 9ten April 1827.

Nr. 782. Die Residenz-Polizei-Kommission bittet um Erläuterung einiger durch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 14ten Februar 1827 über ihre Stellung zu höheren Gerichten, entstandenen Zweifel.

Beschluß. Sämmtlichen oberen Gerichten und der Residenz-Polizei-Kommission ist zur Erläuterung des gedachten Ausschreibens bekannt zu machen, daß

a) nach dem ersten und zweiten Satze des §. 2 dieses Ausschreibens, verglichen mit §. 54, sowie §. 57 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 und mit §. 17 auch §. 42 der Forststraf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, auf welchen letzteren Sen ausdrücklich im Eingange des Ausschreibens mit Bezug genommen worden, als Absicht des Gesetzgebers anzunehmen sey:

es solle an die Stelle einer polizeilichen Geldbuse niemals eine längere, als vierzehntägige Gefängniß- oder dreisigtägige Arbeitsstrafe gesetzt werden;

ferner

b) daß der im zweiten Satze des §. 2 erwähnte Maasstab, welcher, wenn alsbald Gefängniß oder Arbeit erkannt wäre, würde beobachtet seyn, nach dem erklärten Zwecke der Vermeidung einer unverhältnißmäsigen Härte das geeignete richterliche Ermessen bei der Verwandlung einer Geldstrafe selbst in dem Falle zulasse, wo eine bestimmte Geldbuse vom Gesetze angedrohet, das Zahlungsunvermögen des Straffälligen aber auser Zweifel gesetzt worden.

Die Obergerichte haben von den Bestimmungen unter a und b die ihnen untergebenen Gerichte zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, oder den etwaigen Anstand baldigst zu berichten.

Vt. Engelhard.

Anhang VII.

Ministerial-Beschluß,
vom 20sten Dezember 1827,
über die Befugnisse der Gerichte hinsichtlich der Strafverwandlungen.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.
Cassel am 20sten Dezember 1827.

Nr. 1749. Das hiesige Obergericht berichtet wegen Beseitigung mehrerer Zweifel hinsichtlich des Staatsministerial-Ausschreibens vom 14ten Februar d. J.

Beschluß. Dem Obergerichte ist zu eröffnen, daß

1) das Ministerial-Ausschreiben vom 14ten Februar l. J. und der hierauf sich beziehende, im Einverständnisse mit den übrigen Ministerial-Departements ertheilte, Beschluß vom 9ten April l. J. die Strafverwandlungen betreffend, bei der Gestattung einer Abweichung von dem Normal-Maasstabe, der als Regel hauptsächlich bei der grosen (unter einigen Thalern betragenden) Mehrzahl der polizeilichen Geldbusen Anwendung finden wird, auf einem ehrenden Vertrauen zu der Einsicht und der gewissenhaften Sorgfalt der Gerichtsbehörden beruhen, und durch die in Frage gestellten näheren Bestimmungen das richterliche Ermessen ohne nachgewiesenen überwiegenden Nutzen wieder würde beengt werden;

2) die Bedenken hinsichtlich der Umwandelung polizeilicher Strafen insbesondere aber theils mit der natürlichen Unvollkommenheit jeder allgemeinen Feststellung des Verhältnisses der verschiedenen Strafübel unter einander zusammenhängen, theils eine, nicht vorhandene gleichartige Progression dieser Uebel voraussetzen, und die bereits ertheilten Vorschriften um so mehr genügend erscheinen, als die Strafmaxima von 20 Thalern Geld, 14 Tagen Gefängniß und 30 Tagen Arbeit einander gesetzlich gleichgestellt sind, und bei einer Verwandlung die anderweite polizeiliche Strafe der Natur der Sache nach vorzugsweise in eben dem Maase zu bestimmen ist, worin die Polizei-Kommission diese Strafe, falls solche ursprünglich gewählt worden, bei dem Erkenntnisse ohne Ueberschreitung ihrer Kompetenz abzuwägen gehabt hätte;

3) wegen der fraglichen Benutzung der Zwangs-Arbeits-Anstalten zur Verbüsung von Gefängnißstrafen die Nr. 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 6ten Mai 1822 nebst den §. §. 2 und 13 der Verordnung vom 29sten November 1823 und dem §. 40 der Forst- rc. Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822 *), alle geeigneten Rücksichten enthalten; übrigens

*) S. noch das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Juni 1830.

4) wenn gemäs dem §. 3 der Verordnung vom 19ten November l. J. wider einen Schuldigen wegen zusammentreffender Uebertretungen mehrere polizeiliche Geldbusen neben einander erkannt worden und deren Gesammtbetrag zwanzig Thaler übersteigt, die demnächst etwa nöthig werdende Verwandlung, falls im Ganzen nach dem Ermessen der Polizei-Gerichts-Behörde eine über 14 Tage dauernde Gefängnißstrafe oder eine mehr als dreißigtägige Arbeitsstrafe eintreten müßte, lediglich dem oberen Gerichte zu überlassen sey, welches jedoch dabei in genauer Würdigung der Umstände zufolge Analogie des §. 6 der angeführten Verordnung ebenwohl eine etwa angemessen befundene blos polizeiliche Gefängniß- oder Arbeitsstrafe surrogiren dürfe;

5) die an die Stelle einer Geldbuse zu setzende Gefängnißstrafe der Regel nach als einfach zu betrachten sey, dergestalt, daß die Verköstigung mit blosem Brode und Wasser als eine Schärfung oder als Ausgleichungsmittel bei Abkürzung der Dauer gelten müsse, auser den Forst-, Jagd- und Fischerei-Straffällen, für welche der §. 42 der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 mit Rücksicht auf die gewöhnliche Abhärtung der Frevler jene (einen um den andern Tag eintretende) Verköstigung zur Regel erklärt hat, — endlich

6) bei der Umwandlung der Geldbusen in Straffuhren, wofern diese im Einverständnisse mit der, die Ausführung beaufsichtigenden Bau-, Forst- und Kommunal-Behörde Statt findet, der vorgeschlagene Satz von zwölf gGr. für jedes zu einer Fuhre gebrauchte Stück Vieh (ohne Unterscheidung von Pferden oder Rindvieh) als Regel zum Grunde gelegt werden könne, vorbehaltlich der den Verhältnissen entsprechend befundenen Abweichungen von diesem Maasstabe in einzelnen Fällen.

II) Ist hiervon sämmtlichen übrigen oberen Gerichten, auch

III) der Residenz-Polizei-Kommission Kenntniß zu geben.

Vt. Engelhard.

Anhang VIII.

Ministerial-Beschluß

vom 19ten Oktober 1829,

über die Kosten, welche durch die Beerdigung aufgefundener unbekannten Leichname entstehen.

Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Cassel am 19ten Oktober 1829.

Nr. 4304. Das Justiz-Ministerium ersucht um Eröffnung der diesseitigen Meinung wegen einer näheren Vorschrift über die Bestreitung der durch die Beerdigung rc. aufgefunden werdender unbekannter Leichname entstehenden Kosten.

Beschluß in der Plenar-Sitzung. Dem Justiz-Ministerium ist nach dem in der heutigen Plenar-Sitzung gefassten Beschlusse ergebenst zu erwiedern, daß die Kosten der Beerdigung:

a) der durch eine strafbare Handlung umgebrachten Personen, einschließlich der Selbstmörder, zu den Lasten der Strafrechtspflege in den Fällen zu rechnen seyn dürften, wo nicht zu deren Bestreitung zahlungsfähige Personen anzuhalten stehen, welchen die Ernährung der Entseelten nach gesetzlicher Vorschrift obgelegen hat, wie namentlich Eltern, Kinder und Ehegatten, — übrigens

b) der todtgefundenen unbekannten Personen als polizeiliche Ausgabe von der Staatskasse zu tragen seyn möchten, da weder aus dem zufälligen Orte des Auffindens, noch sonst eine Verbindlichkeit für eine gewisse Gemeinde oder Anstalt herzuleiten ist, gleichwohl vorbehaltlich der geeigneten Abweichungen von dieser Regel in den rotenburgischen und standesherrlichen Gerichtsbezirken, auch der Ueberweisung von dergleichen Leichnamen zur Anatomie *), — hingegen

*) Vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1816 und Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Februar 1822.

c) der vermögenslosen Verunglückten von den unter a. erwähnten, zur Alimentation verpflichteten Angehörigen, oder bei deren Ermangelung oder Unvermögen von denjenigen Armen- oder Gemeindekassen bestritten werden müssen, welchen diese Ausgabe bereits herkömmlich obliegt, oder die Verpflegung der verunglückten Personen, wenn nicht deren Tod erfolgt wäre, zur Last gekommen seyn würde, wobei überhaupt es sich von selbst verstehet, daß nur die zum Begräbnisse ganz unentbehrlichen Auslagen, ohne Zulassung von Gebühren irgend einer Art *), Statt finden dürfen.

*) S. oben S. 475, Anmerkung e.

2) Ist davon sämmtlichen Regierungen und der Residenz-Polizei-Direktion Kenntniß zu geben.

Vt. Rieß.

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel am 19ten Oktober 1829.

Beschluß zu Nr. 2824. Ist davon den Obergerichten, unter abschriftlicher Zufertigung dieses Beschlusses zur eigenen Nachachtung und zur Bedeutung der Untergerichte, Kenntniß zu geben, und

2) gleichergestalt dem Ober-Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.

Vt. Engelhard.

Anhang IX.

Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter.

Nachdem in Folge allerhöchsten Beschlusses vom -ten . . . . 18 . . der N. N. zum Gefangenwärter zu . . . . . ernannt worden ist; so wird demselben die gegenwärtige Dienst-Anweisung ertheilt:

§. 1.

Derselbe soll den ihm vorgesetzten Behörden überall die schuldige Achtung und Folgsamkeit bezeigen, und alle ihm von diesen ertheilten Befehle und Vorschriften pünktlich, ohne Verzug und ohne irgend eine Abänderung befolgen.

§. 2.

Er hat jeden Morgen demjenigen Beamten, welcher die Aufsicht über die Gefängnisse führt (Landrichter, Amtmann, Landgerichts- oder Amts-Assessor ɛc.), mündlichen Bericht über etwaige Anliegen der Gefangenen und über das zu erstatten, was während der letzten 24 Stunden in den Gefängnissen sich etwa besonders ereignet hat.

§. 3.

Er soll diejenigen Personen, welche gefänglich eingezogen und ihm übergeben werden, oder freiwillig sich zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe bei ihm gebührend einfinden, nach der ihm von Seiten der Behörde, welche die Festsetzung verfügt hat, darüber zugegangenen oder zukommenden Weisung, in dem Gefängnisse gehörig verwahren, und in den Fällen, wo es angeordnet wird, vorschriftmäßig schliesen, jedenfalls aber von dem Einbringen oder der Ankunft eines jeden Gefangenen demjenigen Beamten, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Gefängnisse zu führen hat, ungesäumte Anzeige thun.

§. 4.

Er hat die nicht zur blosen Abbüsung einer Gefängnißstrafe ihm überwiesenen Gefangenen, sobald sie ihm zur Verwahrung übergeben werden, sorgfältig zu untersuchen, und, sofern es Personen weiblichen Geschlechts sind, durch seine Ehefrau, oder, wenn er nicht verheirathet ist, durch eine sichere, der vorgesetzten Behörde vorher zur Genehmigung zu benennende Frauens-

person untersuchen zu lassen, hierbei namentlich darauf zu sehen, ob dieselben Merkmale von früher erlittenen Strafen oder sonstige verdächtige Zeichen an sich tragen, auch alles baare Geld, alle überflüssigen Kleidungsstücke und alle sonstigen Sachen und Werkzeuge, soviel er davon bei ihnen findet, ihnen vorläufig abzunehmen, hierüber ein Verzeichniß aufzustellen, davon sofort der ihm vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun und deren weitere Verfügung zu erwarten, einstweilen aber jene Sachen sorgfältig zu verwahren.

§. 5.

Er soll bei der Behandlung der ihm zur Verwahrung übergebenen Gefangenen ein menschenfreundliches, zugleich aber ein festes und ernstes Benehmen zeigen, weder einem unzeitigen Mitleide Gehör geben, noch mit Härte und Rohheit verfahren und sich keine Art von Beleidigung oder Mishandlung erlauben, jeder unnöthigen Unterredung mit denselben ausweichen und sich um desto weniger unterfangen, dieselben wegen Ablegung eines Geständnisses anzugehen, oder sie über die Art, wie solches abzulegen sey, zu unterrichten oder ihnen darüber Rathschläge zu ertheilen, — weder für sich noch für die Seinigen von den Gefangenen etwas arbeiten lassen, mit ihnen weder essen, noch trinken, und keine Geschenke an Geld, Naturalien oder sonst von denselben oder deren Verwandten und Freunden annehmen, oder gar selbst oder durch die Seinigen sammeln lassen, desgleichen mit ihnen nicht in Schuld-, Handels- und Tausch-Verhältnisse treten und überhaupt allen vertraueten Umgang vermeiden. Ferner hat derselbe sich mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, und diese in keinerlei Weise zu überschreiten.

§. 6.

Soviel die Pflege der Gefangenen betrifft, hat er, zum Zwecke der Erhaltung ihrer Gesundheit, darauf zu sehen, daß sie sich täglich reinigen, weshalb er es nie an dem nöthigen Wasser zum Waschen fehlen lassen darf, — besonders aber dafür Sorge zu tragen, daß täglich jede Gefängniß-Abtheilung gehörig ausgekehrt, gelüftet und mit Wachholderbeeren, oder, wo nöthig, mit Essig durchräuchert werde, und die Nachtstühle oder andere dergleichen Gefäße jeden Tag ausgeleert und gereinigt werden, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Gefangenen zur Verrichtung ihrer Nothdurft oder sonst nicht unnöthigerweise mehrere auf einmal aus der Zelle gelassen, sowie daß dieselben jeden Sonntag mit der nöthigen reinen Wäsche versehen werden, und wenn selbige ihnen nicht von Hause verschafft werden kann, dafür zu sorgen, daß die nöthige Reinigung des Leibleinens und sonstiger zur Wäsche geeigneten Kleidungsstücke geschehe. Ferner liegt es ihm ob, zu bewirken, daß die Strohsäcke und Decken öfters an die Luft gebracht, ausgeklopft und Erstere längstens jedes Vierteljahr mit frischem Stroh gefüllt werden, oder bei den Gefängnissen, wo keine Strohsäcke und Decken vorhanden sind, daß jedem einzelnen Gefangenen alle acht Tage (ein Zeitraum unter acht Tagen wird für eine volle Woche gerechnet) das nöthige Stroh (18 bis 19 Pfund oder dreiviertel Gebund) abgegeben, und daß dasselbe jeden Morgen aus dem Gefängnisse herausgeschafft und den Abend wieder in dasselbe eingebracht werde.

§. 7.

Das den Gefangenen bestimmte Brod und übrige Essen hat er denselben für den dafür ausgeworfenen Betrag pünktlich zu verabreichen und nichts davon zu hinterhalten oder in seinen Nutzen zu verwenden.

Insbesondere hat derselbe da, wo Brod oder Brod und Suppe für die Gefangenen geliefert werden, darauf zu sehen, daß alles gehörig zubereitet und namentlich das Brod wenigstens zwei Tage alt, trocken und unverdorben verab-

reicht werde, über den Empfang des Brodes und der Suppe auch ein genaues Tagebuch zu führen, in welches die ausgegebenen Portionen eingetragen werden, damit er hierdurch in den Stand gesetzt sey, am Ende des Monats die erforderliche Uebersicht zur Zahlungs-Anweisung einzureichen.

Insofern die wegen Abbüsung einer Strafe Verhafteten sich selbst verköstigen, hat er zwar die Wahl derselben in der Art der Verköstigung nicht zu beschränken, jedoch darauf zu sehen, daß die Grenze der Mäßigkeit oder die deshalbige besondere Verfügung des Strafurtheils (s. §. 18) nicht überschritten werde, und namentlich hinsichtlich der anzuschaffenden Getränke im Falle eines Zweifels unverweilt bei seinem vorgesetzten Beamten Verhaltungs-Befehle einzuholen.

§. 8.

Neue Hemden und sonstige Kleidungsstücke dürfen, sofern der Gefangene solche sich nicht auf eigene Kosten stellt, nicht anders als auf Anweisung des betreffenden Gerichts und, was die Schüblinge betrifft, auf Anweisung der Polizei-Direktion oder des Kreisamtes angeschafft werden.

§. 9.

Ausser der gehörig verwahrten Befriedigung des Gefängnisses darf er die etwa durch Rücksicht auf die Gesundheitspflege gebotene Bewegung in frischer Luft den Gefangenen nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des vorgesetzten Beamten gestatten, und alsdann nur mit solcher Vorsicht, daß dabei eine Entweichung, oder eine unzulässige Mittheilung oder Verabredung nicht eintrete.

§. 10.

Ebenso darf er ohne ausdrückliche Bewilligung des Beamten Niemanden zu den Gefangenen einlassen.

Insofern die Unterredung eines Gefangenen mit einem Dritten in Gegenwart des Gefangenwärters gestattet worden ist, hat er von deren Inhalte der Behörde Anzeige zu thun und zwar, wenn nichts besonderes vorgekommen ist, wenigstens am folgenden Morgen, sonst aber sofort nach der Unterredung. Unterhaltungen der Gefangenen mit fremden Personen ausserhalb des Gefängnisses, oder mehrerer Theilnehmer eines Verbrechens unter sich durch Worte oder Zeichen, muß er sorgfältigst zu verhüten suchen. Wären dessen ungeachtet dergleichen vorgegangen; so muß er sich bemühen, den Gegenstand derselben zu erfahren und der Behörde, welche über die Gefangenen zu verfügen hat, Nachricht davon ertheilen.

§. 11.

Die Gefängnisse hat derselbe täglich wenigstens drei Mal, Morgens, Mittags und Abends, zuweilen auch des Nachts, besonders, wenn schwere oder gefährliche Verbrecher verhaftet sind, unvermuthet unter Zuziehung des beim Gefängnisse etwa mit angestellten Schliesknechtes oder der etwa beigeordneten Wache &c. genau zu untersuchen, hierbei besonders nach den Schlössern und allem Schlieswerk, Thüren, Fenstern und Oefen zu sehen und überhaupt sorgfältigst aufzumerken, ob Gefangene Versuche oder Vorbereitungen machen, zu entfliehen, welches er nach besten Kräften verhüten muß.

§. 12.

Würde jemals aus den ihm vertraueten Gefängnissen ein Gefangener entspringen, oder hierzu irgend einen Versuch machen; so hat er auf der Stelle der Behörde, welche die Aufsicht über die Gefängnisse führt, Anzeige zu thun oder thun zu lassen, seinerseits alle zur Wiedereinholung des Entflohenen dienlichen Maasregeln zu ergreifen und in dieser Bezie-

hung namentlich der Gendarmerie und der Polizei die nöthige Mittheilung zu machen.

Ueberhaupt hat er von Allem, was bei der Untersuchung benutzt werden kann, sofort der Behörde umständlich Anzeige zu thun.

§. 13.

Er darf weder selbst, noch durch die Seinigen oder einen Andern, den Gefangenen heimliche Nachrichten zutragen, eben so wenig auch Briefe an die Gefangenen oder von ihnen bestellen, bevor sie der betreffenden Behörde zum Durchlesen von ihm überreicht worden sind, noch sonst irgend Etwas ohne deren Erlaubniß, besonders keine geistige Getränke, keine Schreibmaterialien, Bücher und dergleichen, den Gefangenen bringen, oder Anderen, sie seyen, wer sie wollen, solches gestatten.

Die mit höherer Bewilligung den Gefangenen zugebrachten Kleidungsstücke und andere Sachen hat er genau nachzusehen und zu verhüten, daß nichts heimlich mit untergeschoben werde.

§. 14.

Ferner wird ihm zur Pflicht gemacht, die Schlüssel der Gefängnisse, auf denen die Nummer der Zelle, zu welcher ein jeder gehört, eingefeilt oder durch angehängten Zettel bemerkt seyn muß, jederzeit nach gemachtem Gebrauche an einem sicheren Orte, und zwar des Nachts in seiner Schlafkammer aufzubewahren, ohne ausdrückliche Erlaubniß derjenigen Behörde, welche über die Gefangenen zu verfügen hat, bei Tage nicht aus der Stadt und zur Nachtzeit nur in Dienstgeschäften aus dem Gefangenhause, sofern er darin seine Dienstwohnung hat, sich zu entfernen, in jedem solchen Falle aber die Einrichtung zu treffen, daß in seiner Abwesenheit die Gefangenen gehörig versorgt und sicher verwahrt werden, — auch von Allem, was er in Dienstsachen erfährt, keinem Fremden etwas zu entdecken, sondern darüber die gröste Verschwiegenheit, selbst nach etwaigem Abgange von seiner Stelle, zu beobachten.

§. 15.

Die zur Strafe sitzenden Gefangenen sind von den in Untersuchung begriffenen Gefangenen so viel, als thunlich, zu trennen. Auch hat er darauf zu sehen, daß nicht Personen, welche eines und desselben Verbrechens beschuldiget sind, oder gar Personen verschiedenen Geschlechts in eine und dieselbe Abtheilung des Gefangenhauses untergebracht werden, — und wenn mehrere Theilnehmer eines Verbrechens abgeliefert werden, muß er solche vorläufig von einander abgesondert halten, Besprechungen derselben verhüten und auf der Stelle bei der Behörde, welche darüber zu verfügen hat, die Weisung einholen, wie sie vertheilt werden sollen.

§. 16.

Die wegen Vorführung der Gefangenen ertheilten Befehle hat er pünktlich zu vollziehen, und dieselben hierbei jederzeit persönlich in seiner Amtskleidung zu begleiten, bei schweren und gefährlichen Verbrechern aber wegen der etwa sonst nöthigen Begleitung der Behörde gehörig Anzeige zu thun.

§. 17.

Ueber die Gefangenen, welche eingebracht oder entlassen werden, hat er ein genaues Verzeichniß zu führen nach folgenden Rubriken:

1) fortlaufende Nummer,

2) Benennung der Behörde, von welcher die Verhaftung verfügt worden,

3) Namen, Vornamen, Wohn- oder Geburtsort und Gewerbe der Verhafteten,

4) Tag und Stunde der Ankunft im Gefängnisse,

5) Ursache der Verhaftung (ob zur Strafe eines, und namentlich welchen, Vergehens, oder aus welchem sonstigen Grunde),

6) Angabe, ob der Verhaftete die Gefangenkost erhalte, oder anderswoher verköstigt werde,

7) Tag des Urtheils, dessen Verkündigung, Art und Dauer der Strafe (mit Angabe etwaiger besonderen Schärfung),

8) Tag und Stunde der Entlassung oder der Abführung in eine der Straf-Anstalten.

§. 18.

Die erkannte Gefängnißstrafe hat er sodann ohne einen Zwischenraum, welcher nicht von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich bewilligt worden, lediglich in dem Gefängnisse verbüsen zu lassen, hinsichtlich einer erkannten Schärfung aber, z. B. Verköstigung mit Wasser und Brod, körperlichen Züchtigung, sich genau nach dem Urtheile zu richten.

Ueber jede verbüsete Strafe insbesondere hat er derjenigen Behörde, welche zunächst die Einsperrung verfügt hat, eine Bescheinigung, damit solche den Akten beigefügt werde, zu überbringen.

§. 19.

Im Falle des Erkrankens eines Gefangenen hat er sofort dem vorgesetzten Beamten Anzeige zu thun, auf die genaue Befolgung sowohl der von demselben, als auch von dem Physikus, ertheilt werdenden Vorschriften zu sehen und darauf Bedacht zu nehmen, daß der Erkrankte die verordneten Mittel gehörig brauche, für seine Person aber demselben, soviel von ihm abhängt, geeignete Hülfe zu verschaffen.

§. 20.

Er soll die Gefängnisse selbst, die Schliesgeschirre und das sonst ihm überlieferte Inventar in genauer Obacht und in Ordnung halten und dasselbe stets gehörig vervollständigen, sowie darin den Abgang gebührend bemerken. Jeden in den Gefängnissen entdeckten Mangel, sey es hinsichtlich der Sicherheit oder wegen zu befürchtender Feuersgefahr, hat er unverweilt dem Beamten, welcher die Aufsicht über die Gefängnisse hat, zur Anzeige zu bringen und dessen Befehle zu gewärtigen, in dringenden, keinen Verzug leidenden Fällen aber selbst ohne Weiteres die zweckdienlichen Maasregeln zu treffen.

§. 21.

Die leer gewordenen Gefängnisse hat er jederzeit zur Aufnahme anderer Gefangenen bereit und in denselben das dahin gehörige Geräthe und den Bestand der Lagerstätte zusammen zu halten, und er darf kein zur Aufnahme von Gefangenen bestimmtes Behältniß in eigenen Gebrauch nehmen.

§. 22.

Er muß die Heitzung der Gefängnisse und der Verhörstube besorgen, das dazu angefahrene Holz oder sonstige Brennmaterial gehörig nachmessen lassen, solches sicher verwahren und rücksichtlich des Anfangs und des Endes der Heitzung nach den Bestimmungen seines Vorgesetzten sich richten, mit dem zur Heitzung bestimmten Material, jedoch ohne es an der nöthigen Erwärmung mangeln zu lassen, sparsam umgehen und dasselbe nur zu dem

bestimmten Zwecke verwenden. Die gröste Sorgfalt ist von ihm hierbei und überhaupt in dem seiner Aufsicht übergebenen Gebäude anzuwenden, damit alle Feuersgefahr und sonstiger Schade verhütet werde.

§. 23.

Bei vorkommenden Haussuchungen hat er auf Alles genau Acht zu haben, mit möglichstem Fleise dem Zwecke der veranstalteten Haussuchung zu entsprechen und nichts wissentlich zu übersehen.

§. 24.

Derselbe soll den Gefangenen durchaus nicht gestatten, in den Gefängnissen zu lärmen, und zu spielen, und darf ihnen zu diesem Behufe weder selbst noch durch die Seinigen Karten oder Würfel verabreichen, denselben das Tabacksrauchen und den Gebrauch des Lichts nicht anders, als mit Genehmigung des Beamten, erlauben, im Fall eine solche Genehmigung aber erfolgt, sich stets persönlich überzeugen, daß das Licht zu gehöriger Zeit sorgfältig ausgelöscht werde. Desgleichen hat derselbe es alsbald anzuzeigen, wenn ein Gefangener in dem Gefängnisse Beschädigungen begehet, damit die Herstellung wo möglich auf dessen Kosten bewirkt werde.

§. 25.

Er hat des Nachts in dem Gefangenhause stets in einer wohlverwahrten Laterne ein Licht brennen zu lassen, auch bei Tag und Nacht die Hausthüren, insbesondere die Eingänge von Strasen oder öffentlichen Plätzen her, zu verschliesen.

§. 26.

Die besonderen Vorschriften, welche für die Aufnahme und die Verpflegung der durch die Gensdarmerie geleiteten Schüblinge und anderer solcher Polizei-Arrestanten bereits ertheilt sind oder noch weiter dem Gefangenwärter durch seinen nächsten Vorgesetzten zugehen werden, soll er pünktlich befolgen.

§. 27.

Der Gefangenwärter muß sich eines nüchternen, eingezogenen und untadelhaften Wandels befleisigen, und ist für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher durch Unordnung und Nachlässigkeit seiner Familienglieder, Dienstboten und sonstigen Angehörigen hinsichtlich der Gefangenen, der Gefängnisse und der Inventarstücke entsteht. Ueberhaupt soll er sich so verhalten und betragen, und seine Pflichten so erfüllen, wie es einem treuen und gewissenhaften öffentlichen Diener zukommt und gebühret, namentlich alles, was ihm zu thun obliegt, willig und genau verrichten, sich mit den bereits erschienenen und etwa noch erscheinenden, seinen Dienst und die zu beziehenden Gebühren betreffenden Anordnungen bekannt machen, auch, sofern er Unterschleife in Bezug auf die indirekten Abgaben gewahren würde, solche dem einschlägigen Lizentbeamten anzeigen.

. . . am . . ten . . . 18 . .

Kurfürstliches Obergericht.

Anhang X.

Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel,

vom 10ten August 1822,

die Untersuchungen bei den Untergerichten betreffend.

Wir finden uns veranlasst, Ihnen folgende, in den vorkommenden Untersuchungen zu befolgende, Vorschriften, deren Beobachtung nothwendig oder aber von unverkennbarem Nutzen, zum Theil auch schon durch frühere Verordnungen bestimmt ist, hiermit zu ertheilen.

1.

Sobald eine angeschuldigte Person in Verhaft gezogen wird, haben Sie dieselbe durch den Gerichtsdiener, Frauenspersonen aber durch dessen Frau, oder, sofern er unverheirathet ist, durch eine sonstige hierzu schickliche Frauensperson durchsuchen*) und dem Verhafteten Alles, wodurch sich derselbe an Leib oder Leben Schaden zufügen, oder das seine Flucht befördern könnte, und in dieser Rücksicht namentlich das bei sich habende Geld, abnehmen zu lassen, den Befund der Visitation aber umständlich zu protokolliren.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. II, §. 2 und Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 4, oben S. 435 und 492.

Diesem vorgängig ist der Angeschuldigte in sichere Verwahrung zu bringen; mehrere Mitangeschuldigte aber sind, soviel thunlich, in abgesonderter Haft zu halten*), und sodann ohne Verzug eines jeden Signalement nach dem hier beigehenden Muster, aufzunehmen, unter welchem von demselben seine Vor- und Zunamen, auch Geburts- und Wohnort eigenhändig zu schreiben, oder dessen etwaige Versicherung, daß er nicht schreiben könne, zu bemerken ist. Das Signalement ist als Anlage zu den Akten zu heften, und haben Sie durch den Aktuar ein nach alphabetischer Ordnung einzurichtendes Buch führen und in dasselbe durch jenen das Signalement eines jeden Gefangenen treu aufnehmen zu lassen.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. II, §. 3, oben S. 435.

In Ansehung der Durchsuchung haben Sie den Gefangenwärter insbesondere dazu anzuweisen, daß derselbe bei eingebrachten Gaunern und Vagabunden sein Augenmerk hauptsächlich darauf richte: ob dieselben Zeichen auf den Armen oder an sonstigen Theilen des Körpers haben, welche dann in die Rubrik des Signalements „sie bestehen" aufzunehmen sind.

2.

In das Untersuchungs-Protokoll ist eine gehörige Nachweisung über das Alter des Angeschuldigten jedesmal aufzunehmen *).

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 2 und Tit. V, §. 5, oben S. 443 und 450.

3.

Ueber die Anklage selbst ist kein Angeschuldigter anders, als im Beiseyn des Richters

und Aktuars zu vernehmen, sofern diese Vernehmung als Haupthandlung zu betrachten. In eiligen Fällen aber, wo das Protokoll von dem Richter allein zu führen ist, ist bei der Verhinderung des Aktuars jedesmal der Grund davon anzuführen *).

*) Vergl. das Ausschreiben des Obergerichtes vom 21sten März 1828, §. 2 und §. 3, im folgenden Anhange XI.

4.

Bei Verbrechen, welche Spuren hinterlassen, haben Sie, nach Vorschrift der peinlichen Gerichts-Ordnung vom Jahre 1748, Tit. IV, §. 7 *), unverweilt den Augenschein einzunehmen.

*) oben S. 447.

5.

Wenn gegen einen Angeschuldigten oder mehrere Mitangeschuldigte mehrere Verbrechen zur Anzeige gekommen sind; so darf deren Untersuchung nicht in ein Protokoll zusammen gefasst, sondern über jede einzelne Anschuldigung muß ein besonderes Protokoll angelegt werden. In das Haupt-Protokoll müssen aber die Veranlassung der Untersuchung, die Signalements der Angeschuldigten, alles deren Lebensverhältnisse *) betreffende und die auf das Ganze der Untersuchung Bezug habenden Handlungen aufgenommen, auch die Tage, an welchen in den besonderen Protokollen Verhöre gehalten worden, bemerkt werden.

*) Man vergleiche peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. V, §. 5, oben S. 450.

6.

In den bei Einsendung der Protokolle zu erstattenden Berichten ist jedesmal am Rande linker Hand, unterhalb der Angabe des Gegenstandes der Untersuchung, zu bemerken: ob und wann eine Verhaftung Statt gefunden hat, ingleichen ob und wann dieselbe etwa wieder aufgehoben worden ist.

Zugleich muß dieser Bericht eine Nachweisung über den Leumund des Angeschuldigten, sowie über dessen Vermögen enthalten *), und ebenso sind, wenn bekannt ist, daß derselbe wegen früherer Vergehen bereits Strafe erlitten hat, die desfallsigen Akten ungefordert mit beizulegen.

*) S. den Anhang XI, §. 4.

7.

Bei erfolgendem Bekenntnisse haben Sie sich mit einer Ablegung desselben im Allgemeinen nicht zu begnügen, sondern ohne Aufschub auch alle Nebenumstände der That zu erheben *).

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 2 und §. 5, Tit. V, §. 9 und Tit. VIII, §. 14, oben S. 443, 451 und 460.

8.

Nach Niederschreibung der Aussage einer jeden, in der Untersuchung vernommenen, Person ist jene derselben nicht nur vorzulesen, sondern auch deren Erklärung über die Genehmigung oder eine etwaige Berichtigung der Aussage auf der Stelle unter derselben zu registriren *); nicht aber, wie verschiedentlich wahrgenommen worden, erst am Schlusse eines, über die Vernehmlassung mehrerer Personen aufgenommenen, Protokolls der Vorlesung und Genehmigung blos im Allgemeinen Erwähnung zu thun.

*) S. Anhang XI, §. 1.

Es ist ferner bei Protokollirung mehrerer, über die nämlichen Thatumstände abgehörter und in ihren Aussagen übereinstimmender, Personen nicht hinlänglich, nur im Allgemeinen zu bemerken, daß ein nachfolgender Zeuge mit einem vorhergehenden sich conformirt habe,

sondern die Aussage eines jeden Zeugen muß, einer solchen Uebereinstimmung ungeachtet, umständlich niedergeschrieben werden.

9.

Bei Entgegenstellung vernommener Personen über ihre abweichenden oder widersprechenden Angaben ist zu beobachten, daß jene nicht unter mehrerern, als zwei Personen zugleich vorgenommen wird. Auch sind der Konfrontaten gegenseitige Erklärungen umständlich zu protokolliren, keinesweges aber nur im Allgemeinen zu bemerken, daß jeder bei seiner früheren Aussage stehen geblieben, oder daß der Eine die früheren Angaben des Anderen nunmehr eingeräumt habe u. s. w. *)

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. V, §. 13 und §. 15, oben S. 452 fg., auch Anhang XI, §. 11.

10.

Endlich haben Sie darauf zu sehen, daß die Untersuchungs-Akten niemals anders, als gehörig geheftet und paginirt eingeschickt werden mögen.

Wir versehen uns einer genauen Beobachtung vorstehender Vorschriften, indem wir auserdem das Untersuchungs-Protokoll, zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel, jedesmal auf Kosten der einschickenden Behörde zurückgehen lassen werden.

Cassel am 10ten August 1822.

Kurf. Hess. Obergericht, Criminal-Senat.

An sämmtliche kurfürstliche Landgerichte und Justizämter der Provinz Niederhessen.

Muster (zum §. 1 des Anhangs X, S. 498, gehörig).

Namen und Geburtsort.	Stand oder Gewerbe.	Besondere Merkmale und äuseres Benehmen.							Personal-Beschreibung.																	
		Kopf.	Arm:		Bein:		sonstiger Körper	sie bestehen in:	Alter an Jahren.	Gröse:		Statur.	Gesichtsfarbe.	Gesichtsform.	Haare.	Augen.	Augenbraunen.	Bart u. Backenbart.	Mund.	Lippen.	Stirn.	Nase.	Kinn.	Zähne.	Sprache.	Bekleidung.
			rechter	linker	rechtes	linkes				Fus.	Zoll.															

Anhang XI.

Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel,

vom 21sten März 1828,

die bei den Untergerichten zu führenden Untersuchungen betreffend.

Da wir wahrgenommen haben, daß bei dem Untersuchungsverfahren hin und wieder sehr oberflächlich und unregelmäßig zu Werke gegangen wird, insbesondere auch die in Beziehung darauf in dem Ausschreiben vom 10ten August 1822 enthaltenen Vorschriften oft unbefolgt gelassen werden; so wollen wir diese Vorschriften nicht allein hierdurch in Erinnerung bringen, sondern denselben auch noch folgende hinzufügen:

1) ist sorgfältig darauf zu sehen, daß bei Aufnahme von Protokollen über Untersuchungshandlungen alle formellen Erfordernisse öffentlicher Urkunden beobachtet werden; insbesondere sind dieselben, vorzüglich die vorkommenden Eigennamen, leserlich zu schreiben, dabei auch alle Korrekturen durch Ausstreichen, Zwischenschreiben u. dergl. zu vermeiden, und Abänderungen, welche bei der Vorlesung oder sonst nöthig gefunden werden, am Schlusse des Protokolls zu registriren, und zwar bei Protokollen, welche vom Aktuar geführt worden sind, von diesem, und nicht, wie hin und wieder ganz unstatthafterweise geschehen ist, von dem Untersuchungsrichter.

Da übrigens eins der wesentlichsten Erfordernisse eines Protokolls darin bestehet, daß dasselbe zu derselben Zeit aufgenommen wird, wo die Verhandlung, welche den Gegenstand desselben ausmacht, Statt gefunden hat; so ist von selbst klar, daß ein erst später aufgenommenes Protokoll als rechtsgültig nicht betrachtet werden kann.

2) Bei allen wichtigeren Untersuchungen, insbesondere bei solchen, welche ein Vergehen zum Gegenstande haben, welches mit einer Gefängnißstrafe von mehr als einigen Monaten bedrohet ist, ist stets der Aktuar oder eine sonst geeignete, auf das Protokoll gehörig verpflichtete, Gerichtsperson als Protokollführer zuzuziehen, indem es nur bei geringfügigen Sachen nachgesehen werden kann, daß der Untersuchungsrichter auch zugleich das Protokoll führe. Von Amtsaktuaren oder sonstigen Gerichtspersonen, welche nicht als Untersuchungsrichter in Eid und Pflicht stehen, können richterliche Untersuchungshandlungen niemals gültig vorgenommenen werden.

Sollte in einem besonders bringenden Falle einmal statt des verhinderten Richters der Aktuar eine Vernehmung bewirken; so muß dieselbe nachher von dem Richter jedesmal wiederholt werden, wenigstens muß der Richter den Vernommenen seine Aussage, nach vorgängiger Vorlesung, nochmals genehmigen lassen. Daß übrigens in einem solchen Falle die Verhinderung des Richters so-

wie die in dessen Gegenwart nochmals bewirkte Vorlesung und Genehmigung der betreffenden Aussage im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden müssen, versteht sich von selbst.

3) Bei Protokollen, welche von dem Aktuar oder einem sonstigen Protokollführer aufgenommen worden sind, ist stets zu Anfang derselben entweder unter das Datum oder auf dem Rande linker Hand die Gegenwart des untersuchenden Richters und des Protokollführers anzumerken *); wogegen es aber der Unterschrift des Untersuchungsrichters nicht bedarf.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. I, §. 4, oben S. 430.

4) Ueber die Vermögensumstände des Angeschuldigten und in der Regel über dessen früheren Lebenswandel (Leumund) vorzüglich, wenn es für die Bestimmung der Strafe von Wichtigkeit ist, zu erfahren, ob Angeklagter sich im Wiederbetretungsfalle befindet, es sey dann, daß frühere, gegen den Angeschuldigten geführte, Untersuchungs-Akten darüber schon die nöthige Auskunft geben, sind die erforderlichen Nachrichten von den betreffenden Ortsvorständen oder sonstigen Behörden einzuziehen, beziehungsweise in den geeigneten Fällen zur Erforschung des Leumunds das Nöthige durch Vernehmung von Zeugen ꝛc. zu erheben.

Insbesondere muß in Gewißheit gesetzt werden, ob der Angeschuldigte schon früher in Untersuchung gewesen und bestraft worden sey; wes Endes die früher gegen ihn verhandelten Akten einzuziehen sind, und der Angeschuldigte auch zur Feststellung der Identität der Person, über die danach bereits zuerkannt erhaltenen Strafen zu vernehmen ist.

5) Bei Vergehen, wobei der Werth des Gegenstandes des Vergehens auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, wie z. B. bei Diebstählen, Betrügereien u. s. w. oder wobei unsere Kompetenz von dem Betrage des gestifteten Schadens, wie z. B. bei Feld- und Gartenfreveln, oder von dem Werthe der betreffenden Sache, wie z. B. bei Uebertretungen der indirekten Steuergesetze, abhängt, muß der Werth des Gegenstandes, beziehungsweise der Betrag des Schadens stets so genau, als möglich, ausgemittelt werden *).

*) namentlich, dem Befinden nach, durch die Abnahme des Damnifikations-Eides s. Anhang XI[b], Abschnitt II.

6) Das Protokoll muß bei stattgefundener Verhaftung eine genaue Auskunft darüber enthalten, wann der Angeschuldigte verhaftet, beziehungsweise wieder entlassen worden sey *).

*) Vergl. den folgenden Anhang XI[b], Abschnitt II und III.

7) Zeugen, welche außerhalb des Gerichtsbezirkes und von dem Wohnsitze des Untersuchungsgerichtes entfernter, als von ihrem eigenen Gerichte wohnen, sind in der Regel und wenn nicht besondere Gründe, z. B. vorzunehmende Rekognitionen, Konfrontationen oder die besondere Wichtigkeit der Sache ꝛc. eine Ausnahme nöthig machen, von dem Gerichte ihres Wohnortes, welches des Endes gehörig zu requiriren *) und zu informiren ist, zu vernehmen, — sowie überhaupt darauf zu sehen ist, daß den zu vernehmenden Zeugen keine unnöthige Wege verursacht, denselben auch in allen Fällen, wo

die Untersuchungs-Kosten von dem Verurtheilten bezahlt werden, die ihnen zukommenden Gebühren gehörig ausgezahlt werden, und muß darüber, daß dies geschehen ist, das Untersuchungs-Protokoll stets eine genügende Nachweisung enthalten. — Auch kann demjenigen Zeugen, welcher seine Armuth dahin glaubhaft nachweiset, daß es ihm für die Zeit, welche er auf seine Vernehmlassung verwenden muß, an Subsidenzmitteln fehle, gleich bei seiner Vernehmung eine Vergütung ausbezahlt werden, welche für einen am Gerichtsorte wohnenden Zeugen täglich 3 Alb. 6 Hlr. und für einen auswärtigen Zeugen täglich 7 Alb. beträgt b) und gegen eine von dem Zeugen auszustellende Quittung aus dem Verlage für die Verpflegungskosten der Gefangenen ausbezahlt wird. Die verfügte Auszahlung solcher Zeugengebühren muß im Untersuchungs-Protokolle bemerkt, und müssen dieselben in den geeigneten Fällen demnächst der Staatskasse vergütet werden.

a) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Titel VII, §. 4, oben S. 458.

b) Man sehe oben S. 474 und 475.

8) Die vorkommenden Untersuchungen, ganz besonders aber diejenigen, welche mit Verhaft verbunden sind, sind so viel, als möglich, zu beschleunigen *) und des Endes die erforderlichen Untersuchungs-Handlungen möglichst ununterbrochen, nicht aber, wie bei einigen Aemtern vorgekommen ist, dergestalt bruchstückweise vorzunehmen, daß in einer Reihe einzelner Termine ohne Plan und Zusammenhang bald ein einzelner Zeuge, bald der Angeschuldigte oberflächlich vernommen wird.

*) Zur Erleichterung der deshalbigen Aufsicht ist durch ein Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 26sten Februar 1822 den Untergerichten aufgegeben worden, von jedem peinlichen Verbrechen sogleich nach erlangter Kenntniß davon, unter näherer Angabe der zum Zwecke der Untersuchung getroffenen vorläufigen Maasregeln, dem Obergerichte Anzeige zu thun. Vergl. auch den folgenden Anhang XIb, Abschnitt II und III.

9) Es müssen bei Führung der Untersuchung im Allgemeinen alle gesetzlichen Vorschriften, sowie die einen entsprechenden Erfolg bedingenden Regeln genau befolgt und muß diesem Geschäfte überhaupt alle diejenige Sorgfalt, Umsicht und Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche erforderlich ist, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten gehörig ins Licht zu setzen a). Insbesondere ist auch nie zu unterlassen, den Angeklagten über die allgemeinen Fragstücke, als seinen Namen, sein Alter rc. zu vernehmen, sich denselben auch geeigneten Falles über seine etwaige Militärverhältnisse erklären zu lassen b).

a) Vergl. den folgenden Anhang XIb, Abschnitt II u. III.

b) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 2 und Tit. V, §. 5, nebst Anmerkungen, oben S. 443 und 450.

10) Da nach der Bestimmung des §. 54 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 die Landgerichte und Justizämter die Untersuchungen als selbstständige Gerichtsbehörden dergestalt zu führen haben, daß sie für alle Mängel derselben verantwortlich sind; so dürfen sie die Akten in der Regel nicht eher zum Spruche auher einsenden, als bis die Sache nach ihrem rechtlichen und pflichtmäsigen Ermessen zur Abgebung eines Erkentnisses vollständig instruirt und aller vorhandene Untersuchungsstoff gehörig erschöpft ist a). Der Untersuchungsrichter hat daher die Akten, ehe und bevor er deren Einsendung verfügt, aufmerksam durchzugehen und alle sich noch ergebende Lücken, Mängel und Unvollständigkeiten gehörig zu ergänzen. —

Sachen, in welchen gegen die Angeschuldigten eine peinliche Strafe, d. h. eine Eisenstrafe, einjährige Zuchthausstrafe, Kassation ꝛc. b) zu erkennen, und in welchen daher eine Hauptuntersuchung zu führen ist, müssen bei der Einsendung soweit instruirt seyn, daß die Beweis-Aufnahme für vollständig beendigt zu erachten ist, und es der Vernehmung von Zeugen ꝛc. weiter nicht bedarf c).

a) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 9, nebst Anmerkung, oben S. 448 fg.

b) Vergl. daselbst, Tit. III, §. 2, nebst Anmerkung a, oben S. 439 fg.

c) Vergl. daselbst, Tit. IV, §. 8 und Tit. V, §. 4, nebst Anmerkung, oben S. 449.

Die Akten gegen Angeschuldigte, gegen welche mehrere Vergehen oder Verbrechen zur Sprache gekommen sind *), sind nicht eher einzusenden, als bis die Untersuchungen über sämmtliche Vergehen spruchreif sind, es wäre denn, daß besondere Gründe vorhanden wären, welche die vorläufige Entscheidung hinsichtlich eines einzelnen Vergehens nothwendig machten, welches z. B. der Fall seyn würde, wenn sich wegen dieses Vergehens Mitschuldige des Angeklagten in Haft befänden.

*) Man sehe oben Anhang X, §. 5.

11) Was insbesondere die Konfrontationen betrifft *), so ist dabei Folgendes zu beobachten:

*) s. oben Anhang X, §. 9, S. 499.

a] darf gleichzeitig immer nur ein Konfrontat mit einem Konfrontanten zusammengestellt werden;

b] muß die Konfrontations-Frage, welche immer nur einen Haupt-Thatumstand in sich begreifen darf und in das Protokoll, sowie sie der Sache gemäß abgefasst ist (nicht mit der Formel: „wahr, daß ꝛc." oder: „ob er, Zeuge dem Angeschuldigten ins Gesicht sagen könne u. s. w."), niedergeschrieben werden muß, den Konfrontations-Personen dergestalt vorgelegt werden, daß der Konfrontant, welcher einen gegen den Konfrontaten zu beweisenden Umstand behauptet oder verneint, die Frage zuerst beantwortet, resp. dem Konfrontaten seine Aussage ins Gesicht vorhält, und nachdem auch dieser seine Antwort abgegeben hat, dem Befinden nach veranlasst wird, dem Konfrontaten die näheren Umstände der Sache ausführlicher vorzuhalten. Die Antworten der einander gegenüberstehenden Personen werden unter die Konfrontations-Frage dergestalt protokollirt, daß die Antwort des Konfrontanten auf die linke Hälfte des gebrochenen Bogens, und jene des Konfrontaten auf die rechte Hälfte zu stehen kommt; wobei es sich von selbst verstehet, daß das Protokoll über die Konfrontation, sowie jedes andere Vernehmungs-Protokoll, nach beendigter Handlung den betreffenden Personen zum Zwecke der Genehmigung vorgelesen, und, daß dies geschehen, bemerkt werden muß.

12) Erkenntnisse, welche Uebertretungen von Finanzgesetzen oder sonstigen administrativen Anordnungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden Verwaltungs-Behörden dergestalt bekannt zu machen, daß aus dem Protokolle der Tag der bewirkten Bekanntmachung zu ersehen ist, und danach der Ablauf der denselben im §. 4 der Verord-

nung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Straffachen betreffend, zur Ausführung der Nichtigkeits-Beschwerde bestimmten Frist berechnet werden kann.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften sowohl, als derjenigen, welche durch das Ausschreiben vom 10ten August 1822 ertheilt worden sind, in so weit die Letzteren durch die vorstehenden Bestimmungen keine Abänderung erleiden, machen wir Ihnen mit dem Bemerken zur Pflicht, daß jede Vernachlässigung derselben eine angemessene Disziplinarstrafe nach sich ziehen, auch in Fällen, wo Untersuchungen durch die Schuld des Richters oder Aktuars ungebührlich verzögert *) oder die in einzelnen Sachen ertheilten Vorschriften und Auflagen nicht ordnungmäßig befolgt, oder Nichtigkeiten bei dem Untersuchungs-Verfahren begangen worden sind, derjenige, welchem in dieser Beziehung etwas zur Last fällt, nach Befinden der Umstände, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden wird.

*) Nachträglich zu dem, in der Anmerkung zum §. 6 des Tit. I der peinlichen Gerichts-Ordnung Angeführten, wird noch bemerkt, daß um die Aufsicht über die bei den Untergerichten geführt werdenden Untersuchungen zu erleichtern, dieselben durch ein Ausschreiben des hiesigen Obergerichts vom 26sten Februar 1822 angewiesen worden sind, nach Anleitung der ihnen zugefertigten Muster 1) eine tabellarische Uebersicht für die zur Kompetenz des Obergerichts gehörigen Vergehen und Verbrechen, und 2) eine tabellarische Uebersicht für die zur Kompetenz der Untergerichte gehörigen Vergehen aus ihren Bezirken monatlich und zwar binnen drei Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monats an das Obergericht einzusenden. Für die Numerirung der einzelnen in diesen Uebersichten aufzuführenden Fälle und die Uebertragung derselben aus der vorhergehenden in die folgende Tabelle sind sodann durch ein Ausschreiben vom 30sten Oktober 1826 weitere Bestimmungen ertheilt worden.

Cassel am 21sten März 1828.

Kurf. Hess. Obergericht, Criminal-Senat.

Anhang XI^{b}.

Ausschreiben des Obergerichts zu Marburg,

vom 8ten Juli 1828,

betreffend den Untersuchungs-Arrest und die Führung der Untersuchungen bei den Untergerichten.

Auszug aus dem Protokolle kurfürstlichen Obergerichts, Criminal-Senats.

Marburg am 8ten Juli 1828.

Nr. 822. E. J. P. Geht Befehl des kurfürstlichen Justizministeriums ein, wegen Beförderung der Untersuchungssachen und Abkürzung der damit verbundenen persönlichen Haft.

Beschluß. Nach Maasgabe der, durch den §. 46 des Organisations-Ediktes vom 29sten Juni 1821 bestehenden, Eintheilung der Strafsachen in solche, welche polizeigerichtlich abzuurtheilen sind, in solche, in welchen weder eine polizeiliche, noch peinliche Strafe eintritt, und in solche, welche peinlich behandelt werden sollen, werden zu Vollziehung des obgedachten höchsten Befehls sämmtlichen Untergerichten der Provinz von hieraus folgende weitere Vorschriften und Weisungen ertheilt:

I.

Wegen Vergehen, die nur eine polizeigerichtliche Ahndung zur Folge haben können, darf in der Regel kein besonderer Untersuchungs- oder Vorarrest Statt finden. Ausnahmsweise kann zwar gegen Fremde bei ermangelnder sonstigen Sicherheitsleistung, sowie auch gegen einheimische Personen in Fällen, in welchen es darauf ankommt, Exzessen, auf welchen dieselben betreten werden, alsbald Einhalt zu thun, oder wenn es sonst die Erreichung des Zweckes der Untersuchung selbst unvermeidlich erfordert (z. B. wegen gefänglicher Trennung mehrerer Komplicen bis nach ihrer Vernehmung, zur Verhütung von zu besorgenden Kollusionen), persönliche Haft verfügt werden; dagegen aber wird es den Untergerichten zur strengsten Pflicht gemacht, die Verhafteten, wenn kein besonderes, im Protokoll ausdrücklich anzuführendes Hinderniß eintritt, binnen den nächsten 24 Stunden zu vernehmen, im Falle dieselben Fremde sind, sofort nach instruirter Sache das Erkenntniß zu geben und beziehungsweise die Sache an das betreffende Justizamt nach Anleitung der Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 11, abzugeben, einheimische Verhaftete aber sodann wieder zu entlassen und auf die nächste Polizeisitzung vorzubescheiden.

Die Einsendung polizeigerichtlich zu erledigender Sachen an das Obergericht, wodurch bisher viel unnützer Aufenthalt und mitunter widerrechtliche Fortdauer des Arrestes veranlasst worden ist, darf eben so wenig mehr Statt

finden; vielmehr werden die Untergerichte angewiesen, vor Einsendung der Akten die Frage der Kompetenz nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere §. 54 des Gesetzes vom 29sten Juni 1821, §. 4 der Verordnung vom 12ten Januar 1822, dem Ausschreiben kurfürstlichen Justizministeriums vom 24sten Juni 1824 und jenem vom 1sten Februar 1827, den §. §. 10, 12, 13 der Verordnung vom 30sten Dezember 1826 und der Verordnung vom 19ten November 1827 [a]) sorgfältig zu prüfen, und Sachen, welche zweifellos zur untergerichtlichen Kompetenz gehören, sofort selbst abzuurtheilen.

Die wegen Wiederaufhebung verfügter Haft gegebene Vorschrift gilt übrigens, wie sich von selbst versteht, auch von denjenigen Fällen, in welchen eine Verwaltungsstelle eine Verhaftung verfügt, die Sache aber an das Untergericht zur Verhandlung abgegeben hat [b]).

a) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. III, §. 1, nebst Anmerkungen, oben S. 438 fg.

b) Vergl. Anmerkung c zu §. 1 des Tit. II der peinlichen Gerichts-Ordnung, oben S. 434 fg.

II.

Da die Untersuchung der nach §. 46 des Organisations-Ediktes weder polizeigerichtlich, noch peinlich zu bestrafenden Verbrechen den Untergerichten selbst obliegt, mithin das Obergericht nur gehörig instruirte, zum Spruche reife Protokolle *) erwarten kann, bisher aber viele sehr oberflächlich oder doch ungenügend behandelte Sachen eingeschickt, und durch die hierdurch oft wiederholt nothwendig gewordenen Instruktionen zur weiteren Fortsetzung ein groser Aufenthalt in Beendigung der Sachen und sogar oft widerrechtliche Verlängerung der persönlichen Haft veranlasst worden ist; so wird sämmtlichen Untergerichten aufgegeben, fortan sich nicht mehr mit Aufnahme einer eingegangenen Anzeige und summarischer Vernehmlassung der Betheiligten zu begnügen und die weiteren Vorschriften zur Fortsetzung der Untersuchung von dem Obergerichte zu erwarten, sondern alles, was zur rechtlichen Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens, der Ausmittelung des Thäters und dessen subjektiver Schuld, somit auch zur Erforschung seines Leumundes gehört, vorzunehmen, Dämnifikations-Eide ableisten zu lassen, hierzu geeignete Zeugen eidlich zu vernehmen, Konfrontationen zu bewirken und überhaupt nichts zu unterlassen, was zur völligen Erschöpfung einer Untersuchung erforderlich ist.

*) S. den vorhergehenden Anhang XI, §. 10, oben S. 504.

Zu genauer Befolgung dieser Vorschrift, worauf mit aller Strenge gehalten werden muß, haben die Untergerichte vor Einsendung der Akten dieselben so sorgfältig zu prüfen, daß sie nicht nur die Ueberzeugung erlangen, daß alle zu Aufklärung rechtlich relevanter faktischen Verhältnisse in den Akten liegende Data in allen Richtungen, die sich darbieten, gehörig benutzt und die Ausgleichung sich ergebender Widersprüche möglichst versucht worden sey, sondern daß sie selbst auch sich im Stande fühlen, auf die von ihnen geführte Untersuchung einen rechtlich motivirten Antrag zu bauen, welcher den Umständen nach wird gefordert werden, um auffallende Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu einleuchtender Erkenntniß zu bringen.

In Rücksicht der mit dergleichen Untersuchungen zum öfteren verbundenen

persönlichen Haft haben aber die Untergerichte mit der gewissenhaftesten Umsicht zu verfahren *) und demnach eine Verhaftung nicht anders zu verfügen, als wenn entweder gegründete Besorgniß zur Ergreifung der Flucht, oder die Sicherstellung des Resultates der Untersuchung in Absicht auf zu vermeidende Kollusionen, Wegschaffung des' corporis delicti 2c. eine Verhaftung nöthig macht, welche aber, sobald diese veranlassende Rücksichten gehoben seyn werden, wieder aufzuheben ist.

*) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 5 und §. 6, oben S. 445 fg.

Uebrigens ist ohne Rücksicht auf das halbjährig einzusendende Verzeichniß der pendent gebliebenen Untersuchungssachen [a]), von allen mit Arrest verbundenen Untersuchungen besondere Anzeige zu machen [b]), im Falle eine solche Sache nicht längstens binnen sechs Wochen sollte beendigt worden seyn, und zwar mit Anführung der Gründe des Aufenthaltes, wie solche durch die Akten selbst gerechtfertiget werden können.

a) Vergl. Anmerkung zum §. 6 des Tit. I der peinlichen Gerichts-Ordnung und Anhang I, oben S. 431 und 479 fg.

b) S. Anhang X, §. 6, oben S. 499.

III.

Wenn gleich die Untersuchung der peinlich zu bestrafenden Verbrechen [a]) vor das Obergericht gehört; so hängt jedoch die Sicherstellung eines genügenden Resultates vornehmlich von der, den Untergerichten obliegenden, vorbereitenden sogenannten General-Untersuchung ab. In Ansehung der Wirksamkeit derselben hierunter behält es zwar, wie sich von selbst versteht, bei den Bestimmungen des gemeinen Untersuchungs-Prozesses sein Bewenden; es wird aber sämmtlichen Untergerichten zur Pflicht gemacht, in Fällen dieser Art, deren grösseren Wichtigkeit wegen, mit der umfassendesten Umsicht und besonderer Energie zu verfahren und demnach nicht nur auf die Feststellung des Thatbestandes und dessen sorgfältige Ermittelung [b]) mittelst einzunehmender genauen Augenscheine, zu verfügender Legal-Sektionen, in Beschlag zu nehmender verdächtigen Sachen, oder anderer rechtlich zu sichernden Spuren des Verbrechens und auf sonst geeignete Weise zu wirken, sondern sich auch zu bemühen, durch eine umsichtige Vernehmung aller um die Sache oder dahin einschlagende Umstände Wissenschaft habender Personen [c]) die Verinzichtungen und Beweise für die Entdeckung des Verbrechers und die Ermittelung seiner subjektiven Schuld mit Sorgfalt zu sammeln, und diese in den ersten Verhören des Incalpaten mit Nachdruck und Gewandtheit zu benutzen, und wo möglich alsbald das Geständniß zu erlangen [d]), dessen Erzielung nach bekannter Erfahrung um desto schwieriger und unsicherer wird, je länger einem in Untersuchung Befangenen Zeit übrig bleibt, um auf eine planmäsige Einrichtung seiner Aussagen zu sinnen.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß in dergleichen peinlichen Fällen den Untergerichten niemals die Befugniß zustehet, einen Verhafteten zu entlassen, sofern sich dessen Schuldlosigkeit nicht unbezweifelt ergeben sollte.

a) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. III, §. 2, nebst Anmerkung a, oben S. 439 fg.

b) Vergl. daselbst, Tit. IV, §. 5, §. 7 und §. 8, nebst Anmerkungen, oben S. 445 fg.

c) Vergl. peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 4, oben S. 444 fg.

d) s. jedoch peinliche Gerichts-Ordnung, Tit. IV, §. 2 und Tit. V, §. 8, oben S. 443 und 451.

Obwohl nun mehrere Untergerichte der Provinz einen Anspruch auf das Zeugniß sorgfältiger und fleisiger Behandlung der Untersuchungssachen sich erworben haben; so macht jedoch die von anderen bewiesene oberflächliche und saumhafte Behandlung derselben die weitere Bestimmung nöthig, daß gegen diejenigen Justizbeamten, welche fernerhin ihrer Pflicht hierunter kein Genüge leisten werden, nicht nur mit angemessenen Disziplinarstrafen vorgeschritten, sondern auch, vorbehaltlich der Ansprüche eines ohne genügende Gründe in verlängerter Haft gehaltenen Arrestaten, den Umständen nach Anzeige bei kurfürstlichem Justiz-Ministerium wird gemacht werden.

Anhang XII.

Zusammenstellung der für die Anzeigen (Denuntiationen) von Vergehungen bestehenden Vorschriften.

§. 1.

Befugniß zur Anzeige ohne deshalbige Verpflichtung.

Befugt zur Anzeige begangener Gesetz-Uebertretungen ist sowohl jeder dadurch Beschädigte, vergl. z. B.

Verordnung vom 16ten April 1823, die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau betreffend, §. 6,

Schmalkalder Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827, §. 8,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828 über das Verfahren in Feldrügesachen, §. 6,

als auch jeder Andere, welcher von einer Uebertretung Kunde hat, vergl. z. B.

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 3, 2ter Absatz,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 6.

§. 2.

Obliegenheit zur Anzeige von Uebertretungen ohne Rücksicht auf Amtspflicht.

1) Eine allgemeine, allen Staatsbürgern obliegende, Verpflichtung zur Anzeige bestehet in Ansehung des Verbrechens des Hochverraths,

Verordnung vom 14ten Februar 1795, §. 4.

2) Jedermann, insbesondere aber den Krämern und den betreffenden Handwerkern, denen Fabrik-Waaren oder Materialien, oder auch Baumaterialien zum Kauf angeboten werden, wobei Verdacht obwaltet, daß solche gestohlen seyn möchten, liegt es ob, davon der Obrigkeit Anzeige zu thun,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 4 und §. 8.

Auch die Bauherren sind hierzu verbunden hinsichtlich der bei ihrem Bauwesen entdeckten, von den Handwerkern oder Arbeitern verübten Entwendungen von Baumaterialien,

daselbst, §. 3.

3) Die Pächter herrschaftlicher Güter sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Frevel und Diebereien an öffentlichen Gebäuden, Brücken u. s. w. anzuzeigen,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 1.

4) Wer von Dienstboten oder sonst gestohlene Sachen wissentlich annimmt und nicht anzeigt, soll gleich dem des Diebstahls schuldigen Dienstboten, beziehungsweise als Diebshehler, gestraft werden,

Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juni 1749,

Verordnung vom 1sten Dezember 1752,

Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 13,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 12,

Gesinde-Ordnung vom 18ten Mai 1801, §. 15.

5) Wirthe, Weisgerber und Andere, welche von Wilddieben Kunde haben, sind schuldig, davon Anzeige zu thun,

Verordnung vom 30sten Dezember 1738 gegen den Wilddiebstahl, §. 2, oben S. 50.

6) In Betreff der Gesellen-Misbräuche, gesetzwidrigen Verabredungen der Gesellen und dergleichen liegt sowohl den Herbergswirthen, als den Zunft- und Altmeistern die Pflicht der Anzeige ob, wie denn auch jeder Handwerksmeister in den Fällen, wo gegen einen Gesellen wegen heimlichen Verbrechens Verdacht entstehet, solchen der Obrigkeit zu entdecken schuldig ist,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. §. 119, 121 und 139,

namentlich auch, wenn die Gesellen, oder andere Hülfs-Arbeiter Baumaterialien entwenden,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 2.

7) Die Leinenhändler sind schuldig, Leinweber, welche betrügliches Leinen gemacht haben, bei den betreffenden Polizeigerichts-Behörden zur Anzeige zu bringen,

Verordnung vom 29sten Dezember 1829, §. 16 und §. 21.

§. 3.

Obliegenheit zur Anzeige vermöge der Dienstpflicht.

Die Obliegenheit zur Anzeige der in Erfahrung gebrachten Gesetzes-Uebertretungen haben vermöge ihrer Dienstpflicht

I. im Allgemeinen die Ortsvorstände, Kreis- und Landbereiter, Untervögte (wofern diese und die Landbereiter nicht blos die Stelle von Gerichtsboten oder Renterei-Unterbedienten versehen), Polizei-Offizianten, und die Gendarmerie, vergl.

Dienst-Ordnung vom 11ten November 1738 für die Landbereiter 2c., §. §. 3, 4, 12, 16, oben S. 41, 42, 47, 48,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, S. 65 fg.

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1820, gegen das ordnungswidrige Behüten der Wiesen,

Dienstvorschrift für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. §. 47, 64, 66,

Ausschreiben das Staatsministeriums vom 23sten Dezember 1822, §. 1 und §. 2,

Verordnung vom 16ten April 1823, die Beschädigungen der Weidenpflanzungen betreffend,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22sten Januar 1824 wider den Arzneihandel auser den Apotheken,

Wasserbau-Ordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 27,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. §. 7, 8, 9;

II. Sodann sind folgende Staatsbeamte und öffentliche Diener zur Anzeige gewisser Vergehen und Uebertretungen, hauptsächlich wegen deren Zusammenhanges mit ihrem Geschäftskreise, oder auch vermöge besonderer Anweisung, verpflichtet:

A. Die Prediger sind schuldig, anzuzeigen

a) die zu ihrer Wissenschaft kommenden Vergehen der Kinder gegen die Eltern, nach fruchtlos geschehenen gütlichen Abmahnungen,

Verordnung vom 14ten August 1799,

b) die in Erfahrung gebrachten Fälle verheimlichter unehelicher Schwangerschaft,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30sten April 1828, Maasregeln zu Verhütung des Kindermords enthaltend, §. 2, und

c) diejenigen jungen Leute, welche die Katechisationen versäumt haben,

Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. IV, §. 1 und §. 4, B. I, S. 101 fg.

Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 1, B. I, S. 277,

Konsistorial-Ausschreiben vom 8ten November 1819, §. 4.

B. Die Kirchenältesten haben auser den ihnen nach der

Presbyterial-Ordnung vom 1sten Februar 1657, B. I, S. 125,

beiwohnenden allgemeinen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Anzeige von Vergehen der Kinder gegen die Eltern gleiche Obliegenheiten, wie die Prediger,

Verordnung vom 14ten August 1799.

C. Die Schullehrer sind verbunden, bei der Behörde Verzeichnisse der Kinder einzugeben, welche die Schule versäumt haben,

Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 19ten Dezember 1817.

D. Den Medizinal-Behörden

a) überhaupt liegt ob, von Uebertretungen der die Gesundheits-Polizei

betreffenden Vorschriften Anzeige zu thun,

Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Oktober 1823, den Verkauf der Gifte betreffend,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22sten Jannar 1824, wider den Arzneihandel auser den Apotheken;

eben dieses ist insbesondere

b) die Pflicht der Physiker,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 27sten August 1822, Nr. 2,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 35, 37, 38.

c) Aerzte und Wundärzte haben von lebensgefährlichen Krankheiten oder Verletzungen und Todesfällen, welche durch eine äusere Gewaltthätigkeit veranlasst worden sind, oder bei welchen der Zweifel obwaltet, ob sie nicht Folge einer Gewaltthat seyen, sowie von allen ihnen vorkommenden Fällen absichtlicher oder zufälliger Vergiftungen der Polizei-Behörde Nachricht zu geben,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 129 und §. 180,

vergl. oben Tit. IV, §. 8, Anmerkung *b*, S. 448.

d) Ueber die Pflichten der Todtenbeschauer bei wahrgenommenen Anzeigen gewaltsamer Tödtungen vergl.

Ministerial-Ausschreiben vom 15ten Mai 1824, §. 6 und die demselben beigefügte Anweisung §. 13 und §. 14, auch

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 74.

e) Die Obliegenheiten der Hebammen hinsichtlich der durch sie zu bewirkenden Anzeigen von Fällen verheimlichter Schwangerschaften oder Geburten oder von Gründen zum Verdachte eines begangenen Kindermordes sind bestimmt in der

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 389.

E. Dem bei dem Bauwesen angestellten Personal liegt gleichfalls die Pflicht der Anzeige wahrgenommener Vergehen ob und zwar

a) den Baumeistern, Bau-Aufsehern und Gärtnern, hinsichtlich der Beschädigungen öffentlicher Gebäude, Brükken u. s. w., sowie der Entwendung von Baumaterialien,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 1 und §. 2,

b) den Strasenbau-Ingenieuren und dem unteren Strasenbau-Personal hinsichtlich der Wegefrevel und der Unterschlagung des Wegegeldes,

Straftarif für Wegefrevler vom 2ten März 1819, am Ende,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Strasenbau-Verwaltung betreffend, §. 52,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 10ten Februar 1824;

c) denselben und den Wasserbau-Offizianten hinsichtlich der Uebertretungen der Wasserbau-Ordnung,

Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 27,

sowie der Beschädigungen der Weidenpflanzungen,

Verordnung vom 16ten April 1823, §. 6.

F. Die zur Beaufsichtigung und Begehung der Forste, Wildbahnen und Fischereien bestellten Diener haben die durch Betretung oder Nachsuchung entdeckten Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel zur Anzeige zu bringen,

Verordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 1 fg.

Auch ist das Forstschutz-Personal angewiesen, die von ihm wahrgenommenen Uebertretungen der Vorschrift wegen des Behütens der Wiesen,

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1820,

und wegen des ordnungwidrigen Haltens und Austreibens der Ziegen,

Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1819, §. 6,

auch die Uebertretungen der Wasserbau-Ordnung anzuzeigen,

Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 27,

sowie das verbotene Legen der Selbstschüsse,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 12ten Dezember 1822.

G. Die Uebertretungen der Verordnungen über die indirekten Abgaben sind vornehmlich von den für die Verwaltung dieser Abgaben angestellten Offizianten zur Anzeige zu bringen,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. §. 19, 20, 85, 111,

vergl. auch die Anmerkung zum §. 8 des Art. XXXVII der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, oben S. 125.

Zur Achtsamkeit auf dergleichen Vergehungen und zu deren Anzeige sind auserdem noch besonders die Kreis- und Landbereiter, Amtsdiener und Forstlaufer anzuweisen, vergl. die nachher bei den §. §. 4 und 5 dieser Zusammenstellung angeführten Ministerial-Beschlüsse.

H. Den Berg- und Salzwerks-Beamten kommt es zu, die Anzeige zu thun von strafbaren Handlungen des Berg-, Hütten- oder Salzwerks-Personals, sowie von Freveln an Berg-, Hütten- oder Salzwerken,

Berg-Ordnung vom Jahre 1616, Th. I, Art. 3, B. I, S. 24,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 27sten August 1822, Nr. 1,

Schmalkalder Gewerb-Ordnung vom 14ten Februar 1827, §. 8.

Die Anzeigen von Uebertretungen der gegen die Einschwärzung fremden Salzes ergangenen oder dessen Durchfuhr betreffenden Verordnungen aber liegen vornehmlich ob den Offizianten für die indirekten Abgaben,

Rentkammer-Ausschreiben vom 11ten August 1735, B. I, S. 379 fg.

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 20 und §. 88,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 25sten März 1825,

sowie auch die Uebertretungen der die Ein- und Ausfuhr der Metalle betref-

fenden Gesetze von diesen Offizianten anzuzeigen sind,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 20 und §. 87.

J. Die Anzeige der Feld-, Garten- und Hute-Frevel kommt vorzüglich den Flurhütern und Feldgeschworenen zu,

Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. XLV, §. §. 9 fg., B. I, S. 143 fg.

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezemben 1826, §. 1, §. 3, §. 9,

sowie die Anzeige des ordnungwidrigen Behütens der Wiesen,

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1820,

und des verbotwidrigen Haltens und Austreibens der Ziegen,

Regierungs-Ausschreiben vom 18ten November 1819, §. 6.

Sie sind auch schuldig, die von ihnen wahrgenommenen Uebertretungen der Wasserbau-Ordnung anzuzeigen,

Verordnung vom 31sten Dezember 1824, §. 27.

§. 4.

Glaubwürdigkeit der Anzeigen.

Die Offizianten, welchen es vermöge ihrer Dienstpflicht obliegt, gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen, sollen zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protokollen durch die betreffenden Gerichtsbehörden besonders verpflichtet werden

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 7,

Dienstvorschrift für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 4,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 111,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 1,

Ministerial-Beschluß vom 7ten August 1828, oben S. 67.

Zufolge allerhöchster Entschliesung vom 16ten März und darauf an die Obergerichte ergangenen Ministerial-Beschlusses vom 23sten März 1826 sollen die Kreis- und Landbereiter, Amtsdiener, Forstlaufer u. s. w. mit Hinweisung auf den allerhöchsten Beschluß vom 15ten November 1824 (s. nachher §. 5, Nr. 1) besonders dahin verpflichtet werden, auf Lizent-Defraudationen zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen, und durch einen weiteren Ministerial-Beschluß vom 24sten Juli 1826 sind sämmtliche Obergerichte angewiesen worden, die landesherrlichen Forstlaufer ihrer Bezirke zur Wahrhaftigkeit in ihren Protokollen und Anzeigen wegen Unterschleife hinsichtlich der indirekten Steuern durch die nächsten Untergerichte mittelst Handgelöbnisses, unter Verweisung auf den bereits geleisteten Diensteid, verpflichten zu lassen.

Die Anzeigen und Protokolle der gedachten Offizianten haben auf den Grund einer solchen Verpflichtung, vorbehaltlich des Gegenbeweises, vollen Glauben,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 20,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 4,

oder doch wenigstens eben den Glauben, welcher der Aussage eines beeidigten Zeugen gebühret,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 111,

Dienstvorschrift für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 30;

wogegen denn auch falsch befundene oder gar auf Bosheit beruhende Anzeigen bestraft werden,

Dienstvorschrift für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 106,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 20,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 4,

Hinsichtlich der Uebertretungen der Staats-Finanzgesetze ist bestimmt, daß von offenbar muthwilligen Anzeigen eines Dieners (welcher nicht schon hinsichtlich der Disziplin unter dem erkennenden Gerichte stehet) dessen vorgesetzte Behörde behufs disziplinarischer Einschreitung in Kenntniß gesetzt werden soll,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825, Nr. 2.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Protokolle der höheren Sicherheits-Polizei-Beamten vergl. den im folgenden §. mitgetheilten allerhöchsten Beschluß vom 3ten Mai 1826.

Durch einen (vom General-Auditorate den betreffenden Gerichts-Behörden mitgetheilten) allerhöchsten Beschluß im Geheimen Kabinet vom 13ten Oktober 1829 ist verfügt,

„daß in den Fällen, wo im Laufe einer, „durch den mit der Untersuchung der Disziplinar-Uebertretungen beauftragten Offizier" (vergl. Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 15) „vorgenommenen, Untersuchung gegen den „Angeschuldigten schwerere Vergehen zur „Anzeige kommen, dem von dem Offizier „aufgenommenen Protokolle hinsichtlich des, „auf die schwereren Vergehen sich beziehenden, Inhalts voller Glaube beizulegen sey."

§. 5.

Gerichtliches Untersuchungs-Verfahren auf geschehene Anzeige.

1) Die Anzeigen über Verbrechen und Vergehen werden von den Ortsvorständen, Gensdarmen u. s. w. unmittelbar an die zur Untersuchung verpflichteten Untergerichte abgegeben,

Dienstvorschrift für das Landdragoner-Korps vom 13ten November 1820, §. 47, 49,

Ministerial-Ausschreiben vom 23sten Dezember 1822, §. 1,

oder deren Beförderung an die Gerichte geschiehet durch die betreffenden Verwaltungs- oder Finanz-Behörden,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 88, Nr. 3, *a*,

Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, §. 3,

Was insbesondere die Anzeigen der Kontraventionen gegen die Anordnungen wegen der indirekten Abgaben betrifft, so ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 15ten November 1824 den Obergerichten die durch allerhöchsten Beschluß genehmigte Dienst-Anweisung für das bei der Verwaltung der indirekten Abgaben angestellte Personal, zur weiteren Mittheilung an die Untergerichte, zugefertigt, auch zugleich eine allerhöchste Entschliesung mitgetheilt worden, wonach:

„die Amtsdiener und andere dergleichen „Justiz-Unterbedienten, ebenso wie die „Zollbereiter und Lizent-Visitatoren (nach „§. 74 jener Dienst-Anweisung), über die

„von ihnen etwa entdeckt werdenden Ueber„tretungen der Anordnungen wegen der „indirekten Abgaben ein den Thatbestand „enthaltendes Protokoll aufnehmen, und „dieses, wenn nicht dringende Umstände „die unverweilte Uebergabe bei der Ge„richtsbehörde erfordern, jederzeit binnen „48 Stunden dem Lizent-Amte zur Prü„fung und Feststellung des Antrags vor„legen, dann aber ohne weiteren Verzug „bei Gericht einreichen, im erstern Falle „aber ihren Antrag lediglich auf gesetz„liche Bestrafung richten und dem betref„fenden Lizent-Amte von dem Vorfalle „alsbald Anzeige thun sollen.“ —

Wie es mit den Anzeigen der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel zu halten sey, ergiebt die

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 10,

und über die Aufzeichnung, Eintragung und Uebersendung der Anzeigen von Feld-, Garten- und Hutefreveln an die betreffenden Gerichtsbehörden vergl.

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 3 und §. 8,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 1.

2) Wie auf die Anzeige wirklicher Vergehen oder Verbrechen von dem betreffenden Untergerichte die Untersuchung einzuleiten sey, ergiebt Tit. IV, §. 1 der peinlichen Gerichts-Ordnung (oben S. 441). — Daß namentlich Anzeigen und Beschwerden über vorgefallene Schlägereien und hierdurch verursachte Körperverletzungen von Amtswegen zu untersuchen seyen, bestimmt das

Regierungs-Ausschreiben vom 12ten August 1820, Absatz 3.

3) Amtliche Denuntianten sind bei keiner Untersuchung, gegen die Grundsätze des regelmäßigen inquisitorischen Verfahrens, als eine anklagende Partei anzusehen, mit welcher kontradiktorisch verhandelt werden könne,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten Juli 1825, Nr 3.

4) Die Angeber der Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- und dergleichen Frevel müssen bei der Untersuchung persönlich erscheinen, um über ihre Anzeigen die nöthigen Erläuterungen zu geben und erforderlichenfalls mit dem Angeschuldigten konfrontirt werden zu können,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 21,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 8.

Wird aber der Behörde ein Feldfrevel von einer zuverlässigen Person, welche die Verschweigung ihres Namens ausbedingt, mitgetheilt; so ist diese auf keinen Fall eher zu nennen oder sonst kenntlich zu machen, als nachdem die von ihr geschehene Angabe ungegründet befunden ist,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 3.

Uebrigens ist die Verschweigung des Namens des Angebers oder die Geheimhaltung der Anzeige namentlich zugesichert in der

Verordnung vom 14ten Februar 1795 wegen des Verbrechens des Hochverraths, §. 2,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, gegen den Diebstahl von Fabrikwaaren und Baumaterialien, § 10 und §. 12.

5) Die Gendarmen, von welchen eine Vergehung angezeigt worden ist, sollen nur dann zum persönlichen Erscheinen vorgeladen werden, wenn dieses zu einer alsbald von Amtswegen oder nach der Vernehmung des Angeschuldigten zweckdienlich erachteten Erläuterung erfordert wird,

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten April 1823, Nr. 1.

Diese Bestimmung ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 5ten Juli 1830 auch auf die Kreisbereiter für anwendbar erklärt worden.

6) Hinsichtlich der Sicherheits-Polizei-Beamten ist folgende Vorschrift ergangen:

Kurfürstliches Staatsministerium.
Auszug aus dem Haupt-Protokolle,
Abtheilung der Justiz.
Cassel am 3ten Mai 1826.

Nr. 111.) Das Justiz-Ministerium trägt im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern auf die allgemeine Bestimmung an, daß die Sicherheits-Polizei-Beamten vom Polizei-Kommissar (diesen ausgeschlossen) aufwärts, — und sonach namentlich die Kreisräthe und Kreissekretare, — sobald in einer Untersuchung wegen einer Vergehung, die von ihnen kraft ihres Amtes mittelst aufgenommenen Protokolls angezeigt worden ist, oder wegen einer in Ausübung ihres Berufes erlittenen, durch ein aufgenommenes Protokoll von ihnen konstatirten Beleidigung, eine nähere Auskunft von ihnen über den Vorgang selbst oder über Aussagen und Behauptungen der angeschuldigten oder sonst vernommenen Personen durch das Gericht nöthig erachtet würde, diese Auskunft auf deshalbiges Begehren des Gerichts mittelst schriftlicher Erklärung ohne eine protokollarische Vernehmung abzugeben haben, und daß eine Ausnahme von diesem Grundsatze, mithin die persönliche Vernehmung durch das Gericht, nur dann erfordert werde, wenn das untersuchte Vergehen mit peinlicher Strafe bedrohet oder eine solche persönliche Vernehmung von dem betreffenden Obergerichte zur Abgabe eines ihm sonst noch in erster Instanz obliegenden Straferkenntnisses für durchaus nothwendig erklärt seyn würde.

Beschluß. Die Obergerichte und die Residenz-Polizei-Kommission haben hiernach sich zu achten und beziehungsweise das Nöthige an die Untergerichte zu erlassen.

2) Ist davon dem Ober-Appellationsgerichte, desgleichen

3) dem General-Auditorate Kenntniß zu geben.

4) Wird das Ministerium des Innern davon die betreffenden ihm untergeordneten Behörden benachrichtigen.

Vt. Rieß.

7) In Ansehung der Schullehrer bestehet die nachfolgende Vorschrift:

Kurfürstliches Staatsministerium.
Auszug aus dem Haupt-Protokolle,
Abtheilung der Justiz.
Cassel am 11ten Februar 1824.

Nr. 43.) Das hiesige Obergericht trägt darauf an, die Polizei-Kommissionen anweisen zu dürfen, die Schullehrer rücksichtlich der von denselben gemachten Anzeigen wegen Schulversäumnisse der Kinder, erst in dem Falle persönlich vorzuladen, wo Einwendungen vorgebracht worden, über welche die

Lehrer allein Auskunft geben können, und wobei eine schriftliche Erklärung nicht genügt, auch von diesen Vorladungen jedesmal den Prediger in der betreffenden Landgemeinde zu benachrichtigen.

Beschluß. Die angetragene Einrichtung wird allergnädigst genehmigt, und ist solche von jedem Obergerichte durch das Wochenblatt seines Bezirkes den Polizei-Kommissionen zur Nachachtung bekannt zu machen.

Vt. Ries.

8) Der Beschädigte als solcher muß, insofern er von der Strafgerichts-Behörde ein Erkenntniß auf Entschädigung verlangt, von dieser mit seinen hierauf sich beziehenden Anträgen gehört werden,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 10,

Forstrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 5,

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 27.

§. 6.

Gebühren und Belohnungen der Angeber.

Denen, welche Vergehungen zur Anzeige bringen, sind gesetzlich zugesichert entweder A. Antheile an der erkannten und eingegangenen Geldstrafe und beziehungsweise an dem Betrage der konfiszirten Gegenstände oder B. Pfändegebühren, welche unabhängig von dem Betrage und dem Eingange der Geldstrafen sind, oder C. besondere Belohnungen.

A. Was die Straf-Antheile betrifft, gebühren

1) solche den vermöge ihres Dienstes zur Aufsichtführung und zur Anzeige der Uebertretungen besonders verpflichteten Offizianten der Regel nach, Privatpersonen aber nur in den Fällen, wo dem Angeber ein solcher ausdrücklich bewilligt worden ist,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 4.

2) Hinsichtlich der insbesondere den Gensdarmen zukommenden Angebergebühren oder Straf-Antheile sind nachzusehen:

Ausschreiben der Regierung zu Marburg vom 17ten September 1818,

Ausschreiben der Regierung zu Rinteln vom 22sten Dezember 1818,

Verordnung vom 13ten November 1820, §. 86,

Ministerial-Ausschreiben vom 21sten April 1823, Nr. 2.

3) Ferner ist durch einen allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 18ten Februar 1824 auf die Anfrage: „ob der „Gendarmerie von den auf deren Anzeigen erkannten Forst-Geldbußen ein Drittel als Denunzianten-Gebühr zukomme?“ sämmtlichen Forstrüge-Kommissionen die Bedeutung geschehen, daß

„auch das Drittel von den in Gemäßheit „der Forst-Straf-Ordnung vom 30sten „Dezember 1822 erkannten Geldbußen, „nach Ausscheidung des Werths- und „Schadens-Ersatzes, als Angebergebühr „den betreffenden Gendarmen zukommen soll.“

4) In Beziehung auf das Gesuch eines Gendarmen um Zuerkennung eines Anzeiger-Antheiles in einer Untersuchungssache wegen Glückspiels ist durch einen allerhöchsten

Beschluß im Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, vom 11ten März 1829 sämmtlichen oberen Gerichten bekannt gemacht worden,

„daß von den wirklich eingehenden Geldbußen ein Drittel oder in den Fällen, „für welche eine andere Straf-Quote „oder sonstige Belohnung dem Angeber „bereits gesetzlich zugebilligt ist, diese „ebenwohl den Gendarmen, welche die „Vergehung zur Anzeige gebracht haben, „als Anzeigergebühr der Regel nach zukomme."

5) Was sodann das übrige Aufsichts-Personal betrifft, ist durch einen allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 24sten März 1824 verfügt worden, daß es in Ansehung des Antheils der Polizei-Offizianten an den auf ihre Anzeigen erkannten Forststrafen ebenso gehalten werden soll, wie es hinsichtlich der Gendarmerie durch den allerhöchsten Beschluß vom 18ten Februar 1824 bestimmt worden ist, und auf Veranlassung eines Berichts der Ober-Polizei-Direktion, worin vorgestellt war, daß vom hiesigen Obergerichte den Polizei-Offizianten das Drittel der auf ihre Anzeigen erfolgenden Geldstrafen in den Fällen, wo es ihnen nicht durch ein Gesetz ausdrücklich zugesichert sey, versagt werde, ist durch einen Ministerial-Beschluß vom 17ten Mai 1824 sämmtlichen Obergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht worden,

„daß nach einer allerhöchsten Entschliesung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten, den Polizei-Offizianten „von allen auf ihre Anzeigen erkannt „werdenden Geldstrafen ein Drittel „als Angebergebühr zukommen soll."

Auf eine Anfrage: „ob unter den im „Ministerial-Beschlusse vom 17ten Mai „1824 erwähnten Polizei-Offizianten auch „die Feldhüter zu begreifen seyen und „ob in diesem Falle die bisher von den„selben gezogenen Pfändegebühren weg„fallen" am 2ten Dezember 1824 der Beschluß erfolgt:

„die erwähnte Verfügung erstreckt sich „auch auf die Feldhüter; denselben ge„bührt jedoch neben dem fraglichen Straf„Antheile das früher gesetzliche Pfände„geld nicht weiter." *)

*) Man sehe jedoch nachher B, Absatz 4.

6) Von den erkannten Konfiskations- und übrigen Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften über die indirekten Abgaben wird auser der in einem Drittel bestehenden Angebergebühr auch ein Sechstel zu der Aufmunterungskasse für das betreffende Personal dieses Dienstzweiges abgezogen,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 110.

7) Die Angebergebühr bestehet der Regel nach in einem Drittel der Geldstrafe und des Betrags der etwa konfiszirten Gegenstände, und ist namentlich also bestimmt in folgenden Verordnungen und Ausschreiben:

Verordnung vom 22sten Dezember 1780, §. 6, die Verheimlichung gefundener Münzen und Alterthümer betreffend,

Verordnung vom 26sten März 1784, wegen des Hausirens, §. 9,

Verordnung vom 20sten Mai 1785, die Verschleppung der gesammelten Lumpen auser Landes betreffend, §. 7,

Ausschreiben des Ober-Forst-Amts und Ober-Forst-Collegs vom 21sten Mai 1798 und 4ten Mai 1818, gegen das Tödten und Wegfangen unschädlicher Vögel,

Verordnung vom 26sten Mai 1815, wegen Verbesserung des Brauwesens, §. 19, das Gästesetzen in den Wirthshäusern betreffend,

Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juli 1817, gegen den Verkauf der Früchte auf dem Halm,

Verordnung vom 24sten Dezember 1819, die Einrichtung der Strasenbau-Verwaltung betreffend, §. 52,

Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Februar 1820, gegen das ordnungswidrige Behüten der Wiesen,

Verordnung vom 30sten November 1822, wegen des Stempels, §. 74,

Verordnung vom 16ten April 1823, die Pflanzungen an den Ufern und sonst für den Wasserbau betreffend, §. 6,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20sten August 1823, wider die Unterschleife der Salzkärrner bei dem Absatze des inländischen Salzes, §. 3,

Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 25sten Oktober 1823, den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte betreffend, §. 10,

Verordnung vom 21sten April 1824, über die indirekten Abgaben, §. 110,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 8ten Mai 1824, wegen Minderung der Nachtheile des Lotteriespiels, §. 15,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 18ten September 1824 über die Abgaben der Reisenden, welche Bestellungen auf Waaren von Ausländern sammeln, §. 1,

Verordnung vom 31sten Dezember 1824, den Wasserbau betreffend, §. 28,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 25sten März 1825, wegen der Unterschleife in Ansehung des Salzes, §. 6,

Regierungs-Ausschreiben vom 19ten Januar 1793 und Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30sten Dezember 1825, das feuergefährliche Nachttreschen, Tabackrauchen u. dgl. betreffend,

Verordnung vom 14ten November 1827, das Landgestütewesen betreffend, §. 4,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 21sten April 1830, die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr betreffend, §. 4.

8) Für die Anzeigen von Forst-, Jagd- und Fischereifreveln haben nur die Gendarmen, Polizei-Offizianten und Feldhüter, zufolge der oben mitgetheilten Beschlüsse, ein Drittel der Strafen als Angebergebühr zu erwarten, hingegen die zur Beaufsichtigung der Forste, Wildbahnen und Fischereien eigends bestellten Personen (welche nur Pfändegebühren und etwaige besonders zu bewilligende Gratifikationen beziehen), und blose Privat-Angeber keinen Anspruch auf einen Straf-Antheil,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 33, §. 37, §. 49.

Jedoch werden die betretenen Jagdfrevler der ihnen abgenommenen Gewehre und Fangwerkzeuge, sowie diejenigen, welche kleinere Fische und Krebse fangen, als die Fisch-Ordnung gestattet, deren zum Besten des Angebers verlustig,

Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Abschnitt II, Nr. 2,

Fisch-Straftarif von demselben Tage, Abschnitt II, Nr. 8.

9) Die Hälfte der Geldstrafen ist als Angebergebühr bewilligt in nachbemerkten Gesetzen:

Verordnungen gegen die Glücksspiele vom 28sten April 1774 und vom 1sten Juli 1802,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 43 und §. 57,

Verordnung vom 20sten August 1800, über die Verhütung und Bestrafung des Wuchers, §. 8,

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 4, das Stationsgeld betreffend,

Regierungs-Ausschreiben vom 3ten Februar 1818 wegen der schlechten und der Gesundheit nachtheiligen Töpferwaaren,

Verordnung vom 11ten Juli 1819, wider das Hetzen des Schlachtviehes,

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821, wider das Spielen in den ausländischen Lotterien, deren Plane sogenannte Freiloose enthalten,

Ministerial-Ausschreiben vom 30sten November 1821, wider den Absatz von Loosen zu ausländischen Güter-Ausspielungen,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 1sten Juni 1822, betreffend das Tragen von Feuergewehren und die bei deren Aufbewahrung zu beobachtende Vorsicht,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 21sten Februar 1823, wegen einer vom Branntweine zu entrichtenden Hülfssteuer zum Besten der Stadt- und Gemeindekassen, §. 3,

Verordnung vom 18ten August 1827, betreffend den Besitz von Schießgewehr, §. 2.

B. Was die Pfände- oder Anzeige-Gebühren betrifft, so werden

1) unter dem Namen von Pfändegebühren von allen wegen Forst-, Jagd- und Fischereifreveln jeder Art Angeschuldigten neben der verwirkten Strafe gewisse gesetzlich bestimmte Beträge entrichtet, kommen aber nur den anzeigenden Dienern zu,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 37

und werden, wenn die Verurtheilten zahlungsunfähig sind, den landesherrlichen Dienern zur Zahlung aus der Staatskasse angewiesen,

daselbst, §. 49.

2) Eine Anzeigegebühr von einem Thaler muß derjenige entrichten, bei welchem Windbüchsen oder Anschraubegewehre gefunden werden,

Verordnung vom 18ten August 1827, §. 1.

3) Bei Feld-, Garten- und dergleichen Freveln, mit Ausnahme der Hutefrevel, wird nur dann, wenn Gefängnißstrafe eintritt, eine gewisse Anzeigegebühr von den Verurtheilten erhoben, welche der Angeber anstatt des Drittels der Geldstrafe erhält,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 11.

4) Bei Hutefreveln wird von dem Verurtheilten für das auf der That betretene Vieh ein gewisses Pfändegeld entrichtet, welches der Angeber noch auser dem Drittel der Geldstrafe zu beziehen hat,

daselbst, §. 15.

5) Die unter Nr. 3 und 4 erwähnten Anzeige- und Pfändegebühren werden dem Beschädigten selbst niemals, anderen nicht verpflichteten Anzeigern blos auf ihr Verlangen und nur den verpflichteten Dienern auch von Amtswegen zuerkannt,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 6.

C. Besondere, von dem Einkommen und Betrag einer Geldstrafe unabhängige, bestimmte oder unbestimmte Belohnungen sind zugesichert namentlich in folgenden Verordnungen:

Verordnung vom 16ten Februar 1735, das Ein- und Ausmessen der Früchte betreffend, B. I, S. 373,

Verordnung vom 7ten Dezember 1784, gegen die mit dem Richelsdorfer Blaufarben-Kobald vorgehenden Unterschleife,

Verordnung vom 21sten November 1798, §. §. 22 bis 27, die Entdeckung und Anzeige von Räuberbanden betreffend,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, gegen den Diebstahl an Fabrikwaaren, §. 10,

Regierungs-Ausschreiben vom 2ten September 1816, die im Falle einer an dem Eigenthume der Forstbedienten 2c. verübten Rache eintretende Belohnung der Angeber, sowie Untersuchung und Bestrafung des Vergehens betreffend,

Verordnung vom 13ten März 1817, die Strafe der Baumfrevler und die Belohnung ihrer Angeber betreffend,

Jagd-Straftarif vom 30sten Dezember 1822, Abschnitt I, Nr. 1, wo die Belohnung derer, welche die Entdeckung und Verhaftung von Wilddieben bewirken, bestimmt ist, und Abschnitt II, Nr. 2, 11, 25, 26, wonach die betretenen Jagdfrevler in den bezeichneten Fällen dem Angeber eine Belohnung von drei Thalern entrichten müssen (vergl. auch Verordnung vom 30sten Dezember 1738 gegen den Wilddiebstahl, §. 5 nebst Anmerkung, oben S. 51),

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 13,

Verordnung vom 14ten Februar 1827, für das Hütten- und Hammerwesen, sowie für den Verkehr mit den Waaren der Metall-Handwerke im Kreise Schmalkalden, §. 38.

Die wegen der Verhaftung der Wilddiebe zugesicherte Belohnung soll zufolge eines allerhöchsten Beschlusses im Staatsministerium vom 7ten September 1825 auch den beurlaubten oder zur Kriegs-Reserve entlassenen Garbejägern zukommen, wenn selbige zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes gebraucht werden.

Anhang XIII.

Zusammenstellung der über die verschiedenen Arten von Strafen und deren Vollstreckung vorhandenen landesgesetzlichen Bestimmungen *).

*) Die militärischen Strafen und die Disziplinar-Strafen sind von dieser Zusammenstellung ausgeschlossen.

§. 1.
Todesstrafe.

Von Todesstrafen werden namentlich erwähnt die Hinrichtung durch das Schwerd,

Verordnung vom 14ten Februar 1795, gegen das Verbrechen des Hochverraths, §. 2,

der Strang oder Galgen,

peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. XII, §. 3, oben S. 472,

Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 13 und vom 18ten Mai 1801, §. 13,

und die Strafe des Rades,

peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. XII, §. 3, oben S. 472.

Ueber die Vorlegung der die Todesstrafe aussprechenden Erkenntnisse zur allerhöchsten Entschliesung wegen Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts vergl. Anmerkung a zum §. 3 des Titels XI der peinlichen Gerichts-Ordnung, S. 469, über die Vollziehung der Todesstrafe selbst aber die §. §. 3 bis 6 desselben Titels, nebst Anmerkungen, oben S. 468 fg.

§. 2.
Leibesstrafen.

Als Leibesstrafen kommen vor

1) das Abhauen der rechten Hand,

Burgfriedens-Patent vom 15ten Dezember 1751,

2) die Brandmarkung und der Staupenschlag,

Peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Titel X, §. 4, oben S. 466,

Verordnung vom 30sten April 1753, §. 9,

Verordnung vom 21sten November 1798, §. 7;

es sind aber diese Strafen seit langer Zeit nicht mehr angewendet worden.

3) Körperliche Züchtigung wird

A. erkannt:

1) als selbstständige Strafe,

Verordnung vom 14ten August 1799, das unanständige Betragen der Kinder gegen die Eltern betreffend,

Verordnung vom 29sten November 1823, enthaltend Maasregeln der Sicherheitspolizei rc., §. 2, Absatz 2;

2) in Verbindung mit Freiheitsstrafen (als Willkommen und Abschied)

Geheimeraths-Beschluß vom 24sten April 1787, die Bestrafung der Bienendiebe betreffend,

Verordnung vom 29sten November 1823, enthaltend Maasregeln der Sicherheitspolizei rc. §. 2 und §. 13,

3) als die Stelle von Geld-, Gefängniß- oder Arbeitstrafe vertretend bei besonders frechen jugendlichen Wald-, Jagd-, Fischerei-, desgleichen Garten- und Feldfrevlern,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 39,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10,

oder auch bei Landstreichern,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 13.

Auf diese Weise kann solche auch von den Polizei-Kommissionen angewendet werden,

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2.

B. Die Vollziehung der zur Strafe erkannten Züchtigung geschiehet durch den Gefangenwärter,

Dienst-Anweisung für die Gefangenwärter, §. 18, oben S. 496

und wenn dabei eine ärztliche Beurtheilung der Leibesbeschaffenheit des Verurtheilten nöthig befunden wird, ist der Physikus deshalb zu ersuchen,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 54.

In Ansehung der Befugniß der Polizei-Kommissionen und der übrigen untergerichtlichen Behörden, körperliche Züchtigungen als Strafe zu erkennen, sowie in Ansehung der Anwendung und Vollziehung derselben ist durch einen Beschluß des Staatsministeriums vom 9ten Oktober 1822 nachstehende Vorschrift ertheilt worden:

„Auf körperliche Züchtigung ist „in den geeigneten Fällen, wie sich ohne„hin von selbst verstehet, nur bei Per„sonen, deren körperliche Beschaffenheit „solches gestattet, nie aber ohne Bestim„mung der Zahl der zu ertheilenden „Streiche, die jedoch zwanzig nicht über„steigen darf, zu erkennen, und eine „Strafe dieser Art soll niemals öffent„lich, stets hingegen im Beiseyn eines „Mitgliedes des Gerichts, welches er„kannt hat, oder des Sekretars dessel„ben und zwar bei Kindern bis zu einem „Alter von einschlieslich 14 Jahren, mit „Ruthen, und bei älteren Personen mit „Haselstöcken, welche die Dicke eines „kleinen Fingers nicht überschreiten, voll„zogen werden."

§. 3.

Freiheitsstrafen.

Von Freiheitsstrafen sind im Gebrauche:

A. die Eisenstrafe, welche jederzeit eine peinliche ist,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822.

Ueber die bestehenden Klassen und die Behandlung der Eisengefangenen, sowie darüber, daß die Verurtheilung in die erste Klasse der Eisen nur auf Lebenszeit geschehen könne, ist zu vergleichen

Verordnung vom 12ten Mai 1747, nebst Anmerkungen, oben S. 405 fg.;

Urtheile, welche lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe, überhaupt lebenslänglichen Freiheits-Verlust aussprechen, müssen vor der Verkündigung zur allerhöchsten Entschliesung wegen etwaiger Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts vorgelegt werden, vergl. Anmerkung a zum §. 3 des Tit. XI der peinlichen Gerichts-Ordnung, oben S. 489.

B. Ferner die Zuchthausstrafe, welche nicht unter drei Monaten verhängt werden kann,

Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1822.

Eine einjährige Zuchthausstrafe gehört schon zu den peinlichen Strafen,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822.

Zuweilen wird die Zuchthausstrafe mit anderen Strafen, z. B. mit der Amtsentsetzung,

Verordnung vom 18ten August 1786, §. 5,

oder auch mit körperlicher Züchtigung verbunden, s. den vorhergehenden §. 2, Nr. 3, b.

Daß bei der Ablieferung von Sträflingen in das Zuchthaus oder in die Eisen von dem betreffenden Gerichte in dem an die Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalten wegen der Aufnahme zu erlassenden Ersuchungsschreiben jedesmal angeführt werden müsse, ob der Sträfling in die Kosten verurtheilt und zur Vergütung der Kosten seines Unterhalts im Stande sey, ist vom Obergerichte zu Cassel in einem an die Untergerichte seines Bezirkes erlassenen Ausschreiben vom 31sten Mai 1822 bemerklich gemacht worden.

Zufolge

Regierungs-Ausschreibens vom 21sten Oktober 1782

dürfen die Kinder der Verurtheilten nicht mit in das Zuchthaus abgeliefert werden.

Ueber die Bestreitung der Kosten des Unterhalts der Kinder der Verbrecher sind überhaupt nachzusehen:

Regierungs-Reskript vom 22sten September 1782,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 15ten Oktober 1822,

und über die Behandlung der Kinder der Landstreicher,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 10.

C. Von der Zuchthausstrafe verschieden ist die Zwangs-Arbeitsstrafe,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 13,

welche dem Befinden nach an die Stelle einer über einen Monat dauernden Gefängnißstrafe gesetzt werden kann,

Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1822,

vergl. auch den Ministerial-Beschluß vom 20sten Dezember 1827, Absatz 3, im Anhange VII, oben S. 489.

Das Verhältniß beider Straf-Arten ist durch das

Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Juni 1830,

dahin festgesetzt worden, daß eine zweimonatliche Zwangs-Arbeitsstrafe einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe der Regel nach gleich stehen soll.

D. Die Festungsstrafe — verschieden von der Strafe des Festungs-Baues, welche eine Art der Eisenstrafe ist,

Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. 5, oben S. 406,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 3, oben S. 414 —

gehört, insofern sie mit dem Verluste der Dienst- oder Standesehre verbunden ist, zu den peinlichen Strafen,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822,

und kann bis zu lebenswieriger Dauer erkannt werden,

Verordnung vom 11ten Januar 1830, über den Zweikampf, §. 5,

E. Die Gefängnißstrafe kann

1) erkannt werden bis zu vierzehen Tagen von den Untergerichten mit Einschluß der Forstbußgerichte, bis zu längerer Dauer aber nur von den Obergerichten, beziehungsweise den Forstrüge-Kommissionen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46 und 54,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 18,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10,

Verordnung vom 19ten November 1827 über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2 und §. 3,

und ist jedesmal anzuwenden, wo eine Freiheitsstrafe unter drei Monaten zu erkennen ist,

Ministerial-Ausschreiben vom 6ten Mai 1822,

s. jedoch oben Absatz C.

2) Die Gefängnißstrafe kann geschärft werden, z. B. durch Krummschließen,

Regulativ für die Postillione vom 7ten Juni 1792, §. 23,

oder durch körperliche Züchtigung, s. oben §. 2, Nr. 3, A, 2.

Auch die Verköstigung mit bloßem Brod und Wasser kann, — mit Ausnahme der Gefängnißstrafe wegen Forst-, Jagd- und Fischereifreveln, welche in der

Regel abwechselnd bei Wasser und Brod gebüßet und wobei an jedem zweiten Tage dem Verurtheilten warme Speise gereicht wird,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 42 —

in anderen Fällen nur als Schärfung oder als Ausgleichungsmittel bei Abkürzung der Dauer angewendet werden, s. den Ministerial-Beschluß vom 20sten Dezember 1827, Absatz 5, im Anhange VII, oben S. 490.

3) Ueber die Verbüsung der Gefängnißstrafe vergl.

peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. II, nebst Anmerkungen, oben S. 434 fg.,

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 45,

Dienst-Ordnung für die Gefangenwärter, im Anhange X, oben S. 492 fg.

4) Das Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geldbuse und Straf-Arbeit in Beziehung auf die Verwandlung der Strafen bestimmt das

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, §. 2.

Vergl. nachher §. 8, Nr. 4.

5) Zu den Freiheitsstrafen ist auch zu rechnen die einfache Straf-Arbeit oder Arbeitsstrafe, welche bis zu einer Dauer von dreißig Tagen einschließlich von den Untergerichten mit Einschluß der Forstbusgerichte, auf eine längere Dauer aber nur von den Obergerichten und Forstrüge-Kommissionen erkannt werden kann,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 17 und §. 18,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2 und §. 3.

Wegen Verwandlung der Straf-Arbeit in Geldbuse oder Gefängnißstrafe und umgekehrt s. nachher §. 8, Nr. 4.

Wie bei Verbüsung der Arbeitsstrafe zu verfahren sey, ist vorgeschrieben in der

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 46 und §. 47, und in dem

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, §. 3 und §. 4.

§. 4.

Verweisung.

1) Auf die in einigen älteren Verordnungen,

Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. XI, §. 5 und Kap. XII, §. 2, B. I, S. 117 fg.,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 3, oben S. 414,

Peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. V, §. 3 u. Tit. X, §. 4, oben S. 449 und 466,

Verordnung vom 30sten April 1753, §. 9,

beziehungsweise in Verbindung mit Pranger oder Staupenschlag, vorkommende Strafe der Landesverweisung darf gegen Leute, die

im Lande geboren und erzogen sind, nicht mehr erkannt werden,

Geheimeraths-Beschluß vom 23sten September 1788.

Ausländern aber, welche wegen Vergehens zur Untersuchung gekommen sind, kann durch das erfolgte Erkenntniß der Wiedereintritt in die kurhessischen Lande bei Zuchthaus- oder sonstiger Strafe verboten werden,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28sten Dezember 1824.

Wegen der Fortschaffung solcher Verwiesenen vergl.

Verordnung vom 3ten Februar 1815,

Verordnung vom 13ten November 1820, über den Dienst der Gendarmerie, §. §. 35, 44 und 74.

2) Die Strafe der Relegation von der Universität wird in bestimmten Fällen gegen die zu Marburg Studirenden von der akademischen Obrigkeit, zuweilen in Verbindung mit Infamie oder Gefängnißstrafe, erkannt,

Gesetze für die Studirenden auf der Universität Marburg vom 10ten Dezember 1819, §. §. 8, 9, 26, 27, 30 bis 40.

3) Gegen die Rädelsführer von Gesellen-Unruhen kann als Schärfung anderer Strafen auf Entfernung vom Orte auf immer erkannt werden,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 142.

§. 5.

Ehrenstrafen.

A. Als beschämende Strafen kommen vor:

1) der Schandpfahl oder Pranger und der Strafpfahl oder das Halseisen,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 3,

peinliche Gerichts-Ordnung vom 23sten April 1748, Tit. V, §. 3, oben S. 449,

Regierungs-Ausschreiben vom 16ten März 1773 und vom 25sten Januar 1774,

landesherrliche Entschliesung vom 28sten September 1791,

Verordnung vom 14ten August 1799,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 2,

Verordnung vom 11ten Januar 1830, §. 6.

2) Das Umherführen mit einem das verübte Verbrechen bezeichnenden Schilde,

Regierungs-Ausschreiben vom 24sten April 1787, die Bestrafung des Bienen-Diebstahls betreffend,

Geheimeraths-Beschluß vom 21sten Dezember 1787, betreffend die Strafe des Schaf-Diebstahls,

Verordnung vom 26sten April 1799, §. 10 und §. 15, wegen Verhütung der Desertion,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, die Bestrafung des Fabrikwaaren-Diebstahls betreffend, §. 8.

Auf eine vom Obergerichte in Fulda gethane Anfrage: „ob die Polizei-Kommissionen bei der Bestimmung des „§. 4 der Verordnung vom 12ten Januar 1822 befugt sind, die Anstellung „an den Strafpfahl, die öffentliche Aus-

„stellung mit einer schwarzen Tafel und „ähnliche an dem angeführten Orte nicht „genannte Strafen zu erkennen, und in „welchem Verhältnisse dieselben zu der „Gefängnißstrafe stehen?“ ist demselben durch einen Ministerial-Beschluß vom 13ten März 1823 bekannt gemacht worden,

„daß alle im §. 4 der Verordnung vom „12ten Januar 1822 nicht genannten „Strafarten von der Zuständigkeit der „Polizei-Kommissionen ausgeschlossen „sind.“

3) Die Abbitte schwerer öffentlicher Ehrenverletzungen kann neben anderen polizeilichen Strafen von den Polizei-Kommissionen verfügt, der Widerruf aber soll durch den Inhalt des Erkenntnisses überflüssig gemacht werden,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2, *d*.

B. Von eigentlichen Ehrenstrafen werden erwähnt:

1) die Erklärung für unehrlich oder infam, oder der Verlust der Dienst- oder Standes-Ehre, welche aber mit gewissen anderen peinlichen Strafen, namentlich mit der Eisenstrafe erster Klasse, auch wohl mit der Festungsstrafe oder der Amts-Entsetzung, verbunden zu seyn pflegen,

Verordnung vom 12ten Mai 1747, §. 4, oben S. 406,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 3, oben S. 414,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 65,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822,

vergl. auch den vorhergehenden §. 4, Nr. 2;

2) der Verlust des Adels,

Verordnung vom 11ten Januar 1830, über den Zweikampf, §. 5;

3) der gänzliche oder auf eine gewisse Zeit beschränkte Verlust der Kriegsdenkmünze, als Folge anderer Strafen,

Verordnung vom 5ten Dezember 1821;

4) der Verlust des Rechtes, die National-Kokarde zu tragen, worauf jedoch nur in Verbindung mit einer peinlichen Strafe erkannt werden kann,

Verordnung vom 27sten April 1821, §. 3,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822.

§. 6.

Verlust der Standes-, Amts- und Gewerbs-Rechte.

A. Als Strafen, welche im Verluste aller oder einzelner Standesrechte und des Anspruchs auf Erlangung von Amts- oder Gewerbs-Rechten bestehen, kommen vor:

1) der den Theilnehmern an staatsgefährlichen Verbindungen gedrohete Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte,

Verordnung vom 29sten Dezember 1823, §. 4;

2) der Ausspruch, wodurch Israeliten, welche zum Staatsbürger-Rechte

zugelassen sind, desselben wegen Uebertretungen der die Sicherheits-Polizei betreffenden Gesetze für verlustig erklärt werden,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 24;

3) der Verlust des Adels, s. §. 5, B, Nr. 2;

4) die Ausschliesung von allen Aemtern,

Verordnung vom 22sten Juni 1791, gegen das übermäßige Branntweintrinken, §. 2,

sowie

5) die gänzliche Entziehung der staatsbürgerlichen Befugniß, für Andere vor Gericht aufzutreten,

Verordnung vom 17ten November 1829, §. 16,

und

6) die Entziehung des Rechtes zur Annahme eines Hirtendienstes im Lande,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 14,

Hirten-Ordnung vom 28sten Oktober 1828, §. 11,

desgleichen

7) die Erklärung der Unfähigkeit eines Handwerksgesellen zur Erlangung des Meisterrechtes,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 142.

B. Zu den Strafen, welche den Verlust der Amts-Rechte enthalten, gehört:

1) die Amts- oder Dienst-Entsetzung (Kassation). Sie ist eine peinliche Strafe,

Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Oktober 1822,

und kann mit Zuchthaus- oder anderen Leibesstrafen oder auch mit Infamie verbunden werden,

Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. III, §. 15, Art. VI, §. 24, B. I, S. 338 und 359,

Verordnung vom 16ten Mai 1747, §. 3, oben S. 414,

Verordnung vom 18ten August 1786, die öffentlichen Rechnungsführer betreffend, §. 5,

Post-Ordnung vom 9ten Mai 1788, §. 65,

Verordnung vom 11ten Januar 1830, über den Zweikampf, §. 5,

wie sie denn auch jedesmal den Verlust des Rechtes, die National-Kokarde zu tragen, nach sich ziehet,

Verordnung vom 5ten Dezember 1821, §. 1.

2) Von der Amts-Entsetzung verschieden ist die Dienst-Entlassung, welche ebenfalls allein oder neben anderen Strafen Statt findet,

Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 9,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 29sten September 1829, über

den Erwerb von Grundeigenthum durch Beamte,

Verordnung vom 17ten November 1829, über die Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen, §. 17,

Verordnung vom 11ten Januar 1830, §. 5.

3) Hinsichtlich der Versetzung öffentlicher Diener auf weniger einträgliche Stellen als Strafe ist folgender allerhöchster Beschluß ergangen:

Kurfürstliches Staatsministerium.

Auszug aus dem Haupt-Protokolle, Abtheilung der Justiz.

Cassel am 30sten April 1828.

Nr. 95.) „Das Justiz-Ministerium trägt ehrerbietigst auf eine allerhöchste Bestimmung an, „wonach die gerichtliche Verhängung der „Versetzung eines öffentlichen Dieners auf eine „minder einträgliche Stelle zur Strafe von „Vergehungen nicht mehr Statt finden solle, „und statt derselben eine andere angemessene Geld-, „Arrest-, oder sonstige Strafe auszusprechen sey, „jedoch daneben von der Gerichtsbehörde in den „besonderen Fällen, wo die Belassung des betreffenden Dieners in seiner bisherigen Stelle un„rathsam erscheinen würde, die in dieser Hinsicht „ermittelten Umstände der einschlägigen Oberbe„hörde mitzutheilen seyen.

Beschluß: „Der Antrag wird allergnädigst „genehmigt; wonach das Ober-Appella„tionsgericht, die Obergerichte und die „Justizkanzlei zu Meerholz sich in vorkom„menden Fällen zu achten haben.

2) „Ist davon dem General-Auditorate „Kenntniß zu geben."

Vt. Engelhard.

Ferner gehören hierher:

4) die Entfernung von dem Berufe des Anwalts und des Sachwalters,

Verordnung vom 20sten Januar 1747, oben S. 400,

landesherrlicher Befehl vom 21sten Juni 1770,

Verordnung vom 17ten November 1829, über die Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen, §. 9;

5) die Entziehung des Rechtes zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis, welche nämlich als Strafe schwerer Berufsvergehen nur von den Gerichten, den Umständen nach auf vorgängige Begutachtung von Seiten des Ober-Medizinal-Kollegiums, erkannt werden kann,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 403.

Hebammen können auch auf administrativem Wege vom Berufe entfernt werden, daselbst, §. 392.

C. Auch der Verlust des Gewerbrechtes kann als Strafe erkannt werden, nämlich:

1) der Verlust des Handwerks-Meisterrechtes ist nicht blos Folge von Strafen, welche die Ehrlosigkeit mit sich führen, sondern es kann auch darauf oder auf die Ausstoßung aus der Zunft, sowie auf den Verlust des Betriebes eines sonstigen Gewerbes als Strafe, allein oder neben anderen Strafen, erkannt werden,

Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 12,

Verordnung vom 10ten Februar 1801, §. 2,

Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 174,

Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Juli 1819.

2) Des Einziehens einer Gewerbs-Konzession zur Strafe erwähnt namentlich die

Bau-Ordnung vom 9ten Januar 1784, §. 15,

und insbesondere des Einziehens der Wirthschafts-Konzession die

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 23.

Durch einen den Gerichtsbehörden bekannt gemachten Ministerial-Beschluß vom 18ten Januar 1830 ist bestimmt,

„daß die, durch den Konzessionar verschuldete Einziehung einer Wirthschafts-Konzession als Strafe nur von den oberen Gerichten zu erkennen sey."

Auch gegen Materialisten kann die Entziehung der Berechtigung zum betreffenden Handels- oder Fabrikbetriebe, sowie gegen Apotheker die Einziehung des Apotheker-Privilegs als Strafe erkannt werden,

Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 346 und 403.

Ferner gehört hierher:

3) der Verlust der Lotterie-Kollektur als Strafe wegen Vervortheilung der Spieler,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 8ten Mai 1824, §. 12 und §. 13,

und

4) die Entfernung verpflichteter Mäkler als Strafe einer mit erschwerenden Umständen verbundenen Uebertretung der dies Geschäft betreffenden gesetzlichen Vorschriften,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 17ten Juli 1824, §. 5.

5) Noch ist hier zu erwähnen, daß die Ausstellung falscher Ursprungs-Certifikate zum Behuf der Erlangung eines Nachlasses der Eingangs-Abgaben für die Fabrikanten, welche sich einer solchen Defraudation schuldig gemacht haben, den Verlust des Rechtes, Ursprungs-Certifikate auszustellen, als Strafe nach sich ziehen soll,

Anlage zu dem Ausschreiben des Staatsministeriums vom 10ten Juli 1830, betreffend die mit dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar verabredete Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für gewisse Waaren, §. 14.

§. 7.

Vermögensstrafen.

Dahin gehören

A. Geldbußen. Diese können

1) von den Untergerichten, mit Einschluß der Forstbußgerichte, bis zu zwanzig Thalern, zu höheren Summen aber nur von den Obergerichten und Forstrüge-Kommissionen erkannt werden, vergl. Anmerkung *a* zum §. 1 und Anmerkung *a* zum §. 2 des Tit. III der peinlichen Gerichts-Ordnung, oben S. 438 und 439.

2) Wo nicht das Gesetz, wie z. B. die
Verordnung vom 9ten Dezember 1748, Abschnitt 2, §. 5,
Verordnung vom 17ten März 1767, §. 44,
Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 38 und die
Feldrüge-Ordnung vom 30sten Dezember 1826, §. 10,

es gestattet, an die Stelle von Geldbußen gegen Personen, welche zu deren Erlegung außer Stande sind, alsbald Gefängniß- oder Arbeitsstrafe auszusprechen, sondern nur eine Geldstrafe bestimmt, da darf auch nur letztere im Urtheile ausgesprochen und kann erst nachher, wenn deren Unbeitreiblichkeit nachgewiesen ist, in eine Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden,

Verordnung vom 12ten Jannar 1822, §. 13,
Ministerial-Ausschreiben vom 24sten Juni 1822,
Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, §. 1.

Hierüber ist, in besonderer Beziehung auf die Strafen wegen Uebertretung der Verordnungen über die indirekten Steuern, am 25sten Januar 1828 folgender Ministerial-Beschluß ergangen:

„Da die Verordnung vom 21sten April „1824, die indirekten Abgaben betreffend, „die zu erkennenden Strafen lediglich „auf Geld beschränkt, und den rich„terlichen Behörden nicht die Befugniß „ertheilt, statt dieser Geldstrafen gleich „Anfangs Arbeits- oder Gefängnißstrafe „zu erkennen, wie hinsichtlich der Forst- „und Jagdfrevel durch den §. 38 der „Verordnung vom 30sten Dezember „1822 nachgelassen worden ist; da fer„ner das Ausschreiben des Staatsmini„steriums vom 14ten Februar vorigen „Jahres hinsichtlich der Strafbestim„mung nichts abändert, sondern nur die „Bestimmung über die nachherige Straf„verwandlung enthält, mithin die „Uebertreter der indirekten Steuerge„setze nach wie vor mit einer Geldstrafe „belegt werden müssen, und die Befug„niß zu deren Umwandlung erst dann „eintreten kann, wenn solche nach der „Bescheinigung des Kassen-Beamten nicht „beizutreiben stehet; mehrfache Fälle „einer hiervon abweichenden Ansicht der „Gerichte aber zur Sprache gekommen „sind: so sind die Obergerichte dahier, „in Marburg, Fulda und Hanau auf „diese Unregelmäßigkeiten zur Bedeu„tung der Untergerichte aufmerksam zu „machen."

3) Ueber die zu bewirkende Benachrichtigung der betreffenden Behörden von den erkannten Geldbußen und über die Erhebung und Beitreibung der Letzteren vergl.
Landesherrlichen Befehl vom 17ten März 1748,

und den dabei mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 9ten Mai 1822, oben S. 418 fg., auch

Verordnung vom 17ten März 1767, §. 45,
Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 46 und
Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 1 und §. 2.

4) Die von den landesherrlichen Gerichten erkannten Geldbußen, nebst dem Erlöse von den etwa konfiszirten Gegenständen (s. nachher B.) werden in der Regel, nach Abzug der etwaigen Angebergebühren (s. Anhang XII, §. 6), der Staatskasse berechnet, und fällt die Ablieferung von Geldstrafen an andere Kassen weg,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Februar 1823, §. §. 4 bis 6;

es finden jedoch von dieser Regel folgende Ausnahmen Statt:

a) Von den Feldrügebußen fällt, nach Abzug des Angeber-Antheils, die Hälfte an die Kasse der betreffenden Stadt oder Gemeinde,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Februar 1823, §. 5.

b) Von denjenigen wegen Forst-, Jagd- oder Fischerei-Freveln erkannten Geldstrafen, welche zugleich den Werths- und Schadens-Ersatz umfassen, wird bei Forstfreveln die Hälfte, bei Jagd- und Fischereifreveln aber ein nach den örtlichen Verhältnissen auszumittelnder Betrag als Werths- und Schadens-Ersatz dem Eigenthümer oder Nutznieser des Waldes, der Jagd oder Fischerei zuerkannt,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 32 und §. 33.

c) Von den eingehenden Strafgeldern und Konfiskationen wegen Unterschleife der Salzkärrner bei dem Absatze des Sodener Salzes soll ein Drittel an die Salzwerkskasse in Soden als Schadens-Ersatz abgeliefert werden,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20sten August 1823, §. 3.

d) Von den durch Uebertretung der Verordnungen über die indirekten Abgaben verwirkten Geldstrafen und Konfiskationen soll ein Sechstel an die Aufmunterungs-Kasse für das betreffende Personal der gedachten Abgaben fallen,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 110.

e) Die wegen nicht gelöseter Lohnfuhrscheine zufolge der

Extrapost-Ordnung vom 14ten Oktober 1815, §. 4

erkannten Geldbußen sollen nach einem den Gerichten zugegangenen Ministerial-Beschlusse vom 20sten Dezember 1824 fernerhin der Post-Kasse überwiesen werden.

f) Die wegen Uebertretung der Vorschriften der

Landgestüts-Ordnung vom 14ten November 1827, §. 4 und §. 10

erkannten Strafen fallen der Landgestüts-Kasse, nach Abzug der etwaigen Angebergebühren, ganz zu.

5) Wegen Verwandlung der erkannten Geldstrafen in Arbeits- oder Gefängnißstrafen s. den folgenden §. 8.

B. Die zweite Art der Vermögensstrafen ist die Konfiskation.

1) Dieselbe erstreckt sich entweder auf das ganze Vermögen des Angeschuldigten, z. B. bei dem Verbrechen des Hochverrathes,

Verordnung vom 14ten Februar 1795, §. 2,

oder nur auf den Gegenstand des Vergehens oder den Werth desselben, z. B. bei Unterschlagungen der indirekten Abgaben,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 86,

bei dem Gebrauche betrüglicher Waarenzeichen,

Verordnung vom 14ten Februar 1827, §. 37,

sowie bei dem Nachdruck,

Verordnung vom 16ten Mai 1829, §. 6,

oder auch bei verbotenen Verträgen auf das, was zufolge eines solchen gezahlt oder zu erwarten ist, wie z. B. das Spielgeld und der Gewinn bei verbotenen Glücksspielen,

Verordnung vom 28sten April 1774, §. 2,

sowie die auf verbotwidrig in auswärtigen Lotterien gespielte Loose fallende Gewinne;

Ministerial-Ausschreiben vom 26sten September 1821,

ferner

das Kaufgeld bei einem Handel über Früchte auf dem Halm,

Regierungs-Ausschreiben vom 2ten Juli 1817,

und die Entschädigungsgelder, welche im Falle einer unzuläßigen Versicherung von Gebäuden bei einer auswärtigen Anstalt von dieser jemals gezahlt oder zu zahlen seyn würden,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20sten November 1829, §. 2.

2) Das Erkenntniß über eine Konfiskation, sie mag allein oder neben einer anderen Strafe verordnet seyn, kommt allein und ausschließlich den landesherrlichen Gerichten zu,

Verordnung vom 24sten März 1762, §. 3 und §. 4.

3) Die Konfiskation wird der Geldstrafe in der Hinsicht gleich geachtet, daß die Angebergebühr oder der Straf-Antheil auch vom Werthe des konfiszirten Gegenstandes abgegeben wird, s. Anhang XII, §. 6, und daß eben dieser Werth bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte mit in Anschlag kommt und sowohl bei der Geldstrafe von zwanzig Thalern, bis zu welcher die polizeigerichtliche Strafbefugniß reicht,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46 und §. 54,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 4,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 2, Absatz 1,

als bei der Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern, welche zur Berufung an den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts erforderlich ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Absatz 2,

mit eingerechnet wird.

4) Die Vollziehung erkannter Konfiskationen mittelst Verkaufs der konfiszirten Gegenstände kommt zwar der Regel nach den Gerichtsbehörden zu,

Regierungs-Ausschreiben vom 7ten Februar 1710, B. I, S. 236,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 1sten März 1822, Absatz 4;

wenn aber wegen Uebertretung der Gesetze über die indirekten Abgaben Gegenstände in Natur konfiszirt werden, so wird deren Verkauf durch die Lizentbehörde bewirkt,

Verordnung vom 21sten April 1824, §. 108.

§. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Als eine Schärfung der Strafe ist die Bekanntmachung der Verurtheilung durch öffentliche Blätter zu betrachten, und es muß deshalb von den Gerichten ausdrücklich darauf erkannt werden, wenn sie Statt finden soll,

Ministerial-Ausschreiben vom 29sten August 1821.

Durch einen Ministerial-Beschluß vom 21sten Juli 1828 sind sämmtliche oberen Gerichte darauf aufmerksam gemacht worden,

„wie sehr bei dem Vergehen des Wuchers „die Wirksamkeit des deshalbigen gesetzlichen Verbotes dadurch würde befördert werden, daß bei der Bestrafung „von schwereren Wucher-Fällen zugleich „auf die, im Ministerial-Ausschreiben „vom 29sten August 1821 erwähnte, „Bekanntmachung der Verurtheilung „(und zwar durch sämmtliche Provinzial-Wochenblätter) würde erkannt „werden."

Gleichermaßen ist gesetzlich die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile vorgeschrieben, wodurch der unstatthafte Tauschhandel von Eisen- und Stahlwaaren der Schmalkalder Handwerker gegen andere Waaren,

Verordnung vom 14ten Februar 1827, §. 38,

oder der Nachdruck bestraft wird,

Verordnung vom 16ten Mai 1829, §. 6.

2) Zufolge eines an die Obergerichte ergangenen Ministerial-Beschlusses vom 18ten Februar 1828 soll von den gegen Kantonspflichtige, welche das 18te Lebensjahr vollendet und das 25ste noch nicht zurückgelegt haben, wegen entehrender Verbrechen erkannten Strafen den Kreisräthen, behufs der nöthigen Bemerkung in der 11ten Rubrik der Stammrolle (welche überschrieben ist: Ob der Kantonist schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden sey?) Nachricht gegeben werden. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 31sten Juli 1828 ist sodann weiter bestimmt worden, daß

a) in der fraglichen Rubrik auch diejenigen Vergehungen, welche mit anderen, als peinlichen oder entehrenden Strafen belegt werden, anzumerken seyen und auch schon diejenigen, deren der Kantonspflichtige von der Konfirmation an — nicht erst vom 18ten Jahre an — sich schuldig gemacht hat;

b) das Gericht, bei welchem ein in einem andern Gerichtsbezirke wohnhafter Kantonspflichtiger gestraft wird, dem Gerichte des Wohnortes desselben von der Bestrafung sofort Kenntniß zu geben habe, damit von solchem der deshalbige Eintrag in die Stammrolle geschehen könne;

c) die Landgerichte und Justizämter die ihnen stets im Anfange des Monats Dezember von den Ortsvorständen zukommen werdenden Stammrollen nach gehöriger Ausfüllung der in Rede stehenden Rubrik jedesmal vor Ende des nächstfolgenden Monats Januar an den betreffenden Kreisrath unfehlbar zurück zu senden haben.

3) In einigen Fällen sind die oberen Gerichte befugt, durch ihre Erkenntnisse die Verurtheilten nach Verbüßung der Strafe auf so lange,

als es angemessen befunden wird, unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen,

Verordnung vom 29sten November 1823, §. 17.

4) In wie fern von den Gerichtsbehörden die erkannten Geldbußen in Straf-Arbeit oder Gefängnißstrafe, oder eine erkannte Arbeits- in eine Gefängnißstrafe oder Letztere in Erstere verwandelt werden können, und welches Verhältniß hierbei zu beobachten sey, ergeben

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 13,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 24sten Juni 1822,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. §. 38 bis 47,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827,

und die zur Erläuterung des letztern ergangenen Ministerial-Beschlüsse vom 9ten April und vom 20sten Dezember 1827, welche im Anhang VI und VII oben S. 488 fg. mitgetheilt worden sind.

Daß die Verwandlung einer ausgesprochenen Gefängniß- oder schwereren körperlichen Strafe in eine Geldbuße ohne vorhandene Rechtsgründe, als eine Milderung des Strafübels, nur im Wege der Gnade erlangt werden könne, enthält das

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, §. 1.

5) Die Bestimmungen über die Hemmung der Strafen-Vollstreckung durch Rechtsmittel werden im folgenden Anhange XIV angeführt werden.

Anhang XIV.

Zusammenstellung der gesetzlichen und anderen allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsmittel in Strafsachen.

§. 1.
Uebersicht.

I. Durch die eigentlichen Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege wird entweder

A. die Aufhebung oder Abänderung strafgerichtlicher Erkenntnisse und Verfügungen bei demselben Gerichte, von welchem sie ausgegangen sind, verlangt, nämlich

1) durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Kontumazial-Urtheile (§. 3) und

2) durch das Gesuch um Wieder-Aufnahme der Untersuchung wegen neu entdeckter Beweismittel (§. 4); oder es werden

B. strafgerichtliche Entscheidungen und Verfügungen durch Beschwerdeführung bei einer vorgesetzten Gerichtsbehörde zum Zwecke ihrer Aufhebung oder Abänderung angefochten, nämlich

1) durch die Berufung (§. 5);

2) die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 6) und

3) die einfache Beschwerde (§. 7).

II. Von den eigentlichen Rechtsmitteln verschieden, aber doch möglicherweise zu einer Aufhebung oder Abänderung strafgerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen oder ihres Inhalts führend sind

A. die Revision von Amtswegen (§. 8),

B. die Beschwerdeführung bei dem Landesherrn oder dem Justiz-Ministerium (§. 9),

C. die Bitte um Begnadigung (§. 10).

§. 2.
Allgemeine Grundsätze.

1) In Sachen der Strafrechtspflege finden für keinen Fall mehr als zwei Instanzen Statt,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, §. 46, Nr. 3 und §. 57

vergl. auch die der peinlichen Gerichts-Ordnung vorangehende Uebersicht, oben S. 421 fg.

2) Dem beschädigten Theile stehet keins der erwähnten Rechtsmittel zu, es bleibt

aber demselben, wenn er sich bei dem Erkenntnisse einer Strafgerichtsbehörde in Beziehung auf den zugleich verfügten Schadens-Ersatz nicht beruhigen will, unbenommen, seine Entschädigungs-Forderung bei dem zuständigen Civilgerichte geltend zu machen,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 5.

§. 3.

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Kontumazial-Urtheile.

1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches bezweckt, dem zwar vorgeladenen, aber wegen entschuldbarer Hindernisse ausgebliebenen, Angeschuldigten noch Gehör zu verschaffen, kommt vor

a] bei den Polizei-Kommissionen und Deputationen,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 10,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 4,

b] bei den Forstbußgerichten,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 4.

Eine Verweisung vor die nächste Sitzung des Forstbußgerichtes zur nochmaligen Untersuchung findet auch in dem Falle Statt, wenn der Verurtheilte behauptet, nicht vorgeladen zu seyn und das Landgericht oder Justizamt, bei welchem er seine Beschwerde gegen das Urtheil anbringt, sich von der unterbliebenen Vorladung überzeugt,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 3.

§. 4.

Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung.

Ein solches Gesuch wird

1) dadurch begründet, daß mittelst entdeckter neuen Beweismittel die Falschheit der Anschuldigung oder deren Beweises dargethan werden kann,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 5,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 5.

2) Es kann dieses Rechtsmittel von dem Verurtheilten, und von jeder dessen Stelle vertretenden Person benußt werden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 5.

3) Dasselbe ist an keine Fristen gebunden und es kann davon, selbst nachdem der Verurtheilte die Strafe schon erlegt oder überstanden hat, noch Gebrauch gemacht werden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 5,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 5.

4) Das deshalbige Gesuch, mit genauer Angabe der neu entdeckten Beweismittel und der einzelnen Thatsachen, welche durch dieselben dargethan werden sollen, muß bei dem Gerichte, welches das verurthei-

lende Erkenntniß gegeben und wenn solches von einem Forstbußgerichte gefällt worden, bei dem Landgerichte oder Justizamte, angebracht werden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 5,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 5.

5) Was den Erfolg dieses Rechtsmittels betrifft, so wird

a] dadurch die Vollziehung der Strafe nicht gehemmt, wofern nicht vom Landesherrn oder vom Justiz-Ministerium ein Aufschub der Strafe bewilligt wird, worüber jedoch die Entscheidung nur auf das erste deßhalbige Gesuch von dem mit der Vollziehung beauftragten Gerichte und zwar, wenn das Gesuch nicht ihm selbst übergeben worden ist, nach beigebrachter Bescheinigung der Einreichung bei der höheren Behörde, abzuwarten ist,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 7.

b] Der Erfolg des Gesuches, im Falle seiner Zuläßigkeit, ergiebt sich schon aus der Bezeichnung: Wiederaufnahme der Untersuchung. Ist das erste Erkenntniß von einem Forstbußgerichte gefällt; so werden die angegebenen neuen Beweismittel vom Landgerichte oder Justizamte aufgenommen und wird alsdann die weitere Entscheidung zum nächsten Forstbußtage verwiesen,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 5.

c] Der Misbrauch dieses Rechtsmittels wird bestraft,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 6.

§. 5.

Berufung.

I. Deren Zuläßigkeit setzt voraus:

1) ein Erkenntniß, wodurch eine Strafe ausgesprochen ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, §. 46, Nr. 3,

Verordnung vom 27sten November 1821, die Residenz-Polizei betreffend, §. 7,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 14,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1,

dies mag nach Anhörung des Angeschuldigten oder auf dessen Zurückbleiben gefällt worden seyn,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 2 und 3

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 4,

vergl. jedoch den vorhergehenden §. 3;

2) eine zur Berufung geeignete Strafe; dies ist

a] bei Erkenntnissen der Untergerichte jede Strafe, ohne Unterschied ihrer Größe,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 46, Nr. 3 und §. 57,

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2 und §. 7,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1,

Verordnung vom 12ten Januar 1822, §. 14,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1;

b] gegen Erkenntnisse der Obergerichte ist aber die Berufung nur statthaft, wenn eine härtere, als vierteljährige Gefängniß-Strafe, welcher eine zweimonatliche Zwangs-Arbeitsstrafe gleichstehet,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Juni 1830,

oder eine Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern hiesiger Währung (wegen des Verhältnisses derselben zur Frankfurter Währung s. den oben S. 360 mitgetheilten allerhöchsten Beschluß vom 30sten November 1825), mit Einrechnung des Werthes des etwa konfiszirten Gegenstandes, ausgesprochen worden ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Nr. 2.

Dasselbe findet Anwendung bei der Berufung gegen Erkenntnisse der Forstrüge-Kommissionen, indem zufolge des oben S. 427 mitgetheilten Ministerial-Reskripts vom 8ten Februar 1822 diese Behörden hinsichtlich der gegen ihre Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel den Criminal-Senaten der Obergerichte gleich gesetzt sind.

Ferner wird vorausgesetzt,

3) daß noch nicht durch ausdrückliche Entsagung der Berufung, durch freiwillige Erlegung oder Verbüsung der Strafe oder durch Versäumung der Nothfristen, der Gebrauch eines ordentlichen Rechtsmittels ausgeschlossen sey,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 3.

II. Die Nothfristen der Berufung betreffend, ist

1) über die Bekanntmachung dieser Fristen bei Eröffnung der Erkenntnisse erster Instanz zu vergleichen:

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 19 und §. 30;

2) über die Dauer der Fristen zur Anzeige und zur Ausführung der Berufung,

a] gegen Erkenntnisse der Untergerichte:

Verordnung vom 27sten November 1821, §. 2,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1, 2, 3,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 4;

b] gegen Erkenntnisse der Obergerichte und der Forstrüge-Kommissionen:

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 29.

3) Diese Fristen laufen der Regel nach vom Tage der mündlichen oder schriftlichen (durch Behändigung bewirkten) Bekanntmachung des Erkenntnisses,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

in Forstbus- und Feldrüge-Sachen aber, welche in der ersten, in der Vorladung bestimmt gewesenen, Gerichtssitzung auf das Ausbleiben des Vorgeladenen abgeurtheilt worden sind, von dem Tage dieser Sitzung an,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 2 und 3,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 18ten Juni 1825,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 3 und 4.

4) Hinsichtlich der Erstreckung der Frist zur Ausführung der Beschwerden ist durch einen Beschluß des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, vom 11ten September 1822 auf die Anfrage: „ob „in den Fällen des §. 2 der Verordnung „vom 12ten Dezember 1821 überhaupt „eine Fristerstreckung zur Ausführung der „Beschwerden zulässig sey, und eventuell „wie vielmal, und ob und welche Erfor„dernisse bei einer jeden derselben vorhan„den seyn müssen?" bestimmt worden:

„die Erstreckung der im §. 2 der „gedachten Verordnung bestimmten „Fristen zur Ausführung der „Beschwerden bleibt dem pflicht„mäßigen Ermessen des Gerichtes, „welches erkannt hat, bei beschei„nigten hinreichenden Gründen, über„lassen."

5) Auf die Anfrage: „ob gegen den Ablauf „der in den §. §. 1 und 2 der Verordnung „vom 12ten Dezember 1821 bestimm„ten Berufungsfristen Restitution zulässig „und nach welchen Grundsätzen dabei zu „verfahren sey?" ist den Obergerichten nachstehender Beschluß des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, vom 13ten November 1822 zugegangen:

„die Wiedereinsetzung in den vorigen „Stand gegen den Ablauf der in den „angeführten Gesetzstellen bestimmten „Fristen soll, unter den auf den Straf„prozeß anwendbaren gesetzlichen Er„fordernissen der Restitution wider „Fristversäumniß im Civil-Verfahren, „zugelassen werden, jedoch aufschie„bende Wirkung nur in dem Falle ha„ben, wo diese von dem Justiz-Mini„sterium besonders bewilligt seyn, oder „die Vollziehung der Strafe einen „unersetzlichen Schaden für den Ver„urtheilten herbeiführen würde."

Ueber die Befugniß der Forstrüge-Kommissionen zur Ertheilung der Restitution gegen die Versäumung der Nothfristen vergl.

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, am Ende.

III. Die zur Appellations-Instanz gehörenden Handlungen sind:

1) die Anzeige oder Erklärung der Berufung. Wie dieselbe

a] in Ansehung der von untergerichtlichen Behörden erkannten Polizeistrafen entweder vor dem erkennenden Gerichte selbst — beziehungsweise in Forstbussachen vor dem Forstbusgerichte oder vor dem Landgerichte oder Justizamte — oder bei dem das Urtheil mittheilenden öffentlichen Diener zu bewirken sey, ergeben

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1, 2, 3,

womit zu vergleichen sind,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 18ten Juni 1825 und

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 9ten April 1828, §. 3 und §. 4.

b] Ist von einer schwereren, als polizeilichen Strafe die Rede, so muß die Erklärung der Berufung bei dem Gerichte geschehen, welches das Urtheil bekannt gemacht hat,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2.

2) Die zweite Handlung der Appellations-Instanz ist die Ausführung der Beschwerden, welche bei der Behörde, die erkannt hat, gegen Erkenntnisse der Forstbusgerichte aber bei dem Landgerichte oder Justizamte, schriftlich oder mündlich zum Protokolle, von dem Verurtheilten oder seinem Vertreter geschehen muß,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1 und §. 29.

Geschiehet die Ausführung durch Einreichung einer Beschwerdenschrift; so muß — wie vom hiesigen Obergerichte den ihm untergebenen Untergerichten durch ein Ausschreiben vom 19ten September 1823 eingeschärft worden ist — der Tag der Einreichung darauf bemerkt werden.

Inwiefern zum Zwecke der Beschwerden-Ausführung die Beiordnung eines Offizial-Anwalts verlangt werden könne, muß aus der

Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 27

entnommen werden.

3) Die Einsendung der Beschwerden-Ausführung und der Akten nebst einem die Gründe der Beschwerden würdigenden Berichte geschieht binnen der dazu bestimmten Frist von dem Gerichte, welches erkannt hat, an das obere Gericht, von Amtswegen,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 1 und §. 2,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 25, Nr. 1 und §. 29.

Zufolge eines vom Ober-Appellationsgerichte am 27sten Juni 1827 an die Obergerichte erlassenen Reskripts haben diese „im Falle einer Berufung der einzureichenden Rechtfertigungsschrift jedesmal „eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses beizufügen, um damit die Akten der Appellations-Instanz „zu komplettiren."

4) Für die Behandlung und Bearbeitung der Appellationssachen ist nur die Vorschrift zu bemerken, daß die Obergerichte in den überhaupt dazu geeigneten

Fällen auch in zweiter Instanz die dazu bestellten Verwaltungsbeamten mit ihren Anträgen zu hören schuldig sind, vergl. den oben S. 465 mitgetheilten Ministerial-Beschluß vom 25sten Februar 1822.

IV. Der Erfolg der Berufung ist

1) zunächst die Aufschiebung der Vollstreckung der erkannten Strafe,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 3 und §. 7,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 26;

vergl. jedoch oben Nr. II, 5.

2) Das obere Gericht hat das Erkenntniß der vorigen Instanz entweder zu bestätigen, oder, sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Appellanten, abzuändern,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 3.

Die Forstrüge-Kommissionen können vor Fällung eines abändernden oder bestätigenden Erkenntnisses dem Landgerichte oder Justizamte die Fortsetzung oder Vervollständigung der Untersuchung auftragen,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 19 und §. 27.

3) Das auf die Berufung erfolgende Erkenntniß wird mit den Untersuchungs-Akten dem Gerichte voriger Instanz zur Bewirkung der Verkündigung und beziehungsweise Vollstreckung zugeschickt,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 19 und §. 27.

§. 6.

Nichtigkeits-Beschwerde.

Die Nichtigkeits-Beschwerde ist

1) zulässig

a] wenn durch das angefochtene Erkenntniß die gesetzliche Zuständigkeit des Gerichts überschritten ist,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 1 und §. 2.

Erkenntnisse, wodurch ein Untergericht gegen die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, seine Kompetenz überschritten hat, können zufolge des §. 5 derselben Verordnung selbst von Amtswegen nebst dem vorhergegangenen Verfahren als nichtig aufgehoben werden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde wird ferner

b] begründet durch wesentliche Gebrechen des Gerichtsverfahrens oder dadurch, daß wesentliche Erfordernisse desselben verletzt worden sind,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Nr. 3,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 1 und §. 2.

Wie die bei einem Forstbusgerichte ohne Vorladung des Angeschuldigten ausgesprochene Verurtheilung auch ohne das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde beseitigt werden könne, ist oben §. 3 angeführt worden.

c] Einen weitern Grund der Nichtigkeits-Beschwerde giebt die Gesetzwidrigkeit des Urtheils, d. h. wenn die Entscheidung gegen klares Gesetz anstößet,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Nr. 3,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 1.

2) Es stehet dieses Rechtsmittel nicht blos dem Verurtheilten zu, sondern auch die oberen Staatsbeamten, welche zufolge des §. 46 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 mit der Verfolgung der Uebertretungen administrativer Anordnungen und der Finanzgesetze beauftragt sind, können sich desselben wider die in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises erfolgten strafrichterlichen Erkenntnisse bedienen, unter der Voraussetzung, daß *a*) eine Nichtigkeit nachzuweisen stehet, *b*) der Ausspruch dem Antrage des amtlichen Anzeigers oder dessen Vorgesetzten zuwiderlauft und *c*) nach dem pflichtmäßigen Ermessen oder der Ansicht ihrer Oberbehörde das von ihnen zu vertretende öffentliche Interesse benachtheiligt,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 4.

3) Die Nichtigkeits-Beschwerde, welche von dem Verurtheilten wider ein Straferkenntniß erhoben wird, ist nicht an die bei der Berufung bestimmten Fristen gebunden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 4,

Verordnung vom 19ten November 1827, §. 11,

die unter Nr. 2, b erwähnten Beamten aber können sich derselben nur binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten bedienen,

Verordnung vom 19ten November 1827, §. 4,

weshalb auch die Erkenntnisse, welche Uebertretungen von Finanzgesetzen oder sonstigen administrativen Anordnungen zum Gegenstande haben, den betreffenden Verwaltungs-Behörden dergestalt bekannt zu machen sind, daß der Tag der bewirkten Bekanntmachung aus dem Protokolle zu ersehen sey, s. Ausschreiben des Obergerichts zu Cassel vom 21sten März 1828, Nr. 12, im Anhange XI, oben S. 505.

4) Was den Erfolg der Nichtigkeits-Beschwerde angehet, so wird

a] dadurch die Vollziehung der Strafe nicht anders gehemmt, als unter der bei dem Gesuche um Wiederaufnahme der Untersuchung oben §. 4 angeführten Bedingung,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 7.

b] Wie in dem Falle zu verfahren sey, wenn ein angefochtenes Erkenntniß als nichtig aufgehoben wird, ein anderweites Erkenntniß nöthig und hierzu die vorliegende Untersuchung nicht genügend ist, bestimmt die

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel in Sachen der Strafrechtspflege betreffend, §. 2.

c] Wird die Nichtigkeits-Beschwerde gegründet befunden; so ist nach Befinden gegen das betreffende Gerichtspersonal wegen dessen nichtigen Verfahrens, namentlich, wenn ein Erkenntniß einer Polizei-Kommission wegen Ueberschreitung der Kompetenz als nichtig aufgehoben wird, gegen die rechtskundigen Mitglieder derselben, mit disziplinarischen Maasregeln, beziehungsweise mit Verurtheilung in die Kosten, vorzuschreiten,

Verordnung vom 19ten November 1827, über die polizeigerichtliche Strafbefugniß, §. 5,

Verordnung vom 19ten November 1827, die Rechtsmittel ꝛc. betreffend, §. 2.

d] Der Misbrauch des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde wird durch eine Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder andere Strafe geahndet,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 6.

§. 7.

Einfache Beschwerdeführung.

Das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde ist

1) statthaft hinsichtlich richterlicher, in Strafsachen ergangener Verfügungen auser den Straf-Erkenntnissen, insonderheit wegen verfügter persönlichen Verhaftung.

2) Die Beschwerdeführung kann sowohl vom Angeschuldigten selbst, als, wenn dieser verhaftet ist, von der ihn vertretenden Person geschehen.

3) Eine solche Beschwerde ist, wenn sie von einem zur Untersuchung beauftragten Mitgliede eines Kollegiums veranlasst worden, bei diesem Kollegium, auserdem (wohin auch der Fall zu rechnen ist, wenn das beauftragte Mitglied in Folge des §. 17 des Regulativs vom 9ten Januar 1822 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Criminal-Senate gehandelt hat) bei der unmittelbar höheren Justizbehörde, anzubringen.

4) Die Beschwerdeführung kann zu jeder Zeit geschehen.

5) Es ist darüber, besonders wenn die Beschwerde über persönliche Verhaftung geführt wird, ohne irgend einen unnöthigen Zeitverlust zu entscheiden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 8,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 28.

§. 8.

Revision von Amtswegen.

Die Revision von Amtswegen tritt ein

1) durch den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts hinsichtlich derjenigen obergerichtlichen Erkenntnisse, in welchen eine Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe ausgesprochen ist,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 39, Nr. 1,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2, Absatz 2.

Es ist diese Revision

a] an und für sich nicht von der Wahrung von Nothfristen sowie überall nicht vom Willen des Verurtheilten abhängig; dieser kann aber zugleich gegen Erkenntnisse der erwähnten Art die Berufung einwenden, und alsdann hat er oder sein Vertheidiger eine vierwöchige Frist vom Tage der Bekanntmachung an zur Ausführung seiner Beschwerden,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 2, Absatz 2.

b] Die Revision von Urtheilen der erwähnten Art gehört zu den Fällen, in welchen der Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des Civil-Senates bis zur Zahl von sieben Votanten vermehrt werden muß,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 40.

c] Daß diese Revision aufschiebende Wirkung habe, verstehet sich um so mehr von selbst, als auch die auf dieselbe erfolgenden bestätigenden Urtheile nicht sofort vollstreckt werden dürfen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 40,

s. auch nachher §. 10, Nr. 4.

2) Eine Revision von Amtswegen findet ebenwohl Statt bei den Forstrüge-Kommissionen hinsichtlich derjenigen Strafposten, bei deren Entscheidung die Meinung des Forstamts von der des Forstbußgerichts abweicht, und welche daher das betreffende Forstamt aus den Bußregistern auszuziehen und mit seinen Anträgen begleitet der Forstrüge-Kommission vorzulegen hat, welches letztere auch ein Privat-Waldbesitzer oder ein Jagd- oder Fischerei-Berechtigter, welcher in dieser Eigenschaft durch die Entscheidung des Forstbußgerichts beschwert zu seyn glaubt, dadurch veranlassen kann, daß er binnen zehn Tagen nach der gefällten Entscheidung sich deshalb bei dem Forstamte meldet,

Forst-Straf-Ordnung vom 30sten Dezember 1822, §. 24.

Es gehöret hierher folgender

Auszug aus dem Protokolle des Justiz-Ministeriums.

Cassel am 31sten März 1828.

Nr. 881.) Die Forstrüge-Kommission hierselbst trägt an auf Entscheidung, ob

1) dem Forstamte hinsichtlich der Strafe und des Schadens-Ersatzes, und den Privatbesitzern hinsichtlich des Letztern, Rechtsmittel zustehen, und an welche Fristen die Einlegung und die Rechtfertigung gebunden seyen, auch

2) ob in solchen Fällen, namentlich wenn die verletzte Privatpartie unterliege, in oberer Instanz die Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens vom 26sten Juli 1825 hinsichtlich der Verurtheilung in die Kosten Statt finde, endlich

3) ob in gleichen Fällen diesen Behörden und Personen Rechtsmittel auch gegen Entscheidungen der Forstrüge-Kommissionen zukommen?

Beschluß: Im Einverständnisse mit den übrigen Ministerial-Departements wird sämmtlichen Forstrüge-Kommissionen bekannt gemacht, daß

zu 1) dasjenige Einschreiten, welches das Forstamt gegen Aussprüche des Forstbußgerichtes kraft des §. 24 der Verordnung vom 30sten Dezember 1822 theils aus eigenem Antriebe, theils auf Veranlassung der betheiligten Wald-, Jagd- und Fischerei-Besitzer vornimmt, eine Revision der betreffenden Erkenntnisse von Amtswegen zur Folge habe, und die nöthig gefundene Bestimmung von Fristen für das Forstamt und mittelbar durch dasselbe für die Privat-Berechtigten in den einzelnen Fällen dem Ermessen der Forstrüge-Kommission überlassen bleibe;

zu 2) daß die analoge Anwendung des angeführten Ministerial-Ausschreibens vom 26sten Juli 1825 auf die in Frage stehenden Revisionen ex officio, soweit deren Natur sie überhaupt zuläßt, unbedenklich erscheine, — daß jedoch, falls etwa Misbräuche der im obgedachten §. 24 zugestandenen Vergünstigung von Seiten der Privat-Berechtigten eine gesetzliche Anordnung von Ordnungsstrafen rathsam machen würden, deshalb anher zu berichten sey;

zu 3) daß Rechtsmittel wider die Entscheidungen der Forstrüge-Kommissionen lediglich den Verurtheilten nach Maaßgabe der, im §. 29 der Forst-Straf-Ordnung vom Jahre 1822 angeführten, Verordnung vom 12ten Dezember 1821 zustehen, und es hierbei bis zu etwaiger näheren Begründung einer Aenderung verbleibe.

II. Ist davon dem Ober-Appellationsgerichte Kenntniß zu geben.

Vt. Engelhard.

§. 9.

Beschwerdeführung bei dem Landesherrn.

1) Wenn von Seiten des Ober-Hofmarschall-Amtes gegen einen kurfürstlichen Hofdiener eine Strafe ausgesprochen ist; so findet gegen ein solches Urtheil kein gerichtliches Rechtsmittel, sondern allein eine Beschwerdeführung bei Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Statt, vergl. das im Anhange V mitgetheilte allerhöchste Reskript vom 31sten Januar 1825, oben S. 487.

2) Außerdem ist eine Beschwerdeführung bei dem allerhöchsten Landesherrn über Entscheidungen und Verfügungen der Strafgerichtsbehörden ganz unstatthaft, indem jede Beschwerde über das Verfahren eines Beamten oder einer andern Unterbehörde bei der, dieser unmittelbar vorgesetzten, Oberbehörde und ebenso über die Verfügung der Letztern bei der weiteren höheren oder höchsten Behörde vorzubringen ist,

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22sten August 1821, §. 2;

vergl. auch oben §. 7.

3) Der höchsten Behörde, dem Justiz-Ministerium, kommt es zu, für die Abhülfe der, im gewöhnlichen Instanzenzuge nicht zu erledigenden, Beschwerden über Verzögerung oder Versagung der Rechtspflege zu sorgen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 1.

§. 10.

Bitte um Begnadigung.

1) Die zur allerhöchsten Entscheidung sich eignenden Gesuche um Erlaß oder Milde-

rung gerichtlich ausgesprochener Strafen werden von dem Justiz-Ministerium begutachtet,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 4.

2) Nur im Wege der Gnade, als eine Milderung des Straf-Uebels, kann namentlich die Verwandlung einer ausgesprochenen Gefängniß- oder schwereren körperlichen Strafe in eine Geldbuße ohne vorhandene Rechtsgründe erlangt werden;

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Februar 1827, §. 1.

3) Die Bitte um Begnadigung hemmt die Vollziehung der Strafe nur unter den oben §. 4, Nr. 5, a, S. 540 angegebenen Voraussetzungen,

Verordnung vom 12ten Dezember 1821, §. 7.

4) Die eben erwähnte Regel findet jedoch keine Anwendung auf Urtheile letzter Instanz, welche eine Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe aussprechen oder bestätigen, indem solche Urtheile durch das Justiz-Ministerium zur allerhöchsten Erklärung, ob der Landesherr von dem Begnadigungsrecht Gebrauch machen wolle, vor der Verkündigung und Vollziehung vorgelegt werden müssen,

Verordnung vom 29sten Juni 1821, §. 22, Nr. 3 und §. 40, am Ende,

vergl. Anmerkung a zum §. 3 des Tit. XI der peinlichen Gerichts-Ordnung, oben S. 469.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts

vom 8ten Mai 1748,

die Unterzeichnung und Einreichung der von auswärtigen oder anderen nicht als Sachwalter angestellten Verfassern herrührenden Prozeßschriften betreffend.

Demnach sich findet, daß einige derer Procuratoren von auswärtigen Advocaten, die da entweder in hiesigen Landen gar nicht wohnen und angesessen, oder doch bey der Regierung in die Zahl derer Untergerichts-Advocaten nicht recipirt oder immatriculiret sind, Schriften annehmen, und procuratorio nomine unterschreiben, wodurch es dann geschiehet, daß die Justitz öfters mißbraucht und verzögert wird; so geschiehet sämmtlichen Procuratoren die ernstliche Bedeutung hiermit, daß sich dessen in Zukunft keiner unterfangen, sondern derjenige, welcher von ihnen eine dergleichen von einem unbekannten und fremden oder auch nicht recipirten noch immatriculirten verfertigte Schrift bey diesem Gericht exhibiret und übergiebt, jedesmal selbst und für seine eigene Person dafür haften und einstehen, und nach Befinden einiger Calumnien oder ungebührlichen Aufenthalts mit doppelter Strafe angesehen und belegt werden solle *).

Publicatum Cassel im Ober-Appellationsgerichte den 8ten Mai 1748.

*) Vergl. Anmerkung *b* und *c* zum §. 3 des Tit. X der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, oben S. 379.

Konsistorial-Ausschreiben

vom 6ten Juni 1748,

wonach die Prediger in Sachen, die ihr Amt nicht angehen, keine Bescheinigungen ertheilen sollen.

Nachdem Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Majestät ꝛc. aus verschiedenen an Allerhöchst Dieselben allhier eingekommenen Supplicationen mißfällig wahrgenommen, daß die Prediger Attestata über Sachen ausstelleten, welche gar für sie nicht gehöreten, und überdas zum öftern bey anderweitiger Untersuchung sich unrichtig befänden, dannenhero Uns gnädigst befohlen, Euch denen Predigern sammt und sonders zu intimiren, daß Ihr Euch in Sachen, welche in Euer Amt nicht laufen, alles Attestirens enthalten sollet *);

Als haben Wir Euch solches, damit sothanem allergnädigsten Befehl die unterthänigste schuldigste Folge geleistet werde, hiermit bekannt machen, übrigens aber Euch günstig und freundlich geneigt verbleiben wollen.

Cassel den 6ten Juni 1748.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden Fürstlich-Hessisches Consistorium daselbsten.

*) Namentlich ist es den Predigern untersagt, Bescheinigungen über Hülfsbedürftigkeit oder erlittene Unglücksfälle auszustellen, wenn sie nicht von anderen Behörden dazu aufgefordert worden, oder ihnen ein Gesuch, welches wegen eines darin ausgedrückten erlaubten Zweckes an eine bestimmte Behörde gerichtet ist, zur Beifügung jener Bescheinigung vorgelegt wird, in welcher auch stets die Veranlassung angegeben werden muß, vergl. Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Mai 1817 und Verordnung vom 29sten No-

vember 1823, §. 5, s. auch Anmerkung *a* zum §. 2 des Kapitels II der Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, B. I, S. 97.

Dagegen sind die Prediger befugt und beziehungsweise verpflichtet, auf Verlangen der Betheiligten oder der betreffenden Behörden zu ertheilen

1) Tauf-, Trauungs, und Begräbniß- (oder Todes-) scheine, mittelst Auszügen aus den Tauf-, Trauungs- und Todtenbüchern, s. Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 13 und §. 14;

2) Konfirmationsscheine s. Zunft-Ordnung vom 5ten März 1816, §. 27, Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 42;

3) Bescheinigungen über das geschehene Aufgebot der Verlobten (Proklamationsscheine), s. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, §. 2, *f*, Konsistorial-Ausschreiben vom 1sten Februar 1726, §. 9, B. I, S. 175 und 280, Verordnung vom 28sten Dezember 1829, §. 41;

4) Bescheinigungen über die in der Kirche bewirkte Verkündigung der Versteigerungen von Grundeigenthum (nun über das geschehene Anschlagen der deshalbigen Ankündigung in dem dazu bestimmten Gitterschranke) s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. VI, §. 14, nebst Anmerkungen, B. I, S. 354;

5) Bescheinigungen über die bewirkte Eidesbelehrung, s. Untergerichts-Ordnung vom 9ten April 1732, Art. IV, §. 13, B. I, S. 346, Konsistorial-Reskript vom 24sten März 1786;

6) Bescheinigungen zum Behuf der Zulassung zum Gebrauch der Sakramente auser dem Kirchspiele des Wohnortes, s. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. IX, §. 7, *k*, Konsistorial-Ausschreiben vom 18ten Februar 1709 und vom 1sten Februar 1726, §. 8, B. I, S. 168, 235, 280;

7) Zeugnisse des bisherigen Lebenswandels für Dirnen, welche wegen unehelicher Schwängerung klagen wollen, s. Verordnung vom 28sten Mai 1738, §. 1 und §. 3, oben S. 26;

8) Zeugnisse über Stand, Geburt und bisherige Aufführung für diejenigen, welche sich zuerst als Dienstboten vermiethen wollen, s. Gesinde-Ordnung vom 15ten Mai 1797, §. 3 und vom 18ten Mai 1801, §. 3;

9) Zeugnisse zum Behuf der Aufnahme in die Hospitäler Haina und Merxhausen, s. Verordnung vom 10ten April 1781, Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Januar 1818;

10) Bescheinigungen der Verzeichnisse der Kindbetterinnen behufs der Vergütung der Rauchhühner, s. Konsistorial-Ausschreiben vom 5ten Mai 1785;

11) Bescheinigungen der Dürftigkeit zum Behuf der Erlangung des Armenrechts, s. Verordnung vom 22sten Dezember 1828, §. 4.

Verordnung
vom 24sten August 1748, wegen Errichtung der vormundschaftlichen Inventare.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

fügen jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthumen und Landen nebst Entbietung Unserer königlichen Gnade hiermit zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, welchergestalten bisher die Inventaria bey Vormundschaften nicht jederzeit auctoritate publica errichtet, sondern gemeiniglich nur Privat-consignationes verfertiget, auch nachhero nicht zum Judicio geliefert und allda rectificiret worden, woraus dann öfters zum Nachtheil der armen Pupillen weitläuftige Rechtfertigungen entstanden; und dahero diesem Uebel pro futuro gänzlich abzuhelfen um doher nöthig seyn will, da das Inventarium das Haupt-Fundament der ganzen Administration und Rechnung, mithin allerdings sehr viel daran gelegen ist, daß solches durch glaubhafte und verpflichtete, auch der

Sachen verständige, Personen verfertiget und solchergestalt sowohl derer Unmündigen Schaden verhütet, als auch allen daraus sonst entstehen könnenden Weiterungen und Processen vorgebauet werden möge;

Als setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch gnädigst und ernstlich, daß führohin alle vormundschaftliche Inventaria auctoritate publica aufgerichtet, und bey Personen, so ihr forum bey denen Untergerichten haben, in hiesiger Stadt zwey aus denen Scabinis literatis nebst dem Stadt-Secretario [a]), auf dem Lande [b]) aber die Beamte dazu adhibiret werden, und die personae honoratiores, welche ihr forum bey der Regierung haben, des Ends einen Commissarium von der Regierung zu bitten schuldig seyn sollen.

Wonach sich alle und jede, so es angehet, zu achten haben, und damit dieser Unserer Verordnung vors künftige überall nachgelebet werden möge: so soll selbige unter öffentlichem Glockenschlag zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung publiciret, und an behörigen Orten affigiret werden. Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden eigenhändigen Unterschrift, und Unsers beygedruckten königlich-fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Philippsruhe den 24sten August 1748.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Borcke.

a) Die Aufnahme der vormundschaftlichen Inventare geschiehet jetzt ohne Mitwirkung der Stadträthe (s. Regierungs-Ausschreiben vom 24sten September und vom 11ten Oktober 1814) von den Gerichten und namentlich in Cassel bei Personen, die nicht schriftsässig sind, durch Abgeordnete des Stadtgerichts.

b) Wegen Errichtung der Inventare auf dem Lande vergl. Anmerkung *d* zum §. 3 des Art. IX der Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, oben S. 82.

Rentkammer-Ausschreiben

vom 10ten September 1748,

die Bestellung der Zehntsammler betreffend.

Nachdem zu besserer Wahrnehmung des höchsten herrschaftlichen Interesse resolviret worden, daß in einer jeden Gemeinde Eueres unterhabenden Amts-Districts, wobey herrschaftliche Zehnden von einiger Importance befindlich, zwey beständige Zehndsammler*) bestellet werden, welche alle Jahr, es mag der Zehnde gezogen oder vermaltert werden, die Zehndgarben ausziehen, solche und wie viel deren von jedem zehndbaren Stück gefallen, specificiren und sothane Specification dem Beamten, um solche dem jedesmaligen Vermalterungs-Commissario zuzustellen oder nachzusenden, einliefern und dagegen von jeder Garbe zwey Heller, welche im Fall der Selbstziehung von gnädigster Herrschaft, im Vermalterungsfall aber von denen, so den Zehnden maltern, zu bezahlen, zu genießen haben sollen; als habt Ihr dazu aus jeder dergleichen Gemeinden zwey tüchtige Männer und die am besten abkommen können, zu wählen und solche nach Maßgebung der dieserhalb bereits ergangenen Verordnung gehörig zu verpflichten und zu instruiren, auch wie solches bey jeder Gemeinde geschehen, demnächst an königlich-fürstliche Rentkammer zu berichten.

Cassel den 10ten September 1748.

An die Beamten.

*) Vergl. Zehnt-Ordnung vom 16ten Juli 1737, §. 3, nebst Anmerkung *a* und §. 8, oben S. 11 und 12.

Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts
vom 11ten November 1748,

wonach die anzufechtenden Bescheide der Appellations-Anzeige oder dem ersten Gesuche um Frist-Erstreckung beizufügen sind.

Nachdem sich findet, daß einige derer Advocaten und Procuratoren, wenn sie appelliren, die Bescheide nicht beylegen; so geschiehet ihnen die ernstliche Bedeutung hiermit, daß sie dieselbe entweder sofort bey der Interposition oder längstens bey dem ersten Prorogations-Gesuche ad acta geben *), in dessen Entstehung aber nicht nur in die Strafe der Ordnung fällig erkannt, sondern auch die Supplicationes ohne Resolution gelassen, und auf ihre Gefahr verworfen werden sollen. Publicatum Cassel im Ober-Appellationsgerichte den 11ten November 1748.

*) Vergl. Anmerkung *a* zum §. 5, Tit. III der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15ten Februar 1746, oben S. 362.

Verordnung
vom 9ten Dezember 1748,

gegen den übermäßigen Aufwand bei Kindtaufen, Eheverlöbnissen, Hochzeiten und Begräbnissen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König rc. Landgraf zu Hessen rc.

entbieten jedermänniglich in Unsern hessischen Fürstenthümern und Landen, auch zugehörigen Graf- und Herrschaften Unsere königliche Gnade, und fügen hiermit zu wissen: demnach Wir Unsere sub dato Stockholm den $\frac{1}{2}\frac{1}{8}$sten Dezember 1731 zum Besten Unserer Unterthanen und Verhütung unnöthigen Aufwands aus landesväterlicher Vorsorge ins Land erlassene Verordnung, wie es mit Kindtaufen, Eheverlöbnissen und Hochzeiten, auch Begräbnissen und Trauern zu halten, in einem und dem andern Punct zu erläutern und zu ändern gnädigst gut gefunden haben; so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit,

Erster Abschnitt.
Von Kindtaufen.

§. 1.

Daß an denen Orten, wo Kirchen vorhanden, der Tauf-Actus jedesmal in der Kirche, es sey dann, daß solches wegen Schwachheit des Kindes, heftiger Kälte, oder anderer erheblicher Ursachen nicht thunlich, verrichtet, oder für die Dispensation ein Thaler zum Kirchenbau erleget werden, sodann Der- oder Diejenige, welche den Täufling zur Taufe halten (dabey jedoch gemeinen Leuten, aus gewinnsüchtiger Absicht mehr als einen Gevatter zu bitten, bey zwey Thaler Strafe verboten wird), allein neben des Kindes Vater bey der Taufe erscheinen, und dabey mehr nicht als drey oder höchstens vier Züchterinnen bey zwey Thaler Strafe für jede Züchterin, so über die vier zugelassene gebeten wird, zugegen seyn sollen *).

*) Bei diesem §. ist überhaupt zu vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. VIII, §. 1, nebst Anmerkungen, B. I, S. 161 fg. Das für eine Haustaufe zu entrichtende Dispensationsgeld ist durch das Konsistorial-Ausschreiben vom 26sten Januar 1773, §. 5, auf sechszehn Albus herabgesetzt worden.

§. 2.

Und gleichwie große und kostbare Mahlzeiten oder Gastereyen bey Kindtaufen, oder aus Veranlassung einer Gevatterschaft anzustellen überhaupt bey willkührlicher, nach Be-

finden zu determinirender, Bestrafung verboten bleibet; so soll auch Niemand gebeten werden, als der Gevatter, die Zůchterinnen und wer etwa im Hause, oder wer überhaupt Freund ist.

§. 3.

Auch wird der an einigen Orten eingerissene Mißbrauch des Gevatter-Korbes bey zwey Thaler Strafe, und daß darbeneben die geschenkte Sachen an jedes Orts Armen abgegegeben werden sollen, hiermit gänzlich verboten.

Zweiter Abschnitt.

Von Eheverlöbnissen und Hochzeiten.

§. 1.

Die Eheverlöbnisse und Weinkäufe betreffend: demnach Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden in anno 1723 und 1724 [a]) heylsamlich verordnet, daß alle denen Unter-Gerichten unterworfene Personen ihre vorhabende Ehen vor denen Predigern [b]) und der weltlichen Obrigkeit des Orts anzeigen und protocolliren lassen, dagegen aber die Weinkäufe cessiren sollen; so lassen Wir es auch lediglich dabey bewenden, und haben sich solchemnach Alle und Jede, bey welchen die edictmäßige Ehe-Anzeige vor der Obrigkeit erfordert wird, derer Weinkaufs-Mahlzeiten und Gastereyen bey Vermeydung fünf Thaler Strafe zu enthalten.

a) Verordnungen vom 8ten Januar 1723 und vom 18ten Februar 1724, die Eheverlöbnisse unter amtsässigen Personen betreffend, B. I, S. 262 und 265 fg.

b) Ueber die Ehe-Anzeigen ist, außer den in den Anmerkungen zu den eben angezogenen beiden Verordnungen erwähnten Bestimmungen, nachzusehen die Verordnung vom 28sten Dezember 1829, die Führung der Kirchen- oder Pfarrbücher betreffend, §. 31 und §. 32.

§. 2.

Gleichwie Schenk-Hochzeiten anzustellen nach wie vor erlaubt ist [a]), also mögen auch die junge Gesponsen oder deren Eltern und Vormünder so viel Gäste dazu erbitten, als sie vermeynen, dadurch gegen das zur Hochzeit anzuwendende Vieh und andere Victualien, so der Landmann selbst erziehet und sonst nicht wohl sobald zu versilbern stehen, so viel an Geschenk zu erlangen, daß sie ihren neuen Haushalt und Handthierung desto füglicher anfangen können, jedoch soll dabey alle Uebermaas vermieden und die Schenk-Hochzeiten über zwey Tage nicht continuiret werden.

a) Vergl. jedoch Reformations-Ordnung vom Jahre 1656, Kap. X, §. 5, B. I, S. 112.

b) Ueber die von Schenk-Hochzeiten, worauf getanzt wird, zu entrichtende Zuchthaussteuer vergl. Verordnung vom 12ten Januar 1734, Nr. 2, nebst Anmerkungen, B. I, S. 365 und Konsistorial-Ausschreiben vom 22sten August 1739, und Greben-Ordnung vom 6ten November 1739, Art. III, oben S. 64 und 71.

§. 3.

Wer keine Schenk-Hochzeit anstellen will, soll es dergestalt einrichten, daß alle Pracht und Uebermaas um somehr unterbleibe, inmaßen dann diejenige besonders löblich thun, welche sich ohne einige Weitläuftigkeit in Beyseyn weniger Anverwandten und guten Freunde, als Zeugen, copuliren [a]) lassen, und dabey nur einige warme und kalte Speisen, auch nach Beschaffenheit derer Personen Condition ein Glas Wein vorsetzen, so daß nach Verlauf etlicher Stunden alles vorbey sey. Damit aber denenjenigen, welche sich gerne vor andern hervorthun und groß angesehen seyn wollen, in der Licenz ein Ziel gesteckt werde; so soll Niemand, er sey auch wer er wolle, außer einer Schenk-Hochzeit über vier und zwanzig Personen (unter welche determinirte Zahl derer Gäste jedoch die Eltern, Kinder und Geschwister, auch andere, so zur Hand

gehen und nicht bey Tische sitzen, ingleichen Braut und Bräutigam nicht mitzurechnen) einladen, und selbigen eine einige Mahlzeit, jedoch mit aller Moderation, geben.

*) In Ansehung der Trauungen ist überhaupt zu vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XII, nebst Anmerkungen, B. I, S. 174 fg.

§. 4.

In so fern aber der Hochzeitgeber über die bey denen Frey-Hochzeiten erlaubte Zahl derer vier und zwanzig Personen mehrere bitten und tractiren wird; soll derselbe vor jede über die vorgeschriebene Anzahl gebetene Person einen Thaler Strafe erlegen.

§. 5.

Sodann wird denen Spielleuten a) und Köchen zu Auswirkung einiger Geschenke von denen Hochzeit-Gästen Teller oder Becher herumgehen zu lassen, bey Vermeydung achttägiger Incarceration verboten, auch soll bey denen Brautstücken vor das Gesinde und Dienstboten, wenn Jemand deren seiner Willkühr nach geben will, solche Maas gehalten werden, daß dazu auf das allerhöchste mehr als acht Thaler von Niemand verwendet werde, dabey Jedermann frey stehet, weniger oder auch gar nichts zu geben, dahingegen aber die Uebermaas bey zwanzig Thaler Strafe und Confiscation des Brautstücks gänzlich verboten wird.

Damit aber auch über diese Unsere erläuterte und erneuerte Kindtaufs-, Ehe-Verlöbniß-, Weinkaufs- und Hochzeits-Verordnung mit desto größerm Nachdruck gehalten werde; so befehlen Wir Unsern Regierungs-Collegiis, Cantzleyen, Ober- und Nieder-Beamten, Gerichtbarkeit habenden von Adel, wie auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, auf die Uebertreter ein wachsames Auge zu haben, und diejenige, so wider dieselbe zu pecciren sich gelüsten lassen, über die sich geäußerte Excessus zur Verantwortung, und im Fall der Geständniß oder Ueberweisung zur verwürkten Strafe, davon nach dem Ausschreiben vom 24sten Juli 1738 b) dem Denuncianten der vierte Theil abzugeben ist, zu ziehen, solche zu exigiren, und um mehrerer Richtigkeit halber zwar in ihre Amts-Rechnungen zur Einnahme zu bringen, effective aber an jedes Orts Kastenmeister (gestalten Wir alle diese Strafen zu Reparation und Unterhaltung jeden Orts Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser hiermit assigniren) auszuzahlen und mittelst des Kastenmeisters Quittung in Ausgabe berechnen zu lassen; diejenigen aber, von welchen vorerwähnte Strafen wegen ihres Unvermögens nicht heraus zu treiben stehen, um jeden Contraventions-Fall mit achttägiger Gefängniß-Strafe zu belegen.

a) Vergl. Verordnung vom 25sten Juni 1739, das Gewerbe der Musikanten betreffend, nebst Anmerkungen, oben S. 60 fg.

b) Dieses Regierungs-Ausschreiben vom 24sten Juli 1738, zufolge dessen an jedem Orte besondere Personen, um auf die Beobachtung der oben erwähnten Verordnung vom 26sten Dezember 1731 zu sehen und die Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen, bestellt werden sollten, ist, weil diese Einrichtung längst nicht mehr bestehet, zur Aufnahme in die Sammlung nicht geeignet erachtet worden.

Uebrigens ist wegen der Beziehung solcher Geldstrafen und der davon den Anzeigern abzugebenden Straf-Antheile zu vergleichen das Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 4 und §. 6.

Dritter Abschnitt.

Von Begräbnissen und Trauerfällen.

§. 1.

Demnach auch bey Sterb-Fällen auf die große Processionen und Trauer-Anstellungen viele

unnöthige Kosten verwendet werden, und darinnen viele in Ansehung ihres größern Ehrenstandes oder mehrern Vermögens es Andern zuvor thun wollen, wodurch oftermahlen die ohnedas verlassene Witwen und Waysen vollends in Armuth gerathen: als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinkünftig bey sich eräugnenden Sterb- und Trauer-Fällen zu Ersparung derer Kosten alle Leichen *) des Nachmittags in der Stille, und ohne Weibspersonen zu dem Conduct zu nehmen, zur Erden bestattet werden sollen, es sey dann, daß eine Leichenpredigt verlangt werde, alsdann die Beerdigung zu der bishero gewöhnlichen Tageszeit, und daß, wo es Herkommens, auch die Weiber mit in die Kirche gehen mögen, gestattet wird; den Sarg aber, wie an einigen Orten bräuchlich, während der Leichenpredigt in die Kirche zu setzen, soll nicht mehr geduldet, sondern die Leiche vor der Predigt in das Grab gesenket werden.

*) Ueber die Begräbnisse überhaupt vergl. Kirchen-Ordnung vom 12ten Juli 1657, Kap. XV, nebst Anmerkungen, B. I, S. 179 fg.

§. 2.

Alle Abend-Leichen bey Fackeln oder Laternen werden hierdurch bey zwanzig Thaler Strafe gänzlich verboten.

§. 3.

Mit dem Fahren bey denen Leichen soll die Maas gehalten werden *), daß, außer derer Prediger Chaise, Personen vom ersten Rang inclusive derer Regierungs- und Kriegs-Räthe nicht über sechs; Leute vom mittlern Stand bis auf die Raths-Schöpfen inclusive vier, alle übrige Geringere nur zwey Chaisen bey Vermeydung zwey Thaler Strafe vor jede Chaise, so über die verordnete Anzahl gebraucht, sich bedienen mögen. Bey Beerdigung kleiner Kinder unter sechs Jahren aber wird außer der Chaise, darin der Sarg geführet wird, durchgehends nur eine erlaubt.

*) Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand für die Residenz enthalten das Reglement vom 13ten August 1777 und der General-Direktorial-Beschluß vom 24sten April 1778 nebst den dabei weiter anzuführenden Bestimmungen.

§. 4.

Wird Jedermann frey gestellt, denen Leichen-Trägern, deren bey denen vornehmsten Leichen nicht über zwölfe, sodann nicht über sechs Gabel-Träger (deren jeder sich mit einem halben Gulden für seine Bemühung zu begnügen hat), bey Vermeydung fünf Thaler Strafe genommen, auch Niemand an gewisse Personen zum Gabeltragen gebunden seyn soll, Bouquets oder Citronen, welche letztere jedoch, damit sie kennbar sind, vorhero jedesmal an einem Ende anzuschneiden, zu reichen, außerdem aber sollen weder denen Trägern noch sonst Jemanden Flohren oder Handschuhe gegeben werden. Jnmaßen auch lange Flohren *) bey oder nach der Leichenbegängniß zu tragen bey fünf Thaler Strafe jedermänniglich verboten wird.

*) Zufolge der Verordnung vom 2ten Mai 1786 darf von Mannspersonen nur eine schwarze Flor um den Arm zur Trauer getragen werden.

§. 5.

Gestalten auch alle Trauer-Mahle *), auch Aufsätze einiger Speisen oder Getränke vor, bey und nach der Leichen-Bestattung sowohl vor die Träger als Leichen-Begleiter werden hiermit bey zwanzig Thaler Strafe gänzlich untersaget, jedoch ist auf dem Lande denenjenigen, welche über Feld zur Leiche kommen, in dem Sterbhause die gewöhnliche Mittags- oder Abend-Mahlzeit zu genießen ohnverwehret.

*) Der übermäßige Aufwand an Trauermahlen ist wiederholt verboten in der Verordnung vom 2ten Mai 1786.

§. 6.

Und weil durch die eichene Särge *) unnöthige Kosten verursacht werden, so sollen dieselbe, außer wenn die Leiche in die Kirche oder gewölbte Grabstätten beygesetzet wird, bey fünf Thaler Strafe verboten seyn.

*) Zufolge der Verordnung vom 2ten Mai 1786 soll ein Sarg mit Einschluß des Beschlags nicht über zwölf Thaler kosten.

§. 7.

So viel die Schmückung und Einkleidung der Todten betrifft, sollen solche bey Vermeydung zwanzig Thaler Strafe weder in Gold, Silber, Sammet, Damast oder andere Seidenzeuge, sondern in Leinen, dessen Preis jedoch bey gemeinen Leuten die Elle einen halben Gulden nicht übersteigen darf *), und ohne Spitzen eingekleidet, auch ihnen weder goldene Ringe noch anderer Geschmuck angelegt werden.

*) Vergl. Verordnung vom 2ten Mai 1786.

§. 8.

Und weil bisher auch in dem ein großer Mißbrauch, sonderlich bey gemeinen Leuten, vorgegangen, daß die Gevattern ihre verstorbene Pathen oder Godbeln einkleiden lassen, auch wohl den Sarg und Todtengräber bezahlen müssen; so soll solches durchaus nicht vor eine Schuldigkeit gehalten werden, sondern lediglich in des Gevatters Willkühr stehen, ob und was er etwa bey Bedürftigen zu Begrabung des Pathen oder Godbel beysteuern und schenken will.

§. 9.

Nichtweniger wird der Mißbrauch, welchen die Handwerksleute, als Schreiner, Schlosser und Schneider, ingleichen diejenige, so die Todten ankleiden, darin machen, daß sie die Leute bereden wollen, als wenn man ihnen an dem geforderten Arbeitslohn nichts abbrechen dürfte, hiermit gänzlich abgestellt und verordnet, daß, wenn dergleichen Handwerksleute Jemand überfordern und sich nicht behandlen lassen wollen, der Obrigkeit davon alsobald Anzeige geschehen, sodann die Arbeit von unpartheyischen Handwerks-Meistern taxiret und derjenige, welcher solche besagtermaßen übersetzet hat, mit zehen Thaler Strafe angesehen werden soll.

§. 10 und §. 11.

— — *).

*) Diese, die Zeit der Trauer um Anverwandte und die Trauerkleidung bestimmenden, §. §. sind durch die in der Verordnung vom 2ten Mai 1786 enthaltenen anderweiten Vorschriften unanwendbar geworden.

Gleichwie nun hierüber scharf und genau ohne Connivenz oder Ansehen der Person gehalten und keine Entschuldigung angenommen werden soll; als wird ein Jeder sich darnach zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen; und soll es mit denen verwürkten Strafen eben so, wie bey denen Verbrechern der Kindtaufs- und Hochzeits-Ordnung gehalten *), die confiscirte Trauer-Stücke aber denen Armen ausgetheilet werden.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer erneuerten und erläuterten Verordnung entschuldigen möge; so soll dieselbe in Städten und Dörfern unterm Glockenschlag wiederum publicirt, auch an gewöhnlichen Or-

ten zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen, weniger nicht vor jetzo sobald von allen Cantzeln öffentlich verlesen, als auch jährlich auf den ersten Sonntag nach dem Neuen Jahr, damit solche überall in frischem Andenken bleibe, von denen Cantzeln öffentlich verkündiget werden. Wonach sich ein Jeder zu achten. Urkundlich Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Liebden Namens-Unterschrift und beygedruckten königlich-fürstlichen Secret-Insiegels gegeben in Unserer Stadt und Festung Cassel den 9ten December 1748.

Nomine Regis Wilhelm.

Vt. Calckhoff.

*) Zufolge landesherrlicher Entschliesung vom 7ten April 1791 gebühren die Strafen wegen Uebertretung der Trauer-Ordnung dem Fiskus, vergl. auch Ministerial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1823, §. 6.

Berichtigungen und Zusätze.

Zu Seite 46, Nr. 9, } ist zu vergleichen das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 7ten Oktober 1830, betreffend die den kurhessischen Landleuten in diesem Jahre gemachten Vorschüsse von Saatkorn und deren Vorzugsrecht.
— — 59, Anmerkung *b*,
— — 211, Anmerkung *a*,
— — 337, Nr. 1, *i*,

— — 56. Zufolge Ausschreibens des Staatsministeriums vom 6ten August 1829 soll die forstfreie Verabfolgung des Grubenholzes überall bei neuen Belehnungen nicht mehr zugesichert werden.

— — 67, C, Nr. 1, sind über die amtliche Beziehung, worin die Ortsvorstände mit den Physikern stehen, noch zu vergl. Verordnung vom 31sten Dezember 1828, wider die Verbreitung der Blatternseuche und wegen der Impfung der Schutzpocken, §. 1 und §. 9, und Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 39 und §. 41.

— — 69, §. 5, Anmerkung *b*, ist nachzutragen: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 26sten Oktober 1829, die Verkündigung der gesetzlichen Vorschriften betreffend.

— — 75, Anmerkung *g*, ist noch zu bemerken: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30sten März 1830, betreffend die mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha geschlossene Uebereinkunft wegen der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Waldungen.

— — 79, §. 3, Anmerkung, am Ende. Durch einen Beschluß des Staatsministeriums vom 4ten Juni 1823 ist sämmtlichen betreffenden Behörden hinsichtlich der Anwendung des Regierungs-Ausschreibens vom 20sten März 1820, wegen des Hausirens der Israeliten, bekannt gemacht worden, „daß unter den in jenem Ausschreiben erwähnten Waaren frisches Fleisch nicht mit begriffen „seyn solle."

— — 83, Art. X, §. 5, Anmerkung *b*, ist wegen der zu Verhütung von Feuersgefahr von den Apothekern und Materialisten bei Aufbewahrung der Vorräthe leicht entzündlicher oder zu rascher Verbreitung des Feuers besonders geeigneter Stoffe zu beobachtender Vorschriften nachzusehen die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 282 und §. 342.

— — 87, Anmerkung *a*, } ist in Beziehung auf den §. 57 der Verordnung vom 24sten Dezember 1819 über die Strasenbau-Verwaltung zu vergleichen: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 12ten Juli 1830, die Konkurrenz zum Landwegebau betreffend.
— — 355, Nr. VI, 1,

— — 99, §. 9, } ist noch zu bemerken: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 14ten Juli 1830, betreffend 1) die Aufsicht auf die Privatwaldungen im Kreise Schmalkalden, und 2) die Gebühr der landesherrlichen Förster für die Aufsicht über die nicht landesherrlichen Waldungen im Allgemeinen.
— — 147 fg., §. 3 und 4,
— — 200, Nr. 9,

— — 121, Art. XXXIV, §. 1, Anmerkung, ist weiter nachzusehen: Verordnung vom 29sten Dezember 1829, zur Beförderung des Leinen-Gewerbes in der Provinz Niederhessen (ohne Schaumburg) und dem Kreise Hersfeld.

— — 124, §. 5 ist noch zu vergleichen: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 10ten März 1830, über die Bestrafung der unerlaubten Ausübung eines dem Konzessionszwange unterworfenen Gewerbes.

— — 134, §. 11, Anmerkung, Nr. 5, sind zu vergleichen Ausschreiben des Steuer-Kollegiums vom 13ten Januar und vom 1sten Dezember 1817.

— — 136, ist der Anmerkung *c* zum §. 16 noch beizufügen: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 22sten Februar 1830, betreffend die Beitreibung der Gemeinde- und dergleichen Abgaben.

— — 143. Die in der Anmerkung zum §. 7 des Art. XLV der Greben-Ordnung angeführten, die Behütung der Wiesen mit Schafen im Frühjahre betreffenden Bestimmungen sind theilweise abgeändert worden durch ein Ausschreiben des Staatsministeriums vom 31sten März 1830.

Zu Seite 160, zweite Abtheilung. Hierbei ist zu vergleichen die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, und zwar hinsichtlich der Obliegenheiten der Physiker und der Amts-Wundärzte in Beziehung auf die Gesundheits-Polizei überhaupt die §. §. 35 bis 44 und 72 bis 78, sodann weiter und insbesondere noch

Zu I, D, der §. 97,
— II, die §. §. 302, 314, 343, 344,
— III, die §. §. 127, 181,
— IV, die §. §. 96, 128, 129, 180,
— V, die §. §. 130, 180,
— VI, die §. §. 131, 154 und der die Hebammen-Ordnung enthaltende zehnte Abschnitt,
— VII, der §. 406,
— VIII, der §. 74, desgl. die Verordnung vom 28sten Dezember 1829, über die Führung der Kirchenbücher.

— — 165, fünfte Abtheilung, Nr. III, } ist hinsichtlich der Behandlung der kranken Armen nachzusehen
— — 201, Nr. 15, Anmerkung *b*, } Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 28, 70, 124, 135, 182, 311, 312.

— — 166, Nr. II, ist nachzusehen die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, insonderheit deren vierter Abschnitt: von den Dienstpflichten der Kreis-Thierärzte, und der achte Abschnitt: von der Ausübung der Thierheilkunde.

— — 169, II, E, Nr. 12, ist beizufügen: Verordnung vom 27sten Februar 1830 über das Privat-Botenwesen.

— — 263, §. 2, Nr. 3, ist nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 28sten Juni 1746 noch einzuschalten: Landesherrliches Reskript vom 9ten Januar 1747.

— — 265, §. 4, Nr. 2. Daß eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtbarkeit des Staates stehen, ist ausgesprochen im §. 6 der Verordnung vom 30sten Januar 1830, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend.

— — 266, II, ist den Sachen, bei welchen die Schriftsässigkeit einen befreiten Gerichtsstand vor den Obergerichten nicht begründet, noch beizufügen die Beitreibung des schuldigen Postgeldes, zufolge Ausschreibens des Staatsministeriums vom 29sten Oktober 1829.

— — 267, §. 5, Nr. V, ist noch zu vergleichen: Ausschreiben des Staatsministeriums vom 13ten Juli 1830, die Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Auftrags-Ertheilung betreffend.

— — 308, §. 31, Nr. 10. Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 31sten August 1825 (welche den oberen Gerichten durch einen Ministerial-Beschluß vom 5ten September desselben Jahres mitgetheilt worden ist), sollen die Vorschriften, welche bei gerichtlichen Klagen gegen Städte, Landgemeinden oder Anstalten zu beobachten sind, bei Klagen gegen israelitische Gemeinden nicht anwendbar seyn.

— — 314, §. 39, Nr. 6, ist noch hinsichtlich der Eidesleistung der Israeliten zu bemerken, daß zufolge eines den Gerichten bekannt gemachten Ministerial-Beschlusses vom 9ten Mai 1828 den Regierungen gestattet worden ist, in Ermangelung von öffentlichen israelitischen Religionslehrern (vergl. Verordnung vom 14ten Februar 1828, §. 3) tüchtige Privatlehrer der Israeliten zu ermächtigen, die Eidesbelehrung und Ausstellung der deshalbigen Bescheinigung vorzunehmen, von solcher Befugniß aber jedesmal das betreffende Obergericht benachrichtigt werden soll.

— — 316, §. 45, Nr. 1. Das Ausschreiben des Staatsministeriums vom 23sten August 1824 wegen des unstatthaften Abzuges an Pensionen zur Tilgung von Schulden, ist durch einen, den sämmtlichen oberen Gerichten mitgetheilten, allerhöchsten Beschluß im Staatsministerium vom 10ten August 1825 dahin erläutert worden,

„daß unter dessen Verfügung nicht die auf den Grund des §. 53 und §. 59 des Reichs-Depu„tations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 ausgeworfenen Sustentationsgelder und „belassenen Gehalte begriffen seyn sollen.“

Auch enthält die Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 313, die Bestimmung, daß bei Pensionen und Alimenten ein Abzug für die in einer Krankheit gelieferten Heilmittel in den letzten zwei Jahren Statt findet.

Zu Seite 324, §. 53, ist nachzutragen:

7) Ueber das bei Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Polizei-Kommissionen über Privatrechte aus einem Gesinde-Vertrage eintretende Verfahren und dessen Abweichungen von demjenigen, welches bei Berufungen von untergerichtlichen Erkenntnissen in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt findet, ist nachzusehen:

Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1, *a*.

— — 325, §. 54, Nr. 1, ist beizufügen: In wiefern die Vollziehung der Erkenntnisse der Polizei-Kommissionen über Gesindestreitigkeiten durch die dagegen ergriffenen Rechtsmittel aufgeschoben werde, bestimmt das Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1, *b*.

— — 328, §. 58, Nr. 3,
— — 361, §. 3, Anmerkung *b*. } Vom Ober-Appellationsgerichte sind durch ein General-Reskript vom 10ten März 1824 sämmtliche Obergerichte aufgefordert worden, die Untergerichte ihrer Bezirke anzuweisen, den Dekreten, womit die obergerichtlichen Remissorialen dem appellatischen Theile mitgetheilt werden, eine Erklärung der Appellations-Fatalien jedesmal ausdrücklich beizufügen.

— — 330, Nr. 3. Zu den oberen Verwaltungs-Behörden im Sinne des Ministerial-Ausschreibens vom 22sten Oktober 1823 gehören zufolge allerhöchsten Beschlusses vom 25sten März 1829 die Direktion der Civil-Witwen- und Waisen-Anstalt (vergl. die dem Ministerial-Ausschreiben vom 20sten November 1823 beigefügten Statuten dieser Anstalt, §. 22), sowie zufolge allerhöchsten Beschlusses vom 13ten Juli 1829 die zur Leitung der Angelegenheiten der durch die Verordnung vom 29sten März 1827 errichteten Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft angeordnete Kommission.

— — 337, Nr. I, *c*, ist noch nachzusehen: Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. §. 143, 193, 313.

— — 361, §. 3, *a*. Ist hinzuzufügen: die Anzeige der Berufung gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizei-Kommission über Gesindestreitigkeiten (s. oben Tit. III, §. 1, Anmerkung *a*, S. 359), muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung oder Behändigung des Erkenntnisses an bei der Polizei-Kommission geschehen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1, *a*.

— — 362, §. 4, Anmerkung *d*. Ist nachzutragen: die Rechtfertigung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Residenz-Polizei-Kommission über Privatrechte aus dem Gesinde-Vertrage muß binnen zehn Tagen nach der Verkündigung oder Behändigung des Erkenntnisses bei der Polizei-Kommission geschehen, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1, *a*.

— — 364, §. 9, Anmerkung *b*. Durch ein General-Reskript des Ober-Appellationsgerichts vom 16ten September 1829 sind die Obergerichte aufgefordert worden, in den Fällen, wo die Entscheidungsgründe nicht in dem angefochtenen Erkenntnisse (Dekrete ꝛc.) selbst angegeben sind, solche in dem auf die Kompulsorialen zu erstattenden Berichte noch anzugeben.

— — 365, §. 9. Ist der Anmerkung *e* noch beizufügen:

Bei Rechtsmitteln gegen Civil-Erkenntnisse der Residenz-Polizei-Kommission über Gesinde-Streitigkeiten werden keine Kompulsorialen erlassen, sondern es wird vom Vorstande für die gerichtlichen Polizei-Sachen binnen acht Tagen seit der Einreichung der Beschwerdenschrift diese mit den Original-Akten an das Ober-Appellationsgericht eingeschickt, s. Ministerial-Ausschreiben vom 8ten April 1825, §. 1, *a*.

— — 410, §. 17, ist bei der Anmerkung zu vergleichen: Medizinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, §. 29.

— — 523, C, am Ende, ist nachzutragen, daß zufolge Ausschreibens des Staatsministeriums vom 26sten August 1828, wenn kurhessische Militärpersonen sich eines solchen Vergehens schuldig machen, für dessen Anzeige dem Angeber eine Belohnung gesetzlich zugebilligt ist, die Anzeigegebühr in keinem Falle den Betrag von drei Thalern übersteigen solle.

— — 527, E, Nr. 2. Wird der erste Absatz dahin abgeändert:

Als eine Schärfung der Gefängnißstrafe wird in dem Regulativ für die Postillione vom 7ten Juni 1792, §. 23, für die daselbst angeführte Vergehung das (seitdem außer Uebung gekommene) Krummschließen erwähnt.

Cassel
am 22sten Oktober 1830.

Herausgeber
Dr. C. J. Kulenkamp.



